hindeutet, daß der Gefangene von einer unzufriedenen Partei auf freyen Fuß geſtellt werden wollte. — Auch dem Weinſchenken der Geiſtlichkeit wurde nunmehr ohne alle Nachſicht widerboten. — — Die Irrungen mit der Frikingeriſchen Familie waren an das höchſte kön. Reichsgericht gediehen [323]). Frikinger war wider ſeine geſchworne Bürgerpflicht ausgetreten und hatte ſein Klagwerk vor fremde auswärtige Gerichte gezogen. Es iſt ſchon gedacht worden, daß er einer der Wiſſenden geweſen. Da er von ſeinem und ſeiner Schweſter, der Ingolſtädterin, Gut mit den obrigkeitlichen Abgaben in Rükſtand verblieben, ſo ward bey Gelegenheit, da ſich mehrere ſeiner Gläubiger gemeldet, von den Stadtgerichten erkannt [324]), „daß, was irgend jemand klage und behabe auf des Frikingers Hab und Gut, ſo im Burgding gelegen, die Herren an der Steuer und dem Umgeld keinen Schaden bringen könne, ſondern dieſelben ſollten vor allen Geltern erſte Währer ſeyn.“ Dieſe Forderung des gem. Weſens erlängerte den verdrießlichen Handel, und reizte die Magiſtrate von Augsburg und Ulm nur noch mehr auf. — Bemerkungswerth iſt, daß von dieſer Zeit an Bürger und Ausländer, die ſich hier aufgehalten, wenn ſie hieſige Einwohner bey fremden Gerichten belangt, oder auch nur mit der heimlichen Acht und mit geiſtlichen und andern fremden Rechten gedroht hatten, härtiglich geſtraft und auf die Thürme geworfen wurden, und wenn ſie zuletzt auf freyen Fuß gekommen, die Urfehde im Beyſeyn von Wiſſenden abſchwören mußten. Zweimal wurde in dieſem Jahr einer ſolchen Drohung wegen vor Wiſſenden die Urfehde geſchworen [325]). Wahrſcheinlich hatte man die Wiſſenden beigezogen, um Zeugen zu haben, damit nicht der Rath fälſchlich bey dem heimlichen Gericht angegeben und überſchrieben werde. Doch konnte man ſich iñer noch nicht von dieſem verhaßten Gerichtszwang ganz frei machen.

323) ex actis.

324) Conr. Gravenreuters, des Schultheiſen, Gerichtsbrief. d. Samſt. n. Pangrazi 1447.

325) Urfehde von Hans Geiz, Wollwürch von Rotenburg ob der Tauber von Drohwort wegen, die Angehörigen der Stadt gen Weſtphalen zu laden. d. Samſtag nach Andre 1446, und eine dergleichen Urfehde von Friedr. Berkmeiſter zu Mäting und vorhin Bürger zu Regensburg, der gegen ſeinen Bürgerbrief gedroht, die Einwohner gen Weſtphalen oder gen Salzburg zu laden. d. Samſt n. Andre 1446. Beidesmal wurde die Urfehde vor den Wiſſenden Erhard dem Zenger zum Lichtenwald, Diener der Stadt, Hans Huber und Contz Scherer abgeſchworen, und dieſelbe vom Probſtrichter Snegkh, nicht von den Wiſſenden, geſiegelt.

Digitized by Google

1448.

Zwei Prozesse, einer gegen den Bürger Hauslaib, der andere von einem Erben des alten Kammrers Leupold Gumprecht, waren noch in diesem Jahr bei den westphälischen Grafenstühlen anhängig. Der Kammrer Gumprecht war vor kurzem im zwanzigsten Jahr seines Stadtregiments mit Tod abgegangen, und dessen Erben, insbesondere dessen Tochter, die Reichin, stritten unter sich und mit den aus dem Rath gesetzten Geschäftsherren. — Lienhard Notscherf nahm an seiner Statt in den Rathsversammlungen den Kammrerstuhl ein. — Um die nämliche Zeit begab sich auch im Landgericht Donaustauf ein Wechsel. Der Landrichter Ulrich Gumprecht, gleichfalls ein in Stadtdiensten grau gewordener Beamter, hatte einem Hans Huber Platz gemacht, wahrscheinlich demselben, den wir schon in der Rathsstube und in der Zahl der Wissenden kennen gelernt haben. Er war einige Jahre zuvor vom Rath zum Hauspfleger der Feste Tumstauf und nunmehr auch auf ein Jahr zum Landrichter gesetzt worden. Der Hauspfleger besorgte die Geschäfte, die heut zu Tage den Festungskommandanten obliegen. Die Festung Tumstauf ward jederzeit und vorzüglich jetzt gut versorgt und mit zahlreicher Besatzung versehen. Die Nachbarschaft von Böhmen und die häufigen Absagungen des Adels erforderten die sorgsamste Obhut. „Uns ist Landmärweys angelangt, schrieben die von Augsburg an den Rath zu Regensburg [326]), wie im Land ze Beheim aber (abermals) merklich groß Gewerb und Sambung reysigs Gezeug seyn sullen, die sich vielleicht erägen herauß zeziehen in diese Land u. s. w.“ und von dem Landgrafen Leipold von Leuchtenberg, dem Vicedom zu Amberg, lief ein Schreiben ein des Inhalts:

> es ist ze Böheim eine große Sammung und vermeinen einen großen Zug zu thun, aber man weiß nicht wohin. Wir bitten von unsert und unsers gn. Herrn des Pfalzgrafen wegen, wenn solch Zeug unsers gn. Herrn Land berühren würde, daß ihr auf unser ferner Zu-

326) s. d. uff den Hailigen Balmb Aubend anno 48.

Zuschreiben unsers gn. Herrn Land und Leute helfet retten, und an die End kommet, dahin wir euch beschreiben werden, und unterdessen euch dazu bereit haltet. Dat. Montags nach Bartlme im 48. Jar [327]).

Die Lohnknechte der Böhmischen Herren und die Böcklergesellschaft standen fortwährend an der böhmischen Gränze in Lägern schlagfertig und nach Beute lauernd. Durch ihre Privatverbindungen war das Land bis unter die Mauern Regensburgs höchst unsicher worden, und mancher Bürger und Einwohner in ihre Gefangenschaft gerathen. Insbesondere war Jorg Auer von Traubling, in Verbindung mit Pzrbitz von Klenau, ein lästiger Nachbar unserer Stadt. Doch wurden unsere Bürger glimpflicher behandelt, als die von Nürnberg. Der Stadt Nürnberg hatte der Auer im vorhergegangenen Jahr Feindesbriefe zugesandt, weil sie in die Vereinigung der Reichsstädte Ulm und Nördlingen, die er schon vorher befehdet hatte, getreten war. „Wir vernehmen, schrieb der Rath von „Nürnberg [328]), daß uns Georg Auer in den Gegenden zu Oestreich, zu „Peyern und wo er wohnt, fast verunglimpfe und unsre Bürger manich„faltig beschädige. Man hat ihn in ein Schloß, das uns Winterberg „genannt ist, und in ein anders des Herrn Pzrbik von Clenau zu unserm „Schaden unbewahrt aufgenommen; darein führt er die Unsrigen und „plöckt, stokt, nöthigt und schatzt sie. — Solche Behandlung erfahren „wir ungewarnt in Heerzog Heinrichs Land und Geleit. Einem Bürger „von Nürnberg ist, selbst nachdem er gefangen genommen war, ein „Finger abgehaut, und derselbe nachhin genöthigt worden, des v. Klenau „offnen Entsagbrief nach Nürnberg zu tragen." Vergeblich mochte sich der Rath von Nürnberg auf des Raths von Regensburg Vermittlung, die er sich erbeten hatte, verlassen haben. Die Reiterei und Buschklopferei des Adels dauerte noch lange fort, obwohl der Zenger häufig mit verstärkten Rotten von Stadtsoldnern gegen den Wald hin ausgeritten war und des Adels Knechte aufgesucht hatte. Der Rath von Regensburg war vorzüg-

327) in collectaneis Eppingeri.

328) s. d. feria 4. ante Laetare 1448.

Digitized by Google

vorzüglich für die Bürger besorgt, die die Messen zu Nördlingen und Frankfurt und in der Mez zu bauen gewohnt waren. Auf Nördlingen war der Böckler und ihrer Helfer Zorn hauptsächlich gerichtet. Dieser Kaufleute wegen waren zu Ramspaur und noch weiter hinauf Halten gemacht. In dieser unruhigen fremden Zeit sah sich daher auch Heerzog Albrecht bewogen, das Landfriedensbot zu erneuern [329]), und zwischen dem Heerzog Heinrich und der Stadt Nürnberg wurde häufig getagt. Gewöhnlich hatte eine Abordnung vom Rath zu Regensburg diesen Tagsatzungen zur Beistandschaftsleistung und Ehren halber beigewohnt. Auch in eignen Angelegenheiten, und vorzüglich in den Irrungen mit dem Bischof suchte man des Heerzogs Verwendung, bis endlich diese Streitsache von dem König wieder an das Kammergericht zurückgenommen worden war. — In Betreff des vom Heerzog Ludwig dem ältern in der Zeit seines Lebens auf dem Rathhause zu Regensburg hinterlegten Schatzes hatte der König den Beschlag aufgehoben [330]). Das Geschäfte war nunmehr als beendigt anzusehen. Glücklich hätte sich der Rath gepriesen, wenn er in gleicher Weise mit dem Bischof zu einem gütlichen Austrag hätte gelangen können. Um diesem Zweck näher zu kommen, verschwendeten der Stadt Regensburg Abgeordnete am königlichen Hofe Geschenke an die Räthe, an die Thürhüter und Spielleute, namentlich an den Hofmeister von Neipperg, den Kammermeister, den Kanzler Schlik, Zebinger, Pfollendorf und andere. Mehrmals fuhren Abgeordnete (gewöhnlich auf dem Wasser) hinab. Für Schiff und Lohn der Schiffleute zahlte man damals 8 Pfunde, nach unserm Geldwerth beinahe 22 Gulden. Unter den ausserordentlichen Ausgaben dieses Jahrs wird ferner das Ehrengeschenk verrechnet, das (um Antoni) Ludwig dem alten Pfalzgrafen am Rhein

329) v. Krenner a. a. O. B. 2. S. 120.

330) s. d. Mitich nach Judica a. 48. schrieb der Heerzog Heinrich: Wir schiken euch hiemit ein Brief von dem — König, darin Sein Gnad solch Bot aufhebt, und wider bei ew abthut, so S. Gnad vormals auf die Kleinod und daz Geld, so wir von ew gehebt haben, gelegt hett, daz ir derselben Sachen füran wol frey seyt. Denselben Brief wollet behalten, ob das füran Not tät, daz man den weste ze brauchen.“ Dieses guten Raths ohnerachtet ist der königl. Ledigungsbrief verloren gegangen.

Digitized by Google

Rhein während seiner Anwesenheit zu Regensburg überreicht worden war; ingleichen die Abordnungskosten zu der Todenfeyer des Hofers nach Sünching [331]), und zu der Grebdniß der Wittwe Heinrich des Nothafts nach Straubing. — Vorzüglich beträchtlich war das königliche Geschenk, das dem Cardinal Johann Carvayal, welcher die Böhmen zur Glaubenseinheit bereden und in den Schoos der Kirche zurückbringen sollte, an Weinen, Fischen und Haber gemacht worden, als er am Samstag vor den eilftausend Jungfrauentag nach Regensburg gekommen war. Er wurde auch in der Herberge und bei der Fähre zu Prüfening [332]) freigehalten. — Damals war die Land- und Heerstraße, die gegenwärtig am Fuße der Berge von Pfaffenstein und Winzer nach Nürnberg führt, noch nicht geebnet. Die Anhöhen der Berge erhoben sich an manchen Orten gerade aus des Strommes Tiefen empor. Erst späterhin hatte der Rath von Regensburg den Weinberg, der dem Wehrloch und der Spitze des obern Werds gegenüber liegt, zur Förderung und Erleichterung des Wasserbaus daselbst käuflich an sich gebracht, den Berg abgegraben, und dadurch zur Verlegung der Landstraße auf das linke Donauufer Gelegenheit gegeben. — Von einem Turnier, der in diesem Jahr in Regensburg gehalten werden sollte, machen unsere Stadtrechnungen Anregung. Zweimal wurde ein Bote dieses Turniers wegen nach Naternberg geschickt [333]). Auch gedenken sie zweier

331) Dieser Degenhart Hofer war der letzte von der Linie Sünchingen. Die Nichtigkeit alles irdischen Glanzes fühlend, hatte er kurz vor seinem Tod das von den Erzheerzogen von Oestreich zu Lehen gegangene Marschallamt des Hochstifts Regensburg an Wilhelm von Eichberg zum Moos, Pflegern zu Dekendorf und Hengersberg verkauft. Aus dem an die Stadt gekommenen bischöflichen Zoll wurde lange Zeit eine Gült an das Marschallamt bezahlt. S. Wilhelms von Eichberg Verschreibung an den Rath d. Ertags nach dem h. Palmtag 1454. Hunds Stammbuch B. 1. S. 161. ist daraus zu ergänzen.

332) Dieser Fähre wird schon in Urkunden vom J. 1189 gedacht. S. m. Regensburg. Chronik ersten Band. S. 279.

333) Während des Abdrucks dieses Bogens stoße ich in einem Copialbuch auf ein Schreiben Jorgs von Törring zu Neudegk, Pflegers zu Naternberg, worin er dem Rath zu Regensburg f. d. Sontags n. Kreuz Erhöhung 1448. meldete, daß er zu Tekendorf vor Rittern und Knechten einen Turnauhof auf Sontag

zweier ausgeschriebener großer diesjähriger Schießen, davon das eine zu Ulm, das andere zu Neumarkt gehalten worden war. Kleinere Schießen hatten Privaten, der Uhrmeister, der Büchsenmeister und der Meister Andre, der Dommeister, in Regensburg gegeben.

Im heerzoglich Bayerischen Hause waren die Streitigkeiten um Heerzog Ludwigs des alten Erbe noch nicht beigelegt. Friedlicher waren die Erben des Königs Christoph unter sich eins worden. Der König Christoph hatte um diese Zeit seine irdische Laufbahn vollendet, und Pfalzgraf Stephan überließ aus freyem Willen seinen Antheil am hinterlassenen Ländererb dem Heerzog Ott von Mosbach gegen eine Summe Gelds [334]). Dieses vom Pfälzischen Haus aufgestellte Beyspiel von Liebe zum Frieden und zu Einigkeit mochten die Herren vom Capitel schön und wünschenswerth finden, ohne es erreichen zu können. Sie lebten mit ihrem Fürstbischof in größter Zwietracht. In der ganzen Zeit seines Hirtenamts war Bischof Friedrich sich gleich geblieben, wie er sich vom Anfang an gegen die Prälaten seiner Hochstift, gegen die Stadt und gegen seine untergebene Geistlichkeit gezeigt hatte. Er glaubte sich durch keine Gesetze und an keine Verschreibungen und Capitulationen gebunden, handelte mit der größten Willkühr bey Verleihung der Lehen und Bestellung der Aemter. Selbst der Hochstift Geld und Gut und die goldenen und silbernen Kirchengefäße schleppte er unter dem Vorwand besserer Verwahrung aus der Stadt auf seine festen Schlösser, nach Hohenburg, Werd und Pechlarn; und nahm sich einer oder der andere von seinen Chorherren oder das ganze Capitel den Muth, solcher Eigenmächtigkeit sich zu widersetzen, so that er sie in den Bann, oder nahm ihre Renten in Beschlag und belegte sie mit Steuern. Gegen diese unwürdige Behandlungsweise suchte das

Sontag nach dem Obristen (1449) nach Regensburg beruffen habe und um dessen Fortgang nachsuche. Der Rath entschuldigte sich aber für diesesmal, da die Sache weitläufig sey, und lehnte das Ansinnen in drei Antwortschreiben ab.

334) Pfalzgraf Stephans Urkunde, dat. Wellersau, fer. 6. post assumt. Mar. 1448. (im Domcapitlischen Archiv.)

Digitized by Google

das Capitel Hülfe bey dem Pabst Niclas, und führte Fälle an, daß, wenn es den Bischof hätte schalten lassen, die Hochstift von ihm ins größte Verderben gestürzt worden wäre. Da empfahl das würdige Kirchenhaupt [335]) dem Erzbischof von Salzburg als Metropolitan, das Skandal schleunigst zu heben, sich zwischen dem Bischof und den Chorherren in die Mitte zu stellen, die Eigenmächtigkeit dem Bischof zu verweisen und Ordnung und Friede in die Regensburgische Kirche zurückzurufen.

1449.

Dieser Versuch zu gütlicher Ausgleichung wurde nicht mit dem gehoften Erfolg gekrönt. Von Leidenschaften hingerissen und von geistlichem Stolz aufgeblasen behandelte Bischof Friedrich seine Chorbrüder vielmehr noch härter und so streng, daß sich die meisten ihrer Person halben nicht mehr sicher wußten und aus der Stadt flohen. Das Geschrei davon kam zu den Ohren des Königs, und seine Mächtigkeit erließ an den Rath von Regensburg nachstehenden Befehl:

Uns ist fürkommen, das von solicher Zwietracht wegen, die da zwischen dem Erwirdigen Friedrichen, Bischoven zu Regenspurg unserm Fürsten, Rate vnd lieben andechtigen eins, und den ehrsamen Brobst, Techant vnd Capitel daselbst des andern Theils auferstanden ist, die Tumherren den Chorgang meiden, und nach löbl. Herkommen der egenannten Kirchen ire Chorampt und den Gotsdienst nit vollenden mögen, darumb das sy, als sy meinen, vor dem egenannten Bischof vnsicher seyn. Darumb wir im, demselben Bischof, geschriben haben, sy in gemein vnd sunderheit mit Tröstung, Geleit vnd sicherheit zuversehen. Ob er nu das nit tätt, das wir doch nit getrauen, So ist unser ernste Meynung vnd wellen, das ir die vorgenannten Tumbherren in gemein vnd sunderheit euch lasset bevolhen seyn, sy für Gewalt schuret und schirmet, und nicht henget, noch gestattet, damit sy von dem egenannten Bischof oder yemands anders

335) Nicolai papae bulla commissoria d. Romae. 7 Id. Jul. 1448.

Digitized by Google

anders geleydigt oder vergewaltigt werden, allbieweile sy dem Rechten undertenig und gehorsam sein. Geben zw der Newnstatt an Suntag vor dem heil. Auffarttag, unsers Reichs im Zehenden.

Der in diesen Mißhandlungen des Bischofs sich darlegende gewaltsame, unverträgliche Sinn hatte für die Stadt, in Beziehung auf ihren Rechtstreit mit demselben, das günstige Vorurtheil erweckt, daß wohl auch in dieser Hinsicht bischöflicher Seite zu weit gegangen seyn möchte. Es bekam die Sage immer mehr Glaubwürdigkeit, daß Bischof Friedrich zu Rom alle Umtriebe sich erlaube. Dieser Zug vor auswärtige Gerichte war bemerktermassen in jenem Zeitraum hinreichend, des Königs und der weltlichen Stände allgemeinen Unwillen auf sich zu laden. Bischof Peter von Augsburg suchte daher den unvermeiblichen Weiterungen, ehe sie unabwendbar hereinbrächen, entgegen zu arbeiten, und bot seine bereitesten Dienste zur Vermittlung an [336]). Die Heerzoge Heinrich und Albrecht von Bayern vermittelten auch, so viel und so gut sie konnten [337]). Pfalzgraf Otto mochte schon vorläufig den bischöflichen Stuhl von Regensburg für einen seiner Prinzen ausersehen haben, und bezeigte sich daher im Vermittlungsgeschäft am unverdrossensten. Er war unter allen benachbarten Fürsten der beste Nachbar, und hatte seinen drei Prinzen bei Gelegenheit einer dieser Tagsatzungen erlaubt, in Regensburg einen Besuch abzustatten. Es war das erstemal, daß die junge Herrschaft insgesamt Regensburg mit ihrer Gegenwart beehrt hatte. Aus dieser Ursache wurde sie mit den Geschenken und Ehrenbezeugungen bewillkommt, die gewöhnlich fürstlichen Personen beim erstmaligen Empfang dargebracht zu werden pflegten. Ein sogenannter Katzenritter [338]) hatte während ihrer Anwesenheit das Schauspiel eines wilden Thiergefechts gegeben. Ein anderer Mann war aufgetreten, und „hatte viele Künste aus gethan". Wahr-

336) Bischof Peters Schreiben d. Augsburg am h. Gründonrstag 1449.

337) Heerz. Heinrichs Missiv, d. Landshut Ertags nach Misericordias. 1449.

338) In der Stadtrechnung findet man verrechnet: „einem Katzenritter geben 12 Pfen." Man vergleiche die Erklärung des Ausdrucks Katzenritter in Scherzens Glossar.

Digitized by Google

Wahrscheinlich hat auch der Werkmeister von Nürnberg, dem der Rath einen Gulden verehren ließ, bei dieser Gelegenheit seinen Zeug sehen lassen. — Es ist übrigens nicht mehr bestimmt anzugeben, wie lange sich die drei Prinzen in Regensburg verweilt haben. Der Nordgau, ihre Heimath, und die obere Pfalz waren der Sammelplatz aller herrnlosen, dienstsuchenden Kriegsleute, die Werkstätte, in welcher die feindseligsten Plane geschmiedet, und alle kriegerische Unternehmungen jederzeit vorbereitet worden, — und eben jetzt in voller Bewegung. In dieser Landesgegend war es, daß um diese Zeit eine der wütendsten Fehden, die je gekämpft worden, zwischen der Stadt Nürnberg und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg ausgebrochen war. Die Adelichen trugen damals sehr häufig angesehenen Reichsstädten ihre Dienste an, und gleichwie in Regensburg die Namen der Murache, Kamerauer, Degenberg, Frauenberge, Zenger, Judmann, Hertenberger und Auer die Verzeichniße der Stadtdiener und Soldner geschmückt [339]), so hatten auch die Nürnberger mehrere Junker in ihren Diensten [340]), und unter andern einen vom Geschlecht von Haideck. Das Stammschloß dieser reichsfreiherrlichen unmittelbaren Familie war an der äußersten Gränze der obern Pfalz gelegen, und die dazu gehörigen Besitzungen zum Theil mit dem Gebiet der Burggrafen von Nürnberg vermischt. Es fehlte daher nicht an Anläßen zu nachbarlichen Streitigkeiten zwischen beiden Nachbarn. Zum Unglück für diese obern Gegenden hatte sich der Rath von Nürnberg bei einer Gelegenheit dieses seines Dieners mit vieler Wärme angenommen, und die seit langer Zeit tief eingewurzelte Eifersucht über der Stadt Nürnberg stets zunehmenden Wohlstand gab den burggräflichen Räthen gewaltsame Maasnehmungen an die Hand. Bei so veraltetem Haß wurde mit ungewöhnlicher Erbitterung und heftigen Thaten, mit Nahm, Brand und Heereskraft gegen einander verfahren, und nach dem Ausdruck gleichzeitiger öffent-

339) Diese Edelleute wurden ansehnlich besoldet, indessen die Bürger und rathsfähigen Geschlechter Ehren und Pflicht halber unentgeldlich dem gemeinen Wesen ihre Dienste widmen mußten. Dem Frauenberger wurde in diesem Jahr sein Sold auf 90 und späterhin auf 120 ℔ erhöht.

340) Hist. Norimb. diplom. pag. 627.

Digitized by Google

Sealing was carried on extensively in the Gulf of St. Lawrence during the season of 1873. The number of vessels employed was 350, with a total tonnage of 23,000 tons, and a crew of 4,000 men. The number of seals killed was 350,000, and the value of the catch was $1,000,000. The vessels left St. John's, Newfoundland, on the 10th of March, and returned on the 10th of April. The weather was unfavorable, and the ice was heavy. Many vessels were lost or damaged. The crews suffered great hardships. The seals were found on the ice floes, and were killed with clubs. The skins were then taken to the vessels, and the blubber was rendered into oil. The oil was sold for $1.00 per gallon, and the skins for $3.00 each. The expenses of the voyage were $500,000, leaving a profit of $500,000. The owners of the vessels were well satisfied with the result. The men received a share of the profits, and many of them made a good living. The number of seals killed was much greater than in previous years. The reason for this was the unusually heavy ice, which drove the seals close to the shore. The seals were also more numerous than usual. The number of seals killed in 1872 was 250,000, and in 1871 it was 200,000. The increase in the number killed was due to the increase in the number of vessels employed, and to the more favorable weather conditions. The seals were found in greater numbers than usual, and were easier to kill. The skins were of a better quality than in previous years. The oil was also of a better quality. The price of oil was higher than in previous years. The price of skins was also higher. The profits of the voyage were therefore much greater than in previous years. The owners of the vessels were well satisfied with the result. The men received a share of the profits, and many of them made a good living. The number of seals killed was much greater than in previous years. The reason for this was the unusually heavy ice, which drove the seals close to the shore. The seals were also more numerous than usual. The number of seals killed in 1872 was 250,000, and in 1871 it was 200,000. The increase in the number killed was due to the increase in the number of vessels employed, and to the more favorable weather conditions. The seals were found in greater numbers than usual, and were easier to kill. The skins were of a better quality than in previous years. The oil was also of a better quality. The price of oil was higher than in previous years. The price of skins was also higher. The profits of the voyage were therefore much greater than in previous years. The owners of the vessels were well satisfied with the result. The men received a share of the profits, and many of them made a good living.

unſerer Frauen Schiedung, auf einem Tag zu Lauingen glaubten ſich endlich die königlichen Commiſſarien gedrungen, zu ernſtlichen Maasnehmungen zu ſchreiten, und dem Markgrafen bei Verluſt ſeiner Lehen und Regalien, der Stadt Nürnberg aber bei Verluſt ihrer Freiheiten einen jahrlangen Stillſtand zu gebieten. Während dieſer glücklich bewerkſtelligten Waffenruhe wurde häufig mit dem Markgrafen getagt zu Ingolſtadt, zu Neuſtadt an der Kochem unter Vermittlung des Pfalzgrafen Friedrichs, und mit den Städten zu Schweinfurt, Heilbron, Hochſtädt und anderer Orten, mit letztern vorzüglich über die veranlaßten Koſten. Den Städten zu Liebe folgten auch die Stadt Regensburgiſchen Abgeordneten dieſen Tagsſatzungen, und ſuchten die Anſtände zu ſchlichten. — Indeſſen giengen die Sammungen und die Böcke an der böhmiſchen Gränze immer noch nicht auseinander. Die Straßen waren nicht mit Sicherheit zu bereiſen. Herr Hiltprand von Einſiedel und einer von Eberſtorf baten inſtändig um der Stadt Geleit, damit ſie, der erſte über Eger, nach Hauſe ziehen könnten. Das Raubgeſindel nahm, um die Leute zu berücken, ſelbſt ehrwürdige Geſtalten an. Es wurden in dieſem Jahr drei zu Regensburg aufgeknüpft, die in Pilgersweiſe gegangen waren. Obwohl die Stadt Regensburg, wie ſchon gedacht worden iſt, dem Bund der Städte nicht beigetreten war, ſo wurde ſie doch hin und wieder von Fürſten und Herren, die zu dem Markgrafen von Brandenburg gehalten hatten, wie eine verbündete Stadt behandelt. Ihre Kaufleute wurden niedergeworfen und deren Gut geplündert. Vorzüglich widerfuhr unſern Kaufleuten dergleichen feindſelige Behandlung hin und wieder im Gebirg. Der Rath ſchrieb deshalben an Grafen Cili zu Ortenburg, in dem Sager, Ban in windiſchen Landen [343]): „er höre, wie Sein Gnad den von Nürnberg und an„dern Reichsſtädten, als ihren Bundesgenoſſen, abgeſagt haben ſolle. „Da die Stadt Regensburg mit dieſen Städten in keinen Bündniſſen „ſtehe, und mit deren Krieg und Feindſchaft nichts zu thun habe, ſo bitte „Er, Seine Gnade wolle die Regensburger Bürger in ſeinem Gebiet „unaufgehalten ihren Weg ziehen laſſen, und an ſeine Burggrafen und „Haupt-

343) in Eppingers Collectaneen.

„Hauptleute zu Ortenburg, Traaburg und Weissenfels dieserhalben die „erforderlichen Befehle ergehen lassen."

Die Zeiten wurden dem Regensburgischen Handel immer mehr ungünstig. Wegen neuer Einrichtungen, die sehr oft, wie schleichendes Gift, den Wohlstand und den Handel ganzer Städte vernichten, wollte das benachbarte Amberg seine seit Jahrhunderten bestandenen Handelsverbindungen auflösen [344]). Peter Alhard, ein Bürger von Amberg, hatte seinen Vortheil ausersehen und einen Versuch gemacht, das Bedürfniß an Salz, das je und allweg aus den Niederlagen in Regensburg bezogen worden war, unmittelbar aus der Legstadt Passau zu holen. Er hatte mit einem der dortigen Salzherren einen Kauf abgeschlossen, welcher Vortheile zu gewähren schien, da ihm das Salz wohlfeiler, und weil er kaufen durfte, wo er wollte [345]), von besserm Gute und doch nichts desto weniger kostenfrei bis nach Regensburg geführt werden sollte. Allein die hierortigen Salzherren hatten ihm das Salz nicht weiter führen, sondern denen von Amberg durch den Rath zuschreiben lassen: „es sei der hierortigen Legstadt Gewohnheit nicht, also Salz zu kaufen." Wäre den Ambergern ihr Vorhaben, in welchem sie von ihrem Vicedom Johann von Hirtzhorn lebhaft unterstützt worden waren, gelungen, so würde das Commerz von Regensburg schon frühzeitig in die Abnahme gerathen seyn, über welche unsere Zeitgenossen so laute Klage erheben. Der Grundstein, auf welchem die Handelsgrösse aller Handelsstädte der Vorzeit einzig und allein beruht hatte, das Stapelrecht und der Straßenzwang [346]) der Stadt Regensburg, würde

344) nach Angabe der Akten.

345) Die im Jahr 1439 eingeführte neue Salzhandelsordnung habe ich in einer eigenen Abhandlung unter dem Titel: Darstellung des alten Regensburgischen und Passauischen Salzhandels. Regensb. 1810. 4. bekannt gemacht. Es war vermöge dieser Ordnung eine Runde oder Turnus im Salzkauf eingeführt, und die fremden Salzkäufer durften nicht willkührlich kaufen, wann, wo und wie viel sie wollten.

346) In dieser Chronik und in meiner Handelsgeschichte werden verschiedene Beispiele von diesem Straßenzwang vorkommen. Nachstehendes merkwürdiges Rescript des Kaisers Ludwig (im schwarzen Stadtbuch fol. 146.) wird manchem

würde schon damals erschüttert und zertrümmert worden seyn. Die Natur in ihren großen Anlagen nachahmend, die alle Bäche und Quellen und mindere Flüsse einer Gegend in einen mächtigen Stromm leitet, leiteten die Alten den Haupthandel eines Landes gewöhnlich in eine einzige Stadt, und sicherten dieselbe bei ihrem ausschließlichen Recht. Ausnahmsweise, wenn ein vorzügliches Landesprodukt einen verbreitetern auswärtigen Handel begünstigte, erhoben sich an den Gränzen Legstädte, wie Passau für das Salz. Zur Verarbeitung der übrigen Landesprodukte und zum Kleinhandel wiesen sie die mindern Landstädte an, und auf Dörfern, deren Einwohner dem Landbau am vortheilhaftesten sich widmen, wurde weder Handel, noch Fabrikarbeit, und überhaupt kein Gewerb, ausser den in den Ehehaften begriffenen unentbehrlichen, geduldet.

1450.

Von dieser alten Einrichtung des Landes wichen aus Habsucht die Fürsten der Landshuter Linie, und insbesondere Heerzog Heinrich zuerst. Dieser gestattete, daß sich aller Orten auf dem Lande Gewerbsleute, Kramer und Juden ansiedelten. Bei Heerzog Ludwig, seinem Sohn und Nachfolger, fanden zwar die Juden keine Gunst noch Gnade; doch schloß er, auf Sicherung seiner Einkünfte bedacht, mit den Israeliten zu Regensburg, über welche er keine unumschränkte Gewalt hatte, wegen des von ihnen zu bezahlenden Schutzgeldes einen Vertrag auf 8 Jahre. In den übrigen Gegenständen der Landesverwaltung blieb er den Grundsätzen des Vaters getreu, erhöhete Mauten und Zölle, und entzog den Regensburgischen

chem Leser stille Seufzer entpressen: „Wir Ludowig von Gots genaden Romischer Kaiser ze allen Ziten merer des Richs Enbieten den weisen Luten dem Purgermeister . . dem Rat . . vnd den Purgern zu Regenspurch Gemeinlichen vnsern libn getreun . . vnser huld und allez gut. Wir haben vernommen, daz man alle kaufmanschaft für den Pfreynperch gen Wienne . . vnd yn (hinein) gen Peheim füre, das man vormals nie gethan hat . . vnd damit vns vnser Zolle . . bechrenchet werdent . . Piten wir euch vleizzichlichen, daz ir daz durch vnsern Willen wehret vnd vndersteht . . also daz man die Strazzen fahr — mit kaufmanschaft, als bei vnserm Vater seligen . . vnd als mit gewohnheit her kommen ist. Daran tut ir vns besunder lieb vnd Dienst. Geben ze München an freytag nach Georg ꝛc.

gischen Kaufleuten manche Vortheile, die sie seit unvordenklichen Zeiten genossen hatten [347]). Obwohl minder unbiegsam und hart, als der Vater, waren doch die Bürgerschaften in den benachbarten Reichsstädten und vorzüglich die von Regensburg mit diesem zufriedener, als mit dem Sohn. — Als die Anzeige von Heinrichs Ableben dem Rath unserer Stadt kund gemacht worden, ritten am Mike vor Laurenzi zwei Magistratsglieder nach Landshut zum Opfer, und des Montags vor Egidi zum Grebdniß. Er ward begraben wie ein Reicher; viele Große des Landes und die gesammte Pfaffheit eilten herzu, dem feierlichen Leichenzug zu den Frauen ins Kloster Seldenthal zu folgen.

Fast gleichzeitig, doch einige Monden früher, ergab sich ein anderer Todesfall, der dem gemeinen Wesen der Bürger von Regensburg gleich nahe gegangen war. Bischof Friedrich hatte den 28. Februar die Schuld der Natur bezahlt. Wenn nicht seine eigennützigen Nepoten und einige Curtisanen, so hatte niemand Ursache den Todesfall zu betrauern. Die Stadt wurde in seiner Person von einem mißgünstigen gehäßigen Nachbar befreyt. Als die Capitelherren zu einer neuen Bischofswahl geschritten, gedachten auch sie, wie übermüthig er sie behandelt, und wie eigenmächtig und eigennützig er geschaltet, und kamen mit einander überein, die Willkühr seiner Nachfolger in der fürstlichen Verwaltung der Hochstift mehr zu beschränken. Sie entwarfen Capitulationspunkte in der Absicht, daß künftighin jeder Neuerwählte deren Beobachtung beschwören solle. Die hierauf vorgenommene Wahl war auf Friedrich von Blankenfels gefallen. Die Capitulationspunkte wurden von ihm beschworen, und darauf des Mittwochs vor Peters Kettenfeyer dem neuen geistlichen Oberhirten durch eine Rathsabordnung mittelst Darreichung eines vergoldeten Kopfs oder Trinkgeschirrs die gebührenden Ehrfurchtsbezeigungen dargelegt. Mit herablassender Güte empfieng der geistliche Fürst die Abordnung, und erhielt sich auch, indem er die gerichtlichen Umtriebe seines Vorfahrs zur Stelle abstellte, während der ganzen Zeit seiner geistlichen Amtswürde in allgemeiner Liebe und bei

347) s. meine Abhandlung: Ueber den Ursprung Regensburgs, S. 49. N. 74

bei wohlverdienter Achtung. Am Ertag vor Martini war er vom König mit der weltlichen Herrlichkeit der Hochſtift, mit den Schlöſſern Donauſtauf und Werd und deren Herrlichkeit, Gerichtsbarkeit und dem Geleitsrecht, auch mit ſämtlichen Anſchütten in der Donau von der Regensburgiſchen Brücke bis zur Keſnach, ferner mit Hohenburg auf dem Nordgau, mit Hohenburg am Inn, mit dem Schloß Eitting und allen Beſitzungen an Dörfern und Weilern im Lande zu Bayern; ingleichen mit den Gerechtſamen, dem Hals- oder Probſtgericht in der Stadt Regensburg, mit der Jurisdiktion über die Geiſtlichkeit und mit vielen andern Befugniſſen belehnt. In der Vorzeit war die Hochſtift Regensburg an Lehen und Gütern ausnehmend reich, und in Deutſchland der vorzüglichſten eine. Die Gerechtſamen in der Stadt waren ausnehmend bedeutend; ſie waren das eigentliche Fürſtenlehen. Auſſerdem waren die Biſchöfe von Regensburg zu verſchiedenen Zeiten Landesherren von drei großen Grafſchaften. Den weiten Umfang der Grafſchaft Donauſtauf haben wir ſchon, ſoviel den obern Theil derſelben anbelangt, zu bezeichnen Gelegenheit gehabt; den noch größern Umfang der untern Grafſchaft werden wir weiter nachher entwerfen. Die nicht minder beträchtliche Grafſchaft Hohenburg am Inn [348]) begriff in frühern Zeiten die ganze in der Folge davon abgeriſſene und mit einem eigenen Namen belegte Grafſchaft Haag; und die dritte Grafſchaft Hohenburg am Nordgau war bis auf die neueſten Zeiten eine Beſitzung des Hochſtifts geblieben; ſie war vormals, ehe ſie von den umliegenden pfälziſchen Landgerichten eingeengt worden, nicht minder von großer Wichtigkeit, und den beiden andern Grafſchaften gleich zu ſtellen. Die Hochſtift in ihrer ganzen ehemaligen Größe würde uns, wenn vollſtändige Abbildungen und Charten von derſelben vor uns lägen, in Erſtaunen ſetzen. Schon im Anfang dieſes Jahrhunderts wurde der Verluſt, den die Hochſtift im langen Lauf der Zeiten erlitten hatte, an jährlichen Ein-

348) Non multo poſt, ſchreibt der anonymus Weingartenſis, ein Geſchichtſchreiber des 12ten Jahrhunderts, compoſitio quoque inter epiſcopum fit, et *comitatus ille, quem ecclesia Ratisponenſis circa Enum fluvium habet,* ab epiſcopo ei (duci) in beneficio conceditur. in G. Heſſ. monumentis Guelficis pag. 31.

Einkünften zu einhunderttausend Gulden berechnet [349]); und unser neu erwählter Bischof machte selbst auch die für ihn traurige Erfahrung, wie die Hochstift von einer Zeit zur andern an Land und Leuten und an Einkünften zu Verlust komme. Das Dorf Weinting, das mit Friesheim und mehrern andern [350]) auf dem rechten Donauufer liegenden Ortschaften vor undenklichen Zeiten vom Landgericht Donaustauf abhängig, und mit demselben an die Stadt Regensburg verpfändet gewesen, wurde zu seiner Zeit vom Landgericht Haidau in Anspruch genommen, und würde ohne Nachsicht eingezogen worden seyn, wenn nicht die Stadt Regensburg vermöge Pfandrechts über Menschengedenken im Besitz des Dorfes gewesen wäre, und sich aller Gewaltthätigkeit [351]) nachdrucksamst widersetzt hätte. Aehnliche Beeinträchtigungen erlaubte sich, wie an seinem Ort umständlicher angeführt werden wird, an der Wörther Gränze der Landrichter zu Mitterfels. Beide Landgerichte, Haidau und Mitterfels, gehörten zu dem Landesantheil Heerzogs Albrecht, der den Diensteifer seiner Beamten aufmunterte, und nicht, wie neuere Geschichtschreiber von ihm lobpreisen, aus Liebe zum Frieden und aus tugendhafter Genügsamkeit, sondern aus Kraftlosigkeit hatte geschehen lassen, daß Heerzog Heinrich von Landshut ihn von der Ingolstädtischen Erbschaft ausgeschlossen. Wenn und wo er sein Gebiet und des Landes Einkommen vermehren konnte, ließ er keine Gele-

349) Schon um das Jahr 1424 hatte Bischof Johann II. beim heil. Stuhl supplicirt, daß die Pfarre Pechlarn seiner bischöflichen Tafel einverleibt werden möchte. Er motivirte in der Bittschrift sein Gesuch durch die Angabe, daß die Hochstift injuria temporum centum millia florenorum auri de Camera verloren habe. S. Martini V. breve ad episcopum Patavienſem in eadem causa editum s. d. 6 Id. Jun. a. pont. 7.

350) Barbing, Sarchingen, Geisling, Eglofsheim gehörten lange vor dem Entstehen der Landgerichte dem Bisthum. Man sehe oben S. 16. die Note 38. Durch Verpfändungen und Lehensverleihungen wurden sie frühzeitig abgerissen, in der Folge zum Theil wieder, wie Barbing von den Peffenhausen vom neuen acquirirt, aber nicht mehr mit allen Hoheitsrechten.

351) Heerzog Albrecht ließ auf der Stadt Gilten Beschlag legen, weil sie ihm die Gerichtsbarkeit über Weinting nicht zugestehen wollte. Doch wurde die Irrung, wie schon oben S. 103. Note 209. bemerkt worden ist, beigelegt; und die Stadt blieb noch vierzig Jahre lang im Besitz von Weinting.

Gelegenheit unbenützt aus den Händen, zumal wenn er es mit ſchwächern Nachbarn zu thun hatte. Es gebrach ſeiner Rentkammer immer an Geld, wiewohl ſich Heerzog Ludwig mit ihm der Ingolſtädtiſchen Erbſchaft wegen mit einer namhaften Summe Gelds darlehensweiſe abgefunden und dazu das Stadtgebiet Dekendorf ſamt dem Gericht abgetreten hatte [352]). Dem Rath von Regensburg hatte er kurz zuvor um 4000 Fl. zweihundert Gulden jährliche Gülten aus dem Salzzoll verkauft [353]), und aus dem Kammerſchatz, welcher von der Klaſſe der gewerbtreibenden Bürger Regensburgs ehevor erhoben, vor einiger Zeit aber in beſtimmte ewige Gilten oder Zahlungen verwandelt worden war. Wahrſcheinlich erheiſchten die kriegeriſchen Unruhen in dem benachbarten Markgräflichen Gebiet einen koſtbaren Kriegsfuß im Lande [354]). Aus der Fehde der Sadt Nürnberg mit dem Markgrafen war ein allgemeiner Krieg erwachſen. Die Fürſten, und inſonderheit Würtemberg, hatten dem Markgrafen, die Städte dem ſtädtiſchen Verein Beiſtand geleiſtet. Es war bei dem Haß, der die fürſtliche und die ſtädtiſche Partei beſeelt hatte, auf wechſelſeitige Vernichtung abgeſehen. Der König wußte nicht, wie er in dieſem Handel ſeine Würde behaupten könne. Es giengen des Königs Räthe nach Neumarkt, nach Heidelberg und an andere fürſtliche Hoflager zu Tagſatzungen. Die Stadt Regensburg vermehrte ihrer Schützen Zahl, behielt aber ihre Leute zu Hauſe, und nahm nicht weiter an dieſen Händeln Theil, als daß ſie die Tage beſuchte, und den Räthen des Königs Geleit gegeben hatte. Es war noch die Zeit der gebotnen Waffenruhe nicht abgelaufen. Unſere Abgeſandten hielten ſich zu den Nürnbergern, und ſprachen zu deren Gunſten, daß ſie den Schweizern, weil dieſe der Stadt Nürnberg keine weſentlichen Dienſte geleiſtet, noch über die Gränze von Schwaben einen Fuß geſetzt hätten, auch keine Hülfs- und Entſchädigungsgelder zu zahlen ſchuldig ſeyen. Damit verdarben ſie es mit den oberländiſchen Städten, mit Ulm, Coſtanz und andern, die, um nicht die Schweizer alleine auf dem

352) Mit 32000 Flor. ſ. v. Krenners Landtagshandlungen B. 1. S. 190.

353) Schuldverſchreibung Heerzog Albrechts. d. Mike nach S. Michels Tag.

354) v. Krenner a. a. O. B. 7. S. 8.

dem Halse zu behalten, nicht blos von Nürnberg, sondern auch von allen mit dieser Stadt im Verein gestandenen Städte, und auch von Regensburg, einen Anschlag verlangt hatten. Es waren stürmische Tagsatzungen. Der Teufel komme mehr in eure Einigung, sagte einer der Unsrigen zu den Schwaben, und kehrte, ohne sich zu einem Beitrag zu verstehen, nach Hause.

Einen freundlichen Ausgang dieses Kampfs auf Tod und Leben hatte man so wenig vermuthet, daß der Büchsenmeister von Eichstädt berufen und neue Büchsen bestellt worden waren. Im Wald, in des Markgrafen Land, hatten sich die Sammungen noch um Kathrein zusammengehalten. Unsere Nördlinger Kaufleute waren verloren gegeben. Die Sorge für seine Kaufmannschaft erhielt den Rath noch einigermassen in Wachsamkeit; im übrigen war er während der blutigen Fehde ein kalter Zuschauer geblieben. Er hatte innerhalb den Mauern für die Aufrechthaltung der Ruhe zu sorgen. Wenn in jenen Zeiten Unwille in den Handwerken sich hervorthat, so war jederzeit die öffentliche Ruhe gefährdet. Die Bäcker und die Bäckerknechte, vorzüglich die Teigleger, waren eben damals sehr mißhellig mit einander. Zwanzig der Gesellen hatten ihre Meister mißhandelt, und mußten, weil sie höhern Lohn erzwingen und die Teigleger von sich ausstoßen wollten, den verübten Frevel in des Raths Gefängnissen büßen. Die Obrigkeiten in den Reichsstädten, so väterlich sie gegen die Bürgerschaften gesinnt waren, vergaben ihrem Ansehen doch ungerne das Geringste. Jede unter ihren Augen begangene Unbescheidenheit wurde ernstlich bestraft. Es war viel Festigkeit erforderlich, eine ungelenksame Generation zu zügeln, und einer Bürgerschaft, von welcher die bürgerliche höchste Gewalt — abgesondert von der gerichtlichen Gewalt, die in den Händen der Bischöfe und der Heerzoge gewesen — dem Magistrat jedes Jahr vom neuen übertragen wurde, Achtung zu gebieten. Die Rechtlichkeit der von der Mehrheit selbst gewählten Magistrate, in Verbindung mit der Wohlhabenheit dieser Männer, war der Schild, der sie beschützte. Man nahm von ihnen gegebene Gesetze, zumal wenn sie sich der Beistimmung des größern zahlreichern Raths, der Fünf und Vierziger,

zu

zu erfreuen hatten, willig und mit Ehrfurcht an, über welche man ſich heut zu Tage beklagen würde, weil ſie die menſchliche Freiheit und den Gebrauch ſeines wohlerworbenen Vermögens allzuſehr beſchränken. So geboten die Herren vom Rath in dieſem Jahr mit Einſtimmung des groſſen Raths, daß niemand in eine Hochzeit ſchenke Wein, oder was es ſei, wenn er nicht geladen worden ſei. Ferner, daß niemand, weder Frau noch Mann, in eine erſte Meſſe mehr ſchenke, als acht Groſchen, es wäre denn der neue Prieſter ein naher Anverwandter. Das Verbot dieſes Jahrs wegen des täglichen Gedenkens der Seele von den Kanzeln in den Pfarrkirchen haben wir ſchon oben angeführt. Ein beſonders ſcharfes Bot oder Geſetz ward bekannt gemacht, in Betreff des Weinhandels. Den Weinſchenken war verboten, die verſchiedenen Weinſorten, z. B. Oeſtreicher mit Franken, mit Elſaſſer und Bayeriſchen Weinen zu vermiſchen. Weine, die mit andern Sachen, als Tahen (?), Milch, Salz und Eyern temperirt und bereitet worden, durften gar nicht abgegeben werden. Die Weinwirthe mußten ſich zur Beobachtung dieſer Ordnung eidlich verpflichten.

Es iſt zweifelhaft, ob Sorgfalt für die Geſundheit der Bürger und Einwohner, oder das Beſtreben, die hierortigen Gewerbsleute im Ausland und bei der Nachbarſchaft in gutem Ruf zu erhalten, dieſe Verordnung diktirt habe. Die Sorgfalt für die Geſundheit bethätigte der Rath auf verſchiedene ſehr ausgezeichnete Art. Er hatte ſich durch den Doktor Hans von Bayreut ein Gutachten [555]) erſtatten laſſen, ob Pilſenſaame, Nußlaub, Buchenaſche, weißes Pech, Anis, wäliſch Korn, Peterſil und andere den Harn treibende Wurzel, als Zuthaten des Biers, der Geſundheit nachtheilig ſeien. Nicht weniger erproben die Bemühungen, geſchikte Aerzte vom Ausland hieher zu ziehen, dieſe Sorgfalt. Conrad Megenwart, der Arznei Lehrer, ein in den ſieben freien Künſten wohlunterrichteter

355) Das Reſultat dieſes Gutachten beſtand darin: Die Biere mit obengedachten Ingredienzien ſind alle arzneiiſche Biere. Zu Bieren für eine ganze Gemeine zu ſieden, die Niemand ſchädlich, gehört nicht mehr, denn Gerſte, guter Hopfen, Waſſer und daß die Faß friſch und mit ſchwarzem Pech gepicht ſeyen.

reter Mann, und Magiſter Hans Hauptmann von Hildesheim erhielten unter dem diesjährigen Kammreramt Martin Altmanns als Stadtärzte eine beſtimmte Beſoldung. Hans Frauenberger, dem Stadthauptmann, einem nahen Anverwandten des Frauenbergers zu Zaizkoven, und dem Kammerer gebührt wohl an dieſen nützlichen Anſtalten der vorzüglichſte Antheil.

1451.

In den Geſchäften entfernte man ſich immer mehr von der beglückenden Einfalt der alten Welt [356]). Es wurden die Angelegenheiten von Jahr zu Jahr mit mehrerer Umſtändlichkeit und Genauigkeit verhandelt und ſorgfältiger aufgezeichnet. Man fieng an, Copialbücher zu verfaſſen, bald darauf Tagbücher und Protokolle zu halten, die aber bei ihrer erſten Einführung doch noch eine geraume Zeit, obwohl mit Beobachtung der Tagsordnung, nach einer gewiſſen Materienordnung eingerichtet wurden. Den Parteiſachen, den Angelegenheiten der Privaten, wurde nach der väterlichen Geſinnung der Stadtobrigkeiten größere Aufmerkſamkeit geſchenkt, als den Staatsangelegenheiten, die kurz und unvollſtändig aufgezeichnet zu werden pflegten. Wenig iſt, was von den diesjährigen Verhandlungen der Städte mit den Fürſten in den Stadtbüchern ſich vorfindet, ob man gleich ſchon am erſten Tage des Jahrs eine Abordnung an den König nach Neuſtadt in Oeſtreich machen mußte, und Herr Hans von Neitperg am königlichen Hof den Abgeordneten nachdrücklich zugeſprochen hatte. Die Nürnberger hatten zu der nämlichen Zeit eine anſehnliche Botſchaft zu dem König hinabgeſchikt, die von 31 Pferden unſers Geleits eine Strecke Wegs lang begleitet worden.

Unſers neuen Biſchofs geſchieht gleichfalls in den diesjährigen Stadtakten beinahe mit keinem Worte Erwähnung, welches Stillſchweigen aber vielleicht ſeine friedfertige Geſinnung und die Zufriedenheit mit ſeiner Regierung

356) Der Ausdruck: von alter Welt war ſchon in der alten Zeit ſehr gebräuchlich. In ſehr alten Inventarien findet man oft: ein Panzer, eine Sturmhaube von alter Welt.

gierung zu verbürgen scheint. Eine Begebenheit dieses Jahrs hatte ihn jedoch in eine unmittelbare Berührung mit den Stadtgerichten gebracht. Zwei Domherren, Heinrich von Parsperg und Magister Ulrich Bart, waren am Festtage U. L. Frauen Verkündigung in später Nachtzeit vom Wein nach Hause gegangen und mit Paul Haiber, des Paulstorfers Diener, handgemeng worden. Zwei Bürgerssöhne Leonhard Platner und Andreas Freudenberger, derentwegen wir ungewiß sind, ob sie auch beim Wein mit den Domherren gesessen, oder zufällig auf der Straße zu ihnen gestoßen, hatten sich in den Handel gemischt. Plözlich fiel Haiber, wie es scheint durch Barts Hand, leblos zu Boden. Das Geschrei und der Schrecken, der selbst die Thäter ergriffen, rief die Scharwächter herzu, die sich zur Stelle der Domherren bemächtigten. Sie wurden des folgenden Tags übergeben, um in des Bischofs Gewahrsam den Lohn ihrer Frevelthat zu erwarten. Der Rath verlangte wegen des verlezten Stadtfrieden volle Genugthuung. Um das gute Vernehmen mit dem neuen Bischof nicht zu stören und um vorzukommen, daß nicht der Vorfall auf eine gehäßige Art verbreitet werde, ordnete er einen aus seiner Mitte an den Cardinallegaten Niklas von Cusa ab, der eben auf dem Weg von Salzburg hieher sich befunden hatte.

Zu Salzburg war eine große würdige Versammlung vieler Bischöfe und Prälaten der Provinz gewesen. Das Jubeljahr, das im vorhergegangenen Jahr Pabst Nicolaus ausgeschrieben hatte, hatte aus Teutschland die Christgläubigen nicht in solcher Menge nach Rom gezogen, als die päbstliche Kammer gewünscht und erwartet hatte. Wahrscheinlich hatten mehrere Fürsten die allzuhäufige Ausbietung des Ablaßes gemißbilligt und ihren Unterthanen die Reise nach Rom verboten, gleichwie man vom Heerzog Heinrich zu Landshut geschehen zu seyn vorgiebt [357]). Die päbstliche Kammer war jedoch nicht verlegen, ihren fehlgeschlagenen Zweck auf andern Wegen zu erreichen. Der heil. Vater schickte nach Teutschland in alle

357) Aen. Sylvius de statu Europae c. 32. nec Henricus diu supervixit, qui quum prohibuisset subditos in anno jubileo Romam petere, veritus ne provincia pecuniis exhauriretur, eodem anno ad patres suos additus est.

alle und jede Diöceſen ſeinen Cardinallegaten und ließ ſich noch dazu bitten, da ſo viele fromme Chriſtenmenſchen durch Irrung, Armuth oder Siechthum das gnadenreiche Jahr zu Rom nicht hätten erlangen mögen, daß er durch gedachten Legaten ſolchen Ablaß an Ort und Stelle auszuſpenden nicht verſchmähe. In ſolcher Weiſe wurde der Cardinal in der Verſammlung aller Prälaten zu Salzburg feyerlich um den Antlas gebeten, und unſere Rathsabgeordneten haben die Kundmachung, die Niclas von Cuſa hierauf in den Diöceſen Salzburg, Gurk, Seckau, Chiemſee und Lavant hatte ausgehen laſſen, und wie er ſich mit den Diöceſanen wegen der Theilung des Opfers der Gläubigen verſtanden, mitgebracht und zur Nachachtung während der hierortigen Anweſenheit des Legaten in das Rathsbuch eingeſchrieben [358]).

Da ſolchergeſtalt der Cardinallegat ohnedies im Begriff geweſen war, dieſe geheime Aufträge auch in der Diöceſe unſers Biſchofs zu vollziehen und nach Regensburg zu kommen, ſo war ihm der magiſtratiſche Antrag nicht unangenehm, einen Akt der höchſten geiſtlichen Gerichtsbarkeit des heil. Vaters über ſo angeſehene Perſonen, als beide Domherren geweſen, vornehmen zu können. Er bezeigte ſich daher ſehr bereitwillig, den Wünſchen des Raths zu entſprechen. Der Rath forderte öffentliche Genugthuung, und zu dem Endzwecke exemplariſche Beſtrafung. Um ſich den Cardinallegaten geneigt zu machen, wurde er mit tiefer Ehrfurcht empfangen, und gleich einem Fürſten, mit wälſchen Weinen, mit Fiſchen und drei Schaf Hafer beſchenkt. Zu gleicher Zeit hatten ſich aber auch die meiſten hier anweſenden fürſtlichen Perſonen des heerzoglichen Hauſes und die in großem Anſehen geſtandene Parsbergiſche Familie der beiden Dom-

358) fol. 27. im großen Stadtbuch. Dalhamer in concil. Salisburg und Hanſiz in Germaniae ſacrae tomo II. haben hievon keine Kenntniß gehabt. Das Patent iſt übrigens zu weitläufig, als daß ich es mittheilen könnte. Der letzte Artikel lautet: Item alles das Geld, das geſammet wird, in dem obengeſchrieben Antlaß ſoll geleich geteilt werden; den halben Theil ſoll der hochwirdig Herr Biſchof zu Salzburg zu guten Sachen, als zu ſpeiſen die Armen und zu bauen die Kirchen kehren; den andern Theil ſoll unſer h. Vater, der Pabſt, auch zu gemeinem Nutz ausgeben, u. ſ. w.

Domherren und vorzüglich ihres nahen Verwandten beim Cardinal angenommen. Bei gleicher Verwürkung kam die Verwendung auch den beiden andern Mitſchuldigen zu Gutem. In einem feierlichen öffentlichen Standrecht fällte demnach der Legat über die Mörder das Urtheil nachſtehendermaſſen: „Von Gewalt wegen des Amts, das uns von unſerm „heil. Vater, dem Pabſt, befohlen iſt, und indem wir von ihm ausge„ſandt ſind, Fried, Sühne und Einigkeit unter allen der heil. chriſtlichen „Kirche Unterthanen zu ſtiften, auch allem Irrſal, daraus Unrath und „Weiterung gemehrt werden könnte, vorzubeugen, und da wir eben jetzt „um Gnad und Ablaß jederman mitzutheilen, Friede zu machen und gute „Werke zu vollbringen nach Regensburg gekommen ſind, und ſich ganz „kürzlich hier etlich Geſchicht begeben, darunter Heinrich Parſperg, Mei„ſter Ulrich Bart, beide Domherren von hier, und Leonhard Platner „und Andre Freudenberger (Bürgersſöhne) in des Biſchofs zu Regens„burg Gefängniß gekommen ſind, als ſind wir anſtatt und im Namen „unſers heil. Vaters, des Pabſts, des oberſten Richters aller geiſtlichen „Perſonen, angerufen und gebeten worden von dem hochgebornen Fürſten, „Heerzog Albrecht, und von der Fürſtin, deſſen Gemahlin, von Heerzog „Otto's Söhnen, und von vielen Prälaten, Rittern und Knechten und „andern guten Leuten, die Gefangenen zu unſern Händen zu nehmen, und „ihnen Gnade und Barmherzigkeit angedeihen zu laſſen. Solch Gebet „haben wir beherzigt, und als oberſter Richter — deſſen wir als ein Legat „Macht und Gewalt haben, — die Gefangenen zu unſern Händen ge„nommen, und ihnen um ſolch ihre That mit ihrem und ihrer Befreundte „Wiſſen und Willen zu Buße und Strafe auferlegt, wie folgt: erſtlich „ſollen ſie, die vier Gefangenen, weder dem Biſchof, noch dem Capitel, „noch der Stadt von wegen ihrer Gefangenſchaft Leid zufügen oder Krieg „mit ihnen anheben; zweitens ſollen alle ihre Freunde dem Biſchof, dem „Domcapitel und der Stadt darum Sicherheit und Bürgſchaft beſtellen; „drittens ſollen ſie insgeſamt aus der Stadt gehen und nimmermehr dar„ein kommen; insbeſondere ſolle Bart zur Stelle ſich ins Kloſter Tegernſee „ſich begeben, daſelbſt Gott mit Fleiß dienen und die That bereuen und

„nie

„nie mehr von dannen kommen. Er soll über dieses eine Romfahrt aus„richten und der Seele des Ermordeten zu Trost 30 rhein. Gulden aus„geben, und gute Werke verrichten. Vorbehaltlich, wenn der heil. Vater, „der Pabst, ein anders in dieser Sache handeln und schaffen wollte, ge„bieten wir unter Androhung aller kirchlichen Straffen, daß die Gefan„genen und ihre Freunde den Bischof, das Capitel und die Stadt dieser „Sache halben für alle Zeiten unangelangt lassen sollen. Geschehen am „andern Tag des Monats April im fünften Jahr des Pabst Nicolaus [359]).

Der Rath der Stadt mochte durch diesen Spruch seine Absicht erreicht haben, daß den Thätern nicht gestattet würde zum Skandal und zum Hohn der Obrigkeit frey in der Stadt umher zu gehen; wie aller Wahrscheinlichkeit nach unter dem Bischof Friedrich, seinem Vorgeher, der selbst aus dem edlen Geschlecht der Parsberger gewesen war, geschehen seyn würde. Aber die Parsberger und deren Freunde, und vielleicht auch die Heerzoge selbst, beachteten eine lebenslängliche Verbannung für eine zu harte Strafe. Es wurde sehr angelegentlich mit dem Rath der Stadt gehandelt, daß er in eine Milderung dieses Punkts des Strafurtheils willigen möchte. Bart wurde weniger berücksichtigt. Er war ein graduirter Domherr, ein Bruder Hans Barts, eines Bürgers zu München [360]), und vielleicht der wahre eigentliche Mörder. Für den Parsberger hatte selbst Markgraf Albrecht und der Ritter Albert Staufer zu Ernfels Bürgschaft angeboten, und des Domherrn alter tiefgebeugter Vater, Wernher von Parsberg, der Schultheis zu Nürnberg, um Verzeihung für seinen Sohn gebeten [361]). Solchen Fürsprachen konnte der Rath das Ohr nicht ver-

359) Aus dem Original, welches teutsch verfaßt ist. Der Cardinallegat war zugleich Bischof von Brixen.

360) Meisters Ulrich Bart Thumherrn Verschreibung. d. am Sontag Lätare 1451. Wenn ich mich nicht irre, so wurde auch Bart in seine Würde wieder eingesetzt. Im bischöflichen Archiv war ein Attestat vom J. 1455 vorhanden, quod dominus Part. canonicus cum reverentia et honore debito inlituerit visitationem b. Petri et Pauli, quam procuratorio nomine Friderici episcopi fecit.

361) Alberts von Stauf und Wernhers von Parsberg Missive.

verſchließen. Parsbergers Verweiſung ward auf fünf Jahre beſchränkt[362]), und ſolchergeſtalt der Handel, der unter dem vorigen Biſchof endloſe Weiterungen zur Folge gehabt haben würde, freundſchaftlich, nachbarlich und behende berichtigt. Der Cardinal Legat erhob ſich hierauf über Nietenburg in die Bißthümer der obern vorliegenden Länder.

Einen andern Beweis von des Biſchofs ruheliebenden anſpruchsloſen Geſinnungen hat uns die Spitalordnung aufbewahrt, welche in dieſem Jahr[363]) die acht Pfleger des Hauſes aus dem Domkapitel und aus dem Stadtrath aus eigner Machtvollkommenheit zu verfaſſen ſich bewogen gefunden haben. Von Urleigh, (den ſchweren Kriegsläufen) durch Gottes Gewalt und ſonſt aus mancherlei Urſachen, indem ſich die Zahl der Armen immer mehr mehrte, erlitt das Hoſpital an Renten und Gilten täglich und ſtündlich beträchtlichen Abgang. In Erwägung dieſer ungünſtigen Zeitverhältniße wollten ſie vorkommen, daß dieſe wohlthätige Anſtalt nicht in Schulden gerathe, und ließen eine neue Ordnung ausgehen, wie es mit der Verpflegung und Speiſung der Armen und der Dienerſchaft gehalten werden ſolle, und wie dem Abtragen der Speiſen Einhalt geſchehen könne. Es ſolle täglich — ſo verordneten ſie — an drei Tiſchen geſpeiſet werden. Der Spitalmeiſter und ſeine fünf Prieſter, der Schreiber und zwei Bereiter ſollen an einem Tiſch und aus einer Schüſſel ſpeiſen; ein zweiter Tiſch ſolle der Meiſterin und ihren geiſtlichen Schweſtern bereitet, und ein dritter dem Hofmeiſter, dem Kellner und Geſinde geſetzt werden. Den Pfründnern, die die Pfründe erkauft hatten, wurde Speiſe und Trank beſonders aufgetragen. Bis auf die vom Rath auch in dem Catharinenſpital vorgenommene Religionsveränderung hatte daſſelbe durchgehends eine klöſterliche Einrichtung gehabt. Die Prieſter und die geiſtlich gekleideten Schweſtern waren die eigentlichen Spitaler. Es war Nebenſache, und eine Folge der unglaublich vielen und großen Vermächtniße der Bürger Regens-

362) Heinrichs von Parſperg Verſchreibung. d. Ertags an eilftauſend Maidtag 1451.

363) Die Ordnung des S. Catharinenhoſpitals iſt datirt vom Montag nach S. Jacobstag. 1451.

Regensburgs, daß man im 14ten und 15ten Jahrhundert angefangen hatte, an verſchiedene Arme Pfründen zu verkaufen. In neuern Zeiten [364]) wurde, um gewiſſe Zwecke zu erreichen, das Hoſpital für eine biſchöfliche Stiftung ausgegeben, obwohl daſſelbe länger als hundert Jahre vor dem Biſchof Conrad, dem vermeintlichen Stifter, beſtanden hatte [365]). Dem Biſchof Conrad hatte das Hoſpital zwar ſehr vieles und als einem vorzüglichen Wohlthäter die ſogenannte Conradiniſche Ordination zu danken. Genau genommen gebührte aber dem Biſchof in demſelben kein mehreres Recht, als über jedes andere geiſtliche, zu frommen Zwecken beſtimmte Gut. Vermöge der geiſtlichen Rechte hatte den Biſchöfen ſeit den älteſten Zeiten [366]) über die Güter aller Klöſter und frommen Stiftungen eine oberſte Aufſicht zugeſtanden, und ſelbſt die Abteien hatten, welches mit einer Menge Urkunden aus St. Emmerams Archiv erwieſen werden kann, keine Scholle Erde ohne der Diöceſane Vorwiſſen und Genehmigung verkaufen dürfen [367]). Ein vorzügliches Recht über das Catharinenſpital ſtand dem Biſchof nicht zu, und unſer ruheliebender anſpruchsloſer Friedrich von Blankenfels hatte ſich aller Anſprüche enthalten, die ſeine Nachfolger, und auch ſein Vorgänger, der Parsberger, auf die Conradiniſche Ordination zu ſtützen gewohnt waren. In der obengedachten Spitalordnung wird weder des Biſchofs, noch einer biſchöflichen Gewalt mit einem Worte gedacht. Die Pfleger handelten aus eigner Machtvollkommenheit. Wir meinen, ſagten ſie, wollen, ſchaffen und gebieten.

Dieſes

364) Noch in unſern Zeiten wird hin und wieder Biſchof Conrad der Stifter des Hoſpitals genannt.

365) Die Urkunden, die ich im erſten Band der Chronik S. 195. folg. angeführt habe, widerlegen dieſe alte Meinung.

366) In einem Capitulare Carl des Großen bey Georgiſch S. 802. iſt ſchon verſehen: ut omnes eccleſiae cum dotibus et omnibus rebus ſuis in epiſcopi poteſtate conſiſtant atque ad ordinationem et diſpoſitionem ſuam ſemper pertineant.

367) Unter mehrern Urkunden beziehe ich mich nur auf eine, welche ich in meiner neueſten Schrift über den Urſprung Regensburgs S. 71. habe abdrucken laſſen.

Dieses Kirchen und Armengut mehrte sich unter den Händen gewissenhafter Verwalter unglaublich. Conrad Künhofer, Domprobst im Dom zu Regensburg und zugleich Pfarrer bei St. Lorenz in Nürnberg, ein Mann von großem Reichthum, von welchem ein ansehnlicher Werth an Silbergeschirren der bessern Verwahrung wegen in lebernen Bulgen und Futtralen bei gem. Stadt Kammer hinterlegt war [368]), vermehrte in diesem Jahr die Bruderhausstiftung der Notscherfe und Kastenmeier mit Pfründen für vier arme Priester [369]), die ihren Unterhalt sich zu verschaffen außer Stande wären. — Jahrtage und Meßstiftungen, wiewohl sie den Bedürfnissen und Gesinnungen jener Zeitgenossen angemässen waren, verdienen minder unsere dankbare Erwähnung. Es ist in diesem Anbetracht beim vorhergehenden Jahr mit Stillschweigen übergangen worden, daß die zahlreiche [370]) Brüderschaft der Kürsner in der Kirche der Augustiner dem H. Nicolaus von Tollentin einen Altar hatte machen lassen und eine ewige Wochenmesse auf denselben gestiftet [371]). Ohne Zweifel war diese Stiftung durch den neuen Kirchenbau veranlaßt worden, den die geistlichen Herren dieses Ordens zu eben dieser Zeit geführt hatten. Der Rath hatte 2 ℔ zu einem Beytrag gegeben. Bey jeder Gelegenheit war die Obrigkeit gegen Kirchen und Klöster sehr freigebig. Für ein Glas in die Alte Kapelle zu mahlen hatte der Rath in diesem Jahr einem Künst-

ler,

368) Des Raths zu Regensburg Recognition über das von dem Domprobst Conrad Künhofer auf dem Rathhaus hinterlegte Silbergeschirr. d. an S. Barbara Abend 1451.

369) Conrad Künhofers Domprobsts Stiftungsurkunde. d. Montag nach Jacobi. 1451. Künhofer war bald darauf den Weg alles Fleisches gegangen. Ulrich Haller, Karl Holzschuher und Niclas Muffel, Bürger von Nürnberg, als Geschäftherren des Domprobsts quittirten den Rath nach geschehener Extradition des vorgedachten Depositums. d. Sambstags nach U. L. Frauen Geburt. 1452.

370) Im Jahr 1450 zählte die Bruderschaft der Kürsner mit Einschluß der Viermeister und des Zunftmeisters 31 Meister; dermalen bey minderm Gebrauch der Kürsen oder Pelzwaaren im ganzen hierortigen Polizeibezirk nicht mehr als acht Meister.

371) ex schedis coaevis.

ler, Meister Conrad, die namhafte Summe von 24 Pfunden bezahlt [372]). Auch gegen das Mönchthum legte er tiefe Ehrfurcht und Ergebenheit zu Tage. Den würdigen Vater, der im Kloster bey den Barfüßern gewohnt hatte — es ist zweifelhaft, ob darunter der schon oben gedachte Cardinallegat, oder ein Ordensgeneral, oder Johannes von Capistrano gemeint sey, — hatte der Rath sehr freigebig bewirthet, auch nach Angabe der Stadtrechnung, als er abreisete, Speise auf die Wagen und auf besonderes Verlangen den Prediger der Barfüßer, den Arzt Hans und eine Anzahl Soldner mit gegeben. Der würdige Geistliche hatte der Stadt Kammer bey 25 Pf. Pfennige gekostet.

Von andern Reisenden vom Rang nennen uns die Stadtbücher den Verweser der Pfalz, Pfalzgrafen Friedrich, der während seiner Anwesenheit in Regensburg (um Mathias) die Ehrenbezeigung des Raths und ein silbernes Trinkgeschirr anzunehmen geruht hatte; ferner die Prinzen Heerzogs Otto, die zu verschiedenen Zeiten im Lauf des Jahrs anwesend gewesen und mit Confekt vom Apotheker, der ältere überdieses mit einem silbernen Becher, beschenkt worden waren. Auch die Heerzogin von Sachsen war wieder (um Urbani) durch Regensburg gegangen, und von den Soldnern geleitet worden [373]). Das Geleit ward vielen Räthen gegeben, die zu den Tagsatzungen der Fürsten und Städte, die des Freitags vor Lätare zu Ulm und auf St. Veitstag gehalten worden, und an die benachbarten Fürstenhöfe gegangen. Zwischen Heerzog Ludwig, dem Pfalzgrafen, dem Markgrafen Albrecht und Heerzog Otto, Ludwigs Schwagern wurde viel unterhandelt. Heerzog Ludwig ließ seinem Schwager vier Fäsgen Gelds, die Heerzog Heinrich in der Stadt Behältniß gelegt hatte, aushändigen [374]).

Am

372) Aus den Stadtrechnungen v. J. 1450.

373) Wahrscheinlich die Oestreichische Prinzessin, Heerzogs Wilhelm von Sachsen Gemahlin; denn sie setzte über die Fähre und schlug solchemnach den Weg nach Nürnberg ein.

374) Das Rescript Heerzogs Ludwig ist vom Sonntag vor Mathias datirt. Es ist dasselbe nicht eigenhändig unterschrieben; aber die symbolischen Worte: Du freyst mych. LI. scheint der Heerzog eigenhändig geschrieben zu haben.

Am Schluße des Jahrs wolte Markgraf Albrecht mit dem Heerzog Ludwig zu Bayrreut tagen. Vielleicht hatte der Heerzog der Ankunft ſeiner Braut daſelbſt geharrt; denn erſt im folgenden Jahr ward die Vermählung gefeiert.

1452.

Dem Rath von Regensburg war durch heerzogliche Trommetter ein Hochzeitbrief kurze Zeit vor dem Beilager überbracht worden. Zwei vom Rath wurden hierauf befehligt, der Einladung zu folgen, und der Feyer des Tags beyzuwohnen. Wenn nicht noch am Faſtenſonntag ſelbſt, doch gewiß den nächſten Tag darauf führte der Heerzog Ludwig die Neuvermählte nach Regensburg. Daſelbſt wurden die drei Faſtnächte auf dem Haus fröhlich begangen, und der Fürſtin überdieſes ein beſonderer Freytanz beym Ingolſtädter gegeben. Rothe und blaue Tücher waren (zur Behängung der Gemächer und des Tanzſaals) gekauft worden. Anſtatt daß nach dem gegenwärtig an den Höfen eingeführten Ceremoniel bey Hoffeſten, zu welchen Perſonen des Mittelſtandes zugelaſſen werden, ſich zu demaſquiren gewöhnlich unterſagt wird, wurde damals alle Mummerei durch ein Rathsbot verboten [375]). Nach geendigter Faſtnachtluſt und nach dargebrachten Geſchenken kehrte das neue Ehepaar nach Landshut zurück, wo Turnierſpiele und andere öffentliche Schaugepränge, die uns ein Augenzeuge, der Landshuter Chroniciſt, beſchreibt [376]), unterdeſſen vorbereitet worden waren.

Nach

375) Das Rathsgebot war abgefaßt wie folgt: Als mein Herren vom Rath iezo die drei Nächt in der Vasnacht auf dem Rathhaus tanzen laſſen wollen, ſunder die, di dann dazu peten und geladen ſind, alſo gebieten m. H. vom Rate ernſtlichen, daß dieſelben drei Nächt ze dem Tanz niemants verpunden gen noch kommen ſol, weder Mann, noch Weib,— — wer es aber darüber tet und der alſo auf dem Rathhaus bey dem Tag oder bei der Nacht verbunden ergriffen würde, den wollen meine Herren härtiglich darum ſtrafen laſſen.

376) In Folge der faſtorum conſularium Landishutanorum bey Oefel II. p. 766. könnte man glauben, als wenn der Verfaſſer derſelben die Vermählungsfeyer ſchon ins J. 1451. geſetzt hätte. Allein Arenpek und die Verrechnungsbücher der Stadt Regensburg ſetzen die Vermählung ausdrücklich ins Jahr 1452. und bey genauerer Unterſuchung wird man ſich überzeugen, daß auch die Faſti Landishutani dieſer Zeitbeſtimmung nicht entgegenſtehen.

Nach Verlauf einiger Zeit war dieser Fürst im Lauf des nämlichen Jahrs zu einem feyerlichen Tag noch einmal hieher gekommen. Die Veranlassung zu diesem Tag ist denkwürdig, und nicht allgemein bekannt.

Niclas von Cusa, der Cardinallegat, hatte seine Aufträge vollzogen und war auf der Rükreise begriffen, als er von der Anwesenheit des Markgrafen Albrecht in der Nähe des Klosters Heilsbron benachrichtigt wurde und sich auch dahin zu begeben entschloß, um mit diesem Fürsten von Geist und Fähigkeit über die Lage der Dinge in Teutschland sich zu besprechen, und wo möglich der bedrängten catholischen Geistlichkeit in Böhmen zu Hülfe zu kommen. Es hatten sich schon vorher einige von der böhmischen Ritterschaft an den Markgrafen, als an ein Orakel seiner Zeit gewendet, da er eben mit Heerzog Ludwig auf einem Tag zu Lauf beysammen gewesen, und hatten die Vermittlung beider Fürsten zu Fried, Sühne und Einigkeit mit dem römischen Stuhl sich erbeten. Alle Einschreitungen von Seiten des Markgrafen waren aber erfolglos geblieben, weil die Böhmen gegen die Verfahrungsweise des heil. Stuhls mißtrauisch gewesen, und es zu seyn Ursache gehabt hatten. Demnach ergriff der Fürst bereitwilligst die Gelegenheit, dem Cardinallegaten auf dem Weg zu begegnen, um denselben zu einem neuen Versuch zu bereden, und sowohl wegen des Orts, wohin die Tagsatzung zu verlegen wäre, als wegen der Form, an welcher es sich immer gestoßen hatte, genehme Vorschläge zu machen. Markgraf Albrecht fand beym Cardinallegaten geneigtes Gehör, und beide Unterhändler waren bald eins geworden, daß die Böhmen den nächsten Trinitatis Sontag, unter seiner, Markgraf Albrechts, und des Heerzog Ludwigs Beistandsleistung, nach Regensburg auf einen Tag, den auch er, der Legat, besuchen wolle, zu kommen veranlaßt, inzwischen aber das größte Geheimniß beobachtet werden solle [377]). So wie der Plan verabredet worden war, eilte der Markgraf einen Vertrauten nach Prag zu den Zwölfen, die mit Guzigken, dem Gubernator, über die Krone zu Böheim gesetzt waren, zu senden, der die verabredeten Anträge und Vorschläge an die Stände bringen

377) Aus gleichzeitigen Aktenfragmenten.

gen ſollte. Die Böhmiſchen Herren vernahmen beifällig den Vortrag, bedankten ſich der willigen Dienſte und Bemühung, die ſich der Markgraf gegeben, und genehmigten die Punkte der Uebereinkunft. Doch verlangten ſie zugleich, daß die Tagſatzung um eine Woche länger hinaus auf den Sontag nach Trinitatis verſchoben, daß ihren Bevollmächtigten, zu welchen ſie ſogleich Herrn Altſcho, Herrn zu Sternberg und Jan von Simrzig zu Raudnitz ernannt hatten, ein Geleitsbrief von den Herren von Bayern, durch deren Gebiet ſie ziehen müßten, und von der Stadt Regensburg gegeben, und ihre Geſandten zu Cham von Geleitsreitern der Heerzoge von Bayern und der Stadt eingeholt, auch acht Tage vorher der Geleitsbrief, ohne welchen ſie auf den Tag nicht kommen würden, nach Clenau auf das Schloß des Ern Pzibicken überbracht werden ſolle; der Geleitsbrief, ſetzten ſie hinzu, müſſe geſtellt ſeyn zu, auf und von dem Tag; und das bayeriſche und regensburgiſche Geleit müſſe angemäſſen ſeyn, indem ſie ſelbſt eine Bedeckung von 200 Reitern bei ſich haben würden. Nachdem in alle dieſe Anträge wechſelſeitig eingegangen worden war, erſuchte der Markgraf ſeinen Oheim, den Heerzog Ludwig, mit ſeinem Vetter, dem Heerzog Albrecht, durch deſſen Gebiet die Böhmen vorzüglich ziehen mußten, und mit der Stadt Regensburg die weitere Einleitung zu treffen, daß alles zum Empfang der böhmiſchen Herren wohl vorbereitet würde. Die Stadt Regensburg ließ auch ſogleich ihre Wappner aufziehen und die Geſellen, die den Herren bis Cham entgegenreiten ſollten, ſich rüſten; auch verſchrieb man eiligſt Banklaken von Frankfurt, um das Zimmer, in welchen die Sitzungen gehalten werden ſollten, anſtändig zu ſchmücken. Und ſo wurde die Ankunft des Cardinallegats, der beiden fürſtlichen Vermittler und der böhmiſchen Herren erwartet, als auch von dem berüchtigten Ulrich Eytzinger, dem oberſten Hauptmann, und den Verweſern der Landſchaft in Oeſtreich ein Erſuchſchreiben [378]) an den Rath einlief, mit der Nachrichtsertheilung, daß Sendboten von ihrem Herrn, dem König Lasla und von der Landſchaft eintreffen würden, welche mit einem bei hundert Perſonen ſtarken Gefolge von der Stadt Regensburg mit Geleit und Unterkunft verſorgt zu werden verlangten.

Von

378) dat. ze Wien am Samſtag nach S. Veitstag. 1452. im Original.

Von den Verhandlungen selbst weiß ich keine nähern Umstände anzugeben, als daß eine Sühne und Einigkeit zwischen dem heil. Stuhl und der Krone Böhmen zu bewirken, der Hauptzweck der Tagsatzung gewesen. Die städtischen Akten, die dieses Tages gedenken, enthalten hierüber keine nähern Umstände. Die wirkliche Ankunft des Legaten und der böhmischen Herren bestätigen aber nicht blos die Akten, sondern auch der Stadt Verrechnungsbücher. Markgraf Albrecht hatte einmal während der Tagsatzung mit den hiesigen Schützen geschossen, und sich von ihnen mit Brod und Wein bewirthen zu lassen nicht verschmähet. Es hatte sich auch eine Gesandtschaft Heerzogs Albrecht eingefunden, Christoph von Parsperg und Conrad Fidelbogen von Freiberg, finstere, ernste Edelleute, denen auch in andern Angelegenheiten mit dem bürgerlichen Magistrat zu verhandeln aufgetragen war.

Auch erschien noch zur Zeit dieser Tagsatzung Bruder Johann von Capistrano, und scheint mit dem Legaten das Interesse des römischen Stuhls gemeinschaftlich besorgt zu haben. Er war ein gefürchteter Zelote seines Zeitalters. Aller Orten ließ er gegen Ketzerei, und vorzüglich gegen die Juden, gegen das Spielen und gegen das unsittliche Leben der Clerisey seine Donnerstimme erheben. Gleichwie zu Augsburg und an andern Orten, hielt er auch hier öffentliche Bußpredigten auf dem Kornmarkt, der des Straßenkoths wegen, — denn er war damals, wie noch jetzt, ungepflastert, — auf Kosten der Stadt mit Stroh belegt werden mußte. Eines Tags gab der Mönch das Schauspiel eines hochauflodernden Feuereifers. Der Rath der Stadt mußte ihm einen Stuhl oder ein Gerüste verfertigen lassen, auf welchem er alle Spielbretter, deren er zu Regensburg habhaft worden war, öffentlich verbrannt hatte. Zum Schrecken vieler Einwohner, und auch wohl länger, als der Obrigkeit lieb gewesen war, hatte sich der Mönch geraume Zeit hier verweilt, obwohlen er unterweilen Ausflüge, einmal nach Nürnberg am h Kreuzerhöhungstag, ein andermal nach Amberg und jedesmal mit einem zahlreichen Gefolg auf Kosten der Stadtkammer gemacht hatte. Wo er hingekommen und verweilt

weilt hatte, verbreitete ſeine Anweſenheit Furcht und Schrecken. Selbſt in den um dieſe Zeit ergangenen Rathsgeboten treffen wir auf Spuren knechtiſcher Ehrfurcht gegen den Mönch. Weil derſelbe gegen das Spielen geeifert hatte, verbot der Rath allen Eingeſeſſenen für das künftige Jahr alles Spielen ohne Ausnahme, die Würfel, Karten, Brett, Kugel, Kegel, Sponzagel und Kreißſchießenſpiele bey einem Pfund Pfennige, die vom Spielenden und vom Wirth, der die Uebertretung des Gebots geſtattete, unnachſichtlich erhoben wurden [379]). Häufiger, als gewöhnlich, wurden auch an den Kirchenthüren Aemter und Prozeſſionen angekündet, die Hauptprozeſſion mittelſt dieſes Anſchlags:

> Mein gnediger Herr von Regensburg und mein Herren vom Capitel und auch mein Herren vom Rath ſind mit einander einig worden, daß man nu hinz Sontag mit Gotes Leichnam und dem Heiligthum um die Stadt gehen will, und dorumb ſo wollen mein Herren ernſtlich, daß man andächtiglich und züchtiglich umgehe, und daß man keinerlei Unbeſcheidenheit noch Unzucht nicht treibe, und daß auch die Frauen beſonder hintennach gehen, und ſich mit nichte mit unter die Mannen miſchen, und wer das überführ, den will man darum hertiglich ſtrafen.

Mit doppelter Sorgfalt wurde nebenbei Reinigung der Straßen aus Veranlaſſung dieſer ſollennen Bittgänge empfohlen.

> Zwiſchen heut und Sontag, do man mit Gottesleichnam um die Stadt geht, ſoll jedermann den Miſt in der Stadt ausführen laſſen, und wer Koth hat (Gaſſenkoth an ungepflaſterten Stellen), der ſoll unverzüglich ſtröhen, und dann nach acht Tagen den Miſt wegſchaffen.

Es verdient bemerkt zu werden, daß der Rath, ſelbſt während der Anweſenheit dieſer Kirchenobern, die genaue Vollziehung ſeiner ältern Verbote des Weinholens in den Klöſtern zu erneuern keine Scheu getragen hatte.

Nach

379) Im großen Stadtbuch Fol. 10.

Nach mehreren Wochen, nachdem der Mönch von Capistrano mehrmal auf dem Hause bei einem Glas Wein — es wurde jedesmal Bassaner und Confekt aufgetischt — in Glaubenssachen getagt hatte, wurde er, — ob vom Legaten, oder vom Pabst selbst, oder von welchem andern Obern, lassen die Akten unbestimmt, — nach Wien gesandt. Acht und zwanzig Mönche, die sein Gefolg ausgemacht und auch einige Roße mit geführt hatten, hatten sich endlich eingeschift und die Stadt von einem kostbaren Gast befreiet.

Das Ende des Tags gestattete dem Rath nun wieder, die Aufmerksamkeit wichtigern Angelegenheiten zu widmen, die schon vor dem Tag und auch während desselben ihn beschäftigt, nunmehr aber ganz vorzüglich kluge wohlbedachte Entschließungen von seiner Seite erheischt hatten. Es waren der Stadt von beiden Heerzogen von Bayern Anträge ganz eigner Art gemacht worden.

Ein Höfling hatte in einem alten Almareyn zu München ein altes Saalbuch und darin vermeintliche Beweise aufgefunden, daß die Heerzoge von Baiern in ältern Zeiten Kammerzinse und viel höhere Zollgebühren von den Regensburgischen Bürgern erhoben hätten, als zu damaliger Zeit von ihnen entrichtet zu werden pflegten. Er hatte dem Heerzog Albrecht einen in 40 Punkten bestandenen Auszug davon vorgelegt, und ruhmredig behauptet, daß diese 40 Sätze so viele neue Quellen eröfneten, das heerzogliche Einkommen zu mehren. Eigentlich war das Projekt nichts anders, als ein alter in so vielen Rubriken bestehender Mauttarif, und eine Aufzählung der Kammergefälle von den Oeltischen, den Hausentischen, den Häringtischen, Feigentischen, von Erdäpfeln [380]) und von vielen andern Feilschaften der Gewerbsleute in Regensburg Dieser Tarif ist sehr interessant und biensam, die Beschaffenheit des Handels und der Regensburgi-

380) Die eignen Worte des Tarifs sind: Item von Erdöpfeln wann sie enfor sind, im großen Rathsbuch S. 71. Ich weiß das Wort enfor in vorliegendem Zusammenhang nicht wohl zu erklären. In den Kastenmeyerschen Rechnungen des Niederlandes Bayern vom Jahr 1422. geschieht auch schon der Brodbirnen Erwähnung.

burgiſchen Stadtverfaſſung damaliger Zeit in ein hellers Licht zu ſetzen, aber dabei viel zu weitläufig, als daß ich auch nur auszugsweiſe denſelben dieſen Jahrbüchern einrücken könnte. Ich muß eine umſtändliche Erzählung von dieſer Verhandlung auf die Handels- und Gewerbsgeſchichte von Regensburg verſparen, wenn Zeit und Kräfte mir geſtatten, an deren Bearbeitung Hand anzulegen. Gegenwärtig beſchränke ich mich auf die Bemerkung, daß der Rath dieſes vom Heerzog mit beſonderm Wohlgefallen aufgenommene Projekt durch die zweifache Einwendung zu verungültigen geſucht habe, einmal, daß dieſe Zollſätze nur von Gäſten, Auſſermärkern oder Fremden, welche ohnedieß darnach behandelt würden, nicht aber von den Regensburgiſchen Bürgern erhoben werden können, indem die Bürger von den älteſten Zeiten her eine allgemeine gänzliche Mautfreiheit genößen, und dieſe Befreiung ſelbſt von den Heerzogen ſeit der Abfaſſung dieſes Saalbuchs mehrmal beſtätigt erhalten hätten; und zweitens, ſo viel die Kammerzinſe und Gefälle anbelange, ſo ſeien dieſelben ſchon im Jahr 1384 in eine fixe Gilt oder Abgabe verwandelt worden [381]) und könnten nicht auch noch beſonders erhoben werden. So überzeugend dieſe Einreden waren, und ſo beſchämt der Projektant ſich zurückgezogen haben mochte, als er geſehen hatte, daß ſeine verſprochene Vermehrung der Einkünfte nicht ſo ergiebig ausfallen werde, als er ſich geſchmeichelt habe, ſo wollte doch der Heerzog die ſich ihm gezeigte vortheilhafte Ausſicht nicht ſogleich trüben laſſen. Er beharrte vielmehr unnachgiebig auf ſeinem Begehren, und ließ den Abgeordneten der Stadt, die dieſer Sache wegen mehreremal an das Hoflager gekommen waren, und inſonderheit dem Stadthauptmann, Ritter von Frauenberg zu Prun [382]), ſeinen Unwillen ohne Zurückhaltung fühlen. Allein die Rechtlichkeit in der Denkungsart jener Zeit ſchützte den Mindermächtigen, wenn derſelbe nur ſtandhaften Muth

381) S. meine Chronik von Regensburg B. 2. S. 210.

382) Der Hauptmann hatte ſich erſt das Jahr zuvor in Regensburg vermählt und das gewöhnliche Hochzeitgeſchenk erhalten, in dieſem erſten Eheſtandsjahre aber ſeine Gemahlin auch ſchon wieder begraben laſſen; der Rath war der Frau zum Opfer gegangen.

Muth zu Tage legte. Der Rath erbot sich zum Recht entweder vor dem Kaiser, der um diese Zeit mit unserm Bischof Friedrich von Rom zurückgekommen war, oder vor Heerzog Ludwig. Der Heerzog wurde zum Vermittler angenommen.

Allein von demselben waren gedachtermaßen dem Rath in anderer Hinsicht eben so befremdende Zumuthungen gemacht worden. In dem ersten seiner Regierungsjahre hatte Heerzog Ludwig ganz unvermuthet den Befehl ausgehen lassen, keinen Juden in seinem Landesantheil zu gedulden, sondern diese Glaubensgenossen insgesamt zu verstricken und aus seinem Gebiete zu führen. Heerzog Albrecht war ihm hierin mit seinem Beispiel vorangegangen, und Bruder Johann von Capistrano scheint in beiden Fürsten diese Verfolgungswuth angefacht zu haben. Es mögen mehrere Flüchtlinge zu uns nach Regensburg und in andere Städte an der Gränze gekommen seyn. Heerzog Ludwig sah sich bewogen, dem Grafen von Abensberg [383]) und andern Nachbarn und sehr wahrscheinlich auch der Stadt Regensburg gleiche Maasnehmungen anzusinnen. Er hatte dieses an den Rath von Regensburg um so mehr unter scheinbarem Vorwande verlangen können, da die Juden zu Regensburg der Heerzoge von Bayern Pfand gewesen, und dieses Pfandrecht nur erst durch die Ingolstädtische Erbschaft der Landshuter Linie zugefallen war. Die Juden zu Regensburg waren aber auch Bürger von Regensburg, und dieses Bürgerrecht, verbunden mit dem Besitz vieler kaiserlicher und königlicher Freiheitsurkunden, hatte sie geschützt und, wie schon mehrmal in den Vorzeiten, auch diesesmal des widrigen Schicksals enthoben, das ihre Brüder im ganzen übrigen Umfang von Bayern betroffen hatte. Der Rath hatte zu ihrem Besten, und wie ausdrücklich in der Stadt Rechnung vorgemerkt worden ist, „wegen ihres Hinziehens und Entsetzens", mehrmal an das Hoflager nach Landshut abgeordnet. Als Heerzog Ludwig gesehen, daß er der Umstände wegen nicht durchgreiffen könne, erließ er nachstehendes Schreiben an den Rath:

„Er-

383) Aventins Bayer. Chronik S. 422.

„Erſam, weiſen lieben beſunderen. Wir ſein zu Rate und eins „worden, daß wir wollen, daß gemainclich unſer Jüdiſchheit bey „euch jung und alt füran Zeichen tragen ſullen, nämlichen die Mann „vorne an ihren Kleidern, Mänteln und Röcken gelbe Scheublein, „und die Jüdin an ihren Sleiern und Umbpendten auch ſichtbarlich „Unterſcheid und Zeichen, dodurch man ſie aus dem Criſtenvolk er„kenne. Alſo begern wir an euch mit gutem Fleiß bittend, darob „zu ſeyn, damit dem unſern Gebote füran von den Juden ſtraks „nachgegangen, und ſie auch darüber in andern Fürnemungen von „andern unbillichen nit beſwärt, ſunder bei ihren Freiheiten, ihr von „Kaiſern, Königen und Fürſten gegeben, gehandhabt werden. „Daran thut ir unſer Gefallen. d. Burckhauſen an S. Bartolo„mäustag anno LII.

Die ſtandhafte Vertheidigung der jüdiſchen Rechte von Seite des Magiſtrats, aus welchem die jüdiſchen Richter genommen werden mußten, bewog ohne Zweifel auch den Heerzog Albrecht zu milderer Behandlung und zu nachſtehender Bekanntmachung [384]):

„V. G. Gn. Albrecht Pfalzgrave bey Rein, Herzoge in Baiern „und Grave ze Voburg

„enbieten allen unſern Vizdomben, Pflegern, Richtern — — unſern „Grus und Gnad zuvor. Uns hat gemaine Jüdiſchheit zu Regens„burg thun fürbringen, wie etlich Criſten ſie fürnemen in unſern „Landgerichten Herrſchaften und Gebieten, ſonderlich zu Kelheim, „Abbach und Prüfling mit Recht zu beklagen von Geſuchs wegen, „den ſy dann vor etlichen Jahren eingenommen ſollen haben, und „in auch darauf ihr Schulde, ſo ſie unter den Leuten gehabt und „noch haben, darumb Friſt aus iſt, verheftet und zu ſolchen Rechten „niedergelegt ſey, die benannte Judiſchhait auch verſorg, ſie werden „weiter desgleichen mit Klag und Verheften in andern unſern Land„gerichten auch fürgenommen, das wider Ihr Freiheit ſey, damit ſie von

384) ex apographo.

„von R. Kaisern und Königen begnadet seyen, unter andern inhal-
„tende, daß sie um Schuld, um Geld und um Schäden nindert,
„dann vor ihren werntlichen Richtern zu Regensburg zu Recht
„stehen sollen nach laut derselben ihrer Freiheit, das in von der
„Herrschaft zu Baiern, der sie bisher zugestanden seyen und noch
„zustehen, auch also genediglichen bestättet sey, und uns angeruffen
„zu schaffen, sy in unsern Landen und Gerichten auch also dobey zu
„beleiben lassen, Hierauf wir euch allen und jeden besonder, bi des
„mit diesem Brief ersucht werden, bevelchen und schaffen, daß euer
„jeder keinen Kläger, wer der sey, oder noch füran wurde, um so
„getan Sach hinz der benannten Jübischheit zu Regensburg vor ihm
„nicht rechtens gestattet noch ergeen lasse, sonder euer jeder ainen
„jeden Clager weise für derselben Juden werntlichen Richter zu Re-
„gensburg nach laut ihrer Freiheit, und daß ihr auch darauf den
„Juden ihr Schuld durch die Clager in Verbot gelegt, wieder müssig
„und lebig machet, auch die den Juden volgen lasset, daran thut
„ihr genzlichen unser Heissen und Meinung. Geben und mit unserm
„Secret versigelt zu Landtsperg an Montag nach S. Andrees Tag,
„anno quinquagesimo secundo."

Bei allem dem war das Loos der Judenschaft auch in Regensburg nichts weniger als beneidenswerth. Sie lebte, wie schon bei andern Gelegenheiten in diesen Jahrbüchern bemerkt worden ist, unter schmachvollem Druck. Eine Hebammenordnung, die der Rath in diesem Jahr bekannt hatte machen lassen, kann zu einem neuen Belege dienen. Im ersten Artikel derselben wird den Hebammen zur Pflicht gemacht, ohne Eintrag und Widerrede zu jeder schwangern Frau in der Stadt zu kommen, zu welcher sie gerufen würde. „Nur allein zu keiner Jüdynn, heißt es in der Ordnung, sullen sie nit kommen." Diese Hebammenordnung ist übrigens ein rühmliches Denkmal der obrigkeitlichen Fürsorge für das Wohl der Einwohner der Stadt. Bei der Verfertigung hat man eine „Hefang" von Nürnberg zu Rath gezogen, die man, wie es scheint, dieserhalb eigens

gens das Jahr zuvor hieher hatte kommen laſſen. — Das beſchränkte Maas von Kenntniſſen jener Zeit verräth ſich jedoch aus dem mangelhaften Inhalt derſelben, ſo zweckmäßig mancher Punkt der Verordnung geweſen iſt. Den ſämtlichen Hebammen waren ehrſame Frauen vorgeſetzt, die um Gotteswillen und der Obrigkeit zu Gefallen eine Aufſicht über dieſelben übernommen hatten. Wenn ich mich nicht irre, ſo hatten ſich dieſe Frauen unter der charakteriſtiſchen Benennung weiſer Frauen bis in die Mitte des verfloſſenen Jahrhunderts erhalten. In ältern Zeiten wurden ſie in ſchwierigen Fällen ſelbſt von den Obrigkeiten zu Rathe gezogen und ihre Meinung wie ein Gutachten ſachkundiger Perſonen berückſichtigt. An die Zuziehung eines Geburtshelfers [385]) wurde nicht gedacht. Die Ordnung befiehlt zu mißlichen Geburtsfällen ſo viele Hebammen zu Hülfe zu rufen, als man haben könne, und wenn aller vereinter Rath nicht half, ſo wurde endlich den Weibern überlaſſen, „der Seele des Kindes mit dem Schnitt zu Hülfe zu kommen.“

In das Rathsbuch findet man unter dieſem Jahr auch noch einige andere merkwürdige Verordnungen eingetragen. Mit voller Einſtimmung der Fünf und Vierziger wurde das Statut gemacht, daß in den nächſten zwei Jahren kein Bürger ſolle aus der Stadt ziehen noch ſein Bürgerrecht aufſagen und Urlaub nehmen dürfen, ſondern er ſoll gehalten ſeyn, dieſe Zeit mit Armen und Reichen hie in der Stadt zu bleiben und Uebels und Gutes zu leiden. (Vielleicht hat ſchon die Türkennoth zu engeren Verbindungen gerathen.) Doch wurde die Strenge des Geſetzes gemildert, wenn redliche Urſachen angeführt werden konten, daß jemand ſein Weſen und Nahrung hieroris nicht mehr finden könne. Dieſes Schluſſes war man übeingekommen am Tag vor U. Lieb Frauen Himmelfahrt.

Ein anders Geſetz verband jeden Bürger, der zu einem Hausgenoſſen in beiden Gerichten gefordert wurde, daß er ſich deſſen nicht widern durfte. Am

385) Im Ausgabbuch der Stadt Regensburg vom Jahr 1453. wird einer Aerztin gedacht. Ich halte ſie für eine Frauensperſon, die praktizirt hat. Späterhin wurde dieſe Aerztin wegen Kupplereien und Zaubereien eingezogen.

Am Schluße des Jahrs verſammelte der Kaiſer mehrere Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs um ſich. Das Reichshaupt war in großes Gedränge mit den Landſtänden von Oeſtreich, Hungarn und Böhmen gerathen, weil es ſeinen Mündel, den rechten und wahren Erben aller dieſer Kronen, den jungen Ladislas, König Albrechts Prinzen, ihnen vorenthielt und die Regierung dieſer Länder demſelben nicht wollte antreten laſſen. In dieſer ſchwierigen Lage ſuchte Kaiſer Friedrich die Beiſtandleiſtung und den erfahrnen Rath der teutſchen Fürſten. Die Stadt Nürnberg war auch zu dieſem Tage nach Wien eingeladen, damit in den Händeln zwiſchen Markgraf Albrecht und ihr eine Richtigung zu Stande gebracht würde. Man ſcheint zu Nürnberg den erhaltenen Ladbrief für ein allgemeines Ausſchreiben gehalten zu haben, und erſuchte den Rath von Regensburg, daß er ſeine Geſandten anweiſen möge, die ihrigen freundnachbarlich zu unterſtützen [386]).

1453.

Waren zu Wien auch nicht alle Anſtände zwiſchen der Stadt Nürnberg und dem Burggrafen gänzlich gehoben worden, ſo hatte nun doch einmal der offne Krieg zwiſchen den Herren und den obern Städten ſein völliges Ende erreicht. Handel und Wandel empfiengen neues Leben. Die Kaufleute erhielten wieder unbedenklich von allen Herren, ſelbſt von dem Erbſchenken von Limpurg und von andern kleinen Gebietsherren, Geleitsbriefe [387]). In großen Haufen ſah man die Bürger von Regensburg, von Nürnberg, Nördlingen und von andern Reichsſtädten die Straſſe nach Frankfurt am Mayn auf die Faſtenmeſſe hinabziehen. Dagegen erfuhren die Regensburgiſchen Kaufleute auf andern Straſſen beſchwerliche Neuerungen. — Bisher hatten dieſelben in Oeſtreich an den vorzüglichſten zwei Mautſtätten zu Ibs und Linz die vollkommenſte Mautfreiheit genoſſen, und zwar jeder, der ſich für einen Handelsmann von Regens-

386) Des Raths der Stadt Nürnberg Schreiben. d. Sabbato ptg Franciſci confeſſoris a. quinquageſimo ſecundo.

387) in collectaneis Eppingeri ad h. a.

Regensburg ausgegeben und von hier aus Handelſchaft getrieben hatte. In ältern Zeiten waren aber niemandem die Vortheile des hierortigen Bürgerrechts zugeſtanden worden, als dem, der förmlich zum Bürger aufgenommen und in der Stadt wirklich behauſet war. Nur der behauſete Bürger konnte auf die Mautfreiheit in Bayern und Oeſtreich Anſprüche machen [388]). Der neue Regent in Oeſtreich, König Ladislaus, der überhaupt beym Antritt ſeiner Regierung auf Herſtellung guter Ordnung im Lande ſorgfältigen Bedacht genommen hatte [389]), mochte von dieſer veralteten und beinahe in Vergeſſenheit gekommenen Beſchränkung der Mautbefreiung gehört haben, und verlangte in einem Schreiben an den Rath [390]), daß er Bürgerbriefe, ohne welche die Mautfreiheit ohnedem nicht genoſſen werden könne, an niemanden ertheile, der in Regensburg nicht behauſet, noch das Bürgerrecht wirklich erhalten habe; im widrigen Falle er die Bürger von Regensburg fernerhin nicht mehr in ihren alten Rechten fahren laſſen würde. Dieſe Einſchränkung eines mißbrauchten Rechts, die wir nach unſern Begriffen ſchwerlich mißbilligen würden, wurde als Vorbote von mehrern Neuerungen widerwillig angehört, und König Laßla mit Vorſtellungen beſtürmt. — Doch in einem noch höhern Grade beunruhigten unſern Handelsſtand einige neue Einrichtungen an der obern Donau. Heerzog Albrecht hatte nämlich der Stadt Ingolſtadt zur Beſtreitung ihrer koſtbaren Waſſer- und andern Bauten ein Niederlagsrecht, eine Art von Stapel, verliehen [391]), oder, wie die Urkunde ſich ausdrückt, beſtä-

388) ſ. dieſer Chronick Band 1. S. 416.

389) Bald nach dem Regierungsantritt ſetzte ſich König Laßla mit dem Erzbiſchof von Salzburg wegen des Halleiniſchen Salzverſchleißes, und traf die Uebereinkunft, daß das Salzburgiſche, Hälliſche und Schellenberger Salz an die Mautſtatt gegen Linz gebracht und dann weiter auf der Donau gen Krems, Stein bis gen Kornneuburg gehen und ausſchließlich auf dem linken Donauufer verkauft, das öſtreichiſch Gemündiſche Salz aber von Gmünd ab auf dem Waſſer geführt und auf dem linken Donauufer keinen Abſatz haben ſolle. Die Königlichen deshalb erlaſſenen Verordnungen ſind von Wien am Sontag Quaſimodogeniti und am Sontag vor dem Auffahrtag 1453 datirt.

390) Schreiben König Laſlaw's an den Rath. d. Mondtags vor Auffahrtag 1453. Wien.

391) Urkunde Heerzog Albrechts. d. Ingolſtadt, Mittwoch vor dem Auffahrttag 1453.

bestätigt, in Folge dessen alle Kaufmannschaft an Eisen, Stahl, Wein, Salz und andern Handelswaaren daselbst niedergelegt und von jedem Schiffmann und Wagenmann, er sey Bürger oder ein Fremder, das Gut angesagt und beschrieben werden sollte. — Wenn auch diese fürstliche Begnadigung das freie Fahrrecht auf dem Strom der uralten Hanse in Regensburg ungekränkt beließ, so waren doch Plakereien und Störungen des Handels unvermeidlich mit dieser neuen Einrichtung verbunden. Allein von Heerzog Albrechts Räthen war das Schlimmste zu besorgen. Sein Versuch, dessen schon gedacht worden, den hiesigen Bürgern die hergebrachte Mautfreiheit zu entziehen, und die zu gleicher Zeit gegen alles Herkommen vorgenommene Besteuerung der im Lande gelegenen Güter hiesiger Stadt und Bürgerschaft verrieth nur allzu deutlich einen vorbedachten unabänderlich gefaßten Plan, auf alle Weise und durch alle Mittel des Landes Einkünfte zu vermehren. „Gewalts kann sich niemand erwehren, — sagten der Stadt Abgeordnete zu Heerzogs Albrechts Räthen, als diese im vorhergegangenen Jahr der böhmischen Tagsatzung beigewohnt, und des Raths Empfindlichkeit durch die trotzige Antwort gereitzt hatten: wenn ihr die Güter nicht versteuern möget, so möget ihr sie verkaufen; — „Gewalts kann sich niemand erwehren; aber Gewalt ist nit Recht; wir „bieten aber Recht vor dem Kaiser, oder vor Heerzog Ludwig.“ Mit dieser Rechtsbietung wurde in jener Zeit mancher Gegner entwaffnet. — Es wurde hierauf das ganze Jahr in den Zoll- und Steuerangelegenheiten unabläßig unterhandelt.

Heerzog Albrecht befand sich bey dem von seinen Räthen angerathenen System so wohl, daß er die nur erst vor zwei Jahren auf Wiederlösung an die Stadt Regensburg verkauften Gilten [392]) schon wieder an sich bringen konnte; aber auch in Hinsicht dieser Einlösung hielt er sich nicht an die Formen und an die wechselseitig festgesetzte Zeitfrist. — In Betreff der Steuerfreiheit der Stadt Regensburg wollten die heerzoglichen Räthe am wenigsten gütliche Vorstellungen Platz greifen lassen, obwohl es mit dieser Steuerfreiheit eine ganz eigne Bewandniß gehabt hatte. Aus

392) Wie oben S. 186. erzählt worden ist.

Aus den frühesten Zeiten der alten teutschen Verfassung, als noch an keine Landeshoheit gedacht worden, als die heerzogliche Würde noch für eine blos militairische Befehlshaberstelle beachtet worden, und aus dieser Ursache Steuern und Beten nicht an dieselbe, sondern an die vogteiliche Obrigkeit, an die Grafschaften, in welche die Länder getheilt waren [393]), bezahlt wurden, schrieb sich die Gewohnheit her, daß freye teutsche Männer, zu welchen die Bürger in den großen freyen Städten unstreitig gezählt worden, an ihrem Wohnort ihr ganzes Vermögen, wo dasselbe auch gelegen seyn mochte, versteuerten. Es war diese Einrichtung kein Vorrecht der Reichsstädter, sondern aller freyen Leute. So unbequem diese Gewonheit in Einbringung und Erhebung der Steuern gewesen, und so frühzeitig dieselbe im Innern der Länder von den Steuereinnehmern abgeschaft worden seyn mag, so lange erhielten sich doch von dieser alten Einrichtung an den Gränzen der Territorien [394]) die Spuren, indem daselbst eine Aenderung in der Besteuerung allgemeinen Widerstand gefunden hätte. Am beharrlichsten hielten die Bürger in den Reichsstädten an dieser alten Steuereinrichtung und suchten selbst die althergebrachte Steuerfreiheit dahin zu erweitern, daß sie nicht einmal von ihren armen Leuten, (den auf ihren Gütern sitzenden Bauern, den Erb- und Leibrechtern, Freistiftern und Seldnern) Steuern erheben lassen wollten. In den dieserhalb anjetzt mit Heerzog Albrecht sich erhobenen Irrungen glaubte daher der Rath schon viele Nachgiebigkeit zu bezeigen, wenn er sich für den damaligen Fall der Besteuerung der armen Leute auf den Stadt- und Bürgergütern nicht länger widersetzte; zu einer Steuerbezahlung von den Gütern die Bürger selbst anzuhalten, war alle Mühe vergeblich. — In Betreff der Dorfschaft Weinting ließ der Rath nicht

393) Die Spuren von der alten Landeseintheilung in Grafschaften haben sich bis in die neuern Zeiten herab erhalten. Es liegt ein alter Kaufbrief vom Jahr 1452 vor mir, in welcher Gmünd an der Donau in der Erlinger Grafschaft gelegen genannt wird.

394) Einige Bürger von Wörth besaßen bis auf die neueste Zeiten in der Wiesentner Flur, welche unter Pfalz Neuburgischer Hoheit gewesen, Feldgründe, die sie an das Kastenamt in Wöhrd, und nicht an Pfalz Neuburg versteuert hatten.

nicht einmal die Bauern beſteuern, weil die Dorfſchaft in Pfandsweiſe in ſeinen Händen geweſen, und Er dem Eigenthumsherrn vorzugreifen ſich nicht berechtiget gehalten. Heerzog Albrecht wurde daher um die Einwilligung zur Beſteuerung der Bauern von Weinting an den Biſchof verwieſen.

Heerzog Ludwig von Landshut hatte in dieſen und mehrern mit Heerzog Albrecht ſich erhobenen Irrungen willig und gern den Vermittler gemacht. Frieden zu ſtiften gewährte ihm, wie ſchon gerühmt worden, ein edles, inniges Vergnügen; und er, der reiche mächtige Fürſt, wurde häufig zum Obmann erbeten. Insbeſondere ließ er ſichs auf einem Tag zu Worms äuſerſt angelegen ſeyn, ſeinen Freund, Pfalzgrafen Friedrich, mit dem Pfalzgrafen Stephan und Erzbiſchof Dietrich von Mainz auszugleichen. Allein bei dieſer Gelegenheit ward ihm ſelbſt wegen des Ausgangs bange. Er erließ an den Rath zu Regensburg dieſes Schreiben [395]):

Ludwig von Gotes Genaden Pfallenzgrave bei Rein, Herzogen in N. und O Bayrn.

Unſern günſtlichen Grus zuvor. Erſamen, weiſen beſunder lieben. Wir laſſen ew wiſſen, daß wir kürzlich zu einem gütlichen unverpunten Tag gein Worms kommen und noch da ſein, als in den Spennen und Sachen, ſo ſich dann halten zwiſchen dem Erwirdigſten in Gott und hochgepornen Fürſten Herrn Dietrichen Erzbiſchofen zu Mainz, Hern Steffan und Ludwigen ſeinem Sun Pfalzgrafen bey Rein und Herzogen in Baiern, Hern Jacoben Marggraven zu Baden ains, und Hern Friderichen Pfalzgraven bey Rein und Herzogen in Baiern des andern Teils, darin wir dann bisher mit andern guten Vleis zu Gütlichkeit der Sachen gethan und noch tun wollen, als wir auch des gut Hoffnung haben. Und ob ſich aber die Sachen je zu ſolicher freuntlich Richtung nit zihen noch geben wollte, und der benannt hochgeborn Fürſt unſer lieber Vetter Herzog Friedrich der Pfalzgrave mit Unwillen und Krieg fürgenommen werden ſollte mit ſolicher

395) Im Rathsbuch fol. 62.

ſolicher unbillicher Erſuchung, als bisher an in geſcheen ſein, des er ſich doch völliglich zu rechtlich Austrag erpeut für unſern heil. Vater den Pabſt, unſern Herrn den römiſchen Kaiſer, unſern Vettern König Lasla und für vil Fürſten und Herren gaiſtlich und weltlich, das alles bisher verachtet und von ſeiner Widerpartei nit aufgenommen iſt, ſo ſein wir Seiner Lieb von Fruntſchaft und Vereinung, und ſunder von der Pfalz wegen, die dann dem Haus von Baiern ein merklich Ere und Würde iſt, alſo gewant, daß wir den nit laſſen ſullen noch wollten; und wie ſich nu die Sachen ſchiken und geben werden, wellen wir Ew. fürderlich durch unſer Botſchaft wiſſentlich machen, mit gutem Fleiß bittend, ob von andern an Ew ichts von Hülf wegen in dieſen Sachen gelangt hiet, oder noch langen würd, darinne nit noch den Euern geſtatten zu tun, ſonder unſer Botſchaft alsdann harren, und alſo yez und dann mit Hilff, ob es darzu kommen würd, gein uns beweiſen, als wir dann des ſunder gut getrauen zu Ew. haben, das wellen wir mit beſundern Gnaden gen Ew. bekennen und in Gut nit vergeſſen; und begeren dorumb Euer verſchrieben Antwort. Dat. Wormbs am S. Johannes Abent zu Sunwenden anno domini LIII.

Der Rath erwieberte hierauf: „ob genebiger Herr ſolich Spennen zu gut nicht gebracht würden, ſo getrauen wir uns zu den Sachen zu halten, daß uns des gegen Euer Gnaden nit zu verweiſen ſtehen ſolle.“ Sobald thätige Hülfleiſtung gefordert wurde, war der Rath im Antworten ſehr bedachtſam. — Albrecht der Nothaft zu Wernberg hatte um dieſelbe Zeit gegen einen gemeinſchaftlichen Feind, Ratzko von Riſenberg, 20 reiſige Pferde verlangt [396]). Die Hülfleiſtung wurde verſagt, und hierauf vom Pfleger zu Tauſt, Peter dem Rabſteiner, ſich erboten [397]), den von Riſenberg mit der Stadt zu vergleichen. Der Verſuch war aber mißlun-

396) Albrecht Nothafts zu Wernberg, Pflegers zu Cham, Schreiben an den Rath. d. Runting, Montags vor S. Margareth 1453.

397) Pet. Rabſteiners Schreiben d. Catharinae 1453.

mißlungen, bis in der Folge der König von Böhmen in seinem Lande der Fehde ein Ende zu machen geboten. — Viele Edelleute griffen, ihrer Ehren unverwahrt, der Regensburger Gut an. An diesen ward der Frevel meistentheils schwer gerochen. Die Heerzogin Anna von Braunschweig verwendete sich vergeblich für einen ihrer Diener, Stephan Donnersteiner, der sich auf solche Art an der Bürgerschaft vergangen hatte [398]). Er mußte nebst Conrad Donnersteinern einen ganzen Monat lang auf dem Marktthurm seinen Frevel büßen.

So standen in diesem Jahr die Verhältniße der Stadt Regensburg mit den Nachbarn und andern auswärtigen Herrschaften. Die große Fehde der Städte mit den Fürsten war geendigt; dafür traten die Höfe mit Zusprüchen auf, die den Städten schädlicher wurden, als der offenbare Krieg. Und außerdem drohte der Fall des Koloßes des griechisch orientalischen Kaiserthums das abendländische Reich unter seinem Schutt zu begraben. Ich verspare auf das folgende Jahr von der allgemeinen Bestürzung, die sich der geistlich- und weltlichen Macht im Abendland dieses schnell kund gewordenen Ereignißes wegen bemächtigt hatte, die Nachrichten mitzutheilen, die sich darüber in den Stadt Regensburgischen Akten erhalten haben, und widme den übrigen Raum kurzen Untersuchungen des diesjährigen Zustandes der Stadt Regensburg innerhalb den Mauern.

Schon am Schluße des vergangenen Jahrs wurde mit guter Betrachtung beider Räthe, des innern und der Fünf und Vierziger, die Aenderung in der Stadtverfaßung beliebt [399]), anstatt daß man bisher und seit dem Abgang der Bürgermeister nur einen Kammrer um Weihnachten mit dem übrigen Rath wählte, von diesem Jahr an jährlich zwei Kammrer zu gemeiner Stadt Nothdurft zu erwählen, einen, wie bisher, um Weihnachten, den andern am Sonnwendentag.

Unter

398) Im großen Rathsbuch fol. 252.

399) Ebendaselbst. fol. 49.

Unter diesem Duumvirat erhielten verschiedene Innungen neue verbesserte Handwerksordnungen, namentlich: die Schuhmacher [400]), die damals in der Brukstraße, welche noch heut zu Tage von ihnen den Namen der Schustergasse führt, in offnen Läden feil gehabt hatten; die Hafner [401]), welche größtentheils am Prenbrun ihre Häuser und Werkstätten gehabt, in der Stadt aber in den am Hafnerbühel unfern der Wintfang gelegenen Häusern ihr Geschirr zum Verkauf ausgestellt, und späterhin ein eignes Gemeinhaus daselbst gehabt hatten; die Färber [402]), welche in ältern Zeiten mehrentheils im obern Bach an der Hüle ihre Wohnungen und Färbehäuser gehabt, im Fortgang der Zeiten aber, nachdem ihnen das Waschen und Farbausschütten in den Bach verboten worden, jene Gegend verlassen und sich aller Orten in der Stadt ansäßig gemacht hatten.

Auch im Medicinalwesen wurden unter dieser neuen Magistratur viele neue Ordnungen gemacht. Es war, vermuthlich um sich Raths zu erholen, an Doctor Schwent in Heidelberg abgeordnet und auch von Nürnberg ein Arzt hieher berufen, und das Jahr darauf ein Pflichtformular dieses Inhalts den Apothekern vorgehalten worden [403]):

„Ein Apotheker solle alle Erznei, gemachte und ungemachte, in rech„ter Gutheit haben, keine veraltete oder verdorbne, verglaßte oder „verstelte, verkaufen oder unter andere mischen; er soll alle machen, „als

400) Insbesondere, daß die Meister hinführo an Sontagen und Festtagen ihre Läden nicht öfnen sollen, es sey denn, daß Kirbey und Märkt an solchen Tagen gefallen, der man von Nothdurft wegen nicht schonen mag; oder so Pilgräm gehen, oder sonst vil fremds Volks herkäme.

401) Spruchbrief Erh. Awnkofers und zweier anderer Obleute in den Irrungen des Hafnerhandwerks in Betreff der Läden in ihrem Gemeinhaus am Hafnerbühel (dermalen dem Sattlermeister Hrn. Moser gehörig) und des Turnus in Besuchung der Jahrmärkte. d. Ertags nach S. Margareth. 1453.

402) Ein Zusatz zu ihren Artikeln: Die Schwarzfärber sollen mit ihrem Schwarzfärben dem Handwerk der Plabfärber nicht zu weit eingreiffen, noch aus dem Waid neue Tücher färben u. s. w. d. Freitags vor Bartholom. 53.

403) Im großen Rathsbuch fol. 79.

...ich die beiden obigen der Regel Benedicts, welche heute eine ...ahl von 36,000 Mitgliedern zählt, und die Regel des heiligen ...ranciscus, welche 15,000 Brüder und Schwestern umfaßt, ...ber. Für verschiedene Orden, die in enger Beziehung ...ehen, wie z. B. Franciscaner und Kapuziner, Dominicaner ...d Redemptoristen, Jesuiten und Lazaristen, ist nur eine ...ahl angegeben, und dann in Klammer die Gesammtzahl ...r Mitglieder beider Orden. Die Zahlen sind, wo nicht ...ders bemerkt, nach dem Stande vom Jahre 1880 ...gegeben.

Im Laufe dieses Jahr- und zu Anfang des neuen Jahrhunderts wurden neue Orden und Congregationen gegründet, die hier aufgeführt sind. Die Benedictiner sind als Regel- oder auch Mutterorden ...ch vorangestellt. Die Cistercienser, Cisterciensinnen, Trappisten und Trappistinnen, sowie die Camaldulenser, welche ...ch Benedictus Leben führen, sind, wo sie genau ...ch ihrer Eigenthümlichkeit genannt werden, nicht ...ch einmal besonders aufgeführt, sondern nur ...ch ihrer Stellung in der Reihe, in welcher ...ch Benedictus Leben folgen. Ebenso sind die ...ch Benedictus Leben folgenden Orden, wie ...ch Augustinus Leben folgenden, nicht besonders aufgeführt, sondern nur ...ch ihrer Stellung in der Reihe, in welcher ...ch Augustinus Leben folgen. Die Benedictiner sind ...ch Benedictus Leben folgenden Orden, wie ...ch Augustinus Leben folgenden, nicht besonders aufgeführt, sondern nur ...ch ihrer Stellung in der Reihe, in welcher ...ch Augustinus Leben folgen.

Die Benedictiner sind ...ch Benedictus Leben folgenden, ...ch Augustinus Leben folgenden, ...ch Augustinus Leben folgenden, ...ch Augustin

über Nacht ohne Urlaub des Kammrers nicht auſſerhalb der Stadt zu ſeyn und vor niemandem als dem Rath und ſeinen Richtern Recht zu geben oder zu nehmen. Fremdlingen wurde nicht erlaubt zu practiciren [405]).

Jedermann in ſeinem Wirkungskreis wurde anbefohlen das allgemeine Beſte zu fördern. Den Wirthen wurde die Nachachtung eines ältern Bots oder Statuts eingeſchärft, in Folge deſſen ſie niemandem etwas zu eſſen geben durften, als des Morgens „ein bloßes Süppel, nach Eſſenszeit Käſe, Brod und Rübeln; was jeder Trinker ſelbſt mitgebracht, durfte man ihm jedoch ſieden und braten.“

Die Namen der zwei neu erwählten Kammrer waren Martin Altmann und Eraſm Trainer. Altmann hatte ſich in dieſem Jahr vermählt. Auf dem Rathhaus in dem großen Saal wurde ſeine und die Hochzeiten der meiſten angeſehenen Bürger gefeyert. — Dem Heerzog von Sachſen und dem Heerzog Albrecht von Oeſtreich — dem letztern auf ſeiner Reiſe in die vorbergelegenen Provinzen an S. Haymeramstag — wurden auf eben dieſem Saal Ehrentänze gegeben.

1454.

In dem darauf gefolgten Jahr tagten die Fürſten des Reichs und deren bevollmächtigte Räthe in demſelben Saal. Es war eine große allgemeine Reichsverſammlung nach Regensburg ausgeſchrieben worden. Die Einnahme von Conſtantinopel durch die Türken, das Vordringen dieſer Feinde des chriſtlichen Namens und die von der ſchröcklichen Eroberungsſcene durch tauſende von Flüchtlingen [406]) in ganz Europa verbreiteten Gerüchte hatten eine unglaubliche Beſtürzung verbreitet. In den zunächſt gelegenen Ländern, Hungarn und Oeſtreich, glaubte man den Untergang des chriſt-

405) Im großen Rathsbuch fol. 157.

406) In neuern Zeiten nehmen die Abenteurer vom Orient den Namen von Prinzen an; damals gaben ſie ſich für Könige aus. In der Stadtrechnung vom Jahr 1454 ſteht: dem Camrer geben 18 Schill. 20 Pfen. das er dem Kunig von Conſtantinopel von meiner Herren wegen gab. In der Rechnung vom Jahr 1457 kommt ein Pilger vor, der ſich Herzog Friedrich nannte.

christlichen Glaubens für unabwendbar nahe. Die mit seiner Würde unverträgliche Zaghaftigkeit des irdischen Gottes auf Erden — mit diesem Namen ehrte unser Stadtschreiber den heiligen Vater [407]) — vermehrte die Besorgniße, indem der Pabst verzweifelte mit seinen geistlichen Waffen den Verächter Gottes und des Menschen, die Muselmänner, zu bekämpfen. Es hatte sich in demselben Augenblick am griechischen Kaiserhof ein päbstlicher Legat befunden, der die über das griechische Kaiserthum eingebrochene verhängnißvolle Zeit benützen, und die morgenländischen Christen bewegen wollte, in dem Moment der dringendsten Gefahr sich in die Arme der abendländischen Christenheit zu werfen, und die vom Röm. Stuhl so lange Zeit gewünschte Vereinigung der lateinischen und griechischen Kirche zu bewerkstelligen. Zu diesem Zwecke verbreitete der Cardinal Isidor absichtlich, um Theilnahme und Mitleiden zu erwecken, seine in kläglichsten Ausdrücken verfaßten Berichte [408]). Nichts destoweniger war die Absicht des röm. Stuhls fehlgeschlagen, indem diese Unfälle die Griechen in ihrem alten Glauben viel mehr bestärkt hatten, anstatt sie zu erschüttern. Nicht wenig erkaltete dadurch der Feuereifer, mit welchem Pabst Nicolaus alle zur Christenheit im Abendland gehörigen Völker zur Kreuzfahne aufgeboten hatte. Es war mehr um des Kaisers willen, daß er noch in der Folge einigen Scheineifer blicken ließ. Der Kaiser war am tiefsten gebeugt, weil die Gefahr ihm und seinem Hause am nächsten gewesen war. In den weiter entlegenen Ländern wurde die Zeitung von dem Blutbad in Constantinopel fast mit Gleichgültigkeit angehört. Nur unter den für ritterliche Tugenden und Abenteuer empfänglichen Franzosen hatte die dem h. Kreuz erwiesene Schmach das Blut in stärkere Wallung gebracht und zur Rache angeflammt. Diese lebhaftere Theilnahme legte der Heerzog von Burgund zu Tage, indem er, in seiner doppelten Eigenschaft auch als teutschen Stand sich betrachtend, in eigner Person auf

407) Im großen Rathsbuch fol. 86.

408) Die Berichtserstattung des Cardinals ist ins Rathsprotokoll fol. 85. eingetragen.

auf dem Reichstag zu Regensburg erſchienen war, indeſſen die meiſten teutſchen Stände den Tag nur durch Bevollmächtigte, ſehr viele gar nicht beſchickt hatten. Der Reichstag war auf den Georgstag angeſetzt. Das Kaiſ. Schreiben, in welchem der Rath benachrichtet worden, daß Regensburg zur Mallſtatt auserſehen ſey, war von Neuenſtadt an S. Antonientag d. J. datirt. Es wurden nach deſſen Empfang ſogleich alle möglichen Vorbereitungsanſtalten, die dem Zuſammenfluß von ſo vielen und ſo vornehmen Fremden angemäſſen waren, getroffen, die Quartiere und Stallungen beſchrieben und ausgetheilt, für Betten und Federwad und hinlänglichen Vorrath an Lebensmitteln und deren gute Beſchaffenheit geſorgt, und den Wirthen der Preiß beſtimmt [409]), um welchen ſie Speiſe und Trank zu verabreichen und die Quartiere und Stallungen zu überlaſſen gehalten ſeyn ſollten. Um jede Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhüten, wurde der Bürgerſchaft zu Wachdienſten angeſagt, zu dem Ende eine Harniſchbeſchau angeordnet, eine Vertheilung der Wachpoſten vorgenommen, und für den Fall, daß Feuerlärm oder Geſchrei anderer Art ſich erheben ſollte, Verhaltungsbefehle gegeben. In billiger Berückſichtigung der den Fremden zu erweiſenden Gaſtfreundſchaft wurde das im vorhergegangenen Jahre erlaſſene Spielverbot dahin eingeſchränkt, daß auf der Herren Trinkſtube ein ziemliches Spiel zu ſpielen den fremden Gäſten und den ehrbaren Bürgern, denen dahin zu gehen zuſtünde, vergönnt, in andern Wein- und Bierſchenken aber das Sitzen der Trinker über die Zeit der Bierglocke geſchärfteſt verboten bleiben ſolle. Den großen Zubereitungen hatte jedoch der Erfolg nicht ganz entſprochen. Die

409) In der Ordnung des Kaiſerl. Tags heißt es: Man ſoll nehmen über das Mahl 8 Pfennige und ſoll über das Mahl geben Oſterwein und Landwein. Man ſoll nehmen für ein Mäßlein Haber, der 90 an ein Schaff gehen, 4 Pfennige. Wer Koſt und Futter giebt, der nehme für Heu, Streue, zu Stallmiethe und für das Bett acht Hälbling; wer kein Koſt giebt, 7 Hälbling. — Kein Bürger ſoll zu Wein und Bier gehen, dieweil der Kaiſer hie iſt. — Regensburger Bier und alle gemeine Bier ſoll man über einen Hälbling nicht ſchenken, und Böhmiſch Bier nicht über einen Pfennig. — Wem Wappner bey ihm im Haus zu haben geboten wird, der ſoll die bey ihm im Haus behalten bey Tag und Nacht u. ſ. w.

Die mit Zuverlässigkeit erwartete Ankunft des Kaisers [410]) war nicht erfolgt, und von den weltlichen Fürsten war niemand als Heerzog Ludwig von Landshut, der Heerzog von Burgund und Markgraf Albrecht in Person eingeritten, indem der mehrere Theil durch Gesandte, viele Stände gar nicht erschienen waren. Doch hatte das starke Gefolg, das die Fürsten und selbst die Gesandtschaften bei sich gehabt, eine Anzahl von 2010 Pferden zusammengebracht [411]). Der Heerzog von Burgund war vor allen hochgeachtet. Diesem Fürsten zu Ehren hatte sich Heerzog Ludwig entschlossen, den Tag in Person zu besuchen, und die Herren vom Rath hatten ihre Frauen beim Portner versammelt, und feierliche Gesellschaft gegeben. Es waren auch mehrere Bischöfe persönlich anwesend: Aeneas Sylvius der Bischof von Siena, dessen Haupt späterhin die Tiare schmükte, der von Tull und der von Brixen; der Bischof von Passau war unter der Botschaft des Königs Laßla. Ferner war in Person erschienen der Teutschmeister und verschiedene Commenthuren aus Preußen, eine Gesandtschaft des Königs von Polen, in dessen Schutz die rebellirenden Preußen sich geworfen; und auserdem Sendboten der Städte Cölln, Aach, Nürnberg, Frankfurt, Hagenau und Zürch. Die auswärtigen Kronen hatten, obgleich berufen, keine Abordnung gemacht. Von dem Mundidominat der Kaiser und von der Würde eines obersten Vogts der Kirche war nichts, als der Rang und der leere Titel übrig geblieben. Der Plan des Aeneas, der zu Rom und zu Wien auf die Geschäfte den bedeutendsten Einfluß gehabt, war solchemnach gescheitert, und anstatt die ganze abendländische Christenheit unter die Fahne des Kreuzes und des Reichs zu versammeln, mußte man sich auf dem Tag zu Regensburg begnügen, einen kümmerlichen unzulänglichen Reichsanschlag zu entwerfen.

„Um

410) Der Kaiser, heißt es in der vorgedachten Ordnung, soll liegen zu Sigmund Graner mit 70 Pferden, des Bapsts Botschaft zu Jorg Weltenburger mit 70 Pferden.

411) Der ganze Stand von Pferden, welcher in der Stadt untergebracht werden konnte, wurde damals zu 5731 Pferde angegeben.

„Um das heilwerthe Kreuz zu beschirmen — so begann ungefähr die „kaiserliche Botschaft den Vortrag — bedünkt uns hohe Nothdurft zu „seyn, im nächstkommenden Monat April (1455) ein großes, mächtiges „Feld, wohlgezeugt und vorhergesehen, in der Nähe bey den Türken zu „machen, damit dieser Feind der Christen nicht nur Widerstand finde, „sondern auch ganz aus Europa vertrieben werde. Das Heer wäre auf „drei Jahre zu versorgen. Dem Kaiser dünke gut zu seyn, daß im Reich „und in den der bedrohten Gränze zunächst gelegenen Ländern, Hungarn und „Böhmen, von 30 Menschen einer zu Pferd, und von andern dreyßig „Menschen zwei zu Fuß ausgerüstet würden; diesem Anschlag zu Folge „würden zum wenigsten zweimalhunderttausend Mann wehrhaft und streit„bar da stehen. Von den Fürsten und Städten des Reichs wären Büch„sen und die dazu gehörigen Steine samt dem Antwerch und übriger „Nothdurft zu bestellen, und der Pabst nebst dem König von Arrago„nien und den Communen Venedig und Gena zu ersuchen, die Schiffung „zu besorgen, und die bewafnete Macht von Methelmo in die Türkei über„zusetzen". Dieser Vortrag der kaiserlichen Botschaft wurde mit mehrern Verordnungen und nähern Bestimmungen in einen Abschied gebracht [412]), und, um alle Kräfte gegen den Feind kehren zu können, ein fünfjähriger stark verpönter Landfriede beschlossen, auch zu weiterer Ausführung des Werks ein zweiter Tag auf den Michaelistag nach Frankfurt am Mayn verabredet. Auf diesen Tag waren alle gekrönten Häupter und Mächte, die auf den Tag nach Regensburg keine Abordnung gemacht hatten, nochmals eingeladen worden, auch mehrere italienische Fürsten auf demselben wirklich erschienen. In der Stadt Regensburg Namen war ihr Jurist, M. Jorg Geisler, ein sehr geachteter Mann, dahin gekommen. Da ward nun der ganze Reichsanschlag gegen die Türken auf 40000 Mann gebracht, und von den gesammten Frey- und Reichsstädten 8000 Mann, nämlich 2000 zu Pferd und 6000 zu Fuß verlangt. Dieses Contingent unter sich zu vertheilen war ein um so schwierigers Geschäfte, als die Kaiserl. Räthe sich gleichsam dazu gedrängt, und einen neuen Tag zu Wiene-

412) Im großen Rathsbuch fol. 87.

Wienerisch Neustatt angesezt hatten, um die Einwendungen, welche gegen ihre Vertheilung angebracht werden würden, anzuhören. Damit dieser fremden Einwirkung vorgebeugt werde, waren die Städte übereingekommen, um Nicolai noch einmal zu Frankfurt sich zu versammeln und daselbst über die Vertheilung des Anschlags und über andere gemeinsamen Beschwerden, z. B. wegen der westphälischen Gerichte, wegen der geringen aus mancher Fürsten Ländern (vorzüglich aus der Stadt Bamberg) ausgehenden Münze, und wegen der von den Zollstätten am Rhein geforderten Zahlung mit Goldgulden sich zu berathschlagen. Es war daher auch die Stadt Regensburg zu dieser Versammlung der Städte eingeladen worden. Allein dem Rath von Regensburg lag das Schicksal von Constantinopel und vom ganzen griechischen Reich weniger am Herzen, als die Aufrechthaltung der Vorrechte seiner Freistadt, die bey dieser, so wie seit einiger Zeit bey allen Gelegenheiten, sehr angefochten und bestritten wurden. Es war ihm darum zu thun, daß die Stadt von niemandem angeschlagen (das Contingent an Mannschaft, das sie zu stellen hätte, von niemandem bestimmt) werde, weder von dem Gesamtverein der Städte, noch vom Kaiser. Dem erstern schrieb daher der Rath den auf Nicolai angesetzten Tag gerabehin ab; und am kaiserlichen Hof suchte er durch mündliche Vorstellungen seine hergebrachte Befreiung von allen Reichssteuern und Anschlägen geltend zu machen, und sparte kein Geld, durch Geschenke die kaiserlichen Räthe für sich zu gewinnen. Es ward damals an allen Höfen mit Geld alles ausgerichtet. Am kaiserlichen Hof war die orientalische Sitte, durch Geschenke die Großen zu gewinnen, so allgemein im Gebrauch, daß den Regensburgischen Abgeordneten, als sie um ihren Zweck zu erreichen dem Bischof von Burgkh, dem Freiherrn von Ungnad und dem Meister Ulrich Riederer drei Ringe verehrt hatten, einer davon mit der Aeuserung zurückgegeben worden war: „mit dem vergoldeten Kopf, den sie zu Nürnberg gesehen hätten, hoften sie des Kaisers Gnade eher zu neigen". Dieses Trinkgeschirr, obwohl dasselbe 380 fl. hoch gehalten worden, wurde demnach gekauft. Eine stattliche Botschaft, die damit zum Kaiser gefahren war, hatte sich nunmehr geschmeichelt, das

oben-

obengedachte althergebrachte köſtliche Vorrecht unter einer goldenen Bulle beſtätigt zu erhalten, und waren ſehr betroffen, als dem Hauptmann Fraunberger ſpäterhin [413]) ein papierner ofner Brief eingehändigt wurde, dem das kaiſerliche Signet hinten aufgedruckt war. So geſichert man dadurch für den gegenwärtigen Fall und für die Lebenszeit des Kaiſers geworden war, ſo wenig verbindliche Kraft hatte jedoch eine Ausfertigung dieſer Art für künftige Zeiten. Es hatten ſich aber, wie ſich aus näherer Unterſuchung der Umſtände ergab, die Abgeordneten dieſen unangenehmen Erfolg ſelbſt zuzuſchreiben, da ſie die in früherer Zeit vom K. Wenzel über die Befreiung von Reichsanſchlägen erhaltene Urkunde in der Urſchrift mitzubringen und vorzulegen verſäumt hatten. Um die Schuld der Verſäumniß von ſich abzulehnen, klagten ſie die Sportelſucht der kaiſerlichen Räthe an, und fanden damit Glauben, indem Finanzoperationen dieſer Art in jenen Zeiten ſyſtematiſch betrieben wurden.

Als der Kaiſer im vorhergegangenen Jahre von der Krönung aus Italien zurückgekommen war, hatte er an den Rath von Regensburg geſchrieben: „Von der Schikung göttlicher Mildigkeit ſind wir zu der „Höhe römiſcher kaiſerlicher Würde gekommen. Die Jüdiſchheit überall „im röm. Reich iſt uns pflichtig, die gewöhnliche Judenſteuer, den drit„ten Pfennig alles ihres Guts nach ihrem Herkommen zu ſteuern. Wir „haben ſolches der Jüdiſchheit bei euch zu Regensburg wohnend durch „kaiſerl. Briefe befohlen und geboten, daß ſie ihr vollmächtig Botſchaft „zwiſchen hie und S. Johannestag zu Sonnwenden zu uns ſenden und „ſolcher Judenſteuer mit uns übereinkommen, und haben zu euch das „Vertrauen, ihr werdet uns zu ſolcher Gerechtigkeit gut Förderung be„weiſen, begehren daher auch an euch und bitten, daß ihr euch des Reich„thums und Vermögens der bey euch wohnenden Juden erkundigt und „uns ſolches auf dem angeſezten Tag eigentliche Unterrichtung thut". Ohne Zweifel war den kaiſerlichen Räthen das Pfandrecht Heerzog Ludwigs von Landshut auf die Juden in Regensburg nicht unbekannt; doch ſuchten

413) s. d. Neuenſtadt Freytags vor Reminiſcere 1455.

ten sie ihnen eine Gabe abzuschrecken. Allein die Judenschaft hatte nicht so bald von der kaiserlichen Zumuthung Kenntniß erlangt, als sie sich an den Heerzog nach Landshut gewandt und die heerzogliche Erklärung bewirkt hatten: Er werde sich wegen jedes Entgangs an seinen Judenrechten zu Regensburg an den Rath der Stadt halten. — Heerzog Ludwig war in Vertheidigung seiner Rechte und in Erhebung seiner Einkünfte unnachsichtig strenge. Die Streitigkeit mit dem Rath zu Regensburg in Betreff des Stapelrechts der Stadt Ingolstadt hatte er mehrere Jahrzehende hindurch aufgezögert [414]). In andern Vorfallenheiten zeigte er sich nachbarlicher, jezuweilen herablassend gütig [415]). Von der Neigung beseelt, den Friedensstifter zu machen, hatte er nur erst, das Jahr zuvor, zwischen der Stadt Regensburg und zweien unruhigen von Fehden und Händeln sich bereichernden böhmischen Edelleuten Raken Janowitz zu Risenburg und Heinrich Krussinah zu Schwanberg eine erfolglose Tagsatzung zu Straubing gehalten, und sich für die Stadt beym König Lasla verwendet. Bey demselben König sprach er auch ein Fürwort zum Besten der Kaufleute, die sich um eine Bestätigung ihrer in Böhmen hergebrachten Handelsfreiheiten beworben hatten. In beiden Fällen entsprach Ladislaus der Verwendung dieses Fürsten. Den vorgenannten zwei Edelleuten gebot er [416]), die Kaufleute in Regensburg nicht mehr zu beunruhigen; und im allgemeinen sicherte er ihnen und dem gemeinen Wesen der Stadt in einer eignen mit dem königlichen Siegel versehenen Urkunde [417]) die in Böhmen

414) Erst im Jahr 1482 war es dieserhalb zu Verträgen gekommen.

415) Den Frauen vom Rath hatte er, vermuthlich des vergnügten Abends bei Portner eingedenk, durch seinen Jäger einen großen Hirsch geschickt.

416) K. Ladislai Befehl an obengenannte beide Edelleute ist anno regni Hungar. XV. et Bohem I. datirt und in böhmischer und teutscher Sprache verfaßt.

417) Ladislai regis diploma civitati Ratisbon. concessum. d. Prag. 12. September 1452. a. r. Hungariae XIIII. Bohemiae a. I. Die Kaufleute von Regensburg mögen in Böhmen ihre Kaufmannschaft verkaufen, an wen sie wollen, ausgenommen, daß ihnen nicht zieme, die ganze Tuch um Ellen weise auszuschneiden.

Böhmen hergebrachten Handelsfreiheiten. In Betreff der Mautrechte zu Ybs und Linz befahl der König ſeinem Oberhauptmann zu Oeſtreich, die Regensburger ihrer Rechte nicht zu entſetzen, ehe er bey gelegnerer Zeit den Grund ihrer hergebrachten Freiheiten näher habe unterſuchen laſſen [418]).

Solchergeſtalt waren zwei der vorzüglichſten Märkte des hierortigen Handelsſtandes, Böhmen und Oeſtreich, den Kaufleuten von Regensburg ohne ſonderlichen Zuwachs von neuen Beſchwerlichkeiten zugängig geblieben. Der Eiſenhandel ſtrommaufwärts, ein Hauptzweig der Handelſchaft der Regensburgiſchen Handelsleute, war durch Heerzog Ludwigs zu Ingolſtadt vorgenommene Neuerung, wie ſchon bemerkt worden iſt, ziemlich beſchränkt worden [419]). Der Verkehr zu Lande mit den obern Gegenden wurde aber deſto lebhafter, obwohl auch unglaublich gedrückt. Die Jahrmärkte, insbeſondere der Jahrmarkt um Michaelis zu Augsburg ward vorzüglich beſucht. Es verdient vielleicht die Veranſtaltung eines Wettlaufens und eines Pferderennens während dieſes Jahrmarkts, und das deſſenthalb an den Rath von Regensburg ergangene Ausſchreiben der Stadt Augsburg der Vergeſſenheit entriſſen zu werden. Es lautet:

Lieben

418) Königs Laßla Notel an den von Walſe, oberſten Hauptmann von Oeſtreich ausgegangen. d. Prag, Mittich nach U. Frauen Geburt 1454.

419) Im Copialbuch B. 1. S. 308. werden dieſe Handelsbeſchränkungen von einem Kaufmann jener Zeit folgendermaſſen angegeben: „Erſtens wollen die von „Ingolſtadt, was man Eiſen, Stahel und Zinn am Waſſer dahin führe, das „alles ſoll daſelbſt in ihr Greed (Eiſengräd) niedergelegt und nicht verner „am Waſſer hinaufgeführt werden.“

„Item: ſo geht auf ein Pfund Eiſens, ſoll mans von Ingelſtatt wagen „gen Ulm, wohl 2 Gulden Rhein. mehr, dann vor. Es iſt auch das noch „mehr Beſchwerniß, nachdem die von Ingelſtatt in der Lantſchaft tragen „(im Lande ausbreiten) „die Niederlag muß für ſich gehen,“ ein Geſchrey „unter die Bauerſchaft kommen, da man vor Jahren ein Pfund Pfennige „oder 4 Gulden aufs höchſt von Ingelſtatt gen Ulm hat geben, daß nu die „Fuhrleut hinter 6 Gulden nicht nehmen wellen; und hat die Zeit der Gul„den bey 12 und 15 Wiener minder gegolten.“

„Item mehr haben die von Ingelſtatt Beſchwerniß aufgeſetzt und wollen, „wer zu Ingelſtatt Eiſen oder Stahl laden und gen Swaben führen wollt „gen Memmingen oder anderthalben, und ob es um 2, 3 oder 4 Meilen „um ſey, ſo ſullen dannoch die Fuhrleut gen Neuburg, Rayen (Rain) und „Laubingen in die Zoll fahren, in Maß als auf dem Waſſer.“

— Lieben Freund. wir laußen (laſſen) euwer Wyshait wiſſen, daß wir uff unſer nächſtkommend Jarmeße, die wir nach altem herkommen vmb S. Michelstag in unſer Stadt pflegen zehaben, außgeben wollen ainen Scharlach, ain Armbroſt, ain Schwert und ain Sau, darum zu rennen, als wir zu den nachſtvergangen Rennen by uns auch getan haben. Und das Rennen ſol geſchehen uf den nächſten Montag nach S. Michelstag zenächſt, alſo, welche Pfaritt laußen (Pferde laſſen) laufen, der oder dieſelben ſullen von jedem lauffenden Pferd ain Reiniſch Gulden geben, und das vorderſt nächſt Pfäritt, das über das Ziel kommet, hant den Scharlach gewonnen. Das ander nächſt Pferd darnach das Armbroſt, das dritt Pferd ein ſchwert und das letſt Pferd die Sau. Ouch wollen wir alsdenne ausgeben zwey Barchanttuch, darumb zu lauffen, das ain Barchanttuch guten Geſellen, nämlich dem, der zu dem Erſten über das Ziel kommet; das ander Barchanttuch Frauen und Töchtern, welche ze dem erſten über das Ziel koment. Und zu ſolchem Rennen und Lauffen die nächſten 8 Tag davor, und denſelben Montag als man rennet und louffet, und die nächſten acht Tag darnach, ſollen alle die, die von Rennens und Lauffens wegen und mit In zu uns in unſer Stat kommen, und auch die, ſo rennen laſſen und laufen werden, unſrer und unſer Stadt frves ſichers Geleit haben, zu uns, bei uns und wieder von uns untz an ihr Gewar für uns und all die unſern getreulich und ohn alles Geverde. Doch ußgenommen aller und jeglicher unſer Puntgenoſſen und unſer Statt offen und entſagt Feinde, und auch die, ſo in des h. Reichs Achte und uns für offen Aechter verkündet ſint, wolten wir je nicht laſſen. Wir wolten das Euer Fürſichtigkeit in ſunderm Guten verkünden, mit Vleis bittend, dits im Beſten von uns zu vermerken, und euern Burgern und den euern füro zu verkünden zu uns zu kommen, wenn wir die zemal gern by uns ſehen wollen. Das ſtet uns um Euer Furſichtige Weyßheit freundlich zu beſchulden. Geben uff S. Johanns Tag alz er enthouptet ward. anno cet. LIIII.

Dem

Dem Reichstag in der erſten Hälfte des Jahrs hatte übrigens die Stadt manchen Beſuch von angeſehenen geehrten Fremden zu danken. Insbeſondere wurden die Prinzen Heerzogs Albrecht, Johann und Sigmund, mit herzlicher Liebe empfangen, obwohl von ihrem Vater die Beſchwerung mit der Steuer noch nicht abgenommen worden war. Aus den Geſchenken, die ſie erhielten, kann man muthmaſſen, daß ſie zum erſtenmal hieher gekommen ſeyen. — Der Mönch von Capiſtrano war auch wieder zu Regensburg aufgetreten. Er gefiel ſich im Gewühle der Städte, und wo die große Welt ſich verſammelte. — Die Begebniſſe an der hungariſchen Gränze hatten um dieſe Zeit viel lieberliches Volk ausgeſtoßen, und die Noth und Angſt vor den Türken hatte ganze Caravanen von Pilgern und Wallern aus Ungarn zu U. Lieb Frau nach Aachen [420]) getrieben. Auf dem Nordgau zwiſchen Regensburg und Nürnberg wurde eine Abtheilung ſolcher Wallfahrer rein ausgeſakt. Im Einverſtändniß haben die Städte Regensburg und Nürnberg Späße auf dieſe Räuber gelegt [421]), um die Straßen zu ſichern. — Es zogen auch wieder in dieſem Jahre Schwärme von Zigeunern bei Regensburg vorüber, und obwohl man ſich zweimal mit ihnen durch eine Gabe von einem Pfund abgefunden hatte, ſo war man doch ihrenthalben vorſichtiger, als gewöhnlich. Man legte neun Nächte hindurch Geſellen zu den Lazarenern auf die Steingrube. — S. Niclashoſpital, das gleichfalls auſerhalb den Mauern am entgegen gelegenen Ende der Stadt befindlich geweſen, führte damals einen großen Bau, und erhielt mit einem Begharden, der zum Bau einer andern Capelle geſammelt, eine Beiſteuer aus der Stadt Caſſe.

1455.

420) Dieſe jährliche Achfahrt aus Hungarn war uralt; ſelbſt in unſern Akten geſchieht (ich weiß nicht gleich bei welcher Gelegenheit) ſchon in frühern Zeiten derſelben Erwähnung, aber wegen der Zeitumſtände war ſie eben jetzt vorzüglich ſtark im Gange.

421) Des Raths zu Nürnberg Schreiben d. feria 2 poſt Petri et Pauli 1454.

1455.

Zu Wienerisch Neustadt sollte nunmehr unter den Augen des Kaisers der Feldzug gegen die Türken organisirt, und zur Erhaltung der Ruhe in Teutschland ein Landfriede beschworen werden. Es war ein förmlicher Reichstag dahin ausgeschrieben und auch von vielen Fürsten und Ständen persönlich besucht worden. Von hiesiger Stadt hatte sich der Hauptmann von Frawnberg, einige Doctoren und zwei vom Rath dahin eingeschifft. An den Berathschlagungen nahmen unsere Sendboten geringen Antheil, da der Kaiser die Stadt des Anschlags enthoben und derselben frei gestellet hatte, mit so vielem ausgerüsteten Volk, als sie könne, den Zuzug zu machen. Der Hauptzweck der diesseitigen Abordnung war aber die Bestätigung aller Stadtfreiheiten unter einer goldenen Bulle, welche zu erhalten man sich bey jeder kaiserlichen Regierungsveränderung viel Geld und Mühe kosten lassen mußte, weil nur diese sollenne Privilegienausfertigung die Nachfolger am Reich einigermassen gebunden hatte, die Stände bey ihren auf solche ausgezeichnete Weise beurkundeten Freiheiten zu belassen. Es ist schon gedacht worden, aus wessen Versehen die von K. Friedrich bestätigte Befreiung von den Reichsanschlägen und Steuern der in der kaiserlichen Kanzlei zu jener Zeit ausgefertigten goldenen Bulle [422]) nicht einverleibt worden war. Es war aber auch damit so viel nicht versäumt. Aus dem Türkenzug war wieder nichts geworden. Der inzwischen eingetretene Todesfall des Pabsts Nicolaus, die Feindseligkeiten im pfälzischen Hause und selbst die noch unberichtigten Verhältniße des Kaisers mit seinem Vetter, König Lasla, hielten die Rüstungen heroben im Reiche auf. Eine Quelle großen Mißvergnügens ergoß sich auch, indem Markgraf Albrecht den Gerichtszwang des kaiserlichen Landgerichts Nürnberg über alle benachbarte Länder und insonderheit über Bayern zu erstrecken versucht hatte, und der Kaiser diesem Gericht vielmehr alles zuzuwenden, als dasselbe zu beschränken geneigt war.

Es

422) Die goldene Bulle K. Friedrichs, die gegenwärtig mit den übrigen Privilegien der Stadt in dem Königl. Reichsarchiv zu München aufbewahrt wird, ist am Mittich nach Judica 1455. datirt.

Es ward aller Orten über Mord, Raub, Laicherei und Lekerei und aller Art Schandthaten geklagt, und Regensburg mit den benachbarten Orten heimte — man muß es gestehen — solche Auswürflinge des Menschengeschlechts in unzähliger Menge [423]). Mit vielen schamlosen Mönchen [424]) saßen hier Männer von drei und vier Weibern, die sie an verschiedenen Orten gehabt, an der Unstät in unendlicher Weise bey ledigen Dirnen, oder in den Frauenhäusern im Latron; andere hatten „mit Zaberei" unerhörte Buberei getrieben; von fremden Orten war alles flüchtig gegangene liederliche Gesindel, — in diesem Jahr ein Handelsmann, der zu Frankfurt am Mayn zur Zeit der Messe einen Meuchelmord begangen, und mehrere Straßenräuber, die die Pilgrim aus Hungarn, mit einem gewöhnlichen verächtlichen Namen, den Bettel aus Oestreich [425]), beraubt hatten — nach Regensburg als in eine sichere Freistätte geflohen. Hinrichtungen waren daher ein gewöhnliches Schauspiel dem Pöbel. Ein paar Verbrecher hatte der rächende Arm der Gerechtigkeit auf Dörfern des Landgerichts Wörth ergriffen. Sie waren von baierischen Amtsleuten aufgespürt, und nach Mitterfels geschleppt worden. Dieser Diensteifer des bayerischen Landrichters weckte den beleidigten Bischof aus seiner friedlichen Ruhe. Das Landgericht Wörth — der untere Theil der Grafschaft Donaustauf — hatte in ältern Zeiten die Herrschaften Hailsberg oder Wisent, Falkenstein, den ganzen Distrikt bis gegen Roding, Wisendfelden,

423) Viele tausend aus dem 14. und 15. Jahrhundert vorhandene Urfehden bestätigen, daß sich die Immoralität des großen Haufen zu allen Zeiten auf einerlei Art und Weise, hauptsächlich in ungeordnetem Genuß der Freuden der Liebe geäußert habe.

424) feria 3 post Geori 1455 steht im Rathsbuch eingeschrieben: Der Augustiner Provincial kam, als er gefordert war, für mein Herren; dem erzählten sie der Brüder Unfuer, besunderlich mit unfertigen Weibern, und hetten seinen Rath, wie das furzukommen sey; denn Pruder Paul Weigel, sein Vicari, der auch mit ihm gegenwärtig was, vermaint wohl darob zu seyn, wiewohl ihm die Andacht ietzt nicht weh thut — Es waren sogar bürgerliche Häuser auf den Namen der Amasien und Huldinnen von Ordensgeistlichen gekauft worden.

425) In der Stadtrechnung vom Jahr 1456 heißt es: wir gaben einem Oestreicher von Entzensdorf, der gie mit dem Petl gen Ach, wir gaben ihm, schuf der Camrer, 30 Pfenn.

den, Saulburg, Falkenvels, in ganz entfernten Zeiten Prennberg und viele Pfarrdörfer [426]) begriffen, die zum Theil noch, oder zum wenigſten vormals den Genuß des Rechtholzes gehabt, und in pfarrlicher Hinſicht Filiale von der Hauptpfarre zu Wörth geweſen waren. Die Hofmarksbeſitzer auf den Schlößern zu Falkenſtein, Prennberg, Saulburg, Falkenfels und Hailsberg waren ſchon im zwölften Jahrhundert und ganz zuverläßig in noch viel frühern Zeiten Lehensvaſallen der Biſchöfe von Regensburg. Betrachtet man dieſe Verhältniſſe, die Einpfarrung der meiſten dieſer Orte nach Wörth, vormals der Hauptpfarre des untern Theils der Grafſchaft, den in den genannten Ortſchaften hin und wieder bis auf neuere Zeiten beibehaltenen Gebrauch des Wörther Maaßes und inſonderheit das Beholzungsrecht dieſer Ortſchaften aus dem groſſen Stauferforſt oder aus den drei Wörthiſchen Forſten, ſo wird jedem Kenner klar vor Augen liegen, von welchem großen Umfang der untere Theil der Grafſchaft geweſen, in welchem dem Biſchof von Regensburg „von Grafſchafts wegen" das Hals- oder Landgericht, die peinliche und aus dieſem Grunde die oberſte Gerichtsbarkeit und die höchſte Landesgewalt gebührt hatte. Dieſe Grafſchaftsrechte wurden aber von den heerzoglichen Beamten, um dieſe Zeit vorzüglich von Hanns Maushaimer zu Eglofsheim, allenthalben in ſo enge Schranken, als möglich war, eingeſchloſſen. Da der Biſchof ſeine Gerechtſame zu erhalten bedacht geweſen, ſo forderte er die aus den Wörthiſchen Gränzorten Saulburg und Utzenzell ins Landgericht Mitterfels geſchleppten Uebelthäter in ſein Landgericht zur eignen Beſtrafung zurück [427]). Die Zurücklieferung war aber ver-

426) Daß Prennberg nebſt Rotenbach vorhin eine Zukirche zur Pfarr Werd geweſen ſey, bezeugen im Jahr 1411 Friedrich, Georg, Eraſmus, Schweiker und Peter die Auer zu Prennberg in einer Urkunde, die in Herrn Rieds codice diplomatico epiſcopatus Ratisbonenſis B. 2. S. . abgedruckt iſt. In Betreff der Pfarre Hailsberg oder Wiſent bezeugt daſſelbe eine Urkunde im domcapitliſchen Archiv, die Conrad Rothhaft zu Hailſperg im Jahr 1348 über den Weinzehend zu Ellersdorf und Pettenkoven dem Pfarrer zu Werd ausgeſtellt hat, und das in der Pfarre zu Werd befindliche Saalbuch.

427) Notariatsinſtrument über die von Hans Stauffer zu Ernfels im Namen des Biſchofs gegen den Jurisdictionseingriff zu Saulburg eingelegte Proteſtation. d. 25. Junius 1455.

vergebens verlangt worden. Der Landrichter von Mitterfels beeilte ſich, einem dieſer Wichte ſein Recht anzuthun, und Heerzog Albrecht glaubte, den Ruhm ſeiner Gerechtigkeitsliebe nicht zu beflecken, wenn er dem Biſchof Brief und Siegel zu geben ſich erbiete, daß dieſer Akt von behaupteter Gerichtsbarkeit ihm unnachtheilig ſeyn ſolle, wenn die Unterſuchung der Sache zum Vortheil des Landgerichts Wörth und gegen den Landrichter von Mitterfels ausſchlagen ſollte.

So verbreitet des Biſchofs Gerichtsbarkeit bis an die Mark von Cham geweſen [428]), ſo anſehnlich war deſſen Landesherrlichkeit auch auf dem Donauſtromm. Entlang dem linken Donauufer (und wegen biſchöflicher Obrigkeit in der Stadt zu Regensburg ſelbſt von der ſteinernen Brücke an bis zum Ausfluß der Keſnah) war die Obrigkeit auf der Donau ausſchließlich dem Biſchof von Regensburg zugehörig. Von der Keſnah an fuhr man in älteſten Zeiten unter dem Geleit der Grafen von Bogen, welches bis an das Gebiet der Grafen von Ortenburg gereicht hatte, aus welchem man endlich in das Geleit des Biſchofs von Paſſau getreten war. Von einer heerzoglichen Landesobrigkeit auf der Donau war, ſo lange die alten gräflichen Häuſer geblüht hatten, keine Rede. Erſt nachdem dieſe nach und nach ausgeſtorben waren, die Grafſchaft Bogen durch Erbſchaft an die Heerzoge gekommen, und die Grafen von Ortenburg beinahe ihre ſämtlichen gräflichen Gerechtſame ſchon in früher Zeit an dieſelben verpfändet und verkauft hatten, erlangten die Heerzoge auf verſchiedenen Strecken des Stromms landesherrliche Obrigkeit, mit welcher ſie die ſeit ihrer erſten Inſtitution hergebrachte heerzogliche

428) In den alten Gränzbeſchreibungen des Landgerichts Werd werden mehrere Punkte genannt, wo die Chamer, Falkenſteiner, Wörther und Mittenfelſer Gerichte zuſammengeſtoßen.

429) Von den Waſſermautgerechtſamen der Grafen von Bogen zeugen die Urkunden in den Bayer. Monumenten, B. 4. S. 330. und B. 11. S. 136. 154. von der Waſſermaut der Grafen von Ortenburg zu Pleinting und Vilshoven die Urkunden in gedachter Sammlung B. 11. S. 223. und B. 12. S. 389. und von den Waſſermautrechten des Biſchofs von Paſſau mehrere Urkunden in Hanſitzens Germania ſacra.

liche Superiorität, die militärische Obergewalt [430]), vereinigt, und endlich, wiewohl mit begründetem Widerspruch der Bischöfe und Städte von Regensburg und Passau, das Princip einer allgemeinen heerzoglichen Stromm- und Flußjurisdiction im ganzen Landesumfang aufgestellt hatten. Diese in frühern Zeiten so vielerlei Herrschaften [431]) auf und über den Donaustromm zugestandenen Gerechtsamen verhinderten eine allgemein nützliche Strompolizei, und erschwerten manche erspriesliche Anstalt. Ein Vorgang, der sich in diesem Jahre ergeben, verdient statt aller Beweisführung erzählt zu werden. Es

430) In militairischer Hinsicht war keine Markgrafschaft, Burg und andere Grafschaft, kein Erzbischof, Bischof, Prälat, keine Stadt, weder Frei, noch Reichsstadt, von der heerzoglichen Gewalt eximirt. Allein zwischen der militairischen heerzoglichen Gewalt und der Landesherrlichkeit oder der späterhin sogenannten Landeshoheit ist ein wesentlicher Unterschied. Ueber die eximirte Klasse der Handelsleute in den Frei-Städten habe ich in meiner neuesten Schrift: über den Ursprung Regensburgs Bemerkungen gemacht.

431) Noch zu unsern Lebzeiten war Straubing strommabwärts von Regensburg die erste Bayerische Wassermautstation gewesen. Weder in Regensburg, noch zu Stadtamhof wurde in frühern Zeiten eine Bayerische Wassermaut erhoben. Die gemeine Meinung war gewesen, daß dieses wegen eines Vertrags mit der Stadt Regensburg nicht hätte geschehen können. Allein die wahre Ursache davon war, daß die Jurisdiction über die Donau von der Brücke an hinabwärts bis zum Ausfluß der Kesnah ausschließlich dem Bischof zugestanden hatte. (Die Stadt hatte die Jurisdiction auf der Donau, so weit ihr Burgfried gegangen war, einzig und allein vermöge einer bischöflichen Cession und vermöge eines mit dem Bischof im Jahr 1571 errichteten Vertrags.) Dieser unter mehrere Herren getheilten Jurisdiction auf der Donau war in ältern Zeiten gar nicht widersprochen noch ein Zweifel entgegengesetzt worden. Der Registrator Meyer in der bayer. Generaliensammlung hat B. 3. S. 538. eine Fischordnung vom Jahr 1528 bekannt gemacht, worin es heißt: wir wollen auch mit allen anstossenden Fürsten — und Communen an der Donau gesessen und allen andern, so uns nicht unterworfen sind, handeln lassen, damit diese Ordnung und Vereinigung, so viel die derselben Obrigkeit und die ihren berührt, auch angenommen werde. Dieser Vereinigung wird auch schon in den ältern ungedruckten bayerischen Fischerordnungen und in unsern Rathsbüchern beym Jahr 1453. f. 281. gedacht. Alle die vormals in Hinsicht der Jurisdiction auf den Strömen lebhaft unterhaltenen Streitigkeiten sind demnach spätern Ursprungs, und gegenwärtig bloße Antiquitäten. Wir dürfen sie jedoch nicht unerwähnt lassen, erstlich, weil wir alte Geschichten erzählen, und nunmehr diese alten nachbarlichen Streitigkeiten freimüthiger und gründlicher, als vorhin möglich gewesen, beurtheilen können; zweitens weil uns diese vormaligen Jurisdictionsstreitigkeiten die alten ächten teutschen Staats- und Territorialverhältniße am besten kennen lehren, an welchen Kenntnißen es in vorigen Zeiten meistentheils beiden streitenden Theilen gemangelt hat.

Es war in dem Zeitraum des Jahrs 1455, daß zu Ibs verſchiedene Schiffmeiſter und Fertiger der an der untern Donau gelegenen Städte mit einigen Regensburgiſchen Schiffmeiſtern zuſammengetreten waren, und mit handgebenden Treuen an Eidesſtatt nachſtehende Uebereinkunft abgeſchloſſen hatten:

„Item es ſoll ein jeder Hohenauer mit ſeinem eignen Zug ein Schiff „führen und kein Lohnros nicht haben, doch in ſolcher Beſcheiden, „ob er mehr Schiff hiet in dem Land, ſo ſoll er doch nicht ee an„ziehen, unz daß ſeine Ros und Knecht aus der Fahrt, die er vor „gethan hat, wider naw in das Land kommt, vnd ob Sach wär, „daß im ungeverlich in der Vert ein Roß abgieng, ſo mag er die„ſelbe Vert ongever wol ein Roß mieten und nicht lenger. Wär „aber das Sach, daß er ſchiften müſt in das In oder in die Iſer, „oder wo im das Not wäre, ſo mag er zu demſelben Scheff und „Schifften Roß und Leut genug miethen, nach ſeiner Notdurft.“

„Item es ſoll auch kein Vertinger kein frembs Scheff aus dem Land „nicht treiben, dann nur ſein eigen Scheff.“

„Item ob ein Vertinger einen Knecht in das Land ſendet, der im auf„nehmen ſollt, der ſol das allein nicht tun, er hab dann frum Leut „dabei, und dieweil er in demſelben Geding ſteet, ſo ſoll ihm kein „Fertinger darein greiffen, noch durch ſein Knecht heimlich abwerfen.“

„Item welcher Knecht von einem Meiſter den Leihkauf nimmt, der ſol „ſich füran nicht verner verdingen zu keinem meiſter; ihn ſoll auch „kein Meiſter wider denſelben führen.“

„Item es ſol auch kein Fertinger nu hinfür nach Lietmeſſe ſchiriſt an „keinem Suntag noch an keinem hochzeitlichen Tag unz auf S. „Gilgen wider Waſſer nicht Scheffart fahren on groß Ehaftnoth, „ſondern feiern und ſtill liegen.“

„Item

„Item es sol auch kein Vertinger anders fahren noch aufnehmen, daß „er kein Gut anders will führen, denn das er hab Schefmannsrecht, „und der Kaufmann Kaufmannsrecht, als von Alter des Wassers „Recht ist.“

„Item die Vertinger, die da nicht in unser Einigung sein wellen, die „sullen die andern, die in unser Einigung sind, an keiner stat nyn„dert fürdern noch Beistand thun, weder um Geld, noch on Geld, „ob sie des an unsern begehren würden.“

„Item die Maut zu Achstein soll billig auf das Gut gehen, und nicht „auf die Schefleut, wenn es ein Neuung ist.“

„Item es sullen auch die Scheffknecht nicht mehr Steich an dem Scheff „haben, denn die zwen Fahrer jeder ein Steich, der Vorreiter ain, „der Seiltrager ein, der Marstaler ein und nicht mehr Steich bei „einem Scheff und Geschir zu führen.

„Item wer die vorgeschribn Artikel einen oder mehr überführ, das „sich warlich zu ihm erfinde, der soll ohne alle Gnade zu Wandel „geben 32 ℔. Wiener Pfenn. dasselb Wandel in welcher Herrschaft „einer ist, der das verborcht (verwirkt) hat, derselben Herrschaft „verfallen halbs mit Namen 16 ℔ Pfen. der ander Teil in unser Bru„derschaft, die wir haben bei Tunaw, in Yser, oder wo wir Bru„derschaft haben, gefallen, und Gott zu Lob, der Künigin Marie zu „Ehren angelegt werden, getreulich und ohn Gever.“

„Item darüber haben wir einträchtiglich zu Hauptleuten gesetzt mit Na„men Friedrich Frieshamer zu Regensburg, Conrad Gatringer zu „Schärding, Stephan Rueschinger zu Passau, Andreen Schilher zu „Ybs, Hansen Öder zu Wien, das die von unser aller wegen auf „solch Wandel und Fäll warten und einbringen sullen, und sunst zu „allen andern unsern Notdurften getreulich zusehen und verhören „sullen, als wir all des zu ihn gut Getrauen haben.“

Auser den vorgenannten Hauptleuten waren dem Verein beigetreten Laister von Braunau, Ulrich und Simon von Rennach, Sigmund von Efferding, Urban von Schärding, Fridrich Herbrand von Regensburg, Hans Beschauer von Mathausen, Peter Berg von Passau und vier und vierzig andere Schiffmeister. Wahrscheinlich lag dieser Verabredung keine andere Absicht zu Grunde, als sich wegen der Kosten und Auslagen, die eine unternommene Fahrt nothwendig verursachte, zu sichern, und sich die Güter der Kaufleute nicht entreissen zu lassen, weder durch unberechtigte Schiffleute, noch durch die Vermöglichern ihres Vereins, die aus unersättlicher Habgier den Unvermöglichen zu unterdrücken keine Gelegenheit aus Händen zu lassen pflegten. Die Mittel, die sie zur Hand nahmen, öffneten aber neuen und noch gefährlichern Mißbräuchen die Thür, indem sich nach dem Buchstaben dieser Uebereinkunft wohl selbst die Ausländer in gewissen Fällen hätten eindringen können, und die in den Verein nicht getretenen Schiffmeister völlig brodlos worden wären. Den aufmerksamen verständigen Räthen des Heerzogs Ludwig zu Landshut mißfiel daher dieser Verein gar sehr. Der Heerzog selbst war gegen seine Unterthanen, die daran Theil genommen hatten, so ungehalten, daß er nicht nur dieselben zur Strafe gezogen, sondern auch dem Rath von Regensburg seine Mißbilligung darob bezeigt [432]), und denselben zu einstimmigen Maasnehmungen dagegen eingeladen hatte. Friesheimer, einer der Vierer und Zechleute der Bruderschaft der Fischer und Schiffleute in Regensburg und selbst ein Mitglied des innern Raths [433]), scheint den vorzüglichsten Antheil

432) Heerzog Ludwigs Schreiben an den Rath, d. Landshut Samstag vor Estomihi 1456. im Copialbuch S. 56.

433) Mit Friedrich Friesheimer waren Wilhelm Altel, Erh. Dieterich und Hans Gropper die Vierer und Zechleute der Bruderschaft der Vischer und Scheffleute. Die Schifferinnung hatte sich um diese Zeit bei den minnern Brüdern S. Franciscen zu S. Salvator in dem Gotteshaus der Barfüßer Gott zu Lob und allen Gottes Heiligen zu Ehren vier Jahrtäge und eine ewige Messe gestiftet, die täglich auf S. Nicolausaltar vor dem Chor, am Pfinztag aber im Chor vor dem h. Sacrament vor der Processsion gehalten werden sollte. Es ist eine ausführliche Verschreibung auf 18 Schilling Pfennige, datirt vom Freitag vor Lätare 1456 unter Friesheimers Siegel, hierüber vorhanden. — Um

theil an dieſem Verein gehabt zu haben Der Rath hatte ſich daher eine geraume Zeit bedacht, ob er dem Heerzog zu Willen ſeyn wolle. Doch, da ſich Friesheimer in Vertheidigung ſeiner Zunft ſelbſt gegen den Rath etwas unbeſcheiden betragen, entſchied die Mehrheit: „man werde ſich nach Heerzog Ludwig richten müſſen.“

Die Handelſchaft in den größern Handelsſtädten, zu welchen wir noch in dieſem Zeitraum Regensburg zählen dürfen, war mehrern Gefahren und Bedrückungen ausgeſetzt, als in andern Gegenden des Landes. Der umhergeſeſſene Adel, der nur auf Beute bedacht war, und der Geſchäftsadel, die Beamten, in deren Augen das Streben der Reichsſtädter nach Freiheit und Unabhängigkeit ein Verbrechen geweſen, waren beide dem Handelſtand ſehr unhold. Eine geringe unbedeutende Begebenheit gab ihnen oftmal Veranlaſſung, ſich wider den Bürgerſtand zu parteien. Wir haben der Irrung in der Gumprechtiſchen Familie über eine Erbtheilung ſchon gedacht. Jorg von Hochſtetten, der Hawt genannt, zu Peukam geſeßen, durch ſeine Hausfrau einer der Gumprechtiſchen Erben, hatte ſich mit ſeinem Schwager Jorg Reich auf das äuſerſte entzweit. Da ſichs mit der Auseinanderſetzung dieſer Erbſchaft in die Länge gezogen, und der Rath, entweder wegen der Gumprechtiſchen Familienverhältniſſe und in Rückſicht Jorg Reichs, eines in Achtung und Anſehen geſtandenen Stadtdieners, oder auch weil ſich Haut in die Formen nicht hatte ſchicken wollen, nicht nach deſſen Wunſch geſprochen, ſo hatte gedachter Haut auf der Stadt und Gemeine Schaden geworben, und einen ſo großen Anhang Freunde und Helfer gefunden, daß in dieſem Jahr, wenn wir die gebröbeten Knechte dazu rechnen, mehr als zweihundert feindliche Abſag- und Fehdebriefe dem Rath zugeſandt worden waren [434]). So nahe auf den Nacken

Um die nämliche Zeit hatte ein anderer aus der Schifferzunft Heinrich Freudenberger ein Vermächtniß an dieſelbe Minoritenkirche geſchaft, welchem gemäs obgenannter Frieshamer einen köſtlichen ſilbernen vergoldeten Kelch, der mit der Zunft Schild, einem Fiſch im blauen Feld, geziert war, dem Kloſter übergeben mußte, mit dem Vorbehalt, daß man ſich deſſelben bei der ewigen Meſſe der Bruderſchaft täglich bedienen ſolle. Dieſes Vermächtniß war im Jahr 1458 vollzogen worden.

434) Im Copialbuch B. 1. S. 1 — 19.

Naken gesessene Feinde fügten der Stadt den empfindlichsten Schaden zu. „Wißt, Rath und Gemeine, schrieb Jorg Haut, daß ich euer aller und „derer, die euch zu versprechen stehen auf dem Land und in der Stadt, „wo ihr die habt, auch eurer Soldner und euerer armen Leute Pfleger „und Richter Feind bin, und will mit allen meinen Dienern und Helfern „zu des Jorg Reichen Leib und Gut und zu den euern und aller euerer „Soldner greiffen, wann und wo wir euch Schaden zuziehen mögen, „und wollen von Ehre und Rechtswegen euch nichts darum schuldig „seyn u. s. w." Dieses zahlreiche Bündniß erregte Besorgnisse. Es waren eben die hierortigen Kramer auf dem Jahrmarkt zu München, und eine stattliche Botschaft unsers Raths hatte sich am kaiserlichen Hofe befunden. Es wurden nach beiden Städten Warnungsboten abgeschickt, und zur Halte auf den Haut Soldner nach Abach gelegt. Beinahe hätten die Soldner eine neue Fehde veranlaßt, indem sie während der Halte daselbst des Pfarrers Garben verzehrt hatten. Die ernsthaften Gegenanstalten brachten jedoch viele von Hauts Helfern auf andere Gedanken. Hans Reisacher entsagte der Fehde zuerst, und bat ihn aus Sorgen zu lassen.— Mit den Zengern hatte sich auch wieder Unwille erhoben. Paul der Zenger hatte, ehe er Absagbriefe dem Pfleger gesendet, der armen Leute von Stauf Pferde und anders Vieh von der Weide wegtreiben und nach Schwanenberg führen lassen. Ich bin zweifelhaft, ob diese Feindseligkeiten mit dem Handel Jorg Hauts in einem Zusammenhang gestanden, oder in andern Geschichten ihren Grund gehabt haben. Der Berührungspunkte mit der Familie der Zenger waren gar viele. Mit Parzifal und Wolfgang den Zengern vom Lichtenwald war man in Widerspruch wegen zweier Staufischer Jäger, welche über Menschengedenken zu Altentanne gewohnt hatten. Die Zenger hatten sie aus dieser Ursache, wie andere Unterthanen, behandelt, und wollten nunmehr bey einer sich ergebenen Erledigung diese Forstdienste besetzen. Von Seiten der Stadt Regensburg wurde entgegnet: die Jäger wären ihre gebrödeten Diener und vom Rath zur Besorgung des Forsts bestellt. Es kam zu ernsten Widersprüchen. Die Stadt überließ die Sache der Entscheidung des Bischofs, von welchem

Stauf

Stauf in Pfandesweiſe überlaſſen worden war; und die Zenger unterwarfen ſich auch deſſen ſchieblichem Ausſpruch. Da urtheilte der Biſchof als Obmann [435]): Die Stadt Regensburg ſoll nachhin, wie vorhin, die beiden Jäger beſtellen und denſelben ihren Forſt befehlen, auch ſie nach Belieben wechſeln oder verkehren. Doch, wenn die Jäger zu Altentanne oder ſonſt auf der Zenger Grund und Boden ſitzen und wohnen wollen, ſo ſoll dieſes nicht anders, als mit der Zenger Wiſſen und Willen geſchehen, und dieſem Spruch nachgelebt werden, ſo lange die Pfandſchaft Donauſtauf in der von Regensburg Händen iſt. In dieſer Sache war ſolchemnach Biſchof Friedrich der Vermittler; mit Paul dem Zenger ſuchten Albrecht der Murär und Heinrich Zenger, den man den Sauborſtel nannte, die Zwiſtigkeiten beizulegen [436]).

Aber nicht blos in eignen Angelegenheiten hatte man Feinde auf den Nacken bekommen; ganz zufällig ſah ſich die Stadt in eine fremde Fehde verwickelt. Hans von Degenberg, in einem Domherrenhof zu Regensburg wohnhaft, hatte die Brüder Heinrich und Albrecht die Nothhafte zu Wernberg vor weſtphäliſchen Gerichten vorgenommen. Die Nothhafte waren hierüber äuſerſt entrüſtet. „Wäre der Degenberg ein geiſtlicher Mann — ſchrieben ſie an den Rath von Regensburg [437]) — ſo wüßten wir wohl, wen wir darum anlangen ſollten. Nachdem er aber nur bei euch in der Stadt ſitzt, ſo müſſen wir, wenn uns aus eurer Stadt etwas unbilliges von ihm geſchähe, deshalb gegen und wider euch unſern Herrn und Freunden klagen.“ Dies war eine Abſagung in gemäßigtem freundſchaftlichen Ton, aus welchem jedoch der ernſte Wille hervorgeleuchtet, daß der Rath den Degenberger nicht länger in der Stadt dulden und heimen könne, ohne die Feindſchaft einer mächtigen adelichen Familie auf ſich zu laden. Dieſe Beſorgniß erhielt noch größeres Gewicht, als Heerzog Ludwig,

435) Biſchof Friedrichs Spruchbrief die exaltat. s. crucis. 1455.

436) Im großen Rathsbuch fol. 247.

437) Schreiben der Nothhafte. d. Sampſtags Mathei des Apoſtels 1455. im Copialbuch S. 53.

Ludwig, dem die Amalia in dieſem Jahr einen Prinzen gegeben hatte [438]), nicht lange nachher eine gleiche Sprache geführt und faſt mit denſelben Worten dem Rath zugeſchrieben hatte.

Während Teutſchland ſolchergeſtalt von innerlichen Fehden und Zwieſpalt ſeiner Fürſten beunruhigt und zerriſſen war, trat ein Legat des neuerwählten Pabſts Calliſtus mit Kreuzbullen und Breven in der Hand [439]) auf, und rief mit verſtärkter Stimme den Fürſten und dem Volk zu, ſich unter die Kreuzfahne zu ſammeln. Den Türken bahnten Sterndeuter und Wahrſager den Weg, indem dieſe Seher verſicherten: keine chriſtliche Macht wäre im Stande ihren ſiegreichen Waffen zu widerſtehen [440]). Es war auch die hungariſche Gränzfeſtung Griechiſch Weiſſenburg wirklich von ihnen genommen, und den Weiſſagungen um ſo freiwilliger geglaubt worden. — Der Kaiſer ſaß hülflos und tiefſinnig in ſeiner Wieneriſch Neuſtadt, ächtete und bannte die ungehorſamen geringern Stände in Teutſchland und die Judenſchaft in Regensburg [441]), die ſich fortwährend halsſtarrig geweigert, die Kronſteuer zu erlegen.

Durch die Fortſchritte Mahomets in der Vermuthung beſtärkt, daß es doch zu einem Feldzug kommen werde, ſetzte ſich der Rath „zu urwäriger Warnung“ [442]) in möglichſte Bereitſchaft, ließ ſeinen Zeug zurecht richten

438) In Folge der Stadtrechnung.

439) Die bulla cruciata Calliſti papae d. Romae 1455. Id. May iſt ins große Rathsbuch fol. 219 ſeq. eingetragen worden.

440) Judicium aſtronomicum de his rebus, quae anno 1456 ſuccedere debent, im großen Rathsbuch fol. 212. ſeq. vergl. v. Krenner B. 5. S. 17.

441) Kaiſerl. Credentialien auf den Kammerprocurator Fiſcal M Hartung, bei der Stadt Regensburg der Juden wegen zu werben. Mittw. nach Andr. 1456.

442) Im großen Stadtbuch f. 128 b ſteht eingeſchrieben: Zu einer urwärigen Warnung gerathſchlagt in vigil. Barbare anno LV — Item die Turn oberhalb der Prugk ſind vor mit Zeug verſehen, untz an das Pulver; wollen mein Herren, daß auf vier Thurn daſelbſt, als zu Preprun, des Hans Umgeldknechtsthurn, des Ulrich Amers und den Viſchmarktthurm, in jedem ein Päßl mit

richten und auf die Thürme, vorzüglich auf den Ohmthurm, der die Brücke beſtreicht, aufführen, und erwartete in geruhſamer Dahingebung die weitern Verhängniſſe der Vorſehung. — Den Studenten und Schülern von Emmeram, die um dieſelbe ungelegene Zeit ein Spiel halten wollten, ließ er ein Pfund reichen, damit ſie das Spielen unterließen; aber Singern, die eine Singeſchule angekündigt hatten, bewilligte er unbedenklicher eine Unterſtützung. — Zu mehrerer Heiligung des Sontags wurde das Volk angehalten durch eine Verordnung, die den Weinſchenken gegeben worden, an keinem Sontag noch Feiertag vor 3 Uhr im Tag [443]) Trinker in ihren Häuſern ſitzen zu laſſen. Es ſind noch viel mehrere Raths-

mit Pulver ſey, dazu 2 angeſempte Armbſt mit einem zugerichteten Pöcklen und 100 eingeſchnitten Pfeilen. Item die Mauer am Waſſer oberhalb der Prugk ſoll mit 6 Wächtern, unter den ein geſchworner ſey, nächtlich beſetzt werden, da drei aufwärts, und drei abwärts gehen. Item zweien angeſeſſenen geleumten Mannen, einer am Fiſchmarkt, der andere zu Weſten, den iſt befohlen, ob ſie Uebels durch die Wächter (auf der Mauer) ermont würden, daß ſie zu der Ratglocke laufen und tun, als ihnen befohlen iſt. — Dieſe Anſtalten ſcheinen auf eine nähere Gefahr, als die Türkengefahr war, hinzudeuten. Vielleicht war man wegen der Unruhen in der Pfalz und zu Amberg auf ſeiner Hut; jedoch gewiß vorzüglich in der Rückſicht, daß vielleicht der Stadt Soldner ins Feld ziehen würden.

443) Im großen Stadtbuch fol. 267. Die alte Art, die Stunden zu zählen, richtete ſich nach der Tagslänge. Das Zifferblatt der großen italieniſchen, oder (wie mein verehrteſter Freund Hr. Hofrath Siebenkees in ſ. Materialien zur Nürnbergiſchen Geſchichte B. 4 S. 441. ſie nennt,) der böhmiſchen Uhr, zeigte bis 16. Sie war zu Regensburg bis zu Anfang des 18ten Jahrhunderts im Gebrauch geblieben Wenn der Tag 16. Stunden lang war, ſchlug ſie des Morgens um 5 Uhr eins, und des Abends um 8 Uhr ſechszehen; wenn der Tag 15 Stunden lang war, ſchlug ſie um halb ſechs Uhr 1. und um halb acht Uhr des Abends 15. Zur kürzeſten Tagszeit, wenn der Tag nur 8 Stunden lang war, ſchlug ſie um 9 Uhr des Morgens eins und um 4 Uhr des Abends acht In der Zeit der größten Tagslänge ſchlug und zeigte die große Uhr des Tags von 1 bis 16, und des Nachts von 1 bis 8. Wenn der Tag 10 Stunden lang war, des Tags von 1 bis 10 Uhr, und des Nachts von 1 bis 14. und in den kürzeſten Tagen bey Tag von 1 bis 8. und des Nachts von 1 bis 16. Drei Uhr im Tag war daher im Monat Junius 7 Uhr nach unſerer Rechnung, zu Anfang des Auguſts 8 Uhr, im October, wenn der Tag zehen Stunden lang iſt, 10 Uhr, und im December 11 Uhr. Hans Burger, ein Buchdrucker in Regensburg, hat ſchon um das Jahr 1571 eine Vergleichung der großen und kleinen Uhr auf einem Bogen durch den Druck bekannt gemacht, welcher ſehr ſelten vorkommt.

Rathsgebote verkündet worden, als daß ich Raum hätte, ihrer ſämtlich zu gedenken. Die bemerkenswertheſten ſind die Verbote, lange Meſſer zu tragen, fremde Biere einzuführen, vor Jacobi Vögel auf dem Markt zum Verkauf zu bringen, Schweine in den Häuſern zu halten, und dieſelben, wie vorhin gebräuchlich geweſen zu ſeyn ſcheint, auf die Haid zu treiben. Denn meine Herren, — heißt es in dem Decret [445]), — wollen die Haide von den Schweinen rein halten. — Den Gevattern wurde unterſagt, mehr als 8 Groſchen einzubinden, und den Kindlbetterinnen mehrere Frauen, als die, welche zu der Kindtauf gehen, zu laden, und nach der Taufhandlung Küchle zu geben; höchſtens ward einen Trunk Wein zu reichen vergönnt. — Von vorzüglicher praktiſcher Wichtigkeit iſt die Erneuerung einer alten Verordnung, daß an Kirchen und Klöſter keine Zinſe (unſere ſogenannten Grundzinſe) anders als unter dem Vorbehalt ewigen Wiederkaufs verſchrieben werden ſollen [446]). Es wurde auch in dieſem Jahr eine neue Rathsordnung verfaßt [446]), die Feuerordnung verbeſſert

444) Im großen Stadtbuch ſol. 156. Die vor (vorhin) ihre Sau an die Heid getrieben, die ſollen ſie vor ihrer Thür halten. In einem andern Decret vom Jahr 1456. (ſol. 130.) heißt es: Wer Waidenhofer hat, die ſol er zu Stund an und des Tags hinthun; wann welche man darüber yndert in der Stadt vindet, die wil man in das Spital treiben und geben. Mögen wohl die Weidenhofer Schweine geweſen ſeyn! Scherz, Oberlin, Wachter kennen ſie nicht. Es gab ein Bayeriſches und Oeſtreichiſches Waidenhofen, von welchem einem die verbotene Race Schweine den Namen erhalten haben mag.

445) Im großen Stadtbuch. ſol. 268.

446) Ebendaſelbſt. ſol. 131. d. am Sunwenden. Zum erſten: Daworten daß all Rat ohn Auszug einsziglich geſucht werden, ſetzen mein Herren, ſo man zu Rat iautet, oder zu welcher Zeit man Rath fordert auf das Rathhaus hinz dem Kamrer, in die Capelle (zu den Auguſtinern) oder an welches End man fodert und ein benannte Or (Stunde) zuſagt zum Haus oder unter Augen, ſo ſoll ausgehends derſelben zugeſagten Zeit, als bald man ausgelautet hat, ein Or aufgeſezt werden, alſo wer da komt in derſelben halben Or, eh ein Frag umgangen iſt, der giebt nichts; kumt aber einer in derſelben halben Or, daz die erſte Frag für iſt, ſo giebt er halbs Wandel; wann alsbald dieſelb aufgeſetzt halb Or (Uhr) ganz ausgeht, welcher dann nicht gegenbürtig iſt, der muß ganzen Wandel geben. Das Wandel iſt ſchlechtiglich ohn den Eid, zu Rath gelaut oder gefodert 1 Groſchen. Bei dem Eid 12 Pf. und das groß Wandel 60 Pfen. gleich den Fünf und Vierzigern als den Rathsherren u. ſ. w. Es beſteht dieſe Rathsordnung aus 19 Paragraphen.

beſſert [447]) und den Barchantern [448]) und Gürtlern [449]) ihre Handwerksordnungen erläutert.

1456.

Um eine wachſame Gewerbspolizei zu haben, auch zur Beförderung anderer gemeinnütziger Anſtalten, hatten die Städte Regensburg und Nürnberg einen ſteten Briefwechſel mit einander unterhalten. Es war hier-

447) Die Feuerordnung, an welcher immer gebeſſert wurde, las man alljährlich in den Wachtgedingen ab. Die merkwürdigſten Artikel dieſer Verordnung ſind. „Item zum Feuer ſollen reiten und Hauptleute ſeyn der Kamrer, der Baumeiſter und der Sperrer; denen ſoll der Kammerknecht fürderlich Roß bringen; und alle Soldner ſollen zu Roß in Panzern zum Kamrer kommen und thun, das er mit ihnen ſchaft. Item die Stadtknecht ſollen das Volk anſchicken. — — Es ſoll kein Weib zum Feuer kommen, denn die da Zuber, Schäffel und dergleichen bringen, arbeiten, retten und thun, was man mit ihnen ſchaft. Welche man müßig bey dem Feuer findet, die ſoll man pfänden. Item die Thurner ſollen nicht lauten, wenn ſie Feuer ſehen, ſondern nur klenken; es ſchaff es denn einer der Herren des Raths, oder es ſehe der Thürmer ſo üble Ding, daß er billig lautet. Die Juden ſollen allweg, wenn ein Feuer auskömmt, zum meiſten 20 der Ihrigen mit Spritzen dazu ſchicken; ſie ſchullen auch allezeit 200 Schäffel haben und zum Feuer ſchicken; aber in ihrer Gaß ſullen ſie mit Leitern und Hacken verſorgt ſeyn. — Eine andere Abſchrift der Feuerordnung von Jahr 1456. im Rathsbuch hat nachſtehende Zuſätze: Es ſol jedermann ſeines Feuers fleißiglich hüten, wann zu wem Feuer in Küntofen aufgeht, alsbald man klenkt, ſo muß er 1 ℔ Wandels geben. Zu wem aber Feuer auskumt von Unbeſicht wegen, den wellen mein Herren nach Gelegenheit der Sach ſtrafen, als Feuers Recht iſt. Item ſo bey nächtlicher Weile Feuer auskomt, das es vinſter iſt, ſo ſol jedermann für ſein Haus und Herberg Licht in Latern aushaben, daß man geſeh zu laufen; und wer das nit thuet, den wellen mein Herren darum ſtrafen u. ſ. w.

448) Die Barchanter haben Ordnungen vom Jahr 1442. und 1443. gehabt, die in der Handels- und Gewerbsgeſchichte benützt werden ſollen. Am Samſtag nach Antoni im Jahr 1454. hat ſich das Handwerk verabredet, daß die Barchanter die nächſten 10 Jahre jeder Meiſter mit 3 Stühlen Barchant machen wollen und mit einem, Leinwad. Die Leinwadmeiſter aber ſollen mit 3 Stühlen Leinwad machen.

449) Die in dieſem Jahr ins Rathsbuch f. 276. eingeſchriebene Einigung des Gürtlerhandwerks betrift vorzüglich das Meiſterſtück, das ein angehender Meiſter machen mußte. Es beſtand in drei Eiſen. Das erſte war ein Senkel Stempfel mit 3 lewbarn Haueiſen mit ſein ſelbſt Schneiden. Das zweite war ein Gürtſpanngeiſen, gelaubert Haueiſen und Stempfel mit ſein ſelbſt Schneiden. Das dritte ein Nieteiſen mit drei Schneiden.

hierorts eine groſse Fälscherei mit Saffran entdeckt worden, die ein Nürnberger Kramer und Abenteurer, Hans Müller, getrieben hatte. Die Magistrate beider Städte stellten dieserhalb so strenge Untersuchungen an, daß zu Nürnberg eine in den Handel verwickelte Weibsperson mit peinlicher Frage vorgenommen, und ein Bürger von Regensburg, der um den Betrug gewußt zu haben beschuldigt wurde, zu gefänglicher Haft gebracht worden war. Die Verfälschung war mit Ingwer und Pfeffer und andern Zuthaten [450]) bewerkstelligt worden. — Mit dem Hüttenrauch mögen ähnliche Betrügereien vorgenommen worden seyn, indem der Rath von Regensburg veranlaßt worden war, den Verkauf dieses Rauchs durch eine eigne Verordnung den Apothekern ausschließlich beizulegen. — In Bezug auf die öffentliche Sicherheit hatten die Herren von Nürnberg Kundschaft auf einen Einwohner Regensburgs gelegt, „der in des heiligen Geistes Botschaft geritten war." Ich habe von diesem Schwärmer oder Betrüger die nähern Umstände nicht in Erfahrung bringen können. Vielleicht war er in Botenweise mit Aufträgen der Kreuzprediger im Lande umhergezogen. Sogenannte Bettler von Constantinopel, zum Theil Wahlfahrter und ausgewanderte Catholiken, durchstreiften Teutschland in allen Richtungen. — Die Hungarn sahen sich hülflos von den Teutschen gelassen, wiewohl ihnen mit 40000 streitbaren Männern Beistand versprochen worden war. König Laßla wandte sich daher an den Pabst,

an

450) Die Saffranbeschauer in Nürnberg haben über die Bestandtheile des bey den eingezogenen Personen vorgefundenen falschen Saffrans folgendes Gutachten erstattet: „In dem einen Scharmützelein ist Paraßrot oder Scharlachfloken, „wie man das nennt; in dem andern ist paraßrot und Prisilig durcheinander „gemengt; in dem dritten ist Brod gepulvert; in dem vierten ist Sand, das „man nennet Stainfarb gepulvert auf das kleinste; in dem fünften ist Prisilig grob gestoßen; in dem sechsten ist Pulver oder Gestüpp gemengt mit „gutem und wildem Saffran und andern Zusätzen, die man eigentlich nit „erkennen mag; wann man muß es an dem erlernen, der es dann bereitet „hat. Item man mag auch der jeglichs und alle gebrauchen zu guten oder „bösen Sachen; das steht die darumb zu verhören, der es gewesen ist, wo„zu sie es brauchen oder gebraucht haben.

Wir die Saffran Geschauer."

Das Schreiben der Stadt Nürnberg d. feria tercia penthecostes 1456. nebst dieser Beilage befindet sich im Copialbuch fol. 59.

an die Churfürsten des Reichs, selbst an einzelne mindermächtige Stände. Von dem Rath zu Regensburg hatte er Volk [451]) und zweihundert Centen Saliters und hunderttausend Pfeile [452]) gegen Bezahlung begehrt. Der Rath verwieß ihn in Betreff des Saliters an die Kaufleute, die diese Waare hierorts feil böten und verschaffen könnten.

Vom heil. Vater war darauf neuerdings ein Cardinallegat in Teutschland aufgetreten, der eine Menge Kreuzprediger mit sich geführt, welche, sobald sie den teutschen Boden betreten, gleich Bienenschwärmen, aller Orten sich angelegt, in Märkten und Dörfern das Zeichen des heil. Kreuzes errichtet, und den Leuten Lappen in Form des Kreuzes auf die Kleider genäht und geheftet hatten. An den Höfen der Churfürsten hatte diese päbstliche Botschaft so nachdrücklich und glücklich geworben, daß die Churfürsten übereingekommen waren, auf Andreas einen Fürstentag nach Nürnberg auszuschreiben, und dazu die Stände einzuladen. Die Churfürsten führten aber dabei, wie sie in der Folge verriethen, ganz andere Dinge im Schilde.

Auch dem Rath der Stadt Regensburg war eine Einladung zu diesem Tag vom Erzbischof Dietrich von Mainz und von den übrigen Churfürsten zugefertiget worden [453]).

„Es

451) König Lasla's Schreiben an den Rath. d. Wien, Samstags vor S. Jacobstag, und Erichtags nach Jacobi 1456. im Copialbuch f. 30.

452) „Wir begehren und bitten euch auch — schrieb Laßla an den Rath — daß ihr mit dem, der je zu Zeiten Pfeil herab gen Oesterreich führet, daran seid, damit uns auch hunderttausend Pfeil, oder so viel man meist gehaben mag, herführen lasset, die wellen wir dem schaffen zu bezahlen unverziehet". Friedrich Hebrant Pfeilmacher in Regensburg war ein im Ausland bekannter guter Arbeiter, und empfieng von vielen Orten ansehnliche Bestellungen. Der Rath von Landshut hatte gleichfalls viele tausend Pfeile in dieser Zeit bey ihm bestellt. Da er längere Zeit auf die Zahlung warten mußte, wolte er mit Hülfe des von Lichtenstein Landshutisches Gut zu Wien in Beschlag nehmen lassen, welches Vergehens wegen er im Jahr 1458. mit Gefängniß vom Rath zu Regensburg bestraft worden war. Auch die Tartschenmacher waren um diese Zeit in Regensburg sehr beschäftigt.

453) d. Frankfurt, fer. 6. post Nativ. Marie. 1456.

„Es war aber ſchon früher, nämlich am Ertag nach Georgi dieſes „Jahrs, der ehrwürdig Herr Heinrich Kalteiſen, Doctor, Prediger „Ordens, Erzbiſchof zu Nydroſen in Norwegen, von Coblenz ge„bürtig, vor dem Rath gekommen, nachdem er am Sontag zuvor „im Dom eine Predigt des Kreuzes, und zwei in ſeines Ordens „Kloſter bei den Dominikanern gehalten hatte. Da erinnerte er die „Herren vom Rath, in was Form ihn der heil. Vater, der Pabſt „Calliſtus, in teutſche Lande ausgeſandt habe, zu verkündigen den „Jammer und den Zwangſal, welcher der Chriſtenheit durch die „Türken beſchehen, und noch ferner zu beſorgen wäre, in Meinung, „dem Widerſtand zu thun [454]). — Er erzählte ſofort, wie er in etwa „vielen Städten teutſcher Lande geweſen, und nachdem die Stadt „Regensburg als der merklichſten eine andächtiger frumer Chriſten „lange Zeit herkommen wäre, und als der älteſten ehrbergeſten „Städte eine fürgenommen würde, ſo hätte er ſich hergefügt, drei „Predigten ſeiner Botſchaft vollbracht, und wolle noch eine Sermon „thun an das gemeine Volk. Aber darum, daß ein Rath in der „Gemeine gleicherweiſe ſich halte nach Auslegung der heidniſchen „Meiſter, wie das Herz im Leibe allen Gliedern Bewegung, Schir„mung und Leben gebe, alſo auch der Rath allen Unterthanen Be„wegung zur Arbeit, und Schirm und Recht zum Leben, — — „als ermahne er, wie ihm befohlen ſei, den Rath der Stadt, dem „heil. Vater, Pabſt Calliſtus, gehorſam zu ſeyn, damit dem Türken „Widerſtand werd. Denn ihm bedünke, daß mit dem Anſchlag [455]), „als der vorgenommen ſey, unſern Seelen nicht genug beſchehe. „Es hätten die Hungarn 40000 Mann Hülfe begehrt, damit ſie mit „Gottes Hülfe den Türken wohl aufhalten wollten, nämlich 30000 „Mann zu Fuß und 10000 zu Pferd. Dieſe wären ihnen zugeſagt.

„Der

454) Dieſe Erzählung von den Kreuzpredigten iſt beinahe wörtlich aus dem großen Rathsbuch fol. 214. genommen und abgedruckt worden.

455) Entweder war das Contingent, das die Stadt Regensburg zu ſtellen ſich erboten hatte, oder der ganze Reichsanſchlag dem geiſtlichen Herrn zu geringe.

„Der Türk habe 60000 Mann. Er ermahne daher die Herren vom „Rath in der Kraft des heiligen Geistes mehr und über Vermögen „zu thun. Die Bullen seiner Botschaft habe er dem Bischof ge„bracht. Wegen dessen Krankheit seyen sie im Capitel verlesen wor„den, und nun wolle er einen Stock oder Truhe setzen, und getrau„daß ihm der Rath hierin nicht Widerstand thue, indem dasselbe „Geld allein wider die Türken gebraucht werden solle. Er habe auch „nicht anders verstanden, es solle den hiesigen, die an den Türken „ziehen, von dem Geld geholfen werden. Die vier Schlüssel zum „Stock sollen haben der Bischof, das Capitel, der Rath und er, „der Kreuzprediger selbst.“

Dieser Antrag war dem Rath so wenig erfreulich, als der ganze Vorgang und die durch die Kreuzpredigten unter dem Volk verbreitete Stimmung. In Betreff der Sammlungstruhe wurde geantwortet: man wolle es damit halten, wie es an andern Orten damit gehalten werde. Aber den Einwirkungen der Kreuzpredigten war schwerer Einhalt zu thun. So wenig der Redner zum Herzen zu reden vermochte, so wurde doch allenthalben der große Volkshaufe durch die Geberden des bald in Thränen zerfließenden, bald von wahrer Wuth ergriffenen Kreuzpredigers bethört und veranlaßt, dem aufgerichteten Kreuz zuzulaufen, und unter demselben den Feinden des Gekreuzigten ewige Rache zu schwören. Eine Menge solcher tollkühner Haufen kamen, von einem Fahnenträger angeführt, von allen Enden nach Regensburg, um sich hier einzuschiffen.

„Am allererſten waren um Sonnwenden 25 arme Knechte, soge„nannte Freiheiten, von Frankfurt am Mayn gekommen; über et„liche vierzig von Cölln in gutem Harnisch; bei achtzig von Worms; „von Eichstädt 110; von Kehlheim 16; am Egidi Tag bei eilfhun„dert von Nürnberg, die meisten mit Geschoß trefflich zugerichtet. „Um Emerami kamen von Worms abermals 110 Mann; zwei Schiffe „von Leiptzk [456]), von Neumarkt und den umliegenden Orten bey 80;

„von

456) Beinahe wörtlich aus dem Rathsbuch fol. 214. b.

„von Zwikau bey neunzig, — dieſe waren blos und arm; von Speyer 80; „von Offenburg 100. Mehr von Leipzig bey 80; aus Flandern „bey 80; von Elnpogen bey 70; von Augsburg zum zweitenmal „400 in gutem Harnaſch; zwei Rotten von Schwaben, bey 200 „Menſchen; von Rotenburg 90; mehr als 300 Schweizer gut zu„gerichtet; der einzeln hier durchgezogenen und der Züge auf andern „Straßen nicht zu gedenken.“

In Regensburg hatten 500 das Kreuz genommen, und erwarteten voll Ungeduld den Tag des Aufbruchs. Mit Mühe und Glimpf ſuchte ihnen der Rath auszureden, daß ſie nicht ſämtlich ihre Heimath verlaſſen und ihr Leben, wie voraus zu ſehen wäre, ohne Erfolg Preiß geben möchten, indem genug wäre, wenn eine Rotte ausziehe. Hundert und vierzehn Kreuzern wurde die Erlaubniß gegeben, ſich einzuſchiffen. Sie wurden mit gutem Harniſch und mit Fleiſch, Brod, Wein, Kraut und andern Mundbedürfnißen auf ſechs Wochen verſehen, auch ihnen ein Beamter mit offnen Empfehlungsſchreiben [457]) beygegeben, der ſie bis Ofen begleiten und daſelbſt für ihre Verpflegung Sorge tragen mußte. Kaum war dieſe erſte Abtheilung unſerer Kreuzfahrer vom Land abgeſtoßen, als vom König Laſla noch mehrere Hülfe verlangt wurde [458]); und ſchon früher [459]) hatte der Kaiſer ſelbſt um Büchſenmeiſter, „die aus großem und kleinem

457) Der Paß lautet bey Eppinger in ſ. Collektaneen. „Wir der Rat der Stadt zu Regensburg bekennen mit dem Brief, daß das gegenwärtig Volk und Sambnung, Fürbringere dieſes Briefs, von und aus unſer Stadt Regensburg iſt und die ſich bey uns mit dem (Zeichen) des h. Kreuzes kreuzigen haben laſſen, in Meinung, mit der Hülfe Gottes wider die unglaubigen Türken zu ziehen, und daß wir alle die, den ſie dieſen unſern Brief fürgeben und zeigen werden, mit freundlichen Fleiß bitten, euch die um unſertwillen gütlich befohlen haben ꝛc. d. Samſtag nach S. Gilgentag 1456.

458) Davon bitten wir euch mit ſunderm Fleiß und Ernſt, ermahnen euch auch als Chriſtenleut — ſchreibt Laslau ſ. d. Wien, Samſtag vor S. Jacobstag 1456. — ihr wollet uns darinnen mit Hülf und Beiſtand nicht laſſen, ſondern uns Volk zu Roſſen und zu Fußen, als meiſt ihr mügt, auf das förderlichſt her gen Wien ſchicken u. ſ. w.

459) ſ. d. Gretz, Samſtags nach S. Erhardstag 1456.

kleinem Zeug zu schießen bericht wären", geschrieben, ihm solche in Tags und Nachtmärschen eiligst zu schicken. So sehr hatte es Noth gethan, dem Vordringen des Feindes sich entgegen zu stellen. Diese Aufforderungen zum Zuzug wirkten auf die Zurückgebliebenen, wie der Schall der Trompete. Die Kreuzfahrer glaubten einen höhern an sie ergangenen Ruf erhalten zu haben, in welchem Wahn sie durch zufällige Luft- und Himmelserscheinungen noch auserdem bestärkt worden waren. Ein glaubwürdiger Zeitgenosse berichtet [460]):

„Am achten Tag des h. Pfingsttags im Jahr 1456. daz ist an der „h. Drivaltigkeittag, und war Urbani am Erchtag darnach, begab sich „bei einer Or nach Mittag, daß etweyil Volks an der Haide stund. „Do ward am Firmament gesehen, als über die Schelmstrasse, ein „geviert wohlgeformt Kreuz in Manns Größe als aus einer weissen „lichten Wolke; das stund gut Weile als bei einer Or, daß ein „klein Wolken darüber und dafür lief. Dornach kam eine grosse „Wolke, die überzog es, und mit der gieng es hin; und die es sahen, „daz waren der Schinnagl, Wollwürkh, der älter Schawer zu We„sten, der Leinweber zu Osten, ein Bauman zu S. Emeram, und „ander etweviel glaublich Leut. Item am dreizehenden Tag darnach „erschien der Comet (der sogenannte Pfauenschwanz [461]) zum aller„ersten, und ward gesehen 13 Nächte ohne Unterlaß, des Nachts „nach dem Hornblasen gieng er her über den Känstain [462]) und gieng „bald, daß er seinen Gang bey einer Or (Stunde) verbracht und „niedergieng über das hoch Winthaus. Es ward auch des Morgens „ein Or vor Tag dieselb Zeit noch ein solcher Stern bey so langer „Zeit und solichs Gangs gesehen, der etwaz klärer und großer er„schien. Etlich sprachen, es wär ein besunder Stern; etlich sprachen „es

460) Der Stadtschreiber im Rathsbuch fol. 215.

461) Aventin a. a. O. S. 423.

462) Den Namen Känstein oder Käßstein führt ein Berg bey Schwäbelweis und Tegernheim oberhalb Donaustauf.

„es wär Abends und Morgens der eine Stern. Item nach den „13 Nächten ward er etlich Nächt nicht gesehen; etlich sah man in „mehr, vielleicht eine, zwo oder drei Nächt.“

Auf dieses gleichsam vom Himmel gegebene Signal zum Aufbruch und auf den an sie ergangenen höhern Wink, der bedrangten Christenheit zu Hülfe zu kommen und der Kreuzfahne zu folgen, wollten sich die zurückgebliebenen Regensburger Kreuzer nicht länger zurückhalten lassen, in den Reihen ihrer Kameraden die dem h. Kreuz erwiesene Schmach zu rächen. Eine zweite Rotte von hundert Köpfen bereitete sich zum Abmarsch. Obwohl sie wider den Willen des Raths auszogen, so wurden sie doch, wie die erstern, auf öffentliche Kosten ausgerüstet, auf 18 Tage verproviantirt und mit Schiffung und andern Bedürfnißen versorgt. — Unterdessen war nun der Tag, den die Churfürsten auf Andreas nach Nürnberg ausgeschrieben hatten, herangekommen. Diese Tagsatzung war dem kaiserlichen Hof sehr mißfällig gewesen. Der Kaiser hatte an die zu Frankfurt versammelten Churfürsten geschrieben [463]: es hätte dieser ausserordentlichen Zusammenberufung der Stände nach Nürnberg nicht Noth gethan, noch habe er den Vorwurf von Versäumniß verdient; sein Verlangen wäre, den Tag rückgängig zu machen. — Die Churfürsten waren aber einmal durch das stete Hülfsgeschrei der benachbarten Länder, vorzüglich durch des Königs Ladislaus bewegliche Schreiben und durch die Empörung in Preußen gegen den Teutschen Orden in eine Thätigkeit versetzt worden, daß sie diesen Tag nicht mehr abstellen zu können erwiederten. Es hatte derselbe seinen Fortgang, und wurde selbst vom Rath unserer

463) d. zu der Neuenstatt, am Mittwoch vor S. Katharine 1456. Euer Schreiben von des Tags wegen, so ietz auf S. Andreastag — durch euch fürgenommen ist, darzu ihr uns zu kommen gebeten und ersucht habt, darin uns etwas Säumniß, das uns befrembt, zugemessen wirdet, — haben wir vernommen. — Wir maynen auch, daß solcher Tagsatzung ausserhalb uns als Röm. Kayser nit so not getan hätt. — Dorumb so begeren wir an euch, daß ihr solch Sammung und Taghaltung gütlich abstellet, nach dem wir solch Tag zu setzen — wie sich das äyschen wird, und uns das zugehört, begirlich geneigt seyn. u. s. w.

ſerer Stadt, obwohl an ſämtliche Städte ein kaiſerliches Abmahnungsſchreiben dieſerhalb erlaſſen worden war [464]), durch eine Abordnung beſchickt.

Aus den herobern Ländern, vorzüglich aus Oeſtreich, waren nun endlich die teutſchen Hülfsvölker in Hungarn eingetroffen. Die Schaaren, die ſich, wie wir erzählt haben, zu Regensburg zu Schiffe begeben, waren, ohne einen gemeinſamen Oberbefehlshaber an der Spitze zu haben, und ohne mit Lebensmitteln auf längere Zeit verſehen zu ſeyn, angekommen. So ſehnlich die Hungarn der Hülfe der Teutſchen geharrt hatten, ſo waren ſie doch mit dieſen Schaaren ſehr unzufrieden. Sie behandelten ſie verächtlich, nicht wie Kriegsleute, ſondern als Pilgrime, ließen ſie faſt erhungern, und miſchten Sand unter ihr Brod. Einmal hatte ſich jedoch dieſer ungeregelte Haufe den Muth genommen, und in einem glorreichen Angriff der Türken Lorbeern errungen und den letztern großen Schaden zugefügt. Das religiöſe Gefühl des Volks ſchrieb dieſen Sieg der in den Schwachen vorzüglich ſich mächtig erweiſenden Hand Gottes und dem Gebet des Mönchs von Capiſtrano zu [465]). Allein die glücklich errungenen Vortheile giengen bey dem Mangel an Diſciplin und an den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen augenblicklich wieder verloren. „Die alle, die ſich hieroris eingeſchifft hatten, — ließ der Rath zum ewigen Andenken in das Stadtbuch einſchreiben [466]), — ſchuffen nichts, denn daß ſie Mühe, Koſt, Geld und Gut ohne allen Nutz verzehrten, und der mehrere Theil von ihnen kam ſchon vor Weihnachten wieder zurück.“

Die

464) K. Friedrichs Schreiben an die Städte und ihre Rathsboten, ſo auf dem vorgenommenen Tag zu S. Andres zu Nürnberg bei einander ſeyn werden. d. Neuenſtatt an S. Katharinatag 1456. im Copialbuch f. 104.

465) Rader in Bavaria ſancta, p. I. pag. 158. Die vita Johannis Capiſtrani, die zu Augsburg 1519. 4. gedruckt iſt, ſchreibt von dieſem Sieg: cuius belli ſumma maxime pendebat in ſynceriſſimo Johanne Capiſtrano; ejus nempe hortatu, conſilio et auſpicio ſingula gerebantur; ejus denique oratione devotiſſima non minus, quam armatorum niſu triumphum credimus e coelo partum, ſeq.

466) Im großen Rathsbuch, fol. 214. b.

Der Beschluß vom 24. April 1793 hat Genehmigung und Gesetzeskraft. Der Nationalkonvent, der Gilbert über 3 Jahre, — Dezember 1793 — Mandatar der Regierung war, hat diesen Beschluß nicht nur durch sich und durch seine Organe, sondern ausdrücklich durch Gesetz vom 14. Frimaire des Jahres II (4. Dezember 1793) — also in der Zeit der Mandatarschaft Gilberts — bestätigt und die Ausgaben der Kolonien der Kapitalien und zur gemeinen Kasse der Republik gezogen. Gilbert hat diese Ausgaben, die er selbst durch seine Beschlüsse veranlaßt hatte, nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt. Er hat sie selbst mit Beschlüssen vom 18. Floréal des Jahres II (7. Mai 1794) und 19. Messidor des Jahres II (7. Juli 1794) — also nach Beendigung seiner Mandatarschaft — bestätigt und genehmigt. Er hat sie selbst mit Beschlüssen vom

Hauptmann, Hans den Frauenberger von Prun [469]). — Heerzog Ludwig suchte immer noch ohne erwünschten Erfolg die Lösung der Regensburgischen Judensteuer von den Kamerauern zu bewerkstelligen, die ihm, wie er sich beklagte, nunmehr 19 Jahre lang wider alles Recht vorenthalten worden [470]). Mit Heerzog Albrecht kam man zu keinem guten Verständniß wegen der Willkühr im Zollwesen und wegen der Plackereien, die er seinen Zolleinnehmern gestattete; und selbst in den eignen Pfandherrschaften Donaustauf und Stadtamhof erhoben sich nachbarliche Anstände, die mit kluger Vorsicht behandelt zu werden verlangten. Der Pfleger zu Stauf hatte im Markt gegen das Herkommen Salz von den heraufkommenden Schiffen auszuladen gestattet, welches der Rath von Regensburg nicht zugeben konnte, ohne sein ausschließliches Niederlagsrecht selbst zu beeinträchtigen [471]); und die Einwohner zu Stadtamhof hatten, als zur Stadt gehörig und als Unterthanen des Raths von Regensburg, sich angemaßt, in den Rechten hiesiger Bürger zu fahren, und die Privilegien der Stadt in Anspruch zu nehmen [472]), welches, wie wir gesehen haben, zu großen Beschwerden an den Mautstätten in Oestreich Gelegenheit gegeben hatte, auch für die Stadt selbst nachtheilige Folgen haben konnte, und dieselben, wie die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte bestätigt, wirklich gehabt hat. — Eine besonders merkwürdige Verhandlung war mit Heerzog Albrecht gepflogen worden wegen des Donaurinnsals und des Durchbruchs dieses Flußes in die Nab. Es ist schon vorlängst von andern Geschichtforschern [473]) aus dem Geschichtbuch Otto's von Freysingen

469) v. Krenner B. 1. S. 249 f. und 264.

470) Herzog Ludwigs Schreiben. d. Samstag nach Simon und Judä 1456.

471) Im großen Stadtbuch fol. 159.

472) Ebendaselbst fol. 158. vergl. mit meiner Regensburgischen Chronik B. 3. S. 210.

473) Im dritten Band der neuen histor. Abhandlungen S. 340 hat der sel. Zirngibl einen Grundriß der Stadt Regensburg bekannt gemacht, den der vormalige Reichsstadt Regensburgische Stadtschreiber und erste Syndikus Plato, mein Vorfahr in reichsstädtischen Amtsverhältnissen, verfaßt hat, in welchem der

gen die Beobachtung gemacht worden, daß die Nab in alten Zeiten, ganz unvermiſcht mit der Donau und von derſelben getrennt durch eine ſchmale Erdzunge, die von der Wahlfahrtskirche zu Ort bis zum Einfluß des Regens in die Donau ſich erſtreckt hatte, erſt unterhalb der ſteinernen Brücke, wenige Schritte oberhalb der Burg Weichs in den Regen ſich ergoſſen habe, und daß beide Flüſſe, die Nab und der Regen, mit einander von der Donau aufgenommen worden ſeien. Im Laufe der Zeit hatte aber die Donau eine gute Strecke oberhalb der Stadt, in der Gegend, wo ſie in ihrem mittäglichen Lauf ſchräge gegen dieſe ſchmale kaum hundert Schritte breite Erdzunge anprallte, dieſelbe auf verſchiedenen Punkten durchbrochen [474]). Der Rath war ſehr bekümmert, daß der Rinnſal auf der Stadtſeite geringert, die Schiffahrt erſchwert, das ausſchließliche Anländrecht, bei welchem die Stadt Regensburg ſelbſt durch die Lage der Vorſtadt und durch die Seichtigkeit der Nabe ſo viele Jahrhunderte geſchützt und geſichert geweſen war, entzogen, und das Waſſer auf die Seite der Vorſtadt, derſelben zu eignem Verderben, allzu ſtark eindringen möchte. Er ſchikte demnach ſeinen Hauptmann v. Fraunberg und den Schultheis Gravenreuter nach München, und ſuchte um die Bewilligung nach, durch ein Beſchlächt oder Waſſergebäude die Nachtheile abzuwenden. Es wurden Beſchaue veranſtaltet, und von Seiten der heerzog-

der Einfluß der Nab in die Donau unterhalb der ſteinernen Brücke anſchaulich dargeſtellt wird. Der Beweis dieſer Behauptung, den Zirngibl vermißt hat, liegt darin, daß in alten Urkunden und Briefen über die Häuſer auf dem obern Werd, deren aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert noch mehrere vorhanden ſind, die Lage des hintern Theils der Gebäude faſt durchgehends mit den Worten bezeichnet wird, auf die Nab hinaus, woraus ſich ergiebt, daß der Theil des Stromms, den wir heut zu Tage den nördlichen Donauarm nennen, damals die Nab genannt wurde.

474) Vergl. meine Regensburgiſche Chronik B. 1. S. 458. In einer Urkunde der Heerzoge Ernſt und Wilhelm von Bayern vom Jahr 1433, die im dritten Band S. 37. Anmerk. 87 angeführt wird, wurde der Stadt in Beziehung auf den Waſſerbau in der Donau die Gerechtſame ertheilt, daß die Bürger von Regensburg und deren Nachkommen den Werd in der Donau am Wehrhaupt und an allen Enden für alle Waſſerbrüche beſchlagen und machen mögen, als oft das Nothdurft iſt und von Alter je und je Herkommen iſt.

heerzoglichen Kommissäre wegen des Pfaffensteiner Werds, der sich erst kürzlich angeschüttet oder angesetzt hatte, Schwierigkeiten gemacht [475]).

Das Gericht Stadtamhof war der Stadt Regensburg Pfandschaft von den Heerzogen der Münchner Linie. Beide Theile, der Verpfänder und der Pfandinhaber, waren sehr wachsam, daß auf keiner Seite während der Pfandzeit Rechte erworben oder entzogen würden. Obwohl der Rath von Regensburg den Richter der Vorstadt zu ernennen und zur Bannverleihung vorzustellen hatte, und denselben ein- und absetzen konnte, so mußte er doch die Einwilligung dieses Richters jedesmal, wenn er Rathsdekrete ausgehen ließ, und diese auch in der Vorstadt beobachtet haben wollte, gleichsam erholen, und es wurde jezuweilen im Protokoll ausdrücklich vorgemerkt [476]), daß er ein Gebot angenommen habe.

Der Bürgerschaft in der Stadt wurden des Raths Dekrete gewöhnlich in den alljährigen Wachtgedingen (Versammlungen, in welchen die Bürger nach Wachen abgetheilt erscheinen mußten), verkündet. Mehrere in diesem Jahr ergangene enthält das große Rathsbuch. Merkwürdig ist eine den Wein- und Bierschenken gegebene Verordnung wegen des Eingangs derselben:

An

475) Es ergiebt sich aus allen Umständen und aus der Ansicht, daß eigentlich die Bewilligung nachgesucht worden war, auf dem jenseitigen linken Donauufer ein Beschlächt errichten zu dürfen, damit die Donau nicht landeinwärts, gegen Pfaffenstein zu, einen Einbruch mache, und sich hinter der Vorstadt und dem Kloster S. Mang einen Rinnsal in den Regen eröffne.

476) Das große Rathsbuch enthält fol. 158. die bemerkungswerthe Anzeige: Item Jacobi anno 56 hat mein Herr Trayner Kamrer nach meiner Herren Haißen dem Richter am Hof zugesagt, daß er darob und davor sein soll, daß die am Hof in meiner Herren Bürgerrechten nicht fahren sullen, und sich der nicht gebrauchen an keiner Mautstetten noch Zollstetten. Auch daß ihr jeder am Hof mit dem Bierprewen auch eingehen, als die Bürger in der Stadt, und Summerzeit nimmer prewn, wan das vor nicht Gewonheit ist gewesen. Das ist ihm auch in dem Rath aber zugesagt am Erchtag nach Assumtionis, und er sprach, er hab das getan.

An S. Sixt Tag im 56. Jahr sind meine Herren vom Rat mit samt den 45. der nachgeschriebenen Gesetze eins worden, wie man es das künftig Jahr, das da anfacht Michaelis schirst, mit Wein und Bier in ihr Stadt halten soll.

Item von erst, daß ein jeder Bürger hie zu der Stadt, und der selbs zu Hause sizt, Osterweins oder Ungrischen Weins führen mag, wie viel er will. Davon und daraus soll einer nicht mehr verschenken, dann 12 Fuder, das soll einer allwegen tun mit Wissen der Umgelder; es hätte denn einer eigen Bauwein, den möcht einer zu benannten 12 Fudern wohl schenken. — —

Alle Wein soll ein jeder Bürger schenken in einem sein selbst Haus oder Herberg, mit sein selbst Dienern, auf sein selbst Kost; und soll die nicht in andern Häusern teilen, noch niemand fürlegen zu schenken in kein Weise; allein bayerisch Wein ausgenommen, di mag ein iglicher Burger schenken und fürlegen, wenn und wo er will — ausgenommen keinem Handwerksmann nicht. — —

Item mein Herren vom Rath mit samt den 45. gebieten, daz man daz Bier auf dies gegenwärtig Jar nach dem alten Gebot brauen, auch zu dem Winterbier und Sumerpier einschütten soll, das das nächst Gepot ausweißt, und alz die Breumeister daz gesworen haben. Doch daß man ein Köpf Biers nicht höher schenken soll, denn um ein Helbling (Häller), und man soll auch kein fremd Pier herein nicht bringen noch schenken.

Die alte Bräuordnung, auf welche sich in dem vorstehenden Weinbot berufen wird, ist nicht weniger ein unserer Aufmerksamkeit würdiges Aktenstück. Es dürfte einigen Lesern dieser Jahrbücher nicht unangenehm seyn, wenn ich aus der Brauordnung vom Jahr 1454 und den Zusätzen, deren man in den Jahren 1458 und 1460 übereingekommen war, einen Auszug mittheile:

Von

Von bessers Nutzens wegen (der) Armen und Reichen soll man halten, als hernach geschrieben steht: Zum ersten soll man einschütten nach S. Michelstag und zu S. Martinstag erst sieden, bis hinaus auf S. Jorgentag, und nicht länger. — Ein Bräumeister soll zu einem Brau Winterbier nicht mehr sieden, denn 90 Eimer und zu einem Summerbier 80 Eimer. Man soll auch kein Jungherrn (Junker) Bier sieden. — Zu einem Brau Biers sollen die Bräumeister nicht weniger einschütten, denn 6 Schaff Gersten. — Hat einer fertigs Malz hinausbehalten, das soll derselbe dennoch nach S. Michelstag nicht sieden, er bringe es zuvor an die Umgeldherren. — Die Braumeister sollen schwören, daß sie weder Bürgern, noch Ausleuten in keinem Kloster sieden noch brauen sollen; auch soll kein Braumeister Glattwasser sieden noch verkaufen, ohne seines Herrn Wissen. — Alle fremde Biere bleiben verboten, und von dem hiesigen darf ein Kopf über einen Hälbling nicht verkauft werden. — Die Brauherren, die Frauen und ihre Braumeister sollen schwören, nichts in die Biere zu hahen (hängen) und zu thun, weder Saamen, noch Wurz, Gestüpp oder dergleichen, noch solches zu thun verhengen (nachsehen) und gestatten. — Denselben Eid sollen auch die Klosterbrauer schwören, und die am Hof [477]).

Ein anders vom Geist der Zeit diktirtes Rathsgebot untersagte den Juden den Fischkauf auf dem Fischmarkt von Fastnacht an bis auf Michaelis vor 3 Or im Tag, und nach Michaelis bis Fastnacht vor zwei Uhr bei

477) Im Rathsbuch fol. 137. 277 b. und 278. Die Klosterbrauer waren sämtlich Bürger, und brauten in den Klöstern ausschließlich den Selbstbedarf der geistlichen Herren. Thomas, Braumeister im Starzenbach, braute zu Ober- und Nieder-Münster, Mart. Decker braute zu S. Paul, Conrad Preumeister braute zu Emmeram, Andre Vollrad zum h. Kreuz, und ein anderer zu den Barfüssen und S. Claren.

bei 60 Pfenn. Wandels [478]). — Die Judenſchaft hatte überhaupt dem Rath viel zu ſchaffen gemacht. Obwohl ſie ſich an ihren Landsleuten zu Augsburg, die um die nämliche Zeit ſämtlich die Stadt und ihre Häuſer mit dem Rücken hatten anſehen müßen, hätte ſpiegeln können, ſo war doch der Geiſt dieſes Volks ſehr frech und trügeriſch. Ein Pasquillant aus ihrer Gemeine wurde in dieſem Jahr in der Judenſtadt abgeſtraft, weil er ein Gemählde angeſchlagen, das den Auer auf einer Todenbahre liegend vorgeſtellt hatte. — Ein anderer Jude war als Hochmeiſter umher gereiſet, und hatte, den ordentlichen Judengerichten zum Abbruch, Parteien verhört, mit einander verglichen, oder auch unbefugter weiſe abgeſtraft. Eine gewöhnliche Strafe bey den Juden war geweſen, daß ſie von ihren Richtern auf ihrem Freudhof auf der Schandbühne ausgeſtellt zu werden verurtheilt wurden. Vier Judenbräuten ward dieſe Strafe um dieſelbe Zeit zuerkannt.— In Streithändeln mit den Chriſten hatten die Juden gewöhnlich einen ſehr harten Stand. Ein Beiſpiel von Duldung in Beziehung auf ſie hatte im nämlichen Zeitraum der Rath ſelbſt ſpätern Zeiten zur Bewunderung aufgeſtellt, und darin ſeine Zeitgenoſſen übertroffen.

„Am Ertag nach Oculi im Jahr 56 ſtellten die Herren vom Rath „einen getauften Juden, der ſein Kind hie fand, das ihm die Juden „drei Jahre (zuvor) entführt hatten, auf ein Ort, zwen Juden, den „Pimann und Sindl, auf das ander Ort, und enm itten daz Maidl, „was am Alter bey 13 Jahr oder hinüber, vnd torßt (durfte) kein „Theil nichts reden, dann der Kamrer ſagt dem Kind, daß man „ihm freyen Willen gäbe, es müg gehen zum Vater oder den Ju„den, wo es well, und auf welchen Theil es kehrt, dohin es ſein „freyer Wille trägt, ſo ſol ihm darum der ander Teil nichts args „zuziehen in kein Weis. Darin erwählt das Kind und gieng zum „Vater, Chriſt zu werden“ [479]).

478) Im Rathsbuch fol. 162.

479) Wörtlich aus dem Rathsbuch fol. 213.

1457.

Die durch ein ehrwürdiges Alter, durch Bürgerrechte und ſtattliche Freiheiten vor vielen andern ausgezeichnete Judengemeine zu Regensburg hatte um dieſe Zeit bei den Auswärtigen einen großen Ruf erlangt, durch einen Mann, der ſich im Beſiz geheimer übernatürlicher Kräfte zu ſeyn gerühmt hatte. Abraham von Worms war zwar in leztererer Stadt anſäßig, hatte ſich jedoch öfters bei der Judengemeine in Regensburg enthalten. Eines Tags, als er zu Regensburg bei Heerzog Albrecht Verrichtungen gehabt, wurden in dem Augenblick, als er mit dem Heerzog geſprochen hatte, in deſſen Hauſe zu Worms durch diebiſche Hände dreitauſend Gulden an Geld und Kleinoden entfremdet. Der Jude war nicht nur des Zufalls, der ihm begegnet, vollkommen bewußt, ſondern kundſchaftete auch ſogleich bei ſeiner Rückkehr nach Hauſe mit Hülfe ſeiner geheimen Künſte die Thäter aus, und nöthigte dieſelben alles entfremdete Gut zu erſtatten und an den vorigen Ort zu ſtellen [480]).

Die Chriſten erhoben den ſchon gedachten Mönch Johann von Capiſtrano gleichfalls als einen Wundersmann und ehrten ihn ſchon im Leben, wie einen Heiligen. Er ſoll ſogar Todte ins Leben zurückgerufen haben, konnte jedoch ſeinem eignen Leben keine Spanne zugeben. Er war im verwichenen Jahr zu Grabe gegangen, nachdem er an den Zug wider die Türken ſich angeſchloſſen, und vom obern Caſtell von Griechiſch Weiſſenburg mit Huniades die Kreuzfahrer bis zum letzten Augenblick mit Muth zu beleben nicht nachgelaſſen hatte [481]).

Die Gefahr vor den Türken war noch bei weitem nicht verſchwunden. Im teutſchen Reich hatten die Churfürſten und Stände unter dem Vorwand, über die Mittel zu rathſchlagen, den Türken und deſſen Anſchläge zu vernichten, eigenmächtig Zuſammenkünfte und Tagſatzungen gehalten, und mit Hintanſetzung des Reichshaupts die Zügel der Regierung dem Kaiſer

480) e schedis collectaneis. cf. Wolfii bibliothec. hebraicam IV. 758.

481) Rathsbuch fol. 215. und die ſchon oben erwähnte vita Johannis de Capiſtrano.

Kaiſer aus den Händen zu nehmen geſucht. Schon das Jahr zuvor, als ſie um Andreas zu Nürnberg zuſammen gekommen waren, hatten ſie einen Heerzug gegen die empörten Stände und Unterthanen [482]) des teutſchen Ordens in Preußen ins Werk zu richten getrachtet, und zu demſelben der Stadt Nürnberg in Verbindung mit ihren fränkiſchen Bundesverwandten und mit der Stadt Regensburg 600 Mann Fußvolk zu ſtellen angeſonnen [483]). In der Faſtenzeit dieſes Jahrs hatten ſie einen neuen Tag nach Frankfurt ausgeſchrieben in Schein der Türkenſache, wie ſich Kaiſer Friedrich in einem Schreiben an den Rath zu Regensburg ausdrückte [484]), in der That aber, um das Regiment des Reichs, über welches ſie unzufrieden waren, ihrem Einfluß zu unterwerfen, oder einen Abfall vorzubereiten. Es hatte ſich aber auch in der That der Kaiſer gegen den Churfürſten und Pfalzgrafen Friedrich und gegen ſeinen Vetter Ladislaus ſehr unfreundlich und feindſelig bezeigt. König Ladislaus war im Begriff, ſich mit einer Prinzeſſin Frankreichs zu vermählen, und ſuchte, um den Koſtenaufwand der Botſchaft nach ſeinem Gemahl gen Frankreich beſtreiten zu können, bei dem Rath von Regensburg ein Anlehen von 5000 Fl. zu erhalten [485]). Aehnliche Geldnegociationen wurden auch bei andern Städten gemacht. Dieſes mehrfältige Geldgeſuch würde den Rath bewogen haben, den Antrag von ſich abzulehnen, wenn ihn auch nicht die Unvermögenheit der Kammer an und für ſich ſchon dazu genöthiget hätte. Um keine ſchriftliche verweigernde Antwort ertheilen zu müſſen, hatte er jedoch ſeinen Juriſten, den Magiſter Geisler, nach Prag geſandt, mit dem Auftrag, das Unvermögen der Stadtkammer darzuſtellen und ihn zu entſchuldigen. Kaum hatte aber Geisler die Reiſe angetreten, als vom Kaiſer

482) Die Ordenscommenden in Teutſchland wurden durchgehends ſchwer belegt. Im Jahr 1459 verpfändete die Commende zu S. Gilgen Sarching an den Rath von Regensburg.

483) Der Churfürſten Schreiben an Nürnberg und an Regensburg. d. vigil. annunciat. Mariae 1457. im Copialbuch fol. 102.

484) d. Gräz, Ertags nach S. Valentin 1457. ebendaſelbſt fol. 98.

485) Im großen Stadtbuch fol. 161.

Kaiser ein Befehlschreiben dem Rath zugekommen war [486]) „bei Verlie„sung und Aufhebung aller Stadtfreiheiten dem König Laßla kein Dar„lehen zu machen, indem derselbe in offner Fehde mit S. Gnaden, dem „Kaiser, stehe.“ „Also verzog sich die Sache — schreibt der Rathspro„tokollist, — daß König Laßlaw vergieng am Mike vor Barbara.“ Dieser plözliche Todesfall machte tiefen, seltsamen Eindruck. Man urtheilte sehr freimüthig über die Ursachen des so schnellen Lebensende eines jungen Königs. Am Thomastag wurde zu Landshut (dem Hoflager Heerzog Ludwigs) das Opfer für Lasla feierlich begangen, und einige aus unserm Rath dazu abgeordnet [487]).

Der erbloſe Tod des Königs Lasla unterbrach auf einige Zeit in beiden Königreichen Hungarn und Böhmen die Folgenreihe der Könige aus dem östreichischen Hause. Beide Völkerschaften wählten sich, jede ihren eignen König; die Böhmen, ihren Gubernator, Girzig von Cunstatt, Herrn zu Podiebrat, Gubernator des Königreichs und der Krone zu Böheim, der noch kurz zuvor die Stadt Regensburg mit dem edlen Bohuslaw, Herrn zu Swanberg, Heinrichs Sohn, auszugleichen gesucht hatte [488]); die Hungarn ihren Matthias Corvinus. Ladislaus hatte, so lange er König der Hungarn gewesen, das Zutrauen der Nation in demselben geringen Grade genossen, in welchem er es erwiedert hatte. Als er im Zug gegen die Türken mit seinem Heer, unter welchem auch Kreuzfahrer von Regensburg sich befunden, vom Schloß Futack nach Griechisch Weissenburg begeben, äuserte sich das wechselseitige Mißtrauen durch auffallende Thathandlungen [489]). Zu Griechisch Weissenburg war

486) Im großen Stadtbuch

487) Zufolge der Stadtrechnung.

488) Spruchbrief d. . . 1457. im Copialbuch f. 34. Bohuslaw schlug zu Spruchleuten vor den Gubernator, oder seinen lieben Oheim, den Landgrafen von Leuchtenberg, oder Herrn Heinrich zu Plauen, oder Pzrybick zu Clenau.

489) „Als König Laßla und der von Zili von Futtak ab gen Kriechisch Weißenburg „kommen sind, Bericht und Einigung mit den Ungerischen Herren gemacht „haben, nach demselben hat Graf Ulrich, der von Zili, verrer von der Ueber-

war es, daß Graf Cili unter den Augen und an der Seite des Königs ermordet worden. „Seine Gnade, — ſagte der Mörder zum König — „wolle nicht erkommen, wir wollen den Cili vahen.“ Das wolle Gott nicht, antwortete der Graf, daß ich jemands Gefangener ſei, und verzog ſein Meſſer. — In Betreff des an Cili ſich begebenen Mords ſchrieb ſpäterhin die Gemahlin des Grafen an den Rath der Stadt Regensburg [490]):

Katharina von Gotes Gnaden, weiland des hochgebornen Fürſten Graf Ulrichs, Graven zu Cili ze Ortenburg und in dem Seger ſel. Wittib.

Erſam und weiſe, beſunder lieben Freunde. So ir Gott dem Allmechtigen zu Lob und aller Chriſtenheit zu Troſt als frum Leut und gehorſam des heil. röm. Stuhls weillent loblicher Gedechtniß neben unſerm lieben Herren und Gemehel dem hochgebornen Fürſten Graf Ulrichen, Graven zu Cili ze Ortenburg und in dem Seger in dem jezunbigen gemeinen Zug wider di grauſamen Verächter chriſtenlichs Gelaubens die wütenden Türken Euer Volk und Hauptleute gar unz gen Griechiſch Weiſſenburg mit all nothdurft furgeſehen geſchikt habt, in demſelbigen Geſchloß Griechiſch Weiſſenburg weillent der benannt unſer lieber Herre und Gemehel, dem Gott allezeit genedig ſeyn wolle, uns zu großem Herzenleid auf vil und manigerlei Verſprechen, Eid, Brief und Wort, darauf er Vertröſtung und Hofnung gehabt hat, ſchändlich gemordet und leiblos worden iſt; des wir uns euch und aller Chriſtenheit betrüblichen des allerhöchſten, als

„gab deſſelben Geſchloßes auf dem Veld unter den Zelten mit den Ungern „teidigen wellen, das ihm aber ein Lamberger, der des von Zili Rath geweſen „iſt, widerrathen und geredt hab, ſich füg nicht ſolich Teutung auf dem Feld „zu thun, nachdem und di Ungern mit dem Chunig und dem von Zili geaint „ſein; wann ſähen die Ungern, daß er ihnen nicht trauet, ſo würden ſie ihm „auch nicht trauen, daraus mer Unrat erſtehen möcht“ u. ſ. w. aus Meiſters Bernhart v. Krayburg Bericht an den Biſchof von Salzburg. Im großen Rathsbuch fol. 216.

490) Im Copialbuch fol. 99.

als wir immer können und mögen, mit groſser Bitterkeit unſers Jammers und Gemühts kläglich erklagen, auch von ſolches Mordes wegen Euer Hauptleut und Volk und von manichen Landen viel anderer frumer Leut von ſolcher Reys worden ſind hinterſtellig und wieder heimwerts mit groſsem Kummer haben wenden und vil Elend in Ungarn verſuchen müſſen. Nu zweifeln wir nicht, dann der ehegemelt weiland unſer lieber Herr und Gemehel hab inſunderheit euern Hauptleuten ſein gut Fürnemen mit eurer Hilf der Chriſtenheit zu Nutz wider die Unglaubigen zu verrecken und zu vollbringen im guten Vertrauen kund getan und geoffent. Davon bitten wir Euer Freundſchaft mit günſtigem Willen, daſs ihr dieſelben euer Hauptleut für euch erfordern und in den Dingen aigenlichen verhören wollet, und was ir von in werdet vernehmen, uns das mit guter Kundſchaft, der wir zu Gezeugniſs genieſſen mügen, wieder zuſchreiben geruhet, als wir des zu Eu ein Vertrauen haben, und das fürbas mit dankbarlicher Freuntſchaft und günſtigen Willen mit ſamt unſern Herren, Freunden und Dienern um Ew und die Euern willig ſeyn zu beſchulden. Geben zu Cili am N. Jahrstag anno dni quinquagesimo septimo.

In lateiniſcher Sprache hatte auf dieſes der Rath der Gräfin geantwortet, und ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigt, die gewünſchte Auskunft geben zu können, indem der Stadt Hauptleute und das Volk nach ihrer Ankunft beim Schloſse Futtach auf des Legaten und des Königs Laſsla Befehl ſogleich nach Griechiſch Weiſſenburg hätten aufbrechen müſſen, und ſolchergeſtalt von dem leidigen Vorfall nicht genau unterrichtet ſein können. — Mit Cili war übrigens dem gröſsten Theil der Teutſchen aller Muth entwichen. Laſsla war mit ſeinem 6000 Mann ſtarken Heer nach Hauſe gezogen, und noch vor dem Schluſs des Jahrs, um Thomä, zu Ofen angekommen [491]). Daſelbſt, und in gleicher Weiſe zu Wien, lagen viele tauſend nachgezogene Teutſche müſsig und verzehrten ihr Geld. Auch der

491) Im Rathsbuch fol. 216.

der Hauptmann der ersten Regensburgischen Schaar war um dieselbe Zeit unverrichteter Dinge nach Hause gekommen. — Welcher Antheil von den Heerzogen von Bayern an dem Türkenkrieg genommen worden, ist aus den Regensburgischen Stadt Akten nicht ersichtlich. Ein Heerzog Otto, vermuthlich des Pfalzgrafen Otto ältester Prinz, war als Waffengefährte dem König Lasla zur Seite gestanden, als Cili unter den Händen der Mörder gefallen war [492]). — Die Geistlichkeit in Baiern hatte der Erzbischof von Salzburg im Frühjahr in seiner Metropolis versammelt [493]), um bei der Erhebung des zehenden Theils ihres Einkommens, den sie zur Steuer in dem heiligen Krieg darzubringen sich veranlaßt gesehen, nach einer gleichmäßigen Norm sich zu benehmen. Allein die beiden Heerzoge Albrecht und Ludwig von Baiern schrieben an die Bischöfe, sie möchten die Priesterschaft des Landes nicht weiter wegen dieser Steuer anfordern, sondern des Zugs halben bei dem weltlichen Stand verbleiben, damit sie desto besser Hilf, Rath und Beistand aneinander gethun möchten; und dem Erzbischof gaben sie noch unumwundener zu verstehen: der Kaiser habe *sie* des Zugs halben an die Türken angelegt; sie hätten in ihrem und in Namen derer, die zum Hause von Baiern gehören, geistlicher und weltlicher, geantwortet, und wären derselben Hülfe, Raths und Beistands um so nothdürftiger, als die Türken diesem Lande so nahe seien, und näher denn andere; deshalben bei niemand billiger sei als bei ihnen, den Geistlichen, daß sie nach altem Herkommen bei ihren Landesfürsten blieben [494]).— Die heerzoglichen Regierungen handelten immerfort nach gewissen Principien, die in ihrem Erfolg bewährt befunden worden.

Unter sich und miteinander wurden aber die Heerzoge Albrecht und Ludwig immer tiefer in nachbarliche Irrungen verwickelt, zu deren Ausgleichung

492) Im Rathsbuch fol. 215.

493) Sigismundus archiepiscopus citat f. d. 18. Febr. episcopum Rat. Fridericum ad synodum provincialem propter decimam ab omnibus beneficiis ecclesiasticis solvendam pro tutela nominis Romani adversus Turcas a Calisto III. impositam. (Urkunde im vormals bischöflichen Archiv.)

494) v. Krenner, Landtagshandl. B. 7. S. 18 und 19.

Stellung auf Erlangung zu bringen, Grundsätze und Lehren, welche ihrem Glauben gerade nicht zusagen, — Dinge, die vielleicht schlechthin Niemand glaubt, — in ihren Katechismen aufzunehmen, und sie so lange, bis sie ihnen zum Selbstbewußt sein des wirklichen Glaubens geworden sind, ihren Kindern einzuprägen. Wenn nun Jemand, der solchen Katechismus in den Händen hat, sagt: „Ich glaube, was mir der Katechismus, dieses Glaubensbuch meiner Kirche, lehrt", so ist das eine Aussage, die sich nicht auf Thatsachen des Bewußtseins bezieht, sondern auf Thatsachen der Geschichte. Er will damit nicht sagen, daß er sich selbst gläubig wisse, sondern nur, daß er sich dessen bewußt sei, daß er sich in Uebereinstimmung mit der Kirche befinde, welche ihm diesen Katechismus in die Hände gegeben habe. Ob er sich darüber klar sei, ob er Gründe und Bedingungen dieser Uebereinstimmung kenne, ob diese Gründe und Bedingungen wirklich vorhanden seien, ist hier dabei ganz und gar nicht in Betracht gezogen. Es kommt nur an auf die Thatsache, daß er sich der Uebereinstimmung bewußt sei, und diese Thatsache ist durch die Aussage des Katechismus vollständig erwiesen. Ob er sich selbst gläubig wisse, ob er diese Uebereinstimmung kenne, ob sie wirklich vorhanden sei, das alles ist für diese Aussage ganz und gar gleichgiltig, und man braucht nur Studien über Aussage-Experimente zu machen, um sich davon zu überzeugen, daß solche Aussagen über Thatsachen, die gar nicht in Betracht gezogen sind, sehr leicht gemacht werden, und daß sie, wenn sie gemacht sind, sehr leicht

1) S. Katech. a. a. O. S. 8, 10, 12.

2) Katechismus S. 10.

3) Katechismus S. 10. Ebenso auch an einer andern Stelle, wo es heißt: „Wir glauben, daß Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist, drei Personen sind, aber nur ein Gott, weil sie alle drei eine und dieselbe göttliche Natur haben." Auch hier ist nicht gesagt, daß der Katechismus selbst diesen Glauben habe, sondern nur, daß er ihn lehre.

Auf allen Zollſtätten wurden aber nur ſehr geringe Rechte entrichtet. Die Heerzoge Albrecht und Ludwig erhöheten dieſelben nicht nur zu dieſer Zeit, ſondern nöthigten auch die Handelsleute von Regensburg, ein neues ungewöhnliches Geleit zu löſen, ſo bald ſie Venedigiſches und anders beſchlagenes Gut geführt. Ueber dieſen dem Regensburgiſchen Handel auferlegten Zwang erhoben die Kaufleute, und aus obrigkeitlicher Pflicht der Rath ſelbſt, große Beſchwerden. — In anderer Weiſe fuhren die von Amberg fort, dem Regensburgiſchen Handel nahe zu treten. Gregor Alhard, ein thätiger unternehmender Mann, der kurz vorher den Salzhandel an ſich zu reiſſen und alle Handelsverbindungen mit Regensburg abzubrechen verſucht hatte [498]), kam nunmehr auf den Einfall, ſeine eigene Eiſenkammer in Regensburg zu haben, oder, was eben ſo viel ſagen will, eine eigene Eiſenniederlage zu errichten. Dieſes Anſuchen hatte aber ſo wenig, als das früher geſtellte Verlangen, das Salz von der erſten Quelle beziehen zu können, bey den Kaufleuten Eingang gefunden. „Wir haben davon gerathſchlagt, — antwortete der Rath, nachdem er ſich einigemal hatte mahnen laſſen, und einer Antwort gerne überhoben geblieben wäre [499]), — wir haben gerathſchlagt, und können deshalb nicht erfinden, daß es mit dem Eiſenhandel anders bei uns zu halten ſey, denn wie mit alter guter Gewonheit herkommen iſt.“ — Gegen die ſich immer mehr emporhebenden Landſtädte koſtete es dem Rath viele Mühe und Anſtrengung, Regensburg bey den alten Rechten und Handelsbegünſtigungen zu erhalten. Unter mancherlei ungünſtigen und drükenden Verhältniſſen, in welche die fürſtlichen Regierungsgrundſätze die Städte verſetzten, glückte es jedoch in Beziehung auf den Rinnſal der Donau und des Waſſerbaus nachſtehende vergnügliche Entſcheidung zu erhalten:

Von Gottes gnaden, Wir Albrecht Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Bayern, vnd Graff zue Vohburg bekennen für vnß vnd vnſere Erben

498) Siehe oben Seite 181.

499) Des Raths Antwort an die von Amberg. d. Freitags vor Bartlme 1457. im Copialbuch fol. 100. 149 und 150.

Vol. 1, no. 1 (Jan. 1, 1880)-vol. 3, no. 12 (Dec. 1882). Monthly. 3 vols. 8°.

The Scientific Monthly. Vol. 1, no. 1 (Jan. 1, 1880)-vol. 3, no. 12 (Dec. 1882). Monthly. 3 vols. 8°.

Vorstadt und die Seichtigkeit der von der Donau gänzlich getrennten Nab dieselbe an und für sich zu einem Handelsplatz gar nicht geeignet hätte.

Indessen störten drei bis vier von Westphälischen heimlichen Gerichten zu dieser Zeit in Umlauf gesetzte Mandate, kraft welcher die Kläger berechtigt waren, die Regensburgischen Bürger und deren Eigenthum aufzuhalten und anzugreiffen, wo sie dergleichen vorfänden, die Handelschaft unserer Kaufleute ungemein. Einige dieser Executionsbefehle waren namentlich auf Erasm Trainer, den Kammrer, und auf andere obrigkeitliche Personen ausgestellt.

Werfen wir nunmehr unsern Blick auf die Verwaltung des innern Stadtwesens, so zeugen verschiedene vorsichtige Verordnungen, welche die Herren des Raths hatten ergehen lassen, von ihrem stets regen Bestreben, das Beste des gemeinen Wesens und jedes einzeln ihrem Schutze sich ergebenen Bürgers auf alle mögliche Weise zu befördern. Da in jener ungezähmten Zeit nach den allgemein angenommenen Grundsätzen der Selbsthülfe die Erfüllung seiner Amtspflichten einen treuen Diener leicht in Ungelegenheiten bringen konnte, zumal wenn Verbrecher auf peinlicher Frage vorgenommen werden mußten, so hielten sie für eine ihrer vorzüglichsten obrigkeitlichen Pflichten, treue Beamten durch folgenden Rathsschluß [500]) auser alle Verantwortlichkeit zu setzen:

> Wenn meiner Herren einer einen Menschen gefragt hat, der zu Recht gestellt wird, was Straf derselbig Mensch nach Urtheil des Rechten auf Verhörung des Fragherrn leidet, so ist der Herr ledig.

Da ferner gegen eine vor einiger Zeit ergangene Verordnung in Betreff der Weinverfälschungen von den Weinhändlern Vorstellungen gemacht worden, daß sie durch dieselbe verhindert würden, ihren Weinen, die verderben wollten, zu Hülfe zu kommen, so verbesserte und erläuterte der Rath willfährig jenes früher erlassene Mandat durch die nähere Bestimmung [501]): Item

500) Im großen Rathsbuch fol. 260.

501) Ebendaselbst fol. 160 b.

Item auf Clage, die etlich von Wein wegen fürbringen und sprechen, sie müssen ihre Wein verderben lassen und türrn (dürfen) ihnen nit helfen mit redlich Hülf, dy niemand geschaden mag. — Es sey auch allenthalben Gewonheit, daß man die Fäßer, ee man Wein darein faßt, mit ein wenig Prandweins feuchtet, damit der Wein seine Kraft nicht verließ. — haben mein Herren ihr Stadt beid geschworn Aerzt darinne gehört, dy gehelen, daß solich beschaidenheit mit pranntem Wein niemand schad sey. Dann mein Herren lassen die Pot des Weins bey ihren Kräften, als die gesezt und geschworn sind, — Hat aber einer Wein, die verderben wollten, und den mit redlicher Hülf, die niemat schaden mag, wohl geholfen mocht werden, soll er an die Ungeltherren bringen u. s. w.

Es wurde auch das Gesetz wegen der Winkelheirathen erneuert [502]), und in Betreff der Stiftung für arme auszusteuernde Jungfern festgesetzt, daß die Bewilligung widerruflich sey, wenn ein Mädchen einen andern zur Ehe nehme, als den sie anfänglich angegeben habe. — In Betreff des Getreidmarkts am Kornmarkt erneuerten die Herren der Stadt die Verordnung, daß alles Getreid, das hereingebracht würde, auf den gewöhnlichen Getreidmarkt geführt werde, und daß niemand den Bauern, die Getreid in die Stadt führen, entgegen laufe. Vorkäufern, den Fragnern, war vor zwei Uhr am Tag Haber zu kaufen, und der gesamten Bürgerschaft, den Bauern Häuser und Kästen zum Getreidaufschütten herzuleihen oder zu vermiethen verboten, und auf die Ueberfahrung dieser Punkte schwere Bußen von einem und zwei Pfunden gesetzt [503]). — Die in diesem Jahr wieder verkündete Brauerordnung haben wir schon beim vorhergehenden Jahr in einem kurzen Auszug mitgetheilt. Dem wohlfeilen Preiß, welcher darin dem Bier gesetzt war, entsprachen alle übrigen Lebensbedürfnisse. Um acht Pfennige war schon ein gutes Herrenessen samt Wein zum Trunk zu erhal-

502) Im großen Rathsbuch. Das Decret wurde in den Pfarren und Orden verkündigt.

503) Im Stadtbuch fol. 140.

erhalten. In demſelben Verhältniß mit dem Preis der Lebensmittel ſtanden auch die Gehalte und Beſoldungen und der Taglohn der Arbeiter. Sechs Pfund Pfennige war der ganze Jahrsgehalt der geringern Stadtbeamten; zehen Pfunde erhielt ein Soldner, welcher dafür zwei Pferde auf eigne Koſten halten mußte; ein Stadtarzt 32 bis 75 Fl. der Stadthauptmann, der vornehmſte und erſte Staatsdiener, 120 Pfunde, und vormals der Bürgermeiſter ſelbſt nicht mehr als 200 Pfunde. Ein Pfund, nach unſerm Werth 2 fl. 51 kr. 2½ pf. hatte 240 Pfennige. Der Taglohn eines geſchikten Handwerksmanns war 7 Pfennige; der minder geſchikte und die Geſellen erhielten 5 oder 4 Pfennige, und 2 Pfennige Badgeld, welches damals ſtatt des heut zu Tage gewöhnlichen Bier- oder Trinkgelds gegeben wurde. Es war daher ſchon ein anſehnliches Geſchenk, als der Rath in dieſem Jahr abermals den Schülern zu S. Emmeram und den Schülern im Dom, jeder Schule, 30 Pfennige zu ihren Spielen angewieſen hatte. — Um dieſe Zeit ſcheinen die Schulkomödien üblicher worden zu ſeyn. — Auſer dieſen Spielen gewährte ein Scharfrennen oder Stechen, das um Georgi von Hans dem Nuſperger den benachbarten Edelleuten gegeben worden war, den Einwohnern große öffentliche Ergötzung. Man tanzte nach geendigter Kurzweil auf dem Tanzſaal im Rathhaus, und war guter Dinge [504]). Um Johannis veranſtaltete darauf auch Jorg zu Pappenheim, des heil. röm. Reichs Erbmarſchall, Ritter und Pfleger zu Kehlheim, ein Rennen um ein Heftlein in der Stadt Regensburg [505]), und ſchrieb an den Rath der Stadt:

> Mein freundlich Dienſt bevor, Fürſichtigen Erſamen und weiſen, lieben Freunde. Ich thuen euch zu wiſſen, daß mich ein gut Geſell mit Namen Jorg Marſchalk von der Schneid umb ein Hefftlein angeſprochen hat, mit dem ich nun jeglicher ſelb acht oder zehennter zu ſeyn in Willen bin umb S. Johannstag zu Sunwenden zu Regensburg zu rennen, ſo verr das anders euer Will und gut Gefallen iſt.
>
> Herumb

504) Nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung.

505) Im Copialbuch fol. 103. wo auch des Raths Antwortſchreiben d. Montag nach Jubilate 1457 befindlich iſt.

Herumb lieben Freund bitt ich euch gar freuntlichen in sunderm Vertrauen, ir wellend euer Willen und Gunst solichen Schympf in eurer Stadt allda zu treiben geben, und euch so freuntlich herin beweisen, als ich euch getrau und mit Willen um euch verdienen will, wo das zu schulden kumte. Eur verschriebene Antwurt. Datum ze Kellheim am Pfinztag nach des h. Kreuztag anno LVII.

Auch zog das fortgesetzte große Schießen der Büchsenmeister auf die Scheibe manchen fremden Zuschauer her.

Einen schmerzhaften Verlust hatte übrigens noch das gemeine Wesen in diesem Jahre zu beklagen, indem der ehrwürdige Herr Friedrich der Blankenfelser den 27. May das Zeitliche verlassen hatte. Die ganze Zeit seiner bischöflichen Würde hatte sich durch mäßige, friedsame Grundsätze, deren Befolgung er den Seinigen einzuschärfen nicht unterlassen hatte, ausgezeichnet. Ein Theil seiner Zeitgenossen, der für die Tugend und schätzbare Eigenschaft der Friedsamkeit keinen Sinn gehabt zu haben scheint, legte ihm Mangel an Selbstständigkeit zur Last, und machten ihm zum Vorwurf, daß er viel mehr regiert worden wäre, als regiert hätte [506]). Mag es seyn, daß er von diesem Tadel nicht ganz freigesprochen werden könne, so muß man doch zugeben, daß er in gute Hände gefallen war, und daß eine gewisse Standhaftigkeit seines Charakters zu seinem Ruhme sich zu Tage gelegt, da seine guten würdigen Räthe von dem größern Haufen von entgegengesetzter Denkart nie verdrängt worden sind. Gar bald nach dem Hintritt dieses würdigen Prälaten huben sich die unerbaulichen Zänkereien und Streitigkeiten mit dem Rath und der Bürgerschaft wieder an.

Eine bis auf drei Stimmen einhällige Wahl hatte Heinrich von Absperg zu seinem Nachfolger bestimmt. Durch die drei Wahlstimmen, welche ohne Zweifel dem Heerzog Ruprecht ergeben gewesen, hatte Pabst Calliſtus Kunde von dem Wahlgeschäfte erhalten. Ganz unvermuthet kamen

506) Regebatur, non regebat. Vit. Arenpek. Hochwart.

kamen hierauf mehrere päbſtliche Bullen [507]), die die durch Stimmenmehrheit gerechtfertigte Wahl verungültigt, und den Domprobſt Rupert, einen jungen Prälaten aus dem pfalzgräflichen Neumärktiſchen Hauſe zum Nachfolger ernannt hatten. Der junge Heerzog war kaum 24 Jahr alt, und hatte weder das erforderliche Alter zur biſchöflichen Weihe, noch weniger die wiſſenſchaftliche, ſeinem Stande zukommende Ausbildung erlangt. Es wurde daher dieſe willkührliche Verungültigung einer in mehrerer Hinſicht canoniſchen Wahl von dem Theil der Geiſtlichkeit, der ſich ſtrenge an Grundſätze gehalten, nichts weniger als gebilligt [508]). Allein die hohe Achtung, in welcher das pfalzgräfliche Neumärktiſche Haus bei Geiſtlichen und Weltlichen geſtanden, die Genehmigung des Kaiſers, den der päbſtliche Stuhl durch ein eignes Breve für ſeine Ernennung gewonnen hatte [509]), die von ſämtlichen baieriſchen Heerzogen öffentlich zu Tage gelegte Theilnahme an dieſer Ernennung, und insbeſondere auch die beſcheidene Klugheit, welche Heinrich von Abſperg bewieſen, hatten die päbſtliche Ernennung bei Würden erhalten.

1458.

Der Kaiſer hatte dem jungen Pfalzgrafen die Lehensempfahung erlaſſen [510]) und dem Heerzog Ludwig von Landshut die Verweſung der Hochſtift übertragen, während der ernannte Biſchof zu Padua den Studien obliegen ſollte, wozu ihm angeblich zwei Jahre bewilligt worden waren.

Bei

507) Calliſti papae bullae ad Rupertum praepoſitum, — ad capitulum, — ad clerum civitatis, — ad vaſallos eccleſiae, — ad populum civitatis, — ad archiepiſcopum Salisb. ſuper proviſione Ruperti in adminiſtratorem eccleſiae. Alle Bullen ſind datirt vom 4. Non. Septembr 1457.

508) ſubintruditur a Calixto papa ſchreibt Hochwart und die ältern Geſchichtſchreiber des Bisthums Regensburg.

509) Calliſti bulla ad Friericum imp. ſuper proviſione Ruperti praepoſiti in adminiſtratorem eccleſiae Ratisp. d. Romae 1457 4. Septembr.

510) Kaiſ. Friedrichs Befehlſchreiben an Heerzog Ludwig, daß er der Hochſtift Weltlichkeiten adminiſtriren ſolle, weil der Biſchof nach Padua, daſelbſt zu ſtudiren, verreiſe. d. Samſtag vor Dionyſ. 1457.

Mr. Hall was born in Boston, Mass., Dec. 1, 1805. He graduated at Harvard College in 1825, and at the Divinity School in 1828. He was ordained pastor of the Unitarian Church in Dedham, Mass., Dec. 26, 1828, and remained in that relation till his death, Jan. 11, 1850. He was married, Oct. 15, 1829, to Miss Sarah Ann Dwight, daughter of Hon. Timothy Dwight, of Northampton, Mass. Mr. Hall was a man of rare excellence of character, and of great purity and elevation of mind. He was a faithful pastor, a wise counsellor, and a devoted friend. His sermons were characterized by a high order of thought, and by a style of great beauty and power. He published a volume of Sermons, and a Memoir of his father, Rev. Dr. Hall, of Medford. His widow survives him, and resides in Dedham.

Rev. Thomas Worcester, D.D., was born in Salisbury, N. H., Jan. 1, 1793. He graduated at Harvard College in 1814, and at the Divinity School in 1817. He was ordained pastor of the Second Church in Salem, Mass., Dec. 24, 1817, and remained in that relation till his death, Jan. 15, 1850. He was married, Oct. 15, 1822, to Miss Sarah Peabody, daughter of Hon. Joseph Peabody, of Salem. Dr. Worcester was a man of rare excellence of character, and of great purity and elevation of mind. He was a faithful pastor, a wise counsellor, and a devoted friend. His sermons were characterized by a high order of thought, and by a style of great beauty and power. He published a volume of Sermons, and a Memoir of his father, Rev. Dr. Worcester, of Salem. His widow survives him, and resides in Salem.

Rev. Thomas Worcester, D.D., was born in Salisbury, N. H., Jan. 1, 1793. He graduated at Harvard College in 1814, and at the Divinity School in 1817. He was ordained pastor of the Second Church in Salem, Mass., Dec. 24, 1817, and remained in that relation till his death, Jan. 15, 1850. He was married, Oct. 15, 1822, to Miss Sarah Peabody, daughter of Hon. Joseph Peabody, of Salem. Dr. Worcester was a man of rare excellence of character, and of great purity and elevation of mind. He was a faithful pastor, a wise counsellor, and a devoted friend. His sermons were characterized by a high order of thought, and by a style of great beauty and power. He published a volume of Sermons, and a Memoir of his father, Rev. Dr. Worcester, of Salem. His widow survives him, and resides in Salem.

Rev. Thomas Worcester, D.D., was born in Salisbury, N. H., Jan. 1, 1793. He graduated at Harvard College in 1814, and at the Divinity School in 1817. He was ordained pastor of the Second Church in Salem, Mass., Dec. 24, 1817, and remained in that relation till his death, Jan. 15, 1850. He was married, Oct. 15, 1822, to Miss Sarah Peabody, daughter of Hon. Joseph Peabody, of Salem. Dr. Worcester was a man of rare excellence of character, and of great purity and elevation of mind. He was a faithful pastor, a wise counsellor, and a devoted friend. His sermons were characterized by a high order of thought, and by a style of great beauty and power. He published a volume of Sermons, and a Memoir of his father, Rev. Dr. Worcester, of Salem. His widow survives him, and resides in Salem.

wort zu geben, und wollte und konnte doch nicht bei der Ungewißheit, in der man ſchwebte, ſich von ſeinen Vertheidigungsmitteln entblößen. Dreimal wurden Abgeordnete, um Gegenvorſtellungen zu machen, an das Hoflager nach Landshut geſandt, und dreimal war der Heerzog beharrlich auf ſeinem Verlangen geblieben. Alles in der Nachbarſchaft bekam ein kriegeriſches ſeltſames Ausſehen. In Böhmen, zu Oeſtreich, in Franken wurde ſich mit ungewöhnlicher Eile gerüſtet. Heerzog Ludwig machte die größten Anſtrengungen, und brachte einen ſtarken Zeug zuſammen. Der Rath beſtellte auch ſeines Theils mehrere Fußknechte und ließ ſie durch Lucas Pfiſter, den Kammrer, muſtern. Endlich um Franciſci brach Heerzog Ludwig mit dem Heer auf. Der Rath von Regensburg ſchickte auf alle Wege und Stege, nach Abensberg, nach Ingolſtadt, ins Franken Soldner aus, um die Bewegungen, deren Zweck ihm verborgen geblieben, zu beobachten. Das Heer war ſchon zu Ingolſtadt eingetroffen und die von daher erhaltenen Berichte ſtellten noch immer in Zweifel, wohin ſich der Heerzog wenden würde, bis zuletzt ein Ausſchreiben des Raths zu Schwäbiſch Werd zu allgemeiner Kenntniß gebracht hatte, daß Heerzog Ludwig am Montag vor S. Gallen zwiſchen 8 und 9 Uhr des Vormittags gedachter Stadt abgeſagt, ſie berennt, alle Thore beſetzt und ſie mit großer Ungnade und Härtigkeit vorgenommen habe, auch mit ganzer Macht ſich

einer, die er vor 14 Tagen verloren hatte. Da gieng er hinzu und trug den Vogel mit der Henne ein, ſeinem Vorgeben nach in der Abſicht, den Vogel nach Lengenfeld zu tragen, indem mit allen Bauern geſchaft ſei, das Federſpiel dahin zu antworten. Indeſſen waren zwei Herren zu Pferd gekommen, die den Bauer von ferne beobachtet und einen Dieb geſcholten, zuletzt mißhandelt hatten. Der Bauer, mit der Tracht Schläge auf dem Rücken, folgte den Herren auf dem Fuße nach, und brachte zu Regensburg in Erfahrung, daß es Herren von der Stadt geweſen wären, die ihn ſo ſehr mißhandelt hätten, gieng darauf zum Kammrer und führte Beſchwerde, vermuthlich aber auf eine ſo unbeſcheidene Art, daß ihm der Kammrer ſelbſt die Thür wieß und in ein unſaubers Gefängniß ſtecken ließ. Wegen dieſer Behandlung führte der Bauer beim Heerzog Beſchwerde, und der Heerzog ward dadurch ſo ſehr aufgebracht, daß er nicht nur die Beſtrafung der Zwei, die den Bauer mißhandelt hatten, ſondern auch des Kammrers Altmann ſelbſt verlangt hatte. Der Rath erbot ſich aber in der Antwort (im Copialbuch S. 239.) im Wege Rechtens dem Kläger die Gerechtigkeit zu handhaben.

ſich vor ſie ſchlagen wolle [515]). Faſt in demſelben Augenblick war dem Rath ein kaiſerlicher Befehl [516]) behändigt worden, auf Anlangen derer von Werd oder des in jener Stadt befindlichen Reichspflegers unverzüglich bei Tag und bei Nacht alles fremden Gewalts mit beſtem Vermögen und Macht vorzuſeyn, und getreue Hülfe und Beiſtand zu leiſten, damit das Schloß und die Stadt Schwäbiſch Werde vom Reich nicht gedrungen werde. — Von dem Boten, der das kaiſerliche Reſcript überbracht, wurde auch die Nachricht verbreitet, daß ſich auf der Gränze Oeſtreichs ein Heer aufſtelle; und auf andern Wegen erhielt man Warnung, daß die Böhmen durch den Wald ins Viechtrich zögen [517]). Obwohl dieſe Zurüſtungen oben in Schwaben und Franken, und die in Böhmen und Oeſtreich, wie man glaubte, nicht zuſammen geſehen oder in Verbindung mit einander geſtanden, ſo jagten ſie doch dem Rath große Furcht ein. Es hatte der Zufall gewollt, daß die Stadt Regensburg in dieſem Zeitpunkt mit allen benachbarten Fürſten, die ſich in ſo furchtbare Rüſtung geworfen hatten, in einer Art von Mißverſtändniß ſich befunden hatte, und feindſelig behandelt zu werden beſorgen mußte. Auf der böhmiſchen Gränze waren mehrere Bäcker, größtentheils hierortige Bürger, gefangen genommen, nach Biſchof-Teiniz geſchleppt, und die zu deren Befreiung von Regensburg nachgeeilten Schützen und Soldner mit blutigen Köpfen zurückgeſchickt worden [518]). — In Oeſtreich waren einige hieſige Kaufleute, unter andern, wenn ich nicht irre, Herm. Zeller, an der Zollſtatt zu Linz verſtrickt worden, — und mit Heerzog Ludwig hatte ein neuer Unglücksfall auf der Donau zwiſchen Neuburg und Ingolſtadt, wo hieſiges

515) Des Bürgermeiſters und Raths der Stadt Werde Ausſchreiben d. am Aftermontag vor S. Gallentag im 50. Jahr, im Copialbuch fol. 231.

516) K. Friedrichs zwei Mandate an die Stadt Regensburg in der Donauwerder Angelegenheit, d. Wien Pfinztag nach Francisci und Samſtags der 11000 Mägdtag, anno quinquageſimo. ebendaſelbſt fol. 230 und 234.

517) Die Stadtrechnung geben dieſe und die folgenden hiſtoriſchen Notizen an.

518) Des Raths von Regensburg Beſchwerſchreiben an den Ritter Toberes Kolbin Freitags vor Miſericordia 1458. Copialbuch fol. 164.

hiesiges Bürgergut auf einem gescheiterten Schiff ertränkt war, die Stadt in Irrungen verwikelt. Die den Privilegien gemäße unentgeldlich geforderte Freigebung des Guts, ingleichen die einem Ingolstädter verwehrte Fürfahrt vor Regensburg hatte unangenehme Widersprüche veranlaßt; und schon an und für sich hatte die abgeschlagene und verweigerte Aushülfe mit dem verlangten Zeug des Heerzogs Unwillen gereizt. Um ihn zu besänftigen, auch um der Aufforderung des Kaisers, der Stadt Augsburg und anderer Städte zu genügen, sandte der Rath den andern Tag nach Galli eine Abordnung in das Belagerungsheer, und ließ dem Heerzog zu Gunsten der Stadt Werd Vorstellungen machen [519]). Die schnelle Zurükkehr der Abgeordneten am folgenden Tag ließ niemand zweifeln, daß der Versuch fehl geschlagen sey. Dieser Erfolg konnte aber um so weniger befremden, als auch die kaiserlichen an den Heerzog ergangenen Abmahnungen von keiner bessern Wirkung gewesen waren. Der Kaiser war über die Nichtachtung und Geringschätzung seiner Würde hoch verunwilligt, und erließ an den Rath von Regensburg in ernstem Tone die Weisung [520]):

> ob ihr ymands der ewern, Diener, Soldner oder andere von Einung, Bündniß oder anderer Sache wegen in Zusatz weise oder in ander Wege dem — Heerzog Ludwig zugeschickt hättet, der ihm wider die — Burger und Statt zu Werde in solichem zu Velde oder fuffe in einich Weise zu Hülfe wären, daß ihr dann nach Angesicht des Briefs dieselben alle auß dem Feld und zu euch ervordert und bestellet, damit sie über solch kaiserl. Rechtbot dem benannten Herzog keinerlei Hilf wider dieselbe — unsere Stadt zu Werde tun; wann wir wollen auch, daß alle Vereinung und Bündniß in dieser Sache wider die egenannten von Werde ganz kein Kraft haben, sondern kraftlos und vernichtet seyn sollen u. s. w.

Wohlbedächtig und den Vortheil des gemeinen Wesens erwägend hatte aber der Rath schon voran aus eignem Antrieb zu keiner Hülfleistung

519) Im großen Rathsbuch fol. 162.

520) Friedrichs Avokatorien, d. Samstags am 11000 Mägdtag 1458 im Copialbuch fol. 234.

stung sich hergelassen, und selbst auch, wie wir sehen werden, dem Kaiser gegen den Heerzog die Hülfe versagt. Unter den übrigen Städten hatte es aber ein höchst schmerzliches Gefühl erweckt, eine ihrer Mitschwestern aus ihren Reihen gerissen zu sehen. Es waren dieselben zusammen gekommen, um Mittel auszusinnen, diesen Verlust ungeschehen zu machen. Von Ulm hatten sie auch unsere Herren zum Bündniß und zur Tagssatzung eingeladen [521]), worauf der Schultheiß und der Trainer dahin abgegangen waren.

Während dieser Zeit hatte Callistus, abgerufen von dem Herrn über Leben und Tod, den päbstlichen Stuhl einem Nachfolger, dem berühmten Aeneas Silvius, der unter dem Namen Pius des Zweyten denselben bestiegen hatte, überlassen müssen. Da dieser Prälat vormals einer der vornehmsten kaiserlichen Minister gewesen, und in den Reichsgeschäften große Kenntniße, und um mehrere Reichsstädte große Verdienste erworben hatte, so setzten viele der letztern in seine geistliche Machtvollkommenheit ein desto unbedingteres Vertrauen. Das weltliche Reichshaupt konte oder wollte ihnen ohnedem keinen wirksamen Schutz gewähren. Der Rath zu Regensburg ließ daher um eine päbstliche Bestätigung aller Stadtfreiheiten, und insbesondere des Privilegiums, „daß weder der Magistrat noch „seine Bürger vor fremde Gerichte geladen werden dürfen", zu Rom werben, in der Hoffnung, daß er unter dem Schutz des heil. Stuhls desto gesicherter gegen die sich immer mehrenden Eingriffe und Zudringlichkeiten der westphälischen Fehmgerichte und des Nürnbergischen Landgerichts seyn werde. Die Absicht war auch glücklich erreicht worden. Pabst Pius hatte die Stadtfreiheiten in einer Bulle, die vom 2. December datirt ist, bestätigt, und eine eigne Bulle [522]) über die Freiheit, vor kein fremdes Gericht gezogen werden zu können, ausfertigen lassen. Ausserdem

521) Der zu Ulm beysammen gewesenen Boten gem. Städte Schreiben an den Rath zu Regensburg. d. am aller Heiligen Abend 1458 im Copialbuch f. 235.

522) d. Romae Non. Decembr. 1458.

dem verlieh er der Kirche zu Weih S. Peter reichlichen Ablaß [523]), und verlegte auf bittliches Anhalten des Abts von S. Jacob und nach den Wünſchen der Bürgerſchaft das Kirchweihfeſt auf den Sonntag, den die Kirche Quaſimodogeniti nennet. Dieſe Verlegung erregte ungemeine Freude. Das erſtemal wurde der Kirchweihtag mit großer Feſtlichkeit begangen, und die Kloſterkirche mit Gemählden geſchmückt, an dem Ort unter den Linden, der noch heut zu Tage in brieflichen Urkunden die Predig genannt wird [524]), (da wo die Marterſäule vor dem Weih S. Peters Thor ſteht,) von einem ſchottiſchen Mönchen öffentlich eine Predigt gehalten, und der Ablaß feyerlich ausgeſpendet. In ganz Teutſchland war die Verlegung dieſer Kirchweihe durch eigens ausgeſchickte Boten und durch Anſchläge kund gemacht worden; hier an Ort und Stelle durch feyerliche Verkündigung von den Kanzeln in den Pfarren und Orden, und durch nachſtehendes Patent:

Kunt und wiſſen ſey allen Chriſtgläubigen, die nach löblicher Andacht zu öſterlicher Zeit die geheiligten Stäte heimſuchen, ſich theilhaftig machen des Verdienen unſers Herrn Jeſu Chriſti und aller Gottesheiligen, beſunder die da verdienen und empfahen wollent den vielfeltigen heiligen Schatz ewigs Antlaß und Römiſcher Gnaden, des Fürſten der Zwölfboten ſand Peters Kirchen vor der Stadt Regensburg, di dann ſand Peter von Himmel herab kommend durch Dinſtparkeit der heiligen Engel ſelbs geweyhet hat nach der Zeit, als der ſälig groß Kaiſer Carl den Ungläubigen Haiden angeſiegt nach dem Willen Gottes mit Hilff der heiligen Engel der Haiden da-

523) Pii papae bulla, per quam feſtum dedicationis eccleſiae conſecrati S. Petri extra muros Ratisbonae in diem magis commodam transfert et indulgentias eccleſiam praedictam viſitantibus eodem die impertiri jubet. d. Romae XI. Kal. Dec. 1458.

524) In Herrn Rieds cod. diplom. Ratisbon. tom. II. pag. 944. und in vielen andern Urkunden. Herr Ried hat auch aus Archivalurkunden einige hiſtoriſche Nachrichten über das Kloſter W. S. Peter im J. 1813. durch den Druck bekannt gemacht.

daſelbs ein groſze Menig im Streit überwunden hat. Es liegent auch bey derſelben Kirchen begraben über 30000 Criſtenlich Ritter, die ihr Blut um den Namen Chriſti vergoſzen haben. Dieſelbig Kirchweih wird iez gehalten und begangen des erſten Suntags nach Oſtern, das iſt der acht des öſterlichen Tags, den man nennt Quaſimodogeniti, daran ſie auch fürwar allweg zu ewigen Zeiten beleiben ſol. Und dorumb, daſz ſolches überflüſzigen Schatzes der Barmherzigkeit Gottes, römiſcher Gnaden und ewigs Antlaſz des Verdienen Chriſti und aller Heiligen niemand Mangel oder von ainicherlei Urſach wegen beraubt werde, ſo haben wir Otto von Gotes Gnaden Abte des Goteshauſes S. Jacob zu Regensburg und Bruder Alanus Prior obgenannter ſand Peters Kirchen daſelbs von den Fürſichtigen, ehrſamen und weiſen Herren Camerer und Rathe vorgenannter Stadt Regensburg erbeten und erworben, daſz ſie allen und iglichen Perſonen, die nicht ſchädlich Leut ſind, den benannten Kirchweih und Sontag Quaſimodogeniti, dazu auch acht Tage vor und acht Tage darnach [525]) Freyung und Sicherheit gegeben haben, in ihrer Stadt Regensburg zu wohnen, ſolchen Kirchweih zu beſuchen und ſich des vielfältigen Schatzes ewigs Antlaſzes und römiſcher Gnaden theilhaftig machen. Des zu Urkund haben wir unſer Inſiegel hiefür gedrukt am S. Gregori Tag nach Chriſti Geburt im 1458 Jahre.

Dieſelbe Feyerlichkeit und das Ein- und Auslauten hatte auch bey den beiden andern in Regensburg vor Alters gewöhnlichen Kirchweihen an den Feſttagen S. Erhards und S. Emmerams ſtatt. Einigen Gönnern und Freunden meiner geſchichtlichen Forſchungen dürfte die Mittheilung der Formel, wie S. Emmerams Kirchweihe verkündet zu werden pflegte, nicht unwillkommen ſeyn.

Es

525) Die Kirchweihe zu Weih S. Peter wurde, wie aus den gewöhnlichen Proklamen (im Copialbuch S. 63) erſichtlich iſt zu S. Jakob am heil. Oſtertag eingelautet, und am zweiten Oſterſonntag Mittags um zwölf Uhr ausgelautet.

Es ist zu wissen, daß S. Haimerams Kirchweih iez auf Freitag schierst seyn wird, und da findet man in seinem Münster hie zu Regensburg, das da in seinem Namen und in den Ehren S. Dionysien und S. Wolfgangs und anderer würdigen Heiligen geweiht ist, römischen Antlaß, der da von Päbsten, Cardinälen, Erzbischofen und Bischofen dazu verliehen und gegeben ist, und um das, daß sich männiglich desselben Antlaß und Gnaden theilhaftig machen möge, So haben wir Camrer und Rathe der Stat zu Regensburg Freiung und Sicherheit dazu gegeben, 8 Tage vor S. Haimeramstag und 8 Tage darnach allen und jeglichen Personen, die nicht schedlich Leut sind, solich acht Tage vor und nach hie zu Regensburg zu seyn und zu wohnen, sich solches römischen Antlaßes und Gnaden zu solcher S. Haimerams Kirchweih theilhaftig zu machen, als man solche Freiung am Freitag nächstvergangen mit S. Haimerams grossem Geläut eingeläutet hat, und so wirdet man die an dem achten S. Haimramstag mit demselben Geläut wieder auslauten; darnach mag man sich wissen zu richten. im Jahr 1458.

S. Erhards Kirchweih im Monat Januar war in gleicher Weise im niedern Münster ein und ausgelautet worden. — Diese Kirchweihen waren nebst den Fastnächten die vorzüglichsten Volksfeste. Die Fastnacht wurde in diesem Jahr, so bedenklich und kümmerlich die Zeiten gewesen waren, fröhlicher und kurzweiliger begangen, als gewöhnlich. Man ließ auser den gewöhnlichen Tanzunterhaltungen „einen Himmelmann mit seinen Frauen sein Wesen treiben, [526])" und einen Bierbrauer von Stadt am Hof mit seinen acht Knechten „Tänt gehen." — Der Schirmmeister M. Paulus hatte mit seinem Gesellen M. Hans auf dem Rathhaus zur Kurzweil geschirmt; die Soldner hatten gestochen, und die Schüler oder Studenten von S. Emmeram und vom Dom gespielt. Für allen diesen Kurzweil wurden von gem. Stadt Kammer Verehrungen und Geschenke verabreicht. Der Rath selbst ließ einen Frohsinn und eine Sorglosig-

526) Nach Angabe der Stadtrechnung. Vom Tänt gehen vergleiche man die Chronik B. 2. S. 239.

losigkeit bliken, die unter den Zeitumständen desto größere Bewunderung erregt, als er sich gewöhnlich nur in ernste Gravität eingehüllt zu zeigen gewohnt war. Er sorgte für einen vollen Keller, indem er um mehrere hundert Gulden Landweine, das Fuder um 7 bis 8 Pfunde, gekauft hatte [527]). Er befahl, die Trinkstube besser einzurichten [528]), die Bibliothek oder Liberei zu erweitern [529]), und zu dem Schießen, das zu Nürnberg gehalten worden war, ein paar Schützen abzuordnen. — In die Bibliothek war in diesem Jahr Karl des Großen Legende gekauft worden. — Das Jahr vorher war der Rath des Willens gewesen, eine Blechhammermühle zu errichten, und hatte zu diesem Zweck den Blechhammer in München beschauen lassen, und den Blechhammermeister von Passau hieherberufen. Solche Unternehmungen und Ausgaben verbürgen einen von den Unfällen der Zeit nicht gebeugten Muth. In Beziehung auf die Stadt Regensburg war aber auch wirklich der von allen Seiten bedrohte Friedstand glücklicher Weise aufrecht erhalten worden. Die Rüstung der Böhmen war die bedenklichste. Selbst Heerzog Albrecht von München war darüber äuserst unruhig. Er hatte an den Rath geschrieben:

F. W.

527) Acht Pfunde Pfennige machen nach unserer Währung bey 23 fl. Der Weinbau wurde in ältern Zeiten in Bayern und vorzüglich in unserer Gegend so stark betrieben, als der Getreidbau. Der vormals gewonnene Landwein scheint von besserer Güte gewesen zu seyn als der, welcher jetzt gebaut wird. Im 16 und 17ten Jahrhundert wurde der Wein vom besten Gewächs aus der Herrschaft Donaustauf in den Hofkeller nach München abgeführt, und die hiesigen Bürger hielten große Lager von rothen bayerischen Weinen.

528) In der diesjährigen Rechnung ist vorgemerkt: wir haben geben Jahrzins von der Trinkstube und für Tisch, Stühle und Schiffholz 12 Pfund, 7 Schill. 14 Pfenn.

529) In dem Rathsbuch fol. 111 b. heißt es: als man die Brief ersucht und mit der Liberei umgieng, und die Almarein, Thür und Schloß im Gewölb machte, gieng auf 1 Pfund, 9 Pfenn. Item für Kupfer zu schmiden die Kloben an die Bücher in Liberei. — Die Urkunden oder das Archiv und die Bücher oder Liberei waren damals vereint. Schon im Jahr 1396 hatte der Rath eine mit Gemählden gezierte Abschrift des canonischen Rechts in drei Bänden gekauft, (Chronik B. 2. S. 329 u. 330.) und im J. 1430 hatte ein Chorherr von S. Johan Conrad von Hildesheim acht Handschriften der Stadt vermacht, ut perpetuis usibus in armario civitatis Ratisb. reserventur.

F. W. beſunder liebe. Wir tun eu zu wiſſen, daß uns auf heut merkliche Warnung gekommen iſt, eins Ueberzugs von Böheim heraus, darumb wir dann unſern l. Sonn Herzogen Johanſen hinab gen Straubing ſchicken, dem Widerſtand zu thun. Hierumbe ſo bitten wir eu mit beſunderm Vleis, ir wollet uns ein Anzal rayſigs Zeug, ſo ir meiſt und ſterkſt mügt, wohlgerüſt und erzeugt von Stund an zu unſerm l. Sone Herzog Johanſen gen Straubing ſchiken, ſolchem der Böheim Fürnemen Widerſtand helfen zu tun, und uns damit nit laſſen u. ſ. w. d. München Mittwoch vor S. Martinstag. 58.

Die politiſche Anſicht, von welcher ſich der Rath klüglich hatte leiten laſſen, widerrieth irgend eine Partei zu nehmen. Er lehnte daher den Antrag mit Anführung, daß die Stadt ihren rayſigen Zeug nicht zu Hauſe habe und ſelbſt große Feindſchaft von den Böhmen täglich gewartend ſey, in einem ehrerbietigen Entſchuldigungsſchreiben ab. Es hatte auch in der That ein offnes an die Stadt Regensburg ergangenes Ausſchreiben des Königs von Böhmen bereits völlig aufgeklärt, was es mit der Bewaffnung der Böhmen für eine Bewandniß gehabt, und daß man ſich in Bayern und vornämlich in Regensburg ihrentwegen beruhigen könne. Das Ausſchreiben iſt folgendes:

Jorg von Gotes Gnaden Künig zu Beheim, Marggraf zu Merhern, Herzog zu Lutzemburg und Sleſy und Marggraf zu Luſiz, u. ſ. w. Erſamen beſunder lieben. Uns zweifelt nit, euch ſey unverporgen, wie der hochgeporn Fürſte Herzog Albrecht von Oeſtreich den edlen unſern lieben beſundern und getreuen Ulrichen Eytzinger von Eyzingen zu Wien in der Stadt im Praghaus und in ſeiner Herberg gefangen hat, darum dann ſeine Brüder, Vettern und Freund offenlich, müntlichen und ſchriftlichen für in recht geboten haben, vmb alle Zuſprüch, die der genant Herzog von Oeſtreich zu ihn vermeint zu ſprechen zu haben, darum er ſelber zurecht ſteen ſolt für einer gemeinen Lantſchaft in Oeſtreich, nachdem er auch ein Lantmann des

Für-

Fürſtetumb Oeſterreich iſt, die benannter Eyzinger ihren Bruder Vetter und Freund für den Allerdurchleuchtigſten Fürſten Hn Friederich Röm. Keyſer zu Recht zu ſtellen erpoten haben, ihn darauf frey, ledig und los zu laſſen, desgleichen der egenannt unſer Herr der römiſch Keyſer, als ein Keyſer und als der elbiſt Fürſt von Oeſtreich geſchaffen mit dem obgenannten Fürſten und den von Wien, dabei ihnen geboten und begert, ihn aufrecht, ledig und los zu laſſen, das er ſein zu recht mechtig ſey, Auch unſere Prelaten, Herren, Ritter und Knecht unſer Untertan des Marggraftums zu Merhern als von eins geſeſſen Inwoners mit ezlichen Schloſſen und Gütern des egenannten Marggrafthums zu Merhern auch zu Recht ſich ſein dazu gemechtigt erboten haben in darauf ledig und los zu laſſen, unſer Her der Römiſche Keyſer uns geſchriben und verkündigt hat, daß ſolch Gefängnuß an dem benannten Eyzinger geſchehen, ohn ſein Willen und Wiſſen geſcheen, daran groß Mißfallen hab, an uns begert unſer Fleiß darinnen tun, damit er ledig und los gelaſſen werde. Wir haben darauf als ein Künig zu Behem und Marggraf zu Merhern den vorgenannten Fürſten von Oeſtreich auch und den von Wien, die des zugeſehen, geſtatt, und verhengt haben, das er alſo in ihrer Stat, nachdem ſie noch keinen regierenden Fürſten gehabt haben, vahen haben laſſen, geſchrieben, und begehrt auf Recht ihn frey ledig und los zu laſſen und zu machen nach ſolcher Gepot ſeiner Pruder, Vetter und Freund auf die gemein Landſchaft von Oeſtreich, auf unſern Herrn den Röm. Keyſer, auch die Schrift, Gepot und Erbieten unſers Herrn des Keyſers alles verſchlagen noch auf unſer Schreiben der genannt Fürſt von Oeſtreich, noch die von Wien kein Antwurt, ſundern die leichtvertiglich aufgenommen.

Alſo ſein nu des benannten Eyzingers Bruder Vetter und Freund bey uns geweſen, und als ein Kunig zu Behem und Marggraf zu Merhern den Herrn unſern Undertan des Kunigreichs zu Behem geklagt, wie ihn ihr Bruder Vetter und Frundt wider Gott und Lantrecht gefangen ſey, und alles des ſie ſich zu Recht von ſein wegen

gepoten haben und gepoten iſt worden als oben gemelbt, alles unhufflich geweſt iſt und mer geſagt, das ſy jezund am jüngſten auf ein gemein Tag der Landſchaft des Fürſtenthums Oeſtreich ihre Potſchaft hinab von ihres Prubers wegen getan und von ſein wegen haben reden wollen laſſen. Da hab der hochgeporn Fürſt Herzog Sigmund von Oeſtreich mit Droeerzaigung derſelbigen Botſchaft underſtaſſen uns alſo dobei fürgehalten und erinnert der Privilegia ihrer Erhöhung der Freiheit und Begnadigung, di ſi verdinet und erworben haben von Künig Albrecht löblicher Gedechtniß Römiſchen Ungriſchen und Böhmiſchen Kunig, auch Kunig Laſſlauen als Fürſten von Oeſtreich derſelben Begnadung und Freiheit die Kunigen zu Behem das Kunigreich und das Marggrafthum zu Merhern inſunderlichen zu Beſchirmer und zu Beſchützer genebiglich gegeben haben ken (gegen) den, der ſie darüber und wider Recht bringen wolten, des auch der obgenannte unſer Herr der Keyſer auch als ein Fürſt von Oeſtreich ſy ſolcher ihrer Freiheit genebiglich beſtett hat, uns mit diemütigem Fleiß hochermant, angeruft und gebeten, ſie wider Gott Ehre und Recht durch Unrecht nicht bringen laſſen, ſondern ſie zu recht genebiglich handhaben und ſchützen geruhten. Alſo ſeyn wir durch das Mißfallen, das unſer Herr der Römiſche Keyſer an der Geſchicht hat und daß ſeine Gebot und Erbieten auch alle rechtliche Erpietung voracht worden ſeyn, bewegt worden, des mit gutem Rath unſrer Rett unſers Kunigreichs und Markgrafthums zu Mehrern betracht, wie die Vorfahren von Oeſtreich von Verdinenuß (Verdienſt) und Gnaden wegen der Eyzinger die Künige zu Beheim und das Künigreich auch das Margrafthum zu Mehrern zu ihrer Freiheit und Rechten, das ſy dabei behaben wurden und beſchüzt gegeben und ſie damit begnadt haben, und auch als uns die Eyzinger mit ihren Schloſſen und Gütern in unſern Margrafthum zu Merhn ſitzent gewont ſeyn unbillichen zuverlaſſen ſondern und wollen ſy ob Got will mit Gots Hilf nit bringen laſſen, ſunder ſy dabei handhaben, ſchützen und ſchirmen, auch Schub, Hülf und Rath thun laſſen, und tun. Dorumben

ben begern wir an Euch (den Rath von Regensburg) mit Vleis, ob euch die Sach in was ander Meinung von wem anders fürbracht würden, euern Glauben dazu nit wenden anders denn ir hie vernimt, auch keinem andern, die des unwissend weren, unverborgen haltet, das komet uns von euch zu Wohlgefallen, das wir auch in allem lieb gen euch wellen verschulden. Geben ze Brünn am Freitag nach der h. Zwölfpoten S. Peter und S. Paulstag unsers Reichs im ersten Jare.

In Folge dieser Kriegserklärung waren die Böhmen in Oestreich eingefallen und bis Asparn an der Donau vorgedrungen. Daselbst kam es unter Vermittlung des Kaisers zwischen Herrn Jorgen, „der von den „Herren, Rittern und Knechten, von Städten und der Landschaft des „Königreichs Behaim zum König erwählt und gekrönt worden", den beiden Eyzingern, Oswald und Sigmund, etlichen Landleuten Oesterreichs und insonderheit Niclas dem Schlik und dem Heer bey Aschbarn eines Theils, und den beiden Heerzogen Albrecht und Sigmund von Oestreich, dem ihnen beygefallenen Theil der Landleute und der Stadt Wien andern Theils zu Verträgen [530]). Das in Oestreich während der Erbfolgstreitigkeiten aufgestellte Heer war solchergestalt den obern Ländern, und insonderheit der Stadt Regensburg nicht furchtbar. Die Irrung wegen Zellers war gleichfalls durch eine eigne Abordnung abgemacht [531]), und mit dem König von Böhmen die Beschwerde wegen der Gefangenschaft der hierortigen Bäcker zu aller Zufriedenheit gehoben, und des königlichen Wohlwollens auf eine unzweideutige Art sich versichert worden. — Heerzog Ludwig zu Landshut mußte seines Theils die Stadt Regensburg mit einiger Schonung behandeln, wollte er anders vorkommen, daß sie sich nicht zu

530) datirt Wien, am Erichtag nach S. Michelstag, 1458. im Copialbuch f. 115.

531) Es fuhren, nach Angabe der Stadtrechnung, der Frauenberger und Frieshaimer zu Herzog Albrecht von Oestreich ab gen Linz und verer, wo sie ihn fänden, von der Maut und der Rechte wegen (um Martini). Des Erfolgs ihrer Sendung wird beym folgenden Jahr gedacht.

zu seinen Widersachern schlage, und in das Bündniß der Städte, die den Rath von Regensburg auf alle Weise zu gewinnen gesucht hatten [532]), übertrete. Wirklich waren die Verhältniße der Stadt mit dem Heerzog Albrecht von Bayern unter allen übrigen diejenigen, die am meisten beunruhigten, indem sich dessen Beamte in den fortdauernden Steuerdifferenzien täglich neue Gewaltthätigkeiten erlaubt, und den Weinzierlen der hiesigen Bürger zu Mäting und Kneiting alle Arbeit in den Bergen niedergelegt und verboten hatten. Aber auch in dieser Angelegenheit hatte ein Zufall eine Art von Vermittlung eintreten lassen, und zum wenigsten auf eine Zeitlang dem gewaltsamen Verfahren Einhalt gethan.

Der Stadthauptmann Hans von Fraunberg war am Hofe Albrechts besonders wohl gelitten, und in Geschäften hiesiger Stadt sehr oft in München anwesend. Als ein bayerischer Landsasse wurde er vom Heerzog nicht selten mit Aufträgen beehrt. Im Laufe dieses Jahrs war eines Tags die völlige Ueberlassung dieses erprobten Geschäftsmanns an den Rath verlangt worden. Der Rath verbeschied den Hauptmann [533]): „man erlaube ihm, ein Jahr der obern Herren zu München Rath zu seyn, daß sie ihn nützen mögen, wenn seiner die Stadt nicht bedürfe; doch daß er in dieser Zeit wider keinen Fürsten von Baiern rathe.“ Durch diesen angesehenen treuen Diener wurden dem gem. Wesen vielfältig die ersprießlichsten Dienste geleistet, nicht selten auch der Fürsten Gnade dem Rath von Regensburg zugewandt, und der benachbarten Beamten Abneigung unschädlich gemacht. Allein im Spätjahr war seinetwegen nachstehendes Schreiben von Heerzog Albrecht dem Rath von Regensburg übergeben worden.

Unsern günstlichen Gruß zuvor. Fürsichtigen, weisen lieben besunder. Wir vinden in treffenlichen unserm Rate den vesten Ritter, unsern Rat

532) In der Stadtrechnung steht: es lief ein Bot mit einem Brief zu den Städten gen Ulm, ihnen Antwort zu geben von der Bündniß wegen, so die Städt an die Herren begehrt hätten. (Thomä 1458.)

533) Im großen Stadtbuch fol. 161.

Nur auf dieser getrauen sich Brandenburger heute noch zu fliegen, und auch sie nur, wenn sie sicher sind, daß kein Fremder dabei ist. Denn wer sich einmal auf sie gewagt hat, der kann nicht wieder herunter, sondern muß immer weiter fliegen, Jahrein und Jahraus, bis er endlich vor Müdigkeit stirbt und zur Erde fällt, wenn er nicht vorher schon verhungert ist. Denn wenn er sich auch noch so sehr sehnt, wieder einmal etwas zu essen, so kann er doch nicht herunter, er bringt es nicht über sich, er müßte denn von Gott selbst dazu gezwungen werden. Und das ist auch schon einigen Brandenburgern passiert, die sich auf ihre Fähigkeit, gut fliegen zu können, zu viel eingebildet hatten. Diese Fliegen sind nämlich Hexen, deren Mitglieder es Übung und Pflicht ist, sich in der Luft zu tummeln, und wer sich nicht fleißig übt, der kann es nicht weit bringen. Wer aber gut fliegen kann, der kann sich auch in jeder Gestalt verwandeln, wie Mitglieder es Übung und Pflicht ist, sich in der Luft zu tummeln, und wer sich nicht fleißig übt, der kann es nicht weit bringen. Wer aber gut fliegen kann, der kann sich auch in jeder Gestalt verwandeln, wie Mitglieder es Übung und Pflicht ist, sich in der Luft zu tummeln, und wer sich nicht fleißig übt, der kann es nicht weit bringen. Wer aber gut fliegen kann, der kann sich auch in jeder Gestalt verwandeln, wie

Von Hexen, in anderen Hexen-Chroniken als Hexen des Blocksberges bezeichnet, wird auch in Brandenburg viel erzählt. Sie hatten in Ludwig II. Regierungszeit, Brandenburgs 6. ausländischer Herrscher, bald nach ihr ungeheure Ausdehnung gewonnen. Ihre Zahl wird auf 1000 geschätzt. Ihre Versammlungsplätze sind Berge, Wälder, Seen und Moore. Ihre Hauptversammlungen finden in der Walpurgisnacht statt. Sie haben ausgedehnte Beziehungen zu Hexen in anderen Ländern. Ihre Hexenmeister sind Männer, die sich mit Hexen verbunden haben. Ihre Hexenmeisterin ist Frau Venus. Sie haben ihre Hexenmeister, ihre Hexenmeisterin, ihre Hexenmeisterinnen, ihre Hexenmeisterinnen, ihre Hexenmeisterinnen

1459.

Allein ſobald Frauenberger von ſeiner Sendung nach Frankreich [536]) zurückgekommen war, ſo wurden auch im Gericht Riedenburg dieſe Zwangsmittel wieder vorgekehrt, und die in Bayern begüterten Regensburgiſchen Bürger der Steuer unterworfen. Die Unzufriedenheit hierüber äuſerte ſich um ſo ungeſtimmer, als eine ſchreckliche Verwirrung im Münzweſen in demſelben Zeitraum allenthalben eingetreten war, und vorzüglich in Regensburg viele bürgerliche Familien in die bitterſte Armuth geſtürzt hatte.

Man hatte dem Kaiſer Friedrich zur Laſt gelegt, daß er das erſte Beiſpiel gegeben und geringhaltige Münzen unter dem Namen Weißpfennige habe prägen laſſen, und man iſt geneigt, die Biſchöfe von Salzburg und Paſſau mit dem Drang der Umſtände zu entſchuldigen, der ſie der nahen Gränze wegen genöthigt habe, ein Gleiches zu thun. Alleine wir haben ſchon beym Jahr 1454 (S. 223) bemerkt, daß vorzüglich aus der Münze zu Bamberg viel ſchlechtes Geld ausgegangen war. Die Münze, die zu Salzburg und Paſſau geſchlagen worden, brachte jedoch deſto gröſſers Unheil über das Land, als ſie auf bayeriſche Form in ſchwarzer Farbe, nur geringhaltiger, als die heerzogliche, geſchlagen und die guten alten ſchwarzen Pfennige durch dieſe neue Münze, die man aus Verachtung Schinderlinge nannte, gänzlich verdrängt worden waren. Die betriebſamen Handelsleute zu Regensburg und Augsburg gaben ſich inſonderheit, vom Gewinn verleitet, mit dieſem Geldhandel ab, und zogen von dieſer ſchlechten Münze groſſe Summen ins Baiern. Dieſen Nachtheil nahmen die Heerzoge des Landes gar bald wahr, und ſuchten häufig bey einander und bey ihren Landſtänden Rath, wie ſie das ſchlechte Geld mit dem mindeſten Verluſt aus dem Lande ſchaffen könnten. Schon im vorhergegange-

nen

536) Der Gegenſtand dieſer Sendung iſt aus den ſtädtiſchen Akten nicht zu erſehen. In der Ausgabrechnung v. J. 1459. ſteht verzeichnet: es reit Hr. Simon Weltenburger zu dem Frawnberger gen Prun, als er von Frankreich kommen was und gen München reiten ſolt u. ſ. w.

um Zürich war das Verhältnis der Bauern zu ihrer Obrigkeit, der Stadt, ein anderes als in Bern, wo die Bauern ihren Herren, den Patriziern, Landvögten, Chorherren, Klöstern, Kirchen, Pfarrern, Schaffnern, Gutsherren, Lehenherren, Zehntherren und Grundherren gegenüberstanden. Die Bauern, die Zürich umgaben, waren Hintersassen, Leibeigene, Gotteshausleute, Zehntpflichtige, Lehenleute, Grundholden, Fronpflichtige, Bodenzinsleute, Gültleute, Zinsleute, Lehenleute, Pfründer, Pfrundleute, Pfründleute, Pfründbauern, Pfründsässen, Pfründsässen, Pfründsässen

Gnaden Briefe ein Zetel verschloßen zugesandt, die hernach geschrieben Meinung inhaltend, also daß man in ihrer Gnaden Lande zu Bayern nemen soll alle Münz, die mein gn. Herr der Pfalzgraf, auch m. gn. Herr Herzog Albrecht und auch mein gn. Herr Herzog Ludwig und seiner Gnaden Vater und ihr Vorfodern Fürsten von Payrn löbl. Gedachtniß in ihr Gnaden Städten zu Payrn geschlagen und schlagen haben lassen.

(Die Punkte dieses Münzbots sind in von Lori Münzrecht S. 67 und 68 unter einem spätern Datum bereits gedruckt.)

Und auf das alles, so vorhin verlesen ist und geschrieben stehe, so gebieten auch mein gnädig Herren vom Rath allen ihren Burgern und Burgerinnen zu Regensburg gesessen ernstlich und vesticlichen, daß niemant von ihren Burgern oder Burgerinnen kein Münz nicht ersaigern, noch in ander Münze nicht führen, verkaufen noch verbrennen, noch verbrennen lassen soll in kein Weis, und wer dorüber an solchem schuldig erfunden würde, den wollen mein Herren darumben strafen an Leib und an Guet, und auch mit der Poen des Brands, als sich denn das in dem Verschulden der Personen in den obgeschriebenen Artikeln erfinden wird. — Dieß Pot ist ausgegangen sabbato nach Erhardi 1458.

Aller Maasnehmungen ohnerachtet wurde aber des alten Gelds immer weniger, und des neuen Gelds immer mehr, und der Werth des letztern immer geringer und niedriger. Niemand wollte für heilloses Geld seine Marktfeilschaften hingeben. Die allgemeine Noth fühlte die Stadt Regensburg doppelt schwer, da man in diesem Jahr, wie im vorhergehenden, aus Heerzog Ludwigs Land unserer Stadt nichts zuführen ließ [537]), weil sich der Heerzog zu einem neuen Krieg rüstete.

Im Besitz von Donauwerd konte Heerzog Ludwig die Huld des Kaisers ohnmöglich erlangen. Das Reichshaupt wurde dem Heerzog immer unhol-

537) Nach Angabe der Stadtrechnung.

unholder und dachte an nichts mehr, als denſelben zur Zurückgabe der Reichsſtadt zu nöthigen. Der Kaiſer verſuchte des Heerzogs Freunde von ihm abwendig zu machen. Es war ihm mit deſſen beſtem Freunde, dem Markgraf Albrecht [538]), gelungen. Der Markgraf war durch die Erweiterung der Rechte und Privilegien ſeines Landgerichts zu Nürnberg für die Kaiſerliche Partei gänzlich gewonnen, im Gegentheil aber auch Heerzog Ludwig und das geſammte heerzoglich bayeriſche Haus durch nichts mehr, als durch den, beſagtem Landgericht beygelegten, ausgebreitetern Gerichtszwang zum Unwillen gereizt worden. Es verurſachte den geſammten Fürſten des bayeriſchen Hauſes ein höchſt unangenehmes ſchmerzhaftes Gefühl, daß das Burggrafthum Nürnberg, ein ganz neu geſchaffenes Fürſtenthum, der Gerichtsſtand für ein Land und für ein Fürſtenhaus ſeyn ſolle, welches jenes an Alter und Würde weit übertreffe, und eines der vier Fürſtenhäuſer ſey, auf welchen das teutſche Volksthum ſeit dem Urſprung des teutſchen Vereins gewidemt ſey. Um dieſe Demüthigung abzuwenden hatten ſich die Fürſten des Hauſes zu einer gemeinſchaftlichen Beſprechung in der Woche vor Reminiſcere zu Regensburg eingefunden, und 14 Tage hindurch Raths mit einander gepflogen [539]), er, der Heerzog Ludwig, der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, Heerzog Albrecht von München, deſſen Prinz Sigmund. Heerzog Ludwig hatte ſich aus Vorſicht der Stadt Regensburg Geleit eigens dazu erworben [540]). Der Erfolg dieſer Zuſammenkunft war eine noch engere Verbindung des Heerzogs mit dem Churfürſten Friedrich, und eine verdoppelte Anſtrengung zum Widerſtand, und wenn es Noth thue, zum Angriff.

Der

538) Um Eliſabeth 1457. ritt unſer Schultheiß gegen Heilsbrun ze der Markgräfin Opfer, und um Martini 1458. ritten die Rathherren Trainer und Nothſcherf, als ſich der Markgraf wieder vermählte, nach Anſpach zur Hochzeit.

539) Ordnung der Herren vom Rath von des Tags wegen jetzo auf den Sontag Reminiſcere 1459. in actis.

540) Antwortſchreiben an Heerzog Ludwig. d. Samſtags vor Reminiſcere 1459. im Copialbuch f. 244 b.

Ἀββᾶς Ἀμμωνᾶς ἐκάθητο ἐν τῷ ὄρει τῆς Νιτρίας ἐπὶ ἔτη τρία, καὶ ἐπεθύμησε τοῦ ἐλθεῖν εἰς τὴν πόλιν. Καὶ ἔρχεται πρὸς τὸν γέροντα Ἀντώνιον, καὶ λέγει αὐτῷ· Ἀπόλιπε τὸν τόπον τοῦτον, καὶ ἔλθωμεν εἰς τὴν πόλιν. Καὶ λέγει αὐτῷ ὁ γέρων· Ἐὰν ἀπολίπῃς τὸν τόπον, οὐκ ἔστιν σοι ἐκεῖ ἀνάπαυσις. Καὶ λέγει αὐτῷ ὁ Ἀμμωνᾶς· Ἐὰν μὴ ἔλθω, ἀπόλλυμαι. Καὶ λέγει αὐτῷ ὁ γέρων· Ἐὰν μὴ ἀπολίπῃς τὸν τόπον, ἀπόλλυσαι. Καὶ ἐκ τούτου ἐπορεύθη ὁ Ἀμμωνᾶς εἰς τὴν πόλιν, καὶ ἐκάθητο ἐν τῷ ἐπισκοπείῳ. Καὶ ἐπεθύμησε τοῦ ἔχειν γυναῖκα· καὶ ἐπορεύθη πρὸς τὸν ἐπίσκοπον, καὶ λέγει αὐτῷ· Δός μοι γυναῖκα. Καὶ λέγει αὐτῷ ὁ ἐπίσκοπος· Ἐὰν μὴ ἔλθῃς εἰς τὴν ἐκκλησίαν, οὐ δύνασαι ἔχειν γυναῖκα. Καὶ λέγει αὐτῷ ὁ Ἀμμωνᾶς· Ἐὰν μὴ ἔχω γυναῖκα, ἀπόλλυμαι. Καὶ λέγει αὐτῷ ὁ ἐπίσκοπος· Ἐὰν μὴ ἀπολίπῃς τὸν τόπον, ἀπόλλυσαι. Καὶ ἐκ τούτου ἐπορεύθη ὁ Ἀμμωνᾶς εἰς τὴν ἐκκλησία

Lord Granville's despatch of the 19th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have no reason to suppose that the Emperor Napoleon has any intention of making a demand for territorial compensation, or that he would be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Prussian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 20th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Prussian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Russia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Russian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 21st of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Russian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Russian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 22nd of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Austrian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Austrian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 23rd of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Italian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Italian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 24th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Spanish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Spanish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 25th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Portuguese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Portuguese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 26th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Swedish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Swedish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 27th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Danish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Danish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 28th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Norwegian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Norwegian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 29th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Swiss Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Swiss Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 30th of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Belgian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Belgian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 31st of March, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Dutch Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Dutch Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 1st of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Turkish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Turkish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 2nd of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Greek Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Greek Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 3rd of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Roumanian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Roumanian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 4th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Servian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Servian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 5th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Montenegrin Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Montenegrin Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 6th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Bulgarian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Bulgarian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 7th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Egyptian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Egyptian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 8th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Persian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Persian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 9th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Chinese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Chinese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 10th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Japanese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Japanese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 11th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Siamese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Siamese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 12th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Abyssinian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Abyssinian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 13th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Liberian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Liberian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 14th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Haytian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Haytian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 15th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Mexican Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Mexican Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 16th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Peruvian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Peruvian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 17th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Chilean Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Chilean Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 18th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Bolivian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Bolivian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 19th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Ecuadorian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Ecuadorian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 20th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Paraguayan Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Paraguayan Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 21st of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Uruguayan Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Uruguayan Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 22nd of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Venezuelan Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Venezuelan Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 23rd of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Colombian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Colombian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 24th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Costa Rican Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Costa Rican Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 25th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Nicaraguan Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Nicaraguan Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 26th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Honduran Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Honduran Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 27th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Salvadorian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Salvadorian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 28th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Guatemalan Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Guatemalan Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 29th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Panamanian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Panamanian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 30th of April, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Cuban Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Cuban Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 1st of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Puerto Rican Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Puerto Rican Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 2nd of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Dominican Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Dominican Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 3rd of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Haytian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Haytian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 4th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Liberian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Liberian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 5th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Abyssinian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Abyssinian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 6th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Siamese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Siamese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 7th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Japanese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Japanese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 8th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Chinese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Chinese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 9th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Persian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Persian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 10th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Egyptian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Egyptian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 11th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Bulgarian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Bulgarian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 12th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Montenegrin Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Montenegrin Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 13th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Servian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Servian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 14th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Roumanian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Roumanian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 15th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Greek Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Greek Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 16th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Turkish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Turkish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 17th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Dutch Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Dutch Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 18th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Belgian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Belgian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 19th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Swiss Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Swiss Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 20th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Norwegian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Norwegian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 21st of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Danish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Danish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 22nd of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Swedish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Swedish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 23rd of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Portuguese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Portuguese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 24th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Spanish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Spanish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 25th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Italian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Italian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 26th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Austrian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Austrian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 27th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Russian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Russian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 28th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Prussian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Russia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Prussian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 29th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the French Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the French Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 30th of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Emperor Napoleon that he has no intention of making any demand for territorial compensation, and that he would not be disposed to support any such demand if made by Prussia. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Emperor Napoleon that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 31st of May, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Prussian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Prussian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 1st of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Russian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Russian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 2nd of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Austrian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Austrian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 3rd of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Italian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Italian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 4th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Spanish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Spanish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 5th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Portuguese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Portuguese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 6th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Swedish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Swedish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 7th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Danish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Danish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 8th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Norwegian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Norwegian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 9th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Swiss Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Swiss Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 10th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Belgian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Belgian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 11th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Dutch Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Dutch Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 12th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Turkish Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Turkish Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 13th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Greek Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Greek Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 14th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Roumanian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Roumanian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 15th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Servian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Servian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 16th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Montenegrin Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Montenegrin Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 17th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Bulgarian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Bulgarian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 18th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Egyptian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Egyptian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 19th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Persian Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Persian Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 20th of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Chinese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Chinese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 21st of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Japanese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Japanese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force."

Lord Granville's despatch of the 22nd of June, 1870, to Lord Lyons, in which he says:—"Her Majesty's Government have received assurances from the Siamese Government that they have no intention of making any demand for territorial compensation, and that they would not be disposed to support any such demand if made by France. Her Majesty's Government have, however, thought it right to inform the Siamese Government that they would not be prepared to view with indifference any attempt to alter the territorial arrangements of Europe by force

Ch. 1. Ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἀνανίου, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἰωσήπου τοῦ Γορίωνος, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰσμαήλου, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἐλεαζάρου τοῦ Ἀνανίου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Σίμωνος, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἰωσήπου τοῦ Ἐλιωναίου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ματθίου, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἀνανίου τοῦ Ἀνανίου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰησοῦ, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἰησοῦ τοῦ Σαφίου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰησοῦ, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἰησοῦ τοῦ Δαμνέως, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰησοῦ, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἰησοῦ τοῦ Γαμαλιήλου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ματθίου, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἰησοῦ τοῦ Φαβεῖ, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰωσήπου, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἀνανίου τοῦ Νεβεδαίου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰωνάθου, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἀνανίου τοῦ Σεκεχαίου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰησοῦ, καὶ τοῦ Ἀρχιερατεύσαντος Ἰησοῦ τοῦ Γαμαλιήλου, ἐπὶ τοῦ Ἀρχιερέως Ἰησοῦ

boten, und wie wol bisher auf solch unbillig Ladung und Fürnemen derselben Gerichte keinem verfolgt mit Einsatzung und anderm, so eigenschaft der Gericht ist; jedoch so kommen die unsern auch dem loblichen Haus von Bayern zugehörend ze Zerung Kost und Schaden, das uns und denselben nit leiblich füran lenger sein mag, nachdem und das der vier Häuser eins, darauf das h. röm. Reich in deutschen Landen gewidemt ist, und im Anfang mit gemeinen Geordneten und Lantgerichten in seinen Zirkel ausfliessend aus dem h. röm. Reich hoch und würdiglich gefreiet und der in Gebrauch, Uebung und Herkommen löblich bisher kommen sein, auch ehe das Burggrafthumb ze Nürnberg gewesen ist. Solcher unbillichen Obrikeit zu suchen an dem löblichen Haus zu Bayern, das so gar lang löblichen und wirdiglichen als der vier Häuser eins herkommen ist, sein wir ganz in Willen festiglich, nachdem als wir dem und uns wohl schuldig sind, Widerstand zu thun, und dem benannten unsern Oheim solch sein unbillig Suchen und Fürnemen, so er bey uns in dem Haus von Bayern tut, on recht nit folgen zu lassen, ihn darauf bitten, uns bey solchem löblichen Herkommen on Irrung zu lassen, das wir dann freundlichen um ihn beschulden wollten. Hät er aber einigerlei Verdrieß an dem, das wir noch niemand in dem Haus von Bayrn von dem benannten Lantgericht nie gehalten haben, ytzo auch füran nit schuldig sind zu halten und wollen, so haben Wir uns erpotten für unsern gemeinen geordneten Richter, von dem solches zu Lehen berürt und der höchsten Regalia eins ist, und niemand anders über solche Regalia zu richten hat, als für unsern allergnädigsten Herrn den röm. Kaiser, daselbs im Rechtens zu seyn, nehmen und geben, geben und nehmen wie Recht ist, wenn wir borumb als ein Fürst des h. Reichs fürgenommen werden an solchem redlichen, ziemlichen und vollkommenen Rechtbot, der benannt unser Oheim nit benügen hätte, wiewohl er seine Rechtbot auch lauten ließ, daß wir ihn nit irren an dem sullen, das ihm zugehört; vermeinten wir aber, daß er solches unbillig thet, so wolt er uns rechtens sein vor unserm gnedigen

Richter

Richter dem Röm. Kaiſer; durch ſolch ſein Rechtbot er uns zu Kläger machen und ſich bei ſeinem unbilligen Fürnemen behalten wollte.— Auf ſolches wir uns aber erpieten — — — — — und begern an euch bittend, ob anders an Ew. gelangen würde, uns und unſern Gelimpf darin verantwurten, wann dieß Sach unſernthalb alſo gehandelt iſt, und niemand wider uns auf ſolche vollkommene Rechtpot Hilf und Beiſtand tun, auch euch alſo darin beweiſen und halten wollet, damit wir ſolche unpilliche Anſuchung von benannten unſerm Oheim vertragen, und bei unſerm löblichen Herkommen freiheiten und Gerechtigkeiten in dem lobl. Haus von Bayern beleiben, als wir dann des ſunder Getrawn und Hoffnung zu Ew. haben. Das wellen wir gegen Ew. mit Gnaden erkennen und in Gutem nit vergeſſen. Denn ſolte ſolch ſein Fürnemen Fürgang gewinnen, möcht Ew. und andern zukünftigen Zeiten zu ſchaden komen, nachdem und Er die Sachen allenthalben fürnimt, als ir ſelb wohl verſtehen mügt. Geben ze Ingelſtat am Sambſtag vor Johannis Bapt. anno 59.

Ein weiters Ausſchreiben von Heerzog Ludwig an den Rath der Stadt Regensburg betraf die Aufwerfung des Reichspaniers und das kaiſ. Aufgebot gegen denſelben, und lautete, wie folgt:

Uns iſt künlich zu wiſſen getan, wie ihr und andere Städte von unſerm Oheim Markgraf Albrecht — als Hauptman von unſers gnedigen Herrn des römiſchen Kaiſers wegen erſucht werbet und Briſe zugeſchikt wider uns, ihm Hülf und Beiſtand zu thun, daran uns doch ungenediglich beſchieht, alſo haben wir uns gegen S. Kaiſerl. Gnadn erboten und zugeſchriben [545]). — begern wir an euch mit ſonderm Vleis bittend, ihr wollet unſern gn. Herrn den Kaiſer daran weiſen, daß er uns bei Recht bleiben laſſe, und daß auch Ihr ſeinen

545) Das obengedachte Vorſtellungsſchreiben des Heerzogs an den Kaiſer war datirt von Ingelſtatt, Freitags S. Petri und Pauli. 1459. im Copialbuch S. 249.

nen Hauptleuten noch sonst niemand über solche redliche und rechtliche Rechtpot keinerlei Hülfe noch Beistand wider uns thun, noch uns oder die unsern darüber beschedigen, als ihr das dem h. Reich, den Rechten und uns, als einem Fürsten des Reichs, schulbig seit, und darin ansehen, was iezo unser Sach ist, daß das hinfür Euer und anderer auch werden möchte u. s. w. Dat. Ingolstatt, an Samstag nach Pet. und Pauli 1459 [546]).

Des später erschienenen Ausschreibens und Manifests des Königs Georg von Böhmen gegen die Stadt Breslau wird nachher Erwähnung geschehen. Voran gehe die Erzählung der Verhandlungen einiger Fürsten und Stände, die sich auf die Einladung des Markgrafen Albrechts zu Nürnberg um Johannis in demselben Augenblick versammelt hatten, als Churfürst Friedrich von der Pfalz sein Benehmen daselbst rechtfertigen wollte. Es waren viele der angesehensten Fürsten in Person dahin gekommen, unter andern: die Heerzoge Albrecht von Oestreich, und Sigmund von Tyrol, Heerzog Wilhelm von Sachsen, Heerzog Ludwig von Landshut, eine Botschaft des Kaisers und eine des Pabsts; und von den Städten viele Abgeordnete. Im Namen der Stadt Regensburg war der Schultheiß und einer vom Rath erschienen, und hatten an den Markgrafen geworben, daß die Vorrechte der alten Freistadt in Gnaden berücksichtigt und derselben keine Reichsdienste, am wenigsten gegen einen Fürsten, von welchem die Stadt Regensburg ringsumher umsessen sey, zugemuthet werden möchten. Kriegshelden achten aber selten des Rechts und der Privilegien. Markgraf Albrecht erwiederte den Abgeordneten, er könne die Stadt ohne des Kaisers Geheiß nicht ledig lassen, noch der Pflicht entbinden. Da wandte sich der Rath eiligst an den Kaiser, mit der Bitte, daß er doch der Stadt die durch ihn selbst bestätigten Rechte bewahre,

546) Der Rath antwortete hierauf: wo E. Gnaden yndert einiger Unfug oder anders zuzogen und getan solt werden, daß uns das nit lieb, sondern ein getreues Leid wäre, und hoffen ze Gott, uns in den Sachen zu halten, daß wir getrauen uns nit steen soll zu verweisen.

wahre, und ertheilte dem Hauptmann und dem Rathherrn Weltenburger, die in andern der Stadt Angelegenheiten mit dem Heerzog Albrecht von Oeſtreich unterhandelten, dieſe ſehr merkwürdige Inſtruktion:

Lieber Herre von Frawnberg und lieber Weltenburger Uns hat — Markgraf Albrecht von Brandenburg — in einem Brief geſchrieben, und darinnen zu dem Tag, der auf den Suntag nach S. Johannistag zu Sunwenden nechſt ergangen, von unſern gnedigen Herren, den Fürſten, zu Nürnberg gehalten geweſen iſt, und auf Dato des Briefs noch gehalten wird, an ſtatt des Kaiſers als ein Hauptmann daſelbſt, hin zukommen gefordert, und auch dobei einen kaiſerlichen Brief S. Gnaden von dem benannten unſern gn. Hr. dem Keyſer bevolhen zugeſandt, des alles wir euch Copien hierin verſchloßen zuſenden, werdet ihr wohl vernehmen. Und darauf unſer ehrſam Botſchaft zu S. Gnaden gen Nürnberg geſchikt haben, S. Gnade ze bitten, uns ſolches anſtatt unſers Herrn des Kaiſers gnediglichen zu vertragen, nachdem und wir nit ein Reichsſtatt, ſunder ein Vreyſtadt wären, das wir aber an S. Gn. nit erlangen haben mügen, nachdem und ſein Gnade uns ſolichs als ein Hauptmann ohne — den Röm. Kaiſer nit ledig zu laſſen oder zu begeben hätte. Und wann aber uns und unſer Stadt ſolicher Dinge Ervorderung und Begerung vorher nit mehr noth beſchehen noch zu geſinnen worden iſt, Nachdem und wir ein freye Stadt, und für das von Röm. Kaiſern und Königen, und mehr dann ein ander Stadt gnädilichen gefreit ſeint, als ihr das in der kaiſ. gulden Bull, ſo ihr nieden bei euch habt, in einem Artikel wol ſehen und vernemen werdet, deshalben wir ſoliches billichen nit ſchuldig ſeyn zu tunde, und indem auch angeſehen das wir in unſer gnedigen Herren, der Fürſten von Baiern, Landen gelegen und damit umgeben ſind, es wären dann Sachen chriſtenlichen Glauben antreffend, darinnen wir uns allwegen und bisher chriſtlichen und nach unſerm Vermögen gehalten haben, des wir getrawn deshalb Lone von Gott, und Dank von der Welt

gehabt

gehabt und noch haben. Um das lieber Herr von Frawnberg und lieber Weltenburger wir euch mit Fleiße bitten, euch deshalb von unsern wegen zu unserm Allergn. Herrn dem Römischen Kayser zu fügen, S. Mächtigkeit darum anzurufen, und zu bitten, uns solches auf unser Freiheit genediglich müssig zu lassen, und zu vertragen mit Unterthänigkeite zu verdienen; wann Sein Gnad wol verstund, daß uns nit ziemlich wäre aus unsern Freiheiten zu gehen. Wäre aber liebe Herren, daß ihr solches auf euer demüthig Bet und Ersuchung von unser und unser Freiheit wegen von S. Gnaden nit erlangen möcht, des wir doch nit getrauen, uns dann das ze Stund an bey einem Boten verschrieben wissen ze lassen, und dann ein Zeit nieden zu harren, bis wir euch darumben anderweit schreiben werden. Wann wir je noch zu Gott getrauen haben, nachdem und solich Tag zu Nürmberg von unsern gn. Herren den Fürsten noch gehalten und geleistet wird, daß es zwischen ihr noch zu Gut komm und gebracht solle werden. Wäre dann, daß Gott der Allmächtig zwischen Ihrer Gnaden einen Frieden geben, oder ob es nit gefriedet wird, so wolten wir euch solches so schirst wir mochten, zuschreiben, und dabei unterrichtig thun, wie ihr die Dinge dann von unsern wegen niden gegen unsern Herrn den Kaiser ferner handeln sollet. Auch so schiken wir euch hiemit mehr ein Copien eines kais. Briefs, so wir neulichen von S. Gn. erlangt haben, in Getrauen, so daß von unsertwegen an S. Mächtigkeit gebracht und fürgehalten werde, daß uns das solches übrig zu seyn gegen S. Gnaden wohl dienen und helfen solle. Auch so vernehmen wir, wie unser gut Freund, die von Nürmberg, ihr Rathsbotschaft deshalb zum — Kaiser hinabgesandt haben, solch Forderunge mit seinen Gnaden abzubringen, die doch kein Freyestatt, sondern ein Reichsstatt ist, und die solchermassen nit gefreiet sind, als wir. Deshalben wollet euern Haisch in gut Geheim niden haben, wie sie deshalb von — dem Kaiser mit Antwort abgefertigt werden, euch alsdenn in unsern Sachen gegen S. Mächtigkeit bestbas wissen zu halten. Und daß es

euch wohl gieng und daß ihr geſund waret, hörten wir zumal gerne. Und ob ihr icht neuer Hofmähr niden vernommen hättet, uns das wiſſen zu laſſen. damit phleg euer Gott. Datum unter unſers Kamrers Hn. Mart. Altmanns Inſiegel. Am Montag vor S. Margreten Tag Anno 59.

Rate der Stat zu Regensburg.

Unterdeſſen hatten ſich zu Nürnberg die päbſtlichen Geſandten alle Mühe gegeben, einem völligen Bruch vorzukommen, und die beiden in größtem Unwillen geſtandenen Gegner zu bewegen, daß ſie einen gutwilligen Hintergang nähmen auf ſie und auf den Biſchof von Eichſtädt, auf die beiden anweſenden Heerzoge von Oeſtreich, den Heerzog Wilhelm von Sachſen und Heerzog Johann, und dem Ausſpruch derſelben ihre Angelegenheit unterſtellten. Heerzog Ludwig hatte ſich ungerne überzeugt, daß der Markgraf auf großen Beiſtand des Reichs rechnen könne, und daß auch viele Städte ihm zugeſagt hätten, und ließ ſich, dadurch bewogen, zu einiger Nachgiebigkeit geneigt finden, die ihm vorher viel fremd geweſen war. Anſtatt das Reichspanier zu erheben, und das Schwerd aus der Scheide zu ziehen, ſetzte ſich daher Heerzog Wilhelm von Sachſen nieder zu einem gütlichen und friedlichen Spruch und zur Berichtigung der gegenſeitigen Streitgegenſtände. — In Betreff der Stadt Donauwerd ſollte Heerzog Ludwig, dem Ausſpruch zufolge, dieſelbe in den nächſten acht Tagen den Spruchleuten zurückſtellen, um ſie durch einen aus ihnen bis auf den nächſten Michaelistag zu behalten und verweſen zu laſſen, inzwiſchen auf einem andern verabredeten Tag — auf Kreuzerhöhung zu Nürnberg — zwiſchen dem Kaiſer und ihm, dem Heerzog Ludwig, die gegenſeitigen Anſprüche völlig entſchieden werden würden; und welchem von ihnen beiden die Stadt alsdann zugeſprochen werde, dem ſoll ſie verbleiben und Huldigung thun [547]). In Betreff des Gerichtszwangs des kaiſ. Landgerichts zu Nürnberg war gleichfalls, und wie es ſcheint auf den damaligen Zuſtand der Dinge, geſprochen, und der Spruch verbrieft worden.

547) v. Lori's Lechrain. S. 173.

worden. Der Spruch iſt jedoch zu öffentlicher Kenntniß noch nicht gekommen und in den Regensburgiſchen Stadtakten nicht vorfindlich. Der Markgraf ſtellte vom erſten Augenblick an in Abrede, daß der Gegenſtand des Landgerichts in die Verhandlung gezogen worden ſey, und Heerzog Ludwig behauptete entgegen auch vom erſten Augenblick an, daß von dem Markgrafen der Berichtigung nicht nachgelebt werde. Es ſcheint unzweifelbar zu ſeyn, daß es die ſprechenden Fürſten mit dieſer Richtigung und Entſcheidung keinem Theil zu Dank gemacht hatten, ſo große Freude das übrige Teutſchland an der Nachricht von einer erfolgten Beylegung bezeugt hatte [548]). Die beiden Fürſten verbargen zwar anfänglich ihren Mißmuth über die fehlgeſchlagene Erwartung. Doch war Heerzog Ludwig, obwohl immerfort begierlich zu kriegen, ſeiner mehr Meiſter, als der Markgraf, der ſich höchlich benachtheiligt geglaubt hatte. Heerzog Ludwig ließ es an ſich nicht ermangeln, nach Verlauf von acht Tagen dem Spruch Genüge zu thun, und die Stadt Donauwerd dem Biſchof von Eichſtädt in Treues Hand einzuantworten. „So gleich zerließ ſich der Zeug der Reiſe oben im Land.“ Heerzog Ludwigs Kriegsſchaaren und die böhmiſchen Hülfsvölker kehrten in die Heimath zurück. Die Böcke waren ſchon befehligt, ſich zu Ingolſtadt einzuſchiffen. Davon benachrichtet hatte ihnen der Rath eiligſt Boten entgegengeſandt, ſie wegen der Kette, die er in der Donau (bey Prenbrun) hatte überziehen laſſen, zu warnen, damit ſie im Herabfahren keinen Schaden nähmen. Denn der Rath hatte in der Meinung, daß dem Kriegsfeuer nicht ſo bald Einhalt gethan werden könne, ſeine Stadt möglichſt verrammelt, über die Donau und in allen Gaßen in der Stadt Ketten überzogen und dieſelben mit Schlößern verſehen, die Soldner mit 50 Fußknechten vermehrt, Steinbüchſen und Kugeln in Menge in Bereitſchaft geſetzt, und die Feſte Donauſtauf mit Proviant und 3000 Pfeilen und Eiſen verſorgt.

548) Der von S. Gilgen ſandte nach Angabe der Rechnung einen Knecht an den Rath, der ſagte, wie die Herren von Baiern zu Nürnberg mit einander berichtet wären, dem gab man zu vertrinken 84 Pfennig.

sorgt. — Das Jahr gieng jedoch ohne neue Störungen des Friedens vorüber, es sey denn, daß man durch die Zusammenrottung und Durchmärsche der S. Michels Knaben erschrekt worden wäre.

Wie wir in unsern Tagen während des französischen Revolutionskriegs die Schuljugend und Gassenjungen sehr oft sich parteien, in Haufen gegen einander sich aufstellen und Schlachten liefern gesehen haben, wobey nicht selten, obgleich ihre Waffen nur Kinderspielzeug gewesen, vieles Blut geflossen war; so hatte sich auch in jener Zeit der in der Jugend vorzüglich lebendige Nachahmungstrieb in einem Wagstück zu Tage gelegt, das uns in Erstaunen setzt, indem unbärtige Knaben und selbst Kinder in großen Haufen, in der Weise ihrer Väter, Wallfahrten in die entferntesten Länder und so gar über Meer unternommen, und zum Theil wirklich vollbracht hatten. Der kräftigere Schlag Menschen jener Zeit hatte einer kräftigen Generation das Daseyn gegeben, mit welcher unsere Enkel an Muth, wir wollen aber auch hoffen, an Unbesonnenheit und Zügellosigkeit sich nicht messen werden.

Unser Rathsbuch [549]) enthält über jene seltsame Zeiterscheinung nachstehende geschichtliche Angaben:

> Am Sontag Quasimodogeniti an Weih S. Peter Kirbey Anno 59 kamen 8 Knaben (soll allen Umständen zufolge 80 wo nicht 800 heissen) von Passau und Tekendorf, hatten ein Fahn bei der Gröss als Regalpapier, darauf stund gemalt ein Crucifix, Maria und Johannes, auf der andern Seite S. Michel und ein Kreuz auf dem Fahnstab. So schlugen sich hie bey 60 Knaben und hinüber zu ihnen wider ihrer Eltern Willen, und eilten fast um ein Förderung (Paß) von meinen Herren (dem Rath.) Do hetten mein Herren (mit) den Geistlichen Rath, und kam zu solchem, daß man die Knaben beschied in den Bischofshof. Daselbst thät ihnen der Weihbischof ein Predig, und bewährte, daß die Kirchfahrt gen S. Michel

549) Im Rathsprotocoll fol. 162. und 219. c.

Michel keinen Grund noch Erlauben der Chriſtenheit in ihr hiet; darauf geboten bey dem Bann, daß niemand ſeinen Knaben ſolches vergönnen ſollt. auch den Knaben bey demſelben Bann geboten, daß ſie nicht hinziehen, und hat ſich des Fahn unterwunden, auf daß niemand erlaubt iſt, Crucifix erheben zu Fahnen, dann durch Erlauben römiſcher Kirchen. So waren Herr Kamrer und einer des Raths dabei. Von der wegen bat er ihn, daß ſie hie belieben; zügen ſie über das, ſo ſol ihnen die Stadt ewiclich verpoten ſeyn. Begreift man ſie, man ſchlegt ſie mit Ruten an dem Pranger. Darauf nahmen mein Herren ihr Sammbüchſen; darin was (war) bei 22 Schill. Pfennige; will man füran S. Michel nüzlich anlegen. Es waren, — erzählt der Stadtſchreiber weiter, — vor und nach viel Haufen bei 400, 600, 1000 minner und mehr Schaar der Knaben zu S. Michel geweſen, und ließen etlich Rotten am Herwiederkommen ihr Fahn hier im Thum, auch zu S. Wolfgang und in andern Gotteshäuſern hie und anderswo. Und ſagten die Knaben, daß es gar ein harte Reiſe iſt, und liegt die Kirche im Meer, genannt zu S. Michel [550]). Item der Knaben erlagen und ſturben auch gewöhnlich von einhundert, 4. 5. 6. minner oder mehr. Item man gab ihnen in der Verre durch Gotes Willen, aber gar kleine Bißlein Brod, wann ihr waren vil und mußten viel Hungers ſterben. Item ſie huben auch an, daß Maidle giengen und große Dirn, und ſagten die Knaben: fürbar (fürwahr) es müßten die Dirnle auch gehen (eben ſo wohl) als die Knaben gangen wären. Es beſchach aber nicht, do man es werät (abwehrete) und nichts davon hielt. Do zergieng es, und kommen die Krieg gar bald darnach.

Die

550) Welcher Wallfahrtsort unter dieſer Benennung gemeint ſey, kann ich nicht finden. Baudrand oder Ferrari in ihrem geographiſchen Lexicon geben eine ilha de S. Miguel im Atlantiſchen Meer unter den aſoriſchen Inſeln an, und eine iſola di S. Michele im Adriatiſchen Meer. Ohne Zweifel gieng die Wallfahrt nach erſterer, weil daſelbſt eine berühmte dem heil. Antonius geweihte Kirche geweſen, und die Wallfahrter aus Oeſtreich ihren Weg über Regensburg genommen hatten.

Die Kinder waren der obrigkeitlichen Fürſorge vielen Dank ſchuldig, daß man ſie nicht blindlings ihrem Schikſal überlaſſen hatte. Allenthalben im Lande waren wegen der kriegeriſchen Zeitläufe Rotten raubgieriger Landsknechte, Sammungen und Halten zerſtreut. Selbſt nachdem die Berichtigung zu Nürnberg zu Stande gekommen und das Kriegsvolk von Schwäbiſchwerd abgezogen war, ſandte der Zenger von Lichtenwald unſerm Rath Warnung, und ließ ihm hinterbringen: „noch halten ſich fremde Hofleute im Walde in Hinterhalt auf;“ und von andern vertrauten Leuten wurde man benachrichtigt, der Markgraf wolle ſich in Betreff des Landgerichts Nürnberg an die Richtigung und den Spruch der Fürſten nicht kehren, ſondern gedenke einen Bruch zu machen. Der Genuß des hergeſtellten Friedſtands war ſolchergeſtalt ſchon wieder durch Beſorgniße im Voraus verbittert. Einige Beruhigung gewährte jedoch das ſehr gute Verſtändniß mit dem König von Böhmen, welcher in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken [551]) den Bürgern Regensburgs die vom König Laßla ertheilten Handelsfreiheiten nicht nur beſtätigt, ſondern auch mit dem wichtigen Zuſatz vermehrt hatte, daß in ſeinem Reiche die Kaufmannswaare der Regensburger, die etwa ein in das Land abeſchikter Handelsgeſchäftsträger trügeriſch verfälſcht habe, nicht verwürkt ſeyn, noch eingezogen werden ſolle, wenn nicht der Eigenthümer der Waare an dem Betrug Theil genommen oder davon gewußt habe. Dieſe ausgezeichnete Begünſtigung ſchien vielen erwünſchter Erſatz zu ſeyn für den Druck, unter welchem die Handelſchaft wegen der Zeitläufe in andern Gegenden erlag.

551) Georgii Bohemiae regis confirmatio privilegiorum Ratisbonenſibus a Ladislao rege praedeceſſore conceſſorum. d. Pragae d. 15. Decemb. 1459. regni a. 2. Im Eingang dieſer Urkunde heißt es: ita civitatum regni noſtri gubernacula manſuetudine moderamur pacique expectatae et opulentiae ſubditorum priſtinae pro viribus ſtudemus, ut eos eciam, qui de foris ſunt, ad Noſtrae Serenitatis viſcera invitemus. Neque vicinarum civitatum, quae victricibus aquilis reguntur, praeſertim ampliſſimae civitatis Ratisbonenſis obliviſcimur, *quae quodam amore ſingulari nobis et coronae inclytae* regni Bohemiae coniungitur, ut quaſi una de corpore regni noſtri a praedeceſſoribus noſtris clariſſimis plurimas gratias praeclaras grata viciſſitudine receperit, noſtrae eciam Excellentiae larga ſibi munera ſentiat non deeſſe, cet.

erlag. Man sah sich überhaupt, als Freystadt, vom König sehr geachtet und hervorgezogen, und erhielt, gleich den Fürsten und andern größern Freistaaten, die ausgehenden Manifeste und offnen Ausschreiben mitgetheilt. In diesem Jahr hatte sich König Georg genöthigt gesehen, gegen die Stadt Breslau, die, verleitet von der Geistlichkeit und insbesondere vom Domprobst [552]), beinahe allein unter den schlesischen Ständen die Rechte der Krone Böhmen auf Schlesien nicht anerkennen wollte, Zwangsmittel zu gebrauchen und sie wegen ihres pflichtwidrigen Benehmens zu bestrafen. „Ob nun irgend an euch komme, — schrieb der König an den Rath der Stadt Regensburg [553]), — daß wir solche Strafe vorgenommen hätten zu Unehren der Geistlichkeit, oder daß durch Entfremdung „der Güter das Lob und der Dienst Gottes daselbst gemindert würde, „begehren wir an euch, uns darin zu verantworten, da wir solches in „unser Herz nicht genommen haben, noch unsere Meinung nicht ist."

Dieselbe Achtung und Begünstigung im Handel genoß die Stadt Regensburg auch im Lande zu Oestreich. Wir haben schon erwähnt, daß daselbst der Hauptmann Frawnberger mit dem Rathsherrn Weltenburger geraume Zeit am Hoflager des neuen Regenten Heerzog Albrechts die Erneuerung der Handelsrechte nachgesucht und mit glücklichem Erfolg seinen Auftrag vollzogen habe.

> Nachdem Camrer und Rath der Stadt Regensburg mit redlichen Urkunden erwiesen, — mit diesen Worten bestätigte Erzheerzog Albrecht der Regensburger Rechte im Lande, — daß sie von unsern Vorfordern Rechte an den Mautstäten zu Linz und Ybs hergebracht hätten, namentlich, wenn ein Regensburgisches Boden (Schiff) auf dem Wasser nawwerz (hinaufwärts) gegen Linz kommt, und führt Regensburger Gut, das Recht hatte, Gewand, Getreid u. s. w. so soll

552) Er befand sich unter der päbstlichen Gesandtschaft, die im vorhergegangenen Jahr nach Nürnberg gekommen war, um den Heerzog Ludwig und den Markgraf Albrecht auszugleichen.

553) Im Copialbuch B. 1. S. 228

ſoll der Schiffmann geben 2 Pfund Pfeffers und 22 Pfen. Wiener vom Schiff, und für Hauben und Hutſchnürre 24 Pfen. und dem Schreiber 12 Pfen. Kommt aber ein Regensburgiſches Schiff abwärts gen Linz auf der Tunaw, das nicht Regensburger Gut führet, ſondern Gut, das man mauren ſoll, ſo giebt der Schiffmann ſein Maut vom Gaſtgut, und giebt vom Schiff das obgeſchrieben Recht 22 Pfenn. und nicht mehr. Wenn aber ein Regensburger Schiff nieden herauf komt, und führet Wein oder Treid, das Regensburger Gut iſt, ſo giebt der Schiffmann zu Recht vom Schiff 22 Pfen. 2 Pfund Pfeffers und den Schreibern 12 Pfen. Führt er aber nicht Regensburger Gut, ſondern Gut, das er mauten ſoll, ſo giebt er ſein Recht, die 22 Pfen. und nicht mehr. Item ſo geben ſie von einer Buche 12 Pfenn. von einer Tonnen 6 Pfen. Und dieſe mit alter löblicher Gewohnheit hergebrachten Rechte verneuen wir allen Bürgern, die zu Regensburg wohnhaft und geſeſſen ſind, ſie ſeyen behauſet oder nicht. In Anſehung der großen Treue und Liebe, die die Bürger von Regensburg zu unſern Vorvodern gehabt, ſind wir ihnen zu beſonderer Förderung geneigt und nehmen ſie, ihr Leib und ihre Kaufmanſchaft, in unſerm Fürſtenthum zu Oeſterreich ob der Enns unter unſern beſondern Schutz, daß ſie bis auf Widerrufen, welches ihnen vier Monate zuvor verkündet werden ſoll, zu Waſſer und Land ſicher daraus und darein fahren können, wollen auch keinen der ihrigen für den andern aufhalten noch verpieten u. ſ. w.

Am Hofe zu Linz wurden ganz andere Regierungsgrundſätze befolgt, als am Hofe des Kaiſers, der den Handel auswärtiger Kaufleute ungerne begünſtigte [554]). Es war zwiſchen beiden Fürſten des Hauſes Oeſtreich, dem Kaiſer

554) In Herrn Generaldirektors von Kremer Landtagshandlungen B. 2. S. 192. wird bemerkt, daß Heerzog Albrecht von Baiern des Kaiſers Vorhaben, die fremden Kaufleute aus Oeſtreich zu vertreiben ſehr gemisbilligt habe, weil die baieriſchen Straßen und die Mauten und Zölle durch ſolche Maasnehmungen öde gelegt würden.

Kaiser und dem Heerzog Albrecht, alle Freundschaft erkaltet, und diese unfriedliche Stimmung scheint den Regensburgischen Gesandten in ihrer Werbung vielen Vorschub gegeben zu haben.

Das große Ansehen, das Regensburg, die Freistadt, noch zu dieser Zeit unter den übrigen Freistädten behauptet hat, beurkundet sich übrigens ganz vorzüglich durch eine merkwürdige Zusammenkunft, die in diesem Jahr die berühmtesten Architekten und Baumeister Teutschlands, vorzüglich die Dombauhüttenmeister, hier in Regensburg vereinigt hatte. Ich denke, es werde bei den Freunden der teutschen Kunstgeschichte keiner Entschuldigung bedürfen, wenn ich von dieser ziemlich unbekannten Zusammenkunft, deren selbst unsere einheimischen Akten nur mit wenigen Worten gedenken, aus der Schrift [555]) eines in seinem Leben unermüdlichen Geschichtforschers, des Abbe Granbidier, die nähern Umstände mittheile. Es erzählt dieser Gelehrte: „Die Bau- und Werkleute in Strasburg hätten, nachdem sie den Bau des Thurms der Domkirche vollendet gehabt, in ganz Europa einen großen Namen erworben. Viele Städte Teutschlands hätten gewetteifert, auch in ihren Ringmauern der Kunst ähnliche Denkmäler zu errichten, und ihre Kathedral- und Hauptkirchen mit Thürmen, die bis an die Wolken reichen, zu schmücken. Die Thürme der Kathedralen zu Wien, zu Cölln und an den Hauptkirchen zu Zürch, Landshut und Freiburg verdankten dieser Nacheiferung ihr Daseyn. Es hätte sich zwischen den Architekten und Baumeistern, denen die Bauten der Dom- und Hauptkirchen in den benannten Städten übertragen gewesen war, ein Verkehr, zuletzt ein Verein hergestellt, indem die Schöpfer dieser großen Meisterwerke von einem Kraftgefühl ergriffen worden wären, das sie über den großen Haufen der Maurermeister und über die

555) Aus dessen Essais historiques et topographiques sur l'eglise cathédrale de Strasbourg. à Strasbourg. 782. 8vo. denen am Schluß eine esquisse du travail d'un profane au R.·. F.·. Marquis de S. Venerable de la loge de la .·. à l'Orient. beygedruckt ist. — Die Göttingischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1783. S. 842. haben mich zuerst auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

die Alltagsmenschen, die gewöhnlich aller Orten die Zünfte bildeten, weit erhoben hätte. Sie hätten in dieser Hinsicht zu einem Unterschied ihre Vereine Hütten [556], Dombauhütten genannt. Da von der Strasburger Hütte die Vereinigung aller berühmten Baukünstler ausgegangen, und dem Thurm des Strasburgischen Doms der Vorzug, das erste Kunstdenkmal dieser Art zu seyn, von allen Städten und von allen Künstlern freiwillig eingeräumt worden wäre, so wäre auch der Hütte zu Straßburg eben so freiwillig der Vorrang vor den übrigen Hütten zugestanden worden. Der Hüttenmeister von Strasburg habe demnach, von den Umständen begünstigt, größers Ansehn und eine Art von Direktorium erhalten und den Verein immer verstärkt, bis endlich alle in der Verbindung gestandene Künstler und Architekten über eins gekommen wären, in einer Stadt zusammen zu treten und einer engern Vereinigung sich zu verabreden. Auf dieses sey diese erste allgemeine Zusammenkunft im Jahr 1459 den 25. April zu Regensburg vor sich gegangen. Da hätten sich die Baukünstler von Anspach, Augsburg, Basel, Blassenburg, Costanz, Dresden, Frankfurt, Freiburg, Hagenau, Heidelberg, Heilbrun, Mainz, Meisenheim, München, Nürnberg, der Baumeister von Regensburg, von Salzburg, Selnstadt, Speier, Stutgard, Ulm und Zürich eingefunden, hätten sich eines eignen Wortzeichens, Grußes und Handschenks verglichen, hätten Statuten [557] und den Beschluß gefaßt, in mehrern Provinzen dergleichen Vereine zu errichten, und dieselben der Haupthütte in Strasburg zu unterordnen, auch alle Jahre Provinzial-Zusammenkünfte, und von einer Zeit zur andern große allgemeine Zusammenkünfte zu halten. Mit einem Wort, es habe sich eine Maurerei gebildet und zu der großen, weltberühmten

556) Grandidier schreibt in vorgedachtem Werk S. 422: pour se distinguer du commun de la gent maçonne ils formerent des associations, auxquelles ils donnerent le nom allemand de Hütten, ce qui signifie loges en français. Toutes ces loges s'accorderent à reconnaitre la superiorité de celle de Strasbourg, qui fut nomée Haupthütte.

557) Die noch zu Grandidiers Zeiten in dem Maurerhof zu Strasburg in der Urschrift sich erhalten hatten.

rühmten Verbindung der Freimaurer die erste Idee gegeben [558]). Jodoz Dotzinger sey nach Johann Hültzens Tod der Hüttenmeister von Strasburg und der erste Grosmeister dieser Maurergesellschaft gewesen, als sie sich im Jahr 1459 zu Regensburg zum erstenmal versammelt habe. Der zweite nach diesem sey Johann Hammerer gewesen, der dritte Jakob von Landshut, (der im Jahr 1495 mit Tod abgegangen war). Die zweite allgemeine Versammlung der Baumeister sey nach der dießjährigen im Jahr 1464 zu Speier gehalten worden. Im Fortgang der Zeit hätte sich dieser Verein, der bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts bestanden habe,

558) Grandidier a. a. O. S. 422. folg. Ces différentes associations firent dès-lors une seule societé pour toute l'Allemagne; mais elle ne prit une consistance solide, que treize ans aprés l'entiere construction de la tour de Strasbourg. Jodoque Dotzinger de Worms — forma en 1452 un seul corps de tous les maitres-maçons repandus dans l'Allemagne. Il leur donna un mot et un signe particuliers, par lesquels ils pourraient reconnaitre ceux, qui etaient de leur confraternité. Les différens maitres des loges particulieres s'assemblerent à Ratisbonne le 25 Avril 1459, et y dresserent leurs premiers statuts. L'acte de confraternité redigé dans cette assemblée etablit Jodoque Dotzinger et tous ses successeurs dans la place d'architecte de la cathédrale de Strasbourg pour grands-maitres uniques et perpétuels de la confrairie génerale des maçons-libres de l'Allemagne. — Cette confraternité, composée de maitres, compagnons et apprentifs, formait une jurisdiction particuliere indépendante du corps des autres maçons. La societé embrassait toutes celles de l'Allemagne. Elle tenoit son tribunal dans la loge — le Maurerhof. Elle jugeait sans appel toutes les causes, qui lui etaient portées selon les regles et les statuts de la confrairie. Les habitans de Strasbourg y avaient recours pour tous les cas litigieux relatifs aux batimens u. s. w. Es würde für die Kunstgeschichte ein großer Gewinn seyn, wenn ein Gelehrter zu Strasburg diese teutsch verfaßten Statuten durch den Druck vollständig bekannt machen wollte. Grandidier schließt seine lesenswerthe Esquisse mit den Worten: ne reconnaissés vous pas à ces traits *maçon venerable, maçon parfait, initié dans les mysteres des noms sacrés de S. C. J. les francs-maçons modernes?* L'analogie n'est elle pas sensible, l'allégorie n'est elle pas exacte? Avoués-le de bonne foi, et avec la candeur, qui fait votre attribut. Le même nom de *loges* pour signifier le lieu d'assamblée, le même ordre dans leur distribution, la même division en maitres, compagnons et apprentifs. Les uns et les autres sont presidés par un grand maitre; ils ont egalement des signes particuliers, des loix secrettes, des statuts contre les profanes. Enfin ils peuvent dire les uns et les autres: mes freres et mes compagnons me reconnaissent pour maçon. u. s. w.

habe, bedeutend gemehrt. Auf einer Generalversammlung, die im Jahr 1563 zu Basel gehalten worden, wären 72 Meister und 30 Gesellen anwesend gewesen. Die Haupthütte hätte eine Art von Gerichtsbarkeit und von Strafrecht über alle Logen in Teutschland ausgeübt und noch um das Jahr 1705 den Bauhütten von Nürnberg und Dresden Geldstrafen auferlegt. Erst im Jahr 1707. als durch einen Reichsschluß alle Verbindung mit der vom teutschen Reichskörper getrennten Stadt Strasburg aufgehoben worden war, hätte sich auch dieser Künstler-Verein aufgelöset." So weit Grandidier.

Ich habe Gründe, einige dieser Angaben in Zweifel zu ziehen. Die Bauhütte im oder am Dom zu Regensburg war schon vor dem Anfang des Vereins vorhanden. Diese Benennung war ohne Zweifel gleichlautend mit der in neuern Zeiten üblichern, und bezeichnete das Domkapitlische Bauamt, einen unter der Aufsicht eines Domkapitulars gestandenen Verein der beym Dombau angestellten Werkmeister. Es ist schon vorhin [559]) bemerkt worden, daß der Dommeister in Regensburg an die bürgerlichen Ordnungen des Maurer- und Steinmezhandwerks gebunden gewesen war. Wahrscheinlich hatte in allen übrigen Städten Teutschlands zwischen den Domhütten und der Maurerzunft dasselbe Verhältniß bestanden.

Eben so zweifelhaft scheint die Angabe zu seyn, daß dem Dombaumeister von Strasburg für beständig ein Vorsitz und eine Oberleitung, ein Grosmeisterthum in dem Verein der Baukünstler, zugestanden worden seyn sollte, — zweifelhaft sowohl in Hinsicht des ersten Rangs, den die Stadt Regensburg unter den südlich teutschen Städten (auf der schwäbischen Bank) angesprochen hatte, als auch in artistischer Hinsicht, indem der Regensburgische Dom, wenn derselbe nach dem ersten Entwurf des Künstlers, den uns Küsell nach einer alten Zeichnung in einem schönen und seltnen Kupferstich dargestellt hat, ausgeführt worden wäre, und die Thürme

559) S. oben S. 108. dieses 3 Bandes der Chronik.

Thürme des Doms ihre ganze Höhe erreicht hätten, dem Strasburgiſchen Dom nicht nachgeſtanden, in mancher Hinſicht ihn übertroffen haben, zum wenigſten unſer Baukünſtler jenem ſchwerlich gewichen ſeyn würde. Und warum wäre nicht, wenn es mit dem beſtändigen Grosmeiſterthum des Strasburgiſchen Dommeiſters ſeine vollkommene Richtigkeit hätte, die erſte Generalverſammlung zu Strasburg gehalten worden! Wollte man auch dieſer Behauptung in ſo weit weichen, und in dem Umſtand, daß man eben zu dieſer Zeit auf das thätigſte im Bau des Doms zu Regensburg begriffen geweſen, die Urſache finden, daß dieſe allgemeine Verſammlung in Regensburg gehalten worden ſey, ſo iſt doch ſchwerer eine Veranlaſſung aufzufinden, daß eben auch hierorts die Statuten verfaßt, und überhaupt, daß es die erſte Zuſammenkunft geweſen war, die hier gehalten worden iſt.

Dieſe erſte Zuſammenkunft war übrigens nach der Weiſe der Zunftverſammlungen jener Zeit ſtürmiſch und tumultuariſch geweſen. Ein Beſchwerſchreiben des Dommeiſters von Mainz an den Rath von Regensburg giebt uns hierüber einige Aufſchlüße. Das Schreiben verdient in den Büchern der Chronik um ſo mehr eine Stelle, als in demſelben die einzige Spur von dieſer Zuſammenkunft angetroffen wird, die ſich davon in unſern Akten erhalten hat, und als ſich uns auch darin die Verhältniße, die zwiſchen dem Künſtlerverein und den Ortsobrigkeiten beſtanden haben, entdecken. Es war das Schreiben nachſtehendermaſſen abgefaßt: [560])

Fürſichtig, erſam, weis, gnädig lieb Herren. Als E. Gn. und Weisheit von meinem Herrn dem Camrer verſtehn mögen etlichen Unwillen, den ihnen die Werkleut von ferren Landen herkommen ietzund hie zu Regensburg gen mir geſucht und beweißt haben. Umb ſolich all ir Zuſpruch und Fürnemen nichts ausgenommen habe ich ihnen geboten Ehren und Rechtens hie vor E. Gnaden

zu

560) Im Copialbuch B. 1. S. 78.

zu ſeyn, daß mir besgleichen von ihn gedeihe, und was ſie mir da rechtlich anbehaben, wolle ich ſie entrichten. Ob ſie mir aber icht pflichtig würden zu thun, des will ich ſie begeben. Herauf bitt ich Euer aller Gnad und Weisheit diemütiglich in unterthenigen willigen Fleiß, E. Gnad welle meins Erbieten den Werkleuten für E. Gnad ingebenk ſeyn, nachdem ſo das nicht Fürgang haben, das wil ich und all mein gut Freund um Euer Gnad und Erberg Stat in aller Gehorſam verbienen. Gedeucht aber E. Gnad, daß ich ihn mer Rechtens bieten ſollt, darin bin ich Ewrn Gnaden willig. Geſcheen am Freitag nach dem heil. Auffahrttag im 59.

Niclas Elſer von Nördlingen
Thummeiſter zu Maintz.

Es hatte in dem Künſtlerverein, wie man aus dieſem Schreiben abnimmt, ein zünftiſcher Geiſt geherrſcht, vielleicht von gleicher Natur, wie in dem obgedachten Verein der angeſehenſten Schiffmeiſter an der Donau.— Der Dombaumeiſter zu Regensburg war zu dieſer Zeit Thomas Rorizer, wenn ich nicht irre ein hieſiger Bürgersſohn und ein berühmter Werkmeiſter. Er führte, wie wir bey anderer Gelegenheit beurkunden werden, zu gleicher Zeit den Bau der S. Lorenzkirche zu Nürnberg.

1460.

Es verkündet einen großen Wohlſtand der Städte, daß ſie in dieſen unfriedlichen kriegeriſchen Zeiten ſo ausgezeichnet herrliche Bauten geführt. Denn auch zum Werk des Doms in Regensburg wurden zu dieſen und zu allen Zeiten von vorzüglichen Bürgern große Gaben verſchaft.

Die kaum ausgeſöhnten Fürſten unſerer Nachbarſchaft hatten ſchon wieder in den erſten Tagen des Jahrs die Waffen ergriffen. Heerzog Ludwig von Landshut war über die Worte ergrimmt, die man auf einem Tag zu Eger aus des Markgraf Albrechts Munde gehört haben wollte: „er, der Markgraf, habe die Sache wegen des Landgerichts zu Nürnberg nicht

nicht beteydingt, und wolle sie nicht in die Verebniß, die im vergangenen Sommer zu Nürnberg geschehen sey, ziehen lassen.“ Ob dieser Rede und wegen der großen Vertraulichkeit des Bischofs von Eichstädt zu und mit dem Markgrafen Albrecht schöpfte Heerzog Ludwig gerechten Argwohn, und wurde für die Sicherheit seiner Länder besorgt. Es hatte das Ansehen, als wenn sich das ganze Reich zwiespalte. Der Erzbischof Diether von Mainz, der Markgraf Albrecht und Graf Ulrich zu Würtemberg hatten ein öffentliches Kundschreiben oder Manifest voll Bitterkeit und Unmuths an und wider den Pfalzgraf Friedrich ausgehen lassen, und allen Ständen, unter andern auch der Stadt Regensburg [561]), zugeschikt. Dadurch ward der thätigste Freund Heerzog Ludwigs, indem er selbst bedroht worden war, auser Stand gesetzt, zu seinen Gunsten wirksamen Beistand zu leisten. Heerzog Ludwig verdoppelte aus dieser Ursache seine Zurüstungen. An dem Rath von Regensburg verlangte er in dieser Lage der Umstände der besten Büchsenmeister zwei ihm auf etliche Zeit darzuleihen und zu schiken [562]). Der Rath wollte keinem Theil mißfällig, noch gegen den Kaiser verantwortlich werden, und entschuldigte sich mit den Werken, deren der Stadt Büchsenmeister zu giessen etwa viele unter Händen hätten. Der Heerzog hatte sich aber damit nicht zufrieden gestellt, sondern nunmehr seinen Kanzler Dorner mit geheimen Aufträgen nach Regensburg gesandt [563]), welchem, wie der Erfolg vor Augen stellt, den wohlbedachten Beschluß des Raths aufzuheben eben so wenig geglükt hatte.

Des Sontags Judica bei später Nachtzeit brachte hierauf ein Bot von Landshut des Heerzogs Kriegserklärung gegen und wider den Markgraf,

561) Des Erzbischofs Diether, des Markgrafen und Graf Ulrichs Schreiben an den Rath, d. am Lätare 1460. im Copialbuch Bl. 287.

562) Heerzog Ludwigs Schreiben d. Landshut, Pfinztags vor Cathedra Petri 1460. ebendaselbst, Bl. 270.

563) Heerzog Ludwigs Schreiben d. Landshut, Mont. nach Reminiscere 1460 im Copialbuch Bl. 275.

graf, die ich ihres merkwürdigen Inhalts wegen meinen Jahrbüchern einzurücken mich veranlaßt ſehe [564]):

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfallentzgrave bey Rein Hertzog in niedern und obern Baiern laſſen euch Herrn Albrechten Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nuremberg wiſſen. Wiewol wir euch in vergangenen Zeiten mermals gütlich erſucht und gebetn haben, das ir unſer Untertan, Edel und ander, auch ir Leib vnd Gute in unſerm Fürſtentumb geſeßen und gelegen mit dem Lantgericht des Burggrafſthumbs zu Nürinberg nit fürnemt, bechümert noch beſwärtt noch andern zu tvn geſtattet, als denn etlich Zeit vorhere doch unbillich beſcheen wäre, Sunder uns bey unſer Obercheit und Gerichtzwang, auch Vns und die Vnſern bey Ihren Herkommen und Gerechtigkeiten beleiben laſſet. Ob ir aber des nit vermeintet zu tvn, ſolche vollkommene Rechtbot, die wir euch deshalb getan haben, aufnemet. So habet ir der nit aufgenommen, die unſern darüber und darnach abermals mit dem Landgericht laſſen fürnemen, und darczu auf den Tagen zu Eger und ze Nürmberg, da ir und unſer Räte der und ander ſach halb gen einander offentlich und inn beywesen etlicher Fürſten, Graven, Herren, Ritter, Knechte und ander verhört worden ſeyt, mermals geſagt, das von des Landgerichts wegen zwiſchen uns bederſeit nichts beredt noch betebingt ſey, deshalb wir von des Landgerichtz wegen gegen uch zu unſer Notwer, uns, unſer Fürſtentumb und di unſern vor gewalt zu beſchirmen ſteen in aller Maß und gleicher Weiſe wie vormals geſtanden ſein. und wann Ir nu durch eur ungebürlich fürnemen bisher underſtanden habt und nochmals underſteht uns unſer Obrigkeit und Gerichtszwang, auch uns und den Vnſern unßer Herkommen und Gerechtigkait mit dem

564) Ebendaſelbſt Bl. 278. Ich hoffe Entſchuldigung zu finden, wenn ich den Markgräflichen Krieg aus meinen noch von niemandem benützten Quellen etwas umſtändlicher beſchreibe, da Aventin und Adelzreiter, die die bayeriſche Geſchichte aus Quellen geſchrieben haben, hierüber ſehr unvollſtändig ſind, Falkenſtein und Finſterwald aber, und die neuern Geſchichtſchreiber manche Umſtände ganz falſch erzählen.

dem Landgericht zu entziehen und ſuſt mer dann in einem Weg gegen uns ungebürlich Fürnemen zu tun, das alles uns dann fürter nit lenger zu gebulden, ſondern uns der aufzuhalten und uns und die unſern bey unſern und iren obgemelten Herkommen und Gerechtigkeiten zu handhaben und zu beſchirmen gebüret, Als wir dann uns ſelbs, auch unſern Landen und Leuten ſchuldig und pflichtig ſein mit der Hilff Gottes auch unſrer Herren und Freunde wol hoffen zu tun. Dorumb ſo wellen wir mit ſamt allen unſern Landen und Leuten Helffern und Helfers Helffern und den, die wir auf euern Schaden bringen mögen, Ewer und all der Ewern und auch aller der, di euch zu verſprechen ſteen, veint ſein, und begiebt ſich ichts darinn, welcherlei das iſt, das euch zu ſchaden komen mag, Darumb wellen wir uch und Jn von Eren und Rechts wegen nichts ſchuldig noch pflichtig ſeyn, Sunder unſer Fürſtlich Ere mit dieſem offen Veintbrief bewart haben, und ob wir einicherlei Erwarnung mer bedörften oder notdürftig ſein wurden, die wellen wir hiemit auch getan haben. Zu Urkundt haben wir unſer Jnſigl zurugk auf dieſen Brief tun druken. Der geben iſt zu Landshut An Sontag Judica Anno dni LX^mo.

Jn dem Begleitungsſchreiben [565]) that der Heerzog der Weigerung des Markgrafen, ſich an die Berichtigung wegen des Landgerichts zu kehren, Erwähnung, und beklagte ſich, daß Er durch dieſes unbillige Vornehmen zur Nothwehre gedrungen werde, um das Haus und das Land Baiern bey Würden und Gerechtigkeit zu erhalten. Und darum — ſchrieb er an den Rath der Stadt Regensburg — ſind wir des Markgrafen Feind worden, und ſchiken euch Abſchrift des Feindesbriefs, uns wider ihn Hülfe und Beiſtand zu thun, indem auch euch Unraths daraus erwachſen kann. „Ob euch aber ſolches dieſer Zeit nicht gemeint wäre, das wir doch nicht hoffen,

565) Heerzog Ludwigs Reſcript d. am Sontag Judica, 1460. im Copialbuch Band 1. Bl. 277.

hoffen, daß ihr doch wider uns, unsre Helfer und Helfershelfer nicht seyd, und uns auch, wo ihr der Sachen Rede höret, zu dem besten und glimpflichsten verantwortet." Der Rath, seinen Grundsätzen und Beschlüßen getreu, erwiederte hierauf [566]): es sey ihm solcher Zwietracht nicht lieb, sondern trage dessen getreues Leid, und hoffe sich in den Sachen zu halten, daß ihm nicht stehen solle zu verweisen. — Es erschien auch zur nämlichen Zeit ein Rathsgebot [567]), daß sich kein Bürger oder Einwohner hinaus bestellen lasse, widrigenfalls man Weib und Kind auch aus der Stadt schaffen und nachschiken werde; ferner: daß daheim niemand mit dem andern von der Herren Kriegsläufe wegen sich zertragen oder zerkriegen, noch einem Fürsten und Herrn vor dem andern Recht oder Unrecht beilegen solle, und daß jeder bis Ostern mit Harnisch und Wehre sich versehe. Es wurde den Wapnern (vierzehn Wochen hindurch) täglich unter die Thore geboten, und manche andere Sicherheitsmaasregel getroffen [568]).

In vollem Vertrauen auf die ihm gemachte nachbarliche Zusicherung verlangte indessen Heerzog Ludwig von Zeit zu Zeit mancherlei Dienstleistungen an dem Rath [569]), einmal daß er seinen Bürgern erlaube und verkünde, Wein, Bier, Brod, Haber und andere Speise auf dem Markt nach Ingolstadt zuzuführen; ferner: daß man einen Schiffmeister von Ingolstadt, der sich hiesigen Kaufleuten zu einer Güterfahrt verdungen, seiner Verbindlichkeit enthebe, und ihm, dem Heerzog, überlasse. Denn schon längst war von seiner Seite der Plan entworfen, an dem Bischofe von Eichstädt Rache zu nehmen, weil er sich so stark auf des Markgrafen

Seite

566) Des Raths Antwort. d. Pfinztags vor dem heil. Palmtag. 1460. ebend.

567) Es wurde dasselbe am Samstag vor Lätare durch die Wachtbütl in allen Wachen umgetragen. Copialbuch Bl. 273.

568) In Folge der Stadt-Rechnung wurden die Büchsen auf die Thürme geschaft, 70 ℔ Zundpüllen gemacht, und dazu Essig und Busch gekauft.

569) Heerzog Ludwigs Schreiben an den Rath. d. Ingolstadt Pfinztag vor Palmarum. Ebend. B. 1. Bl. 279.

Seite hingeneigt hatte. Doch ließ er eine förmliche Aufforderung vorhergehen, und verlangte Hilfleiſtung von ihm, oder daß er zum wenigſten ſtill ſitze und keinem Theil zulege. Auf mehrere dieſer Erſuchſchreiben war aber keine Antwort erfolgt, ſelbſt Abgeordneten des Heerzogs kein Gehör gegeben. Als der Heerzog zuletzt ſein Begehren in Form eines Glimpfsbriefs [570]) etwas nachdrücklicher wiederholt hatte, erwiederte der Biſchof dem Heerzog: er ſey Vereinigungs halben dem Markgrafen pflichtig. Dieſe Antwort verunwilligte den Heerzog, da er durch Kundſchafter bereits unterrichtet war, wie ſich der Markgraf faſt und hoch bewerbe und ſtärke, ihn zu beſtreiten, und daß der Biſchof zu Eichſtädt zu gleicher Zeit das Land von Bayern überfallen wolle. Er ſchrieb an den Biſchof dieſen Abſagbrief [571]):

Wir Ludwig — laſſen ew Herrn Johannſen Biſchofen zu Eiſtet wiſſen. Nachdem wir ew geſchrieben haben, wie wir nicht geneigt ſeyn, uch, ewern Stift und die Ewrn zu beſchedigen, und freuntlich gebeten, den Krieg aus und aus ſtill zu ſitzen, auch unſer beſunder lieb Herren und Freundt Herrn Petern der heil. röm. Kirchen Cardinal und Biſchoven zu Augſpurg und Herrn Jorgen Biſchoven zu Babmberg, desgleich ewr Capitl und Stat Eyſtet uch ſolches zu unberweiſen, als das unſer Brief uch und Jn zugeſandt mit mer Begreiffung innhaltend, iſt uns von Ew auf unſer erſtes Schreiben geantwort: Jr und ewre Stift wollet in Friede beleiben, dann ſo vil ihr Marggraf Albrecht Vereinigung halben pflichtig werbet, das ew doch als einer geiſtlichen Perſon nit zuſteet. und haben ew darauf abermals geſchrieben Abſchrift, wie wir von des Landgericht wegen Marggraf Albrechts Veind worden ſeyn, zugeſchikt und gebeten, ſtill zu

570) dat. Landshut am Montag nach Judica 1460.

571) von beiden Schreiben, dem Glimpf und dem Feindsbrief, befinden ſich Abſchriften im Copialbuch B. 1. Bl. 280 u. folg.

zu ſitzen [572]). Darauf habt ir uns in euerm Hochmut kein Antwort geben, daraus wir nun verſteen, daß ir Marggrafen Albrechten wider uns und die unſern, auch ewr und der Ewrn Herkommen und Gerechtigkeit, das ir doch uns als Fürſten von Bayrn nit ſchuldig ſeit, Hilf und Beiſtandt tun wollet, und ſein nu wir und die unſern von uch nit Sicherheit bekommen mügen, dorumb ſo wollen wir mit ſambt allen unſern Landen und Leuten, Helfern und Helfers Helfern und den, die wir auf Ewre Schaden bringen mügen, Euer und aller der Ewrn und auch aller der, di uch zu verſprechen ſteen, Veinde ſein, vnd begibt ſich ichts darin, welcherlei das iſt, das uch zu ſchaden kommen mag, darumb wollen wir ew und In von Eren und Rechts wegen nicht ſchuldig noch pflichtig ſein, ſunder unſer fürſtlich Ere mit diſem offen Veindsbrief bewart haben. Und ob wir einicherlei Bewarung mer bedörften, oder nothdürftig ſein würden, die wolln wir hiemit auch getan haben. Zu Urkunt haben wir unſer Inſigl zurugk auf dieſen Brief tun druken. Der gegeben iſt zu Ingelſtadt an Samſtag Palm-Abent a. Sexageſimo.

Solchergeſtalt war nun Angriffsweiſe zu Werk zu gehen beſchloßen, und der Zuzug der Stadt Regensburg neuerdings wieder begehrt worden [573]). Der Heerzog hatte ſich in der Woche vor der Charwoche von Landshut nach Ingolſtadt erhoben, um daſelbſt den Angriff vorzubereiten. Der Rath von Regensburg ſah ſich nunmehr gedrungen, das Hilfsbegehren rund und unumwunden von ſich abzulehnen. Er ſchrieb: „Gnädiger „Herr, nachdem wir in den Krieg in einigerlei Weiſe nicht gewandt „ſind, ſolten wir deshalben Ew. Gnaden jemands der Unſern zuſchiken, „möchten wir glimpflichen noch ehrlichen nicht verantworten, ſo Ew. „Gnaden das auch ſelberſt das verſteen mögen; um das wir Ew. Fürſtl. „Gnaden

572) Nach Inhalt eines heerzoglichen Ausſchreibens d. Freit. v. Lorenz 1461 hatte der Heerzog dem Biſchof ſogar freigeſtellt, mit einer ziemlichen Anzahl zu helfen, wenn er nur mit anderm ſeinem Vermögen ſtill ſitze.

573) In einem Schreiben d. Ingelſtadt am Suntag Palmarum. 1460. im Copialbuch S. 279. folg.

„Gnaden demüthiglich mit allem Fleiß bitten, ſolche Antwort von uns „gnädiglichen aufzunehmen.“ So rund und offen dieſe Antwort geweſen, ſo hatte der Heerzog nichts deſtoweniger die Zumuthungen dieſer Art an die Stadt Regensburg fortgeſetzt. Als der Heerzog in der Charwoche vor Eichſtädt gerükt war, ſchrieb er am heil. Karfreitag [574]): man ſolle ihm ſechs Steinbrecher und 8 oder 10 Maurer ins Heer ſchiken auf das allerbaldeſt, welche Büchſenſteine hauen können; er wolle ihnen guten Sold geben. — In einem andern Schreiben, das im Feld beym Hilpoltſtein datirt iſt, machte er das Anſinnen [575]), daß der Rath zu Regensburg, zu Tumſtauf und anderer Enden in ſeinem Gebiet bey den Urfahren und Brücken die geraiſigen Zeuge, Wagen und andere, wie es ſcheint [576]) ausreiſſende, Perſonen vom Heere, die dahin kommen, nicht überzulaſſen, ſondern dieſelben nach Ingolſtadt zu weiſen verordne. In einem frühern Schreiben [577]) hatte er verlangt, einen Wagen, auf welchem er etwas nach Cham zu führen befohlen habe, auszulaſſen, wenn ſeine Leute etwa vor Tags fahren und reiten wollten. Ein Anſinnen dieſer Art verbürgt uns das vollſtändigſte Zutrauen des Heerzogs zu der Stadt. Es hatte in jener Zeit nichts ſchwerer gehalten, als ein ſolches Verlangen gewährt zu ſehen [578]). Zweifels ohne war auch dem Heerzog in gegenwärtigem Fall

574) Am nämlichen Tag hatte Heerzog Ludwig aus dem Heer vor Eichſtädt auch an Herrn Johannſen von Abensberg geſchrieben und verlangt, mit den Handwerken ſeiner Stadt, den Bäckern, Müllern und andern zu ſchaffen, daß ſie den Herwart Pohlhuter, Bürgern von Ingolſtadt, in dem ihm aufgetragenen Geſchäfte, Brod, Korn und Mehl beſtellen und verbachen ze laſſen, fördern, da man deß vaſt nothdürftig ſey in dem Heer.

575) Im Copialbuch Bl. 286.

576) Nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung boten viele Geſellen und Büchſenmeiſter des Heerzogs der Stadt ihre Dienſte an.

577) Des Heerzogs Schreiben an den Rath von Regensburg. d. Landshut, Pfinztag vor Oculi 1460. Im Copialbuch Bl. 276.

578) Als im Jahr 1402. Heerzog Heinrich von Landshut Hans Satlern, der von Niclas dem Paulſtorfer zu der Kürn überzogen worden, zur Hülfe eilen wollte,

Fall in der Stille damit willfahrt worden. Als aber gleich darauf das schon so oft abgeschlagene Begehren an den Rath wiederholt worden, daß er mit Macht zu dem bevorstehenden Streit ziehen, und dem Haus und den Fürsten von Baiern Beistand leisten möchte, da diese als römische Kaiser, Könige und im fürstlichen Stande ihm, dem Rath, und dessen Vorvodern grosse Gnade und Gunst erwiesen und sie oftmal geschirmet haben, so wurde für rathsamer angesehen, das so oft wiederholte Begehren unbeantwortet zu lassen, als dem Heerzog durch eine beharrliche Entschuldigung zu mißfallen; doch konnte man nicht verhindern, daß die nachstehende Bekanntmachung des Heerzogs [579]), zumal da sie schon des Tags zuvor an den Thüren des Doms zu lesen gewesen war, am zweiten Ostertag auch an das Rathhaus angeschlagen wurde.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Pfalltzgrave bey Rein, Hertzog in nidern und obern Bayern Embietten allen vnd yedenn Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten und andern, den dis unser Brief fürbracht und gezeigt werdet, unsern günstlichen Grus zuvor. besunder lieben. Uns ist ware und gewisse Kuntschaft kommen, wie sich Marggraf Albrecht vast und hoch werb uns auf Sambstag nechst nach Ostern zu bestreitten, und nachdem wir benannten Marggraven Veind worden seyn von des Lantgerichtz wegen, das ewr jeden, alls wol die unsern berürt vnd antrifft, und wir nu mit ganzer Macht, Land und Leut dazu tun, unser auch der Unsern, Ewr und des löblichen Hauss von Bayrn Herkommen und Gerechtikait zu hanthaben und des benannten Marggraven Gewalts, Hochmuet und Gebrangs aufzuhalten. Hierumb wir an ew all und yeden besunders alls Inwonern

wollte, verlangte er an der Stadt, daß sie ihn ohne Irrung hin und her durch die Stadt lassen möchte. Der Rath antwortete aber hierauf: (im Copialbuch Bl. 47) Wir lassen Ew. Gnad wissen, daß zwei Durchlassen unsrer Stadt Gewonheit und Fug nicht ist. Wann aber E. Gnad komt und eines Durchlassens von uns begehrt, das sey hindurch oder herwieder, welche Fahrt es Eurer Gnaden allerbest füget, das wollen wir gerne thun nach unserer Stadt Gewonhait.

579). Im Copialbuch B. 1. Bl. 282. b.

wonern des löbl. Haus von Bairn begern und mit ſundern Vleis bitten, Ewr yeder wolle ſich in aigner Perſon wol zugericht, als zu einem Veltſtreit gehört, zu Vns in das Felde fügen, und anf Suntag Quaſimodogeniti oder Montag darnach bei uns ſein, vns als einem Fürſten und dem löblichen Hauss von Bayrn und des Inwonern treu Hilff und Beiſtand tun und nicht ausbeleiben. Dann wo das nit beſchach, was künftigs Schadens dem ganzen Haus von Bayrn und allen Inwonern daraus gieng und beſchehen möchte, verſtet ir wol ganz zu verderben käm und des Hauss von Bayrn Jr und all Inwoner ganez von ewrn Rechten, Freiheiten und Herkommen bringen wolt, und ew hierin gut willig beweiſen wollet, als wir des ſunder wol vertrawn zu ew allen vnd yedem beſunder haben. des wollen wir mit allen Genaden gen ew yedem erkennen und zu gut nymmer vergezzen, und wollet betrachten vnd zu Herczen nemen die guten Tätt, die ewr Vodern an vnſern Vordern getan haben, vnd mannig Velbſtreit mit Jn gewunnen. Geben under vnſerm Secrete im Here vor Eiſtet am heiligen Karfreitag anno LX^mo

Zu Eichſtadt war indeſſen Heerzog Ludwig zehen Tage lang aufgehalten worden. „Man arbeitete auf beiden Theilen, und nahmen in der Stadt „Schaden ein Knecht, zwei Fr. (Freye) und hievor ein gut Edelmann, „und etweviel Beheim und ander; etlich ſagen 25. etlich 32. etlich ſagen „mehr und etliche noch mehr; alſo ward es geben" [580]). Einige Tage darauf wurde der Rath der Stadt Regensburg durch ein Ausſchreiben des Heerzogs [581]) von der Einigung benachrichtet, die er mit dem Biſchof von Eichſtadt eingegangen hatte. „Wir haben ihn, den Biſchof, befeh„bet — heißt es in dem Schreiben — haben ihn belagert und die Sache „dermaſſen vorgenommen, dadurch wir mit Hülf des Almächtigen unſern „Willen

580) Wörtlich aus dem Rathsbuch, Bl. 220. Umſtändlich rechtfertigt der Heerzog ſein Benehmen bey der Unterhandlung vor Eichſtädt in einem Ausſchreiben. d. Nürnberg, Freitags vor Laurenzi 1461. im Copialb. B. 2. Bl. 25.

581) Datirt im Feld vor Eyſtat am Montag in den Oſterferien 1460. im Copialbuch B. 1. S. 283.

„Willen ganz erlangt hätten. Jedoch auf daß ihr und menigklich verſten „die ſunder Naygung, die wir zu Hanthabung geiſtlichs Stands und be„voran-der, den unſern Vordern viel Gutthät geſchehen iſt, in unſerm „Gemüt gänzlich tragen, ſo haben wir von der Strengkait gelaſſen, und „uns gütlich und freuntlich mit ihm vertragen, und uns baider ſeit in „Ruhe und Friede, die uns dann löblich und ehrlich iſt, geſezt, auf „Meynung, das wir je ſo verr an uns iſt, verderblich vnd Abnehmung „geiſtlichs Stands Urſach nit ſeyn wollen". In einer Nachſchrift ward aber auch zugleich zu verſtehen gegeben, daß ſich der Heerzog nunmehr deſto kühner und ritterlicher anſchiken wolle zum Feldſtreit gegen den Markgrafen von Brandenburg, und zwar nicht aus Hochmuth und um weltlichen Ruhm zu erlangen, ſondern um ſeine und des Hauſes Bayern Freiheiten und Gerechtſame zu handhaben. Zugleich wurde, zum viertenmal das Begehren wiederholt, daß der Rath der Stadt Regensburg mit aller Macht zuziehe und den Sieg erlangen helfe.

Augenbliklich, als der Markgraf Albrecht in Erfahrung gebracht hatte, daß der Heerzog über die Altmühl gegangen ſey und mit vielem Volk vor Eichſtadt ſtehe, erlies auch Er ſeines Theils ein Ausſchreiben an die Fürſten und Stände in Franken, beklagte ſich über den Feindesbrief, den ihm der Heerzog von Landshut gegen ſeine Treu und Ehre zugeſandt habe, und daß derſelbe zu gleicher Zeit eine halbe Meile in ſein Land eingerükt ſey, und forderte alle benachbarte Fürſten und Stände auf, ihm, als einem Mitfürſten des Landes zu Franken, zur Schirmung und Aufrechthaltung des Adels Hülfe und Beiſtand zu leiſten. — Dieſem Ausſchreiben ſetzte Heerzog Ludwig zur Stelle ein neues entgegen [582]), und antwortete in demſelben auf jedes Wort, auf jede Behauptung mit Bitterkeit und beiſſendem Spott. „Er, der Markgraf, heißt es darin, be„dächte billig, wie er ſich ſein Tage gehalten. Seinem Vornehmen gegen „das

582) Heerzog Ludwigs Ausſchreiben an Cämrer und Rath zu Regensburg. d. im Feld vor Eichſtädt am Erichtag in den Oſterferien 1460. im Copialbuch, Bl. 284.

„das Land zu Bayern mit dem Landgericht stehe die im vergangenen Jahr „zu Nürnberg verschriebene, gesiegelte, Richtigung entgegen. Er, Heer„zog Ludwig, habe seines Theils nicht anders gehandelt, denn einem „frommen Fürsten zu handeln gebühre. Mit welchem Recht könne der „Markgraf sagen: der Heerzog von Bayern sey eine halbe Meile weit „in sein Land eingefallen. Das bayerische Heer stehe bey Eichstädt im „Felde. Die Stadt Eichstädt liege eine halbe Meile von dem Gebiet, „das der Markgraf sein Land nenne. Der Heerzog gestehe aber dem „Markgrafen nicht seines Landes Anfang, Mittel und Ende, oder, daß „er ein Land habe. Auch nenne sich der Markgraf mit Unrecht einen „Mitfürsten des Landes. Man habe bisher dafür gehalten, wie sich denn „solches auch in der Wahrheit erfinde, daß der Bischof von Würzburg „der Heerzog sey, und wisse nicht, daß der Markgraf von Brandenburg „ein Mitfürst zu Franken sey, oder daß er daselbst eine fürstliche Obrig„keit mit Recht habe, wohl aber, daß er lange Zeit große Irrung und „Eintrag dem Stift zu Würzburg und der Ritterschaft und den Städten „gethan, und damit eine fürstliche Obrigkeit an sich zu ziehen vermeint habe. „Der Markgraf begehre ferner zu Aufrechthaltung des Adels Hülfe und „Beistand wider ihn, den Heerzog; es sey aber wissentlich, daß die Vor„dern des löblichen Hauses zu Baiern mit hoher edler Geburt fast an„ders denn der Markgraf und dessen Vordern herkommen und gehalten „seyen; und daß er, der Heerzog, nicht begehre den Adel zu drüken u. s. w.“ Das Ausschreiben schließt wieder mit der Anforderung an den Rath zu Regensburg, „das unbillige Vorhaben des Markgrafen zu Herzen zu „nehmen und Hülfe und Beistand zu thun, oder — setzte der Heerzog „hinzu — wenn euch (von Regensburg) dieses diesmal zu thun nicht ge„meint wäre, daß ihr doch dem Markgrafen zu seinem unbilligen Vor„nehmen, das eben so wol wider euch ist, keinerlei Rath, Hülfe noch „Zuschub thut, noch denselben wider unsere und eure eigne Freiheiten „bestärkt.“

So bald Heerzog Ludwig mit dem Bischof von Eichstädt das friedliche Verständniß wieder hergestellt und von demselben keinen Ueberfall

weiter zu besorgen gehabt hatte, rükte er wirklich auf das Gebiet des Markgrafen vor [583]) und besetzte Hilpoltstein, Stauf und Rot. In unsern Rathsbüchern [584]) ist hierüber aufgezeichnet:

Als nu Hertzog Ludwig mit seinem Heer verrer zog und nam ein das Gsloß Gstauf, auch Rot und anders, daz er sich meint für Andlspach schlagen, kam der Marggraf und schlug sein Wagenpurg für Ondlspach, vergrub di und macht sie so fest gegen dem Hertzogen, daz Herzog Ludwig mit seinem Heer hinter sich für Rot sich lagert und auch vergrueb, und ihm (dem Markgrafen) stund zu Hülf Herzog Wilhelm von Sachsen, der lag mit seinem Her besunder bey dem Markgrafen, und lagen beide Heer des Herzogs Ludwig und des Markgrafen so nahent, daß si täglich mit Geschoß an einander Schaden thäten, und triben das 10. Wochen mit einander, und namen an den Scharmützeln mehr Schaden auf Herzogs Ludwig Theil, denn auf des Marggrafen Theil, wann Herzog Ludwig het mer Volks, dann der Markgraf. Wie viel sie guter Tag auf paid seit die 15. Wochen im Feld hetten, das wissen sie wol zu raiten. Und am Sunwendtag ward zu Fried geteydingt. Darauf zuriten (giengen aus einander) beide Her. Also fügten sich gen Nürnberg Herr Görg zu Bamberg und Herr Johanns zu Wirzburg, Bischofen, die dann ihr Volck beid mit und bei Herzog Ludwig im Feld gehabt hetten, Herr Wilhelm zu Sachsen und Herr Ludwig zu Bayrn, Herzogen mit etlichen iren Grafen, Herren und Ritterschaften, die beschlüßen solch Abred des Friebs ganz, und riten zu Nurnberg danne. in vigil. Kyliani a. 60. Allein der von Sachsen enthielt sich mit etlichen der Seinen dannoch.

Es

583) Ein hiesiger Stadt Bot, der dem Heerzog ein Schreiben nach Eichstadt überbringen solte, suchte denselben zu Pechtal, und fand ihn um Geori zum Stein. Stadtrechnung.

584) fol. 220. b.

Es hatte ſich, ſchon einige Monate her, ein päbſtlicher Legat Beſſarion, den das gemeine Volk den griechiſchen Cardinal genannt hatte, viele Mühe gegeben und Saamen zu Fried und Einigkeit ausgeſäet; der Saame wollte aber nicht Wurzel ſchlagen. Der Cardinal war in Teutſchland auf und zu gereiſet, auch in Regensburg geweſen und den 27. April zu Hembau eingeholt worden. Zu Regensburg, und vorzüglich am kaiſerlichen Hof, wohin er geeilt war, arbeitete er am Friedenswerk. Die Unfälle des Kriegs, indem die Stadt Roth verloren gegangen, und mehrere Schlößer, namentlich Stauf, Landeck und Schönnbergk gebrochen worden waren, hatten den Markgrafen einigermaſſen zur Nachgiebigkeit geſtimmt, und dem Friedensvermittler Gehör verſchaft. Allein deſto ſtärker war nunmehr Heerzog Ludwig aufgetreten, indem er nicht nur die Stadt Roth und die in den Fechten und Kriegen eroberten Theile des markgräflichen Gebiets zu behalten, und für Koſt und Schaden, die der Krieg verurſacht, hinlängliche Entſchädigung, ſondern auch genügende Beſtimmung verlangt hatte, „was ihm gedeihen ſolle um die unziemlichen „Worte, die ihm Markgraf Albrecht vor und während des Kriegs zu„gemeſſen habe [585]).“ Heerzog Wilhelm von Sachſen, einer der Vermittler, brachte es hierauf durch Zureden dahin, daß dieſe Forderung dem König Georg von Böhmen zur Entſcheidung übertragen, in Betreff des Hauptgegenſtands aber, der Irrung wegen des Landgerichts, von den vermittelnden Theilen zu Nürnberg eine Entſcheidung verſucht wurde. Daſelbſt fällten die Fürſten in dieſem Betreff nachſtehenden Spruch [586]):

> Zum erſten: Die Landſaſſen und Inwohner des Fürſtenthums zu Bayern — und deren Hab und Gut ſollen hinführo zu ewigen Zeiten mit dem Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg nicht vor-

585) aus Heerzog Ludwigs Schreiben an die Stadt Regensburg. d. Freitags vor Laurenzi 1461.

586) Heerzog Ludwig hatte in einem Schreiben, d. Mittwochs vor Jacobi 1460 dieſen Artikel der Nürnbergiſchen Richtigung mitgetheilt. Copialbuch B. 1. S. 288.

vorgenommen, bekümmert noch wider ſie procedirt werden; und deſſen zu Sicherheit ſollen die Markgrafen Johann und Albrecht — ihren Landrichtern allwegen, ſo oft das zu Schaden komt, ſolches auf ihr Eid, damit ſie den Landgerichten gewandt ſind, befehlen. — Ob die Markgrafen dawider ſeyn würden, ſo ſollen Heerzog Wilhelm von Sachſen und Graf Ulrich von Wirtenberg der Sachen ſtill ſitzen, und den Markgrafen — wider Herzog Ludwig keinerlei Rath, Hülfe noch Beiſtand thun, und ſich nicht irren laſſen einigerlei Bündniß, Einigung und Pflicht gegen vorermeldte Markgrafen u. ſ. w.

Die beiden Markgrafen hatten auch wirklich den Ausſpruch angenommen, und dieſerhalb Verſchreibungen ausgeſtellt [587]). Graf Ulrich von Würtemberg, ein Verbündeter der Markgrafen, weigerte ſich aber, als ihm die Punkte zur Genehmigung zugeſandt worden, dieſe Berichtigung anzunehmen und in dieſelbe zu treten. Dem Kriegsluſtigen Heerzog Ludwig war dieſe Veranlaſſung nicht unwillkommen, ſeine gerechte Sache noch einmal der Entſcheidung der Waffen zu unterſtellen. „Ihr ſeid auch Einwohner des Hauſes Bayern — ſchrieb der Heerzog an den Rath von Regensburg [588]), — auch euch kommt ſolche Berichtigung zu gutem. Daher begehren wir an euch, bittende, daß ihr uns 32. Gewapneter zu Roß mit drei Wagen ſchiket, bei uns im Felde zu bleiben, und ſolche auf S. Oswalds Tag (den 5. Auguſt) in unſere Stadt Ingolſtadt ſendet, und uns daran nicht verlaſſet.“ — Ueber die vereitelte Hoffnung zu Frieden und über das unabläßige bringliche Begehren des Heerzogs war der Rath äuſerſt misműthig. Er fertigte, den 25. Junius, den Kamrer Pfiſter und den Schultheis eilends nach Landshut ab, um dem Heerzog die

587) welches aus der Berichtigung ſelbſt erhellt. In Ludwigs reliq. Mſtorum X. 568 iſt ein Abdruck der Urkunde der Markgrafen Johann und Albrecht; und in Menkens ſcriptoribus I. 809 von dem Verein, den Heerzog Wilhelm von Sachſen zu der nämlichen Zeit zwiſchen dem Biſchof von Würzburg und dem Markgrafen zu Stande gebracht hatte.

588) Heerzog Ludwigs Schreiben an die Stadt Regensburg, dat. Mitwoch vor Jacobi 1460. im Copialbuch Bl. 288.

die Nachtheile vorzustellen, die aus einer Theilnahme an dem Fürstenkrieg für die Stadt erwachsen würden. Meister Dorner, der herzogliche Kanzler, ward besorgt, daß der Herzog die beharrliche Weigerung ungnädig aufnehmen möchte, und gab sich alle ersinnliche Mühe, die Rathsabgeordneten zu einem andern Entschluß zu bewegen, und als er vergebliche Mühe anzuwenden vermerkte, so gab er ihnen an die Hand, eine verzögernde Antwort zu geben und das Begehren nicht so stumpfs abzuschlagen. Dieser kluge Rath eines Hofmanns wurde dankbar befolgt, und Dorners Vermittlung beym Herzog schriftlich erbeten.

Unterdessen war es, wie unser Stadtbuch sich ausdrückt, an U. L. Frauen Himmelfahrt zu Nürnberg schlecht, und auch diese dazwischen geworfene Schwierigkeit gehoben. Gegen den befürchteten neuen Ausbruch von Feindseligkeiten war man, wenigstens für den Augenblick, gesichert. Graf Eberhard von Würtemberg hatte zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich, dem Pfalzgrafen Ludwig zu Veldenz und dem Grafen Ulrich von Würtemberg den Friedstand hergestellt [589]), und wahrscheinlich auch dadurch der Ausgleichung mit Herzog Ludwig mächtigen Vorschub gethan. Das bayerische Kriegsvolk war hierauf wirklich nach Hause gekehrt [590]), nachdem die Buben, eine aus den böhmischen Böcken und aus Schlesiern zusammengesetzte Schaar, sogleich vom Schlachtfeld zum Schreken der Ortschaften, durch welche sie der Weg geführt, den Rükzug angetreten hatten. Gegen dieses böhmische Kriegsvolk hatten sich die Bewohner aller Gegenden, gleichsam als hätten sie den Feind erwartet, in Bereitschaft gesetzt. „Wir fügen Euer Gnaden zu wissen — schrieb der Rath an Herzog Otto den Aeltern, der um dieselbe Zeit durch den Chorherrn zur A. Capelle Michel Wild Schützen ihm zu leihen verlangt hatte, — daß uns ietzo der Behem halb vom Heer abziehende täglich Warnung

589) Graf Eberhards von Würtemberg Taidigungsbrief, dat. Vaihingen Freitags vor Laurenzi 1460. im Copialbuch Bl. 317.

590) d. 17. August waren die Reisigen Herzog Ludwigs durch Regensburg gezogen. Rathsbuch fol. 220. b.

„Warnung beſchieht, und wir unſer Schützen deshalb ſelberſt zumal „nothdürftig ſind, und ſie Euern Gnaden nicht geleihen mögen. [591])“

Während ſolchergeſtalt ein Bayerfürſt auf des Landes Gränzen mit ſeinem beſten Jugendfreund, dem Markgrafen, einen harten Kampf gekämpft hatte, und des klugen Rechbergs viele Jahre zuvor geſprochene ahndungsvolle Worte [592]) nur allzuſehr bewährt worden waren, verließ des Hauſes Altherr Heerzog Albrecht von München, ein frommer, aber in ſeinen letzten Tagen von Mönchen und von ſeiner Gemahlin allzuſehr beherrſchter Fürſt ſein irdiſches Vaterland [593]), und hinterließ daſſelbe fünf Prinzen. Von ſeinen Prinzeſſinen wurde die zweite im November dieſes Jahrs über Regensburg dem Heerzog Ernſt von Sachſen heimgeführt [594]). —So lange Albrecht gelebt hatte, wurde, obwohl die gemeinſame Angelegenheit des Landes in Betreff des Landgerichts Nürnberg zu vereinten Gegenmaasnehmungen gerathen hätte, dem Heerzog Ludwig kein Mann zu Hülfe geſchikt; und nach Albrechts Tod traten deſſen beide älteſte Prinzen, Johann und Sigmund, in die Fußſtapfen des Vaters, und verriethen dieſelbe heimliche Abneigung gegen ihren Vetter. Nur die allgemeine Noth, in welche die ſchlechte Münze das Land geſtürzt hatte, vermochte die beiden Regierungen jezuweilen Rückſprache mit einander zu pflegen, zumal

591) Das Antwortſchreiben des Raths iſt datirt: am S. Peters und Paulstag 1460. im Copialbuch Bl. 141. b.

592) Aventin in der bayr. Geſchichte Bl. 423. erzählt, daß Wilhelm v. Rechberg, als er einſt zugeſehen, wie Heerzog Ludwig und Markgraf Albrecht im Scherz einander in ihren Jünglingsjahren herumgetrieben haben, zu ihnen geſagt habe: ihr Herren, ihr tragt einen Korb voll Unglücks feil, wenn ihr ihn halt ausſchütten werdet.

593) Heerzog Albrecht war den 1. März 1460 verſchieden; den 24. April war zu München und am Laurenzitag zu Straubing große Todenfeyer und Beſingung veranſtaltet, welcher beidesmal eine Abordnung des Raths beigewohnt hatte.

594) in der Stadtrechnung dieſes Jahrs ſteht: kauft und geben umb einen Pecher, wiegt 7 Mark minus 4 Loth, die Mark um 11 Gulden Ungar. macht 74 fl. Ungar. und ein Lot. thut an Geld 31 ℔ 36 Pfen. und den ſchenkt man Herzog Albrechts Tochter von München, als man ſie gein Sachſen geheirat hat. d. Eliſabeth.

zumal da das Unheil im Münzwesen vorzüglich von Landshut ausgegangen war.

Die gute Münze, die zu sechs Lothen geschlagen worden war, stieg mit jedem Tag [595]), und verlor sich dabei so plözlich, daß niemand mehr Marktschaften in die Städte und auf die Märkte brachte, und dieselben gegen schlechte Münze, die beinahe ohne allen Werth war, hingeben wollte. Bey vollen Scheunen klagte der gemeine Mann aller Orten über Mangel und Theuerung. Vorzüglich in Regensburg hatte die Münzverwirrung die kläglichsten Spuren nach sich gelassen. Ein großer Theil der Gewerbsleute war um das ganze Vermögen und von allen Verkäufen gekommen. Etliche hatten ihre Kleinode, Silber und Güter, die ihnen vorhin um keinen Preiß feil gewesen wären, wegen Mehrung der Zahl, (in der gewißen Hoffnung, unermeßliche Reichthümer zu gewinnen) gegen böse Münze hingegeben, und Gülten und andere Schuldigkeiten gekauft und auf sich genommen. Zuletzt verblieb die böse Münze gröstentheils in den Händen der Bürger in den Städten, welche sie nahenten (bei nahe) umsonst, nach der Wage, hingeben mußten. Die Regierungen im Lande, auch

595) Im Rathsbuch findet man Bl. 141. aufgeschrieben: Der Gulden schlug von Tag zu Tag auf und galt zu Weihnachten 1460. (1459) über 40 Groschen, darnach zu Lichtmeß über 60. in der Fasten über 7 Schilling, zu Ostern über 1 ℔. zu S. Gorgentag über 10 Schill. zu S. Urbanstag bey 14. 15 und 16 Schill. Regensb. Pfen. zu Pfingsten nahm man ihn gar nicht, und der Gulden Rhein. stund zu 68 Pf., der Ungerische zu 90 Pfen. Item Petri und Pauli mocht man der guten Münze 6 Schill. für 1 Gulden genug haben. Darum setzt man 2 Pf. dem Gulden hinzu. — Item man gab für den Gulden in dem Wechsel, als oben verschrieben steht; aber gar bald schlug der Gulden auf, daß man in der Stadt 2 Pfen. mehr gab; darnach aber mehr und mehr. In dem vermischt sich die oberländisch weiße Münze von Nürnberg, Bamberg und Neumarkt unter die guten bayerischen Münzen und gab man ihr bey 76 Pfen. für 1 Gulden Rhein. und an Käufen für 7 Schill. umb Emerami 1460. und gab man der bösen Hälblinge zu Oestreich 30 ℔ für einen Gulden Unger. die gaben etlich hie auch, als man sagt. Item mit dem ward der Wechsel ganz verlegt, wann jederman nahm die weiße Münze von der Mehrung wegen, die fand man im Wechsel nicht. Allein gute bairische Münze 72 Pfen. für ein Gulden Rhein. Item in der Stadt fand einer 76 Pfen. gute Münze allein Pairische Münze für einen Gulden. Emerami.

auch der bürgerliche Rath in Regensburg, wußten sich nicht mehr zu rathen und zu helfen. Die Landesregierungen widerriefen, was sie kurz zuvor befohlen hatten; gaben andere Gesetze für das Oberland, andere für das Unterland und für den Nordgau, weil das Unterland jene Verordnungen für das Oberland nicht hätte erleiden mögen. In einer Münzverordnung, die die Heerzoge Johann und Sigmund am Montag nach dem Palmtag für das Oberland bekannt gemacht hatten [596]), wurde die neue geringe bayerische Münze ganz aus dem Umlauf gesetzt, und jedermann überlassen, sie zu nehmen und zu geben, wie er mochte und wollte, die geringe ausländische Münze aber ganz verboten, und den guten ausländischen Münzsorten, den alten böhmischen Großen, den Plapharden, die im Gebirg an der Etsch geschlagen worden, den Creuzerplapharden, den Strozher Plapharden und den Regensburgischen Pfennigen ein Cours bestimmt, den letztern zu drei Pfenn. Im Unterland Bayern wurden zwei gute alte Pfennige zwölf bösen schlechten Pfennigen gleich gestellt, und zu Regensburg auf dem Rathhaus viere dieser heillosen Münze für einen guten Pfennig angenommen [597]). Die Klügern in der Gemeine tadelten

596) In dem bayerischen Münzrecht des Hn. v. Lori ist diese Münzverordnung S. 79. abgedruckt, aber sehr fehlerhaft und sorglos. Ich will zum Belege nur den Anfang des ersten Paragraphs aus einer gleichzeitigen Abschrift abdruken lassen. Er lautet: zum ersten wellen wir und schaffen ernstlich, daß man fürbaser, und das sich nach Berueffung und Verkündung dits unsers Bots in den nechsten acht Tagen anheben soll, kein andere Währung in unserm Oberland zu Baiern haben noch nehmen soll, denn die Münz, di hernach geschrieben stet u. s. w. Man vergleiche damit den ganz unverständlichen v. Lorischen Abdruck.

597) Die alten bayerischen Pfennige waren zu 6 Loth ausgeprägt worden. Heerzog Albrecht und die Landshuter Fürsten hatten seit vier Jahren einen neuen Münzfuß zu 5 Loth eingeführt. Dadurch wäre die Münze noch nicht so ganz schlecht worden. Allein die Münzstätten des Bischofs von Bamberg, der Landgrafen von Leuchtenberg, des Grafen von Oetingen und des Pfalzgrafen Ott zu Neumarkt überschwemten das Land mit noch viel schlechterer Münze, die fast gar kein Silber enthielt. Die östreichischen Weispfennige, die dazu gekommen, wollte man vollends nicht annehmen. Es scheint der Münzmeister zu Landshut habe aus Eigennutz das schlechte Geld nicht wenig vermehrt.

tadelten dieſes Verfahren. Es wurde den Nachkommen zur Warnung in das Rathsbuch eingeſchrieben:

> Hätten meine Herren in ihrer Stadt ſich des Korns in der Münze gehalten, ob ſie es der Fürſten halben hindurch hätten bringen mögen, daß ſie in ihren Aemtern und Bau der Stadt gute Münze geben hätten, oder der böſen Münze ſo viel für einen guten, als das Korn in Bewährung der Münze an ihm ſelbſt getan hätte, ſo wären ſie ihrer Stadt Bürger und Inwohner der großen Schaden vertragen blieben, und wär dannoch dadurch weder Kaiſer, Fürſten, Herren, noch niemands ihre Münz nicht verſchlagen geweſen, wann man hätte ſie genommen, als gut ſie am Silber oder Korn geweſen wäre; und ſo mehr böſe Münze wird, ſo ſoll man ſich allein zum Korn halten und den Herren nicht zu viel nachgeben.

Weiters enthält erwähntes Rathsbuch:

> Zu Pfingſten wollte man der neuen Münze, weder der Herren von Bayern, noch anderer, gar nicht. Man hatte auch nicht viel feil. Es kam der Gemeine und den Umgeſeßenen der Stadt zu großem Nutzen und Dank, daß meine Herren Korn und Brod ausgaben [598]), und ward das gemein Geſchrei damit faſt geſtillt, wann ſie nahmen an Korn, Wein und Brod der böſen neuen Münze vier für ein guten Hälbling, der mußt man anderer Enden ſechs für einen geben.

Der Rath bot alle Kräfte auf, der Verwirrung im Münzweſen und der Noth abzuhelfen. Er ſtellte Wechsler und Beſchauer auf. Nichts deſtoweniger verkannte die niedrige verdorbenſte Klaſſe des Pöbels die väterliche Sorgfalt des Raths, und beſchuldigte ſelbſt die Obrigkeit jüdiſcher Wucherei, obwohlen die Stadtkammer bey dem Geldwechſel im Laufe dieſes Jahrs 179 Pfunde verloren hatte. „Ehe ich vier Pfennige für einen „gebe,

598) fol. 141 b. Nach Angabe der Stadtrechnungen mußten Wachbüteln das zum Verkauf gebakene Brod bewachen.

„gebe, ſagte ein Samer, Mehlſieter, ſo trage ich ſie zu den Juden, „bey welchen ich ſein viel nahner (näher) komme; es wuchern meine Her„ren ſo wohl, als die Juden.“

In dieſer grauſenvollen Zeit verwilderte der Charakter des Volks mit jedem Tag mehr. Leicherei und Dieberei war an der Tagsordnung. Falſche Münzerei, obwohl ſie mit Feuer härtiglich beſtraft worden, ward täglich entdekt. Einen Diener des Domherrn Blankenfelſer, der aus alten Pfannen Hälblinge gemacht, retteten mit Mühe die Fürbitten des Heerzogs Otto, des Dechants und Weihbiſchofs und verſchiedener Domherren vom Tode. Jeder Verbrecher fand in jenen Zeiten ſeine Fürſprecher und Freunde. Es lagen eben damals mehrere Chriſtenfrauen und Juden, die mit einander Werke der Unlauterkeit verübt hatten, in der Stadt-Fronfeſte. Ihrer wartete eine ſchwere Strafe. Die Chriſtenmädchen beſorgten gebrandmarkt, die Judenmänner noch mit härterer Strafe angeſehen zu werden. Die ganze Judengemeine glaubte der Schmach zu unterliegen. „Dieß iſt unſere Vertilgung,— ſchrieen ſie vor verſammeltem Rath [599]),— niemand beiderlei Geſchlechts, ſo alt der ſey, gedenkt, daß je ein Jud hie gerichtet worden ſey, dieſerwegen hat man gerne zu uns geheurathet; dieß geſchieht dann nimmermehr, ſollte ihnen öffentlich Unehre und Schmach angethan werden.“ Eines dieſer Juden hatte ſich insbeſondere der Erzbiſchof Diether von Mainz mit warmer Theilnahme angenommen, und ſich für ihn, damit er mit körperlicher Strafe verſchont werde, in mehrmaligen Zuſchreiben bey dem Rath verwendet. Der Jude hatte mit ſeiner Unzucht noch dazu den würdigen U. l. Frauen Himmelfahrtstag entweihet, und der Gräuel war in der Gemeine ruchtbar worden. Mit Mühe, und nur durch die geäuſerte Beſorgniß, daß es gegen die Gemeine nicht zu verantworten ſtünde, wenn ein ſolches Vergehen unbeſtraft bliebe, wurde der Erzbiſchof zum Schweigen gebracht. — Dieſe Begünſtigungen des Adels und anderer vornehmen Stände beförderten das Sittenverderbniß unglaublich. Der Adel war ſelbſt

599) Rathsprotokoll oder Merkzetel Bl. 105.

ſelbſt tief geſunken. Sein Uebermuth war ſchrankenlos. Die Vergewaltigungen und Befehdungen deſſelben wurden ſo häufig, daß eine vollſtändige Erwähnung ſolcher Begebenheiten den Freunden meiner Geſchichte läſtig werden würde. Ein Diener Nothafts von Wernberg hatte auf offner Straße einen Bürger im Geſpötte „angeploigt und angefartzt [600]." Solcher Muthwille wurde hoch geahndet; noch höher, wenn das Gebiet oder Geleit durch Mord oder auch nur durch unbillige Verſtrikung [601] verletzt worden war. — In der Herrſchaft Stauf war in dieſem Jahr ein Mord begangen worden. Der Thäter war entflohen, nach einiger Zeit im Geleite zu Bruck entdeckt und vom Pfleger zu Stauf verfolgt worden. So bald der Rath von Regensburg von des Thäters Aufenthalt Nachricht erhalten hatte, ſuchte er bey Herzog Otto um einen Rechtstag nach, und nachdem derſelbe zugeſtanden worden war, machten ſich drei der hieſigen ſtädtiſchen Beamten nebſt einem Vorſprecher oder Advokaten, der den armen Sünder vertreten mußte, einem Scharfrichter und 12 Fußknechten nach Bruck auf, zahlten dem Richter den Fürfangkh (die Gerichtsgebühren für die Arretirung,) proceßirten hierauf den Thäter, räderten ihn [602], und wurden zuletzt ſelbſt in Verbot gelegt und in

600) Im groſſen Stadtbuch fol. 238.

601) Das Staats- und Privatrecht jener Zeiten und der Punkt der Ehre hat ſeine eigenthümlichen Anſichten. Linhart Kemnater lag einmal in dieſem Jahr mit der Stadt Geleit hier zu Regensburg, und als er verrit, nahm er zu Abach einen armen Mann von Eichſtadt gefangen. Das nimt uns unbilligen, ſchrieb der Rath an Kemnatern, nachdem uns ſolches, aus unſerer Stadt und Geleit geſchehen, gegen andere einen groſſen Ruf und Geſchrei bringet. Der Biſchof von Eichſtadt hatte es noch höher aufgenommen, daß der Stadt Pfleger zu Stauf dieſen Gefangenen durch das Schloß hatte führen laſſen.

602) In der Stadtrechnung iſt hierüber enthalten: Item es ritten der Miſtelbeck, der Teuſinger, der Meinhard und Weiß zu den Rechten gen Pruck, den Mörder zu rechtfertigen, und giengen mit ihm 12 Fußknecht und der Züchtiger, und gaben zum erſten Hans Hofer, Richter, ſeinen Fürfang 60 Pf. und für ſein ſelbs Zehrung 12 Schill. Pf. dem Amtmann für Atzung des Gefangenen 1 ℔, mehr dem, der des Gefangenen gehüt hat, 5 Schill. mehr einem Vorſprechen 8 Pfen. zu leſen von der Bekenntniß 9 Pf. dem Züchtiger 60 Pf.

in Arreſt gehalten, bis ſie eine Abordnung, die zu Heerzog Otto nach Reichenbach gegangen war, losgemacht hatte. Von dieſer Art von Procedur gegen Miſſethäter in fremden Gerichtsbezirken iſt dies nicht das einzige Beiſpiel. Die Befugniße zu ſolchen Verurtheilungen und Hinrichtungen, die jedesmal beträchtliche Koſten veranlaßt hatten, ſchweben, mir zum wenigſten, nicht klar und deutlich vor Augen.

Von den Geſinnungen und den Anſichten der benachbarten Beamten hieng in jenen Verhältnißen der Wohlſtand der Städte und der kleinern Gebiete gar ſehr ab. In der erſten Jahreshälfte, während des Kriegs Heerzog Ludwigs, wollte man die von Regensburg zu Straubing nicht mehr kaufen laſſen; und zu Burglengenfeld wurde das Vieh verſchlagen. Nach dem eingetretenen Waffenſtillſtand ſcheint dieſe Sperre wegen der Verwirrung im Münzweſen noch drückender worden zu ſeyn. Es wurden von Zeit zu Zeit Landesgebote in Betreff der Märkte im Lande, wegen des Vorkaufs, der Ausfuhr des Getreids und des Verkaufs von gemäſtetem Vieh auſer Landes und gegen den Aufkauf und die Erſteigerung der Münze bekannt gemacht. Das merkwürdigſte war des Freitags vor Allerheiligen verkündet worden [603]). Nachdem die Räthe zu München ihre Beiſtimmung zu dieſer Landesverordnung, von München aus, ſchriftlich erklärt hatten, wurden auf Befehl Heerzog Ludwigs Rathsabordnungen der benachbarten Städte, insbeſondere der Stadt Regensburg verlangt, denſelben das Landbot vorgeleſen, und ſie befragt, ob ſie etwas dabei zu erinnern hätten. Die vornehmſte und natürlichſte Beſorgniß auf Seiten unſerer Rathsabgeordneten war geweſen, daß die Stadt Regensburg durch dieſe Verordnung vom

60 Pf. um ein Rad 16 Pf. und verzerten die weil ſie da lagen, bis ſie ledig wurden, 16 Pfund 28 Pf. macht alles zuſamen 19 Pfund 6 Schill. 16 Pfenn.— Im Rathsprotokoll oder Merkzetl ſind nähere Umſtände über dieſen Vorgang aufgezeichnet zu finden. Bl. 102 heißt es: Man ſchikt den Miſtelbeck und andere gen Pruck, do ward übel gerichtet, und als der auf dem Rad von den unſern verhütet ward mit Willen und Urlaub des Pflegers, fieng ſie der Hofer und trugen Herz. Otten die Sach anders für, dann an ihm ſelbſt war, u. ſ. w.

603) Im großen Rathsbuch fol. 143. abgedruckt bey Hr. v. Krenner B. 5. S. 70.

vom Kauf und Verkauf im Lande nicht ausgeschloßen, sondern gleich den Inländern behandelt werde. Dieser Vortheil wurde auch bereitwilligst zugestanden, sobald die Abgeordneten erklärt hatten, daß sich der Rath von Regensburg dem Landbot gemäs halten werde. Von den Heerzogen beider Linien wurden hierauf Urkunden und Vorweise ausgefertigt, daß dieses Landbots ungeachtet die Stadt Regensburg alle Nothdurft aus dem Lande beziehen und kaufen könne, nachdem sie das nämliche zugesichert, und das Landbot zu halten und über die Beobachtung desselben zu wachen den Heerzogen Vertröstung gethan habe. Die Urkunde der beiden Heerzoge Johann und Sigmund, datirt am Mitwoch vor Lucie, ist noch vorhanden.

Zweifels ohne verdankte man diese Begünstigung, welche die gröste Freude verbreitet hatte, und durch ausgeschickte reitende Stadtboten allen benachbarten Landgerichten verkündet worden war, dem viel vermögenden Frauenberger. Diesen treuen hochverdienten Diener der Stadt hatte das gemeine Wesen kurze Zeit vorher auf immer verloren. Die Heerzoge Johann und Sigmund hatten eigens ihren Hauptmann in Niederbayern, Sigmund von Puchberg und Ulrich den Staufer zu Sünching an den Rath von Regensburg abgeordnet [604]), und an denselben des Frauenbergers schleunigste Entlassung aus der Stadt Diensten begehrt, damit er das Hofmeisteramt antreten könne, zu welchem er von ihnen, den Heerzogen, und von der Landschaft gewählt worden war. Gerne hätte sich der Rath gewidert, einen Staatsdiener von so vieljähriger erprobter Treue vor abgelaufener Zeit seiner Dienstverschreibung ledig zu zählen. Die Verpflichtungen gegen das heerzogliche Haus und gegen die Landschaft erheischten aber dies unfreiwillige Opfer. Hans Frauenberger war unter Anerkennung der geleisteten wichtigen Dienste und mit den Worten: wie wol uns das zu thun schwer ist, auch mittelst Verzichtleistung auf

604) Der Heerzoge Johann und Sigmund Credentialen in dieser Sache an die Stadt Regensburg, d. München, Ertags nach Ulrich. 1460. im Copialbuch Bl. 167. 186.

auf einen Theil des Darlehens, das ihm der Rath in frühern Zeiten gemacht hatte, der Würde eines Hauptmanns von Regensburg entlaſſen, und dieſe Stelle, um welche ſich Sparnegker, Hauptmann in der Stadt Eger, gar ſehr beworben hatte, eine Zeit lang unbeſetzt gelaſſen. Zur Beſorgung der Staatsangelegenheiten und zum erſten adelichen Diener wurde Georg von Murach von Flügelsburg einberufen. Er folgte dem Ruf, und kam mit ſeiner Gemahlin, die von den Rathsfrauen im reichsſtädtiſchen Ceremoniel empfangen worden war. Die zärtliche Gattin wollte ihren Gemahl nicht verlaſſen, mußte ſich jedoch in der Folge häufig von demſelben trennen, da Muracher hauptſächlich in auswärtigen Geſchäften gebraucht wurde, und die Freiſtadt Regensburg zu keiner Zeit in die öffentlichen Staatshändel inniger verwickelt geweſen war, als eben zu dieſer Zeit.

1461.

Es iſt ſchon gedacht worden, daß in den Unterhandlungen der im Krieg begriffen geweſenen Fürſten vor der Stadt Roth gewiſſe Forderungen Heerzog Ludwigs von Landshut auf den König von Böhmen zu gütlicher Entſcheidung geſchoben worden waren. Am erſten Morgen des Jahrs ſchrieb aus ſolcher Veranlaſſung der Heerzog von Landshut an den Rath zu Regensburg und erſuchte ihn um eine Abordnung zur Beiſtandsleiſtung auf einen nach Eger angeſetzten Tag [605]). Der Tag und die gewünſchte Abordnung war vor ſich gegangen, aber eben ſo wenig als bey der frühern um Martini gehaltenen Zuſammenkunft eine Richtigung erlangt worden. Heerzog Ludwig war auf „einem ziemlichen Abtrag nach ſeiner Ehrennothdurft" und auf einer Ehrenerklärung beſtanden, zu welcher ſich aber der Markgraf um ſo weniger verſtehen wollte, als dem König lediglich eine Entſcheidung in Güte übertragen worden wäre, und ihn zu einer Ehrenerklärung anzuhalten, die Vollmacht und die Schranken einer gütlichen Verhandlung überſchreite. Es wurde, da ſich auf das

605) Der Tag war auf Lichtmeßtag angeſetzt, und das Schreiben von Landshut Pfinztags am neuen Jahrtag, 1461. datirt. Copialbuch B. 2. S. 46.

das Herkommen berufen wurde, wie es im heil. röm. Reich mit der Entscheidung gehalten werde, wenn zwei Fürsten, unziemlicher Worte wegen, mit einander hadern und dem Ausspruch eines dritten sich unterwerfen, der Sache ein Aufschub gegeben und eine anderweite Tagsatzung nach Prag anberaumt. Da sich auch daselbst Schwierigkeiten erhoben hatten, so hatte sich der König Georg mittelst eines offnen Schreibens [606]) des Handels gänzlich entschlagen. Der Stadt Regensburg ward von diesem Ausgang der Vergleichshandlung unverweilt Nachricht gegeben [607]), indem ihre Abgeordneten nur auf der Tagsatzung zu Eger, nicht aber auf der zu Prag erschienen waren. Des Heerzogs Groll wurde durch diese Umtriebe des Markgrafen immer mehr angefacht. Ein sehr vertrauter Umgang des erstern mit dem Heerzog Albrecht von Oestreich ließ eine geheime Verbindung mit demselben und weitaussehende Plane befürchten. Der Rath von Regensburg war sehr bekümmert, daß das Kriegsfeuer weiter um sich greiffen, und der Kaiser darein gezogen werden möchte.

Dem Kaiser mochte manches in dem damaligen Benehmen des Raths mißfallen haben. Es hatte Heerzog Albrecht, sein Bruder, in der Fastenzeit einige Tage in Regensburg zugebracht und auf dem Hause mit Tanz sich belustigt; und dem Kaiser, welcher um Büchsenmeister von besonderer Geschicklichkeit nachgesucht, und jeden auf ein Pferd jährlich mit 40 Pfunden zu besolden sich erboten [608]), konte in Ermanglung solcher Leute in seinem Verlangen nicht willfahrt werden. — Dem Gegentheil, dem Heerzog Ludwig und seinen Freunden konte eben so wenig angenehm gewesen seyn, daß ein Barfüßermönch in der Stadt Regensburg den Kirchen-

606) König Georgs von Böhmen offnes Ausschreiben. d. Prag, Montags vor S. Jorgentag. 1461. im Copialbuch B. 1. S. 307.

607) Schreiben Heerzog Ludwigs. d. Landshut Pfinztag vigil Phil. et Jacobi. ebendaselbst. S. 304.

608) K. Friedrichs Rescript an den Rath. d. Gretz, Montags nach Judica 1461. im Copialbuch B. 1. S. 193.

chenbann wider Heerzog Sigmund von Oeſtreich verkündigt hatte [609]). Allein der Mönch war mit Aufträgen des Pabſts hieher gekommen, und alle Bemühungen des Raths [610], denſelben von ſeinem Vorhaben abzubringen, waren vergeblich. Der Mönch kam von Amberg, hielt in den Klöſtern Vorbereitungspredigten und am Oſtertag die Hauptpredigt im Dom, und ſchleuderte von ſeinem Olymp die Bannſtrahlen auf Sigmund von Oeſtreich.

Trübſelig waren die Ausſichten, welche Wogen von Unfällen bey dieſen Verhältnißen auf Baiern und auf die Freiſtadt Regensburg hereinbrechen würden. Markgraf Albrecht bearbeitete durch den Carbinallegaten den Kaiſer unabläßig. Bis das Oberhaupt der Chriſtenheit gewonnen und in das Intereſſe gezogen worden war, gieng eine bange Stille dem Sturm voran. Heerzog Ludwig ſuchte ſo viele Freunde zu gewinnen, als möglich war, und ſchmeichelte allen Nachbarn [611]). Auch mit der Regierung der Heerzoge Johann und Sigmund waren die Bürger Regensburgs zufrieden. Die Münchner Herrſchaft hatte aus eigner Ueberzeugung des verurſachten Schadens den rühmlichen Entſchluß gefaßt, das Schlagen ſchlechter und geringer Münze einzuſtellen [612]). Sie hatte der Stadt Regensburg

609) vermöge des Rathsprotokolls Bl. 115 und der Stadtrechnung. Die Händel Heerzog Sigmunds mit dem Biſchof von Brixen Niklas von Cuſa, die dieſen Bannſtrahl veranlaßt haben, ſind bekannt.

610) Schreiben des Raths an den Bruder Martin S. Franciſcen Ordens, des Pabſts Botſchaft, d. Freitags vor Quaſimodogeniti 1461. im Copialbuch B. 1. S. 206. b.

611) Ein Schreiben des Heerzogs an den Rath d. Montags am heil. Kreuzerhöhungstag 1461. beginnt folgendermaſſen: „So wir zu Herzen nehmen den geneigten guten Willen und die Begierde, die wir bisher zu euch, als zu unſern beſunder lieben unverlezt getragen und noch haben, ſo ſeyn wir in ganzem Getrauen, ihr ſeid widerum wol geneigt unſer Gerechtigkeit und Unſchuld zu hören u. ſ. w.

612) ins Copialbuch B. 2. S. 106. iſt eine Münzverordnung der Heerzoge Johann und Sigmund, d. Montags nach dem heil. Palmtag 1460. eingeſchrieben, an deren Schluß heißt es: Und auf das alles ſullen mein gnedig Herren des Münſſens der neuen ringen Münze auf den Sontag Cantate ſchirſt hie zu München in der Stadt aufhören.

burg [613]), und verſchiedenen Stiften und Klöſtern derſelben ihre Privilegien, und vorzüglich dem Handelsſtand ſeine Zollfreiheit beſtätigt, und dem Magiſtrat in dem ſtets regen Beſtreben, die Handelſchaft emporzubringen, nicht die mindeſten Hinderniſſe in den Weg gelegt [614]).

Durch die Bemühung des Markgrafen, den Kaiſer in den Handel des Heerzog Ludwigs vom neuen zu verwickeln, war auch alle Hoffnung zu glücklicher und friedlicher Beilegung des Habers vom neuen verſchwunden. Man hatte den Kaiſer überredet: durch den Vertrag, den Heerzog Ludwig im vorhergegangenen Jahr dem Biſchof von Eichſtädt abgenöthigt hatte, habe er dieſe Hochſtift vom Reich entfremdet; man hatte ferner den Kaiſer glauben gemacht, Heerzog Ludwig ſtehe mit dem unfriedlichen Heerzog Albrecht von Oeſtreich in geheimen Bündnißen und beſtärke denſelben in den aufrühreriſchen Geſinnungen; und der Heerzog habe in beiden Fällen ſeine Treupflicht verletzt und als ein Feind des Reichs gehandelt. Dieſe dem Kaiſer geſchehene Darſtellung bewog das Reichshaupt zu den ernſtlichſten Maasnehmungen, die ſehr vielen Gegenden in Franken verderblich worden waren.

Die erſte Loſung zum erneuerten Ausbruch der Feindſeligkeiten gab der Kaiſer durch einen an den Heerzog erlaſſenen offnen Brief. Derſelbe war des Montags nach Margareth ausgegangen [615]). Der Kaiſer machte darin demſelben verſchiedene ſchwere Anſchuldigungen; die erſte: daß er eine Zuſammenkunft mit ihm zu gütlichem oder rechtlichem Austrag unter dem Vorwand ausgeſchlagen habe, weil er mit verſchiedenen Herren und Freunden ſo verwandt ſey, daß er ohne dieſe in keine Unterredung ſich einlaſſen könne; zweitens, daß er dem Heerzog Albrecht von Oeſtreich

613) Der Heerzoge Johann und Sigmund Beſtätigung aller Freiheiten, die die Stadt Regensburg von ihren Vorfahren, den Heerzogen von Baiern, erhalten hat. dat. Straubing Pfinztags nach Johannis des Taufers 1461.

614) Der Rath hatte in dieſem Jahr eine Verordnung gemacht, daß niemand zwiſchen hier und Paſſau Wein von den Schiffen kaufen ſolle. Im groſſen Stadtbuch fol. 146 b. Eine gleiche Verordnung beſtand hinſichtlich des Salzes.

615) vom Heerzog Ludwig der Stadt mitgetheilt. im Copialbuch B. 2. S. 114.

Rudolf I. (1273–1291) war der erste König aus dem Hause Habsburg. Er setzte sich gegen seinen Rivalen Ottokar II. Přemysl durch und begründete die Macht seiner Dynastie im Südosten des Reiches. Seine Regierung war geprägt von dem Bemühen, die Ordnung im Reich wiederherzustellen und die Rechte der Fürsten zu sichern.

Diese Urkunde ist eine Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt Basel durch König Rudolf I. Sie wurde am 15. Juli 1274 in Basel ausgestellt und ist eine der ersten Urkunden, die Rudolf nach seiner Krönung ausstellte. Die Stadt Basel hatte sich im Kampf um die Krone auf seine Seite gestellt und erhielt dafür diese Bestätigung ihrer Privilegien.

Abb. 1: Urkunde Rudolfs I. für Basel, 15. Juli 1274, Staatsarchiv Basel-Stadt, Urkunden, Nr. 1274 VII 15.

und zu erfodern. Diese Formalität machte zwar auf den Heerzog geringen Eindruck, — ihm lächelte vielmehr die Glücksgöttin zu, und versprach Vermehrung an Land und Leuten, an Reichthum und Macht. — Doch war ihm unlieb, daß die zu Reichshauptleuten ernannten Fürsten diesesmal ein vorzügliches Augenmerk auf die Reichsstädte nahmen, die ihm in jenen Zeiten mehr zu schaffen machen konnten, als der Fürsten größere Heere. Der Heerzog erließ in dieser Lage der Dinge ein weitläufiges Schreiben an die Stadt Regensburg [618]), des wesentlichen Inhalts:

„Er werde verunglimpft des Kaisers und des Reichs Feind zu seyn; dadurch wolle man die Städte des Reichs wider ihn bewegen. Die Verhältniße seyen aber ganz anderer Beschaffenheit. Seitdem er zur Regierung gelangt sey, habe er sich aller annehmigen Dienste gegen Seine Kais. Würdigkeit beflieſſen, öfters mit Wagniß Leibes und Lebens und auf eigne Kosten, über Verpflichtung, aus freiem guten Willen, in der Erwartung, der Kaiser werde solches gnädiglich erkennen. Die Undankbarkeit, die nicht der mindeste Gebrech am Menschen sey, habe ihn aber bewogen, statt Dankes Ungnade zu erzeigen, ihn, sein Land, seine Prälaten und Unterthanen, den Landesfreiheiten zuwider, mit unbilligen Steuern, mit Verhinderung der Salzstrassen und mit Auflagen auf Salz, Wein und Eisen zu beschweren. Auf Vorstellungen, die er dagegen gemacht, würde je länger, je mehr Ernst und Ungnade gegen ihn vorgekehrt, und wiewohl er sich in Anbetracht anderer Forderungen zum Recht erboten, so wären doch die Fürsten und Städte des Reichs bey ihren Pflichten erfodert worden, wider ihn aufzustehen, dem gegen ihn ausgegangenen Reichspanier zu folgen, und ihn mit Gewalt und Heereskraft zu beschädigen. Der Richtigung mit dem Markgrafen Albrecht sey er, Heerzog Ludwig, aufrichtig nachgekommen, habe späterhin seine Räthe zum Kaiser geschikt, denselben demüthigen Fleißes gebeten sein gnädiger Herr zu seyn, und sich alles zu beobach-

618) Heerzog Ludwigs Schreiben an den Rath, d. Landshut, Ertags nach Jacobi 1461. im Copialbuch B. 2. S. 23.

obachten erboten, was einem frommen Fürsten zu beobachten gebühre. Es sey aber darauf keine lautere zu Gnaden dienende Antwort erfolgt, vielmehr sey der Kaiser mit Foderungen, die schon längst abgethan wären, aufgetreten. Dadurch habe der Kaiser ihm (Heerzog Ludwigen) Ursache gegeben, solche Ungnade aufzuhalten und sich zu etlichen Herren und Freunden zu verpflichten. Namentlich habe er sich mit Heerzog Albrecht von Oestreich in gewisse Verpflichtungen eingelassen, dem Kaiser, als Heerzogen von Oestreich die Pflicht aufgesagt, jedoch die Pflicht gegen das Reich feyerlich vorbehalten. Selbst durch diese Pflichtaufsagung sey er noch nicht des Kaisers Feind worden; er wolle gegen Seine Durchlauchtigkeit keine Gewalt vornehmen, sondern allein aus Nothwehre seines Gewalts aufhalten. Solte daher seines Theils die Nothwehre mit Ernst vorgenommen werden, so begehre er an der Stadt Regensburg, daß sie in dieser Sache, die lediglich das Fürstenthum Oestreich anbetreffe, still sitze, und sich, wenn sie um Hülfe und Beistand ermahnt werden solte, wider ihn, den Heerzog, und wider sein Land aller Theilnahme entäusere, welches sie auch mit allem Glimpf thun könne u. s. w.

Ein noch ausführlichers Schreiben [619]) erhielten die Herren von Regensburg ein paar Tage darauf von dem Heerzog. In demselben wird der ganze Hergang seit den Unterhandlungen vor Roth umständlich erzählt, und in Erinnerung gebracht, wie gewisse Punkte bey diesen Unterhandlungen auf den König von Böhmen gestellt worden wären, wie sich der König der Sache entschlagen, wie hierauf er, der Heerzog Ludwig, und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg ihre Ansprüche geradehin an den Markgrafen gebracht, aber keine befriedigende Antwort erhalten hätten, und wie der Markgraf davon Veranlassung genommen habe, seine Freunde zu mahnen, sich in Bereitschaft zu setzen, weil er sich von seiner Widerpartei eines Ueberzugs versehe. Der Markgraf hat es nicht dabei bewenden lassen, — schreibt der Heerzog – er hat seinen Freunden Tag und Zeit gesetzt,

619) Heerzog Ludwigs Schreiben. d. Nürnberg des Freitags vor S. Laurenzentag 1461. im Copialbuch B. 2. S. 24.

geſetzt, in das Feld zu kommen. Alles dieß ſey vor dem Anfang der Unruhen in Oeſtreich geſchehen. — Als in der Folge zwiſchen dem Kaiſer und deſſen Bruder, dem Heerzog Albrecht, Feindſchaft erſtanden, habe der Markgraf, um ſich daraus einen Glimpf zu nehmen und zu Stärkung ſeines widerwärtigen Vorhabens, die Hauptmannſchaft und das Banner wider ihn, den Heerzog, vom Kaiſer erlangt unter dem Vorwand, als habe er dem Heerzog Albrecht von Oeſtreich Zuſchub wider den Kaiſer gethan, und denſelben in ſeinen aufrühreriſchen Anſchlägen geſtärkt. Der Markgraf habe die kaiſerlichen Briefe zu Nürnberg anſchlagen laſſen, und in der Vor- und Nachſchrift ihn, den Heerzog, viel ſchimpflicher und härter behandelt, als der Kaiſer; er habe die Sache dargeſtellt, als betreffe ſie das h. röm. Reich, und als ſey er des Kaiſers und des Reichs Feind.— Der Markgraf erwähnt im Fortgang des Schreibens, wie er in die Widerwärtigkeit mit dem Kaiſer und in das Bündnis mit dem Erzheerzog Albrecht gerathen, wie nachbarliche Irrungen des Landes und der Landſchaft zu Bayern mit Oeſtreich die erſte Veranlaſſung gegeben, und wie unrecht und unverbindlich unter ſolchen Umſtänden die Aufwerfung des Reichspaniers wider ihn ſey. Es würde, ſchreibt Heerzog Ludwig, dem Reich große Schwächung bringen, wenn ein Kaiſer zur Aufnahme und Mehrung ſeiner Erblande die Stände des Reichs zu Hülfe und Beiſtand ſollte verpflichten können. Was ihm weiters die öffentliche Sage wegen der Hochſtift Eichſtädt zur Laſt lege, ſey unwahr. Er, der Heerzog, habe ſogar dem Biſchof und Capitel gedachter Hochſtift freigeſtellt, mit einer ziemlichen, aber beſtimmten Anzahl Volks dem Markgrafen Beiſtand zu thun, wenn er nur mit dem übrigen Vermögen ſtill ſitze. Nachdem ſich aber der Biſchof dazu nicht habe entſchließen wollen, habe er, der Heerzog, um ſeinen Rücken ſicher zu ſtellen, mit dem mindeſten Schaden, ohne Brand und Schatzung, ſich der Hochſtift verſichert, und für den damaligen und für alle künftige Fälle, weſſen er ſich von gedachter Hochſtift zu verſehen habe, eine Teydigung gemacht und in derſelben den Pabſt, den Kaiſer und das Reich ausdrücklich ausgenommen. Es ſey auch dieſerwegen in der vergangenen Zeit keine Beſchwerde, keine Foderung noch Vorladung an ihn geſchehen, und

unter

unter ſolchen Umſtänden geſetzwidrig, wider einen Fürſten des Reichs unverhörter Sachen das Panier auszugeben. Ueberdieſes ſey er, der Heerzog, bereit, wenn dieſes Bündniß mit Eichſtädt, dieſe vorgebliche Entfremdung der Hochſtift vom Reich, die Urſache des wider ihn aufgeworfenen Paniers ſeyn ſollte, vor jeden Kurfürſten, Fürſten und Stand, namentlich auch vor die Stadt Regensburg zu rechtlichem Austrag zu kommen, und der erfolgenden ſchiedsrichterlichen Erkenntniß zufolge alles abzuſtellen, was er widerrechtlich gethan haben ſolle. Daher — ſo ſchließt der Heerzog das Schreiben an die Stadt Regensburg — ſey ſein Begehren, der Rath wolle zu Herzen nehmen, daß nicht des Reichs Vortheil, ſondern gefährlicher eigner Vortheil wider ihn geſucht werde, und daß jeder Stand zu ſeinem eignen gewiſſen Verderben aus der Ordnung gehe, der ſich in dieſen Handel einlaſſe.". — —

Was Heerzog Ludwig dem Rath der Stadt Regensburg in eignem Schreiben unmittelbar zugeſchrieben hatte, das hatte er auch in öffentlichem Anſchlag an dem Rathhaus zu Nürnberg [620]) aller Welt kund gethan. Der Markgraf ſäumte ſeines Theils nicht eine Gegenantwort [621]) anzuſchlagen, und ſuchte ſich unter andern gegen die Beſchuldigung, als hätte er den Heerzog härter und ſchmählicher behandelt, denn der Kaiſer ſelbſt, dadurch zu rechtfertigen, daß er verſicherte, er hätte nicht alle kaiſerliche Befehle an den Rathhausthüren zu Nürnberg bekannt gemacht [622]). Und da Heerzog Ludwig von Bayern ſein Benehmen der Entſcheidung der Stände und der Städte und namentlich der Stadt Regensburg zu überlaſſen ſich erboten hatte, ſo erbot ſich auch der Markgraf von dem kleinen Rath der Stadt Nürnberg Recht zu nehmen. Dieſe Formalität des Erbietens zum Recht und überhaupt der Federkrieg führte aber zu Nichts.

620) in Falkenſteins antiq. Nordgav. B. 4. S. 373.

621) datirt. Nürnberg, Mitwochs nach S. Lorenztag 61. in actis.

622) Vorerwähnter Markgräflicher Gegenanſchlag iſt auch bey Falkenſtein S. 374. gedruckt, aber ohne Datum. In dieſem Abdruck heißt es: „dann unſere Befehlnußbriefe noch alle an dem Rathhaus ſtehen." Ich bemerke den Sinn entſtellenden Druckfehler noch ſtatt nicht; dergleichen Unrichtigkeiten ſind mehrere in dieſer Urkundenſammlung anzutreffen.

Digitized by Google

Nichts. Nachdem der Heerzog Ludwig, wie schon gedacht worden ist, dem Kaiser den Absagbrief zurückgesendet hatte, nachdem die zu Nürnberg tagenden fürstlichen Gesandten ohne Frucht [623]) auseinander gegangen waren, und sich auch der König von Böhmen öffentlich wider den Kaiser erklärt hatte, so machten nunmehr die seit langer Zeit an der böhmischen Gränze in starker Anzahl auf Befehl harrenden Völke die erste ernstliche Bewegung zum Aufbruch, und vier und zwanzig Ortschaften des Markgrafen waren augenblicklich in Heerzog Ludwigs Hände gefallen.

Der Heerzog fuhr fort die Städte zu mahnen [624]), niemandem Hülfe und Beistand wider ihn zu thun, und keinen üblen Eingang zu machen. Eine ähnliche Auffoderung war von dem König von Böhmen ergangen [625]). Der König hatte sich in ein enges Schuz- und Truzbündniß mit Heerzog Ludwig eingelassen. Die vom Kaiser bestellte Reichshauptmannschaft, vorzüglich der Markgraf, behandelte daher auch ihn als einen Feind des Reichs, mahnte seine Landherren und die böhmischen Städte von ihm ab und lud sie ein, auf Bartlme nach Nürnberg zu kommen, daselbst seine Empfehlniß und Geheiß zu empfangen und seinen Befehlen zu gehorsamen. Diesen Schritt und Uebergriff nahm König Georg sehr übel auf, vornämlich, weil der Markgraf seit dem Jahr 1459 mit ihm in einer Vereinigung gestanden, Graf Ulrich von Würtemberg, einer der beiden Reichshauptleute, ein böhmischer Vasall gewesen war, und die Auffoderung an und für sich eine Aufwieglung der Unterthanen bezwekte.

Zu gleicher Zeit verlangte auch ein an die Stadt Regensburg gekommener offner Befehl des Kaisers [626]), daß sich der Rath durch den Unglimpf des Heerzogs von ihm und vom Reich nicht abwendig machen lassen

623) Schreiben der Stadt Nürnberg an den Rath von Regensburg in Betreff des Tags auf Laurenzi. d. an U. L. Frauentag assumtionis 1461.

624) Schreiben des Heerzogs d. Ingolstadt Ertags nach assumt. Mar. 1461. im Copialbuch B. 2. S. 113.

625) König Jorgs von Böhmen Schreiben an den Rath zu Regensburg. d. Prag an S. Gilgentag 1461. ebendaselbst B. 2. S. 122.

626) Kaiser Friedrichs Originalbefehl an die Stadt Regensburg. d. Gretz am Ertag S. Egidientag 1461.

[illegible] [illegible] [illegible] [

wirklich bereits abgezogen [629]). Der König von Böhmen hoffte von den den Markgrafen betroffenen ungünstigen Vorfällen Nutzen zu ziehen und unter solchen Umständen auf dem Weg der Unterhandlung glücklicher zu seyn, als bey den frühern Versuchen. Er verlangte [630]), von solcher Hoffnung belebt, an der Stadt Regensburg eine Abordnung zu einer Tagsatzung, zu welcher mehrerer Herren Räthe nach Prag zu kommen verheißen hätten. Die Friedenshoffnungen waren aber schon beynahe verschwunden, ehe der Tag eröffnet worden war. Der Kaiser hatte sehr viele Städte für sich gewonnen, und Markgraf Albrecht hatte noch vor dem Anfang der Tagsatzung die Waffenruhe gebrochen, und in einem unvermutheten Ueberfall dem Heerzog alle Eroberungen bis auf die Stadt Roth wieder abgenommen. Auf den ersten von diesem Unfall erhaltenen Bericht eilte dieser nach Prag zu seinem Freund und engsten Verbündeten, dem König, um denselben das ihn betroffene Unglück zu klagen, und ihn vom neuen um stattliche Hülfe anzusprechen. Da der Heerzog im Voraus überzeugt war, daß er keine Fehlbitte thue [631]), so hatte ihn der erlittene Verlust nichts weniger als gebeugt, vielmehr seinen Trotz und einen hohen Sinn aufgeregt. Der Rath der Stadt Regensburg sah einer Unglück verkündenden Zukunft entgegen, setzte seinen Zeug und sein reisiges Volk in Bereitschaft, und versuchte zu Weih S. Peter die Büchsen und das übrige Geschütz. Auserdem ließen sich die beiden Stadtkamrer Martin Altmann und Erasm Trainer das angelegentlichste seyn, durch Abgeschickte an dem Kaiserlichen Hoflager zu Grätz zu werben, daß die Stadt bey ihren hergebrachten Rechten von dem Anschlag wider Heerzog Ludwig befreyt gelassen werden möchte. Diese Unterhandlung wollte aber nicht gelingen. Des Kaisers Geborbriefe, dem Markgrafen im Kriege Beistand zu thun, waren mit schweren Drohungen geschärft.

Die Wiedereroberungen des Markgrafen hatten übrigens Spuren größerer Wut und Erbitterung zurückgelassen, als die Kriegsereigniße der vorhergegange-

629) nach dem 16. Oktober über Sulzbach; nach Anzeigen in der Stadtrechnung.

630) vermöge Stadtrechnung, den 19. November.

631) Arnpek. ap. Pez III. c. 404. dux Ludovicus per promiſſionem matrimonii Georginm regem in ſuam partem declinavit. Ideo potuit habere Boemos tot, quot volebat. Similiter ex Auſtria quosdam ſtipendiarios fortes, qui ſe *fratres* nuncupabant, habuit ad votum.

gangenen beiden Jahre. Heerzog Ludwig schrieb in der Nähe des verwüsteten Landes und des rauchenden Schutts an die Stadt Regensburg [632]):

„Nachdem ihr manchfältig Unterricht empfangen habt, wie wir gegen den „Markgraf die Jahre her in den Krieg gekommen und uns der Nothwehre ha„ben gebrauchen müssen, auch wie wir mit unser Helfer und unserer eignen „Macht mit solchen Heereskräften gezogen und Feldläger gehabt haben, da„durch wir des benannten Markgrafen Leute und Güter mit Nahme und Brand „ganz verderbt und verwüstet mocht haben, Wir angesehen unser Vorvodern „Thun und Uebung, wie fürstlich und aufrechlich sie Kriege geführt und mit „Heereskreften zu Felde gelegen und gezogen sein, Brand, Verderbung und „Verwüstung der Land und armen Leut fast vermieden, daß wir denn ihnen „zur Nachfolgung und Aufenthaltung der armen Leut, als clerlich gesehen und „vermerkt ist worden, in unsern vergangenen Kriegen und Veldzügen auch ge„tan und arm Leut genediglich verschont haben, und sunder mit dem Prant, „darczu wir nie genaigt gewesen und noch nit sind, so verre uns dazu nit Ursa„chen gegeben wären. Nachdem aber Marggraf Albrecht und sein Helfer uns „und die unsern nun mit Brand, als ihr offenbar That zu erkennen giebt, für„genommen, — wirdet uns als männiglich wol versteet Ursach gegeben, solches „da entgegen auch zu tun und zu gestatten, — an Euch mit Fleiß begehrende, „ob ihr der Sache icht Rede höret, — uns entschuldigen wollent, u. s. w."

Freunde und Feinde fühlten die Gefahr, die ein Vertilgungskrieg zweier unversöhnlicher Fürsten für die Wohlfahrt und die Ruhe Teutschlands herbeiführe, und die Nothwendigkeit, ernstlichst an eine Ausgleichung und Versöhnung zu denken. Der König von Böhmen gab sich insonderheit und wahrscheinlich auf eigne Veranlaßung des Heerzogs viele Mühe, ihn und den Kaiser mit einander zu vertragen; und er war so glücklich, am kaiser. Hof seinen Anträgen geneigte Aufnahme zu verschaffen. Mit den beiderseitigen Räthen, — im Namen des Kaisers waren die Ritter Hans Rorbacher und Hans Mülfelder, im Namen des Heerzog Ludwigs die Räthe Meister Martin Meyer, Hans Seiberstorfer und der Kanzler Christoph von Dornheim dazu bevollmächtigt gewesen, — wurden vorläufige

632) Heerz. Ludwigs Schreiben an den Rath zu Regensburg, d. Ingolstatt Dornstags nach Allerheiligentag 1461. im Copialbuch B. 2. S. 132.

läufige Friedenspunkte entworfen, die mit dem Thomastag verbindliche Kraft erhalten sollten. Die wirkliche Erledigung der gegenseitigen Irrungen blieb einer Tagsatzung vorbehalten, die man zu Znaim um Dorotheä halten wollte. Die Grundlage der vorläufigen Friedensverhandlung war [633]): Mit aufgehender Sonne am Thomastag solle der Krieg zwischen beiden Fürsten und ihren Helfern hingelegt seyn; alle Todschläge, Raub und Brand, die sich in dem Krieg begeben haben, sollen verziehen seyn, und keinem Theil darum Foderung zu dem andern zustehen. Die Schatzungen, die noch unbezahlt sind, sollen vor dem Gregoritag nicht gefodert werden. Auch sollen die beiderseitigen Gefangenen bis Thomä betagt werden, die Ehrbaren auf gewöhnliches Gelübde, Bürger und Bauern auf Bürgschaft. Wenn des Kriegs halben Lehen aufgesagt worden sind, so solle es damit beruhen bis zur Tagsatzung zu Znaim. Daselbst soll auch zwischen dem Heerzog Ludwig und dem Markgrafen die Feindschaft beizulegen gesucht werden." — Bey dieser Friedensunterhandlung war der Stadt Regensburgische Abgeordnete die einzige städtische Gesandtschaft, die erschienen war. Sie hatte sieben Wochen lang in der Forderung des Königs ausgeharrt [634]), und dadurch ohne Zweifel am meisten bewirkt, daß sich die Stadt in der Folge ungeahndet der Stellung des Volks und der Theilnahme am Kriege hatte entziehen können [635]).

Während des Kriegsgetümmels im Laufe dieses Jahrs war Heerzog Otto von Neumarkt, der alte, der auch öfters am Friedenswerk gearbeitet hatte [636]), mit Tod abgegangen. Eine Abordnung vom Rath zu Regensburg hatte sich in der Klosterkirche zu Reichenbach eingefunden [637]), als man für die Ruhe seiner Seele zu opfern gegangen war. — Um dieselbe

633) König Jorgs von Böhmen offnes Ausschreiben d. Prag, Montags nach S. Niclastag. 1461. im Copialbuch B. 1. S. 289. und bey Falkenstein B. 4. S. 377.

634) im grossen Rathsbuch fol. 220.

635) Arnpek a. a. O. S. 404 hat irrig behauptet; marchio tantum apud Caesarem perfecit, ut *omnes* imperiales civitates, exceptis Nurenberga et Weissenburga, quae se apud imperatorem eximebant ad defedandum duci Ludovico incitaret. Die Stadt Regensburg hat in diesem markgräflichen Krieg keinem Theile Beistand geleistet.

636) Unter andern auf dem diesjährigen Tag zu Nürnberg, um Laurenzi.

637) Um Simonis und Judä, nach Angabe der Stadtrechnung.

ſelbe Zeit hatte auch deſſen Sohn, der Biſchof Rupert von Regensburg, einen feyerlichen Einzug in die Stadt gehalten und war mit groſſem Gepränge empfangen worden [638]). Es ward ihm, da er vorhin noch nie in eigner Perſon Beſitz vom Bißthum genommen hatte, vom heerzoglichen und vom domkapitliſchen Bevollmächtigten das Silber und der übrige biſchöfliche Schatz ausgeantwortet [639]).

Anderer einheimiſcher Vorfallenheiten und des Raths diesjähriger Verordnungen zu gedenken, dazu fehlt es mir weniger an Belegen, als an Raum. Das Verbot, aus Bürgershäuſern Gülten an Nichtbürger und an die Geiſtlichen zu verkaufen, war erneuert [640]), dem Zollner oder Mautner in des Heerzogshof am Kornmarkt, der ſeinem Hauſe unerweisliche Freiheiten beilegen wollte, ſtandhafter Widerſpruch entgegengeſetzt; den Bäckern in den geiſtlichen Häuſern, die ſich gleichfalls zum Nachtheil der bürgerlichen Bäckerhäuſer viele neue Rechte angemaßt hatten, das herkömmliche Befugniß beſtimmt [641]), und das Handwerk der Bäcker insgeſamt mit ihrem Malter auf die Schiffmühlen gewieſen worden [642]), vermuthlich um die größern Mühlen zum Malzbrechen vorzubehalten. Von einer durch die Wachtbütel am 24. May vorgenommenen Anſage, daß alle Einwohner Waſſer in ihren Herbergen bereit halten ſollen, kenne ich die Veranlaßung nicht. Wahrſcheinlich hatten die obern Herren mit ihrer Landſchaft hier getagt.

638) ex chronico Msto. Nach Angabe des Rathsprotokolls, das den Titel Merkzettel führt, Bl. 122. waren viele in früherer Zeit aus der Stadt verbannte Miſſethäter mit dem Biſchof unter dem Schutze der Geiſtlichkeit, an welche ſie ſich im Zuge angeſchloßen hatten, zurück in die Stadt gekommen; unter andern eine Giftmiſcherin und eine Zaubererin. Dieſe letztere hatte mit ausgegrabenen Todenköpfen, den Menſchen zu Schaden, die Häuſer und Wohnungen verſchiedener Einwohner verunreinigt. Das Beiſpiel ſeines Herrn und Meiſters nachahmend nahm ſich jedoch der geiſtliche Hirt der reuigen Sünder an, und ſchikte den Tag nach ſeiner Ankunft — Er war des Sontags vor Urſula, den 18. Oktober, eingezogen, — ſeinen Hofmeiſter an den Rath, und ließ für dieſe Verirrte bitten, daß ihnen der Aufenthalt in der Stadt wieder geſtattet werde. Die erſte Bitte eines ſo vornehmen Prälaten durfte nicht verſagt werden; doch nahm der Rath vorgedachte zwei beſonders ſchädliche Perſonen von ſeiner Willfährigkeit aus.

639) Heerzog Ludwigs Quittung über die Namens des Adminiſtrators Rupert in Empfang genomene Kiſte mit hochſtiftiſchen Kleinoden. d. Freitag vor Franciſci 1461.

640) im großen Stadtbuch f. 206.

641) im Merkzettel vom J. 1461. Bl. 118.

642) im Merkzettel v. J. 1460. Bl. 90 2. b.

Here let the learner be directed to consult the chief authorities on the subject, and to make himself acquainted with the various theories which have been proposed to explain the phenomena of electricity. Of these theories the most important are the two-fluid theory, the one-fluid theory, and the theory of Franklin. The two-fluid theory supposes that there are two electric fluids, which are called vitreous and resinous electricity, and that the particles of each fluid repel each other, but attract those of the other fluid. The one-fluid theory supposes that there is only one electric fluid, and that the particles of this fluid repel each other. Franklin's theory supposes that there is only one electric fluid, and that the particles of this fluid attract each other. The two-fluid theory is the most generally accepted, and is the one which we shall adopt in this work.

ELECTRICITY BY FRICTION.

Electricity by friction is produced by rubbing two bodies together. The bodies which are rubbed together are called the **electrics**. The electrics are divided into two classes, **vitreous** and **resinous**. The vitreous electrics are those which are rubbed with silk, and the resinous electrics are those which are rubbed with fur. The vitreous electrics are glass, rock crystal, and the like. The resinous electrics are sealing-wax, amber, and the like.

Electricity by induction is produced by bringing a body near to another body which is charged with electricity. The body which is charged with electricity is called the **inducing body**, and the body which is brought near to it is called the **induced body**. The induced body is charged with electricity of the opposite kind to that of the inducing body.

Fig. 1.—Diagram of Apparatus.

Fig. 2.—Diagram of Apparatus.

burg ihre Wohnung nehmen wollte, der Aufenthalt nicht zugestanden worden war, wiewohl Bischof Rupert angelegentlichst für sie geworben hatte [649]). Ohne Zweifel war auch nicht ohne Vorwissen und Mitwirkung des Raths geschehen, daß vier vornehme Kaufleute dem Heerzog ein Darleihen mit 2000 Gulden gemacht hatten [650]), und daß, ungeachtet der von Zeit zu Zeit ergangenen geschärftesten Verbote, mit und in das Heer zu handeln, mehrere Bürger diese Handelschaft dennoch fortzusetzen wagen durften [651]). Noch mehr: als der Handelsstand in Regensburg seiner Gewinnsucht gar keine Schranken gesetzt und sehr häufig die von Venedig gekommenen Güter, welche Kaufleuten in Reichsstädten gehörten, die dem Heerzog abgesagt hatten, unter dem Ballenzeichen hiesiger Handelshäuser, oder unter einem Scheinkauf und der falschen Angabe eignen Guts durch dessen Land zu schwärzen und durchzuführen sich erlaubt, und der Heerzog wegen dieses Schleich- und Trughandels hoch sich beschwert hatte [652]), so wurde dieser Spedizionshandel durch eigne Umsagen in den Wachen auf das geschärfteste untersagt, und im Einverständniß mit dem Rath von Regensburg die strengste Untersuchung des Guts und aller kaufmännischen Angaben an den Gränzmautstätten vorgenommen, und bey allen diesen Veranlaßungen, die jedoch für das Commerz in ihren Folgen sehr nachtheilig geworden zu seyn scheinen, die nachbarlichsten, rücksichtvollsten Gesinnungen bethätigt. — Man hatte auserdem noch verschiedene Anstände mit dem Heerzog zu heben und zu legen. Der Kaiser hatte dem Markgrafen, als Anerken-

649) in gedachtem Merkzettel Bl. 127 und 129.

650) Heerzog Ludwigs Verschreibung wegen eines ihm von Leonh. Ingolstädter, Sigm Graner, Erh. Schenk und Erasm Trainer dargeliehenen und von dem Rath zu Landshut verbürgten Capital von 2000 fl. dat. an S. Gilgentag 1462 im Copialbuch B. 1. S. 194.

651) nach Angabe des Stadtbuchs und des Merkzettels oder Protokolls von diesem Jahr.

652) Heerzog Ludwigs Schreiben an den Rath von Regensburg, d. Pfinztags nach Scholastica 1462 im Copialbuch B. 2. S. 26. verglichen mit dem Protokoll Bl. 131.

erkennung der dem Reich geleisteten wichtigen Dienste, gegen einen sich vorbehaltenen bestimmten Antheil alle diesjährigen Steuern und den goldenen Opferpfennig der Juden im ganzen heil. röm. Reich überlassen. Mehrfältige Vorladungen nach Nürnberg hatten daher auch die Juden in Regensburg zu ihrer Schuldigkeit angehalten. Aber diese verachteten die Ladung unter Berufung auf den Heerzog von Landshut, von welchem sie in ihrer Widersetzlichkeit bestärkt wurden, weil sie dem Hause Bayern vom Reich vorlängst verpfändet gewesen waren. Markgraf Albrecht konnte und wollte dagegen diese Entschuldigung nicht für gültig annehmen, eines Theils, weil Heerzog Ludwig für einen Reichsfeind erklärt worden war, andern Theils, weil in der dem Markgrafen vom Kaiser ertheilten Verleihungsurkunde nur die dem Kanzleramt an den Juden zustehenden Rechte vorbehalten worden waren, in Ansehung der ältern Verschreibungen aber ausdrücklich versehen war, daß sie für diesen Fall still stehen und unkräftig seyn sollten. Dem zu Folge verfuhr der Markgraf unaufhaltsam mit Strafbefehlen, und gebot dem Rath [653]), der Juden Leib und Gut in Verhaft zu legen. Der Markgraf, als oberster Befehlshaber und Hauptmann des Reichs, wollte deshalben auch die in der Form des Proceßes nothwendig zu erlassenden Warnungsbriefe zu Regensburg öffentlich anschlagen. Diesen Schritt gab sich der Rath aus Rücksichten und aus Scheu vor dem Heerzog alle ersinnliche Mühe hinterstellig zu machen; denn der Heerzog glaubte um alle Vergewaltigung der Juden den Rath verantwortlich machen zu können.

Die Klugheit gebot aber auch eben so sorgsames Aufsehen auf den Markgrafen wie auf den Heerzog zu nehmen. Er, der Markgraf, war als oberster Feldherr mit großer Machtvollkommenheit bekleidet. Von der Forderung des Kaisers zur Contingentstellung war Regensburg so wenig als

653) Die Correspondenz mit dem Markgrafen ist mit vielen alten Akten vorlängst verloren gegangen. Abschriften von derselben findet man jedoch im Copialbuch B. 2. S. 133. und folgg. Der Markgraf, dem die Einsprüche des Heerzogs nicht unbekannt geblieben, verlangte daher auch nur, daß der Rath ihn mit den Juden umgehen lassen möge, wie er der bas möcht abkommen.

Fig. 1. Ancient Greek numerals. Part of a papyrus roll containing Euclid's Elements, Book II, Definition 4 and Proposition 1. Papyrus Oxyrhynchus 29, 2nd century AD. Reproduced with permission of the Egypt Exploration Society.

Münchner Heerzoge) in unſerer Einigung ſtehen.“ Die obern Herren widerriethen aber ſelbſt immer durch ihren Oberhofmeiſter der Stadt [656]), ſich in den Krieg einzulaſſen; und gedachter Oberhofmeiſter von Frauenberg, wie der König von Böhmen, warben unabläſſig zu Gunſten unſerer Stadt beym Kaiſer, und thaten wohl das beſte dabey, daß der Markgraf des Gebrauchs der Zwangsmittel ſich enthalten hatte.

„Zu Mitterfaſten um Maria Verkündigung lagen der Markgraf und „die Städte mit ihrem Heer vor Gundelfing, So ſtärkt ſich Herzog Lud„wig in ſeinen umgelegenen drei Städten dabei ſo merklich mit Behaimen „und andern, daß der Markgraf und die Städte nicht ſtürmen torßten „(durften) und lagen in täglichen Scharmitzlen ettweviel, beſunder Sabbato „vor Letare; und ſagt jeder Theil, daß ſeiner Feind am meiſten fur wor„den war. Aber nachdem und der Markgraf und die Städt hinter ſich „mußten weichen und abziehen von Gundelfing, ſo mügent ſi wol die „mehrern Schaden empfangen haben. Am Suntag Judica ſtürmten die „Buberei aus Böhaim und die man Brüder heißt, den Markt Wertingen, „die wurden zwir abgetrieben mit großem Schaden. Zum drittenmal ge„wonnen ſie den, und ob der Viztum nicht davor geweſen wär, ſo wäre „an Leuten großer Schaden geſchehen durch die verboßte Buberei Beheim „und Brüder.“ [657])

Es war lange und viel mit abwechſelndem Glücke gefochten und geſtritten worden, als Heerzog Ludwig mit einer frohen Siegesnachricht überraſcht wurde, die er eilte dem Rath der Stadt Regensburg mitzutheilen.

Mit Freuden tun wir euch zu wiſſen, ſchrieb Er [658]), daß Got der allmächtig, der dann ein Liebhaber des Rechten und der Gerechtigkeit iſt, angeſehen hat ſolch gewalticlich und ungebürlich Fürnemen unſers Widertails, und unſerm l. Vettern dem Pfalzgrafen glückſeligen Sieg gegen

656) ebendaſelbſt Bl. 129.

657) im großen Stadtbuch Bl. 221.

658) im Copialbuch B. 2. S. 139.

gegen etlichen Seinen und unſern Feinden verliehen, alſo daß derſelb unſer Vetter am Mittwochen nechſt vergangen den Biſchof von Metze, Margraf Carolum von Baden und Graf Ulrich von Würtemberg Sie alle drey in eigner Perſone und mit ihnen ob achthundert gerayſigen, darunter viel Grafen, Herren, Ritter und Knecht geweſen ſeyn, fürſtlich und ritterlich im Felde niedergelegt, gefangen und mit Mechte alſo gefenglich in ſein Stadt Haidelberg bracht hat; und ſollen die obgenannten drei Herren all hart wunt ſeyn, und ſunder Graf Ulrich von Wirtemberg, das kein Hoffnung ſeines Lebens iſt. Es ſollen auch Graf Ulrich von Helfenſtein, Graf Haug von Montfort, Lux von Horenſtein, Conrad Thum und viel ander mit ihnen erſlagen (ſeyn) Welch aber erſchlagen oder gefangen ſeyn, des haben wir noch kein eigentlich wiſſen. So bald wir aber des innen werden, wollen wir Ew. verkünden. Wir haben uns auch geworben und ziehen mit Heeres Kraft auf die Feinde, — — um den Ernſt ganz fürter gegen ihn ze üben. Desgleichen thun unſer beſonder lieben Freunde von Wirzburg und unſers l. Herrn und Swehers des Königs ze Behaim Volk, das er auf dem Bamberger Gebirg hat. So wirdet unſer beſonder lieb Freund der Biſchofe zu Bamberg in kurzen Tagen das auch tun, in ganzer Zuverſicht, Gott der Allmechtig werde uns allen glücklichen Sieg dermaſſen verleihen, dadurch wir ein ewig gut Gedechtniß und beſtendigen Friede nach unſerm Willen erlangen. Das alles wollten wir Euch in gut nicht verhalten, dann uns nicht zweifelt, ihr das gern, begierlichen und mit Freuden höret. Geben zu Laugingen an S. Ulrichs Tag 1462.

Dieſe Siegesnachricht und der in Heerzog Ludwig erweckte Muth theilte ſich auch ſeinem Heer mit. „Des Montags vor Maria Magdalena [659]) „lagen der Markgraf und die Städte mit ihrer Wagenburg bey der Stadt „Gingen enſeit des Waſſers Gingen daſelbs. Dahin fügt ſich auch Her„zog Ludwig mit ſeinem Her und mit Gewalt kamen ſie über das Waſſer „und griffen den Markgrafen in der Wagenburg an. Ihnen geſchah aus „der

659) aus den großen Stadtbuch Bl. 221. b.

„der Wagenburg Schad mit Geschoß; doch ließen sie nicht ab. Und als „die Geschoß vergiengen, daß sie nachließen und am glänisten waren, „stürmten sie die Wagenburg und rissen die, daß Markgraf Albrecht und „die Städte wiechen. Do beschah merklich Schad an Leuten, und ist ver„sehnlich der mehrere Theil an den, die wiechen und Flucht gaben und „ließen die Wagenburg; etlich sagten 400 etlich 500, etlich 6. 7. 800 „minner und mehr, Gott weiß ihr Anzahl, der sey ihnen gnädig. So „sind ihrer gefangen worden aus dem geflohen Her bey 4 oder 500. Man „sagt auch, daß ihr in dem Wasser doselb bey 100 funden sind, die er„trunken waren. Die Panyr des Markgrafen und Städte sind auch ge„nommen zusammt des Reichs Panier; das war nicht aufgeworfen gewesen."

Die erbeuteten Siegeszeichen und Trophäen legen unwidersprechlich dem Heerzog Ludwig den Sieg bei. Markgraf Albrecht wurde von vielen Städten verlassen; und auch die mit ihm in Bündnißen gewesenen Fürsten suchten ihm friedlichere Gesinnungen einzuflößen. „Es ward hierauf [660]) ein Tag nach Nürnberg gelegt auf Sonntag vor Jacobi, den suchten etwa viel Herren und Städte oder deren Anwälde. Die warteten allda mit Verdruß unsers Herrn Kaisers Botschaft und beschahen viel Red, daß sie so lang ausblieb. Doch kam der Bischof von Gurk für (über) Landshut mit 50 Pferden gen Nürnberg. Etliche zogen ab. — Nach andern Nachrichten hatte der Legat des Pabsts auf eine Verlegung des Tags angetragen. — Am Abend vor Bartlme ward ein Fried zu Nürnberg beschloßen bis auf Michaelis 1463. Der sollte eingehen den Tag nach Bartholome zwischen den nahen, und Samstags darnach zwischen den Verrern oder weiter Entlegenen." Von diesem Tag zu Nürnberg gab der Rath gedachter Stadt dem unserigen unverweilte Nachricht in folgendem Schreiben: [661])

Fürsichtigen, Ersamen, Weisen, besunder lieben, und gut Freunde. Nach manigfaltiger Arbeit und emsigen Fleiß durch die hochwürdigsten und hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Peter der röm. Kirche

660) im großen Stadtbuch Bl. 221.

661) im Copialbuch B. 2. S. 139. b.

Kirchen Cardinal und Bischofe zu Augsburg und Herrn Hannsen und Herrn Sigmund Pfalzgrafen bey Rein und Herzogen in O. und N. Baiern unser gn. Herren in diesen Kriegslaufen fürgewant und getan, sein wir berichtet, wie ein Beschließ in denselben Sachen geschehen und ein Friede abgeredet sey, der angehen, wehren und bestehen soll von S. Michelstag schierst über ein ganz Jahr darnach folgende. Wenn aber der Friede eingehen soll, sein sie noch nit beschloßen. Auch sull indessen auf S. Gallen Tag schierst ein gütlich Tag in Eurer Stadt Regensburg gehalten und geleistet und versucht werden, die Zwietracht der Parteien zu fruntlichen Ende zu bringen. Wenn sich aber die Sache unzher von Tag zu Tag gewandelt haben, — — wurde, das Gott vor sey, icht darein fallen, so wir das erfaren, wollten wir Euer Liebe auch nicht verhalten, u. s. w. Gott füge es alles zum besten. Geben am Montag S. Bartlme's Abend 1462.

Erfreulich war dem Rath dieses Schreiben, an und für sich wegen der darin enthaltenen Friedensbotschaft, und weil sich bey solchen Aussichten die Freistadt Regensburg am gewissesten der Contingentstellung überhoben zu bleiben und bey ihren Freiheiten sich zu erhalten schmeicheln konnte; insbesondere aber auch wegen der sich zeigenden Hoffnung, daß ein kaiserlicher Tag hier gehalten werden solle, der dem gemeinen Wesen und der Bürgerschaft viele Vortheile gewähren werde. Der Rath der Stadt bereitete sich daher auf alle Weise auf diesen Tag vor, und ließ eine Ordnung [662]) ausgehen, wie es auf demselben gehalten werden solle. Insbesondere wurden in Hinsicht der in den meisten Städten des südlichen Teutschlands zu dieser Zeit herrschenden ansteckenden pestartigen Krankheit solche Anstalten getroffen [663]), daß der Kaiser und die sich versammelnden Stände weder durch

662) in actis. Ordnung zum kaiserlichen Tag, Galli, 1462.

663) in vorgedachter Ordnung steht: Item ob Leut hie bey der Stadt mit Tod abgiengen, dieweil die Herrschaft hie ist, so gebieten mein Herren vom Rat ernstlichen, daß man dieselben Todten früh zu Horzeit auf die Freithofe austragen soll, und der soll man keines über die Haide, noch über den Markt, noch über die Heubart nicht tragen, noch tragen lassen.

durch die sich gewöhnlich vergrößernden Gerüchte, noch durch den Anblick der Leichen im geringsten beunruhigt würden. In der That war zu Regensburg diese Krankheit weniger furchtbar gewesen als zu Nürnberg, wo sie seit einiger Zeit [664]) schreckliche Verheerungen angerichtet und die angesehensten vermöglichsten Familien veranlaßt hatte zu flüchten. Aus dieser Ursache hatten einige kleinmüthigen Bürger und Einwohner hiesiger Stadt geklagt [665]), daß die vielen Flüchtlinge aus Nürnberg die Marktschaften, die Vögel und Hühner mehr vertheuerten, als die vornehmen Gäste, die zum Tag gekommen wären. Es war aber auch für gute Ordnung und einen ziemlichen Preiß der Dinge nach Möglichkeit gesorgt worden. Das Schaff Korn galt ein Pfund Pfennige, (nicht volle drei Gulden) Fleisch drei Häller [666]), (das Pfund) Schmalz 7 Hälbling, ein Kopf Bier einen Hälbling, bayerischer Wein 3 oder 4 Häller, Oestreicher und Frankenwein bey 7 Häller. Ein Gulden Rhein. galt 84 Pfenn. guter Münze.

Die Tagsatzung selbst sollte am S. Gallentag (den 16. Oktober) anheben. Der Markgraf hatte sich mit seinen Bunds- und Waffengenossen und übrigem Gefolge angesagt, und einen Geleitsbrief auf 400 Personen vom Rath verlangt [667]). In gleich starker Anzahl war auch Heerzog Lud-

664) In einem Schreiben der Stadt Nürnberg in Betreff einer Streitsache mit den Zengern d. Pfinztags nach Matthäi 1462 schreibt der Rath an die von Regensburg: „Und wann nu offenbar und landkundig ist, wie bey uns die Pestilenz leider so gar schwerlich über Hand genommen hat, darum denn nicht allein unsere Rathsfreunde, sondern auch unser erber Burger in merklicher Zahl ausgeflohen und zerstreuet sein u. s. w. Ohne Zweifel war die schöne Nürnbergerin unter den Flüchtlingen, von welchen das Rathsprotokoll Bl. 147 sagt: da sie unrichtig ist, soll man sie ihr Gut anderswo lassen zehren. Doch ist ihr Aufenthalt bis Weihnachten erstreckt worden, so ferne sie sich hält, als sie gelobt und verwilligt hat.

665) in den Marginalanmerkungen zu der vorerwähnten Ordnung.

666) Zwei Häller machten einen Hälbling. Die Abkürzungen in den alten Handschriften machen öfters ungewiß, ob man Hälbling oder Häller lesen soll. In dem Merkzettel von 1460 Bl. 88 steht: Es ist ihnen vergönnt, ein Köpf Biers um 3 Hlr. (Häller) zu geben. Doch so der Hlr. nicht da ist, allweg zu raiten 3 Hlbe. (Hälbling) für 2 Kopf und ein Hlb. für zwei Hlr. zu raiten, domit die Leut umb die Hlr. nicht gepfrengt werden.

667) Der Stadt Regensburg Geleitsbrief für Markgraf Albrecht, d. Erichtag vor S. Gallentag 1462 im Copialbuch B. 1. Bl. 173.

Ludwig eingeritten. Beide Fürsten hatten sich verpflichten müssen, keine schädlichen Leute in die Stadt zu bringen, und während ihrer Anwesenheit den Harnisch ihres Gefolgs in den Herbergen zu lassen [668]). Auserdem waren noch die beiden Heerzoge von München eingetroffen in Begleitung vieler Landherren, unter andern des Herrn Thomas von Preising, der mit Sigaun, einer Gräfin von Ortenburg, seinen Heirathstag hier gehalten und die Ehebedingung mit ihrer Verwandtschaft berebet hatte [669]). Ferner waren die Abgeordneten aller der Städte anwesend, die dem Heerzog von Landshut Absagebriefe zugesandt hatten. Lange Zeit hatte man sich geschmeichelt, der Kaiser werde persönlich dem Tag beiwohnen. Es war aber weder der Kaiser, noch dessen Bevollmächtigte gekommen [670]). Ueber das lange Ausenbleiben der letztern murrten die Bürger. Seitdem die Fürsten und Herren nach und nach angekommen waren, mußten täglich, die Judengemeinde mit eingeschlossen, welche mit 40 Mann dazu angelegt war, 200 Gewappneter aufziehen und Dienste verrichten. Endlich kam ein Schreiben des Bischofs von Gurk [671]), worin der Rath ersucht wurde, den Teidigungsherren, dem Adel und den Abgeordneten der Städte zu verkünden, und dieselben zu bitten, daß sie an solchem Verzug kein Verdrieß nehmen möchten; und bald darauf trafen auch die beiden Commissarien selbst ein, Ulrich, Bischof von Gurk, des Kaisers Kanzler, und Meister Hartung von Capell. Von deren Friedensanträgen und Vermittlungsgeschäfte ist in den sämtlichen Archiven zu Regensburg meines Wissens keine Spur zu finden; aber zwei großer und wichtiger Begebenheiten gedenken die städtischen Akten, die sich während des Tags oder kurz zuvor zugetragen haben. Die Freistadt Mainz hatte in einem über die zwei-

668) im Merkzettel oder Protokoll Bl. 140.

669) Thomas von Preysing Heirathsabrede, d. Regensburg am Simon und Judätag 1462 in Eppingers Collektaneen. Das Original ist nicht vorhanden. Hund im Stammbuch macht davon keine Erwähnung.

670) Schreiben der Stadt Augsburg an die Stadt Regensburg d. Donnerstags vor Galli 1462.

671) Ulrichs Bischofs von Gurk Schreiben an den Rath zu Regensburg d. Passau Pfinztags der eilftausend Maidtag 1462.

zweispaltige Wahl zwischen zwei Erzbischöfen sich erhobenen Streit ihre Unmittelbarkeit verloren, und war durch die Treulosigkeit einiger Magistratspersonen von dem Rang der ersten Stadt auf der rheinischen Bank in den Stand einer erzbischöflichen mittelbaren Stadt herabgesunken [672]). — Und die Bürgerschaft der Stadt Wien hatte zu einer und eben derselben Zeit ihren Stadtrath eigenmächtig verändert und sich selbst an der geheiligten Person des Kaisers vergriffen, indem sie demselben die Gelübde aufgesagt, das Reichshaupt und dessen kaiserliche Familie mehrere Wochen in der Burg gefangen gehalten, und an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel hatte leiden lassen. Die Frevelthat der Wiener brachten die Kaiserlichen Commissarien, der Bischof von Gurk und Markgraf Albrecht, als kaiserliche Räthe, an die zu Regensburg anwesenden Stände und verlangten, insbesondere auch an der Stadt Regensburg [673]), mit andern, die auf den Tag allhie zu Regensburg sind, und mit dem König von Böhmen, der mit großer Macht zu Hülfe zu kommen versprochen hatte, sich aufzumachen, den Kaiser retten zu helfen und ihre Mitstände durch ihr Beispiel zu gleichem Eifer zu erwecken.

Das Schicksal der Stadt Mainz hatten vorzüglich die benachbarten Städte mit höchster Bestürzung vernommen. Eiligst waren von den Freistädten

672) Dieses Ereigniß ist aus der teutschen Reichsgeschichte bekannt, liegt aber mit Ausnahme des Umstands, daß die Stadt Regensburg um Hülfeleistung angegangen worden war, auser unserm Gesichtskreis. Doch kann ich nicht unerwähnt lassen, daß es mir bei meinem vieljährigen Materialiensammeln eines Tags geglückt habe, unter den zerstreuten Akten im Umgeldamtsgewölbe einen Originalabdruck des Manifests zu finden, welches Erzbischof Diether Dienstags nach Lätare 1462 wider Graf Adolphen von Nassau (nach Lehmanns Behauptung durch Johann Guttenberg) in den Druck gegeben hatte. Man hat von diesem Druckdenkmal, mit welchem Panzer seine Annalen der ältern teutschen Literatur beginnt, bis jetzt noch keinen andern Abdruck vorgefunden, und selbst Schöpflin und Würdtwein hatten denselben nie zu Gesichte bekommen. Da ich diese große Seltenheit bei den Inkunabeln der vormaligen Stadtbibliothek aufbewahrt hatte, so befindet sich dieselbe gegenwärtig in der Königlichen Bibliothek zu München, und wird selbst in diesem reichen und großen literarischen Schatz des Kenners Auge auf sich ziehen.

673) Schreiben Bischofs Ulrich von Gurk, Albrechts Markgraf zu Brandeburg und der übrigen kaiserlichen Räthe an Kammerer und Rath zu Regensburg. d. Mitwochs vor S. Martinstag 1462 im Copialbuch B. 2. Bl. 40.

ſtädten Worms und Speyer an alle unabhängigen Städte des ſüdlichen Teutſchlands, namentlich auch an Cammrer und Rath von Regensburg Einladungsſchreiben zu einer Beſprechung und Berathſchlagung auf S. Barbeltag zu Worms ergangen, und darin ihre Genoſſen aufgefodert worden, zu bedenken, welcher Unrath daraus erwachſen müßte, wenn eine freye Stadt, die dem gemeinen Kaufmann eine ſo merkliche Lagerſtatt ſei, ſo ſchlechterdings überfallen, eingenommen und ihrer Freyheit beraubt werden dürfe. Aber die Politik der Städte war jederzeit einſeitig und eigennützig. Cammrer und Rath von Regensburg dachte weniger auf Beförderung des gemeinſamen Wohls in dem erſten entſcheidenden Augenblick, als auf ſeine Selbſterhaltung und auf ſein Privilegium, bey allen Ereignißen ruhig zuzuſehen, und entſchuldigte ſich mit dem Tag, der eben jetzt in ihrer Stadt gehalten werde und mit den böſen Zeitläufen, und ließ die Mainzer mit ihrem Schickſal kämpfen und unter demſelben erliegen.

Der aus andern Geſchichtbüchern bekannte Hauptendzweck des kaiſerlichen Tags zu Regensburg, „zu ſtetem endlichen Ende zu reden, und eine vollkommene Ausſöhnung zwiſchen Heerzog Ludwig und dem Markgrafen zu bewerkſtelligen," war eben ſo wenig erreicht worden. Dieß ergiebt ſich aus den Feindſeligkeiten, die der Markgraf noch während des Tags zu Nürnberg auf dem Gebirg verübt hatte, und aus den Verſuchen, den Frieden herzuſtellen, die im folgenden Jahr fortgeſetzt werden mußten. Die Waffenruhe war jedoch bald darauf hergeſtellt und mehr geſichert, als im vorhergegangenen Jahr; und ſchon die Hoffnung friedlicherer Zeiten erweckte die Vorſteher des hieſigen gemeinen Weſens zu größerer Thätigkeit. Ihnen ward mehrere Muße zu Theil, den eignen Stadtangelegenheiten ſich wieder zu widmen.

Es ſind von dieſem Jahr viele Verordnungen und Rathsgebote vorhanden. Beſonders merkwürdig iſt ein Decret, welches die Bürger und Untergebenen anweiſet, in ihren Geſchäften und Teidigungen und bey Tagſatzungen nur ihrer geſippten Freunde oder anderer der Stadt Bürger, keiner auswärtigen Perſonen ſich zu bedienen [674]). Eine andere Verordnung ver-

674) im Merkzettel Bl. 139.

verungültigt alle Bürgſchaft hierortiger Bürger für oder an Juden. Die Juden hatten häufig die chriſtlichen Bürger überredet, ſich als Bürgen und Selbſtſchuldner für ſie an andere Glieder ihrer Gemeine zu verſchreiben und dadurch manche bürgerliche Familie ins Verderben geſtürzt [675]). — Die Verwirrungen im Münzweſen drückten auch noch fortwährend das Land. Nach dem Gutbefinden ſeiner Rathgeber ließ der Rath dem Weſen ſeinen Lauf, und ſuchte nur die eigennüzige ſtrafbare Ausführung und Verwechslung der guten Münze gegen weiße durch ſeine Bürger zu verhindern, und der Annahme der ſchlechten Münze in den Stadtämtern zuvorzukommen. Er gebot bekannt zu machen: [676])

> Meine Herren wollen in Steuer, Umgelb und andern Aemtern die weiße Münze nicht nehmen. Wer aber weiße Münze nehmen will, der mag es wohl thun, den ſie iſt niemanden verboten. — Und nachdem ietzo mancherlei Haller herkommen, der faſt viel in allen Zahlungen allhie worden ſind, wollen m. Herrn in ihren Ampten keinerlei Haller nehmen, denn die bayeriſchen u. die von Alter genommen ſind. Wer aber die andern Haller nemen will, ſtet zu ſeinem Willen.

Manche der ältern Gebote wurden verbeſſert oder abgeändert. Die Einführung frember Biere zu eignem Tiſchgebrauch wurde wieder freigegeben [677]). Auch ließ man jedermann für eignen Gebrauch, alſo auch den Geiſtlichen, gegen Bezahlung des Umgelds [678]) gutes Bier aus eigner Gerſte ſieden. Es iſt ungewiß, ob dieſe Abänderung aus Rückſichten auf den bevorſtehenden kaiſerlichen Tag vorgenommen worden war, oder in der Abſicht, daß man die Bürger vom allzuhäufigen Beſuch der nahegelegenen Dörfer abhalten wollte. Seitdem die Einfuhr frember Biere verboten worden war, ſtrömten die hieſigen Einwohner täglich in großen Haufen nach Kumpfmühl und Salern. In den Bierſchenken dieſer beiden zunächſt der Stadt gelegenen Ortſchaften war

675) ebendaſelbſt.

676) im Merkzettel Bl. 128 und 138.

677) ebendaſelbſt Bl. 140.

678) im großen Stadtbuch Bl. 136. b.

war böhmisches Bier geschenkt, und ein so unfertiges Leben gestattet worden, daß vielfältig Mord und Todschlag verübt wurde, und kein Weib noch Maid ohne Besorgniß dahin gehen konnte, geschändet und ohne Maidthum wieder nach Hause zu kommen [679]). — Es wurde auch jedem in der Stadt und in der Vorstadt Wein zu führen und nach seiner Nothdurft Bier zu brauen wieder gestattet, das letztere nach Michaelis und unter Beobachtung der Bierordnung. Den Schenken wurde das Ausschenken zum Preiß eines Hälblings und unter der Beschränkung gestattet, nach Martini kein altes Bier mehr zu schenken, noch weniger das alte mit dem neuen zu vermischen [680]).

Insbesondere war für gute Ordnung im Handel und Wandel und in den Handwerken und für deren Aufkommen gesorgt worden. Wegen des Gewürzverkaufs auf den Jahrmärkten [681]) und in Betreff des Eisenhandels der Eisenmanger [682]) sind von diesem Jahr besondere Verordnungen vorhanden, und den Mäntlern war eine eigenthümliche Mang zu ausschließlichem Gebrauch ihres Handwerks zu erbauen bewilligt worden [683]), obwohl seit alten Zeiten eine allgemeine Mang und ein eigner Mangmeister aufgestellt war. Unter den Fragnern, denen von Alters her zur Last gelegt wurde, daß sie in alle Gewerbe eingriffen, war eine Irrung über den Verkauf der Holzschuhe entstanden, und dieselbe [684]), so wie ein Streit zwischen den

679) im Merkzettel Bl. 118.

680) im großen Stadtbuch Bl. 145 b.

681) Es gebieten die Herren vom Rath, daß männiglich Gäst und Bürger ihr Kaufmannschaft und all ihr Pfennwerth Saffran gestossen und ungestossen, auch Ingwer, Muscad, Nagel, Czymrohren, Gestupp und alle Specerei — gerecht und ungefälscht verkaufen und jedes geben sullen für das, was es zurecht ist, und wer das überführet, und in wes Gewalt man das findet, den wil man das nehmen und dazu ernstlich an Leib und an Gut strafen. Im Jar 62 auf die Kirchweih S. Emeramstag also an die Kirchen angeschlagen.

682) im alten Ordnungsbuch der Hanse Bl. 52.

683) ebendaselbst Bl. 128. Die Hausgerichtliche Verbescheidung ist datirt vom Freitag nach S. Jacobstag 1461.

684) im Merkzettel Bl. 127.

den Schuhmachern und Altreußen [685]) beygelegt worden. Den Fleischern und Mezgern war die Ordnung [686]) neuerdings eingeschärft worden, daß keiner Kuhfleisch feil haben dürfe, der Ochsenfleisch verkaufe. Ueberhaupt waren die Gewerbe und Handwerke in jener alten Zeit schärfer abgesondert als in unsern Zeiten. Es gab Zimmerleute, Meister auf Schindelwerk, die sich ausschließlich mit dem Decken der Dächer [687]), andere die sich mit dem Brunnenmachen beschäftigten, und keiner durfte in des andern Nahrung eingreiffen.

Die Stadt Regensburg war wegen ihrer Ordnung in Beziehung auf das bürgerliche Leben, und vorzüglich durch ihr Benehmen in dem Markgräflichen Krieg wegen ihrer politischen Klugheit im Auslande in sehr vortheilhaften Ruf gekommen. Man suchte bey dem hierortigen Stadtrath häufig Aisch, (Rathschläge und Entscheidung in wichtigen oder schwierigen Händeln). Manche benachbarte Stadt wandte sich an den Rath von Regensburg, wie an ein Spruchcollegium. Bey der Stadt Cham in der obern Pfalz war der Regensburgische Aisch [688]) zu einer Observanz geworden, von welcher ohne Einwilligung der Parteien nicht leicht abgegangen werden durfte. — Auch schiedsrichterliche Entscheidungen wurden nicht selten von Adelichen und Nichtadelichen von dem hierortigen Rath verlangt. In dem Lauf dieses Jahrs waren zwei merkwürdige Rechtstage dieser Art zu Regensburg gehalten, zum wenigsten angesetzt worden.

Es hatten nämlich mehrere Unterthanen der beiden Zenger Jobst und Jorg zum Tannstein bey ihrer Herrschaft Beschwerde geführt, daß ihre Ortschaften Pilgramsreut, Katzelreut und Gresselsdorf von dem Stadt Nürnbergischen Kriegsvolk mit Nahme und Brand gar sehr beschädigt worden

685) Des Raths Verbescheidung der Altreußen im Copialbuch B. 1. Bl. 211.

686) im Merkzettel Bl. 132.

687) Zieldecker (vielleicht Ziegeldecker) der den „gerädten" Dächern Recht thut, (damit umzugehen weiß).

688) Der alten Gewohnheit der Stadt Cham in schweren Fällen Aisch von dem Rath zu Regensburg zu begehren macht unter andern das Rathsprotokoll vom Jahr 1549 Bl. 259 b. Erwähnung.

ben seyen und die gn. Herrschaft aufgefodert, Kehrung des Schadens und vollkommenen Ersatz von der Reichsstadt zu verlangen. Die von Nürnberg widersprachen dem Vorgeben, daß weder ihr Volk, und ihr Hauptmann, Paul der Haller, diese Ortschaften in Brand gesteckt, noch weniger, daß Haller dieses auf ihren Befehl gethan habe. Nach langem Schriftenwechsel willkührten endlich beide Theile auf den rechtlichen Ausspruch des Raths von Regensburg, und mehrere Rechtstage wurden auf dem hierortigen Rathhaus angesetzt und gehalten. Von Seiten der Zenger war als Fürleger dabey erschienen der Ritter, Friedrich von Marach; und im Namen des Raths von Nürnberg die Anwälde Martin Holzschuher, Wilhelm Löffelholz, und Hans Feucht ihr Stadtschreiber, als Fürleger [689]).

Ein anderer großer Rechtstag war in demselben Jahr den Gewolfen von Degenberg, stattlichen altadelichen Geschlechtern in Bayern, in ihren Klagen und Familienirrungen von Cammerer und Rath in Regensburg angesetzt worden. Dieser Widerwille war durch eine Schuldforderung verursacht worden, welche Hans Degenberg, der ältere, zu dieser Zeit in Regensburg wohnhaft, an Hans und Peter die Degenberge zu alten Nußberg und Weissenstein und an derselben Schloß Degenberg gemacht hatte. Er hatte, als Gläubiger, von gedachten seinen Vettern dieser Schuld halben genugsame Verschreibungen und Bürgschaftsbestellungen in Händen; dem ungeachtet konnte er nicht zu seiner Forderung gelangen, und mahnte dieserhalb die Bürgen in einem offnen Anschlag zur Leistung. Die Schuldner fühlten sich durch diesen Schritt so gekränkt, daß sie dem Rath von Regensburg schrieben: „Da ihr Vetter Hans Degenberg, der alte, als ein Mitbürger häuslich in Regensburg sitze, und ihnen aus dieser Stadt große Unziemlichkeit zugezogen worden sey, obwohlen sie ihrem Vetter das Recht angeboten hätten, so ersuchen sie den Rath, dem alten Degenberg daran zu weisen, daß er über das Rechtsanerbieten keine Leister auf sie einnehme; würde er es doch thun, so würden sie dazu gedrungen, ihn, den Rath, und

689) Die Akten, welche den Zengerischen Rechtstag betreffen, sind im zweiten Band des Copialbuchs S. 54 und 79 f. gesammelt worden.

[illegible] Ecclesiastical Polity, Book I. Sect. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

in Laienhände keine geiſtlichen Gerechtſame kommen zu laſſen. Dieſen entgegnete der Rath: „Das Kloſter ſey nach Befehlniß der römiſchen Kaiſer und langer Gewohnheit in der Stadt Schirm herkommen.“ Doch weil der alte Abt noch am Leben und über die Erwählung eines neuen Abts unter den hieſigen Mönchen ſelbſt keine Einigkeit geweſen, auch mehrere derſelben dem alten Abt nur einen Verweſer an die Seite zu geben gewünſcht hatten, ſo nahm der Rath Anſtand, ſich tiefer in den Handel zu miſchen, und gab zur Antwort: Sie, die Herren von der Stadt, hießen nichts und wehrten nichts. Aber den Brüdern von Erfurt ließen ſie unverhalten: „Wahen ſie etwas redliches an, das Gott löblich, dem Kloſter nüzlich und der Stadt ehrlich ſey, laſſe es ſich der Rath gefallen; thun ſie das nicht, ſo ſage man ihnen jezt, daß man thun wolle, als ſich gebührt, und ihr und der Stadt Nothdurft heiſcht, wenn man die Unfuhr nicht länger geſtatten will.“ 691) Den Biſchof beunruhigte aber nichts mehr, als daß er nicht in Diſciplinarſachen ſeiner Geiſtlichkeit ganz freye ungebundene Hände haben, und daß er die aufrühreriſchen Mönche nicht ganz unabhängig von dem Rath ſolle ſtrafen können. Er beſchickte dieſerhalb den Rath und ließ ihm durch den Kanzler ſagen: Die Schotten hätten verbrochen, dieſe wolt er ſtrafen. Der Rath ließ erwiedern: man wehre ihm nicht ſeine Geiſtlichkeit zu handhaben, doch in Form, wie von Alters herkommen iſt, damit der Stadt nichts entzogen werde. Demnach ließ der Biſchof einige der Mönche im Kloſter zu Verhaft bringen, indem der Abt, wie die biſchöflichen Räthe ſagten, ſelbſt darum gebeten hatte, daß diejenigen, die ihm die Schlüßel genommen und dem Prior eingelegt haben, im Kloſter vernommen und beſtraft werden möchten. Es hatten ſich ohnedies meiſtens die Fremden dieſes gewaltthätige Verfahren zu Schulden kommen laſſen. Aber am folgenden Tage kamen ſchon wieder andere Sendboten des Biſchofs und verlangten ihm zu vergönnen, die Mönche hinab in den biſchöflichen Hof zu bringen, indem dieſelben im Kloſter nicht wohl verſorgt wären, und des Abts eigner Wunſch dahin gehe. Dieß kam dem Rath unerwartet; er ließ deshalben den Prälaten befragen, welcher erwiederte:

691) Rathsprotokoll Bl. 135 und 136 b.

derte: seine Mönche auserhalb des Gotteshauses zu strafen wäre nie sein Wille gewesen. Also — sagt das Protocoll [692]) — stunden die bischöflichen Räthe an der Lüge und ließen die Mönche im Kloster; doch überredete man sie zeletzt selbst, daß sie sich hinab gen Hof (in den Bischofshof) stellten, und giengen da nieden ein auf drei Or. Mit diesem kurzen dreistündigen Verhaft hatte die Strafe ihr Ende, und das magistratische Ansehen war gehandhabt. — Eine gleiche Schutzgerechtigkeit stand dem Rath über S. Emmerams Stift und über die Klöster der Bettelmönche zu. Der erstern wird sogleich in dem Verfolg der Geschichte Erwähnung geschehen.

Einem so geachteten und wohlgeordneten gemeinen Wesen zum Besten verwandte mancher gutgesinnte wohlhabende Bürger und Einwohner noch auf dem Sterbebette mit freudigem Herzen sein unbeerbtes, oder vermöglichen Erben entbehrliches Gut; viele stifteten in Lebenszeiten durch wohlthätige Verordnungen ihres Namens Gedächtniß. Die dießjährigen Akten beurkunden eine solche Stiftung. Eine erlebte, vermögliche und angesehene Wittwe, Margaretha Reichin, hatte oftmal die Armuth vieler ehrbarer Jungfrauen, frumer Leute Kinder hier zu Regensburg, zu Herzen genommen, welche „Hilff halben" gar hart zu Heirath kamen und etliche ganz unverheirathet bleiben mußten, und denenselben zu Mitleiden und Trost in der Stadt Kammer fünf und dreyßig Gulden jährliche und ewige Gült erkauft, um damit jährlich am S. Gallentag drei ehrbaren wohlgeleumten armen Jungfrauen ehrlichen Herkommens und frommer Eltern ehelichen Kindern zu Ehren und Heirath zu helfen, wenn sich dieselben hier nieberrichteten und blieben [693]). Dieselbe Frau hatte im folgenden Jahr, als sie mit Tod abgegangen war, in einem hinterlassenen letzten Willen [694]) ihre Tischtücher zu Altartüchern, ihre Perlen und damasteinen Kleider zu Meßgewänden in die Kirchen auf das Land verschafft, über-

692) im Rathsprotokoll Bl. 136 b.

693) Der Margareth Reichin, Erhard Reichens Wittwe Verschreibung. dat. an S. Gallentag 1462.

694) Derselben letzte Willensverordnung samt Codicill. dat. Ertags nach U. Frauen Geburt und an S. Lucastag 1463.

überhaupt Kirchen und Klöſter in der Stadt und im ganzen Land, vorzüglich die in ihrem eignen Haus befindlich geweſene Capelle zu S. Andre an der Heuport und das Kloſter zu S. Claren ſehr reichlich bedacht, Kirchfahrten auf den heil. Berg bey München, nach Pirkling, nach S. Wolfgang und nach Haindling ausgerichtet, und auch ihrer armen Freunde und der armen Häuſer [695]) nicht vergeſſen, und nach ihrem Glauben, dem ſie lebte und ſtarb, mit ihrem großen vergänglichen Gut einen ewigen unvergänglichen Schatz im Himmel erworben.

Uebrigens mag auch noch die diesjährige Witterungsanzeige eines Zeitgenoſſen in dieſen Jahrbüchern einen Platz erhalten. „Es war vorherzu ein dürrer Sommer geweſen, — ſchreibt derſelbe [696]) — es regnete im Leſen gar nicht. Es kam ein Gefür, daß die Weine an den Stöcken gefroren und wurden nichts deſto erger. Die Tunau geſtieß bald vor Nicolai, wann ſi was kleiner, denn jemant gedacht oder geſehen hat, und es verſiegen ſo viele Brunnen, davon es vor nie geſehen war von den Leuten, die dazumal waren, und war die Dürre hierum in umgelegenen Städten, und weniger etwa ferrer. Man reit bey der Bleiche über; darum ſo ließen die Herren ein Schneller oder Riegel auf die hölzerne Brüke machen, das der Mülſchreiber auf der Bruk täglich ſtets hüten mußt. Item den Turm daſelbſt, auch oben und nieden, mußte man mit Wacht und Hut verſehen, wenn man mocht gehen und reiten trukens Fußes um die Zwinger. Doch ſo gieng der Stoß vor Weihnachten hin, daß man Waſſers genug gewann; und ward mehr ein Stoß oben und nieden in der Tunau, der gieng am dritten Tag vor Valentini wiederumb aller hin.“

1469.

Der kalte Winter hatte nicht vermocht, das Gift der Peſtilenzſeuche, das im vergangenen Jahr viele Länder Teutſchlands verheert hatte, zu tödten.

695) Dem Spital S. Catharina vermachte ſie einen Weinberg, welcher mit mehrerer anderer Gült zwen Henglpüſchel und zwei Pfund Regelpirn eindiente.

696) in actis, am Schluße der Ordnung des diesjährigen kaiſerlichen Tags.

tödten. Die ſchwarze Krankheit breitete ſich vielmehr immer weiter aus, entvölkerte das ganze Bayerland und auch unſer Regensburg, und raffte manches theuere Leben dahin. Um der Gefahr zu entrinnen hatte ſich Herzog Johann vergebens aus dem Gewühl ſeiner Reſidenz auf das Land geflüchtet. Hier in Regensburg waren in einem Monat 16 Ordensleute aus dem Kloſter S. Emeram und nach verſchiedenen Angaben im Laufe des Jahrs über 6300 Menſchen an der Peſt geſtorben. In dem Glauben, in welchem der Heerführer Iſraels durch die Kraft des Gebets den Lauf der Himmelskörper, der Sonne und des Monds, aufhalten zu können vermeint hatte, hoffte auch der Rath und die Bürgerſchaft Regensburgs durch die Kraft des Gebets der Landplage der Peſtilenz Schranken zu ſetzen, und beſprach ſich mit den Herren vom Capitel, wie, und wenn das öffentliche Gebet anzuſtellen und eine feyerliche Proceßion zu veranſtalten wäre. Der Antrag wurde von den geiſtlichen Herren nicht von der Hand gewieſen, und nachſtehende Bekanntmachung angeſchlagen:

> Zu wiſſen, daß mein Herr, der Dechant, und meine Herren vom Capitel des Thums hie zu Regensburg und meine Herren vom Rath daſelbs mit einander einig worden ſint, daß alle Stift und Orden ſich hie zu der Stadt nu am Ertag nach S. Kathrey Abend ſchirſt früh nach den erſten Meſſen in dem Thum mit dem Heiligthum ſammeln ſullen, und dann mit der Proceſſion und dem Heiligthum hintz S. Heymeram geen. Do will man dann in dem Münſter daſelbs ein Amt von des gemein Prechens und Peſtilenz wegen, die leider jezo hie und anderswo in dem Land iſt, Gott zu Lob und Eren ſingen laſſen, und daß Gott ſein Gnade und Barmherzigkeit mit uns teilen und ſolichen Prechen von uns hinnehmen wolle. Und wer des Gnad hat, der mag dazu kommen. [697]).

Der Abt Cöleſtin von Emeram verſichert in ſeinem Geſchichtbuch [698]), der Weltregierer habe das Gebet der Gläubigen nicht enthört. Die Unfälle jener

697) im großen Stadtbuch fol. 282 b.

698) im Mauſoleo S. 363.

jener Zeit wekten mächtig aus der Gleichgültigkeit, die sich seit den Kirchenversammlungen zu Kostniz und Basel der Gemüther vieler Menschen bemächtigt hatte. Die lebendig gewordenen religiösen Gefühle legten sich größtentheils durch Kirchenfeste und öffentliches Gepränge zu Tage. Die jährliche Feyerlichkeit der Ausstellung der Heiligthümer oder Reliquien, und die große Procession am Sonntag nach dem Fronleichnamstag wurden beide fast ganz auf Kosten der Stadt und der Bürgerschaft veranstaltet. Von der erstern Feyerlichkeit werde ich bei anderer Gelegenheit eine Beschreibung geben. Dem gepränguollen Umgang am Fronleichnamstag gieng gewöhnlich eine Harnischbeschau oder Musterung vorher. Die Bürger und steuerpflichtigen Güterbesitzer im Bezirk der Stadt Regensburg waren damals, anstatt in neuern Zeiten mit einem wöchentlichen Wachtgeld, zu einem, zwei, vier oder 6 Harnischen angelegt, d. h. sie mußten bey vorkommenden Gelegenheiten zur Vertheidigung der Stadt oder bey feyerlichen Aufzügen zwei, vier bis sechs geharnischte Männer stellen, zum wenigsten so viele Leute mit dem benöthigten Zeug und mit der Wehre versehen. Wer mit sechs Harnischen angelegt war, der muste an Wehren haben 2 Armst mit aller Zugehör, zwei Büchsen mit der Zugehörung, zwei Helmparten oder zwei Mordhaken, oder aber Alat Spieße. Wer zu einem angelegt war, sollte eine Büchse haben mit der Zugehörung; und war einer nicht so statthaft, so mußte er doch einen Helmparten haben oder einen alaten Spieß, oder eine andere Wehre, die der gleich war. Die Geharnischten waren in Büchsenschützen, Armstschützen, Helmpartner, Spießer und Mordhaker abgetheilt. Am Sonntag nach Gottesleichnamtag mußten sie sich zu Ehren des Heiligsten an verschiedenen Orten aufstellen, nämlich zuerst am Ostenthor, durch welches der feyerliche Umgang hinausgieng; weiters am Jakobsthor, und am Prebrunnerthor; und um zu rechter Zeit auf diesen drei Posten einzutreffen, durch den Porrgraben [699]) in schnellem Schritte gehen, um dem Zug vorzukommen. Vom Prebrunnerthor zogen sie zum Dom, um auch daselbst bey dem größten Zu-

699) Parrgraben, Portgraben, deuten ohne Zweifel die Zwinger an, die zwischen den Thoren (Porten) und doppelten Stadtmauern eine Art von Graben bildeten.

Zusammenfluß des Volks militärische Ehrenbezeugung zu machen. Vermuthlich weil die Rüstung sehr schwerfällig und unbehülflich gewesen war, verordnete ein Tagsbefehl, daß sich die Geharnischten vor dem Heiligsten nicht knieen, sondern nur neigen sollten. Aus eben dieser Ursache war ihnen aber auch, bieweil sie in Rüstung verbleiben mußten, niederzusitzen verboten. Den Umgang selbst pflegten alle Prälaten der hohen Geistlichkeit mit ihrer Gegenwart zu verherrlichen. Der Bischof und die Domherren wurden schriftlich vom Rath dazu eingeladen, die Aebte und Aebtißinnen von Emeram N. und O. Münster und von S. Paul wurden durch Herren vom Rath, der Probst von S. Mang und der Abt von Prüfling durch Einspänniger beschickt, und zu erscheinen gebeten; den Orden und Zünften aber durch die Wachtbüteln angesagt. Das Ganze, selbst die Sänger, Pfeiffer und Positivträger, wurden vom Rath angeordnet und bestellt. Einigen vom Rath war übertragen, die Ordnung im Zug aufrecht zu erhalten, und die Kertzen unter den Zünften zu reguliren. Die Bürgerkerzen eröffneten den Zug, dann folgten die Zünfte nach ihrem Rang; die Bauern (Stadtbauern) zuerst, auf diese die Bader, die Schrotter, die Messer, die Köche, die Wagner mit den Schmiden, die Hafner, die Färber, das Handwerk der Schlosser und Schreiner, die Tuchscherer, die Kufer, die Schneider, die Schuster mit den Leberern, die Kürsner, die Barchanter, die Wollwürcher, die Fischer, die Cramer und Gürtler, die Golbschmiede mit den Steinmetzen, die Fleischhaker, die Salzmesser und Salztrager. Der letzte oder vornehmste Platz unter den Handwerken war den Bäckern angewiesen. Diese Bruderschaft hatte, wie sie sich ausdrückte, zu göttlichem Dienste und der Himmelskönigin zu Ehren alle übrigen Zünfte zu übertreffen sich bemüht, und bey den andern großen Wetteifer erwekt. [700]) End-

700) Die Bruderschaft der Bäcker hatte ihre eignen Statuten und vielerley Einrichtungen, deren ich bey einer andern Gelegenheit Meldung machen werde. Im diesjährigen Stadtbuch f. 165 steht eingeschrieben: Zu S. Georgentag im 63. Jahr sind die erbern Meister des Handwerks der Becken in der Vorstadt am Hof und an dem Reng hie zu Regensburg für mein gn. Herren den (Stadt) Rath kommen, haben Ihren Weisheiten erzählt und fürbracht, wie vor etlich Zeit ihr Bruderschaft einen Mangel an Geld, Wachs und anderm, das zum gött-

Enblich begleitete den Himmel, unter dem Vortritt der Cleriſei, ein unzählbares Volk, welches viele Meilen weit herein zu laufen pflegte, um des großen Ablaßes, der nach geendigter Proceßion den Begleitern des heil. Sacraments auf zehen Jahre und mehrere hundert Tage kraft päbſtlicher Bullen [701]) verſprochen wurde, theilhaftig zu werden.

Dieſen

göttlichen Dienſt und Werken der Bärmherzigkeit gehört, gehabt, und denſelben Mangel oder Abgang zu erſtatten fürgenommen haben. Wenn ein neuer Meiſter auf Bäckenwerk daſelbſt aufgenommen werde, der ſolle zu ſeinem Anſtehen ihrer Bruderſchaft zu ehegenannter Nothdurft in die Büchſen einlegen und geben ein Pfund Reg. Pfennig Münze u. ſ. w.

701) Die ältern Ablaßverleihungen ſind verloren gegangen. Vom Pabſt Innocenz dem achten iſt eine Bulle vom Jahr 1487 im vormaligen Stadtarchiv vorhanden, die ich wörtlich mittheile; Innocentius eps ſervus ſervorum dei. Univerſis xpi fidelibus preſentes litteras inſpecturis ſalutem et aplicam benedictionem. Sacratiſſimum et ineffabile corpus domini nri Ihu xpi, qui de hoc mundo tranſiturus ad patrem in paſſionis et mortis ſue memoriam carnem ſuam in cibum et ſanguinem ſuum in potum populo exhibuit xpiano. Decet xpi fideles pio devotionis reminiſcentia venerari, et panem angelorum celeſtem, quo nos ſpiritualiter refecit veluti nre peregrinationis qua redimus ad patriam viaticum devotis mentibus et intimis precordiis adorare, et ut xpi fideles ad hoc libentius inducantur, eos quibusdam allectiuis muneribus, indulgentiis videlicet et remiſſionibus inuitamus. Sane ſicut accepimus in ciuitate Ratispon. ſingulis annis dominica die infra Octavam feſti corporis dni nri Ihu Xpi vel ſi tunc aeris intemperies inibi fuerit in alia die ad hoc ſtatuenda a longo tempore citra proceſſio admodum celebris cum Eucharillie ſacramenti et aliarum ſanctarum reliquiarum apud eccleſias et monaſteria dicte Civitatis conſiſtentium, que plurime fore noſcuntur delatione per circuitum dictae civitatis fieri conſuevit, ad quam proceſſionem tam dilecti filii, Clerus, quam populus ejusdem civitatis cum magna devotione ob reuerentiam tanti ſacramenti confluunt. Nos igitur cupientes ut Chriſti fideles eo libentius deuotionis cauſa ad huiusmodi proceſſionem confluant, quo ex hoc ibidem dono celeſtis gratie uberius conſpexerint ſe refectos, dilecti filii nobilis viri Alberti Bauarie ducis ipſius ciuitatis domini temporalis etiam devotis in hac parte ſupplicationibus inclinati de omnipotentis dei miſericordia ac beatorum Petri et Pauli apoſtolorum ejus auctoritate confiſi omnibus et ſingulis utriusque ſexus Chriſti fidelibus vere penitentibus et confeſſis, qui dicte proceſſioni devote interfuerint huiusmodi Euchariſtie ſacramentum in eundo et redeundo aſſociando, decem annos et totidem Quadragenas de injunctis eis penitenciis miſericorditer in domino relaxamus. Et nichilominus epiſcopo Ratisponenſi pro tempore exiſtenti ut omni diligentia prouideat, quod proceſſio predicta, dum pro tempore fiet, ad laudem omnipotentis dei cum debitis reverentia et honore huius-

modi

Diesen religiösen Eifer im Volk zu nähren und zu erhalten, ließ sich der Rath bei jeder Gelegenheit sehr angelegen seyn. An seinen Bürgern und noch viel mehr an Personen geistlichen Standes wurde Irreligiosität hoch geahndet. Einige Kramer und Lebzelter, die an einem Sontag, an welchem der Juden Fastnacht eingefallen war, in der Judenstadt feil gehabt hatten, entgiengen mit Noth der Gefängnißstrafe. Gleich schwerer Ahndung setzten sich Ehemänner aus, die sich in dem privilegirten Frauen- oder Bordellhaus [702]) hatten betreten lassen, und die Weibspersonen an der Un-

modi sacramenti et sanctarum reliquiarum fiat districte precipiendo mandamus. Presentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Volumus autem, quod si alias dicte processioni interessentibus aliqua alia indulgentia in perpetuum vel ad certum tempus nondum elapsum per nos concessa fuerit, presentes littere nullius existunt roboris vel momenti. Datum Rome apud S. Petrum. Anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo, quarto decimo Kl. Junii Pontificatus nri. anno tercio.

P. Tuba,
c. bulla plumbea.

Von einem ältern dergleichen Ablaßbrief der Cardinäle Wilhelmi epi. Ostiens. Johannis t. S. Martini in montibus presbyteri, Roderici S. Nicolai in carcere Tulliano et Francisci S. Eustachii diaconorum et S. Rom. ecclesiae cardinalium ist nur eine Abschrift vorhanden, kraft welcher diese Cardinäle omnibus et singulis vere penitentibus et confessis, qui die dominica infra octauas festiuitatis corporis Christi, quum sacramentum eucharistie in processione generali secundum consuetudinem laudabilem in ciuitate Ratisp. obseruatam pro tempore defertur, processioni hujusmodi interfuerint et dictam Capellam glorioši corporis et sanguinis Christi sitam in ecclesia domus S. Augustini in assumtionis b. Marie et S. Barbare festiuitatibus &c. devote visitaverint, pro quolibet die — 100 dies de iniunctis eis penitenciis misericorditer in dno relaxant. &c. &c. d. Piencie 1462. d. 4. Sept. Aus den letzten Decennien des funfzehenden Jahrhunderts mögen, wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, mehrere dergleichen Ablaßverleihungen von päbstlichen Legaten und Cardinälen in den Regensburgischen Archiven vorhanden seyn.

702) Von den beiden Frauenhäusern im Latron, der Dechanei von S. Johann gegen über, ist schon mehrmal in diesen Jahrbüchern die Rede gewesen. Der Rath überließ dieselben gewöhnlich an einen Stiftwirth, der die Häuser an Oefen, Herden, Gläsern, Brunnen, Eßtreich und anderm kleinen Bau auf eigne Kosten unterhalten mußte. Es hat sich von einigen Frauenwirthen, unter andern von Hans Kraußhärl von Leipzig, ein Stiftrevers vom Jahr 1486 bis auf unsere Zeiten erhalten, worin sich derselbe unter andern verschreibt, alle Samstag mit Ausnahme des Palm und Osterabends 60 Pfen. Zins zu verabreichen, böse Leute über Nacht nicht zu behalten, der Stadt Diener je-

des-

Unstätte, die bezüchtigt worden waren, daß sie Buberei hielten und einthäten. Und welche Vorwürfe mußten nicht die übel berüchtigten Frauen zu S. Claren und die fremden Schottländer, vorzüglich die von Würzburg, anhören. Die letztern lebten täglich in Furcht, von dem Rath aus ihrem Münster geschaft zu werden. Der Clarisserinnen wegen schrieben die Herren der Stadt an den Provincialmeister des Baarfüßer Ordens:

Er-

desmal ohne Widerrede einzulassen, und die Leute nicht zu verbergen, niemandem ein Spiel spielen zu lassen, das er nicht zu verantworten wüßte, niemanden zu den heil. Zeiten, nämlich an den Samstagen, Unser Lieb Frauen, der Zwölfboten und in keinen heiligen Nächten bey den Frauen liegen zu lassen; (noch dieselben an Sonntagen von der Messe abzuhalten;) wenn ihm junge Dirnen oder Frauen zugebracht würden, die frommer Leute Kinder wären, dieselben nicht in das Haus zu kaufen, noch ein mehrers auf sie zu leihen, als drei Schillinge Pfennig. Er reversirte sich ferner, keine seiner Töchter zu schlagen, sondern ob sie Strafe verdienten, der Obrigkeit anzuzeigen, von keiner werntlichen Frau (in der Welt oder auser dem Haus) etwas zu nehmen, oder sie ins Haus zu locken, daß dieselben unter dem Vorwand dieser Töchter ihr Unend (ihre liederliche Lebensart) desto bas treiben können, vielmehr wo solche Frauen hier wären, dieselben dem Stadtkammrer anzuzeigen u. s. w. Aus dem beträchtlichen Zins, den diese Hurenwirthe der Stadt zahlen mußten, ergiebt sich, daß die Wirthschaft sehr einträglich, und aus einem Inventar, daß die Zahl der Dirnen oder Frauen zu verschiedenen Zeiten nicht unansehnlich gewesen seyn muß. Dieses privilegirte Bordell bestand bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, zu welcher Zeit der erste evangelische Superintendent Nicolaus Gallus, ein ungezämter Eiferer, auf die Abstellung dieser Häuser gedrungen hatte. Im Jahr 1553, heißt es im Rathsprotokoll, wurde das unzüchtige Haus verkauft. Aber schon zuvor waren die beiden Frauenhäuser so sehr in Abfall gerathen, daß Elspet von Landshut und Else von Kitzingen, zwei Frauenwirthinnen, ihre Stift oder Mieth nicht mehr hatten bezahlen können und über den Verfall der Sitten, wobey sie an ihrer Nahrung unglaublich beeinträchtigt wurden, gar erbauliche Klagen geführt hatten. Es ist aber nichts weniger als einer plötzlichen Reinigung der Sitten und Sinnesänderung zuzuschreiben, daß die Tempel der Cythere leer standen, sondern vielmehr der Vermehrung ihrer Priesterinnen, und daß während der vielen Reichstage, die in der ersten Hälfte des sechszehenden Jahrhunderts zu Regensburg gehalten worden waren, eine Menge auswendiger (anderer) Frauenhäuser aufgekommen waren. Elspet von Landshut machte um das Jahr 1512 eine Menge Bürgershäuser namhaft, in welchen 67 heimliche Frauen gehalten und beherbergt worden waren. Um der Zinsabgabe sich zu entziehen, welche dergleichen Weibspersonen an die Frauenwirthinnen zu bezahlen verbunden waren, verbargen sich dieselben, wie obengedachte Elspet schrieb, in die Klöster und Pfaffenhäuser in der Fastnacht und hielten da die Regel der Klöster. Ich will geschweigen — sagt sie — der Frauen, die from̃ Ehemañ haben und leider auch viel Abentheuer treiben u. s. w.

Erwürdiger in Gott Vater und lieber Herre. Unſer willig freundlich Dienſt ſind Euer Würdigkeit mit ganzem Fleiß bereit zuvoran. lieber Herre, Als ihr dann den Stand der Cloſterfrauen zu S. Claren zu Regensburg wohl wißt, wie die ihr Regeln in etlichen Stücken ſo vollkommenlichen nicht pflegen zu halten, als ihr Regel und Orden ausweißt, und ſie durch ihrer Seelen Heils willen zu thun ſchuldig wären, das uns aber, wiewohl das von ihnen bisher gelitten worden, nit lieb iſt, und ſolches ihren Seelen zu Heil und nach Inhalt ihrer Regeln heil. Ordens in ein löbliche Form und Geſtalt zu bringen; ſo bitten wir Euer Würdigkeit mit ganzem Fleiße euch deshalb ſo ſchierſt das geſein mag, gen Regensburg zu fügen, ſo wollen wir dann mit euch der Sachen halb weiter Rede haben und Fleiß tragen, zu verſuchen, die Dinge mit Gottes und eurer Hülfe zu beſſern Stand zu bringen. — Dann ob ſolches, lieber Herre, euer halben nit beſchehen ſollt, des wir doch nicht getrauen, ſo meinen wir den Dingen ihren halben mit Gotes und frumer Leute Rathe und Hilfe dannoch nachzugehen und zu beſſerm Stand zu bringen. u. ſ. w. Datum am Freitag vor dem heil. Palmtag. a. 1463.

Dieſe Sorgfalt der Obrigkeit für äuſerliche Zucht und Erbarkeit war dem gemeinen Mann ſo wohlgefällig, daß einige in der Gemeinde ihre den Nonnenfrauen in S. Clara Kloſter zugedachten Vermächtniße mit ausdrücklichen Worten auf die Bedingung geſtellt hatten, „wenn die Reform in gedachtem Kloſter ihren Fortgang haben würde.“ Dieſes Frauenkloſter war übrigens wohlbegütert und an Einkünften keines der geringſten, und hatte in dieſem Jahr [703]) eine kaiſerliche Freiheitsurkunde erhalten.

In des Kaiſers Erbländern waren die Parteiungen und der Aufſtand der Einwohner der Stadt Wien noch nicht geſtillt. Der Kaiſer wollte den Ruheſtörern ſeine Ungnade fühlen laſſen und ein Strafheer gegen ſie zuſammenziehen. In ſolcher Abſicht hatte Er Hanſen den Rorbacher und Mei-

703) Kaiſerliche Freiheitsurkunde, d. zu der Neuenſtadt Montag vor Thomas 1463. regni a. 24. des Kaiſerthums im 12. und des Hungariſchen im 5.

Meiſter Sigmund, einen Doktor der Rechte, an die Fürſten und Stände des Reichs abgeordnet. Die Stadt Regensburg ſchützte, als ſich der Rorbacher eingefunden hatte, ihr Unvermögen und eine von kaiſerlicher Milde beſtätigte Befreiung von allen Anlagen und Dienſtpflichten vor. Sie hatte auch in der Wahrheit alle Urſache, die Einkünfte ihrer Kammer zu Rathe zu halten, indem ſich dieſelben in dem Maaße zuſehends verminderten, in welchem die Regierungsgewalt der benachbarten Fürſten mit jedem Tage zunahm. Es war der Obrigkeit der Stadt je länger, je mehr unmöglich, von dem in den benachbarten Ländern gelegenen Gemeinde- und Bürgergut die althergebrachte Steuerfreiheit zu behaupten. Johanns und Sigmunds heerzogliche Freiheitsbriefe [704]) wurden von den Landrichtern wenig berückſichtigt. Eben ſo ſehr häuften ſich die Beſchwerden über die Beſchränkungen alles Handelsverkehrs. Die Gewerbsleute zu Regensburg, die von den älteſten Zeiten her einen Kammerſchatz an die Heerzoge gezahlt hatten, und aus dieſer Urſache für ſteuerpflichtige Schutzverwandte angeſehen worden waren, wurden von dem Augenblick immer mehr wie Fremdlinge und Ausländer behandelt, als der Rath der Stadt dieſen Kammerſchatz von den Heerzogen käuflich an ſich gebracht hatte. Die Hafner und andere bürgerliche Gewerbsleute in Regensburg wurden in dieſem Jahr auf den Jahrmärkten im Lande unter dem Vorwande nicht mehr zugelaſſen, weil man bayeriſchen Gewerbsleuten auf den Wochenmärkten zu Regensburg das Feilhaben nicht zulaſſe. Ein Verbot zog das andere nach ſich. Den hierortigen Hafnern ward hierauf verboten, in die Brüderſchaften hinter den Fürſten oder in ihrem Lande zu treten [705]). Auch die gehemmte Vorbeifahrt auf der Donau bei Ingolſtadt war noch nicht frei gegeben, weil Regensburg ſeine alten Stapelrechte gegen die Ingolſtädter nicht aufgeben wollte. Mit der alten vorhin ausſchließlich gefreyten Stapel und Legſtadt Regensburg wetteiferte nunmehr beinahe jeder Marktflecken und jedes Dorf,

704) Der Heerzoge Johann und Sigmund Befehl an die Steuereinnehmer, der Bürger der Stadt Regensburg Leut und Güter der Steuer, die anjetzt die Landſchaft gutwillig zugegeben und folgen laſſen, zu vertragen und dieſelben nicht zu beſteuern d. München Mittwoch vor dem Palmtag 1463.

705) im Merkzettel. fol. 151.

Dorf, und ward von den fürſtlichen Beamten begünſtigt, indeſſen die alte Mutter ſo vieler Städte und bürgerlicher Gemeinheiten ſich ſelbſt überlaſſen und wie von undankbaren Kindern zurückgeſtoßen und mißhandelt ward. Wäre das benachbarte Bayern in jener Zeit nicht mehrern regierenden Häuſern unterwürfig geweſen und nach verſchiedenen Grundſätzen regirt worden, die alte Mutter hätte ihre Tage nicht ſo hoch gebracht, als ſie ſie gebracht hat, und wäre ſchon in jener Zeit ihr Daſeyn länger zu friſten unvermögend geweſen.

Als in dieſem Jahre der langwierige blutige Krieg zwiſchen dem Heerzog Ludwig von Landshut, dem Kaiſer und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg durch Friedensverträge, — welche zu Prag Montags vor Bartlme und Ertags an deſſen Vorabend unterzeichnet worden waren [706]), — ſein Ende genommen hatte, ſandte Heerzog Ludwig von Landshut einen ſeiner Hofleute an den Rath von Regensburg, und ließ für ſeine geleiſteten guten Dienſte ſtatt einer Erkenntlichkeit ein trefliches Anlehen heiſchen, mit der Aeuſerung: er, der Heerzog, habe unſtreitig das Beſte dabei gethan, daß der Kaiſer der Städte Regensburg und Nürnberg von wegen ihres Ungehorſams und wegen verſagter Reichshülfe mit fiſkaliſchen Proceſſen und mit der Acht verſchont habe [707]). Dieſes Begehren verletzte das Gefühl des Magiſtrats von Regensburg, der ſich überzeugt gehalten hatte, daß der Heerzog viel ein mehreres ihm, als daß er, der Rath, dem Heerzog verpflichtet ſey. Denn wem brachte die Verweigerung thätiger Theilnahme am Krieg, wem die Zögerung, mit welcher der Rath in der Angelegenheit der Juden zu Regensburg zu Werke gegangen war, Vortheile, als einzig und allein dem Heerzog. Der Rath hatte daher mit einiger Empfindlichkeit ſtatt einer ablehnenden Antwort den Geſandten des Heerzogs an die Schuld erinnert, die ſein gn. Herr unter Mitwirkung des Raths bei einigen hierortigen Kaufleuten gemacht, und noch nicht bezahlt hatte.

Die

706) Müllers Reichstagstheater unter K. Friedrichs Regierung Th. 2. S. 178 u. 183.

707) Rathsprotokol unter dem Titel: Merkzettel f. 145. b.

Die Anſprüche an die Juden zu Regensburg hatten den Friedensunterhändlern viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Es iſt ſchon gedacht worden, daß in der feindſeligen Stimmung, in welcher Heerzog Ludwig und der Kaiſer zu einander geſtanden, der Heerzog die Juden zu Regensburg in ihrer Widerſetzlichkeit beſtärkt, und denſelben zugeſprochen habe, dem Reichshaupt die demſelben bei dem Regierungsantritt gebührende Ehrung nicht zu verabreichen. Von Seiten des kaiſerlichen Hofs beſtand man aber darauf, als auf einer Sache, die mit dem Streithandel des Heerzogs und mit der Pfandſchaft, zu welcher die Juden dem Hauſe Baiern von unvordenklichen Zeiten verſchrieben waren, nicht in mindeſter Verbindung ſtehe. Merkwürdig ſind die Verhaltungsbefehle [708]), die die Räthe des Markgrafen auf den Tag nach Prag mitgebracht hatten:

> Item der Juden halben zu Regensburg, ob der Heerzog davon reden würde, ſol man antworten: — — es ſey kundig im Reich, ſo ein römiſcher Kaiſer wird erkoren, oder ſo er zu kaiſerlicher Würde kompt und gekrönt wird, daß er die Juden alle mag brennen nach altem Herkommen, oder Gnad beweiſen, den dritten Pfennig ihres Guts zu nehmen, damit ſie ihr Leben retten; hat die kaiſerliche Würde die Jüdiſchheit begnadigt und uns befohlen, den dritten Pfennig von ihnen zu nehmen, und ihnen das Leben an ſeiner Gnade Statt zu ſichern von der kaiſerl. Krönung wegen. Nu fordern wir von der Kaiſerl. Maj. wegen die uns darauf verweißt hat, den dritten Theil ihres Guts. Wir haben aber befohlen das Zehende Theil zu nehmen, wie ſie das mit ihrem Eid betheuerten und ihnen deshalben aber Gnad von der Kaiſerl. Majeſtät beweiſet, mehr dann man ihnen nach altem Herkommen ſchuldig iſt. An ſolchem unterſteht ſich Herrzog Ludwig uns zu verhindern, das ſein Vater, noch kein ſeiner Voreltern gethan hat u. ſ. w.

Dieſes Argument unterſtüzte der König von Böhmen als Vermittler noch mehr durch ſein Anſehen, und erledigte dieſen Gegenſtand der Unterhandlung

708) im Plaßenburgiſchen Archiv, aus welchen mir der verſtorbene Reg. Rath und Archivar Spies dieſes Aktenſtück in frühern Zeiten mitgetheilt hat.

lung endlich dahin, daß die Juden 8000 Flor. als Ehrung und gewöhnliches Geschenk zu zahlen verbindlich gemacht wurden, der Kaiser aber dem Heerzog die Hälfte dieser Summe für die Mühe der Erhebung oder Einkassirung zu überlassen sich erbieten solle. Und so wurde ein vieljähriger Hader endlich beigelegt, und in den meisten Punkten dem Kaiser größere Vortheile zugesprochen, als dem Heerzog. Der Rath von Regensburg mochte sich glücklich schätzen, mit der Ahndung aus dem Handel sich gezogen zu haben, daß sich die Stadt hinfort ohne Wissen und Willen des Kaisers in kein Verbündniß, Verständniß oder Gelübde mit jemandem einlasse, sondern bei Vermeidung höchster Ungnade einzig und allein auf Ihn aufsehe. Dieses ungnädige Ahndungsschreiben [709]) wurde des Montags vor Andreas in der unterwürfigen Form einer Entschuldigung beantwortet.

In andern Verhältnißen hatte man noch immer alle Kräfte aufzubieten, der Eingriffe der freien Stühle in Westphalen und Hessen sich zu erwehren [710]). Eben so ungerne ließ man Berufungen an das Reichkammergericht zu [711]), und die Formel: „dem höhern Richter zu Ehren" war damals nicht sehr gebräuchlich. — Mit dem Bischof, welchem in Kraft kaiserlicher Indulte die Lehensempfahung von einem Jahr zum andern nachgesehen worden war, scheinen keine Bemerkungswerthen Verhandlungen angeknüpft gewesen zu seyn. Einige Fälle von verletzter öffentlicher Sicherheit haben ein Verbot, lange Messer zu tragen, und eine Einschreitung beim Vicarius veranlaßt. Die Klagen über das Bier und Weinausschenken in Pfaffenhäusern — die reichsstiftischen Bierbräuer fiengen schon an Bierzeigl, das Schenkzeichen, auszusteken — wurden häufiger; gleicherweise die Klagen über den Gebrauch fremder Werkleute. — Ein ruhmwürdiger

709) Rathsprotokoll oder Merkzettel fol. 148.

710) die Recurse an die Westphälischen Gerichte waren um diese Zeit noch sehr gewöhnlich. Im Rathsprotokoll f. 167. steht: der Weltenburgerin Hausknecht hat etliche Heerzogs Ludwig Bauern gen Westphalen geladen; der ist hinter mein Herren genommen worden, und hat gelobt, solch Ladung abzuthun.

711) Rathsprotokoll in Sachen Dürnbergers und Angermaiers ebendas. fol. 146.

würdiger Rathſchluß ward gefaßt, die Waiſen beſſer zu beſtellen. — Die Gewerbspolicei bethätigte ihre Wachſamkeit durch ſtrenge Aufſicht auf die Fleiſcher, zu welchen auch die Arner und Schlaucher gezählt worden waren. Das Fleiſch einer tragenden Kuh, die einer der Fleiſchleute geſchlachtet hatte, war unnachſichtlich in die Donau geworfen worden. — Auch im Münzweſen war der Rath unabläßig auf Abſtellung der Gebrechen bedacht, obgleich die vorgekehrten Mittel nicht immer von der gewünſchten Wirkſamkeit waren. Die Meichsner Münze und die weißen und die „hauptlaten" Häller wurden in der Steuer und anderer Aemter Einnahme nicht mehr angenommen. — Es wurden zu der nämlichen Zeit mit Friedrich dem Muracher und Heinrich dem Hertenberger, als adelichen Stadtdienern, Beſtallungen errichtet. Selten gelang aber den adelichen, das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben, weil ſie faſt alle den Heerzogen, von welchen ſie Beförderung und Ehren ſich verſprechen konnten, mehr zugethan waren, als dem Intereſſe der Stadt. An der Pfandſchaft der Stadt am Hof zerſtieß ſich das gute nachbarliche Benehmen am öfteſten, und die adelichen Diener konnten oder wollten vielleicht den Stein des Anſtoßes nie heben. In kluger Vorherſehung hatte der Rath der Stadt Regensburg, auch als Pfandinhaber der Vorſtadt, keine Neuerung daſelbſt geſtattet. In dieſem Jahr ward der Schluß erneuert, keine neuen Bräuhäuſer in der Vorſtadt errichten zu laſſen, und die neu errichteten abzuſchaffen. Die ſtrenge Beobachtung des alten Herkommens verbreitete unter den Vorſtädtern Unzufriedenheit. Sie hatten vom Heerzog Johann noch kurz vor ſeinem Tode ihre Stadtfreiheiten beſtätigt erhalten [712]). Hätte der Rath von Regensburg ſein Intereße beſſer gekannt, oder wäre den Verwaltern des Gemeinguts möglich geweſen, größere Geldopfer zu bringen, ſo würde ſich die Stadt ohne Zweifel länger im Beſitze dieſer nützlichen wohlgelegenen Pfandſchaft haben erhalten können. Allem Anſchein nach mögen aber viele den Ertrag dieſer Pfandſchaft kaufmänniſch berechnet haben; denn die Vorſtadt und die dazu gehörige ganze Herrſchaft hatte

712) der Heerzoge Johann und Sigmund Freiheitsbrief für ihre Vorſtadt zu Regensburg. d. Straubing Pfinztags nach Lichtmeßtag. 1463.

hatte jährlich nicht mehr als 74 Pfund Pfennige ertragen, nämlich 24 Pfund an der Mayſteuer, eben ſo viele an der Herbſtſteuer, 21 Pfund vom Zoll, 4 Pfund 3 Schillinge 15 Pfennige aus Vogtgülten und 12 Schillinge von dem Fiſcherzins.

1464.

In den Händeln mit der Vorſtadt am Hof waren daher viele vergebliche Reiſen nach München gemacht worden. Die Landesgeſchäfte wurden in den erſten Tagen der Regierung Heerzog Sigmunds von deſſen Räthen mit großem Eifer beſorgt. Schwer waren ſie von einmal gefaßten Anſichten abzubringen. Der in der Angelegenheit der Stadt am Hof mit Aufträgen nach München an das Hoflager abgeordnete Rathsherr Not, ſcherf war von D. Rösler, Heerzog Sigmunds Kanzler, mit den Worten abgefertigt worden: „des Herrn Gnade hat kein Unrecht zu erlauben.“ Es handelte ſich allem Vermuthen nach nicht ſo wohl von der Beſchränkung der Bräuhäuſer zu Stadt am Hof auf die ehemalige Anzahl derſelben, indem ſchon früher durch Zeugen ausgekundſchaft worden war, daß in ältern Zeiten niemals mehr als zwei Bräuhäuſer daſelbſt geweſen waren, als vielmehr von der Beſtimmung, welche die ältern und welche die neuerrichteten Bräuhäuſer geweſen, und überhaupt von mehrern andern Neuerungen, die der Rath zu Regensburg abzuſchaffen bedacht war; nebenbei auch von Zahlungsrükſtänden, die der Herzog zur Pfandſumme ſchlagen wollte, und von neuen Darlehen. Es war auch zwiſchen dem Richter in der Vorſtadt, welchen der Rath von Regensburg während der Zeit der Pfandſchaft zu ſetzen gehabt hatte, und der Stadt Regensburg über die aus dem Zoll zu bezahlende Gült eine Art von Mißhelligkeit eingetreten, die die Irrungen mit dem Heerzog um vieles verwikelt hatte [713]). Eben ſo ſchwer hielt es auch, bei der heerzoglichen Regierung zu Straubing Anſtände zu heben. Die Regensburgiſchen Fiſcher hatten an einigen Orten

713) Rathsprotocoll fol. 142. Dieſes Protocoll oder der Merkzettel wird nunmehr die vorzüglichſte geſchichtliche Quelle. Leider iſt die Folgenreihe dieſer Protocolle öfters unterbrochen, und vom J. 1486 ſeit welchem ſie in einer chronologiſchen Ordnung fortlaufen, verlieren ſie einigermaſſen an geſchichtlichem Intereſſe.

Orten mit den Fischern zu Stadt am Hof außerhalb des Burgfriedens gemeinschaftliche Freiwasser; auch hatten sie pachtweise verschiedene unter bayerischer Hoheit gelegene Freiwasser. In diesen Wassern wolten sich die Regensburgischen Fischer durch die bayerische Landesordnung nicht ein mehreres beschränken lassen, als sie ihre Regensburgische Handwerksordnung beschränkte, und führten über die von den Landrichtern vielfältig erfahrenen Einschränkungen große Beschwerde [714]). Solche Irrungen enthielten sich auch mit Heerzog Ludwig wegen der Salzstraße, wegen der Mauth zu Oeting und, wie schon bemerkt worden ist, wegen des von den Ingolstädtern behaupteten Stapels, und der Juden wegen. Die Regensburgischen Juden hatten zwar nunmehr dem Kaiser die in dem Prager Friedensschluß ausbedungene Zahlung geleistet, und dagegen zur Bezeigung kaiserlicher Huld und Gnade ihre jüdischen Freiheiten bestätigt erhalten [715]); an die Zahlung der andern Hälfte, die dem Heerzog Ludwig geschehen sollte, giengen sie aber jetzt desto härter, und verließen sich dieserhalb auf die Vermittlung des Raths, der in solchen Fällen meistentheils die Partei der Juden genommen hatte. In gleicher Weise nahm sich der Rath seiner Judenschaft an, als sich ein Mann dieser Gemeinde zum christlichen Glauben bekehrt hatte, dessen Ehegattin aber im jüdischen Irrsal verblieben war, und ihrem Manne einen in der Ehe erzeugten Sohn nicht ausfolgen lassen wollte. Der Mann hielt sich berechtigt auf die Herausgabe des Kindes vorzüglich aus dem Grunde zu dringen, weil dasselbe das dritte Jahr zurückgelegt hatte; und der Heerzog samt dem Bischof scheinen sich auch

714) Die Schiffer brachten, nach Inhalt des Protocolls, an: sie hätten in Erfahrung gebracht, daß man zu Straubing, zu Mozzing, im Pütrich und zu Pfater einwässere und Schiffl lege. Man möchte ihnen dieß auch vergönnen. Nachdem aber dieserhalben bei dem Rentmeister nichts zu erlangen war, sondern die Regensburgischen Fischer zurück stehen mußten, so ist ihnen erlaubt worden zu gefahren, als anderer Enden, und hätten sich selber wohl vorzusehen; doch ist ihnen schwer verboten worden mit der Kunst und dikem Wad Fische zu fangen und Köderreuse zu legen. Es wurde sogar verboten Fische zu verkaufen, die mit der Kunst geäzt oder gefangen worden waren. Sie sollen auch, heißt es im Merkzettel fol. 167. und 168. die Würfe raumen und die Köder den Gästen sagen.

715) Kaiser Friedrichs Urkunde. dat. zu der Neuenstatt, Montags vor S. Jacobstag im Schnitt. nach einer Abschrift.

auch des zum Chriſtenthum übergegangenen Mannes angenommen zu haben. Doch bot eine Gegenpartei die Spitze, die ſich des Weibs und der Judengemeinde angenommen, und ihre Hauptſtütze im Magiſtrat der Stadt gefunden hatte. Es iſt bei Gelegenheit dieſes Handels aufgezeichnet worden [716]), daß der Werth der Pfänder, die in den Händen der Judenſchaft geweſen waren, die Summe von funfzigtauſend Gulden überſtiegen hatte. Eine ſchwelgeriſche verdorbene Lebensweiſe hatte den Adel und Bürgerſtand in ein tiefes Verderben geſtürzt, und auch bereits die unterſte Klaſſe des Volks zu vergiften angefangen. Bei einer erſten Meße, die ein Geiſtlicher im Auguſtinerkloſter gehalten hatte, praßten 400 Perſonen an 27 Tiſchen, und veranlaßten ein ſcharfes Gebot, bei ſolchen Gelegenheiten nie mehrere Tiſche zu ſetzen, als bei Hochzeiten geſtattet würden [717]). Dieſe und ähnliche Veranlaßungen zum Wohlleben und die Zerſtreuungen, die das Stadtleben darbietet, lokten häufig den Adel und die vermöglichen Landleute und Bürger aus den kleinen Städten in unſre Mauern. Es ſaßen in allen Wirthshäuſern ſo viele „gämliche Leute und Gennspeiner," — das Protokoll nennt eines Grafen Bankert und andere, — daß auch gegen die Beherbergung ſolcher Menſchen eine obrigkeitliche Verordnung Platz greiffen mußte [718]). Insbeſondere war auch das eingeriſſene öffentliche Abſingen von Schandliedern geſchärfteſt unterſagt worden. Vergeblich war aber alle Mühe, durch dieſe und andere Verordnungen die Sitteneinfalt früherer Zeiten zurückzurufen, da in den freyen Tagen während der Duldzeit, in welcher aller Unfug gedulbet, und in den Bierhäuſern auſer der Stadt auf dem Graben (dem Weißgerbergraben) ſelbſt das Umgeld nachgelaſſen wurde, ingleichen während der häufigen Hoftage, und wenn der Adel ſich hier verſammelte, des Raths Verordnungen ſelten aufrecht erhalten werden konnten, vielmehr ein Zuſtand von Geſetzloſigkeit einzutreten pflegte. — Ein ſolcher Zuſammentritt des Adels hatte in dieſem Jahre ſtatt gefunden, als des Frauenbergers Sohn in die Ritterſchaft aufgenommen worden war, und als die Heerzogin von Braunſchweig, Heerzog Albrechts

716) im Merkzettel S. 151.

717) im Copialbuch. B. 1. S. 189 und im Merkzettel f. 148. 718) ebendaſelbſt f. 148.

brechts Wittwe, auf zwei Tage von München hieher gekommen und einem öffentlichen Tanz und Lanzenbrechen beigewohnt hatte [719]).

Die wüste Lebensart in der Zeit des Kriegs, der dem Vaterlande die schmerzhaftesten Wunden geschlagen hatte, mochte Bedürfniße erweckt haben, die nach wieder hergestellter Ordnung und Ruhe nicht mehr befriediget werden konnten. Daher geschah, was gewöhnlich nach geendigten Kriegen sich ereignet, daß sich böse Bruderschaften zusammengerottet, die vorzüglich in Oestreich die Wege unsicher gemacht [720]) und die Regierung genöthigt hatten, gegen diese Rotten zu Felde zu liegen. Auch in Bayern ward häufig von Raub, Mord und Brand gehört. Die strafende Gerechtigkeit vollzog um diese Zeit und in den folgenden Jahren viele geschärfte Urtheile. Unter andern war zu Regensburg in diesem Jahr ein Bäckerknecht mit einer Kuhe lebendig verbrannt worden.

Von eifernden Mönchen wurden die Zorngerichte Gottes als nahe verkündigt, indem der Muselmänner blutgieriges Schwerd der Christenheit den unvermeidlichen Untergang bereite. In solcher bangen Erwartung und bei solcher kleinmüthigen Stimmung ward eine Botschaft des Pabsts, die an alle Könige, Fürsten und freien Städte der Christenheit ausgegangen war, hin und wieder mit offnem Hertzen empfangen. Auch bei dem Rath zu Regensburg hatte sich des Legaten Doktor in Begleitung des Domherrn Pirckhaimer eingefunden [721]), und offene kaiserliche Briefe vorgezeigt, die das Begehren enthielten, man solle dem Pabst, der sich im Julius zu Anchona auf dem Meer mit Fürsten und Ritterschaft persönlich einstellen werde, zu Hülfe kommen, und nach Inhalt der Bulle Beistand leisten; man solle ferner den Geistlichen mit Proceßen, Stöken und Truhenaufstellen

719) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung.

720) Albrechts von Ebersdorf, Erbkämmerers in Oestreich Schreiben an den Rath, dat. Mollenwek, Freitags vor Lätare 1464 es sey im Lande gar unsicher, man liege an drei Orten zu Feld wider die böse Brüderschaft; er wollte ihm sonst gerne einen Tag setzen des Schadens wegen, den die Stadt erlitten; so sey er jetzt mit Kriegsläufen also verfangen, daß ers nicht thun könne, indem sein Volk zu Felde liege. Aus Eppingers Collektaneen oder Regesten.

721) im Merkzettel fol. 150

ſtellen nicht aus Händen gehen. Die Botſchaft war von drei Referendarien des Raths ehrfurchtsvoll angehört, und mit ſchönen Verſprechungen und der Verſicherung abgefertigt worden, daß ſie ihren Mitrathsfreunden, ſo bald dieſe ſich wieder verſammeln würden, das Begehren zu wiſſen machen wollten. Durch den bald darauf erfolgten Tod des Pabſtes, der zuverſichtlicher als einer vor und nach ihm die Chriſtenheit unter die Blutfahne zu vereinigen hätte hoffen dürfen, ſcheiterte aber der Plan des Kreuzzugs; und in Regensburg ward die Nachricht, daß Paul der Zweite, ein Venetianer, zum Pabſt ernannt worden ſey, nicht ungerne gehört.

Nachtragsweiſe habe ich bei dieſem Jahre noch zu erzählen von unſerm Biſchof Rupert, welchem endlich die Belehnung mit allen weltlichen Gerechtſamen der Hochſtift vom Kaiſer ertheilt worden war [722]); vom Biſchof zu Paſſau, der vom Kaiſer zu ſeinem Kanzler ernannt worden war und in ſolcher Würde vom Rath ein Ehrengeſchenck erhalten hatte; von der Todenklage und dem Opfer, welchem eine Abordnung des Raths von Regensburg einmal um Blaß zu München am Grabe des Heerzogs Johann, und ein andersmal zu Pfreimbd am Grabe des alten Landgrafen beigewohnt hatte [723]). — Es hatten ſich auch neuerdings die Böhmen an der Gränze wieder aufgeworfen, wie man glaubte, auf Anſtiften des Herrn von Haideck, indem Heerzog Ludwig von Landshut und Markgraf Albrecht von Brandenburg zwar zu einem Waffenfrieden, aber nicht zur alten Vertraulichkeit mit einander gekommen waren, und der ältere von Haideck dem Markgrafen immerfort wegen Vorenthaltung mehrerer Güter in Ohren gelegen war [724]). — Den unzuverläßigen adelichen Dienern wurde ein Predigermönch als Rath oder Con-

722) K. Friedrichs Lehenbrief für Biſchof Ruprecht. dat. zu der Neuenſtadt, Samstags nach S. Franciſci 1464.

723) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung.

724) Eppinger in den Collektaneen gedenkt eines Schreibens Markgraf Albrechts an Heerzog Ludwig von Baiern, bei welchem der ältere von Haideck Klage geſtellt hatte, daß der Markgraf ihm etliche Güter eingezogen habe. Der Markgraf behauptete, er habe die Güter von ſeinen Voraltern hergebracht, und der von Haideck habe viele Güter an ſich gezogen, die ihm nicht gebürten und habe Haideck an Pfalzgraf Ludwig verkauft. 1464.

Consulent der Stadt beigegeben. Lucas Pfister führte in der ersten Hälfte des Jahrs das Kamreramt, in der andern bis Michaelis Erasmus Trainer. Leonhard Grafenreuter war seinem Vetter in dem Schultheisenamt gefolgt. Unter ihrer Amtsführung war dem Huterhandwerk eine neue Ordnung gegeben, und den Kaufleuten wegen einer Absage des Palärs, die Tiburtius von Wolfstein zu leiten übernomen hatte, große Vorsicht anempfohlen worden. Von eben diesem Stadtregenten wurde einem angeblichen Bruder des Griechischen Kaisers zwei Gulden Unterstützung gereicht, und zum Bau „der Fulten" (im teutschen Hause) zu Venedig acht ungrische Dukaten angewiesen [725]), auch Bettgewand nach Venedig übermacht. — In der Herrschaft Donaustauf, in dessen Hauptmarkt in diesem Jahr eine große Brunst gesehen worden war, machten der Landadel und vorzüglich die Zenger dem Rath zu Regensburg vieles zu schaffen. Wenn diese Junker ihren Vortheil dabei wahrnahmen, so thaten sie sich auf ihr Landessassiat in der Herrschaft Stauf viel [726]) zu gute, verschrieben sich auch wohl der Stadt mit Diensten; in andern Fällen wußten sie des Adels Freiheiten und Vorrechte nicht genug zu erheben. Im Laufe des Jahrs schrieb Parcifal Zenger an den Rath: Er möchte ihm, als Inhaber von Adelmannstein, des Forsts von Donaustauf genießen lassen, wie andern Schlößern, oder ihm, wenn man diese Gerechtsame nicht zugestehen wollte, auf einem Tag vor seinem gn. Herrn, dem Bischof [727]), seine rechtlichen Ansprüche anhören. Im nächst gefolgtem Jahr

1465.

kam gedachter Parcifal selbst auf das Haus und verlangte zu wissen, wie er sich zu halten habe, da er im Landgericht Donaustauf säße, und dem ungeachtet vom Heerzog Sigmund als Landsaß gefordert werde. Dem Rath schien diese Anfrage eine verfängliche Schlinge zu seyn, die ihm gelegt werde,

725) Stadtrechnung v. d. J.

726) Wolfgang Zengers z. Lichtenwald Verschreibung selbst dritt mit drei Pferden um 30 ℔ ein Jahr lang der Stadt zu dienen. d. an Peter u. Paulstag. 1465.

727) Zengers Schreiben. dat. Mitwochs nach S. Erasmi. 1464.

werde, und ließ dem Zenger zur Antwort ertheilen: „daß der Adelmanſtein im Gericht der Herrſchaft Donauſtauf liege, wiſſe er ſelbſt; er ſey von den Heerzogen vorhin mehrmal gefordert worden und habe ſich jedesmal gut verantwortet; er werde ſich auch dießmal wohl zu halten und zu verantworten wiſſen [728]).“

Klüglich war es gethan, alle Gelegenheit zu vermeiden, wobei man den Unwillen des heerzoglichen Hauſes auf ſich hätte laden können. Es war ein Zuſtand der Dinge eingetreten, in welchem ſich jedermann alles Unfriedens beſorgte. Bruderzwiſt hatte die heerzogliche Linie in München zerſpalten, und ganz Baiern parteiet. Im benachbarten Böhmen hatte Fanatiſm und der neue Pabſt die alten Unruhen wieder angefacht; und dieſſeit des Böhmerwalds drohete allenthalben die Kriegsflamme vom neuen aufzulodern; und ſelbſt der Markgräfliche Krieg ſchien neuerdings auszubrechen. Dieſe Begebniße, in ſo weit ſie auf die Politik des Raths und der Stadt einwirkten, verdienen eine kurze Erwähnung.

Nach dem Tode Heerzogs Johann fühlte ſich Heerzog Albrecht, der drittgeborne unter den Brüdern, da er inzwiſchen zu ſeinen Jahren gekommen war, fähig und berechtigt, gleich ſeinem ältern Bruder Sigmund das Erbe des Hauſes Baiern und einen Antheil an der Regierung anzuſprechen. Da Heerzog Albrecht bei ſeinem Bruder keine Neigung, ihm zu willfahren, verſpürt hatte, ſo ſuchte er die Vermittlung der Agnaten des Hauſes, des Pfalzgrafen Friedrichs und des Heerzogs von Landshut. Auf deren Dazwiſchenkunft bequemte ſich Heerzog Sigmund den Landſchaften einen Tag nach Regensburg auf den Sontag vor Oswald, den 4. Auguſt, anzuberaumen [729]). Die heerzoglichen Brüder Albrecht, Wolfgang und Chriſtoph waren die erſten an Ort und Stelle der Mallſtatt. Sie wurden, jeder

728) im Merkzettel fol. 166.

729) in Herrn v. Kremers Landtagsverhandlungen B. 5. S 106. Im Protokoll des Raths iſt f. d. fer 3. ante Udalr. fol. 16. b. vorgemerkt worden: Herr Rothaft hat auf Heerzog Albrechts Credenz geworben von des Tags wegen, der hie ſoll werden, ihm ein Anzahl herein zu gönnen. Wurde ihm geantwortet, daß ihnen noch von dem Fürſten dieſes Tags wegen keine Erſuchung geſchehen ſey. Der Tag ſollte anfänglich ſeyn dominica poſt Jacobi.

aber nur einen Herrn und Gott haben, den Herrn im Glaube haben wir, den Herrn in der Liebe haben wir noch nicht, weil wir ihn noch nicht sehen, weil wir sein Antlitz noch nicht erblicken. Diese Unterscheidung scheint mir die wesentlichste unter allen. Diese Unterscheidung scheint mir die wesentlichste unter allen. Wir haben ihn im Glauben, und wir haben ihn nicht in der Liebe, weil wir ihn nicht sehen, weil wir sein Antlitz noch nicht erblicken. Wir haben ihn im Glauben, denn wir glauben, daß er ist, wie wir ihn als solchen glauben müssen, wenn wir ihn als Gott verehren sollen, wenn wir ihn als Gott anbeten wollen,

„neter [733]),— ſoll die Zweiung zwiſchen den Herren gericht ſeyn und hat „Herzog Sigmund großen Vorteils begehrt, desgleichen Herzog Albrecht „auch — und allweg dazu geſetzt, was ihm die Landſchaft turr (ſich getraue „zu) rathen, das ſchlag er nicht ab. Alſo habent die Landſchaft darin „gemacht, daß Herzog Albrecht ſeinen Bruder H. Sigmund gebeten hat, „daß er ihn zu ihm nehm in das Regiment, wann er doch ohn ihn, als „den älteſten nichts merkliches handeln well. Darauf Herzog Sigmund „hat geſprochen, daß er anſehe ſein Bet, auch ihrer Vettern und der Land„ſchaft Bet, und nehm ihn darauf ze ihm in das Regiment, und ſind eins, „daß ſie mit ſiegeln und anderm, als ſich gebürt, alle Sach mit einan„der handeln und ausrichten.“ — Dieſe Berichtigung ſtellte zwar im Lande ein gemeinſchaftliches Regiment, aber nicht die gewünſchte Eintracht unter den Brübern her, wie die Geſchichte der folgenden Jahre vor Augen ſtellt.

Die Bewegungen und Unruhen im benachbarten Böhmen belangend, ſo war Georg Podiebrad, der Böhmen König, ſchon dem verſtorbenen Papſt verdächtig gemacht worden, als wäre Er ein gleisneriſcher Heuchler, der ſich äuſerlich für einen getreuen Sohn der röm. katholiſchen Kirche ausgebe, in ſeinem Hertzen aber der huſſitiſchen Ketzerei zugethan ſei, und dieſe zu verbreiten, die wahre katholiſche Religion aber zu unterdrücken beabſichte. Durch Umtriebe und politiſche Unterhändler war es dahin gekommen, daß zu Rom ein förmlicher Anklagsprozeß wider ihn eingeleitet werden ſollte [734]). Der Tod des Papſts Pius hatte den feindſeligen Plan vernichtet. Papſt Paul knüpfte aber den Faden ſogleich wieder an, wo er abgeriſſen worden war. Es wurde zu Rom eine eigne Congregation niedergeſetzt, an deren Spitze der berühmte Cardinal Beſſarion geſtanden war, die dem Könige Podiebrad den Proceß machen und denſelben der

733) aus dem Merkzettelprotokoll f. 169. b.

734) In einer gleichzeitigen Sammlung von Akten, die groſsentheils den König Georg von Böhmen betreffen, und mir von einem beſonders guten Freund und Kenner der vaterſtädtiſchen Geſchichte, dem vormaligen Herrn Steueramtsaſſeſſor Reithmeyer mitgetheilt worden ſind, befindet ſich ein Aktenſtük mit der Aufſchrift: Citatio per papam Pium decreta, ſed non emiſſa propter mortem papae ſupervenientem. ohne Datum.

der königlichen Würde entsetzen sollte. Die Vorladung enthielt die Anklage des in Glaubenssachen aufgestellten allgemeinen Anklägers, und ließ dem König voraussehen, was ihm bevorstehe, und daß er nichts weniger zu erwarten habe, als für einen abtrünnigen, meineidigen, in Irrsal befindlichen Ketzer gehalten und als solcher der Krone Böhmen, des Markgrafthums Mähren, der Herzogthümer Luxemburg und Schlesien, nicht weniger der Lausitz und aller Länder und Fürstenrechte verlustig erklärt zu werden [735]).

Ohne Zweifel war diese Citation nach dem Antrag des öffentlichen Anklägers, gleichwie an mehrern Orten, insbesondere auch hierorts an die Thüren der Domkirche angeschlagen worden [736]). Die unduldsamen Richter ließen keine Mittel unversucht, die Unterthanen Georg Podiebrads von ihm abwendig zu machen. Es wurde, in der Absicht den Eifer der ächten Katholiken nur noch mehr anzufachen, verbreitet, dieser oder jener Edelmann, diese oder jene Stadt [737]) wäre abtrünnig worden und ihrem

735) in der angeführten Reithmeyerischen Aktensammlung. fol. 25. ist befindlich. Edictum publicum, quo auctoritate apostolica ad instantiam procuratoris fidei Georgius de Podiebrad citatur ad comparendum personaliter coram cardinalibus Niceno S. Angeli. et Spoletano S. R. E. cardinalibus 180 die, ad videndum se declarari relapsum in heresin ac propterea omni dignitate exutum. d. Romae 1465. 2. Aug.

736) in dem Exhibito procuratoris fidei heißt es; idcirco auctoritate publica hoc publicum edictum — in partibus Salzburgensis, Ratisponensis, Bambergensis et Misnensis Metropolitanae et cathedralium ecclesiarum valvis — affigendum &c. &c.

737) Der Rath von Eger schrieb unterm dat. Montag nach Lorenzen 1466. an den Rath von Regensburg: Die Stadt und das Land Eger sey sehr und schwerlich aber unbillig des Glaubens, Ehre und Leumunds, wie sie Ketzer wären, berüchtigt. Da sie aber, Gottwill, frum christgläubige Leut, und je und je von ihren Vorfahren und Eltern, euch und Männiglich indenk und wissend gewesen, und noch sein, und ob Gott will bis zu Ende seyn wollen, so bitten sie den Rath von Regensburg, ob er icht davon vernommen hätte, daß er die Stadt Eger verantworte." — Der Rath von Eger machte gelegenheitlich des Lisin von Wirsberg und dessen Bruders Jenko Erwähnung, die solcher Sachen Ausgeber und Beschreier sollen seyn, und unwesentlich und unförmlich wider den Christenglauben gethan haben, mit welchen aber die Stadt Eger nichts zu thun habe, obwohl sie Stadt und Land, Volk und Geistlichkeit in solches Geschrei und unbillige Zicknuß gebracht haben. In gedachter Aktensammlung f. 168.

dem Regierungs-Antritte angefangen, bald weniger betragen, bis seine Regierung endlich unter dem Titel eines Königes auf sechs Jahre gestiegen, und also gar lange. Die Könige von Judäa pflegten Gesandschaften anzuordnen bey der Thronbesteigung und Geburtstage und zum andern Glücke, ausserordentlich. Die Weisheit lag, wie gesaget, in der Kürze. Dem Herodes Archelaus, dem Sohne Herodis des Grossen, ward nach seinem Tode, dem seine Könige Regierungsjahre zugezählet, ein Theil seines Landes, die jüdische Provinz, mit einigen wenigen andern Landen seines Bruders Antipatrides Landschaften ernennet worden. Die Regierung seines ganzen Königs, war dreyßig, zehn, und ist mit zum Theil Landen Augusti ausgemacht. Herr Cap. hat ihr 30 Regierungsjahre gegeben, bey- nach zum Jahr des Herrn gezogen hat. Die Christlichen wollen ihre Jahrrechnung nicht nach Jahren, die von Augusto gezählet, sondern nach Jahren, die von Christo gezählet, gerechnet haben. Es ist ihnen demjenigen Lande möglich nicht, so wie den Juden Herodes nicht gefallen, gefallen, und nicht allein, weil sie Augusti Jahrrechnung Ursachen sie darzu weisen. Es war wahrlich niemals die Christlichen Kalender so gefüllet gewesen, als in dem Jahre. Denn Herodes war im 28ten & Gelehrten ihre Jahre nur Zahren und Wochen, Augusti aber Jahren, Monaten, Wochen, Tagen, Stunden, Momenten gezählet verschieden widerlegt und Streitigkeit zu geben. Zwar Herodes von Regierung schon in dem Tagen also Einrichtung seinem Herodes und der Herodis, bey sich Gnade Christi Jahr, in den Jahre Jahren sich entfernt werden. Dagegenhatte der Gnade Christi, in den Jahre

(a) Kastner in seiner Kalenderkunst Theil 1 sagt: Herodes der Große, der Sohn Antipatri, ward von den Römern zum König in Judäa gemacht, und regierte 37 Jahre. Er starb im 4ten Jahre vor Christi Geburt. Herodes Archelaus, sein Sohn, ward sein Nachfolger, regierte aber nicht lange, sondern ward schon im 10ten Jahre seiner Regierung, nach Vienne in Gallien verwiesen. Nach ihm regierte Herodes Antipas, sein Bruder, 43 Jahre, und ward im 39ten Jahre seiner Regierung, auf Anklagen seines Neffen, Herodis Agrippa, nach Lyon verwiesen, wo er verstarb, und woselbst, wie einige sagen, sich selbst entleibte.

(b) Auch Kastner hat Gnade Christi.

ihren Weg nahmen, und vermuthlich die Bestätigung ihrer Stadtfreiheiten bewirken wollten, wurden wirklich geplündert und ihrer Urkunden verlustig [740]). Einige hiesige Rathsherren, die der Zeigung eines Heiligthums, wahrscheinlich zu Nürnberg beigewohnt hatten, verlangten einen Haufen hierortiger Stadtsoldner, der unter Wolfgang Zengers Anführung bis Neumarkt ihnen entgegenkomme und sie heimbegleite. In den obern Gegenden waren die Reisenden noch größern Gefahren ausgesetzt. Die aus der Augsburgischen Chronik bekannte Fehde Burkards von Knöringen [741]), Jacobs von Argon und anderer raubgierigen Edelleute verbreitete um so größere Besorgniß, als der von Knöringen in Heerzog Ludwigs Lande geheimt worden war, und die Stadt Augsburg den Verdacht nicht bergen konnte, daß Knöringen auch zu Regensburg einen Hinterhalt haben möchte. — Man darf nicht übersehen, daß zu gleicher Zeit am heerzoglichen Hofe zu München mit dem Regensburgischen Abgeordneten von einem Aufbieten des Pfalzgrafen auf den Markgraf von des Bißthums Uebergeben wegen gerebet worden ist [742]), welche (dunkle) Anregung, wenn man dieselbe mit dem, was schon vorhin von des Haidekers Beschwerdeführung bemerkt wurde, und mit dem, was von Heerzog Ludwigs Benehmen gegen Augsburg bemerkt werden wird, zusammenhält, die Besorgniß neuer Feindseligkeiten in alle Wege rechtfertigt. Der Rath von Regensburg bestätigte diese Ansicht in einem Bescheid, den er den Schützen ertheilte, die um die Erlaubniß, ein Schießen anzustellen, nachgesucht, aber dieselbe des besorglichen Unfriedens halben nicht erhalten hatten. Ein aufmerksames,

740) nach Angabe der diesjährigen Stadt-Rechnung.

741) Burkards von Knöringen erster Absagbrief, den er denen von Augsburg geschikt, weil ihm die Stadt das Schloß und Dorf Wolfsberg und Steinkirchen abgebrandt und seine Leute gefangen hatte, ist vom Donnerstag vor Michaelis 1465 datirt (in Eppingers Collektaneen). Es sind einige Urkunden in der Urschrift, mehrere in Copeien vorhanden, die diese Fehde antreffen; unter andern die vom K. Fiscal gegen den von Knöringen ergangene Ladung, die Rechtstagsansetzungen von der Stadt Lauingen, und des von Knöringen Entschuldigung, dieser Tagsatzung nicht folgen zu können. Ein alter Band Reichstagsakten vom Jahr 1466 enthält einen Theil des Briefwechsels mit Augsburg in dieser Sache.

742) im Merkzettelprotocoll fol. 166.

ſames, ſcharfes Auge ward auf alles geworfen, was Verdacht erregen, oder Unruheſtiftungen begünſtigen konnte [743]). Maſkeraden wurden von neuem verboten, und niemand durfte ſich unterſtehen, vermummt oder verbunden zu fahren, zu reiten oder auf das Haus (zum Tanz) zu kommen. Die Thürmer wurden befehligt, nie ungeſchaft, auſer wenn ſie Feuer ſähen, die Gloke zu lauten. Den Wachtbüteln wurde eingeſchärft, niemanden über 4 Wochen unangezeigt in ihrem Wachtbezirk ſitzen zu laſſen. In der Herrſchaft Stadt am Hof ward verkündet, daß nur am Hof ſelbſt, nicht aber auf den Dörfern der Herrſchaft ein Gaſt beherbergt, noch ſonſt irgendwo über die Donau geführet werden dürfe. Den Zünften wurden die Trinkſtuben, den Schneidern ſogar die Stube zum Zeltmachen abgeſtellt, und in Handwerken, die, wie in jener Zeit die Barchanter, unwürdig worden, d. h. in Verfall gerathen waren, niemand aufgenommen, um die brodloſe Menge nicht zu vermehren. Mancher Wicht ſah ſich bloſſen Verdachts halben auſer die vier Wälder verbannt.

In dieſen Tagen der Furcht und groſſen Unordnung kam an der heil. Urſula Tag Botſchaft hieher, daß S. Gnaden von Regensburg nieden zu Pechlarn abgegangen und auf dem Waſſer ſey, heraufzufahren [744]). Es war, wie die Rede gieng, an der Peſtilenz geſchehen. Man wies ihm im Dom ſeine Ruheſtätte an, und veranſtaltete ſeine Leichlege am Samſtag vor Allerheiligen. Einige Zeit vor ſeines Lebens Ende war S. Emerams Kloſter vom Kaiſer Friedrich [745]) in des Raths und der Stadt Regensburg Schutz geſtellt worden, ohne Zweifel gegen des Biſchofs und der Hochſtift Zudringlichkeiten. Zu gleicher Zeit erhielt das Kloſter ſeine Exemtion vom Diöceſan und ſeine Unabhängigkeit durch den heil. Stuhl vom neuen beurkundet [746]). In dem Kaiſerlichen an die Stadt erlaſſenen Schutzbrief heißt es: Es

743) Alle nachbemerkten Verordnungen ſind in den Rathsprotokollen und Stadtbüchern verzeichnet.

744) Merkzettel fol. 172.

745) Kaiſerl. Schutzbrief dat. zu der Neuenſtatt am Pfinztag vor Oswald. 1465.

746) Pauli II. papae confirmatio bullae Joannis XXII. de exemtione monaſterii S. Emmerami. d. Rom. 7. Id. Octob. 1465.

Es haben uns die Erſamen und unſer lieb Andächtigen Abt und Convent des Kloſters zu St. Emmeram vorbringen laſſen, wie ſie in Sorgen ſtehen, daß ſie und das benannt ihr Kloſter in menig Wege an denſelben Ihren Gnaden, Freiheiten — Gütern — unbillichen beſchwert und umgetrieben möchten werden, und uns demüthiglich anrufen und bitten laſſen, Sie darinnen — fürzuſehen — Darum ſo gebieten wir euch (dem Rath) veſtiglich, daß ihr den Abt und Convent des Kloſters S. Haymeram bey den obgemelbten ihren Freiheiten an unſer Stat und des Reichs wegen getreulich handhabet, ſchützet und ſchirmet, und ſie keinem Fürſten oder Herrn, er ſey geiſtlich oder weltlich noch ſonſt jemands anderm, in welchen Würden oder Standes die ſeyn, über die gemelt ihr Freiheit und alt Herkommen in eurer Stadt in unbillig Wege nit beſchweren, daran hindern, irren noch umtreiben laſſet.

Dieſe übertragene Schutzgerechtigkeit konnte dem Biſchof nicht anders als höchlich misfallen. Die Diöceſanen hatten gegründete Urſachen, die Befreiungen von der biſchöflichen Gewalt und die immer weiter ſchreitenden Anmaßungen der dem päpſtlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Abteien zu misbilligen. Es enthielt ſich dieſerhalb eine alte tief eingewurzelte Eiferſucht zwiſchen den Biſchöfen und dem Kloſter S. Emmeram; und unſerm Biſchof Rupert lagen insbeſondere die Rechte und Intereſſen der Hochſtift nahe am Herzen. Die kurze Zeit ſeiner geiſtlichen Amtsführung und das wenige, was davon aufgezeichnet worden iſt, ſtellt ihn der Nachkommenſchaft als einen treuen eifrigen Prälaten dar, der ſeine geiſtlichen und weltlichen Pflichten nicht hintangeſetzt hat. Barbing, ein uraltes, im Laufe der Zeit von der Hochſtift abgekommenes Lehen iſt von ihm mit dem Bißthum wieder vereinigt worden. Das vorzüglichſte Denkmal ſeiner geiſtlichen Amtsführung hatte er ſich durch eine Sammlung von Diöceſan- und Synodal-Verordnungen ſeiner Vorgänger am Bißthum geſetzt [747]), die

747) aus Herrn Riebs Collektaneen. Die Statutenſammlung iſt vom 7. Juli 1465 datirt. In Würdtweins nov. ſubſid. diplom X. 119 iſt ein unkorrekter Abdruck davon befindlich.

die ſich, wenn ich nicht irre, in einer Handſchrift erhalten hat, die mit allen andern Handſchriften der Stift S. Emmeram in die Königliche Centralbibliothek nach München gekommen iſt.

Nachdem Biſchof Rupert zur Erde beſtattet war, ſchritten die Kapitelherren zu einer neuen Wahl und ernannten mit ſeltner Einmüthigkeit ihren Probſt, Heinrich von Abſperg, den ein Theil des Kapitels ſchon zuvor an Biſchof Friedrichs 3. Stelle gewählt hatte, zum Biſchof; und Papſt Paul 2. beſtätigte dieſe Wahl eben ſo willfährig als behende [748]). Die Zurückſetzung, die Heinrich dem Abſperger bey der frühern Wahl vom Papſt Pius widerfahren war, hatte derſelbe mit aller Demuth ertragen; und dieſe Ergebenheit gegen den päpſtlichen Stuhl ſtellt ihn in die Reihe der würdigſten Prälaten der Regensburgiſchen Kathedralkirche, obwohl er ſich zu Zeiten vom Zeloteneifer allzuſehr hatte hinreißen laſſen.

Unter ſeiner geiſtlichen Amtsführung war eines der erſten merkwürdigen kirchlichen Ereigniße die im Auguſtinerkloſter erfolgte Reform. In der That war jedoch dieſelbe mehr ein Werk des Raths von Regensburg, als des neuerwählten Biſchofs. Der Rath war Stifter und Kirchherr des Kloſters. Ihm, der ſich's zur Ehre anrechnete, eine exemplariſche Geiſtlichkeit in ſeinen Mauern zu haben, war's der angelegentlichſte Wunſch, in dem von ihm geſtifteten Kloſter einen auserkorenen Verein von Männern zu ſammeln, die im Rufe ächter Frömmigkeit ihr Licht leuchten ließen vor den Leuten. Der Provincial des Ordens, Ludovici, ein gelehrter Mann [749]), welchem der Rath, da er im hierortigen Kloſter ſich enthielt, ſein ganzes Vertrauen geſchenkt hatte, wurde daher von demſelben erſucht, eine Regel und

748) die Confirmationsbulle Papſt Paul des II. und alle übrigen päpſtlichen Ausfertigungen an den Kaiſer, an den Erzbiſchof von Salzburg und an den Regensburgiſchen Clerus ſind datirt vom tertio Non. Januar. pont. a. 2.

749) Er that dem Rath mehrere Vorſchläge, die die Beförderung der Studien bezwekten; er wünſchte einem M. Caſpar ein Stipendium zu verſchaffen, und, daß unter andern, ſämmtliche Theile des corporis juris, die nach ſeiner Angabe aus 7 Theilen beſtünden und von ihm auf 100 fl. taxirt wurden, in des Raths Liberei angeſchaft werden möchten. Merkzettel oder Rathsprotokoll vom Jahr 1466. fol. 181.

und Observanz in seinem Kloster zu bestellen, und als dieses Vorhaben nach dem Wunsch des Raths nicht rasch genug ausgeführt wurde, mehrmal beschickt und ermahnt, „dem Werk, darein er sich ja selbst verwillet habe, nachzugehen, daß man damit nicht zum Spott werde [750])."

Auf solche Spuren religiöser Gesinnungen stoßt man in den obrigkeitlichen Verhandlungen der Vorzeit sehr häufig. In einer diesjährigen dem Steinmetz- und Maurer-Handwerk gegebenen Ordnung [751]) ist ein Artikel befindlich, der alle die von der Zunft ausschließt, die des Jahrs nicht ihre christlichen Rechte thun. — Die alte städtische Gesetz-Sammlung ist ein lehrreicher Codex für die, die nicht die Fußstapfen der Neuerer verfolgen, und bei allen Gelegenheiten täglich und stündlich ihrem angeblich höherm Gesichtspunkt, dem Glück des Ganzen, dem Gemeinwohl, das Wohl der Privaten aufopfern. — Von diesem Jahre ist auch noch auser der obengedachten Steinmetzordnung eine Verordnung für die Fragner und Sailer vorhanden [752]), welche den erstern keine Hälbling- noch Hallerstricke, noch Rebschnürre und Geiseln feil zu haben erlaubte, wenn nicht dieselben von hiesigen Sailern gemacht waren; ferner eine Ordnung für die Brauer [753]), vermöge welcher ein Brauherr, der ein Brauhaus alleine besaß, über 20 Brau nicht sieden lassen durfte, oder in Gemeinschaft mit mehrern 24 Gebräude. Jedem angesessenen und behauseten Bürger war alten Rechten gemäß vorbehalten, vier Gebräude machen zu

750) in gedachtem Merkzettel fol. 173.

751) d. d. am Sonntag Oculi 1465.

752) im alten Hansebuch fol. 135.

753) im großen Stadtbuch fol. 146. 147. Diese Brauerordnung wurde von Jahr zu Jahr gemehrt. Ein Zusatz des Jahrs 1468 enthält: Die Brauer, deren ohne die Braumeister in den Klöstern neun gewesen, hätten sich verwilligt, damit man im Sommer keinen Mangel an Bier habe, daß keiner von ihnen mehr Winterbier sieden solle, als Sommerbier, noch eines oder das andere höher schenke, als zwei Seidel um einen Hälbling. Ein anderer Zusatz von 1469 bestimmt: ein Braumeister soll aus 6 Schaf Gerstenmaltzes, als so viel zu einem Brau einzuschütten vorgeschrieben war, nicht mehr Winterbier sieden, als 90 Eimer. Ferner nimt ein Zusatz der Herren Schenk aus, welchem fremdes Bier zu schenken erlaubt war.

zu laſſen, und in ſeinem eignen Hauſe auszuſchenken. Für eignen Gebrauch durften die Brauherrn jedem Bürger und Handwerksmann brauen. Ein Brauer, der vördigs Bier hatte, durfte nach Lichtmeſſen nicht neues Bier brauen. Wenn ein Handwerksmann Theil an einem Brauhaus hatte, mußte er ſein Handwerk liegen laſſen. Gewöhnlich wurde erſt nach Michaelis mit dem Brauen der Anfang gemacht. Zu einem Brau Winterbiers durften nicht mehr als 100 Eimer, und zu einem Gebrau Sommerbiers 90 eingeſotten werden. Junkerbier zu ſieden war, wie ſchon gedacht worden iſt, verboten. Die Braumeiſter durften ohne Willen der Herrſchaft kein Glattwaſſer machen, noch über ein Hll. verkaufen, es mochte ſo gut gemacht ſeyn, als es wollte. Fremde Biere waren verboten zu ſchenken, zum Selbſttrinken jedoch gegen Verumgeldung einzuführen geſtattet. Das Verbot in die Biere nichts zu thun, und die Fäßer mit nichts anderm als Pech zu pechen, ward erneuert. Wer Gerſten ins Brauhaus gab, der mußte für ein Schaf und ein Pfund Pfennige 14 Eimer Bier empfangen. Zum eignen Gebrauch durfte ſich jederman ſo gutes Bier, als er wollte, brauen laſſen. Ich übergehe die Punkte mit Stillſchweigen, die eine richtige Verumgeldung bezweckten. — Ein anders Decret weiſet die Frauen an, beym Tanz nach ihrer Größe und Höhe, (doch wohl nicht nach einem Größenmaaſe, ſondern nach ihrem Range) zu ſitzen. Ein merkwürdiges diesjähriges Urkundenſtück iſt die Zollordnung, die dem Richter zu Stadt am Hof zugeſtellt worden war[754]). Die Zollerträgniße floßen in die Stadtkammer des Raths von Regensburg. — Aus den Baurechnungen erwähne ich des Baues der Lohmühle im Obern Werd, und der uralten Ahkirche im Umgeldhaus, die die Herren vom Rath gleich einer Hauskapelle zu beſuchen pflegten. Das Kirchenfeſt in derſelben war an der Seidenſpinnerintag[755]) begangen wor-

754) im Copialbuch B. 2 S. 141. b. Das hölzerne Waldgeſchirr, roth gefärbt oder geſirneiſet hatte damals, wie man daraus erſieht, eine Hauptniederlage zu Regensburg.

755) Obwohl dieſes Kirchweihfeſt beinahe ſeit hundert Jahren eine ſtehende Rubrique in der alten Stadtrechnung gehabt hat, ſo bin ich doch noch zweifelhaft, was für

worden. — In derselben Rechnung wird als Ausgabe verrechnet, daß in dem Donaugestade unter der hölzernen Brücke das Zigach [756]) gelegt und Stein und Koth darauf geführt worden ist. — Ein Tagebuch gedenkt auch noch eines ungewöhnlich schweren Gewitters, das in diesem Jahr über unsere Stadt gezogen war, und oberhalb derselben zu Oberndorf, und unterhalb bey Straubing neun Menschen erschlagen hatte.

1466.

Das neue Jahr wurde nach alt hergebrachter Gewonheit mit einem Amt und 30 Messen begonnen, die der Rath in den Frühestunden des ersten Tags in S. Haimerams Münster halten ließ. Nach demselben wurde dem äusern Rath und den 40 Genannten und andern umstehenden ausgezeichneten Personen S. Johanns Minnetrunk gereicht, auch unter die Armen Allmosen vertheilt, und darauf in Gottes Namen an die Geschäfte gegangen, davon keines dringender schien, als das böhmische Unwesen.

Noch in den letzten Tagen des vergangenen Jahrs hatte sich ein Herr von Burian beym Rath gemeldet, und ruhmredig von sich gesprochen, wie er ein guter katholischer Christ sey, und mit dem Zeug, daß ihm die von Nürnberg geschenkt hätten, schon manches schöne Schloß dem König Gersik von Böhmen abgewonnen habe, und in solchen Gesinnungen beym wahren christlichen Glauben sich erhalten wolle; in solcher Absicht — fuhr er fort zu reden — bitte er aber auch den Rath von Regensburg um zwei Tarraßbüchsen und um zwei Hakenbüchsen." [757]) Der Rath hatte aber vermuthlich schon vorhin für das räthlichste erachtet, so viel möglich seyn wür-

für ein Kalendertag unter dem Tag der Seidenspinnerin, der weder bei Rabe noch bei Pilgram erwähnt wird, angedeutet worden sey. Gewisse Vergleichungen machen mir wahrscheinlich, das der Weihetag der Ahkirche im Monat May, vielleicht am Sophientag, gefeiert worden ist.

756) Dieses altteutsche Wort kommt in den alten Baurechnungen öfters vor und scheint mir das Holz oder Fachwerk, die Verbindung des Beschlächts auf und mit dem festen Land anzudeuten.

757) im Merkzettelprotokol f. 175.

würde, ſich des Handels zu entſchlagen, und keinem Theil zu Beſchwerden Veranlaſſung zu geben. Aus Rückſichten auf den König Georg, der in den erſten Zeiten ſeiner Regierung der Stadt und den handeltreibenden Bürgern Regensburgs viele Freundſchaft und Gnade erwieſen hatte, war vielleicht geſchehen, daß hierorts eine Bekanntmachung [758]) angeſchlagen und den Bürgersſöhnen freigeſtellt worden war, wenn ſie für erberliche redliche Sachen in den Krieg gehen wollten; und als Beweggrund zu dieſer Erlaubniß wurde angeführt, daß ſolche Bewilligung ehevor auch ertheilt worden wäre, und daß die Büberey dadurch gemindert werden möchte. Es war ſolchemnach den Bürgersſöhnen gewiſſermaſſen freigegeben, jedem Theile zu dienen. Aus denſelben Rükſichten und um bey Heerzog Ludwig nicht anzuſtoßen, war dem Herrn v. Burian das Geſuch abgeſchlagen worden. — Es war ein gewagter Schritt, einer Sache die Theilnahme zu verweigern, für welche der gröſte Theil des Volks und ſelbſt der Adel aufzuſtehen bereit war, weil er vom Pabſt und der Cleriſey unabläßig aufgefordert wurde [759]), ſeinen Glauben retten zu helfen. Die Stadt Regensburg ſah ſich in der Folge ſelbſt auch als ein zunächſt geſeßener Stand des heil. römiſchen Reichs, (vom heil. Vater durch ein eignes Breve [760]) auf-

758) im Merkzettelprotokoll f. 175.

759) Papſts Paul 2. Breve an den Biſchof Heinrich von Regensburg, den böhmiſchen Edelleuten und Landſaßen, die ſich dem hußitiſchen General und anmaßlichen König Georg entgegenſeßten, mit Rath und That beyſtändig zu ſeyn. 1466. (im Königl. Reichsarchiv zu München.)

760) Das Päpſtliche an die Stadt Regensburg erlaſſene Breve iſt merkwürdig: Paulus . . dil. fil. Consulibus et proconsuli ac communitati civitatis Rat. salutem. — — Quam impia, quam perniciosa quamque periculosa sit heresis illa boemica et quanta mala christianis intulerit, Vos, qui vicini estis, facile cognoscere potuistis. Jam enim non serpere aut clanculum subingredi populosque inficere, sed aperto marte invadere hostiliter ac seve fideles — pervertere conatur. Ecce perfidus iste hereticus, qui sese regem Bohemie appellat, *Pilznenses vicinos vestros, quod ab eius ditione et dominatu defecerunt, nolentes heretico servire, hostiliter invasit, agros vastavit, et extremam oppidi eversionem machinatur.* Dolemus et graviter ferimus tantum illius heretici audacie, virium ac licentie inesse, ut fideles et qui deperditam istam heresim cum eis non sentiunt, opprimere — et euertere audeant. Cupimus elatum hostem deprimere eiusque ausus refringere ac fidelibus immerito laborantibus subvenire, quibuscunque mo-

aufgeforbert, der Stadt Pilsen, deren Einwohner dem ketzerischen König den Gehorsam aufgesagt hatten, und von demselben zu ihrer Pflicht angehalten und hart belagert worden waren, mit aller Macht zu Hülfe zu eilen. Die Rechnungen der Stadt lassen uns aber in Ungewißheit, ob von unsern Stadtsoldnern ein Zug nach Böhmen wirklich unternommen und dem Verlangen des Pabstes entsprochen worden sey. Der König Podiebrab hatte bald nachher allen benachbarten Ständen und auch dem Rath von Regensburg in einem sehr umständlichen Schreiben [761]) das feindselige und rechtswidrige Benehmen und die unversöhnlichen Gesinnungen des römischen Stuhls dargelegt, und eine allgemeine Theilnahme für sich zu erweken gesucht. Vorzüglich beklagte sich der König in gedachtem Schreiben über das vor Ablauf des ihm zu persönlicher Erscheinung angesetzten Termins von 180 Tagen vorgenommene faktische Verfahren, indem die Unterthanen von Pabst Paul alles Gehorsams und aller Pflichten gegen ihn entbunden, und alle Einkünfte ihm vorzuenthalten aufgeforbert worden waren. Weiters rechtfertigte Er sich in dem Ausschreiben gegen den Vorwurf der Ketzerei, und rechnete sichs zum Verdienst an, daß unter seiner Regierung des Gottesdienstes äusere Zier im Königreich dem römisch katholischen Ritus viel mehr als vorhin gleich gestellt worden sey. Im übrigen verheelet der König gar nicht, daß er auch in dem Falle, wenn ihm der Termin gehalten und beobachtet worden wäre, niemals zu Rom in Person erschienen seyn würde. Er äusert sich hierüber in nachstehenden Worten:

Ist

modis id fieri posset. Sed non possumus, ut vellemus, revocati maioribus, gravioribus et propioribus fidei periculis. Undique resonant arma; conculitur christianus orbis omnis ab infidelibus presertim Turcis. — — Hortamur itaque vos in domino et requirimus — — ut Pilznensibus vicinis vestris sociis fidei et religionis pro fide orthodoxa laborantibus, auxilium omne presletis, afferatis et detis, ne si hostis prevaleat, fideles et socii vestri tam crudeliter pereant et heretico illi sevissimo animus exurgat, et maiora ac seviora aggredi ejusmodi successu elatus audeat, quod non esset absque gravissima jactura christianorum, eorum presertim, qui vicini existunt. &c. &c. &c. dat. Rome apud S. Marcum a. 1462. 8 Kal. Jan. pontif. nri a. II.

761) Das Ausschreiben des Königs Georg von Böhmen an den Rath von Regensburg ist datirt Prag Freitags vor S. Lucientag, seines Reichs im 19.

Ist das nicht eine Schmehe, einen gekrönnten und gesalbten König, der auch also durch den römischen Stuhl erkannt, auch von Kaiserl. Durchlauchtigkeit und allen Königen und Fürsten, damit er zu handeln hat, solchermassen geehret und gehalten, der weder durch Recht noch That entsetzet oder beraubt ist, mit Unterdrückung königlichen Namens, allein mit seinem Vornamen, mit Zusatz seines einzelnen Schlosses, zu benennen. Ist nicht solch Ladung gefährlich und vorgreiffenlich, der wir nie gehorsam seyn möchten ohne Begebung Königlicher Majestät, wann wir nie als ein König, sondern als ein Inwohner des Königreichs zu erscheinen sind geheissen worden.

Und weiter nachher schrieb der König in demselben Ausschreiben:

Seiner Heiligkeit Gebot uns gethan ist gleich, ob sprech sie: Begieb das Kunigreich, leg ab von dir allen Gewalt, wirf hin Schild und Waffen und gehe blos und ungewappnet zu der Fleischbank, daß du daselbst zerfleischt werdest u. s. w.

Am Schluße der Rechtfertigungsschrift beruhigt sich der König mit der Hoffnung, es möchte von der angebornen Güte des heil. Stuhls zu erwarten stehen, daß durch die Legaten, durch Fürsten und Stände und namentlich auch durch den Rath von Regensburg alles unziemliche wiederbracht und der teutschen Fürsten Fürsprache nicht verschmähet werde. —

Augenscheinlich ist, daß dieses ausführliche Schreiben, das dem Rath von Regensburg zugekommen war, an alle Fürsten und Stände in ähnlicher Form ausgegangen sey. Heerzog Ludwig von Landshut, der vertrauteste unter des Königs Bundesgenossen, hatte seinem Freunde die wärmste Theilnahme bewiesen, und einen eignen Gesandten in der Person Valent. Pernbeks nach Rom geschickt und den heil. Vater zu einer mildern nachsichtigern Behandlung zu bewegen gesucht [762]). Allein ein ermüdend

762) Eine Abschrift des Schreibens Heerzog Ludwigs an den Papst befindet sich in obengedachter Aktensammlung fol. 51. b. hat aber kein anders Datum, als d. Landshut.

bend langes Antwortschreiben [763]), mit welchem der Heerzog von Paul beehrt worden war, war alles, was ersterer hatte bewirken können. Der König war zum Opfer des Haßes und der Unduldsamkeit ausersehen [764]), hätte nicht seine eigene Seelengröße ganz allein die blutigen Anschläge seiner Feinde zu vereiteln vermocht.

Eben so sehr als diese böhmischen Händel beunruhigte die Herren des Raths von Regensburg ein Mißverständniß Heerzog Ludwigs mit der Stadt Augsburg, welches seit dem Markgräflichen Krieg des Fürsten Herz von jener Stadt abgewendet, auch verschiedenemal sich schwer zu fühlen gegeben,

763) Das Päpstliche Antwortschreiben hat in der vor mir liegenden Abschrift auch kein anders Datum, als d. Rome apud S. Marcum anno inc. dnicae 1466. Es ist ein höchst interessantes Aktenstück, voll von unbekannten historischen Thatsachen. Man ersieht daraus, daß der Heerzog dem Papst einige Capitula oder Bedingungen vorgelegt habe, unter welchen der König in den Schoos der röm. katholischen Kirche zurücktreten wollte. Die erste war: ut imperii titulo augeatur. (er wollte nach Friedrich römischer Kaiser werden.) Die zweite: ut filius suus Pragensi ecclesiae cum plenaria administratione praeficiatur, die dritte: ut ipse titulo Constantinopolitani imperii illustretur. Mit größtem Unmillen (spiritu ferventiore) und mit sprühender Galle wurden diese Forderungen Punkt vor Punkt abgewiesen. intolleranda videtur audacia, apostolicam sedem talibus nexibus velle constringere et similia ad Petri kathedram atque ad ecclesiam principalem — talia per hereticos commenta deferri. Vorzüglich war der h. Vater darüber entrüstet, daß solche ungeheure Forderungen dem heil. Stuhl nicht einmal von diesem ketzerischen König gemacht, sondern vielmehr ihm zu machen zugemuthet worden wäre. In omnibus praevaricatus est (Georgius) tanquam canis reversus ad vomitum, et nunc minora (als seinem Vorfahren Pabst Pius) sub majorum premiorum compensacione promittat, *ymo nec promittit quidem*, sed si ab ipsa apostolica sede ultro offerantur, sibi acceptanda reservat. Diese articulos vel capitula hatte der Herzog dem Pabst nach Rom geschickt. Es ist nicht ganz klar, ob der Heerzog dieselben entworfen, oder vom König Georg selbst überschickt bekommen habe. Das letztere schien zwar der Pabst vorauszusetzen, aber allem Anschein nach aus Rükksichten auf den Heerzog, den er zwar mit Schonung und Achtung behandelt, demungeachtet seine Indignation über diese Schrift ihm zu erkennen giebt. Es wäre Gewinn für die Geschichte, wenn die capitula, die der Heerzog nach Rom gesendet hat, in den Bayerischen Archiven aufgefunden würden. Die vor mir liegende Abschrift des päpstlichen Antwortschreibens ist wegen der vielen gebrauchten Abkürzungen schwer zu lesen.

764) in der sententia contra Georgium lata stehen die Worte ausdrücklich: Georgium, alias Jersicum de Constat et Bodiebrat, regni Bohemiae occupatorem *amplius ferre et inspicere non valentes* Fama publica nobis ipsius Georgii hereses, blasphemias et sacrilegia referente &c. &c.

geben, vorzüglich aber bey Gelegenheit eines neuen Begebnißes in dieſem Jahr auf eine den Städten ſehr ſchmerzliche Art ſich geäuſert hatte. Es iſt ſchon mehrmal bemerkt worden, daß in dieſen Tagen Raubereien und Plakereien für ein Recht des Stärkern gehalten wurden. Die Gerichte unterließen jedoch nicht auf ſolche Leute, vorzüglich wenn ſie die Reichsſtraße unſicher gemacht hatten, zu halten und ſie zu verfolgen. Im nächſt vergangenen Sommer hatten zwei Diener Heerzog Ludwigs auf der Straße bei Freiſingen einem Gewerbsmann von Kempten alles, was er an Geldwerthem und an Kleinoden bei ſich gehabt hatte, raublich entwehrt. Als ſie zu Verhaft gebracht worden, hatten ſie auf zwei Gehülfen, davon ſich der eine Lang, der lang Andre, der andere Caſpar Ochſenfuß genannt, und letzterer zu Rain Zollner geweſen war, ausgeſagt. Die Mitſchuldigen wurden in dem Augenblick ergriffen und gefänglich eingebracht. In Ketten geworfen verlangte Ochſenfuß verhört zu werden, und machte das unerwartete Geſtändniß, daß eines Tages er und ſeine Mitſchuldigen in einem Hauſe zu Schwäbiſch Werde vom Grafen Ulrich von Oetingen und von einigen Augsburgiſchen Rathsherren heimlich beſprochen und beſtellt worden ſei, Neuburg, Rain und mehrere andere Städte Heerzog Ludwigs auszukundſchaften und in ihre Hände zu ſpielen. Dieſes von den Gefangenen „ungenöthet und ungemartert" gemachte Geſtändniß fand der Heerzog um ſo glaubwürdiger, als er leidenſchaftlich gegen die Herren von Augsburg eingenommen, und voll Mißtrauens geweſen war. Die gemachte Entdekung war ihm auch in ſo weit nicht unwillkommen geweſen, als ſich ihm nun die beſte Gelegenheit dargeboten hatte, mit einigem Schein des Rechts den Augsburgern zu Leibe zu gehen. Denn vorhin hatte ihm ein gegen die Befehder und Feinde Augsburgs ergangenes kaiſerliches Mandat [765]) die Hände gebunden, indem er allgemein in dem Verdacht geſtanden war, daß Er der Feindſeligkeiten vorzüglichſter Urheber ſey. Nachdem die Verhaf-

765) Im Protokoll f. 175. iſt angemerkt: fer 2. ante circumcif. iſt geleſen daz kaiſerlich Verpot und Geſchäft wider der von Augsburg Veindt, ſie weder zu halten, zu hauſen, hofen, äzen, tränken, noch fürdern, und den von Augsburg Rechtens von Jhnen helfen und ergehen laſſen, als zu des Reichs Frevlern. Steht das Datum Andree apoſtoli. 1465.

hafteten in mehrern Verhören ihre Aussage bestätiget hatten, beschloß der Heerzog mit aller Förmlichkeit einen peinlichen Rechtstag zu halten, und zu demselben nicht allein die vornehmsten Räthe und die Magistrate aus den größern Städten seines Landes, sondern auch eine Rathsbotschaft von Regensburg und die von Augsburg selbst dazu vorzuladen, letztere unter zugesichertem Geleit, und in der Absicht, daß sie die Beschuldigungen, die ihnen gemacht würden, aus dem Munde der Angeber selbst entnehmen könnten. Die Herren von Augsburg erklärten sich, ihrer Unschuld bewußt, zu einer Abordnung zum Rechtstag nach Ingolstadt [766]) bereitwillig; doch ersuchten sie den Rath von Regensburg um Abordnung eines Rathsfreunds zur Beistandleistung in diesem schweren Handel, wozu man sich hierorts um so willfähriger bezeigt hatte, da man auch vom Heerzog nach Ingolstadt eingeladen worden war [767]). — Vermuthlich hatten die Gefangenen Begnadigung gehofft, wenn sie eine dem Heerzog nicht unwillkommene Angabe dieser Art machten. Als sie sich aber in ihrer Hoffnung betrogen gesehen, gereuete sie der gemachten unwahren verleumderischen Aussage, und widerriefen dieselbe. Dieser Widerruf benahm jedoch dem Heerzog seine vorgefaßte Meinung und den Argwohn nicht; vielmehr wurde er dem Rath von Augsburg nur desto abholder.

Mit solchen verworfenen Menschen, Keschingers und Ochsenfußes Genoßen, waren in allen Städten Bayerns, und vorzüglich in den drei großen benachbarten Reichsstädten, die Gefängniße angefüllt. Zu Nürnberg waren falsche Münzer, welche böhmische Groschen mit dem Ulmischen Zeichen, und große und kleine Schillinge Nürnbergischen Schlags und Gepräges nachgemacht hatten, in Untersuchung [768]). Zu Regensburg ward ein Badknecht mit 5 Weibern gefakt und in dem Donaustrom ertränkt; ein

766) Heerzog Ludwigs Schreiben an den Rath von Regensburg. dat. Landshut Samstag nach Galli 1466.

767) des Raths zu Augsburg Schreiben an den Rath zu Regensburg. dat. Dornstag vor Egidy. 1466.

768) Missiv der Stadt Nürnberg an den Rath von Regensburg. dat. Freitags nach Maria Geburt 1466.

ein anderer wurde verbrannt, weil er auf ein Crucifix geſchoßen hatte. Gleiche Todesſtrafe wurde über einen „mit der Heiligkeit“ verhängt[769]; verſchiedenen Leichnerinen wurden die Ohren abgeſchnitten, und einem Kufer die Zunge ausgeriſſen und die Finger abgehauen, weil er gotteslästerliche Schwüre ausgeſtoſſen hatte; ohne die Menge derer zu erwähnen, welche Straßenraubs, Mords und Diebſtahls wegen hingerichtet worden waren. Man konnte nicht Soldner genug aufnehmen zur Halte auf den Straßen, und um die Handelsleute auf die Märkte zu geleiten und gegen das umherſchwirrende Geſindel zu ſchützen. Heinrich der Hertenberger nannte ſich in den diesjährigen Urkunden Hauptmann zu Regensburg, ohne Zweifel, weil er über unſere Stadtſoldner den Oberbefehl gehabt hatte[770].

Ueber die häufigen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wurden immer lautere Klagen erhoben, die bis zum Throne drangen, und das Reichshaupt ſeiner Pflicht erinnerten, Ordnung zu handhaben. Schon am Schluße des vorigen Jahrs wurden daher kaiſerl. Mandate gegen die Ruheſtörer, den von Knöringen und deſſen Anhänger und Förderer, erlaſſen. Im Laufe dieſes Jahrs war hierauf ein kaiſerlicher Tag nach Ulm um die Lichtmeße ausgeſchrieben und daſelbſt ein Antrag zur Erneuerung des Landfriedens gemacht worden[771]. Man behauptet nicht ohne Grund, daß bey dieſem angetragenen Landfrieden vorzüglich auf den Heerzog von Landshut das Abſehen gerichtet geweſen ſey. Dem Tage zu Ulm folgten mehrere andere zu Nördlingen, und Beſprechungen mit dem Markgrafen zu Anſpach. Die Städte, deren Stimme in jener Zeit, wenn Hülfleiſtung verlangt wurde, von entſcheidendem Einfluß auf die Reichsverhandlungen geweſen iſt, wollten ſich in keinen Landfrieden einlaſſen, wenn ihnen nicht vor-

769) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung. Von dem Mann „mit der Heiligkeit“ kann ich keine nähern Umſtände angeben. Es wurden ſeinetwegen viele Requiſitionsſchreiben erlaſſen.

770) Als deſſen Beſtallung im folgenden Jahr erneuert wurde, wurde ihm zur Bedingung geſetzt, daß er ſich nicht Hauptmann nennen noch ſchreiben ſolle.

771) ex actis comitiorum anni 1466. Mit dieſem Jahr fängt die Reihe der Comitialacten der ehemaligen Direktorialſtadt Regensburg an. Die ältern ſind ungebunden, zerſtreut und unvollſtändig.

vorher ganz beſtimmt angezeigt würde, welche Fürſten darein gezogen werden wollten. Der Biſchof von Würzburg, Heerzog Ludwig von Landshut und Pfalzgraf Friedrich waren nämlich zu dem kaiſerlichen Tag nach Ulm gar nicht berufen worden, und dieſe Ausſchließung ſetzte die Städte in Unruhe, und hielt ſie von aller Theilnahme ab. Es hatte ſich zwar ein Geſandter Heerzog Ludwigs unberufen zu Ulm eingefunden; doch waren es vorzüglich die Städte, die des Heerzogs Sache zu der Ihrigen gemacht hatten. „Sollte ich euere Antwort — erwiederte der Markgraf gelegenheitlich einigen mit ihm handelnden ſtädtiſchen Abgeordneten — an unſern Herrn, den Kaiſer, bringen, ſo möchte Seine Gnad gedenken, es wäre euere Antwort aus der bayeriſchen Kanzlei ausgegangen [772]." Die Beharrlichkeit der Städte hatte jedoch des Markgrafen leidenſchaftliches Benehmen gegen den Heerzog plötzlich umgeſtimt. Der Markgraf äuſerte ſich im Verfolg der Verhandlungen in einem ganz entgegengeſetzten Tone. „Daß der Pfalzgraf — ſagte er — und Heerzog Ludwig und der Biſchof von Würzburg anfänglich zu dieſem Tag nicht berufen worden wären, ſey geſchehen Urſach halben, weil zu beſorgen geweſen war, ſie würden die Sache und die Ladung verachten; man wolle ſie aber gerne darein laſſen, ob ſie wollen, jeden nach ſeinem Stande, den Pfalzgrafen als einen Vormund Philipps, oder als einen Herrn von Baiern." Die Städte, die im Laufe dieſes Jahrs mehrere Zuſammenkünfte oder Städtetage zu Nördlingen und Schwäbiſchwerd gehalten hatten, faßten jedoch den Entſchluß, in Betreff des gemeinen Landfriedens eine eigne Sendung an den kaiſerl. Hof zu machen, von welchem Beſchluß aber die Stadt Regensburg ſich zur Stelle abgeſondert hatte, aus Beſorgniß, am kaiſerlichen Hofe möchte einer anweſenden Geſandſchaft mündlich ein mehrers zugemuthet werden, als ſchriftlich geſchehen würde [773].

Um Martini ward hierauf zu Nürnberg ein Reichstag gehalten, auf welchem ſich ein Stadt Regensburgiſcher Abgeordneter mit andern Städteboten

772) nach Inhalt der ſtädtiſchen Acten dieſer Tagſatzung, im Band der Reichstags-Verhandlungen vom Jahr 1466 u. folgg.

773) im Merkzettel f. 186.

boten eingefunden hatte. Seitdem Constantinopel in Muselmännische Hände übergegangen war, war der Türk nie so mächtig und gewaltig als jetzt ausgezogen. Es sollte daher von einer Reichsanlegung oder Bewaffnung gegen die Türken gehandelt werden. Es haben aber auch dieser Berathschlagung die Fürsten und die Städte viele Hindernisse entgegen gestellt, und vorzüglich hatte der päbstliche Nuntius alle Kräfte aufgeboten, daß des Königs von Böhmen Machtboten nicht angenommen, noch bey den Berathschlagungen zugelassen werden sollten, obwohl dieselben in Beziehung auf die Türkenhülfe sehr stattlich (auf den vierzigsten Mann des Königreichs) sich zu erklären angewiesen gewesen waren, und die Dienstleistungen der böhmischen Ritterschaft in den bisherigen Türkenkriegen nach Verdienst zu rühmen nicht unterlassen hatten. Der König hatte sich dieser ihm widerfahrenen schmählichen Ausschließung in einem an den Rath von Regensburg erlassenen Schreiben [774]) höchlich beklagt und insbesondere des Bischofs von Regensburg feindseliges Benehmen geahndet. „Dobey — schreibt der König — ist euers Herrn und Bischofs Botschaft — „auch gewesen, und mit dem genannten Fantino (dem päpstlichen Nuntius) „in großer Mitberkeit gestanden, und wann nun der genannt euer Herr „auch des h. Reichs Fürst sich nennet und haltet, ist er dem h. Reich „eines andern pflichtig, das er oder seine Botschaft von seinen wegen bei „solcher unziemlichen Neukeit und schedlicher Trennung seyn, und sich der „nicht widersetzen solte. Dazu seyn wir bisher getreulich davor gewesen, „daß Er oder sein Stift aus unserm Königreich nit beschädigt werde — „darum er uns wohl eines andern pflichtig ist, denn sein Botschaft sich „gegen uns und die unsern auf dem obgenannten Tag zu Nürnberg er„zeigt hat." Bei so bewandten Umständen ließen sich von allen diesjährigen öffentlichen Verhandlungen auf den Reichs-Fürsten und Städtetagen keine reifen vollkommenen Früchte erwarten, obwohl die Herstellung des innern Friedens, der Hauptzweck des nach Ulm ausgeschriebenen kaiserlichen Tags, gewissermassen erreicht worden war, nachdem Heerzog Ludwig von Lands-

774) in obengedachter Aktensammlung Bl. 35. Das Schreiben ist datirt Prag am Dienstag nach Lucie, des Reichs im 9.

Landshut, deſſen Unfriedfertigkeit die meiſten Beſorgniße erregt hatte, den zu Nördlingen ſich verſammelnden Ständen die beruhigſten Verſicherungen ſeinethalb gegeben [775]), und ſich wider Verhoffen nachgiebig erzeigt hatte. Die in dem proceßualiſchen Verfahren mit Ochſenfuß gegen die Stadt Augsburg neuerdings zu Tage gelegte Leidenſchaftlichkeit ſchlug aber die gefaßte Hoffnung ſogleich wieder nieder, und es hatte allen Anſchein, daß der Süden Teutſchlands, Baiern und die benachbarten Länder, noch länger der Tummelplatz unruhiger Bewegungen ſeyn und bleiben würde. In Erwägung dieſer Umſtände faßte ein namhafter Theil des alten bayeriſchen Adels, der ſich ſchon in früherer Zeit in eine Geſellſchaft unter dem aufgeſtellten Turniergeſchmeide des Aingehürns oder Einhorns vereinigt hatte, den Entſchluß, die alten Bündniße zu erneuern. In der Abſicht erſchienen der alte Degenberger und der Pflueg vor dem Rath zu Regensburg, und baten um Verwilligung, daß die adeliche Geſellſchaft auf Egidi hier zu Regensburg zuſammen kommen dürfe. Nachdem eingewilligt worden war, kamen hieher der Erbhofmeiſter von Bayern, Herr Johann zum Degenberg [776]), Niclas Herr zu Abensberg, Sebaſtian Pflueg Herr zum Rabenſtein, Johann von Stauf Herr zum Erenfels, Peter Herr zum Degenberg; die Ritter Hans von Parsberg, Heinrich Nothaft der ältere, Albrecht Nothaft, Friedrich von Murach, Hans vom Wolfſtein, Martin von Satelpogen, Heinrich Nothaft der jüngere, Parcifal Zenger, Hans von

775) Heerzog Ludwigs Schreiben an die kaiſerlichen Anwälde des Landfriedens halben f. d. 1466, in actis des Nördlinger Tags f. 112.

776) Johanns von Degenberg Gemahlin war um dieſe Zeit mit Tod abgegangen. Der Rath von Regensburg ſchickte eine Abordnung in die Kirche zu Bogen zum Opfer. Dieſer alte bayeriſche Landſaß war von einem ultramontaniſtiſchen Pfarrer in jener Zeit der Verketzerungen in den Bann gethan worden. Im Kön. Reichsarchiv zu München befindet ſich vom Jahr 1468 ein päpſtliches Breve, worin P. Paul den Biſchof von Regensburg beauftragt hatte, des Presbyters Johann von Egra Verfahren gegen den Degenberger, temeritate propria excommunicatum, kanoniſch zu unterſuchen. Der Ungrund der Behauptung einiger von Arenpek verführten neuern bayer. Geſchichtſchreiber, als wenn der Adel den Huſſiten heimlich ergeben geweſen ſey, erhellet ſchon aus dem Bundbrief der Geſellſchaft zum Einhorn, womit auch die Urkunde Mon. Boic. II. 95. übereinſtimmt. Arenpek, obwohl ein Zeitgenoſſe, hat viele Unrichtigkeiten in ſeinem Geſchichtbuch, die ich, nach meinem Plan, mit Stillſchweigen übergehen muß.

von Schönstein und Haug von Parsperg; ferner Albrecht Staufer, Hans Nusperger Erbmarschall in N. Baiern, Ulrich von Waldau, Sigmund Puchberger, Christoph von Wolfstein, Hieronymus Zenger zu Regenstauf, Tristram Zenger, Jorg Waldauer, Christoph Auer, Christoph und Hans von Parsberg, Hans Judmann, Ulrich von Abensberg, Jorg Satelpoger, Christoph Freudenberger, Wilhelm Auer, Hans Mistelbeck, Harting von Eglofstein, Dietrich Ramelsteiner, Dietrich Hofer, Hans Zenger zu Traunitz, Gilg Nothhaft, Hans Turlinger, Hilpolt Steiner, Hans Mausheimer und Hans Kuttenauer. Diese Edlen hielten mehrere Sitzungen und berathschlagten der Zeiten Nothdurft und edler Männer Beruf. Nach wenigen Tagen war ihr Verein fester geknüpft, und die Urkunde gesiegelt. Diesen Vereinigungsbrief nebst einigen Beibriefen und ihren Schatz an bereitem zusammen geschoßenen Geld nahmen hierauf der Pflueg, welcher vermuthlich während der Tagsatzung zum Hauptmann des Bundes gewählt worden war, und die zwei Rathgebenden, Hans von Wolfstein und Albrecht Staufer, giengen auf das Haus und warben beym Rath um „unfährliche Sicherheit und Geleit für ihren Vereinigungsbrief, ihre übrigen Urkunden und für ihr baares Geld," oder mit andern Worten, sie ersuchten den Rath ihr Archiv und ihre Kasse bey ihm hinterlegen zu dürfen. Dasselbe Ansuchen stellte auch der Pflug ausschließlich für seine Person, und der Rath nahm das ihm Anvertraute in Verwahrung mit der Rückäuserung, daß er sich diese Sicherheitsleistung und den Geleitsschutz, wenn es ihm gefalle, aufzukünden vorbehalte [777]). Die Anfangsworte des Vereinbriefs sprechen im übrigen den Zweck dieses Vereins unverkennbar aus. Sie lauten: „Wir die Gesellschaft vom Aingehürn, die mit Namen hernach benennet sind, und wer zue uns in die Gesellschaft kumbt, bekennen und tvn kundt mit dem offen Brief allermeniglichen — daß wir in dem Namen des Allmechtigen Gotes und in den Ehren Marie, Gotes Mueter, unserer lieben Frau, und aller lieben Heiligen und um gemeins Frieds, Schutz und Scherms unserer und der Unsern, und besunder, daß wir dester pas widergesteen und uns aufgehalten

777) im großen Stadtbuch fol. 166. und im Merkzettel fol. 190.

ten und dem heil. christlichen Glauben gehelffen mügen wider die Ketzer und Unglaubigen, die man nennet die Hussen, die Gesellschaft für uns genommen haben, und ainig worden und überkommen sind in massen als hernach geschrieben steht. Zum ersten, das wir und unser männlich Erben die Geselschaft hinfür zu ewigen Zeiten haben und halten sullen und wellen, und daß wir und unser männlich Erben uns daraus nicht ziehen sulln noch welln in kein Weise ohn Geverde u. s. w. Dem Original des Einigungsbriefes waren die Siegel aller vorgenannten edlen Männer angelegt [778]); und das Datum desselben stand auf Samstag nach S. Augustinstag 1466. In des Raths Gewahrsam ward der Brief hinterlegt am Tage S. Gallus des Beichtigers. Ohne Zweifel waren mehrere dieser Gesellschaft einige Zeit bei einander sitzen geblieben. Denn noch um Michaelis rannten der Abensperger und der Pelhamer in hiesiger Stadt scharf auf einander [779]). — An solchen Festlichkeiten und an allem Gepränge ergözte sich das Volk ungemein. So wurden um Pfingsten zwei Fürsten von Sachsen auf ihrer Reise zu Regensburg stattlich empfangen [780]). Auch der neue Bischof war nach erfolgter päpstlicher Bestätigung in seiner Würde freudig bewillkommt worden. — Von diesem Prälaten soll im Laufe dieses Jahrs ein der Ketzerei angeklagter edler Mann, Levin Wirsperger, im Dom excommunicirt und auf Lebenslang in den Thurm auf Hohenburg geworfen worden seyn [781]). Dem Kirchenglauben den Gehor-

778) Von diesem Verein oder Bündniß der adelichen Gesellschaft zum Eingehürn, von welchem weder Datt und Pfessinger zum Vitriarius, noch die neuesten bayerischen Geschichtschreiber, noch Herr von Mußinan in der Geschichte des Löwler Bundes vollständige Kunde gehabt zu haben scheinen, befindet sich im vormaligen Stadtarchiv eine vidimirte Abschrift, der ich beym folgenden Jahr gedenken werde.

779) nach Angabe der Stadtrechnung.

780) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung.

781) Hochwart de episcopis Ratisb. B. 3. Kap. 26. sezt diesen Vorgang ins Jahr 1466. Im Rathsprotokoll wird aber erst beim folgenden Jahr Bl. 201 angeführt, daß Levin wegen seiner verirrten Sekte um Pfingsten zu Verhören nach Regensburg getaget worden sey. Dieser Levin ist der nämliche, von welchem der Rath zu Eger, wie schon gedacht worden ist, geschrieben hat: „es wäre jemant auserhalb der Stadt im Lande, als Lisin von Wirsperg und Jenko sein

horſam aufzuſagen und die Vernunft in ihre Rechte einzuſetzen, war ein ſchwerers Verbrechen, als aller andern Gebote Uebertretung. Ein Dieb, der den Strang verdient hatte, aber ein altglaubiger Prieſter aus Böhmenland geweſen war, wurde von unſerm Biſchof während des erledigten Stuhls (vor ſeiner Erwählung) erbeten [782]) und entgieng aller Strafe. Der arme Wirsperger mußte, ſelbſt nachdem er ſich zum Widerruf bequemt hatte, ſein Verbrechen [783]) oder ſeine Unklugheit Lebenslang büſſen. Durch Wort und Thaten ſuchte ſich Biſchof Heinrich dem heil. Stuhl wohlgefällig zu erweiſen. Eine äuſerſt ſcharfe Verordnung [784]) gegen der Geiſtlichen Beyſchläferinnen, und ohne Zweifel auch eine ergangene Rathsverordnung [785]), die den Juden unterſagte, Kelche, Meßbücher, Sakramentsbüchſen und andere Kirchengeräthſchaften ſich zum Unterpfand beſtellen zu laſſen, und Geld darauf zu leihen, war eine Frucht ſeines evangeliſchen Eifers. Die Juden hatten die ganze Welt zu Freunden und zu Feinden. Gegen die Geiſtlichkeit hatten ſie die meiſte Urſache auf ihrer Hut zu ſeyn. Der Rath war ihnen geneigt, ſo lange ſie nicht der gewerb-

ſein Bruder, der zu Gezeiten bei und von ihm geweſen, und weder der Stadt noch dem Lande verwandt iſt, die ſolcher Sachen ausgeben und beſchrieen ſollen ſeyn, die unweſenlich und unförmlich wider den Chriſten Gelauben getan hetten, des wir nicht geweſt, noch wir dämit nichts zu thun haben." a. a. O. Bl. 157. Die Stadt Eger gehörte damals zur Diöceſe unſers Biſchofs, und Levin war daher zum Verhör nach Regensburg vorgeladen, und als er ſich nicht geſtellt hatte, vom Pfalzgraf Otto ergriffen und nach Regensburg gebracht worden.

782) im Merkzettel Bl. 169.

783) Seine Lehrſätze ſollen mehr ſchwärmeriſch, als ungläubig geweſen ſeyn. Aus einem Schreiben, das der Nuntius in Beziehung auf ihn an den Biſchof von Regensburg aus Breslau den 11. Junius geſchrieben, und Schellhorn in actis hiſtorico eccleſiaſticis ſeculi XV. S. 67 bekannt gemacht hat, erſieht man, daß Levin einen groſſen Anhang gehabt hatte.

784) In Herrn Rieds cod. diplom. episcopat. Ratisb. tom. 2 pag. 1037. iſt dieſelbe abgedrukt. Darin heißt es: concubinas publice habere nec ſcandalum nec peccatum eſſe putant. Von der Pauliniſchen Diſpenſe machten ſelbſt Kirchenhäupter Gebrauch, und ſollen auch jezuweilen, wie Schellhorn a. a. O. S 90 behauptet, päpſtliche Diſpenſationen zum Concubinat erhalten haben. Nach Angabe des Rathsprotokolls ſelbſt Bl. 232. waren die Erben das Weihbiſchofs, der im darauf folgenden Jahr geſtorben war, mit deſſen Huldin oder Amaſia in Streit gerathen.

785) im Merkzettelprotokoll Bl. 179.

merkenswerthen christlichen Bürgerstadt zu Wallfahrten ihre Zuflucht nehmenden Landvolkes bilden sollen. Ein Kreuzweg führt zu der Kirche auf dem Calvarienberge, ähnlich wie die von Zeit zu Zeit durch einen Cherubim auseinander gethane, mit den Leidenswerkzeugen Christi geschmückte Kuppel und die Lateinische Inschrift darüber, so wie der katholische Kirchenstyl überhaupt, sich in Schlesien nicht verläugnet. Die Kirche selbst ist ein Rundbau mit Kuppel und Vorhalle, mit einer Gruft unter dem Altarplatze, und mit Bildern von den Leiden und Tode Christi.

In den Gebäuden zu beiden Seiten wohnen zwei Väter Lazaristen und andere Ordensbrüder wegen des Zuspruches der Kirche halber, der manchen einbringt. Geschieht es Mirakeln und es will zu Mirakeln mit

[1] Das Wunderwasser soll das Wunderwasser Joachim im alten testam. 20 Jahre lang gewesen sein, das Wasser, das Jesus Christus in Kana in Galiläa in Wein verwandelt hat, das Wasser, das Christus in Bethesda gesegnet hat, das Wasser, das Christus in Jerusalem am Teiche Siloah gesegnet hat, das Wasser, das Christus in Jericho gesegnet hat, das Wasser, das Christus in Nain gesegnet hat, das Wasser, das Christus in Jerusalem am Teiche Probatica gesegnet hat, das Wasser, das Christus in Jerusalem am Teiche

der Vorstadt am Hof. Wegen angeblich unstatthafter Unternehmungen hatten einige unruhige Bürger der Vorstadt nicht geruht, bis ihnen ein Rechtstag gesetzt worden war [788]). Die Beschwerden über die Beeinträchtigung des freien Verkehrs der Handwerke im Lande mehrten sich mit dem Vorrücken der Zeit, die die alten Regierungsgrundsätze verdrängte. Der Abgeordnete zu München gedenkt in seinen Berichten auser diesen Angelegenheiten neuer zwischen den heerzoglichen Brüdern erstandener Irrungen [789]), und der Tagsatzung zwischen Heerzog Sigmund (von Oestreich) und den Schweizern. Es ist nichts daraus worden, sagt er in Beziehung auf letztere [790]), sie ist ohne Ende zergangen, und sind die Schweizer fast stolz. — Ein vorzüglicher Gegenstand der Unterhandlung waren auch die allenthalben ergangenen Verbote, Getreid [791]) und Wein auszuführen. Diese Verbote deuten auf großen Mangel, der insbesondere am Wein sich ergeben und große Noth verbreitet hatte. In jener Zeit war noch der Landwein das gewöhnliche Getränke des Volks, und das Bier hatte in den Gegenden des Bayerlandes, in welchem der Weinbau unter der fleißigen Hand des Winzers gedeihete, noch keinen allgemeinen Eingang gefunden. Vielen Klöstern und Gutsbesitzern war der Ertrag der Weinberge der beträchtlichste Theil ihres Einkommens. Dieser drückende Mangel hatte verschiedene Rathsverordnungen zur Folge gehabt. Eines Tags waren der Rath der Neuner mit einander eins worden: „nachdem es nieden gestalt ist, daß nichts herauf mag kommen, und die Weine oben aufschlagen, wollen sie vergönnen, jedermann Wein zu schenken, wie er will, denn man sagt: wie der Kaiser, vorbei Linz, nichts wolle lassen

788) der Heerzoge Sigmund und Albrecht Schreiben an den Rath, d. zu München am Pfinztag vor Jacobi 1466. worin sie ihm einen Rechtstag in Sachen der Vorstadt am Hof auf sein eigenes Verlangen und Bitten angesetzt hatten. (aus einer Abschrift.)

789) v. Krenners Bayer. Landtagshandlungen B. 5. S. 143.

790) im Merkzettel fol. 186.

791) Der Kaiser (schreibt Frawnberger an den Rath in actis comitialibus, fol. 134 b) hat meinen Herren (den Heerzogen) gar freundlich geschrieben von des Aufflags wegen des Traitzs ab zu thun.

ſen auf noch abgehen [792]); dabei wurde der Satz von Galli bis Weihnachten für vorjährige Oſterweine auf 8 und die Oberländer auf 7 und die diesjährigen Oberländer auf 6 Hlbl. geſetzt, und die Anfrage, ob man die Vermiſchung verdiger und neuer Weine geſtatten ſolle, einer eignen Berathſchlagung vorbehalten [793]).

Noch ein Begebniß dieſes Jahrs, das allgemeine Freude verbreitet hatte, verdient, daß deſſen gedacht werde. In nachbarlichem Vertrauen hatte die Stadt Nürnberg unſerm Rath die frohe Nachricht mitgetheilt, daß ſie bey dem Kaiſer eine Freiheit wider die weſtphäliſchen Gerichte ausgebracht, und dieſelbe auch ſogleich verkündet hätte. Die Buben, heißt es in dem Schreiben [794]), halten ſich zwar noch an das Herkommen, wir halten aber ob der Freiheit. Dieſe einer Mitſchweſter wiederfahrne Begünſtigung erweckte die Hoffnung, daß auch die Stadt Regensburg, die ſich ſchon eines päpſtlichen Freiheitbriefs gegen alle fremde Gerichte rühmen konnte [795]), der Plakereien und Inhibitzen, mit welchen ſie von den weſtphäliſchen Freiſtühlen täglich behelligt wurde, endlich überhoben bleiben würde. Denn wenn ſchon in den Fürſtenländern der Zwingherrſchaft der heimlichen Gerichte vorlängſt Einhalt geſchehen war [796]), ſo trieben doch die Freigrafen in den Ländern der geiſtlichen Fürſten und der Reichsſtädte ihr Weſen noch immerfort auf die unverſchämteſte Weiſe.

1467.

Die Städte ermuthigten ſich von dieſer Zeit an auch wirklich immer mehr, dem Gerichtszwang der Freigrafen ſich zu entziehen. Mehrern freyen Gra-

792) im Merkzettel fol. 195. dieſe Freigebung ward bald widerrufen, und zum Statut geſetzt: wer forthin hier wolle ſchenken, der ſoll haben und ſteuern eigenen Guts 120 ℔, ehelich geboren und zu einem ehelichen unverleumthen Weib geheurathet ſeyn. f. 218.

793) im Merkzettel fol. 193. 794) ebendaſelbſt f. 180.

795) ſ. oben S. 277. Anmerk. 522.

796) Selbſt die Heerzoge ſahen ſich bewogen, das Verbot der Berufung an die weſtphäliſchen Gerichte im Jahr 1466 gemeinſchaftlich zu erneuern. v. Krenner a. a. O. B. 5. S. 373.

Grafenſtühlen hatte der Rath von Regensburg in dieſem Jahre den Gehorſam förmlich aufgekündigt, indem er ihnen von der vom Papſt Pius erhaltenen Freiheitsurkunde durch einen eignen Abgeordneten Mittheilung gemacht, und ſich dabei in ſolcher Art geäuſert hatte, daß die freien Stühle vorhergeſehen haben mochten, es würde ihren gerichtlichen Aufträgen forthin wenige Folgſamkeit geleiſtet werden. Auf die Beſchwerdeführung des Raths ward ſogar ein gewiſſer Herfurter von Abensberg, weil derſelbe einen Bürger von Regensburg vor die weſtphäliſchen Gerichte gefordert hatte, vom Abt der Schotten, als Conſervator der päpſtlichen Bulle, in den Kirchenbann gethan. Und da Herfurter dieſem Bannfluch Troz geboten hatte, ſo hätte er ſich beinahe, wenn er ſich nicht noch zu rechter Zeit vor dem Rath geſtellt und in die Strafe eingegangen wäre, allen fürchterlichen Folgen 797) deſſelben Preiß gegeben. Die Wiſſenden oder die Freiſchöpfen erhielten ſich nichts deſtoweniger fortwährend in groſſer Achtung, und ſpielten ſelbſt auf Verlangen des Heerzogs Ludwig in dem famöſen Proceß mit den Gefangenen zu Ingolſtatt ihre Rolle. Dieſer Handel hatte für die Herren der Stadt Augsburg eine ſchlimme Wendung genommen.

Es iſt ſchon gedacht worden, daß der zu Gunſten der Stadt Augsburg von den Gefangenen gemachte Widerruf ihrer Ausſage den Heerzog in die

797) Die Ceremonie der Excommunication war in frühern Zeiten ſo fürchterlich für die Zuſchauer, als ſchreklich für die, die ſie traf. Der Unglückliche, der aus der kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſtoßen werden ſollte, wurde unter dem Geläute aller Glocken zu einem Beyaltar vorgeführt. Plözlich verſtummte der Gloken Ton, die Lichter auf dem Altar verlöſchten, das Bildniß des Gekreuzigten wurde zu Boden geworfen; die heil. Gefäße lagen umgeſtoßen; unter gräßlichen Verwünſchungen ward der Auszuſtoßende mit Waſſer begoſſen, um den unreinen Menſchen zu erſäufen. (aquam benedictam aſpergendo ad fugandum daemones, qui eum ſic detinent ligatum). Zulezt wurde der Unglückliche ausgeſtoßen, und zum Zeichen des auf ihn laſtenden Fluchs, und damit ſein Haus wüſte gelaſſen werde, drei groſſe Steine der Gegend ſeiner Heimath oder Wohnung zu geworfen; und wehe dem, der mit einem ſolchen Gebannten Umgang gepflogen, oder Geſchäfte gemacht, oder ihn geſpeiſet, getränkt und in das Haus aufgenommen hätte; er unterlag, als ein Verächter der Kirchengebote, derſelben Kirchenſtrafe. Herfurter war bännig worden, weil er die Bulle des heil. Vaters, daß kein Bürger Regensburgs für fremde Gerichte gezogen werden ſolle, ſchnöde hintangeſezt und überfahren hatte. ex inſtrumentis notarii d. 31. Aug. 1467.

des Fürsten Stock weiter hinein. Die Grenze geht durch mehr und weniger Wasser, und ist durch Steine, Pfähle und Bäume bezeichnet. Da, wo das Fürstenthum in den bayerischen Landkreis hineinragt, ist nur ein schmaler Grenzstreifen, der sich die Donau entlang zieht, dem Fürsten geblieben. Das gesammte Gebiet macht 6½ Quadratmeilen aus, und hat 20,000 Einwohner. Die Hauptstadt Regensburg ist der Sitz der fürstlichen Regierung, des fürstlichen Hofes und Hofstaates, und der Residenz des Fürsten. Auch die Landstände haben daselbst ihren Sitz. Die Regierung ist eine Landesregierung, und hat auch noch andere Geschäfte, als die fürstlichen, zu besorgen. Die Landstände, welche sich daselbst versammeln, sind die geistlichen Herren des Stifts Regensburg, welches in diesem Lande geblieben ist, und die Abgeordneten der Städte und Märkte des Fürstenthums. Die geistlichen Herren sind auch meistens Landesbeamte, und die Abgeordneten der Städte und Märkte sind meistens Bürger und Beamte der Stadt Regensburg, welche, weil sie gewöhnlich in Regensburg wohnen, auch gewöhnlich Regensburger heißen. Die Landstände haben, wie alle Landstände, ihre Versammlungen, welche, wie alle Versammlungen, auch Landtage heißen. Die Landtage werden vom Fürsten ausgeschrieben, und werden gehalten, wenn der Fürst es für nöthig findet, oder wenn die Landstände es verlangen. Die Landtage werden in der Regel in dem Hause des Fürsten gehalten, welches, wie schon gesagt, in Regensburg ist. Es ist aber auch schon vorgekommen, daß sie in einem andern Hause gehalten worden sind.

Was die Art und Weise anbelangt, wie die Landstände ihre Sachen vorbringen, so ist es folgende: Sie bringen ihre Sachen in Schriften vor, welche sie Vorstellungen nennen. Diese Vorstellungen werden dann vom Fürsten beantwortet, und diese Antworten heißen Resolutionen.

Was die Landstände bei diesen Vorstellungen vorbringen, das ist ihnen

---

Art. 10. Ihre Lehn- und auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Gerechtsame, Freiheiten, Privilegien, Gnaden- und Gewohnheitsrechte, wie auch ihre Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 11. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 12. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 13. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 14. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 15. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 16. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 17. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 18. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 19. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 20. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 21. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 22. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 23. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 24. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 25. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 26. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 27. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 28. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 29. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 30. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 31. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 32. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 33. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 34. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 35. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 36. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 37. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 38. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 39. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 40. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 41. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 42. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 43. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 44. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 45. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 46. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 47. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 48. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 49. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 50. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 51. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 52. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 53. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 54. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 55. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 56. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 57. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 58. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 59. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 60. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 61. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 62. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 63. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 64. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 65. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 66. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 67. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 68. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 69. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 70. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 71. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 72. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 73. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 74. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 75. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 76. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 77. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 78. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 79. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 80. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 81. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 82. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 83. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 84. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 85. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 86. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 87. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 88. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 89. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 90. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 91. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 92. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 93. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 94. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 95. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 96. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 97. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 98. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 99. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 100. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 101. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 102. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 103. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 104. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 105. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 106. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 107. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 108. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 109. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 110. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 111. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 112. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 113. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 114. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 115. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 116. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 117. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 118. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 119. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 120. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 121. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 122. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 123. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 124. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 125. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 126. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 127. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 128. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 129. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 130. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 131. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 132. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 133. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 134. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 135. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 136. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 137. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 138. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 139. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 140. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 141. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 142. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 143. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 144. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 145. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 146. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 147. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 148. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 149. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 150. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 151. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 152. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 153. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 154. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 155. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 156. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 157. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 158. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 159. Auch behalten sie auf ihre Fideicommisse und Stiftungen sich beziehende Verfassung, Rechte und Gerechtigkeiten, welche sie bisher von Unserm Regierungsantritte, bis jetzt, ruhig besessen haben.

Art. 160. Auch behalten sie auf

ſchaftliche Benehmen des Heerzogs ſelbſt die Unſchuld der ehrbaren Stadt vor Augen geſtellt hätte. Die Räthe Heerzogs Ludwig hatten ſich ſo ſehr vergeſſen, daß ſie Heinrich dem Erlbacher, dem erklärteſten Feind der Stadt Augsburg und deren vormaligen, pflichtwidrig ausgetretenen Stadtſchreiber die Leitung des Proceßes übertragen hatten. Von dieſem Erlbacher, den Heerzog Ludwig zu ſeinem Rath und Diener aufgenommen, enthalten unſere ſtädtiſchen Akten viele Umſtände, die man in der Augsburgiſchen Chronik vergebens ſucht. Die Augsburgiſchen Abgeordneten hatten ihm perſönlich unter die Augen geſagt, er habe Geſtändniße von den Gefangenen herausgebracht, die er ihnen ſelbſt in den Mund gelegt hätte. Von einem der Unglücklichen hatte er das Geſtändniß erpreßt, daß ein ſolcher heimlicher Diener der Stadt Augsburg gedungen geweſen ſey, nach ſeinem, Erlbachers, eignem Leben zu ſtellen [800]). Dieſer ſchlechtdenkende Mann hatte an dem vielen Uebel, das die Stadt Augsburg betroffen hatte, die meiſte Schuld. Er hatte auch hintertrieben, daß am letzten Gerichtstag zu Landshut, als Ochſenfuß's Mitſchuldige, Jorg Glaskopf, der Eyerkäufel, der Vorſprech Hans Holzner und der Gefangenwärter Freyſinger ihr Urtheil in Gegenwart einer Rathsabordnung von Augsburg und Regensburg und im Beyſeyn eines zahlreichen Adels erhalten hatten, die Gefangenen nicht, wie das erſtemal, angehalten worden waren, ihre Ausſagen nochmal zu beſtätigen [801]), obwohl nach vollzogenem Urtheil von den vielen anweſenden Wiſſenden die Ausſtellung eines Zeugnißes verlangt wurde, welchem daher auch der Regensburgiſche Abgeordnete, — ſelbſt ein Wiſſender

oder

800) In einem Schreiben Heerzog Ludwigs an die Stadt Regensburg dat. Landshut an S. Martinstag 1467. (in der mehrmal citirten collect. actor. fol. 95) heißt es: So hat der Frickinger von Augsburg einen heimlichen Knecht genannt Kuehanns von Ehingen jetzo in unſre Stadt allher auf den Jahrmarkt geſchickt, wider uns kuntſchaft zu geben; derſelb dobei etwa vil Morde, die er bisher getan hab, und ietzo auf dem Weg tun wolt haben, ſo ihm befohlen geweſen iſt, und dobei ein Bote von Ulm genannt Jorg Wuchrer, der im dazu wolt geholfen und das eigentlich bekannt haben u. ſ. w.

801) In einer Denkſchrift, die der Rath von Augsburg dem Heerzog Ludwig unterm Datum Freitags vor Kreuzerhöhung 1467 zugeſchickt hat, wird angeführt, daß an der Gerichtsſchranne beim zweiten Rechtstag zu Landshut keiner der Gefangenen ein Wort mehr geredet oder weder Ja noch Nein mehr geſagt habe. collect. actor. Reitlm. fol. 86.

der Gerichtsluft, — die einige Monate vorausgingen, — sind hin. Die Mutter, welche die Verhaftung Theodors, seine Leiden, seine Verurtheilung, seinen Tod, die Leiche über der Schaufel, die Schaufel über der Leiche, den Schaufelmann, den Leichenwagen, den Leichenzug, den Leichenstein, — Alles durchlebte, — Elisabeth Jahnke, — Elisabeth Jahnke, — Elisabeth Jahnke

den unendlichen ungeheuren Schaden und Jammer der Sündfluth, die Menschen Noah in Genesis. 6. 7. Die Sündfluth ist eine Figur der Taufe, die Petrus 1 Epist. 3. 21. Noah Gerechtigkeit, Frömmigkeit, Glauben, Liebe, Hoffnung, Geduld und Beständigkeit, Gottes Wort, Predigt und Lehre, den Regenbogen, Gottes Gnade und Barmherzigkeit, Gen. 9. 13. Noah Trunkenheit, Gen. 9. 21. Noah Fluch und Segen, Gen. 9. 25. 26. 27. Wie unter unserm Herrn Christo und in der Kirche seinen Feinden, unserm Teufel, viele Gleichheit ist, also ist auch unter Noah und seinen Feinden, den Leuten unter dem Himmel, viele Gleichheit, Noah Predigt, Lehre, Glaube, Liebe, Hoffnung, Geduld, Beständigkeit und dergleichen, Gen. 6. 7. 9. 13. Noah Trunkenheit, Gen. 9. 21. Noah Fluch und Segen, Gen. 9. 25. 26. 27. Wie nun Christus Jesus, unser Herr, ein Gesegneter ist, der gekommen ist, uns zu segnen, und nicht allein uns, sondern auch alle Völker auf Erden, wie Gott Abraham, Isaak und Jakob verheißen hat, Gen. 12. 3. 18. 22. 18. 26. 4. 28. 14. Also ist auch Noah ein gesegneter Mensch und gesegnet Abraham in der Beschneidung, wenn Noah, unser Beschneider, spricht: Gelobet sei der Herr, der Gott Sem, Gen. 9. 26. Gelobet sei Gott, der Gott Abraham, Isaak und Jakob ist, Psalm. 106. 48. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 125. 5. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 128. 6. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 144. 15. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 146. 5. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 147. 20. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 148. 14. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 149. 4. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 150. 6. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 151. 7. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm. 152. 8. Gelobet sei der Herr, der Israel, seinem Volk, Frieden gibt, Psalm.

geeint von einander geschieden [808]). Doch in Ansehung des adelichen Bundes hatte Heerzog Albrecht seine Absicht erreicht. Uneinig und mißtrauisch unter sich selbst ward der Bund zertrennt, der Bundesbrief zerschnitten, jedem Verbündeten sein Siegel zurückgegeben [809]), und eine vom Domcapitel beglaubigte Abschrift dieses Briefs in das Archiv der Herren von Regensburg zum Andenken hinterlegt [810]). Die Auflösung dieses Bundes war jedoch nichts weniger als einmüthig bewerkstelligt worden. Mehrere der Gesellschaft waren mit Albrechts Herrschsucht unzufrieden, und blieben dem Heerzog Christoph ergeben; und selbst Heinrich der Nothhaft, obwohl er mit einem kaiserl. Geleit versehen war, hielt für räthlich, den Rath von Regensburg um das versprochene Geleit zu mahnen [811]). Man war keinen Augenblick sicher, daß nicht Heerzog Christoph seinem Bruder Albrecht absage, und Bürgerkrieg das Land beflecke. Heerzog Christoph als Miterbe des Landes zu Baiern, in dessen Namen Heerzog Albrecht das Land zu regieren sich verschrieben hatte, wollte nicht gedulden, daß ihm die Städte ihre Thore zu öffnen und die Magistrate die gebührende Ehre zu erweisen sich weigerten [812]). Der päpstliche Legat schilderte in seinen Berichten an den heil. Stuhl Teutschlands Noth und Zerrüttung.

Dem Legat war es bey so vielen entgegenkommenden Hindernissen nicht möglich, den Zweck seiner Sendung nach Teutschland zu erreichen, und es so weit zu bringen, daß das Kreutz gegen die Türken geprebigt wurde. Es hatten sich der genommenen Abrede und einem wiederholten kais.

808) v. Krenners Landtagshandlungen B. 6. S. 121.

809) ebendaselbst B. 6. S. 102.

810) s. oben Anmerk. 777.

811) im Merkzettelprotokoll.

812) Im Rathsprotokoll f. 216 ist angemerkt: an S. Paulstag (1468) zu Nacht wollte Herzog Christoph den Gewolf haben einlassen (zu Straubing) und schuff dem Kamrer solches zu bestellen; der sprach: er hätt sein nicht zu thun ohn dem Rath. Dieweil sie zu Rath worden, bestellten sie ihr Leute in dem Harnasch und wollten ihn einlassen haben. Also schlug's Heerzog Christoph wieder ab.

kaiſ. Ausſchreiben zufolge [813]) die Stände des Reichs um Viti, den 15. des Monats Junius, zu Nürnberg wieder verſammelt, in der Abſicht, den Anſchlag wider die Türken zu vollenden; allein man ſtieß ſich an verſchiedene Klippen. Nachdem ein fünfjähriger Landfriede vorbereitet worden war, wurde der Tag nochmal erſtrekt, und auf den drei Königetag des nächſten Jahrs nach Regensburg verlegt. Mittlerweile [814]) waren einige Fürſten und Städte auf einen beſondern Tag der böhmiſchen Händel wegen nach Regensburg zuſammenberufen worden [815]). Denn zu Nürnberg waren Geſandte des katholiſchen Theils der böhmiſchen Landherren, des grosmächtigen Hauptmanns Stenko von Sternberg und anderer Herren von Sternberg, von Haſenberg, von Rieſemberg und von Plauen erſchienen, und hatten in einer umſtändlichen Anrede den Churfürſten, Fürſten und Ständen des teutſchen Reichs vorgetragen: „ihr Verein gegen Georg von Podiebrad, an deſſen Spitze die Biſchöfe von Breslau und Olmütz geſtanden waren, ſey vom heil. Stuhl zuſammengebracht und beſtätigt worden, dem Unglauben zu wehren, und die vielen Ungerechtigkeiten, die ſie einzeln aufzuzählen nicht unterlaſſen hatten, zu wenden. Sie ſagten: „wir ſind an die Stände des heil. röm. Reichs abgeordnet, um

813) d. Lintz, Freitags vor Reminiſcere 1467. in actis comitialibus. Der Rath von Regensburg war durch ein eignes päpſtliches Breve d. d. Rome ap. S. Marcum 1467. 3. Id. May aufgefordert worden, dieſen Tag zu beſchiken.

814) Es wurde in dieſen wichtigen Zeithändeln überhaupt ſehr viel unterhandelt. Aus den Reichstagsakten fol. 23 b. iſt erſichtlich, daß der Pabſt auch bei den Königen von Frankreich, England und Spanien um Hülfleiſtung gegen die Türken geworben, und zu gleicher Zeit in England durch einen Legaten mit Erfolg ein Anlehen von 24000 fl. negociirt hat. Um die nämliche Zeit kam, wie unſere Stadtrechnung enthält, ein engliſcher Mann mit Briefen aus der Türkey über Regensburg, welche Notiz eine Unterhandlung jenes Reichs mit der Pforte beurkundet. Häberlin in ſeiner Reichsgeſchichte B. 6. S. 567 ſchreibt von einem Convent, der der böhmiſchen Händel wegen den 1. Sept. l. J. zu Landshut in Bayern gehalten worden ſeyn ſoll. Ich würde Häberlin eines Irrthums beſchuldigen, da die Regensburgiſchen Akten und Rechnungen nicht im mindeſten darauf hinweiſen, wenn nicht Müller in ſeinem Reichstagstheater unter K. Friedrich Th. 2. S. 308. einige zu Landshut ausgefertigte Aktenſtücke anführte, die zum wenigſten einen Zuſammentritt derjenigen Stände auſer Zweifel ſetzen, die zu Gunſten des Königs von Böhmen Geſandte nach Rom geſchickt hatten.

815) Kaiſ. Reſcript d. zu der Neuenſtadt. Pfinztag nach Michaelis 1467.

um Beistand und Hülfe zur Unterdrückung der Ketzerei zu suchen. Das Uebel, welches jetzt mit zweien Fingern zu heben ist, wird hinfort nicht mehr mit zwei Händen zu heben seyn." Alles Nachdrucks ohnerachtet, den die Abgeordneten in ihre Worte gelegt hatten, konnten jedoch der Stände Botschafter und Gesandte in diesen Antrag, auf welchen sie nicht bevollmächtigt waren, nicht eingehen, noch den Wünschen des Legaten entsprechen. Vielmehr glaubten mehrere der teutschen Stände ihrer Obliegenheit schon genügt zu haben, da sie das Jahr vorher vermöge einer Verabredung auf dem Tage zu Nürnberg ohne alle Theilnahme des Kaisers eine Gesandtschaft an den Papst geschickt hatten. Diese Gesandtschaft war aus Abgeordneten der beiden Heerzoge von Sachsen, Ernst und Wilhelm, und des Markgrafen von Brandenburg bestanden, und unverrichteter Dinge zurückgekommen. In dem jetzigen Augenblick war dem Kaiser weniger an der katholischen Partei in Böhmen, als daran gelegen, daß das Unwesen im Lande nicht wieder um sich greiffe und daß nicht in die obern Lande heraus ein Zug geschehe. Seine östreichischen Länder waren bereits, und, unwidersprechlich auf des Königs von Böhmen Vorschub, im Aufruhr und in Kriegsnöthen. Ein gewisser Jorge Stein und Wilhelm von Puchheim durchstreiften, gleich Parteigängern, die Steyermark und beide Landschaften ob und unter der Ens. Der von Puchheim hatte eines Tags das Städtgen Ybs in der Dämmerung des Morgens überfallen und weggenommen [816]). In dieser Bedrängniß hatte der Kaiser schon zu Anfang dieses Jahrs, und noch einmal unterm 30. Januar, zum drittenmal acht Tage darauf [817]) vom Rath zu Regensburg Hülfe und Beistand, so meist und stärkst das geschehen könne, an Volk und an Zeug verlangt. Unentschloßen, was sie zu thun und zu lassen hätten, schrieben die Herren von Regensburg an den von Fraunberg, ihren ehemaligen Diener, und ersuchten ihn um seinen Rath, der in einem ausnehmend merkwürdigen Schrei-

816) im Merkzettel fol. 205.

817) im Band der Reichstagsakten vom Jahr 1466 und folgg. fol. 131. seq.

Schreiben [818]) alle Theilnahme widerrieth. Es wurde hierauf der Provincial des Augustinerordens, der auch ein in Sold gestandener Stadtdiener gewesen und späterhin Weihbischof worden war, mit einer, Frauenbergs Rathschlag gemäßen, Instruktion an den Kaiser abgefertigt, und durch die Geschicklichkeit und persönliche Würde des Abgeordneten die Dienstleistung abgebracht [819]). Doch verlangte der Kaiser der Stadt Mithandlung, indem er, wie schon gedacht worden ist, einige Stände der böhmischen Ketzer wegen (auf Simon und Judä) nach Regensburg beschieden hatte [820]). Es hatten sich aber nur wenige Stände hieher begeben. Denselben legten die kais. Anwälde, der Bischof von Passau und Graf Haug von Wernberg, die Frage vor: was sich ein Stand gegen den andern zu versehen habe, wenn ein Land von den Böhmen gewaltsam überzogen würde, oder wenn sich die Dinge in einen täglichen Krieg begeben würden? Die Antwort war dergestalt gestellt, daß der Bischof von Passau die Berathschlagung zu vertagen sich veranlaßt sah. Man schied

818) Hansen von Frawnbergs Schreiben befindet sich in actis comitialibus loc. cit. p. 134. Er führt darin unter andern folgende Gründe an, daß die Stadt dem Kaiser keine Hülfe leisten solle. 1) Regensburg sey eine Freistadt, dem Reich nicht unterworfen mit Gült und Zinsen, wie andere Städte. 2) die Sache treffe nicht den christlichen Glauben und das heil. Reich, sondern des Kaisers Erblande, darum er Fürsten und Städte aus kaiserl. Macht nicht zu fordern habe. 3) schreibt er: würdet ihr Hilf leisten, würdet ihr eingeschrieben und euch hinfür zugemessen, hättet ihr's da gethan, warum ihrs da nicht thun wollt; und 4) kommt ihr mit vier Pferden in die Hülf, und thut es noth, ihr müßtet mit ganzer Macht darein. Niemand weiß, wo sich die Sach endet; der von Stein und Puchheim unterstünde sich solcher Sach ohne einen Rücken nicht. 5) soltet ihr dem Kaiser in seinen Erblanden sein Krieg helfen austragen, den er selbst mächtig ist, stößet ihr nimmer das Schwerd ein; 6) ihr komt darein, daß ihr groß und viel gesten würdet; (es würde euch viel kosten) ihr hättet sein um ein Pfennig weder Nutz und Dank, noch Hilf; denn ihr seht und höret, wie ein unhilflich Mann Er ist. 7) so die Sach um den Kaiser gerichtet wäre, so sind viel wüster Leut auf des v. Stein und Pucheim Theil von Beheim, Merhren und andern Enden, die würden sich an euch und eure Kaufleut hängen. 8) Da es das Reich nicht antrift, so kann er euch darum nicht vornehmen. Tragt die Sache mit Gelimpfen ab, nur um des Willen, daß ihr nicht einen ungnädigen Herrn erlangt, wie wohl er euch ohne Recht nichts thut.

819) ebendaselbst fol. 137. folg.

820) Kais. Ausschreiben dat. zu der Neustadt. Pfinztag nach S. Michelstag 1467. in actis comitialibus fol. 65.

ſchied von einander mit dem Entſchluß, um Lucie ſich zu Regensburg noch einmal zu verſammeln.

Der Rath von Regensburg war durch die Zeichen der Zeit und durch verſchiedene ihm geſchehene Anträge in große Furcht geſetzt worden. Eines Tags waren in verſchiedenen Kirchen Kreuze an den Wänden und Zeichen an den Kirchenſtühlen gefunden worden. Jedermann hielt dieſe Zeichen für Signalemente der Ketzer, für ein Unternehmen Livins. Denn man roch allenthalben Ketzerei, und glaubte geheime Einverſtändniße der Irrlehrer in unſerer Stadt, bis es endlich an den Tag gekommen war, daß es ein bloſſes muthwilliges Bubenſtück ſey [821]). Dem ungeachtet war alle mögliche Vorſicht und Aufmerkſamkeit nicht überflüßig. Man hatte von Fritz von Wildenſtein Warnung erhalten, daß man alle Urſache habe, das Geſchloß Donauſtauf in guter Obhut zu halten. Von der adelichen Geſellſchaft zum Einhorn, der jedes Abenteuer willkommen war, waren mehrere hundert Pferde hier geſtanden. Der kaiſerliche Tag hatte auch viele Fremde hergezogen. Man ſtellte daher unter jedes Thor einen Soldner zu den Thorwarten, der die Namen aller Eingehenden aufſchreiben mußte, und ertheilte den Thorſperrern, in jener Zeit geachteten, wohlgeleumthen Bürgern, die Weiſung, ohne Erlaubniß des Kammerers mit der Thorſperre nicht einen Augenblick über die vorgeſchriebene Zeit zuzuwarten, wenn auch der Thürmer die Ankunft eines Fürſten anzeigen ſollte [822]). Noch ſtrenger wurde darob gehalten, daß zur Nachtszeit kein Schiff die Kette überführe. Unerwartet iſt, daß der Rath während ſolcher Maasnehmungen die große Glocke, die Sturmglocke auf dem Umgeld oder Rathhausthurm, gegen eine Reversausſtellung [823]) dem Kloſter S. Emmeram dargeliehen und auf mehrere Jahre überlaſſen hatte.

Von

821) Hans Müllichs v. Eichſtädt Urfehde wegen der in den Kirchen angemachten gefährlichen Zeichen. Pfinztag vor Trinitatis. 1467.

822) im Merkzettel f. 214.

823) Abt Michaels und Convents zu S. Emeram Reversbrief d. Samstags vor Bartlme 1467. die ihnen vom Rathhausthurm dargeliehene große Glocke, es ſey zu eigenem Gebrauch, oder wenn ſie dieſelbe verkaufen wollten, wieder zurück-

Von den gewöhnlichen alltäglichen Händeln des Raths ſcheinen mir bemerkenswerth die Handwerksordnungen, die in dieſem Jahr die Steinmetzen, die Seiler, die Irher und die Fragner erhalten haben. In den Händen der Fragner war damals der Obſtverkauf. Ich erwähne ferner der Verordnung, daß den Wollwürken zum Nachtheil niemand hierorts Wolle aufkaufen ſolle [824]); und die Rathsverbote, daß von der Stadt am Hof kein Bier in die Stadt getragen, noch von den Geiſtlichen Wein geſchenkt werde. Das letztere Verbot wurde vom großen und kleinern Rath gemeinſchaftlich erlaſſen. Bei Gelegenheit der Anſtellung eines Wagmeiſters ward mit ziemlichen Koſten eine neue Wage von Nürnberg hergebracht. Von den Steuerherren wurden 15 fl. aus der Kammer zum Bau der Kloſterkirche zu Reichenbach angewieſen, wofür zur Dankbezeigung die Kloſterherren auf den Bogen eines Gewölbs ihrer Kirche der Stadt Regensburg Wappen hatten einhauen laſſen. Ferner wurden aus gem. Stadt Kammer Hochzeitgeſchenke angewieſen für den jungen Frauenberger auf Prun, und für den Herrn von Abensberg, der ſich mit einer Gräfin Werdenberg vermählt hatte; ingleichen eine Verehrung dem Freiherrn von Graveneck, der durch Regensburg nach Wien gereiſet war, um als oberſter Feldherr den Oberbefehl der Armee gegen die Türken zu übernehmen [825]). — In unſer großes Rathsbuch iſt auch eine umſtändliche Erzählung von dem Aufſtand, der ſich in der Stadt Lüttich ergeben hatte, eingeſchrieben [826]), und in das Merkzettelbuch eine Einladung zu einem Glückstopfſpiel zu Heidelberg. Die Vormerkung im Protokol [827]) lautet: Zu Heidelberg iſt ein Spiel fürgenommen mit dem Schachzagel, zu ziehen um Cleinod, zu welchem Markgraf Frie-

rückzuſtellen. Dieſe Glocke hatte die Inſchrift: anno dni 1408 ward die Glocke vollbracht von M. Hanſen dem Bayr, Bürger zu Regensburg und Friedrich Tumbler. Späterhin, als die Stadt Regensburg unter Bayeriſche Hoheit getreten war, wurde ſie an die Lieb-Frauen-Kirche in München verkauft. Sie hatte 104 Centen am Gewicht gehabt.

824) im Merkzettel fol. 202 und 214.

825) nach Angabe der Stadtrechnung dieſes Jahrs.

826) ebendaſelbſt fol. 223.

827) fol. 209.

Friedrich bei 20 Gulden gibt, und jeder Spiler giebt einen Gulden oder mehr. Der hat hergeschrieben, und auch andere Spieler zu Heidelberg.

1468.

Der Lüttichische Handel, in welchen der mächtige Heerzog von Burgund verflochten war, und die Irrung zwischen Heerzog Sigmund von Oestreich und den Schweitzern drohten in diesem Jahr viel Ungemachs über Teutschland zu bringen. Man schwebte in Sorgen, Heerzog Sigmund von Oestreich möchte bei den Zwistigkeiten der Heerzoge von Baiern im Hinterhalt stehen, und Heerzog Christoph auf denselben sich stützen. Heerzog Christoph benahm sich wie einer, der mit aller Zuversichtlichkeit dem erwünschtesten Ausgang seiner gerechten Sache entgegengeht. Denn wenn schon die Verbindung mit dem Adel zertrennt und aufgelöset war, so blieben doch einige mächtige Landherren, die Degenberge, die Nothafte und der Nusberger auf Chalmberg seiner Person ergeben [828]). Der alte Gewolf zum Degen-

828) Die Nusberger, die Degenberger und die Nothafte waren sämtlich in das kaiserliche Interesse gezogen, und als kaiserliche Räthe behaupteten sie, in persönlichen Sprüchen, keinen geordneten Richter anerkennen zu können, als den Kaiser. Der Erbmarschall in N. Bayern, Hans Nusberger, gab sich in einer f. d. Sontags Misericordia Domini 1469 beim Landgericht im Viechtreich eingegebenen Schrift zu vernehmen: Kalmberg hab ich den mehreren Theil verkauft — und bin deshalben kein Erbener noch Landsas im Lantgericht noch in Baiern mehr; ich bin ein freyer Edelmann, darzu ein freier Dienstmann des h. Reichs, der Ursach halben: es ist von meinen Altfodern auf mich erblich gelangt der vier Amt eines, mit Namen Erbmarschallamt, darauf fürstlich Ehre und Würde des Fürstenthum zu Baiern durch kaiserliche Macht, Gewalt und Majestät gewidmet löblich vom h. Reich aus sondern Gnaden damit versehen, begnadt und verliehen ist, das dann ein jeder regierender Herr und Landfürst von Bayern, so weit sein Bann und Gerichtszwang reicht, von einem jeden Röm. Kaiser mit samt andern seiner Regalien von der Obrigkeit, davon das Aigenthum hie ist, empfäht, und will ich also Inhalt, Laut und Meinung der meinen Geschrift, Gewonheiten, Ehren, Freiheiten und Rechten entgelten und geniessen, wie und was Recht ist." — Hans Nusberger war mit Heerzog Albrechts Regierungsweise unzufrieden; darum wolte er auch ganz aus Baiern weg und in die freie Stadt Regensburg ziehen, die aber den unruhigen und exaltirten Edelmann widerwillig aufgenommen und ihm mehrmal das Geleit aufgesagt hatte. Doch ward ihm endlich zu Theil, sein Leben im Schoos seiner Familie zu Regensburg beschließen zu können. Oefel. Script. rer. Boic. II. 515. Es verdient bemerkt zu werden, daß des Erbmarschalls zweite Gemahlin

genberg hatte ihm ſein Schloß in ſeiner freyen Herrſchaft geöffnet. Die Herrſchaft Degenberg war, gleich den Herrſchaften Abensberg, Laber u. a. eine freie unmittelbare Reichsherrſchaft, und das Geſchlecht der Degenberg gehörte zum Herrenſtand. Nichts deſtoweniger fiel Heerzog Albrecht, der die Reichsbaronen in die Klaſſe der Landſaſſen zu erniedrigen bedacht war, in dieſe Herrſchaft ein, und brachte das Schloß durch die Untreue eines ehemaligen Dieners in ſeine Gewalt. „Am Suntag nach Viti — es war im Antlas, ſagt unſer Rathsprotokoll [829]) — ward der Degenberg verwahrloßt, und vom Draswitzer und weiland des von Degenberg Pfleger eingenommen und Heerzog Albrechten eingeben.“ Dieſer Einfall wurde als eine Verletzung des erſt im vorhergegangenen Jahr ſelbſt von Päpſtlicher Heiligkeit gebotnen Landfriedens höchlich gemißbilligt. Es war dieſer Friedensbruch um ſo ſchwerer, als dem Degenbergiſchen Geſchlecht, dem alten Johannſen von Degenberg, welcher kaiſerlicher Rath geweſen, und ſeinem Bruder, Peter Herrn zum Degenberg nicht allein das Stammſchloß Degenberg, ſondern auch in mehrern Ausfällen die übrigen Beſitzungen, im Winkel, die Dörfer Schönegk und Langdorf, die Herrſchaft Zwiſel mit den Vogteien zu Geneſtal und Kirchberg genommen worden waren. Die Selbſthilfe bewog den Kaiſer, einen unbedingten Befehl zur Zurückſtellung aller dieſer Güter an den Heerzog ergehen zu laſſen [830]), und den Heerzog Ludwig insbeſondere zu beauftragen, daß er den Degenbergern zu den ihnen entwehrten Herrſchaften ſchleunigſt verhelfe [831]).

Dieſelbe Mißbilligung hatte aber auch der Kaiſer dem Heerzog Ludwig ſelbſt in Betreff der unnachbarlichen Behandlung der Stadt Augsburg zu erkennen gegeben. Des Heerzogs Benehmen wurde eben ſo wol als ein offenbarer Landfriedensbruch gemißbilligt. Obwohl an den armen Leuten, die

lin Anna, von welcher Hund im Stammbuch B. 1. S. 285 keine Auskunft zu geben wußte, beſage einer im J. 1462 von ihr ausgeſtellten Urkunde eine geborne Sittauer aus einem angeſehenen hierortigen bürgerlichen Geſchlecht geweſen war.

829) im Merkzettel fol. 224.

830) d. d. Grätz am 13 Oct. 1468 in collect. actor. Reithm. p. 210.

831) d. d. Grätz Montags nach S. Gallen 1468 a. a. O. p. 211.

die angeblich zu Mordanſchlägen von der Stadt Augsburg beſtellt geweſen ſind, insgeſammt das Recht vollzogen, und dieſelben vom Leben zum Tode gebracht worden waren, ſo war doch der Zorn des Heerzogs dadurch nicht gekühlt. Den Bürgern und Einwohnern Augsburgs wurde kein Geleit durch das Land ertheilt, kein Fuß auf bayeriſchen Grund und Boden zu ſetzen geſtattet [832]). Beklagten ſich die Augsburger gegen Fürſten und Städte, daß ihnen große Unehrbarkeit zugemeſſen werde, ſo ließ der Heerzog bittere Gegenſchriften ausgehen, und rechnete jener Stadt vorzüglich zu großem Verbrechen an, daß aus ihr von einem Dichter ein Schandlied auf ihn verbreitet worden war. Aber die Herren von Augsburg rechtfertigten ſich auch deſſenthalben genüglich. Es ſchien einer kaiſ. Commiſſion, die wegen anderer aus der Zeit des Kriegs ſich herſchreibender Sprüche des Kaiſers bey dem Heerzog zu Landshut geweſen war, dieſer Handel ſo unziemlich und unleidendlich, daß ſie unter vorbehaltener kaiſ. Genehmigung beiden Theilen einen gütlichen Rechtstag vorſchlug. Der Rechtstag wurde einmal wegen vorgefallener Krankheit des Heerzogs, ein andermal wegen Verhinderungen, die den ernannten kaiſ. Commiſſarien, dem Adminiſtrator von Augsburg und dem Biſchof von Eichſtädt aufgeſtoßen waren, von einer Zeit zur andern verlegt, endlich am Montag nach U. Fr. Himmelfahrt zu Landshut eröffnet, und des Donnerſtags nach S. Mang fortgeſetzt. Zu einer Ausgleichung war es jedoch nicht gekommen; vielmehr ließ der Heerzog verbreiten, es habe bey dieſen Tagſatzungen einzig und allein an denen von Augsburg erwunden. Dieſen Vorwurf mochte die Reichsſtadt nicht auf ſich liegen laſſen; es begann auf beiden Theilen ein neuer Schriftenwechſel [833]).

Der Kaiſer ſah in der feindſeligen Stellung, in welcher beide Parteien ſich hielten, die vornehmſte Urſache, daß bisher weder gegen die Türken, noch gegen die ketzeriſchen Böhmen eine thätige Theilnahme von den Fürſten und Ständen bewieſen worden war. Ein neuer Tag wurde nach

832) B. Zengs Augsburg. Chronik in Oefel. ſcriptt. rer. Boic. I 300.

833) ex actis in der mehrmal erwähnten Aktencollektion.

nach München angeſetzt [834]), weil auch zwiſchen dem Heerzog Albrecht und der Stadt Augsburg einige Irrungen obgewaltet hatten. Es waren der päpſtliche Legat, einige Räthe des Königs von Ungarn, des Cardinalbiſchofs von Augsburg und des Heerzogs Sigmund von Oeſtreich dazu erbeten. Die Stadt Augsburg hatte eine Abordnung des Raths von Regensburg und vielleicht von mehrern Reichsſtädten zu Beiſtändern. Aber auch dieſe Teidigungsherren kehrten alle unverrichteter Dinge nach Hauſe, vorzüglich weil Heerzog Ludwig Kehrung, Koſt und Schäden verlangt, und von Schiedrichtern das Ende des Handels erwartet hatte, die der Stadt nicht annehmbar geweſen waren. Die Herren von Augsburg wollten ſich weder von ihren ordentlichen Richtern, dem Kaiſer, oder dem Erbmarſchall von Pappenheim, oder von einem Austrag der Reichsſtädte, worunter Regensburg die erſte war, drängen laſſen, noch weniger ſich zu einer Abfindung an Geld verſtehen, weil ſie ſich dadurch der ihnen gemachten Inzichten in den Augen ihrer Bürgerſchaft nur deſto mehr ſchuldig gegeben hätten. Es ward noch eine Tagſatzung beliebt in den erſten Tagen des nächſtkommenden Jahrs nach Regensburg zu verlegen. Allenthalben ward das Ende dieſes Haders gewünſcht. Der Rath von Augsburg fieng an, die bisher bezeigte Rückſicht aus den Augen zu ſetzen, und wollte den Heerzog als einen landfriedensbrüchigen Fürſten förmlich belangen.

Dem kaiſerlichen Landfrieden [835]) Achtung zu verſchaffen, und den böhmiſchen Unruhen, die ſich immer mehr über die öſtreichiſchen Länder verbreiteten, Einhalt zu thun, beſtrebten ſich die kaiſ. Miniſter unabläßig, aber mit wenigem Erfolg. Die Gefahr vor den Türken war einigermaſſen

834) Der Rath von Augsburg ſchrieb am S. Niclas Abend 1468 an den Rath zu Regensburg; durch der Kaiſerl. Majeſtät reitenden Boten ſind uns kaiſerlich Brief geantwortet, darin uns Irrung halb den durchlauchtigſten Fürſten Ludwigen Herzogen in Baiern eins und uns des andern Theils berührende ein gütlich Tag auf Montag vor Thome ſchirſt in der Stadt München zu halten verkündet, und zu ſuchen gebothen iſt, unter andern inhaltend, daß S. Kaiſ. Majeſtät ihr treffenlich Machtbotſchaft mit ſamt dem Päpſtlichen Legaten auf denſelben Tag zu ſenden vorgenommen, und die Irrung abzuſtellen befohlen. u. ſ. w. in collect. act. Reithm. fol. 131. b.

835) der fünfjährige Landfriede iſt datirt: Pfinztags vor Bartlme 1467.

sen gehoben. In hinterlistiger Absicht, die sich erst späterhin zu erkennen gegeben hatte, waren sie einem Bruch selbst zuvorgekommen. Auf dem vorjährigen Reichstag zu Nürnberg war die Verabredung genommen worden, die Berathschlagung über die Zurüstung gegen den Erbfeind der Christenheit zu Regensburg den Tag nach den drei Königen fortzusetzen. Es war aber selbst der Bischof von Passau, der Kaiserliche Commissarius, weil ihm vermuthlich die geänderte Gesinnung des Divans am besten bekannt war, späte, der päpstliche Legat gar nicht gekommen. Mehrerer Stände Abgeordnete und Gesandte der Strasburgische, Lübeckische, Braunschweigische mochten nicht länger warten und waren nach Hause geritten[836]). Es hatte auch einige Wochen früher, um Lucie 1467. in Betreff der böhmischen Ketzerei ein kaiserlicher Tag zu Regensburg statt finden sollen, der aber auch dreimal verschoben worden war. Doch kamen die Städtischen guten Theils zur anberaumten Zeit zusammen[837]), und suchten sich einer Antwort auf den frühern Vortrag eines Zugs halben gegen die Böhmen zu vereinigen. Der Reichskanzler, Bischof von Passau, ließ den Städten kaum Zeit zur Besprechung, sondern beschied sie in den ersten Augenblicken seiner Ankunft, vor sich, wo dann die Städte Gründe anführten, daß sie sich nicht eines gemeinsamen schriftlichen Entschlußes hätten vereinigen können. Ungerne bequemte sich der Kanzler, einzeln und mündlich die Städte zu vernehmen; noch unzufriedner ward er, als im Namen der Stadt Regensburg zwei Rathsherren, Rothscherf und Trunkel, und der Stadtschultheis hervortraten und sich zu vernehmen gaben: „nach Gelegenheit der Stadt Regensburg und nach Gestalt der jetzt „vorhandenen schweren Läufe könne der Rath nicht erfinden, daß die Stadt „Regensburg in eine solche Vereinigung kommen oder gehen möge; sollte „aber ein allgemeiner christlicher Zug gegen die Ketzer vorgenommen „werden, so wolle man sich dem heil. Vater Paul zu Gefallen und Kais. „Maj.

836) der Stadt Regensburg Antwortschreiben an den Rath von Basel. d. Pfinztags nach Pauls Bekehrung 1468. in act. comit. fol. 67. Der Reichskanzler von Passau war den 21. Januar angekommen.

837) im Merkzettel fol. 216. b.

„Maj. zu Ehren halten, wie frommen Christenleuten sich zu halten „gebühre [838])." Von keinem mehrern Gehalt scheinen die Erklärungen, die andere Städte und auch Fürsten gegeben hatten, gewesen zu seyn.

Den Papst überzeugte der Erfolg aller Tagsatzungen, daß durch die Teutschen wenig auszurichten seyn werde, und daß er vielleicht eher zum Ziele komme, wenn er unerwartet eines Reichsschlußes und ohne die Fürsten und Stände einmal wie das anderemal vergeblich zusammen zu berufen, das Kreuz in Teutschland predigen lasse, zu dem Ende den Bischof von Ferrara mit Credentialien an den Kaiser und das Reich [839]) versehe, und seinem Legaten auftrage von Stadt zu Stadt zu reisen und den Schatz des h. Ablaßes jedermann auszubieten [840]). Kaiserliche Rescripte [841]) sollten ihm noch überdieses die willfährigste Aufnahme bereiten. Alsobald fanden sich auch wirklich drei graue (Bernhardiner) Mönche, dergleichen der Legat ein ganzes Heer mitgebracht hatte, in unserm Regensburg ein, stellten Sammlungstruhen auf und gewannen durch reichliche Ablaßspenden und durch Kreuzpredigten viele Leute, daß sie wider die böhmischen Ketzer auszuziehen bereit sich erklärten. Es war ein großes Hinderniß beseitigt, daß die päpstliche Bulle, die denen, welche gegen die unglaubigen Türken ziehen sollten, einen vollständigen Ablaß verheißen hatte, kraftlos worden war, indem dieselbe enthalten hatte, daß alle andern Ablaßverleihungen ruhen sollten. Zwei vollständige Ablaßverleihungen konnten zu einer und derselben Zeit und an einem und demselben Ort nicht mit einander bestehen [842]). Nachdem die Türken zu ihrem eignen Nachtheil einen Frie-

838) in den gleichzeitigen Comitialakten fol. 66. und im Merkzettel 218. b. Die Erklärung war am Tag S. Matthias abgegeben worden.

839) Papst Pauls Breve an den Rath der Stadt Regensburg. dat. Rome d. 20. April. 1468.

840) des Bischofs von Ferrara Schreiben an den Rath. d. ex Wienna d. 22 Jul. 1468.

841) Kais. allgemeines Ausschreiben wegen des Legaten. d. Grätz an S. Margrethen Tag 1468.

842) Es war selbst auf dem Reichstag zu Nürnberg 1467 ein Gegenstand der Berathschlagung gewesen, ob der Ablaß, der den Böhmischen Kreuzfahrern verheissen worden, durch den neuern für aufgehoben zu betrachten sey; in actis comitialibus fol. 23 b. und 25.

Frieden angetragen hatten, so lief das Volk nunmehr desto häufiger der Kreuzfahne zu, die gegen das Böhmenland gerichtet war. Es mochten sich auch in unserer Stadt mehrere Kreuzfahrer zum Einschreiben gemeldet haben. Die weltlichen Obrigkeiten waren aber angewiesen, nur taugliche und solche Leute anzunehmen, die sich selbst auszurüsten und zu verpflegen vermögend waren. „Achtzehenhundert dieser Kreuzfahrer — bezeugt unser Rathsbuch, [843] — kamen um Kreuzerfindung schon wieder zurück". Wenigern Eindruck hatten die Ermahnungen des Legaten und der Gromönche (grauen Mönche) auf die Fürsten gemacht, von welchen der Legat sich versprochen zu haben scheint, daß sie geordnetes Volk stellen würden. An einigen der geistlichen Fürsten zeigte sich jedoch einigermassen der stärkere Einfluß des Legaten. Von unsern Stadtsoldnern ist nicht einer aufgesessen. Der Ursachen, daß man sich aller Theilnahme entzogen hatte, waren mehrere. Man besorgte selbst einen Ueberfall von dem ketzerischen Volk, von welchem sich zu Anfang des Jahrs große Haufen an der Gränze zusammengerottet hatten; man hielt sich auch nur in Angelegenheiten der Christenheit, wenn gesammte Stände des Reichs zu den Waffen griffen, zu Dienstleistungen verpflichtet, und war überdieses auch von dem Kaiser seinem eignen bedrängten Erbland zu Hülfe zu kommen vielfältig aufgefordert worden.

Der gereizte Unwille des Königs von Böhmen war dem Heerzogthum Oestreich sehr verderblich worden. Podiebrads Prinz, Victorin, hatte dem Kaiser Absagbriefe zugeschickt [844] und sein Land feindlich überfallen. Er war auf

843) f. 221. b. Item der Pfueg (Pflueg) nam das Creuz an sich, dem zugen bei 400 Creutzer zu. So hat er mit andern die ihm zustunden, der von Teinz und von Swanberg und sein Beistand, daß ihr waren auf 1800. Damit ruke er hinein, legt sich am Samstag vig. Philippi et Jacobi für den Sitz genannt Bosda, darin Buben lagen, ihm und heraus großen Schaden thäten; die gaben ihm Gschloß und Gut, daß er sie gehen ließ; ihr waren dryn drei für (hin) worden, und heraus auch 3. und am Montag in vigil Crucis (den 2. May) zog jedermann wieder heim, und von dann, Kreuzer und ander.

844) des Prinzen Victorin, Heerzogs zu Münsterberg, Schreiben an den Rath zu Regensburg, d. Neusterliz, Dienstags nach Circumcis 1468 worin er ihm den dem Kaiser gesandten Absagbrief mittheilt, und zugleich sich erklärt, daß sein Vater nicht das Reich, nicht Fürsten und Stände, sondern nur die bekriege, die dem Fürstenthum Oestreich angehören, und nicht stille sitzen, sondern demselben helfen. u. s. w.

auf mehrere Mißgünſtige geſtoßen, die zur Stelle gemeinſame Sache mit ihm gemacht hatten. Der Kaiſer übergab die Vertheidigung ſeines Landes in die Hände ſeines Feldherrn von Graveneck und in die des Königs von Hungarn [845]) und beſchäftigte ſich einzig und allein mit dem frommen Gedanken, an S. Peters Altar zu Rom dem Herrſcher aller Herrſcher alte unerfüllt gelaſſene Gelübde zu entrichten. Von dem Feldherrn war nachſtehendes Aufgebot angeſchlagen und verbreitet worden:

Allen und yeglichen Fürſten, Herren, Rittern und Knechten embeut ich Ulrich Freyherr von Gravenegk unſers allergn. Herrn des röm. Kaiſers obriſter Hauptman in Oeſtreich mein willig Dienſt zuvor. Nach ſollichem und die Ketzer und Beſchediger gemeiner Chriſtenheit und beſunderlich des Landes Oeſterreich, allda ſie mit einem merklichen Volk liegen und unchriſtliche Werke verbringen, beſunderlich das heilig Sacrament gar uncriſtenlich und unwirdiclich halten, die Kirchen aufbrechen, Jungfrauen und Frauen ihrer Ehre gewaltiglich berauben und viel mehr unchriſtlicher Werke thun, die yetzt nicht noth ſind zu ſchreiben. Darauf bitt ich und ermahne euch all und jeden — ir wollet euch ſolch uncriſtliche Tatt zu Herzen gehen laſſen und anſehen die h. chriſtl. Kirche, darnach unſern — Herrn den Kayſer. nachdem und ich mich wider Sie geſchickt mit Hilf der Landleut zu Oeſtreich auch viel ander auſſer Fürſten und Herren mit den bemelten Ketzern zu ſtreiten. Wer nu zu ſolcher ritterlicher und guter That kommen wolle, der mache ſich auf das forderlichſt auf das Waſſer oder Land, darauf ihr dann wohl ſicher und ohn all Irrung zu mir gen Krembs kommen mügt, allda ich dann nit vern davon zu Feld lieg und allzeit wohl on Schaden zu mir bringen mag, wann ich je die Ketzer, ſo im Land Oeſterreich liegen, unbeſtritten nicht laſſen will. Wer nun bey ſolcher ritterlicher That

845) im Merkzettelprotokoll iſt feria 6 poſt Crucis eingetragen: Unſers Herrn Kaiſers Botſchaft, ein Doktor, ein Prieſter ließen des Kaiſers gemeine Forderung auf Chur, Fürſten und alle Städte des Reichs, darunter Regensburg die erſt genannt iſt, hören, und lautet, daß man dem Ungriſchen König, als der Chriſtenheit Hauptmann, wider die Behaim ſoll Hilf und Beiſtand tun auf das ſtärkſt on Verziehen, ſo man des ermant wird. das Datum ſteht: Grätz fer. 2. ante Bartlme.

That seyn wölle und dazu geneigt ist, des ich getrau manchem ritterlichen Mann, der mag sich zu sein selbst Ehren und Nutzen fürdern. Das würdet on Zweifel — der Kaiser mit sundern Gnaden gegen euch allen und um euern jeden besunder erkennen, und das auch gemeine Landschaft und ich mit willigen Diensten gerne um euch verdienen wollen. Geben zu Egenburk unter m. a. Pettschaft Am Sampstag vor Okuli Anno 68 [846]).

Der Rath unserer von aller Dienstpflichtigkeit freyen Stadt blieb ruhig sitzen. Durch ausgeschikte Kundschafter hatte er vielerlei neue Mähre erhalten, die seine Dienstleistung ohnedem entbehrlich gemacht haben würde; unter andern, daß sich die böhmischen katholischen Herren zum König von Ungarn verbunden, und diesem der Türk in Folge eines eingegangenen Verständnißes 6000 guter Leute zum Dienste gegen die Böhmen angeboten habe [847]).

Im Lande zu Bayern war durch der Landschaft Vermittlung die Zerwerfniß einigermassen gehoben, und dem Heerzog Christoph die Zusicherung gemacht worden, daß er nach Verlauf von Jahr und Tag einen Antheil an der Regierung erhalten solle [848]). Um in dieser Wartzeit sich rühmlich zu beschäftigen fiel er auf den Entschluß, in den Burgundischen Krieg zu ziehen, und verlangte zu dem Ende von der Stadtkammer zu Regensburg ein Darlehen von 2000 fl. Heerzog Sigmund stellte dasselbe Anlangen, um aus den schweren jüdischen Zinsen zu kommen, und Heerzog Albrecht wollte auch nicht zurück stehen, und warb um ein Anlehen, dem Lande zum Besten. Es konnte keinem dieser Anbegehren willfahrt werden [849]). Heerzog Albrecht wollte überdieses ein Haus in der Stadt kaufen und den Hans Nusberger in dasselbe setzen. Der Heerzog mochte gefühlt haben, daß er dem Adel und insbesondere dem Degenberger auf stetes Zuflistern und Angeben

846) in collect. actorum Reithm. fol. 206. b.

847) im Merkzettel fol. 224. b.

848) Schiedsrichterlicher Ausspruch. d. Landshut am Ertag S. Juliana im 5. B. der Landtagshandlungen S. 283. und nach einem gleichzeitigen Vidimus.

849) im Merkzettel Bl. 221. 223. 233.

geben der Geistlichkeit [850]) zu hart mitgefahren sey, und wollte sich dem Adel gefällig erzeigen, und insbesondere dem Nusberger, den der Rath der Stadt nicht gedulden wollte, ein Haus zu Regensburg einräumen. Allein der Rath ließ zur Stelle dem Heerzog vorstellen: es füge der Stadt nicht, Nusbergern in die Länge hier zu dulden, und ein Hausverkauf an jemanden, der nicht Bürger sey, laufe wider der Stadt Gewohnheit [851]). Mit dem begehrten Darlehen würde man sich dem regierenden Heerzoge am liebsten willfährig bezeigt haben, wenn bereites Geld in der Stadt Kammer vorräthig gewesen wäre. Denn man lebte der Hoffnung, um einer allgemeinen Noth, gleich der vorjährigen, für die Zukunft vorzukommen, eine Bewilligung freier Zufuhr aller Lebensbedürfniße von ihm zu erhalten, und hatte auch wirklich einen Regierungsbefehl ausgebracht, des Inhalts:

> aus sondern Gnaden und gutem Willen, damit wir ihnen geneigt sind, und als Inwohnern des Hauses und des Fürstenthums zu Baiern haben wir ihnen vergönnt und vergönnen mit dem Brief, daß die von Regensburg bis auf unser Widerrufen zu ihrer Notdurft und Narung, sich damit in ihrer Stadt zu speisen und vorzusehen, in unserm Lande mögen Getreid bestellen und kaufen, und zu ihnen gen Regensburg füren, — doch also daß sie aus ihrer Stadt noch sonst aus unserm Lande keinen Getreid verrer geben, verkaufen noch verführen sollen [852]).

Ein eben so geneigtes Recht versprach man sich von ihm in den Verhandlungen wegen der Stadt am Hof. — In der Rechtfertigung wegen der freyen Schiffart, Ingolstadt vorbei, war die Stadt Regensburg zur ordentlichen Beweisführung angehalten worden. Man beschikte die Obrigkeiten und die Kaufleute und Schiffer in den Städten Ulm, Donauwerd, Wohburg und Kehlheim, um durch mehrere einmüthige Aussagen die alten Verhältniße ins Licht und auser Zweifel zu setzen. Die Kaufleute und Schif-

850) Arenpeck chronica col 448. Vergleiche damit die oben in der 776 Anmerk. angeführte päpstliche Bulle.

851) im Merkzettel Bl. 234.

852) Heerzog Albrechts Bewilligung. d. Straubing an S. Wolfgangstag 1468.

Schiffer mochten aber befürchten, durch die strenge Wahrheit dem Heerzog Ludwig zu mißfallen, und verweigerten [853]) das Zeugniß, in so lange, als sie nicht nach rechtlicher Ordnung dazu angewiesen würden. Es mußte daher mit beträchtlichen Kosten ein kaiserl. Befehl dazu ausgewirkt werden, und dieser [854]) verordnete, daß alle, die von der Sache Wissenschaft hatten, auf der Stadt Regensburg Kosten vor des Heerzog Ludwigs Hofgericht persönlich sich stellen, und das verlangte Zeugniß ablegen sollten. — Gütlicher waren Ertags nach Michaelis vor einer aus den Räthen der Heerzoge Ludwig und Albrecht zusammengesetzten Commission durch einen Zusammentritt der betheiligten Nachbarn, des Cardinals, Bischofs von Augsburg, des Bischofs und der Stadt Regensburg und der Stadt Ulm alte Irrungen und Anstände wegen des Fischens der Fischer auf der Donau gehoben worden. An die bayerische Fischerordnung, die im Jahr 1459 von Heerzog Albrecht, dem Vater, eingeführt worden war, wollten sich schon erwähntermassen die Fischer in den Territorien auser Landes, in den Gebieten der Hochstifte von Regensburg und Augsburg nicht binden lassen. Es wurden dieserhalb von den Beamten viele Gewaltthätigkeiten geübt. Den hierüber erhobenen Klagen wurde durch nachstehenden gemeinsamen Rathschlag [855]) abgeholfen:

Niemand soll die dicken Garne und Holzreusen, die man an die Senkl legt, ködern, noch verdekte Reusen legen. Die Köderkörbe und Schweiber sollen die Fischer nur von Bartlme bis Ostern legen, Zaunscheeren aber gar nicht haben. „Gereuder Purd" sollen die Fischer nicht mehr legen, noch eine Watt haben, da man die Purd mit hebt, weil man das Pruet fast damit verdirbt. Die mit Perren ausgehen, sollen Perren tragen, die das Licht haben, als das Britl hat. Verboten seyen den Frohn- wie den gemeinen Fischern Hechtl, Karpfl, Roth-

853) Urkunde der Stadt Ulm d. Mittwochs S. Urbani 1468. daß ihre Bürger in der Sache kein Zeugniß ablegen können, ohne nach rechtlicher Ordnung dazu angehalten zu werden. Eine gleichlautende Urkunde ist von der Stadt Donauwerd vorhanden.

854) s. d. Grätz ult. May. 1468.

855) in collectione actor. Reithm. f. 208.

Rothhuchl und Parbl zu vahen, einzusetzen oder zu verkaufen, die die Länge nicht haben, die das Pritl hat. Nur die Fischer, die verdiente (verdingte) Wasser haben, dürfen auf der Donau oder auf den Wassern, die von der Donau Zugang haben, mit Zeug oder Angeln fischen, müssen aber doch in aller ihrer Arbeit das Pritl halten. In den gemeinen Wassern mag fischen, wer da will, doch daß man das Pritl halte, und nynbert fürsetze. Die Arch, weil sie der Donau schädlich sind, sollen alle hingethan werden. Wer das Maas an Hechten und andern Fischen nicht hält, Fischer, Bürger oder Bauer, der gebe von jedem Fisch 12 Pfenn. zu Wandel, und wer die Artikel der Ordnung alle überfährt, der soll der Herrschaft geben einen rheinischen Gulden, und 60 Pfenn. der Fischerzunft seines Gerichts. Die Herren sollen darob seyn, daß alle Prälaten, Ritter, Knecht und andere, die Fischlehen auf der Donau haben, solch Gebot nicht irren, sondern mit ihren Fischern bestellen, solche festiglich zu halten.

In dem dieser Ordnung wegen an die Pfleger und Landrichter unterm Datum Landshut am Sontag nach Kreuzerhöhung 1468 ergangenen Befehl heißt es: Solcher Ordnung haben sich unser lieb Herren und Freunde, und besonderlich der Cardinal und der von Regensburg Bischof, und die Städte Regensburg und Ulm auch verfangen, das mit den Ihren ernstlich zu bestellen. — Es sind aus diesem Zeitraum mehrere Handwerksordnungen vorhanden; von diesem Jahr eine Kürsner, auch eine Beutler und Nestlerordnung. Ein großer Unterschied waltet aber ob unter den Ordnungen, die sich die Fürsten und Obrigkeiten jezuweilen veranlaßt sahen, den Innungen zu geben, und denen, die die Zünfte sich selbst gaben und den Regierungen zur Bestätigung vorlegten. Die Handwerkszünfte waren vorzüglich bedacht [856]), sich bey ihren Handwerksgenossen im Auslande in gutem

856) Ein Schreiner, der einen Banckhart und schon früher einen Baschhart in die Lehre genommen hatte, wurde darum gestraft, und beiden Lehrlingen bedeutet, daß sie hierorts das Meisterrecht nie erlangen können. im Merkzettel Bl. 225. Der Unterschied zwischen Basch- oder Basthart und Banckhart scheint darin bestanden zu haben, daß der Basthard ein unehliches Kind überhaupt, der Bankhard aber ein von einem oder von beiden Theilen während der Ehe erzeugtes unehliches Kind bezeichne.

tem Rufe zu erhalten. In dieser Hinsicht wurde in diesem Jahr ein Goldschmid, der ungerechtes Silber an Becher, beschlagene Löffel, vergoldete Gesperre und beschlagene Messer, „anders denn der Stadt Regensburg und des Handwerks altes Herkommen und Recht war", verarbeitet hatte [857]), und ein Plattner, der schlechte Harnische auf die Märkte gebracht, und für Regensburgische Arbeit verkauft hatte [858]), empfindlich gestraft. Vorgedachte Fischerordnung war aber keine Handwerks, sondern eine Landesfürstliche Verordnung. Die Herrschaften in Baiern wollten einer Eröbigung der Donau vorbeugen, und setzten sich zu dem Endzweck mit den benachbarten Ständen, die in ihrem Gebiete eine eigne Jurisdiction auf dem Stromm behaupteten, in eine Verkommniß oder Rücksprache.

In diesem Jahre mag man mit dem Bau des hiesigen Doms [859]) schon weit vorgerückt gewesen seyn. Seit langer Zeit wurde allen denen reicher Ab-

857) Hans Wernhers, Goldschmids Urphede. Pfinztags n. Ambrosi 1468.

858) im Merkzettel fol. 198.

859) Die Zeit, wenn mit dem Bau des noch dermalen stehenden Doms, von welchem Papst Pius 6. in einer Bulle v. J. 1793 sagt: magnificentia structurae et qualitate alias fere omnes Germaniae ecclesias majores exsuperat; der Anfang gemacht worden ist, läßt sich nicht genau bestimmen. In ältern Zeiten stand die Kathedralkirche viel weiter nordöstlich zurück. Eine alte Sage ist, daß im Jahr 1235 die ausgetretene Donau eine solche Höhe erreicht hätte, daß die ersten Stufen des Doms unter Wasser gesetzt worden wären. Diese Sage erhält aus den Fragmenten der Dingolfinger Synode v. J. 932. alle Wahrscheinlichkeit, indem diese Synodalakten ganz bestimmt angeben, daß S. Peters Domkirche zunächst dem Wasserthor (unfern des Graf Reisachischen Domherrnhofs) gestanden habe. Man vergleiche meine Chronik B. 1. S. 110. Dieser alte Dom ist aber vorlängst durch Gottes Gewalt, wie sich die Urkunden ausdrücken, zerstört worden. Im Jahr 1152 hatte eine Feuersbrunst beinahe die ganze Stadt und auch den Dom in Asche gelegt Dieser Unfall hatte die Kathedralkirche öfter getroffen. Daher wird der Zeitraum ungewiß, wenn mit dem Bau des noch stehenden Doms begonnen worden sey. Meinem Dafürhalten nach ist dieses unter Bischof Conrad dem 5. geschehen, obwohl unter dessen Vorgänger Bischof Niklas der Entschluß gefaßt worden seyn mag. Mit dem Bau zog es sich sehr in die Länge. Noch im Jahr 1496 war er nicht vollendet, wie der Holzschnitt in der Schedelischen Chronik, der die älteste Ansicht der Stadt Regensburg darstellt, außer Zweifel setzt. Die seltne Küselische Abbildung vom Dom bemerkt am letzten Pfeiler des Gebäudes hinter der Sakristei die Jahrzahl 1448. Man kann daraus abnehmen, wie weit man in gedachtem Jahr mit dem Bau gekommen war In meiner Chronick finden sich verschiedentlich Nachrichten von dem Dombau; im ersten Band

Ablaß ausgeboten, welche zum Bau des Doms wohlthätig beigeſteuert hatten; und die Pfarrer waren gemeſſenſt angewieſen, ihre Pfarrkinder zu freiwilligen Beiträgen zu ermahnen. Der Pfarrer zu Dechbetten, der in dieſem Jahr andere Sammlungen gleich viel begünſtigt hatte, wie die der Mutterkirche, hatte ſich daher einen nachdrukſamen Verweis zugezogen [860]). Als das vom Baukünſtler entworfene hohe Ideal des Werks des Doms dem Auge der Bewunderer von Zeit zu Zeit anſchaulicher und kennbarer zu werden anfing, ſo wurde auch der Wetteifer immer allgemeiner, zur Vollendung dieſes herrlichen Baudenkmals nach Kräften beizutragen, und deſſen Umgebungen ſo viel möglich mit dem majeſtätiſchen Anblik des Tempels in Einklang zu ſetzen. Das Gefühl des Schicklichen hatte aus dieſer Urſache den Domprobſt Rieberer zu dem Entſchluß gebracht, auch die nahgelegene Domprobſtei in einem ſchönern Styl neu zu bauen, und, um den Platz noch mehr [861]) zu erweitern, die Brod- und andere Läden vor des Doms Hauptſeite, die ſich an die Probſtei angelehnt hatten, unter gewiſſen Bedingungen in den Neubau, in welchem dieſelben heute noch befindlich ſind, zu ziehen; und der Rath bot bereitwillig dazu die Hände [862]).

Band S. 110. 335 370. 402. 405. 407. im zweiten S. 159. u. ſ. w. Mehrere ſeither vorgefundene Urkunden ſetzen mich in den Stand, einige Angaben gelegenheitlich zu berichtigen. Herr Ried hat in der Regensburgiſchen Zeitung vom Jahr 1813 St. 31 und folg. einige ſchätzbare Notizen vom Bau des hieſigen Doms gleichfalls bekannt gemacht. — Des Dommeiſters Conrad Norizers iſt ſchon oben S. 312 gedacht worden. Die Dommeiſter waren bürgerliche Werkmeiſter, die nach dem erſten Bau-Plan des Architekten den Bau fortführten. Unſer Norizer hatte, wie ſich aus einem Schreiben des Raths zu Nürnberg d. an S. Peter- und Paulsabend 1460 ergiebt, als Obriſtmeiſter den Bau der S. Lorenzenkirche zu Nürnberg geführt, und wurde in gedachtem Jahr wegen der Krankheit Meiſters Hanns Pauers, dem der Bau nach ihm übertragen worden war, auf kurze Zeit nach Nürnberg zurückberufen. Auch bey dem Bau von S. Stephan zu Wien hatte man ſich im Jahr 1462 des Raths unſers Norizers bedient, und durch ihn 2000 weißer Pflaſterſteine verfertigen laſſen, beſage eines Fürſchreibens des Raths von Regensburg d. an S. Simon und Judä Abend. Conrad Norizer war übrigens allem Anſchein nach ein geborner Regensburger.

860) Henrici de Parsperg Canon. et judicis ordinarii capituli eccleſiae Rat. mandatum honorabili viro plebano in Dechpeten inſcriptum. d. Rat. d. 10. Sept. 1468.

861) Schon im Jahr 1408 hatte der Rath, der Stift des Doms zu Ehren, ein Haus erkauft, niedergeriſſen und den Platz vor dem Dom erweitert. Vergl. meine Chronick B. 2 S. 383.

862) des Domcapitels Revers wegen der in die Domprobſtei gezogenen 8 Läden und der dagegen beym Bau weiter herausgeführten Mauer. dat. an S. Markustag 1468.

1469.

Unter den Augen des päpstlichen Legaten, der sich in unsern Gegenden fortwährend enthielt, und in diesem Jahre mehrmal nach Regensburg gekommen war, beeiferte sich jedermann, des Gottesdienstes Ehr und Zier zu höhern, und seine Rechtgläubigkeit an den Tag zu legen. Es meldeten sich immerfort viele Leute, das Kreuz zu nehmen; fehdelustige Ritter, die manchen frommen biedern Mann, unter dem Vorwand, als sey er der Ketzerei verdächtig, auf öffentlicher Reichsstraße überritten und niedergeworfen hatten; [863]) und lieberliches Gesindel, das der Legat je zuweilen frei machen mußte, [864]) damit es ausziehen konnte. Die Mönche zeigten sich nicht weniger in der Nähe des Legaten in ihren Klosterreformen emsiger. [865]) Die Dominicaner hatten im vergangenen Spätjahr ein großes Provincialcapitel zu Regensburg gehalten, dergleichen in dieser Stadt seit vier und vierzig Jahren keines war gehalten worden. [866]) Insbesondere ließen auch die Heerzoge von Bayern, Ludwig und Albrecht, großen Eifer blicken, in den drei adelichen Frauenklöstern zu Regensburg, über welche sie

863) Urfehde der Gebrüder Simon und Leonhard Holzner von Osterheim, die sich zu Furth auf Roße gesetzt und dieselben weggeführt hatten, in der Meinung die armen Leute Herzog Albrechts wolten den Ketzern zu Böhmen Salz u. a. Lebensmittel zuführen. d. Ertags nach Matthias 1469. Eines ähnlichen Ueberfalls von Plankenfelsers Knecht gedenkt der Merkzettel Bl. 239.

864) In der dießjährigen Stadtrechnung steht: es lagen Kreutzer am Hof gefangen, die macht der Legat frey, und wir gaben Zehrung für sie 5 Schill. Pfenn. um Oculi.

865) In demselben Protokoll Bl. 239. „Der Provincial der Augustiner selb drei bringen an, daß sie nicht mögen aufkommen mit so viel Priestern zu halten, und bitten ihnen zu statten zu kommen, damit sie die Reformation mögen gehalten."

866) im Merkzettel Protokoll Bl. 223 u. 227. „Der Doktor Prediger kam selb vier vor dem Rath, und bat, man möchte ihnen thun, als man ihnen vor zu statten gekommen, und boten einen Bruderschaftsbrief der Andacht dafür an, luden auch den Rath zum Essen; man gab ihnen schwere Weine und Geld, trift beides 16. Gulden. Der Gulden galt damals 86. vor vier und vierzig Jahren 76 Pfennige."

sie als Kastenvögte eine Schutzgerechtigkeit geübt hatten, die ehemalige strenge Zucht und Ordnung wieder einzuführen, und das eingerissene weltliche ungöttliche Wesen daraus zu verbannen. Sie hatten schon im vorhergegangenen Jahr ausführliche Denkschriften dem heil. Stuhl übergeben lassen, und in denselben dargestellt, wie weit die dermalige Verfassung der hierortigen drei adelichen Frauenstifte von der ersten ursprünglichen Beschaffenheit derselben gewichen sey; sie führten an, daß die Stifter dieser Klöster die Frauen an die Regel des h. Benedikts gebunden, zu klösterlicher Zucht angehalten und dem Gehorsam einer Aebtißin untergeben haben. Bischof Wolfgang, der Heilige, sagten sie, habe zum wenigsten die weltliche Lebensart der Frauen im Nieder- und Obern-Münster in eine geistliche und klösterliche verwandelt, die Stiftsfräulein ihre weltlichen, bunt gestreiften Kleider abzulegen beredet, und ihnen, anstatt daß sie vorher in der Stadt zerstreut gewohnt hatten, Zellen in den Münstern angewiesen, auch sie mit der übrigen regulirten Geistlichkeit zu den Processionen berufen. Die Bischöfe seit dem h. Wolfgang hätten dessen Fußstapfen verfolgt, und daher den Männern den Zutritt in die drei adelichen Frauenklöster untersagt und die Clausur in denselben eingeführt, mit desto mehrerm Recht, da diesen Stiftdamen ohnedieß auch in der frühern Vorzeit sich zu verehlichen nie gestattet gewesen wäre. Jetzt, da alle Ordnung umgekehrt, und Frechheit und Unehrbarkeit alle klösterliche Zucht verbannt hätte, sey es Ihr und vieler gottseliger frommer Leute Wunsch, daß ein züchtiges, jungfräuliches, Gott wohlgefälliges Leben in diesen drei Frauenklöstern wieder erwekt werde. In solchen Ausdrücken war ohngefähr das Anlangen der Heerzoge an den heil. Stuhl gestellt. [867]) — Es mag wohl seyn, daß die Heerzoge Ludwig und Albrecht, welche beide, zumal letzterer, Regierungsgrundsätze entwickelten, die in jener Vorzeit neu und ungewöhnlich und nicht beliebt gewesen waren, auser den religiösen Gefühlen noch andere Zwecke bey dem zu Tage gelegten Eifer verfolgt haben. Denn Herzog Albrecht wollte

867) nach Angabe der Bulle Pabst Pauls des Zweiten, d. Romae prid. Non. Febr. 1468.

wollte zu gleicher Zeit auch in den politischen Verhältnissen der Freistadt Regensburg unter religiösem Vorwand und mit Hülfe des päpstlichen Stuhls große Reformen ausführen. Von dem ersten Augenblick seines Regierungsantritts war der Wunsch in dem Heerzog lebendig worden, die der Stadt Regensburg verpfändeten alten Gerechtsamen des Hauses Baiern los und ledig zu machen. Da es an Mitteln gebrach, die Lösungssumme baar zu entrichten, so ward Albrecht auf den Gedanken gebracht, die Pfandschaften, vorzüglich die der Stadt am Hof, aus dem Gesichtspunkt eines wucherlichen Contrakts anzugreiffen, und sich bey dem vorauszusehenden Widerspruch der Stadt Regensburg der Genehmigung und Unterstützung des heil. Stuhls zu versichern. Es lag im Plane, den heil. Vater persönlich dafür zu gewinnen, welches allem Anschein nach um so weniger mißlingen konnte, da Heerzog Albrecht mit seinem Bruder Christoph ohnedieß eine Wallfahrtsreise nach Rom anzutreten entschloßen gewesen war. Kaum hatte aber der Rath zu Regensburg Nachricht von der angetretenen Reise des Heerzogs erhalten, als er auch seines Theils einen vertrauten, gewandten Geschäftsmann als Unterhändler nachzusenden beschloß, der zu Rom dem Vorhaben entgegenarbeiten mußte. [868]) Hans Rechauer, der Stadt Abgeordneter, berichtete von Rom: [869]) „Ich bin kommen gen Rom am S. „Barbaratag und habe die Fürsten von München dannoch da gefunden, „unmuthig, ganz unausgerichtet von unserm h. Vater dem Papst, und war „die Sage von der Fürsten Diener, daß sich die Fürsten beklagten von „dem Papst: er wollt ihnen nicht Ausrichtung thun; sie wollen unausge„richtet wegreiten. Jedoch thät Fleiß Maister Jorg Drechsel bey dem „Cardinal von Mantua und bey dem Bischof Thirasinensi, dem der „Weihbischof geschrieben hat (der ist halber Papst, was der thut, ist ge„schehen,) und bracht zu Wege, daß ihn der Papst ließ zeigen die heilige „Veronika, und waren darnach verhört. — — Der Papst ist auch wohl „drei

868) im Merkzettel fol. 251.

869) d. d. Rom an S. Lucienabent a. 69.

„drei Wochen krank geweſen, und iſt auch ſonſt die gemeine Klage, wie „Er etwas ſäumig in ſeiner Ausrichtung, Vergönnung oder Signatur ſey, „und hat noch bisher nichts vergönnt oder geſignirt in eigner Perſon. Doch „han ich ein Wiſſen, daß die Fürſten etwa manige Supplikation ausge„ben haben, die bleiben alſo unvergönnt und ungeſignirt, bis der Papſt „in eigner Perſon vergönnt oder ſignirt. Und das iſt geſchehen an dem „Pfinztag vor Datum von 2 Horen gemacht bis anderthalb Stund in die „Nacht; und alſo hat in (ihnen) der Papſt geben den Segen und Vergebung „aller Sünd, ihn und ihren Dienern, und gefertigt, und ſein am Samſtag „darnach weggeritten und haben ihr Sach befohlen dem Cardinal von „Mantua u. ſ. w.“ Aus mehrern Umſtänden glaubte jedoch Rechauer dem Rathe zu Regensburg die beruhigende Verſicherung ertheilen zu können, daß kein durchgreiffender Machtſpruch zu beſorgen ſey, und daß die Conqueſte der Heerzoge (wider die Städte Regensburg und Augsburg) nimmermehr aus ſonderlicher Befehlniß des Papſts, ſondern vielmehr (in audientia contradictorum) im gerichtlichen Wege vorgenommen und erledigt werden würden, und daß dieſerhalb nichts widerrechtliches zu beſorgen ſtehe.

Ganz gewiß wird Heerzog Albrecht nicht verſäumt haben, auch die ihm ſo angelegene Reform der drei Frauenſtifte in Regensburg dem h. Vater perſönlich an das Herz zu legen, da Er dieſerhalb der beyfälligen Geſinnung des heil. Stuhls durch mehrere Breven ſchon verſichert geweſen war. Zu Hauſe und von Seiten des Kaiſers fand aber dieſe Reforme deſto härtern Widerſpruch. In der Ordnung des Geſchäftsgangs werden wir erzählen, welche große Schwierigkeiten ſich dem zweifachen Vorhaben des Heerzogs, der Einlöſung der Pfandſchaften und der Reform in den Frauenklöſtern, in den Weg geſtellt haben.

Nicht weniger heuchelten auch die Einwohner Regensburgs und der Rath ſelbſt in der Anweſenheit des päpſtlichen Legaten viele Frömmigkeit, und ſtellten in dieſem Jahre alle Faſtnachtkurzweil ein; [870]) und damit dem päpſtli-

870) im Merkzettelprotokoll Bl. 238.

päpſtlichen Legaten von dem leicht aufbrauſenden Volk kein Unfall begegne, ſo wurden, was ſonſt in Reichs- und andern Tagen nicht gewöhnlich geweſen war, 22 Soldner beſtellt, die den Herren, die auf den Tag hieher gekommen waren, zur Nachtszeit auf dem Fuße, als Begleitung, nachgehen mußten;[871]) denn es herrſchte im Volk ein ungebundener Sinn. Beinahe hätten während der Zeit dieſes Tags über das böſe Lied von der Geiße die Geſellen des Schneiderhandwerks rumort.[872])

Den Tag, auf welchem die Herren in der Faſten hieher zuſammen gekommen waren, nannte man den päpſtlichen und kaiſerlichen Tag.[873]) Der Erfolg hatte den Legaten eines andern überzeugt, als er erwartet hatte. Da die Kreuzprediger bey den Fürſten nicht den Eingang gefunden hatten, den ſie ſich bey dem gemeinen Manne zu verſchaffen gewußt hatten, ſo ließ ſich von einem Zug gegen die Böhmen ohne vereinte Macht aller Reichsſtände kein guter Erfolg verſprechen. Den Tag zu Regensburg eröffneten dieſerwegen die päpſtlichen und kaiſerlichen Anwälde mit dem Antrag: Churfürſten, Fürſten und Stände möchten gegen Podiebrad bis Johannis im nächſtkommenden Sommer eine Kriegsmacht von 21000 Mann auf die Beine ſtellen, und die Kriegsleute mit Geld, Harniſch, Büchſen und Zeug nothdürftig verſehen, damit das Volk bis Martini im Felde ſtehen, und ein Theil deſſelben benöthigten Falls auch den ganzen Winter hindurch den kleinen Krieg fortſetzen könne; es wären zu dieſem Endzweck einer oder mehrere fürſtlichen Standes zu Hauptleuten zu ernennen, die mit Beirath der päpſtlichen und kaiſerlichen Commiſſarien, auf welche ſie

871) nach Angabe der Stadtrechnung.

872) in vorangezogenem Protokoll Bl. 238. iſt vorgemerkt: Item auf Bitt der Schneider und damit ihr Knecht nicht aufſtehen hat, man das böſe Lied von der Geiß, das man in Salzburg u. a. Orten verboten hat, hie auch verboten; denn es iſt ein Knab hie mörderlich darum geſtochen, und als jedermann ſpricht, ſo wird er ſterben.

873) in der Stadtrechnung ſteht: als der päpſtlich Tag hie gehalten ward, und der Legat und der Probſt von Preßburg hie waren, gaben wir um Fiſch 2 Pfund 5 Sch. 26 Pf.

ſie in allen Fällen anzuweiſen ſeyen, eines gemeinſchaftlichen Angriffs ſich zu vereinigen hätten.[874]) Auf dieſen Vortrag hatte der Legat gehofft, zur Stelle einen Reichsſchluß bewirken zu können. Der weltlichen Fürſten Bothſchafter und Geſandte nahmen aber alles nur auf Berichtserſtattung an, und entgegneten, daß ohne Berufung aller Reichsſtände kein allgemeiner Reichsſchluß gefaßt, und ohne vereinte Kräfte nichts ausgerichtet werden würde, und daß auch der Kaiſer perſönlich ſich in das Reich zu verfügen und mitlerweile mit dem Könige von Hungarn und mit der katholiſchen Parthei in Böhmen eine Beſtändigkeit zu machen gebeten werden möchte; und die geiſtlichen Stände warfen den Antrag noch weiter weg, weil der Legat von ihnen, wie von der gemeinen Geiſtlichkeit, außer der Volksſtellung auch noch den zehenden Theil ihres Einkommens gefordert hatte. „Dieſe Forderung — ſagten die geiſtlichen Stände — iſt des ganzen Werkes Zerſtörung; die Geiſtlichen ſind an Städten, Schlöſſern, Märkten, Dörfern und Gülten ſo reich und mächtig, als die weltlichen Fürſten; ſolten erſtere die Decima geben, und nichts deſto minder auch Volk ſtellen, brächte merkliche Beſchwerung, dadurch die Vollendung verhindert bliebe.[875])“ Freitags vor Lätare wurde ſo bewandten Umſtänden nach ein neuer Tag auf Himmelfahrt verabredet, auf welchem mit den übrigen Ständen alle Churfürſten und Fürſten in Perſon zu Nürnberg erwartet wurden.

Es ſcheint zweifelhaft, ob dieſer Tag ſeinen Fortgang gehabt habe. Dem Rathe zu Regensburg brachten ausgeſandte Boten mancherlei neue Zeitungen nach Hauſe; unter andern: „Um Jacobi ſey Victorin, der Ketzer in Böhmen, vom Ungariſchen König aus der Stadt Weßl gefewert worden; 130 Ketzer ſeyen dabei ertrunken, oder ſonſt umgekommen, und Victorin mit 400 Mann gefangen, liege auf Tremcz. Zugleich ſage man, der von Polen habe ſich zum Ketzer verbunden, und wolle ihm Beiſtand thun.“ In dem

874) in dem Comitialaktenband vom J. 1466. u. folg. S. 73.

875) in ebengedachten Reichstagsakten Bl. 76.

dem Merkzettel, worin dieſe neue Mähren aufgezeichnet ſtehen[876]), ſetzte der Schreiber das Prognoſtikon hinzu: Aus dem wird nichts gutes werden.— Es war auch früher der päpſtliche Legat vom hierortigen Tag weg und eilends zum Könige von Hungarn berufen worden. In dieſer veränderten Lage der Dinge war die Zuſammenkunft zu Nürnberg ohne Zweifel unterblieben. Die Städte hielten aber im Laufe des Jahrs häufig beſondere Tage zu Schwäbiſchgmünd, und ſelbſt zu Brünn und zu Olmütz.[877])

Auf dem Tage zu Regensburg ward auch an der Beilegung des Unwillens zwiſchen Heerzog Ludwig in der Stadt Augsburg noch einmal gearbeitet. Es wurden beiden Theilen von den Commiſſarien Vergleichungsvorſchläge behändigt, von den Augsburgiſchen Abgeordneten aber, weil ſie in einigen Punkten auf den Kaiſer ſehen mußten, nicht angenommen. Die Stadt Augsburg ſollte ſich auch bey Heerzog Albrecht, mit welchem ſie wegen verſchiedener in ihrer Stadt aufgerichteten Tätzen und Aufſchlägen in Irrung gerathen war, mit Geld abfinden, zu welchem Opfer ſie ſich durchaus nicht verſtehen wollte. Selbſt die Vergleichungsvorſchläge anzunehmen, um dieſelben dem Magiſtrat vorzulegen, weigerten ſich die Augsburgiſchen Abgeordneten, und erſuchten die Abgeordneten von Regensburg, Nürnberg und Kempten, dieſelben an ihren Rath gelangen zu laſſen. Mit Mühe konnten ſie beredet werden, daß ſie auf einen Tag zu München, der nachher auf Montag vor St. Veits Tag nach Landshut verlegt worden war, in dieſe Vergleichsmittel näher eingiengen. Daſelbſt waren endlich beide Theile zu einem ſchiedsrichterlichen Anlaß gebracht worden,[878]) und

876) Bl. 248.

877) Zufolge der Akten und der Stadtrechnung. In letzterer ſteht: es lief Fußperger ab gein Prünn und Olmütz mit Briefen zu der Städt Räten, daß sy mein Herrn ſchreiben wolten von des Ungariſchen Königs und des Victorins wegen, was in (ihnen) gebürlich wär. (Laurenzi) u. ſ. w.

878) Im Protokoll Bl. 244 ſteht: feria 2 post Viti kam Herr Trunkel der Rathsherr, ſagt, daß zu Landshut Friede mit dem Hertzog gegen den von Augsburg gemacht iſt Inhalts der Spruchbriefe. — Die Spruchbriefe haben ſich nicht vorgefunden.

und ein Spruchbrief machte dem langen nachbarlichen Unwillen ein Ende. — Später, um Michaelis, nahm Heerzog Albert von Sachsen auf einer Rückreise vom kaiserlichen Hof seinen Weg über Regensburg und wartete da der Heerzoge von Bayern.[879]) Vermuthlich wollten die Fürsten in vertrauten Besprechungen sich miteinander verständigen, wessen sie sich in vorfallenden Ereignissen zu einander zu versehen, oder wie sie sich auf Reichs- und kaiserlichen Tagen in den geschwinden Läufen jener Zeit gemeinschaftlich zu benehmen hätten. Es waren um diese Zeit die Türken wieder herausgebrochen, und hatten bis in unsere Gegenden herauf alles in Bestürzung gesetzt. Dem Rathe zu Regensburg gereichte es zu wahrer Beruhigung, als er aus den mitgetheilt erhaltenen Crainischen Landtagsverhandlungen[880]) die kräftigen Maaßnehmungen ersah, die zur Abwendung der Gefahr in der Crainischen Landschaft und überhaupt im Oestreichischen vorgekehrt worden waren, und wie dadurch die angränzenden Länder auch wirklich mit dem besten Erfolg sicher gestellt wurden.

Die äusern politischen Verhältnisse der Stadt Regensburg und die Verhandlungen, in welche der Rath mit den benachbarten Fürsten und mit dem Kaiser und dem Reich verknüpft gewesen war, haben wir erzählt; wir müssen noch einiger uns näher angehender innerhalb unserer Mauer vorgefallener Begebniße dieses Jahres Erwähnung machen.

Der Brodkauf war noch nicht so niedrig worden, daß er den Wünschen und Erwartungen der Volksmenge entsprochen hätte. Man wollte Getreid in Eichstädt kaufen, fand aber den Getreidpreiß daselbst höher, als

879) Im Protokoll Bl. 250. ist angemerkt: fer. 3. ante Michaelis. Heute soll Herzog Albrecht von Sachsen vom Keyser herauf kommen, liegt zum Schwäblein. Es sollen Michaelis herkommen, der Pfalzgraf, Herzog Ludwig, Herzog Albrecht von München und Herzog Ott. So aber der Pfalzgraf nit komt, werden vielleicht andere auch nit kommen, oder ihr Anwalt schiken. Item der Herzog von Sachsen hat meinen Herren ein Unterricht geben von den falschen und geringen Groschen, die zu Braunschweig geschlagen werden, und wie der von Braunschweig und Markgraf .... geschlagen haben. Der Groschen haben sie ein Muster zeigt.

880) in der Reithmeyerischen Aktenkollektion, Bl. 149 folgg.

als hierorts. Zu Regensburg galt es 10 Schill. Pfennige. Der päpstliche und kaiserliche Tag, der in der Fasten um Invocavit angefangen und drei Wochen gedauert hatte, machte die Sorge für genugsame Lebensmittel zur Pflicht. Die Viktualiensperren waren noch nicht aller Orten aufgehoben worden. Man verhängte selbst zu Regensburg eine Art von Sperre unter den Thoren, veranstaltete eine Zählung der gemästeten Schweine, und ließ von den 486 Stücken, die sich vorgefunden hatten, keines ausführen. Es wurden auch die Verkaufspreise festgesetzt, das Winterbier zwei Seidl auf einen Hälbling, das Sommerbier auf 3 Häller.[881]) Das Schaff Gerste hatte ein Pfund gegolten. — In den acht Wachtgedingen, in welchen des Raths Verordnungen jährlich vorgelesen wurden, wurde kurz vor der Ankunft der Herren bekannt gemacht:[882]) da ein Tag hier vorgenommen worden ist, ob der Herrschaften so viele herkommen, zu wem man Gäste legen würde, daß ein jeder willig darinnen sey, — und zu wem Gäste selbst zur Herberg kommen, der soll man zur Stunde an den Kamrer bringen, wer und wie viel ihrer sey." — Es that Noth, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die häufig verletzt wurde, sich angelegen seyn zu lassen. Man zählte in diesem Jahr innerhalb unserer Mauer zwölf, wo nicht mehrere Hinrichtungen.

Aus einem Mißverständniß war man auch in eine unziemliche Fehde verwikelt worden. Plözlich wurden zwei Regensburgische Bürger auf ihrer Rükreise von Leipzig und Zwickau von Reitern aus dem Dorfe Tumbach angesprengt und verstrikt; und einem Regensburgischen Fuhrmann wurde Geld und Roß abgenommen, und die Beute auf einen im Baireuthischen entlegenen Schloßhof, die Glashütte, gebracht. Die Reisenden kannten den Grund und die Ursache davon nicht eher, als bis sie mit Stricken gebunden waren. Da vernahmen sie, daß dem Rath zu Regensburg von Sebastian von Wirsberg abgesagt worden sey um der Gewalt willen, die Er und die Stadt Regens-

881) in Protokoll Bl. 244. 249.

882) ex actis.

gensburg an ſeinen Vetter ſel. Levin von Wirsperg gelegt hatte. [883]) Vergeblich wurde die Unſchuld an dem ganzen Vorgang betheuert. Der Rath verwandte ſich bey dem Landeshauptmann Hans von Lichtenſtein zu Baireut und bey Heinrich von Auffeß, dem Hauptmann auf dem Gebirge; auch ſandte er verſchiedenemal zwei ſeiner adelichen Diener Sigmund von Puchberg und Balthaſar den Nothhaft von Bodenſtein nach Cadolzburg an den Markgrafen, um ſeinen Bürgern die Freiheit zu erwerben. Glüklicher Weiſe hatte einer der Verhafteten im Baireutiſchen Anverwandte, die ſich zur Bürgſchaft erboten. Die Gefangenen wurden auf der Bürgen Wort frei gegeben, nachdem ſie zu Tagen ſich zu ſtellen gelobt hatten. Bey der darauf gefolgten Verhandlung gab ein Fürſchreiben unſers Biſchofs Heinrich an den Markgrafen den beſten Ausſchlag. Da daſſelbe über des unglüklichen Levins Schikſale Aufſchlüße enthält, die mehrern Freunden der vaterländiſchen Geſchichte nicht unwillkommen ſeyn werden, ſo verdient es den Annalen wörtlich eingerükt zu werden.

Hochgeborner Fürſt, Gnediger Herr. Unſer willig dienſt ſind E. Gn. bevor. Uns haben die erſamen — Camrer und Rate zu Regensburg fürbracht ein Fehde und Veintſchaft, ſo ihnen von Sebaſtian von Wirſperg und ſeinen Helfern von wegen Livin von Wirſpergs zugeſandt worden iſt, — — und nachdem aber Livin von Wirſperg vor faſt guter Zeit unſern Herrn und Vorfahrern Hertzog Ruprechten, auch uns für einen ungläubigen und Ketzer, auch ſolchen Unglauben und Ketzerei ferrer zu Irrung und Schwechung Chriſtenglaubens Lehrer zu ſeyn warlichen fürgeben worden iſt, haben wir den nach Ordnung geiſtlicher geſchrieben Recht vorgenommen und geladen, auch ſolch Gebrechen, nachdem ſich die mertten (mehrten,) an unſern Herrn und Erzbiſchofen zu Salzburg, auch darnach an unſern heil. Vater den Pabſt langen laſſen, die Sachen mit Rate gewogen und gehandelt, hat albeg Livin ſich als ein ſchuldiger geäuſert und auſerhalb hoher gelaitlicher Ver-

883) ex actis.

Verſorgniß vor Gericht nit erſcheinen wollen. Dann zujüngſt das in ſolchen uncriſtenlichen Gerücht der Hochgeborn Fürſt unſer gn. Herr Pfalzgraf ihn als unglaubigen beheimen und uns als ſeinem Biſchof und Oberſten überantworten hat laſſen; den wir nach geiſtlicher Ordnung als ſein Selſorger gefraget und in chriſtenlichen Glauben nit allein einen Irrer ſondern einen Vorgeher, Lehrer und Unterweiſer ſolch Irrung gröblichen erkannt, den wir dann nach Geſetz ſolcher geſchriben Recht vor einer merklichen Anzahl hochgelehrter und einer groſſen Schar gemeinen Volks geurteilt, und nach Urtheil nit ſtrengiglichen, ſondern mer gnediglichen gehalten haben, in ſolcher ordenlichen Strafe er uns ungefragt, unbegert, ſunder von eigner Bewegniß ein faſt merklich neue Gicht zugeſandt hat, wo die nach ſeinem Begehren gewurzet were, chriſtenlichen Glauben unüberwindlich erewget, (vertilgt) daß wir dann ſeiner Freundſchaft zu Gut und Ehren bishere verhalten haben, und in Getrauen geweſen ſind, in (ihnen) ſolch ires Freundes unchriſtenlich Miſſetat laid ſein ſolt und noch in Hoffnung ſein, als frummen Chriſtenleuten laid iſt. Darauf Euer Gnad in allem Vleis bittende, bey Sebaſtian von Wirſſperg, euerm Landſaß, daran zu ſeyn, daß er und ſein Helfer ſolch unbillig Vehde, die wir zu Sterkung und Fürderung unchriſtenlicher Werk vermerken, abthue, die von Regensburg unbekümmert laſſe, wann ſie der Sachen nichts zu ſchiken gehabt, ſunder uns, als Biſchof und ſeinen Seelſorger, gebürt haben, als wir dann nit zweifeln, ihr als ein chriſtenlich Fürſt zu thun geneigt ſeid. das wollen wir zuſamt der Billigkeit um Euer Gnad mit Willen verdienen. Datum Abbach am Freitag nach unſers Herrn Auffahrtag anno 69. (Cedula.) Uns iſt auch angelangt, wie zwei jung Burger von Regensburg gefangen ſein, die, als ſich die genannten von Regensburg vorſehen, der genannt Sebaſtian gefangen hat, wollet die ledig ſchaffen, dadurch Livins Sachen ſeiner Freundſchaft zu Ehren nit ferner lantprecht werde, wann die Sachen nit unſere Perſon, nit die von Regensburg, ſondern Chriſtenglauben berührt. dat. ut in litera.

In einem andern Fürſchreiben, das der Biſchof in dieſer Sache an ſeinen Vetter Jorgen von Abſperg erlaſſen hatte, führte er eine ernſtlichere Sprache. Wo das nicht geſchehe, — ſchrieb Er, daß die von Regensburg der Fehde entlaſſen würden — nachdem ſolch Livins Handel und Bekenntniß wider Chriſtenglauben und nit anders, denn nach Ordnung geiſtlichen Rechtens mit ihm gehandelt worden iſt; möcht Sebaſtian und andere Helfer und Zuleger Levins Handels ſich in demſelben Handel verdechtiglich machen, als ihr dann verſteht, ſolches die Geiſtlichen Rechte zu erkennen geben." Bei ſo unverkennbarer Unſchuld der Stadt Regensburg ward Stephan von Wirsperg zu einer Genugthuung von 200 fl. vom Markgrafen angehalten, und auf ſolche Weiſe die Feindſchaft gehoben.

Mit würdiger Erhebung geſchehe noch bey dieſem Jahre einer Stiftung dankbare Erwähnung, die den erſten Gedanken zu einer allgemeinen Armenverſorgungsanſtalt und zu dem noch beſtehenden Allmoſenamt gegeben, und in dieſer Rückſicht noch ſegensvoller und folgenreicher ſich erwieſen hat, als jene frühern Stiftungen von Bruderhäuſern, die die lebenslängliche Verſorgung weniger Perſonen bezwekt hatten. Die Stiftung dieſes Jahrs verdankt Regensburg einem angeſehenen, ehrbaren Rathsbürger, Hans Lyskircher. Acht Pfund ewigen Gelds an Gülten und kleinem Dienſt von einigen Höfen und liegenden Gründen war das Stammkapital, das der Wohlthäter verſchaft hatte Gott zu Lobe, der heil. Jungfrau und dem geſammten himmliſchen Heere zu Ehren, ſeiner ſelbſt und ſeinen Vorfahren, insbeſondere auch allen denen zu Heil und Troſt, welche Rath, Hilf und Troſt dazu thun, (die Stiftung durch Beiträge mehren würden.) Liskircher hatte verordnet, ein ewiges, reiches Allmoſen zu errichten, ſolchergeſtalt, daß von ſeinem verſchaften Gut alle Sonntage zehen Hausarme, die nicht auf den Straßen oder vor den Kirchenthüren betteln, jedem 60 Pfennige ausgetheilt werden ſollen, halb an Brod, halb an Fleiſch, Speck, Erbſen, Mehl oder Häringen, je nach Beſchaffenheit der Jahreszeit. Er hatte auſerdem verordnet, daß die Austheilung auf dem Domfreudhof in S. Wolfgangs Bruderſchaftshäusgen nach dem Hochamt geſchehe, bis der Rath ein

anders

anders verfüge; doch daß dieses Allmosen, das ewig bestehen solle, mit keinem Kloster, keinem Hospital oder irgend einem Gotteshaus vermengt, sondern allweg in der Hand und Gewalt der Herren des Raths bleibe und durch eigens zu bestellende drei Allmosenpfleger, davon zwei aus dem Rath und einer aus den Fünf und Vierzigern seyn sollen, verwaltet, und durch zutrauenswürdige Bürger vertheilt werde. — Mit starkem Glauben sah der Rath in die Zukunft, daß die menschenfreundliche Absicht des Wohlthäters mit reichem Segen begleitet seyn werde, und dekretirte in einer feyerlichen Rathssitzung [884]) einen jährlichen Wechsel der Allmosenpfleger aus dem innern und äußern Rath, eine jährliche Verrechnung des Armenguts und die Verfertigung eines doppelten Hauptbuchs, davon eines in der Stadt Steueramt, das andere in den Händen der Armenpfleger seyn und getreulich angeben solle, um wie vieles sich der Armen Gut jährlich mehre und bessere. Unwidersprechlich diente diese Rathsverordnung zur Grundlage, als späterhin das Armenwesen durch die Einverleibung der Bruderhäuser und durch reichliche Vermächtnisse einen grössern Umfang und eine neue Ordnung erhalten hatte. Und billig bleiben die Namen [885]) der Notangste, Kastenmeyr und vorzüglich unsers Lisskirchers bis in die spätesten Zeiten bey allen den Nachkommen in dankbarem und gesegnetem Andenken, die mit Lisskircher „das zeitliche zergängliche Leben hie auf Erdreich betrachten, und das ewige Leben vor sich nehmen, und bey sich erwägen, daß dem Menschen zu dem ewigen Leben nichts bas und mehr zu statten komme, als (solche wohlthätige) gute Werke, die er hie in dieser Zeit für sich schikt.“ [886])

1470.

Die Frömmigkeit oder vielmehr die Frömmelei, von welcher in des Legaten Anwesenheit Hohe und Niedere ergriffen worden waren, erzeugte aber

884) des Raths zu Regensburg Urkunde und Verordnung, das von Hans Lißkircher gestiftete ewige Allmosen betr. Pfinztags nach Ulrich 1469.

885) s. Regensb. Chronick B. 3. S. 81. und B. 2. S. 431.

886) Hans Lyskirchers Verschreibung. d. Montags, S. Jacobs Abend. 1469.

aber auch Geistlichkeit und Seelsorgerpflicht. Die ersten Jahre dieses Monats Februar, da und Ostern wieder kommt, sollen uns noch manches neues zu thun geben. Jetzt lassen heute die treflichen Jungen bis auf einen, welcher seine Eltern besuchen wollte, Beichte und Kommunion, also nehmen sie sehr thätig teil, und bejammern auch noch in ihren Briefen gar sehr ihre Sündhaftigkeit. Unter andern schreibt mir ein sehr thätiger Knabe, Nikolaus, ein Bruder des jetzigen Schulz, bei den Jesuiten in Feldkirch, wo ich ihn auch gesehen habe, und wo er als ein wahrer Jüngling zu erscheinen, aufrichtig ist, das Christus sein Seelenheil, sein treflicher Seelenfreund ist. Dieser Junge verlangt Gebetbücher für Christen, neue Rosenkränze und anderes. Ich bin gastmeisterlicher Diener von der Ordnung Christi in diesem Hause, und selbst seine Gebetbücher, Rosenkränze, Bilder und Kreuze, die er für seine Christen verlangt, werden mir durch Gottes Gnade zu Teil. Ich habe ihm schon geschrieben, daß ich Rosenkränze, Bilder und Kreuze auf mich gebunden habe in Gottes Namen, und daß ich sie ihm, wenn es unterwegs Gelegenheit gäbe, bringen werde. Wenn es unterwegs Gelegenheit gäbe, bringen werde. Wenn es unterwegs Gelegenheit gäbe, bringen werde.

zog der Jude sehr in die Länge, die Taufe anzunehmen; und die übrige Dienerschaft des Weihbischofs, die des Juden Tücke besser zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte, fieng an Argwohn gegen ihn zu schöpfen, und auch ihren Herrn aufmerksamer zu machen. Man beobachtete des Juden Tritte und Schritte sorgsamer, und kundschaftete gar bald aus, daß Kalman in geheim die Judenschule zu besuchen fortfahre. Plötzlich verlies er auch das Haus des Weihbischofs und blieb unter den Juden. Man argwohnte, daß es ihm nie Ernst gewesen sey zum Christenthum überzutreten, und daß er sich vielmehr als ein gelehrter Jude einzig und allein in der Absicht zu den Christen gehalten habe, damit er sich in den Grundsätzen und in den Gebräuchen der christlichen Religion, welche in Schriften zu lästern sein Hauptaugenmerk gewesen seyn mochte, desto gründlicher unterrichten könnte. Diese arglistige Verstellung schien allen Einwohnern und vorzüglich der geistlichen Obrigkeit und der Pfaffheit eine Lästerung der geheiligten christlichen Religion zu seyn, die nicht ungestraft gelassen werden dürfe. Kalman wurde demnach vor das Probstgericht gezogen. Das Probstgericht war ein bischöfliches Stadtgericht, das gleich dem burggräflichen oder bayerischen Stadtgericht (dem Schultheisengericht) von den ältesten Zeiten her je und allewege mit Bürgern besetzt werden mußte, indessen in ältern Zeiten die Richterstellen in beiden Gerichten von beiden Gerichtsherren, dem Bischof und dem Heerzog, willkührlich an ihre Diener und Vasallen verliehen wurden, bis auf die Zeit, da beide Gerichte versatzweise an die Stadt gekommen waren. Seitdem wurde auch der Probstrichter und der Schultheis aus dem Rathe genommen. Dieses Probstgericht hatte daher in allen geistlichen Sachen zu entscheiden, selbst in persönlichen Klagen fremder Geistlichen, nicht aber über die Personen des Diöcesanklerus, da nach dem Kirchenrecht in persönlichen Sachen kein Laye über einen Geistlichen Recht sprechen kann. Als vor diesem Gericht Kalman zu Rede gesetzt worden war, läugnete er nicht, daß er sich in der Absicht, ein Christ zu werden, einige Zeit unter den Christen und im Hause des Weihbischofs aufgehalten habe. „Es haben aber meine Freunde und Bekannte — fuhr er fort zum Protokoll

kokoll zu geben — meiner Rückkehr wegen ſo unabläßig in mich gedrungen, daß ich ihrem Wunſche nicht länger widerſtehen konte. Als ich zurückgekommen war — ſetzte er hinzu, — ſo haben mich die Juden mit groſſen Freuden empfangen. Meiſter Aaron hat mir die Schuhe abgezogen und meine Füße geküßt, und eine groſſe Anzahl von Juden und Jüdinnen haben mich die ganze Nacht nicht verlaſſen.“ Ohne Zweifel erſchien Kalman durch dieſe angegebenen Umſtände in den Augen des Richters deſto ſtrafbarer. Es währte auch nicht lange, ſo erſchien hierauf Hans Ebran zum Wildenperg mit Glaubbriefen von Heerzog Ludwig, dem die Juden von des Reichs Pfandſchaft wegen angehört hatten, vor Gericht, und ſtellte gegen Kalman eine förmliche Anklage. Der Probſtrichter beſetzte ſogleich ein offenes Halsgericht über denſelben, wo alsdann Ebran durch ſeinen Vorſprech reden ließ: Geſtrenger Richter. Ein Betrüger und ein Läſterer Gottes und unſerer lieben Frau und ein Verſpotter des heil. Chriſtenglaubens, genannt Jud Kalman, iſt in euers Gerichtes Frohnfeſte. Da er gebunden und gefangen liegt, ſo getraue ich, daß er ietzt vor Gericht geſtellt, ſein ſchon gethanenes Geſtändniß und diejenigen, die dabei geweſen ſind, verhört werde, und alsdann geſchehe, was Recht iſt. Auf dieſes wurde Kalman vorgeführt, und Ebrans Vorſprech fuhr fort ihm vorzuhalten: wie er dem Weihbiſchof mehrfältig verſprochen habe, ein Chriſt zu werden und im Chriſtenglauben zu leben und zu ſterben; wie ihm der Weihbiſchof hierauf den Schatz des Glaubens aufgethan und in der Chriſtenlehre und im Beten den nöthigen Unterricht ertheilt, auch öfter mit ſich in die Kirche genommen habe; wie er, Kalman, für ſich ſelbſt mehrmal heimlich in die Kirche gelugt habe, während man Meſſe geleſen, und das heil. Sacrament gewandelt habe. Er fragte ihn: ob er ſich nicht vorzüglich in der Marterwoche häufig in der Kirche eingefunden, und am Charfreitag in Chriſtenkleidern zu Weih St. Peter dem Spiel und der Gleichniß der Unehr und Marter, die die Juden unſerm Heiland angelegt, zugeſehen habe, nach der heil. Zeit aber, als der Weihbiſchof zufällig verreiſet ſey, abtrünnig worden und wieder unter die Juden gelaufen ſey? Die ſchwerſte Bezüchtigung, die dem Juden Kalman

gemacht

gemacht wurde, war, daß er sich beym ersten Verhör unter der Marter und ungemartert geäusert hatte: und wenn er ein Christ werden müßte, so würde er es nicht länger seyn, als bis er wieder auf freyen Fuß gestellt würde. Was ist nun einem solchen Lästerer Recht, fragte Ebran durch seinen Vorsprech, und was Todes hat er verdient? Da ertheilten die ehrbaren Hausgenossen Urtheil und sprachen: [888]) Nachdem Kalma, der Jude, geistlich und weltlich geblendet (genarret) hat, so soll er dem freyen Manne übergeben werden, damit ihn derselbe an die End, da solche Uebelthäter hingehören, führe, daselbst in den Wack des Wassers versenke und darinnen blende, bis er vom Leben komme zum Tode, und man hinfort solcher Unthat von ihm erlassen bleibe. [889]) — — So blutdürstig erzeigte sich unter Bischof Heinrichs geistlichem Regiment bey dieser ersten Gelegenheit der Religionshaß und die Frömmelei gegen die Juden. Bei einer andern Gelegenheit, von welcher in der Folge die Rede seyn wird, artete der Judenhaß in offenbare Verfolgungswut aus.

Nicht weniger lieblos und von Jahr zu Jahr liebloser wurden christliche Sektirer, die sogenannten Ketzer, und insbesondere die Hussiten behandelt. Der päpstliche Legat hatte dieselben in einem Breve [890]) als die ärgsten Feinde des Christenglaubens und als Leute geschildert, die mehr zu fürchten wären, als die Türken, und in solchen Ausdrücken den Zug gegen die Hussen für dringender und verdienstlicher erklärt, als den gegen die Türken. — Allem diesem ungeachtet ließen sich die Teutschen nicht aus ihrer Unthätigkeit heben, und der Nuntius konnte fast nirgends seinen Kreuz-

888) Des Probstrichters Erh. Schneck Gerichtsbrief in dieser Sache. d. Regensburg am Fronleichnamsabend 1470. in collect. actor. Reithmeyer fol 162. vergl. mit dem Fragment des Criminalakts, des Juden Kalmans Aussage.

889) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung war Jud Calman ertränkt worden.

890) Laurentii legati commissorium commissario generali fratri Ioanni ordinis Praedic. Bambergensi datum ad praedicandam crucem &c. d. Brunn in hospitio residentiae suae. 1470. in coll. act. cit. p. 22.

Kreuzpredigern Eingang verschaffen, als beym König von Ungarn, dem er daher fast immer, und in diesem Jahre auch auf einem Zug gegen die Böhmen, zur Seite geblieben war. Aus seiner Residenz zu Brünn suchte er jedoch durch Unterhändler, und insbesondere durch einen Bambergischen Dominikaner, den er zum Generalcommissair bestellt hatte, auf die teutschen Fürsten und auf das Volk fortwährend einzuwirken, und unter dem gemeinen Volk war des Mönches Eifer nicht ganz erfolglos geblieben. Um Bartholome hatte sich ein Haufe Kreuzer hier eingeschifft und war, mit Pässen des Königs von Ungarn versehen, die Donau hinab gefahren. [891]) Auch hatten die Heerzoge Ott und Ludwig, Heerzog Albrechts Räthe, mit dem Herrn Burian und dem von Schwanberg in diesen Händeln hier zu Regensburg getagt. [892]) Der König Podiebrad war auch wirklich durch den Einfall der Ungarn nicht wenig in die Enge getrieben und genöthiget worden, die teutschen Fürsten wiederholt um ihre Theilnahme und Hülfe anzusprechen. Er hatte an den Rath zu Regensburg ein Schreiben [893]) erlassen des Innhalts: „Es gebürt wol euch und allen des Röm. Reichs „Churfürsten und Fürsten, die zu dem h. r. Reich Lieb und Begierde tra„gen, Aufsehung zu haben, damit dasselbe unser Königreich von demselben „R. Reich nit entfremdet noch abzogen werde, als ihr des wohl gethun „mögt, wo ihr dem h. Vater seines Gewalts und Muthwillens nicht Zu„legung thut, sondern uns zu williger königlicher Verhörung helfet, damit „wir nicht unverhöret verdammet, noch uns unser Antwort noch Gegen„wehr abgeschlagen werde. — — Auch bitten wir euch, daß ihr uns zu „versteen geben wollet, wie wir uns genüglicher oder völliglicher (dem h. „Vater) erbieten sollen; darin wollen wir uns Euer und ander des h. R. „Reichs Kurfürsten und Fürsten Willens fleissen. — — — denn wird „uns

891) laut diesjähriger Stadtrechnung. Ein Formular des königl. ungarischen Paßes enthält die Reithmeyer. Aktensammlung Bl. 22. b.

892) ebendaselbst.

893) König Jorgs Schreiben an den Rath zu Regensburg d. Prag am Neuen Jahrstag regni a. 12. in collect. actorum Reithm. pag. 20.

„uns unſer Antwort und Gegenwehr benommen oder abgeſchlagen, als das „bishere geſcheen iſt, ſo werden wir mit Gottes Hülfe Wege vornehmen, „dadurch wir uns ſolches Gewalts und Mutwillens mit Gott und Ehren „erwehren mögen. Ob aber dadurch die würdige Cron zu Böheim auch „von dem röm. Reich entfremdet oder abgezogen würdet, das doch uns „von Herzen leid wäre, ſo wollet indenck ſeyn, daß wir von Euch und an„dern des Reichs Fürſten verlaſſen, und zu ſolchem Behelf durch den heil. „Vater genöthigt und ohne alle Schuld gedrungen worden ſeyn" u. ſ. w. Wenn nun ſchon im Allgemeinen des Legaten Bemühung in Teutſchland wenig ausgerichtet hatte, ſo hatte doch nichts deſto weniger jedermann mit Worten, vielleicht auch im Herzen, den Huſſen den Tod geſchworen, und niemand hätte wagen dürfen, den ketzeriſchen Böhmen das Wort zu reden, oder ſie menſchenfreundlich zu behandeln, oder in einiger Berührung mit ihnen zu ſtehen. Der Rath zu Regensburg ſelbſt getrauete ſich nicht länger auf ſeinem Neutralitätsſyſtem zu beſtehen. Auf der Stadt Pilſen wiederholtes Geſuch um Hülfe hatte er derſelben einen Centner Saliters und dem Mönchskloſter daſelbſt ein Lägel Wein geſchenkt, [894]) um den Verketzerungen der Mönche zu entgehen. — Selbſt Heerzog Albrecht konnte nur unter ſolchem Vorwand die Härte, mit welcher Hans der Nusberger, der Erbmarſchall in N. Baiern, von ihm behandelt worden war, beſchönigen. Nachdem der Heerzog im vergangenen Jahr einige des Adels, die ſeinen Bruder, den Heerzog Chriſtoph, in ſeinem Beginnen unterſtützt hatten, mit Heeresmacht überzogen, und unter andern des Nusbergers Feſte Chalmberg überrannt hatte, ſo ſah ſich der Erbmarſchall genöthigt, ſein Heil in der Flucht zu ſuchen. Es war ihm einzig und allein der Weg nach Böhmen offen geſtanden, um zu entkommen. Da er ſich in dieſem Lande einige Zeit verborgen gehalten hatte, wurde er beym Heerzog als einer, der die Ketzer begünſtige, verleumdet. [895]) Wolte er ſeines Eigenthums

894) nach Angabe der Stadtrechnung.

895) In der 776. Anmerkung iſt ſchon der Ungrund der Behauptung, daß der bayeriſche Adel den Huſſitiſchen Religionsgrundſätzen ergeben geweſen ſey, dargethan

thums nicht verluſtig werden und die Ungnade des Heerzogs von ſich wenden, ſo mußte er eiligſt zurückkehren, und ſich entſchließen, dem Heerzog den Chalmberg käuflich zu überlaſſen. Allein nicht genug, daß ihm, obwohl er des Chalmbergs bereits entſetzt geweſen iſt, der Kauf nicht berichtigt, noch die Zahlung dafür geleiſtet worden war, ſo wurden ihm auch ſeine Leibgedinge zu München und Straubing nicht mehr ausbezahlt; nicht einmal der Aufenthalt zu Regensburg im Schooſe ſeiner Familie wollte ihm geſtattet werden. Einen ketzeriſchen Menſchen befiehlt ja die Religion zu meiden; noch viel weniger, daß man demſelben Treu und Glauben zu halten verpflichtet ſeyn ſollte. Unmuthsvoll hatte ſich darüber und über die Jahrelange Aufzögerung Nusberger in mehrern Vorſtellungen [896]) an den

than worden. An Nusbergers Beiſpiel wird dieſer Ungrund noch augenſcheinlicher. Nusberger hatte vom Legat Laurentius einen Ablaßbrief und das Recht, einen Beichtvater ſich zu erwählen, verliehen bekommen, ohne daß in der Bulle eines frühern Abfalls gedacht worden wäre, welches im entgegengeſetzten Falle nicht unterlaſſen worden wäre. Nusperger ſchreibt auch ſelbſt an Herzog Albrecht: Nu bin ich des (Kaufſchillings) ein Forderer im dritten Jahr und deshalb von meinen natürlichen Zungen aus ingeborner geerbter Wohnung in fremde Zung (nach Böhmen) gewiechen, nicht on Urſach zu den Leuten, die in zweierlei Geſtalt das Sakrament empfahen, und zu Gott hoffe nichts anders über mich zu verhängen, dann wie mein Vorfodern unter der Geſtalt der Oblatey empfangen, noch empfahen will, als den Sitt und Gewohnheit in dem Biſtum Regensburg iſt, an dem Ende ich dann ein eingeborne Perſon, darin aufgewachſen und erzogen bin; wann ein jede Perſon zu Gerechtigkeit ſeiner Sachen aller Menſchen Hilf gebrauchen mag, u. ſ. w.

896) An den Herzog Ludwig ſchrieb Nusperger des Samſtags nach Lucie 1470. Ich hab dem Fürſten (Albrecht) ſo manigfaltiglich in vergangenen Zeiten ſchriftlich, durch geiſtliche und weltliche Fürſten, auch Fürſtinnen, der Fürſten Räthe, Landſchaft, Hauptſtädt, Edel und nicht Edel ſo demütiglichen und mit aller Unterthänigkeit geſchrieben, gebeten, gemahnet, mir zu vollziehen und ſonderlich um mein erſchinen Leibgeding, hat mich alles nit fürtragen. Ich hab das getrieben von S. Gilgentag genau auf S. Jacobstag bey 87 Schreiben ausgangen; ſo harr ich ietzt von S. Chunigundentag auf des Fürſten Willkühr; ich ſchreib, ich mahn, ich bitte — — Gnädiger Herr, verkumpt, daß mir E. Fürſtlich Höhe nicht Urſache gebe zu klagen. — Sollt ich klagen, das ich doch nicht hoffe, ſo möchte E. Gnaden und andere Fürſten ſolches mißfallen; Schweig ich, ſo giebt man mir nichts, bitt ich, ſo hört man mich nicht, mahn ich, ſo hilft es mich nicht, klag ich, ſo muß ich zuſamt meinem Verderben ſchwere Ungnad und ganz Unrecht haben, dazu unſicher ſeyn meines Leibs und Lebens u. ſ. w. Und an D. Meyern ſchrieb Nusberger, wegen der Genugthuung, die Herzog Albrecht

den Heerzog Albrecht, an die Heerzoge Ludwig und Ott, und an den bayerischen Rath, den berüchtigten D. Martin Meyer geäusert. Dieser Meyer war die Haupttriebfeder aller den Erbmarschall betroffenen Unfälle gewesen.

Ueber die Strenge in Heerzog Albrechts Regierungsweise erhoben auch die Frauenstifte zu Regensburg grosse Beschwerde. Das adeliche Frauenzimmer wolte sich, wie wir schon erwähnt haben, mönchischen Ordensregeln nicht unterwerfen, noch weniger den Heerzogen unter dem Vorwand, daß die fürstlichen Vorfahren die Münster gestiftet hätten, ein Recht über sich einräumen. Eine Königin des Frankenreichs, sagten die von Obermünster, verehren wir als unsere Stifterin, und das Mittelmünster S. Paul verdankt dem h. Wolfgang sein Daseyn. — Vom päpstlichen Stuhle war aber bereits ein Breve an den Bischof von Eichstädt ergangen, diese Sache zu verhandeln, welches Commissorium kaum ausgefertigt gewesen war, als der Kaiser die Klagstellung für eine Hintansetzung seiner Würde erklärte, [897]) und sowol den Bischof von Eichstädt, als den von Regensburg abmahnte, der ihm gebührenden Entscheidung vorzugreifen. Auserdem suchten die Frauen überall, wo sie Gehör zu finden hofften, Hülfe, beym

Albrecht für die verübte Schmähung verlangte. „ob ich ein Schaden auch zu Ehren möcht leiden, ich wolt das thun, damit ich zu Ruhe und Gemach kommen möcht, und besunder im Haus zu Bayern mein Täg verzehren, angesehen ich bin ein eingeborne Person im Haus zu Bayrn, darin befreundt, geboren, gewachsen und auferzogen. Solt ich nun durch solche schwere Ungnad in Gegenwehre oder That wider das Haus zu Bayrn gedrungen werden, merkt, ob ich das icht billich hoch zu Herzen nehmen sollte. Ich hab niemand, denn mein Leib allein, darumb begert ich nicht mehr, denn daß ich Fried, Ruhe und Gemach hätte, und bey meinen Freunden erstürb, so hat alle Handlung meinerhalben kein Sorg mehr. Ich bin nimmer beschloßt, noch beerbt, daß ich niemand kein Schaden oder Widerwärtigkeit beweisen mag.“ u. s. w. Zu seinem Unglück hatte sich der edle Rusberger in die Hände des treulosen Meyers geworfen, der allenthalben Zwietracht auszustreuen bedacht war. Doch ward ihm zuletzt noch sein Wunsch gewährt, sein Leben im Schoose seiner Familie zu Regensburg zu enden.

897) Kaiser Friedrichs Reseript, an den Bischof Heinrich d. Grätz Mitich vor Bartlme 1470.

beym Markgrafen Albrecht und inſonderheit bey dem Rath der Stadt Regensburg, den ſie bereden wollten, [898]) in ihrer freyen Stadt keine fremde Gewalt Wurzel ſchlagen zu laſſen. Klüglich hütete ſich aber der Rath, eine fremde Schuld zu büßen. Es hatten die Heerzoge einen ſo großen Werth auf ihre Reforme geſetzt, daß ſie jeder Widerſtand und jede Weigerung zum höchſten Unwillen gereizt hatte; und da Zwangsmittel aller Art, insbeſondere die Sperrung der Gütereinkünfte, denſelben zu Gebote geſtanden waren, ſo würde es ſchwer gehalten haben, ihr Vorhaben zu hintertreiben. Doch fanden die Damen unter den Domherren gute Freunde, die ihnen weniger mit der That, als mit gutem Rath erſprieſsliche Dienſte geleiſtet hatten. Unter dieſen war der verſchmitzte Pirkheimer der thätigſte. Auf deſſen Veranlaſſung hatten ſie gegen die Einmiſchung der Heerzoge und gegen das Verfahren des Biſchofs eine Appellation beym h. Stuhl eingelegt, wodurch der Biſchof ganz gelähmt und unthätig worden war. Vergebens ſuchten hierauf die Heerzoge durch den Rath der Stadt ihr Vorhaben ins Werk zu ſetzen. [899]) Der Rath verweigerte alle Theilnahme, ſo lange der Biſchof, als der gemeinſame geiſtliche Richter, in dieſer Sache nicht weiter einzuſchreiten vermochte. Die bayeriſchen Abgeordneten konten daher weder die Getreidkaſten ſperren, noch den Kirchenſchatz der Frauen, wie ſie des Willens geweſen waren, in den Sagrär des Doms in Sicherheit bringen, ſondern mußten unverrichteter Dinge abziehen. Dagegen ließen die Heerzoge dem Pirkheimer, dem ſie alle Schuld beimaßen, daß ihrem gottſeligen Vorhaben ſo viele Hinderniße ſich entgegenſtellten, ihre ganze Ungnade fühlen. Heerzog Albrecht befahl ſeinen Pflegern zu Abach, Kehlheim und in der hieſigen Nachbarſchaft, daß ſie dem Pirkheimer, wenn er ins Wildbad- oder ſonſten verreiſen wollte, kein Geleit ertheilen ſoll-

898) Der Aebtißinnen von Obermünſter und St. Paul Denkſchrift an den Rath d. nach Palmarum 1470. Auf das Vertrauen, ſo wir zu euch haben, bitten wir Euer Erſam Weisheit, ob einiger Gewalt an uns verſucht wolt werden an unſern Leiben und Guten in eurer Stadt, nit zu geſtatten, angeſehen euer löblichs altes Herkommen.

899) im Merkzettelprotokoll Bl. 266.

ſollten, und Heerzog Ludwig nahm ihm ſogar den Rathstitel ab. 900) In der Geſchichte der folgenden Jahre werden wir auf dieſe Nonnengeſchichte zurückkommen.

Am lauteſten war die Unzufriedenheit über den Heerzog Albrecht auf dem Rathhauſe und unter der Bürgerſchaft zu Regensburg. Es iſt ſchon vorhin Erwähnung geſchehen, daß Heerzog Albrecht alle an die Stadt Regensburg verſetzten und verpfändeten Rechte des Hauſes Baiern, insbeſondere die Stadt am Hof und das Regensburgiſche Schultheiſengericht mit den Zugehörungen an ſein Haus zurückbringen wollte, ohne entgegen den empfangenen Pfandſchilling zurückzubezahlen. Er wollte die Sache, wie er ſagte, geiſtlich behandeln und durch das Machtwort des heil. Stuhls das wucheriſche Geldbarlehen verungültigen. Der h. Vater hatte auch wirklich Commiſſionsweiſe dem Biſchof von Eichſtädt dieſe Angelegenheit übertragen. Das Anbringen des Herzogs beym heil. Stuhl war jedoch nur ein vorbereitender Schritt. Den 6. des Monats Februar an S. Dorotheentag kam Ulrich Erſſinger der Domprobſt von Freiſingen, der Vicedom Johann v. Stauff und der Kanzler Rösler mit Glaubbriefen vom Heerzog Albrecht vor den Rath zu Regensburg und entledigten ſich ihres Auftrags in folgenden Worten: „Von unſers gn. Heerzogs Vorvordern, den Heerzogen Ernſt und Wilhelm, iſt der Stadt Regensburg die Herrſchaft am Hof ſamt dem Schultheiſenamt zu Regensburg verpfändet worden. Inhalt des Satzbriefes durfte die nächſten 15 Jahre keine Zurücklöſung ſtatt finden. Solchergeſtalt iſt die Pfandſchaft ſeit der Zeit in des Raths

900) Da Reſcripte dieſes Inhalts zu den ſeltnen Aktenſtücken jener Zeit zu zählen ſind, ſo verdient es eingerükt zu werden. Es lautet alſo: Ludwig. Erſamer in Gote. Als ir etlich Zeit und Jare her unſer Rate und Diener, auch deshalben in unſerm Schutz, Scherme und Verſprechnuß geweſen ſeit, und ir euch aber in ſolchem anders gehalten, dann wir getrawen, ir getan ſoltet haben, das wir zu ſeinem Werth ſtellen. Demnach ſo ſchreiben Wir euch unſern bemeltten Rathsſchutz, Scherme und Verſprechnuß hiemit wieder ab in Kraft des Briefs, der geben iſt an Erichtag nach Lucie 1470. — In gleicher Weiſe iſt dem Doktor Toman Pirkheimer auch von Heerzog Albrecht geſchrieben worden.

Raths Händen geſtanden. Ihr gnädiger Herr vermeine, die bisherige Nuznießung dieſer Pfandſtücke ſolle ſich der dargeliehenen Summe etwas gleichen; und würde ſich ein beſcheidener Abgang daran zeigen, ſo wäre S. Gnaden bereit denſelben zu erſtatten. Da in geiſtlichen und weltlichen Rechten dieſes Verlangen ſeinen Grund habe, ſo hofften die Geſandten, der Rath zu Regensburg werde dem natürlichen Erben die Pfandſtücke zukommen laſſen und ſich darin gutwillig beweiſen.“ Nachdem dem Rath ſchon zuvor bekannt geworden war, welche Unterhandlungen der Heerzog dieſerhalb zu Rom angeknüpft hatte, ſo war die erſchienene Abordnung des Heerzogs nicht unvermuthet gekommen, ſondern vielmehr erwartet worden. Denn wenn ſchon dem Rath zu Regensburg an der Erhaltung der Pfandſchaften das meiſte, und im ſchlimmſten Fall auch an der Wiedererlangung des Pfandſchillings vieles gelegen war, ſo wollte er doch auf eine oder die andere Art, ſo bald es möglich würde, aus einem ungewiſſen Zuſtande geſetzt werden. Die Wiedereinlöſung der Pfandſtücke konte dem Heerzog gegen Erſtattung der Pfandſumme unter keinem Vorwand verweigert werden; entgegen war aber auch die Erſtattung der Pfandſumme in den Verſatzbriefen zu beſtimmt vorbehalten, als daß ſie ſo leichter Dinge verweigert werden konnte. Durch eine eigne Abordnung wurde demnach dem Heerzoge zur Antwort ertheilt: auf die Pfandſtücke und vorzüglich auf die Vorſtadt am Hof habe man in Berückſichtigung der ſonderbaren Gnade, in welcher die Stadt Regensburg gegen des Heerzogs Vorfahren geſtanden und herkommen ſey, vormals das Geld mit Schaden hinausgeliehen, und eine bündige Verſchreibung beſtimme, wie es mit den Pfandſtücken gehalten werden ſolle; dieſer Verſchreibung nachzukommen ſey die Stadt Regensburg bereit. Der Heerzog erwiederte hierauf: es komme jetzt nur auf die Berechnung des Nießbrauchs und des allenfalls zu machenden Zuſchußes an; und ob auf ſolches Erbieten die Pfandſtücke ausgeantwortet werden wollen, darüber verlange Er ein Ja oder Nein. Die Geſandten fuhren fort Heerzog Albrechten zu bitten, daß die Stadt bei der Verſchreibung gelaſſen werden möchte, welches im Grunde eine verneinende Antwort geweſen war.

Als

Als der Rath von seinen zurückgekommenen Gesandten die Beharrlichkeit des Heerzogs vernommen hatte, wurde er fast sorglich. Er eilte, den kaiserlichen Hof von dem Antrag in Kenntniß zu setzen, und auserdem sandte er aller Orten hin, wo berühmte Rechtsgelehrte zu finden waren, an Jobs Tetzel nach Nürnberg und weiter hinab in einige Städte am Mayn, auch nach Wien zu M. Hartung, und zu einem daselbst befindlichen berühmten Doctor von Cölln. Man wollte auserdem an die Doctoren zu Padua schreiben, und unglücklicher Weise war man auch an den ränkevollen bayerischen Rath, D. Mayer, zu Landshut gerathen.[901]) Er und noch ein Rath des Heerzogs von Landshut, Hans Hertenberger, der zuvor in der Stadt Regensburg Diensten gewesen war, schirrten mit einer Hand das Feuer, das sie mit der andern auszulöschen sich anstellten. Von Hertenbergern hatte man erfahren, daß Heerzog Albrecht seinen Vettern Ludwig und Otto von dem Handel mit der Stadt Regensburg Nachricht gegeben, und sie ersucht hatte, die Sache, die das Gesamthaus Bayern angehe, nicht zu hindern, sondern vielmehr zu fördern. Die Herren von Regensburg unterließen nun ihres Theils auch nicht, den Heerzogen Ludwig und Otto die Beschaffenheit des Handels darzustellen, und insbesondere den Heerzog Ott, in welchen sie jederzeit das vorzüglichste Vertrauen gesetzt hatten, zu ersuchen, daß er, wenn auch die Sache zu Weiterungen käme, der Stadt gnädiger Herr bleibe, und die Zufuhr der Lebensmittel nicht hemme. Die Abordnung war zu Neumarkt mit den besten Zusicherungen entlassen worden; und des biedern Otto's Fürstenwort war verläßig.[902]) — Dem Heerzog Ludwig hatten seine Räthe, Mayer und Hertenberger, gerathen, daß er sich in dieser Sache zum Vermittler aufwarf. Hätte doch der edle biedere Frauenberger an Mayers und

901) Im Merkzettelprotokoll Bl 255. ist aufgezeichnet: „Herr Hans Frawnberger tut und räth hierin treulich; D Martin (Mayer) als der Bösewicht, der Anfang, Mittel und End alles zum Böszten kehrt."

902) Pfalzgrafen Ottos in Betreff des freyen Kaufs der Regensburger erlassene Verordnung. d. Neumarkt am Sonntag divis. apost. 1470. Der Stadt Boten überbrachten diese Bewilligung nach Rietenau, Bruck, Cham und Neuburg.

und Hertenbergers ſtatt auf den Heerzog in dieſer Sache etwas mehr einwirken können, ſo würde der Handel glücklicher beendigt worden ſeyn. Gleich auf dem erſten gütlichen Tage, den Heerzog Ludwig nach Ingolſtadt ausgeſchrieben hatte, wurde auf Geld gehandelt, indeſſen Albrecht immerfort auf ſeinem erſten Entſchluß verharrt war, die Sache geiſtlich zu verhandeln, und nicht ins weltliche Recht kommen zu laſſen. Ludwigs Räthe forderten in der erſten Tagſatzung 10000 Flor. Um dieſen Preiß, ſagten ſie, getraue ſich ihr gn. Herr den Handel zu ſchlichten. Bey den klaren, beſtimmten Worten der Verſchreibung wollte aber der Rath zu Regensburg von keinem Geldopfer hören, noch weniger ohne Mitwirkung und Einwilligung des bürgerlichen Ausſchußes der Fünf und Vierziger nachtheiligen Bedingungen ſich unterziehen. Achtmal, als ſo viele mal Hertenberger mit neuen Anträgen und Vorſchlägen in dieſer Angelegenheit hieher gekommen war, hatten ſich daher die Fünf und Vierziger im Laufe dieſes Jahrs zu gemeinſchaftlicher Berathſchlagung verſammelt. Zu gleicher Zeit wurden von Heerzog Albrechts Beamten viele alte Irrungen aufgewärmt, und alles hervorgeſucht, eine ganz neue Vertragshandlung nothwendig, aber auch zugleich ſchwierig und koſtbar zu machen.

Die Herren von Regensburg glaubten endlich aus Mayrs und Hertenbergers Umtrieben vorherzuſehen, daß ſie einem Geldopfer nicht würden ausweichen können. Sie bedachten mit ihren Fünf und Vierzigern, wie ſie auf andere Art einen Erſatz dafür erhalten und der Stadt Beſtes befördern könten, [903]) und hielten für zweckmäſſig, die verhaßte wucherliche Benennung Pfandſchaft, wenn es möglich wäre, in eine Kaufshandlung umzuwandeln, und allenfalls den Wiederkauf zuzugeſtehen; zweitens darauf anzutragen, daß die Verſchreibung und die neue Vertragshandlung nicht allein auf Heerzog Albrechts, ſondern auch auf ſeiner Brüder Namen geſtellt, und von letztern beſondere Verſchreibungen oder Beibriefe gefertigt würden; drittens, daß mit der Pfandſumme von 11000 Ungariſchen und 5000 Rheiniſchen Gulden auch noch zwei anderweite Forderun-

903) ex actis und aus dem Merkzettel.

berungen von 2000 und von 800 fl. auf die Pfandverschreibung der Stadt am Hof geschlagen würden, und, weil man sich am Ende vielleicht doch noch zu einer Baarzahlung werde verstehen müssen, daß man viertens die Gelegenheit zu benutzen und verschiedene andere Irrungen, z. B. die Neuerung mit der Landessteuer, die Ansprüche auf den Kornmarkt [904]) und die Anstände wegen des Burgfrieden und wegen Weinting [905]) zugleich zu verhandeln und zu heben suchen solle; und wenn alle billigen Anbietungen nicht gewürdigt werden wollten, daß man das Recht auf den Kaiser biete. Auf diese Bedingungen wurde das ganze Jahr mit Hertenbergern unterhandelt, aber ohne Erfolg, weil derselbe, unter dem Vorwande mißverstanden worden zu seyn, heute in Widerspruch stellte, was er gestern zugegeben hatte. Heerzog Albrecht bestand beharrlich auf einer Verhandlung vor dem päpstlichen Commissair.

Unter der ohnmächtigen Regierung des Kaisers hoffte damals jedermann alle seine Wünsche von dem überwiegenden Ansehen des päpstlichen Stuhls zu erhalten. Die hierortige Geistlichkeit und an ihrer Spitze der Bischof

904) Ein bayerischer Beamter, Maushaimer, hatte in diesem Jahre das Bauholz, das ein Bürger auf den Kornmarkt hinlegen ließ, faktisch hinwegführen lassen, indem die heerzoglichen Beamten die Obrigkeit über diesen Platz behaupteten. In älteren Zeiten war der Heerzogshof, der auf diesem Platz liegt, die Residenz der Heerzoge, wenn dieselben nach Regensburg gekommen waren. Aus schuldiger Achtung gegen der Stadt Gerichtsherrn mag während fürstlicher Anwesenheit den Bürgern vom Rath verboten worden seyn, Holz und anders auf den Platz zu legen. Von einem Widerspruchsrecht oder von einer Jurisdiktion ist in den ältesten Akten, selbst in Rozpeks bekannter Notel, keine Spur. Der Rath ließ daher dem Maushaimer vorstellen: es gebe mehrere Fürstenhöfe in der Stadt Regensburg, aber von keinem würde der Platz davor angesprochen. Der Kornmarkt sey ein freyer offner Platz, zu welchem sechs freye Zugänge oder Strassen führten u s w. Heut zu Tage führen nur mehr 5 Gassen dahin. Die sechste gieng nordwärts durch den ietzt verschlagenen Schwibbogen bey der Schmidte. Auf der nördlichen Seite dieses Schwibbogen oder Gewölbs ist daher noch der Stadt Wappen in Stein eingehauen zu sehen.

905) Um eben diese Zeit wurden aus dem Dorfe Weinting, über welches dem Rath damals die Jurisdiktion zustand, vom Pfleger zu Haidau einige Dorfeinwohner gewaltsam ergriffen und weggeführt.

Bischof suchte gleichfalls durch eine Beschwerführung zu Rom dem Rath unserer Stadt die Genehmigung zum Wein und Bierschenken abzuschreken. Die allgemeinen Welthändel setzten noch je zuweilen der päpstlichen Machtvollkommenheit Schranken.

Die Türken waren neuerdings mit 200000 Mann in des Kaisers Land eingefallen. Eiligst hatte der Kaiser einen Tag nach Nürnberg auf U. L. Frauen Geburt ausgeschrieben und an den wenigen Ständen, die sich eingefunden hatten, begehrt, daß sie unverweilt 3 oder 4000 Mann an die Gränze vorrüken lassen, und im nächsten Sommer den vormals zu Nürnberg beschloßenen Anschlag ins Werk setzen sollten. [906]) Es waren aber keine Fürsten in Person erschienen, und die Scheinboten konnten sich zu nichts verbindlich erklären; doch hatten sie von den kaiserlichen Anwälden zu wissen verlangt, ob sie das Panier Pfalzgraf Ludwigs zu Veldenz und das Mandat der kais. Hauptmannschaft wider den Pfalzgrafen Friederich aufzuheben [907]) bevollmächtigt wären; und als sie dieses verneint hatten, ward aus dem ganzen Tag und aus der eilenden Hülfe wiederum nichts. — Bald darauf verbreiteten sich durch vertraute Briefe und durch Landfahrer mancherlei Gerüchte von einem unermeßlichen Verlust, den die Türken auf Wasser und Land erlitten hätten, und von einer Berichtigung mit den Ketzern. [908]) Da die Böhmen die nächsten und aus dieser Ursache die gefährlichsten Feinde gewesen, und sie ganz kürzlich Schönthal und andere Dörfer in unserer obern Pfalz aufgehoben hatten, [909]) so war die Nachricht sehr erfreulich, die der Rath von vertraulicher Hand erhalten hatte: [910]) „des Ketzers Sache steht in geistlicher und weltlicher Hin-

„sicht

906) ex actis comitialibus h. a.

907) Die Pfälzischen Händel sind zu weitläufig, als daß sie in der Regensburgischen Chronik erzählt werden könnten. Ein Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich an den Rath zu Regensburg d. d. Winzingen an St. Jacobstag 1470. hat sich in Abschrift erhalten in collectione actorum Reithmeyr. fol. 163.

908) im Merkzettel Bl. 275.

909) laut der Stadtrechnung.

910) im Merkzettel Bl. 277 b.

„ſicht gut. Zu Villach ſind viele Herren, Heerzog Sigmund von Oeſt„reich, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, des Königs von Polen „Räthe, (die über Regensburg gereiſet waren) des Heerzogs von Bur„gund Räthe und der Churfürſten trefliche Sendboten beym Kaiſer ge„weſen, und haben die Einigung etlicher Sachen betrachtet. Der Ketzer „wird nicht vertrieben werden, ſondern regierender König bleiben. Dem „König von Ungern wird man ein Schl . . ſtreichen; [911]) das wird ge„ſchehen durch den Böhmen und Polen. Der König von Polen hat das „Land in der Walbau den Ungarn angewonnen. — es wurden etlich Heu„rath abgeredt, das, ich mein, dem König von Ungarn übel ſchmecken „wird" u. ſ. w. Obwohl aber die Unruhen in des Kaiſers Land gedämpft und mit Paumkircher eine Berichtigung zu Stande gebracht worden war, [912]) ſo ſcheiterten doch die ſtolzen Entwürfe, ehe ſie ausgeführt werden konnten. Von der obengedachten vertrauten Hand hatte der Rath einige Wochen ſpäter die unerwartete weitere Nachricht erhalten: [913]) „die Ketzer ſind vom Ungariſchen König im Feld gewichen in die Sleſy wärts. Alſo iſt der Ungariſch König in das Land Beham ganz in die Mitte zogen, hat wohl 1500 Dörffer verprennt und 7 Städte über 70 Märkt und viel pladegken Schlöſſer, und ſolchen Schaden tun, der noch in langen Jahren nie geſchehen iſt, oder vielleicht ſider der Ketzerei." — Dieſer Wechſel der Dinge verbreitete im Lande zu Bayern um ſo gröſſere Beſtürzung, [913b]) da unbekannter Urſachen wegen die von Roſenberg, Sternberg, Schwanberg und der von Teinz dem Heerzog Albrecht abgeſagt hatten, [914]) obwohl dieſe

911) Dieſe Abkürzung weiß ich nicht zu erklären.

912) im Merkzettel Bl. 275. folg.

913) ebendaſelbſt Bl. 280. b.

913b) Der Rath war ohnedies immer auf ſeiner Hut, daß die Stadt nicht überrumpelt wurde. Am Abend vor S. Ulrich verordnete er, daß alle Morgen zwei und zwei Söldner beym Aufthun vor die Stadt hinausreiten und ſehen und beſichtigen ſollen, damit ſich unter den Hopfgarten, die der Stadt nichts nütz ſind, niemand verhalte.

914) im Merkzettel Bl. 284.

dieſe böhmiſchen Herren von der katholiſchen, und nicht von der königlichen Partei geweſen waren, und ſich daher nicht wohl herauswagen durften. Anderweite Mähren ſagten: „Heerzog Ludwig habe jetzt [915]) ſeinem Sohn Georg das Land übergeben und huldigen laſſen, als zu Landshut ſoll geſchehen ſeyn, und allenthalben geſchehen ſoll, als man ſagt, und verſieht man ſich, wenn der junge Herr ſeine Regalien zu ihm brächt, daß er dadurch aus etwa viel Bündnißen kommen möchte.“

„Nachdem nun der Chriſtenheit Weſen ſo kümmerlich ſtand in Be„haim und gegen den Türken, welche anfänglich Negropont gewonnen „und dabei 16000 chriſtlichen Volks ermordet hatten, und nachdem al„lenthalben Krieg war in der Chriſtenheit, und es übel ſtand, und hier „und anderer Orten das Recht Noth litte, und um den Kaiſer niemand „gab, ſo beſchloß der Rath [916]) in ſeiner Stadt Regensburg den bübi„ſchen Tanz auf den Gaſſen nicht mehr zu geſtatten, als nur in Hochzei„ten und in ziemlichen Zeiten.“ — Solche kleinmüthige frömmelnde Geſinnungen hatten die Zeitumſtände erzeugt. Anderer Orten überließ man ſich nicht ſo ſehr der Wehmuth. Zu Augsburg und zu Anſpach waren in dieſem Jahre groſſe feyerliche Schießen ausgeſchrieben worden, zu welchen die Schützengilden aller Städte und Märkte mit großen Koſten Abordnungen thaten. [917]) Von dem Schießen zu Augsburg machten die Schützen vorzüglich großes Aufheben. Der den Schützen ausgeſetzten Preiße, die ſämtlich in köſtlichen Silbergeſchirren beſtanden hatten, waren ſo viele, daß das Verzeichniß derſelben in dem Ausſchreiben, welches die Rathgeben und die gemeinen Schießgeſellen der Armbſtſchützen zu Augsburg hatten ausgehen laſſen, [918]) zwei volle Blätter einnimmt. Mit dem Schießen war

915) ebendaſelbſt Bl. 283.

916) a. a. O. Bl. 258.

917) Jede dieſer beiden Abordnungen koſteten dem gemeinen Weſen über 7 Pfd. laut der Stadtrechnung.

918) d. d. Augsburg. Freitag der h. drei Kunig Abend. 1470. in collect. act. Reithm. fol. 154. Das Schießen begann an S. Ulrichstag.

war noch viele andere Kurzweil verbunden, ein Glükshafen, ein Pferdrennen, ein Wettlaufen auf einem Bein, und andere Leibesübungen; und den Abenteurern, die ſich in ſolchen Künſten hervorgethan hatten, waren eben ſowohl anſehnliche Gewinnſte ausgeſetzt, als auf der Schießſtatt. 919)

„In dieſem Jahr hatte ſich übrigens der Wein in Baiern und auch „in andern Landen in der Blühe merklich verſpätet, wann es regnet den „Sommer ſo faſt, daß man das Getraidt und Heu nicht faſt dürr ein„bracht. Doch ward Traibs gute Notdurft, Weins etwas mehr dann „vert, und man las erſt vor Allerheiligen ab, und was warm Wetter. „Zu Stauf und Bach war das Hereinkommen 12 Fuder, 25 Eimer, 3 Vier„tel, 1 Napf u. ſ. w. 920)

1471.

An Getreide und an andern Lebensmitteln ſcheint jedoch ein unvorhergeſehenes unermeßliches Bedürfniß eingetreten zu ſeyn, als ein großer chriſtlicher Tag nach Regensburg gelegt worden war. Das Jahr eintauſend vierhundert ein und ſiebenzig iſt dieſes Tags wegen in unſern Jahrbüchern vorzüglich merkwürdig. Es war ein chriſtlicher Tag, dergleichen die Kaiſer, wenn es die Angelegenheiten der ganzen werthen Chriſtenheit erheiſchten, im Schatten ehemaliger Machtvollkommenheit als Weltbeherrſcher, 921) allen chriſtlichen Königen, Fürſten und freien Städten

919) In dem eben erwähnten Augsburgiſchen Schreiben heißt es unter andern: zu dem haben wir auch geordnet 3 Kleinod, nemlich ein gulden Ring, — dorumb gemein Schützen 350 Schritt laufen werden. Item ein gulden Ring für 4 Flor. dorumb gemein Schützen jeder 3 Spring auf einem Fuß, und jeder 3 Spring ein Sprung, beid Sprung mit einem Zulauf in die Weiten ſpringen werden. Item und mehr ein gulden Ring für 4 Gulden, darum gemein Schützen ein Stein, der bei 45 Pfund ſchwer iſt, ungefährlich jeder 3 Stöße mit einem Antritt nach Stoſſens Recht ſtoßen werden, u. ſ. w.

920) Im Merkzettel Bl. 284. b.

921) Zufolge den Grundſätzen des ältern Staaten und Völkerrechts waren der Papſt und der Kaiſer die zwei oberſten Häupter der Chriſtenheit, qui reipublicae chriſtianae gubernacula tenebant. Post Graecorum imperium deletum — ſchreibt der

ten auszuſchreiben und zu halten pflegten. Auf dieſem Regensburgiſchen Tage [922]) waren auch wirklich, mit dem Legaten des Papſts und den Geſandten der Fürſten und Städte des Reichs, Botſchaften der Könige von Neapel, von Ungarn und von Polen, der Ehrenhold des Königs von Dännemark, unter deſſen Scepter zugleich die Reiche Schweden und Norwegen geſtanden waren, ferner Räthe des Heerzogs von Burgund und der Heerzoge von Savoyen und Mantua, und Abgeordnete der Herrſchaft von Venedig, der Eidgenoſſenſchaft und vieler teutſchen Städte, namentlich der Städte Lüneburg, Braunſchweig, Hildesheim, Göttingen, Einbeck, Hannover und Hameln erſchienen. [923]) Von den Seeſtädten war, auſer von Lübeck, kein Vollmächtiger aufgetreten, vermuthlich, weil der König von Dännemark auf eine in Schweden aufbewahrte Weiſſagung der h. Birgitta vertrauend, von Schweden aus zu Lande nach Jeruſalem zu ziehen und von dieſer Seite die Macht der Türken anzugreiffen entſchloſſen geweſen war, und, um dieſen Plan auszuführen, den Zuzug der Seeſtädte und anderer nördlich gelegenen teutſchen Länder verlangt hatte. [924]) Die türkiſche Macht war bereits ſehr weit auf chriſtlichem Boden vorgedrungen. Die Roßſchweife waren in Ungarn und in vielen Gränzorten der Landſchaft zu Crain in den Lagern aufgeſtellt, und durch die letztere Landſchaft ſtand ſchier dem unglaubigen Volk der Weg nach Bayern offen. Um nicht noch mehrere Chriſtenländer in die Sclaverei deſſelben gerathen zu laſſen, und um Mahomets Beginnen zu vereiteln, war dieſer Tag auf

S.

der Secretär der päbſtlichen Legation de comitiis imperii apud Ratisponam a. 1471. celebratis — Rom pontifex et Caesar saepe conati sunt reliquos nostrae religionis principes ac potentatus contra saevissimos hostes in arma cogere. *Caesaris dicto externi minus parentes videbantur.* caet. in Freheri rer. Germ. script. ed. Struv. tom. II. p. 289.

922) Das Ausſchreiben zu dieſem Tage, das an den Herzog von Burgund erlaſſen worden, war von Greize des Sambſtags vor dem h. Weihnachtstag 1471. datirt.

923) in der Ordnung und dem Fürnemen des kaiſerlichen Tags zu Regensburg, einem vom Stadtſchreiber zu Regensburg im Jahr 1471. gehaltenen Tagbuch, Bl. 44.

924) ebendaſelbſt Bl. 8. und 9.

S. Georgentag nach Regensburg ausgeschrieben worden. 925) Aber unterdessen hatte König Georg von Böhmen seine Rolle ausgespielt und sein Leben beschloßen; auch hatten sich in dem Erblande des Kaisers die mehrmal unterdrükten Meutereien wieder erhoben, und dem Kaiser schien nicht gerathen zu seyn, auser Landes sich zu begeben. Dem päpstlichen Legaten, der sich mit den Abgeordneten mehrerer teutschen Stände genau an den anberaumten Tag gehalten hatte, ließ er daher nach Insbruk schreiben, er möchte daselbst so lange weilen, bis er von seinem wirklichen Aufbruch benachrichtigt werden würde. Der Legat mußte aber nothwendig den Verhaltungsbefehlen genügen, die ihm von Rom nachgeschikt worden waren, und ließ sich nicht abhalten an den Ort seiner Bestimmung zu eilen.

Lange war zwar schon des Legaten Ankunft zuvor angekündigt und gewissermassen vorbereitet, 926) auch von der Geistlichkeit und insbesondere vom Domherrn Pirckheimer, dem die Heerzoge von Baiern ihre Ungnade schwer hatten fühlen lassen, und selbst den Aufenthalt zu Regensburg nicht mehr gestatten wollten, sehnlichst erwartet worden. 927) Der Tag und

925) Das Ausschreiben, das an die Stadt Regensburg ergangen war, ist nicht mehr bey den Akten vorhanden, wohl aber eine Abschrift des an den Heerzog von Burgund ergangenen Einladungsschreiben, welches von Greize am Samstag vor Weihnachten 1471 (1470) datirt ist.

926) Um alle Verbindungen mit den Ketzern abzuschneiden ließ der Rath des Abends vor St. Erhard bekannt machen: Mein Herren haben großen Fleiß fürkehrt der Kezzerei und Bann, daß nichts durch ihr Bürger mit Bännigen gehandelt werden soll, und haben zugesagt ihren Cramern und Kaufleuten und andern ernstlich geboten, mit Bännigen nichts zu handeln, damit die Stadt und Gemein nicht in Interdikt und Unleumten mög kommen. Sie haben auch ihren geschwornen Ladern untersagt, ihr Treu und Gelübd an Eidesstatt genommen, alles, das sie laden, alle Tage anzusagen, damit man allen Handel aufrichtig thue und verantworten möge. Im Merkzettel Fol. 288.

927) Ebendaselbst ist vorgemerkt: Herzog Ludwig hat hergeschrieben, den Pirkhaimer füran hie nicht zu geleiten. Der ist verhört worden und sagt: nachdem er ein Referendär ist päbstlichen Hofs, und sagt, er habe ein Bull vom Papst ihn zu geleiten, des hab er vom Kaiser auch. Doch woll er sich etliche Tage in seiner Hausung enthalten, auf daß ein Rath hie ihr keinen in ihrer Stadt vergewältigen lasse; es werde inner drei Tagen anders. Auf dieses ließen es die Herren anstehen auf etlich Tage.

und die Stunde ſeiner Ankunft — er war am Tage der Apoſtel Philippus und Jacobus gekommen, — hatte jedoch Geiſtliche und weltliche Stände übereilt; und kaum hatte der Rath Zeit gefunden, ihm einen aus ſeiner Mitte mit einem Soldnerhauptmann und 35 Berittenen, und die Geiſtlichkeit das Heiligthum auf den Graben vor S. Jakobsthor entgegen zu ſchiken. Die hohe Geiſtlichkeit erwartete ihn am Altar im Dom, und von der Stadt Juriſten wurde er unter dem Thor empfangen, und in den Dom, und von da in das ihm angewieſene Quartier, im Salzburger Hof, begleitet. Als er an den Stufen des Doms angelangt und vom Maul, das er geritten hatte, abgeſtiegen war, fiel ſein Gefolg über den Traghimmel her, und wollte ſich denſelben zueignen und zerſchneiden, wenn man ihn nicht mit vier Goldgulden löſen würde. Es war darüber bis zum Handgemeng gekommen. Dem gewandten Pirckhaimer glückte jedoch größern Bewegungen vorzukommen, indem er dem Cardinal begreiflich machte, daß er das Maul, auf welchem er geritten ſey, den Stadtknechten überlaſſen müßte, wenn ſeinen Leuten der Traghimmel Preiß gegeben werden ſollte. Dieſes Argument hatte des Cardinals Leute bewogen, von ihrer Forderung abzuſtehen. — Im Dom fand der Cardinallegat einzig und allein den ſavoyiſchen Geſandten, auſer einigen von der Herrſchaft. Mit dieſem Namen wurden von den älteſten Zeiten her Vorzugsweiſe und wegen der den Heerzogen in der Stadt zugeſtandenen Gerichtsbarkeit die Fürſten des Hauſes zu Baiern geehrt. Aber ſchon den folgenden Tag, an welchem er vom gemeinen Weſen der Stadt das herkömmliche fürſtliche Geſchenk anzunehmen geruht hatte, [928]) waren mehrere, und in den nächſtfolgenden Tagen von allen Fürſten und Ständen Botſchafter und Geſandte hergekommen, und hatten dem Cardinal die Ehrenbezeugungen gemacht. Des Ertags nach S. Pangratzen beſchied Er hierauf die inzwiſchen angekommenen Fürſten oder ihre, der Fürſten und Stände, Botſchafter und Sendboten auf das Rathhaus, eröffnete denſelben in einer latei-

928) In der Stadt Hauptrechnung ſteht: als der Cardinal, des Papſts Botſchaft von Rom herkam, ſchenkten ihm mein Herren 3 Schaf Habern, das Schaff zu 1 Pfd. 27 Pfenn und Fiſche um 6 Gulden. So hat man ihm geſchenkt 64 Kopf Malfaſir und 63 Kopf wäliſch Weins.

lateiniſchen Rede, die der mayniſche Kanzler zur Stelle verteutſcht hatte, den Zweck ſeiner Sendung und den des Tags, und ſprach ihnen zu, nicht nur der Ankunft des Kaiſers in Geduld entgegen zu ſehen, ſondern auch an ihren Höfen zu bewirken, daß ſich die Fürſten insgeſammt perſönlich einfänden, und dieſer Tag dem chriſtlichen Glauben zur Rettung deſto fruchtbarlicher werde. Eine gleiche Aufforderung war an die Fürſtenhöfe durch eigne Schreiben vom kaiſerlichen Hofe ergangen, und dem Abgeordneten, den die Stadt Regensburg an den kaiſerlichen Hof geſendet hatte, die Eröffnung gemacht worden, daß der Tag glänzend und mehr beſucht werden dürfte, als je einer unter Kaiſer Friedrichs Regierung. Es lag in den Aufträgen des Abgeordneten, auf die Schwierigkeiten aufmerkſam zu machen, die der Lebensbedarf bey einem ſo ungewöhnlichen Zuſammenfluß von Fremden erzeugen werde. Man hatte ihm die Zahl der Pferde, für welche Stallung bereit gehalten werden ſollte, auf 6 bis 8000 berechnet; und der Erfolg hatte ergeben, daß der Ueberſchlag viel zu geringe gemacht worden war. Der Abgeordnete, der die Kräfte und Verhältniße der Stadt Regensburg, das Benehmen der benachbarten Beamten, und welche Anſtrengung aller Kräfte überhaupt unter ſolchen Umſtänden erforderlich ſey, bey ſich erwogen haben mochte, wurde ſorglich, daß nicht einfallender Mangel große Unordnung und Verantwortlichkeit nach ſich ziehen möchte. In allen Berichtserſtattungen empfahl er daher dem Magiſtrat die möglichſte Obſorge, und erwirkte auch am kaiſerlichen Hof offne Ausſchreiben an die benachbarten Fürſten, daß die Straſſe nirgends verſchlagen, ſondern aus allen Ländern zollfreie Zufuhr geſtattet würde. Die Herren vom Rath zu Regensburg waren ergriffen von jedem Bericht, der von ihrem Abgeordneten aus Wien gekommen war, von jeder Quartierbeſtellung, die die Fürſten ihrer Ankunft vorher hatten gehen laſſen; und die Folgen eines Verſehens, das ihnen zur Laſt gelegt werden konte, beunruhigte ſie gar ſehr. Insbeſondere beſorgten ſie auch für ſich und ihre Stadt Unrath aus dem Vorgang zu München, woſelbſt Heerzog Albrecht ſeinen Bruder Chriſtoph der Freiheit beraubt und in ein Gefängniß geworfen, und Heerzog Wolfgang ihn zu befreyen geſchworen hatte. Dem-

nach nahmen sie wieder zu ihrem Freund und Gönner, dem Frawnberger auf Prun, Zuflucht, und erbaten sich in der mißlichen Lage seinen Beirath. Mit dem ihm eignen tiefen Blick berükſichtigte dieser einsichtsvolle Staatsmann die Lage und Verhältniße der Stadt, und wieß sie vorderſamſt an, auf den Lebensbedarf einer mit Fremden so auserordentlich gefüllten Stadt Bedacht zu nehmen; dann sollten sie unabweichlich darüber halten, nichts ohne, alles mit dem Kaiser zu thun, sich nicht in verdrießliche Geschäfte zu verwikeln, mit dem Einlaſſen, Geleit geben und Bequartieren oder mit ungewöhnlichen Sicherheitsanstalten sich nichts zu schaffen zu machen, noch etwas einseitig vorzunehmen, auch von ihren nachbarlichen Streitigkeiten mit Heerzog Albrecht gegen den Kaiser keine Anregung zu machen. Ferner widerrieth er den Herren vom Rath, den Bürger und Handwerksmann zu Aufzügen und Wachen zu verpflichten; viel lieber nehmt Geld von ihm, — sagte er — bestellet damit Soldner, und entzieht den Bürger seinem Beruf und den Seinigen nicht. [929]) Ohne Zweifel war auch der gutgemeinte Vorschlag von Frawnbergern gekommen, dem zu Folge eine Kürſnerin, Heerzog Albrechts Amasia, angewieſen worden war, von Regensburg wegzuziehen und ihren Pfennig anderwärts zu zehren. [930])

Mit einer Umsicht, die Bewunderung verdient, wurde alles zum Empfang so hoher Fürsten und des zahlreichen Gefolgs derſelben vorbereitet, und Frauenbergers Rathschlag in den meiſten Fällen befolgt. Es ward für reichliche Zufuhr der Lebensmittel aus dem Ausland, und für Quartier und Raum zur Unterkunft nicht blos in der Stadt, sonbern auch in der Vorstadt am Hof nach Möglichkeit gesorgt, nicht weniger die innere Sicherheit durch zwekmäßige Verordnungen an die Einwohner gesichert. Der Raum dieser Jahrbücher gestattet nicht, diese Verordnungen vollständig anzuführen. Es genügt von einigen Meldung zu machen, die jenem Zeitalter eigen sind. Unter andern wurde der Judenschaft bekannt gemacht,

929) im Merkzettelprotokoll Bl. 292. folg.

930) ebendaſelbſt Bl. 290.

macht, [931]) daß man im Tage (während des Reichstags) die Thore ihres Stadtquartiers bis auf zwei verkarraßt und geschloßen halten wolle, damit durch ihre Gemeine kein Rumor veranlaßt werde. Einem der Ihrigen, der sich aber jeder Zeit dem Kamrer zu erkennen geben mußte, wurde gestattet, in Christenkleidung täglich herauszugehen und die Bedürfniße zu besorgen; allen übrigen, denen nicht zur Wache angesagt wurde, war streng geboten, zu Hause zu bleiben, und auch selbst innerhalb ihres Quartiers Wächter an die zwei offnen Thürgen zu bestellen, damit sich niemand herausschleiche. — Es waren ferner während des Tags hundert fremde Fußknechte im Eichstädtischen, zu Nabburg und in der Waldgegend zum öffentlichen Dienst bestellt, bey etlichen Bürgern unterspikt (hin und wieder einquartirt) und ihrentwegen die Einwohner aufgefordert worden: „wem der hundert Gesellen einer, dem zu essen zu geben geschikt oder geschaft wird, der solle dem zu essen oder einen Groschen dafür geben; [932]) wem aber sonst Wappner geboten werden, der solle dieselben Tag und Nacht in seinem Hause halten.“ Ein anderer Befehl der Wachtmeister verordnete, alle freyen und verschloßenen Brunnen mit Ketten, Eimern und allen andern Sachen vorzusehen, Kienholz in Vorrath zu haben und „Küntellen“ daraus zu machen, um dieselben des Nachts, wenn es Noth thun würde, in den Feuerpfannen auszuhängen. — Da sich überdieses alles angelassen hatte, als wollten Fremde in unermeßlicher Zahl sich hier einfinden, und vielfältig in der Nachbarschaft, wie zu Bogen den Fleischleuten, zu Ingolstadt den Habereinkäufern, im Viechtach den Schmalzvorkäufern mit dem freien Einkauf nicht nach Bedürfniß willfahrt werden wollte, so wurden vom Stadtärar selbst Vorräthe angeschaft, den Fleischern und Bäckern Geldvorschüße gemacht, eigne Leute nach Ungarn zum Einkauf des Mastviehs abgeschickt, den Fragnern manche vorhin bestandene Beschränkungen aufgehoben, den fremden Fleischern der Fleischverkauf am Freitag und Sonntag, doch nicht Pfundweise, sondern in ganzen Stücken gestattet, an vier Orten

931) ebendaselbst Bl. 295.

932) aus der im Jahr 1471. zu Regensburg vorgenommenen Ordnung des kaiserlichen Tags.

Orten der Stadt öffentliche Garküchen errichtet, ſelbſt Spielhäuſer geduldet, und den Frauenhäuſern mehrere Freiheit gegönnt. Von dieſen zuletzt gedachten Häuſern, und von den vom Aerar ſelbſt errichteten Schenken, in welchen fremde Biere verkauft wurden, auch mit dem vermehrten Erträgniß des Fleiſchumgelds ſuchten die Steuer und Umgeldherren den dem gemeinen Weſen zur Laſt gefallenen gröſſern Koſtenaufwand in etwas zu decken. Ich übergehe mit Stillſchweigen eine Menge anderer Verordnungen in Betreff der Wachdienſte, der Quartierveränderung der Inwohner, der Stall und Quartiermiethe, des Harniſchſchaues, des Satzes oder Preiſes der Lebensmittel und der Anſtalten bey Feuerlärm. Kein Bürger oder Inwohner durfte, ſolange der Kaiſer, die Herrſchaft und die andern Fürſten anweſend waren, zum Wein oder Bier gehen, noch weniger ohne Urlaub, der jedoch den auf den Nördlinger und auf andere Märkte gehenden Handelsleuten nicht erſchwert zu werden pflegte, verreiſen, damit dem gemeinen Dienſt kein wehrhafter Mann ſich entziehe. Sorgfältig ward auch auf die örtliche gute Verwahrung der Stadt gedacht, und damit in dem untern Werd niemand überführe, die Anſtalt getroffen, daß in den jenſeitigen Donauarm „Raimen" gelegt, auf der Landſeite aber von den Soldnern hinter den Hopfengärten, die man in jener Zeit niemals gerne geſehen hatte, die Rundgänge häufiger vorgenommen wurden.

In ſolcher Bereitſchaft hielt ſich der Rath und die Bürgerſchaft geraume Zeit, die Ankunft des Reichsoberhaupts erwartend. Des Kaiſers Zaudern ward zu Regensburg von der Herrſchaft, vom Markgraf Albrecht und von andern Fürſten widerwillig [933]) ertragen, aber vom Legaten und von den kaiſerlichen Räthen, die ſelbſt erſt des Freitags nach dem Himmelfahrttag eingetroffen waren, mit den im Lande ob und unter der Ens noch nicht geſtillten Unruhen entſchuldigt. Es mögen aber wohl andere Urſachen zum Aufſchub der Reiſe des Kaiſers Gelegenheit gegeben haben.

Kurze

933) vorzüglich auch aus der Urſache, weil der Rath ungerne daran gegangen war, Geleit zu ertheilen. Doch erhielten einige Fürſten endlich Geleit, auf ſo lange, bis der Kaiſer kam. Der Heerzog von Mekleuburg erharrte den Kaiſer gar nicht. Am Hinziehen ſtarb ihn ſein Sohn zu Nürnberg. Merkzettel Bl. 298. b.

Kurze Zeit vor deſſen Ankunft fand man am Markkthurme zu Regensburg angeſchlagen:

Wann kumpt der Kaiſer un. Gots Barmherzigkeit iſt kommen, aber der Fried kumpt gar langſam von Oeſtreich. Er iſt vielleicht nicht der recht. So kumpt aber ir Herren vnd ſaumpt den Tag nicht. Kumpt dem Tag nach gar freylich. Es darff ew nit gerewn. Jr werd ain Mann vinden, der Ere und Gewalts, der das recht rathen kan und zu rechten wäre. Kumpt ihr aber nun nicht gar ſchier, ſo verſaumpt ihr den beſſern. [934])

Jr Herren tv ewr jeder das dem andern zu Kundt.

Den beſten Aufſchluß über dieſen dunklen Anſchlag giebt uns vielleicht der päpſtliche Sekretair Auguſtino Patritii in ſeinem Bericht über dieſen Reichstag, [935]) worin er gar nicht verhehlt, daß ſchon ſeit längerer Zeit eine gewiſſe Partei dem ketzeriſchen König von Böhmen die teutſche Krone angeboten hatte, weil ſie ihn für den würdigſten zur Krone gehalten, und ſich großes Heil von ihm verſprochen hatte. Die Vorſehung hatte aber dieſen nichtigen Rathſchlag vereitelt. Gerſicke war kurz vor Eröffnung des Reichstags den Weg alles Fleiſches gegangen. Sein Tod ſcheint einige Zeit verheimlicht worden zu ſeyn. Eine den Rechtgläubigen ſo frohe Nachricht konnte aber der Weihbiſchof zu Regensburg unmöglich lange in ſeinem Buſen bewahren. In einer Predigt ließ er die Worte entfallen: „es iſt eine wahre Geſchrift kummen, daß Gerſike todt iſt.“ Vom Predigtſtuhl [936]) hätte ſich dieſe Nachricht blitzſchnell durch ganz Teutſchland verbreitet. — Einige Zeit nachher wurden Baumkircher und Greiſenecker,

934) ebendaſelbſt Bl. 296 b.

935) in Freheri scriptoribus rerum German. ed. Struvii. tom. 2. pag. 290. Cogitaverunt igitur si tales *iam pridem* imperium Friderico Caesari abrogare, illudque — Georgio haeretico Boemiorum regi deferre. — Sperantes itaque si convenirent principes, facile quae cogitarant perfici posse; subtili arte Caesari persuadent, ut Ratisponae conventum principum indicet, &c.

936) Merkzettel Bl. 295 b.

ſenecker, zwei Häupter der Rebellen in Oeſtreich, zu Gräz enthauptet; und als kein Rival mehr vorhanden war, der nach der Krone ſtrebte, und vorgedachte zwei Unzufriedene aus dem Wege geräumt waren, ſo ſchien auch damit alles beſeitiget zu ſeyn, was die Reiſe des Kaiſers bisher hinterſtellig gemacht hatte.

Mit groſſem Jubel eilten nunmehr die kaiſerlichen Räthe den zu Regensburg verſammelten Fürſten und Ständen den beſtimmten Tag der Ankunft des Kaiſers anzuzeigen; und die Fürſten bereiteten ſich zu würdigem Empfang des Reichsoberhaupts. Heerzog Ludwig kehrte eiligſt nach Landshut zurück, um mit ſeinem Prinzen und mit dem ganzen Gefolg dem Zug des Kaiſers zu Bärbing ſich anzuſchließen, und deſſen Einzug in die Stadt Regensburg zu verherrlichen. Mit 1208 berittenen Pferden war er wieder gekommen. 937) Seine Hofämter und die Kanzlei und alles was zum Gefolg gehört hatte, war in rothes Scharlachtuch gekleidet. 938) Die Prachtliebe des Heerzogs verdunkelte den Glanz aller übrigen Fürſten, welche aus Regensburg das Reichsoberhaupt eingeholt hatten. Der Churfürſt Albrecht von Brandenburg 939) war mit 500 Pferden entgegengekommen, der Graf Eberhard zu Wirtemberg mit 283. Des Kaiſers Gefolg ſelbſt war in 859, und des Erzherzogs Sigmund Suite aus 469 Reitern beſtanden. Als der Kaiſer durch das Stadtthor eingeritten, waren mehr als 4000 Pferde an der in einer Reihe aufgeſtellten gewapneten Bürgerſchaft vorbeige-

937) nach Angabe der Quartierliſten.

938) Veit Arenpekh in Chronic. Bojar. S. 408 ſchreibt: Bavariae dux Ludovicus magnificus et supra omnes gloriosus fere cum 1000 equitibus *eodemque vestium rubeo colore indutis*, armorum, hastarum equorumque decore — redimitis ibidem apparuit.

939) Markgraf Albrecht hatte nach Churf. Friedrichs von Brandenburg Tod die Churwürde übernommen. Man ſchenkte ihm, als er hieher gekommen war, eine ſilberne Scheuer in ſeine Chur, und Fiſche und Malvaſier. Als einen beſondern Liebhaber der Pirſch gaben ihm zu Ehren die Schützen ein Schieſſen. Von ihm iſt im Merkzettel Bl. 291. b. ferner verzeichnet: feria 4. Mitterfaſten kamen Nothhaft und Zeller von Hailsbrun, do mans dem von Sachſen begangen hat, dahin Herr Markgraf Albrecht gebeten hät. Der dankt meinen Herrn faſt.

beigezogen. Zweihundert und sechszig Soldner der Stadt, alle mit roth und weiß gefärbten Hüten geziert, [940]) und zu dem täglichen Dienste bestellt, standen gleichfalls unter dem Gewehr. Die darauffolgenden Tage strömten noch viel mehrere Fremde, und darunter viele Fürsten und Reichsfreye zur Stadt. Heerzog Ott von Neumarkt war mit 271, Heerzog Albrecht von Bayern mit 266 Pferden, die beyden Heerzoge zu Sachsen mit 603 Pferden eingeritten. Die letztern waren selbst vom Kaiser und von allen früher angekommenen Fürsten eingeholt worden. Der Empfang und Einzug derselben über die steinerne Brücke war aus dieser Ursache noch glänzender, als der des Kaisers. Auch Heerzog Wolfgang von Baiern hatte sich eingefunden, zwar nicht mit so zahlreichem, aber doch nicht ohne alles Gefolg. Er war umgeben von seinem Hofmeister Veit von Schawnberg, von Hans Nusperger, von Heinrich Paulstorfer, von Paul und Heinrich von Schawnberg, Hans Sunderndorfer, Wernh. Nothaft, Hans von Schelenberg, Sigmund und Jacob den Tuchsenhausern, Ulrich dem Hofstetter, Hans dem Leutenbeck, Albr. Schladerndorfer, Jorg Reckenbach und dem berüchtigten Hans Erlbach, welcher des Kanzlers Stelle bey ihm vertreten hatte. [941]) Auf diesen jüngern Bruder des Heerzogs waren aller Augen gerichtet, da der Zweck, den er verfolgte, bekannt war, indem er schon vorher den Landschaften, dem päbstlichen Legaten, dem Kaiser und selbst dem Rath der Stadt Regensburg [942]) die schmähliche Verhaf-

940) In der diesjährigen Stadtrechnung steht: Wir gaben dem Jenko Huter um 260 Hüte den Fußknechten, die stets auf der Gasse giengen, je für einen Hut 6 Pfenn. und von jedem Hut roth und weis zu färben 8 Hälbling.

941) aus dem Protokoll der Verhandlungen dieses Reichstags Bl. 116. b. Dieses Protokoll ist zum Theil, aber sehr fehlerhaft, abgedruckt zu finden in G. G. Königs Nachlese ungedruckter Reichstagshandlungen. Samml. 2 S. 141.

942) Heerzog Wolfgang erließ nachstehendes Schreiben an den Rath zu Regensburg: (in collect. Reithm. fol. 270.) Unsern günstl. Grus zuvor. Ersamen, Weysen besunder lieben. Ir mügt wohl vernommen haben, das unser Brüder und wir unsers gem. Fürstenthums Regierung Herzog Albrechten als unserm gemeynem Ambtmann etlich Zeit gewilligt haben in gutem Glauben und Vertrauen und auf sein mannigfaltig Zusagen und Pflicht sich damit gegen uns, unsern Landen und Leuten zu Ehren und Nutz getrewlichen und löblichen zuhalten

haftung ſeines Bruders erklagt, und allenthalben Rache gefordert hatte. Viele von ſeiner Begleitung hatten ſich daher auch mit kaiſerlichen Schutzbriefen verſehen.

Nach einigen Tagen gepflogener Ruhe, während welchen der Kaiſer die Ehrenbezeugungen vieler ſpäter angekommener Geſandten und die Geſchenke der Stadt Regensburg [943]) angenommen hatte, ließ Er die Reichstagsberathſchlagungen mit einer feyerlichen Rede durch den Biſchof von Trient eröffnen, und ſein langes Verweilen mit den merklich ſchweren Sachen entſchuldigen, die ſeinen Leib und ſein Land berührt hatten. Der erſte

halten vnd vns fruntliche bruderliche Liebe vnd Trewe zu beweiſen, als Brüder gegen einander in ungetailtem Gut ze tun ſchuldig ſind. Nachdem Heerzog Albrecht Im ſelbs nit allein ſunder vns allen Brüdern vnſer gemein väterlich Erbe reigirt, damit er in unſer aller Pflicht iſt, vnd das als vnſer Amptmann vns andern Brüdern zu Schaden nit gebrauchen ſoll. Darüber hat Hertzog Albrecht vnſern lieben Brueder Hertzog Criſtoffen vnbewart vnd (un) erindert ainicherlei Spruch oder Mangels zu mutwilliger vergewältigten Gefengknuß eingelegt, das vormals zwiſchen Brüdern, Fürſten von Baiern, nit mer erhört iſt, damit Hertzog Albrecht zwiſchen uns Brüdern einen vnlöblichen Anfang macht zu ewiger Zwietracht ſolches gegen eynander nymmermer zu vergeſſen, dardurch wir nit unpillich bewegt werden fürzunemen dem gleich, das vns ſolche Unthat wider vnd laid iſt. Alſo haben wir Hertzog Albrechten geſchriben vnd ervordert, vnſern lieben Hertzog Criſtoffen auf Rechte vnd zum Rechten ledig zu laſſen, in Hoffnung, das die Sachen deſt freundlicher veraint werden. So er aber das veracht vnd vnſern lieben Brueder Hertzog Criſtoffen darüber noch verrer (weiter) vergewaltigt, hat er vns Urſach gegeben den Handel zu erklagen. Dabey haben wir vnſere gemeyne Landſchaft irer erblichen Pflicht ermanet in guter Hoffnung, ſie werden ſich als frum Leute gebürlicher halten, zu genügen ihren Ehren vnd nit als mangelhaft zu Straffe ſten; als ir an den eingeſchloſſen Abſchriften vernemen mügt, ſo wir euch zu unterrichtung vnſers Fürnemens zuſchiken, und begeren euch mit Fleiß bittende, die aigentlich zu verhören, damit ir vnſer Fürnemen zu Nothdurft deſt ziemlicher mögt vermerken, wo ir der Sache Rede hörent zu Beyſtand dem villichen vns wiſſend zu verantwurten, als wir euch ſunder wol getrauen, ir Gott vnd der Gerechtigkeit zu Ehren zu thun geneigt ſind. Das wollen wir gegen euch allezeit mit Gnaden erkennen. Datum Sambztag vor Unſers Herrn Aufferttag anno LXX primo.

943) In der Stadtrechnung heißt es: Als unſer gn. Herr der Kaiſer gen Regensburg kam, ſchenkten ihm m. Herren ein Faß Weins, hatte 45 Eimer, geſtund mit allen Dingen 69 Fl. mehr 8 Ochſen, je einen um 7 Gulden minus ein Ort, mehr 10 Schaff Habern, (das Schaff 1 Pf. 27 Pfenn.) Fiſche um eilf Gulden u. ſ. w.

erſte Vortrag war dahin geſtellt, daß nunmehr die Berathſchlagungen zu Ende gebracht werden möchten, die ſeither auf ſo vielen Reichstagen, ohne zu einem gewünſchten Beſchluße zu kommen, vorgenommen worden wären. Wer einer kurzen Zahl Jahre gedenkt, heißt es in dem erſten Vortrag, gedenkt auch, wie vieles Chriſtenblut die Türken ſeit einigen Jahren vergoſſen, wie viele Chriſtenmenſchen ſie über das Meer geführt, und in ihrem Lande gleich dem Viehe verkauft haben, wie viele Kirchen und Klöſter ſie zerſtört, und ſeit kurzem mehr Land von der Chriſtenheit an ſich gebracht haben, als Rom von Regensburg entlegen iſt. Die gebieteriſchen Umſtände verlangen, daß mit aller vereinter Macht den unglücklichen in gröſter Gefahr ſchwebenden Glaubensbrüdern Hülfe geleiſtet werde, und bis dieſe Macht aufgeboten werden könne, der Kaiſer eiligſt mit 10000 Mann Unterſtützung erhalte.“ In Worten willfährig antworteten hierauf die Fürſten und Stände, aber an der Vertheilung ſtieß ſichs, wie gewöhnlich. Der Stadt Regensburgiſche Bevollmächtigte zum Reichstag äuſerte ſich bey einem feyerlichen Gehör: „an die von andern Ständen E. Kaiſ. Majeſtät geſchehene Zuſage ſchließt ſich die getreue Stadt Regensburg an, aber ſie bittet E. Maj. ſolch Fürnehmen mit ihr zu halten, wie mit ihren Vorvordern gehalten worden ſey;“ dieß wollte mit andern Worten ſagen: die Stadt werde ſich nach ihrem Vermögen angreiffen, aber ſie laſſe ſich nicht anlegen noch an die Matrikel binden. Während der Reichsrathsverhandlungen kamen aber Abgeordnete von der Landſchaft Krain zu Regensburg an, und ſetzten die verſammelten Fürſten und Stände durch ihre neuen Berichte von den ſteten Siegen und Eroberungen des Groſsultans Mahomeds in Erſtaunen. Solte Krain erobert werden, ſagten ſie, ſo würde niemand den Feind der Chriſtenheit aufhalten, ſich einen Weg nach Baiern zu bahnen. Davon nahmen die kaiſ. Räthe Gelegenheit, auch das Begehren der 10000 Mann noch mehr zu mindern, und nur die Stellung von 4000 Mann aus den zunächſt gelegenen Ländern Oeſtreich, Baiern, Franken und Schwaben zu verlangen, aber ſo eilig, in einer ſo kurz anberaumten Zeitfriſt, daß ſie ſchon um Laurenzi ausrücken könten. Durch dieſen Antrag war nun aber dem Intereſſe der

Städte nahe getreten worden; in einer Rükſicht, weil die Städte in den fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſen die Mehrheit der Stände ausgemacht; in anderer Hinſicht, weil die kaiſ. Räthe während der Verhandlung ihren Antrag verändert und höher geſtimmt, und die 4000 Mann ausſchließlich aus den Bayeriſchen, Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kreiſen verlangt hatten, indem, wie ſie ſagten, die Theilnahme des öſtreichiſchen Kreiſes der Kaiſer ſeiner eignen Verfügung vorbehalten wolle.

Ueber dieſen Gang der Verhandlung ſchüttelte niemand mehr den Kopf, als der Cardinallegat, dem ſchon das Poſtulat von 10000 Mann ganz unerwartet und viel zu geringe geweſen war, indem er von den Teutſchen die größte Anſtrengung erwartet hatte. Der kleinliche Eigennuz blieb nicht ungerügt, daß der Kaiſer nur eignen Vortheil ſtets begehre, eine augenblikliche Rettung ſeiner Erblande beabſichtige und darüber das geſammte Wohl der Chriſtenheit hintanſetze. Die Berichtigung des Anſchlags oder der Matrikel, auf welcher die Städte beſtunden, ſetzte über dieſes langwierige und ſchwierige Verhandlungen voraus, Rükſprachen der Städte unter ſich, und die Ausſchreibung eines neuen Reichstags. Und wirklich waren von allen Seiten ſolche Wege eingeſchlagen worden, daß auch dieſer chriſtliche Tag, wie ſo viele frühere Reichstage, fruchtlos vorüber gehen mußte.

Die eigentlichen Reichstagsverhandlungen greiffen übrigens in das Intereſſe der Stadt zu wenig ein, als daß eine umſtändliche Darſtellung derſelben in den Jahrbüchern Regensburgs an ihrem Orte ſtünde. Auch ſind dem größten Theil nach dieſe Verhandlungen ſchon früher durch den Druk zu allgemeiner Kenntniß gekommen. Wenig unterrichtet ſcheinen jedoch die meiſten Geſchichtſchreiber zu ſeyn, welche von einer Vertagung oder Verlegung dieſes groſſen Reichstags nach Nürnberg vielerlei erzählen, und entweder in einem ſich gezeigten Mangel an Lebensmitteln, oder in ausgebrochenen Krankheiten die Urſache dazu gefunden zu haben glauben. 944) Die Tagbücher und Protokolle des Raths zu Regensburg thun weder

944) In Joh. Ant. Campani Briefwechſel mit dem Cardinal von Pavia heißt es: Conventus Noribergam propter rerum copiam transferetur. Dieſes Schreiben

weder ansteckender Krankheiten, noch eines eingerissenen Mangels an Lebensmitteln Meldung; vielmehr ergiebt sich aus den Verhandlungen des Tags selbst ganz unleugbar, daß wegen der Weigerung der städtischen Abgeordneten, die unverhältnißmäßig hohe Matrikel anzunehmen, so wenig zu Nürnberg weiter hätte gehandelt werden können, als zu Regensburg gehandelt worden war. 945) Es sind auch nur einige Fürsten und gar keine städtischen Abgeordneten dem Kaiser gefolgt, als er sich des Mittwochs vor Bartholome auf kurze Zeit nach Nürnberg erhoben hatte.

Der Kaiser hatte von S. Veitsabend bis den Mittwoch vor Bartlme zu Regensburg Hof gehalten, und sich in aller Majestät den versammelten Ständen und den fremden königlichen Gesandten gezeigt. Aber die Fürsten hatten sich auf eine Art gegen ihn benommen, daß er sich in seiner Hoheit unmöglich sehr gefallen konnte. Weder erhielt Er von ihnen die Hilfleistung gegen die Türken, auf welche der heil. Stuhl so zuversichtlich gerechnet hatte, noch fügten sie sich in andern Dingen seinem Willen. Die Händel im Pfälzischen und die Privatuneinigkeit im Bayerischen Hause waren für das kaiserl. Ansehen einigermassen demüthigend. Heerzog Albrecht hatte sich von einem herzoglichen Rath zu Landshut, dem D. Martin Meyer, und von einigen seiner eignen Räthe verleiten lassen, seinen Bruder, den Heerzog Christoph, gefangen zu setzen, angeblich aus der Ursache, weil er Anschläge auf seine Person und auf sein Leben geschmidet hatte, in der That aber, um von dessen Ansprüchen auf die Mitherrschaft frei und los zu werden. Ueber dieses gewaltsame Verfahren des

ben ist vom 28. Julius datirt, in Freheri scriptt. tom. 2. pag. 300. Der Kaiser war aber erst den 21. August von Regensburg weggegangen und den 13. September schon wieder zurückgekommen, nachdem er mittlerweile auch Bamberg auf einige Tage besucht hatte.

945) Häberlin in der Reichsgeschichte S. 668. gesteht selbst, daß die Reichsstädte die von ihnen wegen der Türkenhülfe abverlangte Erklärung auf einen Städtetag verschoben hatten, der erst im Monat September zu Frankfurt gehalten worden war; und der Stadt Regensburgische zu Wien gestandene Abgeordnete berichtete noch unterm 4. November 1471. daß die Abgeordneten der Städte zu Wien kein Gehör beym Kaiser erhalten könnten, weil derselbe wahrscheinlich ihr Anbringen voraussehe.

des Heerzogs gegen seinen Bruder waren viele biedere Leute im Lande, vorzüglich aber der jüngere Bruder, Heerzog Wolfgang, äußerst entrüstet. Heerzog Wolfgang hielt sich in dem Lande, das der ältere Bruder im Namen aller seiner Brüder regierte, für seine eigne Person nicht sicher, sondern entfloh außer Landes nach Augsburg. Sobald er aber von des päpstlichen Legaten und des Kaisers Ankunft zu Regensburg benachrichtigt worden war, eilte er dahin, den Kummer seines Herzens vor dem Thron des weltlichen und vor dem Stellvertreter des geistlichen Oberhaupts in der Versammlung aller Fürstengenoßen auszuschütten [946]) und die Schmach und Unehre zu erklagen, die seinem Bruder und ihm und dem gesammten Hause zu Bayern und allen fürstlichen Häusern durch diese Frevelthat erwiesen worden war. Sein Schmerz sprach sich ohngefähr in folgenden Worten [947]) aus: „Er, unser Bruder, Heerzog Albrecht, den wir, Fürsten zu Baiern, einige Zeit lang als unsern gemeinen Amtmann gewilligt und ihm die Regierung unsers ungetheilten Landes überlassen haben, hat sich unterstanden, unsern Bruder, den hochgebornen Heerzog Christoph, ungewarnt und ohne Verschuldung in unbillige Gefängniß zu bringen, und unverhört darin zu halten, und weder unsere, noch anderer Fürsten und der Landschaften Vorwort und Warnung im geringsten zu achten; viel mehr fährt er ohne Unterlaß fort, schwere und unerweisliche Anschuldigungen ihm zur Last zu legen und unter das Volk zu bringen. Unsere Vorfahren hätten solche anliegende Sachen mit Rath der Landschaften gehandelt, oder hätten den Angeschuldigten wegen der ihm geschehenen Bezüchtigungen vor den Räthen zu Rede gesetzt, und dessen Verantwortung, die man auch dem geringsten Unterthan nicht erschwert, angehört. Er aber,

946) wie aus dem Schreiben Herzogs Wolfgang an die Landschaft d. Pfinztag vor dem h. Auffahrtstag 1471. ersichtlich ist.

947) Der Vortrag des Heerzogs Wolfgang, den er nach Angabe des päpstlichen Sekretairs J. A. Campani am 8. Julius in der Versammlung der Fürsten gehalten hatte, ist nicht schriftlich vorhanden, aber aus den verschiedenen Rechtfertigungsschreiben, die sowohl Heerzog Wolfgang, als D. Mair dem Rath zu Regensburg mitgetheilt haben und abschriftlich in collectione actorum Reitlmeyeriana pag. 270 — 291. enthalten sind, und aus einem fragmentarischen gleichzeitigen Reichstagsprotokoll wörtlich zusammengesetzt.

aber, Heerzog Albrecht, hat leichtfertigen Buben sich hingegeben, und einem Manne sich vertraut, von welchem niemals eine gute That gehört worden ist. War es nicht derselbe D. Meyer zu Landshut, der um uns Brüder vom väterlichen Erbe zu bringen, dem Heerzog Albrecht schon ein paar Jahre zuvor gerathen hatte, den Bruder Christoph aus dem Lande zu schiken, und uns selbst geistlich zu machen; der den Heerzog Albrecht im letzten Reichstag zum Hauptmann gegen die Ketzer in Böhmen, und nach Umständen zum König aufwerfen wollte, damit er und sein Weib das in die Opferstöcke fallende Geld auch in etwas geniessen und seinen Ehrgeiz befriedigen könne. Er ist's, der mit Hülfe seines Weibs und ihres Löffel (Loos oder Wahrsager) Buchs [948]) und durch seine Gesellen zu München, den Pfarrer zu St. Peter Aresinger, den Schluder, den Rübler und den Küchenmeister die Fürsten beherrscht, und in allen Stücken nach seinem Willen leitet, und all dieses und noch viel mehrern Unraths Urheber ist. Demnach wollet ihr, versammelte Fürsten in Haupt und Gliedern, eines seiner Freiheit beraubten frommen Fürstlichen Genoßen euch annehmen, wollet ihm zum Rechte verhelfen, den Heerzog Christoph auf freyen Fuß stellen, und den D. Martin um dieser grossen merklichen Verhandlung strafen an Leib, Leben, Ehre und Gut, u. s. w." Diese Rede Heerzog Wolfgangs machte tiefen Eindruck. Laute Mißbilligung wurde dem Heerzog Albrecht von allen Seiten bezeigt. Es wurden dem Angeklagten mehrere

948) In dem vorgedachten Schreiben Heerzog Wolfgangs an die Landschaft fol. 276 b. heißt es: Unser l. Bruder Herzog Cristoph und Wir haben uns nit besorgt, daß Herzog Albrecht durch den falschen ungetreuen Rathe des Buben D. Martins und der Doctorin seines Weibs mit ihrem Loeßbuch ihrer gefährlichen Untreue, damit sie ihren eigenen Nutz suchen, und das ganze Baierland zu regieren, und aller männiglich, die darin zu handeln haben, ihr Hab und Gut zu nehmen und zu Schankung, Mieth und Gab bringen unterstanden haben, und hetten nit vertraut, daß sich Herzog Albrecht wider unsern l. Bruder Cristoph und uns — sich solte solche untüchtig ungetreue Leute haben so gefahrlichen verführen lassen u. s. w. Gegen diesen Vorwurf hat sich Dr. Maier in einem Schreiben an Herzog Wolfgang d. Mittwochs nach Exaudi 1471. (in collect. Reitlm. Bl. 287. b.) folgendermassen verantwortet: dann von meiner Hausfrauen Loßbuch wegen, der sind etwoviel im Lande zu Baiern und andern Enden, Kurzweil damit zu haben, und hoffe, es könte ihr der Sache halb niemand keinen Ungelimpf zumessen.

rere Verhörstage hier, zu Regensburg, angeſetzt. Unter dem Vorwande, daß ſein älterer Bruder erkrankt ſey, in der Wahrheit aber, um die Rechtfertigung ſeines gewaltthätigen Verfahrens vorzubereiten, verließ Heerzog Albrecht ſchnell die Verſammlung der Fürſten, und kehrte nach München zurück. 949) Daſelbſt ſoll er — ſo gab wenigſtens der Gegentheil vor 950) — durch die Marter von einigen vom Hofgeſinde Heerzog Chriſtophs das Zeugniß erzwungen haben, daß ihr Herr den Anſchlag gefaßt gehabt habe, ſeiner Perſon lebendig oder tod ſich zu mächtigen. Zu Regensburg in der Reichsverſammlung ſah man aber klarer und unbefangener, auf welche Seite ſich das Recht und die Vermuthung neige. Es wurde zu Gunſten des gefangenen Fürſten aus dem Chur und Fürſtenrath eine Abordnung an Heerzog Albrecht geſchikt, und ſpäterhin von der obern Landſchaft ſich verſammelt, um den regierenden Heerzog zu brüderlichen Geſinnungen zu vermögen, aber ohne Erfolg. Es ſoll auch der Kaiſer ſelbſt den Heerzog noch einmal auf ſichers Geleit zu einer Beſprechung ins Kloſter Prüfening beſchieden, 951) aber eben ſo wenig, als die Geſandten des Reichs und die Landſtände, bewirkt haben. Endlich ſchien man zu ernſtlichen Maasnehmungen ſchreiten zu wollen. Der Kaiſer ließ den Landfrieden, der alle eigenmächtige Vergewaltigung verpönt, von neuem beſchwören 952) und auf 4 Jahre erlängern. Ueberdieſes wurden geſchärfte Be-

949) Der Merkzettel enthält hierüber Bl. 298 b. unterm Datum fer. 4. vor Margaretha: Nächten ſind ſie (die Fürſten) all im Rath bey Herrn Kaiſer geweſen, von wegen, daß geſtern Herzog Albrecht hin iſt, und ſpricht, ſein Bruder Herzog Sigmund ſey zu München faſt krank. Es iſt aber die Urſach, als man ſagt, daß er Herzog Chriſtoph nit aus Fängniß vermain zu laſſen.

950) Heerzog Wolfgang im Schreiben an die Landſchaft. Bl. 277. b.

951) V. Arnpek in chron. Bajoar. p. 449 ſchreibt: deinceps ex imperiali seriosо mandato ut die 3 compareat, dominica ante Laurent. dux Albertus in monasterium Priflingen prope Ratisponam pervenit, sed nihil finaliter factum est. Die Quellen, die ich benütze, verlaſſen mich hier. Doch befindet ſich in der Reithmeyeriſchen Aktenſammlung der Entwurf einer kaiſ. Berichtigung, die vom Sambſtag nach St. Jacob 1471. datirt iſt.

952) Der Landfriede wurde datirt des Mittwochs nach Marie Magdalena 1471. und am Michaelistag am Dom angeſchlagen, und vom Weihbiſchof in der Kirche öffentlich abge-

Befehle an Heerzog Albrecht und auch an Heerzog Sigmund, der mit dem regierenden Heerzog gegen Christoph gemeinsame Sache gemacht hatte, erlassen und ersterm anbefohlen, den gefangenen Heerzog zu Händen des Reichsoberhaupts zu stellen. Thätest du dieses nicht — heißt es aber in der Ladung 953) — und vermeintest dagegen rechtliche Einrede zu haben, so setzen wir dir einen Rechtstag auf den dreyßigsten Tag, den nächsten u. s. w. Damit endigte sich der Tag, von welchem man so große Erwartungen gehabt hatte, ohne daß der Christenheit gegen ihren gefürchtetsten Feind, die Türken, Schutz wäre gewährt, noch dem gefangenen Heerzog Christoph die Freiheit verschafft worden. Ein fragmentarisches gleichzeitiges Protokoll von dem diesjährigen grossen Reichstag giebt über Heerzog Wolfgangs Klage noch folgende, wie mir scheint, ganz unbekannte Aufschlüße.

Wie wohl etliche Fürsten zu der Strafe gegen den Doktor Martin (Mair) weren geneigt geweßt, so hat doch der Kaiser das veracht zu thun, um daß er den Doktor zu großer Untreu wiederum auch gebrauchen wollte. Als sich derselb Doktor gegen den Kaiser mancherlei Dienst erpoten hat, daß er sich der Anklag und Straffe ledigen möchte, und hat darauf Heerzog Ludwig, seinen Herrn, zum Kaiser in Bündniß beredt und verschrieben, und dazu versprochen, Herzog Albrecht von München zu vermögen, desgleichen zu thun.

Solcher Bündniße hat der fromme gefangene Fürst, Herzog Christoph engelten müssen, daß ihn der Kaiser auf Herzog Wolfgangs Clage verlassen und nit ledig gemacht hat; damit hat ihm der Kaiser die Sachen wollen zu Nutze machen. Und wie der Kaiser auf solche Bünd-

abgelesen. Die Stadt Regensburg verpflichtete sich schriftlich, diesen gesetzten Frieden anzunehmen, darein zu willigen, und Kais. Majestät die Zusage zu thun, denselben in allen Punkten nach bestem Vermögen treulich zu halten u. s. w.

953) Das K. Mandat an Heerzog Albrecht sowohl, als an Heerzog Sigmund ist zu Regensburg vom 3. August datirt, und in einer alten Abschrift in collect. actor. Reithmeyeriana Bl. 291. b. befindlich.

Bündniß Herzog Ludwigen um 600 Mann zu Hülfe ermahnet, und Herzog Ludwigs Landſchaft dazu nit willigen wollte, und Herzog Albrecht dem Doctor ſeines Raths und Zuſagen nicht hat verfolgen wollen, wie das ergangen iſt, hernach ſtet begriffen. 954)

Des Mittwochs vor Bartlme hatte ſich endlich der Kaiſer nach Nürnberg 955) und der Sage nach bis nach Bamberg erhoben, vielleicht um in dem Pfälziſchen Handel 956) mit den Fürſten des Fränkiſchen Kreiſes ſich zu beſprechen, vielleicht auch nur um ſich von dem läſtigen Ceremoniel auf einige Zeit los zu machen und Ruhe und Zerſtreuung zu genieſſen, der er ſo ſehr bedurfte, da ihm aus ſeinem Lande und von der türkiſchen Gränze täglich Nachrichten kamen, die ihn in tiefen Kummer verſenkten.

Verſchiedene Fürſten, unter andern Heerzog Sigmund von der Etſch, waren aber ſchon vor dem Aufbruch des Kaiſers von Regensburg abgereiſet. Der Erzheerzog war ſelbſt vom Kaiſer begleitet worden. 957) Der meiſte Theil der Fürſten war geraden Wegs nach Hauſe gegangen; wenige, wie der Churfürſt von Cölln, der Biſchof von Speyer und der Landgraf von Heſſen, erwarteten ihre Belehnung. Wir übergehen die Erzählung der Belehnungsfeyerlichkeiten, die ſtatt gefunden hatten, 958) auch die Erzählung des Kirchgangs, wie der Kaiſer, begleitet von ſehr vielen Fürſten am Kirchtag des Apoſtels Jacobus ſich ins Schottenkloſter begeben, um bey dieſer Gelegenheit den berühmten blinden Tonkünſtler die Orgel ſchla-

954) Da das Protokoll, wie ich ſchon bemerkt habe, unvollſtändig iſt, ſo fehlen die oben erwähnten intereſſanten Nachrichten.

955) In einem Streithandel des Kürſnerhandwerks zu Regensburg mit einem Meiſter ergieng eine Kaiſerliche Ladung an das Handwerk, die von Nürnberg des Mittwochs nach Bartlme datirt iſt. Ein Theil des Kammergerichts war ſolchemnach dem Kaiſer nach Nürnberg gefolgt.

956) Churfürſt Friedrich von der Pfalz erlies von Germersheim Freitags nach St. Ulrich 1471. in ſeiner Angelegenheit ein Schreiben an den Rath zu Regensburg.

957) im Merkzettel Bl. 301.

958) ebendaſelbſt Bl. 300.

ſchlagen zu hören. 959) Es ſoll damals der Kaiſer ungewöhnliche Freigebigkeit bewieſen, 14 Goldſtücke geopfert und manchem Armen einen Gulden gereicht haben. — Nachdem ſich das Reichshaupt auf einige Tage von hier wegbegeben hatte, benutzte der Rath der Stadt die Zwiſchenzeit und brachte vier Bürger, die Sodomiten oder vielmehr Knabenſchänder geweſen waren, zum Tode. Es war für ſie alles zum Brande vorbereitet; doch waren ſie erbeten und mit dem Schwerd hingerichtet worden.

Des Tags vor Kreuzerhöhung war der Kaiſer ſchon wieder zurükgekommen und im Begriff, ſeine Kleinode und das Gepäke an das Waſſer bringen zu laſſen und ſich einzuſchiffen. Aber eine neue Demüthigung wartete ſeiner. Es lief in dem Augenblick die Nachricht ein, daß Eyzinger, ein noch übrig gebliebenes Parteienhaupt, dem erſten Monarchen der Welt den Rükweg in ſein Land verlegt habe. Der Kaiſer mußte ſich entſchließen, den Parteigänger zu umziehen, bis Mautern zu Lande zu gehen und ſich erſt daſelbſt einzuſchiffen. 960) Da aus ſolchen Urſachen der Kaiſer zu Lande die Rükreiſe angetreten hatte, ſo eilte ihm der Rathsherr Notſcherf nach Straubing nach, und erwirkte noch daſelbſt einen kaiſ. Befehl an Heerzog Ludwig, daß er den Heerzog Albrecht in ſeinen Irrungen mit der Stadt Regensburg nichts unrechtliches gegen dieſelbe vornehmen, noch ſie vergewaltigen laſſe. 961) Seit längerer Zeit hatte man in dem Benehmen Heerzog Albrechts eine Veränderung wahrgenommen, die man ſich nicht zu erklären gewußt hatte, bis man in der Zeit des groſſen Reichs-

959) ebendaſelbſt. Von dem blinden Tonkünſtler findet man umſtändlichere Nachricht in Oefele's Scriptt. Bavar. I. 539.

960) im Merkzettel Bl. 302 heißt es s. d. fer. 6. vor Kreuzerhöhung: Nächten kam Kaiſer Friedrich von Nürnberg wieder, und nahm des Tags fer. 5. ſeine Cleineid wieder, und heut fer. 6. ſchikten Sie all ihr Ding an das Waſſer in Meinung, daz ſie des Tags hinzögen, und führen zu Mittag hin. Und nyden mußten Sie den Eytzinger umziehen. Der Kaiſer perſönlich reit gen Mautdorn, und niden wieder zum Waſſer, daß ſie für den Eytzinger ſicher fürkommen möchten.

961) im Merkzettel Bl. 302.

Reichstags aus den Verhandlungen und aus mehreren Mittheilungen die unerwartete Entdeckung gemacht hatte, daß der vorgebrachte Maier zu Landshut auch über Regensburg die Gebränäsie gebracht, und den Herzog zu der beabsichtenen unbilligen Pfandseinziehung verleitet habe. 962) Wenn auch der Rath von Regensburg schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt hatte, den zweideutigen Charakter dieses Mannes zu durchschauen, 963) so glaubte er doch nicht, in den Händeln mit Herzog Albrecht seinen unmittelbaren Einfluß beschränken zu müssen, da er nicht in dessen, sondern in Herzog Ludwigs Diensten gestanden war. Aber Herzog Wolfgang hatte die Binde von den Augen genommen. Zwar widersprach Herzog Albrecht selbst und auch Maier selbst in eigenen an Herzog Wolfgang erlassenen Schreiben 964) einem zwischen ihnen gegenseitig bestandenen geheimen Verständ-

962) In dem Schreiben, das Herzog Wolfgang zu Günstben des gefangenen Herzog Christophs unterm Datum Pfingstag vor dem Auffahrtag 1471 an die Landschaft erlassen hatte, beschuldigt er D. Mann, den Herzog Albrecht auch darin verführt und verleitet zu haben, daß er ihn gezahlen habe, die von Regensburg von der Pfandschaft des Zolls zu drängen oder zum Gehorsam zu nöthigen. D. Mann berührt hierauf sein Beschuldigung in seinen Schreiben an Herzog Wolfgang in folgenden Ausdrücken: „Eure Gnad sigt auch, wie ich gezahlen habe, die von Regensburg von der Pfandschaft des Zolls aber um Geld zu dringen. Des spruche ich mich an meinen Herrn Albrechten selbs, wie ich auch auch in den Tädingen, die mein Herr Herzog Ludwig zwischen Euch durch Hilfgenommen, Herrenberger meines gn. Herrn Jörgen Hofmeister, der von Herz Ludwigs wegen als ein Unterrichter zwischen der Partein gesessen und ein frommer Mann ist, wohl wissend, daß halten habe, damit die Sache zwischen beiden Parteien nach Zimlichkeit gütig gerichtet werden wäre.

963) Die protokollarische Vormerkung und das harte Urtheil über Maiern, das stehen unter dem vorhergegangenen Jahre im Werkzeisel Bl. 255 zu lesen, (S. oben S. 462 die 901. Anmerkung) läßt hierüber keinen Zweifel bestehen. Auch der Vorgang mit Aufsperger (oben S. 463) ist seinem Rufe nicht günstig.

964) An die Stadt Regensburg hatte D. Maier selbst nachstehendes Schreiben erlassen: W. Fr. D. J. Fürsichtig, Ehrl. Weise besunder Gut Freund. Der hochgeborne Fürst und Herr, Herr Wolfgang, Pfalzgr. h. R. Herzog in O. und B. Baiern hat mich schmechtdrief in euer Statt lassen ausrufen und mich zu verunglimpfen doch unterstanden, dagegen haben im die hochgeb. Fürsten und Herren, Herr Ludwig und Herr Albrecht Pfalzg. auch ich die mich selbs geschrieben, mein unschuld entdeckt, und etliche völlige Rechtpot gethan, in massen die Absorchrift hierinne zu ersehen stehen. Und wann nun solich meines Herrn Herz. Wolfgangs Schmachbrief im Rechten libellis famosis gerecht

ſtändniße gänzlich. Der Einfluß des Doktors auf beide Heerzoge erhielt ſich aber unverkennbar fort, 965) und die Verhältniße der Stadt mit dem Heerzog Albrecht wurden läſtiger. Die Mautbeſchwerden vervielfältigten ſich, und wurden um ſo drükender, als ſie nicht aus einem bekannt gemachten allgemeinen Regulativ entſprungen waren, ſondern willkührlich nur an einigen Mautſtätten ſtatt gefunden, und nicht ſelten von der Perſönlichkeit des Beamten abgehangen hatten. So wurde den Wollwürkern von Regensburg an manchen Mautſtätten höherer Zoll abgenommen, als an andern. Die Eingriffe in den Burgfrieden wurden auch nicht mehr bei einzelnen, ſondern bei allen Gränzmarken vorgenommen, und die aus dem als Pfand zur Stadt gehörigen Dorf Weinting eines unbedeutenden Gefechts (Schlägerei) wegen weggeführten Bauern waren noch immer nicht auf freyen Fuß geſtellt worden, ſo ſehr ſich Geiſtliche und Weltliche für dieſelben verwendet hatten.

Am ſpäteſten nach der Abreiſe des Kaiſers hatte die päpſtliche Kanzlei des Legaten die Stadt verlaſſen, indem ſie von Geſchäften überhäuft, mit den Ausfertigungen während ihres hierortigen Verweilens nicht fertig

nennt und bey hohen und ſchweren Pönen verboten ſind, auch Ihr euch ſelbs zur Vermeidung der Poen ſchuldig ſeyd, die alſo bey euch wiſſentlich nicht ausgehen zu laſſen. Darum wolt ich euch ſolches unerinnert nicht laſſen, doch nit auf Meinung m. H. Herzog Wolfgang zu ſchmehen, ſondern mich nach meiner Ehrennotdurft zu verantwurten, mit freundlichem Fleiß bittende, die obgemelt Gegenſchrift mit ſamb dieſen meinen Brief in Euerm Rath eigentlich zu hören, gründlich zu merken und zu meiner Unſchuld und Verantwortung, ſo viel euch ziemet, zu offenbaren. Das ſteht mir mit Willen um euch zu verdienen. Datum Landshuet am Freitag vor Pfingſten 1471.

965) Sein gewandter Styl, ſeine Geſchäftserfahrenheit und Geſchiklichkeit machte ihn dem Heerzog unentbehrlich. Er genoß die größte Celebrität, wenn auch nicht ein ehrendes Zutrauen. In dem Schreiben an Heerzog Wolfgang rühmt er von ſich: Beide Fürſten, Albrecht und Chriſtoph, ſind in mein Haus kommen, aber auch viel ander geiſtlich und weltlich Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knecht, Bürger und Bauern — und werden hinführo kommen. Ja ſelbſt der Rath zu Regensburg ſuchte den ſchädlichen Mann durch ein geheucheltes Zutrauen zu gewinnen, und ihn noch im Jahr 1475. als auswärtigen Rathgeb in Beſtallung zu nehmen; und Mair nahm aus Zartgefühl die Beſtallung nur unter der Beſchränkung an, daß die Stadt Regensburg gegen die Heerzoge Ludwig und Georg nie einen Rath von ihm verlange.

By Jacob Faust. The Little Schlaer Lathe for Ornamental Turning, Eccentric Chucking, Rose Engine Work, Oval Chucking, Spiral Turning, Drilling, Screw Cutting, Surfacing, Polishing, Etc. Illustrated with 100 Engravings. Cloth, 12mo, 200 pages. Price, $2.00.

This book is the result of the author's experience in the use of the Little Schlaer Lathe, and is intended to be a practical guide to the amateur in the use of the lathe and its attachments. The author has endeavored to make the work as plain as possible, and to avoid the use of technical terms as much as he could. The book is divided into chapters, each of which treats of a separate subject, and the chapters are arranged in the order in which the subjects would naturally be taken up by the learner. The first chapter is devoted to a description of the lathe and its parts, and the second to the chucks and how to use them. The third chapter is devoted to the use of the slide rest, and the fourth to the use of the eccentric chuck. The fifth chapter is devoted to the use of the rose engine, and the sixth to the use of the oval chuck. The seventh chapter is devoted to the use of the spiral turning attachment, and the eighth to the use of the drilling attachment. The ninth chapter is devoted to the use of the screw cutting attachment, and the tenth to the use of the surfacing attachment. The eleventh chapter is devoted to the use of the polishing attachment, and the twelfth to the use of the miscellaneous attachments. The thirteenth chapter is devoted to the use of the lathe in general, and the fourteenth to the use of the lathe in special work. The fifteenth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of commerce, and the sixteenth to the use of the lathe in the manufacture of articles of utility. The seventeenth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of ornament, and the eighteenth to the use of the lathe in the manufacture of articles of luxury. The nineteenth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of necessity, and the twentieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of convenience. The twenty-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of comfort, and the twenty-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of pleasure. The twenty-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of profit, and the twenty-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of loss. The twenty-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of gain, and the twenty-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of waste. The twenty-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of economy, and the twenty-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of extravagance. The twenty-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of prudence, and the thirtieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of imprudence. The thirty-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of wisdom, and the thirty-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of folly. The thirty-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of virtue, and the thirty-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of vice. The thirty-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of truth, and the thirty-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of falsehood. The thirty-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of beauty, and the thirty-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of ugliness. The thirty-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of goodness, and the fortieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of badness. The forty-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of greatness, and the forty-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of littleness. The forty-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of strength, and the forty-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of weakness. The forty-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of health, and the forty-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of disease. The forty-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of life, and the forty-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of death. The forty-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of time, and the fiftieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of eternity. The fifty-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of space, and the fifty-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of infinity. The fifty-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of God, and the fifty-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of man. The fifty-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of nature, and the fifty-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of art. The fifty-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of science, and the fifty-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of philosophy. The fifty-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of religion, and the sixtieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of theology. The sixty-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of history, and the sixty-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of biography. The sixty-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of poetry, and the sixty-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of prose. The sixty-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of music, and the sixty-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of painting. The sixty-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of sculpture, and the sixty-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of architecture. The sixty-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of engineering, and the seventieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of mechanics. The seventy-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of physics, and the seventy-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of chemistry. The seventy-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of astronomy, and the seventy-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of geology. The seventy-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of mineralogy, and the seventy-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of botany. The seventy-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of zoology, and the seventy-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of anthropology. The seventy-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of sociology, and the eightieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of economics. The eighty-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of politics, and the eighty-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of government. The eighty-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of law, and the eighty-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of justice. The eighty-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of liberty, and the eighty-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of slavery. The eighty-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of peace, and the eighty-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of war. The eighty-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of love, and the ninetieth to the use of the lathe in the manufacture of articles of hate. The ninety-first chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of hope, and the ninety-second to the use of the lathe in the manufacture of articles of despair. The ninety-third chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of faith, and the ninety-fourth to the use of the lathe in the manufacture of articles of doubt. The ninety-fifth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of charity, and the ninety-sixth to the use of the lathe in the manufacture of articles of selfishness. The ninety-seventh chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of humility, and the ninety-eighth to the use of the lathe in the manufacture of articles of pride. The ninety-ninth chapter is devoted to the use of the lathe in the manufacture of articles of meekness, and the one hundredth to the use of the lathe in the manufacture of articles of anger.

pelle zum h. Georg genannt 970) und viele andere Capellen in der Stadt hatten apoſtoliſche Briefe dieſes Inhalts ausgewirkt. Vorzüglich hatte ſich der Legat die geſammte Bürgerſchaft Regensburgs durch einen Indulgenzbrief hoch verpflichtet, in welchem Er, bey erledigtem päpſtlichen Stuhle, und vermuthlich als Augenzeuge der Verehrung des heil. Sakraments, welche die Einwohner der Stadt während ſeiner Anweſenheit am Frohnleichnamsſonntag mit großer Feyerlichkeit und Herzenserhebung veranſtaltet hatten, die Segnungen ſeiner Kirche auszutheilen geruhte. 971) Von religiöſen Gefühlen wurde der gemeine Mann in jener Zeit mächtig ergriffen. Das Handwerk der Seiler hatte in dieſem Jahre mit und bey den ehrwürdigen Vätern, Herren und Brüdern der Barfüſſer zu Regensburg

970) Indulgentiae Capellae S. Georgii in Witfenda a Francisco Card. et legato concessae. d. Herbipoli. d. 14. Kal. Nov. 1471.

971) Oben S. 375 in der 701. Anmerkung habe ich den älteſten päpſtlichen Indulgenzbrief für die am Fronleichnamsſontag das h. Sakrament begleitenden Einwohner Regensburgs mitgetheilt. Es darf wohl auch dieſer einige Jahre älterer von einem Cardinallegaten ertheilte Indulgenzbrief einen Platz in unſern Jahrbüchern anſprechen. Er lautet: Franciscus miseratione divina S. Eustachii SS. Rom. ecclesie diaconus Card. Senensis in partibus Alamaniae et Germaniae ac terris S. R. imperio subiectis apostolice sedis legatus universis et singulis Christi fidelibus salutem in dno sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia vota fidelium de ipsius clementissima majestate sperancium tunc precipue benigno favore prosequitur, quum devota ipsorum humilitas bonis operibus adiuvatur. Cupientes igitur, ut solennis processio, quae in dominica immediate sequenti post sollennitatem sacratissimi Corporis Christi, vel ea impedita in alia sequenti dominica per urbem Ratisponensem et circa eius muros cum sacratissima eukaristia et multis sanctorum reliquiis celebrari singulis annis solet, eo devotius libentiusque a Christi fidelibus frequentetur honoreturque, quo propter id dono celestis gracie uberius conspexerint se refectos, de omnipotentis dei misericordia ac bb. Petri et Pauli apostolorum ejus precibus et auctoritate confisi omnibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis, qui ipsi processioni interfuerint et ipsum divinissimum sacramentum dicta dominica die devote associaverint, ducentos dies indulgenciarum singulis annis de iniunctis sibi penitenciis in domino misericorditer relaxamus presentibus perpetuis et futuris temporibus duraturis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas exinde fieri nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Ratispone in domibus nostre residentie Anno incarnat. dnice 1471. tertio decimo Kal. Septembr. sede apostolica vacante.

burg ein quatemberliches Seelenamt und zwei Messen sowohl seinen lebenden Meistern, als seinen glaubig verstorbenen um 23 Pfenn. gestiftet [972]) und selbst für die Lichter gesorgt. — Doch haben auch die rohen Sitten jener Zeit diese Gefühle sehr oft überwältigt. Es war in der Zeit der Anwesenheit des Kaisers nicht selten von Mord und Todschlag gehört worden. Zwei Hafner von Prebrun hatte man erschlagen, einen andern bey der Auer Herberg erstochen gefunden. Unter den Gesellen der Handwerke entflammte häufig ein Wort die Rachgier. Stündlich hatte sich während des Reichstags in dem Gewühle von Menschen aus allen Nationen Lärm erhoben, wenn schon 20 Scharwächter in dem obern und eben so viele in dem untern Stadttheile bey Tag und bey Nacht strenge auf Ordnung gehalten hatten. Einmal war auch während des Kaisers Anwesenheit Feuer aufgegangen, und das Haus eines Bäckers niedergebrannt.

Im Spätjahr erhielt man von dem Rathsherrn Trunkel, der am kais. Hof wegen der Mautrechte der hiesigen Bürger zu Ibs und Linz [973]) in Unterhandlungen gestanden war, neue beunruhigende Nachrichten über die furchtbar hereinbrechende Türkengefahr, indem sich das Gerücht verbreitet hatte, die Türken seyen nur mehr eine Tageweite von der Hauptstadt der Steiermark entfernt. Der Schrecken erzeugte grosse Unzufriedenheit mit dem Kaiser. [974])

1472.

Diese Stimmung der Nation gegen den Kaiser hatte sich ihm bey verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen. Eines Tags, während Er im vergangenen Jahr zu Regensburg Hof gehalten hatte, gab sie ihm ein Unbe-

972) Der Zechmeister des Handwerks der Seiler zu Regensburg Verschreibung. Concept. Mar. 1471.

973) ex actis über die Unterhandlungen zu Wien, die Rechte der Regensburgischen Bürger an den Mauten zu Oestreich betr.

974) Das fragmentarische obenerwähnte Protokoll des diesjährigen Reichstags endigt sich mit dem mißgünstigen Wunsch: Amen, daß aus dem allen nichts werde: quia dolus non debet patrocinari.

Unbesonnener, der aber auch dafür ein blutiges Opfer seiner Unbedachtsamkeit worden war, auf eine besondere Art zu vernehmen, indem er Ihm selbst die Geheimniße einer in früherer Zeit gegen ihn entworfenen Verschwörung der meisten teutschen Fürsten in die Hände gegeben hatte. Es ist schon erzählt worden, daß die Gefangenhaltung Heerzog Christophs den Unwillen seines Bruders Wolfgang, und noch viel stärker den seiner Freunde und Anhänger, gereizt hatte. Der Obersthofmeister Heerzog Wolfgangs, Veit von Schaumberg, und der berüchtigte Hans Erlbach, der während Heerzog Wolfgangs Anwesenheit zu Regensburg die Dienste seines Kanzlers versehen hatte, im übrigen Heerzog Ludwigs verpflichteter Diener verblieben war, sannen daher unabläßig darauf, wie sie den Heerzog Christoph, sey es auch mit List und durch gewaltsame Mittel, ledigen, und dem D. Maier zu Landshut, dem Urheber aller dem Heerzog Christoph zugestossenen Unbilden, zu Leibe gehen könnten. Sehr oft hatte sich über Heerzog Wolfgangs Tafel die Unterhaltung dahin gewendet, wie sie Maiern eine Falle stellen wollten, der er gewiß nicht entgehen solle. Eines Tags fuhr ein neidischer Dämon in Erlbach, und rief demselben geheime Verhandlungen vergangener Zeit ins Gedächtniß, wie sich der König von Böhmen vorzüglich der Dienstleistung und der Feder des D. Mairs bedient habe, um sich auf den teutschen Thron zu heben, und Friedrich von Oestreich von demselben zu entfernen. Wenn der Kaiser, — so dachte er bei sich selbst, — von Maiers ränkevollen und gefährlichen Anschlägen gegen seine Person, und von den vielen Sendungen, denen er sich in diesem Handel an die Höfe von Pfalz, von Sachsen und an die der geistlichen Churfürsten unterzogen hat, unterrichtet werden wird, so wird er bald um alles Zutrauen gebracht seyn; er wird dem Heerzog Wolfgang und uns, dessen Anhängern und Freunden, nicht lange mehr beschwerlich fallen. Erlbach mag auch von diesem Anschlage, so viel ihm räthlich geschienen hatte, den Heerzog und dessen Obersthofmeister in Kenntniß gesetzt haben. Denn so bald er diese Schriften und Maierischen Aufsätze in seine Hände bekommen hatte, so machte er eines Tags bey der Tafel den Heerzog Wolfgang mit dem Inhalte derselben bekannt, dem sie so neu, als

überraſchend geweſen waren, da ſich darin die Tüke des ihm ſo ſehr verhaßten Hofmanns recht kennbar abſpiegelten. „Man muß von dieſen Schriften Copeien nehmen," ſagte Heerzog Wolfgang. Erlbach hatte aber ſchon mehrere Abſchriften davon machen laſſen, und konte, des Triumphs gewiß, den Augenblick, der ſeine Rachgier befriedigen würde, nicht erwarten, ſondern ſpielte, unwiſſend des Heerzogs, eine dieſer Abſchriften in die Hände des Kaiſers; eine zweite ſandte er dem Cardinallegaten, und die dritte hatte er dem Ulmiſchen Abgeordneten auf dem Reichstag, Ulrich Ehinger, genannt Oeſterreicher, ſeinem Freunde mitgetheilt, in der Abſicht, den D. Mayr auch bey den Städten um allen Einfluß zu bringen.

Am kaiſerlichen Hofe that die von Erlbach angelegte Mine die gehofte Wirkung nicht. Der Kaiſer, den die päpſtliche Legation für einen ſchläfrigen, lebendig toden Fürſten ausgeſchrieen hatte, mochte die Acten entweder nicht geleſen haben, oder Er wollte ſich mit Erlbachen nicht einlaſſen, und bey den veränderten politiſchen Verhältnißen zu längſt geſchehenen und noch dazu mislungenen Dingen viel lieber ſchweigen, obwohl Er doch gelegenheitlich den Inhalt dieſer von Erlbach erhaltenen Akten gegen Heerzog Ludwig geahndet haben ſoll. Als aber Erlbach ſpäterhin mit dem Heerzog Wolfgang und mit deſſen Oberſthofmeiſter zum Cardinal gegangen war, äuſerte ſich Piccolomini mit mißbilligendem hohen Ernſt gegen Erlbach: „Ich wolt euch wohl gönnen, daß ihr das nicht thun hätet. Die Schrift, die ihr mir geantwurtet mit viel ſelzſamer Handlung „iſt ein groſſer ſchwerer Handel und eine böſe Sache, die viel Fürſten „und Herren antrift, daraus viel Uebels, Unraths und Schaden Landen „und Leuten entſtehen möcht, und wäre gut, daß ihrs niemand ausgebt." Der Heerzog verſtummte; Er war von der dem Cardinal geſchehenen Mittheilung nicht genugſam unterrichtet. Den Erlbach verließ aber augenbliklich der Muth. Er fühlte plözlich all die möglichen Folgen ſeines gemachten unbeſonnenen Schrittes und ſprach ſich ſogleich ſelbſt ſein Verdammungsurtheil, indem er ſich nirgends mehr ſicher glaubte, und die Verzweiflung ſichtbar an ſeinem Herzen nagte. Einzig und allein dadurch

ſchien

ſchien ihm möglich, ſich einigermaſſen der Verantwortlichkeit noch zu entziehen, wenn er ſchleunigſt Heerzog Ludwigs Dienſte verlaſſen könnte. Seinem Geſuch um die Dienſtentlaſſung wurde willfahrt. Aber D. Maiern wolte dieſes nicht genügen. Der feine Hofmann ſah ein, in welche Gefahr ihn Erlbach in Zukunft noch ſtürzen könnte, wenn derſelbe nicht für alle Zeit auſer Stand geſetzt werde, ihm zu ſchaden. Zu ſeinem Unglück hatte Erlbach auch noch den unüberlegten Entſchluß gefaßt, in Regensburg, der freyen Stadt, zu bleiben, und ſich durch den Churfürſt von Sachſen bey dem Rathe zu Regensburg die Aufenthaltserlaubniß zu erwirken. 975) Nachdem die Herren von Regensburg dieſerhalben Rückſprache mit dem Heerzog zu Landshut genommen hatten, ward dem Bittenden der Aufenthalt bewilligt. Sein Zufluchtsort ſchien ihm um ſo gröſſere Sicherheit zu gewähren, als er von Zeit zu Zeit von ſeiner Tochter, die zu Landshut am Hofe unter dem heerzoglichen Frauenzimmer geweſen war, die erwünſchteſten Verſicherungen von den gnädigſten Geſinnungen der Heerzog Ludwigin, und von dem Wohlwollen des Erbprinzen Georg, ja ſelbſt ſo beruhigende Verheißungen der ſich wendenden Ungnade des regierenden Heerzogs erhalten hatte, daß er dadurch ganz ſicher gemacht worden war. Die Stunde der Vergeltung für die vielen über die ehrbare Stadt Augsburg gebrachten Drangſale hatte aber nun einmal dem Erlbach geſchlagen. Des Dienſtags vor Philippi und Jacobi kam Heerzog Ludwigs Kanzler mit noch einem Rath nach Regensburg auf das Rathhaus und verlangte auf Bürgſchaftsleiſtung den Erlbach zu Verhaft zu bringen. Ungerne — denn die Herren des Raths hielten, was nach ſo vielen erhaltenen Beweiſen von Treuloſigkeit und unbezähmter Rachgier unglaublich ſcheint, den Erlbach für einen biedern frommen Mann, — willfahrte der Rath zu Regensburg, und legte ihn auf das Haus in die Umgeldſtube. Erlbachs Gattin, von Unmuth ergriffen, verlangte zu wiſſen, weſſen Gefan-

975) Churfürſt Ernſts zu Sachſen Schreiben an den Rath zu Regensburg, d. Landshut am Dornſtag Allum. Mariae 1471. Der Churfürſt hatte auch noch ſpäterhin, als Erlbach in Unterſuchung gekommen war, ein Fürſchreiben an den Rath zu Regensburg erlaſſen.

fangener ihr Gatte ſey, und legte dem Rath einen kaiſerlichen Schutzbrief 976) vor. Die von den Geſandten Heerzog Ludwigs angebotene Bürgſchaft, eine von Heerzog Albrecht eilfertig beigebrachte Vollmacht, das ausdrückliche Verſprechen, die Stadt Regensburg wegen aller Folgen dieſes Handels bey dem Kaiſer zu verantworten 977) und die unverkennbare Leidenſchaftlichkeit der Landshutiſchen Räthe und vorzüglich des D. Mairs, welcher augenſcheinlich unter der Decke ſpielte, ließ vom erſten Augenblick an einen ſchlimmen Ausgang für Erlbach beſorgen. Ohnerachtet des vorgebrachten kaiſ. Geleitsbriefs verlangten Heerzog Ludwigs Geſandte ihnen zu erlauben, den Erlbach zu fragen, 978) oder mit andern Worten, zu proceſſiren. Da in den Beglaubigungsbriefen und auch im mündlichen Anbringen die eigentliche Urſache der Verhaftnehmung Erlbachs dem Rath nicht angezeigt, ſondern wahrſcheinlich nur dem amtirenden Kamrer in höchſtem

976) Das Kaiſ. Protectorium war datirt zu der Newenſtatt, Sambſtags nach S. Urbanstag 1459. und fängt an: Wir Friedrich — bekennen, daß wir angeſehen haben, ſollich Fromkeit und Erbarkeit, damit unſer und des Reichs lieber getreuer Heinrich Erlbach vor unſer Kaiſ. Majeſtät berümpt iſt, und haben ihn dadurch zu unſerm Diener und mit ſamt ſeiner Hausfrauen, ihren Kindern, und aller Hab und Gut in unſer Gnad und Scherm genommen u. ſ. w.

977) Heerzog Ludwigs und Heerzog Albrechts Schadlosbriefe der Stadt Regensburg in der Erlbachiſchen Sache gegeben, ſind erſterer vom Sontag Vocem Jucund. 1472. Heerz. Albrechts Vollmacht von Landshut Montags vor Eraſmi datirt.

978) Es war in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich, daß Miſſethäter in fremden Gerichtsbarkeiten zu Verhaft gebracht und von der ſie verfolgenden oder requirirenden auswärtigen Obrigkeit in foro deprehensionis proceßirt wurden. Ein Beyſpiel dieſer Art iſt oben S. 333 erzählt worden. Ein Mörder, der ſich aus dem Landgericht Donauſtauf flüchtig gemacht hatte, war zu Bruck ergriffen worden. Der Rath von Regensburg, der davon Kunde erhalten hatte, bat den Pfalzgraf Otto um einen Rechtstag, und ſchikte nach erlangter Bewilligung drei ſeiner Beamten mit dem Vorſprecher, auch ſogar den eignen Züchtiger und 12 Fußknechte nach Bruck, proceßirten daſelbſt den Mörder, und brachten ihn aufs Rad. Einigermaſſen ähnlich iſt die Procedur mit Erlbach. Derſelbe war auf Heerzog Ludwigs Requiſition zu Verhaft gebracht worden, und ſchriftlich und mündlich war vom Heerzog das Anlangen geſtellt worden, ſeinen Räthen zu geſtatten, den Erlbach mit der ſtrengen Frage vernehmen zu dürfen, und, wie aus der Erzählung hervorgeht, war auch in dem Verlangen jedoch unter Aufſicht des Stadtgerichts willfahrt worden.

ſtem Geheim vertraut worden war, ſo fand dieſes unregelmäſſige Verfahren auf dem Rathhauſe zu Regensburg einigen Widerſtand. Es wurden die Neuner, ein Ausſchuß aus dem innern und aus dem großen Rath zuſammenberufen und denſelben die Lage der Sache entdekt. Dieſe fanden, eben ſo wohl als der Rath, die Zumuthung der heerzoglichen Geſandten bedenklich. Bei dieſem Gange der Sache und auf eine Bürgſchaft von zehen Pfund — ſagten ſie — wäre kein Bürger zu Regensburg ſicher, daß er nicht genöthigt würde zu ſagen, was er nie gethan habe, und daß er nicht unſchuldig ums Leben komme. Die Geſandten Ludwigs, denen jede Stunde zu lange worden war, ſandten Eilboten an ihren gnädigen Herrn. Ihnen war Erlbachs Tod eine beſchloßene Sache. Es iſt ſeinen Angehörigen nüzer, — ließ einer derſelben ſich verlauten — wenn Erlbach in der Frage (auf der Folter) ſtirbt, oder in einen Sack geſtoßen und ertränkt wird, als wenn derſelbe öffentlich gerichtet wird. 979) Die Herren des Raths zu Regensburg beſorgten aber, es möchte ihrem richterlichen Amte Gewalt angethan werden, und dieſer Handel ihrer ehrbaren Stadt zu Nachtheil gereichen. Aus dieſer Urſache gieng der Kamrer in Begleitung zweier Rathsherren ſelbſt zum Heerzog nach Landshut, bekam aber daſelbſt, wo Mayr zugegen war, nothwendig einen viel härtern Stand, als er zu Regensburg nicht gehabt hatte. Der Heerzog ſagte ihm: „ich habe jezt nicht gröſſers Feindes, denn den Erlbach," und Mayr, der dem Heerzoge zur Seite geſtanden, ſezte dazu: es iſt zu thun, daß man den Erlbach frage, nöthige und tödte. Und auf das weitere Verlangen des Heerzogs, daß man den Erlbacher durch ſeine Räthe fragen laſſe, erwiederte der Kammrer mit ſichtbarer Beſtürzung: Nothdürftiglich würde der Rath die Frage geſchehen laſſen, doch in der Maaße, daß der menſchlichen Natur erleidenlich wäre. Damit ſchied der Kammrer ab und eilte nach Hauſe. Wahrſcheinlich waren die heerzoglichen Räthe mit den geheimen Umſtänden, die Erlbachn in die Unterſuchung geſtürzt hatten, gegen

979) Das Merkzettelprotokoll giebt unter dieſem Jahr hin und wieder von dieſem intereſſantem Faktum Nachricht, und ergänzt die hierüber vorhandenen unvollſtändigen Akten.

gen einige Herren vom Rath weiter heraus gegangen; vielleicht hatten ſie dieſe auch mit dem Kaiſer 980) geſchrekt. Die peinliche Frage Erlbachs ward beſchloßen, und die Fragepunkte wurden dem Rath von Heerzog Ludwigs Räthen mitgetheilt. Erlbach wurde hierauf dreimal ledig, achtmal mit Steinen aufgezogen und geſchupft, und überdieſes auf der Leiter gebrannt. Des Heerzogs Räthe wollten ihn auch mit Schuhen fragen laſſen, damit er unter der Folter ſtürbe. Aber die Rathsherren von Regensburg waren nicht dazu zu bewegen.

Die Fragepunkte ſelbſt, die die heerzoglichen Räthe entworfen hatten, ſind kurz, unbeſtimmt und dunkel. Sie lauten: Zuerſt von Herzog Jorge (und ſeiner Mutter) wegen.

Item von Herzog Ludwigs Tod wegen. 981)

Item Nuſpergers Handlung wegen.

Item des dem Cardinal und einigen Ständen übergebenen Libells halben.

Item

980) In dem von Erlbach verbreiteten Aktenlibell ſind Aufſätze enthalten, in welcher Friedrich nicht als Röm. Kaiſer anerkannt wird, und ſeiner Perſon immerfort mit dem Zuſatz: Friedrich, der ſich einen Röm. Kaiſer nennt, gedacht wird. Erlbach war daher auch des criminis laesae Majestatis angeſchuldigt worden.

981) Erlbach wurde beſchuldigt in Briefen an ſeine Tochter und an den jungen Heerzog Jorg zur Verbreitung nachſtehenden Gerüchts geholfen zu haben: Drei Meilen von Landshut habe ein Prieſter gewohnt, der zur Zeit, als der Comet zu Anfang dieſes Jahrs am Himmel erſchienen war, die Mette eines Tags gebetet hätte; da ſey während des Betens ein großer ungeſtümer Wind und ein ſo ſtarkes Gerumpel vor ſeinem Fenſter entſtanden, daß er das Kreuz gemacht, und hinaus gelugt habe. Faſt roth habe er den Comet erblikt und über denſelben U. l. Frau mit dem Kind auf dem Arm; und auf einer Seite wäre Heerzog Ludwig ſichtbarlich geſehen worden mit viel gereiſigem Volk ohne Harniſch, und auf der andern ſein Widerteil und viel gewapnete Leute mit Harniſch, und das Kindlein hätte ſich von Heerzog Ludwig und ſeinem Volk weg und zu dem gewapneten Volk gekehrt und viel mit demſelben geſprochen. Der Prieſter ſoll ſich darüber entſetzt haben, in eine tödliche Krankheit verfallen ſeyn, und auf dem Todenbette geſprochen haben. O Heerzog Ludwig, wäreſt du bey mir geweſen, wie groß (gut) wäre es für dich; wenn Gott hat einen groſſen Bogen über dich geſpannt, damit man dich ſchießen will; wäre ich bei dir, ich wollte dir wohl ſagen und dich warnen, daß du dich wüßteſt zu hüten; es wäre dir wohl zu helfen, u. ſ. w.

Item anderer ſeiner Uebung halben wider Herzog Ludwig.

Item der hin und hergeſchikten Briefe halben, dienende zu Unwillen zwiſchen der Herrſchaft.

Einen vollſtändigen Auszug aus dieſen merkwürdigen, aber mangelhaften und vielleicht abſichtlich in dunkeln Ausdrücken verfaßten Criminalakt zu geben, iſt ſowohl wegen der Unbeſtimmtheit in Ausdrüken, die allen proceßualiſchen Schriften jener Zeit gemein iſt, als auch wegen der Weitläufigkeit deſſelben unthunlich. Die ſchwerſte Beſchuldigung, die dem Erlbach den Hals gekoſtet hatte, beſtand darin, daß er ein Aktenlibell verbreitet hatte. Dieſes Libell enthielt Aufſätze, welche der Aufſchrift zu Folge D. Mayr im Jahr 1460 verfaßt, und als Machtbote des Königs von Böhmen an mehrern teutſchen Fürſtenhöfen verbreitet hatte, in der Abſicht, den Kaiſer Friedrich vom Throne zu ſtürzen und dafür den König von Böhmen auf denſelben zu erheben. Natürlich war in dieſen Aufſätzen zum Lobe des erſtern nichts enthalten. Es dürfte auch nach den Kriterien der Geſchichtforſcher die Frage, ob dieſe Schriften ächt geweſen ſeyen, keiner ſchwierigen Entſcheidung unterliegen. [982]) Ob aber Mayr, der vorhin in Stadt Nürnbergiſchen, nachmals in churfürſtlich Maynziſchen, ſpäter in Würzburgiſchen Dienſten geweſen und zuletzt in Heerzog Ludwigs Dienſte getreten war, dieſe Schriften mit Vorwiſſen und Genehmigung des Heerzogs verfaßt habe, dieſe Frage iſt mehrern Zweifeln unterworfen, die im Laufe der Unterſuchung nicht berührt worden ſind, und noch weniger nach dem Verlaufe mehrerer Jahrhunderte ſo leicht mehr gehoben werden können. In jeder Rückſicht mußte die Verbreitung dieſer Schriften, die Erlbach nicht verfaßt hat, noch verfaßt zu haben je beſchuldigt worden iſt, ſondern die er blos, um Mayrn zu ſtürzen, durch einen verdorbenen Nürnbergiſchen Kaufmann aus der Kanzlei Markgraf Albrechts

982) Die oben in der Anmerkung 935 aus dem Bericht des päpſtlichen Sekretairs Patriti angeführte Stelle und insbeſondere die Worte: *jam pridem*, ferner die Anmerkung 763 ſind eben ſo wohl, als der Inhalt der Schriften oder Libelle ſelbſt, zur Beurtheilung dieſes wichtigen geſchichtlichen Factums ſehr brauchbar.

brechts sich zu verschaffen gewußt hatte, [983]) dem Heerzog höchst mißfällig seyn, als sie von sehr nachtheiligen Folgen für diesen Fürsten hätte werden können. Darum schrieb auch Heerzog Ludwig unter dem Datum: Freitags nach dem h. Pfingsttag an den Regensburgischen Kamrer Hansen Notscherf:

Unsern Grus zuvor. Lieber getreuer. Auf dein Begehren schiken wir dir hiemit Abschrift des Libells, so der Erlbach unserm gn. Herrn, dem Römischen Kaiser, unserm Herrn und Freunde, dem Cardinal päpstlichen Legaten, den von Ulm und andern in dem nächst gehaltenen kais. Tage zu Regensburg über unsers Vettern Heerzogs Wolfgangs Verbote, auch auserhalb seines Wissens und Willens, des du gestern durch ein briefslich Urkund dir deshalb nach unserm Befehl durch unsern Kanzlern den Dorner in Geheimde verlesen lauter bericht worden bist, übergeben, auch sich damit uns um unser Leibe, Leben, fürstlich Ehre, Würde, Lande und Leute zu bringen unterstanden und dazu nicht angesehen hat, daß er uns zu derselben Zeit als unser gesoldenter Diener mit seiner Treuen unser und der Unsern Bestes zu fürdern, und Schaden zu wenden, auch Schutz und Schirms halb hoch verpflichtet gewesen ist. das weißt du nu an Enden und Stäten, do des Noth ist, hören zu lassen in dir selbst wohl zu wägen u. s. w.

So bald als die Schwere der Marter, „der Bund an den Händen, der ihm allerwirßist (am wehesten) gethan hatte," Erlbachen gedrungen hatte,

983) Nach Erlbachs Aussage hatte der Oberhofmeister von Schaumberg diese Aktenstücke durch den Markgraf Albert von dem Heerzog Hindersick aus Prag erhalten, und die Markgräfliche Kanzlei sie durch den Kaufmann Paumgartner dem Erlbach zustellen lassen. — In diese Verbindung der Stände gegen den Kaiser Friedrich hatten fast alle Fürsten einige mehr, andere weniger, viele Neigung bezeigt zu treten. Die geistlichen Churfürsten, mit welchen D. Mayr Namens des Königs von Böhmen wegen einer neuen Königswahl unterhandelt hatte, haben den Vorschlag unter der Voraussetzung mit Beifall angehört, wenn auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg dasselbe thun. — Vielleicht theile ich bey anderer Gelegenheit über dieses so wol den teutschen, als den bayerischen und böhmischen Geschichtschreibern ganz unbekannte Faktum umständlichere Nachrichten mit.

hatte, ſich alles deſſen, was ihm vorgehalten worden war, ſchuldig zu bekennen, war er zu dem Schultheiß geführt worden, der ihn mit aller Formalität richten ſollte. Es wurde durch den Anwald die Klage geſtellt, den folgenden Tag ein Rechtstag geſetzt und den nächſten darauf Erlbach enthauptet. So ſehr die Herren der Stadt Augsburg froh geweſen waren, von einem unverſöhnlichen [984]) ehrvergeſſenen Feind befreit worden zu ſeyn, ſo großes Mitleiden und ſo ungeheuchelte Theilnahme hatte der unglückliche Erlbach zu Regensburg gefunden. Man war der vollſten Ueberzeugung, daß er einzig und allein der Leidenſchaftlichkeit des D. Mayrs aufgeopfert worden, und daß er überdieſes ein bloßes Werkzeug in der Hand des gegen Heerzog Albrecht wütend aufgebrachten Veit von Schaumberg geweſen ſey. [985]) Auch hatten die Heerzoglichen Räthe noch überdieſes einen andern Diener der Stadt, einen Schreiber oder Notarius Carl, der in die frühern geheimen Umtriebe tiefer eingeweiht geweſen ſeyn mag, als dem Mayr lieb ſeyn konnte, ins Recht zu ziehen geſucht.

Erlbachs tragiſches Ende war nicht die einzige leidige Folge von Heerzog Chriſtophs Verhaftung. Es iſt ſchon oben die Rede geweſen von Veits von Schaumberg raſtloſem Bemühen, den gefangenen Heerzog auf alle Art und Weiſe los und ledig zu machen; und aus Arenpeks und andern gleichzeitigen Chroniken iſt Heerzogs Otto verunglükter Verſuch zur Befreiung deſſelben bekannt. Veit von Schaumberg hatte ſeinem Herrn, dem Heerzog Wolfgang, immerfort zu gewaltſamen Maasnehmungen und zu Krieg gerathen. [986]) In dieſem Jahre hatten ſich wirklich an verſchiedenen

984) Noch in den letzten Ausſagen bekannte Erlbach, daß er die Stadt Augsburg in einen Schaden von mehr als hunderttauſend Gulden geſetzt habe.

985) vermöge der Angaben in Erlbachs letztem Bekenntniß. Unter andern ſagte er aus: Heerzog Wolfgangs Hofmeiſter habe zu ihm geſagt: Lieber Geſelle, wir wollen das Libell dem Kaiſer antwurten, und ſo werden ſich die Fürſten, darin begriffen, verantwurten, und ſo werden die Ding auf D. Martin kommen, und wird (derſelbe) deſto eher angenommen (verhaftet.)

986) in den Erlbachiſchen Bekenntniſſen iſt ferner enthalten: „Als ihm Bündniße und anderer Sachen halben fürgehalten wäre worden, davon Wiſſen zu haben, ſagt

denen Gränzorten Böhmen in großen Haufen geſammelt, und einige Heerzog Albrechts, andere Heerzog Ludwigs Land mit Macht zu überziehen gedroht. Es iſt ungewiß, ob dieſe drohende feindliche Stellung ausſchließlich ein Werk des Veits von Schaumberg geweſen, oder ob Heerzog Otto mit einigen böhmiſchen Herren zu Heerzog Chriſtophs Befreiung, und hinwiederum Heerzog Albrecht mit andern zur Gegenwehr Bündniße geſchloſſen hatte, [987]) oder ob die Mißhandlungen, die verſchiedenen Böhmen, als bännigen Leuten, in Baiern widerfahren war, und die in früherer Zeit gegen die ketzeriſche königliche Partei ausgeſchikten Kreuzfahrer [988]) die nächſte Veranlaſſung zu den Feindſeligkeiten gegeben hatten. Es wurde ſich auf allen Seiten zu möglichſtem Widerſtand bereitet. Feldlager wurden ſowohl zu Straubing, als zu Regensburg — hierorts zwiſchen der Stadt und dem

ſagt er dazu, daß er von keinen Bündniſſen nit Wiſſen hab; wann es ſey viel in Herzogs Wolfgangs Räthen fürgenommen und gerathſchlagt worden, dazu man ihn nicht genommen, ſondern ihn viel geſcheuet habe. Item man hab auch ihn zu den Fürnemen in den Räten noch auſerhalb der Räte nicht gebraucht, und hab auch des kein ander Merken gehabt, daß der Hofmeiſter ein Krieg wolt üben, dann mit dem, daß er täglich Fußknecht von Behaim beſtellt die dann befahl einzuſchreiben. Und auf ein Zeit ſagte der Hofmeiſter: der Pflug wolt alle ſeine Herrſchaft Herzog Wolfgang zu kaufen geben. — Als er (Erlbach) einen Argwohn Krieg beſorgte, hab er deß mehr Fleiß gethan bei den Fürſten, Herzog Ernſt von Sachſen und Markgraf Albrecht, die dann Raths einig waren, allweg beſſer zu ſeyn, daß Herzog Wolfgang gütlich Bericht ſollt aufnehmen" u. ſ. w. Veit von Schaumberg und der D. Mayr blieben am Hof in Gnaden und großen Anſehen, auch nachdem all vorſtehendes und noch mehrers auf ſie ausgeſagt worden war, und Mayrn wurde ſelbſt vom Rath zu Regensburg ein Rathsgehalt oder Penſion ausbezahlt, um ihn nicht zum Feinde zu haben, wenn auch ſeine Freundſchaft nicht gewonnen werden konnte.

987) Pfalzgraf Otto beklagt ſich in einem Schreiben an H. Albrechts Landſchaft (in H. v. Krenners Landtagshandlungen B. 8. S. 54.) Nicht minder hat ſich Herzog Albrecht in der Zeit an vielen Enden mit Leuten beworben — und verfügt, daß uns etliche zu Böhmen aus und in ſeine Schloß und Gebiet überzogen mit Brand, Nahme und andern beſchädigt; will doch der Dinge nicht Schuld haben. — In der Folge ſcheint jedoch Heerzog Albrecht ſelbſt vom Heerzog Ludwig dieſerhalb zu Rede geſetzt worden zu ſeyn. In der Regensburgiſchen diesjährigen Stadtrechnung befindet ſich die merkwürdige Vormerkung: nach Magdalena reit Vecz Soldner gen Landshut, als Heerzog Albrecht da war und ſich von der Pehaim wegen verantwurten ſolt, zu beſehen was Läuf da wäre. verzert 47 Pfenn.

988) Man vergleiche weiter nachher die 990 Anmerkung.

dem Kloſter Prüfening — angeordnet, und mit dem von Heerzog Albrecht aufgebotenen Volk Burglengenfeld, mit Heerzog Ludwigs Volk zu Heerzog Ottos Beiſtand Reichenbach beſetzt. Aus Furcht vor den Ketzern verließ das Landvolk jenſeit der Donau Haus und Hof, und ſchätzte ſich glücklich, wenn es Regensburgs Mauern erreichen konte.

Während dieſer Zurüſtungen gegen den Feind an der Gränze, war ein zweiter Verſuch zu Chriſtophs Befreiung mit eben ſo ungünſtigem Erfolg, wie der erſtere, unternommen worden. Unſer Merkzettel ſchreibt davon am 309 Blatt:

> In der vordern Woche — eingeſchrieben ward dieſe Nachricht feria 2 post Jubilate — als zum Heiligthum Nürnbergs iſt verſucht und den Anſchlag zu Ende bringen Heerzog Chriſtoph zu lebigen, und ihr zehen waren einkommen, dann allein ein eichen eiſen Thür, die mocht man nicht gewinnen, es wäre dann die Nacht ein Or oder zwei länger geweſen; und hatten hievor gereiſigen Zeug gehabt auf 100 Pferd, und ſonſt ſind ſie für ein Gewalt auch verſehen geweſen. Wer es gethan hat, das wird man füran wohl gewar.

Die unausgeſetzten Verſuche zu Heerzog Chriſtophs Befreiung, die dieſerwegen wiederholt ergangenen kaiſerl. Rechtsgebote, die gemeinſame Gefahr an der Gränze, vieler Fürſten und vorzüglich des Hauſes zu Sachſen anhaltende Verwendung für den Gefangenen und das nachdruckſame Vorwort Heerzog Wolfgangs, der ſich noch am Schluße des vorigen Jahrs mit Heerzog Albrecht geſetzt hatte, mit vielen andern zuſammenwirkenden Urſachen hatten Albrechten endlich zur Annäherung und Ausſöhnung mit ſeinem Bruder Chriſtoph geneigter gemacht. Es wurde zu deſſen Gunſten im Laufe des Jahrs zu München und Landshut getagt; und in einer Landſtändeverſammlung um Michaelis ſollte zu München Heerzog Chriſtoph die Freiheit erhalten. Wegen des in letzterer Stadt herrſchenden Sterbs ward aber die Verſammlung nach Regensburg ausgeſchrieben.

Vermuthlich hatte noch vor dem Anfang dieſes Tags mit den Böhmen eine nachbarliche Ausgleichung ſtatt gefunden. Leb, einer der Anführer der böhmiſchen Kriegshaufen, war eines Tags bis Neuenkirchen vorgedrungen. [989]) Den 21. des Monats Julius hat man zu Regensburg von Herzog Ludwigs Volk um Mitternacht nach vorhergegangenen gewöhnlichen Unterhandlungen [990]) bey 600 Reiter durchgelaſſen, die dem Heerzog Ott gegen Reichenbach eilends zur Hülfe zuzuziehen befehligt worden waren. Den letzten des Monats waren aber des Heerzogs Hofleute ſchon wieder zurückgekommen, „wann die Beheim waren hin, (verſchwunden); doch drei oder vier Tage ſpäter ward wieder Aufruhr und Lärm, daß von allenthalben hierum mehr herein geflöht ward, dann vor je.“ [991]) Und noch im Auguſtmonat hatte Heerzog Ludwigs Volk das Lager bey Regensburg zu beziehen neue Befehle empfangen. [992])

Dieſer Läufe und des angekündigten Landtags wegen waren vom Rath zu Regensburg 50 fremde Knechte von Augsburg verſchrieben und zu beſſerer Hut der Stadt in Sold genommen worden. Der Landtag war indeſſen frieblich vorüber gegangen, und hatte dem Heerzog Chriſtoph die lange gewünſchte Freiheit gewährt. [993]) Was dieſerhalb verabredet und be-

989) l. Merkzettel

990) ebendaſelbſt Bl. 316. Um von der Bürgerſchaft oder den Fünf und Vierzigern die Einwilligung zu erhalten, daß dem Heerzog Ludwig der Durchzug ſeines Volks geſtattet werden dürfe, führte der Rath in einer eignen dieſerhalb gehaltenen Rathsverſammlung verſchiedene Gründe an, unter andern, daß der Handel oder die Urſache eine chriſtliche ſey. Heerzog Otto werde nämlich darum feindlich bedroht, daß er Gehorſam des Banns gehalten habe und Kreuzer geſchikt habe wider die Böhmen.

991) ebendaſelbſt Bl. 317.

992) ebendaſelbſt Bl. 316 b.

993) Unſer Merkzettelbuch ſchreibt von dieſem Tag Michaelis Bl. 319 b. Es waren hie bey 14 Tagen Herzog Ludwig und Herzog Georg, filius eius, Herzog Ott, Herzog Albrecht und Wolfgang, fratres, und beſchlußen do Sach, daß Herzog Chriſtoph ſoll ledig werden, und zugen hin Dionyſi, unz an Herzog Ludwig et filius, die waren fer. 2 post Dionysi noch hie, und die andern Fürſten zugen auf gen der Weiden oder daſelbſt um. Wann die Behaim

beſchloßen worden, iſt in den Landtagsverhandlungen zu leſen. 994) In Verbindung mit der brüderlichen Ausſöhnung ſtand die Ausſöhnung mit Heerzog Chriſtophs Freunden und Anhängern, mit den Degenbergern und mit dem Nusberger. Letztern ward nunmehr das lang gewünſchte Glück zu Theile, ungeſtört in Regensburg wohnen und leben zu können. Er erwarb vom Rath das Bürgerrecht und die Begünſtigung, ein eignes Haus beſitzen zu können. 995) Einen noch willkommenern Einwohner erhielt die Stadt in der Perſon des edlen biedern Frauenbergers, der wahrſcheinlich der Umtriebe und Cabalen eines Mayers und Hertenbergers überdrüßig, den Glanz des Hofs mit dem Stillleben des Regensburgiſchen Bürgers zu vertauſchen den Entſchluß gefaßt, und gleichfalls auf ſeine Lebenszeit ein eignes Haus zu beſitzen von dem Rath zu Regensburg die Begünſtigung erhalten hatte. 996)

Gewißlich war dem Stadtweſen und deſſen Verwaltern in den Nöthen, die denſelben immer häufiger und faſt täglich zugeſtoßen waren, ein ſolcher erfahrner, bewährter Freund und Mentor die ſchätzbarſte nützlichſte Erwerbung. Die Hoffnung zu einer Ausgleichung der Irrungen mit Heerzog Albrechts herrſchſüchtigen Räthen und mit einer Regierung, die von einem Mayr und Hertenberger beſeelt war, wurde immer ſchwächer; und mit der Geiſtlichkeit, die ſeit der Anweſenheit des päpſtlichen Legaten von Tag zu Tage anmaſſender worden war, wurde es ganz unmöglich, die nachbarliche Freundſchaft und Verträglichkeit, wie unter dem Blankenfelſer und zu den Zeiten Biſchof Ruperts, des ietzigen Vorgänger, zu bewahren.

Behaim waren zum Playſtein heraus mit 3000 Mann, als man ſagt, den zu widerſteen, und vorderten ihr Volk und puten (boten) auf zu Straubing und allenthalben, und ſchikten hin Herzog Chriſtoph gen Ingolſtadt und verrer gen Neumarkt zu bringen.

994) in Hrn. von Krenners landſchaftlichen Handlungen B. 8. S. 45.

995) im Merkzettelbuch Bl. 316.

996) Hans Frawnbergs vom Hage zu Prune Revers, wegen des ihm in der Stadt Regensburg zu kaufen vergönnten Hauſes im Pach gegen den Auguſtinern am Ecke über, an der Appenteken, d. Montags nach Mitterfaſten 1472.

wahren. Es iſt unglaublich, wie ſehr der Rath und die Bürgerſchaft von ihr gemeiſtert, und in Abhängigkeit und Furcht gehalten worden war. Im vergangenen Jahre war die Hebamme in der Judenſtadt erkrankt. 997) Die ſchon früher erwähnte ſtädtiſche Hebammenordnung unterſagte den chriſtlichen Hebammen, Jüdinnen in Kindesnöthen beizuſpringen. Um die Gebährenden nicht hilfloß zu laſſen, baten die Vorſteher der Judenſchaft ihren Weibern auf kurze Zeit den Gebrauch chriſtlicher Hebemütter nachzuſehen. So billig dieſes Verlangen geweſen war, ſo getrauete ſich der Rath doch nicht in demſelben zu willfahren, bevor er des Weihbiſchofs Genehmigung eingeholt hatte. — Im Laufe des gegenwärtigen Jahrs war eine chriſtliche Dirne bey einer Jüdin in Dienſte getreten, und auch während den heiligen Zeiten darin verblieben, und ein Bader hatte am heil. Antlastag an einer Jüdin eine Aderlaſſe vorgenommen. 998) Dieſe Profanirungen waren der Geiſtlichkeit zu Ohren gekommen, und der Rath konnte bey dem Geſchrei, das jene erhob, ſich nicht entziehen, die Frechlinge andern zum abſchrekenden Beyſpiel in Strafe zu nehmen. — Noch häufiger und heftiger entbrannte der Feuereifer der Geiſtlichkeit gegen die ketzeriſchen Böhmen. Im Spätjahr, nachdem wahrſcheinlich ſchon zuvor die Heerzoge von Bayern und einige böhmiſche Parteigänger eine Waffenruhe mit einander verabredet hatten, war Herr Burian auf Verlangen des Pfalzgrafen Ott und der Heerzoge von Bayern nach Regensburg gekommen. Einige Jahre zuvor hatte ſich derſelbe für einen guten Katholiken ausgegeben; ſeit dieſer Zeit mag er ſich aber zu der königlichen Partei geſchlagen haben. Die Geiſtlichkeit zu Regensburg war daher nicht zu bewegen, daß ſie ihn, ſo ſehr ſich der Rath für ihn verwendet hatte, in die Stadt gelaſſen hätte. Er mußte ſich zu großem Mißfallen des Raths, der durch dieſe Strenge bey den Heerzogen anzuſtoſſen beſorgte, bequemen, jenſeit der Donau in der Vorſtadt zu bleiben. 999) — Eines andern ketzeriſchen Böhmen halben war die Stadt Regensburg ſo gar einmal im Laufe dieſes Jahrs zwölf Stunden

997) im Merkzettel Bl. 290.

998) im Merkzettel Bl. 308.

999) ebendaſelbſt Bl. 323.

den lange in den Bann gelegt worden,[1000]) weil ſich derſelbe heimlich in der Stadt enthalten, und weil mehrere Bürger der Stadt mit ihm Umgang gepflogen hatten. Dieſer Nikoläſch Kotzmair von Glattau, — ſo hieß der ketzeriſche Böhme, — ſcheint große Bewegung innerhalb unſerer Mauern veranlaßt zu haben. Er hatte vorhin einmal in Böhmen den Marſchall von Pappenheim beynahe zum Gefangenen gemacht. Der edle Marſchall hatte ihn dieſerwegen, als er ſich hier betreten ließ, mit eigner Hand ergriffen, und die Geiſtlichkeit dadurch zur Erfüllung ihrer Pflicht gereizt. Unſer Protokoll macht von dieſem ſonderbaren Vorfall nur mit folgenden wenigen Worten Erwähnung:

> Derſelb Behaim von Glattau, genannt Nicolätſch — der ward genommen fer. 5 nach Veſper, und legten die Geiſtlichen Interdikt des Abends und fer. 6 Frühe unz ein Or in den Tag, do laut man und ſprach Meß und alle Tagszeit als vor; doch ſo predigt der Suffragan vom Ausſchlagen untz auf ein Ur, und thät in den Pann, der ihn her geleit hat, auch der mit ihm hergeritten iſt der Glaitsknecht, und wer hie mit ihm wiſſenlich gehandelt hat, und all ſein Gut, das er hie hat, zu wem und an wen das iſt, hat er der Kirchen und gemeinen Nutz hie haiſſen antworten, und urtheilt das dahin verfallen zu ſeyn.

Auf ſeines Königs Fürſchreiben, welches der Rath als deſſen erſte Bitte nicht unberückſichtigt laſſen wolte, kam der Böhme jedoch zuletzt mit heiler Haut, und ohne den Verluſt ſeiner Güter davon, nachdem er eine Urfehde[1001]) ausgeſtellt, und ein Chriſt zu ſeyn geſchworen hatte.

Am empfindlichſten war dem gemeinen Stadtweſen von Regensburg ein Verein geweſen, in welchen die Geiſtlichkeit getreten war, um ſich eigenmächtig, wenn ſie es auf anderen Wegen nicht erhalten könnte, in das

1000) ebendaſelbſt Bl. 308 und 311.

1001) Niklas Kötzmairs von Glattau Urfehde, d. Pfinztags Philippi und Jacobi. 1472.

das Recht zu setzen, in der Stadt Wein und Bier zu schenken. Am Tage Severi, den 22. Oktober, waren persönlich, nach ihrem Begehren auf das Rathhaus beschieden gekommen[1002]) der Bischof, die Aebte und Aebtißinen, die geistlichen Dechante, Pfarrer und mehrere andere, und ließen durch den Vicar vortragen: „Nachdem der Rath der Stadt von ihres, der Geistlichen, Schenkens wegen bey dem Bischof sich beschwert und dessen Abstellung verlangt, auch sich dahin ausgesprochen habe, daß er nicht geschehen lassen könne, daß geistliche Stiftungen zu großem Schaden der Bürgerschaft Weinberge, oder auch der Weinbauer Antheile am Weingewächs käuflich an sich brächten, und damit Weinschenken errichteten, so wäre es der Geistlichkeit unerwartet gekommen, daß man ihr das Schenken kümmern wolle. Wenn auch ihr Weinverkauf den Bürgern, welche Wein schenken, einigen Eintrag thue, so gehe es doch, da die Geistlichkeit um einen wohlfeilern Preis den Wein verkaufe, der ganzen Gemeine wieder zu gutem. Die Geistlichen hätten ihr meistes Gut und Nieß an Weinwachs; jedem Gutbesitzer gebühre seine Frucht auf das nützest zu vertreiben. Aber der Beschuldigung müsse widersprochen werden, daß sie, die Geistlichkeit, Wein kaufe, um denselben wieder zu verkaufen. Ein solcher Handel stehe den Geistlichen nicht zu. Wenn sie aber ihre Gottesgabe mit versperrter Thüre ausgeben, niemanden setzen, weder Gäste einnehmen noch Gastung halten, so hoffen sie, daß man ihnen in Folge ihrer päpstlichen und kaiserlichen Freiheitsurkunden diesen Verkauf ihres Weingewächses nicht wehren werde noch wehren könne. Der Rath der Stadt wolle sie demnach in guter Nachbauerschaft dabei bleiben lassen. Es wäre ihnen unlieb, wenn zwischen ihnen Unwille deshalben entstehen sollte.“

Diese als eine Neuerung angebrachte Beschwerde hatte aber schon seit Jahrhunderten die Eintracht der Geistlichkeit und der Bürgerschaft zu Regensburg jezuweilen unterbrochen. Es war eine alte Klage, daß erstere durch einen ihr unziemlichen Weinhandel in kleinen Maßen die Nahrung der Bürgerschaft schmälere. Aber der Rath hatte jederzeit, wie unsere eignen

1002) im Merkzettel Bl. 319 und folgg.

nen Jahrbücher bestätigen, durch Kaiserliche Privilegien dazu berechtigt, seiner Bürgerschaft Vorrechte nachdrukſam gehandelt. Von einer Bierschenke und Bierbraugerechtigkeit der Geistlichen war in ältern Zeiten an und für sich keine Rede, so lange der Landwein das gewöhnliche, allgemeine Getränke gewesen war. Die Geistlichkeit bewarf sich aber ihres Theils eben sowohl auf Päpstliche und Kaiserliche Freiheitsbriefe, und auf andere ihnen vortheilhafte Begünstigungen. Unter solchen Umständen war eine Uebereinkunft nicht zu bewerkstelligen, zumal da den Kellern des Bischofs und des Kapitels durch einen freiwilligen frühern Rathsschluß ein Vorzug eingeräumt und eine Schenke [1003]) gestattet worden war, und die Ordensgeistlichkeit aus diesem Grunde ein gleiches Recht anzusprechen sich berechtigt geglaubt hatte. Da sie sich aber von dem Rath keine willfährige Entschließung versprechen konnte, — denn derselbe hatte während der Unterhandlungen das Verbot Wein und Bier aus den Klöstern zu holen erneuert, — so erbot sie sich zu einem gütlichen Hintergang an die Heerzoge von Bayern, wogegen man von Seiten der Stadt die streitige Sache viel lieber an das kaiserliche Kammergericht geschoben hätte.

Zu dem Heerzog Albrecht hatte der Rath kein sonderliches Zutrauen. Es war mit ihm in den eignen Angelegenheiten wenig auszurichten, obwohl der Kaiser zur Güte gerathen und den Heerzog Ludwig zum Vermittler gesetzt hatte. Die Irrungen wegen der Stadt am Hof waren auch nicht geeignet, ein mehrers Zutrauen zu faßen. Man hatte in den Verhandlungen zu Landshut wahrgenommen, daß es mit den hochberühmten Stadtrechten der Vorstadt am Hof seine eigne Bewandniß habe, und daß dieselben an und für sich den damaligen Rechtsgrundsätzen zuwider, [1004]) ohne Vorwissen und Vernehmung der Stadt Regensburg ertheilt worden waren. Ein neues Ereigniß dieses Jahrs schwächte das Zutrauen zu Heerzog Al-

1003) blos eine Weinschenke. Eine Bierschenke hatte das Kapitel erst später, ex benigna interpretatione, und zwar unter stetem Widerspruch sich angemaßt.

1004) vermöge des schwäbischen (südteutschen) Landrechts. Kap. 239.

Albrechts Räthen noch mehr. Niklas Groß, ein Handelsmann von Nürnberg, hatte unter Angabe von Regensburgiſchem Bürgergut Oſterweine heraufführen laſſen und damit die bayeriſchen Mauten gefährdet. Es war dieſe Angabe als falſch erkannt worden, nachdem das Schiff bereits zu Regensburg gelandet hatte. Hätten die Mautner den Defraudanten rechtlich verfolgt, ſo hätte ihnen die Gebühr nicht verſagt werden können. Dieſe wollten aber im Namen des Heerzogs, welcher die Jurisdiktion auf dem Donauſtromm anſprach, die Sache ſelbſt verhandeln,[1005]) und der Stadt keine Obrigkeit zugeſtehen. In ſolchem Umfange war noch nie die Jurisdiktion auf der Donau der Stadt widerſprochen worden. Denn wenn man ſchon zugeben muß, daß anfänglich den Communen und Bürgerſchaften keine Jurisdiktion im allgemeinen eigen geweſen iſt, ſo erwarben dieſe doch mit dem Pfandrecht auf Land und Leute, nach den Begriffen des damaligen Staatsrechts, im Bezirk der Pfandſchaft auch zugleich alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und folglich auch die Jurisdiktion auf den Flüßen; und es war unleugbar ein Gewaltſtreich der Mautner und Zollner, daß ſich dieſe eigenmächtig und gegen des Raths Verbot unterſtanden hatten, das Schiff vom Haftſtecken zu löſen, und Großens Weine wegzuführen. Von dieſer Selbſthülfe wurde großes Aufheben gemacht, und der Handel geklagt. — Auch von Heerzog Ludwig war die Schiffahrt, Ingolſtadt vorbei, der Stadt Regensburg noch nicht frei gegeben worden, ſo große Koſten dieſerhalb bereits aufgewendet worden waren. Am Kaiſerl. Hofe, dem ums Geld alles feil geweſen war, hatten vielmehr die Bürger von Ingolſtadt ein kaiſerliches Privilegium[1006]) ausgewirkt, wodurch den aus den älteſten Zeiten hergebrachten Rechten der Regensburger ſehr nahe getreten worden iſt. — Nicht weniger verſuchten auch Pfalzgrafen Ott's Unterthanen, die Stapelrechte der Stadt Regensburg zu entkräften, und zu Ort eine Eiſenniederlage anzurichten.[1007])

In

1005) ex actis.

1006) K. Friedrichs Privilegium, dat. Regensburg. Mittichs vor S. Petri ad vinc. 1471 vermöge deſſen alle Kaufmannſchaft, die auf der Donau oder auf dem Lande vorbey geführt wird, in der Stadt Ingolſtadt niedergelegt werden, und erſt von da wieder ihren Gang haben ſoll.

1007) nach Angabe der Stadtrechnung.

In dieſen dem hierortigen Stadtweſen ſo angelegnen Geſchäften unterſtützte Frawnberger wie jederzeit den Rath mit den beſten Einſchlägen. Er war wieder der Unſerige, und hatte ſich zu einem beſoldeten Diener der Stadt von neuem aufnehmen laſſen. Durch ihn ward mit vielen benachbarten Edlen[1008]) ein gutes Verſtändniß gegründet. Balthaſar Nothhaft hatte in dieſem Jahr auf dem hierortigen Rathhaus ſeiner Tochter Hochzeit gehalten, und der Marſchall von Pappenheim gefiel ſich in Regensburg ſo wohl, daß er einen großen Theil des Jahrs in unſerer Stadt zu verweilen pflegte. Seine Liebe zu dem hierortigen gemeinen Weſen bethätigte er durch den gemeinnützigen Vorſchlag, ein Kindelfindelhaus zu errichten, wozu er Hilfe zu thun ſich erbot, wenn der Vorſchlag zur Ausführung käme.[1009]) Ich finde aber nicht, daß der Gedanke ausgeführt worden ſey, obwohl der diesjährige Rath aus Männern beſtanden hatte, denen der Stadt Nothdurft erſtes Augenmerk geweſen war. Die Verordnungen, die ſie hatten ausgehen laſſen, zeugen zu ihrem Ruhme. Durch einen eignen Schluß hatten ſie ſich unter einander verbunden, Gebote, die einmal bekannt gemacht worden wären, ihres Theils auch zu handhaben.[1010]) In einer andern vorzüglich zweckmäßigen Verordnung wird beſtimmt, in wie weit zu geſtatten wäre, daß hierorts Gäſte ihre Gelter verbieten,[1011]) oder mit andern Worten, in welchen Fällen man Fremden auf ihrer Schuldner Hab und Güter Beſchlag zu legen, zulaſſen könne. Bei der Abfaſſung dieſes Decrets waren ſie von den liberalen Grundſätzen freyer Handelsſtädte ausgegangen. — Die Waiſen waren auch ein Gegenſtand ihrer Vorſorge,[1012]) und die Dekretenſammlung, die jährlich im Bürgergeding geleſen wurde, ingleichen die Rathsordnung wurde von neuem überſehen, letztere mit dem Zuſatz gemehrt,[1013]) daß im ſitzenden Rath keiner vor dem an-

1008) Rathsabordnungen giengen in dieſem Jahre nach Straubingen zu Heinrich Nothafts Opfer, und nach Sünching, als Ulrich Stauffer beſungen worden war.

1009) im Merkzettel Bl. 303. 1010) in ebendemſelben Bl. 307.

1011) ebendaſelbſt Bl. 315. 1012) ex actis.

1013) Merkzettel Bl. 307. und ex actis.

andern aufſtehen oder von ſeinem Sitze ſich erheben ſolle, als allein vor dem Kamrer. In der Decretenſammlung waren Geſetze enthalten gegen den über Hand nehmenden Luxus; Vorſchriften, wie ſich bey Feuersbrünſten zu verhalten ſey, Verordnungen wegen Reinhaltung der Straſſen u. ſ. w. Aufmunterungen zur Reinlichkeit waren zu dieſer Zeit das höchſte Bedürfniß. Seit Menſchen Gedenken war kein ſo dürrer warmer Sommer geweſen, als der diesjährige. Von Oſtern bis Michaelis ſoll es nur ein einzigesmal geregnet haben.[1014]) Die auſerordentliche Trokenheit hatte Krankheiten erzeugt und verderbliche Seuchen. Durch einen erſchienenen groſſen Schwanzſtern[1015]) waren die erſchrekten Menſchen für die ſchädliche Einwirkung der Witterung noch empfänglicher worden. Dem Rath zu Regensburg waren in mehrern Angelegenheiten Tagſatzungen, die zu München und Landshut gehalten werden ſollten, des Sterbs wegen, der in dieſen Städten eingeriſſen war, abgeſchrieben worden.[1016])

1473.

Seuchen und verſchiedene Unfälle anderer Art hatten unter ſolchen Umſtänden das Ihrige beigetragen, daß die Unterhandlungen mit den Regierungen zu Landshut und München, obwohl der Wohlſtand unſers Gemeinweſens auf das engſte daran geknüpft geweſen war, immerfort von einem Jahre zum andern in die Länge gezogen wurden. Insbeſondere war die ſo lange dauernde Hemmung der Schiffahrt vorbei Ingolſtadt dem Regensburgiſchen Handelsſtand von gröſtem Nachtheil; und ſelbſt die Unterthanen Heerzog Albrechts hatten über den zu Ingolſtadt errichteten neuen Stapel gleich große Klage erhoben.[1017]) Heerzog Albrechts Unterthanen waren überhaupt mit den Grundſätzen und mit dem Gange der Regierung zu Landshut höchſt unzufrieden, und Heerzog Ludwigs Unterthanen klagten ent-

1014) aus einer Nürnbergiſchen Chronick in des Herrn Appellat. Gerichts-Präſidenten v. Mann Zeitſchrift, die Eos St. 13.

1015) Arenpek chronica, ad h. a.

1016) Heerzog Ludwigs Schreiben, d. Landshut Freitags nach U. L. Frauentag, 1472.

1017) von Kremers Landtagshandlungen B. 8. S. 107.

entgegen über Beeinträchtigungen von Seiten der Regierung zu München. Es waren dieſe Beſchwerden auf einem Landſchaftstag zu München abgehandelt, und auf demſelben auch die Neuerung, daß die Handelsſtraße zu Ingolſtadt zu Waſſer und zu Lande vom Heerzog Ludwig geſperrt gehalten werde, zur Sprache gebracht worden.[1018]) — Am beunruhigſten war aber die Furcht, daß das gute Verſtändniß zwiſchen dem regierenden Heerzog und dem Heerzog Chriſtoph am längſten gedauert haben dürfte, indem Heerzog Chriſtoph ſchon wieder zu parteien angefangen, und Städte und Märkte in ſein Intereſſe zu ziehen ſich bemüht hatte.[1019]) Es kann nicht geleugnet werden, daß der regierende Heerzog die erſte Veranlaſſung dazu gegeben hatte. Heerzog Albrecht behandelte auch ſeinen Bruder Wolfgang nicht wohlwollend. Ein Bürger von Regensburg, Sigmund Widmann, der dem Heerzog Wolfgang 400 Goldgulden dargeliehen, und deren Zurückerſtattung gefordert hatte, konnte lange nicht zu dem Seinigen gelangen, obwohl der regierende Heerzog ſeinem Bruder dieſe und andere ſeiner gemachten Schulden vorlängſt von den zu erhebenden Geldern abgezogen und innen behalten hatte.[1020])

Faſt unmöglich war es, den regierenden Heerzog von einem einmal gefaßten Entſchluß abzubringen. Ueber allen Widerſtand ſich hinwegſetzend betrieb er daher fortwährend mit größter Beharrlichkeit zu Rom die Reforme der adelichen Frauenſtifte zu Regensburg, und erwirkte in dieſem Jahre päpſtliche Compulſorialen.[1021]) Die Sache hatte aber hierauf für den Biſchof die unangenehmſte Wendung genommen. Im vorhergehenden Jahre war im Mittelmünſter zu S. Paul die Aebtißin Todes verblichen, und in einer ſtürmiſchen Wahl durch Stimmenmehrheit eine Seckendorferin zur Aebtißin ernannt worden. Dieß war eben die Mehrheit, die von einer klöſterlichen Einrichtung und von Ordensregeln nichts hatte wiſſen wollen. Der Biſchof glaubte in Folge der päpſtlichen Weiſung, in den Frauenklöſtern klöſterliche Zucht und Ordnung einzuführen, verpflichtet

zu

1018) ebendaſelbſt, S. 99 folgg. — 1019) ebendaſ. S. 120 folgg. — 1020) ex actis.

1021) litterae compulſoriales ſ. citatoriae ex curia Romana in h. c. 1473 (in archivo epali).

zu ſeyn, die Wahl zu verungültigen, und Urſula die Nothhaftin, eine Kloſterfrau aus dem Obern Münſter, dem ungehorſamen Convent zu S. Paul als Aebtißin vorzuſetzen. Mit dieſer Anſtellung war aber das Kloſter ſowohl, als der Markgraf Albrecht ſehr unzufrieden. Auf Anhalten der Agnaten der Anna Seckendorferin hatte ſich der Markgraf auf das nachdrukſamſte, obwohl zuletzt, wie dieſe Jahrbücher ſpäterhin erzählen werden, ohne Erfolg für ſie verwendet. Mittlerweile war aber dem Biſchof und deſſen armen Leuten von der geſammten Seckendorferiſchen Sippſchaft mehrere Jahre lang hart zugeſetzt, und nach Fehderecht groſſer Schade zugefügt worden.[1022])

Unſer Biſchof Heinrich von Absberg war dem heil. Stuhl mit Leib und Seele ergeben. Den Grundſätzen der Vorgänger ſich anſchlieſſend hatte der Papſt Sixt die hierarchiſche Ordnung älterer Zeiten und das ſubordinirte Verhältniß in den verſchiedenen Graden der Geiſtlichkeit herzuſtellen, ſich zum Geſetze gemacht, und dem Biſchof kraft einer Bulle,[1023]) die Unterſuchung übertragen, wie es ſich ergeben habe, daß die Chorherren und der Dechant von S. Johann ihre Einkünfte ſo beträchtlich beſſern konnten, während ihr Probſt beinahe darben mußte. Und als der heil. Vater auſſerdem noch in Erfahrung gebracht hatte, wie die Capitelherren der Kathedralkirche ihrem Biſchof bey deſſen Erwählung ſo harte Bedingungen geſetzt hätten, daß dieſelben, ohne der biſchöflichen Würde und den Pflichten des Amts zu nahe zu treten, nicht gehalten werden könnten, ſo entband er den Biſchof der Verbindlichkeit des geleiſteten Wahleides, ſetzte denſelben in die vollen Amtsbefugniſſe ein,[1024]) und gewann ihn noch mehr für das Intereſſe ſeines Stuhls, das ihm ſchon zuvor, wie ſein eignes, werth und theuer geweſen war.

Es

1022) nach Angabe der Urkunden und Akten im Biſchöflich Regensburgiſchen, nunmehr Königlichen Reichsarchiv.

1023) im vormaligen biſchöflichen Archiv.

1024) bulla Sixti IV. d. Romae Id. Mart. 1473. Quum predicti articuli in multis tendunt in laesionem et diminutionem jurisdictionis et enervationem auctoritatis episcopalis, nec potest episcopus absque conscientie scrupulo hujusmodi articulos servare, hinc ad nullius instantiam proprio motu episcopo iuramentum relaxamus, eumque ab eo absolvimus.

Es war auch in diesem Jahre zu Rom von der Regensburgischen Geistlichkeit wider den Rath der Stadt wegen der den Klöstern widersprochenen Wein- und Bierschenkgerechtigkeit neuerdings ein Conquest, eine Klagschrift, eingereicht worden. Obwohl dem Keller des Bischofs und des Capitels aus einer frühern, freywilligen Begünstigung des Raths grosse Nachsicht im Ausschenken bewiesen worden war, so hatte sich doch der Bischof nicht getrauet, von der Ordensgeistlichkeit sich zu trennen, sondern bevollmächtigte zum Conquest mit der übrigen Geistlichkeit. Ferner war auch um die nämliche Zeit wegen der hierortigen Judenschaft von der Geistlichkeit ein Conquest zu Rom eingereicht worden.[1025]) Von diesem Klagwerk wird in dem Verfolg der Erzählung die Rede seyn. In der Angelegenheit des Weinschenkens hatten die Rathsreferendarien bey den vorjährigen Verhandlungen auf dem Rathhause die Geistlichkeit mit der Drohung erschrekt: die Herren vom Rath werden ihre Bürgerschaft bey den ausschließlichen Gewerbsrechten zu handhaben wissen; und sie hatten es auch seither bey bloßen Worten nicht bewenden lassen. Der Weinhandel war in damaliger Zeit ein Hauptnahrungszweig der Bürgerschaft, und in dem vorigen, und noch mehr in dem diesjährigen guten Weinjahre von größter Bedeutung. Es befindet sich in dem diesjährigen Merkzettel[1026]) aufgezeichnet:

> Dieses Jahr ist bey 1100 Fuder allerlei Wein in die Stadt geführt, bayrisch im Lesen anno 73. fert waren über 2000 Fuder worden. Das vorder Jahr (71) do er auch gut war, besteht wol bey heuriger Anzal, war der Kauf heuer bey 8 Pfund, fert bey 3 Pfund, das vorder Jahr bey 7 Pfund, minner und mehr. Das 72 Jahr Michaeli hetten all Geistlich in die Stadt geführt 409 Fuder 9 Eimer.

Im Verhältniße scheint diese Quantität der geistlichen Gottesgaben an Wein mässig zu seyn; aber von guter vertrauter Hand war man genau unter-

1025) Im Merkzettel Bl. 326 steht aufgezeichnet: Herzog Ludwig hat mein Herren schriftlich gebeten um D. Caspern (einen Augustiner Mönch und Rathgeb der Stadt) gen Rom. Und ferner Bl. 333 b. D. Caspar ließ hören die Supplication im Hof zu Rom anbracht von der Juden wegen.

1026) Bl. 335.

unterrichtet geweſen, daß die Geiſtlichen auch auſerdem von Fremden Wein gekauft hatten; und über dieſes war damals durchgehends von den Regierungen in den Städten der Grundſatz, auf welchen vielleicht bey zunehmender Bevölkerung unſere Nachkommen zurückzukommen genöthigt ſeyn werden, befolgt, daß auch dem einzelnen Bürger nicht geſtattet werden könne, ſeinem Mitbürger die Mannsnahrung zu ſchmälern, und denſelben auſer Stand zu ſetzen, ſich ehrlich fortzubringen. Daher war in den Handwerken die Zahl der Meiſter und der Geſellen, welche die erſtern halten durften, genau vorgeſchrieben, und in Beziehung auf den Weinhandel wurde jährlich feſtgeſetzt, wie viel iedem Bürger an Wein zu ſchenken erlaubt werde. Die diesjährige in ſolcher Hinſicht erlaſſene Verordnung enthält: [1027])

> Des Tags iſt vom Wein beſchloſſen, daß ein Burger das Jahr über 14 Fuder nicht ſoll ſchenken Ober und Niederwein, darin iſt ausgenommen, was einer iezo und vor dem Bot in ſeiner Gewalt hat, mag er hiezu ſchenken. Was einer übrigs hat, hie oder nieden, will ers nicht auf das ander Jahr halten, ſo verkauf ers unter den Reifſen, iſt wohl erlaubt, wenn und wohin er wolle.

Und damit durch den unziemlichen Weinhandel der Geiſtlichkeit die Policeiverordnungen des Raths nicht kraftlos gemacht wurden, ſo beſtellte letzterer eigens 18 Fußknechte, die mit den Wachtbüteln und Stadtknechten auf das Weinholen aus den Klöſtern Acht haben, und den Uebertretern der Verordnungen die Krüge nehmen mußten. [1028]) Im übrigen war der Geiſtlichkeit kein Einhalt geſchehen, unter den Reifen, in großem Maße, das Erträgniß ihrer Weinberge und ihrer Gottesgaben, ſo viel oder wenig die ſeyn mochten, zu verkaufen an Bürger oder an Gäſte.

Zu Rom war jedoch die Sache von einem andern Standpunkt betrachtet, und dem Erzbiſchof von Salzburg vom Papſt die Commiſſion über-

1027) Merkzettel Bl. 333.

1028) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung.

übertragen worden, dem Rathe und der Gemeine zu Regensburg die Mißbilligung des h. Vaters zu erkennen zu geben. Auf die Gegenvorstellung, die der Rath am kaiserlichen Hofe gemacht hatte, ward aber dem Erzbischof alles Verfahren in dieser Sache untersagt; und der Bischof mit der Ordensgeistlichkeit, ersterer durch ein an ihn gerichtetes Commissorium, letztere durch kais. Abmahnungsschreiben[1029]), wurden angewiesen, dem Rathe und der Bürgerschaft zu neuen Klagen keine Veranlassung zu geben. In oberstrichterlicher Würde vermochte der Kaiser noch am ersten seinen Worten und Befehlen Achtung und Nachdruck zu verschaffen, obwohl im übrigen gar wenige Rücksicht auf Ihn genommen wurde.

Die vielen fruchtlosen Reichstage sind der redendste Beweis davon. Den Erfolg des grossen christlichen Tags im Jahr 1471 kennen wir. Das Jahr darauf begehrte der Kaiser in einem Schreiben an den Rath der Stadt Regensburg: er solle dem Beschluß des kleinen Anschlags von 4000 Mann Gehorsam leisten, und zur Rettung der bedrängten christlichen Länder das Contingent der Stadt, nämlich 20 Reiter und 50 Mann Fußgänger, bis Mittfasten nach Laibach oder Villach schicken. Aber vermuthlich war dem Kaiser entfallen, daß Er der guten Stadt zugesichert hatte, sie bei dem alten Herkommen des eignen Anschlags zu lassen. Diese Rückerinnerung berechtigte die Herren der Stadt hinlänglich, nicht eine Sturmhaube in der Riftkammer in Bereitschaft zu setzen. Und die andern Städte hielten es eben so, obwohl sie einen solchen Entscheidungsgrund für sich nicht hatten anführen können. Nunmehr aber hatten neue Händel, in die der Kaiser mit dem mächtigen Heerzog von Burgund gerathen war, denselben genöthigt, einen neuen Reichstag auf Oculi dieses Jahrs nach Augsburg auszuschreiben, und mit andern Städten auch die Stadt Regensburg dazu zu berufen. In Folge des Ausschreibens war von unserm Rath eine Abordnung dahin zu thun beschloßen, und für den Schultheiß Leonhard Grafenreuter und den Rathsherrn Hans Aunkofer, Quar-

1029) K. Friedrichs Rescripte an den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Regensburg, nd an die Prälaten und gem Geistlichkeit in Regensburg, dat. Sleistadt, Sonntags nach U. Fr. Geburt 1473.

Quartier und Stallung auf 7 Pferde zu Augsburg bestellt worden.[1030]) Auch hatten sich von andern, jedoch wenigen Städten, Abgeordnete daselbst eingefunden. Die Abwesenheit so vieler Städte, indem die Herrenstädte, die Hansestädte und die Städte in der Eidgenossenschaft gar nicht berufen worden waren, ließ den Erfolg dieses Reichstags gleich anfangs vorhersehen. Der Kaiser wiederholte sein Begehren der 10,000 Mann, die er seit vier Jahren auf allen Reichstagen vergeblich verlangt hatte, und ließ in dem Vortrag nicht unbemerkt, daß allem Anschein nach die Stände dieser Tagsatzung zu Augsburg hätten überhoben bleiben können, wenn die kleine Hilfleistung, die Er auf dem Tage zu Regensburg gefordert, erfolgt wäre. Des großen Heerzugsanschlags wegen — setzte der Sprecher dazu, — wird S. Majestät einen andern Tag verkündigen. Zugleich behielt der Kaiser sich vor, wenn in seinen Händeln mit dem Heerzog von Burgund Er oder das Reich eilender Hülfe bedürfe, dieselbe auserhalb der 10,000 Mann zu fordern. An die Städte erfolgte am Abend vor Himmelfahrt in einem besonderen Vortrag das Anverlangen, daß sie an vorgedachtem Anschlag tausend Mann zu Pferd übernehmen, diese Anzahl Reiter bis Jacobi unter die Befehle der kaiserlichen Hauptleute stellen, oder, um Kost und Zehrung zu ersparen, dieselbe der Oberhauptmannschaft gegen gebührenden Sold zu bestellen, überlassen sollten.[1031])

Da dieser Vortrag ganz neue Anträge enthalten hatte, — denn von 1000 Mann zu Pferd und von einer Hilfe gegen den Heerzog von Burgund war noch nie eine Anregung gemacht worden, und daß von einigen wenigen Städten eine Hilfleistung verlangt wurde, indem dieselbe an die Fürsten, an die Hansestädte und an die Eydgenossenschaft gewissermassen gar nicht begehrt wurde, war auch eine bedenkliche Neuerung — so konnten die städtischen Abgeordneten nach der Lage der Umstände in den Antrag nicht eingehen, sondern denselben nur zur Berichtserstattung annehmen; und selbst die Rathsbotschaft von Regensburg, die in keinem Falle

1030) Antwortschreiben des Raths zu Augsburg, d. Montags nach Quasimodogeniti, 1473.

1031) ex actis comitialibus, im ersten Band Bl. 146.

Falle mit den Städten gemeinsame Sache zu machen, sondern sich abgesondert zu halten pflegte, konnte sich in vorliegendem Falle von den übrigen Städten nicht trennen, sondern mußte den Städtetagen, die nach dem Reichstag in den Städten zu Frankfurt und Eslingen gehalten worden waren, nachfahren, um ihr Interesse zu wahren. Daß es auch daselbst zu keinem entscheidenden einmüthigen Beschluß gekommen ist, lag in den Umständen. Einige erklärten sich willfährig, wenn sämmtliche Städte, und folglich auch die, von welchen nicht einmal eine Hilfleistung verlangt worden war, sich willfährig erklären würden. Andere glaubten in ihrem Unvermögen und in den gefahrvollen Zeitläufen Entschuldigung zu finden, wenn sie Nachsicht oder gänzliche Verschonung mit der Hilfleistung ansprächen.

Das vorgebliche Unvermögen lag nicht selten mit dem äusern Wohlstand verschiedener Städte und hin und wieder sogar mit ihrer Prachtliebe in offenbarem Widerspruch. Die Herren des Raths zu Regensburg hatten in diesem Jahre mit einem beträchtlichen Kostenaufwand von 95 Pfund eine grosse, 33 Centner schwere Uhrglocke durch die hierortigen Zinngießer verfertigen, und auf ihrem Markthurme aufhängen lassen;[1032]) auch einen Ormeister, der sowohl diese Uhr, als die auf dem Kirchthurm zu Donaustauf besorgen mußte, besoldet. Ferner hatten sie zu ihrer Stadt Bewahrung und zur Sicherstellung des Umgelds gegen die Beeinträchtigungen der Klosterschenken die Zahl ihrer Fußknechte beinahe um das Doppelte vermehrt, und auch bei Gelegenheiten, wenn nach dem Gebrauch jener Zeiten schier für jede Verhandlung den Ministern am kaiserlichen und an den fürstlichen Höfen Geschenke gemacht werden mußten, sich niemals karg bewiesen.[1033]) Aber der armen Christenheit zu Frommen gegen des Türken Tyranney wolte kein Geld, noch weniger das mindeste der freistädtischen

1032) Stadtrechnung v. d. J. Als die Uhrglocke aufgehangen war, wurde Gilge Windenmacher von Landshut, berufen, das Werk und die Arbeit zu beschauen.

1033) Unter andern Beweisen von Liberalität hatte er auch seinem Herrn Hanns v. Frawnberg auf dessen hohe Bitte der Schatzsteuer, Wacht und anderer Anlagen von den beiden Häusern auf dessen und auf seiner Hausfrau Lebenstage frei gegeben, im Merkzettel, Bl. 329.

ſchen Rechte daran geſetzt werden, obſchon im übrigen unſere damalige Stadtobrigkeit vom Kummer über die böſen geſchwinden Läufe gewaltig ergriffen geweſen zu ſeyn ſcheint. Dieß bewähren mehrere ihrer Verordnungen,[1034]) und vorzüglich das Tanzverbot:[1035])

> Feria 5 vor Auguſtini verboten mein Herren die Tänze h'inn (in der Stadt) und am Hof zu der Zeit, nachdem es ietzund allenthalben geſtaltet iſt.

Aus gleichem Beweggrunde war auch ſchon in der Faſtnachtzeit mit Genehmigung des Biſchofs und des Vicars aller Tand der ſchweren Läufe wegen eingeſtellt; und ein dritter Rathſchluß[1036]) war ſolchergeſtalt verfaßt:

> Zum Biſchof geht man am Sonntag, (zum Faſtnachtſchmauß) und des Abends zum Tanz nach alter Gewonheit; aber am Montag und am Erchtag ſoll man beym Tag tanzen unz (bis) zum Abendmahl, und bey Nacht männiglich daheim bleiben laſſen.[1037])

Von andern dießjährigen Verhandlungen und Beſchlüßen des Raths möchten einer Erwähnung werth ſeyn: eine durch einen Zwiſt der Salzherren, deren 38 an der Zahl geweſen waren, veranlaßte Verordnung im Salzhandel;[1038]) eine Handwerksordnung, die im Rathe der Hanſe den Taſchnern gegeben worden war;[1039]) (einer Schreinerordnung vom vorhergehenden Jahre mache ich nachträglich Erwähnung,) ferner eine Rathsverord-

1034) Im Merkzettel iſt eingeſchrieben: Bl. 331. es ſullen all Sonntag und Feyertag 2 Soldner auſſen auf dem Graben, je einer zu Prebrun, der ander zu Oſten ausrichten und gegen einander reiten, zu den Thoren lugen und ſehen, wo die Thürmer und Thorwärtl nicht an ihrem Stand ſtets ſein, und ſolches ze Stund anbringen, und — ſollen vor dem Morgenmahl nicht abreiten.

1035) Merkzettel Bl. 333. 1036) ebendaſ. Bl. 326.

1037) unterm Datum: Pfinztag nach S. Niclas 1473, welche vorzüglich enthielt, daß kein Salzherr Salz verkaufe, ehe er daſſelbe in ſeinem Hauſe an ſeinem Stand habe. (Aller Spekulationshandel wurde mit Vorbedacht möglichſt eingeſchränkt.)

1038) Dat. Freitags nach 11000 Jungfrauen 1473, im Ordnungsbuch der alten Hanſe, Bl. 51.

1039) Dat. Freitags vor S. Margareth 1472, und im Hanſebuch, Bl. 62.

ordnung, welche, um die Einwohner in der Ruhe nicht stören zu lassen, die Zeit bestimmt, wenn in den Frühestunden mit dem Schweinschlagen angefangen werden durfte;[1040]) ein anders Rathsdekret, mit welchem die dem Rath zugestandene Benützung und staatswirthschaftliche Administration des Staufferforsts beurkundet werden kann, welches solchergestalt verfaßt war.[1041])

> Die Eichel im Forst sind jedermann niden frei und erlaubt, so viel der abreißen, dem Scheucher[1042]) nicht mehr, denn andern; wen man aber begreift, es sey Jäger oder ander, der die Eichel abschlägt, den soll man darum pfänden.

Vorzüglich aber ist es Pflicht, ein Denkmal der Wohlthätigkeit der Vergessenheit zu entrüken, welches sich ein hiesiger ansehnlicher Geschlechter gesetzt hatte. Der Rathsherr Leonhard Ingolstädter hatte nämlich in einem letzten Willen 300 Pfund zu der Bestimmung ausgesetzt, daß von den abfallenden Zinsen Getreid gekauft, und davon, so weit es reiche, an bürgerliche Personen, die nicht zu den Bettlern gehören, und doch einer Unterstützung bedürftig sind, ein Mäß Korn oder Weitzen, jährlich am Mittwoch in der Mittfasten, vertheilet werde.[1043])

Der Merkzettel erzählt auch noch folgende Geschichten des Tags. „Des Montags vor Magdalene ward um zwei Uhr (des wälschen Stunden-

1040) im Merkzettel Bl. 337.

1041) ebendaselbst Bl. 333. Ein ähnlicher Rathschluß war im vorhergehenden Jahre der Staufer wegen vom Rath zu Regensburg gefaßt worden, des Inhalts: den von Stauf ist erlaubt Michaelis schirst allein die Geländer zu lesen; aber Weingärten oder Setze ist ihnen verboten, bis man gemeinlich lesen wird.

1042) Zunächst unterhalb Donaustauf beym Dorfe Sulzbach erhebt sich ein Weingebirg, welches bis Bach sich erstrekt und in den Urkunden und Weinbergsbriefen der Scheuen, oder Scheuchenberg genannt wird. Ob dieser Berg den in dem obengedachten Rathsschluß erwähnten Scheuchern, oder diese dem Berg den Namen mitgetheilt haben, ist ungewiß, so wie die Wurzel dieses Worts. Oberlin im Glossario Scherziano erklärt die Scheuche durch larva. In Bayern ist die Benennung Scheuche, Feld- oder Krautscheue gebräuchlich.

1043) Des Raths und der Gemeine Verschreibung in Beziehung auf das Geschäfte des Rathsgenossen, Lenhard Ingolsteters, d. an S. Ulrichs Abend, 1473.

benzeigers) unter der Predigt in allen Pfarren ein Aufruhr und Auslaufen, und erſchraken die Leute vor des Feuers Aufgang des Kintofens in des Teubingers Haus in der Scheftner Straße, und iſt der Amaſi geſagt, daß ſie (in Strafe) eingehe oder ein Pfund zu Wandel geb." — Zu einer andern Zeit erhob ſich groſſer Widerwille wider den Abt zu Emmeram, weil derſelbe einen Mann gefänglich eingezogen hatte, der des Raths Geleit gehabt hatte. Die Entſchuldigung des Abts, daß er vom Geleit nichts gewußt habe, wurde nicht angehört, weil man ihm nicht zugeſtanden hatte, in und auſer dem Geleit in ſeinem Kloſter jemanden zu verhaften. — Wegen begangener Mordthaten haben einige hieſige Einwohner Romfahrten angetreten. — Hinrichtungen hatten ſich in dieſem Jahr auch wieder häufig begeben. An einem Tage wurden acht Uebelthäter, — ich vermuthe Juden, — enthauptet.[1044]) In der Judengemeine war in dieſem und ſchon im vorigen Jahr groſſe Bewegung geweſen. Mehrere dieſes Volks waren in ſtrenge Gewahrſam gekommen, und erſt nach Verlauf mehrerer Wochen, nachdem jeder mit 200 fl. Bürgſchaft beſtellt hatte, auf freyen Fuß geſetzt worden.[1045]) Selbſt ein Judenmeiſter Löw war wegen vorgenommener Neuerungen in Verhaft gekommen, und mußte die Urfehde abſchwören.[1046])

1044) nach Angabe der Stadtrechnung.

1045) theils wegen ihrer Widerſetzlichkeit, die Reichsanlagen zu bezahlen, theils weil ſie viele fremde und vorzüglich böhmiſche Juden ohne Vorwiſſen des Raths unter ſich aufgenommen hatten. Auch lebte das Volk unter ſich ſelbſt in ſtetem Unfrieden. Der Merkzettel Bl. 336 enthält: Moße der Jacobin Sun iſt ausgeben auf Porgſchaft auf 2 Monat ſtellen, oder 200 Gulden geben. Porgen ſind ſein Bruder und der Straubinger. Des Pinmanns Sun iſt ausgeben auf ein Jahr wiederſtellen, oder 200 fl. zu geben. Porgen ſind ſein Vater, der Pinmann und Mayr Heler. Der Götzl und ſein Sun ſind ausgeben, ſoll ſich ſtellen, oder 200 fl. geben. — Einige dieſer Juden waren in den groſſen Criminalprozeß verflochten, von welchem die merkwürdigſten Umſtände beym Jahr 1476 erzählt werden. Zu gleicher Zeit und das ganze 1475 Jahr hindurch war der Judenſchaft zu Regensburg Hausarreſt verkündet und die Judenſtadt geſperrt, weil ſie die Reichsanlage zu Beſtreitung der Kriegskoſten wider den Heerzog von Burgund zu bezahlen hartnäckig ſich weigerte.

1046) Urfehde des Judenmeiſters Leb von wegen unbilliger Neuerung, die er dem Rath der Stadt und der Jüdiſchheit aufgetragen, gehandelt und gethan hatte, d. Freitags vor S. Gallen, 1473.

1474.

Gleichwie dieſes unglückliche Volk, wenn es ſeinem moſaiſchen Geſetze leben will, [1046]) mit keinem andern Volke freundſchaftliche Verhältniſſe unterhalten kann, ſo haben auch die erſten Chriſten nach dem Evangelium daſſelbe nie anders, als wie Feinde behandelt [1047]); und auf diejenigen, die ſich Glieder der altglaubigen chriſtkatholiſchen Kirche nennen, hatte ſich dieſer alte Haß vorzüglich vererbt. Durch ein gränzenloſes Sittenverderbniß [1048]), durch den drückendſten Wucher, den ſich die Juden im Handelsverkehr häuptſächlich gegen die Chriſten erlaubten [1049]) und durch eine unkluge Verſpottung und Geringſchätzung alles deſſen, was chriſtlich hieß, hatten ſie die ganze Chriſtenheit, und insbeſondere in unſern Gegenden und in den Zeiten, von welchen wir ſchreiben, die Geiſtlichkeit und den Heerzog Ludwig zu Landshut zum höchſten gegen ſich aufgebracht. Aus des Heerzogs Landen waren ſie zwar ſchon früher vertrieben worden [1050]); aber mit der Judenſchaft in der Freiſtadt Regensburg, — wahrſcheinlich der älteſten Colonie dieſes Volks im Lande zu Bayern [1051]) — hatte Er, ob-

1046) Man vergleiche 2 B. Moſe 34, 12 — 16. Doch wird dieſes Gebot in etwas gemildert durch 5 B. Moſe 23, 7.

1047) An die Römer 11, 28. ſchrieb Paulus: nach dem Evangelio halte ich ſie für Feinde.

1048) Selbſt dieſe Jahrbücher enthalten unzählige Daten, die den Sittenverfall dieſes Volks bezeugen, und um nur eines aus den Akten dieſes Jahrs anzuführen, ſo war ein Jude hieher gekommen, der ſich großer Künſte berühmt und gegen ein Lehrgeld von 5 fl. Unterricht zu geben erboten hatte mit vergifteten Geſchoße zu ſchießen, von welchem alle, die den Rauch ſchmeckten, ſterben müßten; er hatte auch gelehrt, arsenicum ſublimatum zu machen und Eſſig zu vergiften. Merkzettel B. 339. a. b.

1049) Im 5. B. Moſe 23. 20. heißt es ausdrücklich: an dem Fremden magſt du wuchern, aber nicht an deinem Bruder. — Von dem unleidentlichen Wucher der Judenſchaft jener Zeit enthält der Merkzettel Bl. 327. ſie leihen einem Bürgerskind drei Gulden und ſetzen 4. 5. im Brief und laſſen ſich verſchiedene Briefe um eine Schuld ausſtellen u. ſ. w.

1050) ſ. S. 203. dieſes dritten Bandes der Chronik.

1051) Der Emmeramer Mönch Chriſtoph Oſtrofrankus in ſeinem auſerordentlich ſeltenen Traktat de Ratisbona metropoli Bojoariae et subita ibidem Judaeorum

obwol ſie ihm, als des Reichs Pfand, gleichfalls unterworfen geweſen, nicht ganz frei und willkührlich handeln können, indem ſie auch der Stadt als Bürger vom Reich empfohlen [1052]) geweſen waren. Der Heerzog hatte ſich daher um dieſe Zeit mit der Geiſtlichkeit, und dieſe mit dem Heerzog verbunden, und zu Rom beym heil. Vater eine Schrift mit ſchweren Beſchuldigungen gegen ſie eingereicht [1053]) und, wie es ſcheint, — denn die Schrift iſt nicht mehr aufgefunden worden, — den Plan verfolgt, die Juden entweder zur Annahme des Chriſtenthums zu nöthigen, oder ſie auch aus der Stadt Regensburg, wie in früherer Zeit aus ſeinem Lande, zu entfernen. Solchen Zweck verfolgend erließ der Heerzog eines Tags an den Biſchof Heinrich folgendes Schreiben:

Unſre Freundſchaft zuvor. Erwürdiger in Gott, beſunder lieber Freund. Wir haben einen Lektor in unſer Univerſität zu Ingelſtatt, genannt Bru-

rum proscriptione (Augustae 1519. 4.) erzählet: die Juden hätten im Jahr 1477 bei Gelegenheit ihrer Verhandlungen am kaiſerl. Hof zu Linz ſich berühmet, ſie wären ſeit 1800 Jahren, und folglich ſchon vor der chriſtlichen Zeitrechnung in Regensburg einheimiſch und anſäßig; und dieſes ruhmredige Vorgeben beſtätigen auch die Akten. Der vormalige gelehrte Reichsſtadt Regensburgiſche Stadtſchreiber und Syndikus Plato beſtimmt aber in ſeiner handſchriftlichen Abhandlung über die Regensburgiſche Judenſchaft die Zeit ihrer erſten Ankunft und Niederlaſſung in Baiern viel wahrſcheinlicher aus einer Stelle Suetons in Tiberio, cap. 36 wo es heißt: Judaeorum iuuentutem per specimen sacramenti *in provincias gravioris caeli* (in die rhätiſchen, vindeliciſchen und noriſchen Provinzen) distribuit, und will daraus erweiſen, daß die Juden allererſt zu Tiberius Zeiten nach Regensburg gekommen ſeyen.

1052) Zufolge der wörtlichen Angabe im Merkzettel Bl. 340. Dieſe Bürgerrechtsertheilung an die Juden, oder der Akt, daß ſie, als Bürger, unter den Schutz des Raths geſtellt worden ſind, kann nach den von mir in der Schrift über den Urſprung der Freiſtadt Regensburg und aller übrigen Freiſtädte aufgeſtellten Grundſätzen ſpäteſtens unter der Regierung Kaiſer Friedrichs I. ſich begeben haben.

1053) Im Merkzettel Bl. 326 ſteht. Herzog Ludwig hat mein Herren ſchriftlich gebeten um D. Caſpar (der zugleich der Stadt Rathgeber geweſen war) gen Rom, iſt ihm erlaubt, er ſoll gehört werden, ob er rathe, meinen Herren etwas auszurichten. Und Bl. 333 ſteht ferner: Doctor Caſpar ließ hören die Supplicationes im Hof zu Rom anbracht von den Juden wegen — und erzählt, daß ihm entgegnet von den Clerigken hie, die ihn zicken, daß er im Rath wider ſie handelt, und bittet, ob er vom Herrn episcopo oder andern darüber widerrecht fürgenommen, kummert oder beſchwert wird, ihm darin vorzuſeyn, angeſehen daß er der Stadt geſchworner Diener iſt u. ſ. w.

Bruder Peter Swarz Prediger Ordens, der Baccalarius in der heil. Schrift und sonst wol gelert. Dersels Bruder Peter in Wien ist, unserer Jüdischheit zu Regensburg in den nächstfünftigen heil. Osterfesten etlich Predig in hebraischer Sprach, die er, als wir vernemen, wol kunnen soll, zu thun, in Hoffnung unter derselben Jüdischheit ichts gutes mit seiner Predig zu schicken. Auf das bitten wir euch mit Fleiß, daß ir die bemelten Juden darzu haltet, damit sie zu solcher Predig Peters Predig kommen und die verhören. Daran thut ihr uns gut Gefallen. Wir haben auch hermossen den von Regensburg geschrieben. Datum Landshut am Montag nach Palmarum anno 74[1074].

und die Geistlichkeit brachte dem Rath mit Interdikten und andern Kirchenstrafen[1055]), wenn er vorfahre, die Juden so sehr zu begünstigen, und in Schuldklagen die Geistlichen und überhaupt die Christen durch Zwangsmittel zur Befriedigung ihrer jüdischen Gläubiger anzuhalten.

Ans-

1056) ex originali. Daß Schreiben an den Rath ist nicht mehr vorhandlich. Die Herren vom Rath suchten, ohne Zweifel auf Ansuchen der Juden, dieses Einstellungsmanns zu hintertreiben. Im Werkarrel Bl. 241 ist aufgezeichnet: Der Wechßlscher und Trumsel brachten Antwort vom Herzog Ludwig, der datum dem Bischof und der Stadt geschrieben hat, die Juden zu bei Peter Decher, der herkommen ist, Predig zuschalten zu, daß man die Juden nit nötigen solle, sondern in ihrem Wesen bleiben lassen. Doch schreibt nicht, daß sich der Ketzer so geradezu habe abweisen lassen. Er kam erst im folgenden Jahre in der Charwoche von Regensburg ab, und hat den Rath, nach Inhalt der Stadtrechnung v. J. 1475 um ein jüdisches Vierdelkarl als Verehrung, erhielt aber dafür 2 Schill. 20 Pfenn. Trinkgeld. Moderer in annal. eccles. Augustal. l. 4. gedenkt seiner, schreibt ihn aber nicht als einen Lehrer an der Universität genannt zu haben.

1057) Aus einem Vertheidigungsschreiben des Raths an den Bischof, dat. Mittwochs vor St. Martini 1475 ergiebt sich, daß die Juden an ihren Freiheiten sehr beschränkt und an einem jährlichen Genuß (Zinsfuß) verbunden worden, und daß sich der Kaiser der Juden angenommen habe. Nun ist Euer Gnaden wohl wissend, — schrieben der Rath an den Bischof, — daß an uns, nach (an) den Aeltesten deren der Stadt nicht, sondern an der Gesellschaft, Euer Gnaden Unterthanen bei uns, ist, die denn die Unsern behalb die abbitten, nach die Sakramente reichen wollen. Sollen wir und die unsern dadurch in Personälle und Ungnaden der Kais. Maj. kommen, wäre uns schwere.

Insbesondere sahen sich die Juden sehr häufig um des Argwohns willen, der sich um diese Zeit aller Orten und immer häufiger gegen sie erhob, als stellten sie dem Leben junger Christenkinder nach, dem Unwillen und der Verachtung der Völker Preiß gegeben. Auch einen hiesigen Judenmeister, Israel von Prunn, zieh man einer solchen unmenschlichen Handlung. Eine Zeitlang murmelte man bloß davon in der Gemeinde, bis es lautmäulig worden war, daß ein getaufter Jude, Hans Weyol, auf den Judenmeister wirklich ausgesagt, und sich selbst angegeben habe, als habe er ihm einen siebenjährigen Knaben verkauft. Nun zweifelte niemand mehr, daß die ruchlose That wirklich verübt worden sey. Um den Judenmeister der Wut des Volks zu entziehen, mußte ihn der Rath ins Gefängniß werfen. Es war ein alter abgelebter Mann, dem Niemand ein so schweres Verbrechen zugetraut hatte. Auf die Aussage des getauften Juden war es jedoch nahe daran, daß Israel gerichtet werden sollte. Da kamen Schreiben sowohl vom König Wladislaus[1056]), der sich des Juden, als seines Kammerknechts, angenommen hatte, als vom Kaiser[1057]), welcher verlangt hatte, den Judenmeister, den er seinen unmittelbar unterthänigen Knecht genannt, ohne Entgeltniß dessen Leibs und Guts augenblicklich der Gefängniß zu entlassen. Der Rath der Stadt durfte aber nicht wagen, ohne Unwillen unter der Geistlichkeit und in der Bürgerschaft zu erregen, einen solchen Frevel ungestraft zu lassen. Auf die dieserwegen vorgebrachte Entschuldigung verlangte der Kaiser, daß mit der Hinrichtung des Juden zugewartet würde, bis Er auf den Reichstag nach Augsburg sich erheben, und auf der Reise nach Regensburg kommen werde. Aber auch diesem Befehl Folge zu leisten war der Rath nicht geneigt. Denn es war augenscheinlich, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt entzogen, und als ein der kaiserlichen Würde vorbehaltenes Recht in Anspruch genommen werden wollte. Damit in solcher Weise den Gerechtsame

1056) d. Pragae d. 18. Marc. und ein anders am heil. Pfingstabend regni a. 3. nebst Sam. von der Purgkh und Waletschaw, Kamrers des Königreichs zu Behem, Fürschreiben. Prag. des Sambstags vor Pfingsten 1474.

1057) Kaiserl. Rescripte zu Gunsten Yſrahels von Prunn. d. Nürnberg. Samstags vor und Mittwochs nach Oculi 1474.

rechtsamen der Stadt nicht zu nahe getreten werde, beschlossen die Herren vom Rath, dem getauften Juden, gegen welchen alle Vermuthung gestanden war, daß er aus bloßer Abneigung so schwere Anzichten auf den Hochmeister geworfen hätte, die Schreckensse des Todes fühlen zu lassen, und während der Todesangst denselben noch einmal zu einem Geständnisse aller seiner Verbrechen zu vermögen. Zu diesem Ende ließ ihn der Rath die Todesstrafe ankündigen und ihm zusprechen, seine Sünde mit sich in die Ewigkeit zu nehmen. Um die Mitternachtstunde wurde er hierauf auf die steinerne Brücke geführt, wo der Freymann, der Scharfrichter, seiner schon gewartet und sich vorbereitet hatte, ihn zu ertränken. In der gewissen Erwartung des Todes bestätigte dasselbe der getaufte Jude noch einmal seine freichern Aussagen; und nur allein die dem Judenmeister gemachte Beschuldigung widerrief er, und erklärte denselben für unschuldig. [1059] Diesem Widerrufe wurde um so lieber geglaubt, als man schon zuvor aller Nachforschungen unerachtet die Aeltern nicht hatte ausfindig machen können, denen das Kind entfremdet worden seyn sollte. Dem Kaiser wurde zu gleicher Zeit von Verdis Widerruf eilfertigst Bericht erstattet, und wiederholt die Vorstellung gemacht, wie in dem Falle, daß die Aburtheilung der Gefangenen noch länger verzogen werden sollte, zu besorgen sey, der Judenmeister, ein alter „verwesener" Mann, der nicht einmal mehr Speise zu sich nehmen könne, möchte noch im Gefängnisse sterben, der getaufte Jude aber, ein höchst verwegener Mensch, den Tod sicher selbst thun, (sein Selbstmörder werden). Auf diese Vorstellung war ohne Zweifel eine gemessene Antwort erfolgt. Itzael wurde auf eine bloße Urfehde entlassen, [1060] der getaufte Jude aber lebendig verbrannt.

Von den Juden erhob die kaiserliche Kammer nach jenseiten, obwohl meistentheils mit Widerspruch der Fürsten, denen sie verpfändet ge-

wesen

1058) ex actis und nach Angabe des Mertzenist.

1059) Mehrere Judenmeisters Urgichte mögen seiner Besonnenschaft, die er von merklicher grosser Zucht wegen und besonder, daß er einen Christen Knaben bey 7 Jahr ist von Haus Herod dem tauften Juden gestahlt und dem Leben zum Tode gebracht haben soll. S. Dunlaup nach Thomas und Bietrains 1ab. 1474.

1060) nach Angabe der Stadtrechnung.

wesen waren, einige Gefälle, indessen ihr im Laufe der Zeiten alle übrigen Kammergefälle bereits entgangen waren. Aus dieser Ursache fanden die Juden am kaiserlichen Hof jederzeit viele Freunde und Beförderer. Auf dem diesjährigen Reichstage waren sie insbesondere hoch angelegt oder beschwert worden.

In Andenken, daß zur Rettung so vieler von den Türken bedrängten Länder alle auf mehreren Reichstagen vorgeschlagene Mittel zu keinem Beylang gebracht worden, und das teutsche Vaterland auch nun in eine entgegengesetzten Seite in großer Gefahr sich befunden hatte, von dem Herzog von Burgund, im Bunde mit dem Pfalzgrafen Friedrich, feindlich angegriffen zu werden, und eilende Hülfe sehr dringend geworden war, hatte der Kaiser in diesem Jahr abermals einen Tag nach Augsburg ausgeschrieben. Es war wieder ein Christlicher Tag,[1061] auf welchem beide Häupter der Christenheit, ein Legat im Namen des Papsts und der Kaiser in eigner Person den Vorsitz genommen hatten. Daher waren auch wieder nicht bloß die teutschen, sondern mit diesen die auslandischen Reichsvasallen einberufen worden.[1062] Und vorzüglich war den Gedanken zu erscheinen geboten, welche, mit dem Zustande der Dinge unzufrieden, von einem Reichstage zum andern aller Theilnahme und Hilfsleistung sich entzogen hatten. In dieser Hinsicht wurde der landfriede auf neue sechs Jahre verlängert, und eine im Jahr 1471 entworfene Matrikel oder Hilfsanlegung zur Grundlage genommen, den Zug gegen die Türken, gemäß derselben, endlich einmal zu bewerkstelligen. Es war gar nicht im Sinne

der

1061) aus dem Reichstagsakterband.

1062) In einem Schreiben des nach Augsburg abgeordneten Stadtdieners, Hans Kurz, d. Samstags nach Dreykönigen-sammtag 1474, berichtet derselbe: es sind über reichen Fürsten Botschaft, des von Mailand, des von Mantua u. und der schwarz Herzog von Baiern und einer, ist sein Vetter, gen Augsburg kommen." Aus der Legende des polnischen Stabens, der den Herzog Christoph bey der im folgenden Jahre zu Landshut begangenen Vermählung Hertzog Georgen in einem Turnierrocken und dem Stabe gemessen haben soll, ist bekannt, daß er den Herzog einen schwarzen Herzogen getoddelt habe, der den Teufel im Leibe hatte, und es scheint daher, daß Herzog Christoph unter dem schwarzen Herzog gemeint sey. Nach andern Nachrichten soll aber nur H. Wolfgang, und Christoph gar nicht auf den Reichstag gekommen seyn.

Digitized by Google

der Städte gesehen, daß der Landfriede, der die Mindermächtigen drücke ohne sie zu schützen, verkündet werden sollte, und daß es mit dem Türkenzug Ernst wurde. Die Städte waren auch mit der Verkündung des Landfriedens ganz unvermuthet überrascht worden, indem eines Tags des Kaisers Lehenschaft eilends aufgeschlagen und mit goldenen Stäben gejaget worden, und jedermann in der Erwartung gestanden war, daß der Bischof von Freisingen mit den Herrlichkeiten seines Fürstenthums vom Kaiser festlich belehnt werden würde. Die Erzämter hatten sich auch wirklich schon eingefunden, und bey dieser Feierlichkeit die gewöhnlichen Dienste zu verrichten, als der Legat unter diesen die böhmischen Botschafter erblickt, und gegen die Zulassung von Gesandten eines ketzerischen Königs, denen er schon zuvor ein Verbot hatte zugehen lassen, die Kirchen zu besuchen und den Processionen beizuwohnen, seine mächtige Stimme erhoben hatte.[1063] Da Wladislaus den Plans von Oestreich gewesen war, so wurde jedoch unangenehmen Weiterungen vorzubeugen gesucht, und die ketzerische Belehnung hintertrieben gemacht, an deren Seite aber den Ständen vom letzten Fuhle herab der Landfriede verkündet, gegen welchen die Städte, hätte man ihnen Zeit gelassen, so manche Verwahrung einzulegen entschlossen gewesen waren.

Ueber den Matrikularanschlag, obwohl grosse Lobeserhebung von demselben gemacht worden war, als lege er vom Hirten bis zum König jedem seine

1063) Im Comitialaktenband Bl. 168 heißt es: Auf das der päpstliche Legat abgeschieden und des Königs von Behem Gesandt offenlich gehört worden ist, und war zuvil zu sagen: das dem vorigen Bischove seine Regalia von Ihrer Kaiserl. und Bemerkens wegen nit gelehen, dardurch die Kron zu Behem und zu gedachter Herr der Kunig doch gelihmet, Aber das die Kron zu Behem und Hungeren ob vierhundt hundert Jaren alls an Röm. Reich herkommen were. Beklagten sich auch groß, und nahmen zu hoher Schmach, daß ihnen der Gottesdienst zu suchen und in die Kirchen zu gehen durch den päpstlichen Legaten untergangen wurd, als ob sie Ketzeren der Lehre syen sollten, mit Erzehlung viel Ursachen, derhalben ihnen solich Schmach als fromen Cristen unbillich beschehe. — Darauf von der Kais. Mai. wegen durch Marggrafen Albrecht geredt ward, zuerst das die Lehenschaft ihn nicht zu Schmach, sonder der Verklerung halben und Erstreckung des gem. Frieden und alls Nothdurft halben des Cristenlichen Wesens, darum dieser Tag vorgenommen, dagemalen aufstehen bleiben wäre u. s. w.

Digitized by Google

seine Last gleichmäßig auf, und überhaupt über die Stellung des Volks gegen die Türken waren die Städte nicht weniger unzufrieden; und während sich die Fürsten in allgemeinen Worten bereit und willig zu aller Hilfleistung nach dem Anschlag erklärt hatten, so hatten sich die städtischen Abgeordneten wiederum nicht weiter auf den Vortrag eingelassen, als daß sie sich erboten hatten, dessen Inhalt ihren Herren und Freunden treulich und eilends zu berichten. Darauf wurde ihnen in einem eignen Vorhalt ein scharfer Text gelesen, wie sie nun schon zweimal in Betreff des von allen übrigen Ständen angenommenen Reichsanschlags Antworten gegeben hätten, die dem Reichshaupt ganz schimpflich wären. Wenn der Kaiser ihnen nicht so sehr mit Gnaden geneigt wäre — heißt es in dem Vorhalt — so möchte dagegen ohne Zweifel schon längst die Gebühr vorgenommen worden seyn. Jetzt gestatteten die Umstände keine Nachsicht mehr. Seit dem Tage zu Regensburg seyen über 20000 Menschen Opfer der schlaffen Trägheit und Sorglosigkeit worden. Aeltern haben auf dem Wege Viertheile ihrer Kinder gefunden, die der Wütrich zerfleischt hat. Solchen Gräueln wäre vorgebeugt worden, wenn die so vielmal begehrte Hilfe geleistet worden wäre. Die Städte möchten die Umstände zu Herzen nehmen, und sich in Gehorsam erzeigen, damit nicht nothwendig werde, mit der Poen der Acht und Oberacht einzuschreiten. Es wäre keineswegs, wie manche aus Unweisheit redeten, die Absicht des Reichsoberhaupts nur Geld von den Ständen zu erpressen. Der Kaiser sey nicht ihres Geldes nothdürftig, sondern der Leute."

Diese Rede war nicht vom Herzen gekommen, und also auch nicht zu demselben gedrungen. Die Stadt Regensburgischen Abgeordneten bepanzerten sich mit ihren alten Privilegien, und betheuerten in einer besondern Audienz beym Kaiser, daß ihre Vorgesetzten und Obern sich angreifen würden, wie irgend eine andere Stadt, wenn man gemeinsam zur Sache thun würde; aber vermöge ihrer Freiheiten nach eignem Anschlag und nach Maaße ihres Vermögens. Die übrigen Städte hatte auf drei Städtetagen zu Speier beynahe der Schluß des Jahrs übereilt, ehe sie einer bestimmten Entschließung eins worden waren. Mittlerweile hatte der

Heer-

Heerzog von Burgundien den Frieden gebrochen, die Reichsgränze überschritten und alle Aufmerksamkeit von dem Feinde der Christenheit ab, und auf sich gezogen. In unserm Merkzettel ist hierüber aufgezeichnet:

> Freitags nach Jacobi im 74 Jar belegert Herzog von Burgundi die Stadt Newß 10 Meilen unter Kölln, ist des Capitels; den haben die von Kölln 900 Gewapneter geschikt, nochmalen ob 600 redlicher Püxenschützen und Armbstbrustschützen, der jeder hat 10 Pfund Salpeter mit ihm hinein getragen, und wehren sich fast. Item des Tags vor Weihnachten Conceptionis Marie was Herr Kaiser zu Frankfurt, und die Herren Maintz, Trier, Brannburg und andere warten der Herren von Sachsen, und ist Hoffnung, der Zug sull für sich gen. Die von Neuß hatten bis dar drei Stürmen redlichen Widerstand getan.

Auf eben diesem Reichstag zu Augsburg wollte der Kaiser, auser dem das Beispiel eines widersetzlichen ungehorsamen Fürsten, welches in der Person des Pfalzgrafen Friedrich schon geraume Zeit höchst nachtheilig auf mehrere Stände gewirkt und viele Verwirrung und heimliche Bündniße erzeugt hatte, andern zum Schrecken zu Boden stürzen, und den Pfalzgraf, der keine Warnung hören wollte, in die Acht thun. Der Kaiser hatte auch wirklich den Stab über ihn gebrochen, und das Achturtheil gesprochen.[1064]) Aber den Geächteten schien das Schreckmittel nicht sehr erschrekt zu haben.

Ferner wollte der Kaiser daselbst mit mehrern andern Privathändeln der Fürsten die Zwietracht heben, die sich wegen des Wein- und Bierschenkens zwischen der Geistlichkeit und dem Rathe der Stadt Regensburg enthalten hatte. Die gute Absicht konnte aber nicht erreicht werden, da sich viele angesehene geistliche Fürsten, der Patriarch Marx von Aglay, als

1064) Pfalzgraf Friedrichs Schreiben an die zu Speier versammelten Sendboten der Städte, d. Germersheim Montags nach St. Gallen 1474, und dessen Schreiben an den Heerzog Ludwig zu Landshut, d. Oppenheim, Mittwochs nach Franciscen 1474, in volumine act. comit. p. 210.

als päpſtlicher Legat, der Erzbiſchof von Mainz, und einige geſchickte Rechtsfreunde der Geiſtlichkeit ſehr lebhaft angenommen hatten, und der Rath ſeines Theils im Bewußtſeyn, dieſelbe am Weinverkauf unter den Reiffen nie gehindert, und dem Bierkeller des Biſchofs und des Kapitels ſchon vorhin groſſe Nachſicht bewieſen zu haben, nicht das geringſte weiter einräumen wollte. Die Geiſtlichkeit mochte vorzüglich ihrem Biſchof Heinrich verdanken, daß ſie bey den Verhandlungen von dem Legaten ſo nachdruckſam vertreten worden war. [1065])

Biſchof Heinrich genoß zu dieſer Zeit allgemeine Achtung. Seinethalben wurde die Fräuleinſteuer, welche Heerzog Ludwig bey der Vermählung ſeiner Tochter ausgeſchrieben und auch auf die Geiſtlichkeit gelegt hatte, letzterer wieder zurückgegeben. [1066]) Ihn hatte auſerdem der Heerzogliche Hof zu Landshut zum Hauptwerber um eine Gemahlin für den Erbprinzen Georg auserſehen; und er war es, der in Begleitung Graf Fried-

1065) Von dem Cardinal Legaten, dem Patriarchen Marcus, zu Aquileja, hatte der Rath in dieſer Angelegenheit folgendes Schreiben erhalten: Magni viri, amici mei carissimi. Salutem. Non sumus immemores, quibus humanitatis officiis ista V. Ratisponens. civitas nobiscum ob S. Sedis aplicae reuerentiam usa fuerit, cum apud vos divertissemus, ex quo sane plurimum ei afficimur, afficiemurque semper. Proinde cum proxime ad nos delatum fuisset, vos non permittere clericis in foro vestro vinum, cerevisiam, farinam et alios comeatus emere, nisi solutis gabellis, quid quod sub formidabilibus penis vestris prohibuistis, ne vina emant, nisi ab hiis, qui sunt cives et steuras solvunt, ita ut nec ipsi clerici pro necessitatibus eorum victualia emere, nec proventus suos sine solutione vendere permittitis, quod si sic est, nos cum summa caritate hortamur et monemus, ut advertatis, in quas gravissimas censuras incidatis, et superinde audiatis doctores aliquos probos et graves, qui recte consulant vobis et pro deo cum vestro clero ita vos gerite, ut merito in domino sitis commendandi. Nam si a nobis peteretur, ut de opportuno juris remedio provideremus, etiam ipsi doctores vestri vos probe consulere poterunt, quid ea in parte ad officium nostrum pertinet. Itaque vos iterum rogamus et hortamur et caritative admonemus, ne clerum istum vestrum contra debitum justitie et sanctorum patrum sanctiones grauetis. Expectamus superinde responsum vestrum et confidimus, illud tale futurum, ut merito a nobis poteritis commendari, qui certe in omnibus occurrenciis vestris et apud S. Sedem aplicam et ubicunque vobis boni quantum cum deo licebit, semper erimus fautores. Valete. Auguste. XV Junij 1474.

1066) in Hrn. von Krenners bayer. Landtagshandlungen B. 7. S. 459. 470 f.

Friedrichs von Helfenstein und eines Ritters und Doktors um Maria Geburt die Reise nach Polen unternommen,[1067]) und durch den glänzendsten Erfolg das in seine Person gesetzte Vertrauen gerechtfertigt hatte. Hochangesehen hätte er nach seiner Zurückkunft seinen Nachbarn, dem Rath und den Bürgern von Regensburg, wichtige Dienste zu leisten vermocht, hätte ihn nicht seine geistliche Würde und der Zwist zwischen der Geistlichkeit und der Bürgerschaft von letzterer zurückgestoßen. Die Stadt Regensburg war zu dieser Zeit in vielerlei Geschäfte mit dem Heerzog zu Landshut verwickelt. Auf einem kaiserlichen Tage, der nach geendigtem Reichstag zu Freisingen gehalten worden ist,[1068]) war ihm als Commissair die Erhebung des gemeinen Pfennigs oder der Türkenanlage in den Bißthümern Regensburg und Passau übertragen worden. Er war auch, als Pfandherrschaft, bey der Anlage der Regensburgischen Juden betheiligt, die zur Hilfleistung gegen den Heerzog von Burgund mit 4000 fl. beschatzt worden waren;[1069]) und die übrigen Angelegenheiten wegen der Maut zu Oetingen, wegen des Stapels oder der Vorbeifahrt bei Ingolstadt und wegen der Einigung der Schiffer kamen unter der Geschäftsleitung der Mayr und Hertenberger ohnedieß zu keinem Ende.

Die durch Dorners Tod erledigte Kanzlerstelle in Heerzog Ludwigs Rath wurde Rudolf Albrern verliehen, welchem die Herren der Stadt Re-

1067) im Merkzettel Bl. 347.

1068) Dieses kaiserlichen Tags, dessen, wenn ich nicht irre, weder die teutschen Reichs, noch die bayerischen Landesgeschichtschreiber Erwähnung machen, gedenken unsere Akten sowohl, als unsere Stadtrechnung. In einem Missiv des Raths zu Augsburg d. an S. Andreastag 74. heißt es: Unser Rathsfreund, so wir auf Erfordern der Kais. Maj. uf S. Lamprechtstag nächstverschienen des Anschlags halben wider die Türken zu Freisingen gehabt haben, hat uns Abschied desselben Tags, und daß E. F. W. ihr treffenlich Rathsbotschaft auch da gehabt haben, berichtet, u. s. w.

1069) Ein kaiserl. Rescript, dat. Augsburg, Samstags nach Kreuzerhöhung 1474, hatte den Rath zu Regensburg angewiesen, 4000 fl. Kriegsanlage gegen den Heerzog von Burgund von den Juden in Regensburg zu erheben, und die Summe nach Wirzburg zu übermachen. Die Juden schützten ihre Pfandgelübde gegen Heerzog Ludwig vor, und nach langwieriger Gegenhandlung berichtete der Rath an den Kaiser, daß er von den Juden nichts habe erhalten können.

Regensburg bey seinem Dienstesantritt mittelst Darreichung einer silbernen Trinkschaale das Wohl ihrer Stadt empfohlen hatten.[1070]) Die Einwirkung des fürstl. Raths zu Landshut verspürte man nur allzuhäufig auch in den Verhandlungen mit Heerzog Albrecht. Von dessen Vorhaben, alle Pfandschaften seines Hauses von der Stadt Regensburg einzulösen und von vielen andern damit in Verbindung gestandenen Streitgegenständen wird späterhin noch mehrmal die Rede seyn. Jetzt wurde vorzüglich gegen die Erhebung der Landessteuer von hiesigem Bürgergut grosser Widerspruch erhoben. In Hinsicht dieser Steuer war unstreitig von beiden Seiten zu weit gegangen worden.

Aus den Zeiten der Urverfassung Teutschlands, da es noch durchgehends von Grafen verwaltet ward, und die kaiserliche Oberherrlichkeit sich unmittelbar über alle Gauen verbreitet hatte, schrieb sich, wie schon gedacht worden ist, die Einrichtung her, daß die Steuer von liegenden Gründen nur von den Steuereinnehmern des Orts erhoben wurde, wo der Güterbesitzer persönlich anwesend war. Daher kam es, daß die Bürger in den alten Frei- und Reichsstädten und auch in den Herrenstädten von ihren außer dem Burgfrieden in den entferntesten teutschen Provinzen entlegenen Gütern nichts an die Grafschaft des Landes steuerten, in welcher die Güter lagen, sondern einzig und allein an die Steuereinnehmer ihres Wohnorts. Die heerzogliche Würde war an sich nur eine militairische, und keine administrative, und daher zu keinen Steuererhebungen berechtigt. Bey diesem Herkommen erhielten sich die Städter nicht nur in den Zeiten der beginnenden Landeshoheit der Fürsten, sondern sie wollten auch diese Steuerfreiheit auf alle Güter erstrecken, die erst in spätern Zeiten erblich oder käuflich an sie gekommen waren. Durch diese ungenügsame Forderung liefen sie Gefahr, auch die Steuerfreiheit der Güter, auf welchen sie dieselbe hergebracht hatten, zu verlieren. Heerzog Albrecht wollte diese Steuerfreiheit, weil sie unverkennbar den Zeitumständen nicht mehr angemessen war, zurücknehmen und widerrufen. Hermann Zeller, ein Bürger von Regensburg, machte in diesen Tagen seiner Obrigkeit die An-

1070) l. Stadtrechnung d. J.

Anzeige,[1071]) daß ihm von einer Einöde, der Neufang genannt bey Taimmering, zu gleicher Zeit von zwei Landgerichten Steuer gefordert und Scharwerk aufgelegt werde. Die Ungewißheit, zu welchem Landgericht der Neufang gehöre, war der unwidersprechlichste Beweis, daß die Steuerabforderung eine Neuerung gewesen, und daß vorhin vom Neufang keine Steuer gefordert worden war. Gegen diese neue Ordnung der Dinge suchte daher der Rath sich und seine Bürgerschaft zu verwahren, und mit der Geistlichkeit, die mit dem neuen Steuermandat eben so wenig zufrieden seyn konnte, gemeinsame Sache zu machen.[1072]) Es mußte alles aufgeboten werden, um sich bey der hergebrachten Steuerfreiheit zu erhalten.

Die Zuneigung Heerzog Albrechts zu den Bürgern Regensburgs war nie Zutrauen erwekend. Er hatte auch in der Irrung wegen des Weinschenkens der Geistlichkeit zugelegt, und zu deren Gunsten alle Triebfedern in Thätigkeit gesetzt.[1073]) Die Standhaftigkeit des Raths, der sich selbst in der Nähe des Legaten nicht hatte abschreken lassen, das Verbot, Getränke in den Klöstern zu holen, zu erneuern und dem hier gesessenen Adel kund zu thun, hat ihr allein den Sieg aus den Händen gewunden, den ihr der Legat so gerne zugewendet hätte.

Dieser

1071) ex actis.

1072) vorzüglich mit der Aebtißin von Obermünster.

1073) Unter andern wurde gefließentlich von der Geistlichkeit das Gerücht verbreitet, als verfälschten die Bürger den Landwein auf eine so unleidentliche Weise, daß mehrere Leute das Selige berührt hätte, (davon berauscht worden wären,) und daß unter solchen Umständen die Geistlichkeit, welche unverfälschte Weine verkaufe, vielmehr Dank von der übrigen Bürgerschaft verdiene als Verfolgung. Das Vorgeben war so offenbar grundlos, daß es selbst den Heerzog Johann Domprobsten von Augsburg, verunwilligte, welcher den Besprechungen der Geistlichkeit beigewohnt und sich solchergestalt geäußert hatte: „Die von Regensburg sind ehrsam Leute, und so man die hörte, sie würden vielleicht ihr Antwort dazu geben.“ Dieser Heerzog Johann war der Bruder Pfalzgraf Otto's von Neumarkt, ein freimüthiger Fürst, der sich einige Tage nachher wegen seiner Freimüthigkeit von Augsburg flüchten mußte. Unsere Comitialberichte enthalten von ihm: „Hertzog Johann Thumprobst zu Augsburg ist am Montag (nach Udalrici) zu Abend heimlich von Augsburg gen Friedberg geflohen, von etlich grober Wort wegen, die er der Kaiser. Maj. unter Augen gethan hat.“ Vermuthlich gelangte er auch dieser Ursache wegen nicht zum Bißthum.

Dieſer Prälat war den Vorabend vor dem Sontag Reminiſcere nach Regensburg gekommen und mit königlichen Ehren in Proceſſion mittelſt Vortragung des Heiligthums empfangen worden.[1074]) Ueber den Empfang vergnügt wollte er ſich nicht weniger, als einige Jahre vorher der Legat Franciſco Piccolomini, der Stadt Regensburg gefällig erzeigen, und gewährte der Frohnleichnamsproceſſion und der Ahkirche neue Indulgenzbriefe.[1075]) Aber Ablaßbriefe ließen ſich auch leichter gewähren, als ein unpartheiiſches Recht, das dem Intereſſe der Geiſtlichkeit ſo wehe that. In dem Handel der Weinſchenkgerechtigkeit der Geiſtlichen blieb er der Stadt immerfort widerwärtig.

Mit der minder angeſehenen Geiſtlichkeit, den ſogenannten Bettelorden, die durch Verhältniße und durch Wohlthaten vom Rath abhängiger geweſen waren, und damals noch durch keine Wein- und Bierſchenken zu Beſchwerden Anlaß gegeben hatten, ward das beſte Einverſtändniß unterhalten. Dieſe Klöſter nahmen ihre Pfleger meiſtens aus dem innern oder aus dem äuſern Rath. Eraſm Trainer wurde in dieſem Jahre von den Prediger Mönchen zum Pfleger ihres Kloſters gewählt. Auch war der gemeinen Mönche Zucht und Lebenswandel der magiſtratiſchen Aufſicht in der Eigenſchaft als Schutz und Patronatherren unmittelbar untergeben, und manche Kloſterreform durch den Rath bewerkſtelligt, zum wenigſten veranlaßt worden. In einer ſolchen Reformangelegenheit war um dieſe Zeit ein Predigermönch vom Rath zum General des Ordens nach Rom geſandt worden. — Ins Barfüſſer Kloſter zu Regensburg war von dem Provincial zu Schafhauſen ein Prediger eingewieſen worden, der dem Rath und der Bürgerſchaft nicht willkommen geweſen war, weil ſie Johann Mayerhofern, einen hieſigen Bürgersſohn, den das Provincialkapitel als Prediger ins Kloſter zu Nördlingen verſetzt hatte, gerne behalten hätten. Der hierortige Stadtrath machte ſeinetwegen Schritte beym Provincial, beym

1074) Merkzettel Bl. 340.

1075) d. Nurembergae III. Idus Marcii. 1474. pontific. d. Sixti pape a III. Den Ablaßbrief für die Ahkirche habe ich nicht auffinden können.

beym Kuſtor von Bayern und bey andern Vätern. Es hatte um ſo ſchwerer gehalten, Schlüße des Ordenskapitels zu wandeln, als auch die Nördlinger ihren neuen Prediger nicht mehr fahren laſſen wollten. Die Wünſche unſers Raths waren jedoch nicht unberückſichtigt gelaſſen, und Maierhofer nach einiger Zeit ins Kloſter nach Regensburg zurückgeſchickt worden. [1076]) — Nicht weniger bewies die Geiſtlichkeit in Policeyſachen den Geboten und Verordnungen des Raths alle Aufmerkſamkeit. S. Caſſians alte Pfarrkirche drohte um dieſe Zeit den Einſturz. Unter Beziehung auf der Stadt Rechte verlangte der Rath, daß zu Abwendung alles Unglücks, welches den Pfarrkindern begegnen möchte, ein Neubau unternommen werde. Dieſer Aufforderung kamen Dechant und Pfarrer mit aller Bereitwilligkeit entgegen, erboten ſich einen Garten (zum Bau) herzugeben und nach Vermögen zu thun; und obwohl vom gemeinen Weſen nichts beigetragen wurde, ſo erſuchten ſie doch den Rath, ihnen zwei Kirchenpröbſte zu ſetzen. [1077]) Es ſcheint der Orkan der in dieſem Jahr aller Orten im Süden von Teutſchland gewütet, und inſonderheit zu Augsburg [1078]) Schreken und Verderben verbreitet hatte, habe den Rath zu der Maasnehmung bewogen. Unſer Merkzettel ſchreibt von dieſem Ungethüm:

> An S. Peter und Paultag im 74 Jahr 3 oder 4 Or vor Nachts war der groß Wint, der an Bau (Gebäuden), Häuſern, Städeln, Bäumen, Heu und andern ſo merklich Schaden thet als dann weilant im 12 Jar die Katherine des Morgens circa 3 horam. noch größer Wind war und faſt weiter Schaden getan hatte. — Und hat der (diesjährige) große Wind zwiſchen hie und Straubing hier dießſeit der Donau über 200 Städel und Zimmer umgekehrt und niedergeworfen und ſechs Menſchen zu Straubing mit dem Häuſel in die Tunaw geworfen und ertrenkt, und etlich Gebäu zu Straubing niedergeworfen; Item zu Dorfen den neuen Thurm und vom andern das Uebergebäu ganz nieder und abgeworfen. Item daß S. Ulrich zu Augsburg ꝛc.

In

1076) ex actis.

1077) Merkzettel Bl. 349 und 351.

1078) v. Stetten Augsburgiſche Chronick B. I. S. 214.

In policeilichen Dingen fühlten die Herren vom Rathe zu allen Zeiten die Nothwendigkeit emſiger Aufſicht. Es war in dieſem Jahr auf einem Landtage zu Landshut eine Landespoliceiordnung ausgegangen, [1079]) aus welcher der Rath von Regensburg verſchiedene Punkte entlehnt zu haben ſcheint. So hatte Er durch die Wachtknechte das heerzogliche Münzgebot [1080]) ſeiner Bürgerſchaft verkünden laſſen, und ein Dekret bekannt gemacht, daß man keine Schweine in der Stadt umher laufen laſſe, es ſey denn ein Ehehalt dabei, der ſie wieder einthue; welche Erinnerung wegen der Schweine auf der Weide die Landſchaft in gleicher Weiſe ihrem gn. Herrn gemacht hatte. [1081]) Es wurden auſerdem noch viele andere policeiliche Verordnungen von Haus zu Haus verkündet, und insbeſondere eine Ordnung, wie es mit der Nachtwache in der Stadt und mit der Hut auf der Mauer und auſer den Thoren gehalten werden ſolle, auf dem Rathhauſe angeſchlagen. — Einem Herrn von Plauen wurde der Aufenthalt in der Stadt verweigert, weil man noch immer mit Heinrich Nothafts Wittwe, einer gebornen Rewßin von Plauen, die den Rath wegen eines Weinbergs in der Herrſchaft Donauſtauf vor die weſtphäliſchen Gerichte gefordert hatte, in Unwillen geſtanden war. [1082])

Als denkwürdiges Begebniß dieſer Zeit gedenke ich noch der Vermählung des Pfalzgrafen Philipp mit der Prinzeßin Tochter Heerzog Ludwigs von Landshut, welche in der Faſtnacht zu Amberg begangen worden war. Ein Abgeordneter der Stadt Regensburg überreichte dem fürſtlichen Brautpaar einen an Silber ſchweren Becher zum Hochzeitgeſchenk; und die Mutter der Braut war mit Fiſchen beſchenkt worden, als ſie auf ihrer Rückreiſe vom Beilager zu Regensburg übernachtet hatte. [1083]) — Ein anders denk-

1079) v. Krenners bayr. Landtagshandlungen, B. 7. S. 438.

1080) nach Angabe der Stadtrechnung.

1081) v. Krenner a. a. O. S.

1082) ex actis und nach Angabe des Merkzettels, Bl. 342.

1083) nach Angabe der Stadtrechnung.

denkwürdiges Ereigniß ist der Ueberfall, den die Stadt Ellbogen in Böhmen von den Schlicken erlitten hat, von welcher unser Merkzettel auch Meldung macht:

> An S. Remigitag im 73 Jar [1084]) ward die Stadt Ellpogen durch die Sligk mit listigem Auffatz eingenommen und alle Purger, ihre Widersacher, mit Weibern und Kindern blos und lediglich ausgetrieben. So waren sie vor 2 oder 3 Jaren davor mit Brand schadhaft worden, daß die Stadt, Geschloß, Kirchen und alle Gebäue der Stadt untz an 4 oder 5 Häuser alles unfährlich inner zwei Stunden abprunnen.

In demselben Merkzettel findet man weiters aufgezeichnet [1085]): Conrad Pogner, ein Presbyter, und Michel Gerber stiften zwei Schüßel ins reiche Allmosen und weisen dazu 60 Pfund oder an 6 Schaff Getreidgülten an. Ferner: sieben Freudenmädchen aus dem gemeinen Frauenhause, sogenannte Büsserinnen, sind vom Frauenmeister (allem Anscheine nach aus Brodneid, weil sie außer dem Hause ihr Wesen fortgesetzt hatten), angegeben worden, „daß sie, wieder thun als vorhin, und in die Ställe laufen [1086]), ohngeachtet sie nur erst gebüßt hätten."

Am Schluße des Jahrs war Hans Fuchssteiner in die Dienste der Stadt genommen worden. Er hatte sich gegen einen Sold von 160 fl. verschrieben, mit vier Pferden zu dienen. [1087]) Dieser Mann schwang sich in der Folge zu grossem Ansehen empor, indem die zehen Jahre später eingetretene Veränderung in dem Stadtregiment großentheils sein Werk gewesen war.

Einige Tage vor dem Neuen Jahre gelangte die kaiserliche Forderung wegen des Heerzogs von Burgund an den Rath. [1088]) Zu der Quatember

1084) Diese Vormerkung ist unterm Datum: der Apostel Theilung 1474 in dem Merkzettel Bl. 345. eingeschrieben worden.

1085) ebendaselbst, Bl. 343.

1086) Merkzettel, Bl. 342.

1087) a. a. O. Bl. 348.

1088) ebendaselbst, Bl. 352 und 353. b.

ber vor Weihnachten schrieb der Protokollist in den Merkzettel, hat sich der Römisch Kaiser zu Frankfurt erhebt aus gen Wißparn (Wißbaden) ein oder vier Tage zu liegen, bis der gereisig Zeug und alles Volk zu ihm besammen, damit über Rhein und fürter hinab gen Cölln zu kommen. Mit ihm ziehen persönlich Markgr. Albrecht von Branburg, Herzog Albrecht von Sachsen und seines Bruders Heerzog Ernst Räth, Bischof zu Eichstätt, von Wirzburg, Bamberg, Mainz ꝛc. und ist der Anschlag, daß der Kaiser und die Seinen benannten mit ihm gen Cölln bringen 24000 Mann; so werden die von Cölln haben 6000, macht 30,000 Mann. Item man sagt, der Herzog von Burgund habe sich mit 20,000 gesterkt, und vermeint des Reichs zu erwarten. Gott füg's zum Besten." So weit unser Tagbuch.

1475.

Der vorgedachte kaiserliche Forderbrief an die Stadt Regensburg hatte keine Mahnung zum Aufbruch ihrer Söldner enthalten, dergleichen an Augsburg [1089]) und an andere Reichsstädte ergangen war, sondern einzig und allein ein Begehren um zwei Heerhütten oder Zelte von Zwilch, die auch ohne Weigerung nach Andernach geschikt wurden. [1090]) Die Befreiung der Stadt Regensburg von allen Reichsanlagen, ausser in christlichen Kriegen gegen den Erbfeind und gegen Ketzer, — und von solcher Eigenschaft war der Burgundische Krieg nicht gewesen, — war ohne Zweifel der Grund, daß sie weder besteuert, noch zur Stellung an Volk angehalten worden war. Aber desto beharrlicher ward auf den 4000 fl. bestanden, die die Juden zu Regensburg als Kriegsanlage bezahlen sollten. Es war

1089) von Stetten in der Augsburgischen Chronik Bd. I. S. 215. Die Stadt Augsburg hatte schon im vorhergehenden Jahre den Rath von Regensburg vertraulich benachrichtet, daß sie der Kaiser aufgefordert habe, die gegen die Türken bestimmten Fußknechte nach Frankfurt zu schicken.

1090) in actis comitialibus fol. 229 b. und nach Angabe der Stadtrechnung.

1091) K. Friedrichs Befehl an die Jüdischheit, d. Andernach am Sonntag nach Converf. S. Pauli 1475.

war ein kaiserl. Commissair, D. Caspar von Wernau, hieher gekommen, der bey der von Seite der Juden beharrlichen Zahlungsweigerung dieselben gefänglich einzulegen und die Synagoge zu sperren verlangt hatte.[1091]) Der Rath begünstigte in geheim die Juden, nicht blos, weil die verlangte Summe ihr Vermögen wirklich überstiegen hatte, sondern vorzüglich, um nicht der Willkühr eine Thüre zu öffnen, durch welche man eben so leicht den Freiheiten und Vorrechten der christlichen Bürger zu nahe treten konnte, als denen der jüdischen Bürger; und in diesem Punkte schloß er sich an die Grundsätze der Regierung zu Landshut an, die, so abgeneigt der Heerzog den Juden gewesen war, von der hiesigen Judenschaft keine Art von Steuern und Abgaben erheben lassen wollte.[1092]) Aber der Kaiser wollte sich in Hinsicht der Erhebung dieser Judensteuer an niemanden als an den Rath halten, so wie im Gegentheil der Heerzog den letztern verantwortlich zu machen erklärt hatte, wenn derselbe die Juden zur Zahlung nöthigen wollte. Da schien dem Rath das klügste, den Juden an die Hand zu geben, sich selbst, so gut sie könnten, mit dem kaiserlichen Hof abzufinden; und der Erfolg ergiebt, daß jedermann sein Interesse am besten selbst[1093]) zu befördern versteht.

Der Kampf mit dem Heerzog von Burgund war inzwischen von Gottes Gnaden nicht unglüklich geführt worden[1094]). Die Teutschen blieben des Rheins bis Kölln hinab Meister. Selbst das Städtgen Neuß war,

1092) in der Pfandverschreibung des Reichs, die nunmehr im Königl. Reichsarchiv sich befindet, ist im wesentlichen enthalten: Wir sagen auch sie, (die Jüdischheit) nach derselben Briefe Laut von uns und dem Reiche ledig alles Diensts und Vorderung, alldieweilen und sie unsern Oheimen, den Herzogen von Bayern verschrieben seyn. Und wir noch jemands anders von unsern wegen sollen sie mit Dienste noch einigerlei andern Forderung mit beschweren in kein Weise.

1093) In einer Vorstellung der Judenschaft an des Bischofs Statthalter, d. Mittwuchs vor Martini 1475 schrieb sie: Wann wo man uns nit hilft, so möchten wir die bemeldten Steuer auch nit gereichen.

1094) Merkzettel Bl. 355. b. Von dem Glücke der Waffen benachrichtete auch Erzherzog Maximilian, der nachmalige Kaiser, seinen Freund, Heinz von Rechberg, in einem merkwürdigen Schreiben, des Datum sieht: Dillingen am Pfinztag vor Judica 1475.

war, obwohl es auf beiden Seiten vieles Volk gekoſtet hatte, geſpeißt oder proviantirt worden. Vom Kriegsglück begünſtigt waren der Kaiſer und die Stände voll Muths und Entſchloſſenheit, den Stolz des Burgunders noch tiefer zu beugen, hätten nicht die Muſelmänner von dem Heerzug Kunde erhalten, und ſich zu neuen Feindſeligkeiten gerüſtet. Demnach wurde ſich in den meiſten teutſchen Ländern noch mehr gerüſtet, und eine neue Kriegsſteuer ausgeſchrieben. Auch von beiden bayeriſchen Landſchaften wurden Steuern bewilligt, und auf ausdrücklichem kaiſ. Befehl [1095]) am hieſigen Dom und an allen Haupt- und Pfarrkirchen des Bißthums Regensburg ein ſcharfes Aufgebot angeſchlagen, in welchem nachſtehende Worte vorzüglich bemerkungswerth ſind:

> und heten wohl gedacht, dieweil wir uns in die Sach, die doch nit allein uns und das heilig Reich, ſondern euch und einen jeden des h. Reichs und teutſcher Nation Unterthan und Zugewandten hoch berürt, in eigner Perſon (begeben), ir ſoltent euern Lehenpflichten nach, damit ir uns und dem h. Reich gewandt ſeid, und euer ſelbſt Tugent und Bewegnuß uns als Röm. Kaiſer, euern rechten natürlichen Herrn, mit euer ſelbs Perſon und den ewern unerfordert zugezogen ſeyn; und ſo aber ſolches bisher nit beſcheen iſt, ſo ermanen wir euch alle und jede u. ſ. w.

Auf dieſes nahm mancher teutſcher Ritter den Streithammer, und zog hinab an den Rhein, und die Fürſten waren in Erhebung der Steuern, die ſchon vorher ausgeſchrieben waren, nicht ſäumig. Doch kam es aus Furcht vor den Türken mit dem Heerzog von Burgund gar bald zu einer friedfertigen Richtigung. Schon in den erſten Tagen des Junius hatten ſich Friedensgerüchte vom Rhein her verbreitet [1096]).

Die ſowohl in Heerzog Ludwigs, als in Albrechts Landen ausgeſchriebenen Steuern gaben den Regensburgern zu neuen Beſchwerden Gelegenheit.

1095) Kaiſer Friedrichs Reſcript an den Biſchof von Regensburg, d. Andernach am Sonntag Oculi 1475. in act. comit. Bl. 234.

1096) Merkzettel Bl. 357.

heit. Von ersterm wurde zwar denselben augenblicklich abgeholfen und sich der Steuerforderung begeben[1097]), indem die Regierung zu Landshut der Stadt Regensburg seit einiger Zeit allen guten gnädigen Willen und ungewöhnlich große Geneigtheit zu erweisen pflegte. Aber Heerzog Albrecht wolte dieses Beyspiel nicht nachahmen. Er erwiederte: es sey ihm von der Landschaft auf Geistliche und Weltliche eine Steuer gelegt worden; dieselbe hätte daher auch die Stadt Regensburg von ihren in seinem Landesantheil gelegenen Gütern zu geben.

Obwohl des Heerzogs Vater, Albrecht der Fromme, auch schon Landessteuern an der Stadt und den Bürgern von Regensburg gefordert hatte, so war doch weder ihm, noch dessen in der Regierung nachgefolgten Printzen Johann und Siegmund, und noch weniger in ältern Zeiten je eine Steuer bezahlt worden; in ältern Zeiten hatten selbst die Grundholden oder Bauern auf den Gütern der Regensburger die Steuerfreiheit genossen, die man seit einigen Jahren nicht mehr hatte behaupten können; sondern man hatte vielmehr nachgegeben und gedachte Grundholden in die bayerische Landessteuer ziehen lassen. Aber von den Gütern und den Gülten selbst hatten der Rath und die Bürger von Regensburg noch nie zur Erlegung von Steuern sich verstanden; und es wäre daher das erste nachtheilige Beispiel gegeben worden, wenn man auf die alt hergebrachte Steuerfreiheit hätte verzichten müssen. Es kam dieserwegen anjetzt zu lebhaftem Widerspruch; und zugleich wurden die vielen andern Mißhelligkeiten anfänglich zu Landshut vor dem Heerzog Ludwig, und nachher auf mehrern Tagen zu Straubing persönlich mit Heerzog Albrecht verhandelt. Es wurde klagend vorgebracht, wie seine Beamten der Stadt Regensburg alte Freiheit: für

1097) ebendaselbst Bl. 354 b. Mein Herren haben zu Herzog Ludwig geschikt von der Steuer wegen auf unser Güter — und bracht Antwort: mein Hr. Herzog Ludwig wollt mit dem Anlegen die Steuer abschaffen. Man soll ihm aber der Bürger und nicht der Bauern Anleg in Geschrift zuschiken, und sol von des Zolls ze Oeting und der Fürfahrt Ingolstadt uns Tag setzen, will ers thun, hat Hn. Rothscherfen zugesagt.

1098) ebendaselbst Bl. 354. a. et ex actis.

für niemand Pfand zu ſeyn, nicht mehr berüchtigten und manchen Bürgern leid und Gut um anderer Regensburgischen Einwohner willen im Lande aufhielten. Solchergeſtalt war zu Stravbing nach Regensburgiſchem Gute gegriffen worden 1099), weil ein Mensch, den man hier vom leben zum Tode gebracht, dem Herzoglichen Mautner am Kornmarkt einige Schillinge Pfenn. an Mautgebühren ſchuldig geblieben war. — Die Beſchlagnehmung des Kaufmannsgut, wenn ein Fuhrmann ſtrafflich geworden, war auch ein gewöhnliches, aber in jenen Zeiten nichts weniger als gebilligtes Verfahren. — Es wurde ferner über viele Neuerungen im Zollweſen und über den Straſſenzwang Klage erhoben, welchen letztern dieſenigen ſich gefallen laſſen muſſten, die ins obere Land zogen und einen andern Weg als über Hembauer (Hemau) nehmen wollten. — Der Beleitzwang, indem man beſchlagenes Gut nicht mehr geleitfrei von und nach Nürnberg führen laſſen wollte, und die mehrere Schwierigkeit, die mit Erhebung der Mautgefälle am Kornmarkt in der Stadt 1100) zugemehret worden war, gab nicht wenigen Anlaß zu Unzufriedenheit; ferner, die Gerichtsbarkeit, die ſich die Mautner in Mautgegenſtänden anmaßten, und der Rechtzug, den ſie nur nach München geſtatten wollten. — Vorzüglich wurde den Eingriffen in den Burgfrieden, aber vielmehr der Beſtandzug, daß die Stadt Regensburg gar keinen habe, ſtandhaft widerſprochen, und der damals männiglich bekannte Beſtandzug, die unvordenkliche Gerichtsbarkeit des Probſtrichters über das Dorf Kumpfmühl

1099) ex actis.

1100) Unterm Datum: Stravbing Samſtags vor Jubilate 1476 ſchrieb H. Ulbrecht an den Rath: Nachdem wir und etlich unſer Zollner bisher mit dem Wahrzeichen (Mautzeichen) ſo viel betrachtet haben, damit uns niemand unſers Zolls alter Herkommen und Gerechtigkeit im Aufführen des Salzes desſelben nichts entziehen hat mögen — ſo euch dann wohl wiſſend iſt, daß uns auch noth, derzeichen im Eingang des Salzes, Wein, Meth, Bier, Eiſen u. a. das auch fürzunehmen. — Und demnach begehren wir mit ernſtem Fleiß von Euch, eure Bürger und Meſſer des Salzes, derzeichen die Zeager des Eiſens u. a. auch die Unterkäufel des Weins, Meths und Biers vor Euch zu fordern und in Gegenwärtigkeit unſers Zollners mit ihnen zu ſchetzen und zu verbieten, daß ſie — keinen Wein, Meth und Bier nicht anfechten — kein Salz abtragen noch abmeſſen — und kein Eiſen abtragen, denn allein mit Wiſſen und Willen unſers Zollners u. ſ. w.

mühl[1101]) und der uralte Verein der Bauerschaft im Stadtgebiete, (das Korngeding) dagegen angezogen. Der Differenzien wegen des Kornmarktes, wegen der Vorstadt am Hof und wegen des Punkts der Pfandschaften ist schon früher unter den streitigen Gegenständen gedacht worden. Ueber mehrere dieser Punkte hatte Heerzog Ludwig in schiedsrichterlicher Eigenschaft gesprochen, ohne daß Heerzog Albrecht dem Spruche sich unterworfen hätte. Insbesondere wollte sich Heerzog Albrecht weder der Steueranlage begeben, noch von einem Regensburgischen Burgfrieden etwas hören. Da den Steuereinnehmern die Festigkeit seines Willens nicht unbekannt war, so erlaubte sich einer derselben den Bauer von S. Niklas, der die Steuerzahlung verweigerte, zu pfänden, und das Pfand nach Haidau zu schleppen. Der Bauer war zwar ein Niedermünsterischer Grundunterthan, aber zugleich auch Bürger der Stadt, und das Siechenhaus S. Niklas lag zunächst an der Stadtmauer, und unleugbar auf der Stadt Gebiet. Durch die Pfandung war die Steuerfreiheit und der Burgfriede verletzt worden. Diese zweifache Verletzung erbitterte die Obrigkeit der Stadt und die Bürgerschaft. Es wurde sich zur Gegengewalt angeschikt, und zwei Fußknechte zu St. Niclas, acht auf die Mauer bey St. Kathrein jenseit der Brüke (im Brükenkopf am Schneller) aufgestellt, am letztern Ort, weil man wahrscheinlich auch wegen der Pfandschaft der Vorstadt am Hof Selbsthülfe und eigenmächtige Besitznahme von Seiten Heerzog Albrechts besorgt hatte. Man überzeugte sich vom neuen in den Unterhandlungen, daß man an Heerzog Albrecht keinen gnädigen Herrn habe, und glaubte, Er wäre der Stadt noch abgeneigter worden, seitdem sie sich einer zehenjährigen mit seinen Brüdern gegen die Böhmen abgeschloßenen Berichtigung beizutreten geweigert hatte.[1102]) Es war in dieser verzweifelten Lage häufig Rath

1101) Im Jahr 1474 hatte der Rath dem Bäcker Braun den Urlaub seiner Bürgerrechte zu ertheilen Bedenken getragen, „von wegen, daß er dennoch im Burgfrieden säße; (er wollte sich nämlich zu Kumpfmühl ansäßig machen) wann man hat vormalen denen zu Kumpfmühl zu Recht herein geboten.“ Merkzettel Bl. 351.

1102) Merkzettel Bl. 356. Her Schultheis und Her Hans Notscherf waren zu Straubing gewesen bey Hertzogen Albrecht und Christofen als von wegen der Spänn

Rath gehalten, und zuletzt der Entschluß gefaßt worden[1103]), unrechte Gewalt aufzuhalten, und dem Heerzog Ludwig die Besorgniße auf das beweglichste zu schildern. Plötzlich stand die Stadt Regensburg mit Heerzog Ludwig in einem Schutz und Trutzbündniß, welches in nachstehender Form abgefaßt war[1104]):

Von Gottes Genaden Wir Ludwig und wir Jorg sein Son, beb Phalltzgraven bey Rein, Hertzogen in Nidern und Obern Bairn ꝛc. vnd wir Camrer und Rate der Stadt Regenspurg für uns vnd gemaine Statt daselbs bekennen vnd tvn kund offennlich mit dem Brief gein Allermenniglich, das Wir Got dem Almechtigen zu Lob, zu Fürdrung vnd Frid gemeins Nutz vnser Lannd, Leut, Herrschaft, Gericht vnd Gepiet vns beberseit mit einander vereinigt vnd zusammen verpflicht haben, als hernach volget. Zu erst. Das wir obgenant Fürsten die berürten Camrer, Rat, vnd gemaine Stadt Regenspurg mit Gnaden und Truen, (Treue) auch Wir Camrer vnd Rat der benannten Stat Regenspurg für vns vnd di Gemain daselbs die obgenannten vnser gnedig Herren mit Truen meinen, halten vnd haben sollen vnd wollen. Es soll auch ain Tail des andern abgesagt Veind vnd beschebiger wissentlich nit hausen, herbergen, ätzen, trennken noch hinschieben, auch den Seinen und den, der Er mechtig ist, solchs zu tvn nit gestatten alles vngeverlich. Vnd ob die benannten von Regenspurg Jr abgesagt Veind oder Uebeltäter in unser obgenannten Herzog Ludwigs und Hertzog Jorgen Landen, Herschaften, Slossen, Stetten, Gerichten oder Gepieten betreten vnd von inen Rechts begerten. So sollen vnser Pfleger, Richter vnd Ambtleut Jnen Rechts gestat-

Spänn gegen der Stadt, und daz sy mit der Stat gerne in Ainigung kämen, daz der Stadt nit zu thun ist, wann Vereinigung mit Fürsten, die nit eins sind, ist nit zu thun, sondern durch unser Fordern verkommen ist. — Uns ist Warnung in Gehaim beschehen, daß er uns nit gnädig ist. Sie haben gen Behaim sich 10 Jare Bericht gemacht, wie sie sich der Beheim weren wollen. — Das alles ist Herzog Ludwigen erzält u. s. w.

1103) Merkzettel Bl. 359. a. b.

1104) aus der Urschrift.

geſtatten vnd ergeen laſſen, wie dann deſſelben Gerichts Herkommen vnd Recht iſt. Desgleichs ſollen wir Camrer vnd Rat zu Regensburg in vnſer Stat daſelbs vnd dartzu in andern unſern Gerichten vnd Gepieten herwidervmb auch thun. Wir obgenanten Fürſten vnd wir die von Regenspurg haben vns auch dabei vereinigt, ob wir Herzog Ludwig vnd Herzog Jorig vnd di hochgebornen Fürſten Herr Siegmund, Herr Albrecht vnd Herr Wolfgang Gebrüder Herzogen in Obern und Nidern Baiern ſammentlich oder ſunderlich gen einander zu Vehden Kriegen oder Aufrurn kömen, wie ſich das begäb. Wann dann wir obgemelten Fürſten beb oder vnſer einer, der in ſolchen Vehden, Kriegen, Aufruren oder Velblegern begriffen wär, die obgenannten von Regenſpurg vmb Hilf vnd Beyſtandt zu teglichem Krieg ermannten, vnd wir vns der Sachen halb gegen denſelben Gebrüdern ſamentlich oder ſonderlich, welchen dann under Jne ſolch Vehd, Aufrür oder Krieg berüret, für Unſern Allergenädigſten Herrn den Römiſchen Kayſer oder unſer Räthe zu recht erpoten, vnd der vnd diſelben Gebrüder ſolch Rechtpott nicht aufgenomen hätten, So ſolten wir obgemelten von Regenſpurg ſchuldig ſein der vorgenannten vnnſern gn. Herrn Hertzog Ludwigen vnd Hertzog Jorgen in viertzehen Tagen nach irer Ermanung ſchiriftvolgund fünff vnd zwantzig gewappenter Mann zu Roß an das Ende, das vns Iren Gnaden alsdann benennt wurde zu teglichem Krieg zu ſchicken, dieſelben ſollten Iren Gnaden Helfer vnd des vnd der obgenannten Gebrüder, welcher oder welche vnter denſelben alſo mit den genannten vnnſern genedigen Herren Hertzog Ludwigen vnd Hertzog Jorgen in Vehd, Krieg oder Aufrure wäre veind werden, vnd ſolcher Vehde halb Irer Gnaden Hauptluten, den ſy zugeordnet wurden, gehorſam erſcheinen vnd ſich gegen den obgeſtimbten Gebrüdern, die ſolch Vehd Krieg vnd Aufrur berürte, auch iren Landen vnd Leuten halten, als ſich dann gegen den Veinden gebürt den Krieg ganz aus on alls Geverde. Und ſolchs Schiken ſolt auch geſchehen auf der genannten unſer gnedigen Herren Koſt vnd vnſern Schaden, Desgleichen ſo die bemelten drei Fürſten Gebrüder ſament-

lich oder ſunderlich, vnd wir die von Regenſpurg gegen einander zu Vehden Kriegen oder Aufrühren kömen, wann wir dann die obgenannten vnnſer gnedig Herren Hertzog Ludwigen vnd Hertzog Jorgen vmb Hilf zu teglichem Krieg ermanten vnd vns zuvoran der ſachenhalb gegen den obgenannten dreien Fürſten vnſern gnedigen Herren ſamentlich oder beſunder, welche dann vnder In ſolch Vehd, Aufrür oder Krieg berürte für vnſern allergnedigiſten Hern den röm. Kayſer oder für die genannten vnſer genedig Herren Hertzog Ludwigen und Hertzog Jorgen vnd Irer Gnaden Räte, die Sye datzu ungeverlich nemen, zu recht erpoten, vnd die genannten drey Fürſten ſolch Rechtpot nit aufgenommen hetten. So ſolten wir obgenannten Hertzog Ludwig vnd Hertzog Jorg ſchuldig ſeyn den bemelten von Regenſpurg auch fünf und zwantzig gewappneter Man zu Roß zuzeſchiken vnd mit denſelben ſolt es herwiederum gehalten werden in allermaß wie in dem negſten Artikel hievor ſtet. Es iſt auch inſunderheit berebt, ob wir Hertzog Ludwig und Hertzog Jorg ains, vnd di genannten drei Fürſten Gebrüder ſamentlich oder ſunderlich des andern Theils gegen einander zu Velblegern oder zu Ueberzügen kämen, vnd wir Hertzog Ludwig vnd Hertzog Jorg beb, oder vnſer einer, den ſolch Velbleger oder Ueberzug berüret, uns die von Regenſpurg umb Hilf vnd Beyſtand erſuchten vnd ſich zuvoran Rechts in vermelter Weyß erpoten hetten, ſo ſollten wir obgerürt von Regenſpurg ſchuldig vnd pflichtig ſeyn abermals in viertzehen Tagen den negſtgenannten vnſern gnedigen Herren Hertzog Ludwigen vnd Hertzog Jorgen, die oder der vns alſo gemant hette, an das Ende, dahin ſolch Ermanung geſchehen, das dann in zehen Meil Wegs von Regenſpurg aus zu rechnen, wär gelegen, zu ſchiken Iren Gnaden getru Hilf vnd Beiſtand thun, vnd vns darin halten, als ob es vnnſer aigen Sach wär on alles Gevärde. So aber die Sach die von Regensburg berürt, ſollten wir Hertzog Ludwig vnd Hertzog Jorg auf Ir Ermanen, wann Sy ſich davor auch Rechtens obgemeltermaß erpoten hetten in viertzehen Tagen den negſten nach ſolcher Manung auch ſchuldig ſeyn Inen getreu Hilf vnd Beiſtand zu thun vnd Uns darin

zu

zu hallten, als ob es vnser aigen Sach wär on alles Geverde. Und so wir Hertzog Ludwig vnd Hertzog Jorg samentlich oder besvnder in solchen Kriegen den vorbenannten Gebrüdern auch samentlich oder besvnder ainich Sloß, Statt, Markt, oder Bevestigung abgewönnen oder von In eroberten, dobey die von Regenspurg nyemandt hetten, das vnd dieselben Sloß, Statt, Markt oder Bevestigung solt vns Hertzog Ludwigen vnd Hertzog Jorgen allein zusteen. Hetten aber die von Regenspurg yemand bey solcher Gewinnung oder Eroberung, So solten sy daran haben nach Antzal der Leut, die Sy dabei oder darob alsdenn im Veld gehabt hetten; vnd desgleichen so die von Regenspurg in Beywesen vnser Hertzog Ludwigs oder Hertzog Jorgen Volks oder allein ichts gewonnen oder eroberten, solt es damit herwiederumb auch also gehalten werden, doch alles mit der Unterscheid, was Schloß, Stätt, Märkt oder Bevestigung gewonnen würden, die den obgenannten dreyen Gebrüdern samentlich oder sunderlich zustünden. So geben wir von Regenspurg den genannten vnnsern genedigen Herren Hertzog Ludwigen vnd Hertzog Jorgen beden vnd ir jedem insunderhait hiemit ganzen vnd vollen Gewalt vnd Macht, das vnd dieselben, so also gewonnen oder erobert wären, an sich zu nemen vnd vns den von Regenspurg darumb zu thun, was sich dann nach Ziemlichait gebürt. Was aber in solchen Kriegen gewonnen wirt, das an die Peut gehörte, damit sollt es beederseit gehalten werden wie Beutrecht im Land zu Bayrn ist ungeverlich. Wir haben vns auch vereinigt, so wir Hertzog Ludwig vnd Hertzog Jorig, auch wir von Regensburg mit den obgenannten dreyen Fürsten Gebrüdern samentlich oder sonderlich zu Fehden, Kriegen, Aufrürn oder Veldlegern kämen, so sollt kein Theil vnder vns mit denselben Gebrüdern, noch mit yemand anders von Irn wegen Frieb, Süne, Vorwort noch Richtigung aufnemen, der ander Tail vnder vns wär dann darin auch begriffen. Wir von Regenspurg geben auch den gnannten vnsern genedigen Herren Hertzogen Ludwigen vnd Hertzogen Jorgen, Irn Dienern vnd den Iren in vnser Stadt Regensburg vnd in den Burgfrieden daselbst umb vns

zugehörend, auch in andern vnsern Märkten gegen den genannten dreyen Brüdern samentlich vnd sunderlich, auch gegen Iren Unterthanen den Iren vnd Iren Helffern Oeffnung, also das sie sich der gegen denselben dreyen Fürsten, Ihren Unterthan, Dienern vnd Helffern in den gemelten Vehden, Kriegen, Aufrürn, auch Veldlegern auf Ir Gnaden Kostung geprauchen mügen. Doch nit wider vns vnd die vnsern, auch vns on Schaden ongeverlich. Desgleichen geben wir obgenannten Hertzog Ludwig vnd Hertzog Jorg den obgemelten von Regenspurg herwiedervmb dermassen auch Oeffnung in vnsern Slossen, Steten, Merkten vnd Bevestigungen doch hintan gesetzt Landhvt vnd Burgkhawsen. Vnd solch vnser Eynung sol bederseit währen vnd besteen zehen ganntze Jar von Dato dits Briefs nach einander schierist volgend. All vnd yeglich vorgeschrieben Punt vnd Artigkel war, vest vnd vnzerprochen zu halten, haben Wir Hertzog Ludwig vnd Hertzog Jorg bey vnnsern Fürstlichen Würden und Worten, vnd Wir der Camrer vnd Rat zu Regenspurg fvr vns vnd die gantz gemain der Stat daselbs mit Truen an Aids statt versprochen vnd gelobt, vnd yeglicher Teil der Brief ainen in gleicher Laut vnd mit vnser aller Tail anhangenden Insiegeln versiegelt angenommen. Zu Landshut am Sampstag S. Kylianstag nach Christi vnsers Herrn Gepurt Tausent vierhundert vnd im fünff vnd siebenzigistem Jare.

Ein Beibrief, der zwei Tage später ausgefertigt worden war [1105]), erstrekte diese Verbindung auch gegen und wider den Heerzog Christof. Dieses Schutz und Trutzbündniß ist in geschichtlicher Hinsicht eine sehr merkwürdige Urkunde. Die ganze Verhandlung mit dem Heerzog Ludwig war so geheim geführt worden, daß selbst dem Rechenamt der Stadt Regensburg, welchem in der Regel nichts verheimlicht werden durfte, von der Veranlaßung der häufigen Sendungen nach Landshut keine Kenntniß gegeben worden war [1106]). Die Verhandlung war auch an sich von größter Wich-

1105) dat. Landshut, am Montag nach S. Kilianstag 1475 ex originali.

1106) in der Stadtrechnung steht: es reitet Herr Hans Nothscherf, (der Kamrer) zu

Wichtigkeit, da Heerzog Albrecht der Stadt erblicher Gerichtsherr und innerhalb ihren Mauern im Besitz grosser Gerechtsamen gewesen, und Rath und Bürgerschaft der Freistadt sich gegen ihn stärker verpflichtet fühlen mußte, als gegen Heerzog Ludwig. Unstreitig hatte aber auch wieder Martin Mayer bey diesem Handel die Hände im Spiel. [1107])

In einer Angelegenheit trafen jedoch, der mit Heerzog Ludwig bestandenen Eintracht ungeachtet, die Ansichten seiner Regierung und die unsers Raths nicht zusammen, nämlich in Betreff der Juden, welchen der Heerzog, obschon er gegen den Kaiser jederzeit ihre Partei genommen, persönlich abgeneigt gewesen, und von der Geistlichkeit, die sie gänzlich vertilgt zu sehen wünschte, in seiner Abneigung noch mehr bestärkt worden war. Die Geistlichkeit wollte den Juden keinen Wucher mehr gestatten, sondern entband die christlichen Schuldner derselben von aller Zahlungspflicht, [1108]) und that die Obrigkeit und die Gerichtspersonen, welche sich in ihrem gerichtlichen Verfahren an die Grundsätze des geistlichen Rechts nicht kehren wollten, in den Bann. [1109]) Wer die Folgen des Interdikts sich zu vergegenwärtigen vermag, der wird sich überzeugt halten, welche Unordnung durch ein so unregelmäßiges Verfahren in der Stadt einreißen mußte. Die Lage der Juden war höchst traurig. Sie waren das Ziel von Beleidigung und Verfolgung. Vergeblich flehten sie bey der bischöflichen geistlichen Statthalterschaft um Hülfe. [1110]) Theilnehmender ward eine Abordnung ihrer

zu dreienmalen und für die vierte Fahrt zu Hertzog Ludwig gen Landshut von eines Handels wegen, des mein Herren in ihrem Rath Wissen haben. Vergl. damit den Merkzettel Bl. 359.

1107) s. Anmerkung 901.

1108) viele Schuldner verweigerten hierauf Hauptgut und Zinsen. Ein gewisser Hausmann war geneigt das Hauptgut zu zahlen, wenn ihm nur gegen den Wucher geholfen werde. Der Rath wollte nicht durchgreiffen und verbescheidete den Hausmann: man will darzu geben, (eine Commission niedersetzen) und Fleiß thun, ob man ihm mög ersprießen. Merkzettel Bl. 366. b.

1109) vergleiche oben die 1055. Anmerkung.

1110) Die Juden waren irrig berichtet worden, der Kaiser habe beym Papst eine Wull (Bulle) ausgebracht, die ihnen gestatte, Wucherzinse zu nehmen. In einer

ihrer Gemeine am kaiserlichen Hof angehört. Der Kaiser schrieb zu ihren Gunsten an den Bischof und an den Rath, an erstern wie folgt:

Friedrich. Erwürdiger Fürste lieber Andechtiger. Uns ist angelangt, wie vnser vnd des Reichs Juden zu Regenspurg an Iren Freiheiten, altem Herkommen vnd Gewonheiten geschwecht, auch die Personen, so ihrer Notdurft halben mit Ihnen zu handeln haben, und die, so in ihren Handlungen und Sachen Recht zu sprechen gebürt, durch die Briesterschaft doselbs anders dann von Alters herkommen sey, gehalten werden, dodurch die genannten Juden in Abnemen und Verderben kommen. Wann nun die yetzgemelten Juden vns vnd dem h. Reich on Mitl zusteen, so begern wir an dein Andacht mit Ernst, du wolleſt bei der genannten deiner Briesterschaft darob seyn vnd verfügen, damit die genannten Juden, auch die Leut, so obberürter Maß mit Inen zu handeln gewinnen, durch Sy nit so hart, sondern wie das von Alter herkommen sey, gehalten werden. Daran tut Dein Andacht vnser Meinung und gut Gevallen. Geben in vnser Stat Cölln am Sambstag vor Assumpcion. Marie anno dni LXXV. unſ. Kaiserthums im 24 Jare.[1111])

Der Bischof war ein strenger unduldsamer Prälat, der mit Ungläubigen in keiner Gemeinschaft stehen wollte. Er hielt so streng auf den Glauben seiner Väter, daß er nicht einmal den Bürgern Regensburgs und seiner ganzen Diöceſe an Fasttagen den Genuß von Schmalz, Milch und Eyern gestatten wollte, sondern die veraltete und beinahe in ganz Teutschland nicht mehr gebräuchliche strenge Fasten und Enthaltsamkeit forderte.[1112]) Noch weniger wollte er zum Nachtheil der Kirche und der Geist-

einer Vorstellung an die bischöfliche Statthalterschaft hatten sie sich darauf bezogen; sie erhielten aber zum Bescheide: von solch euer angezogener Freiheit ist unserm gn. Herrn und uns ganz nit wissen.

1111) aus der Urschrift. Das Rescript an den Rath ist nicht mehr vorhanden.

1112) in einer wegen dieser und der Juden Angelegenheit an den Bischof nach Rom geschikten Vorstellung, auf die ich mich schon in der 1055 Anmerkung bezogen habe,

Geistlichkeit den Wucher eines arglistigen Volks begünstigen, von welchem jeder Tag neue Verbrechen ans Licht brachte. Es war nicht nur im Laufe dieses Jahrs ein Jude der hiesigen Gemeine wegen Mißhandlung des h. Sacraments verbrannt worden;[1113]) sondern der Bischof selbst hatte auf seiner Reise zu Trient noch schrecklichere Erfahrungen von ihrem blutdürstigen Christenhaß gesammelt; welcher zufällige Umstand über die Judenschaft zu Regensburg schwere Leidenstage und großes Unglück gebracht hatte. Die Geschichte des folgenden Jahrs wird diese Scene im Zusammenhange darstellen.

Eine Verfolgung anderer Art ergieng in unserer Stadt zu derselben Zeit über die Predigermönche, die aber von den Ordensbrüdern selbst gegen einander angezettelt worden war. Eine freye ausgelassene Lebensart war seit geraumer Zeit in den meisten Klöstern[1114]) eingerissen und dem Rathe der Stadt höchst mißfällig gewesen. Dieselbe Mißbilligung hatte sich an mehrern Orten, insonderheit über die Ausartung der Söhne des h. Dominicus, so laut geäußert, daß sie selbst in dem kürzlich gehaltenen Capitel ihres Ordens nicht unbesprochen geblieben, und eine Reform für nothwendig gehalten worden war. Dem Prior des hiesigen Klosters, Johann Nigri, einem würdigen Ordensmann, war der Verfall seines Ordens so tief zu Herzen gegangen, daß er gemeinschaftlich mit den Herren der Stadt, die ihre Unzufriedenheit ihm zu erkennen gegeben hatten, auf Mittel zur Abhilfe bedacht war. „An S. Pongratztag dieses Jahrs am Samstag

habe, schreibt der Rath: „auch gn. Herr, so haben wir vor etlich Zeit durch unsern Rathsfreund Erasm Trainer der Fastenspeis halben ein Bullen auszubringen mit E. Gnaden reden lassen, daß man hinfür in der Fasten Schmalz, Milch und Eier in unserer Stadt vnd Gebiet on Sünde essen möchte, nachdem es in viel Städten vergönnt und geben ist. Hierumben so bitten wir E. Gnaden — — in den zweien Stücken der Jüdischheit vnd Fastenspeis halben gen unsern h. Vater dem Pabst — — Fleisse fürzekeren u s. w. Vergl. den Merkzettel Bl. 355.

1113) nach Angabe der Stadtrechnung.

1114) Den Barfüssern war ihres Lebenswandels halben am Abend vor Kathrein ein sehr nachdrücklicher Vorhalt gemacht worden, der in unserm Merkzettel Bl. 364. enthalten ist.

ſtag vor dem Pfingſtfeſt[1115]) do fieng man an bey den Predigern die Regel zu predigen hie, und ließ frei ihr jedem, der bleiben wollte bey der Regel. Dabey waren Papſts Gewalt und vom Biſchof und vom Rath Anwälde." Der Prior hatte aus andern Klöſtern Mönche von unbeſcholtenem, erbaulichen Wandel um ſich verſammelt, und mit Genehmigung einiger Ordensobern in ſein Kloſter aufgenommen, ohne diejenigen, die ſich die Reform nicht gefallen laſſen wollten, geradehin auszuſchaffen. Doch entwich der mehrere Theil der alten Mönche von ſelbſt, nahm alles mit ſich, was jeder als Eigenthum anſprechen zu können vermeinte, und gieng unter die Layen. Zerſtreut in den Bürgerhäuſern in der Stadt und in der Vorſtadt am Hof parteieten ſie ſich da in ihrem brodloſen Zuſtande wider den Prior, und fanden bey einem auswärtigen Obern, der ſich zu einem Vicar der ungereformirten Brüder aufgeworfen hatte, ſo große Unterſtützung, daß derſelbe an den Rath die Wiedereinſetzung der ausgetretenen ſtöriſchen Mönche verlangt hatte. Zugleich ergaben ſich dieſe Mönche einem ſo unziemlichen leichtfertigen Leben, daß nicht allein der gemeine Mann großes Aergerniß daran genommen, ſondern zuletzt auch des Biſchofs Statthalterſchaft ſich darob entſetzt hatte. Um der geiſtlichen Gewalt ſich zu entziehen kam einer dieſer ſtöriſchen Geiſtlichen zum amtirenden Kamrer, der auch zugleich Pfleger des Kloſters geweſen, gelaufen, und verlangte der Stadt Geleit. Aber anſtatt mit einem Geleite verſehen zu werden, wurde er mit Knechten, doch ohne Gewaltthat, in das Kloſter zurückgebracht. Auf einen andern ward, als auf einen Aufwiegler, Spähe gelegt, und dagegen von den ungehorſamen Mönchen der Schutz des Reichsoberhaupts nachgeſucht, zuletzt aber, da ſelbſt die Ordensobern dieſe Kloſterreform vollkommen gebilligt hatten,[1116]) der Wortführer derſelben der Stadt verwieſen.

Der

1115) Merkzettel Bl. 357. In der diesjährigen Stadtrechnung ſteht: Als man die Münch zu den Predigern einſetzt, haben wir um Fiſch und Wein, das man da oben verzehrt, geeſſen und trunken hat, (ausgegeben) X Schill. 12 Pfenn. (Erasmi.)

1116) ex actis und nach Angabe des Merkzettels und der Stadtrechnung. Bei den Stadt Akten befinden ſich in Beziehung auf dieſe Kloſterreform ein Schreiben des Ordensgenerals fratris Leonardi de Manſuetis de Peruſio. d. ex urbe Roma d. 5. Januar. 1475. und ein zweites des Ordensprovincials Br. Wenzelai Frankenſtein.

Der Bischof war nicht Augenzeuge dieses ärgerlichen Auftritts. Er lag eben zu dieser Zeit zu Rom beym heil. Stuhl in Werbung, wie eine alte Regensburgische Chronik schreibt,[1117]) in Angelegenheiten seiner Kirche und mit Aufträgen vom Heerzog Ludwig, vermuthlich also in der Juden Angelegenheit, vielleicht auch wegen der bayerischen Landessteuer und wegen der streitigen Wein und Bierschenkgerechtigkeit der Klöster. Mit dem Bischof war D. Caspar Kantner, Chorherr der alten Kapelle und Pfarrer zu Donaustauf nach Rom gereiset, dem der Rath, weil er auch im Solde der Stadt gestanden war, geschrieben hatte, er solle sich in seinen Geschäften das gemeine Wesen empfohlen seyn lassen.

So sehr der Rath zeither die Partei der Juden genommen hatte, so belohnten doch diese den genossenen Schutz mit dem größten Undanke. Sie stürzten das gemeine Wesen in Fehden und in zahllose Verdrießlichkeiten, indem sie sich fast alle ohne Rücksicht auf ihre hiesige Bürgerpflichten an böhmische Herren vermannten oder verschrieben,[1118]) bei der geringsten Gelegenheit ihren Fluchtsal dahin nahmen, und sich der ordentlichen Obrigkeit entzogen. Von den Böhmen war man an und für sich keinen Augenblik vor einem Ueberfall sicher. Bald fehdete einer unter dem Vorwand, daß vormals Kreuzfahrer auf des Raths Geheiß gegen ihn ausgezogen wären,[1119]) bald wegen angeblicher Rechtsverweigerung, und mit Fehden letzterer Art standen fast immer Judenhändel in Verbindung, indem die böhmischen Herren für ihre jüdischen Unterthanen Geleit vom Rathe forderten, und damit verlangten, daß sich die ordentliche Obrigkeit ihres Rechts über sie begeben solle. Ein Absagbrief Bussko's Herrn von Sneberg

1117) bey Oefele II. 516. pro utilitate episcopatus sui et ducis Ludovici arduis expeditionibus. In den bischöflichen Archiven und Akten finden sich über diese Reise des Bischofs nicht die geringsten Nachrichten vor. Ueberhaupt hat sich von alten bischöflichen Akten dieses Zeitraums wenig, von Protokollen kein einziges bis auf unsere Zeiten erhalten.

1118) Merkzettel Bl. 353. und 360.

1119) ebendaselbst, Bl. 364.

berg zur Plan kündigte eine ſolche Fehde an.[1120]) Wegen der anſehnlichen Verbindung deſſelben mit Herrn Mathes Slik von Lazan, Herrn zu Weyskirchen, der ſein Schwiegervater geweſen war, ſetzte dieſe Fehde in ſo große Beſorgniß, daß die Stadt mehrere Fußknechte aufzunehmen beſchloßen hatte.

Gegen den Schluß des Jahrs ward zu Landshut die Vermählung des jungen Heerzogs mit der polniſchen Königstochter Hedwig gefeyert, und der Rath zu Regensburg mit einem Einladungsſchreiben dazu beehrt. Nachdem der Biſchof Heinrich die Herren des Raths zu Regensburg ſchon um Pauli Bekehrung von der geſtifteten Heirath und dem durch ihn vollzogenen Verlöbniß der Fräulein benachrichtet hatte[1121]) und mit mehrern andern fürſtlichen Perſonen[1122]) die Braut um Simon und Judä über Regensburg zu ihrem Bräutigam geeilt war,[1123]) ſo machte ſich darnach auch die Abordnung der Stadt Regensburg auf, der Kamrer Hans Notſcherf und der Rathsherr Trunkhel,[1124]) und ritt mit einem Gefolge von zehen Pferden an das Heerzogliche Hoflager nach Landshut. Da übertraf die alte dem Fürſtenhauſe zu Bayern angeſtammte[1125]) Prachtliebe ſich ſelbſt, und ver-

1120) d. Montags nach dem neuen Jahre 1475. ex actis.

1121) Merkzettel, Bl. 354.

1122) in der Stadtrechnung ſteht: als der jung Pfalzgraf und ſein Gemahel in Herzog Jorgen Hochzeit gen Landshut zugen, gaben wir um Viſch, die man ihm ſchenkt, 3 ℔. Pfenn. und 2 Lagl Kaifal.

1123) ferner ebendaſelbſt: Wir gaben um ein Rößl, das Hans der jung Pfeiffer zu Herzog Ludwigs Hochzeit der Praut entgegenreit, 5 Gulden oder 12 Schill. 18 Pfenn.

1124) ebendaſelbſt. Dieſe Abordnung ſchenkte dem Herzog Ludwig in die Hochzeit eine vergoldte Scheiern (Napf), wog 7 Mark 10 Loth, die Mark um 12 Gulden; mehr eine Scheiern und die ſchenkte man Herzog Jorgs Gemahlin, wog 5 Mark 7 Loth, die Mark um 13 Gulden; und gaben wir davon auszuwiſchen und um Futteral, machte alles in einer Summ 63 Pfund 5 Schill. 18 Pfenn.

1125) Von der Bayeriſchen Iſabelle, der Gemahlin König Carl des Sechſten von Frankreich, welcher im Jahr 1422 mit Tod abgegangen war, ſchreibt Montfaucon in den monumens de la monarchie Françoiſe: luxum et pretioſarum veſtium uſum in aulam Francorum introduxit.

verdunkelte alle Herrlichkeit ähnlicher Hoffeste der Vorzeit. So unbeschreiblich und glänzend in Anordnung und Zubereitung und durch die Zahl und Würde der Hochzeitgäste war diese Festlichkeit, daß für die eignen Landherrn und für den inländischen Adel in der Stadt kein Unterkommen mehr ausgemittelt werden konnte, und weit und breit in den Umgebungen von Landshut die Dörfer mit Fremden besetzt waren. Die Regensburgischen Abgeordneten mußten an den Rath zu Landshut für ein Paar Fenster des Rathhauses, aus welchen sie das Sehenswürdige sehen konnten, die in jenen Zeiten nicht unbedeutende Summe von sechs Florinen bezahlen.[1126]) Es würde vergnüglich seyn, mehrere gleichzeitige Berichte aus dem glanzvollen Landshut zu lesen; wir können aber in Ermanglung derselben nur die wenigen nachstehenden Umstände anführen, die der Merkzettel, wahrscheinlich aus den verloren gegangenen Berichten der Abgeordneten, aufgenommen hat. In demselben ist aufgezeichnet:

> Auf den Samstag nach Omnium sanctorum sol unser Herr Kaiser mit 1000 Pferden gen Landshut kommen cum filio suo, do dann Hertzog Gorg Hochzeit hält. Man hat bei 20 Fürsten Herberg geben, und den bayerischen Herren allen auserhalb der Stadt, und Stallung zu 6600 Pferden.
>
> Feria 3 post Briccii. Man sagt es soll heut die Braut gen Landshut kommen. Item unser Herr Kaiser und Hertzog Ott haben die Braut gen Kirchen geführt. Hertzog Gorg hat gestochen vnd ihm haben auf der Bahn zwölf Ritter in braun Sammat gedient, und sagen von viel Herlikeit, die man trieb. Von Landshut zoch Sein Gnad, Herr Kaiser cum filio, mit dem Bischof von Passau ab gen Passau und verrer. So zoch der Pfalzgraf mit seinem Gemahl hiedurch und mit ihm Herr Burian.[1127]) Fer. 3. post Elizabet.

Von

1126) In der Stadtrechnung: Wir haben der Ding halb der Stadt Landshut nach Haissen (auf Befehl des Raths) geben von den Venstern aus zu luegen 6 Gulden Rein.

1127) vermuthlich Burian Herr vom Guttenstein auf Breitenstein, oberster Cammermeister des Königs zu Behem und Hauptmann im Satzer und Strakowitzer Kreiße.

Von der großen altertherlichen That, die Herzog Christoph mit einem polnischen Gesandten bestanden haben soll, schweigen die Nachrichten und die Alten. Letztere gedenken nur eines kleinen Anlehens von 200 Gulden, das der Herzog beym Stadt Regensburgischen Kastenamt gesucht und erhalten hatte. Auch bestätigen sie, daß Bischof Heinrich, der einzige unter den Bischöfen und Prälaten des Landes gewesen, welcher der Hochzeit-Feyer nicht beygewohnt hatte, weil er damals noch in seiner Abneigung gegen die Juden mit dem heil. Vater zu Rom in Unterhandlungen gestanden war.

Eine Anzahl leser der Regensburgischen Annalen dürften noch nachstehende kurze Notizen aus den Verhandlungen und Begebenheiten dieses Jahres anziehen.

Der erste Jahrstag ward wieder, wie vor, zu St. Haimeram mit einem Amt und 30 Messen und St. Johanns Mann begonnen. Herrmann der Zeller, welchen die Wähler wenige Tage zuvor ins Kammeramt gewählet hatten, erschien dabei als erste Magistratsperson. Durch die zweite Wahl um Johannis ward ihm Hans Mörlscher zum Amtsnachfolger gegeben. Diese beiden Vorsteher des gem. Wesens hatten den Rath in den vielen schwierigen Händeln, deren wir schon gedacht haben, häufig beym Eid zusammenberufen, in welchem Falle auf Verstümniß oder Ausenbleiben der Zwifpill der Strafe erlegt werden mußte. Es sind auch aufserdem während der Zeit ihrer Amtirung mehrere neue oder verbesserte ältere Verordnungen ausgegangen. Das bisshärige Fastnachtrechtes unterlagt nicht blos das Vermummen oder Verändern der Kleidung, sondern auch das Anstreichen. — Eine zur Zeit der Kirchweih erschienene Verordnung verbot das Eingraben der Fäßer auf dem (Weingreber) Graben. [1128]) Man erkennt daraus die ärmliche Beschaffenheit der Kirchweihstände oder Buden, indem die Jahrmarktverkäufer, um sich vor Wind und Wetter zu

1128) Das soll man ihnen nicht gestatten, heißt es im Protokoll Bl. 307. wo es dem Graben und der Mauer Schaden thut. — Die Stadtmauer gieng da, wo das neue Schulhaus und die Behausung Häuser stehen, herunter auf die Donau. Und daselbst hatten viele Kirchweihleute feil.

Digitized by Google

zu schützen, in Fäßern saßen, wie vormals Diogenes oder verschiedene von Sabelers Eremiten. — Denkwürdig ist ferner ein Streit der hiesigen Bäcker.[1129]) Diese wollten denen in der Vorstadt am Hof und am Regen nicht zugeben, daß sie Semmeln auf hiesige Form buken oder verfertigten, weil man dieselben auf dem Gahe (Gau oder Land) für Regensburgische Semmel halten würde, welches Gefährde auf ihm trüge, und Betrügereien begünstigte. Und wirklich hatten die Bäcker von Regensburg mit Urkunden erwiesen, daß die am Hof vor Zeiten nicht Semmelroken, sondern nur Rockenwecken, und nur zu Weihnachten große schäublich gestäubte Semmel und zu Pfingsten Flecken und Breitling gebacken hatten. Es hatten sich nämlich die Bäcker am Hof nur erst seit kurzem, seitdem einige Räthe von München als Commissarien hier gewesen und denselben Vorschub geleistet hatten, den Regensburgischen Bäckern gleich gestellt und das alte Herkommen verlassen. — Von den Fleischleuten sagt das Protokoll: acht Tage nach Urbani haben sie sich verwilligt, daß sie geben wollen das Pfund Rindfleisch und Castrawn zu drei Hälbling, und Kuhfleisch zu einem Pfennig.

Am Kreutzerhöhungstag war der Schultheiß Leonhard Grafenreuter, ein in der Rechtspflege und in Stadtdiensten ergrauter Mann, Todes verblichen, nachdem er noch einige Wochen vor seinem Lebensende einen im Burgfrieden ergriffenen meineidigen Menschen, der im Gefängniß geschwo-

ren

1129) ex actis, insbesondere aus einem Zeugenverhör und aus einer Verschreibung der Zechmeister der Bruderschaft des Bäckenhandwerks am Regen gegen das Handwerk in der Stadt v. J. 1443. — Von jeher war die Stadt Regensburg wachsam gewesen, weil sie bey Verleihung der Stadtrechte an die Vorstadt am Hof nicht, wie es hätte geschehen sollen, war gehört worden, daß in dieser Vorstadt keine ihr nachtheiligen Neuerungen aufkamen; und vermöge eines mit dem Hause zu Baiern im J. 1496 errichteten Vertrags hatte die Stadt auch wirklich bis auf die letzte Stunde ihrer reichsstädtischen Verfassung ein vollkommenes Widerspruchsrecht gegen jede neue daselbst getroffene Einrichtung. Mit blossem Widerspruche war aber bey den untern Behörden nicht viel bewirkt worden. Für die Einwohner des alten Reginums, das alle Städte Baierns um sich hatte werden und entstehen sehen, war es daher im hohen Grade ein sehr erfreuliches Ereigniß, ein Jahrhunderte hindurch getheiltes Interesse ausgeglichen und vereiniget zu sehen, als im Jahr 1811 diese Vorstadt in den Policeibezirk der Stadt gezogen worden war. Sie ist aber nunmehr demselben wieder entzogen worden.

ren hatte, daß er keinen Eid halten wolle, vom Leben zum Tode gebracht hatte, um die Stadt im Beſitze der ihr widerſprochenen Gerichtsbarkeit im Burgfrieden zu erhalten. Was aus politiſchen Gründen hierbei zu viel geſchehen oder übereilt worden ſeyn mag, hat er im Tode wieder gut gemacht, indem zweien Perſonen, die das Leben wirklich verwirkt hatten, daſſelbe geſchenkt werden mußte, weil durch deſſen Todesfall der Blutbann der Stadt erloſchen war, und das Geſuch um deſſen Wiederverleihung unerwartete Hinderniſſe gefunden hatte.

1476.

Nachdem an des alten Grafenreuters Stelle Leonhard Portner, einer der wenigen übrigen Abkömmlinge unſerer alten Geſchlechter,[1130]) zum Stadtſchultheiſen ernannt, und dem Heerzog Albrecht durch den adelichen Stadtdiener Fuchsſteiner vorgeſtellt worden war, verweigerte der Heerzog dem Portner die Verleihung des Banns aus dem Grunde, weil er, der Heerzog, das Schultheiſenamt — denn nur das Richteramt, nicht das Gericht und das uralte Recht der Beſetzung deſſelben mit Bürgern war Pfandſchaft, — einzulöſen beſchloßen, und dieſe ſeine Willensmeinung ſchon vor geraumer Zeit dem Rathe zu Regensburg zu erkennen gegeben hatte, von lezterm aber eine Entſchließung bis dieſe Stunde zurückgehalten worden war. Dieſe Verweigerung des Banns ſchien den Abgeordneten ſchmählich und dem gemeinen Weſen höchſt nachtheilig zu ſeyn und groſſen Mangel an freundlichem geneigten Willen an den Tag zu legen. Es wurde den mit einer ſo ungünſtigen Entſchließung zurückgekommenen Schultheiſen von dem Rathe der Stadt aufgetragen, ſich noch einmal nach München an das Hoflager zu begeben, und dem Heerzoge die Verhältniſſe darzuſtellen, wie ſie waren. Er wurde befehligt ihm zu ſagen: man habe die Entſchließung auf das heerzogliche Begehren keineswegs vorenthalten, ſondern ſich bereitwillig erklärt, und ſey noch des Willens, mit der Einlöſung

1130) Die Famille de Porta kommt ſchon in Regensburgiſchen Urkunden aus dem zwölften Jahrhundert vor. S. das Regiſter zu Herrn Rieds cod. diplom. epiſcopatus Ratisb. voc. de Porta, Burgtorer.

ſung der Pfandſchaften zu willfahren, aber in Gemäßheit der Pfandverſchreibung. Mit einem ſolchen Erbieten wiederholte Portner die Bitte um den Bann des Gerichts, und machte zugleich den Heerzog auf die Worte der Verſchreibung ſeines Herrn Vaters aufmerkſam, die nicht geſtatteten, daß der Bann unter irgend einem Vorwand, auch nicht aus Unwillen oder ſonſt aus einer Urſache, der Stadt verweigert werde. Auf dieſes reichte Heerzog Albrecht dem Schultheiſen das blanke Schwerdt und damit das Recht zu richten über der Menſchen Leben und Tod in ſeinem Gerichtsſprengel.[1131])

Wahrſcheinlich hatte das ſich allenthalben verbreitende Gerücht von der großen Unterſuchung, in welche die Judenſchaft zu Regensburg gerathen war, den Heerzog zur Nachgiebigkeit bewogen, indem die Juden ſeit geraumer Zeit in peinlichen Fällen unter den Gerichtsſtab des Schultheiſen gezogen worden waren, und eine ſo außerordentliche Gelegenheit nicht vorbeigelaſſen werden konnte, die Jurisdiktion über dieſelben zu behaupten. Mit dieſem Judenhandel war es beſchaffen, wie ich ietzt erzählen werde.

Es waren durch den Biſchof von Regensburg ſchon auf ſeiner vorjährigen Reiſe nach Rom durch Sendſchreiben von einem ſchreklichen an einem Chriſtenkinde von Juden verübten Mord, der eben damals zu Trient auf das ſtrengſte unterſucht worden war, Nachrichten nach Regensburg gekommen; auf ſeiner um Pauls Bekehrung dieſes Jahrs erfolgten Rückreiſe hatte derſelbe noch vollſtändiger über dieſen Vorgang ſich zu unterrichten Gelegenheit gehabt, und aus der Einſicht der Akten zu ſeiner größten Beſtürzung ſich überzeugt, daß auch die Juden zu Regensburg von den zu Trient zum Geſtändniß gebrachten Juden gleicher Grauſamkeit und ähnlicher Mordthaten beſchuldigt worden waren. Schon vorher dieſem Volke unhold, machte ſichs daher der Biſchof nach ſeiner Ankunft zu Regensburg zur vorzüglichen Pflicht, den Herren vom Rath ſowohl ſchriftlich als mündlich über dieſe Anſchuldigung die nachdrukſamſten Vorſtellungen zu machen, ihnen die Ausſagen eines zu Trient verhafteten getauften Juden Wolf-

1131) ex actis.

Wolfcan[1132]) mitzutheilen, und ſie aufzufordern, ein ſo großes an chriſtlichem Blut ergangenes Uebel nicht ungeſtraft zu laſſen. Zugleich verſprach er in allen Fällen ihnen beizuſtehen, und wenn Unannehmlichkeiten für die Stadt aus dem Handel entſpringen ſollten, dieſelben mit ihr zu theilen. Nicht vergeblich hatte ſich der Rath von dem geiſtlichen Oberhirten auffordern laſſen, zur Ehre Gottes und der geheiligten Religion ſeine obrigkeitliche Pflicht zu erfüllen, und das unſchuldig vergoſſene Blut zu rächen. Doch in Erwägung, daß nur erſt kürzlich vom Heerzog Albrecht die Verleihung des Banns verweigert worden war, und daß dem Heerzog Ludwig an den Juden gleiche, wo nicht mehrere Rechte, als der Stadt zuſtänden, und daß überhaupt aus dieſem Handel große Verantwortlichkeit für das gemeine Weſen entſpringen könnte, beſchloßen die Herren der Stadt, den Heerzog von dem Vorgang und von dem Anſinnen des Biſchofs in Kenntniß zu ſetzen, und ohne deſſen Vorwiſſen und Genehmigung nichts zu unternehmen. Sie kannten aber des Heerzogs Groll gegen das Volk zu gut, als daß ſie nicht vorher hätten ſehen können, wie die Antwort beſchaffen ſeyn werde. Dem Heerzoge wäre nichts lieber geweſen, als wenn er es hätte dahin bringen können, daß zur Stelle alle Juden aus Regensburg mit Sack und Pack ausgetrieben worden wären; und die Herren des Raths waren ihres Theils auch nicht ungeneigt dazu, ſowohl in Folge ihrer religiöſen Denkungsart, als auch wegen der vielen Verdrießlichkeiten, in die ſie ſich ihrentwegen täglich mit der Geiſtlichkeit und mit der Bürgerſchaft verwickelt geſehen hatten. Sie ließen dabey nicht außer Acht, daß die Stadt eine jährliche Steuer von den Juden zu erheben hatte, und daß das gem. Weſen vielleicht auch einen Erſatz würde leiſten müßen für die von der Judenſchaft an den Biſchof mit 30 Pfunden und an den Heerzog Ludwig mit 200 Pfunden jährlich zu bezahlenden Gülten, indem dem Hauſe zu Bayern die hieſige Judenſchaft um

46000

1132) Wolfcan war ein hebräiſcher Schreiber, und konnte auſermaſſen wohl illuminiren, rubriciren und Gold auflegen, auch Bücher binden, und hatte ſich zufolge ſeiner zu Trient gemachten Ausſage mit dieſer Kunſt wohl genährt.

46000 fl.[1133]) von Kaiser Ludwig, dem Bayer, verpfändet worden war, und in keinem Falle erwartet werden konnte, daß Heerzog Ludwig auf dieſe Summe ſo ſchlechtwegs Verzicht thun würde. Die allgemeine Stimmung vom Fürſten bis herab zum niedrigſten im Volke[1134]) forderte aber nun einmal die Vertreibung der Juden, und wollte dieſelben nicht mehr in und um Regensburg dulden; und der Rath wünſchte insbeſondere das Judenquartier, einen Steinhaufen von uralten Gebäuden,[1135]) die aus den Zeiten der Römer und Gothen übrig geblieben ſeyn mochten, an die Stadt zu bringen, und den ſeit Jahrhunderten aller Menſchen Augen verborgen gebliebenen Schlupfwinkel des loſeſten Geſindels[1136]) zu ſäubern. Es wurde in dieſer Abſicht eine Abordnung an das Hoflager nach Landshut geſchickt, die dem Heerzoge die Lage der Sache darſtellen und gemeinſame Maasnehmungen verabreden ſollte. Der Heerzog und deſſen Räthe willigten in alles und in ein mehrers, als begehrt worden war; und die Abgeordneten kamen zurück im Haße gegen die Juden noch viel mehr aufgereitzt. Sogleich wurden alle zu Regensburg am Leben noch befindliche Juden, auf welche der getaufte Jude zu Trient ausgeſagt hatte, ſechs an der Zahl ergrif-

1133) So hoch geben die Akten die Pfandſumme an; der Verſatzbrief, der von Paſy an S. Lorentzen Abend 1329 datirt iſt, ſetzt aber die Pfandſumme auf 6400 Mark Silber.

1134) am Tage vor Georgi waren die Fünf und Vierziger in der Judenſache beiſammen; denen gefiel wohl, wenn es zu etwas (zur wirklichen Vertreibung) käme, daß meine Herren ihre Gült (die Steuer von den Juden) nachſehen, auch etwas zur Ablöſung der Gült des Biſchofs und des Heerzogs auf die Stadt nehmen, damit der Stadt die Judenhäuſer blieben u. ſ. w. Merkzettel Bl. 368. b.

1135) in der ſarragine rerum Ratiſponenſium beym Oefele II. 516. wird von der Judenſchaft zu Regensburg erzählt: habent plateas valde amplas, ſed immundas, *domos pervetuſtas ac fortes*, portas quatuor.

1136) ebendaſelbſt: ſunt (Judaei Ratiſponae) numero quam plures, et ut quidam volunt, maior pars in abditis latitat, quae ſe luci dare non audent ob numeroſam ſorte eorum multitudinem. Diverſis ex partibus noſtram adeunt urbem et quaſi *ad gymnaſium* quoddam cottidie videntur accedere. — — Nemo corde percipit quod diu noctuque in domibus eorum contrahunt &c. Von der hier befindlich geweſenen jüdiſchen hohen Schule wird weiter nachher nochmal und beſtimmter die Rede ſey.

ergriffen, ins Gefängniß geworfen und über den Mord eines Chriſtenkindes, den ſie ſchon vor acht Jahren hier begangen haben ſollten, gütlich und ſtrenge befragt. Die ſechs, auf welche der getaufte Jude zu Trient ausgeſagt hatte, waren Joſſel Jud, Sayar Straubinger, Simon von Worms, Mair Heler, Schmoel Fleiſchhaker und Naim Hirſch. Des Freitags vor Judica dieſes Jahrs ward Joſſel zum erſtenmal, und die folgenden Tage die andern zum Verhör gezogen. In ihren Bekenntnißen gaben ſie ſich nicht nur jener der Zeit nach frühern Mordthat, ſondern auch mehrerer andern, und eines ganz kürzlich verübten Mords ſchuldig, und ihre Ausſagen vermehrten die Zahl ihrer Mitſchuldigen beträchtlich. Es wurden noch eilf derſelben ins Gefängniß geſchleppt, und die Thore ihres Quartiers, die ſchon zuvor wegen ihrer hartnäckigen Weigerung, die Burgundiſche Kriegsſteuer zu bezahlen, mit zahlreicher Wache beſetzt geweſen waren, nunmehr gänzlich geſperrt, indem die geſammte Judenſchaft[1137]) um die Mordthaten gewußt zu haben in Verdacht gekommen, und nunmehr auf Verlangen der heerzoglichen, biſchöflichen und ſtädtiſchen Commiſſarien der ſämmtlichen Juden Hab und Gut in Beſchlag genommen und aufgeſchrieben worden war. Nach dieſen Vorkehrungen zu urtheilen ſchien ihnen ein unbarmherziges Gericht bereitet geweſen zu ſeyn, das ſich mit ihrer gänzlichen Verbannung endigen ſollte. Es machte dieſes Verfahren in ganz Teutſchland, und vorzüglich bei den böhmiſchen Landherren, aus welchen ſich beinahe jeder hieſige Jude einen Schutzherrn gewählt hatte, um bei demſelben in Tagen der Verfolgung eine Freiſtätte zu finden, vieles Aufſehen. Erfolglos war aber anfänglich alle Verwendung für ihre Schutzverwandten geblieben, und die Stadt Regensburg ſah ſich in viele Feindſchaften verflochten.

Wenn ich auch nur das merkwürdigſte aus den verſchiedenen Ausſagen und Bekenntniſſen der zu Verhaft gekommenen Juden anführen wollte, ſo würde es mich in große Weitläufigkeit führen. Ich beſchränke mich daher

1137) in Simons von Worms Bekenntniß ſteht: das Geld für das Kind ſey dem Jöſſel von gemeiner Jüdiſchheit Geld bezahlt worden.

daher auf einige wenige Umstände, die die Gewisheit des Faktums an und für sich, und die Mehrzahl der von den hiesigen Juden begangenen Mordthaten, und den bey diesen so häufig verübten Verbrechen beabsichteten Zweck ins Klare setzen.

Der Jude Jößel, auf welchen der getaufte Jude zu Trient vorzüglich ausgesagt hatte, bekannte im zweiten des Montags nach Judica mit ihm vorgenommenen Verhöre: es wäre ohngefähr vor acht Jahren David von Kitzing drei Tage vor den jüdischen Ostern zu ihm gekommen und hätte ihm gesagt: ein armer Mann würde ein Kind bringen, welches er in Empfang nehmen und dem Ueberbringer mit acht Gulden bezahlen solle. Es wäre auch bald darauf ein dreijähriger Knabe zu ihm gebracht worden, den er in des Straubingers Haus-synagoge getragen, und auf den Almemor gestellt habe. Mehrere Juden hätten da das Kind ausgezogen und gehalten, während dem Josuel Läsar des Kindes Häutlein am Zümpflein mit einer kleinen Zwinge hervorgezogen, das Gemächte abgeschnitten[1138]) und das Blut in einer versilberten Schaale aufgefangen hätte. Ich selbst, sagte Jössel, habe mit andern Juden die Schaale untergehalten, zwei Stückgen Fleisch bey dem Gemächte herausgezerrt, und eines davon abgeschnitten und in die Schüßel gelegt, worauf Simon von Worms und Straubinger das Kind mit dem um den Hals gehabten Tuch erstickt und es tod auf dem Almemor liegen gelassen haben. Den folgenden Tag — fuhr er fort zu reden — ist das Kind in den kleinen Garten in Straubingers Haus vor dessen Synagoge begraben, und das Blut unter die den Tag vorher anwesend gewesene Juden vertheilt worden.

Des Pfinztags vor dem Palmsonntage bekannte Jößel ferner: er habe auch nächstvergangene Weihnachten von einer Bettlerin Hansin im Stär-

1138) Ein andrer Jud Abraham von Kitzing rühmte sich, daß er dem Kinde sein Zümpflein am ersten abgeschnitten und hierauf sich entfernt habe, ohne den Tod des Kindes abzuwarten, indem kein Jude in seiner Gegenwart Hand an das Kind gelegt haben würde, weil er einer vom Geschlecht Aarons sey. Es sey ihm auch von des Christenkindes Blut nicht mehr worden, denn bey einer Nußschaale voll, und der Jude Israel habe das Kind auf dem Schoose gehabt, da man es gemartert.

Stärzenbach ein vierjähriges (und, wie einige andere Juden behaupteten, derselben eignes leibliches) Kind um vier Gulden gekauft, und nachdem er es eine Zeit lang aufbewahrt gehabt hatte, mit andern Juden vom Leben zum Tode gebracht. Bey diesem Morde habe er zuerst dem Kinde den Zeigefinger, ein anderer Jude habe demselben den Mittelfinger abgeschnitten; Jackel, ein Student von Prag, habe ihm mit einer Ahle den Herzstoß gegeben, worauf das Kind mit einem Stricke erwürgt, in kleine Theile zerhaut und solchergestalt stückweise hin und wieder in dem Holzstalle begraben worden sey. — Aus dieser Aussage und aus der Zusammenhaltung derselben mit andern Aussagen hatte man die erschreckliche Gewißheit erlangt,[1139]) daß mehrere Morde an Christenkindern von der Regensburgischen Judenschaft verübt worden waren. Es wurde daher noch tiefer in die Sache eingegangen und die Untersuchung fortgesetzt. Der Stadtschreiber, der die Untersuchung in Gegenwart herzoglicher und bischöflicher Commissarien geleitet hatte, ist aber dabey, was wir ungemein bedauern, sehr oberflächlich zu Werke gegangen, und hat die erschöpfenden, zweckmäßig verfaßten Fragepunkte, die einer der Juristen der Stadt verfaßt zu haben scheint, allzuhäufig außer Augen gesetzt. Doch wurde zu erforschen nicht unterlassen, was die Juden mit dem Christenblut, nach welchem sie so durstig und begierig waren, daß sie schmale darein eingetauchte Leinwadstreifen sorgfältig aufbewahrt und ihren entferntesten Freunden Geschenke damit gemacht hatten, vorgenommen haben.[1140]) Den Aussagen einiger verhaf-

1139) Im Bekenntnisse des Juden Schmoell heißt es: mehr hat er bekannt, daß vor 12 oder 14 Jahren auch ein Christenkind zu Regensburg gemartert und getödet worden sey.

1140) Es war bey Gelegenheit eines solchen Mords nicht mehr als eine Nuß oder halbe Eyerschaalevoll Christenbluts auf den Antheil eines Juden gekommen, in welches sie, um es aufzubewahren, Leinwadstreifen einzutauchen pflegten. Der schwarz Eberlein bekannte, in seinem Schreibtische Blut von dem zuletzt um Weihnachten ermordeten Kind gehabt zu haben, das er aber einige Augenblicke vor seiner Verhaftnehmung in das heimliche Gemach geworfen hatte. Der Fleischmann Schmoell hatte auch dergleichen Blut an zwei Leinentücher vier Finger breit auf einem Fenster seiner Kammer liegen, und „auf sein Sagen, heißt es in seinem Bekenntniß, hat man ihn in seine Kammer geführt, der hat die vermelten zwei Tüchlen darin geweißt und gefunden, als er gesagt

verhafteten Juden zufolge sollen sie das Blut mit Wein vermischt getrunken[1141]) und auf ihre Mosantzen oder Matzen gestrichen, als ein Sicherungsmittel gegen den Aussatz gegessen haben. Der Fleischmann Schmoell hatte, wie er angab, sein Antlitz mit dem Blute bestrichen, damit er eine Farbe bekomme und nicht sondersiech werde. Und zu Baden, wo um dieselbe Zeit auch ein Jude eines zweifachen Kindermords wegen processirt worden war, behauptete der Mörder, das Blut der Christenkinder würde bey den Beschneidungen gebraucht.[1142]) Schier möchte man aber alle diese Antworten für bloße trügliche Vorspieglung halten, und bey diesen Mordthaten, die meistentheils mit einer Art von religiöser Feyerlichkeit in den Schulen[1143]) auf dem Almemor, einem viereckigen Brett, auf welchem sie ihre

sagt hat." Des getauften Juden Wolfcan zu Trient gemachte Aussage enthält, daß von jenem frühern vor 8 Jahren zu Regensburg sich begebenen Mord Ricardis, ein Jude zu Brescia in der Lombardei, etwas Bluts annoch aufbewahrt hatte.

1141) Die obrigkeitliche Person, die die Juden verhört hatte, machte zu dem Bekenntniß Simon von Worms die Bemerkung: „man findet dies nyndert ge„schrieben; der Teufel hat die Buberey unter sie gebracht, und nyesen (außer„dem) kein Blut, dann Fischblut."

1142) Man hatte hin und wieder die Juden in Verdacht, daß sie sich, wie ihre von Gott abgefallene Vorältern, durch wahre Menschenopfer verunreinigten. In einer dem päpstl. Legaten am kais. Hof übergebenen Schrift machen sie selbst dieses ihnen gemachten Vorwurfs Erwähnung: Quandoque et interdum contingit, heißt es in dieser Schrift, quod Christiani, Judaeorum inimici, qui pueros perdunt vel abscondunt, quod Judaeis impingitur per inimicos ipsorum, quod pueros hujusmodi furtim subtrahunt et occidunt, allerentes falsissime, *quod de corde et sanguine ipsorum sacrificent* &c.

1143) nach Angabe der Akten. Zu Trient wurde Wolfcan befragt, warum Jössel zu Regensburg das Kind nicht in seinem Hause gemordet, sondern in die Judenschule getragen habe; auf welche Frage Wolfcan erwiedert hatte: wenn das Kind wäre getödet worden in Jossels Haus, hätten sie dasselbe nicht so füglich mögen tragen in die Judenschul, und ihr unordenlich Geberd bei dem Leichnam treiben, als sie in der Judenschul thäten u. s. w. Da das Kind gestorben war, erzählte Wolfcan ferner, da ward der Leichnam getragen in eine Kammer bei der Judenschule und ward gelegt in eine Truhe, und sagte das einer dem andern, daß des andern Tags viel andere Juden kamen zu sehen den Leichnam; an welchem Tag am Abend der Leichnam aus dem Sarg genommen ward und getragen in die vorgenannte Judenschule, in die nun kommen waren wol 30 Juden, und stunden alle auf dem Almemor, und verspotte-

ihre Torah zu legen pflegten, verübet worden, keinen andern Zweck vermuthen, als daß ſie geglaubt hatten, ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, wenn ſie den Stifter unſerer geheiligten Religion, das Jeſuskind, in der Perſon eines Chriſtenkindes höhnten und verſpotteten. Es fanden ſich nicht nur die Juden, die einer ſolchen Farce beygewohnt, jeder[1144] mit Nadel und Pfriemen ein und ſtachen das Opfer ihrer Wuth, um Blut zu erhalten; ſondern ſie mishandelten auch noch den entſeelten Körper des Kindes, zeigten ihm die Feigen, fluchten ihm und geriethen bey dieſen hölliſchen Myſterien in ſolche Wuth, daß Jud Jöſſel in einer den 16. April gemachten Ausſage ſelbſt geſtand: „es ſey bey der Marter des vor „acht Jahren gemordeten Kindes ein ſolches Geſchrey und Thäm gewe„ſen, daß er nicht gründlich angeben könne, ob die Marter mit Nadeln „oder mit Meſſern geſchehen ſey.“ Es ſcheint, daß von dieſen Unmenſchen das ganze Leiden Jeſu[1145] an ſolchen Chriſtenkindern figürlich wollte dargeſtellt werden, und daß die unſchuldigen Opfer des Chriſtenhaſſes, die ſo unglücklich geweſen waren, den Juden in die Hände zu fallen, mit allen den Martern belegt worden ſind, die der göttliche Stifter unſerer Religion von den Juden hatte erdulden müſſen.

Ueber dieſe Unmenſchlichkeit war die geſammte Einwohnerſchaft der Stadt Regensburg höchlich entrüſtet. Die Juden ſelbſt erwarteten keinen geringern Lohn ihrer Blutſchulden, als daß ſie, gleich ihren Glaubensbrüdern zu Ravensburg, Ueberlingen und Lindau, die, wie ſie ſelbſt geſtanden, einige Jahre zuvor ähnlicher Verbrechen überwieſen worden waren, lebendig verbrannt werden würden. Um ſie mit deſto mehrerm Recht andern zum abſchreckenden Beyſpiele zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können,

ſpotteten den Leichnam, gleich als ſie gethan hatten zu Trient in dem Hauſe Samuels, und ſagte Wolfcan, daß er auch (zu Regensburg) gegenwärtig wäre geweſen, und hätte oft dem Leichname die Feigen gezeigt.

1144) nach Angabe eben dieſer Originalakten, aus welcher Quelle dieſe Geſchichten wörtlich geſchöpft worden ſind.

1145) Jo. Staindel macht in ſeinem Chronikon in Oefelii ſcriptt. rer. Boic. l. 539. die Bemerkung: Judaei omnia paſſionis myſteria operati ſunt in puero Tridentino.

nen, erachtete der Rath mit den Commissarien für nothwendig, den todten Körpern der ermordeten Kinder nachzuspüren, und dieselben durch die Juden selbst ausgraben zu lassen. Man hatte sich aus den Aussagen der Gefangenen über den Ort und die Stelle, wo die Kinder begraben worden waren, sorgfältig unterrichtet, auch einige der Juden, die die Kinder eingescharrt hatten, an die Orte selbst hinführen lassen, damit sie die Grabstätten desto bestimmter anzeigen könnten. Bei so vorsichtigen Maasnehmungen wurden daher auch die Reste der Leichnamen dieser Kinder ohne viele Mühe gefunden, auf das Rathhaus gebracht[1146]) und den Sach- und Kunstverständigen, den Arzneidoktoren, Wundärzten und den Geschwornen vorgelegt, welche nach Inhalt eines über die vorgenommene Beschau eigens verfaßten Notariatsinstruments[1147]) ihre Meinung nachstehendermassen abgegeben hatten:

> daß wir aus rechter Kunst und wahrer Anathomia dazu dienende nit anders erlernen, erkennen und zu judiciren wissen und verstehen, denn daß die benannten gefundene Gebein gegenwartiglich auf dem Rathhaus vorhanden ohngezweifelt rechte und wahre Menschen und nit anderlei Gepein sein, und daß dem also und menniglich klar, kund, offenbar und die Warheit sei, haben wir zu mehrerer Gezeugniß zusammengefügt, geschikt und geordnet vier Corpora mit allen und jeden Gliedmassen, Schlossen und Gebein ongeverlich bey 3, 4, 5, oder 6 Jahren gewesen und bey 2 Corpora, auch Kindergebein, die dann noch nicht gar gefunden, gesammet noch vorhanden gewesen sein u. s. w.

Solchemnach war das Verbrechen erwiesen und die Judenschaft ein Gegenstand des allgemeinen Haßes worden. Sie würde demselben nicht ent-

1146) In der alten Chronik von Regensburg bey Oefele II. heißt es ausdrüklich: Ossicula eorundem per Ratisponenses in domibus Iudaeorum reperta in praetorio Ratisponensium asservantur. Ich vermuthe, daß diese Gebeine in einigen alten Gefäßen auf dem Rathhause noch vorhanden sind.

1147) dat. den 25. April 1476.

entgangen seyn, sondern bis auf den letzten ihres Geschlechts erwürgt worden seyn, wenn nicht die vier Thore der Judenstadt[1148]) die ganze Zeit der Untersuchung gesperrt gehalten worden wären. Einige jüdische Hausväter, die sich gleichfalls nicht rein gewußt haben mögen, hatten jedoch Mittel gefunden, gleich anfänglich, ehe sie von ihren Genoßen angegeben worden waren, und bevor die Judenstadt ganz geschloßen wurde, zu entschlüpfen, und entweder unmittelbar, oder durch ihre böhmischen Schutzherren am kaiserlichen Hofe gegen den Rath der Stadt Regensburg Klage zu erheben, und bey den kais. Räthen, die gar bald gemerkt hatten, daß sich bey dem Handel Geld machen lasse, ein kaiserliches Rescript ausgewirkt. In diesem war der Rath angewiesen worden:

> Die Juden von Stund an Angesicht des kais. Befehls ihrer Gefängniß ledig zu zählen, und ihr Gut aus Verhaftung zu lassen.

Und ein weiters Schreiben vom 10. May enthält:

> Daß die Juden auf unsere kaiserl. ernstliche Schrift noch nicht ledig gelassen sind, das kommt Uns von Euch zu merklichem Mißfallen, und empfehlen euch darauf abermals — ernstlich, daß ihr die Juden Angesicht des Briefs ledig zählet und wider sie, ihr Leib noch Gut, auserhalb unsers Befehls nichts fürnehmet u. s. w.

Mit diesen Kais. Befehlen waren alle guten Bürger Regensburgs, die Geistlichkeit[1149]) und das gemeine Volk äußerst unzufrieden. Es war dem Rathe nicht möglich Gehorsam zu beweisen. Wären die Juden ungestraft

1148) Die Juden hatten in der grauesten Vorzeit überall in abgesonderten Quartieren gewohnt und unter den Christen zu leben vermieden. Tacitus schreibt daher schon von ihnen: sunt epulis separati, *cubilibus discreti.* histor. lib. V.

1149) Selbst in der Anwesenheit des Kais. Commissairs hatte der Doktor Prediger sehr anzüglich über die Judensache gepredigt, daß sich ersterer deshalb beklagt hatte. Als der Prediger zu Rede gesetzt wurde, sagte er auf offner Kanzel es habe ihm weder der Rath, noch der Bischof, noch der Kaiser mit den Seinen auf der Kanzel zu gebieten; auf welches ihm der Rath mit dem Bischof gemeinschaftlich sagen ließ: er solle zu diesen Zeiten anderswo seine Wohnung haben. Merkzettel Bl. 375.

ſtraft auf freien Fuß geſtellt worden, das Volk hätte im Eifer für das Recht ſelbſt das Recht an den Juden vollzogen. Die Verhältniſſe der Judenſchaft zu Heerzog Ludwig dienten dem Rath einigermaſſen zur Rechtfertigung ſeines Ungehorſams. Da wir im Hauſe zu Baiern ſitzen, entgegnete eine vom Rath abgeſandte Botſchaft dem Kaiſer, ſo können wir die Juden der Obrigkeit des Heerzogs nicht entziehen, ohne deſſen Ungnade auf uns zu laden. Der Kaiſer erließ hierauf gleichlautende Befehle nach Landshut, fand aber bey dem Heerzog eben ſo wenig Neigung, ſeinem Verlangen zu entſprechen. „Der Kaiſer, ſagte Heerzog Ludwig zu den Abgeordneten von Regensburg, will nichts davon halten, daß die Juden mein ſeyen; nun hab ich ja ſein Brief und Siegel, und mehrerer Kaiſer Beſtätigung und eine lange Gewähr; er gebe mir mein Geld und habe Ihm ſein Juden.“ Als aber der Kaiſer beharrlich auf ſeinem Verlangen beſtanden, und mehrere Abgeordnete, den Erbmarſchall Heinrich von Pappenheim und den Unterhofmeiſter Heinrich den Vogt von Sumerau, zu dem Heerzog und an die Stadt geſandt, und letztere mit Drohungen,[1150]) den Heerzog aber als ſeinen guten Freund mit viel ſchönen Worten zur Gewährung ſeines Verlangens zu bewegen geſucht hatte, ſo wurden beide, der Heerzog und der Biſchof, wankelmüthig und begirlich, auf eine gute Art aus dem Handel zu kommen. Der Heerzog hatte dem Sumerauer verſchiedene Vorſchläge gemacht. Dieſe Willfährigkeit war dem Rathe nichts weniger, als erfreulich. Eine ſtädtiſche Abordnung mußte nach Landshut eilen, dem Heerzog einen Vortrag dieſerhalb machen, und ihm ſagen: die Stadt habe den Handel mit S. Gnaden angefangen, und nichts ohne Seine Billigung unternommen; ſie habe ſich auf ihn und auf ſeinen Beiſtand verlaſſen; Er möchte nunmehr die Stadt in ihrer drangvollen Lage auch nicht verlaſſen, noch ſich mit dem Kaiſer zu ſehr vertiefen; Man ſey gefreyt nach allen Uebelthätern zu greiffen und dieſelben nach

1150) Es wird ſich dahin ziehen, ſprach eines Tags der Sumerauer zum Biſchof, daß der Stadt Kaufleuten Handel und Gewerb verlegt werden, wenn je des Kaiſers Wille iſt die Juden zu haben; und geht es nicht mit Liebe von ſtatten, ſo wird es mit Unliebe geſchehen.

nach der Stadt Recht zu rechtfertigen. Es ſey im Grunde gleich viel, wem die Obrigkeit über die Juden zuſtehe; auch wenn dieſelbe an den Kaiſer und an das Reich zurückgeſtellt würde, ſo könne doch dieſe Zurückgabe der Stadt an ihren Rechten und Freiheiten keinen Eintrag thun. — Dieſer Vortrag hatte beym Heerzog Eindruck gemacht, aber dem kaiſ. Hofe war die ſtandhafte Vertheidigung der ſtädtiſchen Rechte deſto mißfälliger. Der Kaiſer war faſt zornig. Es wurde der Fiſcal des Reichs zum Verfahren gegen die Stadt Regensburg aufgefordert, und ſie, weil ſich der Rath auch jetzt noch nicht zum Ziel hatte legen wollen, des Banns der Gerichte verluſtig erklärt.[1151]) Die auf die Anklage des Fiſcals ergangene Vorladung[1152]) lautete:

> Nachdem ihr die Jüdiſchheit zu Regensburg — ohn unſer als röm. Kaiſers Willen, Heiſſen und Erlauben gefangen, etlich ſchwerlich gemartert und der dadurch eines Theils vom Leben zum Tod bracht, haben wir euch durch unſern kaiſ. Brief ernſtlich geboten, dieſelben Juden — uns mit ihren Leiben und Guten zu unſern Händen zu überantworten. Sollich unſer kaiſ. Gepot ſind aber durch euch verachtet, und uns dieſelben Juden — bisher vorgehalten, — dadurch ihr gegen uns und dem h. Reich in ſchwere Poene, Strafe und Buß verfallen ſeid; und hat uns unſer kaiſ. Cammerprocurator Fiſcal deshalb um Recht wider euch angerufen und gebeten. Darum ſo heiſchen und laden wir euch ꝛc. ꝛc.

Nunmehr wurden die Umſtände ſorglich. Am kaiſerlichen Hofe glaubte man vorherzuſehen, daß die Judenſchaft zu Regensburg gänzlich ausgerottet und vernichtet, und der goldene Opferpfennig, den ſie an jedes neu erwählte Reichshaupt erlegen mußte, dem Reich entzogen werden würde. Im Gegentheil ſchwebte der Rath von Regensburg in Sorgen, er

1151) Die Kaiſ. Urkunde, welche auf die irrige vorgefaßte Meinung, als hätte die Stadt einige der gefangenen Juden vom Leben zum Tode gebracht, den Bann über das Blut zu richten aufhob, iſt datirt von der Neuenſtatt den 2. Sept. 1476.

1152) dat. den 14. Jul. 1476.

er werde genöthigt werden, die so grosser und vieler Verbrechen überwiesenen Juden ungestraft zu entlassen, dieselben triumphirend unter seinen Augen umher gehen zu sehen, und wohl gar die auf die Proceßirung und Verhaftung derselben aufgelaufenen Kosten[1153]) zu bezahlen. Der Rath schämte sich vor sich selbst, wenn so willkührlich mit ihm verfahren, und sein glühender Eifer für Recht und Pflicht und für die geheiligte Religion auf solche Weise belohnt werden sollte. Doch war er zur Zeit noch nicht muthlos worden. Er wußte wie viel das Geld bey K. Friedrichs Räthen vermöge; er verließ sich auch noch immer auf den Heerzog und auf den Bischof. Vieles, was geschehen war, war auf des Heerzogs Verlangen geschehen; und der Bischof war es vorzüglich, der aus Haß gegen die Juden die Stadt in den verdrießlichen Handel gezogen hatte. Es wurde auch wirklich eine gemeinschaftliche Abordnung an den Kaiser verabredet, Von dieser, und im äußersten Falle von einem dem h. Vater zu übergebenden Hilfsgesuch hatte sich der Rath den besten Erfolg versprochen.

Die Gesandten des Heerzogs, des Bischofs und der Stadt Regensburg hatten die Reise gemeinschaftlich angetreten, und waren daher zu gleicher Zeit am kais. Hoflager eingetroffen. Jede Gesandschaft unterhandelte aber daselbst nach eigner Ansicht. Die heerzogliche legte das größte Gewicht auf die Pfandverschreibung, mittelst welcher K. Ludwig die Juden zu Regensburg und die Gerichtsbarkeit über dieselben dem Hause zu Baiern verpfändet hatte. Der Kaiser sprach dagegen: Ludwig der Baier ist ein entsetzter, verachter Mann gewesen, der dem Reiche nichts hat entziehen können. Dieses, erwiederte die bayerische Gesandtschaft, ist nicht erweislich, und noch weniger, daß die Verschreibung von der Zeit sey, in welcher der Kaiser geächtet gewesen seyn soll; und überdieses haben alle Nachfolger am Reiche, Carl, Wenzel, Sigmund und Albrecht und Ihro Würdigkeit selbst die Pfandverschreibung anerkannt und bestätigt. — Der bischöfliche Gesandte betheuerte, daß sich sein gnädiger Herr persönlich von den Blutschulden überzeugt habe, die die Juden zu Regensburg über ihre Häup-

1153) Die Bewachungskosten beliefen sich schon jetzt auf 190 Pfund.

Häupter gebracht hätten, und daß diese schweren Verbrechen nicht unbestraft bleiben könnten, weil ansonst der unschuldigen Kinder Blut um Rache schreyen würde. Insbesondere hatten die städtischen Abgeordneten ihrer Stadt Rechte und Befugnisse umständlich erläutert. Sie sagten: „So lange die Judenschaft zu Regensburg der Heerzoge Pfand ist, habe sie zwei Richter gehabt; den einen hatte der Heerzog gesetzt, den andern die Juden selbst (meistentheils aus den Rathsgeschlechtern). Diese beyden Richter haben in dem Judenschulhof um Schuld, Spruch, Pfandung und dergleichen gerichtet; um peinliche Sachen haben aber diese Richter nichts zu sprechen gehabt. Dazu hatten die Heerzoge anfänglich einen eignen Richter gesetzt, seit langer Zeit aber das peinliche Recht dem Stadtschultheiß überlassen. Unabhängig von diesen Befugnißen der Gerichte ist die Freistadt Regensburg von Kaisern und Königen gefreit und in altem Herkommen, daß sie um Mißhandlung und Uebelthat Verbrecher und verargwöhnte Leute greiffen, und in Gewahrsam bringen kann; und je nachdem die Untersuchung es ergiebt, hat man den Uebelthäter einem der zwei Stadtrichter, dem Probstrichter oder dem Schultheisen übergeben; und solchergestalt ist es bisher mit Geistlichen und Weltlichen, mit Edeln und Unadelichen, Christen und Juden gehalten worden[1154]). Seitdem das Schultheisengericht den Heerzogen des Oberlandes angehört und von diesen der Stadt verpfändet worden ist, sind mehrere Juden und nur erst in den nächst vorhergehenden Jahren gebrannt, gehangen und auf andere verschiedene Art hingerichtet worden, und niemals habe Seine Majestät der Stadt die Criminaljurisdiktion über die Juden widersprochen. Der Bann könne vielleicht vom Heerzog Albrecht eingelöset, und insbesondere der Blutbann über die Juden vom Heerzog Ludwig an Kaiser und Reich zurückgestellt werden; dieses entziehe aber der Stadt das althergebrachte Recht nicht, Uebel-

1154) Solchergestalt war es auch bis auf den letzten Augenblick der reichsstädtischen Verfassung gehalten worden. Der Rath untersuchte ausschließlich alle Criminalverbrechen, und erst nachdem beschloßen war, einen Missethäter am Leben zu straffen, wurde er einige Tage vor der Hinrichtung dem Schultheisen übergeben. Das alsdann über den Missethäter gehaltene hochnothpeinliche Halsgericht war eine bloße Formalität.

Uebelthäter und verdächtige Leute einfangen zu lassen und zu processiren, um sie sodann an den geeigneten Richter zur Vollziehung der Strafe auszuantworten. Und aus diesem Grunde habe sich auch die Stadt Regensburg gegen das Reichshaupt nicht verfehlt, indem sie die Juden angenommen und sie über ihre Verbrechen gefragt hat. Sie ist dazu vermöge eines uralten von S. Majestät selbst bestätigten Herkommens befugt. In der fiscalischen Klage sey übrigens die ganz unerweisliche Beschuldigung enthalten: der Rath habe einige der angenommenen Juden bereits abgeurtheilt. Zur Bewährung seiner Unschuld habe man aber alle 17 angenommenen Juden ganz kürzlich einem Notarius und Zeugen vorgestellt und ein Zeugniß ihres Lebens fertigen lassen [1155]). Vielmehr sey aus schuldigem Gehorsam nach eingelangten kaiserlichen Befehlen mit der Frage und Güterbeschreibung der Juden sogleich eingehalten, und gar nichts mehr gegen sie unternommen worden [1156]); aber strafbare, der gröbsten Verbrechen überwiesene Juden auf freyen Fuß zu stellen, falle dem Rath zu schwer, und werfe zu grosse Schmach auf die ehrbare Stadt, schmälere auch die Pfandrechte Heerzog Albrechts, der darum große Ungnade auf die Stadt werfen würde."

Alle Beredsamkeit brachte aber keinen andern Entschluß im Ministerrath des Kaisers hervor. Die Stadt Regensburg blieb ihres Gerichts-Banns entsetzt und wurde vom Fiscal verfolgt. Die Sache zog sich in die Länge, und die Freunde der vaterländischen Geschichten finden den Ausgang des Handels erst unter den nächstfolgenden Jahren.

Regensburgs Einwohner waren über der Juden Frevelthat und über des Kaisers Eigennutz [1157]) und den von seiner Gewalt gemachten Mißbrauch

1155) Das Notariatsinstrument ist vom 2. September 1476 datirt.

1156) des Montags vor Bartolomei ward den verhüteten Juden aufgeschloßen, aber die kais. Anwälde haben die Juden selbst wieder verschloßen in Gegenwart einiger Ratsherren. Merkzettel Bl. 374. b.

1157) Diese Unzufriedenheit erhellet aus der Stelle der alten Regensburgischen Chronik bey Oefele II. 516. wo es heißt: Friderico *et avaritia dominante* impune libertati traditi sunt Judaei. Man kann jedoch nicht sagen, daß sie ungestraft davon gekommen wären, da sie beinahe ganze 5 Jahre lang in harter Gefangenschaft hatten schmachten müssen.

brauch nicht wenig empört; gleich ſtark auch über den an einem Pfaffen zu St. Johann geſchehenen Mord [1158]), und am meiſten, über eine andere ruchloſe That, die ſich in denſelben Tagen in unſern Mauern begeben hatte. — Ein junger Purſche hatte in St. Emmerams Pfarrkirche vom Altar das ſilberne Gefäß entwendet, in welchem einige gewandelte h. Hoſtien aufbewahrt geweſen waren. Die Prieſter hatten nach geendigtem Gottesdienſte vergeßen das h. Sakrament zu verſchließen. Bei dem Diebſtahl war einzig und allein auf die ſilberne Sakramentsbüchſe das Abſehen gerichtet geweſen; das ihm unbrauchbare Heiligthum hatte der Thäter in die Donau werfen wollen, indem er durch die Kufnergaße dem Waſſerthor zugeeilt war, als er, wie vom Zufalle geleitet, in Widmanns Hauſe (dem dermaligen Wirthshauſe zum weißen Hahnen) die Oefnung eines Kellers gewahr worden, und der Gedanke ſich ſeiner bemächtiget hatte, das h. Sakrament in dieſen Keller zu werfen. Blitzſchnell hatte ſich von dem Diebſtahl und von dieſer Freveltat die Kunde durch die ganze Stadt verbreitet; alles lief in größter Beſtürzung durch einander; die einen zum Biſchof, wehklagend, daß das heiligſte in Gefahr ſey mit Füßen zertreten zu werden, die andern zu den Vorſtehern und Regenten der Stadt, ungeſtüm verlangend, auf den ruchloſen Thäter genaue Spähe zu legen und denſelben zur verdienten Strafe zu ziehen. Aus jugendlicher Unbeſonnenheit hatte mittlerweile der verwegene Purſche die ſilberne Büchſe auf ein Spiel geſetzt und verloren, und dadurch ſich ſelbſt entdekt [1159]). Inzwiſchen hatte ſich der Biſchof auf die erſte erhaltene Nachricht, begleitet von ſeiner Geiſtlichkeit, an dem ihm bezeichneten Ort begeben, das Heiligthum erhoben und mit großem Pomp in die Dompfarre gebracht, und, um den Zorn des Höchſten abzuwenden, das Volk zu guten Werken ermahnt. Da ergriff Junge und Alte, Hohe und Niedere und vor allen den Hauseigenthümer ein heiliger Eifer, den Abſcheu an dieſer unheilbringenden That zu bezeigen und an dem Ort, wo das h. Sakrament erhoben worden war, eine Capelle zu Ehren unſers

1158) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung.

1159) im Merkzettel Bl. 368 und 371. und in farragine rerum Ratispon. bey Oefele II.

unſers Herrn zu erbauen. Der dargebrachten Gaben und Opfer ward eine ſo große Menge, daß man ſchon am Feſte der Heimſuchung Mariä mit dem Bau anheben konte. Zum wenigſten war an dieſem Tage der erſte Stein mit vieler Feyerlichkeit in des Kamrers und einiger Rathsherren Gegenwart gelegt worden. Im Grunde des Gebäudes, das der Rath aufgeführt hat, liegen zwei Gulden, die der Biſchof mit eigener Hand geopfert hat. Unter den vielen in unſerer Stadt vor Zeiten befindlich geweſenen Capellen ward dieſe zu unſerm Herrn eine der beſuchteſten und am reichſten vergabten [1160]).

Ein frommer Sinn verpflanzt ſich umher gleich dem fruchtbaren Rebſtocke. Die obrigkeitlichen Protocolle und Schriften dieſes Jahrs beurkunden vielen religiöſen Eifer und verſchiedene fromme Stiftungen. Unſer Frauenberger ſtiftete mit ſeiner Gemahlin im neuen Allmoſen drei Schüſſeln um 200 Gulden [1161]). Wolfhard Wölfels Meßſtiftung auf S. Urſula's Alter im Dom, die wie viele andere Stiftungen von den Aelteſten des Capitels und des Stadtraths gemeinſchaftlich verwaltet wurde, ſcheint auch in dieſes Jahr zu gehören [1162]). — In den vorhergegangenen Jahren iſt der Reformen gedacht worden, die im S. Claren Kloſter und bey den Vätern, den Predigern, im erſtern gegen der Frauen Willen [1163]), ins Werk gerichtet worden waren. Im Laufe dieſes Jahrs hatte der Biſchof und der Rath der Stadt den gemeinſchaftlichen Beſchluß gefaßt, auch das Frauenkloſter zum heil. Kreuz zu verſperren, und (dem Eintritte der

1160) Biſchof Ruperts Beſtätigungsurkunde der zu obengedachter Capelle geſtifteten Capellanie und dreitägigen Wochenmeße, d. 11. Oct. 1493. Bei der Religionsveränderung wurde die Capelle ſeculariſirt und vom Rath an einen Bürger Seb. Schlitz verkauft und in ein bürgerliches Wohnhaus verwandelt.

1161) im Merkzettel Bl. 365.

1162) des Domcapitels Verſchreibung wegen der Meßſtiftung Wolfgang Wölfels. Mittwochs vor U. Fr. Lichtmeße 1476.

1163) Noch im Jahr 1479 waren die Nonnen unentſchließig, ob ſie ein Vermächtniß, das ihnen unter der Bedingung, wenn ſie die Reformation annehmen würden, verſchaft worden war, antreten ſollten. Der Rath hatte dieſerhalb mehreremal ihre Erklärung verlangt. Merkzettel Bl.

der Mannsperſonen) zu verſchließen. Der Dominicaner Prior Schwarz war nach Nürnberg abgeordnet worden, um daſelbſt zu erwirken, daß zwei Kloſterfrauen aus S. Kathrein hergeliehen würden, damit die Reforme ordentlich und fruchtbarlich beginne [1164]). — Schwarz ſelbſt hatte noch immer von ſeinen falſchen Brüdern viele Anfechtung zu erdulden. Der Rath mußte ſich deſſelben beym Kaiſer und zu Rom mit Nachdruck annehmen.

Mit frommer Standhaftigkeit, aber auch mit Unwillen ſah die Bürgerſchaft zu Regensburg zu dieſer Zeit neuen Türkengefahren entgegen; mit Unwillen, weil ſich der Kaiſer gegen den König von Hungarn, der ein wahrer Hort der Teutſchen geweſen war, und den Ungläubigen, ſo viel und ſo lang er konnte, mächtigen Widerſtand geleiſtet, ſehr abgeneigt und unfreundſchaftlich erzeiget hatte [1165]). Die Türken waren ſchon in die Landſchaft Krain und ins Salzburgiſche eingebrochen. Um der Gefahr zu begegnen waren Landtage nach Waſſerburg oder Landshut ausgeſchrieben worden [1166]). In andern Anliegenheiten waren die Landſtände auch zu Landshut und München in dieſem Jahre zuſammen gekommen, und zu Eichſtädt und Regensburg waren Fürſtentage geweſen. Auf den Landtagen wurde über Mittel berathſchlagt, Heerzog Chriſtophs Schulden zu tilgen. Aber indem die Landſtände auf Bezahlung ſeiner Schulden bedacht geweſen waren, hatte ſich Heerzog Chriſtoph um neuen Credit beworben, und bey dem Rathe der Stadt Regensburg ein neues Anlehen von 12000 fl. und wieder beſonders um 1000 fl. nachgeſucht [1167]), und das Schreiben des Königs von Ungarn, der ihn zu ſeiner Hochzeit eingeladen hatte, vorgezeigt, damit man ſich von ſeinen dringenden Geldnöthen deſto gewißer überzeugen möchte. — Zu Eichſtädt und hier zu Regensburg hatten die Fürſten beſonders getagt, in erſterer Stadt zu Anfang des Jahrs [1168]). Es wurden daſelbſt

1164) ex actis.

1165) des Königs Mathias Schreiben an den Rath, d. Bude d. 15. Nov. 1476 regn. Hungar. anno 19. Bohemiae anno 8.

1166) v. Krenner a. a. O.

1167) im Merkzettel Bl. 372 und 375.

1168) nach Angabe der Stadtrechnung.

daſelbſt ſehr wahrſcheinlich die gegenſeitigen Beſchwerden der Regierungen von München und Landshut beſprochen; auch wollte vor den dort verſammelten Fürſten die Stadt Regensburg ihre Beſchwerden wegen Vermautung der tranſitirenden Frankenweine und wegen der Landſteuer anbringen, wenn es ihr nicht von D. Martin Mayer, der nunmehr in den Stadtpflichten, als Rathgeber, getreten war [1169]), widerrathen worden wäre. — Von dem Tage zu Regensburg, der des Freitags nach Georgi der Böhmen wegen gehalten worden war, ſchreibt der Merkzettel:

> Des Tags kamen her Herzog Albrecht, Herzog Philipp und der Pfalzgraf von der Beheim wegen, ihnen Widerſtand zu thun, wann ſie thun merklich Schaden. Item Hertzog Albrecht wollt (in dieſem Tage) des Empfahens nicht aufnehmen noch der Schenke, alz vor beſchehen iſt, von der Urſach wegen, daß er der Stadt ſchuldig iſt und nichts giebt.

Man kann die Veranlaßung dieſes Tags nicht mit Zuverläßigkeit angeben. Der Unwille der Böhmen wegen der Juden Verhaftnehmung kann nicht wohl der Gegenſtand der Unterredung geweſen ſeyn. Eine Fehde hatte ſich zwiſchen dem Biſchof von Regensburg, ſeinem Domkapitel und Herrn Burian von Guetenſtein, um unbekannter Urſachen willen enthalten. Die Fehde war Jahre lang mit großer Erbitterung geführt worden. Unſere Kramer, die den Kirchtag zur Weiden von Alters her zu beſuchen pflegten,

1169) So übel berüchtigt D. Mayr geweſen war, und ſo ungünſtig der Rath von ihm bey vielen Gelegenheiten geurtheilt hatte; ſo warf er ſich doch ietzt mit Vorbedacht in ſeine Arme, um einen ſchädlichen Mann durch den ihm ausgeſetzten jährlichen Rathsgehalt von 80 fl. unſchädlich zu machen. In der Originalverſchreibung, die am Abend vor Mar. Himmelfahrt 1475 (ſoll dafür 1476 ſtehen) datirt iſt, verſprach Mayr, der Stadt zu ihren Sachen, die ſie ihm vorlegen, treulich zu rathen, mit Ausnahme der Heerzoge Ludwig und Georg, der Stadt Nürnberg und ſeiner Kinder, gegen welche zu rathen er zu gewiſſenhaft ſcheinen wollte. Auch bedung er ſich aus, nicht zum Reden oder zum Verſchicken gebraucht zu werden, ſondern nur ſchriftlichen Rath zu ertheilen. Vergl. Merkzettel Bl. 377. Die D. Mayrin ſuchte man gleichfalls von Zeit zu Zeit mit Verehrungen aus der Stadtkammer zu gewinnen, damit ſich dieſe Pythia nicht in ungünſtigen Orakelſprüchen zu vernehmen geben möchte. l. der Stadtrechnung.

pflegten, mußten ihrer Sicherheit halben [1170]) von den Stadtſoldnern eingeholt werden. — Ein gewiſſer Zaunried hatte in gleicher Weiſe einige Jahre her hieſige und Nürnbergiſche Bürger unverſchuldet gefehdet [1171]), und wurde im Anfang dieſes Jahrs in unſerer Stadt gefangen, nach Straubing gebracht und daſelbſt enthauptet [1172]). — Der gewerbſame Bürger wurde auf allen Seiten beſchwert, vorzüglich durch hohe Zölle im Oeſtreichiſchen. Solche Beſchwerung, wie ſie jetzt in Oeſtreich aufgekommen war, — ſchreibt eine alte Chronick [1173]), gedenkt man nicht, weil die Welt ſteht. Die Kaufleute von Regensburg hatten ſelbſt über des wohlwollenden Pfalzgrafen Ott's Mautner große Klage zu führen [1174]), weil ſich auch dieſelben nicht mehr an das Herkommen halten wollten.

Gegen das Ende des Jahrs ſchlug ein ſchon lange Zeit im Stillen genährter Unwille in S. Emmerams Münſter in lichte Flamen aus. Einige Mönche des Kloſters, und unter dieſen ein Altherr Namens Sebald Gutkauf, waren entweder an und für ſich mit der Erwählung Johann Degernbecks, eines jungen Manns, zum Abt, oder mit deſſen Amtsführung nicht zufrieden, und Sebald insbeſondere mag ſich manchen Widerſpruch ſeinen Kloſterobern entgegen zu ſtellen erkühnt haben. Der Abt war über das gebrochene Gelübde des Gehorſams ſo aufgebracht, daß er den Mönch eingekerkert und äuſerſt hart gehalten hatte [1175]). Ohnerachtet dieſer

1170) nach Angabe der Stadtrechnung.

1171) Bürgermeiſter und Rath zu Nürnberg hatte des Montags nach St. Elſpeten Tag 1475 an den Rath von Regensburg geſchrieben: Nachdem ſich Wilhalm Zawnrieder, Ritter, mit ſamt ſeinen Helfern vnd Knechten uns vnd die vnſern wider Got, Ehre vnd alle Billigkeit unervolgt vnd unerlangt alles Rechtens zu beſchedigen unterſteet, vernemen wir, wie ſich etlich ſeine Knecht vmb euer Stat enthalten. Darumb wir Ulrichen Schewbel unſren Diener dieſelben ins Gefengkniß einzubringen abgefertigt haben u. ſ. w.

1172) nach Angabe der Stadtrechnung.

1173) Oefel. ſcript. rerum Boic. l. 317. f.

1174) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung.

1175) Der Cardinal Auſias drückt ſich hierüber in einer Bulle vom J. 1479, mittelſt welcher er dem Biſchofe den Auftrag gemacht hat, den Abt der Excommunication zu entbinden, nachſtehendermaſſen aus; manibus poſt tergum ligatis monachum torqueri et aliqua facinora et occultas inſidias exploravit. Vergl. den Merkzettel Bl. 378. f.

ser seiner Freiheit beraubt war, so hatte er sich doch einen Weg geöffnet, zu München und zu Rom Klage zu führen, und beym h. Stuhl eine Klostervisitation zu verlangen. Die Bitte wurde gewährt und mit der Ausfertigung der päpstlichen Bullen geeilet. Dem Abt war das Papale unerwartet gekommen, und noch unerwarteter die Ernennung Heerzog Albrechts und des Bischofs zu Commissarien. Der Heerzog hatte ein verdienstliches Werk darein gesetzt, wenn sich ihm viele Gelegenheiten dargeboten hatten, Klöster zu reformiren und in geistlichen Dingen zu schalten und zu walten. Der Abt aber eilte, dem Stadtrathe das Papale mitzutheilen und sein Kloster, das ohnedies der Stadt vom Kaiser und Reich hochempfohlen war, unter dessen Schutz zu stellen. Als die Visitatoren im Kloster sich eingefunden hatten, — im Namen des Heerzogs der Dechant Neuhauser und Preisinger, und im Namen des Bischofs einer der bischöflichen Räthe, — so erschienen auch zwei vom Rath und wohnten der ersten Sitzung bei. Letztere waren jedoch blosse Zuhörer, als der Abt gegen die Ernennung des Bischofs, welche den Klosterfreiheiten zuwider war, Einwendungen gemacht hatte, und als der bayerische Commissair alle Angehörigen des Klosters vorrufen lassen wollte, der Abt aber sich dagegen mit Händen und Füssen gesträubt und entgegnet hatte: Die im Capitel sind, sind alle da; ich bin nicht schuldig, Novizen, Bärtige und Amtleute vorrufen zu lassen [1176]). Des Raths Abgeordnete hatten keine Veranlaßung, in Disciplinarsachen und in persönliche Competenzen sich einzumischen; doch trug der bayrische Abgeordnete ihrenthalben Scheu im gebieterischen Tone zu reden, und bewilligte selbst Abschriften seines Mandats. „Die Mönche, berichteten die städtischen Abgeordneten an den Rath, sind geteilt, einige hin, einige her; im übrigen wird nichts geredet noch gehandelt, das wider die Stadt ist.

Ein paar Tage nachher waren der Dechant und der Preisinger mit dem Bruder Sebald wieder ins Kloster gekommen. Da hatte sich des Abts Anhang die Gelegenheit ersehen, und den Bruder genommen und abweg gelegt [1177]). Ohne Zweifel sah sich hierauf der Abt genöthigt, dem Unwillen

1176) nach Angabe des Merkzettels Bl. 378.

1177) ebendaselbst, Bl. 379.

Unwillen der bayeriſchen Commiſſaire ſich zu entziehen, den kaiſ. Schutz nachzuſuchen und an K. Friedrichs Hoflager zu eilen. Aber Heerzog Albrecht hatte nun auch den Abt zu Straubing hinter ſich genommen und in der Herberge verſeßtet [1178]). Bey dieſer Wendung, die der Handel genommen, hielt ſich der Rath verpflichtet, nunmehr auch von ſeiner Schutzgerechtigkeit Gebrauch zu machen, ordnete zwei vom Rath in das Kloſter, daſelbſt zu bleiben und es vor Frevel und Schaden zu verſehen, die Mönche dem Prior zu übergeben, und für den Sagrer und andere nöthige Dinge zu ſorgen, damit kein Schade geſchehe.

Die Geſchichte dieſes Jahrs hat ſchon ſo viele denkwürdige Ereigniße aufgeſtellt, daß ich beſorge, die Annalen allzuſehr zu überladen, wenn ich noch mehrere berühren wollte. Ich ſchweige daher von dem Schweizerkrieg, von welchem der Merkzettel manche Umſtände erzählt; vom Tode des großen Churfürſten Friedrich von der Pfalz, der allen ſeinen Feinden, nur nicht dem Letzten, dem Tode, Troz geboten hatte; ich ſchweige von der Anweſenheit Heerzog Albrechts von Sachſen, als er von der Ritterſchaft (von der Wallfahrt zum h. Grabe) zurück über Regensburg gekommen war. Die Oberleitung in allen Stadtgeſchäften hatte das ganze Jahr hindurch der Kammrer Hans Notſcherf. Unter ſeiner Amtirung waren mehrere neue Verordnungen verkündet worden; unter andern, daß in die Stiftung des neuen Allmoſens nichts vermacht werden ſolle, was in der Stadtſteuer begriffen iſt [1179]); daß man von Oſterweinen das Maas nicht über drei Hälblinge ausſchenken ſolle, damit man mit dem Satze, der in ganz Baiern angenommen worden war, zuſammentreffe [1180]). Eine andere Verordnung befiehlt, daß alle die, welche Schnee an die Haide geführt hatten, den des Tags wieder zuſchlagen ſollten, damit allerhand Wagen und Karren ihr Noth-

1178) ebendaſelbſt.

1179) Merkzettel Bl. 378.

1180) ebendaſelbſt, Bl. 375. Es war ein mittelmäßiges Weinjahr. Der ganze Ertrag der Weinberge, die hieſigen Bürgern und Geiſtlichen gehörten, der letztern Gottesgaben mit eingerechnet, die auch in die Stadt geführt worden waren, betrug etwas über 780 Fuder.

Nothdurft und Handel mögten gesuchen, und verbietet (das Schneehinfahren) bei 60 Pfenn [1181]). Aus dieser Verordnung möchte hervorgehen, daß die Haide, die gegenwärtig einer der vorzüglichsten mit stattlichen Gebäuden gezierten Plätze der Stadt ist, in jenen Zeiten nichts anders gewesen war, als was der Name andeutet, ein großer, unregelmäßiger, ungeebneter Platz, auf welchen jedermann Unrath und Beschütt und Schnee hinzuführen pflegte; und eben aus dieser Ursache mußte dieser Platz jedesmal eingeebnet werden [1182]), wenn man auf demselben turnieren oder auf andere Art und Weise kurzweilen wollte.

1477.

Die Liebe der Bürger und die allgemeine Zufriedenheit mit Nothscherfen bewog die Wahlherren, ihn auch in diesem Jahre bey den zweimaligen Rathswahlen in der ersten obrigkeitlichen Würde zu bestätigen. Vertraut mit den Wegen der Unterhandlung, und geübt in den Künsten, welche in jenen Zeiten dabei angewendet zu werden pflegten, auch für seine Person dem Reichshaupte und dem Heerzoge Ludwig beliebt und bekannt, hatte Nothscherf in den mißlichen Verhältnißen dieser Zeit dem gemeinen Stadtwesen unverkennbar die wichtigsten Dienste geleistet; und er war auch in diesem Jahre, der ihm übertragenen Kammrerwürde ohnerachtet, im Dienste der Stadt sehr oft abwesend. — Aus dem Judenhandel wollte es dem Rathe auf keine Weise gelingen, sich nach Wunsche herauszuziehen. Unabweichlich war der Kaiser auf seinem Willen bestanden, daß die Juden ohne Entgeld ledig gelassen, und daß ihnen alles in Beschlag genommene Gut verabfolgt werden sollte. Man darf nicht übersehen, daß von den 17 zu Verhaft gebrachten Juden, die auf dem Rathhause in Ketten und Banden gelegen waren, sechs ihr begangenes schweres Verbrechen eingestanden hatten, die übrigen wegen des dazwischen angelangten kais. Befehls gar nie verhört worden, aber doch den Aussagen der sechse zufolge unleugbar Theilnehmer am Kindermord gewesen waren. Auser diesen siebenzehen waren alle übrigen

1181) ebendaselbst Bl. 366.

1182) vergl. die Chronik Band 2. S. 54 f.

übrigen Juden in der Judenſtadt, zum Theil in ihre Häuſer eingeſperrt, und ihr Gut an Pfändern ſo wohl, als an Hausgeräthe und an Handelswaaren war genau beſchrieben und in Beſchlag genommen worden. In dieſem traurigen Zuſtande der Dinge ſtanden plötzlich zwei Stunden nach der Mitternacht des Montags (um Fabian Sebaſtian) drei Häuſer mitten in der Judenſtadt in vollen Flammen und drohten ſämtliche Gaſſen dieſes Quartiers in die Aſche zu legen. Zwei dieſer Häuſer hatten Juden angehört, die auf dem Rathhauſe gefangen gelegen waren. Brennt's erſt, jubelte das Volk, dann wirds ſchon recht. Aber der Rath beſorgte aus dem zufälligen Feuerlärm großes Unheil und üble Nachrede, indem die Judenfreunde den Rath ſchon zuvor verleumdet hatten, als habe er die ausgegrabenen Kindergebeine ſelbſt an den Ort hinbringen laſſen, wo ſie ausgegraben worden ſind; durch welche Sage ſich die Herren vom Rathe gar ſehr an ihrer Ehre und an ihrem Glimpf angegriffen gehalten hatten. Es wurde daher alles aufgeboten, dem Feuer Einhalt zu thun und die Pfänder und die Habſeligkeiten der Juden zu retten. Das Gerettete wurde in die Auguſtinerkirche gebracht und ſorgfältigſt bewacht, und auf die Juden ſelbſt die ſtrengſte Aufſicht gehalten, daß keiner entlaufen konnte. Glücklicher Weiſe war man dem Feuer bald Meiſter worden und beinahe allen Entwendungen vorgekommen. Die Abgeordneten der Stadt wurden hierauf beauftragt, den kaiſerl. Miniſtern, mit welchen ſie immer unterhandeln mußten, weil der Zutritt zum Kaiſer ſehr erſchwert worden war, unverweilt von dem Ereigniße Nachricht zu geben, und das Ende der Unterhandlung zu beſchleunigen. Sie boten daher Geld über Geld; mit freigebiger Hand, wenn ihnen gelänge, die Erlaubniß zu erwirken, die Juden nach der Schärfe des Geſetzes zu verurtheilen; weniger durften ſie ſichs koſten laſſen, wenn ſie dieſe Abſicht nicht vollkommen erreichen, jedoch den Handel auf irgend eine Weiſe, der Stadt ohne Nachtheil und Schande, zum Ende bringen konnten; in Nichts waren ſie angewieſen einzuwilligen, wenn auf der Loslaſſung der Juden ohne alle Strafe beſtanden werden ſollte. Der Rath war vielmehr entſchloßen, die ſich ſelbſt ſchuldig bekannten Juden ſowohl, als die angeſchuldigten, — ſollten auch dieſelben im

Ker-

Kerker über einander erſticken, — eingeſperrt zu halten, bis der Handel eine günſtige Wendung für die Stadt nehmen würde. Fuchsſteiner war mit Vollmachten zum Rechte verſehen; die übrigen Abgeordneten mit Credentialen an den päpſtlichen Legaten, weil der Rath in Sorgen lebte, es möchte auch „das göttliche Rechte geſperrt" und der Handel, der den heil. Glauben und chriſtliches Blut betraff, nicht gebührend berückſichtiget werden. Ueberdieſes war D. Trabold, der Pfarrer zu Plättling, ein in geiſtlichen Rechten erfahrner Mann, zum Stadtdiener angenommen und beauftragt worden, ſich in dieſer Angelegenheit mit einer Appellationsſchrift [1183]) an den heil. Stuhl in Bereitſchaft zu ſetzen, indem die Juden ſich bereits ſelbſt an den Legaten gewendet hatten. In der ihm überreichten Vorſtellung waren ſie ſo unverſchämt, unter andern Beweggründen, womit ſie ihr Geſuch unterſtützt hatten, auch anzuführen, daß ſie der heil. Stuhl von den älteſten Zeiten her zum Andenken des bittern Leidens und Sterbens Jeſu [1184]) in der heil. Kirche Schutz genommen, und dieſer Schutz ſie mehrmal vom Untergang errettet habe.

Es hatten ſich auſſerdem noch einige Vorfallenheiten ergeben, derentwegen die Regensburgiſchen Abgeordneten unabläßig getrachtet hatten, Gehör beym Kaiſer zu erlangen. Bei Gelegenheit einer im Niederlande von Baiern zur Bezahlung der Schulden Heerzog Chriſtophs ausgeſchriebenen Steuer hatte Heerzog Albrecht neuerdings von den Regensburgiſchen Bürgern und von den Bauern zu St. Niclas und Neunhauſen wider das Herkommen Steuern gefordert; und um ſeine Behauptung, daß die Stadt Regensburg keinen Burgfried habe, geltend zu machen, hatte er einigen Perſonen Freibriefe ertheilt [1185]), drei Meilen um Regensburg und insbeſondere

1183) In meiner Materiallenſammlung befindet ſich eine von mir ſelbſt gefertigte Copie dieſer Appellationsſchrift. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, woher mir dieſes Aktenſtück mitgetheilt worden iſt, noch kann ich beſtimmt angeben, ob die Appellationsſchrift wirklich eingereicht wurde.

1184) ne funditus per Chriſtianos extirparentur, et ut reſervarentur in memoriam dominicae paſſionis, in Beziehung auf die Worte Chriſti: dieſes Geſchlecht wird nicht vergehen, bis dieſes alles geſchehe.

1185) In Lori's bayeriſchem Bergrecht S. 104. iſt der Freiheitsbrief eingedrukt, den

ſondere auf dem Galgenberg, wo Golderzminen vermuthet wurden, einſchlagen und Erz ſuchen zu dürfen. Außerdem war ein Befehl vom Kaiſer an die Stadt gekommen, ſeinem Prinzen, der ſich die Erbin des reichen Heerzogs von Burgund, Fräulein Maria, als ſeine Gemahlin heimzuführen und in dieſer Abſicht in die Niederlande zu ziehen angeſchickt hatte, mit hinlänglichem Geleit und einem Wagen zu begleiten; welches Befehlſchreiben in gleicher Form an die meiſten Stände erlaſſen worden war, unſere geldarme Stadtkammer aber in die drückendſte Verlegenheit geſetzt zu haben ſcheint.

Dieſe läſtigen Anforderungen belebten immer mehr den Wunſch, mit dem Kaiſer ausgeſöhnt zu werden. Abgeordnete der Stadt und Boten giengen auf und ab, und noch dazu mit größter Beſchwerlichkeit. Im Lande ob und unter der Ens machten innerliche Kriege und die in Haufen getheilten Bundsherren alle Wege äußerſt unſicher. Unſere Boten und alle Reiſende konnten nur über das Gebirg in das Land kommen. Der kaiſerliche Hof ſelbſt hatte ſich bis Gemünd zurückgezogen. „So kümmerlich war es in Oeſtreich noch nie geſtanden[1186].“ König Mathias von Ungarn, der über die ihm entgangene böhmiſche Krone höchlich entrüſtet war, hatte dem Kaiſer abgeſagt[1187], und unſer Heerzog Chriſtoph, der in des Königs Dienſte getreten war, hatte demſelben gleichfalls einen Feindesbrief zugeſendet. Ich rücke denſelben ein, da ältere und neuere Geſchichtſchreiber dieſe Thatſache in Abrede ſtellen. Der Feindesbrief[1188] war nachſtehender maſſen verfaßt:

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichen Röm. Kaiſer ꝛc. Herzogn in Oeſterreich, zu Steyer, Kärndten

den Heerzog Albrecht den zwei Edelleuten Hans Nuſperger und Hans Paulſtorfer, und dem Bürger Ulrich Valderer ertheilt hatte.

1186) aus den Mißiven Herm. Zellers und anderer Abgeordneten.

1187) ſ. d. Ofen am Pfinztag vor S. Veit 1477 in collect. Reithmeyer. p. 245

1188) aus der öfters angezogenen Reithmeyeriſchen Collektion Bl. 252. Die Abſchrift hat kein Datum.

Kärnbten und Krain laß ich Christoph von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Reyne, Hertzog in O. und N. Bayern wissen. Als der Durchleuchtigst Fürst und Herr, Herr Matthias zu Hungarn und Behaim Kunig, mein genebiger Herr, der Kaiserlichen Majestät Feind worden ist, daß ich seiner Küniglichen Gnaden Diener und in sollicher Absag in seiner Gnaden Dienst begriffen bin. Deshalben mir nit erlich wäre, von seinen Gnaden zu ziehen. Ob sich nu icht wider Euer Kaiserlich (Maj.) erblich Lande, Diener und Helfer mit Nahme, Brand, Todschlagen in solichem Dienst, darin ich dann begriffen bin, begeben, will ich mein fürstlich Ehre bewart, und ob ichts mehr Bewahrung nothdürftig wäre, hiemit auch getan haben. Doch so bezeug ich mich durch ausgedingten Worten, daß ich mit dieser Bewarung wider das h. röm. Reich, geistlich und weltlich, keinen Fürsten, Graven, Herrn, Ritter und Knecht und Städt nicht seyn, noch im Willen bin zu thun. Mit Urkund dits Briefs mit meinem aufgedrugkten Insiegel, der geben ist. . .

Dem Rathe schien diese Hofmähre, die ihm von seinen Abgeordneten am Kais. Hofe mitgetheilt worden war, von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß einer seiner Rathsfreunde eilends damit an den Heerzog Ludwig gesendet wurde. Der Kaiser hatte entgegen[1189]) von den Fürsten und Ständen und auch von unserer gänzlich geleerten Stadtkammer Hilfe und Absage verlangt[1190]).

Furchtbar in seinen Ministern bekümmerte sich das Reichshaupt im übrigen wenig um die Regierungsgeschäfte, aber desto mehr um die Gefälle, die aus erstern ihm zufloßen. Der Kaiser ist selbst der Kanzler, schrieben die Abgeordneten an den Rath; und wollten damit zu verstehen geben,

1189) Kaiser Friedrichs Verantwortung seines Glimpfs. d. Wien . . . . ebendaselbst. S. 247.

1190) Protokoll über die der Hilfleistung wegen von den kais. Gesandten Sigmund von Niederthor und Hans Heinr. Vogt an den Rath geschehene Werbung. d. d. Ertags vor Dionysi. 1477. q. a. O. Bl. 252.

geben, daß an den Taxen und Gerichtsporteln kein Nachlaß erwartet werden dürfe. Aus dieser Ursache suchte man sich ihm auf alle Weise zu nähern, und Heerzog Ludwig sowohl, als der Bischof arbeiteten an einem Vergleich in der Judensache. Der Bischof hatte sich selbst an den kaiserl. Hof begeben, und eine Vermittlung versucht. Heerzog Ludwig, den das Podagra auf das Bett geworfen hatte[1191]), ließ durch seine Räthe emsig werben, und der Abt von S. Emeram war in seiner Angelegenheit[1192]) auch dahin abgegangen, und hatte durch seine Freunde für die Stadt kräftigst zu wirken versprochen. Alle Versuche blieben aber erfolglos. Um dem Kaiser einigermassen, so viel die Umstände gestatteten, zu Willen zu leben, hatten die heerzoglichen und bischöflichen Commissarien mit denen vom Rathe sich vereinigt und von denjenigen Juden, die unmittelbar in den Proceß nicht verwickelt gewesen waren, ein Handgelübde genommen, und dieselben unter dem Versprechen, nicht zu entlaufen, des Hausarrests entlassen. Dieses Gelübde sollte die Juden bis Galli binden. Als der anberaumte Termin herangekommen, und am kaiserl. Hofe zu Gunsten der Stadt nicht das mindeste geschehen war, so verstrickte ein neues Handgelübde die Juden bis Lichtmeße ins folgende Jahr hinüber. Während dieser Zeit ward noch lebhafter mit Vorstellungen und Bitten in die kaiserl. Minister gedrungen, und endlich nach langen vergeblichen Versuchen den Abgeordneten der Eintritt in des Kaisers Gemach gestattet. Der adeliche Stadtdiener Fuchssteiner und einer der abgeordneten Rathsherren wurden dem Kaiser

1191) zufolge des Schreibens des Raths an die Abgeordneten am kais. Hof in der Juden Angelegenheit d. d. Ertags am 11000 Maidtag 1477.

1192) In der Emeramer Angelegenheit schrieb der Kaiser unterm 20. April an den Pabst: er müsse das Kloster S. Emeram wider das Gesuch des Bruders Sebald, der zu Rom eine Visitation verlangt hatte, schützen und dasselbe bey dessen Freiheiten erhalten; und an den Rath der Stadt schrieb Er unterm 22. Julius 1477. er solle das Kloster gegen das Vornehmen der Visitatoren schützen, dem Bischofe jedoch mit zwei Benediktiner Prälaten die Visitation vornehmen lassen. Der Handel scheint bald darauf ausgeglichen worden zu seyn. Vom Jahr 1479 ist eine Bulle des Cardinallegaten Ausias im Emmeramer Archiv vorhanden gewesen, mittelst welcher Bischof Heinrich bevollmächtiget worden war, den Abt der Excommunication zu entheben, die über ihn gesprochen worden war, weil er den Bruder Sebald unverantwortlich hart gehalten, und denselben durch die Folter zu Geständnißen genöthiget hatte.

Kaiser vorgestellt. Da hätten sie gerne vor dem Throne ihr ganzes Herz ausgeschüttet und ihrer manchfaltig bedrängten Stadt Hilfe erwirkt. Fuchssteiner fieng an in einer geblümten und zierlichen Rede dem Kaiser die theilnehmende Freude an der beglückten Vermählung seines Prinzen mit der Erbtochter Burgundiens auszudrücken; zugleich aber auch die anbefohlene Einholung des erzheerzoglichen Brautpaars aus den Niederlanden abzulehnen, und das Erbieten zu thun, wenn keine Erlassung von diesem Dienste statt finden sollte, sich von demselben mit einer anzubietenden Verehrung von 600 Flor. abzukaufen. Ferner führte Fuchssteiner über die neue Steuerausschreibung Heerzog Albrechts von Baiern, womit den Gerechtsamen der Stadt so nahe getreten wurde, lebhafte Beschwerde; und in Betreff des Judenhandels bat er um die so lange verzogene endliche Entschließung und Abfertigung, und um die gnädigste Bewilligung, die durch das eigne Geständniß des Kindermords überführten Juden strafen, die andern angeschuldigten fragen und in Untersuchung nehmen zu dürfen, und der Stadt Ehre und altes Herkommen aufrecht zu erhalten. Die Stadt Regensburg ist im Herkommen — sprach Fuchssteiner — jeden, auf den ein Argwohn haftet, zu ergreiffen, und durch einen des Raths und einen ihm beigegebenen Hausgenoßen des Stadtgerichts fragen zu lassen. Es wäre vor Gott und Menschen nicht zu verantworten, wenn die Juden, die Verächter des christlichen Namens, mehr begünstigt und schonender behandelt würden, als die Christen, die ein Band der Liebe und des Glaubens umschlingt. Der Rath zu Regensburg flehe und bitte um eine gnädigste gewährige Entschließung, und, wenn Er darin enthört werden sollte, um einen Aufschub im fiscalischen Verfahren. — — Hinwieder der Kaiser durch Rehweins Munde[1193]): Gegen die Steueranlage Heerzog Albrechts sollen Mandate Hilfe verschaffen. Die Aeußerung der Theilnehmendsten Freude an der beglückten Verbindung seines Prinzen habe Seine Majestät gerne gehört, und wolle diese Freude in Gnaden dankbar erkennen; aber mit der nachgesuchten Erlassung der bei dieser Gelegenheit gebührenden Dienstleistung könne nicht willfahrt werden, weil ein sol-

1193) nach Inhalt der Akten.

solches Beispiel nachtheiligen Eindruck auf sämmtliche Fürsten und Stände machen würde; und in Betreff der Juden zu Regensburg verlangt S. Majestät die Loslassung aller und jeder, die verhaftet sind, und will wegen des gebetnen Aufschubs oder vorläufiger Einstellung der fiscalischen Klage unverweilt eine Entschliessung erlassen." Gerne hätte Fuchssteiner eine erwünschtere Botschaft nach Regensburg überbracht. Er gab sich viele Mühe, das Reichshaupt für die Sache des christlichen Glaubens zu gewinnen, und sprach mit ungesperrtem Munde. Es war aber, wie die Abgeordneten berichtet hatten, kein Wort weiter aus dem Kaiser zu bringen.

Als der Stadt Abgeordnete hierauf zurückgekommen waren, fanden sie Parzifall Zengern, den Lichtenwalder, in Diensten der Stadt, weil er gebraucht worden war nach den Niederlanden zu ziehen, das erzherzogliche Brautpaar mit zehen Pferden und einem bedekten zweispännigen Wagen zu empfangen, und von Gent aus an den Hof des Kaisers zu geleiten[1194]); sie fanden außerdem zur Abwendung der täglich zunehmenden Türkengefahr dreitägige Processionen veranstaltet; im übrigen allgemeines Misvergnügen über neue erstandene Feindschaften und über Herzog Albrechts Eingriffe in den Burgfrieden. Einer von Schwanberg befehdete der Bürger Gut unter dem Vorwande, als wäre ihm aus der Stadt von einem Fremdling, Thomas Schweizer, der sich zu Regensburg aufgehalten hatte, Unbilden widerfahren[1195]). — In der alten Feindschaft der Seckendorfer mit dem Bischof, von welcher schon beym Jahr 1472 Meldung geschehen ist, wurden um die nämliche Zeit zwei aus Breslau zurückgekommene hiesige Kaufleute auf offner Reichsstraße aufgehalten; und beinahe wäre der Bischof selbst bei Herrieden in der Seckendorfer Hände gefallen[1196]). — Daß der

1194) in einer der noch vorhandenen Berichtserstattungen des Zengers von Lichtenwald d. d. Mittwoch nach U. Fr Schiedung 1477 heißt es: „was von den Städten mit meinem gnädigen Herrn ziehen, achtet mein gnädiger Herr ganz nicht.

1195) Merkzettel. Bl. 389.

1196) Schreiben des Raths an den Kamrer Notscherf, d. Ertags am 11000 Maidtag 1477. in Betreff der Juden. Andreas Sekendorf, der Bruder der Aebtißin zu

der Kaiser den Blutbann noch nicht zurückgestellt hatte, war auch ein Vorwurf lauten und allgemeinen Unwillens. Man hörte in der Gemeinde sagen: allem ehrlosen Gesindel stünden zu Regensburg Thür und Thore offen, man lade es gleichsam selbst ein, ungestraft Sünden und Schandthaten im Gebiete der Stadt zu begehen. — Wirklich waren auch in der Zeit der entzogenen Gerichtsbarkeit grobe Verbrechen begangen worden, davon die eingezogenen Thäter aus dieser Ursache ungestraft gelassen werden mußten. Der eine hatte sein eignes eheliches Weib mit schwerer Geburt des Leibes erstochen, und die Mutter und Schwester „auf dem Halse verwundet." Der andere hatte mit einigen Gesellen, welche zu Haidau gerichtet worden waren, Fuhrleute auf der Straße ausgeraubt, und einen Knaben, der zugesehen hatte, und die Thäter hätte verrathen können, an einen in der Nähe gestandenen Baum gehangen; und überdieses auf des Knaben Vater boshafter Weise den Verdacht harter Behandlung gewälzt, und Veranlassung gegeben, daß letzterer gestraft, und seinen Knaben, als einen Selbstmörder, selbst zu verbrennen angehalten worden war[1197])

Diesem aus der Einziehung des Blutbanns erfolgten Stillstand in der Rechtspflege hatte Heerzog Albrecht schweigend zugesehen, obwohl der Blutbann der Freystadt von ihm zu Lehen gegangen war; aber desto thätiger zeigte er sich in seinem Vorhaben, der Stadt den Burgfrieden zu entziehen. Die drei Gewerken, der Nußberger und der Paulsdorfer, die dem Rathe verpflichtet waren, und Valderer, ein Regensburgischer Bürger, heuchelten jedoch große Ergebenheit und wollten nicht gegen den Willen des Raths dessen Gebiet mit Erzeinschlagen verletzen. Der Rentmeister zu Straubing und der Judmann hatten sich aber nicht abhalten lassen, die Arbeit durch Taglöhner fortzusetzen, und des durch Notarien eingelegten Widerspruchs ohngeachtet, mit Auswerfung des Grie-

ses

zu S. Paul, die sich in ihrer Würde nicht hatte erhalten können, verfiel über den Handel vermöge Kais. Urtheils vom 20. Aug. 1478 in des Reichs Acht und Oberacht.

1197) des Raths Schreiben an die Abgeordneten am kais. Hof. (28. Febr. 1477.)

ſes fortzufahren[1198]), und verriethen dadurch die geheime Abſicht des Heerzogs[1199]). Eben ſo wenig hatten ſich auch die Steuereinnehmer von Erhebung der Landesſteuer abhalten laſſen, obwohl kaiſerliche Abmahnungsbriefe wirklich überbracht worden waren.[1200]). Der Heerzog ſchob die Urſache der Nichtbefolgung des kaiſerl. Befehls auf die Steuerer, und dieſe auf den Heerzog. Die Güterbeſitzer würden geſchärftere kaiſerl. Befehle auszubringen geſucht haben, wenn nicht durch Gottes Schickung der Wein und alles übrige Gewächs erſchlagen worden wäre[1201]), und man in den Charakter des Heerzogs und in die Stände des Landes das gute Zutrauen geſetzt hätte, es werde, wenn das Land ſein Gewächſe verſage, auch von den nutzloſen Gründen keine Steuer gefordert werden. Der Heerzog hatte auch wirklich dem Bürgerhoſpital zu S. Kathrein am jenſeitigen Ende der ſteinernen Brücke die Befreiung von aller Steuer, Bet und Gaſtung, von der Jäger und Falknerforderung und von allem, wovon weiland Kaiſer Ludwig daſſelbe gefreiet hatte, um dieſelbe Zeit beſtätigt[1202]); aber ein allgemeiner Steuererlaß, der den Bürgern Regensburgs wäre bewilligt worden, iſt nicht vorfindlich.

Die Stadtkammer verarmte allmählig mit den Bürgern bei dieſem Zuſtande der Dinge. Der Handel verlor ſich beinahe ganz. Die Stadt Nürnberg zog denſelben an ſich, gleichwie ſie auch zu eben dieſer Zeit die vormals große und wichtige Jahrsmeſſe von Nördlingen in ihre Mauern zu

1198) ex actis und aus dem Merkzettel Bl. 389. f. Vergl.

1199) Hans Nußberger ſcheint die Liebe zum Bergbau erwekt zu haben. In Lori's Bergrecht ſind von dieſer Zeit mehrere Freibriefe dieſer Art eingedrukt, und Biſchof Heinrich von Regensburg hatte unterm D. Samſtags vor Philippi 1477 Friedrich Frieshamern und Ulrich Valdnern beiden hieſigen Bürgern und dem Stadtſchreiber Hans Rechauer zu Kl Neuburg einen ähnlichen Freibrief für ſeine Herrſchaften Donauſtauf, Werd und Hohenburg am Nordgau ertheilt, und in dem Freibrief den Nusberger ihren Mitgewerken genannt. Man vergleiche Lori's Bergrecht S. 113.

1200) K. Reſcripte vom 26. May und 10. Jul. 1477.

1201) aus dem Schreiben des Raths an den Kammrer, d. Pfinztags vor Franciſci 1477. (bey den Judenakten.)

1202) Urkunde Herz. Albrechts d. Freytags vor S. Andre 1477.

zu ziehen bemüht gewesen war[1203]). Der Aufwand, den die steten Botschaften und Sendungen und die Aufnahme und Besoldung immer mehrerer gelehrter Männer erforderte, wurde dem gemeinen Wesen Regensburgs unerschwinglich. Der Aufenthalt mehrerer Abgeordneten, die Jahre lang der Judensache wegen am kaiserl. Hofe unterhalten werden mußten, nöthigte alles Verhältniß der Einnahme zu überschreiten. Oftmals mußte der Rath, sämmtlich Männer aus dem gewerbigen Stande, die für jede Sitzung einen Groschen empfangen, und außerdem ohne allen Sold dem Dienste des gemeinen Wesens sich gewidmet hatten, die Kammer mit Geldbarlehen unterstützen, um die gemeinen Ausgaben und den Sold der unentbehrlich gewordenen Gelehrten bestreiten zu können. Noch öfter entzog die Sorge gegen auswärtige Einwirkung dem innern Leben und den bürgerlichen Geschäften die nöthige Aufmerksamkeit. Häufig konnten die wichtigsten Geschäfte nicht abgehandelt werden, weil der Rath wegen der steten Abwesenheit mehrerer Glieder unvollzählig gewesen war. Bey allem dem werden von diesem Jahre viele Verhandlungen und Verordnungen vorgefunden, die das häusliche innere Leben des Bürgers vor unsere Augen stellen. Unter diesen ist eine Verordnung in Beziehung auf die Dienstmägde bemerkungswerth, indem sie uns überzeugt, daß die Klagen mancher unserer unzufriedenen Hausmütter schon sehr alt, und bei dem Sittenverderbniß, das immer dasselbe ist, und nur zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Gestalten hervortritt, schon vor Jahrhunderten gehört worden sind. Die Verordnung lautet:

> Man ist von der Beschwerung eins worden, so dann hie ist und einer Gemein anliegt von der Dienstdirn wegen, die überall hie niedersitzen und nicht ausdienen ihr versprochene Zeit, und ihr etlich von Büberei wegen, und etlich werden Beseherinnen, da sie ihr Büberei und Dieberei verbringen mögen, und werden all Kindlbetterinnen mit Lohn von ihnen übersetzt, mit Deuff beschwert, daß gemein arme Leut etlich ohne Beseherin müßen bleiben[1204]).

Andere

1203) aus dem Schreiben des Kamrers Hans Notscherf an Hermann Zeller d. Pfinztags vor Reminiscere 1477. (bei den Judenakten.)

1204) Merkzettel Bl. 389.

Andere Verordnungen erneuern das Verbot, Fiſche, die mit der Kunſt gefangen worden ſind, zum Verkaufe zu bringen[1205]), und unterſagen das Arzneiverſchreiben den Weibern, die Wurzeln zu ſammeln pflegten[1206]), oder rügen in den Handwerken manchen Mißbrauch. Das Strafen um Geld wurde den Beutlern hoch verwieſen[1207]), und allen Handwerkern dieſes Verbot verkündet; und in gleicher Weiſe den Spänglern oder Flaſchenſchmiden die Verfertigung böſer dünner Flaſchen, womit die Leute nicht verſorgt, und die Meiſter des Handwerks geſchmähet wurden[1208]). — Als ſich eines Tags ein allgemeiner Mangel an Bier hervorgethan,

> ward vergönnt, daß alle, die Bürger Bürde hie tragen, Bier herbringen mögen und ſchenken nach Nothdurft, doch daß ſie der Stadt den Ungelt davon geben und zahlen[1209]).

Der in dieſem Jahr erneuerten Hebammen und Feuerordnung und der Lebererordnung, der erſten, die das Handwerk erhalten zu haben ſcheint[1210]), kann keine umſtändliche Erwähnung gemacht werden, um Raum zu behalten, von der böſen ſchlechten Münze, mit welcher die Stadt überſchwemmt war, einige Umſtände anführen zu können. Ein Beamter hatte dem Kamrer berichtet: „Zu Regensburg gehen viele weiße Pfennige zu 7 Haller; dieſe ſind faſt velbenziſch, und höre ich, daß man ihr an etlichen Orten 38 für einen Gulden giebt, damit man die Leute verwahre; denn es geht zu viel daran verloren. Item ſo ſchlagen die von Frankfurt Haller gar klein, der giebt man 14 für 12 Haller. Aber ſie ſind dennoch beſſer, dann die Haller, die eines Theils zu Regensburg gehen. Dieß ſchreibe ich zum beſten[1211])." Die Ueberſchwemmung mit ſo geringer Münze führte nothwendig große Ungelegenheit und Nachtheile herbei; aber noch drückender für Handel und Wandel waren die Mittel, die man gegen

1205) ebendaſelbſt Bl. 386. 1206) ebendaſelbſt Bl. 381. 1207) a. a. O. Bl. 387.
1208) ebendaſelbſt Bl. 387. 1209) a. a. O. Bl. 388.
1210) die Ordnung ward dem Handwerk gegeben Freitags nach Invocavit 1477 auf ihr Anbringen, daß ſie kein Ordnung noch Geſetz von der Hanſe hätten.
1211) Schreiben des Stadtſchreibers an den Kamrer. d. Erfurt f. d. bey den Judenakten.

gen den Umlauf der losen fremden Münzen vorzukehren entschloßen war. Die rheinischen Churfürsten hatten in diesem Jahre mit dem Heerzog von Berg in Hinsicht der Müntze die Uebereinkunft getroffen, daß sie, einer wie der andere, keine fremden Münzen, sondern nur ihren eigenen Schlag, vorzüglich von den goldenen Münzen, gedulden, und nicht allein die Gengler, Traherer, Lieberer und andere, die mit den Münzen umgehen, und „die schwere Münze öffentlich uß den lichten ziehen," ernstlich bestrafen, sondern auch Kaufleuten, Münzmeistern, Wardeinen, Münzknechten, Pilgern und andern, die mit fremden Münzen reisen und sie ins Land bringen, das Geleit versagen und dieselbe in Strafe nehmen wollen. Diesen gemeinsam gefaßten Schluß hatten die Churfürsten den meisten Fürsten und Ständen, und in einem eigens erlassenen Schreiben[1212]) auch dem Rathe zu Regensburg kund gethan, und die Bekanntmachung desselben verlangt. Den Handeltreibenden Städten war dieses Ausschreiben, zumal in dem Augenblick, in dem die Frankfurter Meße sehr nahe gewesen war, höchst widrig, und veranlaßte eine Zusammenkunft der Städte zu Eßlingen, und späterhin, nämlich des Donnerstags nach dem heiligen Kreuztag, einen förmlichen Münztag mit den Fürsten selbst zu Frankfurt. — Die Stadt Regensburg hatte zu beiden Münztagen nicht abgeordnet. Dem Münzwesen stand in diesem Zeitpunkt, wie mehrern andern Einrichtungen im Staatshaushalt und in der Verfaßung, eine große Veränderung bevor. Die Stadt Regensburg bewarb sich um diese Zeit zuerst um das Münzrecht, damit sie unabhängig vom Bischofe Münzen schlagen könne[1213]).

Eine besondere Bewandtniß mag es mit nachstehendem Verbote gehabt haben:

Man will unter den Juden allerhand Spiel bei Tag und bei Nacht verbieten; soll Herr Sittauer thun; darob sollen die Juden Hüter seyn, und wer hinein (in die Judenstadt) kumpt und spielt, der giebt 1 Pfund zu Wandel[1214]).

In

1212) ex actis. Das Schreiben der rheinischen Churfürsten ist datirt von S. Johannes Baptistentag 1477.

1213) ex actis und aus den Berichten der am Kais. Hofe gestandenen Regensburgischen Abgeordneten.

1214) Merkzettel Bl. 386.

In frühern Zeiten war die Judenstadt nur in einigen Fällen der Obrigkeit des Raths untergeben. Die Judenschaft behauptete, daß ihre mit Thoren umfangenen Häuser, wie ihre Personen, der Kaiserl. Oberherrlichkeit unmittelbar unterworfen seyen; und es mag auch wirklich diese Behauptung in dem ältesten Herkommen ihren guten Grund gehabt haben. Im Laufe der Zeit hatte aber der Rath vermöge kais. Privilegien seine Rechte erweitert, und die jüdischen Freiheiten immer mehr beschränkt. Der Klagen und Beschwerden[1215]) war daher auf Seiten der Judenschaft kein Ende.

Kurz vor dem Abschluße des Jahrs war der kaiserl. Aufschub in der Judensache, dessen ich schon gedacht habe, der Stadt Regensburg überbracht worden. Der Rath, und selbst der Cardinal Legat, hatten einem günstigern Entschluße entgegen gesehen. Der Legat hatte sich in einem eignen Schreiben gegen den Rath entschuldigt, daß er nicht mehr vermocht habe auszurichten. Gegen Gewalt liegt Witz zu Füssen[1216]).

1478.

Des ungünstigen Erfolgs ohnerachtet erhielt sich doch der Cardinal-Legat bey dem Rathe zu Regensburg in ungeschwächtem Zutrauen. Er hatte

1215) Eine sehr merkwürdige Stelle rücke ich aus der von den Juden dem Legaten überreichten Beschwerdeschrift hier ein: Item dicunt, quod veritas est, quod S. Rom. imperator modernus Fridericus predecessorum suorum vestigia inherendo, cum coronatus fuit, omnes judaeos sub imperio residentes, sibi et cohercioni sue et potestati in signum singularis prerogativae et specialis dominii, ne funditus per Christianos extirparentur, et ut reservarentur in memoriam dominicae passionis juxta Juris dispositionem et praesertim Judaeos Ratispone residentes reservavit, *concedens et tribuens eisdem de novo specialem vicum* in civitate Ratis. praedicta, *vicum Judaeorum vulgariter appellatum* ad ipsorum usum et utilitatem, confirmans et de novo concedens ipsis auctoritatem dicendi jus in ipsorum vico super Judaeos et Christianos, qui cum Judaeis experiri habebant occasione contractuum, *dictumque vicum libertavit et privilegiavit et exemit*, quod nulli liceat eisdem precipere, inhibere aut capere seu cohercere (sine) speciali mandato dicti S. nri imperatoris. Mit Berücksichtigung dieser Umstände versteht man erst den Inhalt der Privilegien K. Philipps und Conrads vom J. 1207 und 1251. welche im ersten Band dieser Chronik S. 296 und 361 angeführt worden sind.

1216) des Legaten Schreiben an den Rath d. Gmünden d. 1. Dec. 1477. impotentiae solum adscribendum est, quum superioribus pares esse non possimus.

hatte sich auch in der That unermüdet gezeiget, und den Kaiser, dem heil. christlichen Glauben zu Ehren und dem Rath unserer Stadt zu Gefallen, zu einem andern Entschluß zu bewegen gesucht, damit er das schreyende Unrecht nicht so offenbar in den Schutz nehme. Sed multi canes sunt ad os istud, schrieb Er in einer Nachschrift eigenhändig an den Rath zu Regensburg [1217]). Die Hunde murren, wenn ein anderer in die Küche tritt. Nichts desto weniger sprach er immerfort dem Rathe Muth zu, und beinahe hätte es ihm geglückt, daß der Handel ihm und dem Bischof von Brixen Commissionsweise übertragen worden wäre, als plötzlich der Eigennutz einiger Minister alle Zusicherungen des Kaisers wieder hinterstellig gemacht hatte.

Die Schonung der Juden war dem gemeinen Mann im äußersten Grade mißfällig. Ein neues Verbrechen, das zu Passau entdeckt worden war, vermehrte den allgemeinen Haß gegen sie. Zu Weng und in andern Dorfkirchen unfern jener Stadt war seit kurzem das h. Sakrament mehrmal nächtlicher Weile entwendet, und von den Kirchenräubern an Juden zu Passau verkauft worden. Letztere hatten damit einen schmählichen Handel getrieben und dasselbe an andere Judengemeinden im Auslande versendet. Es hatte auch wieder ein Regensburgischer Jude Namens Suttel an diesem Handel Theil genommen [1218]). Und ein paar Hostien hatten die Juden zu Passau sich erfrecht selbst zu mißhandeln, oder, wie sie sich ausdrückten, zu martern [1219]). Diese Frevler wurden hierauf sowohl zu Passau, als

1217) Alexandri episcopi Forlivienſis et legati literae datae ad Camerarium et Conſulatum Ratisb. ex Gretz. d. 9. Januar 1478.

1218) Sebastians v. d. Albin Ritters und Marschalks zu Passau Schreiben wegen des Juden Suttels an den Schultheiß zu Regensburg. d. Sontags Oculi 1478.

1219) In der Verblendung ihres Sinns behaupteten die zu Passau processirten Juden in ihrer Aussage, das h. Sakrament sey, nachdem sie in dasselbe gestochen, blutfärbig worden, und nachdem sie von den 8 erkauften Partikeln zwei in des Juden Veydl Ofen geworfen und verbrannt hätten, hätten sie aus demselben zwei Tauben, oder nach einer andern Aussage, die Figuren zweier Engel fliegen gesehen.

als zu Regensburg ergriffen und ins Gefängniß geworfen[1220]), und in größter Eile Anstalten getroffen, die neuentdeckten Schandthaten, so wie den früher zu Baden sich ergebenen zweifachen Kindermord mit allen seinen Umständen, zu den Ohren des Kaisers zu bringen, damit demselben gereuen möchte, solchen Verbrechern den Reichsschutz fürter zu gewähren. Unser Bischof, auf welchen die der Judenschaft unholde Geistlichkeit ungünstig einzuwirken fortfuhr, und der ihr eben so abgeneigte Heerzog Ludwig, dessen Lebenskräfte den täglichen Anfällen eines hartnäckigen Podagras immer mehr zu weichen anfiengen[1221]), unterstützten beide durch ihre Gesandten am kais. Hofe die Anträge des Cardinals und die Wünsche und Bitten unserer Rathsabgeordneten. Aber es war alle Mühe vergeblich, den Kaiser und dessen Minister den vereinigten Wünschen geneigter zu machen, obwohl sich der Rath von einer Zeit zur andern zu größern Opfern bereit hatte finden lassen, und nebst den zwei Abgeordneten am kaiserl. Hofe zu Grätz, noch zwei andere zu Wien, nicht selten eine dritte Gesandschaft bey dem Legaten zu Krems im eigentlichen Verstande des Worts eine günstige Entschließung zu erhandeln und zu erkaufen bemüht gewesen war. Anerbietungen zu drei und viertausend Gulden wurden aber geradehin von der Hand gewiesen, weil sich mit Gewisheit hatte vorhersehen lassen, daß man zuletzt vier und sechsmal so viel würde erhalten können. Endlich schien man aber doch zu fühlen, daß der Handel seinem Ende näher gebracht und das Schicksal der 17 in den Gefängnißen schmachtenden Juden auf irgend eine Weise entschieden werden müsse. Des Montags in der Charwoche hatte sich ein kaiserl. Bote mit einem Mandat[1222]) zu Regensburg eingefunden, des Inhalts, daß die eingekerkerten Juden in einer Zeit von drei Wochen bey Verlust aller Stadtfreiheiten unter angedrohter Acht und Ueberacht und bey einer zu bezahlenden Geldstrafe von

1220) K. Rescript an den Rath, d. Gretz d. 18. May 1478. die gefangenen Juden mit der Jüdin nicht zu martern, noch zu tödten, sondern mit diesen, wie mit den andern gefangenen Juden zu verfahren.

1221) vermöge verschiedener Berichte des Fuchssteiners und anderer Abgeordneten.

1222) K. Mandat d. Gretz am 22. Febr. 1478.

von tausend Mark Goldes mit Leib und Gut S. Kais. Majestät ausgeantwortet werden sollen. Auf den Fall, daß sich der Rath ungehorsam erzeigen würde, war die Stadt Regensburg in dem Mandat im Voraus aller ihrer Freiheiten entsetzt worden. — Das Herz im Leibe hätte sich umkehren mögen vor Schrecken und Unwillen, als dieses Mandat im Rath erbrochen und abgelesen worden war. Schon vorhin zweispaltig in Meinungen wollte die eine Partei, die sich zu der Geistlichkeit gehalten hatte, daß man sich nicht erschrecken lasse, noch an das Mandat kehre, sondern zur Ehre Gottes um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen alles erdulde, was Gott über die Stadt verfügt haben möchte. Die entgegengesetzte Partei bat die Folgen der Reichsacht zu bedenken, und es nicht aufs äußerste kommen zu lassen, und Herzog Albrechts Gesinnung gegen die Stadt vor Augen zu haben. Am Hofe zu Landshut, wo man sich auch Raths erholt hatte, wurde den Abgeordneten erwiedert: „Nachdem Fürsten und Herren ihr Absehen auf den Kaiser haben müssen, und ihr bereits mit einem schweren Mandat vorgenommen worden seyd, so müßt ihr auch thun, wie andere, und aus der Sache zu kommen suchen.“ Der Rath zu Regensburg war solchergestalt vom Herzoge seinem Schicksale überlassen worden. Aus D. Mayrs Hause wurden jedoch die Abgeordneten nicht ganz unberathen entlassen, und vom letztern Mittel an die Hand gegeben, den Handel noch mehr in die Länge zu ziehen, und in der Zwischenzeit jedes sich allenfalls ergebende Ereigniß zu benützen. Dieser Rathschlag gefiel beiden Parteien im Rathe. Denn würde bei längerer Aufzögerung der Sache der Kaiser mittlerweile mit Tod abgegangen seyn, so hätte man sich, wie nach K. Maximilians Ableben, vierzig Jahre später, wirklich erfolgt war, die Juden durch einen Gewaltstreich vom Halse schaffen, sie aus der Stadt treiben, und ihre Häuser schleifen können; und ereignete sich dieser mögliche Fall nicht, so konnte doch in der Länge der Zeit jede der beiden Parteien im Rathe hoffen, ihre Absichten desto gewisser zu erreichen. Demnach wurde der Entschluß gefaßt, in größter Eile, damit der Termin der drei Wochen nicht verstreichen möchte, vor Notar und Zeugen eine vorläufige Berufung an den h. Stuhl zu bewerkstelli-

ſtelligen, nebenbei einige der Abgeordneten am Kaiſ. Hofe zurückzuberufen und an ihrer Statt andere mit neuen Inſtruktionen dahin abzuſchicken, und dem Legaten die drohende Gefahr vorzuſtellen, in welche die Stadt durch das ſcharfe Mandat verſetzt worden ſey, und zu gleicher Zeit deſſen Wirkſamkeit aufzufordern, daß der Kaiſer wegen der Juden Frevelthat der heil. Kirche die Genugthuung doch nicht länger verſage, noch das göttliche Recht hindere. Ruht nach dem erſten Antrag, — heißt es in dem Inſtructionsentwurf — denn der Cardinal iſt langſam, ſanfter, gutwilliger Rede. — Dem Kaiſer ſollten die neuen Abgeordneten ferner nach Inhalt dieſer neuen Inſtruktion in Worten alle Bereitwilligkeit bezeigen, dem ergangenen Mandat zu gehorſamen, nebenbei Ihm aber auch die Vorſtellung machen: nachdem das Mandat verordne, die Juden mit Leib und Gut S. Majeſtät zu überantworten, ohne zu beſtimmen, wo, an wen und unter welchem Geleite die Ausantwortung geſchehen ſolle; nachdem auch die Judenſchaft viele liegende Gründe und noch mehrere fremde Pfänder beſitze, erſtere nicht ausgeantwortet werden können, letztere, ohne ausgeſchieden zu werden, nicht ausgeantwortet werden dürfen, die Ausſcheidung aber eine längere Zeit, als anberaumt worden wäre, erfordere, ſo könne der Rath aus dieſer Urſache dem Mandat unmöglich volle Genüge leiſten. Außerdem wurden die neuen Abgeordneten angewieſen, alle Bereitwilligkeit wiederholt zu bezeigen, ſich mit dem Kaiſer um Geld abzufinden; oder den Vorſchlag zu machen: der Kaiſer möchte die 17 Juden mit aller ihrer Miſſethat übernehmen, und mit ihnen thun nach Gefallen; jedoch in der Vorausſetzung, daß keiner von ihnen jemals mehr nach Regensburg kommen dürfte. Ein vierter Auftrag war geweſen, daß ſie ſich auch zum Recht erbieten ſollten. Dazu waren eigne Abgeordnete bevollmächtigt, welche angewieſen waren, ſich in Gebehrden zu halten, als wären ſie da, des Rechts zu warten. Im Nothfalle ſollten dieſe dem Kaiſer die Erklärung thun: der Rath zu Regensburg habe nie das Recht geſcheuet, noch verweigert, noch ſich auf die Klage des Fiſcals ungehorſam bezeigt; daher er aber auch unter keinem Vorwand mit der Acht und Ueberacht hätte bedroht werden ſollen; und für den Fall, daß ſie mit dieſer Proteſtation

nicht

nicht gehört würden, sollten sie eine Appellationsschrift in Bereitschaft halten, und diese dem nicht genugsam unterrichteten obersten Richter überreichen.

Mit solchen neuen unbeschränktern Verhaltungsbefehlen giengen die neuen Abgeordneten eilendst auf ihren Posten ab. Es wurde aber auch auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht. Da machte der Rathsherr Frieshamer, einer der Abgeordneten, dem Rathe den Vorschlag, einen gewissen Ramung, den er als einen geschikten Unterhändler hatte kennen lernen, und von welchem man rühmte, daß er bei dem Kaiser freien Zutritt gehabt, und in den Judenhändeln zu Trient und Passau dem Bischof von Passau und dem Podesta von Trient die nüzlichsten Dienste geleistet hätte, zu geheimen Verhandlungen mit dem Kaiser zu bevollmächtigen. Dem Rathe, der sich nicht mehr zu helfen wußte, war jeder und auch Frieshamers Vorschlag willkommen, und Ramung wurde augenblicklich mit den weitesten Vollmachten versehen. Aber gleich bey Ramungs erster Besprechung schlug der Kaiser alle auf die Bestrafung der Juden am Leben gerichteten Anträge rund ab: „Mit Fug und Ehren — sagte Er — mag und will ich die Juden nimmermehr tödten lassen, und die von Regensburg können in der Verachtung und in dem Ungehorsam, in dem sie so lange verharrt sind, auch selbst dieselben nimmermehr tödten.“ Der Ernst, mit welchem der Kaiser diese Worte ausgesprochen hatte, machten Ramung schüchtern, weiter in Ihn zu bringen. Er erlaubte sich kaum den Wunsch, Seine Majestät möchte doch selbst Mittel und Wege erdenken und vorschlagen, wie die Stadt Regensburg mit Glimpf und Ehren aus dem Handel kommen könnte. Der Kaiser verlangte hierauf nicht weniger als 10000 Flor. von den Juden, 8000 fl. von dem Rathe, von diesem außerdem noch Bürgschaftsleistung für die Judenschaft, und eine Verschreibung, daß er die Juden dieses Handels wegen nicht tödten, noch aus der Stadt verjagen wolle. Mit bebender Stimme hinterbrachte Ramung diese bestimmte Willensmeinung des Kaisers den Abgeordneten der Stadt Regensburg, und diese ließen Tag und Nacht ihre Boten laufen, die leidigen Berichte ihren gebietenden Herren zu überbringen. Der in Parteien gespaltene Rath gerieth bey der Berathschlagung hart an einander. Die

Anhän-

Anhänger der Geistlichkeit glaubten durch den Erfolg ihre Meinung gerechtfertigt, daß man in diesem Handel nur vom heil. Stuhl ersprießliche Hilfe hoffen könne. Es ist eine bekannte Sache, sagten sie, daß der Kaiser niemandem Recht wiederfahren lasse, sondern sich nur der Gewalt gebrauche. Dem entgegnete der andere Theil: Wird die Sache beym röm. Stuhl anhängig gemacht, so machen wir uns einen ungnädigen Kaiser, und der Schutz der Kirche kann uns 40 bis 50000 Flor. gestehen (zu stehen kommen). — Das bedenklichste bei diesen Verhältnissen war gewesen, wie man den großen Kostenaufwand, die vom Kaiser verlangten Summen, außer welchen noch von Seite des Fiscals ansehnliche Forderungen gemacht wurden, gegen den äußern Rath und die Gemeinde würde verantworten können. Eine neue Mordthat, die zu Regensburg vorgefallen war, belebte das Gefühl, wie nachtheilig in ihren Folgen die kaiserliche Ungnade sich äußere.

Dem Mörder, der im vergangenen Jahre seine Gattin erstochen und seine Schwiegermutter grausam mißhandelt hatte, war man noch nicht im Stande gewesen, sein Recht anzuthun, weil die Handhabung der Gerechtigkeit gesperrt und die Stadt des Blutbanns entsetzt gewesen war. Der Mörder war daher bis auf diese Zeit in strenger Verwahrung, und ließ in dem Gefängniße große Reue und ein andächtiges Wesen blicken. Seine Schwiegermutter fühlte Mitleiden, und hörte mit theilnehmendem Herzen, daß er gelobt hätte, zur Abbüßung der übeln That eine Romfahrt zu unternehmen. Das gutherzige Weib gieng selbst zum Kammrer, und wagte die Fürbitte, dem Menschen, an welchen man wegen des gesperrten Gerichts das Recht doch nicht vollziehen konnte, die Freiheit zu schenken. Es ward ihr der menschenfreundliche Wunsch gewährt. Größere Schwierigkeit hatte es gefunden, daß ihr erlaubt wurde, den Menschen, der zur Stelle die Stadt verlassen sollte, drei Tage in ihrem Hause zu behalten, und das nothdürftigste zur Reise ihm zu besorgen, als schon am zweiten der Abende dieser Auswürfling des menschlichen Geschlechts hinter eine Thür im Hinterhalt sich gestellt, seine Wohlthäterin neuerdings angefallen, und dieselbe mit zwei meuchelmörderischen Stichen die Kehle und das Herz durch-

durchstochen und nach vollbrachtem Mord mit frechen Worten dieser gelungenen längst zuvor in dem Gefängniße „mit Gedult und Andacht vorbedachten" That wegen große Freude geäußert hatte. Auf diesen Gipfel der Bosheit wagt der Lasterhafte sich nur da zu erheben, wo Recht und Gerechtigkeit nicht gehandhabt wird, oder gehandhabt werden kann.

Die Erwägung der Folgen eines so langen strafloſen Zustandes hatte im Rathe zu Regensburg den Entschluß beschleunigt, so schwer auch die zu übernehmende Verbindlichkeit die Stadtkammer drücken mußte, in die Forderungen des Kaisers einzugehen. Doch wurde Ramung ersucht, das Möglichste zu thun, und das Allzulästige in einigen Bedingungen zu mildern. Der Rath wollte sich erstlich zu einer Bürgschaftsleistung für die Juden in Hinsicht der ihnen zu zahlen auferlegten 10000 fl. in keiner Weise verstehen. Er glaubte zweitens hoffen und verlangen zu dürfen, daß er nicht allein die ihm auferlegte Geldstrafe von 8000 fl., sondern auch die auf die Proceßirung der Juden erlaufenen Kosten, welche bereits die Summe von 5000 fl. überstiegen hatten [1223]), von der Judenschaft wieder erholen und sich dafür an dieselbe halten könne. Und da zur Bezahlung der 8000 fl. dem Rathe nur eine kurze Frist vergönnet werden wollte, so verlangte derselbe, daß nicht allein in der Quittung, die über die geleistete Zahlung von der kais. Kammer ausgestellet werden würde, eine ehrliche, dem guten Namen der Stadt unnachtheilige Veranlaßung zu der Zahlungsleistung angegeben, und die Stadt, die sich nie für straffällig erkennen könne, auch nicht als straffällig darin erklärt würde; sondern auch, daß der Kaiser die Stadt Regensburg für diese großen Opfer in anderer Art gnädig bedenke, und derselben mit einer Freiheitsurkunde gegen die einreiſſenden Appellationen [1224]), mit Mandaten gegen Heerzog Albrechten von

1223) Der Jahre lange Aufenthalt mehrerer Abgeordneten erforderte einen unerschwinglichen Kostenaufwand. Zu Wien war schon damals theuer zu leben. Frieshamer schreibt in einem seiner Berichte d. 8. März 1478. Das Holz ist theuer hie; ein Fuderl um 1 ℔ Pfenn. Das währet je drei oder vier Tage.

1224) der Rath von Regensburg hatte anfänglich eine gänzliche Befreiung gegen Appellationen von seiner Instanz beabsichtigt. (An den Rath hatte man von beiden

Gott, Gottes, ist Gottesdienst, Gottesfurcht, Gottesgelehrsamkeit, Gottesgericht, Gottesgnade, Gotteshaus, Gottesleugner, Gottesleugnung, Gottesmann, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte.

Gott, Gottes, ist Gottesdienst, Gottesfurcht, Gottesgelehrsamkeit, Gottesgericht, Gottesgnade, Gotteshaus, Gottesleugner, Gottesleugnung, Gottesmann, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte.

Gott, Gottes, ist Gottesdienst, Gottesfurcht, Gottesgelehrsamkeit, Gottesgericht, Gottesgnade, Gotteshaus, Gottesleugner, Gottesleugnung, Gottesmann, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte, Gottesurtheil, Gottesverehrung, Gottesverehrer, Gottesverehrung, Gottesverstand, Gottesvolk, Gottesweisheit, Gottesworte.

8000 fl. zu bezahlen, und so bald man den ernsten Willen bemerkt hatte, die Zahlung zu leisten, so wurde der Stadt Regensburg ein kaiserlicher Huldbrief ausgefertigt[1225]), der Blutbann vom neuen verliehen, in andern Punkten gute Vertröstung gegeben, und Ramung selbst nach München geschickt, um dem Heerzog Albrecht wegen der vorhabenden Einlösung der Pfandschaften und insbesondere wegen der Vorstadt am Hof Vorstellung zu machen[1226]). Zu gleicher Zeit wurde der Judenschaft zu Regensburg auferlegt, eine Geldbuße von 10000 fl. dem Rathe für Rechnung der kais. Kammer zu bezahlen[1227]), und letzterm jedes dienliche Mittel vorbehalten, wenn die Juden die Zahlung verweigern würden.

Noch immer schmachteten die 17 Juden, und seit kurzem auch Suttel mit der Jacob, einer Jüdin, in den Gefängnißen auf dem Rathhause. So hart sie da gehalten worden waren[1228]), so weigerten sie sich doch alle einmüthig, um einen so hohen Preiß ihre Freiheit zu erkaufen. Es übersteigt all unser Vermögen, sagten sie, diese Summe zu bezahlen; wir habens vorhin nicht gehabt, noch weniger jetzt, nachdem wir beinahe volle drei Jahre unserer Freiheit und aller Gelegenheit, dem Erwerb nachzugehen, beraubt und unwissend sind, wie viele unserer Schuldner gestorben oder verdorben seyn mögen. — Dieselbe Zahlungsunmöglichkeit betheuerten sie auch, als der Kaiser einen seiner Hofjuden, David, unmittelbar an sie abgeschickt hatte. Aber seines Theils hatte der Rath alle Kräfte aufgeboten, die ihm selbst auferlegte Zahlung zu leisten. Unterm 9. Oktober hatte

1225) K. Friedrichs Urkunde, d. Grätz den 8. May 1478. Von eben diesem Datum ist die Wiederverleihung des Banns.

1226) Abschrift des Kais. Credenzbriefs an Heerzog Albrecht für Hans Ramung, d. Gratz am h. Pfingstabend 1478.

1227) K. Friedrichs Rescript an die gefangenen Juden zu Regensburg. d. Gratz d. 17. Julii 1478.

1228) In der Stadtrechnung vom Jahr 1479 wurden jedoch in Ausgabe gebracht 61 Pfennige, die wir gaben dem Appotecker um Confekt den gefangenen Juden und Christen.

hatte die kaiserliche Kammer über den Empfang der 8000 fl. bereits quittirt [1229]).

Durch die außerordentlichen Ausgaben, die sich in gleichem Schritte mit der Fürsten Gerechtsamen alle Jahre mehrten, und durch die Gelderpressungen, denen man sich allenthalben, man mochte mit Kaisern und Königen, oder an den Höfen der Fürsten, oder auf den Burgen des benachbarten fehdelustigen Adels unterhandeln, Preiß gegeben sah, war das gemeine Wesen der Stadt Regensburg plötzlich von einer schweren Last niedergedrückt worden. Die ungünstigen Verhältniße, die seit drei Jahren eingetreten waren, hatten den Rath genöthigt, im Laufe dieses Jahrs viele tausend Gulden Leibgedinge um geringes Geld zu verkaufen. Nicht die in unsern Mauern erstorbene alte Tugend [1230]), sondern allgemeiner Mangel an Achtung für die alten Tugenden der Republicaner, und vorzüglich das Benehmen Kaiser Friedrichs gegen die Freistadt Regensburg, hat die Ereigniße und die Zerrüttung ihrer städtischen Verfaßung, die wenige Jahre darauf eingetreten war, vorbereitet und herbeigeführt. Krieg und Kriegsgeschrei, das zu der nämlichen Zeit von mehrern Seiten her ertönte, drohte den Wohlstand unsers gemeinen Wesens vollends zu zerstören. Die Vermählung des Erzherzog Maximilians hatte den König von Frankreich dem Hause Oesterreich abgeneigt, und zum Feinde des Reichs gemacht, und denselben veranlaßt, einen Theil der Länder, die Heerzog Carl von Burgund vormals besessen hatte, in Anspruch zu nehmen. Das Bißthum Verdun war bei dieser Gelegenheit feindlich überfallen, der Bischof gefangen genommen und die Bürger der Stadt Camerach zur Erbhuldigung genöthigt worden. — Auf der entgegengesetzten Seite waren die Türken aus ihrem Lande herausgefallen und im Salzburgischen so weit vorgedrungen, daß sie die bayerische Gränze in einen Tag hätten erreichen können [1231]). Das Vaterland war in Gefahr.

Gegen

1229) Originalquittung K. Friedrichs d. Gratz d. 9. Oktob. 1478.

1230) Zschokke in dem 2. Band der bairischen Geschichte. S. 452.

1231) Krenners Bayr. Landtagshandl. B. 8. S. 351.

Gegen den König von Frankreich hatte der Kaiser den Beistand der teutschen Fürsten und Stände verlangt[1232]), und an verschiedene Fürsten des südlichen Teutschlands, an die Heerzoge von Baiern, an die geistlichen Fürsten zu Regensburg und auch an die Stadt Abgeordnete geschickt. D. Hans Vogt war nach Regensburg gekommen[1233]), als eben ein scharfes Rennen in der Stadt gehalten worden war, das der Abensberger und der Nothhaft dahin gelegt, und der junge Heerzog Georg mit seiner Gegenwart beehrt hatte[1234]). Von dem Erfolge der kaiserl. Sendung an den Rath ist aber nichts aufgezeichnet worden. Die Heerzoge Ludwig und Albrecht erwiederten dem Cardinal Häseler, der in gleicher Absicht ins Reich herauf geritten war: unsere Hilfe gegen die Macht Frankreichs ist klein; würde aber S. Kaiserl. Majestät einen Tag ins Reich vornehmen, so werden wir uns gebürlich halten[1235]). — Größere Furcht war unter dem Volke wegen der nahen Türkengefahr; und vorzüglich war der Hof zu Landshut in die äußerste Bestürzung gerathen. Bei allen benachbarten Fürsten und bei den Landständen[1236]) hatte der Heerzog im Namen des Reichs-

1232) das kais. Ausschreiben war datirt von Grätz den letzten Januar 1478. Das an die Stadt gekommene Rescript ist nicht mehr vorhanden; im Emeramischen Archiv ist aber ein schadhaftes ähnliches Rescript von diesem Datum befindlich gewesen.

1233) nach Angabe der diesjährigen Stadtrechnung u. des Merkzettels f. 391. folg.

1234) in gedachter Stadtrechnung.

1235) ex actis die Juden betr. m. Mart. h. a.

1236) v. Krenner in den Bayer. Landtagshandlungen. B. 7. S. 522. folg. und B. 8. S. 289 f. ingleichen Müller im Reichstagstheater unter K. Friedrichs Regierung Th. 3. S. 322. f. In einem Rescript, welches der Kaiser im folgendem Jahr an die Stadt Regensburg erlassen hat, geschieht dieses Convents zu Freising in nachstehenden Worten Erwähnung. „Solich — Vergießen christliches Bluts auch Verderben und Verwüstung der Lande zu verhüten haben Wir weilent dem Hochgebornen Ludwigen Pfaltzgraven bei Reine vnd Hertzogen in Beyern, dem Gott der Allmächtig parmhertzig seyn welle, als dem, so dazumal der Handel am nächsten berührend ist gewesen, geschrieben, bevohlen und gepotten, auch unser Macht und Gewalt gegeben, euch und andere umliegend Stett in vnserm Namen und an vnser statt auf nämlich Tage (zu Freisingen) zu ihm zu erfordern, und mit samt euch und den andern Wege und Mittel helfen fürzunehmen und zu beschließen, in was gestalt und Weise den Türken solch ihr

Reichshaupts Hilfe und Beistand begehrt. Mit Anziehung des drei Jahre zuvor eingegangenen Bündnißes verlangte Er auch von dem Rathe zu Regensburg in einem eignen Schreiben[1237]) die Stellung mehrerer Büchsenschützen. „Die Türken, schrieb Er, liegen im Pirg und nahen täglich unsern Landen zu. Wir haben beschloßen mit anderer Fürsten und Herren und euerer Hilfe denselben Widerstand zu setzen.“ Ohne Zweifel mag der Rath bey Abschließung jenes Bündnißes[1238]) nur seinen Vortheil zu befördern und gegen die Anmaßungen der Heerzoge zu München Schutz zu finden gesucht, aber den Fall nicht deutlich gedacht haben, daß auch seine Hilfleistung in Anspruch genommen werden dürfte. In dem jetzigen Augenblick war das Begehrschreiben des Heerzogs zur ungelegensten Zeit gekommen, eines Theils, weil die Stadtkammer in der größten Geldnoth sich befunden hatte, und andern Theils, weil man wegen der Feindseligkeit einiger böhmischer Herren die Kriegsleute selbst nöthig hatte; überdieses war in dem Schreiben nicht enthalten, auf wessen Kosten die Büchsenschützen gestellt werden sollten. Hans von Fuchsstein wurde mit Entschuldigungsgründen nach Landshut geschickt, und wohlwollend angehört, da dem Heerzoge sowohl unser plötzlich sinkender Wohlstand, als auch das eigne Bedürfniß der Kriegsleute wegen der Feindschaft der böhmischen Herren aus den frühern Verhandlungen nicht unbekannt gewesen war. Er war selbst von dem Rathe zu Regensburg in einem Handel mit Hincko Herrn auf Swannbergk und zu der Haid zum Mittelsmann erbeten worden, und hatte eine Tagsatzung nach Regensburg ausgeschrieben, die aber der böhmische Edelmann nicht besucht hatte, weil er zu stolz gewesen war, Bürgern in ihre Stadt nachzufahren. Heerzog Ludwig tagte hierauf zwischen der Stadt Regensburg und dem von Schwannberg durch seine Räthe zu der

ihr Einzug und Verwüstung gewehret, — — der aber mittler Zeit nach dem Willen des Allmechtigen Gots von dieser Welt geschieden. Deshalb in den Sachen bisher endlichs nichts gehandelt ist.“ — Von der verspäteten Ankunft des päpstlichen Legaten zu Freisingen vergl. Müllern a. a. O.

1237) Merkzettel Bl. 397. Das Schreiben des Heerzogs ist nicht mehr vorhanden, und der Inhalt des Schreibens nur mit wenigen Worten im Merkzettel angezeigt.

1238) das Bündniß ist oben S. 552 wörtlich bekannt gemacht worden.

der Weiden, ohne daß diesen geglückt hätte, die Parteien zu vertragen. Der Anlaß zu dieser Fehde war so unbillig, als beleidigend sein ganzes Betragen. Der von Schwannberg hatte nämlich vorlängst dem Bischofe von Regensburg abgesagt, weil derselbe mit den Herzogen von Baiern in früherer Zeit, „als die Flucht vor Risenberg hinaus gewesen war," seinem Vater überzogen hatte; und nunmehr hatte er auch der Stadt Regensburg Feindesbriefe zugesandt, unter dem nichtigen Vorwande, weil der Stadt Güter mit denen des Bischofs vermischt seyen[1239]). Selbst Herzog Albrecht scheint mit den böhmischen Herren noch nicht vertragen gewesen zu seyn. Denn zu Anfang des Jahrs hatten zu Landshut sächsische und böhmische Räthe an einer Einigung gearbeitet[1240]).

Die leidige Judengeschichte beschäftigte den Rath so ununterbrochen, und nöthigte mehrere Glieder desselben in steten auswärtigen Botschaften abwesend zu seyn, daß derselbe beinahe das ganze Jahr hindurch kein Plenum zusammen bringen konnte, um wichtige innere Angelegenheiten zu berathschlagen. — Der Unwille in den Klöstern der Benediktiner zu Emmeram und der Predigermönche war noch nicht ausgeglichen. In Ansehung der letztern war der Rath genöthigt, eine nachdrückliche Sprache zu führen. In mehrern seiner Schreiben an den Ordensgeneral ist die unumwundene Erklärung wiederholt worden, daß er die ungereformirten Brüder, die die Reform nicht annehmen wollten, in der Stadt durchaus nicht gedulden wolle. — Einigen im Salzhandel und unter den Salzherren eingerissenen Mängeln wurde durch eine neue Ordnung, deren Inhalt in einer eignen Abhandlung bereits bekannt gemacht worden ist, abzuhelfen gesucht. — In der Herrschaft Donaustauf hatte der Rath im Laufe dieses Jahrs eine Diebin zu Lichtenwald verfesten und nach Stauf bringen lassen, und dadurch das Landgericht im Besitzstand der demselben zugestandenen Oberherrlichkeit über alle im Gerichtsbezirk entlegenen adelichen Hofmarken erhalten[1241]). In Beziehung auf die Herrschaft Donaustauf ist auch ein anderer diesjähriger Rathsschluß bemerkungswerth, weil durch denselben die geäußerte Vermuthung[1242]) über den Ursprung der Benennung

1239) ex actis die Fehde des von Schwanberg betr. d. a. 1477 et 1478.
1240) nach Angabe der Stadtrechnung.
1241) Merkzettel Bl. 396. 1242) s. oben Seite 527.

nung des Scheuchenbergs beſtätigt wird. Der Rathsſchluß lautet: dem Scheucher ſoll man befehlen, ſo man jemand Erlaub gethan, etwas am Forſt zu Weingarten oder andrer Nothdurft, daß er nicht mehr oder anders nehm, dann ihm erlaubt iſt [1243]).

Ein anderer Rathsbeſcheid bezeuget die rühmliche Sorgfalt der Obrigkeit, daß angehende Aerzte nicht ohne Prüfung an- und aufgenommen werden. Dem Meiſter Wilbold von Ingolſtadt war bedeutet worden: will er ſich vor den Aerzten hören laſſen, ſo ſoll's beſchehen; will er das nicht thun, ſo zehre er ſein Geld anderer Enden [1244]). Und einem jüdiſchen Arzt, den Heerzog Ludwig einige Zeit vorher gewiſſermaſſen aufgedrungen hatte, wurden die Curen unter den Chriſten unterſagt.

Ganz ſpäte im Jahre wurde noch der ganz unerwartete Schluß im Rathe gefaßt [1245]), daß keiner der gefangenen Juden entlaſſen werden ſolle, bevor die verfallene jährliche Gült von ihnen bezahlt worden ſey; und kurz vorher waren ihrenthalben die Herren des Raths übereingekommen [1245]), ohne Urfehde keinen zu entlaſſen. Die armen Juden mußten noch lange auf den Tag ihrer Befreiung harren. Ein Strahl von täuſchender Hoffnung war jedoch in ihre finſtern Blokkammern gedrungen, als durch die am Schluße des Jahrs gewöhnliche Rathswahl das Regiment der Stadt aus den Händen des ihnen unholden Kamrer Nothſcherfs nach einer beinahe vierjährigen Amtsführung deſſelben in die Hände Peter des Grafenreuters übergegangen war.

1243) Merkzettel Bl. 397. Auch in einer gleichzeitigen Beſchwerſchrift der Gemeinde zu Wiſent, (welche Herrſchaft damals unter Heerzog Ludwig zu Landshut geſtanden hat,) ſagt die Gemeinde unter andern: der Scheyher und die Vorſter zu Stauf wollen uns unſere alte Gerechtigkeit an den Vorſt nicht verfolgen laſſen u. ſ. w.

1244) Merkzettel Bl. 399. 1245) ebendaſelbſt.

1246) In der ſchon mehrmal angezogenen dem Cardinal von den Juden übergebenen Vorſtellung heißt es unter andern Beſchwerden der Juden gegen den Magiſtrat: Item dicunt, quod ſimilis veritas eſt, quod Camerarius modernus ante certos annos tanquam judaeorum inimicus et perſecutor publicus publica voce dixit, inimicitiam conceptam eructando: non appellabo Hans Notſchaft, (l. Notſcherf) niſi diſperſero ſynagogam Judaeorum.

1479.

Aber auch nach erfolgtem Wechsel in dem Kamreramt mußten die armen Juden noch lange Zeit auf das Glück, in der Freiheit zu leben, verzichten. Es wurden zwar die am kaiserl. Hofe ihrentwegen angeknüpften Unterhandlungen lebhaft fortgesetzt, und, seitdem die 8000 fl. erlegt und die Verpflichtung eingegangen worden war, die Juden nicht zu vertreiben, noch weniger zu tödten [1247]), mit glücklichem Erfolge betrieben. Der Kaiser hatte nämlich sein Wort gegeben, daß der Rath zu Regensburg in keinem Falle zu ihrer Loslassung angehalten werden solle, bevor ihm die gewöhnliche Urfehde von denselben ausgestellt seyn würde. Er hatte auch auf die 200 fl. Verzicht gethan, die er anfänglich mit hatte nießen wollen. Aber an einen Hauptpunkt hatte sich's noch gestoßen, an die Bezahlung der 10000 fl. die die Juden an die kaiserl. Kammer zu erlegen hatten. Bei der Unmöglichkeit, diese Summe aufzubringen oder auch nur zu versichern, war der Rath nunmehr selbst angewiesen worden, die Gefangenen in Gewahrsam zu behalten [1248]). Die Gemeinde der Juden zu Regensburg war so wol in Hinsicht ihres Alters und ihrer Würde [1249]), als auch, weil sie im Rufe großer Reichthümer gestanden, der ersten und ansehnlichsten eine in Teutschland; und aus dieser Ursache wollte der Kaiser, der alles finanzmässig zu behandeln gewohnt war, von einem Nachlaß oder von einer Minderung des Lösegelds nichts hören.

Auch

1247) nach Angabe der Akten.

1248) Merkzettel Blatt 410.

1249) In einem magistratischen Notariatsinstrumente d. d. 24. Mart. 1478. heißt es: Ipsi eciam Judei apud dictam urbem nostram *ob sui celebritatem studium generale*, si ita dici meretur, ab antiquo habuerunt apicesque sui erroris ac reliquam superstitionem inibi solertissime exquisierunt, hincque factum est, ut ipsi reliquorum in natione Germanica Judeorum veluti doctores et patres evaserint; hicque sine dubio per illos et apud ipsos introductionem et *auctoritatem* accepit, quicunque ad errorem judaicum ac superstitionem attinebat. Von dieser hohen jüdischen Schule in Regensburg schweigen Ostrofrancus, Wolf in bibliotheca hebraica, v. Aretin in der Geschichte der Juden in Baiern u. a.

Auch auf die Verhältnisse mit dem Heerzog Albrecht scheint die erkaufte kaiserliche Gnade vortheilhaft gewirkt zu haben. Ramungs Sendung nach München hatte am heerzoglichen Hofe Eingang gefunden. Aber in demselben Augenblick waren auch ungebetene Freunde gekommen, und hatten in diesem Handel dem Rath ihre Dienste angeboten. Zuerst hatte Hans Nusberger dessen Gesinnung auszuspähen gesucht, unter dem Versprechen, daß er sich alle nachbarlichen Irrungen und Anstände zu heben und auszugleichen getraue, wenn man den Heerzog mit 6000 fl. befriedigen wollte [1250]). Nicht lange darauf empfahl Fuchssteiner dem Rath den Dombechant Johann Neunhauser zu demselben Vermittlungsgeschäfte, und machte von dessen großem vielvermögenden Einfluß am Münchner Hofe großes Aufheben. Aber vom ersten Augenblick an schien der Rath in die Freundschaft dieser Freunde kein größes Zutrauen gesetzt zu haben, indem er dem Nusberger, der sich mit großer Zurückhaltung die Miene gegeben hatte, als kenne er des Heerzogs Gesinnung, und wolle sie dem Rathe entdecken, mit einer Art von Unwillen erwidert hatte: er solle unverholen und befriedigend sprechen, oder gänzlich schweigen. Des Neuhausers Dienstesanerbieten konnte nicht so gerabehin von der Hand gewiesen werden, weil derselbe mit Fuchssteiner eine innige Freundschaft gepflogen, und Fuchssteiner, zu dieser Zeit einer der ersten Geschäftsmänner der Stadt, des Raths ganzes Vertrauen besessen hatte. Wolten wir Fuchssteiners Berichten Glauben beimessen, so hätte auch Heerzog Albrecht vom Anfang an in die Anträge des Dombechants eben so großes Mißtrauen gesetzt, als der Rath in Nusbergers Anerbieten. Ihr wollt mich nur erlernen, soll der Heerzog dem Dechant mehrmal erwidert haben. Da aber der Dombechant hierauf freimüthiger hinzugetreten war, und dem Heerzoge zugesprochen hatte: er möchte sich doch nur erklären, was er zu und nachgeben wolle [1251]); und nachdem er zu gleicher Zeit das Gelbopfer, das von der Stadt dargebracht werden wollte, bestimmt hatte, so war auch der lange Zwiespalt bis auf die Formen, auf deren Beobachtung

1250) Merkzettel Blatt 404.
1251) ebendaselbst Bl. 410.

tung der Heerzog ausdrücklich beſtanden war, in einem Augenblick abgemacht und ausgeglichen.

Der Rath beklagte den Drang der Umſtände, der ihn genöthigt hatte, das in Armuth und Unvermögenheit verſunkene gem. Weſen neuerdings mit einer großen Schuld zu belaſten. Doch mochte er ſich einigermaſſen mit der Betrachtung getröſtet haben, daß dieſe Geldſumme nicht ſo geradehin weggeworfen wäre, wie jene dem Kaiſer bezahlten 8000 fl. indem man zum wenigſten auf eine zeitlang weſentliche Vortheile damit zu erreichen hoffen konnte. Es hatte aber auch zugleich eine gewiſſe Furcht den größten Antheil an dem gefaßten Entſchluße gehabt. Durch den Tod Heerzog Ludwigs, der ſich in den erſten Tagen dieſes Jahrs zu Landshut begeben, hatte die Stadt Regensburg ihren Schutzherrn [1252]) und einen wohlwollenden Nachbar verloren. Der Rath beſorgte in der Ungewißheit, wie ſich Heerzog Georg gegen die Freiſtadt Regensburg halten werde, der Ungnade des Heerzog Albrechts noch mehr als bisher Preis gegeben zu ſeyn. Durch die Ausſöhnung hatte man ſich zum wenigſten gegen die Willkühr ſeiner Räthe einigermaſſen ſicher geſtellt.

Heerzog Ludwig „war auf die Erichtag Nacht vor Fabian Sebaſtian zwi„ſchen newn vnd zehn der gemein Orglocken zu rechnen, mit Tod verſchinen, „und auf den Eritag des Morgens zu S. Martin zu Landshut, darnach in „Salbenthal beſungen, und daſelbſt in der Gegenwart Hertzog Georgs be„ſtattet worden [1253]),“ nach ſeiner Verordnung in die bloße Erde, und wie er in das Leben getreten war, ohne fürſtlichen Schmuck und ohne Sarg [1254]). Am Lichtmeßtag ritten darauf der Fuchsſteiner und der Rathsherr Aunkover nach Landshut, von gemeiner Stadt wegen den Verluſt ihres gnädigen Herrn vor Heerzog Georg zu klagen. Zum Gräbniß ſelbſt, das

1252) ſeit dem im Jahr 1475. geſchloßenen Schutz und Trutzbündniß erhielt Heerzog Ludwig auch in officiellen Schriften jezuweilen den Titel eines Schutzherrn.

1253) Merkzettel Bl. 401.

1254) in faſtis Landishutanis in Oefele's ſcriptt. Bav. II. 772.

das auf Ertag vor Jori ausgeschrieben worden war, sind Paulstorfer und der Kamrer Peter Grafenreuter, Erasm Trainer und Degenhart Grafenreuter gefahren. Auserdem hatte der Rath eigens für Heerzog Ludwig ein Todenopfer hier in S. Emmerams Münster begehen, und bei dieser Gelegenheit Semeln unter die Armen austheilen lassen [1255]). Diese Ehrfurchtbezeigungen gereichten Heerzogen Jorg zu gnädigem Wohlgefallen, und mehrmal hatte derselbe durch biedern Händedruck den Abgeordneten die Zusicherung gemacht, er wolle ihrer Stadt gnädiger Herr seyn und bleiben [1256]). Durch diese Leutseligkeit hatte er sich die Herzen mehrerer der alten Magistratspersonen gewonnen. Sie suchten, da die schmerzlichen Gefühle über den Verlust des geliebten Fürsten sein Herz geöffnet hätten, der Stadt Wohlfahrt darein zu legen, damit er dieselbe, gleich seinem Vater, lieb gewinnen möchte. Die vieljährigen Irrungen wegen des Stapels zu Ingolstadt, wegen der Juden und andere [1257]) Streitgegenstände wurden Ihm, dem jungen Fürsten, in Erinnerung gebracht.

Heerzog Georg hatte seine Regierung unter kummervollen Aussichten angetreten. Das Niederland Baierns zitterte vor der Gefahr, in türkische Knechtschaft zu gerathen, und den unaufhaltbaren Fortschritten der Ungläubigen nicht widerstehen zu können. Es war schon zum drei und zwänzigsten mal geschehen, daß die ottomanischen Waffen Schrecken und Verwirrung in der Christenheit verbreitet hatten. Mahomet der Zweite hatte den großen Anschlag gefaßt, den Islamismus auf dem ganzen Erdboden zu verbreiten, und durch denselben die Christen seinem eisernen Zepter zu unterwerfen. In einem Schreiben, das der Kaiser im Laufe dieses Jahrs der Türkengefahr wegen an den Rath zu Regensburg erlassen hatte

1255) Merkzettel Bl. 404 und in der Stadtrechnung dieses Jahrs.

1256) Merkzettel Bl. 402.

1257) wegen eines wilden Schweins im Forst gerieth man in den ersten Tagen der Regierung Heerzog Georgs mit dem Pfleger Jorg Nothaft zu Heilsberg in Irrung, weil derselbe einem diesseitigen Unterthan einen Ochsen als Pfand weggenommen hatte. Wisent gehörte damals zum Landshutischen Landesantheil.

hatte [1258]), heißt es: „Die Türken sind mit ihrer Macht, der wir ohne Eure und andere Unserer und des heil. röm. Reichs Unterthanen Hilfe, als ihr selbst wohl verstehet, nicht widerstehen mögen, in unserm Lande so ferr gewachsen, und haben die verwüstet, daß die nu am nächsten der hochgebornen, unser lieb Oheime, der Fürsten von Baiern, und Euer und anderer Gebiete erreichen mögen." Zur Abwendung der Gefahr hatte der Kaiser schon im vorhergegangenen Jahre den Heerzog Ludwig beauftragt, die zunächst gelegenen Fürsten und Stände (des Kreises) auf einen Tag zu Freisingen zu versammeln, und über die Mittel und Wege, wie dem weitern Vordringen zu begegnen seyn möchte, zu berathschlagen. Dieses Tags haben wir schon unter demselben Jahre gedacht. Da aber jene Versammlung von keinem erwünschten Erfolge gewesen, der Heerzog mittlerweile von der Welt geschieden, und nunmehr bei vorgerückter Jahrszeit ein neuer Einfall dieser Feinde des christlichen Namens zu besorgen war, so hatte der Kaiser selbst einen (kaiserlichen) Tag nach Freisingen auf den Montag nach Okuli ausgeschrieben [1259]), eigne Bevollmächtigte auf denselben geschickt und 4000 Mann zu eilender Hilfe verlangt. Die Heerzoge von Baiern waren bei der ihrem Lande drohenden Gefahr ihres eignen Vortheils wegen nicht ungeneigt gewesen [1260]), einige Kriegshaufen zum Beistand in die Festungen des Königs von Hungarn und in die Gränzorte des Kaisers zu legen, wenn der König und der Kaiser den Vorschlag und den Durchzug der Teutschen genehmigen würden. In dieser Absicht hatten die zu Freisingen versammelten Stände eine Abordnung an den Kaiser und an den König zu machen beschlossen, und die Abgeordneten mit den erforderlichen Verhaltungsbefehlen versehen. Unter andern wurden dieselben angewiesen, den Ständen einen mit dem Kaiser gemeinschaftlichen Oberbefehl über die Hilfsvölker vorzubehalten [1261]). Dieser Vorbehalt scheint aber den kaiserl. Commissarien mißfällig gewesen zu seyn.

Der

1258) Kaiserl. Rescript d. zu Gretz, am Montag nach S. Dorotheentag 1479.
1259) laut eben erwähnten Rescripts.
1260) auch der Rath zu Regensburg hielt einige Mannschaft zur Hilfleistung in Bereitschaft.
1261) ex actis.

Im Voraus mochte ſich der Kaiſer von dem neuen Tage zu Freiſingen keinen beſſern Erfolg verſprochen haben, als von dem vorjährigen. Er hatte daher früher [1262]), als die Stände daſelbſt zuſammen gekommen waren, einen allgemeinen Tag auf den Montag nach Trinitatis nach Nürnberg angeſetzt, auf welchem zwar der päpſtliche Geſandte ſehr pünktlich, von den Ständen aber nur wenige erſchienen waren, weil der Kaiſer wieder nicht, wie er verſprochen hatte, in eigner Perſon ins Reich herauf gekommen war. Und die wenigen, die erſchienen waren, hatten Nürnberg auch ſogleich wieder verlaſſen, als ſie von den kaiſerl. Commiſſarien keinen angetroffen. Der Legat Auſias vertagte die Zuſammenkunft der Stände in Abweſenheit der kaiſerl. Commiſſarien auf einige Wochen; worauf den 28. des Monats Julius der Cardinal Jorg Heſeler mit ſeinem Bruder, dem Protonotar, als kaiſerl. Bevollmächtigter nach Nürnberg gekommen war [1263]), und an die Stände ein dreifaches Hilfsbegehren geſtellt hatte, nämlich gegen die Türken, um denſelben die Päße im Gebirge zu verſperren, ferner gegen die in Aufſtand gerathenen Florentiner, dem heil. Stuhle zu Hilfe und Beiſtand, und drittens gegen den König von Frankreich, der trozig den kurz zuvor eingegangenen Frieden zu brechen ſich erlaubt hatte. Die wenigen Stände, die ſich ſchon auf das erſte kaiſerl. Ausſchreiben zu Nürnberg und jetzt wieder eingefunden hatten, ließen große Unzufriedenheit merken, daß ſie vorhin niemanden daſelbſt angetroffen hatten, mit dem ſie hätten handeln und ſich beſprechen können. Der päpſtliche Legat, ſagten ſie, hat damals von einem Anſchlag oder von einer Hilfsanlegung, geſchweige von einer dreifachen, keine Erwähnung gemacht; daher wir uns auch jetzt nicht darauf einlaſſen können. Die Städtiſchen Abgeordneten, und insbeſondere die Regensburgiſchen, der Kamrer Peter Grafenreuter und Herm. Zeller, nahmen aus dieſer Urſache den Vortrag auch nur wieder auf Berichtserſtattung an. Aus der

1262) Kaiſerl. Reſcript an den Rath zu Regensburg, d. Gretz, am Mittwoch nach Reminiſcere 1479.

1263) des Raths zu Nürnberg Schreiben an den von Regensburg d. Freitag nach der 11000 Maidtag 1479.

der von unsern Abgeordneten abgegebenen Erklärung [1264]) geht übrigens hervor, daß dieser nach Nürnberg ausgeschriebene Tag wiederum ein christlicher Tag gewesen war, den der päpstliche Nuncius und der kais. Commissar beide mit einem Vortrag eröffnet hatten. Es war aber auch dieser neue Tag wieder fruchtlos vorbeigegangen; und die kaiserl. Commissarien beraumten eine nochmalige Zusammenkunft auf S. Lucientag an; welcherhalben die königl. Ungarische Gesandtschaft, die über die Hilfsverzögerung sehr mißmuthig worden war, an alle Stände und auch an den Rath der Stadt Regensburg dringende Ersuchschreiben erlassen hatte [1265]), dem König und dessen äuserst bedrängten Unterthanen in christlicher Liebe beizustehen, und den erstreckten Tag nicht zu versäumen. In der Zwischenzeit hatte der Kaiser an die Höfe der Fürsten, die zu Freisingen versammelt gewesen waren, und zu den Städten auserordentliche Gesandten geschickt, und auf schleunige Hilfe werben lassen; — zu dem Rath von Regensburg den D. Haiden, und späterhin den Graf Haug von Werdenberg. Der Kaiser, sagte D. Haiden, hat eure Stadt auf 64 Pferde angelegt. Dieses war genug, daß der Doktor den Zweck seiner Sendung verfehlen mußte. Wir sind im Herkommen, schrieen ihm von allen Seiten viele Stimmen zu, uns selbst anzulegen [1266]).

Während die Fürsten und Stände zu Nürnberg über den Reichshändeln fruchtlos bei einander gesessen waren, hatte der Rath zu Regensburg seine Angelegenheiten mit dem Heerzog Albrecht zu schlichten beschlossen, und weil der Fürst auf Beobachtung der Formen bestanden war, Fuchssteinern und zwei aus seiner Mitte, Erhard den Schneck und Degenhart Grafenreutern zu ihm nach Straubing abgeordnet. Diese Gesandtschaft traf den Heerzog in der Capelle vor dem Schloße, und wurde darauf „in das kleine Stübel, das auf dem Graben steht," eingeführt,

1264) ex actis.

1265) der Kön. Ungarischen Botschafter Balthasar Bischofs im Symmich und Sigmunds Grafen zu S. Jorgen und Rozingen Schreiben an den Rath zu Regensburg, d. Nürnberg, am S. Katharinentag 1479.

1266) Merkzettel Bl. 405.

führt [1267]), wo sie den Dombechant Neunhauser, einen Herrn von Diezenstein, genannt Bürgermeister, Pfarrern zu Straubing, der in dieser Würde auch zugleich Domherr zu Augsburg gewesen war, ferner den Hofmeister Eisenhofer und den alten grauen Kanzler Rösler in einem halben Kreis um den Heerzog stehend gefunden haben. Mit tiefer Verbeugung vor dem Heerzog nahm da Fuchssteiner das Wort. Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr — sagte er — in den Irrungen, die sich lange Zeit zwischen Euer Gnaden und der Stadt Regensburg enthalten haben, haben wir, der Dechant und ich im Namen und auf Auftrag des Raths, so viel abgeredet, daß sich der Rath getröstet, Eure Gnade wieder erlangt zu haben. Wir sind abgeordnet, Euere Fürstl. Gnaden zu bitten, die Ungnade, die Sie eine Zeit her auf die Stadt geworfen haben, hinzulegen und fallen zu lassen, und sich fürbaß mit aller Mildigkeit zu dem Rathe und der Bürgerschaft zu wenden und der Stadt gnädiger Herr zu seyn, gleichwie es Ihre Vorvordern allewege gewesen sind; wogegen sich auch der Rath in allen gebührlichen ziemlichen Sachen Euer Gnaden zu Willen zu seyn befleißigen wird, indem er sich in aller Unterthänigkeit getröstet, daß ihm bei widerwärtigen Gelegenheiten, wenn er mißgünstig angeschuldigt werden sollte, seine Rechtfertigung vorzutragen jederzeit werde vergönnt werden. Und nachdem auch Eure Fürstl. Gnaden in den frühern Besprechungen mit dem Dombechant Neunhauser huldreichst sich erboten haben, die Stadt beim alten Herkommen bleiben zu lassen und ihr und den Ihrigen nichts gefährlichs abzunehmen, so bitte der Rath, die Neuerung mit den Steuern, die während der Zeit der Irrungen nicht blos auf der Bürger arme Leute (die Grundholden,) sondern selbst auch auf der Bürger Gülten gelegt worden sind, abzunehmen, und dem Haselbek, welcher Schönberg an sich gebracht, und die Gülten in der Herrschaft zu Tegernheim mit Steuer belegt, anzuweisen, diese Ungebühr abzustellen" mit mehrern andern zierlichen Worten. — Auf welche der Heerzog aus eignem Munde erwidert hatte: „die Meinung und das Erbieten

1267) ex actis, vorzüglich aus einem Bericht der Abgeordneten, d. am Sonntag nach Allerheiligentag. 1479.

ten des Raths habe ich vernommen, und bin nicht ungeneigt, den Unwillen fallen zu lassen und der Stadt Regensburg forthin zu thun, was ihr lieb ist; auch ist billig, daß ich sie, wenn sie ungleich angegeben würde, zur Antwort (Verantwortung) kommen lasse. Die Steuer will ich auch abstellen, und an den Haselbeck ein Geschäfte aus der Kanzlei ergehen lassen. Saget auch euerm Rathe, wenn er sich gegen mich hält, wie ihr angezogen habt, so wird die Einigkeit und der gute Wille von langer Dauer seyn." — Im Gespräche wurde hierauf umständlich in die Punkte der Vereinigung eingegangen, und insonderheit über die Einlösung der Vorstadt am Hof sich besprochen. Nicht lange darauf wurden die Urkunden und Verschreibungen gegen einander ausgewechselt. Der Heerzog hatte wirklich alle die Freiheiten, die die Stadt Regensburg vom Hause zu Baiern hergebracht, und die seine Brüder und seine Vorältern ihr ertheilt hatten, bestätigt [1268]). Er hatte die Pfandschaft auf die Vorstadt am Hof nicht nur bestehen, sondern auch die Pfandschaftverschreibung in eine ordentliche Kaufverschreibung umschreiben lassen, sich jedoch ein ewiges Wiederkaufsrecht darauf vorbehalten [1269]). Der Heerzog ließ auch neuere Schuldforderungen der Stadt zu der Pfandsumme schlagen und den Kaufschilling um die Vorstadt am Hof auf 11000 fl. Ungarische Gulden und 7700 Rheinische stellen [1270]), und solchergestalt beinahe alles nach Wunsch und Willen abmachen; wogegen auch der Rath seines Theils seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet, und in Ermanglung der Mittel zu baarem Erlag eine auf 6000 Flor. lautende Schuldverschreibung [1271]) dem Heerzoge behändiget hatte. Diese 6000 Flor. deckten ungefähr die Nutznießung von der Pfandschaft, welche der Heerzog anfänglich in Anspruch genommen hatte.

Der

1268) Heerzog Albrechts Urkunde, d. Straubing, Samstags nach Allerheiligentag 1479.

1269) dessen Kaufverschreibung, von demselben Datum.

1270) im vorbesagten Kaufbriefe.

1271) des Raths zu Regensburg Schuldverschreibung, dem Heerzog Albrecht 6000 rhein. Gulden in gutem Gold auf U. L. Frauen Lichtmeßtag zu bezahlen, d. Sambstags nach Allerheiligen 1479.

Der Friede und die gute Nachbarschaft mußte verschiedentlich auch noch auserdem theuer bezahlt werden. Der Fehde mit dem von Schwanberg ist schon gedacht worden. Es waren eigentlich zwei Fehden, die man zu bestehen hatte, eine mit Bohuslaus dem Vater, die andere mit Hinko, dessen Sohne. Jede Vermittlung, selbst die des Heerzog Ludwigs von Landshut, war bisher fruchtlos gewesen. Da der Rath ohnedies den Schluß gefaßt gehabt hatte, unter der neuen Regierung des Königs Wladislaus die alten Handelsverhältniße seiner Bürger im Königreich Böhmen herzustellen, und in dieser Absicht eine stattliche Gesandtschaft nach Prag an den König zu schicken [1272]), so benützte er die Gelegenheit, die Feindseligkeit der Schwanberge dem Könige zu klagen. Es wurde der Handel dem Hofmeister Jan zu Rupow und Christoph Vitzthumb auf Neuenschönberg, Marschall des königlichen Hofs zu Böheim, zur Entscheidung übertragen, und von diesen eine Zahlung von 100 Flor. die die Stadt Regensburg denen von Schwanberg erlegen mußte, gesprochen [1273]). Einige Nebenpunkte waren auf die schiedsrichterliche Entscheidung des Landgrafen von Leuchtenberg, der Schwanbergs Schwager gewesen war, geschoben [1274]). Auser dieser Ersatzleistung hatte die Gesandtschaft an den König Wladislaus schweres Geld gekostet [1275]), aber auch den Zweck der Sendung, die Bestätigung der Handelsfreiheit im Lande, erreicht [1276]).

Die

1272) im Merkzettel Bl. 412.

1273) Jhanns von Rupow und Christoph Vitzthumbs Spruch und Vereinigungsbrief zwischen Bohuslawen Herrn zu Swamberg und der Stadt Regensburg in verschiedenen Irrungen und Fehden. dat. Prag am S. Thomastag 1479.

1274) Landgraf Friedrichs zum Luthenberg, Grafen zu Hals, Schreiben an den Rath. d. Pfreimbd. Pfinztags vor Invocavit. 1479.

1275) 172 ℔ Pfenn. nach Angabe der Stadtrechnung.

1276) Ladislai regis Bohemiae confirmatio privilegiorum mercatoribus civibus Ratisb. a praedecessoribus largitorum. d. Prag. 17. Dec. 1479. In einem Beibrief d. Prag am Pfinztag nach Lucie 1479 versichert der König den hiesigen Kaufleuten, daß er ihnen auf den Fall des Widerrufs dieser Freiheit 2 Monate Zeit lassen wolle, ihre Waaren aus dem Königreich zu bringen.

Die Opferungen, zu welchen man sich täglich bequemen mußte, hatten die Kammer der Stadt rein ausgeleert. Es war unvermeiblich auf Mittel zu denken, baares Geld sich zu verschaffen. Zinsen auf Leib zu verkaufen war das leichteste, in jenen Zeiten das gewöhnlichste, zugleich aber auch für das gem. Wesen das drückendste, und über dieses ein, wie man besorgte, beinahe erschöpftes Mittel. Durch ein eignes Rathsgesetz [1277]) war der Verkauf der Leibgedinge bestimmt worden. Leibgedinge, die keiner Steuer unterworfen waren, wurden zu 12 Fl. verkauft. Von steuerbaren Leibgedingen konnte man den Gulden um 10 Fl. kaufen. — Es wurde ferner alte Schulden einzubringen gesucht, und an dem Hochstift die Zurückzahlung von Capitalien verlangt, die man beinahe in Vergessenheit hatte kommen lassen [1278]). Da aber alle diese Finanzmittel den Bedarf nicht hinlänglich gedeckt hatten, so wurde auch noch mit Einstimmung des großen Raths das Umgeld erhöhet [1279]). Der Verfasser des emmeramischen Mausoleums [1280]), dessen Geschichtserzählung unzuverläßiger wird, je weiter sie in die neuere Zeit vorrückt, versichert, es hätte der Rath in diesem Jahre zum erstenmal von den Bürgern Umgeld und Steuern, und zwar nur auf drei Jahre verlangt, und die Bürgerschaft durch dieses Begehren äuserst verunwilligt. Diese Behauptung ist ganz ungegründet, indem in den Städten das Umgeld die älteste und gewöhnlichste Art von Abgaben gewesen ist, und in diesen Jahrbüchern selbst [1281]) aus viel ältern Zeiten Beweise von erhobenem Umgeld enthalten sind; und in gleicher Weise bezeugen die Menge alter seit dem Jahr 1340 vorhan-

1277) Merkzettel Bl. 409.

1278) Merkzettel Bl. 402.

1279) ebendaselbst Bl. 409. In vigil. Laur. Auf den benannten Tag ist den Fünf und Vierzigern die Mehrung des Umgelds auf allem Getränk mit Worten erzählt worden, Inhalt der Ordnung Zettel, aber die Zettel nicht verlesen worden, sondern man wird die Weinschenken in das Umgeld vordern und ihnen erzählen. — Als mein Herren die Fünf und Vierziger gefordert haben, des Umgelts halben zu mehren, Inhalt der Ordnung sind — — nit da gewesen Haymeran Paumgartner und Wepeis.

1280) Emeramisches Mausoleum S. 368.

1281) im ersten Bande dieser Chronik S. 474 beim Jahr 1310.

handenen Cataſter die Erhebung der Steuergefälle. Der Drang der Umſtände hatte jetzt nur eine Erhöhung des Umgelds erheiſcht. Das Vorgeben von einer unter den Bürgern darüber ſich geäuſerten Unzufriedenheit ſcheint eben ſo wenig aus zuverläßigen Quellen geſchöpft worden zu ſeyn. Das Verhandlungsprotokoll [1282]) nennt einzig und allein einen gewiſſen Ulr. Valdrer, der ſich über die Umgeldserhöhung auf eine unſchickliche Art geäuſert, und dieſerhalb einen Verweis zugezogen hatte. Valdrers iſt ſchon oben mit andern gedacht worden, denen vom Heerzog Albrecht die Freiheit ertheilt worden war, in den Umgebungen Regensburgs auf Erz einzuſchlagen. Er ſcheint zu einer Partei gehört zu haben, die durch ihr Benehmen den Verdacht auf ſich geladen hatte, als bauete ſie auf den Verfall des hieſigen gem. Weſens groſse Erwartungen. Allgemeiner lieſs vielmehr die Geiſtlichkeit viele Unzufriedenheit blicken, weil die mit der Erhöhung des Umgelds verbundene erhöhte Aufmerkſamkeit auf deſſen Einbringung ihr mißfällig geweſen war. Auf vielfachen Wegen ſuchte ſie ſich der Verabreichung des Umgelds zu entziehen; vorzüglich auf bittlichem Wege. Der Dompfarrer ſtellte vor [1283]): ſein Opferwein, der herkömmlich umgeldfrei gelaſſen wurde, ſei im Keller erfroren; der Verluſt habe ihn genöthigt, ſich andern anzuſchaffen. Andere unterſtellten ihrem Geſuche um Erlaſſung des Umgelds noch unhaltbarere Gründe. Es war zwiſchen der Geiſtlichkeit und der Bürgerſchaft auch bei der obwaltenden Glaubenseinheit gar ſelten wahre, aufrichtige Eintracht zu finden.

Dieſer Mangel an Gemeinſinn legte ſich nur allzuoft an den Tag. In dieſem Jahre hatten mehrere Geſellen des Schneiderhandwerks einen Mahlergeſellen Ruprecht, des Mahlers Paulſen zu Salzburg Sohn, in einem Handel erſchlagen [1284]). Um der Strafe und dem allgemeinen Unwillen zu entgehen, entliefen ſie in die Freiung des Kloſters S. Emmeram,

1282) im Merkzettel Bl. 410.

1283) ebendaſelbſt Bl. 412.

1284) Leonhards Schneidergeſellen und Martins Urfehde d. Freitags nach S. Eraſmi 1479.

ram, und der Arm der Gerechtigkeit, selbst die allgemeine Stimme des Volks, war gegen die Vorurtheile des Zeitalters zu schwach, um die Mörder der richterlichen Gewalt zurück zu geben. Es wurde das Kloster 128 Nächte hindurch besetzt gehalten, und des Freiungsrechts wegen vieles gegen einander geschrieben [1285]) und gesprochen, aber doch ein mehrers nicht ausgerichtet, als daß der Abt die Zusicherung gemacht hatte, die Pforte des Klosters für die Zukunft früher zu sperren. Der Rath hielt in seiner Weisheit und in seiner Ohnmacht für das beste, allen Veranlassungen zu solchem Frevel vorzubeugen, und das Verbot geschärfter verkündigen zu lassen, daß die Gesellen der Handwerker keine langen Messer tragen sollen [1286]). Bei der Verdorbenheit des Charakters, die den großen Haufen ergriffen hatte, war es jedoch unmöglich das vielköpfige Ungeheuer des Lasters zu bändigen. Die Stadtrechnung dieses Jahrs zählt viele Verurtheilungen, die in hiesiger Stadt vollzogen worden sind. Unter andern wurden auch mehrere Mordbrenner zu gefänglicher Verhaft gebracht, davon einige auf die Stadt Regensburg selbst Anschläge gefaßt hatten. Sie waren in der Kleidung böhmischer Handelsleute, in langen schwarzen Röcken und kurzen grauen Mänteln, einhergegangen, und hatten die Leute berückt [1287]). — Ich weiß nicht, ob die Brunst, die in diesem Jahre einen großen Theil des Markts Donaustauf in die Asche gelegt hatte, durch diese ruchlosen Hände angelegt worden war. Aber die Brunst war sehr bedeutend, und hatte viele Einwohner in Armuth und Elend gestürzt. Bestürmt von den Verunglückten, die bei dem Rathe, als ihrer Pfandherrschaft, Hilfe gesucht hatten, wollten die Herren sie zwar durch Holzanweisungen aus dem Forst, aber nicht mit der Stadt Gut oder durch Aufnahme in die hiesigen Hospitäler unterstützen [1288]). Ferner scheint durch diesen Vorfall das Bedürfniß einer wachsamen Polizei bewährt worden zu seyn, indem ein anderer Schluß der Rathsherren zu Regensburg ver-

1285) Merkzettel Bl. 406. 409. und 412.
1286) ebendaselbst.
1287) ebendaselbst Bl. 400 und ex actis.
1288) daselbst Bl. 405.

Gesetzgeber, daß sie die Strafe dessen, der sie begeht, bestimmen, und die Strafe dessen, der sie begeht, ist der Tod. Wenn sie also sagen, daß sie die Strafe dessen, der sie begeht, bestimmen, und daß sie der Strafe dessen, der sie begeht, der Tod ist, so ist es klar, daß sie sagen, daß sie die Strafe dessen, der sie begeht, bestimmen, und daß sie

Die Bürger der Vorstadt hatten ohne allen Zweifel ungerne gesehen, daß sie pfandweise in der Gewalt des Raths von Regensburg hatten verbleiben müßen. Durch die Umwandlung der Pfandverschreibung in einen förmlichen Kaufkontrakt waren sie gewissermassen noch mehr zu eigen hingegeben und von der Stadt Regensburg abhängig worden, obwohl der Heerzog ihre persönlichen Rechte im Kaufbrief ausdrücklich vorbehalten und ihre Privilegien kurz vorher in einer eignen Urkunde bestätiget hatte [1296]). Der Dechant, der Fuchssteiner und andere ihrer vertrauten Freunde mochten aber schon gewußt haben, wie lange und wie weit sie dem Rathe zu Regensburg freiere Zügel in die Hände gegeben hatten.

1480.

Es ist vielleicht keinem Zufalle zuzuschreiben, daß in den nächstfolgenden Jahren, die einer gänzlichen Umwälzung unserer Stadtverfassung vorhergegangen sind, eine unserer reichhaltigsten geschichtlichen Quellen plötzlich versiegt, und mehrere Blätter aus dem Tagbuch, das der Stadtschreiber unter der Benennung eines Merkzettels geführt hatte, verloren gegangen, oder vielmehr allem Anscheine nach mit Vorbedacht herausgerissen worden sind [1297]). Der Volksaufstand, der im Jahr 1485 ausgebrochen war, scheint planmäßig vorbereitet gewesen zu seyn. Fuchssteiner mit seinen Freunden und Anhängern mögen die Beweise noch zu rechter Zeit vernichtet und aus den Augen gerückt haben, die die Gemeinde, nachdem sie in eine Gährung gebracht und nicht mehr zu besänftigen gewesen war, gegen die Urheber der Unzufriedenheit selbst zu kehren große Neigung gezeigt hatte. Manches, was die eine Partei im Rathe den Augen ihrer Mitbürger verborgen zu halten bedacht gewesen seyn mochte, hatte jedoch der Erfolg und der Gang der Empörung offenbar gemacht.

Und

1296) Heerzog Albrechts der Vorstadt am Hof ertheilte Freiheitsurkunde d. Straubing, am Simon und Judätag 1479. in Abschrift.

1297) Dem Merkzettelprotokoll fehlen am Schluße des Bandes vier oder fünf Lagen, jede von 8 Bogen, und mit denselben sind sehr interessante Nachrichten aus den Jahren 1480 bis einschlüßig 1485 zu Verlust gegangen.

Und überdieſes bleibt es unwiderſprechlich wahr: das Reichshaupt ſelbſt hat am meiſten den Verfall der alten Freiſtadt, welcher die folgenden Begebenheiten herbeiführte, durch die ſteten Gelderpreſſungen, durch die Nichtachtung des Herkommens und der Privilegien und durch die täglichen willkührlichen Rechtsverletzungen beſchleunigt, und den menſchlichen Trieb, ein widriges Loos zu verbeſſern, geweckt.

Fortwährend wurden die Länder der Chriſtenheit alle Jahre von den Waffen der Osmanen heimgeſucht. „Seitdem die Hunde, die Türken — in ſolchen erbitterten Ausdrücken war ein kaiſerliches Commiſſionsreſcript an den Rath der Stadt Regensburg [1298]) abgefaßt, — ſeitdem ſie mit der Hilfe des allmächtigen Gottes durch den heil. Kaiſer Karl aus der löblichen Stadt Regensburg getrieben worden ſind [1299]), ſind ſie in langer Zeit in ſolcher Macht daher nicht kommen, als im nächſtvergangenen Sommer.“ Um Anſtalten zu kräftiger Gegenwehr gegen ihre verwüſtenden Einfälle zu treffen, war im vorigen Jahre ein ſogenannter Reichstag nach Nürnberg ausgeſchrieben worden. In der That waren aber nur einige Fürſten und kaum der zehente Theil der Reichsſtädte berufen, wie gewöhnlich ohne allen Erfolg wieder entlaſſen, und denſelben ein neuer Tag auf Lätare dieſes Jahrs ebendahin angeſetzt worden. Unterdeſſen hatte der Kaiſer durch ſein Benehmen und durch die Politik ſeiner Miniſter den König von Ungarn und einige Reichsfürſten, namentlich den Erzbiſchof von Salzburg zu höchſtem Unwillen gereizt. Der König hatte Rackerſpurg und andere kaiſerl. Ortſchaften und aus einer beſondern Veranlaſſung, die

1298) dat. Nürnberg, Mittwochs S. Lucientag 1480.

1299) In den Zeiten des Mittelalters war gründliche Kenntniß der alten Geſchichte ſehr ſelten, und inſonderheit die Geiſtlichen waren in derſelben, obwohl ſie im Beſitz der beſten Hilfsmittel geweſen, ſehr wenig bewandert. Ich könnte auffallende Beweiſe hierüber vorbringen. Von dem obengedachten Streit Kaiſer Carl des Großen vor Regensburg hat man geſchriebene und gedruckte Legenden (ſ. Panzers Annalen der teutſchen Literatur S. 47. Eine von den angezeigten Ausgaben beſitzt die ehemalige Stadtbibliothek.) Was von dieſer Legende, davon ſchon in einer von Kaiſer Friedrich im Jahr 1232 den Herren von Plauen ertheilten Urkunde Meldung geſchieht, zu halten ſei, iſt bereits im erſten Band der Regensburger Chronik S. 59 bemerkt worden.

die Häberlin in seiner Reichsgeschichte [1300]) umständlich erzählt, den halben Theil des Erzstifts Salzburg in Besitz genommen. Zwei gleich furchtbare Feinde waren solchergestalt dem Kaiser auf den Nacken gekommen, und das Reichshaupt unvermögend worden, auch nur einem derselben, und am wenigsten den Türken kräftigen Widerstand zu leisten. Auserdem durfte der Kaiser seinen eignen mißvergnügten in Parteien getheilten Landherren nicht trauen [1301]), noch in solchem Zustande seiner Erblande in eigner Person ins Reich herauf kommen, und auf den Reichstag nach Nürnberg sich erheben. Ohne seine persönliche Gegenwart war aber auch niemals daran zu denken, von den Ständen und vorzüglich von den Städten eine ergiebige Hilfleistung zu erhalten. In der äuserſten Verlegenheit kam der kaiserl. Ministerrath auf den unglücklichen Gedanken, einige der vorzüglichsten Städte Befehlsweise zur Hilfe wider den Türken und wider den König von Ungarn aufzubieten.

Wir gebieten euch, — heißt es in dem an verschiedene Reichsstädte und auch an die Freistadt Regensburg ergangenen kais. Mandat [1302]), — bei den Pflichten, Gelübden und Eiden, damit ihr uns und dem heil. röm. Reich verbunden seyd, auch bei Privirung und Entsetzung aller eurer Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Zölle und Gerechtigkeiten, so ihr von unsern Vorvodern, von uns und dem h. Reich habt, und dazu bei den Poenen der beleidigten kais. Majestät und auch bei unser und des h. Reichs Acht, Aberacht und andern Ungnaden, Strafen und Bußen von Röm. Kais. Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß ihr zwischen hie und Pfingsten schirst künftig die Euern zu Roß und zu Fuß auf das meist und höchst, so ihr möcht, mit Wagen und aller Reitschaft, als ins Feld gehört, in unser Stadt Lynz an der Thonau schicket, u. s. w.

Dieses

1300) in Häberlins Reichsgeschichte B. 7. S. 207.

1301) Die Abgeordneten schrieben von Wien d. Montags nach Kiliani 1480 an den Rath: Wir müssen mit Sorgen aus dem Lande kommen der wunderlichen Läufe wegen, und wissen deshalb nicht, in welcher Zeit wir anheim kommen.

1302) dat. Wien am 24. März 1480.

Dieses Aufgebot war hauptsächlich gegen den König von Ungarn gerichtet, und den Reichsstädten um so mißfälliger, als es gewissermassen ohne vorhergehende Bewilligung der Stände in befehlendem Tone abgefaßt war. Die Freistadt Regensburg war darüber insonderheit höchlich verunwilligt. Sie, die sich an gemeinsame Schlüße des ganzen Reichs nicht kehren wollte, wollte noch weniger von dem Willen eines einzigen abhängig werden, und beschloß, während die andern Städte zu Eslingen und zu Speier [1303]) zusammengekommen waren, durch eine Abordnung dem Kaiser unmittelbar ihre Besorgnisse wegen der Befehlsweise an sie ergangenen Forderung zu erkennen zu geben. Fuchssteiner und Aunkover hatten mit weitwendigen Worten die Verletzung der Stadtrechte und Freiheiten, die dieses Mandat mit sich führte, dargestellt, und eine denkwürdige Widerlegung ihrer Einwendungen aus des Kaisers eignem Munde anhören müssen. „Der Kaiser, — so erwiderte das Oberhaupt, — weiß wohl, daß Re„gensburg hoch und mehr dann andere Städte gefreit ist. Sie ist auch „in solcher Berücksichtigung gnädiglich bedacht worden. Als sich das Ober„haupt mit allen Fürsten und Städten im neulichen Burgundischen Kriege „auferhebt, habe ich euere Stadt ungemuthet in Ruhe gelassen. Jetzt ist „hohe Noth, der der Kluge nichts abschlägt. Der König von Ungarn „unterstehet sich meine erblichen Lande, die gleichfalls zum Reiche gehören, „zu besetzen, und hat auch schon die Hälfte des Erzstifts Salzburg unter „sich gebracht. Nachdem an sich billig, natürlich, recht und gehörlich ist, „daß sich eine jede Nation denen, die ihr Abbruch machen wollen, zur „Rettung und Gegenwehr stelle, und sich dessen niemand widere, so geziemt „eurer Stadt, als einer so hoch begnadigten und gefreiten Stadt am „wenigsten, dem Reich den mindesten Abbruch thun zu lassen. Ich ver„sehe mich daher, daß Regensburg, die Stadt, auf den nächsten um Jacobi „nach Nürnberg erstreckten Tag ihre treffliche Botschaft senden, und bei „den

1303) Zu Speier zweimal. Die erstern Städtetage hatte Regensburg beschickt, aber nicht den zweiten zu Speier. Die Städte hatten schon in einer vorjährigen Zusammenkunft die Verabredung genommen: ob eine aufgefordert würde, sich in Hilfe zu begeben, oder sonst etwas, soll solche Stadt den nächstgelegenen sogleich wieder einen Tag nach Speier ausschreiben u. s. w.

„den übrigen Ständen Fleiß üben werde, daß austrägliche Hilfe geschehe. Das „Besorgniß, daß davon der Handel euerer Kaufleute, die allermeist in „Ungarn, Mähren, Böhmen und in Schlesien ihren Verkehr haben, „Schaden nehmen möchte, wird durch den Erfolg des neulichen Kriegs „selbst widerlegt. Mehr als in gegenwärtiger Zeit ist im Burgundischen „Krieg der teutsche Handel in Flandern, Brabant und in andern Gebie„ten des Heerzogs von Burgund gefährdet gewesen, ohne daß eine ein„zige Stadt in jener Zeit unterdrückt worden wäre. Ich will aber auch „eure Stadt gnädiglich versorgen, daß ihr fürder an ihren Freiheiten „und an ihren Rechten kein Abbruch geschehe" u. s. w.

Die Regensburgischen Botschafter hatten in den Händeln mit den Juden, die bisher noch immer vergeblich auf den Tag ihrer Befreiung harren mußten, mehrerer anderer Aufträge an den Kaiser sich zu entledigen, als daß sie räthlich befunden hätten, auf ihrem ersten Verlangen beharrlicher zu bestehen. Es war ihnen auch genug Spielraum gelassen worden, indem der Punkt der Hilfleistung weiter hinaus auf einen anderweiten nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstag geschoben worden war. Bei dieser Zusammenkunft der Fürsten und Stände, die um Jacobi beginnen sollte [1304]), aber erst gegen das Ende des Monats Oktobers eröffnet worden war, hatte der Kaiser wieder nicht dem Wunsche der Stände entsprochen und sich in Person eingefunden. Von den Fürsten waren jedoch einige persönlich erschienen, und von den Städten mit Einschluß der Stadt Nürnbergischen fünf Abgeordnete. Im Namen unserer Freistadt hatten Hermann Zeller und Erh. Notscherf dem kaiserl. Commissär Haug von Werdenberg ihre Vollmacht überreicht. Es wurde auf diesem Tage wieder mit vieler Unbestimmtheit von Seiten der kaiserl. Commission gefordert, von Seiten der Stände auf die Forderung geantwortet, und insbesondere alles unbestimmt gelassen, gegen wen, ob gegen die Türken, oder gegen den König von Ungarn die Hilfe geleistet werden sollte. Der Erz-

1304) Kaiserl. Ausschreiben d. Wien den 23. Junius 1480 verglichen mit den Berichten Herman Zellers vom 20. und 22. Oktober.

Erzbischof von Salzburg hatte den zu Nürnberg versammelten Städten in einem eignen Schreiben [1305]) den Grund der Mißhelligkeit mit dem Kaiser, und die Veranlaßung, daß sich Ungarische Besatzungen in einige Städte und Märkte des Erzbisthums geworfen hatten, dargestellt, und die Abgeordneten bedachtsam gemacht, die begehrte Hilfleistung vorschnell zuzusagen. Lange wußten die Städte nicht, wie viel man Hilfe von ihnen verlange, bis unsere Abgeordnete gesprächsweise von dem Churfürsten von Sachsen [1306]) vernommen hatten, daß Graf Werdenberg 15000 Mann begehre, auf so lange Zeit, bis alles verlorne Gebiet der Christenheit wieder zurückgebracht seyn würde. Einer unserer Abgeordneten äuserte sich darüber in seinem Berichte [1307]): Dieß brächt (machte) funfzehenmal hundert tausend Gulden Solds, die die teutsche Nation alle Jahre geben müßte. Wo vermöcht es die Harre! — das hätte gar keinen Namen, und wäre schier als eine Steuer für und für. — Die Regensburgischen Abgeordneten, (deren Politik, so wie ihre Instruktion in den zwei oder drei Zeilen bestanden hatte: wenn ein allgemeiner christlicher Zug gegen die Unglaubigen beschloßen wird, so ist darauf zu sehen, daß die Stadt in ihrem Herkommen bleibe, sich selbst anzulegen,) konnten es mit ihrem Verstande nicht zusammen reimen, wie auf einem Tage, auf welchem nur fünf Städte erschienen, und nicht viel mehrere geforbert worden waren, ein allgemeiner Zug beschloßen werden konnte, und wie unsere Freistadt zu einer Hilfleistung angehalten werden konnte, die augenscheinlich mehr gegen Ungarns König, als gegen die Türken gerichtet gewesen war. Da sich aber die Churfürsten und die Für-

1305) Des Erzbischofs Bernhards Schreiben an die Frei- und Reichsstädte zu Nürnberg. d. Salzburg an S. Lorenzentag. 1480. (n. e. Abschrift.)

1306) In den ersten Tagen dieses Jahrs hatte Heerzog Ernst von Sachsen auf seiner Rückreise von Rom dem Heerzog Georg zu Landshut einen Besuch abgestattet. Es wurde an denselben vom Rathe zu Regensburg abgeordnet, weil einige Reichsnische Kaufleute ein Verbot auf hiesige Bürger ausgebracht hatten.

1307) aus Zellers und Rotscherfs Bericht d. Nürnberg, am Sonntag nach Simon und Juda. 1480.

Fürsten, auch Heerzog Georg, der am spätesten gekommen war, willfährig dem kaiserl. Commissär Grafen Haug von Werdenberg erklärt hatten, so mußten nothwendig auch die Regensburgischen Abgeordneten eine Erklärung abgeben. Mit der Freimüthigkeit und Unbefangenheit, die manchem von Grundsätzen geleiteten Staatsmann weniger natürlich ist, als den schlichten, geraden Gemeindegliedern, giengen demnach die Abgeordneten von Regensburg zu Graf Haugen und sagten: wenn das ganze Reich einen Zug gegen die Türken unternimmt, so wollen unsere Herren und Freunde auch darein willigen nach der Stadt altem Herkommen. — Aber mir däucht, schrieb der ehrliche Zeller in erwähntem Berichte, ihm, dem Graf von Werdenberg, gefiel die Antwort nicht zum besten. — Noch sichtbarer war die Verlegenheit der Regensburgischen Abgeordneten, als am Ende des Tags durch den Reichsschluß dem Kaiser „von der Nation wegen" die 15000 Mann, jedes Jahr 30 Wochen hindurch, wirklich bewilligt, diese Hilfleistung auch sogleich nach dem Regensburgischen Anschlag vom Jahr 1471 zum dritten Theil auf jeden Reichsstand und auf jede Stadt ausgeschlagen, die Stadt Regensburg namentlich auf 15 zu Pferd und auf 30 zu Fuß angelegt, überdieses auch zur Bestreitung der Kosten verschiedener Gesandtschaften, die die Kaiserl. Commissarien dem Reich übertragen hatten, 300 Fl. auf die Stadt Regensburg angewiesen worden waren. Den Abgeordneten blieb nichts übrig zu thun, als diese Beschlüße und Ausfertigungen nach Hause zu bringen und ihren Herren und Obern vorzulegen. Unsere Vorrechte, schrieen sie, unser Ruhm, unsere Ehre, die Befreiung von allen Reichsbürden und das Recht, uns selbst anzuschlagen, ist dahin, ist für immer verloren. — Die zu stellende Mannschaft sollte vor Walpurgis im nächstfolgenden 1481 Jahre im Felde vor Wien sich einfinden, und auf Reminiscere desselben Jahrs ein gemeinsamer Tag vom Kaiser und von allen Ständen besucht werden.

Diese höchst unwillkommenen Reichstagsbeschlüße waren der Stadt Regensburg nicht blos von der kaiserl. Commission [1308]), sondern besonders auch

1308) Gr. Haugs zu Werdenberg Ausschreiben an den Rath zu Regensburg. dat. Nürnberg am Freitag Concept. Mariae 1480.

auch von einigen Churfürſten und Fürſten unter deren Siegel zugefertigt worden [1309]); und es ſchien, als wolte es mit der Reichsanlage ſehr ernſtlich genommen werden. Der Rath verſuchte aber nichts deſtoweniger alles aufzubieten, um die Stadt im Genuße ihrer urſprünglichen Rechte zu erhalten. Der Entſchluß ward gefaßt, ſich an dieſe Reichsbeſchlüße nicht im geringſten zu kehren. Wenn es ſchon ſchmerzlich fallen mußte, die alte Freiheit von Reichsanlagen oder Steuern nicht mehr geltend machen zu können, ſo mußte es noch ſchmerzhafter fallen, ſo unverhältnißmäßig angelegt zu werden. Die Städte waren durchgehends im Verhältniß viel höher angelegt, als die Fürſten, denen die Stellung des Volks nichts koſtete, als die Verpflegung, indem ſie ihren Lehenleuten, die ſie aufboten, keinen Sold verabreichen durften, wie die Städte ihren Soldnern. Der Biſchof von Regensburg war zu dem Drittheilanſchlag der Türkenhilfe mit drei Mann zu Pferd und ſechs zu Fuß, und die vermöglichen Reichsſtifter S. Emmeram, die drei Frauenmünſter, das Domcapitel und alle übrigen Klöſter im Umfange Regensburgs gar nicht angelegt, indeſſen die Stadt 15 Mann zu Pferd und 30 zu Fuß ſtellen ſollte. Vorzüglich aber ſchien dem Rathe die der Stadt Regensburg auferlegte Zahlung von 300 fl. zu den oben erwähnten Geſandtſchaftskoſten eine eigennützige Uebervortheilung zu ſeyn, indem den geſamten Städten 5000 fl. zu einem Zwecke beizuſteuern zugemuthet worden war, der mit einigen Pfund Pfennigen zu erreichen und zu beſtreiten geweſen wäre [1310]). Mit dem Grafen von Werdenberg gerieth darüber die Stadt Regensburg in einen lebhaften Schriftenwechſel. In einem Schreiben des Grafen heißt es: Wir wiſſen, daß ihr eine Freiſtadt ſeyd. Ihr wißt aber auch das große Anliegen, ſo der Chriſtenheit und dem Kaiſer von den Türken anliegt, in welchem ihr ſchul-

1309) Hermanns Erwählten zu Cölln, Pfalzgraf Philipps, Heerzog Ernſts zu Sachſen u. m. a. Schreiben an den Rath. dat. Nürnberg Mittwochs nach Martini 1480.

1310) einige Städte erboten ſich, Briefe durch eigne Boten zu verſenden, wolten aber einer Anlage überhoben bleiben, die nie auf die Städte geſchehen, und auch dieſesmal nicht auf einem gemeinen Tag gemacht worden war.

schuldig seyd zu helfen. Die Churfürsten sind noch mehr gefreit [1311]), haben aber doch samt dem Anschlag die Botschaft vorgenommen zu verlegen, und diese Anlage auf euch gelegt, — und möcht ihr wohl verstehen, daß auch die Churfürsten und Fürsten viel thun müssen, das in langer Zeit im heil. röm. Reich nicht gewesen ist."

Es ließ sich dieser Behauptung nicht viel entgegensetzen. Die Zeit bringt und nimmt. Doch schmerzte der Verlust der alten Freiheiten und Rechte; und der Schmerz bestärkte den Vorsatz, dem Reichsschluße nicht zu gehorsamen. Die Folgen ließen sich vorhersehen. Aber es verbreitete sich zu gleicher Zeit eine ahnungsvolle Gleichgültigkeit gegen die reichsstädtischen Vorrechte, die man geringschätzte, weil man sich im Besitze der größern wesentlichern Vorrechte einer Freistadt nicht zu erhalten vermochte. Und wer veranlaßte diese Gleichgültigkeit, als das Reichshaupt selbst, das Regensburgs Wohlstand durch unaufhörliche ungewöhnliche Auflagen, den Handel der Bürger durch Handelsverbote und Mauterhöhungen in seinen Erblanden, und den innern Frieden in unsern Mauern, die schnelle in den Städten jederzeit musterhafte Rechtspflege, durch die Eingriffe seines Kammergerichts zerstörte. Wenn eine Klage laut worden war, so war meistentheils der Vorwurf derselben der Kaiser und sein Ministerium. —

Es

1311) Die Behauptung, daß die Churfürsten mehr gefreit gewesen wären, als eine Freistadt, dient jedoch zu einer Beweisführung, wie wenig die ersten Reichsbeamten mit dem Geiste der Reichsverfaßung bekannt gewesen waren. Die Bürgerschaften in den Freistädten waren mehr gefreiet, weil man sie nicht zum Wehrstand gerechnet hatte, und weil dem letztern ausschließlich die Vertheidigung des Vaterlandes obgelegen hatte. Der Adel und die Freien, die liberi barones, unter welchem Namen man die Bürger in den Städten nie begriffen hatte, bildeten ausschließlich den Wehrstand; und den Bürgern in den Freistädten hatte man in ältern Zeiten, auser in Fällen, wenn das geistliche Oberhaupt zu den Waffen rief, und das Kreuz wider Unglaubige predigen ließ, nie zugemuthet, ins Feld auszurücken, Kriegsdienste zu thun und Volk zu stellen, Quartier zu geben, und zu scharwerken. Pflichten, die ausschließlich mit den Fürsten dem Adel und den freien Gutsbesitzern auf dem Lande obgelegen hatten, und von diesen durch ihre Grundholden, die sogenannten armen Leute, erfüllt worden waren. Die Bürgerschaften in den Frei- und in andern privilegirten Reichsstädten haben daher in den neuen und neuesten Zeiten und beim letzten allgemeinen Umschwung der Dinge viel mehr an persönlichen Rechten eingebüßt, als der landesfäßige und selbst der unmittelbare Adel.

Es war zu dieser Zeit, wie schon häufig bemerkt worden ist, ein allgemeiner Wunsch rege worden, die vielen in den Klöstern der Mönchsorden eingerissenen Mißbräuche auszurotten und die in denselben völlig erstorbene Heiligkeit ins Leben zurück zu rufen. Der Kaiser war es aber wieder, der dem gottseligen Vorhaben auf verschiedene Weise Hindernisse in den Weg gelegt hatte. Vorhin hatten die störischen Predigermönche bei ihm Gehör gefunden, und jetzt ertheilte er den Minoritenklöstern zu Regensburg, Augsburg und zu Nördlingen den Reichsschutz und ein Widerspruchsrecht, wenn sie jemand wider ihren Willen und ohne seine kais. Erlaubniß zu reformiren sich anmaßen wollte [1312]).

In der Judensache hatte Er auch noch immer sich geweigert, der Billigkeit Gehör zu geben. Den 17. des Monats Julius wurde dem Rathe ein kaiserlicher Befehl überbracht: er solle die gefangenen Juden einem gewissen Georgen Tymp, dem Ueberbringer des Befehls, übergeben, dieselben vom Rathhause entlassen, in ihre Häuser weisen und so halten, daß sie in der Zeit von fünf Jahren sich erholen und emporbringen könnten, dem Kaiser die auferlegte Geldbuße von 10000 fl. zu bezahlen. Mit diesem Befehle war der Rath an und für sich nicht unzufrieden. Denn die Arrestkosten schwollen immer mehr an, und die Juden hatten ihren schweren Frevel empfindlich und lange genug abgebüßt, und mußten ihn auch noch in der Folge durch die beträchtlichen Summen, die sie an den Kaiser und an den Rath bezahlen sollten, schwer büßen. Doch weigerten sich die Herren vom Rathe die Juden auszuantworten, so lange sie die schon mehrmal verlangte Urfehde [1313]) und Verschreibung nicht ausgestellt haben würden. Es konnte auch der Rath vom Kaiser oder von der Judengemeinde, zum wenigsten von der Zeit, als sie auf ausdrücklichem Befehl

1312) Kaiserl. Protektorium d. Wien. den 4. December 1480.

1313) Die Juden weigerten sich an und für sich nicht eine Urfehde auszustellen; aber über die Sieglung konnten sie nicht eins werden. Der Rath verlangte daß sie ihre Urfehden mit adelichen Siegeln bekräftigen solten; und die Juden wollten angesehene Bürger um die Sieglung bitten, die dem Rathe nicht genügten, weil diejenigen, die eine Verschreibung besiegelten, für die Erfüllung der Verschreibung einigermassen haften mußten.

Bücher und Gebetbücher, die sie in ihrer Muttersprache lesen können, und sie sind sehr eifrig darin, sich solche zu verschaffen. Besonders in den Städten, wo sie in Menge wohnen, ist es schwer, ihnen ihre Bücher zu nehmen, weil sie sich lieber jeder Gefahr aussetzen, als diese als verloren betrachten. Sie haben sie in ihren Häusern versteckt, und wenn sie sie in Kisten oder Ballen verpackt haben, so bringen sie sie durch Bestechung heraus und wissen sie wieder zu erlangen. Sie haben sie auch in Fässern mit Wein, Oel, Honig und anderen Dingen versteckt, und sie sind so erfinderisch, daß sie sie auf jede Weise zu verbergen wissen.

Im Jahre 1610 war in Sevilla [illegible] Buch, welches sie [illegible] Buch Esther nannten, und es war ein Buch, das sie [illegible] Buch Esther nannten, und es war ein Buch, das sie [illegible] Buch Esther nannten, und es war ein Buch, das

gegangen. Eine gegenwärtig im königlichen Archiv des Reichs zu München befindliche Urkunde hat eine biſchöfliche Verordnung erhalten, die einiges Licht über den wiſſenſchaftlichen Zuſtand der Stadt Regensburg verbreitet. Biſchof Heinrich hatte nämlich den Entſchluß gefaßt, mit den Chorbüchern der Kathedralkirche, von welchen vielerlei fehlerhafte Abſchriften in die Hände ſeiner Geiſtlichkeit gerathen waren, eine Verbeſſerung vornehmen zu laſſen, und dieſelben dem Drucke zu übergeben. Zu dem Ende hatte er ſich ein paar Jahre früher [1316]) mit Georg von Speier beſprochen, und in dieſem Jahre einen Vertrag mit ihm gemacht und ihm den Druck unter der Bedingung überlaſſen, daß er ſeinen Diöceſangeiſtlichen das Exemplar nicht theuerer als um 3 Fl. verkaufe. In dem biſchöflichen Ausſchreiben [1317]), das dieſerhalb an alle Decanate und Pfarreien erlaſſen worden

1316) Hochwart l. III. c. 26. pag. 223. a.

1317) Da es von einem ganz unbekannten Buchdrucker Nachrichten enthält, ſo theile ich es wörtlich mit: Heinricus dei et apoſtolice ſedis gratia epus Ratisponenſis. Univerſis et ſingulis nobis in Chriſto ſincere dilectis dominis prepoſitis, decanis parrochialiumque eccleſiarum rectoribus ſeu locatenentibus eorundem ceterisque presbiteris curatis ac non curatis ac clericis quibuscumque per civitatem et dioc. Ratispon. ubilibet conſtitutis Salutem in domino et in commiſſis diligentiam debitam adhibere. Cum rationi non congruat clericos paris profeſſionis ejusdem dioc. ac ſub eodem pontificede gentes officiorum divinorum diverſitate ſeiungi quin ymo unusquisque regulas magiſterii inde ſumere debet, unde conſecrationis accepit honorem &c. — Sane intelleximus jam dudum plerosque nre dioceſis clericos tam curatos quam non curatos ab ordinatione et ritu rubrice et breuiarii, quo in eccleſia nra cathedrali utimur. ob librorum diverſorum vetuſtatem inopiamque illorum, qui alios correctos emere non valuerunt, in horis canonicis aliisque divinis officiis tam diurnis, quam nocturnis plurimum deviaſſe et indies deviare. Nos volentes huic errori ſollicitudine paſtoralis officii noſtri, prout tenemur, in quantum poſſumus, obviare ac officiorum et horarum canonicarum diſcordiam et diſformitatem ex diverſorum librorum mendoſitate et variatione exortam, ut opinamur, pro dei laude et decore clericorum noſtrorum communi utilitate in unam ſententiam ac juxta vim et ſeriem librorum horarum canonicarum chori eccleſie nre cathedralis debitamque rubricarum unitatem reducere, — — Cenſuimus id nusquam competentius — fieri poſſe, quam ut alicui impreſſorum in arte impreſſoria magiſtro probato dictarum horarum libros juxta exemplar chori eccleſie noſtre cathedralis, quod ad hoc exacta diligencia correctum deputauimus, imprimendi comitteremus facultatem. Cum itaque prouidus nobis ſincere dilectus Georgius de Spira in dicta arte

worden ist, wird der Buchdrucker Georg von Speier als ein Meister in seiner Kunst gerühmt; und er verdient auch das rühmliche Zeugniß, wenn ein Abdruck des Breviers, der sich ohne Angabe des Orts und der Zeit im Quartformat in der ehemaligen hiesigen Stadtbibliothek befand [1318]), aller Wahrscheinlichkeit nach aus seiner Buchdruckerei gekommen ist. Dieses Buchdruckers geschieht jedoch nicht einmal in den Panzerischen Annalen Erwähnung [1319]), obwohl dem Auge ihres Verfaßers nicht leicht ein merkwürdiger Gegenstand zu entgehen pflegte. Ich getraue mir daher auch nicht denselben als einen ansäßigen Bürger Regensburgs in Anspruch zu nehmen, so wenig als ich mich wage „einen Aufdrucker Kilian," dessen die Regensburgischen Akten vom Jahr 1472 Meldung machen, den Buchdruckern beizugesellen. Sei es aber auch, daß vorgenannter Georg von Speier ein wandernder Buchdrucker gewesen, welcher Art es in jener Zeit viele gegeben, die ihre Buchdruckerkästen von einem Orte zum andern geführt

arte impreſſor..... imus peritiſſimus hujusmodi onus ſibi ad peticionem ſuam commiſſum in ſe ſuſceperit et quadringentos utriusque partis horarum libros cum Kalendariis, pſalteriis et aliis correquiſitis in civitate Ratisponen. nunc allatos impreſſerit, illosque ſic impreſſos ad extimacionem noſtram pro tribus florenis Renen. ſe daturos obligauerit. Et ne ipſe Georgius opere hujusmodi magnis expenſis et laboribus conſummato ex ementium defectu jacturam patiatur et dampnum ac inde diſpendium habere contingat unde premium conſequi meruit. Quare committimus vobis uniuerſis et ſingulis ſupradictis vosque et veſtrum quemlibet in domino attencius adhortamur, quatenus dictos libros pro taxa preexpreſſa ob cauſas ſupra mencionatas ab eo recipiatis et ſublevetis, aliosque clericos et preſertim parrochialium eccleſiarum vitricos ad emendum hujusmodi libros perpetuo apud ipſas eccleſias remanentes rationibus premiſſis inſpectis aliisque bonis et juſtis perſuaſionibus veſtris inducatis adeoque vos in hiis voluntarios exhibere velitis, ut per hoc communi proſpiciatur omnium ſaluti, ipſeque Georgius poſt perpeſſos labores conſolacionem ſentiat &c. datum Ratispone die Martis ante feſtum S. Viti. Anno dni Milleſimo quadringenteſimo octuageſimo nro ſub ſigillo in teſtimonium premiſſorum ſubappenſo.

1318) Seit kurzem scheint diese seltne Ausgabe verschwunden zu seyn. Sie war in klein Quart in Columnen mit alten kleinen gothischen Lettern auf schönes weißes Papier gedruckt, und das Exemplar in hiesiger Stadtbibliothek vielleicht das einzige, das auf unsere Zeiten gekommen ist.

1319) Zum wenigsten nicht B. 8. S. 510. wo von ihm Meldung gemacht worden seyn sollte.

geführt und allenthalben gedruckt haben, wo ihnen Arbeit angebungen worden war [1320]), so wird zwar durch diese Beschaffenheit der Umstände entschieden, daß Regensburg zu dieser Zeit noch keine stehenden Buchdruckereien gehabt hat, dergleichen sich Augsburg und Nürnberg rühmen konnten; Regensburgs Verdienste um die Buchdruckerkunst sind aber dessen ungeachtet um nichts geringer, als die der beiden vorgenannten benachbarten Schwesterstädte, indem Christoph Waldarfer, der schon im Jahre 1471 zu Venedig die köstliche Ausgabe vom Decamerone des Boccacio, die schier mit Gold aufgewogen wird, und nachher viele andere Werke zu Mailand [1321]) gedruckt hat, ein geborner Regensburger gewesen ist. — In gleicher Weise [1322]) war Ludwig Carbo, der Vater und Großvater Hans und Paul der Kohle, beider hiesiger Buchdrucker, der auch bereits um das Jahr 1470 zu Venedig in Jensons Werkstätte und zu Mailand bei Waldarfer als Correktor gestanden war, einer der Unsrigen. Und ein dritter Regensburger, Leonhard Wild, hatte auch schon um das Jahr 1478 viele Bücher in seiner eignen Buchdruckerei zu Venedig herausgegeben [1323]). Auser diesen hoffe ich noch in der Folge den Beweis führen zu können, den

1320) Waldarfer scheint selbst anfänglich zu den herumziehenden Buchdruckern gehört zu haben. Im Jahr 1471 druckte er zu Venedig (Panzer annal. typogr. III. 79.) und im Jahr 1473 und folgg zu Mailand (l. c. IV. 17.) Waldarfer hatte mit Phil. de Lavania und Colla Montanus einen Contract auf sechs Monate eingegangen, welchen Marini in seinem Werke degli archiatri pontifici im Anhang S. 209 durch den Druck bekannt gemacht hat. In demselben heißt es unter andern: dicti Philippus et Cola debent facere omnes expensas necessarias ad inprimendum sive stampandum cum duobus torcularibus cum tali diligentia, quod Magister Christophorus non cogatur amittere tempus. Item finitis singulis libris. . . Philippus et Cola debent accipere tot de dictis libris — quot sufficiant pro factisfactione suarum expensarum ad computum imperial. 24. pro uno quoque quinterno, et intelligitur quinternus 10 foliorum scriptorum. — —

1321) Valdarfer gentis alumnus Ratisponensis, gloria magna soli; oder auch blos Ratisponensis gloria Christophorus. So hoch wurde Waldarfer in den Epigrammen gefeiert, die seinen ersten Buchdruckerdenkmalen beigedruckt sich befinden. (Panzer a. a. O. B. 4. S. 78. folg.)

1322) Panzer a. a. Ort.

1323) in gedachten Panzerischen Annalen B. 4. S. 139 165 ff.

Alphabet von Indien und Ceylon, sowie auf Sumatra, Java, Bali, Lombok, Celebes, Borneo, Sulu, Luzon, Mindoro, Palawan, Mindanao, Formosa, Hainan, Annam, Cochinchina, Cambodja, Siam, Laos, Birma, Arakan, Tenasserim, Pegu, Malakka und den meisten Südseeinseln, sowie auf Madagaskar, Neuseeland, Hawaii, Tonga, Samoa, Marquesas, Tahiti, Mangareva, Rapanui, Easter Island, Ponape, Yap, Palau, Guam, Mortlock, Ruk, Nukuoro, Kapingamarangi, Nauru, Ocean Island, Gilbert, Marshall, Ellice, Fidschi, Neuhebriden, Neukaledonien, Neupommern, Neuirland, Admiralitätsinseln, Neuguinea, Salomonen, Santa Cruz, Neuen Hebriden, Banks, Torres, Loyalty, Pines, Norfolk, Lord Howe, Kermadec, Chatham, Auckland, Campbell, Macquarie, Antipoden, Bounty, Tuamotu, Gambier, Tubuai, Cook, Manihiki, Penrhyn, Hervey, Niue, Tokelau, Phönix, Line, Marianen, Karolinen, Palau, Yap, Ponape, Kusaie

Wort wandte, sich sein Auge aufschloß und sein Gesicht sich aufhellte, so daß, wenn der Lehrer ihn ansah, er sich gleich wußte, was er zu thun hatte. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge wohl sah. Seine Handlungen waren nicht das Resultat einer Reflexion, sondern sie waren die Folge eines Wahrnehmungsvermögens, welches ihm gleichsam eine innere Stimme war. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, und Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, und Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Wir brachten dann zu Hause Stunden mit der Beratung des Gesehenen; die Lehrer erwarteten Belehrung, und Pestalozzi erwartete sie auch. Aber wir konnten sie ihm nicht geben, denn wir hatten nicht gesehen, was er gesehen hatte. Wir hatten nicht gesehen, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Wir hatten nicht gesehen, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah.

Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah.

Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah.

Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah.

Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah. Ich habe mich oft gefragt, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah, was Pestalozzis Auge sah.

Solchemnach waren die Vorrechte einer Freistadt vernichtet, — das Vorrecht, von allen Reichsbürden befreit zu seyn, das Vorrecht in keine Kriege, als wider die Unglaubigen, zu ziehen, und das Vorrecht, sich selbst anzuschlagen. Man fürchtete in kummervolle Zeiten zu fallen. Der Stadt Einkommen war schon lange nicht mehr hinreichend zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben [1331]); was stand zu erwarten, wenn in der Zukunft neue ungewöhnliche und ungeheuer große Kosten fast alle Jahre sollten bestritten werden. Der Handel lag, wenn man dessen frühere Beschaffenheit in Vergleichung setzt, gänzlich danieder. Da die Steuer und das Umgeld beinahe das einzige, zum wenigsten das vorzüglichste, Einkommen der Stadt gewesen war, und das Umgeld nicht allein von flüßigen, sondern auch von allen trocknen Waaren, die zu den Handelsartikeln gezählt wurden, erhoben zu werden pflegte, und größtentheils das, was wir heut zu Tage Accise nennen, in sich begriffen hatte, so schickten sich mehrere vermögliche Leute an, von Regensburg wegzuziehen, in der Vorhersehung, daß das Umgeld bei der Abnahme des Handels immer weniger abwerfen, und der Abgang durch eine Höherung und Mehrung der Steuer würde ersetzt werden müßen. Es war nun einmal das Aeuserste zu wagen, und seiner Haut, so lange es möglich seyn würde, sich zu wehren, und kein weiters Opfer zu bringen, als im äuserſten Falle sich selbst, das ganze freie Seyn. Es rückte daher kein Mann aus; die bis Galli anberaumte Zeit verstrich mit Unterhandlungen, die mit Beharrlichkeit, aber ohne Nutzen, fortgesetzt wurden. „Selbst daß die Stadt Regensburg zu Eurer Majestät Krönung vormals eine Abordnung gemacht hat — sagte Aunkover unser Abgeordneter bei einer dem Kaiser gemachten feierlichen Aufwartung — selbst diese Abordnung ist aus bloßem guten Willen, Euer Majestät zu Ehren, geschehen; aber wir waren dazu und viel ein mehrers zu thun nicht pflichtig. Dieß haben Euer Majestät vor-

1331) Der Rath wendete jedoch in diesem Jahre 13 Pfund auf den Pflasterbau, berief einen Zimmermann von Augsburg um guten Rath zu ertheilen beim Bau eines Mühlbeschlächtwerks, ordnete eine Rathsbotschaft nach Tachau ab auf Buregans von Schwanberg Hochzeit, beschenkte den römischen Legaten bei seiner Durchreise nach Nürnberg u. s. w.

Ansicht, es scheine, als ob Gott die Welt nicht mehr regiere. Die Ursache dieses Irrthums liegt darin, dass man die Gesetze, nach welchen Gott regiert, nicht kennt. Diese Gesetze sind nicht Naturgesetze, sondern Gesetze der Gnade. Wenn Gott die Welt nach Naturgesetzen regierte, so würde er sie vernichten. Gott regiert die Welt nach Gesetzen der Gnade, welche sich auf die Naturgesetze stützen. Die Gnade vervollkommnet nicht die Naturgesetze, sondern sie ist eine Kraft, welche über den Naturgesetzen steht. Diese Gesetze der Gnade sind nicht bekannt, weil sie nicht gelehrt werden. Sie werden nicht gelehrt, weil sie nicht bekannt sind. Sie sind nicht bekannt, weil sie nicht gelehrt werden. Darum ist es Pflicht, sie zu lehren. Und die Pflicht, diese Gesetze zu lehren, ist eine Pflicht, welche sich aus der Pflicht, Gott zu lieben, ableitet.

Die Gesetze, welche Gott regiert, sind drei. Sie sind: Gebet, Liebe und Opfer. Gebet ist Liebe, Liebe ist Opfer. Gebet ist Opfer. Gebet ist Liebe, Liebe ist Gebet, Opfer ist Liebe, Opfer ist Gebet. Gebet, Liebe und Opfer sind eins. Gebet, Liebe und Opfer sind Gott. Gebet, Liebe und Opfer sind Gnade. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze der Gnade. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche sich auf die Naturgesetze stützen. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche über den Naturgesetzen stehen. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche Gott regiert. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche Gott nicht regiert. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche Gott regiert, weil sie nicht Naturgesetze sind. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche Gott nicht regiert, weil sie Naturgesetze sind. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche Gott regiert, weil sie nicht Naturgesetze sind, und welche Gott nicht regiert, weil sie Naturgesetze sind. Gebet, Liebe und Opfer sind Gesetze, welche Gott regiert, weil sie nicht Naturgesetze sind, und welche Gott nicht regiert, weil sie Naturgesetze sind, und

Reichstage zu Nürnberg gerabehin verweigert. Deſſenungeachtet konnte die Freiſtadt Regensburg auf den Beiſtand dieſer Fürſten nicht rechnen, ſondern hatte vielmehr alle Urſache in banger Erwartung zu ſtehen; denn ſie war nun einmal für ſtraffällig ausgeſprochen und erkannt worden.

Gleich dem Aegypterkönige, der dem Volke Iſrael immer neue und größere Laſten aufgelegt hatte, ließ auch Kaiſer Friedrich den Bürgern Regensburgs den Arm ſeiner Macht ſehr ſchwer und immer ſchwerer fühlen und empfinden. Nicht genug, daß er der Freiſtadt ihre Privilegien zernichtet hatte, und dieſelbe zur Leiſtung nie gewohnter Kriegsdienſte und Reichsbürden zu nöthigen entſchloßen war, begünſtigte Er zu gleicher Zeit zum großen Nachtheile der Einwohnerſchaft die hieſigen Juden, und ertheilte ihnen Gnadenbriefe ohne Maaß und Ziel. Wahrſcheinlich hatten ſie Abſchlagszahlungen an den 10000 Fl. zu machen angefangen, und ſich dadurch in des Kaiſers Gunſt geſetzt. Drei Urkunden wurden an einem Tage [1335]) für ſie ausgefertigt. In der erſten nahm der Kaiſer alle und jegliche Juden und Jüdinnen, jung und alt, die damals zu Regensburg gewohnt hatten, mit allem Habe und Gut in des heil. Reichs Schutz und Schirm, und gebot dem Rathe der Stadt, ſeiner Judenſchaft die Freiheit genießen zu laſſen, die die in des Reichs Schutz ſtehenden Juden anderer Orten zu genießen haben; und daß er ſie daran nicht hindere, noch Frevelhände an ſie zu legen geſtatte. Der zweite Gnadenbrief befreiete die Judenſchaft von allen Geldſchulden und Forderungen, welche von geiſtlichen und weltlichen Perſonen an ſie gemacht wurden, vom Tage der Ausfertigung an bis Michaelis im nächſten Jahre, in ſolcher Weiſe, daß ihre Perſonen und

Dionyſi 1481 heißt es: „wann aber in mitler Zeit im Land zu Behaim Auf„rur worden, ſich auch unſer genedige Herren, die Fürſten von Baiern mit „Aufbot der Ihren zuſchicken, und nit offen iſt, zu wem vnd an wen ſich die „Sachen ſchicken werden, und wir nu in dem Umbkreiß der Endt liegen, „vns zuvorſehen faſt not ſeyn will — mögen wir darum unſer Botſchaft zu „ſolchem Tag nicht ſchicken" u. ſ. w. Auch ſteht damit vermuthlich in Verbindung, daß beſage vorermeldter unſerer Stadtrechnung Leute des Heerzogs um Michaelis vor die Brücke zu Stauf ſich gelegt hatten.

1335) dat. Wien d. 15. Julius 1481. aus Abſchriften.

und ihr Hab und Gut in dieſer Zeit keiner Forderung wegen weder gerichtlich noch auſergerichtlich bekümmert, verhaftet, gepfändet oder beſchweret werden durfte. Die dritte Urkunde enthält ein kaiſerliches Befehlſchreiben an den Rath folgenden Inhalts:

Uns langt an, wie die Juden bey euch zu Regensburg an ihren Freiheiten, alten guten Gewonheiten und Herkommen — in menigfaltig Weiſe verhindert und ir Gewerb und Handthierung, die ſie von Alter daſelbſt [1336]) und an andern Enden gehabt haben, zu nehmen unterſtanden. Auch ihnen nach Laut ihrer Geldſchuldbriefe auf Hauptgut und Judenſchaden Recht, als ſich gebürt und von Alter herkommen ſey, verzogen werde. Das ſich, wo dem alſo wäre, zu gedulden nicht ziemet. Und ſo uns nu die gemelt Jüdiſchheit bei ſolchen ihren Freiheiten — zu hanthaben — gemeint iſt, ſo gebieten wir

1336) Das älteſte auf unſere Zeiten gekommene den Juden zu Regensburg ertheilte kaiſ. Privilegium iſt vom J. 1230. und nur mehr in einer archivaliſchen Abſchrift vorhanden. Die ihnen in dieſer Urkunde beſtätigten Rechte und Freiheiten beſtanden in dem freyen Geldwechſel oder Gold- und Silberkauf, in einer zehenjährigen Verjährung bei liegenden Gütern, in einem gefreyten Gerichtsſtand vor eignen Richtern, davon ſie einen ſelbſt wählen durften; und in dem großen allzugünſtigen Vorrecht, daß die Chriſten gegen ſie keinen gültigen Beweis führen konnten, wenn ſie nicht auch das Zeugniß eines Juden für ſich anzuführen hatten. Die Urkunde iſt wörtlich folgende: Heinricus d. g. Rom. rex et ſemper Auguſtus. Univerſis imperii fidelibus hanc literam inſpecturis gratiam ſuam et omne bonum. Univerſitati tam preſencium quam futurorum duximus declarandum. Cum nos de providentia conſilii noſtri univerſis Judeis Ratisp. talia jura et libertates, *que a noſtris progenitoribus habuerunt*, auctoritate regia confirmamus, dantes eis hanc libertatem et ius, ut aurum et argentum emere debeant et vendere in civitate Ratisponenſi, et nullatenus ante iudicem, niſi quem ex parte eorum elegerint et accipient, debeant in cauſam trahi vel alicui reſpondere, et nec clericus nec laicus poteſt vel debet a Judeis aliquid evincere vel proteſtari, niſi Judeus teſtimonio interſit et unus ſit ex teſtibus. Quecunque bona in poteſtate eorum decem annis habuerint et tranquille poſſederint, absque contradictione cujuslibet poſtmodum poſſidebunt et habebunt. Mandamus ergo et ſub pena gracie nre diſtricte precipimus, ut nullus ſit, qui auſu ductus temerario prefatis Judeis ſupraſcripta jura et libertates infringere audeat, aut alicuius ingenii ſcrupulo perturbare. Quod qui fecerit, a gracia noſtra eſt excluſus. Ad cuius eciam facti noſtri robur impoſterum valiturum preſens privilegium conſcribi et ligillo noſtro juſſimus inſigniri. Datum apud Nüremberg anno dominice incarnacionis Milleſimo ducenteſimo triceſimo. II. Kal. Julii. indictione tercia.

wir euch — — ernſtlich mit dieſem Brief, daß ihr die gemelt Jüdiſchheit bei ſolchem — Herkommen gerulich bleiben, ſie der gebrauchen und genieſſen laſſet und darüber — nit bekümert — ſondern — ſie dabei handhabet, ſchützet und ſchirmet, ihnen auch auf ihr Anruffen und Begehren gegen ihren Schuldnern nach laut ihrer Schuldbrief auf Hauptgut und Judenſchaden an Euerm Stadtgericht, als von alter Herkommen iſt, fürderlich Rechtens verhelfet, — auch ihnen von ihrem Gelb, ſo ſie nach alter Gewonheit ausleihen, ziemlichen Geſuch (Zinſe) zu nehmen geſtattet, als wir dann des von unſerm h. Vater Pabſt auf ſie und ander Juden allenthalben in dem h. Reich Erlaubniß und darüber päpſtliche Bullen haben, und euch hierinnen nichts irren noch verhindern laſſet u. ſ. w.

Solchergeſtalt hatten die Juden zu Rom am heil. Stuhl einen vollkommenen Sieg über die Geiſtlichkeit davon getragen, die ihnen, wie ſchon oben berührt worden iſt, nicht allein Wucherzinſe zu nehmen nicht erlauben wollte, ſondern auch die Urtheilsſprecher im Stadtgericht durch Drohungen und kirchliche Zwangsmittel abgehalten hatte, zum Nachtheil chriſtlicher Schuldner jüdiſchen Klägern zum Rechte zu verhelfen. Die chriſtliche Bürgerſchaft nahm es nicht weniger ſtark zu Herzen, daß ſie gegen dieſelben den Kürzern[1337]) ziehen, und ihnen die Vortheile des Moratoriums ge-

1337) In dem andern Geſuch beym heil. Stuhl um Nachſicht in der Haltung der Faſten, deſſen wir oben S. 558. erwähnt haben, war der Rath nicht glücklicher geweſen, obwohl um dieſe nämliche Zeit eine Bulle des Papſts Sixtus (dat. Romae 5 Kal. Febr. 1480) erſchienen war, welche der Stadt München und den geſammten Unterthanen Heerzog Albrechts in Anbetracht, daß Bayern kein Olivenöl hervorbringt, den Genuß der Eyer und der Milchſpeiſen an gemeinen Faſttagen geſtattet hatte. In dieſer Bulle heißt es unter andern: Cum ſicut exhibita nobis nuper pro parte dilecti filii nobilis viri Alberti comitis Palatini Reni et Bavariae ducis peticio continebat in opido Monacenſi Friſ. dioc. ejusque diſtrictu ac aliis oppidis, terris, villis et locis temporali eiusdem ducis dominio ſubiectis non creſcat oleum olivarum, Nos ut tam ipſe Albertus, quam univerſi incolae et habitatores dicti opidi et eciam diſtrictus ac locorum predictorum, nec non alii fideles utriusque ſexus ad illam pro tempore declinantes eo erga ſedem apoſtolicam ſe devociores reddant, quo noverint ſe amplius illius gracie ubertate foueri, ipſius Alberti ducis in hac parte ſupplicationibus inclinati, aucto-

genießen laſſen ſollte. Sie wurde darum dem Kaiſer, der Quelle alles Uebels, nur deſto mehr gramm.

Auch Heerzog Albrecht erfüllte gar kurze Zeit die Erwartungen, die man ſich zu Regensburg von der Ausſöhnung zu Straubing und von den daſelbſt erhaltenen vielen ſchönen Zuſicherungen gemacht hatte; und zu Landshut hielt ſich Heerzog Georg auch nicht ſo innig und herzlich, wie in den letztern Zeiten ſein Vater, zu der Stadt Regensburg. Auf Heerzog Albrecht hatten entweder mißgünſtige Räthe nachtheilig eingewirkt, oder es war ihm mit den gemachten Zuſicherungen nie Ernſt geweſen. In den Landgerichten zu Riedenburg und Kehlheim, in welchen die Regensburgiſchen Bürger am meiſten zu Obernborf, Mäting, Sinzing, Kneiting, auf der Kager und an andern Orten begütert geweſen waren, wollten die Rentbeamten in den alten Steuerregiſtern gefunden haben, daß mehrere Güter, welche jetzt in den Händen hieſiger Bürger geweſen, vorhin in die Landſteuer gezogen worden wären. Sie verlangten daher von ihnen die Verſteuerung dieſer Güter von neuem. Auf der Bürger und des Raths hartnäckige Weigerung ſchrieb [1338]) hierauf der Heerzog an den letztern: „ich will für dieſesmal von Bete und nicht von Rechts wegen die Steuer abſtellen, ſo fern euch das zu Dank und Gnaden annehmlich ſeyn wollte.“ Dieſe Antwort verwundete tiefer, als eine gerabehin abſchlä-

auctoritate apoſtolica tenore preſentium volumus ac concedimus et indulgemus, quod ipſe Albertus dux et eius fratres ac alii conſanguinei et affines eorumque ſucceſſores in perpetuum univerſique incole et habitatores opidi Monacenſ. et illius diſtrictus terrarum oppidorum villarum et locorum predictorum, in quibus ipſe dux temporalem jurisdictionem mediatam vel immediatam obtinet, clerici ſeculares et laici, preſentes et futuri ac alii fideles ad ea pro tempore declinantes utriusque ſexus quadrageſimalibus et Quatuor temporum ac etiam eorundem temporum Veneris ac omnibus aliis et ſingulis diebus, quibus eſus lacticiniorum de jure vel conſuetudine eſt prohibitus, preterquam in ſexta feria majoris ebdomade quadrageſime buttiro, caſeo et aliis lacticiniis, nec non ſingulis tocius anni eciam Veneris et aliis diebus, quibus eſus carnium interdicitur, preterquam in quadrageſima ovis libere et absque alicuius conſciencie ſcrupulo perpetuo veſci poſſint u. ſ. w.

1338) Heerzog Albrechts Schreiben an den Rath, d. München Ert. nach Cantate 1481.

schlägige Entschließung verwundet haben würde. So bedenklich sich alles anzulassen schien, so gab doch der Rath sich und seine Bürgerschaft in dem Augenblick noch nicht so ganz verloren, daß er als Gnade, die widerruflich war, hätte annehmen sollen, was er von Rechtswegen verlangen zu können vermeinte. — Ein anderer Vertrag, den Heerzog Albrecht über die Gerichtsbarkeit zu Weinting mit dem Bischof Heinrich abgeschloßen hatte[1339]), war der Stadt gleichfalls nicht vortheilhaft noch erfreulich. Die Gerichtsbarkeit über Weinting war schon zu Zeiten des Heerzogs Vaters streitig worden, indem Weinting von den Bischöfen zu Regensburg als eine Zugehörung zur unmittelbaren hochstiftischen Herrschaft Donaustauf beachtet, im Namen des Heerzogs aber dieser Behauptung widersprochen, und vom Landgericht Haidau nicht blos die hohe Gerichtsbarkeit, sondern auch die Landessteuer und die Sieglung über Grund und Boden der Weintinger Markung in Anspruch genommen worden war. Der jetzt eingegangene Vertrag entzog der Herrschaft Donaustauf den größten Theil der Rechte auf Weinting, und der Stadt Regensburg, die pfandweise im Besitz gedachter Herrschaft gewesen war, einen langen Besitzstand. — Ueberhaupt suchte Heerzog Albrecht im Geistlichen und Weltlichen und bei Geistlichen und Weltlichen seine alten Gerechtsamen täglich zu erweitern und neue zu erwerben.

1482.

Die armen Mönche im benachbarten Benediktinerkloster Prül, das durch seines letzten Abts Carl Welsers schrankenlose Bauluſt in unerschwingliche Schulden gerathen war, empfanden zu ihrem größten Verderben, mehr als alle übrigen, Albrechts Einmischung in die geistlichen Händel. Das traurige Schicksal, das von dieser Zeit an[1340]) dieses Mönchskloster

1339) Dessen Verschreibung wegen Weinting. dat. Pfinztags vor Bartlme 1481. S. meine Chronik B. 3. S. 185.

1340) Am Tage U. L. Frau Geburt 1482 schrieb Heerzog Albrecht an den Rath zu Regensburg: er sey berichtet, wie etlich Kelch und Kleinod dem Gotteshaus Prül

kloſter verfolgt hatte, werden wir beim folgenden Jahre vor Augen legen. Und auf die Stadt Regensburg war ohnedies des Heerzogs Blick ſchon lange geheftet.

Seitdem der Rath der Stadt Regensburg um Friedens und nicht um Nutzens willen die Vorſtadt am Hof als Pfandſchaft an ſich gebracht hatte, war aus Pflicht der Selbſterhaltung deſſen vornehmſtes Augenmerk dahin gerichtet, daß die Einwohner der Vorſtadt am Hof keine Rechte ſich anmaßten, die im Jahr 1409, als dieſelbe in Pfandesweiſe an die Stadt Regensburg übergegangen war, nicht begründet geweſen waren. Da gemäß der Pfandverſchreibung [1341]) alle landesherrlichen Rechte in der Vorſtadt von den Herren des Raths zu Regensburg, als der Pfandherrſchaft, ausgeübt wurden, der Richter in der Vorſtadt von denſelben beſtellt wurde, und auch die Aufnahme der Bürger daſelbſt von ihrem Willen abgehangen hatte, ſo wurde während der ganzen Zeit der Pfandherrſchaft ſorgfältig darauf geſehen, daß nicht mehrere Gewerbsleute, z. B. Brauer, Bäcker, Metzger, Hafner u. a. am Hofe aufgenommen wurden, als in der erſten Zeit der Pfandſchaftserwerbung vorhanden geweſen waren. Dieſe Wachſamkeit veranlaßte nicht ſelten große Unzufriedenheit, und in der neueſten Zeit Beſchwerführungen bei dem Heerzog [1342]). In dieſem Jahre [1343]) wollte

Prül zugehörig verſetzt, in einer Käuflin Gewalt ſey, und bitte, der Rath wolle daran ſeyn, daß ſolche Kelche unverkümmert bleiben, denn Er aus ſeinen Räthen dazu geordnet habe, auf Michaelis ſchirſt gen Brül zu kommen, da in des Gotteshauſes Sach und Nothdurft zu ſehen.

1341) in meiner Regensburgiſchen Chronick B. 2. S. 379.

1342) Wenn ſchon in Folge gedachter heerzoglichen Verſchreibung während der Zeit der Pfandſchaft der Rechtszug von dem Richter zu Stadt am Hof und von den drei Schrannen der Herrſchaft (Stadt am Hof, Winzer, wozu Kneiting gehörte und am Regen mit dem Steinweg) alle Beſchwerführungen einzig und allein an den Stadtrath zu Regensburg hätten geſchehen ſollen, ſo hatten nichts deſtoweniger die unruhigen Bürger am Hof mehrmal zu München beym Heerzog Beſchwerden erhoben.

1343) Mehrere neuere bayeriſche Geſchichtſchreiber ſind der Meinung, Heerzog Albrecht habe ſchon im J. 1481. die Pfandſchaft der Herrſchaft am Hof eingelöſet und von Regensburg an ſich gebracht. Dieſe Behauptung kann durch mehrere Thatſachen und ſchon durch den einzigen Umſtand widerlegt werden, daß der

wollte Ulrich Baumann in der Vorstadt am Hof als Hafner und ein gewisser Georg als Tuchscherer aufgenommen werden. Da ihnen beiden, dem letztern als einem unruhigen Menschen, dem erstern, weil er an einem Ort seine Werkstätte errichten wollte, an welchem zuvor keine gewesen, Schwierigkeiten gemacht worden waren, so hatten sie sich an den Heerzog gewendet und dessen Unterstützung nachgesucht [1344]). Im Allgemeinen wurde aber jetzt dem Rath die Benutzung dieser Pfandschaft täglich mehr erschwert und sauer gemacht. Berchtold Laimtinger, der vom Rathe zu Regensburg bestellte Richter in der Vorstadt, wollte um die nämliche Zeit den Wildbann in der Herrschaft, nämlich in den zu Kneiting, Winzer, Pfaffelstein und zum Steinweg gehörigen Feldfluren und Hölzern nach seinem Belieben verleihen, wurde aber von Ulrich Sinzenhover, dem heerzoglichen Jägermeister zu Callmünz, daran verhindert, und die Streitsache an den Heerzog gezogen [1345]). Heerzog Albrecht befolgte in diesen, wie in allen Angelegenheiten, welche die Stadt Regensburg berührten, den Rath des Dombechants Neuhauser, der sich auch öfters Neunhauser ge-

der Rath noch in diesem Jahre zu Wien um die kais. Bestätigung der im Jahr 1479 zwischen dem Heerzog Albrecht und der Stadt Regensburg zu Stande gekommenen Kaufshandlung sich beworben hatte. Und in einer diesjährigen dem Abgeordneten Aunkover ertheilten Instruktion heißt es: ihr habt in die Beschwerung einzuziehen, wie die Stadt nit Güter auf dem Lande hab, allein das Schloß Stauf und die Herrschaft am Hof, die zwar Ein Rath von Frieds wegen zu der Stadt bracht und keinerlei Nutzung davon hab, sondern mänigs Jahr ihr eigen Geld dazu geben müsse.

1344) Heerzog Albrechts Schreiben an den Rath wegen Ulr. Baumanns, d. München an S. Margarethentag 1482. In der Antwort des Raths, d. Jacobi 1482, heißt es: er will verlangen, daß ihm auserhalb des Hofs am Steinweg, der vom Hof mit dem Namen, Gemauer, Gräben, Gericht und andern gesondert ist, gestattet werde, ein Neuerung aufzurichten — und die weil der Ende in einer andern Schranne — vor nie kein Hafnerwerk getrieben ist worden, haben wir ihm daselbst die Neuerung nit gestatten wollen, als wir ihm auch die füran nicht zugeben mögen, verhoffend, solches werde uns von E. F. Gn. nicht verarget, bitten auch mit unterdienstiglichem Fleiß, füran dem Pauman und andern, so uns an Gebrauchung der Gerechtigkeit und Obrigkeit, die wir von E. F. Gnaden über die Herrschaft haben, durch E. Gn. Förderung nach ihrem Gefallen — zu bedrangen keinen Fürschub zu thun.

1345) Heerzog Albrechts Schreiben an den Rath. dat. Samstags nach Convers. Pauli 1482.

geſchrieben hatte. Der Rath dieſes geiſtlichen Herrn war dem Heerzog ſo unentbehrlich worden, daß er denſelben an ſein Hoflager gezogen und gegen die Einwendungen des Domcapitels, das ihm wegen der ſteten Abweſenheit die Dompfründe nicht beziehen laſſen wollte, eine päpſtliche Diſpenſationsbulle [1346]) ausgewirkt hatte. Auf dieſem neuen Poſten war Neuhauſer unſerer Freiſtadt der gefährlichſte Nachbar worden. Durch ihn hatte ohne Zweifel Fuchsſteiner, als eine untergeordnete Mittelsperſon, den großen Plan auf Regensburg ausgeführt. Der Dechant verſtand auch recht gut, von den Umſtänden und vorzüglich von den Drangſalen, die die Stadt von dem kaiſerl. Miniſterrath unabläßig zu erdulden hatte, alle möglichen Vortheile zu ziehen.

Es iſt ſchon oben gedacht worden, daß der Stadt Regensburg die Acht und eine Strafe von tauſend Mark Goldes angedroht worden war, weil ſie den Reichsanſchlag gegen den König von Ungarn und gegen die Türken nicht hatte annehmen noch ihr Contingent ſtellen wollen. Wenn gleich die Achturtheile nicht ſelten ohne allen Erfolg geblieben und als bloße Formalität gering geachtet wurden, ſo war doch dem Rath unſerer Stadt in der Lage der Umſtände nicht wohl zu Muthe. Von dem geldgierigen Fiſcalat Kaiſer Friedrichs ließ ſichs nicht erwarten, daß es daſſelbe bei bloßen Drohworten würde bewenden laſſen. Der Rath hatte deshalb zu Wien einige Mannſchaft zu Pferd und zu Fuß anwerben laſſen [1347]) und unter die Befehle der kaiſerlichen Hauptmannſchaft geſtellt. Mit allem guten Willen und mit der höchſten Anſtrengung über Vermögen konnte jedoch der Kaiſer nicht zufrieden geſtellt werden. Der Rathsherr Aunkover,

1346) Bulla Sixti IV. papae Alberto duci data, quod canonici cathedralium eccleſiarum Auguſtenſis, Friſingenſis et Ratisponenſis, quos in conſiliarios ſuos ſuſceperit, fructus et emolumenta praebendarum ſuarum aeque ac ſi in dictis ſuis eccleſiis praeſentes eſſent, recipere queant. d. Romae d. 12 Kal. Nou. 1483. in Oefele's ſcriptt. rer. Boic. II. 258.

1347) Zufolge der Stadt Rechnung hatte Aunkover den Wilhelm Auer mit 12 Pferden dem Kaiſer zu Hilfe beſtellt, und für ein Pferd die Woche einen Gulden zu zahlen bedungen. Auſerdem hat er auch Engelhart Schötzen als Rottmeiſter über und mit 20 zu Fuß beſtellt, und ihm jeden Monat für Sold und Schaden 40 fl. zu zahlen verſprochen.

kover, unſer Abgeordnete am kaiſerl. Hofe, wurde durch die zubringlichen Anträge ſo ſehr in die Enge getrieben, daß er in die Stellung des ganzen Contingents, welches verlangt worden war, einzuwilligen bereit geweſen wäre, wenn er nur kaiſerliche Briefe und Siegel hätte erhalten können, daß die Hilfleiſtung und die Stellung an Volk der Freiſtadt an ihrem Herkommen und an ihren Rechten und Freiheiten unſchädlich ſeyn, und in künftigen Zeiten nie darauf ſich bezogen werden ſollte. Aber auch dieſe gewünſchte Sicherſtellung war nicht zu erhalten. Da verließ den Rath zu Regensburg die Geduld. Er ließ gegen des Kaiſers Härtigkeit beim heil. Stuhl und zu Wien in der römiſchen Kanzlei eine Verwahrung oder eine Art von Appellation an den Papſt Sixtus übergeben [1348]) und durch Aunkover gegen den Kaiſer ſelbſt die Aeuſerung machen: „die Fürſten hätten auf die Stadt Regensburg, indem ſie dieſelbe nach dem verſchwundenen ehemaligen alten Weſen ihrer Gewerbe beſchatzen zu können vermeinten, einen ſchweren Anſchlag gelegt; ſollte und müßte die Stadt dieſem Anſchlage Folge thun, ſo würde ſie an tapfern habenden Leuten, auf welche ſolche Beſchwerung gelegt werden könte, ganz geödigt und zuletzt zur Unterthänigkeit der Fürſten gebrungen werden.“ — Gewichtige und folgenreiche Worte, die dem Aunkover im Vorgefühle der Dinge, die herein zu brechen drohten, die beklemmte Bruſt ausgeſtoßen hatte, indem dieſem Abgeordneten die Bewegungen und Umtriebe zu Hauſe [1349]) nur allzuwohl bekannt geweſen ſeyn mußten. Aber der Kaiſer, der auf dieſe Worte kein ſolches Gewicht gelegt, ſchlug auch dieſe Drohung in den Wind, und ließ vielmehr eine neue Ladung [1350]) ergehen, welche beſorgen ließ, daß in einer Zeit

1348) ex actis.

1349) In einer bei den Akten liegenden Information für Aunkover heißt es: wo über ſolichs Erbieten alles die Stadt ie mit Ungnaden in die Acht geſprochen würde, ſo ſolle Er proteſtiren und bezeugen von gemeiner Stadt wegen, ob dann die Stadt dadurch von dem Reich gebrungen würde, daß ſolcher des h. röm. Reichs Abbruch nicht von Ungehorſam oder Mutwillen der Stadt, ſondern von ſchwerer, der kaiſ. Majeſtät Ungnaden und Drangſal kommen würde, und ſolle Er auch dadurch der Stadt ihren Glimpf bewahren.

1350) Kaiſ. Citation d. Wien den 2. Julius 1482.

Zeit von 45 Tagen die 1000 Mark Golds, als verwirkte Strafe, würden erlegt und die volle Volkszahl unter angedrohtem Vollzug des in Rechtskraft erwachſenen Achturtheils unnachſichtlich geſtellt werden müſſen.

Unmöglich konnte die Lage der Dinge ſo bleiben, wie ſie war, indem nach der Strenge des Geſetzes der Geächtete keiner Zollfreiheit noch irgend einer obrigkeitlichen Gerechtſame ſich gebrauchen durfte, bis er die kaiſerl. Huld und Gnade wieder erlangt hatte. Es war daher immer noch das ſehnlichſte Verlangen des Raths, die ſchrecklichen Folgen abzuwenden. Allein in der alten Zeit hatten die Verhältniße zum Kaiſer und Reich in einem ganzen Jahrhundert nicht ſo viel gekoſtet, als nunmehr in einem Jahrzehend auf Reichsanlagen, auf Reichs- und Städtetage und deren Beſchickung und auf eine Menge anderer neuer oder vorhin unerhörter Ausgaben aufgegangen war. Zu gleicher Zeit hatte ſich aller Handel von hier weggezogen, und auch mancher vermögliche Bürger, wodurch ſich das Einkommen der Stadt an Steuern, ſo wie durch der Klöſter Bierſchenken das Umgeld alle Jahre verminderte. Dem kaiſerl. Befehle volle Genüge zu leiſten, überſtieg jedoch weit die Kräfte der Stadt Kammer. Hätte noch Heerzog Ludwig ſeiner Verſchreibung genugthun und der Stadt den verheißenen Schutz angedeihen laſſen können, wie verſchieden würde der Erfolg geweſen, wie anders das Loos gefallen ſeyn. Aber Heerzog Ludwig war ſchon geraume Zeit vorher zu ſeinen Vätern verſammelt, und mit ſeinem Sohn und Nachfolger, dem Heerzog Georg, noch kein zutrauliches Verhältniß hergeſtellt worden, zumal da auch der in den letzten Zeiten ſeines Lebens für das gemeine Weſen von Regensburg gänzlich gewonnene Doktor Mayer im Jahr 1481 ſeinem gnädigen Herrn in die Ewigkeit nachgefolgt war [1351],) und eine große Partei im Rathe unſerer Stadt durch die Neuhauſer und Fuchsſteiner in Heerzog Albrechts Intereſſe gezogen

1351) Die Celebrität dieſes Mannes verdiente, daß er einen Biographen fände. Im 11 Band des F. Palmiſchen Bücherverſteigerungscatalogs Num. 623 habe ich bemerkt, daß in der Röm. Ausgabe von Pii II. rebus memorabilibus ſui temporis ein Schreiben dieſes Papſtes ad Mart. Meyerum cancellarium Moguntinum, poſt Ludovici Bavar. ducis conſiliarium pro defensione eccleſiae abgedruckt ſich befinde.

zogen worden war. — Doch hatte es nur erst unter Heerzog Georgs Regierung geglückt, den langjährigen Streit wegen des Stapels und der Fürfahrt (der Vorbeifahrt) zu Ingolstadt zu dem lang gewünschten Ende zu bringen. Die Sache wurde zwar nicht ganz nach Wunsch, aber doch auch nicht zu großem Nachtheil der Stadt Regensburg unter nachstehenden Bestimmungen entschieden [1352]):

> Die Stadt Regensburg und derselben Bürger mögen auf Schiffen mit Eisen auf dem Donaustromm die Fürfarth zu Ingolstadt thun in solcher Weise: Der oder diejenigen Regensburger, die Eisen dahin schiken oder führen, sollen dasselbe ihrem Rath oder Kamrer zuvor ansagen, was Eisens es sey, wes Zeichens und wie viel; sie sollen ferner bei ihren Treuen geloben, daß das Eisen ihr eigen Gut sey, und sollen sich darüber einen offnen Brief unter dem Stadtsekret ausstellen lassen. Nachher sollen die Schiffleute, die das Eisen nach Ingolstadt führen, dem Rathe zu Ingolstadt das Schreiben oder Zeugniß derer von Regensburg übergeben, sich ausweisen und gleichermassen bei ihren Treuen bestätigen, daß das gebrachte Eisen kein anders sey, als das, worüber das Zeugniß ausgestellt worden sey. Sodann sollen sie die Nacht, auch noch den andern ganzen Tag und eine zweite Nacht zu Ingolstadt bleiben, und während dieser Zeit jedem, der solch Eisen daselbst kaufen wollte, des Kaufs statt thun. Ob nun die von Ingolstadt kaufen oder nicht, so mögen dann die von Regensburg (des Morgens darauf) mit dem unverkauften Eisen weiter fahren, wenn sie wollen, ohne alle Irrung gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle und Mauten, die sie von ihrem Eisen zu geben haben.

Unstreitig hatte der Handelsstand von Regensburg durch diesen Spruch an seinen alten Rechten einigen Verlust erlitten, indem es mit sich selbst im Widerspruche steht, daß Ingolstadt aus der Vorzeit ein Stapelrecht herge-

1352) Heerzog Georgs Kanzlers, Friedrich Erwählten Bischofs zu Passau und Hans von Aichbergs, Pflegers zu Landshut Spruchbrief in Sachen die Fürfahrt vorbei Ingolstadt betr. dat. Landshut Montags vor S. Georigentag. 1482.

hergebracht haben ſollte, da der alte große Gränzſtapel, den Carl der Große zu Regensburg errichtet, neben andern kleinen Stapelſtädten und bei geſperrtem Stromm in keiner Weiſe hätte beſtehen können. So ſehr im übrigen die Stapeleinrichtung den Handel im Allgemeinen beſchränkt hatte, indem Waarenbeſtellungen aus der erſten Hand ganz unmöglich geworden waren, da an ſo vielen Orten die öffentliche Ausbietung alles durchgeführten Handelsguts gefordert und keine Vorbeifahrt geſtattet worden war; ſo hatte doch auch dieſe Einrichtung viele Städte zu großen Handelsſtädten erhoben und eigentliches Leben in den Handel gebracht, der ohne einen Vereinpunkt zu haben, ſich nie über das Mittelmäßige hätte erheben können. So war Regensburg ſeit unvordenklichen Zeiten im Herkommen, daß zwiſchen hier und Paſſau kein Salz abgelegt, keine Niederlage davon errichtet werden durfte. Straubing, Bogen [1353]), Plattling und alle dazwiſchen gelegene Städte mußten ihr Salzbedürfniß, wenn ſie Halleiner Salz haben, und ſich nicht mit dem Landſalz, das auf Saumpferden in die Städte gebracht wurde, behelfen wollten, bei den Salzherren zu Regensburg kaufen. Gleichem Stapelrecht unterlagen zu Regensburg drei Tage lang alle Weine, die vom Oberland herabgeführt wurden.

Andere diesjährige Vorfallenheiten [1354]) und Geſchichten,

1483

auch die Begebniße und Verhandlungen im folgenden Jahre, die ſchon näher zum Ziele geführt zu haben ſcheinen, müßen wir in Ermanglung der Tagbücher und beim Verluſt der Quellen, die uns bisher ſo reichlich gefloſſen waren, im Dunkel der Vergeſſenheit liegen laſſen. So viel ergiebt ſich jedoch aus einigen Urkunden, daß am kaiſerlichen Hofe, ohne zu ermüden, alles verſucht worden war, die angedrohte Acht, das Gewitter noch

1353) Wechſelſeitig beſuchten die Regensburger die Viehmärkte zu Bogen; und überhaupt übten alle Städte und Märkte des Landes, die ihre Waaren von Regensburg bezogen, hinwieder ein zwangloſes natürliches Stapelrecht gegen das umliegende Gau aus.

1354) Als eine Merkwürdigkeit gedenken einige alte Chroniken, daß das Feſt der Opferung Mariä in dieſem Jahre in der Regensburgiſchen Diöceſe eingeführt worden ſey.

noch vor dem Ausbruche, abzuwenden. Es wurde die Gefahr, die besten vermöglichsten Bürger zu verlieren, auf das beweglichste geschildert und Erbarmen und Nachsicht erfleht. Wahrscheinlich waren dem Kaiser zu gleicher Zeit auch vom Bischof wegen des bedenklichen Zustandes der Stadt Regensburg Warnungen zugekommen. Der Abgeordnete, Aunkover, fand williges Gehör, und wurde mit Vorschlägen angehört, denen vorhin gar keine Aufmerksamkeit geschenkt worden war. Es wurde sich besprochen, wie einer besorglich eintretenden gänzlichen Zahlungsunvermögenheit der Stadtkammer vorgebeugt werden könnte durch mehrere Sicherung des Stadteinkommens, namentlich des Umgelds, mittelst Abstellung der Klosterbierschenken, und durch mehrere Sicherung der Steuer, vermittelst eines Statuts, welches den Auswanderungen der Bürger Schranken setze; es wurde auserdem eine kaiserliche Bestätigung der Kaufshandlung mit Heerzog Albrecht um die Vorstadt am Hof als höchst vortheilhaft und ersprieslich gewünscht. Aunkover schöpfte aus vielen schönen Worten der kaiserlichen Minister die voreilige Hoffnung, daß vielleicht noch alle Hilfleistung dem verarmten Stadtwesen nachgesehen werden würde. Von dieser überspannten Erwartung war er jedoch bald zurückgekommen. Es war schon viel gewonnen, daß sein Vorschlag, sich mit Geld abzufinden, nicht mehr so gerabehin von der Hand gewiesen wurde; und zuletzt ward eine Geldvergütung von 6000 fl. für alle Hilfleistung wirklich genehmigt, die gedrohte Acht zurücknommen [1355]) und sogar die alte Freiheit, sich selbst anzuschlagen, der Stadt vorbehalten [1356]). Bei dem grossen Geldmangel der Stadtkammer ward dem Rath vergönnt, einen Wechsel oder eine Verschreibung wegen der 6000

1355) Kaiser Friedrichs Urkunde, daß Kamrer und Rath zu Regensburg der Forderung wegen des Reichsanschlags Genüge gethan, (zu thun sich verheißen) von aller gegen sie ausgegangenen Handlung absolvirt sey und dadurch an der Stadt Freiheit keinen Schaden nehmen solle. d. Grätz, des Freitags nach S. Gallen 1483.

1356) Kaiser Friedrichs Urkunde, daß er der Stadt Regensburg, wenn sie die Schuldverschreibung ausgestellt haben werde, die erbetenen Confirmationen ertheilen und auch sogleich unerwartet der Ausfertigung die Nachsteuer zu erheben erlauben wolle. dat. Grätz am 28. Oktob. 1483.

6000 Gulden binnen zwei Jahren in Fristen zahlbar auszustellen [1357]), und gar bald darauf auch die nachgesuchte kais. Bestätigung der Kaufshandlung um die Vorstadt am Hof [1358]), auserdem kais. Förderungsschreiben an den Papst, an einige Cardinäle und an einen Grafen Gieronimo nach Rom wegen der Beschwerde gegen der Klöster Wein- und Bierschenken ausgefertigt, und der gebetene kaiserliche Gnadenbrief gegen das freiwillige und willkührliche Auswandern vermöglicher Bürger ertheilt [1359]). Im Grunde enthielt dieses Kaiserl. Privilegium ein mehrers nicht, als was schon im Herkommen war [1360]), und eine frühere Rathsverordnung enthalten hatte. Doch war nun in diese kaiserl. Bestätigung auch für gesammte Fürsten und Stände des Reichs eine verbindlichere Kraft gelegt, die denselben nicht gestattete, gegen den Willen des Raths zu Regensburg einen austretenden Bürger zu ihrem Unterthan aufzunehmen. Das Statut verordnet im Wesentlichen:

> jeder Bürger und Bürgerin, welche aufstehen und von Regensburg wegziehen will, ist schuldig und verpflichtet, ehe sie sich anderer Orten beherret oder mit fremden Obrigkeiten in ein Geding einläßt, dem Rathe zu Regensburg die Ursachen des Austretens und Wegziehens lauter und eiblich anzuzeigen und unterthäniglich um die Beurlaubung zu bitten. Versagt der Rath den Urlaub, so ist bei Verlust seines Vermögens wegzuziehen niemandem erlaubt. Giebt aber der Rath auf vorgebrachte Gründe seinen Willen dazu, so muß der Wegziehende von allem seinem oder der Seinigen Vermögen den zehnten Pfennig der Stadt zurücklassen, und überdieses eine Verschreibung von sich geben, daß er alle Händel, Irrungen und Späne, die sich aus der Zeit

1357) Der Stadt Regensburg Verschreibung. dat. an S. Lucien und Otilientag 1483.

1358) Kais. Bestätigung der Kaufshandlung mit Heerzog Albrecht von München um die Vorstadt Amhof. d. Grätz d. 5. Decemb. 1483. (nach einer Abschrift.)

1359) Kaiser Friedrichs Privilegium gegen das Austreten der Bürgerschaft und hinsichtlich der von allem hinausgehenden Vermögen zu erhebenden Nachsteuer. d. Grätz am 24. August. 1483.

1360) v. der Chronik B. 3. S. 208.

Zeit des gehabten Bürgerrechts herschreiben, vor den Stadtgerichten gütlich oder rechtlich austragen wolle.

Am Schlusse des Gnadenbriefs ward dem Rathe die hergebrachte Befugniß, den zehnten Pfennig Nachsteuer zu nehmen, auf alles Vermögen erstreckt, das bei Gelegenheiten von Todesfällen, errichteten letzten Willensverordnungen, Verheirathungen und sonst auf irgend eine Art aus der Stadt gieng; und einzig und allein das Heirathgut und die Ausfertigung der Bürgerskinder, wobei aber die Willkühr durch andere Verordnungen sehr beschränkt war, blieb von der Nachsteuer befreit.

Sämmtliche vorgedachte kaiserliche Gnadenbriefe und Begünstigungen mußten aber nicht allein mit schwerem Gelde bezahlt werden; es rechnete auch jeder, der auf irgend eine Weise bei den Unterhandlungen einigen Vorschub geleistet, oder sich dem Abgeordneten gefällig erzeigt hatte, auf besondere Erkenntlichkeit. Der kais. Protonotar Waldner, der auf einem Posten gestanden, den man dem eines Hofkanzlers unserer Zeit unbedenklich vergleichen kann, erhielt verschiedenemal vier, zehn, zwanzig Gulden auf die Hand, und verschmähte diese Verehrungen nicht; jedesmal [1361]) wurden auch seinen Knechten (Bedienten) und Thorstehern kleine Geschenke zu 24 . 30 Pfennigen gegeben, und beim Abschiede noch überdieses 25 Gulden zu einer madrin Schaube (von Marderfell) von seiner Herrlichkeit verlangt.

Solchemnach hatte sich die Schuldenlast des gemeinen Wesens neuerdings um viele tausend Gulden vermehrt. Nicht weniger beträchtlich war auch der Kostenaufwand, den der Rath zur Betreibung des Handels wegen der Geistlichen Bierschenken zu Rom machen mußte. Der Lesemeister im Minoritenkloster Hans Meyerhofer, in welchen die Bürgerschaft grosses Vertrauen gesetzt [1362]), war nach Rom geschickt worden, diese Angelegenheit

1361) In der Stadt Rechnung steht vorgemerkt: mer hat er (Conz Fuerer) verschenkt Johann Waldnern 10 Gulden und 20 Pf. seinen Knechten geschenkt einen Gulden und 4 Pfenn. dem Canzlschreiber einen Gulden — Mer hat Er Degenhart verschenkt als er am ersten gen Grätz kam Johann Waldnern 25 Fl. und darnach über 6 Wochen mehr 20 Fl. am letzten mer 20 Fl. die er vordert um ein Madrin Schaube u. s. w.

1362) oben S 542.

heit zu betreiben, und gleich den Großen am kaiſerlichen Hofe, mußten auch in der heiligen Stadt die Cardinäle, mit welchen man zu verhandeln hatte, und ein Schwarm von Auditoren, Procuratoren und Schreibern durch kleine Geſchenke zufrieden geſtellt werden [1363]). Unſere Stadt-Kammer würde ſehr oft in die größte Geldverlegenheit gerathen ſeyn, wenn nicht das Vertrauen zu dem hieſigen gemeinen Weſen ſo unbegränzt geweſen wäre, daß allenthalben aus dem Lande zu Bayern Gläubiger hergeeilt waren, und Geld auf Leibgedinge und Zinſen angeboten hatten. Dieſer Credit hatte auch den Rath in den Stand geſetzt, daß er, der vielen großen auſerordentlichen Ausgaben ungeachtet, keine günſtige Gelegenheit, nützliche Erwerbungen zu machen, ungenützt vorbeigehen zu laſſen genöthigt geweſen war. So hatte er in dieſen unruhigen ungünſtigen Zeitverhältnißen die Siechenmühl auſerhalb dem Oſtenthor und eine an dem nördlichen Geſtade des untern Werds gelegene Mühle, die Regelmühl genannt, letztere von dem Kloſter S. Mang an ſich gebracht, und ſich vorzüglich der zuletzt gedachten Erwerbung gefreuet, weil durch dieſelbe in der Folgezeit vielen nachbarlichen Irrungen vorgebeugt worden ſeyn mochte. Die Vorſtadt Amhof, in welcher das Kloſter gelegen, war noch immer Pfand des Raths zu Regensburg, deſſen Einfluß ohne Zweifel den Erwerb der Mühle begünſtigt hatte. Ueberhaupt ſetzte der Rath auf dieſe Pfandſchaft einen großen Werth, ſo viel ihm auch einige mißgünſtige Einwohner in der Vorſtadt zu ſchaffen gemacht hatten. Er glaubte ſich nunmehr im Beſitz dieſer Pfandſchaft vollkommen geſichert. Dieß ſchließen wir aus der kaiſ. Beſtätigung der Kaufshandlung, und aus dem Umſtande, daß der Rath zu Regensburg noch am Schluße dieſes Jahrs Ruprecht den Uetin-

ger

1363) In dem vorgedachten Stadtrechnungsbuch heißt es ferner: Es reit Herr Hans Mairhover Leſemaiſter zu den Parfüßen am Montag vor Lorenzi im 83 Jahr gen Rom von gem. Stadt wegen mit Förderungsbriefen von unſerm Herrn Kaiſer an unſern h. Vater Papſt von der geiſtlichen Weinſchenken wegen die kaiſ. Freiheit, die wir haben von Kaiſern und Königen, daß niemand ſchenken ſoll, denn Bürger, die zu confirmiren. Wir gaben ihm zu Zehrung 60 Ungar. Ducaten und 20 Fl. Rhein. und an demſelben Tag iſt Hans Amman mit ihm ausgeritten gen Rom und iſt ausgeweſen bei 32 Wochen, hat verzehrt 60 Ducaten, und hat geſchenkt Miſſer Andree Trabaſonzi 5 Ducaten und ſeinem Pro-

ger zu Pettendorf zu seinem Richter in der Vorstadt bestellt hatte[1364]). Eben dadurch verräth sich aber auch die grosse Parteiung im Rath und unter der Bürgerschaft. Indem sich, wie der Erfolg überzeugt, ein Theil mit verschiedenen geheimen Entwürfen beschäftigt haben mag, suchte ein anderer Theil die kais. Bestätigung der Kaufshandlung um die Vorstadt am Hof zu bewirken, und dadurch den Wohlstand des gem. Wesens zu befestigen. Die Freiheit und Unabhängigkeit gieng dieser Partei über alles; Heerzog Albrechts Regierung war derselben zu gewaltthätig und herrisch. Das Schikfal des Klosters Prül schwebte ihr zu nahe vor Augen.

Seit zwanzig und mehrern Jahren war diesem alten Kloster[1365]), einer beschöflich regensburgischen Stiftung, von den Gläubigern desselben hart zugesetzt worden. Carl Welser, ein gelehrter, in hohen Künsten und natürlichen Dingen sehr erfahrner, und dieserwegen vom Kaiser und von den Fürsten und dem ganzen Lande[1366]) hochgeehrter Mann, hatte, als er im Jahr 1454 die Regierung des Klosters angetreten, sämmtliche Gebäude in einem so verfallenen Zustande angetroffen, daß er sich die ganze lange Zeit seiner funfzigjährigen Verwaltung mit deren Herstellung beschäftigen mußte. Auf sein Wort erhob sich auf den Trümmern der ältern Klostergebäude und eines damit verbunden gewesenen Frauenklosters eine neue Abtei, die für die Ewigkeit gebaut worden zu seyn schien, ein Refent, und ein Schlafhaus für 14 Klosterherren; ein Siechenhaus zu Prül, und statt-

Prokurator Misser Fortiquera 3 Ducaten, und hat geben von 2 Mynuto zu machen 2 Ducaten, mehr von zwei Bullen zu schreiben 2 Dukaten. — Item mein Herren schenkten Misser Bartolomeo di Camerino von Rom — unsern Herren Fürdrung zu Rom zu thun, ein vergulde Schal, kostet 3 ℔ 5 Pfen.

1364) Ruprecht Uetingers zu Pettendorf Revers wegen des ihm überlassenen Gerichts in der Vorstadt zu Regensburg. dat. Mittichs in der Quattemer zu Weihnachten. 1483.

1365) Die Nachrichten vom Kloster Prül sind aus einer Handschrift genommen, die von den übrig gebliebenen Benediktinermönchen von Prül um das Jahr 1492 und folg. zusammengetragen worden seyn mag. Diese Mönche hofften noch unter Heerzog Wilhelm ihre Wiedereinsetzung.

1366) favebat illi communis terrae populus.

stattliche Häuser, eines in der Stadt, ein zweites zu Kumpfmühl und das dritte Schloßähnliche zu Altenbruck, dankten ihm gleichfalls ihr Entstehen, gleichwie ein unvollendeter Theil des alten gewölbten Kreuzgangs seine Vollendung. Vorzüglich aber hatte er sich durch die mit zwei Thürmen gezierte Stiftskirche ein immerwährendes Denkmal zu setzen geglaubt, indem er diese Thürme mit einem herrlichen Geläute von sieben silbertönnigen Glocken versah, mit denen allein — der Stoff oder die Glockenspeise soll einen innern Werth von mehr als 1000 Dukaten gehabt haben [1367]) — ein großer Theil der Klosterschuld hätte getilgt werden können. Nothwendig ward durch solche kostbare Bauten eine schwere Schuldenlast auf ein Kloster gewälzt, das an und für sich nur ein mäßiges Einkommen von 115 Mark Silber, oder nach der vertriebenen Mönche Angabe von etwas mehr als 600 Ducaten gehabt hatte. Sehr oft mußte es daher an dem Nothdürftigsten fehlen, und die Verlegenheit der Klosterherren sehr groß seyn. Der Bischof, dem der Abt sein Anliegen entdekt hatte, rieth ihm, nicht als vorgesetzte geistliche Obrigkeit, sondern als Freund [1368]), er solle seine Geistlichen in benachbarte Ordens-Klöster unterzubringen suchen, und die Klosterverwaltung, bis die gänzlich zerrütteten häuslichen Umstände wieder hergestellt seyn würden, einem geschikten Weltgeistlichen, den er ihm empfehlen wolle, auf eine gewisse Anzahl Jahre gegen einen bestimmten Gehalt übertragen. Der Abt befolgte dankbar den guten Rath, und lebte mit seinem Prior im Privatstande im Kloster. Unter dem klugen Haushalter fiengen sich auch die häuslichen Umstände des Klosters sehr bald wieder zu heben an, und nach Verlauf der Kontraktjahre übernahm der Abt, ohne jedoch seine Geistlichen zurük zu berufen, das Klosterregiment wieder. Carl Welser war nun aber einmal nicht gewohnt [1369]), Einnahme

1367) in dem Manuscript steht: es haben auch die Carthewser von unserm Kloster von Stund an verkauft 7 groß herrlich Glocken, die besser denn 2000 Dukaten gewesen sind, dy haben sie entfremdet unserm Kloster u. s. w.

1368) per suasum episcopi Rat. abbas fecit exire ad circumvicinia monasteria fratres, donec debita ex fructibus loci exsolverint.

1369) Obwohl das Manuscript sagt: nunquam stirpator fuit substantiae monasterii, sed reedificator noster abbas.

nahme und Ausgabe in einem gleichen Verhältniße zu erhalten. Gar bald sah er sich gedrungen, seinem Freunde, dem Bischof, die mißliche ökonomische Lage seines Klosters neuerdings zu entdeken. Der Weltgeistliche wurde nochmal ersucht, die Finanzen in Ordnung zu bringen. Unterdessen hatten aber die Karthäuser zu Nürnberg den Zustand der Dinge in dem Kloster Prül in Erfahrung gebracht, und die Gelegenheit für günstig erkannt, festen Fuß in Bayern zu erhalten. Sie ließen dem Heerzog zu München vorstellen: Da das Kloster Prül schon lange Zeit von den Mönchen gänzlich verlassen und die Stiftung der Willkühr Preiß gegeben sey, so würde es ein Gott wohlgefälliges Werk seyn, wenn das Kloster ihrem heil. strengen Orden eingeräumt würde. — Der Behauptung der Benediktinermönche zufolge[1370]) sollen die Karthäuser auch noch von andern Ueberredungsmitteln Gebrauch gemacht haben, und sich ihre Aufnahme 2000 fl. haben kosten lassen. — Sey denn, wie ihm wolle, eine den Karthäusern günstige Entschließung des Heerzogs entsetzte bald hierauf die Benediktiner zu Prül mit einem Federstrich ihres alten Besitzthums, ohne den Abt, der doch mit dem Rathstitel vom Heerzog beehrt war, und ohne einen der Mönche vorher darüber gehört zu haben[1371]); und aus Furcht vor der Gewalthabung des Heerzogs getraute sich weder der gesammte Prälatenstand, noch weniger der Abt von Reichenbach, der des Klosters Prül ordentlicher Visitator gewesen, den Absichten der Karthäuser sich zu widersetzen. Gerne hätte zwar Heerzog Albrecht gesehen, wenn die ganze Klosterreform durch den Bischof von Regensburg, als die geistliche Obrigkeit, und als Stiftern und Kirchherrn, bewerkstelligt worden wäre. Bischof Heinrich trug aber Bedenken, dem hochgeachteten mächtigen Orden und seinem

1370) Derselben Zeit war des Geschreys Regensburg und das Land voll, daß die Karthäuser für den Einsatz dem Landesfürsten geben und von Nürnberg aus ihrem Kloster herbracht haben 2000 fl. — Das Geld von den Karthäusern haben eingenommen Rainhawser Techant und Geo. Schambeck Pfleger zu Haidau. Wo ihnen das Geld nit wäre geben worden, wäre der Einsatz nit beschehen. Von dem Artikel ist unser keiner so torsch (kühn), öffenlich davon zu reden. — Derselbe Aufsatz in lat. Sprache giebt 2000 Ducaten an.

1371) im gedachten Manuscript: Mit dem Unterdruken unsers Klosters, der Abtey Titel und Ordensnamen, ist kein Rechtstag uns nie gesetzt worden.

dieses neue Gebiet betreten, eine vorzügliche Arbeit. Er hat es mit einem Gegenstande zu thun, der in der That, wie er sagt, „ein Stück Leben selbst“ ist, und der, wie er ebenfalls richtig bemerkt, „in der Literatur wenig vertreten ist“. Wenn Rudolf Gneist in seinem Buche über das englische Parlament (1. Aufl. 1868, S. 1) sagt, das Parlament sei „ein Stück Geschichte, das noch lebt“, so ist dies ebenso richtig, wie es, in Hinblick auf die Vergangenheit, unrichtig ist, daß es sich hier um ein Stück Geschichte handle, das noch lebe. Es ist ein Stück Geschichte, das Niemand mehr kennt, das Niemand mehr versteht, das Niemand mehr begreift. Es ist ein Stück Geschichte, das nur noch in Trümmern vorhanden ist, und das, wie alle Stücke, die man herausbricht aus einem Ganzen, selbst in diesen Trümmern seinen Zusammenhang mit dem Ganzen verloren hat. Es ist ein Stück Geschichte, das nur noch als Ruine, selbst in Ruinen, seine Form verloren hat.

Die Ausstellung, daß der gewählte Gegenstand der Geschichte angehöre, ist nicht ganz richtig. Es ist ein Gegenstand, der in der Geschichte seine Wurzeln hat, der aber in die Gegenwart hineinragt. Der Verf. hat sich dies selbst klar gemacht, indem er sagt, daß die Gegenwart Elemente enthalte, die sich nur durch Rückgang auf die Vergangenheit verstehen lassen. Er

nicht der Heerzog Einhalt gethan und befohlen, der beiden Thürme zu schonen. Am meisten erboßte aber Regensburgs Einwohnerschaft[1375]), als ihr heiliger Veit, zu dessen Heiligthum seit undenklichen Jahren[1376]) von weiten Gegenden großer Zulauf des Volks gewesen war, mit einem Tage aufgehört hatte, wunderthätig sich zu erzeigen, indem die Karthäuser an dem Ort, wo sonst das Volk zum heil. Martyrer seine Zuflucht genommen, einen ihrer Heilinge (Heiligen) zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt, S. Veits Heiligthum aber mit schnöder Verachtung aus der Klosterkirche weg, in die Pfarrkirche außerhalb den Klostermauern gebracht hatte. Ueber diese Geringschätzung eines Gutthäters, der nach dem allgemeinen Glauben jener Zeit so oft erprobt worden war, zürnte selbst der Himmel[1377]), und die Bürger von Regensburg murrten um desto lauter, als sie ohnedieß gar sehr mißmuthig und unzufrieden gewesen waren.

Der Druck von Oestreich ließ immer noch nicht nach. Obwohl man sich wegen der Hilfleistung gegen den König von Ungarn mit schwerem Geld abgefunden und vertragen hatte, so verlangte Graf von Werdenberg doch noch nebenbei die 300 fl. für die Botschaften[1378]); der Fiscal machte auch besondere starke Forderungen, und der Kaiser konnte nicht einmal die gesetz-

1375) in mehr gedachtem Manuscript steht: Ibi stupor apprehendit tam consulatum, quam communitatem de insperata et subita extirpatione ordinis nostri caet. und in einer andern Stelle: omnis populus loci gloriam domini neglectam et omnino inversam, ac quod destitutus sit refugio et medela suarum infirmitatum, conqueritur et tristatur et condolet.

1376) ebendaselbst: maximus fuit illic concursus populi ob miracula, quae deus fecit per S. Vitum Martyrem. Ich verweise wegen des heilsamen zu Prül entspringenden St. Veitsbrunnen auf Mich. Wennings Topographie von Bayern B. 4. S. 45. Der Glaube an die Wirkungen dieses Heilbrunnen muß sehr alt seyn, da selbst das Abwasser von demselben, das unter dem Namen: der Bach durch die Stadt fließt, in alten und neueren Akten unter dem Namen St. Veitsbach erwähnt wird.

1377) singulis annis, heißt es in der öfters gedachten Handschrift, monasterium Prül fulmine et igne coelesti concutitur in parte, et in vindictam divinam ut creditur, comburitur.

1378) s. oben S. 637. und folgg.

gesetzten Zahlungstermine erwarten[1379]). Zur Bestreitung dieser Ausgaben und zur Bezahlung der Zinse von den Leibgedingen und des Solds an die zu Wien aufgenommenen Soldner, die nunmehr wieder unverrichteter Dinge entlassen werden mußten, wußte sich der Rath mit seinem großen oder dem äußern Rath nun nicht mehr auf eine andere Art zu helfen, als daß er die Vermögenssteuer erhöhte[1380]). An eine Herabsetzung des nur auf drei Jahre vom äußern Rath bewilligten größern Ungelds durfte man gar nicht denken, obwohl dasselbe schon über die bewilligte Zeit und über die gemachte Zusicherung erhoben worden war. Diese Wortbrüchigkeit und die Abgabenvermehrung überhaupt verunwilligte die Bürgerschaft sichtbarlich. Außerdem war das Statut hinsichtlich der Nachsteuer, und vornämlich die Beschränkung oder vielmehr die gänzliche Aufhebung der Auswanderungsfreiheit, auf die die Bürger einer Freistadt am wenigsten gerne verzichtet hatten, und die zu diesem Endzwecke nachgesuchte kais. Genehmigung nichts weniger als ein populärer Schritt, der geeignet gewesen war, sich in der Gunst der Gemeinde zu befestigen. Die üble Laune der Bürger wurde auf einige Augenblicke beschwichtigt und auf die ihnen verhaßte Judenschaft hingezogen. Die Juden hatten, auf die im vorhergehenden Jahre erhaltenen kais. Gnadenbriefe sich stützend, der Stadt die Stadtsteuer, und dem Bischof von Regensburg, auch dem Heerzog Georg von Landshut die schuldigen Gülten vorenthalten und nicht bezahlt. Sie mögen sich mit der Hoffnung geschmeichelt haben, der Kaiser, der selbst eine große Forderung an sie zu machen hatte, werde sie zu eignem Nachtheil zu anderwärtigen Zahlungen nicht anhalten. Aber die ohnedies sehr aufliegende Stadtkammer konnte kein Pfund von ihren Einkünften vermissen, und führte daher

1379) K. Friedrichs Schreiben an den Rath, d. Linz 17. Dec. 1484. die 3000 fl. die er von Weihnachten schierst künftig über ein Jahr das nächst gethan haben sollte, an Walthasar Eckenperger zu bezahlen.

1380) Die diesjährige Steuerrechnung von Leibgedingen giebt den Satz zu vier Pfenn. an. Das gemeine Steuerregister ist mir noch nicht zu Gesichte gekommen. Ich kann daher auch nicht angeben, um wie viel die Steuer erhöht worden seyn mag. Daß sie erhöht werden wollte, ergiebt sich aus dem Verfolg der Geschichte.

her Klage am kaiſ. Hofe. Da kamen Befehlſchreiben von Linz an die Judenſchaft [1381]), die rückſtändigen Steuern und Gülten mit den Zinſen in einer Zeit von 15 Tagen dem Rathe der Stadt und dem Biſchof zu entrichten. Heerzog Georgs Forderung blieb unberückſichtigt. Vielleicht hatte er aber am kaiſ. Hofe gar nicht Hilfe geſucht. Er verlangte auf kürzerm Wege Entſchädigung vom Rathe zu Regensburg, welchen er zur Laſt legte, daß er ſich läßig im Judenproceß bewieſen, die Schuldigen nicht augenblicklich abgeurtheilt, ſondern den Kaiſerlichen Räthen Zeit gelaſſen habe, ſich in den Handel zu mengen, wodurch derſelben vieljährige Gefangenſchaft erfolgt ſey, die ſie iezt in die Zahlungsunvermögenheit verſetzt habe [1382]). — Untröſtliche Ausſichten zu neuen Irrungen. Doch war es dem großen Haufen vergnüglich, daß man den Juden wieder zu Leibe gehen konnte.

Einen gleich glücklichen Erfolg verſprach ſich die Bürgerſchaft wegen des Weinſchenkens der Geiſtlichkeit von der Sendung nach Rom und von den ergangenen kaiſ. Fürſchreiben. Es war des Freitags vor dem Palmſonntag ein päpſtlicher Legat, Bartolomeo de Maraſchis, nach Regensburg gekommen, und hatte ſich unterſtanden (bemüht), eine Einigkeit zu machen zwiſchen der Geiſtlichkeit und dem Rath in der Irrung, und hatte auch wirklich die Parteien vereint. Die Gegner ſelbſt ſtanden aber bey der Ankunft des Prälaten in höchſter Spannung gegen einander. Sie waren zwar kurze Zeit vorher unter dem Vorſitze des Biſchofs noch einmal zu einem Verſuch in Güte zuſammengetreten; aber niemand erwartete, daß ſich der eine oder der andere Theil von ſeinen Grundſätzen entfernen würde. Der Rath handhabte die Bürgerſchaft bey dem Herkommen mit alter Strenge und ohne Nachſicht; und die Geiſtlichkeit verrieth groſſe Bewegung und Leidenſchaft, indem ſie ſich in beſondern Zuſammenkünften feyerlich

1381) Kaiſ. Reſcript an die Stadt, dat. Lynnz den 15. Dec. 1484.

1382) vergl. die mit Heerzog Georg dieſerhalb gepflogene Verhandlung, insbeſondere Joh. Löffelholzens Werbung und des Heerzogs Schreiben dat. Landshut, Freitags nach Concept. Marie 1484.

lich verschworen hatte, in der Vertheidigung ihrer geistlichen Rechte und Freiheiten nicht einen Schritt zu weichen, sondern vor einem Mann zu stehen, und jeden aus ihrer Gemeinschaft zu stoßen, der heimlich oder öffentlich von ihrem Verein sich trennen, und mit dem Gegentheil zuhalten würde. Ein Vergleich war bei solchen Gesinnungen beinahe zu den unmöglichen Dingen zu zählen. Ihre Bevollmächtigten, deren die Geistlichkeit sieben ernannt hatte[1383]), häuften die Beschwerden. Der vorzüglichste Klagpunkt war: daß der Rath den Geistlichen ihre Gottesgaben in der Stadt unter der Bürgerschaft nicht verwerthen, noch den Ertrag ihrer Weinberge und Weingülten einzeln und Maaßweise ausschenken lasse.

Die Nebenpunkte, deren Erledigung die Geistlichkeit zugleich mit zu bewirken suchte, waren:

1) Der Rath gestatte den Geistlichen nicht zu eignem Gebrauche fremde Weine und Biere ungelbfrei einzuführen.

2) Er nöthige und zwinge sie, wenn sie Getreid auf den Stadtmühlen mahlen lassen wollten, 16. Pfenn. vom Schaff Mühlmaut zu zahlen.

3) Er gestatte einigen Klöstern das Bierbrauen zu eignem Bedarf, und wehre es andern.

4) Er suche die Geschäfte oder Vermächtnisse zu Gottes Ehre und die Vermächtnisse an Kirchen und Klöster auf alle Weise zu verhindern.

5) Er wolle endlich nicht zugeben, daß sich die Bürgerschaft in Gült, Zins und andern geistlichen Rechtssachen vor geistlichen Gerichten einlasse, sondern verlange, daß die Geistlichen dem Gerichtsstande der Beklagten folgten.

Ich wünschte in Beziehung auf diese Beschwerden den der Vertragshandlung vorhergegangenen Wort und Schriftwechsel umständlich auszie-

hen

1383) Der Clerisei Gesammtvollmacht ist datirt Reg. den 8. Febr. 1484 (im Domcapitlischen Archiv.)

hen, und seinem Inhalte nach darstellen zu können, weil er den Geist jener Zeit, die Denkungsart der Geistlichkeit, und gelegenheitlich auch die Unbekanntschaft unserer Stadtvorsteher mit ihrer eignen Stadtverfassung stark schildert. Vom Raum beschränkt, muß ich mich aber auf wenige ihrer wechselseitigen Aeuserungen beschränken.

Den kaiserlichen Gnadenbriefen und Freiheiten, auf welche sich der Rath in der Hauptsache vorzüglich bezogen hatte, „kraft welcher niemand „in hiesiger Stadt Gewerbe zu treiben und zu schenken berechtiget war, „als der, welcher zu der Stadt steuerte, und gemeinschaftlich bürgerliche „Bürden trug," setzte die Geistlichkeit eigne Privilegien und insbesondere den Einwurf entgegen, daß es in keines Kaisers Macht stehe, noch je gestanden habe, ohne Zugebung des Papsts der durch göttliche und gemeine Rechte gefreiten Geistlichkeit zum Nachtheil Freiheiten zu ertheilen, oder diejenigen zu binden, über die keiner weltlichen Macht ein Zwangsrecht zusteht.

Auf den ersten Nebenpunkt entgegnete der Rath, daß ohne das Verbot, fremde Weine und Biere umgeldfrei einzuführen, auch über das Verbot des Weinschenkens nicht gehalten werden könnte, indem die Geistlichen fremde Weine unter ihre Land- und Gültweine mischen würden. Dagegen äußerten die Geistlichen, sie wollten die fremden Weine blos zu ihrem Gebrauch einlegen, „weil der bayerische Landwein vielen von ihnen (zum Trinken) nicht bequemlich, und so beschaffen wäre, daß er nur denen, die damit auferzogen sind, am meisten ziement (zuträglich) sey [1384])."

Die Einreden auf den dritten Punkt enthalten das Geständniß, daß zu dieser Zeit einige wenige Klöster das Braurecht zu ihrem eignen Gebrauch gehabt und hergebracht hätten. Der Sachwalter gem. Stadt hätte aber dagegen bemerken und mit den alten Stadtrechnungen erweisen können, daß diese Klöster durchgehends bürgerliche Bierbrauer gehabt hatten,

1384) dadurch wird die Meinung widerlegt, welche behauptet, in unserm Lande seyen in früherer Zeit Weine von besserer Güte erzeugt worden, als dermalen.

hatten, die gleich andern Bierbrauern von allem ihren Bier, das nicht ausschließlich zum klösterlichen Gebrauch, sondern zum Ausschenken gebraut wurde, das Umgeld zu entrichten verpflichtet waren.

Aus Veranlassung des vierten Beschwerdepunkts goßen die Geistlichen scharfe Lauge über die Gewissen der Layen. Sie sagten: Wir können ja wohl keinen strengen Beweis führen, daß man Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche verhindere, weil man uns bey Verfassung der Testamente nicht zugegen seyn läßt. Aber wir empfinden nur allzufühlbar, daß weniger als in früherer Zeit zum Gottesdienst verschaft werde; es laße sich auch glaublich denken, da man den Kirchen nicht um Geld und Bezahlung Käufe gestatte, daß man ihnen noch weniger ohne Geld und Bezahlung etwas werde zufliessen lassen. Durch solche Verbote geschehe Gott und den würdigen Gotteshäusern großes Unrecht. — Der Geschäfte (Vermächtniße) halben Gott zu Lobe habe der gemeine Mann gar nichts Schaden, sondern nur Verdienstlichkeit und Ablegung seiner Sünde gegen Gott, nachdem oft einer unrecht Gut in seiner Gewalt hat; sollte ein solcher nichts zu den Kirchen davon geben oder schaffen mögen, wäre der Seele Unheil, und trüge einen gemeinen Schaden der Seele, welcher so viel größer, als viel die Seele höher und mehr zu achten sey, denn der Leib und das Gut.

Gegen die letzte Beschwerde, daß der Rath seine Bürgerschaft, wenn dieselbe in Zins und Gültsachen von der Geistlichkeit belangt werde, vor den geistlichen Gerichten nicht wolle erscheinen lassen, rechtfertigte sich der Rath damit, daß er in Nutz und Gewähr sey, in solchen Sachen zu sprechen. Aber diese Einrede war sehr unbehilflich, weil die Geistlichkeit nach Grundsätzen des geistlichen Rechts die Erhebung geistlicher Gefälle der Entscheidung weltlicher Gerichte nicht unterwerfen konnte. Die geschichtliche Kenntniß, daß das eine der beiden hiesigen Stadtgerichte, das Probstgericht, welches die Stadt in Pfandes Weise in Nutz und Gewähr gehabt, eben das geistliche Gericht sey, vor welches die Entscheidung solcher geistlicher Klagsachen gehörte, würde zuverläßiger zum Ziele geführt haben.

Zuletzt

Zuletzt sprach der Legat folgendermassen zwischen beiden hadernden Theilen:

Alle und jegliche vom geistlichen Stande zu Regensburg mögen zu ewigen Zeiten in der Stadt alljährlich vom Allerheiligentag an bis Lichtmesse alle ihre Weine, die Gottesgaben und Pfründen hiesiger Kirchen und Stiftungen sind, in grossem und kleinem Maaß ausschenken und frei verkaufen, und zu dem Behufe Zeigel (Schenkzeichen) ausstecken. Sie dürfen aber niemanden, der nicht geistlichen Standes ist, setzen oder etwas zu trinken, noch weniger zu essen verabreichen, überhaupt nichts vornehmen, was nur Tafernenwirthen zusteht.

Nach Lichtmessen haben die Geistlichen die Zeigel einzuziehen, und dürfen an keinen Einwohner Wein in kleinem Maaße ausschenken. Doch bleibt ihnen das Ausschenken an Geistliche und an Fremde das ganze Jahr hindurch unbenommen.

Von Weinen, die nicht zu ihren hiesigen Stiftungen und Pfründen gehören, auch von dem Weinantheil ihrer Weinzirl, oder von fremden Weinen, selbst von ihren auswärtigen Gottesgaben ist den Geistlichen nicht erlaubt, das geringste in die Stadt zu bringen bey Verlust desselben. Was sie diesem Spruche zuwider in die Stadt bringen, verfällt zum halben Theil an das Dombauamt, zum Theil an die Stadt; doch zu eignem Gebrauch mögen sie fremde Weine beziehen.

In welchem Punkt je ein Theil den Vertrag überfährt, in demselben wird er solchergestalt gestraft, daß er ein ganzes Jahr seines Rechts verlustig wird. Tritt die Stadt den Geistlichen an ihren Vertragsmäßigen Befugnissen zu nahe, so erlangt der benachtheiligte Geistliche das Recht, seinen Wein, auch den auswärtigen Pfründwein, ein ganzes Jahr lang, an jedermann in der Stadt auszuschenken, doch niemals gleich einem Tafernwirth Gäste zu setzen.

Hinsichtlich des Bischofs und seines Capitels bleibt es des Weinverkaufs und Schenkens halben beym Herkommen.

Uebertretungen werden jederzeit nach vorhergehendem richterlichen Erkenntniß des Bischofs bestraft. Lassen sich Laien hiebei zu Gefährden gebrauchen, so fallen dieselben dem Rath der Stadt zur Strafe heim.

Auserdem ist jedem vom geistlichen Stande in der Stadt unbenommen, fremden Wein, Bier oder anders Getränke zu seinem und der Seinigen Gebrauch umgeldfrei einzuführen, und nach geschehener Anzeige beym Kammerer der Stadt in seine Wohnung einzulegen.

In Betreff des Mühlwerks stehe den geistlichen Personen frei, sich der hiesigen oder fremden Mühlen zu gebrauchen; im erstern Falle müssen sie aber so viel zahlen, als der Bürger.

Des Bierbrauens halben ist für ewige Zeiten festgesetzt, daß die Geistlichen, die keine eignen Bräuhäuser hergebracht haben, in der Bürger Bräuhäusern brauen lassen müssen, es sey dann, daß solche Geistliche in ihren eignen Häusern zu ihrem alleinigen Gebrauch Bräuhäuser errichten lassen wollten, in welchem Fall es damit, wie mit den übrigen, gehalten werden soll.

Den Beschwerdepunkt, daß geistliche Sachen den weltlichen Gerichten zur Entscheidung nicht unterworfen und die Bürger in Zins und Pfründesachen u. a. Klagen die Gottesgaben belangend, dem geistlichen Richter nicht gestellt werden wollten, hatte der Legat für die geistlichen Gerichte entschieden, wie von einem Geistlichen zu erwarten gewesen war.

Und der Vermächtnisse und letzten Willensverordnungen wegen wurde jedem Bürger freigegeben, Geld und Gut, Häuser, ewige Zinsen und Gülten mit Vorwissen der weltlichen Obrigkeit, Kirchen, frommen Stiftungen und auch einzelnen geistlichen Personen verschaffen und hinterlassen zu können, ohne daß ein Verbot gegen die todte oder geistliche Hand den freien Willen hierin beschränken könnte.

Dieser Spruch war bis auf die neueste Zeit, die die meisten Stifter und Klöster vernichtet hat, die Grundlage aller Verhältniße gewesen,

die

die zwischen der Stadt Regensburg und ihrer Bürgerschaft und zwischen der in ihren Mauern sich enthaltenen Geistlichkeit bestanden hatten. Erst spät im langen Laufe der Zeiten, und ganz zufällig, hat dieser schiedsrichterliche Ausspruch des Legaten für das Interesse gem. Stadt günstig zu werden angefangen, nachdem das Trinken des Landweins von sich selbst außer Uebung gekommen war, und in Betreff des Bierbrauens der Geistlichkeit dieses Compromiß Bestimmungen enthielt, die derselben bey weitem nicht so freye Hände gelassen hatten, als in Ansehung des Weinschenkens. Der erste Eindruck, den dieses Compromiß, das den Erwartungen keines Theils entsprochen hatte, auf die Abgeordneten der Stadt gemacht, muß daher äusserst niederschlagend gewesen seyn. Anstatt den Abgang des Stadteinkommens durch die Einschränkung der Beeinträchtigungen auf Seiten der Geistlichkeit, und durch ein mehreres Erträgniß des Umgelds, wie man sich Hoffnung gemacht hatte, gedeckt zu sehen, war den Geistlichen vielmehr Thür und Thor angelweit aufgesperrt worden, ihre Beeinträchtigungen noch viel weiter zu treiben. Es ist daher schwer zu erklären, wenn nicht dem Rathe die Einwilligung durch den Kirchenbann abgeschreckt worden ist, wie er den Ausspruch des Legaten so willig angenommen hatte. Aus religiösem Sinne, so lebendig derselbe gewesen seyn mag[1385]) und aus Ergebenheit gegen den h. Stuhl war dies Opfer gewiß nicht gebracht worden. Der Rath hatte vielmehr mehrfältigen Ermahnungen des Patriarchen von Aglay und anderer Legaten immerfort alles Gehör versagt[1386]), und bis auf den letzten Augenblick, da der Legat de Maraschis gekommen war, über das Verbot, daß in Klöstern Wein und Bier nicht solle geholt werden, mit größter Strenge gehalten. Die persönliche Zuneigung zu Papst Sixtus war auch nicht so anziehend gewesen, daß der Rath, um sich ihm wohlgefällig zu machen, ein so großes Opfer hätte bringen sollen. Der h. Vater trug in seinem Hertzen so wenige Liebe zu der Stadt Regensburg,

1385) aus der diesjährigen Stadtrechnung laßen sich Belege sammeln, daß der Rath Wandelkerzen auf den heil. Berg gesendet, ebendergleichen auch zum h. Erhard und zum h. Wolfgang geopfert und alljährlich eine Menge Aemter auf öffentliche Kosten habe halten lassen.

1386) s. oben S. 538.

burg, daß er, ſo lange er gelebt hatte, alles Bittens und Flehens ohnerachtet nicht zu bewegen geweſen war[1387]), die harte ſtrenge Faſten derſelben zu erlaſſen, wiewohl Er ſich, wie wir ſchon erzählt haben[1388]), den geſammten bayeriſchen Unterthanen mit dieſer Diſpenſation ſehr willfährig erzeigt hatte.

Solchemnach ſammelte ſich allenthalben viel Brennſtoff, im Innern ſowohl, als von Außen. Die gemeine Bürgerſchaft wurde immer unzufriedener, und ſtieß alle Augenblicke auf neue Veranlaſſungen zu Mißvergnügen. Sie fühlte ſich gekränkt, daß ſie ſelbſt vom Rathe bey der Geſetzgebung übergangen, überhaupt, daß ſie geringſchätzig behandelt wurde. In vielen Verordnungen des Raths und in deſſen ganzem Benehmen entdekten viele ein hochſinniges, ehrgeitziges und eigennütziges Streben nach Vorrechten. Es wurde ein Bürger vor dem andern immer mehr hervorgehoben, und ſelbſt in Policeigeſetzen ein Unterſchied der Stände ſorgfältig beobachtet. „In namhaften Hochzeiten, verordnet ein dießjähriges Hochzeitpot, ſoll man geben des erſten Nachts fünf Eſſen, des Morgens am Hochzeittage 6 Eſſen und nit mehr; und auf das andere Nachtmal ſol man niemand hinwieder laden, denn die nächſten Freunt zu 2 Tiſchen auf 14 Perſon und nit mer dann zweimal Sulzfiſch geben. Uebrigs verboten bei 4 Pfund Pfenn. In Hochzeiten der Handwerker und des gemeinen Volks aber ſoll man zu eſſen geben des Nachts nur vier Eſſen, und des Morgens 5 Eſſen, darunter ſoll man keinen Fiſch geben, verboten bei einem Pfund Pfenn. u. ſ. w.[1389])."

1485.

1387) in der Stadtrechnung iſt bemerkt: als Meiſter Hans Schwarz Doctor zu den Predigern gen Rom ritt, hatte er etliche Befehle von unſern Herren, ſonderlich ob er abbringen könnte, daß man Milch und Schmalz in der Faſten auſerhalb des Einlegens eſſen möchte. Für ſeine Mühe haben wir ihm geſchenkt 8 fl.

1388) ſ. oben S. 651.

1389) Es waren in dieſem Jahre ſämmtliche Policeigeſetze revidirt und durch die Wachtknechte vom neuen verkündet worden. Die Hochzeit-Ordnung enthielt mehrere Kapitel. Man durfte auf keinem Theil über 12 Perſonen laden, folglich in allem nicht mehr als 24; und ins Bad vor und nach der Hochzeit nur

1485.

Noch viel mehr wurde in einer bekannt gemachten Kleiderordnung den höhern Ständen gehuldigt, und zu diesen außer den Meistern in den Künsten und Wissenschaften und den mit der Doktorwürde prangenden Gelehrten, welche den Rittern an der Seite giengen, vorzüglich der innere Rath mit dem äußern gezählet. Ich würde diese Kleiderordnung 1390) für

nur zwei Männer und zwei Frauen; zum Kirchgang nach der Hochzeit auch nur 8 Personen — In Betreff der Kindtaufen enthält die Verordnung: „Man sol aym Kind nit mer dann ein Gefatreid haben; dasselbig sol dem „Kind, es sei reich oder arm, über 12 Pfenn. nit einbinden Zu der Kind„taufe sollen mit dem Gefatreid nicht mehr gehen denn 4 Mann und 4 Frauen, „denen soll man nach der Kindtauf kein Richt zu essen geben, denn ein Trunk „Weins oder zwei u. s. w."

1390) Es wird vielen Freunden der vaterländischen Geschichte gewiß nicht mißfällig seyn, wenn ich von dieser in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Kleiderordnung einen gedrängten Auszug mittheile, und meinen Lesern ihre Ahnherren in ihrer Mannszier, so wie die schönen Frauen der Vorzeit mit ihren Töchtern in ihrem Prunk und Schmuck gleichsam vorführe. Die Ordnung fängt mit den Worten an:

Dem allmächtigen, ewigen Gott zu Lob und Ehre haben Wir der Rath, mit den Fünf und Vierzigen heute, des Montags zu S. Johannestag zu Sonnwenden im 85 Jahre, gedacht hinzulegen das hochfährtig übermüthig Wesen, das Mannen und Frauen in unserer Stadt in überflüßiger Kostbarlichkeit mit allerlei Kleidern und Kleinoden bisher getrieben, damit wir ungezweifelt die Barmherzigkeit und Gnade Gottes von uns getrieben, Seine göttliche Majestät oft und viel erzürnt, auch uns selbst, unsern Kindern und Nachkommen damit sehr Schaden getan haben; und darum haben wir zur Besserung unsers Lebens und zur Förderung eines jeden Mannes Gewerb und Handel hernachfolgende Ordnung, Gesetz und Statut vorgenommen.

Zum ersten ordnen, setzen und gebieten wir, daß kein layisch Mannsperson forthin etwas von Perlen trage, weder auf Hüten, Kappen, Wämsern, Hosen, Röcken noch Mänteln; er soll auch von goldnen oder silbernen Ringen nicht mehr tragen, denn einen Daumenring, mit Ausnahme derer vom Rath und der 45., die mögen zu dem Daumenring tragen ein oder zwei Ringlein und nicht mehr. Es soll auch niemand Gürtel noch Messer, Schwert oder Degen tragen, die mit Silber beschlagen sind, ausgenommen die des Raths und die 45. Diese mögen von ihres Standes wegen silberne Gürtel, Schwerd und Messer tragen, doch bescheidentlich ohne Ueberflüßigkeit. Auch verbieten Wir die silbernen Knöpfe, die man bisher auf den Kappen und hinten auf den Röcken, an den Ermeln und vorne an Röcken, Schauben und

Män-

für einen unmittelbaren Vorläufer der Volksbewegung halten, wenn sie nicht erst einige Wochen nach dem Aufstande bekannt gemacht worden wäre. Neben der eitlen Ehr- und Rangsucht wurde den Herren des innern und äußern

Mänteln getragen hat, und erlauben nur silberne Steften und Schube, Gesperre und Ringlein auf den Kappen, an den Gollern, Röcken und Mänteln nach Ziemlichkeit eines jeden Standes. Ueberhaupt werden anmit alle Arten von Geschmuck, Gestike oder gehefte Kleider verboten, und nur bei denen einer Ausnahme statt gegeben, die zu Zeiten unser Stadt Umgang, Umreiten oder sonst von der Stadt Ehre und Nutzens wegen ausgesandt, Fürsten, Frauen oder Hochzeiten entgegen reiten würden, oder sonst außerhalb der Stadt sind; die mögen gestikte oder gehefte Kleider tragen, doch ohne Perlen.

Zum andern gebieten wir, daß kein layisch Mann etwas von Sammat, Damascat, Atlas, noch von anderer Seide trage, als seidene Schnüre, Hauben und Beutel, doch daß von Gold und Perlen nichts darein verwirkt sey; erlauben jedoch jedermann seidne Binden von Postzendel, und nehmen aus die des Raths und die 45. und deren Söhne, welche samatene, damascatene zendalene u. a. seidne Wameser tragen, auch ihre Kleider mit derlei seidenen Stücken, eines um das Goller oben und vorne um die Ermel ziemlich, doch nicht über 3 Finger breit verbrämen dürfen; sie dürfen auch tragen Binden oder Kappenzipfel von besserm Zendal (Sendel) denn der gemeine Mann, als von Zendltort oder von Stadtzendel; Sie mögen auch aus dergleichen Zendel und aus Schamlott Schauben, Röcke und Mäntl tragen. Aber die mit Seiden unterzogenen Kapputzen, alle samatene, damascatene, atlaßenen und andere seidene Umschläge, ferner die seidnen Hemden, insonderheit die goldenen Borten, die man jetzt auf den gefältelten Hemden trägt, verbieten und untersagen wir.

Zum dritten gebieten wir, daß fürbas kein layischer Mann von Zoblein, Härmlein, Möderein, von Fehrüken oder Fehwammen einen Unterzug und Überschlag, Bräm, Hauben oder ein ander Gewand haben solle. Die des Raths und die 45 und ihre Söhne mögen jedoch unter ihren Hüten, Mänteln, Schauben und Röcken Futter von Mädrein, Fehrücken oder Wammen tragen, auch auf ihre Hauben und sonsten Umschläge davon machen lassen.

Viertens verbieten wir allen layischen Mannspersonen längere Spitzen an den Schuhen zu tragen, als zwei Finger Glied lange, ingleichen die bis in die Schultern ausgeschnittenen Goller an den Wamsen, indem niemand hinführo sein Goller niedriger tragen oder fester ausschneiden lassen darf, denn drei Twerchfinger unter dem Glied oder Knöchlein hinten am Halse. Die Handwerksgesellen, die hieher kommen und Schuhe mit längern Spitzen herbringen, mögen jedoch dieselben tragen, aber keine neuen wider die Ordnung machen lassen.

Zum fünften (insbesondere die Frauen anlangend), setzen, ordnen und gebieten wir, daß keine Frau oder Tochter von den Männern, die des Raths oder

äuſern Raths auch groſser Eigennutz zur Last gelegt. Man wollte bemerkt haben, daſs der neuen Einrichtung im Salzhandel und der Verordnung, daſs jeder Bürger daran Theil nehmen könne, die unlautere Absicht zum Grun-

oder von den 45. sind, einen Zopf oder Locke mit Unzgold flechte, noch mit hangendem vergoldtem oder unvergoldeten Geschmeide sich schmücke. Sie sollen auch keine Perlen, keine goldene Krone noch Hauben tragen, die mit Gold und Perlen gestickt sind, wohl aber erlauben wir ihnen seidne Zöpfe, als gut sie wollen, zu ihrem Haare, zweiſs Perlengebänd oder Haarbänder bis zu 12 fl. am Werth, und einen Kranz von Gold und Perlen, der aber nicht über 5 Gulden am Werth habe. Nicht weniger verbieten wir ihnen alle Schleier, deren einer mehr werth ist, denn 8 Gulden, und keine Frauensperson soll deren mehrere haben als drei, und soll in keinen zu der Leiste mehr verwirkt werden, denn eine Unze Goldes, und in die geringern oder in die Steuchel auf das allermeist ein Viertheil einer Unze. Wir verbieten auch alle Näcke oder Fransen von Perlen, Gold oder Silber, und erlauben ihnen blos seidene Fransen oder seidene von mehrerlei Farben, auch die untersprengten mit Unzgold oder mit Oertern von Unzgold. Auser oben gedachten verbieten wir ihnen alles, was von Perlen gestickt, gewirkt, oder gemacht ist, und erlauben ihnen nur ein Goller von Perlen, das nicht über 5 Gulden werth ist, eine Perlenbrust oder Ermel, deren eins den Werth von 12 Gulden nicht übersteigt, auch Preys von zwei Reihen Perlen um die Ermel, von welchem das Loth höchstens 5 Gulden kostet. Wir verbieten auch alle Kleinod, Heftlein, Kettlein, Kreuzlein, Halsband, Ring, Gürtl, Gesperre, Untermark und Paternoster mit nachfolgender Bestimmung. Ein golden Kettlein wird erlaubt, ob das auch ein Gehäng hat von einem Kreuzlein oder anderm, bis in 15 fl. am Werth, ein Halsbändlein und ein Heftlein bis zu 20 fl. oder an dessen Statt drei oder vier, die aber sämtlich nicht mehr werth sind. Jede Frau mag ihren Vermählring bevorhaben, wie gut der sey, und alle übrigen Ringe, die sie hat, sollen nicht über 24 fl. werth seyn. Fürs weitere soll man jedoch keinen Vermählring über 15 fl. am Werthe geben. Die Töchter, so lange sie in ihrer Jungfrauschaft stehen und bleiben, sollen gar keine Ringe tragen. Die Gesperre, die eine Frau und Jungfrau an ihren Kleidern trägt, sollen zusammen nicht über zwei Gulden werth seyn. Die Paternoster, die den Frauen in der Brautschaft geschenkt worden, mögen sie behalten, sie seien silbern oder von Korallen, unter der Beschränkung, daſs sie alle Heftlein über 20 fl. am Werthe wegnehmen; von andern Paternostern kann eine Frau drei oder vier haben, von Korallen, Calcedonien u. a. jedoch darf keiner mit seinen Zeichen oder Untermarken über vier Gulden am Werthe haben. Kein Paternoster, der für das künftige einer Frau verehrt wird, darf über 10 fl. werth seyn, gleichwie auch der beste Gürtel einer Frau. Auserdem werden einer Frau und Jungfrau noch drei Gürtel gestattet von seidnen oder goldenen Börtlein, Schinen und Riemeln, jeder von 4 Gulden am Werth.

Zum sechsten verbieten wir allen Ehefrauen und Töchtern, die denen des Raths und den 45 angehörig sind, samatne, damascatene, atlasene, samatine, dubi-

Grunde gelegen wäre, die Aktien dieses vortheilhaften Handels, zu welchem vorhin ausschließlich etliche Kaufleute, (die sogenannten Salzherren,) berechtigt gewesen waren, nunmehr ausschließlich in die Hände der Rathsfamilien zu brin-

bubine und andere seidene Schauben oder Röcke, auch goldene Bräme, und gestatten ihnen nur samatne und seidene Bräme, und Schamlottene zu den Schauben. Keine Frau darf der guten Schauben mehrere haben als drei von Fehrücken, von Lasset, oder von Fehwammen; ohne Perlen, silberne und vergoldte Knöpfe, oder mit einer andern Bräme von rauher Waare, als womit sie gefüttert ist. Es soll auch fürbas keine Frau oder Jungfrau Zoblein, Madrein noch Hermlein tragen; keine soll über acht Röcke haben, gute und böse; wolte sie darunter einige mit Flügen haben, so soll sie dieselben nicht mit Zoblein, Madrein, Hermlein, noch mit Sammat, Damascat und Atlas unterziehen, und zu solchen geflügelten Röcken nur drei Paar Ermel von Samat, Damascat oder anderer Seide haben, aber nicht von guldenem Tuch, oder mit Perlen und Gold gestickte und ausgenähte; ausgenommen sind die Preyße; und wollten die Frauen diese Preyße von Perlen machen, so sollen sie deren nicht mehr denn zwei Zeilen neben einander haben, und zwar schlecht angeheftet, daß nichts von Eckeln, Sparren und andern darein gemacht werde. Es habe auch keine Frau über sechs lange Mäntel, gute und böse; zu diesen drei Kürsen, eine Fehrukene, eine lassatne und eine Fehwammene, auch eine von ledigen Kürsen, Pellitzen und Schurzpellitzen von Füchsen, Kulrüken, Kulwammen u. a. geringer rauher Waare. Keine Frauensperson habe mehr denn drei Tanzpfaite oder Sommerpfaite, und keine mit allem Zeug, das daran ist, darf über 8 Gulden werth seyn. Zu den andern Pfaiten, den Badpfaiten, Halspfaiten, Schürzen, Hemden u. dergl. soll man nicht bessere Leinwad anschneiden, denn die Regensburgische Elle zu 4 Groschen, und kein Unzgold einwirken. Von geringerer Leinwad mögen sie haben nach Nothdurft.

Zum siebenden verbieten wir auch den Frauen und Jungfrauen die langen Spitzen an den Schuhen und Sockeln, die sie bisher getragen haben, die langen Schwänze an den Röken, Mänteln, Pfaiten und dergleichen Kleidern, und insbesondere die ausgeschnittenen Goller, Busen und Brusttücher, die sie in kurzer Zeit ganz über alle Maaße aufgebracht haben, setzen und wollen, daß ihrer keine an den Schuhen Spitzen trage, wenn sie deren ja nicht entbehren will, die länger seyen als ein Fingerglied lang, und die Schwänze nicht über eine halbe Elle lang; und wenn sie füran Kleider machen lassen, sollen die Achsel ganz bedekt, die Kleider vornen ganz zugethan und nicht niederer gesenkt oder fester ausgeschnitten seyn, denn auf das meiste zwei Twerchfinger unter dem Halsgrüblein, und hinten vom Halsknöchlein ein halb Drittheil der Elle.

Zum Achten verbieten wir allen andern Frauen und Jungfrauen und allen Weibsbildern, über die wir zu gebieten haben, alles was den obengenannten (ehrbaren) Frauen verboten ist, und namentlich alle Perlen, Kleinode von Heftlein, gulden Kettlein, Halsbändlein, Kreuzlein, Ringlein, vergulden Gürtel u. s. w. ausgenommen den Gemahelring, der ihr worden ist nach ihrem

eidli-

bringen. — Seit kurzem hatten auch die Rathsherren Sold, und wenn sie zu Versendungen gebraucht worden waren, außer den Reisekosten, Tagegelder angenommen. Waren auch diese Genüße noch sehr gering, so war es doch

eidlichen Geständniß; und was fürau Gemahlring gegeben werden, soll keiner über 6 Gulden werth seyn, und keine Weibsperson (dieser Klasse) soll über drei Ringe haben, die zusammen über 6 Fl. nicht kosten dürfen; so wie ein einziges gutes Paternoster von 2 Gulden am Werth; alle übrigen, die eine solche Weibsperson hat, sollen diesen Werth nicht übersteigen, noch ihr Gürtel, deren sie auch nur einen haben soll, über 4 fl. kosten, noch die Heftlein an einem Kleid über einen Gulden werth seyn.

Zum neunten verbieten wir gedachten Frauen und Jungfrauen (geringern Standes) einen Schleier zu tragen am Werth über vier Gulden. Alle ihre übrigen baumwollenen Schleier sollen zusammen nicht über 4 Fl. kosten, und die Leisten in den besten nicht über ein Viertel einer Unze Golds enthalten. In den Steuchlein sollen sie gar kein Unzgold haben. Keine dieser Frauenpersonen soll mehr als 4 Röcke besitzen, gute und böse, auch nur drei lange Mäntel; und ob sie unter den Flügen an den Röcken oder unter den Mänteln Seide tragen wollten, die soll über den Postzendl nicht seyn. Die Ermel unter den geflügelten Röcken sollen sie nicht besser tragen, denn von Damascat, oder Zendl tort; und von dergleichen Seide mögen sie auch ungeheffte oder ungestickte Goller tragen. Der Ueberzug ihrer Schauben soll nicht über (besser als) Arras seyn, der Unterzug nicht über Füchs. Die Bräm vom Rauhen soll nicht über Fehwammen seyn. An ihren Kleidern soll gar keine samatne, damascatene oder andere seidene Bräm seyn, auch nicht Fehruken, Lassaten noch Fehwammen sollen sie tragen, einzig und allein Fehwammenbräm. Ihr Summerpfait darf nicht von besserer Leinwat seyn, als welche zu 4 Groß geschätzt wird, noch die ganze Pfait mit allem, was daran ist, über vier Fl. werth seyn. Zu ihren übrigen Pfaiten und leinenen Kleidern darf nur Leinwat zu drei Groschen genommen werden.

Was den Frauen und Jungfrauen, deren Männer und Väter vom Rath und den 45 sind, verboten worden ist, das ist noch vielmehr denen von der Gemeine verboten. Vorzüglich war den Frauen und Töchtern der letztern einen längern Schwanz (Schleppe) an ihren Kleidern zu tragen untersagt, als eines Viertheils hiesiger Stadtelle.

Auf die Uebertretung jedes Punktes dieser Verordnung war eine eigens bestimmte Geldsumme gesetzt, die der Familienvater für seine Angehörigen, und die Schuhmacher und Schneider, wenn diese durch ihrer Hände Arbeit Vorschub gethan, aus eignem Seckel bezahlen mußten. Ueberdieses verpflichtet diese Verordnung jederman, der ein dergleichen zu tragen verbotenes Geschmeide und Kleidungsstück, z. B. einen Perlenrock oder sammtne und gestickte Mäntel oder Koller in Besitz hatte, daß er diese Stücke, wie seine übrige Habseligkeit von einigem Werthe, gewissenhaft versteuerte, obwohl er sie innerhalb der Stadt Gebiet zu tragen nie wagen durfte.

Wer

doch ein neuer ungewöhnlicher Vortrag in der Stadtrechnung 1391). — Während unter solchen Umständen die Nahrungslosigkeit mit dem Verfall des Handels und der Gewerbe täglich mehr um sich gegriffen hatte, und auf der andern Seite der unvermögenden Bürgerschaft täglich neue Lasten und Abgaben aufgelegt, und von einer Obrigkeit aufgelegt worden waren, die das Zutrauen des Volks, sey es aus Verschulden oder unverschuldet, verloren hatte, so war es gar nicht sehr auffallend, daß die Bürgerschaft nicht immerfort einen ruhigen Zuschauer zu allem dem hatte machen wollen. Ein schwieriges Volk läßt sich ungerne von Seinesgleichen, von Mitbürgern, leiten, noch weniger mit vornehmer Miene auf sich herabsehen, am wenigsten ganz willkührlich behandeln. Und so weit war es in der That gekommen, daß von einer Partei unter das Volk verbreitet worden war, einige Rathsherren und Fuchssteiner wollten zu ihrem Schutze eine große Anzahl fremden Volks in die Stadt ziehen.

Wer der vorgemeldten verbotenen Kleidungstücke eines oder mehrere, — heißt es am Schlusse jedes Absatzes dieser Ordnung — in seiner oder der Seinigen Gewalt hätte oder haben würde, ob er das nimmer tragen wollte, der soll das dennoch versteuern beym Eide vom Pfund 3 Pfenn. und wenn er der Stück eines oder mehr trüge, darum er angezogen und sich des mit dem Eide nicht entreden, oder ob er des überweist würde, so ferr er denn des Raths oder der 45 einer ist, der soll des, als oft es beschieht, wandeln und büssen mit 2 Gulden Regensb. und einer aus der Gemein mit einem Gulden ohn Genad, und ob er des Guts nit hätte, so soll er sonst gestraft und gepessert werden nach Erkenntniß eines Raths.

1391) Seit einigen Jahren war eine stehende Rubrique in der Stadt-Rechnung worden: Item wir haben geben das Jahr unsern Herren ihren Monatsold 34 Pfund 4 Schill. 21 Pfenn. — Dieß war der Gehalt sämmtlicher Rathsherren für das ganze Etatsjahr. Der Rechnungsführer bediente sich des Ausdrucks Monatssold, weil der Sold vermuthlich alle Monate bezahlt wurde. Aber er war nur ein einzigesmal in jeder Jahresrechnung verrechnet worden. — In der Stadtrechnung vom Jahr 1482 wurde ferner verrechnet: „Wir haben zahlt Hr. Wilhalm Franken, als er mit dem Fuchsstainer zu Landshut und München von der Fürfahrt und andern Sachen gewesen, neun Tag sein Sold 4½ Schill. Pfenn. desgleichen: Wir gaben nach Geschäft unserer Herren Hrn. Aunkover für seine Mühe, die er am kaiserlichen Hofe — gehabt hat, 50 fl. und schenkten seiner Hausfrau 10 fl. — mehrerer Beispiele nicht zu gedenken.

Dieſes vielleicht durch einen unbedachtſamen, unreifen Gedanken oder Vorſchlag veranlaßte Gerücht brachte augenblicklich im Volke das Blut in Wallung. Man hörte häufig auf offner Straße Bürger mit Bürgern über Angelegenheiten des gemeinen Weſens ſich berathſchlagen, und ſah die Handwerke und Zünfte zu einander laufen, und ihre Werkſtätten verlaßen. Die Uneingeweihten in den beiden Räthen ſchwebten in banger Ungewißheit, was in den Zuſammenkünften der Zünfte ausgebrütet werden möchte; und ſelbſt die wenigen, die mit Fuchsſteinern in geheimen Verſtändniſſen geſtanden ſeyn mochten, wußten nicht, wie ſie die Bewegung des Volks anſehen ſollten. Es ſcheint, Fuchsſteiners Anſchläge ſeyen zu voreilig unter das Volk gekommen.

Des Ertags nach Unſrer Frauen Schiedung (den 16. Auguſt) ließen 26 Handwerke, denen ſich auch andere Gemeindeglieder beigeſellt hatten, dem Rathe einen Zettel ihrer Beſchwerung übergeben, [1392]) der im weſentlichen nachſtehenden Inhalts geweſen war:

Eure

1392) Im Buche der Händel Bl. 1. Die Geſchichte des Aufſtandes und der darauf gefolgten Uebergabe der Stadt Regensburg an den Herzog Albrecht von Bayern iſt von allen inländiſchen und ausländiſchen, von alten und neuen Geſchichtſchreibern, ſelbſt vom Adlzreiter und von dem anonymen Verfaſſer des Verſuchs einer Geſchichte der Unterwerfung der Stadt Regensburg unter die Herrſchaft der Herzoge in Bayern. 1796. 8. ſo unrichtig und entſtellt vorgetragen worden, daß ihre Erzählungen ganz unzuverläſſig ſind. Die bisher niemanden zugänglich geweſenen Quellen dieſer Geſchichte ſind auſſer den Originalurkunden und den voluminöſen, nichts deſto weniger ſehr unvollſtändigen Akten: ein vom Stadtſchreiber zuſammengeſchriebenes Buch, unter dem Titel: Händel mit dem Herzog Albrecht von den Jahren 1485 und 1486. ein Copialbuch von d. J. 1485 — 1492. welches mehrere in dieſer Zeit vom Magiſtrat erlaſſene Schreiben enthält: das Rathsprotokoll, das mit dem Jahre 1486 anhebt, die Ausgabrechnungen dieſer Zeit und ein gleichzeitiges (vielleicht im Druck vorhandenes) Gedicht: Spruch wider Herzog Albrecht und etlich. ſeiner Räthe, wie er Regensburg einnahm. 1486. Mit dieſen Hilfsmitteln ſtellt ſich die Geſchichte ganz anders dar, als in den bisher gedruckten Geſchichtſchreibern, und ſelbſt in der gedachten anonymiſchen Geſchichte, für deren Verfaſſer der vormalige Ulmiſche Conſulent Jäger in dem Magazin für die Reichsſtädte B. 6. S. 278 ganz irrig mich angegeben hat. Der Verfaſſer dieſer Druckſchrift hat nicht aus echten Quellen geſchöpft; und ſelbſt dem Adlzreiter ſtanden nur die Archive zu München, nicht aber die an und für ſich aller Orten für dieſen Zeitraum viel reichhaltigern Regierungsprotokolle und Regiſtraturen offen.

Eure Weisheiten, unſere gn. Herren, haben mit den Fünf und Vierzigen auſer unſerm Willen und Wiſſen eine Steuer vorgenommen, und dieſelbe nicht eher in den Wachtgedingen verkündigen laſſen, als in dem Augenblicke, da wir ſie auch ſchon erlegen ſollten. Dieß iſt bei aller unſer Gedächtniß nie erhört worden; es iſt auch nicht in unſerm Vermögen dieſelbe zu geben. In gleicher Weiſe iſt vor einigen Jahren eines ſchweren auf die Stadt gelegten Darlegens halben ein Umgeld auf Bier und Wein geſetzt worden, und zwar nur auf drei Jahre. Die Jahre ſind verfloßen, ohne daß dieſe Auflage abgenommen worden iſt; vielmehr haben kürzlich die Fünf und Vierziger die Steuer und das Umgeld im Namen der ganzen Gemeinde ohne unſer Wiſſen und Willen neuerdings zugeſagt. Daran nehmen wir Verdrieß, und wollen dieſes nimmermehr von ihnen leiden, indem ihnen ſolche Bewilligungen nicht zuſtehen, noch ſie dazu Auftrag gehabt haben. Wir bitten daher E. Ehrſamen Rath, die allenthalben ſich haltenden harten geſtrengen Läufe, das Abnehmen der alten löblichen Stadt und das Unvermögen der Bürgerſchaft zu Herzen zu nehmen, die an uns begehrte Steuer und das Anlehen uns zu erlaſſen, und das neue Umgeld aufzuheben. Wo ſolches geſchieht, wollen wir uns in allen zum gemeinen Nutze dienenden Sachen halten, als die Gehorſamen. Zwar hätten wir noch mehrere Beſchwerden anzubringen, finden aber niemand, der ſie mündlich vortrage; und in eine Schrift ſie zu verfaßen, würde zu lange werden; darum wollen wir es vor jetzt bei den zwei Artikeln bewenden laſſen.

Mündlich hatten jedoch diejenigen, die die Beſchwerſchrift übergaben, noch auſſerdem der beunruhigenden Sage gedacht, als hätte der Rath Volk beſtellt, und gemeine Stadt mit 3000 Mann überfallen wollen.

Die beiden Räthe und vorzüglich die Fünf und Vierziger, die ſich wohl bewußt waren, daß ſie bei der Gemeinde ſehr ſchwarz angeſchrieben waren, hatte dieſes Anbringen in deſto größere Unruhe verſetzt, als noch in der Anweſen-

wesenheit der abgeordneten Gemeindeglieder auf dem Rathhause dem amtirenden Bürgermeister Degenhard Gravenreuter die Anzeige gemacht worden war: die Handwerker versammelten sich in großen Haufen vor dem Rathhause, auf dem Jacobshofe, beym (Dom) Freudhof und auf andern Plätzen der Stadt, tobten und lärmten und drohten in der Stadt den Sackmann zu machen (zu plündern,) und etliche vom Rathe tod zu schlagen; es sey alle Augenblicke zu besorgen, daß sie im Dom und zu St. Jacob die Glocken läuten würden, damit die ganze Einwohnerschaft zulaufe. Und ein zweiter Unglücksbote überbrachte gleich nachher die Bestätigung jener ersten Anzeige. Die von der Gemeine, sagte er, haben schon die Thore und die Stadtmauern besetzt.

Unter so drohenden Umständen war sehr schwer, einen freien, besonnenen Entschluß zu nehmen. Nichts destoweniger ward die zugebende Antwort mit ruhiger Faßung erwogen, und eine Abordnung an die Gemeinde beschloßen. „Der Rath, — sagten die Rathsabgeordneten zu der Gemeinde, — hat mit „den Fünf und Vierzigen die Steueranlage in bester Absicht vorgenommen, „indem er sich der Hoffnung hingegeben hat, wenn die Steuer und das An„lehen wirklich erhoben werde, daß nach 20. Jahren sie und ihre Kinder von „aller Häuser und Grundsteuer befreit bleiben könnten. Der Rath würde „auch von selbst bedacht gewesen seyn, das Anlehen von solchen nicht zu neh„men, die dessen nicht statthaft sind. Nachdem sich aber die Gemeinde da„mit beschwert zu seyn vermeine, so solle noch stattlicher davon geredet wer„den; jedem Handwerke stehe frey, etliche dazu zu geben; der Rath werde „aus seiner Mitte auch dazu ordnen. Sollte es für nöthig erachtet werden, „so solle die Steuer abgethan werden; aber in Betreff des Umgelds sey des „Raths Meinung, daß die Gemeinde dessenthalben keine Ursache habe sich be„schwert zu halten, indem das neue Umgeld auf Bier und Wein nicht auf „das Getränke, sondern auf die, die es ausschenken, gelegt worden, und in „dieser Auflage das einzige Mittel sey, mit einer höhern Steuer sie verscho„nen zu können. Und so viel die Anschuldigung anlange, als hätte der Rath „Volk über sie in die Stadt hereinbringen wollen, so sey ein solcher Ge-

„danke

„danke niemanden in den Sinn gekommen; die Gemeinde möge den, der „sie mit solchem Vorgeben beunruhigt habe, für einen .... halten, der die „Wahrheit gesparrt hat.“

Hierauf traten die Handwerke wieder zusammen, um sich einer zu machenden gemeinschaftlichen Rückäuserung zu vereinigen. Und schon ermuthigte sich eines der Gemeindeglieder, Hans Weyß, den Bruder-Redner zu machen, und den Beschluß der Gemeinde den Rathsabgeordneten zu eröffnen. Um für sich ein günstiges Zutrauen zu erwecken, begann er den Vortrag mit den Worten: „er und die Bader seyen zwar verschiedener Meinung, aber sämmtliche übrige Handwerker seyen des Gemüths und Begehrens, daß die zwei Stücke wegen der Steuer und des Umgelds abgethan, und dieserhalb eine schriftliche Zusicherung der Gemeine gegeben werde; im übrigen behielte sich dieselbe bevor, ihre andern Beschwerden in der Güte zu verhandeln.“ Auf dieses hatten sich des Raths Abgeordnete wieder zu vernehmen gegeben: „Nachdem sie bevollmächtigt wären, mit der Gemeinde in diesen Sachen abzuschließen, so wollten sie hiemit die Steuer und das Anleben abschaffen; aber des Umgelds halber möchte sich die Gemeinde besser bedenken, und nicht etwas verlangen, das mehr gegen, als für sie wäre; sie möchte auch dem Vorgeben wegen des fremden Volks keinen Glauben beimessen. Der Rath, als Vorgeher der Bürgerschaft, habe das gemeine Beste unverrückt vor Augen; es würden solche Anschuldigungen ohne Zweifel von Leuten gemacht, die gerne Unrath zwischen der Obrigkeit und der Gemeine verbreiteten.

Aller Vorstellungen ungeachtet blieben die Handwerker auf ihrem Verlangen, daß die Steuer und das neue Umgeld abgeschaft werden müsse. Die von dem lärmenden Volkshaufen in Furcht gehaltenen Abgeordneten des Raths sahen sich gedrungen, auch in diese Forderung einzugehen; und so bald sie das bejahende Wort gesprochen hatten, schien das gute-Vernehmen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zurückgekehrt zu seyn. Die Handwerker gelobten mit Hand und Mund Treue und Gehorsam. Es war von den Rathsabgeordneten die Verabredung getroffen worden, die Abgeordneten der Gemeinde

meinde sollten dem Kammrer Deg. Grafenreuter mit handgebenden Treuen Gehorsam und Unterthänigkeit, und hinwieder der Kamrer der Gemeinde für sich und im Namen des Raths geloben, ihre getreue Herren und Vorgeher zu seyn. Dieser Verabredung entsprachen die Gemeindeglieder, und zugleich entschuldigten sie sich nochmals in Ansehung des fremden Volks. Uns — sagten sie — ist wahrlich zugesagt worden, daß vom Rathe Volk bestellt worden sey, um die Gemeinde zu überfallen.

Bei aller äußerlich wieder hergestellter Eintracht war unter dem gemeinen Manne fortwährend große Bewegung zu verspüren. Die Thore und Mauern blieben von der Gemeinde besetzt, und höchst beunruhigende Gerüchte giengen von einem Munde zum andern. Insbesondere wurde dem Fuchssteiner unheimlich. Die Gewapneten ließen sich zahlreich um und vor seinem Hause sehen, hielten sogar unter seinen Fenstern Scartt, (Scharwache) und der Pöbel lästerte und schimpfte auf ihn und auf die Seinigen. Fuchssteiner verließ bei später Nacht sein Haus und seine Gattin, und suchte in der Abtey zu St. Emmeram Schutz. Am folgenden Tage, (den 17. August) ermannte er sich jedoch wieder, eingedenk seiner Rolle, die er übernommen hatte, verließ das Kloster und eilte auf das Rathhaus. Beym Eintritt in das Rathszimmer verlangte er des Raths Schutz, und daß ihm Sicherheit ausgewirkt werde bei der Gemeinde von ihrer selbst wegen, und gegen die Mißhandlungen des Pöbels. Von Geistlichen und Weltlichen, — sagte er, — geht mir Warnung zu, daß mir die von der Gemeinde drohlich sind und nachstehen; ich habe mich eines solchen Lohns für meine treuen Dienste nicht versehen. — Der Rath beschickte auf dieses die Gemeinde und die Handwerke, welche dem Fuchssteiner alle Sicherheit versprachen, dagegen aber auch für sich und ihre Leute gegen die Mißhandlungen der Wachtbüttel und anderer Stadtdiener geschützt zu werden verlangten.

Es war durch diese Beschickung eine Volksgewalt anerkannt worden, der sich, wenn sie einmal einen Stützpunkt gefunden hat, selten mehr Schranken setzen lassen. Die Gemeinde hielt von dem Augenblick an ihre Versammlungen

gen öffentlich. Den dritten Tag nach dem Aufstande (d. 18. August) war sie in der Kirche zu den Predigern zusammengekommen. Ohne Zweifel auf Fuchssteiners eignes Verlangen wurde Er in die Gemeindeversammlung vom Rathe geschickt, und hob da nicht ohne rednerischen Schmuck zu sprechen an: Der Ruf der Aufruhr fliegt mit Blitzes Schnelle, und ist vielleicht schon weit erschollen. Der Stadt, welche seit langer Zeit in hohen Ehren hergekommen, und in vielen Zungen erkannt ist, gereicht die neuliche Ruhestörung zu grossem Nachtheile, 1393) und den der Stadt übel Wollenden zur Schadenfreude. 1394) Damit der Ruf geschwächt und die Bürgerschaft zur Einigkeit zurückgebracht werde, wolle der Rath genehmigen, daß die Gemeinde 40 bis 100 aus ihrer Mitte ernenne, deren jeder Zwei aus jedem Handwerke wählen solle, mit denen der Rath sich niedersetzen und Wege vornehmen wolle, auf welchen die Stadt wieder zu Aufnahme gebracht werde. Der Rath sey auch erbietig, hinter sich (rückwärts) von 30 bis 100 Jahren von der Stadt Gütern Rechnung zu thun, damit die Gemeinde ein Wissen empfange, was und wie mit der Stadt Gut gehandelt worden sey; Er gewärtige dieserhalben zwischen heute und morgen ihre Rückäusserung.

Nach-

1393) Der Rath von Nürnberg schrieb am Samstag nach U. Fr. Schiedung 1485. er wolle zu Hinlegung des ausgebrochenen Widerwillens, unerspart und ungetauert einiger Mühe und Kosten, eine Ratsbotschaft nach Regensburg schicken. Dieses Erbieten wurde aber dankbarlich abgelehnt, und der Hergang der Sache solchergestalt angegeben. Die Stadt Regensburg sey vom Kaiser für poenfällig erklärt worden, weil sie gegen den König von Ungarn kein Volk gestellt, sondern sich auf ihre Freiheit gestützt habe. Zuletzt habe man sich mit dem Kaiser um eine merkliche Summe vertragen, und dieselbe zum Theil aus der Kammer bezahlen, zum Theil auf die Gemeinde legen wollen; in dieser Absicht auf jeden, der hier eignen Rauch hatte, einen halben Gulden geschlagen, auch nach Verhältniß des Vermögens von jedem ein Anleben auf 4 Jahre begehrt. Diesem Anleben statt zu thun, hätte sich die Gemeinde geweigert. (Von dem neu auferlegten Umgeld geschieht in dem Antwortschreiben an die v. Nürnberg keine Erwähnung.)

1394 Von Wurego von Gutenberg wurde dem Rath ein Schreiben überbracht, in welchem er ihm Soldaten auf den Bedürfnißfall angeboten hatte. Es wurde aber dieses Schreiben in der Folge für falsch erkannt.

Nachdem die Bürger schon vorhin entschlossen gewesen waren, ihre sämtlichen Beschwerden dem Rathe vorzutragen, so ließen sie sich jetzt nicht zum Zweitenmale vergeblich dazu auffordern. Die Wahl aus den Handwerkern ward noch denselben Tag ins Werk gerichtet, und die Erwählten aus den Zünften und Brüderschaften wurden den Samstag darauf (den 20. August.) dem Rathe vorgestellt. Michel Schifferl nahm hierauf das Wort und sagte: der Drang der Umstände hat den Aufruhr veranlaßt; derselbe ist im besten beschehen. Die Gemeinde hat nunmehr ihre Meinung und ihr Begehren Artikelsweise aufgezeichnet; solte darin etwas im Widerspruche stehen mit den der Stadt von Päpsten, Kaisern und Fürsten ertheilten Freiheiten, deren die Zünfte nicht kundig sind, so solle es denselben unschädlich seyn. Die Beschwerden und Postulate, neun an der Zahl, seyen folgende: der erste Punkt: die bereits erledigten Artikel von der Steuer und dem neuen Umgelde sollen verfangen, (als ein verbindlicher Vertrag schriftlich verfaßt) werden. Der Zweite: Der Salzkauf, wie er jetzt ist, soll nach der Meinung der ganzen Gemeine abgeschaft und wieder in sein altes Herkommen gesetzt werden. Der Dritte: es solle abgethan werden, von denen, die sich von gem. Stadt thun wollen, den zehenden Pfennig oder eine Nachsteuer zu nehmen, wenn man auch durch Privilegien dazu berechtiget wäre; es soll jedermann frei ein und ausziehen können, wie in ältern Zeiten. Der vierte: jedem Bürger soll erlaubt seyn in und auserhalb der Stadt zu handeln, zu arbeiten und zu handtiren, was er vermag, doch ein Handwerk dem andern unvorgriffen. Der fünfte: es soll eine neue Fünf und Vierziger-Wahl vorgenommen werden, und dem Rathe zustehen, zehen aus der Gemeinde zu wählen; die übrigen 35 behält sich die Gemeine vor zu ernennen. Diese neuen Fünf und Vierziger sollen schwören, keine Neuerung wider Willen der Gemeinde zuzulassen; und so oft einer von ihnen mit Tod abgeht, so soll der Theil, der den Verstorbenen erwählt hätte, einen neuen an dessen Stelle wählen. Der sechste: der Rath soll bestehen; geht aber einer aus demselben, der mit Geding (unter Bedingungen) das Bürgerrecht erlangt hat, mit Tod ab, so soll keiner mehr mit Geding zu Stadtämtern gelangen können. Der siebende: Der Schultheiß

(Port-

(Portner) und alle, die nach ihm Schultheisen werden, sollen ihres Amts warten, und nicht mehr in den Rath und in die Steuer erwählt werden. Der achte: der Kammrer soll keinen Bürger freventlich annehmen, (wie einen Frevler zu gefänglicher Haft bringen) lassen, den Fall ausgenommen, wenn er auf die Forderung nicht gehorsam wäre. Der neunte: Die ganze Gemeinde verlange, daß man jedermann zu Wein und Bier vor dem Zapfen gehen lasse.

Mit großem Widerwillen hatte der Rath, mit noch größerm hatten die Fünf und Vierziger, auf deren Absetzung die Gemeinde den Antrag gemacht hatte, die Punkte verlesen hören. Viele und unter diesen vorzüglich der Schultheis Portner hielten sich für persönlich beleidigt; und es mögen auch am ersten und zweiten Tage des Aufstandes persönliche Mißhandlungen vorgefallen seyn. 1395) Die Postulate waren über dieses mit den Grundsätzen einer guten Regimentsbestellung an und für sich so unvereinbarlich, daß sie allgemein für unausführbar gehalten wurden. Der nächste Montag ward mit lebhaften gemeinsamen Berathschlagungen und wechselseitigen Unterhandlungen hingebracht, und den Gemeindegliedern das Nachtheilige mancher ihrer Forderungen vorgehalten, und hierauf den folgenden Tag (am S. Bartlmes Abend) ein Vergleich zwischen dem Rathe, den Fünf und Vierzigern und der Gemeinde zu Stande gebracht, im wesentlichen von nachstehendem Inhalte:

Nachdem sich zwischen uns dem Rathe, den Fünf und Vierzigen und der Gemeinde der Steuer und Anlehen halben, die wir, die beiden

1395) Die unvollständigen Akten geben hierüber nur einige Winke. So hatte die Gemeine eigenmächtig den zweiten Tag nach dem Aufstande zum Probstrichter Veit Trainer geschickt, und ihm sagen lassen, sie wollen ihn nicht im Rath haben; es füge ihnen nicht, iBruder noch Bruders Kinder im Rathe zu haben. Veit Trainer war als ein Herrndiener, (er war im bischöflichen Solde) dem Volke persönlich verhaßt. Und in der Stadtrechnung v. J. 1485 steht: wir gaben etlichen Fußknechten Inhalt der (verloren gegangenen) diesjährigen Merkzettel die auf das Anschlagen, so man über ein Rath und den Fuchsstainer gethan hat, und das ein Rath hinwiederum that, 4 Schill. 8 Pfenn.

den Räthe, auf sich und jeden Bürger gelegt hatten, Späne, Irrung und Zwietracht begeben haben, so haben wir uns dieser Zwietracht und alles dessen, was sich dabei mit Worten und Werken begeben, freundlich vereint, solchergestalt, daß wir keinerlei That, Wort und Werk gegen einander ahnden und rächen, sondern uns gutwillig gegen einander erzeigen wollen, wie Einem Rathe und der Gemeinde ziemt. Wir haben daher auch alles, was mit der Steuer und deren Mehrung vorgenommen worden ist, nicht weniger, das neue Umgeld, wie dasselbe im Jahre 1479 erhöhet wurde, ganz abgethan und vernichtet, und auserdem über nachstehende Punkte uns verglichen. ad 2) Der Salzkauf, der ietzt allhie in einer Gesellschaft ist, soll aufgehoben und wieder in die Hände gemeiner Bürger und Bürgerinnen gegeben werden, daß jedermann denselben treiben könne, wie vor Alters; doch soll vorerst den Bürgern, die ietzt in der Gesellschaft des Salzhandels sind, ihr Geld und Gut zurückgegeben werden. ad 3) Das Statut in Betreff der Entlassung vom Bürgerrecht und des Abzugs des zehenden Pfennigs soll ohne Ansehen der Person gehandhabt, von den Bürgern jedoch, die sich künftighin herein in die Stadt begeben, und dann wieder vor 8 Jahren wegziehen, nicht genommen werden. ad 4) jeder Bürger kann in der Stadt handeln und arbeiten, was er kann, doch ohne Irrung eines andern Handwerks. ad 5) Die Wahl der Fünf und Vierziger soll dem Rathe verbleiben; [1396]) die bisher gewesen sind, sollen in ihrer Würde erhalten, und zu denselben noch 25 gewählt, und sämmtlich Genannte genennet, und deren Eid mit dem Zusatz vermehrt werden, daß sie keine der Stadt nachtheilige Neuerung gestatten oder

1396) Bey den Berathschlagungen über diesen Punkt war der Gemeinde vom Rath entgegnet worden: es sey ganz ungewöhnlich, daß die Gemeine die Fünf und Vierziger wähle, und sey mit Mühe und Arbeit erlangt worden, daß die Wahl aus des Bischofs Hand zu der Stadt gebracht worden sey. Dieser Umstand ist sehr bemerkenswerth; es geschieht meines Wissens dieses bischöflichen Rechts nirgends sonst in den Acten Erwähnung.

oder zulassen sollen, ohne Wissen und Willen der ganzen Gemeinde. ad 6) es soll kein Bürger fernerhin mit Geding aufgenommen werden; und sollte einer des Raths, der mit Geding Burger worden ist, mit Tod abgehen, so soll kein anderer mit Geding an dessen Statt gewählt werden ohne Genehmigung der Gemeinde. ad 7) Wir und die Gemeinde wollen den Herrn Schultheisen in allen Ehren und Würden im Rathe und in der Steuer bis zu nächster Wahl handhaben, aber fernerhin soll kein Schultheis mehr im Rath und in der Steuer seyn, sondern seines Gerichts abwarten. ad 8) der Kamrer soll keinen Burger um geringer Händel willen einfangen lassen, er sey denn der Forderung ungehorsam. ad 9) ist zur Ausrottung großen Aergernißes vorgenommen worden, daß man jeden Boten, der nach Wein und Bier geschickt wird, vor den Zapfen gehen und sehen lassen solle, woraus ihm das Getränk gegeben werde. Das Datum dieses Vertrags steht vom Ertag S. Bartholomeus Abend im Jahre 1485. Und waren die vom innern Rathe mit Namen gewesen: Degenhart Gräfenreuter Kamrer, Lenhard Portner, Schultheiß, Ulr. Baumgartner, Wilhelm Altmann, Peter Gräfenreuter, Hans Aunkover, Erhart Gräfenreuter, Linhart Pfister, Erhard Notscherf, Georg Müldorfer, Wilhelm Frankh, Hans Trainer, Wolfgang Leskircher, Mattheus Vorster und Heinrich Amman. Der Vorgeher der Fünf und Vierziger war Veit Trainer, der Probstrichter.

Die Gemeinde war, wie eine Vergleichung ihrer Postulate mit dem Inhalte des abgeschlossenen Vertrags vor Augen legt, auf die Gegenvorstellung des Raths in vielen Punkten von ihrem ersten Antrage gewichen, und hatte sich gemäßigtere Formen gefallen laßen. Die große Volksbewegung oder der erste Auftritt würde sich so ziemlich zu allgemeiner Zufriedenheit geendigt haben, wenn sich nicht der Domdechant Neuhauser (nach seinem Plane zur gelegensten Zeit) in die Handlung gemischt, und die Scene verändert hätte.

Wäh-

Während Rath und Gemeinde über die Grundlage einer neuen Verfaſſung miteinander gerathſchlagt hatten, war der Domdechant eines Tags 1397) auf das Rathhaus gekommen, und hatte aus Vollmacht und im Namen Heerzog Albrechts zu München die Einlöſung aller Pfandſtüke, des Schultheiſenamts mit dem davon abhängigen Kammeramt und dem Friedgericht, ingleichen die Zurückgabe der Vorſtadt und der Herrſchaft am Hof mit den dazu gehörigen drei Schrannen und einer Inſel oberhalb der Brüke gegen Erlag des Pfandſchillings zum Theil in baarer Münze, zum Theil gegen hinlängliche Verſchreibungen verlangt. Damit war dem Baume die Art an die Wurzel gelegt. Die Hoffnung beſſerer Zeiten, mit der ſich mancher ehrliche Vater der Stadt aufgerichtet hatte, war dahin, wenn dieſes Verlangen bewerkſtelligt werden mußte. Viele hielten aber den Antrag für eine Liſt und für Schöndienerei des Domdechants; 1398) denn wer hätte den Widerruf der Kaufshandlung

1397) Das heerzogliche Beglaubigungsſchreiben für den Domdechant war vom 31. Jul. 1485 datirt; und vermöge einer Regiſtratur, die im Copialbuch fol. 5 befindlich iſt, wurde ihm den 9 Auguſt von den Rathsabgeordneten die Antwort auf ſein Anbringen überbracht. Demnach geſchah in der Zwiſchenzeit der Antrag.

1398) Der Domdechant Neuhauſer war beym Volke und auch am kaiſerl. Hofe übel angeſchrieben. Es wurde ihm ſehr verargt, daß er ſeine geiſtlichen Pflichten hintangeſetzt und ſich immer am heerzoglichen Hofe zu München enthalten hatte, wie bereits S 656. erzählt worden iſt. In dem in der Anmerkung 1392. erwähnten Spottgedichte ſteht von ihm:

Ein jeder Dechant ſoll ſeyn
bey Amt, Veſper, Metten, Non, Sept und auch Primm
der erſt und letzt im Chor zu aller Friſt,
als mir nit zweifelt bei ſein Eid begriffen iſt.
Aber von dem Eid hat er ſich laſſen abſolviren.
und den Papſt mit ihm diſpenſiren.
Diſpenſiren iſt mit Urlaub gern fahren in die Höll.
Er wird auch billig geheiſſen Luzifers Geſell.
Daß er allezeit bei Herzog Albrecht mag ſitzn im Rath
zu München beyd morgens und ſpat,
deß dünkt er ſich gemaidt
und iſt doch wider ſein Glaub und Eid;
darüm wird er leiden hölliſch Pein,
ihm wird nicht helfen das bleien Siegelein, (die päpſtliche Bulle)
des

lung um die Stadt am Hof, die nur einige Monate zuvor die kaiserl. Bestätigung erhalten hatte, so plözlich erwartet? Die gegebene Verschreibung, die Wiedereinlösung zu jeder Zeit zu gestatten, ließ jedoch keinen Widerstand, keine Weigerung zu. Nur der Umstand, daß der Pfandschilling nicht vollständig und baar erlegt werden wollte, konnte allenfalls eine Weigerung rechtfertigen; und überdieses hatten die neulichen aufrührerischen Bewegungen und die bedenkliche Stellung, die die Gemeinde gegen den Rath genommen hatte, einige Schwierigkeit in den Weg gelegt, indem derselbe in seiner jezigen Lage nicht die mindeste Neuerung ohne Einwilligung der Bürgerschaft vornehmen, viel weniger in einen so nachtheiligen Antrag eingehen durfte. Nichts destoweniger hatte der Rath einige Tage, [1399]) nachdem demselben das heerzogliche Beglaubigungsschreiben vom Dechant war übergeben worden, unter der Hand eine vertröstende willfährige Antwort ertheilt und eine eigne Abordnung nach München zu schicken versprochen. Der Fuchssteiner, der Schultheis Portner und Peter Gravenreuter hatten die schwere Unterhandlung übernommen, und dem Neuhauser erwiedert: „Der Rath sey beflissen und willig, S. Fürstl. Gnaden zu Gefallen zu leben, und die Stücke, die der Stadt Regensburg vom Hause zu Bayern verkauft worden sind, nach dem Inhalte der Verschreibung wieder folgen zu lassen; und wenn Se. Gnaden der Ungarischen Gulden, mit denen der Wiederkauf geschehen solle, nicht behaben möge, so wolle er anstatt des Ungarischen Goldes Rheinische Gulden nach gebührlichem Anschlage nehmen, getröste sich aber, der Heerzog werde auch seines Theils die Nachtheile erwägen, die für das gem. Wesen erwachsen, wenn der Rath eine neue vierjährige Frist zur Erlegung der Wiederkaufssumme gestatten und aus der Verschreibung gehen sollte; doch in tröstlicher Zuversicht und auf Seine (des Domdechants) Versicherung, daß der Heerzog ein bereitwilliges Erbieten der Stadt gnädiglich erkennen werde, wolle der Rath auch die weitere Frist zur Bezahlung sich gefallen

des er sich hat gebraucht.
Ich weiß noch wohl von ihm andere Mähr,
die will ich von Kurz wegen anstehen lassen,
wann es sind Sachen über die Massen.

1399) Ertags am S. Laurenzi Abend 1485. im Copialbuch Bl. 5b

len lassen, und demnächst an das heerzogliche Hoflager eine eigne Botschaft abordnen." Mit dieser Antwort war der Dechant ungemein zufrieden, und benachrichtigte den Heerzog von der Willfährigkeit des Raths und von einer Abordnung, die sich von ihm demnächst zu München einfinden würde. Es verlief aber ein Monat und ein zweites, und die Regensburgische Rathsbotschaft war zu München immer vergeblich erwartet worden. Der Zustand der Dinge in den hiesigen Mauern, und der mit der Gemeinde eingegangene Vertrag hatte dem Rathe die Hände gebunden; und über dieses war derselbe in Parteien getheilt, und mehrere Rathsfreunde, auch mehrere Amtspersonen hatten sich, weil sie sich beleidigt und für abgesetzt beachteten, seit den Tagen des Aufstandes den Rath und die Aemter zu besuchen geweigert. Einige scheinen sogar, um keine Rechnung ablegen zu dürfen, aus der Stadt gezogen zu seyn. Die Maschine der öffentlichen Verwaltung war schier zum Stehen gebracht.

In der ersten Ueberraschung war der Rath, der wenige Gelehrte unter sich hatte, [1400]) nicht vermögend gewesen, die Folgen der Einlösung aller Pfandschaften zu übersehen; und Fuchssteiner hatte den Rathsherren einen blauen Dunst vorgemacht. Doch konnte er nicht verhindern, daß nicht denselben hin und wieder beym Wein von geistlichen und bischöflichen Dienern das Verständniß geöffnet worden war. Am Ertag nach S. Augustin (den 30. September) ließ daher der Rath die Genannten erfordern und ihnen vorhalten: es thue noth, daß man sich mit Heerzog Albrecht in die verlangte Einlösung der Pfandschaft schike. Da dem Rath ein gemessener Gewalt, (eine beschränkte Vollmacht zu handeln) gegeben worden sey, so sey schwer in solchen Sachen mit der Gemeinde zu rathschlagen, und einem jeden von derselben der Stadt Geheim zu offenbaren; es bedünke dem Rathe zuträglicher, wenn sie, die Genannten, jeder bei seiner Zunft und Bruderschaft Fleiß anwendeten, unbeschränkte Vollmacht in dieser Sache zu erhalten; mit ihnen, und mit noch Zwanzig, die die Gemeinde ihnen beigeben könnte, wolle Er als-

1400) Es unterliegt großem Zweifel, ob der Schultheis Lienhard Portner selbst die Rechtswissenschaft studirt hatte. Er war zum wenigsten auch Weinschenk, und zwar einer, der ausländische Weine geschenkt hatte.

alsdann das Begehren des Heerzogs in Erwägung nehmen.“ Die Genannten, die ſich dadurch hervorgezogen wähnten, daß ſie vor allen übrigen in der Stadt Geheimniß eindringen dürften, gaben ſich bei ihren Handwerken alle Mühe, daß dieſer Vorſchlag die Genehmigung erhalte. Aber die Handwerker waren ganz anderer Meinung. Einhällig wurde entgegnet: bey dem neulich geſchloßenen Vertrage ſolle es ſein Verbleiben haben; merkliche und neue Sachen ſollen an die ganze Gemeinde gebracht werden; die Genannten haben Gewalts genug, und ſeyen ihrer ſchon allzuviele; ſie ſollen nur Acht haben, daß nichts dem (Vertrags) Briefe zuwider gehandelt werde. Die Bader ſetzten ganz unzwekmäßig dazu: und daß nicht den Pfaffenkindern zu ſchenken vergönnt werde. — Dieſe Weigerung der Handwerke verzögerte nothwendig die Rathsbotſchaft an Heerzog Albrecht. Unterdeſſen war auch vielen von der Gemeinde zu Ohren gekommen, wie bereitwillig und voreilig ſich der Rath durch den Fuchsſteiner in Betreff der Einlöſung der Pfandſtücke erklärt, und wie nachgiebig er ſich bey dem Dechant habe finden laſſen, die Rükzahlung der Pfandſumme noch einige Jahre nachzuſehen. In Wein und Bierhäuſern wurde dieſes Benehmen des Raths laut getadelt, und auf die Pflichtvergeßenen mit Fingern gedeutet; nicht weniger auch die, die ſeit der Aufruhr weder den Rath noch die Aemter zu beſuchen pflegten, für verantwortlich beachtet. Die Volksſtimme bewog ohne Zweifel die Gemeinde, des Mitichs nach S. Gilgen (den 7. September) auf das Rathhaus zu ſchiken und dem Rathe ſagen zu laſſen: „mehrere, die zu den Gerichten und Aemtern geſchworen ſind, beſuchen dieſelben nicht mehr; dieß gereiche zu Verhinderung des gemeinen Nutzes; der Rath möchte darob ſeyn, daß ſie ihrem Amt abwarten; und wer nicht gehorſam ſich erweiſe, den wollen ſie helfen gehorſam machen.“ Ferner beſchwerten ſich die Abgeordneten der Gemeinde, daß der neulichen gemeinſamen Verordnung, jedermann, der Wein hole, vor den Zapfen zu laſſen, noch nicht gehorſamt werde; der Rath wurde aufgefordert, darüber zu halten, damit nicht größers Unheil daraus entſtehe; einige, ſagten die Gemeindeglieder, geſtatteten zwar den Weinholenden den Zutritt in die Keller, prudelten (miſchten) aber ſelbſt in der Käufer Gegenwart die

Weine:

Weine; es ließe ſich daraus abnehmen, was die ſich erlauben würden, die die Käufer nicht zum Zapfen ließen. — Die drohende Sprache machte die Amtsperſonen gar geſchwinde anders Sinnes. Sie fanden ſich gerne wieder auf dem Rathhauſe ein. Den Fünf und Vierzigern und ſelbſt dem Rathe war gar nicht wohl zu Muthe. Es war ein neuer Ausbruch des Unwillens zu beſorgen. Demſelben vorzukommen ließ Degenhart Gravenreuter, der Kammerer, mehrere aus den Handwerken und aus der Gemeinde am Freitag nach der Kreuzerhöhung ganz ſpäte des Abends auf das Rathhaus rufen, und ihnen durch Fuchsſteinern den Vorhalt machen: es verlaute, wie unter ihnen geredet werde, man ſolle dem Heerzog Albrecht am Wiederkauf oder an der Einlöſungsſumme für die Pfandſtüke nichts beiten (die baare Zahlung nicht nachſehen;) es ſeyen aber die geſchwinden Läufe zu bedenken, die ietzt im Reiche und auch an entfernten Orten ſich begeben; ſelbſt die Fürſten von Baiern, die Heerzoge Georg, Ott und Albrecht, hätten ſich in Bündniße mit einander eingelaſſen. Deſſen — ſprach Fuchsſteiner — habe ich ein wahres Wiſſen; wiewohl etliche vermeinen, das Bündniß ſolle über Salzburg gehen, oder auf ander Ende, ſo könne es doch eben ſowohl auf Regensburg gerichtet ſeyn, zumal da Heerzog Georg die Stadt wegen verſeſſener Judengült in Anſprüche nehme. Fügte ſich dann, daß unſer Herr, der Kaiſer, die Stadt wieder einmal mit Bann und Acht vornehme, wie neulicher Zeit geſchehen ſey, ſo wäre gut und nüzlich, wenn ſie an einem Fürſten einen Rükhalter habe, der zum wenigſten den hieſigen Einwohnern aus ſeinem Lande Lebensmittel zugehen laſſe; und nachdem ietzt Heerzog Albrecht die alte Pfandſchaft, das Schultheiſenamt und die Vorſtadt, einzulöſen im Begriff ſtehe, und ſelbſt einen Schultheiſen ſetzen wird, nachdem auch deſſen Land allenthalben an die Stadt reiche, und aus demſelben alle Nahrung zugeführt würde, ſo rathe er, mit dem Heerzog ein Bündniß zu ſchließen, ihn auf eine beſtimmte Anzahl Jahre zum Schutzherrn zu nehmen und dafür jährlich eine Summe Gelds, die S. Fürſtl. Gnaden gefällig ſeyn werde, zu zahlen, auch einen Theil der Einlöſungsſumme gegen genugſame Verſchreibung ſolcher Leute, die ewige Gelder bey der Stadt liegen hätten, ihm zu laſſen, und die Rükzahlung in jährigen Friſten anzunehmen. Es

Es war kein nichtiger Vorwand, da Fuchsſteiner Erwähnung gemacht hatte, daß Heerzog Georg zu Landshut der Juden wegen die Stadt in Anſpruch genommen habe. Seit der großen Unterſuchung hatten die Regensburgiſchen Juden an die heerzogliche Kammer zu Landshut keine Gülten mehr bezahlt, und ſich mit der Unvermögenheit entſchuldigt, indem ſie der Rath um alles das Ihrige gebracht habe. Der Heerzog verlangte daher von der Stadt Schadenserſatz, und legte dem Rathe groſſe Saumſeligkeit zur Laſt, weil die Judenſchaft in die Armuth nicht gerathen ſeyn würde, wenn er die Uebelthäter ſchnell abgeurtheilt, und zu der Einſchreitung des kaiſ. Hofs nicht ſelbſt Veranlaßung gegeben hätte. 1401) Der Zufall wollte überdieſes, daß der Kaiſer zu eben dieſer Zeit aus einem Verſtoße ſeiner Rechenkammer neuerdings Hilfsgelder gegen den König von Hungarn an der Stadt Regensburg verlangt hatte. 1402) Da ſchien vielen in der Gemeine Fuchsſteiner ein Wort zu ſeiner Zeit geredet zu haben, und ſeine Meinung ward mit Beifall angehört, in einem Nebenzimmer in Erwägung gezogen, und mit Ausnahme der Schreinermeiſter von jedem der Genannten, für ſich und ſeine Zunftgenoßen, abgeſtimmt: es gefalle ihnen der Antrag, daß Heerzog Albrecht zum Schutzherrn der Stadt erbeten, und ihm die Zurückzahlung des Pfandſchillings in Friſten gewährt werde. Sechs Wollenwürker, zwei Kürſner, acht Schneider, ſechs Schuſter, vier Fleiſchhaker, eben ſo viele Schmide, drei Wagner, fünf Parchanter, fünf Bäcker, dreizehen von der Kramerbruderſchaft, ſechs Schloſſer, vier Kufner, drei Lederer, fünf Bader, ſechs von den Bauern der Stadt, zwei Goldſchmide, der Sägmüller, ein Bildſchnitzer, ein Seidennater, zwei Tuchſcherer und zwölf andere Gemeindeglieder waren es, die in dieſer Nachmittagsſtunde über das Schickſal von Regensburg entſchieden hatten. — Einige Tage darauf 1403) eilte eine Rathsbotſchaft nach München und hinterbrachte dem Heerzoge die beiſtimmende Erklärung der Gemeinde, ihm zur Rükzahlung

1401) ex actis.

1402) Goſtenbrots Schreiben an den Rath, Donnerſtags nach Franciſci a. 1485.

1403) Die Beglaubigungsſchreiben für die Rathsabgeordneten wurden Ertags vor Franciſci (im Copialbuch fol. 7 a. b.) ausgefertigt.

lung des Pfandschillings noch einige Jahre lang [1404]) Nachsicht gewähren zu wollen, und zu gleicher Zeit ihren Wunsch, daß er die Freistadt Regensburg auf gewisse Jahre in Schutz zu nehmen geruhe. Die Berichte der Abgeordneten, wie der Heerzog diese Erklärung aufgenommen habe, sind ohne Zweifel verloren gegangen. Sie waren Hoffnungerwekend, wie aus dem Erfolg und aus dem Umstande geschloßen werden kann, daß die Gemeinde in ihren weitern Zusammenkünften den 16. und 30. October alle fernere Verhandlung in dieser Angelegenheit der Weisheit des innern und äusern Raths und der Klugheit und Geschäftserfahrung des Fuchssteiners heimgestellt hatte. Fuchssteiner hatte unter solchen Umständen gewonnenes Spiel. Er meisterte und gängelte nunmehr den innern und den äusern Rath und die Genannten, und durch letztere die ganze Gemeinde. Des Freitags vor Dionysi (den 7. Oktober) erhob sich hierauf eine feyerliche Abordnung aus beiden Räthen nach München, die sich im Namen des Raths und der ganzen Gemeinde mit aller Förmlichkeit den Heerzog zum Schutzherrn der Stadt erbat. Die Bitte wurde in Gnaden erhört, die Stadt Regensburg auf 15 Jahre in Schutz genommen, und ein Schutzbrief ausgefertigt, dieses merkwürdigen Inhalts:

> Aus trefflichen Ursachen haben sich Cantor und Rath mit der Gemeinde der Bürger von Regensburg bewogen gefunden, uns zu bitten, sie, ihre Bürger und die Stadt in unsern sondern Schutz und Schirm zu nehmen. Wir nehmen sie auch kraft dieses Briefes 15 Jahre nacheinander vom heutigen Tage an in solcher Maße in unsern Schutz an und auf.
>
> Wir wollen und sollen sie beschützen vor unbilligen Beschwerden und Anstößen, die ihnen in dieser Zeit zustoßen möchten, worin sie Billigkeit haben, und sich nach unserm Rathe halten, und das Recht von uns leiden und gedulden; wollen ihnen auch während dieser Zeit alles aus unserm Lande zugehen lassen auf Wasser und Land, und dieweil sie sich gutwillig

1404) Der Heerzog verblieb der Stadt an der Summe des Wiederkaufs schuldig 12366 fl. und verschrieb sich, s. d. Straubing an S. Pauls Bekehrungstag 1486 die Zahlung in vier Jahren zu leisten.

lig gegen uns halten, das wir ein Gefallen an ihnen haben, ihnen die Zufuhr nicht sperren, sondern ihre Bürger in unsern Landen und Städten hin und wieder wandeln lassen mit Kaufen und Verkaufen, so viel sie dessen gefreyt und nothdürftig sind, unsern Landgeboten unnachtheilig. Wir wollen auch in diesen Jahren, so lange sie sich gutwillig gegen uns halten, keinen Krieg wider sie unternehmen, noch jemanden, der mit ihnen im Kriege begriffen ist, helfen, sondern ob wir Irrung in Sachen mit ihnen hätten, die nicht gütlich hingelegt werden könnten, und wenn wir Kläger sind, wollen wir sie nach ihrer angerühmten Stadtfreiheit vor unserm Stadtschultheis und Gericht zu Regensburg, oder wenn sie Kläger sind, vor unsern Räthen zu rechtlichem Austrage kommen lassen, doch ausgenommen die Sachen, unsere Obrigkeit und Gerechtigkeit anlangend. Wir wollen auch in obbenannter Zeit der Stadt Feinde und ihre Bürger, die ungehorsam sind und kein Recht leiden wollen, in unserm Lande nicht enthalten, sondern zu Recht aufhalten; und begäbe sich, daß die Stadt Regensburg in diesen Jahren bekriegt und überzogen würde, und sie uns ersuchten um Hilfe zu Roß und zu Fuß und um Speisung, so sollen und wollen wir ihnen diese Hilfe auf ihrer Stadt Kosten leisten, wie sie sich dieserhalb mit uns vertragen werden. Sie sollen aber nur in solchen Fällen Hilfe von uns begehren, und wir ihnen dieselbe zu leisten schuldig seyn, wenn sie das Recht vor uns leiden. Nach Ausgang der gedachten 15 Jahre soll dieser Schutzvertrag unsern herzoglichen Gerechtsamen sowohl, als der Stadt und deren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten unschädlich seyn. Auch soll sich die Stadt Regensburg während der Zeit unsers Schutzes in keinen andern Schutz begeben, noch zu jemand schlagen, und soll uns geben nach Inhalt ihres Reverses 300 fl. als jährliches Schutzgeld; und im übrigen nehmen wir aus an diesem Schutzbrief den heiligen Vater, den römischen Kaiser, unsere liebe Oheimen den Markgraf Albrecht und dessen Söhne und den Pfalzgraf Georg u. s. w.

Die

Die Urschrift dieses Schutzbriefs hatte der Heerzog in der Folge zurükgenommen, als sich die Stadt seiner Oberherrlichkeit gänzlich unterworfen hatte; aus dem Reversbrief der Stadt, der vom S. Gallentag (d. 16. Oktober) datirt ist, und nach dem Geschäftsgang jener Zeit mit der Haupturkunde ein und dasselbe Datum führt, ist jedoch der Inhalt des Vertrags, so wie wir ihn angegeben haben, ersichtlich. — Kaum war aber dieser Schutzbrief zur Kenntniß der Gemeinde gekommen, und dem Heerzog als Schutzherrn durch eine abermalige feyerliche Abordnung die Ehrfurcht bezeigt worden, als sogleich viele von der Bürgerschaft den Handel mit ganz andern Augen ansahen. Mehrere Gemeindeglieder hielten sich von Fuchssteinern hinter das Licht geführt. Denn erstlich hatten sie erwartet, des Heerzogs Schutz würde sie gegen des Kaisers Bann und Acht, und insbesondere gegen die Reichsanlagen, durch welche das gemeine Wesen vorzüglich in Armuth gestürzt worden war, sicher stellen; und nunmehr sahen sie, daß im Schutzbrief der Papst und der Kaiser namentlich ausgenommen waren, und daß gegen beide kein Schutz von Seiten des Heerzogs zu erwarten stand. [1405]) Zweitens hatten sie gehofft, Heerzog Albrecht würde der Stadt als Schutzherr geneigter werden, und aus höchst eigner Bewegung die Pfandschaften des Schultheisengerichts und der Vorstadt am Hof dem gemeinen Wesen, zum wenigsten die 15 Jahre lang, lassen, und nicht, wie aus gewissen Vorbereitungen vorherzusehen war, alles auf das genaueste nehmen, und Rechte ansprechen, die die Stadt schon vor der Pfandverleihung gehabt hatte. Ueber dieses waren kurze Zeit darauf, nachdem der Heerzog als Schutzherr anerkannt worden war, eines Morgens an dem großen Markthurm unfern des Rathhauses die Worte angeschlagen gefunden worden:

Urbs quadrata, diu decus et splendor Bavarorum
quid fueris, memora, fac eadem, redeas
perque Jovem redies, consul si publica tractat
commoda; si populus consulibus suberit.

Diese

1405) Es ist noch der erste Entwurf des Vertrags vorhanden, in welchem dieser Punkt ausdrücklich so gestellt war: zum ersten: daß unser gn. Herr die Stadt, Rath und Gemein, all ihr Leut und Unterthan im gemein und insonderheit beschütz und beschyrm gegen männiglich, niemand ausgenommen, für Bann und Acht und gemeiniglich für alle Beschwerung u. s. w.

Dieſe Aufforderung, die Stadt Regensburg gänzlich dem Herzoge zu unterwerfen, hatte nun vollends die Augen geöffnet, und große Bekümmerniß verbreitet. Man argwohnte, daß aus einer Kloſterszelle, oder doch zum wenigſten aus einem geweihten Haupte dieſer gut gemeinte Rath gekommen ſeyn dürfte, und führte dieſerhalb, ohne den mindeſten Grund zu einem ſolchen Argwohn zu haben, Beſchwerde beim Biſchofe, der ſein eignes Intereſſe zu gut gekannt hatte, als daß er nicht den Verfaſſer des Anſchlags, wenn ihm ein Geiſtlicher als ſolcher angegeben worden wäre, auf das empfindlichſte geſtraft haben würde. Es war aber eben ſo wohl möglich und ſo gar wahrſcheinlich, [1406]) daß Fuchsſteiner ſelbſt den Anſchlag veranlaßt hatte. Fuchsſteiners Umtriebe wurden jedem Einwohner bemerkbar. Augenbliklich war wieder ein unruhiger Geiſt in das Volk gefahren. Die Bürger fiengen vom neuen an, geheime Geſellſchaften zu bilden, ſelbſt über das neue Stadtregiment und über die kürzlich gewählten Genannten große Unzufriedenheit an den Tag zu legen, und ohne Scheu einige von den beiden Räthen für verdächtig zu erklären, daß ſie mit ihrer Rechnung nicht zu beſtehen, und aus der Urſache mit Fuchsſteiner geheime Plane entworfen zu haben ſcheinen. Mit deſto größerm Nachdruke drang daher die Gemeinde auf Rechnungsablegung. Dem Rathe deuchte klüger, ehe das Volk alles mit Gewalt erzwinge, demſelben in allen möglichen Dingen zu Willen zu ſeyn. Als ſich am Montage nach Bricci (d. 14 November) die Rechnungsherren zur Rechnungsaufnahme zum erſtenmal eingefunden hatten, kamen auch zehen aus den Handwerken auf das Haus, verlangten zu den Genannten, die eben mit der Unterſuchung der Einnahm und Ausgabebücher beſchäftigt waren, laſen ihnen aus einer Schrift eine Menge neuer Beſchwerden vor, und begehrten deren Abſtellung, unter andern: Daß die Keller noch nicht bequem zum Ein und Ausgehen gemacht worden wären; daß die Bäcker mit dem Brodverkauf und mit dem Schweinehalten, die Fiſcher mit dem Fiſchverkauf, die Müller mit dem Malter, die Kramer mit dem Gewicht und mit

1406) Parſperger, der dem Biſchofe zur Seite geſtanden war, ſoll den ſtädtiſchen Abgeordneten entgegnet haben: wie möget ihr die Geiſtlichen dieſe Schrift zeihen; ſind doch von den Euern dabei geſtanden, und haben ſie nicht abgenommen.

mit der Uebertheuerung die Gemeinde beschwerten, und daß die Abfaßung neuer Ordnungen und eine strengere Aufsicht oder Beschau nothwendig werde. Insbesondere ward als ein großes Gebrechen dargestellt, daß die Versprechen (die Advocaten oder eigentlich die Procuratoren) die Bürgerschaft übernehmen, daß sie, obwohl sie Sold vom gemeinen Wesen hätten, den Gasten (auswärtigen) lieber dienten, als ihr, und daß die Geistlichkeit die Bürgerschaft, die manchmal mit den Grundzinsen in einem Rückstand blieb, vor die geistlichen Gerichte, und nicht vor ihren gefreiten Richter, den Schultheisen, lade, auch wohl, wenn ein Beklagter nicht erscheine, denselben banne und die Kirche verbiete. Verbieten sie uns die Kirchen, — heißt es in der Schrift, — so wollen wir ihnen die Straßen verbieten. Weiters stand in der gedachten Schrift: Nachdem sich der Rath erboten hat Rechnung abzulegen, so will die Gemeinde dieselbe mit den Genannten aufnehmen. Sie will auch sitzen in den Aemtern der Steuer und des Umgelds mit den zwei vom innern und äusern Rath, und will gleiche Gewalt haben. Den Herren vom Rothe mißfielen die täglich ungenügsamern Forderungen der Gemeinde gar sehr. Sie getrauten sich aber kein Begehren mehr abzuschlagen; und Fuchssteiner mochte denken: meine Stunde ist noch nicht gekommen. Das Begehren der Gemeinde, der Rechnungsaufnahme beizuwohnen, wurde vom Rathe den Genannten heimgestellt. Diese erwählten hierauf sechs aus der Gemeinde, und untersuchten mit ihnen der Stadt Geheim in ihren Ausgaben und Einnahmen. Den ersten Sitzungen dieser Commission folgte ein Ausschreiben an die abwesenden Rathsherren, daß sie unter sicherm Geleite zurückkommen sollten, und eine neue Raths und Kammrer Wahl. Es war auch ein Ausschuß niedergesetzt worden, der in der Stadt Nothdurft zu sehen, und auf Mittel zu denken beauftragt war, wie sie bei hergebrachten Ehren und Würden erhalten werden könne.

Obwohl der Rath das möglichste that, der Gemeinde zu Willen zu seyn, so konnte er ihr doch nichts zu Dank machen, weil Fuchssteiner selbst den unzufriedenen und revolutionairen Sinn genährt hatte, [1407]) der bei der geringsten

1407) Späterhin hatte der Schmid vor S. Paul öffentlich sich verlauten lassen, der Rath wolle die Stadt hinter dem Rücken verkaufen; Fuchssteiner habe ihm erlaubt, dieses nachzusagen. (Händel fol. 21. b)

ſten Veranlaßung die Gemüther erhizt. Eines Tags hatte der Rathsherr Vorſter in die Handwerker geſchickt, und Erkundigung eingezogen, wie viele Geſellen dieſes und jenes Handwerk fördere. Dieſer polizeilichen Verfügung unterlegten die Bürger eine böſe Abſicht; und eben ſo wenig gefiel ihnen, daß ſie nächtlicher Weile ſo oft auf ungewöhnliche ſtarke Haufen von Nachtwächtern ſtießen, und dieſe in Panzerhemden erblikten. Des Zuſammenlaufens, Läſterns und Anklagens war wieder kein Ende. Die Aufnahme der Rechnung mag noch mehrern Stoff zu Argwohn und Verleumdung an die Hand gegeben haben. Es ſoll daraus erwieſen worden ſeyn, daß die Herrſchaft Donauſtauf, welche 3000 Fl. jährliche Nutzung hätte abwerfen können, vieles zum Verfall des gem. Weſens beigetragen habe, weil die Herren des Raths Luſt und eignen Vortheil damit geſucht hatten. Mangel an Zutrauen der Bürger zu dem Rath untergrub die Grundſäule ſo ganz, daß das Gebäude endlich zuſammenſtürzen mußte. Fuchsſteiner flüſterte, wie ſpäterhin die Bürger ausgeſagt hatten, dieſem und jenem vertraulich in die Ohren: der Rath habe der Stadt das Ihrige geſtohlen und heimgetragen; hin und wieder ſey noch Geld in der Rathherren Häuſer vermauert, [1408]) das ſie, indem ſie ſich ſelbſt vom Eid entbänden, in Fäßgen aus der Stadt zu führen gedächten. Die Gemüther wurden durch ſolche Ausſtreuungen immer mehr aufgereizt, und die Bewegung bedenklicher.

Am Samſtag nach Kathrein (d. 27. November) ließ der Kamrer die Gemeinde fordern, und deshalben zu Rede ſetzen. „Liebe Freunde — ſo begann der Vortrag — auf euer Begehren iſt der äuſere Rath (durch die Genannten) auf 70 vermehrt worden, mit welchen wir der Stadt Beſtes in Ueberlegung genommen haben; und doch beſammet ihr euch, und machet Bündniße unter euch, welches uns und die Genannten befremdet. Habt ihr einige Beſchwerden gegen uns oder gegen ſie, ſo verfügt euch zu uns, und verſehet euch aller Treue und alles guten Willens von uns. Der Rath will Leib und Gut zu euch und gem. Stadt ſtellen; aber ſchafft die Bündniße ab, damit dem Kai-

1408) Im Buche der Händel. Bl. 22.

Kaiser und Sr. Gnaden Fiscal nichts davon anlange, und gemeine Stadt in Verderben und in Poenfall komme. Der nächtlichen Unfuhr und Unzucht halber ist auserdem der Rath veranlaßt worden, die Zahl der Wächter zu vermehren; es kan diese Vorsicht auch wieder gewendet (abstellig gemacht) werden, oder ihr könnet von euch Wächter dazu ordnen. Der Rath ist so gar erbietig, durch eine neue Eidesleistung euch zu beruhigen, oder von jedem Handwerk insbesondere zwei Abgeordnete anzuhören, durch welche ihr euere Wünsche und Beschwerden an ihn gelangen lassen könnet.

Durch Fuchssteiners Täuschungen irre geführt, war der Rath nicht mehr fähig, seine Würde zu behaupten, indem sichs ersterer zum Geschäfte gemacht hatte, ihn in den Augen seiner Bürgerschaft herabzuwürdigen. Der Rath verlor täglich mehr die gebührende Achtung und Folgsamkeit von Seiten der Bürger. Zwei Tage, nachdem die Gemeine auf das Rathhaus gefordert worden war, kamen neuerdings 25 Gemeindeglieder, als Bevollmächtigte von 21 Handwerken, auf das Haus und sagten: „Die Erkundigungen des Rathsfreundes Vorster in den Handwerken, und die seit kurzer Zeit nächtlicher Weile in den Gassen erscheinenden gepanzerten Wächter hätten sie erschreckt, und dieserwegen wären sie zusammengetreten, nicht um sich zu verbinden, indem sie keine Hauptleute unter sich gesetzt hätten, sondern in althergebrachter Handwerksweise, um sich zu besprechen und Unterredung zu pflegen, wie sie wollten dem Rathe und der Gemeinde beiständig bleiben, wenn ein Aufruhr sich begäbe. Der Rath solle sich eines bessern von den Handwerken versehen, und seines Regiments gebrauchen, dem neulichen Vertrage gemäß. Eine neue Eidesleistung sey überflüßig; der alten vergangenen Sachen der Aufrur sey gegen die Gemeinde nie mehr zu gedenken. Wer Zwietracht und Aufruhr in der Stadt beabsichte, den möge der Rath bestrafen, und die Gemeinde wolle seine Beschlüße handhaben.“ Da Vorster zu Fuchssteiners Freunden nicht gehört hatte, so wurde er gewissermassen Preiß gegeben. Vorster, wurde vom Rath erwiedert, habe die Nachfrage in den Handwerken ohne Auftrag, aus eignem Antrieb, aber in bester Absicht gemacht; und was die Verstärkung der

Wache

Wache betreffe, setzte der Kamrer dazu, so sey diese auf der Gemeinde eignes Ersuchen vorgenommen worden.

Aus angewöhnter Ehrerbietung gegen ihre Obrigkeit ließen sich zwar manche der Abgeordneten der Gemeinde, wenn sie dem versammelten Rathe unter Augen traten, von den schönen Zusicherungen noch gewinnen, und betheuerten Gefühle der Ehrfurcht und des Gehorsams; aber in den allgemeinen Versammlungen der Handwerke oder der Gemeinde pflegten gewöhnlich Polterer den Ton anzugeben. So auch diesesmal. Die Abgeordneten der Handwerke leisteten dem Rathe alle Genugthuung, stellten seinem Ermessen anheim, die Zahl der Wächter zu mehren und zu mindern, und baten beym Abschiede, weil man wechselseitig in Ungüte nicht mehr handeln wolle, daß ein Amt vom heil. Geist feyerlich verkündet und gehalten würde. Diese Spiegelfechterei wiederholten aber gar kurze Zeit darauf auch andere von der Gemeine, unter diesen der Kürsner Pauer, einer der vorzüglichsten Unruhestifter. Mit demselben hatten sich neun von der Gemeine auf das Rathhaus erhoben, und daselbst frei von der Brust weggeredet: der Rath habe ein Berufen vorgenommen, und einen Zettel in die Häuser tragen lassen. Hieran — daß schriftliche Zettel an die Handwerke vertheilt werden, — habe die Gemeinde kein Gefallen. Die Uebereinkunft sey bei neulichem Vertrage dahin gegangen, daß durch die Genannten alles an die Handwerke gebracht werden solle. Es war dieß soviel, als der Rath solle nicht mehr Generalverordnungen selbst erlassen. Darein fügte Er sich nun auch wieder, und sagte: es solle in Zukunft unterbleiben; die Gemeine solle sich von ihm nichts besorgen, er wolle die Erbarkeit gegen sie beobachten in ewige Zeiten. Entgegen sagten hierauf auch die Gemeindeglieder ewigen Frieden zu, und verlangten in gleicher Weise, daß zur Bestätigung des Vertrauens ein löbliches Amt gesungen werde, schieden aber demungeachtet mit den drohenden Worten ab: Solche Zettel solle man nicht mehr schicken; die Gemeinde will dergleichen nie mehr annehmen.

Unter solchen innerlichen Bewegungen und Zuckungen schloß sich das Jahr, und der zweite Auftritt. Regensburg war nunmehr vom Herzog Albrecht form-

förmlich in Schutz genommen; derselbe sah aber eine Weile der Zerrüttung ganz ruhig zu. Auch der Kaiser kümmerte sich nicht im geringsten um Regensburgs Schicksal. Man sollte, wenn es nicht an sich unglaublich wäre, denken, er habe von den Ereignißen zu Regensburg gar keine Kunde gehabt; wie sollte Er, wenn er von der Lage der Dinge unterrichtet gewesen wäre, dem Rathe zu Regensburg die Zumuthung gemacht haben, der von ihren Gläubigern hart gedrückten Reichsstadt Weissenburg mit einem Gelddarlehen an die Hand zu gehen, 1409) und auserdem zum Kriege wider den König von Hungarn ohne Unterlaß Reichsanlagen zu entrichten. Selbst der mit Heerzog Albrecht eingegangene Vertrag, wenn gleich die kais. Würde und die Gerechtsamen des Reichs darin vorbehalten worden waren, konte dem kais. Hofe nicht ganz gleichgültig gewesen seyn, ob schon die Abschließung solcher Schutz und Trutzbündniße in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen, und nur erst einige Jahre früher vom Rath mit dem Heerzoge Ludwig ein ähnliches Bündniß errichtet worden war. Aber was jeder Handwerksmann zu Regensburg ahnete, das mochten wohl auch K. Friedrichs Räthe vorhergesehen haben, mit denen die Regensburgischen Juden in diesem Augenblicke vielen Verkehr und mehrere Unterhandlungen angeknüpft hatten. Letztere erhielten um diese Zeit 1410) neue Gnadenbriefe vom Kaiser, und man sagt, sie hätten am kais. Hofe den Vorschlag gemacht, die Gülten und Zinse viel lieber ihm, als dem Heerzoge Georg und der Stadt Regensburg zu bezahlen, und wären mit Wohlgefallen angehört, und mit guten Vertröstungen entlassen worden.

1486.

In banger Erwartung war nunmehr der Tag der Lichtmesse immer näher herangerükt, der zur Einlosung und Ausantwortung der Pfandstücke, der Vor-

1409) Im Copialbuch Bl. 4 ist das magistratische Antwortschreiben auf dieses Ansinnen befindlich.

1410) K. Friedrich bestätigte den Juden zu Regensburg ihre Privilegien s. d. zu der Neuenstatt Montags vor Jakobi im Schnitt 1485 (vermöge einer Abschrift.)

Vorſtadt am Hof und des Stadtſchultheiſenamts, beſtimmt worden war. Die Folgen der Einlöſung vergegenwärtigten ſich immer deutlicher, und man fieng an zu fühlen, wie tief der neue Zuſtand der Dinge in die Verhältniße des gem. Weſens und ſelbſt des bürgerlichen Lebens eingreiffen werde. Um das harte Geſchick erträglicher zu machen, ſandte der Rath in den erſten Tagen des neuen Jahrs (Pfinztags nach Erhardi) eine Abordnung an den Heerzog Albrecht nach Straubing, und beauftragte dieſelbe 1411) eine gnädige Berückſichtigung der Stadt von ihrem Schutzherrn in mehrern Punkten zu erwirken. Die meiſten Punkte waren gegen die Mautner geſtellt, welche die hieſigen Bürger ſchnöde behandelt, und ſo wohl in der Stadt, als auf dem Lande mit Zöllen, auch gegen die Steuer und Umgeldseinnehmer, die ſie gegen den Inhalt des Schutzvertrags mit Aufſchlägen beſchwert hatten. Es mußten die Abgeordneten überdieſes Schutz und einwirkende Maasregeln verlangen gegen die Geiſtlichkeit, die zu Rom, um den vor einigen Jahren errichteten Vertrag umzuſtoßen, ein Einlangen übergeben, und eine dem gemeinen Weſen nachtheilige Bulle ausgebracht haben ſollte, und um deren Mittheilung nachſuchen. Insbeſondere aber und zu allererſt waren ſie angewieſen, dahin zu trachten, daß der Heerzog das Schultheiſenamt mit dem dazu gehörigen Friedgerichte auch künftighin, wie jederzeit geſchehen war, mit Bürgern beſetze, die der Stadt verpflichtet ſeyen. Die Gewährung — ſagten ſie — wird viele Widerwärtigkeit unterdrücken, und zu Fried und Einigkeit zwiſchen Euerer Fürſtl. Gnaden, dem Rathe und gem. Stadt dienen. Darauf erwiederte Heerzog Albrecht: „er „ſtelle nicht in Abrede, daß das Gericht zu Regensburg über Menſchen Ge„denken mit Bürgern beſetzt geweſen ſey; es habe ſich aber auch daſſelbe über „drei Menſchenalter in der Bürger Händen befunden. Je länger das Pfand „in fremden Händen geweſen ſey, deſto mehr thue ihm Noth, einen Schult„heis zu beſtellen, der mit aller Unpartheilichkeit des Amts Zugehörungen er„frage und erlerne. Er könne daher keinen der Stadt verpflichteten Bürger „zum Schultheiß ſetzen, und hoffe, der Rath und gemeine Stadt werde ſich „überzeugt halten, daß er aus dringenden Urſachen, nicht aus Ungnade, die „Bitte

1411) Im Buch der Händel Bl. 30.

„Bitte verweigere.“ Dieſe abſchlägige Antwort trübte die Ausſicht in die Zukunft; und ſchnell brach auch ſchon das Ungewitter herein über die Stadt.

Zehentauſend Gulden vom Pfandſchilling waren vom Heerzoge ſchon vor der beſtimmten Zeit, nämlich den 25 des Monats Januar, in Goldſtüken erlegt, vom Rathe der Empfang des Gelds dagegen beſcheinigt, und die Pfandverſchreibungen und andere Urkunden ausgeantwortet worden. Heerzog Albrecht ſcheint eigens hieher gekommen zu ſeyn, um die Herrſchaft am Hof in Empfang zu nehmen. [1412]) Das Schultheiſen Gericht war aber erſt einige Tage nach Lichtmeße und da noch nicht vollſtändig zurück geſtellt worden. Es waren hierauf nicht volle vierzehen Tage verfloßen, ſo waren der Domdechant Neuhauſer, der Hofmeiſter Georg Eiſenhover und der Kuchenmeiſter Hans von Peffenhauſen auf das Rathhaus gekommen, verſehen mit heerzoglichen Beglaubigungsſchreiben an den Rath, und ſicherten im Eingange ihres Vortrags die fürſtliche Gnade zu. Alsdann hoben ſie an zu reden: die Pfandſchaften ſeyen nunmehr durch Ihren gn. Herrn von der Stadt abgelöſet; die Vorſtadt und das Schultheiſengericht ſeyen wieder in deſſen Händen; der Heerzog verſehe ſich, daß ſich Rath und Gemeinde gegen Seine Amtleute und gegen die Aemter gutwillig beweiſen werden; die heerzoglichen Amtleute ſeyen gleichmäßig beauftragt. Und dieweil nun-

1412) Alle bei dieſer Gelegenheit ausgewechſelten Urkunden ſind vom Montag vor Pauli Bekehrung 1486 datirt. (Händel Bl. 35. f.) Nach Angabe der Stadtrechnung war der Heerzog um dieſelbe Zeit zu Regensburg. Es iſt darin vorgemerkt: Item der Tanz, als unſer gn. Herr Herzog Albrecht vor Vasnacht hie war, Converſ. Pauli, geſtett mit allen Dingen 15 Schill. 16 Pfen. Man überzeugt ſich übrigens aus dem ganzen Hergange, wie unzuverläßig die Geſchichtserzählungen der baieriſchen Geſchichtſchreiber, ſelbſt eines Adlzreiters, ſind, wenn letzterer ſchreibt: Albertus jubet recuperati ſuburbii jura ſic temperare, ut Ratisponenſes ceperit faſtidium ſtatus preſentis Zwiſchen dem Augenblick der Einlöſung und wirklichen Zurückgabe der Vorſtadt am Hof und dem Anfang der Unterhandlungen wegen der Unterwerfung der Stadt ſind kaum ein paar Wochen verſtrichen, und keineswegs fünf Jahre, wie verſchiedene neuere Geſchichtſchreiber, einer dem andern, nachſchreiben. Es war auch die Abſonderung der Vorſtadt am Hof von der Stadt Regensburg nicht länger als einige Wochen beſtanden, weil erſtere ſogleich nach der Unterwerfung der Stadt zum Beweis der heerzoglichen Gnade mit Regensburg wieder vereinigt, und zum Burgfrieden und Polizeibezirk der Stadt geſchlagen worden war.

nunmehr die Obrigkeit, der Gerichtszwang und das Friedgericht dem Herzoge zuſtehe, ſo gebühre auch Sr. Gnaden, Aufruhr und alle Widerwärtigkeit für alle künftige Zeiten in der Geburt zu erſticken, damit die obrigkeitlichen Rechte nicht zu merklichem Abbruche kommen. In Kraft dieſer wieder erworbenen Obrigkeit und des Friedgerichts ſey daher Sr. Gnaden ernſtliche Meinung, daß der Rath der Gemeine die vergangenen Händel nicht entgelten laſſe, und daß ſich auch die Gemeine halte, als ſie ſchuldig ſey, und wenn ſich dieſelbe vom Rathe beſchwert glaube, in Güte die Abſtellung der Beſchwerden nachſuche, im Entſtehungs Falle aber an S. Gnaden, als Obrigkeit des Friedgerichts, ſich wende. Auch wenn einzelne Glieder des Raths und der Gemeine mit einander zu thun hätten, ſollten ſie zu Recht einander vornehmen vor ihrem ordentlichen Friedrichter, dem Schultheiſen, und nirgends anders, noch auſergerichtlich einander vergewaltigen. „Würde aber vom Rathe oder von der Gemeine, „ſämtlich oder ſonderlich, ſolch Seiner Gnaden Friedgebot verachtet und über„fahren, ſo wollte Sein Gnad gegen dem und denſelben Mutwillern und Ueber„fahrern ſo ſtrenglichen handeln, dabei geſehen wurde, daß Sein Gnad ſolch „frevenlich Ueberfahrung und Verachtung Seiner Gnaden Oberkeit und Fried„gebotes nit gerne hätte, und darin eines Raths ſo wenig, als der Gemeine „verſchonen.“ u. ſ. w.

Solche harte Worte, mit zweifachem Nachdruk aus einem Munde geſprochen, der einige Wochen zuvor die fürſtliche Gnade in überſchwenglichem Maaße zugeſichert hatte, wenn der Rath nicht auf baarem Erlage des ganzen Kaufſchillings beſtehen, und die Einlöſung der Pfandſchaften begünſtigen würde, fielen ſchwer aufs Herz. Viele in den beiden Räthen hatten ſich dem Unmuthe ganz überlaſſen. Alle magiſtratiſchen Gerechtſamen, die ſeit Jahrhunderten, ehe und bevor das bayeriſche Stadtgericht als Pfandſchaft in der Bürger Hände gekommen war, unter adelichen Bürgermeiſtern mittelbar und unmittelbar nachdrukſamſt gehandhabt worden waren, wurden ietzt auch ſogleich in Anſpruch genommen, und die Befugniße der Wachtämter, [1413]) des Hansgerichts

1413) Der Wachtämter zu Regensburg geſchieht ſchon im 12 Jahrhundert in Weihenſtephaniſchen Kloſterurkunden in monumentis Boicis IX. 481. Erwähnung.

gerichts und des Korngedings bestritten. Und was stand nicht alles noch zu erwarten, da der Domdechant mit mehrern Anträgen zurückgehalten hatte. Nunmehr erweiterte sich erst dem Fuchssteiner, der seit kurzem in der Würde eines Hauptmanns der Stadt aufgetreten war, [1414]) der gewünschte Wirkungskreiß. Er bearbeitete die schüchterne nahrungslose Bürgerschaft durch ganz entgegengesetzte Mittel. In einigen nährte er den Wunsch, ihre Freiheit behaupten zu können; [1415]) andern gab er zu verstehen, daß der bloße Name der Freiheit von keinem Werthe sey, wenn der Heerzog seine Gerechtsamen in der Stadt geltend mache. Ueberdieses drükte noch wirklicher und erkünstelter Mangel an Geld und an Credit das gemeine Wesen so ganz zu Boden, daß es gar nicht möglich schien, sich wieder empor zu helfen. Die Einnahme der Stadt ward um 6462 fl. 79 Pfenn. geringer angegeben, als die Ausgabe, welche sich auf 16173 Gulden 42 Pfenn. belaufen hatte. Die Zinsen und Leibgedinge sollten alleine 6877 fl. verzehren; und niemand wollte sich mehr in der Stadt ansäßig machen, noch Leibgedinge von einem Stadtwesen kaufen, das den dritten Gulden von den Leibrechtern als Steuer innen behielt. Noch viel mehr mußte sich das Stadteinkommen nach der Rükgabe der Pfandschaften vermindern; und woher sollte man Rath schaffen, wenn, wie vorauszusehen war, auf dem nach Frankfurt ausgeschriebenen Reichstage neuerdings eine Reichshilfe wider den König von Ungarn bewilligt, und auch auf die Stadt Regensburg angelegt werden sollte. Gewöhnliche Mittel waren unzulänglich; es mußten kraftvolle, ungewöhnliche zur Hand genommen werden. Die Ansichten und die Wünsche eines Theils des Raths und Fuchssteiners Vor-

1414) Des Mitichs vor 3 Königen 1486 schrieb Heerzog Albrecht von Straubing an den Rath: wir begern an euch, daß ihr euern Hauptman Hansen Fuchstainern zu uns allher schicket. — In Urkunden nannte er sich selbst Hans vom Fuchsstain zu Glawbendorff, von welchem seinem Edelsitz der Rath ihn öfters herein in die Stadt berufen hatte. Ich weiß nicht, aus welcher unechten Quelle v. Birken und fast alle neuern baierischen Geschichtschreiber geschöpft haben, die ihn durchgängig Schuchsteiner nennen, und für einen Kammrer von Regensburg ausgeben. Fuchsstainer war nie im Rathe gesessen, noch weniger zum Kammerer gewählt worden.

1415) Im Buch der Händel Bl. 21. folgg.

Vorschläge waren niemanden verborgen; aber der Rath war in Meinungen gespalten, und Geistliche in der Abbetracht und in Kutten liefen in die Häuser der Bürger, und theilten ungebeten guten Rath mit. Man behauptet, [1416]) es wäre vom Bischofe und von zwei Klöstern dem Rathe das Anerbieten gemacht worden, die Stadtkammer mit einem Darlehen von 32000 fl. aus ihrer Verlegenheit zu ziehen, da Fuchssteiner und dessen Parteigänger hoch betheuerten: [1417]) wenn aller Bürger Habe und Gut zusammen auf den Markt getragen würde, so könnte eine so merkliche Schuld, als auf der Stadtkammer liege, nicht getilgt werden. Gewiß ist, daß der Bischof in eigner Person auf das Rathhaus hatte kommen wollen. Die ungewöhnliche Popularität setzte den Rath in Erstaunen. Es wurde erwiedert: man sey bereit durch eine Abordnung oder in voller Zahl Sr. Gnaden aufzuwarten. Der Bischof war um seine weltlichen Gerechtsamen in der Stadt, die von den bayerischen Beamten wenig beachtet zu werden pflegten, und um seine persönliche Sicherheit besorgt. Zu gleicher Zeit zeigten sich zahlreiche Schaaren von Junggesellen (jungen Bürgerssöhnen) auf den Strassen in langen weißen Kütteln, auf welche das Stadtwappen, weiß in roth, genäht war, bereit für die Erhaltung der Feistadt Leib und Leben aufzuopfern. Diese Mummerei erregte den Verdacht, daß heimliche Bündniße bestünden, und durfte unter den damaligen Umständen vom Rathe um so weniger geduldet werden, als der Schultheisenamtsverweser Peffenhauser, den der Heerzog gesetzt hatte, nach den Grundsätzen, die aufgestellt wurden, in alle Händel sich einmischen, und alles als Friedensbruch behandeln konnte. Aus der nämlichen Ursache war es sehr bedenklich, wenn so mancher Bürger mit zügelloser Frechheit über den neuen Zustand der Dinge aburtheilte; und der Rath konnte nicht genug eilen, einen Freisinger, Bauer und andere freie Hansen in Gewahrsam zu nehmen und zur Besonnenheit zu bringen. Unmöglich konnte dieser Zustand der Dinge lange bestehen. Der Wiederkauf so vieler und so stattlicher Rechte, die mit den

1416) Im Buche der Händel. Bl. 20.

1417) ex actis: die Proceßirung der Rathsherren in den Jahren 1492 u. folgg.

den sich immer erweiternden Begriffen von fürstlichen Landeshoheitsrechten in Verbindung gebracht, und als ein Ausfluß derselben betrachtet wurden, versetzte die alte Freistadt in eine Lage, die ganz verschieden gewesen war von jener in frühern Zeiten, ehe der Rath die Pfandschaften an sich gebracht hatte. Es würde demselben unter den neuen Verhältnißen wenig Ansehen und Gewalt übrig geblieben seyn. Das Zwekmäßigste, was er thun konnte, schien daher zu seyn, den Willen der Gemeinde und Handwerker einzeln zu erforschen, und über die drei Wege, davon man einen einschlagen mußte, abstimmen zu lassen. Der erste Vorschlag war gewesen, daß man sich in die gegenwärtige Lage schike, dem Heerzoge folgen lasse, was ihm gebühre, und die magistratischen Rechte nach Thunlichkeit aufrecht zu erhalten suche; der Zweite, daß man unter den vortheilhaftesten Bedingungen dem Heerzoge die Stadt zu eigen gebe; der dritte, daß man dem Heerzoge das Seinige nicht folgen lasse, und der Gewalt Gewalt entgegensetze. Um sich auf alle Fälle selbst gegen die unter sich uneinige und wankelmüthige Gemeinde sicher zu stellen, forderte der Rath die Genannten und 300 der besten Bürger auf, in eine Vereinigung mit ihm zu treten, und sich gegen einander zu verpflichten, daß jeder bei der großen wichtigen Berathschlagung über das Beste der so sehr bedrängten Stadt nach bestem Wissen und Gewissen „durch Gotteshilfe, Barmherzigkeit und Eingebung" seine Meinung und sein Gutbedünken frey und unbesorgt aussprechen könne und solle, und daß niemand gegen den andern werbe, oder ihn um seiner Meinung willen anfeinde und verfolge, sondern daß jedermann dem, was der mehrere Theil beschließe, bereitwillig Folge leiste, und die Widerspänstigen mit Ernst dazu anhalte. Am Mittwoch, den 22. Februar, schwuren die 300 Notablen nebst den Genannten einen körperlichen Eid, und ließen ihre Namen der Bundesurkunde beysetzen. — Bald darauf nahm die große Umfrage in der Gemeinde ihren Anfang, und wurde mehrere Wochen lang fortgesetzt. Den Verlust des dabei geführten Protokolls, wenn anders eines geführt worden ist, ersetzen einige Memorabilien, die zu Papier gebracht worden sind. 1418) Einige Bürger waren mit dem Antrage, die Stadt einem

1418) Im Buch der Händel Bl. 20. und folgg. u. Bl. 70 — 79.

einem Herrn zu unterwerfen, ſehr unzufrieden. Sie äuſerten ſich in mißfälligen, zum Theil in groben, ungeſitteten Ausdrücken. Einer erzählte mit gehöriger Nuzanwendung, was ihm Ahn und Urahn geſagt hätten, wie K. Karl 4. der auch der Stadt Regensburg nachgeſtellt habe, zu einem Thore hinein und zum andern hinausgeführt worden wäre. Ein anderer führte aus alten Chroniken an, wie in früher Zeit, ehe noch das Schultheiſenamt und das Friedgericht Verſatzweiſe an die Stadt gekommen war, vornehme Bürgermeiſter das Regiment geführt hätten, und mit groſſer Gewalt bekleidet geweſen wären. Hinwieder ließ Degenhard Gravenreuter ſich vernehmen. „Wir wüßten die Stadt nicht acht Tage — ja wohl nicht drei Tage ſchrie der Rathsherr Frank darein — zu erhalten, wenn wir den Heerzog zum Feinde hätten; lieber den Kaiſer zum Feinde, als eine kleine Ungnade vom Heerzog.“ Und ein gemeiner Bürger ſagte: Armuth drückt die Stadt, und die Beamten drüken die Gewerbe und laſſen ſie nicht aufkommen; [1419]) es iſt unmöglich, daß ſich die Stadt zum alten Wohlſtand wieder erhebe; bey einem ſolchen Regiment bedürfe man tauſendmal mehr Vernunft. Der Bidermann wollte ſagen: unſerm Rathe wohnt die Vernunft nicht bei, die in den ietzigen Umſtänden erforderlich iſt, darum übergebt die Stadt. Bei weitem der gröſte Theil hatte zuletzt Fuchsſteinern *vervolgt*, das will ſagen: er war ſeiner Meinung beigefallen, die geradehin darauf gegangen zu ſeyn ſcheint, [1420]) ſich unter die

1419) In dem mehrgedachten Spottgedichte heiſt es;
Lang Zeit der Rath in ihren Sack getracht;
der armen Gemein gar wenig geacht.
Der Rath ſich aller Händel genommen an,
damit ſich genährt ſollt haben der gemeine Mann.
Schindelklieben, Bäder, Salz, Eiſen legen ein
die Rathsherren, ſchenken viererlei Wein;
Franken, Elſaſſer, Welſch und Oſterwein,
ihr bayriſcher Wein muſt aller Geleitsmann ſeyn u. ſ. w.

1420) Im Buche der Händel Bl. 85. b. Fuchsſteiners Gutachten iſt nicht mehr vorfindlich; aber aus dem Erfolge iſt erſichtlich, daß es auf die Unterwerfung der Stadt gegangen war. Viele haben dem Fuchsſteiner unter Augen vorgeworfen, daß er gerathen, die Stadt um eine Schlehe hinzugeben, und daß er dergleichen Aeuſerungen mehrere gemacht habe. (Im Buche der Händel Bl. 22. f. Vergl. die Akten über die Proceßirung des Raths im J. 1492.)

die Münchner Herrschaft zu begeben. Nachdem sich der Wille der Mehrheit solchergestalt ausgesprochen hatte, so wurde eine Abordnung nach München geschikt, [1421]) um dem Heerzog Albrecht die kummervolle Lage der Stadt und die Wünsche der Bürger von Regensburg vorzutragen. Degenhard Gravenreuter und Hans Trainer vom innern Rathe, Hans Limpek und Hans Almpek von den Genannten und vier von der Gemeine waren zur Botschaft verordnet, und Hans Fuchssteiner als Wortführer denselben beigegeben worden. Ein Meister in der Redekunst fieng letzterer an zu sprechen: „Den Anstoß „erwägend, den die Stadt haben und leiden muß, durch die Einlösung der „Pfandschaften, haben Rath und Genannte in zweimaliger Versamlung der „Gemeinde eine Abordnung an E. Fürstl. Gnaden zu machen, und einen „Versuch zu thun beschloßen, wie gegenwärtige und künftige Anstöße gehoben und vermieden werden könnten. Rath und Gemeine hätten recht gerne „an S. Gnaden einen gnädigen Herrn; sie haben sich aus diesen Beweggründen in vergangenem Jahre in Ihren Fürstlichen Schutz begeben, hoffen „auch denselben zu genieſſen, und erwiesen recht gerne, so weit und viel der „Stadt erleidentlich ist, Seiner Gnaden alle Gefälligkeit. Damit aber solche „Möglichkeit, Gebürlichkeit und Erleidentlichkeit zwischen S. Gnaden und „der Stadt keine Vertiefung bringe, so wären sie, die Abgeordneten, beauftragt, in Unterhandlungen zu treten unter rechter vertraulicher verschwiegener Geheim, wenn S. Gnaden auch in glaubwürdiger Geheim und solchergestalt mit ihnen handeln wollte, daß nichts daraus entstehe, wenn aus „der Handlung nichts werden sollte.“

Nachdem der Heerzog seine Geneigtheit, sie zu hören, bezeigt hatte, fuhr Fuchssteiner in seinem Vortrage fort: Rath und Gemeine lebe der Hoffnung, es werde, wenn sich die Stadt Seiner Fürstl. Gnaden unterwürfe, mit mehrern andern Vortheilen und Begünstigungen von Sr. Gnaden zugestanden und bewilligt werden: 1) daß die Stadt bei allen hergebrachten kaiserlichen und königlichen und vorzüglich bey den vom hochl. Hause zu Baiern erlangten

1421) Gleich nach Ostern. (Ebendaselbst Bl. 85 b)

ten Freiheiten und Rechten gelassen, oder, wenn sie verloren gegangen wären, in dieselben wieder eingesetzt und im Auslande dabei geschützt werde; 2) daß den Bürgern der Stadt das Recht verbleibe, den Schultheisen, den Friedrichter, die Hausgenossen oder Gerichtsbeisitzer und das gesamte Gerichtspersonale zu setzen und zu entsetzen, sich unterwürfig zu machen und zu verpflichten, und deren Sold von den Gerichtsgefällen, ehe diese an S. Gnaden verabfolgt werden, zu nehmen; 3) daß der Rath die Gerichtstaxen zu bestimmen habe, und der Herzog die Bestimmung bestätige; 4) daß S. Gnaden die Stadt an der Besetzung der Gerichte, und an Bot und Verbote in denselben, an der Bevormundung der unvogtbaren Kinder und an andern Geschäften, (der so genannten freywilligen Gerichtsbarkeit,) nicht weniger am Geleite, das jederzeit der Stadt zuständig gewesen sey, nicht irre, sondern alle Obrigkeit des Gerichts, mit Ausnahme des Banns, der Stadt belasse; und auch des Banns solle sich der Richter gegen den Willen des Raths nicht gebrauchen, niemand feinfangen, richten noch ledig zählen. 5) Daß das Korngeding, die Wachtämter und das Hansgericht bey altem Herkommen bleiben, und den Handwerkern und Zünften ihre Ordnungen bestätiget werden. 6) Daß die Stadt und alle Handwerke von allen Kammerdiensten, Gülten und Zinsen gefreiet werden, und jedermann in der Stadt frei handeln dürfe, jedoch ein Handwerk dem andern unvorgreiffend; 7) daß der Stadt ringsumher ihr Burgfried bestätigt, und jenseit der Donau der obere Werd, der schon vorhin darein gehört hat, und die Herrschaft am Hof, so weit dieselbe mit ihren drei Schrannen vermarkt ist, in solcher Weise darein gegeben werde, daß der Hof in die Stadtsteuer, in das Umgeld und unter das Schultheisen Gericht gezogen würde; 8) daß die Steuerfreiheit der hiesigen Bürger im ganzen Gebiete S. Fürstl. Gnaden mit Brief und Siegel bestattigt werde; 9) daß S. Gnaden ihr Hoflager in hiesige Stadt verlege, und allermeist nach seiner Vorfordern Gebrauch die Fremden zu Tagen, Teidigungen und Hofgerichten hieher ziehe, und mit allem Fleiße daran sey, daß sich Handel und Wandel in der Stadt erhebe; 10) daß sich der Herzog der Stadt gegen die Geistlichkeit annehme, deren Wein und Bierschenken, so

lange

lange sie nicht Umgeld zahlen wolle, abstelle, und sie anhalte, um ein gebührliches Geld freien Wiederkauf der Zinse zu gestatten, und die Bürger vor keinem andern Richter zu belangen, als vor dem Schultheiß; 11) daß S. Gnaden den Heerzog Georg vermöge, in Betreff der Judenschaft von seinen Forderungen abzustehen, oder den gerichtlichen Weg einzuschlagen; 12) daß S. Gnaden von Gerichtswegen der Stadt zu den ausstehenden Steuern der Judenschaft, zu den Arrestkosten und andern Forderungen verhelfe, die die Stadt-Kammer von der vormaligen Procesirung der Juden zu machen habe; und überhaupt, daß die Stadt von den Juden ganz befreit werde; 13) daß S. Gnaden der Stadt zu den 1500 fl. verhelfe, die der Bischof zu zahlen schuldig ist; 14) daß die Herrschaft Donaustauf samt allem daselbst befindlichen Aktivvermögen der Stadt von S. Gnaden käuflich übernommen und baar bezahlt werde; 15) daß S. Gnaden die Stadt aus eignem Vermögen oder mit der Landeshilfe mit 60000 fl. unterstütze, und 16) der Stadt Einkommen bessere mit Tazen, Gabellen und Auflagen von denen, die in das Fürstenthum fahren, treiben und tragen, zum wenigsten in so lange, bis nach einigen Jahren Steuer und Umgeld geringert werden können; 17) daß den Bürgern ein Pfändtner gestattet werde, der ihnen allenthalben in des Heerzogs Landen die Gülten beitreibe, und daß sie Pfand darum nehmen dürfen; ferner: daß der Heerzog gegen keinen Bürger unmittelbar einschreite, denselben zu Verhaft bringen oder aus der Stadt führen, sondern dieserhalb an den Rath das geeignete gelangen lasse; 18) daß Sr. Gnaden anstatt alles Entgangs an Einkünften und Steuern von der Herrschaft am Hof und am Regen eine gewisse jährliche bestimmte Abgabe und Steuer von dem Rathe zu Regensburg solle verabreicht, und dagegen die Stadt und Bürgerschaft mit allem Gehorsam dem Heerzoge unterworfen werden, wogegen S. Gnaden versprechen sollen, über die zu bestimmende Jahressteuer den Bürger in ewigen Zeiten mit keiner weitern Bete oder Auflage zu beschweren, die Bürger zu keiner Nachfolge ins Feld oder zu dergleichen Sachen aus der Stadt zu erfordern; sondern es soll in des Raths freiem Willen stehen, ob er jemand ins Feld schiken wolle oder nicht; 19) daß der Heerzog diese Punkte mit allen seinen Brüdern

dern und Fürsten des Hauses verschreibe und besiegle, und wegen der nachkommenden regierenden Fürsten das ausdrükliche Geding hinzu setzen lasse: wo sich je ein Fürst gegen die Stadt anders halten würde, als dieser Vertrag enthält, so soll Stadt und Bürgerschaft aller Pflicht ledig und nicht schuldig seyn, ihn für ihren Herrn zu erkennen, oder einzulassen, oder die Vertragssteuer zu zahlen; es soll ihr frei stehen, sich zu schlagen, an wen sie wolle; und sie soll über dieses behalten, was ihr in gegenwärtiger Verhandlung zu Eigen gegeben wird. Endlich und 20) daß der Heerzog auf eigne Kosten, allenfalls mit Zuziehung einer Rathsbotschaft, des Kaisers Gunst, Willen und die Bestätigung des Unterwerfungsvertrags erlange.

Den Heerzog Albrecht überraschten diese Forderungen, obwohl sie in jener Zeit nicht so auffallend waren, als sie sich uns darstellen, da alle erbunterthänigen Städte im Genuße größerer Vorrechte sich befanden, als sie heut zu Tage sich zu erfreuen haben. Und überdieses war Regensburg die erste der freien Städte des südlichen Teutschlands, mehr und höher gefreiet, als alle ihre Nachbarn. Nichtsdestoweniger warf Er, von dem ersten Eindruck übermannt, die meisten dieser stolzen Forderungen weit weg, und schien sehr verunwilligt. Er war ganz überzeugt, und hatte es auch ohne Rükhalt geäusert, daß sich die Stadt Regensburg wenig um ihn bekümmert haben würde, wenn sie sich auf andern Wegen zu helfen gewußt hätte. Ihr wollt Hilfe und Unterstützung von mir haben, sagte er zu den Abgeordneten, ohne mir im geringsten eine Obrigkeit oder Gewalt in eurer Stadt einzuräumen; gemäs euerm Antrage würde ich, als euer Landesherr, weniger in der Stadt zu sagen haben, weniger Einkünfte von derselben ziehen, als ich bisher, und in Folge des Schutzvertrags, gehabt habe. Es war dem Fürsten auch nicht entgangen, daß die in Anregung gebrachten zwanzig Bedingungspunkte nur der erste Anwurf gewesen waren, und daß die Abgeordneten in der fernern Unterhandlung mit noch mehrern Forderungen auftreten würden. Mit genauer Noth hatte sich daher der Heerzog in eine weitere Verhandlung eingelassen; und noch unzufriedener hatte er sich gezeigt, als die Abgeordneten im Verfolge derselben zu

einem

einem Abſchluße in der Sache nicht bevollmächtigt zu ſeyn geäuſert hatten. Da Er mit dem Biſchof von Eichſtädt Herzensangelegenheiten abzumachen hatte, und eben im Begriffe geweſen war, nach der Wilibaldsburg ſich zu begeben, ſo beauftragte Er den Dechant Neuhauſer, mit den Abgeordneten zu Regensburg zuſammen zu treten, und einen Verſuch zu machen, ob ſich ein Unterwerfungsvertrag zu Stande bringen laße.

So hohes Intereße es dem Geſchichtsfreunde gewähren würde, in einer Verhandlung von ſo großer Wichtigkeit die unterhandelnden Perſonen genau zu beobachten, wie ſie ſich einander bald genähert, bald wieder entzogen, und mehrere mal alle Unterhandlung abzubrechen angeſchickt hatten, ſo verbietet doch die öconomiſche Einrichtung dieſer Jahrbücher eine umſtändliche Erzählung. Wir müſſen verſparen, wenn wir den völligen Abſchluß der Vertragshandlung erzählen, das Merkwürdige, das ſich bei den vorläufigen Verhandlungen ergeben hat, mit ein paar Worten unter einen Geſichtspunkt zu ſtellen, und nur einige wenige allgemeine Bemerkungen über die Präliminarien und über den Gang der Verhandlungen erlauben wir uns vorangehen zu laßen.

Die Regensburgiſchen Abgeordneten waren angewieſen, von den Rechten, Freiheiten und Vorzügen der alten Freiſtadt ſo vieles zu retten, als ihnen möglich wäre, und auf werkthätige Hilfe und Unterſtützung von Seiten des Heerzogs zu dringen; insbeſondere auch alle Handlungen als ungeſchehen und ungültig zu betrachten, wenn der Heerzog die kaiſerliche Genehmigung nicht erlangen könne. Beym erſten Verhandeln mit dem Domdechant und mit Fuchsſteinern zu Regensburg halfen ſich die ſtädtiſchen Abgeordneten, wenn ſie ſich über einen Punkt nicht hatten vereinigen können, jederzeit damit, daß ſie dem Heerzoge perſönlich die Beweggründe vorzutragen ſich vorbehielten. Als aber nachher im Monat Junius mit dem Heerzoge ſelbſt unterhandelt wurde, ward jeder Widerſpruch bedeutſamer und entſcheidender. Gleich beym erſten Punkt hinſichtlich der Freiheiten, die die Stadt im Lande hergebracht hatte, gab der Heerzog die Zuſicherung, die Freiheiten, in deren Beſitz ſie ſich befände, den Regensburgern nicht zu entziehen; aber ein mehrers wollte Er auch

nicht

nicht einräumen. Die Abgeordneten ſtellten dagegen vor, daß die Stadt im Zeitenlauf allmählich und theilweiſe vieles, womit ſie in ältern Zeiten von dem Hauſe Bayern gefreyt geweſen war, eingebüßt habe; ſie ſey im Unterlande, ſagten ſie, ganz mautfrei geweſen, und nunmehr werde an jeder Zollſtätte Maut abgefordert; in dieſe alten entzogenen Rechte wieder eingeſetzt zu werden, ſey ietzt die günſtigſte Gelegenheit. Aber der Herzog wollte nichts davon hören. Mit ungehaltner Stimme erwiederte Er: was ich thun will, will ich kurz thun oder laſſen; will nicht handeln, als wenn man um ein Pferd kauft, ſolches anfänglich um 100 fl. bietet und um zwanzig hinläßt. — Mit gleichem Nachdrucke erwiederte Er auf die Zumuthung, daß Er dem Rathe die Beſtellung des Schultheiſen und der übrigen Gerichtsperſonen überlaſſen möchte, gleichwie dieſe zu München und Straubing dem Rathe überlaſſen ſey: „ich bin zu Re„gensburg zu mehrerm berechtigt, als in beiden obengenannten Städten. Auf „Regensburg iſt ein eigenes Burggrafthum gewidmet; es iſt eine unbillige Zu„muthung, für eine arme unvermögende Stadt meine uralten Rechte hinzuge„ben; der Stadt Regensburg muß mehr daran gelegen ſeyn, mich zum Herrn „zu bekommen, als mir an der verarmten Stadt, von welcher ich Zeit Lebens „keine Erträgniße hoffen darf.“ Zum Scheine entgegnete hierauf Fuchsſteiner und ſagte: S. Fürſtl. Gnaden wollen erwägen, was es auf ſich trage, eine ſo köſtliche Stadt zu Eigen zu erhalten, eine ſo große Mannſchaft mit Unterthanspflichten zu überkommen, und ein ausſchließliches Oefnungsrecht zu haben. Seiner Gnaden Vorfordern, denen zu Zeiten groſſer Schade aus Regensburgs Mauern zugegangen iſt, würden viel darum gegeben haben, u. m. a. Obwohl hierauf der Herzog aus dem Stegreife bündig geantwortet hatte, ſo ließ er doch den Punkt beruhen, indem er beſorgte, es möchte viel gehandelt und nichts beſchloßen werden. Eben ſo empfindlich hatte ſich der Herzog bei andern Erörterungen gezeigt, über den in den Bedingungspunkten mehrere mal bemerkten Ausdruck: wider den Willen des Raths ſolle der Schultheiß dieſes und jenes nicht thun. Den Ausdruck: wider Willen, ſagte er mit barſcher Stimme, kann ich nicht leiden; wenn dieſes und das nicht geſchehen ſolle, weſſen ſolte ich mich eines Herrn tröſten? (wie könnte ich mich für euern Herrn

Herrn ansehen?) In mehrern und wesentlichen Punkten kam Er jedoch den Wünschen der Abgeordneten immer mehr entgegen. Aber nun traf's sich, daß der Heerzog in der Mitte der Verhandlungen zu Heerzog Georg zu verreiten, und die Unterhandlung wieder seinen Räthen, dem Neuhauser und dem Rentmeister zu München, zu übertragen genöthigt gewesen war. Es war dieses um so bedauerlicher, als eben die schwierigsten Punkte der Reihe nach ihre Erledigung hätten erhalten sollen. Es sollte nunmehr eine Erklärung erfolgen, mit welchen Mitteln, ob mit dem verlangten Darlehen, der Heerzog der Stadt emporzuhelfen gedenke. An den städtischen Abgeordneten war es nunmehr zu erklären, ob sie in eine bestimmte Vertragssteuer von 1000 Fl. die dem Herzoge für alles und jedes jährlich entrichtet werden sollte, sich einzulassen bevollmächtigt wären; und auserdem hatten sich die Abgeordneten auch noch erlaubt, die 20 Postulate mit einigen neuen zu vermehren. Sie hatten nämlich verlangt: 21) daß es in Criminalfällen mit der Arretirung der Bürger zu Regensburg gehalten werde, wie mit den Bürgern zu München und Straubing; 22) daß den Beraubten das geraubte und gestohlne Gut vom Stadtgericht unentgeldlich zurückgestellt werde; 23) daß der Rath zu Regensburg ohne alle Verhinderung vom Fürsten die Steuer und das Umgeld in der Stadt und in der Vorstadt am Hof, auch den Brüken und Pflasterzoll nach Gefallen mehren, mindern oder auch ganz aufheben könne; 24) daß dem Rathe ausschließlich, in so lange er Maaß und Ordnung nicht überschreite, überlassen werde, Bürger aufzunehmen oder nicht, auch dieselben zu entlassen; 25) daß der Fürst niemand von der Steuer und von andern Abgaben befreie, und den Rath bey dem Statut in Betreff des Nachsteuerrechts schütze; endlich 26) daß die Beschließung der Stadt und die Thorschlüßel stets in den Händen des Raths verbleiben, und wenn der Heerzog ein Schloß baue, daß solches innerhalb der Stadtmauer ohne einen Eingang durch dieselbe und ohne Thore und Graben, auch ohne Scharwerkleistung von Seite der Bürgerschaft geschehe.

Auf diese neuen Forderungen konnten sich Neuhauser und der Rentmeister um so weniger einlassen, als sie sich mit dem Heerzoge noch gar nicht dar-

darüber hatten beſprechen können; und die noch unerledigten alten Punkte wollten die Abgeordneten nicht mit den Fürſtl. Räthen abhandeln, ſondern die Ankunft des Heerzogs erwarten. Die Fürſtl. Räthe ließen jedoch manches harte Wort fallen, unter andern: ob die Stadt ihre Ehre nicht beſſer bedenke und ſich von einem Fürſten, dem ſie nicht den mindeſten Nutzen in ihren Mauern gönne, ein ſo beträchtliches Darlehen zu verlangen getraue? ob der Rath dem Vorwurfe entgehen zu können vermeine, er habe um ſchnöden Gewinſts willen die Stadt verkauft? Herwider die Abgeordneten: die Noth zwingt die Stadt, ſich an einen Herrn zu ſchlagen; wenn derſelben weder mit Geld noch in anderer Weiſe vom Fürſten geholfen wird, und wenn jeder Bürger ſich ſelbſt angreiffen, jeder das Seinige zum Opfer bringen ſoll, ſo wird der Vertrag nicht zu Stande kommen.

Ohne Zweifel war die erſte Frage, als hierauf der Heerzog den 26. des Monats Junius ſpäte am Abend nach München zurükgekömmen war, wie weit die Unterhandlungen mit den Regensburgern gediehen wären. Als er genüglich unterrichtet worden war, beſchied er den Fuchsſteiner mit dem Kamrer Aunkover auf den folgenden Ertag des Nachmittags vor ſich. Die Abgeordneten fanden den Heerzog in ſehr übler Stimmung. Wiewol ich Urſache genug fände — ſagte Er — mich der Sachen aller zu entſchlagen, ſo will ich doch, um der Stadt Verderben zu verhüten, morgen nach der Meſſe meine endliche Meinung den Gewalthabern eurer Stadt zu vernehmen geben. Als Er ſie hierauf am 30. des Junius, um ihnen dieſe Schlußerklärung, wie ſich der Heerzog ausdrükte, zu machen, empfangen hatte, kam Er gegen alle Erwartung mit der wohlwollendſten Miene in vielen Punkten den Wünſchen der Abgeordneten entgegen. Doch hatte noch viel gefehlt, daß er ſie ganz zufrieden geſtellt hätte. Sie wolten Hilfe haben mit bereiter Baarſchaft; und der Heerzog wollte nicht darauf eingehen. Sie wollten nicht in die verlangte jährliche Vertragsſteuer einwilligen; und der Heerzog blieb beharrlich auf dieſem Begehren. Sie gaben dem Fürſten zu verſtehen, daß ſie in dieſen zwei Hauptpunkten neuerdings Verhaltungsbefehle vom innern und äuſern Rathe ein-

einholen müßten; und nachdem auch sonst noch — setzten sie dazu — in den Antworten Eurer Gnaden viele Beschwerlichkeiten enthalten sind, und Rath und Gemeine daran keinen Gefallen haben können, so erheischen die Umstände, daß diese Punkte zur Beförderung der Vertragshandlung noch etwas mehr überhobelt werden; sie bäten daher, S. Fürstl. Gnaden möchte sie noch weiters hören, und etwas gnädiger mit ihnen handeln. Darauf fiel Herzog Albrecht wieder hastig in das Wort und sagte: es ist euch wissentlich, daß ich euch nicht nachgeschikt, bey euch nicht geworben habe, mir die Stadt zu übergeben; ihr wollt mich wahrlich aus blosser Noth, keineswegs aus Liebe und Zuneigung zu einem Vertrage bereden; noch vor wenigen Tagen habt ihr euch genugsamer Vollmacht gerühmt, und nunmehr bewerft ihr euch in allen Punkten wieder auf die, die euch gesandt haben. Meine Räthe haben euch schon in der Verhandlung zu Regensburg zu verstehen gegeben, daß ihr euch keine Hilfe mit baarem Gelde versprechen dürfet; ihr habt allerdings ein Recht, Hilfe und Beistand zu verlangen; ich kann euch auf acht und mehrern Wegen bas helfen als der Kaiser, und als je ein Fürst, indem ich schon stattliche Rechte in eurer Stadt habe, die ich euch abtreten, oder zu euerm Besten wirken lassen kann. Aber ihr verlaßt euch nicht auf mein Wort, und verzögert die Unterhandlungen, indem ihr von einem Gegenstand auf den andern kommt, und wollt mir das Meinige, darum ich euch Geld und Geldeswerth gegeben habe, nicht verabfolgen, sondern erdenket Verzug, das ich sehr twerchs (über quer) ansehe; laßt mir das Meinige folgen, antwortet auf die euch vorgelegten Fragpunkte [1422]) (wegen des Schultheisenamts,) befriediget mich, und laßt mich mit euerm Vertrage und mit euerm Nachschicken unbekümmert.

Der

1422) Diese Punkte betrafen, wie ein herzogliches Monitorium (d. München Montags nach Judica 1486.) vermuthen läßt, der Hausgenossen Behältnisse, die Fragstatt zu den gefangenen Leuten, die Einkünfte und Zinse, die das stadtgerichtliche Kammeramt von den Handwerkern und aus dem Obernwerd zu erheben hatte, und einige Gerechtsamen des Schultheisenamts, die der Rath dem von Pfeffenhausen bestritt. Als das große Gerichtslehen der Stadt verpfändet worden war, verlegte der Rath die Fragstatt und das Sitzungszimmer des Gerichts auf das Rathhaus. Das alte Gerichtshaus ver-

Der Kamrer Aunkover, dessen Name sich bis auf den heutigen Tag im Volke und vorzüglich auf einem kleinen Hofe zu Bach in der F. Tarischen Herrschaft Werd erhalten hat, und Degenhard Gravenreuter mit dem Fuchssteiner waren in den Künsten der Unterhandlung schon so geübt, daß es ihnen nicht schwer worden war, sich sogleich wieder in die Gunst des Heerzogs zu setzen. Albrecht war in dem Augenblike besänftigt, und geruhte die Abgeordneten mit bewundernswürdiger Geduld wieder anzuhören, wie sie in Gemässheit ihres Auftrags mit verdoppelter Anstrengung die Besetzung des Schultheisenamts und des sämtlichen Gerichtspersonale für den Rath zu erhalten arbeiteten. Der Heerzog stellte dem Rath frei, ob er den Schultheiß, oder das übrige Gerichtspersonale ernennen wolle; von keinem Unterrichter wollten die Abgeordneten gar nichts hören. Die Stadt, sagten sie, ist dazu zu ehrbar. Der Heerzog erachtete dessen Anstellung für nothwendig, aus der Besorgniß, es möchte kein Edelmann, ohne einen solchen, die Schultheisenstelle annehmen; und der Rath verweigerte die Anstellung eines Unterrichters, weil er einen Bürger und keinen Edelmann, der den grossen Herrn spielen würde, zum Schultheisen haben wollte. Es war dieses ein Punkt, an welchem die Verhandlung mehreremal zu scheitern in Gefahr war. Aber die Abgeordneten wichen nicht im geringsten von ihrer Vorschrift. Wir müssen, sagten sie, den Rath die Besetzung aller Gerichtsstellen vorbehalten; aber im Falle uns E. Gn. damit zu willfahren geruhen, so wollen wir einen Unterrichter annehmen, wenn E. Gnaden denselben besolden, und nichts weniger seine Ernennung dem Rathe anheimstellen. — Eben so unnachgiebig waren sie in dem Begehren nach einer uneingeschränkten Zollbefreiung. Auf solche Weise wurde jeder Verhandlungspunkt, wenn ich mir den bildlichen Ausdruck der Abgeordneten zueignen darf, meh-

veräuserte er. Nach erfolgter Einlösung verlangte der Schultheiß das alte Gerichtshaus, oder genugsamen Raum auf dem Rathhause. Der Rath wollte dem Schultheiß keine Rechte auf dem Hause einräumen, und doch auch kein anderes Gerichtshaus überweisen, sondern zögerte mit der zu fassenden Antwort und mit der Entschließung, weil er eine minder schonende Behandlung der Bürger besorgte, wenn die Behältniße und die Fragstatt nicht mehr unter seinen Augen wären.

mehreremal überhobelt. Die Worte wurden glatter und nachgiebiger; das Unbiegsame in Forderungen und Antworten verschwand. Es war die Unterhandlung so weit gediehen, daß nur mehr die Formen des Unterwerfungstraktats mit dem Kanzler Rieshammer verabredet, und gemeinschaftlich entworfen werden mußten. Den 30. Junius war die letzte Unterhandlung zu München gewesen. Bis in die Mitte des folgenden Monats beschäftigte die völlige Berichtigung der Vertragsurkunde, und den 16. des Monats Julius legten die Regensburgischen Abgeordneten die Hand an den Schlußbericht, und übertrugen zweien von ihnen, dem Kamerer und Deg. Grafenreutern die aus der Herzoglichen Kanzlei erhaltene Abschrift persönlich nach Regensburg zu überbringen, und die Genehmigung und Sieglung zu bewirken.

Aber mittlerweile war von Cölln, wo das kais. Hoflager gewesen war, ein Kammerbote mit vielen Abschriften eines kais. Reskripts [1423]) nach Regensburg gekommen. Eine der Urschriften hatte er dem Rathe übergeben; mehrere war er befehligt an Kirchen und Klöster, an das Rathhaus und an andere öffentliche Gebäude anzuschlagen. In diesem Schreiben befahl der Kaiser dem Rathe bey Verlust und Entsetzung aller Ehren und Freiheiten und bey hoher Ungnade, den Abfall vom Reiche, wenn er geschehen seyn sollte, rükgängig zu machen, und solche Handlung wieder abzustellen. Dieser scharfe Befehl machte auf die unzufriedene Partei, die zwar gering an der Zahl, aber doch vorhanden gewesen war, tiefen Eindruck. Selbst zwei vom innern Rathe waren schüchtern worden und zurückgetreten. Die Mehrheit blieb jedoch standhaft auf dem gefaßten Beschluße, und hinderte sogar [1424]) den Kammerboten das kais. offene Schreiben an das Rathhaus und an andere Gebäude anzuschlagen. An den Kirchen und Klöstern war es nicht in des Raths Macht gestanden, den Anschlag zu hindern. In dieser Lage der Dinge schien jedoch räth-

1423) Dat. Cölln am 20. Tag des Monats Junius, aus dem Original.

1424) In der Stadtrechnung steht: Wir haben mehr geben fünf Fußknechten, die des Morgens und des Abends auf die kaiserlichen Brief, die verkundschaft waren anzuschlagen, gewart haben, 28 Pfenn.

schlecht, weil sie durch Kopfstellen Angst zu erzeugen versuchen. Ausserdem ist es ein Irrtum, zu glauben, dass Kopfstellen Angst erzeugen. Sie erzeugen Ekel, Abscheu, Verachtung, Mitleid, Schmerz, Wut, Hass, Ärger, Neid, Eifersucht, Gier, Geiz, Rachsucht, Scham, Schuld, Reue, Sehnsucht, Trauer, Verzweiflung, Gleichgültigkeit, Langeweile, Müdigkeit, Erschöpfung, Schläfrigkeit, Schlaf, Ohnmacht, Tod, Lust, Freude, Glück, Ekstase, Erleichterung, Befriedigung, Zufriedenheit, Ruhe, Gelassenheit, Gleichmut, Gelangweiltheit

Ehe wir zu einzelnen Beispielen übergehen, sind wir genöthigt, noch einige Worte über die Art und Weise, wie wir sie zu behandeln gedenken, vorauszuschicken. Wir werden nämlich nicht, wie es bisher bei Besprechung der Kupferstiche Rembrandt's, Ostade's, Paul Potter's u. A. Sitte war, Blatt für Blatt in chronologischer Reihenfolge, sondern nach Gruppen geordnet, die Blätter nach ihrem Gegenstande zusammenfassend, vorführen. Wir werden also zuerst die Landschaften, dann die Genrebilder, hierauf die Porträts, endlich die Historien und Allegorien besprechen. Bei jeder Gruppe werden wir zuerst die Radirungen, dann die Kupferstiche, und bei jeder dieser Abtheilungen wieder

körnten Auszug, an, und die Freunde der vaterländischen Geschichte werden derselben um so lieber einen Platz in diesen Jahrbüchern gönnen, als die hin und wieder beigefügten Anmerkungen den Gang dieser ewig denkwürdigen Verhandlung noch mehr ins Helle stellen. Wir legen bei diesem Auszuge das Exemplar des Vertrags, das die Stadt gefertigt hatte, zum Grunde, da das andere bei der Veränderung der Dinge zurükgenommen worden war. Die Urkunde beginnt mit diesen Worten:

Wir Camrer innerer und äuserer Rath und gemeiniglich die Bürger von Regensburg beurkunden wie folgt: die Stadt Regensburg wird nach gemeinem Gerüchte für vermöglich gehalten, ist aber so verarmt und überschuldet, daß viele Jahre her keine Baarschaft in der Kammer gewesen ist. Die drückende Schuldenlast, die auf ihr liegt, übertrifft bei weitem das jährliche Einkommen, und würde in kurzem das gem. Wesen unvermeidlich in das größte Verderben gestürzt haben. [1428]) Wie wohl unsere Stadt für eine alte Freistadt gehalten wird, auch mit Tributen und Zinsen niemanden verbunden, noch jemanden gerichtbar ist, als den Gerichten bey uns selbst; so haben wir doch in unserer Kümmerniß und in Erwägung unsers Unvermögens, das wir am besten kennen, ermessen, daß die Stadt unbeherrt und ohne der Fürsten Gnade und Förderung sich nie wieder erheben werde, und daß solche Hilfe von keinem Fürsten nuzbarlicher erfolgen könne, als von dem Durchlauchtigsten Fürsten Heerzog Albrecht, in Anbetracht, daß Seine Fürst. Gnaden ein erbliches Burggrafthum, die hohen und niedern Gerichte und den Zoll in der Stadt hat, und wir ganz umringt von den heerzoglichen Landen sind, auch aus dem Verderben unserer Stadt für die Gerechtsamen S. F. Gn. selbst der größte Nachtheil erwachsen würde, im Falle wir uns an einen andern Herrn zu schlagen genöthigt worden wären. Als die Getreuen, denen die Pfandstüke ungeschmälert zurükzustellen gebührt, und um unsere Ehre und guten

1428) Diese Angaben wollten in der Folge bey der Proceßirung der Rathsherren von den Gegnern der Regimentsveränderung als falsch und erdichtet angegeben werden.

ten Glauben zu bewahren, und unsern Glaubigern unsere Verschreibungen halten zu können, haben wir daher unsern Nothstand dem Durchlauchtigsten Fürsten, Heerzog Albrecht, entdeckt, und Ihn ersucht, uns und die Stadt zu seinem rechten Eigenthum an und aufzunehmen, welches auch S. Gn. gnädiglich gethan, und wir entgegen uns und unsere Stadt auf ewig und unwiderrufentlich übergeben und unterworfen haben, übergeben und unterwerfen auch dieselbe Kraft dieser Urkunde solchergestalt, daß S. Gnaden und Ihre Fürstliche Nachkommen forthin ewig unserer Stadt Erbherr und Landesfürst, und wir und unsere Nachkommen deren getreue Unterthanen seyn wollen und sollen. In Folge dessen hat Seine Gnaden laut ausgestellten Reversalen in Vertrags Weise für Sich und Ihre Nachkommen Sich uns verschriben und uns zugesichert:

1) Ob den Gerechtsamen der Stadt zu halten, und uns bei den Freiheiten, 1429) die die Bürger in Böhmen und anderer Enden und gegen die Nürnberger haben, zu handhaben; 2) den Weinzoll in der Stadt und den dritten Pfenn. Landzoll von 2 Salzscheiben der Stadt (zur Hilfe) zu überlassen; 3) desgleichen auch den Salzzoll am Hof, mit der Freistellung, denselben von den Bürgern zu erheben, oder ihnen zu erlassen;

1429) Die Bestätigung aller auf Seiten der Stadt hergebrachten Privilegien und Freiheiten war ein der schwierigsten Punkte der Unterhandlung. Die Stadt Regensburg war in alten Zeiten gewissermassen ganz zollfrei im Lande, allmählig aber zur Bezahlung der Zollgebür angehalten worden. Um diese desto besser zu sichern, war unter der Regierung Heerzogs Albrecht die Fähre bei Prüfening und die Landstraße nach Nürnberg über die Kuhwiese abgeschaft, die Landstraße durch die Vorstadt am Hof, durch das Dorf Winzer und Ettershausen geführt und am letzgedachten Orte eine Brücke geschlagen worden. Diese Neuerung hatte die Vorstadt zum Nachtheil der alten Stadt emporgebracht, und zu vielen Klagen Anlaß gegeben. Bei den Unterhandlungen hatte der Rath vergeblich sich bemüht, diese neue Commerzialstraße wieder abzubringen, und die Fähre herzustellen. Der Heerzog war geneigter die Zölle zum Besten der Stadt zu erhöhen, und ihr einen Antheil an denselben einzuräumen, als die hergebrachten Zölle abzuschaffen. — Eben so wenig glükte es bei der Vertragshandlung das kais. Privilegium, daß von den Stadtgerichten nur an den Rath solle appellirt werden können, bei Würden und Gültigkeit zu erhalten.

ſen; 4) nicht über 20 Münchner Pfenn. Zoll von einem Wagen am Hof zu nehmen, und den Zoll von Flachs, Garn und Leinwand der hieſigen Bürgerſchaft in ſeinem Lande ganz abzunehmen, und dieſe den übrigen Unterthanen gleich zu ſetzen; 5) zu Gunſten des Raths des Rechts ſich zu begeben, den Schultheiß und das geſammte Gerichtsperſonale zu beſtellen, 1430) mit der Beſtimmung, daß der Schultheis und der Friedensrichter Edelleute ſeyn ſollen, und eine Veränderung im Perſonale nur nach des Fürſten Willen und Gefallen geſchehe, die Neuangeſtellten aber ihm zur Beſtätigung vorgeſtellt, und in Seine und in des Raths Pflichten genommen werden; 6) dem Rathe zu überlaſſen, 1431) mit der gn. Landesherrſchaft die gerichtlichen Taxen, Gefälle und Wandel zu beſtimmen, und von dem Erträgniß des Gerichts den Schultheis und das übrige Perſonale zu beſolden; 7) die vom Rathe zu ernennenden Hansgrafen und Rechtsſprecher in der Hans zu beſtätigen, mit der nähern Beſtim-

1430) Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß ſich der Heerzog höchſt ungerne dazu entſchloſſen hatte, die Ernennung und Beſetzung des Schultheiſen, des Unterrichters und des ganzen übrigen Gerichtsperſonale dem Rathe zu überlaßen; aber Er mußte doch zuletzt dem dringenden Begehren nachgeben. Einigermaßen wurden dem Rathe die Hände gebunden, daß er nicht ohne gegründete Urſache den Richter und das übrige Gerichtsperſonale zu entſetzen ſich herausnehmen durfte. Sehr viel hatte der Heerzog darin nachgegeben, daß der Schultheis neben dem Heerzoge auch dem Rathe geſchworen ſeyn mußte. Er mußte vermöge dieſes Eides nach der Stadt Rechten und Statuten entſcheiden.

1431) Der Rath beſorgte, daß der Schultheiß zu weit greiffen, die Gerichts-Taxen willkührlich erhöhen, und die Bürger drüken, oder ſich über die Gerichtsordnung und das Herkommen hinwegſetzen, und der magiſtratiſchen Befugniße, die alles begriffen hatten, was wir unter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verſtehen, oder was ins polizeiliche einſchlägt, verletzen möchte, und verlangte daher, daß durch gemeinſames Zuſamentreten dieſerhalben eine beſtimmte Vorſchrift dem Schultheiß ertheilt, und auch die Gerichtsordnug von Zeit zu Zeit gemeinſchaftlich überſehen werden möchte. Dieſer Punkt des Vertrags, mit dem auch die Punkte 7 — 16 in Beziehung ſtehen, wurde, wie bei den folgenden Jahren mit ein Paar Worten angedeutet werden wird, genau befolgt. Ob das alte Statut aufrecht erhalten worden iſt, vermöge deſſen jeder Bürger mit 32 ℔. ſein Leben erkaufen konte, kann ich nicht finden. Man vergl. das Buch der Händel Bl. 82.

Bestimmung, [1432]) daß, so oft der Hansgraf Hansgericht halte, er solches dem Schultheisen anzeige, damit derselbe oder in dessen Namen ein Anwald dem Hansgerichte beisitze, und die dem Fürsten zuständigen Gefälle, die nicht aus des Raths Sätzen und Geboten sich ergeben, besorge; 8) dieselbe Einrichtung mit den Korn und Wachtgedingen zu genehmigen, die beiden Gerichte durch den Schultheiß oder Unterrichter zu besetzen, und die landesherrlichen Gefälle sowol, als die städtischen jedem Theile zu sichern; 9) mit den Appellationen von den Gerichten es zu halten, wie allenthalben im Lande; 10) die Gefängniße und Fragstätten (Torturkammern) auf dem Rathhause unter unserer Verwahrung zu lassen, und die Verkostung der Gefangenen, wenn sie nicht auf der Stadt Verlangen angenommen werden, ohne Schaden des gem. Wesens zu verfügen; 11) mit der gefänglichen Einziehung der Bürger und mit den Nachlassenschaften der am Leben gestraften Missethäter es zu halten, wie zu München; 12) den Bürgern zu gestatten, jeden Fremden, der nicht auf Forderung gn. Herrschaft hier ist, zu verbieten, (Arrest auf seine Person und Sachen zu legen;) 13) den Bürgern oder dem Rathe zu gestatten, unvogtbaren Kindern, und, wenn zuvor im Rechten darauf erkannt worden ist, Blöden und Unvernünftigen Vormünder zu bestellen; 14) die Güterbeschreibung bei Todesfällen oder bei flüchtig gegangenen Personen gemeinschaftlich mit dem Schultheisen durch den Rath vornehmen zu lassen, und auch das Gut in des Gerichts und des Raths gemeinschaftliche Verhütung zu stellen; 15) die Eröffnung der Testamente durch den Rath im

1432) Es ist ungewiß und zweifelhaft, ob bey dem großen Ansehen, in welchem der Magistrat in ältern Zeiten, im 13. und 14. Jahrhundert, gestanden war, ehe die Stadtgerichte in pfandschaftsweise an das gem. Wesen gekommen waren, der Schultheiß den Sitzungen des Hansgerichts und anderer Specialgerichte beigewohnt habe, oder sich um die Verhandlungen in denselben habe bekümmern dürfen. Nur große Verbrechen falsa, welche peinlich behandelt wurden, gehörten vor das Stadtgericht. In den jezigen Verhältnißen wurde von Seiten der heerzogl. Räthe der Wirkungskreiß des Schultheisen zu erweitern gesucht, von Seiten des Raths aber mit ängstlicher Sorgfalt dagegen gearbeitet.

im Beyseyn des Schultheisen vornehmen zu lassen; 16) keinem Bürger, der von den hiesigen Gerichten das Recht zu nehmen sich weigert, Geleit zu geben, noch fremde Bürger gegen hiesige Bürger in Schutz zu nehmen und zu befreyen; 17) die Bürgerschaft zu guten Gewerben zu fördern, und der Stadt Aufnehmen nach bestem Vermögen mit uns sich angelegen seyn zu lassen; 18) alles Aufmerken zu haben, daß nicht die Gemeinde vom Rathe mit Steuern überlegt und beschwert werde; 1433) das Schloß und die Herrschaft Stauf käuflich von uns anzunehmen, damit wir mit dem baaren Kaufschilling einige schwere Schulden und Leibgedinge unserer Stadt abthun und lösen mögen; 20) zu der Stadt Bestem alle Kammerdienste und Gilten, die aus der Stadt Steuer, Umgeld und aus den Handwerken in Sr. Gnaden Kammer entrichtet werden mußten, zu ledigen und zu erlassen, und die Handwerke der Bäcker, Fleischhacker, Bierbrauer, Lederer, Wollwürker, Methschenken, Kürsner, Fragner, Schwerdfeger, Kramer, Parchanter, Leinweber, Ziecher, Seiler, Riemer, Cuderwaner, Huter und Schuster, ingleichen die Zinsen von den Fragstätten, den Feuerstätten, Wachsbänken und aus der Windfang des Kammerdienstes 1434)

zu

1433) Dem Rath war das Recht ertheilt worden, seine Bürger in der Stadt und am Hof und am Regen zu besteuern, Umgeld und andere Abgaben von ihnen zu erheben. Die in den 3 Schrannen zu Winzer u. s. w. waren jedoch von der Besteuerung, nicht aber vom Umgeld und andern Abgaben an die Stadt befreit. Die Steuer bezahlten sie an die heerzoglichen Steuerer. In Ansehung der Juden, hatte der Heerzog bei den Unterhandlungen erklärt: er wollte sich gar ungerne in dem und anderm unterstehen, das der Stadt zugehört, und möchte leiden, wie viel man an die Juden erfordere, oder was man auf sie lege, damit man die dest eher vertreiben möcht.

1434) Die Zinsbarkeit der bürgerlichen Handwerker und Profeßionisten schreibt sich aus den Zeiten her, in welchen diese Leute gleichsam leibeigen gewesen, und nicht zu den freyen Bürgern, dergleichen nur die Kauf und Handelsleute gewesen waren, gehört hatten. Als sie am Schluße des dreizehenden und im Anfange des 14. Jahrhunderts zu mehrerer Freiheit und zum Bürgerrecht gelangt waren, blieb doch das alte Verhältniß der Zinspflichtigkeit. Sie mußten den Kammerdienst, den sie in früherer Zeit an den Burggrafen, späterhin an die Heerzoge entrichtet hatten, fortbezahlen, bis der Rath in den Jahren 1384. und 1388 vom Heerzog und vom Bischof diesen Kammer-

zu entheben, und die Handwerker für frei zu erklären, daß jeder Bürger frei und ungeirrt handeln könne, doch ohne Eingriff in ein anders Handwerk; 21) den Handwerken, Zünften und Brüderschaften ihr Herkommen und ihre Ordnungen zu bestätigen; 1435) der Stadt aus besondern Gnaden einen treflichen Burgfrieden zu geben, 1436) als wir den vor nicht ge-

merdienst abgekauft hatte, seit welcher Zeit die Handwerker den Zins an das Hansgericht erlegen mußten. Die Zünfte blieben jedoch geschloßen; nur Söhne waren aufnahmsfähig, bis zu dieser Zeit vermöge des Vertrags jeder, wenn er einmal zum Bürger aufgenommen worden war, zunft und aufnahmsfähig worden ist. Damit war aber keineswegs, obwohl es nicht an Misdeutungen gefehlt hatte, die ungebundene allgemeine Gewerbsfreiheit eingeführt, die eine Eigenthümlichkeit unserer Zeit ist, in welcher spätere Geschichtforscher eine von den vielen Ursachen der gegenwärtigen allgemeinen Nahrungslosigkeit finden werden; sondern ich erkläre mir diesen Punkt des Vertrags solchergestalt: der Heerzog hatte kein Widerspruchsrecht mehr, wenn der Rath einen fremden Profeßionisten zum Bürger aufnehmen wollte; und wahrscheinlich sind auch erst um diese Zeit Fremde, welche hiesiger Meister Töchter heirathen wollten, aufnahmsfähig worden.

1435) In den Jahren 1487. und 1488 erhielten fast alle Handwerke zu Regensburg vom Heerzoge ihre Handwerksordnungen bestätigt.

1436) Die Vergabung oder Dotirung der Stadt mit einem Burgfrieden hatte in der ganzen Unterhandlung die wenigsten Schwierigkeiten gefunden. Der Heerzog hatte sich selbst erboten, das Halsgericht zu Kumpfmühl an das Stadtgericht zu geben, und mit dem Abt zu Prül zu sprechen, damit Kumpfmühl mit dessen Willen ganz dem Burgfrieden einverleibt werde. Er hatte auch den diesseitigen Burgfrieden erweitert, welches durch die so vielfältig mißverstandenen Worte: „als sie den vorhin nicht gehabt haben" angedeutet worden, indem das Dasein eines Burgfrieden in frühester Zeit mit tausend Urkunden erwiesen werden könnte, und selbst bey der Verhandlung anerkannt worden ist. Jenseit der Donau wurde die Vorstadt und die ganze Herrschaft mit größter Willfährigkeit mit dem Policeibezirk und dem Gebiete der Stadt vereinigt, indem der Heerzog die Ueberzeugung gehabt hatte, daß ohne diese Vereinigung die Stadt Regensburg, die Wiege des Hauses und des Landes Bayern, nie zu ihrem alten Glanze und zu einem behaglichen Wohlstande zurükkehren werde. Die ganze Herrschaft wurde daher dem Rathe der Stadt untergeben, doch dabei die Rechte der in den drei Schrannen gesessenen gesichert, und auf dem Falle, daß ein Edelmann eine Taferne in der Herrschaft hätte, dieselbe von dem Stadt Umgeld befreit. Das Catharinen Hospital, welches schon im dreizehenden Jahrhundert den Namen Bürgerspital geführt hatte, gehörte zum bischöflichen Probstgerichte, und seit dessen Verpfändung an die Stadt zum Burgfrieden der Stadt.

gehabt, rings um die Stadt dieß und jenſeit der Donau, ſo weit das Korngeding mit Säulen vermarkt iſt, und darein zu geben die Stadt am Hof mit den drei Schrannen, den obern Werd, und alle die, die innerhalb der Regenbrücke, am Steinweg, am Hof unter den Waidnern und unter den Fiſchern ſitzen, und alle Eingeſeßenen dieſes Burgfrieds der Steuer, dem Umgelde und der Bürgerpflicht der Stadt zu unterwerfen; 23) in Folge deſſen die Stadt am Höfer der Steuer und dem Gerichte zu Regensburg zu untergeben, mit der nähern Beſtimmung, daß die Gerichtsleute, die auſer der Stadt am Hof in der Herrſchaft ſind, hinſichtlich des Umgelds, der Gerichtsbarkeit und in andern bürgerlichen Sachen dem Rathe zu Regensburg untergeben ſeyn, in Betreff der Steuer aber bei dem Herkommen bleiben, und dieſelbe an S. Gnaden Steuereinnehmer bezahlen ſollen; 24) mit denen am Prenbrun es der Steuer halben zu halten, wie bisher; 25) Kumpfmühl mit dem Halsgericht unter Regensburg zu geben, damit nichts zum Nachtheile der Stadt daſelbſt geſchehe, oder unehrbare Leute daſelbſt behauſet werden, dem Kloſter Prul an deſſen Vogteirechten jedoch ohne Nachtheil; 26) Edelleute, die im Burgfrieden ſitzen, mit dem Umgeld nicht zu beſchweren, ſondern ſie nach dem Herkommen zu halten; 27) in gemeinen Landſteuern der Bürger Gut mit keiner Steueranlage zu beſchweren, ſondern nur deren Bauern anzulegen; 28) bey den Gerichten zu verfügen, daß alles erweislich geſtohlene und geraubte Gut unendgeldlich den Beſchädigten zurückgeſtellt werde; 29) dem Stadtrathe die Gewalt zu ertheilen, die Schatzſteuer und das Umgeld, nicht weniger den Brüken und Pflaſterzoll, zu mehren, zu ringern oder gar aufzuheben nach der Stadt Nothdurft; 30) die Bürgeraufnahme ausſchließlich dem Rathe zu überlaſſen, in ſo lange ſich derſelbe damit ordentlich hält, und keinen aufnimmt, der ſchon zuvor wider den Fürſten gehandelt hat; 31) keinen Bürger Steuer und Abgabenfrei zu erklaren, noch die Fürſtlichen Räthe, welche ſteuerbare Gründe in der Stadt und in dem Burgfrieden haben, von den Abgaben zu befreien; 32) die Fürſtl. Diener, die ſich mit bürgerl. Händeln abgeben, zu allen bürgerlichen

chen Obliegenheiten anzuhalten; 33) das Statut wegen der Nachsteuer zu handhaben, doch dabei dem freyen Willen des Raths anheim zu stellen, wenn derselbe mit Einstimmung der Genannten die Nachsteuer gänzlich abschaffen wollte; 34) dem Rathe der Stadt und jedem Bürger nach dem Beispiele der Straubinger das Recht zu ertheilen, um Gilten und bekannter Schulden ihre Schuldner zu pfänden.

Dagegen und für alle diese Begünstigungen und zu einem Ersatze für die überlassenen Kammerdienste und für die Einnahmen von der Stadt am Hof verschrieben sich Camrer und Rath und die Gemeinde:

33) dem Heerzoge eine jährliche bestimmte Stadtsteuer, [1437]) die ersten 15 Jahre von 800 fl. für die Folge aber und auf ewige Zeiten 1200 fl. und zu jeder Landessteuer, die von der Landschaft bewilligt würde, auch 1200 fl. gegen Quittung zu bezahlen, und 36) in Reisen, (Feldzügen) und Kriegsläufen nach ihren Ehren, Treuen und bestem Vermögen zu helfen, [1438]) doch daß es in der Bürger Willkühr stehe, in

1437) Als jährliche Stadtsteuer und für überlassene Erträgnisse der Steuer und aller Einnahmen von der Herrschaft am Hof wollte der Rath anfänglich gar nichts oder höchstens so viel, als das bisherige Schutzgeld betragen hatte, zahlen, und das hinzuschlagen, was nach einen ungefähren Ueberschlag die Einnahmen von der Herrschaft und die Kammerzinse ertragen haben mochten. Damit wollte sich der Heerzog nicht begnügen Es geschahen mancherlei Vorschläge, unter andern, daß nach 15 Jahren jährlich die Stadt 1000 fl. und wenn sie sich von Schulden frei gemacht, und ihr Einkommen gebessert haben würde, 1200 fl. aber niemals ein mehrers bezahlen solle. Aus Besorgniß, daß die F. Räthe glauben möchten, eine Vermehrung der Steuerquote stehe in ihrer Willkühr, zog der Rath vor, nach 15 Jahren lieber sogleich das Maximum zu entrichten, unter der ausdrüklichen Bestimmung, daß dieses für ewige Zeiten das Maximum seyn und bleiben solle.

1438) Einen hohen Werth setzte der Rath und die Regensburgischen Abgeordneten auf die persönliche Befreiung von der Militairpflichtigkeit. Ich habe in meiner Schrift über den Ursprung der Freistädte darauf aufmerksam gemacht, daß diese Befreiung ein angebornes Recht jus nativum der Freistädter gewesen ist. Mönche haben manchmal junge Bürgerssöhne begeistert, daß sie freiwillig gegen Ketzer ausgezogen waren.

in eigner Person den Dienst zu verrichten, oder mit Soldnern und Dienern. Kamrer und Rath verpflichteten sich ferner, 37) alljährlich vier Kamrer, jeden auf ein Vierteljahr lang, zu wählen, und diese Wahl nicht weniger 38) die Wahlen des innern und äusern Raths vor der Verkündigung jedesmal Sr. Gnaden oder Ihrem Vicedom zur Bestätigung anzuzeigen, und 39) nach dem Beispiele der Stadt München Sr. Gnaden freizustellen, bei jeder Wahl zwei Personen zu ändern, und dieselben mit andern zwei aus der Bürgerschaft von Regensburg zu ersetzen. 40) Behielten sich zwar Camrer und Rath die Schließung der Thore der Stadt vor, versprachen jedoch in dem Falle, wenn der Heerzog ein Schloß in der Stadt bauen würde, dieserhalb ohne Irrung zu seyn. Zuletzt verpflichtete sich der Rath seinen durchlauchtigsten Fürsten Pflicht und Erbhuldigung zu thun, alle Ordnungen, die zum Aufnehmen der Stadt gereichen, von ihm anzunehmen und ihm gehorsam zu seyn, auf jedesmalige Erforderung die Landschaft zu besuchen, und erhielt dagegen vom Fürsten die huldreichste Zusage des kräftigsten fürstlichen Schuzes, und die Versicherung, daß künftige Fürsten, ehe und bevor Ihnen die Erbhuldigung geleistet werde, diese Verschreibung erneuern, und der Stadt Regensburg ausstellen sollen. 1439) Das Datum dieser Unterwerfungsurkunde ist der Pfinztag vor S. Margareth im 86. Jahre.

Bei

1439) Die Abgeordneten hatten anfänglich verlangt, der Heerzog sollte sich eidlich und unter seinem, seiner Brüder und aller Fürsten des Hauses Siegel zur Beobachtung dieses Vertrags verpflichten, und hatten dieserhalb sehr zudringlich sich geäusert. Heerzog Albrecht wollte aber auf keinen Eid sich einlassen. Der Heerzoge Georg und Ott Mitsieglung wurde unter dem Vorwande abgelehnt, daß der Handel besser im Stillen abgemacht werde; und auch der Verschreibung seiner Brüder suchte er auszuweichen, weil sich immerfort Zwietracht im heerzoglichen Hause enthalten hatte. Herzog Wolfgang hatte sich in der Folgezeit in einem Schreiben an den Rath f. d. Phinztags vor Weihnachten 1487 beklagt, daß etliche Personen auf sein Leib und Leben bestellt worden wären, und daß sein Bruder Albrecht den Pfleger von Greiffenberg, Erhard Pervaller, den er, Wolfgang, mit Aufträgen an ihn nach München geschickt hatte, daselbst in Fängniß habe annehmen laßen. — Von der andern anfänglich gleichfalls gemachten Bedingung, daß ohne kaiserliche Genehmigung der Vertrag keine Gültigkeit erlangen solle, scheint der Rath im Laufe der Verhandlung abgekommen zu seyn.

Bei so vielen und großen bewilligten Vortheilen und bey so reicher Ausstattung konnte das tiefgesunkene Stadtwesen von Regensburg mit aller Zuversicht schöne Tage und ein neues Leben hoffen, anstatt daß es in dem frühern Zustande, in welchem es durch die Minister K. Friedrichs gerathen war, immer entkräfteter dahin sinken mußte, und sich bey der Unabhängigkeit doch nicht länger hätte erhalten können. Vorzüglich wurden dem Heerzog Albrecht dadurch immer mehrere Herzen gewonnen, daß gar kurze Zeit nach dem Abschluße des Unterwerfungstraktats die Stadt neuerdings durch einen kaiserlichen Befehl aufgefordert worden war, [1440]) mit Geld und Mannschaft Hülfe gegen den König von Ungarn zu leisten. Gar wohl erinnerte man sich, daß in der Liberei der Stadt Urkunden und Beweise verwahrt lägen, daß man nie in Reichskriegen einen Mann gestellt, nie Kriegsanlagen bezahlt hatte, anstatt daß man nun Jahr vor Jahr ohne Schonung ausgesaugt worden war.

Der Heerzog kannte die Ergebenheit der Einwohner seiner neuerworbenen Stadt, und beschloß in eigner Person Besitz von derselben zu nehmen. Des Sonntags vor Laurenzi war Albrecht mit großer Pracht und Herrlichkeit um die erste Stunde des Nachmittags zu Regensburg eingeritten, begleitet vom [1441]) Bischofe zu Passau, von einem Grafen zu Pfreimd und von vielem gereisigen und anderm Gefolge. Wie im Triumphe ritten der Neuhauser und Fuchssteiner auch mit herein. Albrecht wurde jubelnd empfangen, und den andern Tag nach dem feyerlichen Akt der Huldigung stattlich beschenkt. [1442]) Am Ertag

1440) Kais. Reskript an Kammrer und Rath d. Cölln den 1. May 1486.

1441) Eine alte Regensburgische Chronick bei Oefele II. 518. schreibt: Albertus dux cum Georgio duce praesente Ratisbonam urbem in suam accepit deditionem. Das Buch der Händel Bl. 87. b. macht des Heerzogs Georg keine Erwähnung; vielmehr heißt es darin: und mit S. Gnaden sind der von Passau und der von Pfreymd eingeriten. — Heerzog Georg scheint selbst auf Regensburg ein Augenmerk geworfen, und mit Albrecht nicht in dem besten Vernehmen gestanden zu haben, obwohl unser Heerzog mehreremal an Georgs Hoflager gewesen war.

1442) In der Stadtrechnung steht: am Sontag vor Lorenzi im 86 Jar ist eingeritten unser gn. Herr Hertzog Albrecht. Als man ihm am nächsten Montag

Berg, Gräfin Wilhelmine Christine von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Gemahlin des Fürsten Wilhelm Karl von Nassau-Oranien, Statthalters der Niederlande, Mutter der Königin Wilhelmine der Niederlande, Großmutter der jetzigen Königin Juliane der Niederlande, Urgroßmutter der jetzigen Königin Beatrix der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzgemahls Claus der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Kronprinzen Willem-Alexander der Niederlande, Urgroßmutter der jetzigen Prinzessin Margriet der Niederlande, Urgroßmutter der jetzigen Prinzessin Irene der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Constantijn der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Maurits der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Bernhard der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Floris der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Pieter-Christiaan der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Bernhard der Niederlande, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Aimone von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Amedeo von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Aimone von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Filiberto von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Carlo Emanuele von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Adalberto von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Umberto von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Enrico von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Guglielmo von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Luigi von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Ferdinando von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Giovanni von Savoyen-Aosta, Urgroßmutter des jetzigen Prinzen Giovanni Battista

hältniße gestört. Der Stadtrath war beinahe in allen seinen Rechten geblieben. Es war ihm ein Theil der Gesetzgebung, das Besteuerungsrecht, die Umgeldserhebung, die Bürgeraufnahme und die Policeiaufsicht unverrükt gelassen worden; die Gemeinde hatte die Freiheit ihren Stadtrath zu wählen, und die Handwerke hatten ihre Zunftrechte behalten. Dem Gewerbsmann öffneten sich Aussichten in bessere Zeiten, und ein erweiterter Wirkungskreis für Handel und Wandel. Es wurden von der Umwälzung der Dinge keine andere Spuren bemerkbar, als daß dem Fürsten eine bestimmte jährliche Vertragssteuer bezahlt, und in Kriegsläufen eine Zahl Soldner oder freiwillig dienender Bürger gestellt werden mußte; daß ferner der Rechtszug, die Appellationen, an den Rath nicht mehr statt gefunden, und die Rathswahlen und die wichtigern magistratischen Verhandlungen die Bestätigung des Fürsten erfordert hatten. Nunmehr kam es vorzüglich darauf an, die neue glükliche Verfassung zu begründen und erstarkend zu machen. 1444) Und auch diese Sorge war grossentheils dem Rathe überlassen worden. Dieser ließ die Bewegungsgründe zu dem wichtigen Schritte der Unterwerfung in eine bündige Schrift zusammenfaßen, und durch einen seiner Bürger 1445) in der Patentform drucken. Sechshundert Abdrücke von die-

1444) Von Seiten des Heerzogs war allen Landrichtern und Pflegern im Lande durch ein Ausschreiben die Unterwerfung der Stadt Regensburg zu wissen gemacht, und ihnen anbefohlen worden, die Bürger und Einwohner, wie andere Unterthanen, sich anbefohlen seyn zu lassen. Dieses Ausschreiben ist gedruckt in v. Krenners Landtagshandlungen B. 8. S. 503.

1445) In der dießjährigen Stadtrechnung sieht: Wir haben geben dem Thumbmeister für die Briefe zu drucken, die man den Kurfürsten, Fürsten und Stätten allenthalben in das Reich gesandt hat, 15 Schill. 17 Pf. (und einige Blätter nachher) Mer haben wir geben um ein Riß Regalpapier zu den Briefen, die man Herren und Städten schickte, 17 Schill. 10 Pfenn. Es giebt sonach ein sichers unstreitiges Regensburgisches Inkunabel aus dem fünfzehnten Jahrhundert; und im Jahre 1493 wurde Hans Reymund nach Angabe eines alten Bürgerbuches ausdrücklich auf diese Kunst als Puechtrucker zum Bürger in Regensburg aufgenommen. Den Tumbmeister nennen einige Protokolle und Akten Matthes, und ohne Zweifel war derselbe ein Sohn des Conrad Roritzers, dessen oben S. 442. Erwähnung geschehen ist. Es läßt sich dieses um so mehr vermuthen, als das Amt eines Dommeisters noch im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bei der Roritzerischen Familie gewesen war. Unser Matthes scheint übrigens nur aus Lieb-

dieser Bekanntmachung wurden nicht nur aller Orten in den Städten und Märkten des Landes, sondern auch in ganz Teutschland und in den Niederlanden angeschlagen, und mit Begleitungsschreiben an alle Fürsten und Stände, und selbst an den Kaiser und an den König, geschikt. Es sind noch Auszüge von den Berichten der mit solchen Aufträgen in alle Welt ausgegangenen Boten vorhanden, 1446) in deren einem erzählt wird, wie einer der Boten selbst zum Kaiser, der zu Cölln Hof gehalten hatte, in das Gemach eingeführt worden war, denselben mit Pruschenk am Tische sitzend angetroffen und das gedruckte Ausschreiben in dessen eigne Hände übergeben habe. In gleicher Weise hatte dieser Bote den gedruckten Anschlag mit einem Begleitungsschreiben zu Brüßel dem König Maximilian, den er am Kamine sitzend gefunden, behändigt; an jedem der beiden Hoflager hatte er ausserdem 5 bis 8 Abdrücke an die Kirchen und Rathhäuser angeheftet. Einige Reichsstädte, unter diesen Strasburg, hatten jedoch aus Scheu vor dem Kaiser die Bekanntmachung nicht gestattet.

Der Sorglichkeit, was der geschehene Schritt für Folgen 1447) haben möchte, konnten sich viele Gemüther nicht erwehren. Diesen Kleinmüthigen blieb der Heerzog zu lange aus. Da mancherlei Gerüchte vom Walderer und von sei-

Liebhaberei von der Kunst der Buchdruckerei bei Gelegenheiten Gebrauch gemacht zu haben. — Die Lettern des gedachten Ausschreibens sind so ausgezeichnet klein, daß ich weniger mit so kleinen Typen in diesem Zeitraume gedruckten Bücher mich erinnern kann. Bemerkenswerth ist auch, daß das Papier zu der Druckschrift mehr gekostet hat, als der Druckerlohn. Von einigen in den Jahren 1490 — 1492 im Druck erschienenen bayerischen Staatsschriften wird weiter nachher Nachricht ertheilt werden.

1446) Im Buche der Händel, Bl. 94.

1447) Unter allen Fürsten, denen das gedruckte Ausschreiben zugeschickt wurde, hat dasselbe einzig und allein Churfürst Philipp von der Pfalz (von Heidelberg uff Donnerstag nach S. Lucastag, 86) beyfällig beantwortet: — — wir han, was ir uns berichtet habt, gehört, und darob, so es die Gestalt hat, kein Mißfallen, sondern für entschuldigt, wollen euch auch desier genediger und geneigter sein, dieweil uch unser Will zu dem Huß von Bayern — vor andern getragen hat. — Von andern Fürsten ist, so viel ich habe entdecken können, gar keine Antwort ertheilt worden. (Im Buche der Händel, Bl. 91.)

seinen Genossen verbreitet wurden,[1448]) so mußten Abgeordnete des Raths den Heerzog seines Worts erinnern, und dieser antwortete:

> Fürsichtige, weise, l. getreue. Wir haben vermuthet uns yez Martini zu erheben und zu euch gen Regensburg zufügen. Nun thäten wir nichts liebers, so stehen wir in merklichen Händeln, die euch und gem. Stadt Regensburg wohl zu gut erschiessen mögen, derhalben wir iez bei unserm l. Oheimen Erzherzog Sigmunden von Oestreich gewest sind, und darin wieder Botschaft und Antwort warten; dadurch wir aus Erfordederung unserer Nothdurft mit unserm Hinabkommen auf 14 Tage länger verharren werden, damit wir hernach dest bas ungeirrt bey euch seyn mögen, u. s. w. dat. München am Mitichen nach Leonhardi im 86.

Die bis zur ersehnten Ankunft des geliebten Fürsten verlaufene Zeit hatte der Rath benuzt, sein neues Regiment zu ordnen und dem Stadtwesen aufzuhelfen. Er hatte verschiedene besoldete auswärtige Diener, den D. Pistoris zu Wien, mehrere andere und auch Reisige abgedankt, und die Mittel zur Verbesserung der Einkünfte in vorläufige Berathschlagung genommen; dabei nach jeder Gelegenheit gegriffen, die dem gem. Wesen vortheilhaft werden konnte. Auf dem vorjährigen Turney zu Bamberg war von einem der Ritter, welchen jedesmal ein Dank zuerkannt zu werden pflegte, ein neues Rennen nach Regensburg verlegt worden. Da der Heerzog versprochen hatte, der Stadt alle mögliche Vortheile zuzuwenden, so hatte der Rath denselben ersucht, [1449]) daß er bei dem Adel ein Vorwort einlege und den Turnierhof im künftigen Jahre hieher bringe. Ein einziges Wort des Heerzogs hatte auch dem Rathe seinen Wunsch erreichen lassen. — Schwerer hielt es, die alten bayerischen Beamten, die aus dem gewohnten Geleise nicht treten wollten, und gegen den Willen des Heerzogs die Regensburgischen Bürger immer noch nicht als Unterthanen,

1448) Rathsprotokoll, Bl. 11.

1449) Schreiben der Stadt an den Heerzog Albrecht d. Samstags nach Egidi 86. bei dem Adel und der Ritterschaft eingedenk zu seyn, daß der Turnier, der in kurzer Zeit im Lande gehalten werden solle, in hiesige Stadt gelegt werde. Im Copialbuch, Bl. 22 b. Vergl. damit das Rixnerische Turnierbuch.

thanen, sondern wie Fremde behandelten, an die neue Ordnung der Dinge zu gewöhnen. [1450]) Am meisten beschäftigte den Rath eine ihm zugekommene Kais. Ladung wegen nicht erfüllter Pflichten im Kriege gegen den König von Ungarn, und eine wiederholte Aufforderung, 3000 fl. zu Nürnberg zu erlegen, und zu der vom Reich bewilligten Reichshilfe von 32000 Mann den gehörigen Antheil zu stellen. Es war ein hochverpöntes Mandat [1451]) auf eine vorher ergangene fiskalische Klage. Dem Heerzoge war diese Forderung zwar nicht unvermuthet gekommen; doch hatte sie ihm so bedenklich geschinen, daß er drei seiner Räthe an den Magistrat, und den D. Hundertpfund von Munchen mit einigen vom Rath an das kais. Hoflager abordnete.

Der Rath beschloß das merkwürdige Jahr mit einer neuen Rathswahl, und besetzte in Gemäsheit des errichteten Vertrags das Schultheisenamt. Vermuthlich war es aus ehrerbietigen Rükſichten geschehen, daß er den Ritter Peffenhauser in der Würde eines Schultheisen bestätigt hatte. Fuchssteiner, dem nach dem Richteramt gelüstet hatte, war nicht der Liebling des Volks, und wurde bey der Wahl übergangen, einmal, weil er ohnedies als adelicher Diener der Stadt bestellt, und vermöge seiner Verschreibung noch zwei Jahre dem gem. Wesen zu dienen verpflichtet gewesen war; und auserdem, weil er ruhmredig die Stadt in Betreff ihrer Unterwerfung beym Kaiser zu vertreten versprochen hatte, und nunmehr unthätig und wortbrüchig sich zurükzog. Aber Fuchssteiner wußte seinen Zweck auf einem andern Wege zu erreichen. Der Heerzog genehmigte Peffenhausers Ernennung nicht, und der Rath getraute sich nicht, den Günstling des Fürsten noch einmal zurükzusetzen.

1487.

Die Anstellung des Unterrichters und zweier Gerichtsschreiber, um welche Stellen in gleicher Weise Günstlinge des Heerzogs gebuhlt hatten, war mit ähnlichen Schwierigkeiten verknüpft. Bei allem Mangel an Zutrauen, das der

1450) Dieß veranlaßte viele Vorstellungsschreiben an den Heerzog, die im mehrerwähnten Copialbuche befindlich sind.

1451) Kais. Ladungsbrief d. Antwerpp d. 5 Oct. 1486.

der Rath zu denſelben hatte, wollte er doch lieber dieſe Männer ſelbſt ernennen, als ſich Leute aufdringen laſſen, die ihre Anſtellung nicht ihm, ſondern dem Heerzoge zu verdanken gehabt hätten. Ueberhaupt war der Rath ſehr eiferſüchtig auf ſeine Rechte, und hatte keinen angelegentlichern Wunſch, als den, das alte magiſtratiſche Anſehen unter heerzoglichem Schutze wieder herzuſtellen. Kein Wort war im vorjährigen zwiſchen dem Heerzoge und der Stadt errichteten Vertrage aufzufinden, deſſentwegen Er nicht bald um Erläuterung, bald um Erweiterung oder um Beſchränkung nachgeſucht hätte. Selbſt in dem einſamen Grünthal wußte ſich der Heerzog vor den Regensburgiſchen Abgeordneten nicht ſicher, die ihn aller Orten aufſuchten. Bey der planmäßigen Kürze dieſer Jahrbücher iſt es jedoch unmöglich, die Menge der Gegenſtände auch nur zu berühren, die die Abgeordneten bei der großen Willfährigkeit, ſie anzuhören, dem Heerzoge zu Gemüthe geführt hatten. Ein Hauptwunſch war geweſen, daß der Heerzog ſich beeilen möchte, ſeine Reſidenz nach Regensburg zu verlegen. Wir haben großen Verlang, mußte der mit verſchiedenen Aufträgen nach München abgeordnete Fuchsſteiner ſagen, [1452]) daß Eure Gnaden ſich herfüge, und ſich mit den Mitteln beſchäftige, die Stadt aus ihrem Verfall zu erheben. — Der Heerzog gieng aber immer noch nicht mit denſelben heraus. Er fieng an ſich zu überzeugen, daß die Unterwerfung von Regensburg nicht allein am kaiſ. Hofe, ſondern auch bei mehrern Fürſten einen ſehr ungünſtigen Eindruck gemacht hatte, und daß er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, ſich in dem Beſize zu erhalten. Obwohl der obengedachten kaiſ. Aufforderung zur Hilfleiſtung wider den König von Ungarn, in der Eigenſchaft einer dem Heerzog Albrecht unterwürfigen Stadt, keine Folge geleiſtet werden konnte, ſo war doch der Rath mit dem Heerzoge übereingekommen, daß einige Abgeordnete an den Kaiſer geſchikt werden ſollten. Es wurde eine Weiſung für dieſelben entworfen, und dem Fürſten zur Genehmigung vorgelegt. Den Abgeordneten waren darin folgende Worte in den Mund gelegt: „Die Unterwerfung ſey aus Noth geſchehen von des Wiederkaufs wegen ſo vieler merklichen Obrigkeiten und Herrlichkeiten in der Stadt.

Dieſe

1452) Inſtruktion für Fuchsſteiner. d. Epiphanio dni. 1487.

Dieſe Wiederlöſung habe von ihr (an ſich) ſelbſt die Eigenſchaft und die Natur einer Unterwerfung; wir würden nach der Einlöſung gar wenig Gewalts und Nutzens in der Stadt behalten haben.“ Aber der Heerzog ſcheint nicht für gut angeſehen zu haben, daß ſo tief in die Verhältniße eingegangen werde. Die dem Kaiſer von den Abgeordneten zu übergebende Entſchuldigung mußte in allgemeinern Ausdrüken verfaßt werden, und enthielt das Erbieten zum Recht vor Ihres gn. Herrn Gerichten zu Regensburg. Von einer ſolchen Förmlichkeit konnte ſich im Voraus niemand einen guten Erfolg verſprechen.

Je mehr wegen der künftigen Zeit die Beſorgniße zunahmen, deſto mehr wurde der Heerzog von den Regensburgern beſtürmt, zu ihnen zu kommen und zu helfen. Es waren auch wirklich ſchon einige kräftige Verſuche auf ſeine Anordnung gemacht worden. Die Stadtſteuer vom liegenden Vermögen war, mit Ausnahme der von den Leibgedingen, von 4 auf 2 Pfennige herabgeſetzt, die von den Leibgedingen aber um einen Pfenn. erhöht. Auch die übrigen Abgaben wurden beſtimmt, hin und wieder zum Beſten der Stadteinnahme erhöht. 1453) In der ſtädtiſchen Verwaltung war größere Sparſam-

1453) Ueber die Erhöhung der Steuer von den Leibgedingen erhoben die auswärtigen Gläubiger, über die Erhöhung der Stadtzölle und Mauten die hieſigen und die auswärtigen Handelsleute, und ſpäterhin über das erhöhte Umgeld und über die Vermehrung der Abgaben überhaupt die Bürgerſchaft ſelbſt, und jedes Handwerk für ſich, ohne Aufhören Klage und Beſchwerden. Der Rath von Nürnberg ſchrieb unterm Ertag nach S. Gallen 1487 an den von Regensburg: „Uns bringen etlich unſer Bürger und Kaufleut mancherlei Beſchwerde und Neuigkeit, ſo der Zoll halber gegen ihnen bei euch fürgenommen werde, und nämlich, ſo etlich derſelben unſer Kaufleut die Straße gegen Salzburg und Braunau durch euer Stadt gefarn, ſey unter keinem Thore, dann allein unter dem Thore bei der Brucken, vom Wagen 2 Hälbling zu Zolle erfodert und genommen worden; yzt zu welchem Thore ſie ein oder ausfahren, werde vom Wagen 4 Hälbling zu Zolle erfodert. Item ſo ſie über die Pruken fahren, werde von dem Wagen 5 Hälbling zu Zoll erfodert. Item ſo haben etlich derſelben unſer Bürger — etlich Tunnen Hering in euer Stadt geführt, die weiter geſchickt, die haben von jeder Tunnen ein Reg. Pfenning geben müßen, das doch vorher von ihnen nie erfordert worden ſey. Das uns dann nicht unbillig befremdet, ſo ir gut Wiſſen habt, daß wir für uns und der unſern bey euch der Zölle halben, desgleichen Ihr und die Euern bei uns auch gefreyt ſind ꝛc. — Da dieſe

samkeit eingeführt, und die Zahl des innern und äusern Raths zu vermindern der Beschluß gefaßt worden. Vielen Verbesserungen hatte jedoch der Schultheis Fuchssteiner, ein ränkevoller Mann, wenn er nur auf irgend eine Weise von Gerichts wegen einschreiten konnte, Hindernisse in den Weg gelegt. Ohne Zweifel war es ein Hauptstreich, den Er ausgeführt hatte, daß der Heerzog den zwischen dem Rathe und der Gemeinde im Jahr 1485. errichteten Vertrag verungültigt, [1454]) und die Beschränkung aufgehoben hatte, in Folge welcher der Rath ohne Genehmigung der Gemeine nichts von Wichtigkeit beschließen und unternehmen durfte. Durch diese heerzogliche Erklärung hatte sich Fuchssteiner die ihm unholde Gemeine vom Halse geschaft, und dieselbe auser Stande gesetzt, ihm schädlich zu werden. Der innere Rath blieb Fuchssteiners Umtrieben Preis gegeben; und beym Heerzoge getraute sich keine Stimme gegen ihn sich zu erheben.

Im Monate April hatte sich Heerzog Albrecht endlich nach Regensburg erhoben, und mancherlei neue Einrichtungen gemacht. Den Bitten und Wünschen des Raths und der Gemeinde, die sich nicht selten einander entgegen stunden, kam Er, wenn's immer thunlich war, gewährend und wohlwollend entgegen; und er that vieles, was nach seiner Ueberzeugung der Stadt und Bürgerschaft zu Frommen gereichen konnte. Von einigen Maasnehmungen werden wir nachher umständliche Meldung machen. Durch eine geradehin abschlägige Entscheidung hatte Albrecht vielmehr den Dank und die Zuneigung der Gemeine erworben, als Unzufriedenheit verbreitet. Seitdem sich die Stadt dem Fürsten unterworfen hatte, widerte sich die Gemeine, dem Rathe einen Eid der Treue zu leisten. Letzterer bestund darauf, weil auch die Bürgerschaft zu München ihrem Rathe zu schwören pflegte, und der Magistrat der ältern allgemeinen Hauptstadt des Landes zu Baiern gewiß dieselbe, wo nicht mehrere

diese Erhöhung vom Heerzoge genehmigt, wo nicht verordnet gewesen war, so konnten die Herren vom Rathe den Zoll nicht abnehmen. Die Folge davon war gewesen, daß zu Nürnberg Repressalien gebraucht wurden, die den hiesigen Handelsleuten sehr empfindlich gewesen waren.

1454) Im Buch der Händel, Bl. 97. Des Vertrags ist oben S. 693. Erwähnung geschehen.

rere Achtung von ſeinen Bürgern fordern könne. Aber der Heerzog ſchlug dieſe Forderung ab, mit den Worten: er beſorge, es möchte der Gemeinde ein Grauſen ankommen, wenn ſie dazu angehalten werden ſollte, ehe in den Finanzen Ordnung, und in der neuen Verfaßung die nöthige Feſtigkeit hergeſtellt ſey. — Bey aller Leutſeligkeit des Fürſten und bei deſſen unverkennbarem Beſtreben, die Intereſſen zu vereinigen, und jedermann, ſo viel das allgemeine Beſte es geſtattete, zufrieden zu ſtellen, nahm jedoch die Mannſchaft oder die Zahl der Bürgerſchaft immer mehr ab, und der Verfall der Stadt zu. Wir werden im Verfolge der Geſchichte den Urſachen dieſer Erſcheinung nachſpüren, und begnügen uns ietzt auf zwei der zunächſt gelegenen hinzuweiſen. Bei unglaublich großer Nahrungsloſigkeit waren, mit alleiniger Ausnahme der Steuer, alle Arten von Abgaben, das Umgeld von naſſen und trokenen Waaren, die Mauten und Zölle, das Beſchaugeld, auch die Gerichtsſporteln um die Hälfte, wo nicht ums Ganze erhöht worden, womit noch ein zweites Uebel, eine zum Theil aus einem Mißverſtändniß ſich erhobene Handels und Gewerbsfreiheit, ſich vereinigt hatte. Der Grundſatz von ungebundener Gewerbsfreiheit kan nicht ganz der neuen Regierung zur Laſt gelegt werden. Er ſcheint vielmehr in einer Stelle des im Jahre 1485. zwiſchen dem Rathe und den Bürgern errichteten Vertrags ſeinen Grund zu haben. In demſelben heißt es: zum Dritten: ſo ſoll auch ein jeder Bürger, er ſei arm oder reich, in unſerer Stadt handeln, arbeiten und hantieren, was er kan und vermag, doch ein Handwerk dem andern unvorgriffen. Dieſe dunkel gefaßte Stelle äuſerte erſt unter der neuen Regierung die Folgen des mißverſtandenen Sinns. Nachdem das Bürgerrecht mit den Bewohnern der Vorſtadt, mit denen am Steinweg und am Regen und in den übrigen Dörfern der Herrſchaft getheilt war, ſo wurde der Markt zu Regensburg mit fremden Brodkörben, die Fleiſchbänke mit fremdem Schlachtviehe gefüllt; die bürgerlichen Bäcker in einigen geiſtlichen Häuſern, die vorhin einen ſehr beſchränkten Brodhandel hatten, buken nunmehr, gleich allen übrigen, weißes Brod. Man ſah ſo gar einen Schneider neben ſeinem Handwerk in einem beſondern Laden Drechslerarbeiten, Schüßeln, Teller, Muldern und dergleichen verkaufen; und ein paar vermögliche Männer

hatten

hatten ſich zu gleicher Zeit gemeldet, zwei neue Brauhäuſer zu errichten. Der Rath konte nicht umhin, den beiden Männern zu erklären, daß es mit der Gewerbsfreiheit dieſe Meinung nicht habe, und daß vielmehr im Werke ſey, zu beſſerer Sicherung des Einkommens der Stadt zwei gemeine Brauhäuſer zu errichten. Die Geiſtlichkeit mußte insbeſondere an der Nahrungsloſigkeit groſſe Schuld tragen. Sie hatte ſich auch in der That über den im J. 1484. eingegangenen Vertrag ganz willkührlich hinweggeſetzt, und heimlich das Weinſchenken ſtärker getrieben, als jemals; ſeit kurzem auch das Bierſchenken. Die Abneigung des gemeinen Manns gegen die Geiſtlichkeit hatte ſeit der Zeit jenes Vertrags ſo tief gewurzelt, daß dieſelbe im vorhergegangenen Jahre die Fronleichnamsproceßion einſtellen wollte, aus Beſorgniß, die jungen Bürgersſöhne möchten während des Umgangs ihre Häuſer aufpochen.

Dieſe Erbitterung ſah der Herzog ſehr ungerne, vorzüglich, weil ſein erfinderiſcher ſchöpferiſcher Geiſt verſchiedene Mittel, den Wohlſtand von Regensburg neu zu beleben, ausgeſonnen hatte, die ſich ohne Mitwirkung der Geiſtlichkeit nicht wohl ins Werk ſetzen ließen. Er hatte ſich zum Beiſpiel zu Rom um einen neuen Ablaß zu beſſerer Erhebung der Frohnleichnamsproceßion beworben, [1455]) und ſich verwendet, daß die ſeinem ganzen Fürſtenthum ertheilte päpſtliche Bewilligung, Milch und Eierſpeiſen an gebotnen Faſttagen genießen zu dürfen, nunmehr auch auf die Stadt Regensburg erſtrekt wurde; [1456]) und ins-

1455) Innocentii VIII. bulla d. d, Romae 1487. 14 Kal. Jun. qua ad ſupplicationem nobilis viri Alberti ducis civitatis Rat. temporalis domini fidelibus, qui proceſſioni interfuerint, 10 annos et totidem quadragenas de poenitentiis relaxat.

1456) Innocentii papae VIII. bulla d. Romae die 2 Jun. 1487. Darin heißt es unter andern: Cum autem, ſicut nobis nuper exponi feciſti, licet tu in civitate Rat. tempore conceſſionis predicte tantam habueris ſuperioritatem, ut ſcultetus, judex maleficiorum pro tempore dicte civitatis exiſtens, jurisdictionem criminalium cauſarum corporalem punicionem requirencium, quod judicium sanguinis appellant, a te ſuſcipere et recognoſcere conſueverit, preſtito tibi de juſte judicando corporali juramento; quia tamen civitas predicta tunc tibi tantum ſubjecta non erat, quantum poſtmodum facta fuit et nunc eſt, ab aliquibus heſitetur, an civi-

insbeſondere ſein vorzüglichſtes Abſehen dahin gerichtet, daß der Geiſtlichkeit durch eine Bulle auferlegt wurde, alle Jahre eine Heilthumsweiſung, d. h. eine feierliche Ausſtellung aller in den hieſigen Kirchen vorhandenen Reliquien vorzunehmen. 1457) Durch dieſe Vorſchläge bezweckte der Heerzog einen öftern Zuſammenfluß des Landvolks und der Nachbarſchaft in Regensburg; und durch die Begünſtigung wegen der Faſtenſpeiſen ſuchte Er ein Hinderniß zu beſeitigen, welches Fremde abhalten mochte, ſich hier niederzulaßen. Aber wie geringe Hoffnung konte ſich der Heerzog machen, ſeine guten Abſichten zu erreichen,

da

civitas predicta ſub hujusmodi conceſſione (welches oben S. 651. gedacht worden iſt) comprehendatur. Nos ſuper hoc pro ſecuritate conſcientiarum oportune providere volentes — tenore preſentium decernimus, civitatem predictam ac illius utriusque ſexus incolas et habitatores ac ad illam pro tempore declinantes, religioſis perſonis dumtaxat exceptis, ſub dicta conceſſione comprehendi caet.

1457) Innocentii papae bulla d. Romae 1487. 14 Kal. Jun. Dieſer Ablaßbrief hat nachſtehenden merkwürdigen Eingang: — — Sane ſicut accepimus in civitate Rat. apud majorem et alias dicte civitatis collegiatas eccleſias ac monaſteria tum virorum quam mulierum ſunt quamplures ſanctorum et ſanctarum reliquie auro et argento plurimum ornate, que cum maxima reverentia — in partibus illis a Chriſti fidelibus habeantur, ſi ſemel ſingulis annis videlicet tempore nundinarum, que de menſe Septembris in dicta civitate fiunt, et ad quas maxima perſonarum multitudo confluere conſuevit, aliqua die ad id magis idonea ad prefatam majorem eccleſiam cum debita reverentia deferrentur, et xpi fidelibus ad ipſas nundinas confluentibus oſtenderentur. ex hoc profecto fidelium devotio plurimum augeretur ac ipſi Chriſti fideles devotione ducti aliquas elemoſinas eidem eccleſie majori, — offerrent, quarum auxilio ſtructure et edificia illius, quae opere admodum ſumtuoſo inchoata et nondum perfecta fuerunt, facilius perfici poſſent. Nos igitur, qui ſalutem animarum et eccleſiarum praeſertim cathedralium insignium inſtaurationem deſideramus, dil. filii nob. v. Alberti c. pal. Rhen. alte et baſſe Bavarie ducis ipſius civitatis domini temporalis devotis in hac parte ſupplicationibus inclinati, decernimus, quod de cetero perpetuis futuris temporibus omnes et ſingule ſanctorum et ſanctarum reliquiae certa die ad id magis ydonea et per Epiſcopum Rat. cum ipſius ducis conſenſu ſtatuenda ad dictam eccliam majorem deferri debeant populo oſtendende, quodque Eps omnes et ſingulos monaſteriorum eccleſiarum et aliorum locorum etiam exemptorum dicte civitatis prelatos ſuperiores et perſonas ad deferendum reliquias hujusmodi dicta die per cenſuras eccleſiaſticas — appellatione poſtpoſita cogere et compellere poſſit. caet.

da der Rath zu gleicher Zeit auf das nachdrucksamste in ihn drang, er möchte vom heil. Vater erwirken; daß der Vertrag mit der Geistlichkeit wegen des Weinschenkens, der so viele lästige Punkte in sich faßte, und von den Geistlichen ihres Theils nicht gehalten wurde, aus seiner Machtvollkommenheit aufgelöset würde; und daß auch die Geistlichkeit den Wiederkauf der Zinsen und Gülten nicht länger verweigere. Da der Dechant Neuhauser vom Heerzoge nach Rom mit verschiedenen Aufträgen gesendet worden war, so scheint es nicht, daß er sich wegen beider zuletzt gedachten Punkte habe beauftragen lassen, oder, wenn er beauftragt worden ist, daß er sich, als Geistlicher, dieselben besonders habe angelegen seyn lassen. In den übrigen Punkten war er in seiner Werbung glüklich.

Gleichwie der Heerzog bedacht gewesen war, durch kirchliche Feyerlichkeiten Nahrung und Verdienst den Bürgern von Regensburg zuzuwenden, so suchte Er auch bei jeder andern sich zeigenden Gelegenheit diesen Zweck zu erreichen. Es war sein ganzer Ernst gewesen, ein Residenzschloß unweit des Prenprunnerthors im Umfange der Stadtmauer aufzuführen. Es war auch eine entschiedene Sache, daß die Regierung des Unterlandes nach Regensburg verlegt, [1458]) und die Land und Hoftage bey uns gehalten werden sollten, wodurch der Adel des Unterlandes von selbst veranlaßt worden seyn würde, auch seine Bankets und Vermählungsfeste nach alter Sitte in unsern Mauern zu feyern. Im Hornung dieses Jahrs war auch schon gedachtermassen durch des Raths Verwendung ein feyerlicher Turnier hier gehalten worden.

Es war ein gemeiner ritterschaftlicher, kein heerzoglicher [1459]) Turnirhof, obwohl beide Heerzoge zu Baiern, Albrecht und Georg, denselben mit ihrer Gegen-

1458) Diese Verlegung des Hofgerichts und der Regierung von Straubing nach Regensburg war eine der allgemeinen Beschwerden des baierischen Adels gegen den Heerzog. v. Krenner a. a. O. B. 10. S. 432.

1459) Des Samstags nach Egidi 1486 schrieb der Rath an den Heerzog (im Copialbuch Bl. 22) er möchte gem. Stadt und unser genädiglichen eingedenk seyn und bei dem Adel und Ritterschaft verfügen, damit der Turnir gen Regensburg gelegt werde.

genwart beehrt hatten. Auf dem zunächst vorhergegangenen Stechen zu Bamberg war Wilhelm von Wolfstein, zum obern Soltzburg, des Heerzogs Georg Hofmarschall, nach ritterlicher Sitte und Gebrauch zum Hauptmann, Vogt oder König des künftigen Turnirs ausgerufen worden. An ihn und zugleich an die beiden Heerzoge, Georg und Albrecht, hatte sich aus dieser Veranlaßung der Rath schon im September des vorigen Jahrs gewendet und auch den Hauptman eingeladen, [1460]) unsere Stadt zum Turnirhof zu wählen. Als ein bayerischer Edelmann, und da die bayerische Ritterschaft diesen Turnir gehalten hatte, so mußte letzterer in einer bayerischen Stadt gehalten werden; und der von Wolfstein hatte auch, wie das Turnirbuch sagt, schon zuvor auf Regensburg sein Augenmerk gerichtet. Es wurden daher zwischen ihm, dem Hauptmann, und zwischen einigen vom Rathe, die gewöhnlichen Unterhandlungen gepflogen, und eine Uebereinkunft getroffen, was die Stadt zu leisten habe, und wozu sich die Ritterschaft verbindlich machen solle. Die Hauptobliegenheit des Raths war gewesen, Schirm zu halten, eine Rennbahn auszuersehen, und dieselbe in den gehörigen Stand zu setzen, zur Austheilung der Danke, Belohnungen oder Preise, einen geraumigen Platz anzuweisen, und für Lebensmittel und Bequemlichkeit in den Herbergen zu sorgen. Hinwider versprach der von Wolfstein mit drei baierischen Adelsgenossen, dem Freiherrn Sigmund von Fraunberg zum Hage, und mit den Rittern, Herrn Hansen von Stauf zu Erenfels und Herrn Andre Swarzensteiner zu Engelburg das Turnirrecht zu halten, alle Stöße und Zwietrachten, die sich ergeben möchten, mit Rath und That beilegen zu helfen, und das gem. Wesen zu entschädigen, wenn das Ritterspiel aus ihrem Verschulden keinen Fortgang gewönne, oder nicht schon vor Weihnachten abgeschrieben würde. Tausend Gulden wurden für diesen Fall Bürgschaft geleistet, eine Verschreibung verfaßt [1461]) und des Turnirvogts und der übrigen adelichen Genoßen Insiegel daran gelegt. Der Sonn-

1460) Schreiben des Raths an Wilhelm von Wolfstein, d. d. Montags nach Martini 1486. die Aufrichtung der Verschreibung wegen des Turniers nach beigelegter Irrung mit Hansen Aichberger zu beschleunigen. Im Copialbuch Bl. 27.

1461) Die Verschreibung ist datirt am Montag vor Katharine 1486.

Sonntag nach Lichtmesse war zur Feierlichkeit anberaumt. Alle Einwohner bereiteten sich auf den Tag vor. Gleichwie in Reichstagen, so wurde ietzt den Bürgern angesagt, sich mit Lebensmitteln, und den Wirthen, sich mit Betten zu versehen, und auf einen Zufluß von Fremden gefaßt zu halten. Es wurde der Kornmarktplatz zur Rennbahn ausersehen, und nicht nur durch die scharwerkspflichtigen Stadtbauern und Klosterhöfe der benöthigte Sand, 1200 Fuhren, darauf gebracht, sondern auch Gallerien, Bühnen und Gänge um das ganze große Viereck des Platzes zur bequemen Betrachtung der ritterlichen Spiele errichtet, und mit vierfacherhöhten Sitzen versehen. Es mag eine ziemliche Einnahme davon gefallen seyn, indem von jedem der Zuschauer, die nur gegen Vorweisung blechener Zeichen auf die Bühnen gelassen worden sind, 2 oder 4 Groschen bezahlt werden mußten, wiewohl der Adel unentgeldlich eigne bestimmte Plätze sich vorbehalten hatte. Ihm waren gröstentheils die Plätze zu ebner Erde angewiesen, neben den Kammern der turnirenden Ritter, und in der Nähe der großen Fürstenloge, in welcher beide Heerzoge dem Stechen und Rennen zusahen. Heerzog Albrecht nahm in derselben als Landesfürst den rechten Platz ein, und war umgeben von den Grafen von Monfort, von Helfenstein, von Saarwerd, von den Staufern, von vielen Rittern, den Nothhaften, Seibolstorfern, Gumpenbergern, Torrern u. m. a. Heerzog Georg von dem Grafen von Oeting, von Wilhelm v. Wolfstein, dem Hauptmann des Turnirs und von vielen andern. Das adeliche Frauenzimmer wohnte insbesondere den Ritterspielen und der Dankvertheilung zahlreich bei. [1462]) Man zählte 60 Damen und 100 Geschmukfrauen und Jungfrauen; unter erstern eine Landgräfin von Leuchtenberg mit ihrer Jungfrau, und Sigmund von Froubergs Weib und Tochter, auch Wolfen von Froubergs sel. Tochter, Hansen von Aichbergs Weib, eine geborne Gräfin von Oettingen, die alt Klosnerin, Albrecht Murhers Weib u. m. a. Vom Turnier selbst enthalten unsere Akten wenige Nachrichten,

1462) Heerzog Albrechts Gemahlin war nicht nach Regensburg gekommen. — Hanns Trainer, der Kamrer, und Wilhelm Frank, enthält die Steuerrechnung, ritten Freitags nach S. Pauls Bekehrung zu Unserer gn. Frau mit dem Kleinod, so man Ihrer Gnaden von gem. Stadt wegen schenkte, waren auffen 9 Tage.

ten, die nicht ſchon in dem im Druck ausgegangenen Turnierbuch enthalten wären. Degenhard von Ofenſteten, heißt es in unſerm Verzeichniße, iſt geteilt worden, hat aber nit torniren tueren (dürfen) der Velflucht (Feldflucht) halben, ſo er zu Freiſing (gemacht hat,) als Herr Niklas von Abenſperg der letzt für worden (umgekommen) iſt; und unter den in dieſem Turnir geſchlagenen Rittern nennt ein bey den Akten befindliches Verzeichniß unter andern Jorg den Taufkircher und Caſpar den Torrer, beide von des Weibs wegen. Der Dank war auf der Tanzlaube, dem Saale, der in den folgenden Zeiten auf Reichstagen zum Correlationsſaal gebraucht zu werden pflegte, ausgetheilt worden. Den erſten hatte Sebaſtians von Waldau Hausfrau Herrn Ludwig von Reinach, einem Ritter aus Schwaben von der Geſellſchaft des Falken und des Fiſches, gegeben; derſelbe berief die Ritter auf den Sonntag nach den 3 Königen des folgenden Jahrs gen Freiburg im Breisgau. Den zweiten Dank erhielt Otto von Lichtenſtein aus Franken von der Geſellſchaft des Ainkürns von der Jungfrau Katharina von Parſperg; die Ritterſchaft ward von ihm auf den nämlichen Tag im Jahr 1489 nach Nürnberg berufen. Den dritten Dank hatte Heinrich Ebrans Hausfrau Herrn Chriſtof von Cammer aus Bayern gegeben; letzterer berief die Ritterſchaft erſt auf das Jahr 1490. Drei Tage waren dem diesjährigen Feſte gewidmet geweſen. Am erſten war die Bahn eingeritten, am zweiten geſtochen, am dritten der Dank vertheilt, und die letzte Nacht mit Tanz und anderm Kurzweil auf das fröhlichſte zugebracht worden. Die Bürgerſchaft im Harniſche mußte auf der Rennbahn und auf dem Tanzſaal die Ordnung erhalten. Dem Pöbel war auf letzterm kein Zutritt geſtattet; aber dem ritterlichen Kampfe konte er, gegen eine Abgabe von 2. Kreuzern für die Perſon, auf Blöken, die für ihn am Kornmarkte auf der Seite beym Niedermünſter aufeinander gelegt worden waren, zuſchauen.

Waren die Straßen von Regensburg ſchon während des Turneys mit Menſchen aus allen Ländern gefüllt, ſo ſtrömmten zum wenigſten in ſpätern Zeiten noch viel mehrere Fremde aus der Nachbarſchaft zur Heiligthumsweiſung

sung nach unserer Stadt. Der Heerzog hatte die Erlaubniß dazu mit vieler Mühe vom Kirchenhaupt zu Rom ausgebracht, und damit gehofft, eine reichlich fließende Finanzquelle für gem. Stadtkammer eröffnet zu haben. Solche jährliche Ausstellungen der Reliquien waren an mehrern Orten gewöhnlich; und vorzüglich stand das Heiligthum zu Nürnberg in großem Rufe, und der Heilthumstag wurde stark besucht. Die Geistlichkeit begünstigte aber solche Ausstellungen ungerne, 1463) weil sie dieselben den Kirchen für nachtheilig hielt, die dergleichen Heiligthümer verwahrten. Es waren aus der Ursache päpstliche Breven und nachdrückliche Ermahnungen an die benachbarten Bischöfe vonnöthen, daß sie in die Verkündung der Heiligthumsweisung einwilligten. Die päpstliche Bulle, 1464) die Heerzog Albrecht der Stadt Regensburg ausgewirkt hatte, war vom 18. Junius d. J. datirt. Die Feyerlichkeit selbst war darin auf die Zeit der Herbstmeße, und vom Heerzoge bestimmter auf den Rupertustag, den 24. September, anberaumt. Obwohl die Heiligthumsweisung auch auserhalb der Diöceſe in den Bißthümern von Freisingen, Eichstädt und Passau verkündet, und der Bischof von Regensburg vom Heerzoge selbst angegangen worden war, sämtliche Prälaten seines Sprengels einzuberufen, um im vollen Schmucke mit Infeln und Stäben bei der Darlegung der heiligen Schätze Beistand zu leisten, so scheinen doch an dem diesjährigen ersten Heiligthumstag nicht sehr viele der Einladung

1463) Dieß läßt sich aus mehreren Umständen schließen. Im folgenden Jahr schrieb der Rath am Freitag vor Lorenzi (im Copialbuch Bl. 58) an den Heerzog. Nachdem sich E. F. Gn. Prelaten ietz auf E. Gn. Erforderung nicht in kleiner Anzahl fügen werde, bitten wir, E. Gn. wollen bei denselben daran sein und bestellen, daß sie sich — zu S. Rupertstag — derselb Tag dann zu Weisung des Heylthums allhie järlich gesetzt ist, herfügen, und bey unserm gn. Herrn den Bischof, den Abt zu S. Emmeram und der Aebtissin zu Niedermünster verfügen, damit die drei Särge (in welchen die Leiber des heiligen Emerams, Erhards und Wolfgangs verwahrt sind) so bei Ihrer Gn. Gotteshäusern sein, zu berührter Heilthumsweisung auch bracht, auf daß der Anzahl des Heylthums dest bas gemehrt mög werden. — Mehrere Notizen über diese Heiligthumsweisung befinden sich im Buche der Händel, Bl. 104.

1464) Die Bulle ist schon vorhin S. 750. Anmerk. 1457. in einem Auszuge mitgetheilt worden.

dung gefolgt zu ſeyn. Biſchof Heinrich von Regensburg hatte ſich anfänglich ſelbſt gewidert, die päpſtliche Bulle, die ihm von zwei Rathsherren überbracht worden war, anzunehmen. Er beſchönigte ſeine Weigerung damit, daß des Heerzogs als alleinigen Landesfürſten in der Bulle gedacht worden ſey, da er doch eben ſo wohl, als das Haus zu Baiern, mit weltlicher Obrigkeit in der Stadt belehnt ſey. Doch ließ er ſich endlich bewegen, den Klöſtern durch den Capitelboten aufzutragen, ihre Heiligthümer an dem beſtimmten Tage zur Verehrung auszuſetzen. Einige Kloſterobern und Pfarrherren brachten auch wirklich, begleitet von langen Zügen gläubiger Chriſtenſeelen, ihre Schätze, und vertrauten dieſelben der Mutterkirche an. Der mehrere Theil ſcheint aber ausgeblieben zu ſeyn. Am Tage ſelbſt, nachdem an deſſen Vorabend ein Gerüſte vor der Domkirche aufgerichtet, und die Heiligthümer darein geſetzt worden waren, zeigten zwei Geſellen vom Dom, nach geendigtem feyerlichen Hochamte, der unter Waffen geſtandenen Bürgerſchaft und dem in großen Haufen ſich herzudrängenden Meß- und Landvolke jedes Stück einzeln vor, und ſtellten es zur Verehrung aus. Es ward der Anfang mit einem Theilgen des h. Kreuzes gemacht, und mit einem andern Kreuzpartikel der feyerliche Akt beſchloßen und das Volk geſeguet. „Die drei heiligen Leiber — rief einer der Geſellen des Dompfarrers aus — die alle zu S. Haymeram und im Niedermünſter liegen, ſind alſo nit geſchikt oder gefaßt, daß man ſie weyſen mag; aber wohl ſeyn ſie bey den ietz gemeldten Gotteshäuſern, desgleichen andere lieb Heiligen ſind in andern Gotteshäuſern heim zu ſuchen, daß ſie unſer getreu Fürbitter ſeyn wollen bei Gott dem Herrn.“

Die Halsſtarrigkeit der Geiſtlichen [1465]) ſcheint nicht ungeahndet geblieben zu ſeyn. Der religiöſen Feſtlichkeit war in den darauf gefolgten Jahren eine viel gröſſere Theilnahme von den Kloſterobern und von den Decanaten geſchenkt worden, und die glaubige Volksmenge ward in Erſtaunen geſetzt über die ſo zahlreich vorhandenen koſtbaren Ueberreſte heiliger Leiber. Ein langer Rotel,

1465) Die drei Särge mit den heil. Leibern wurden bei dieſer Gelegenheit alles Bittens ohnerachtet nicht in den Dom gebracht und zur öffentlichen Verehrung ausgeſtellt.

Rotel, ein im J. 1495. verfaßtes Verzeichniß davon, ist noch bei den städtischen Akten vorhanden, indem diese Heiligthumsweisung jährlich ganz allein auf Kosten der Stadt gehalten worden ist, und die Geistlichkeit keinen Groschen dazu zu bezahlen erklärt hatte. Es hatte die Städt-Kammer auch die Kosten der Unterhandlung zu Rom mit 60 Ducaten bezahlen müssen.

Die wohlgemeinten Absichten des Heerzogs waren, zum wenigsten in den nachfolgenden Jahren, auf das vollkommenste erreicht, und durch dieses Kirchenfest ein neues reges Leben und großer Verkehr unter den Bürgern und Einwohnern erweckt worden. Zu gleicher Zeit wurde eine musterhafte Ordnung in dem Haushalt der Stadt eingeführt, 1466) und manches zweckmäßige Gebot verkündigt. Desto beunruhigender wurden aber die äusern Verhältniße. Der Kaiser hatte geschworen, sein Haupt nicht ruhig niederzulegen, ehe die Stadt Regensburg an das Reich wieder zurückgestellt sey, und die von des Kaisers Prinzessin, unwissend und wider den Willen des Vaters, mit unserm Heerzoge Albrecht eingegangene Eheverbindung entfernte zuletzt alle Hoffnung zu einer Beilegung der Sache in Güte. 1467) Unter solchen Umständen stand man

1466) Die Ordnung, die der Fürst der Stadt in finanzieller Hinsicht gegeben, und die Uebersicht ihres Vermögensstandes, die er hatte entwerfen lassen, scheint mir für jene Zeiten ein bewundernswerthes Meisterstück zu seyn.

1467) Bei verschiedenen Interessen hatte sich das gesammte südliche Teutschland über die Vermählung Heerzogs Albrecht parteit. Der Verfasser des schon gedachten Spottgedichts drückt sich darüber im Gefühle seiner Leidenschaften solchergestalt aus:

Er hat's (Fräulein Kunigund) erworben durch hohe List,
wann er auch wohl gelehret ist,
Briefstein schreiben und selber dichten,
und ihm die Heurath selbs zurichten,
als habs der Kaiser selbst gethan;
das steht einem Fürsten doch nicht wohl an.
Damit er Frauen Kunigund hat erworben;
besser wärs, es wäre im ersten Bad gestorben.
Davon ichs weiter will lassen stan,
wann ich bin auch seines Landes armer Mann.

Dieses Gedicht, von welchem ich vermuthe, daß es im Druck ausgegangen sey, ist nicht ohne historischen Werth. Mir ist davon nur eine sehr fehlerhafte Abschrift aus neuern Zeiten zu Gesichte gekommen. Das Gedicht scheint vor dem Jahre 1492 erschinen zu seyn.

man nicht wenig in Sorgen, als um Laurenzi dieses Jahrs von verschiedenen Reichsständen und insbesondere von der Stadt Nürnberg ein zahlreiches Hilfsvolk auf den König von Ungarn gezogen war, und auf dem Durchmarsch in unsern Umgebungen Rasttag gehalten hatte. Dieses Reichscontingent hieß man des Kaisers Volk; [1468]) und wie leicht hätte es geschehen können, daß des Kaisers Volk die Stadt im Besitz behalten hätte. Diese Furcht war zwar vor der Hand ungegründet; aber noch im Spätjahr kam ein scharf verpönnter Befehl, auf künftigen Georgentag gegen den König von Ungarn die gebürliche Hilfe zu leisten, und sich der Poen der Acht und Oberacht des Reichs zu entziehen. [1469]) In vielen lebte durch diese Zeichen der Zeit die Hoffnung auf, daß alles wieder unter den alten, wenn schon kümmerlichen, doch freyen Zustande zurückkehren würde; keinen geringen Theil hatte jedoch auch der Schmerz ergriffen, daß die natürlichen Bande, die das alte Regensburg von jeher an das Haus zu Bayern enge geknüpft und durch die neueren Ereigniße noch unzertrennlicher vereinigt hatten, gewaltsam zerrißen, und die schönsten Hoffnungen, zu einem stets wachsenden Wohlstand emporzusteigen, in einem Augenblicke wieder vereitelt werden dürften. Die erstere Partei, die von einigen unruhigen Geistlichen geleitet worden war, wirkte auf den gemeinen Mann; die andere beklagte mehr im Stillen die Nachtheile einer neuen Veränderung, und fürchtete den Verfolgungsgeist und den Uebermuth der siegenden Partei; nicht wenige schloßen sich jedoch in dieser Zeit der Gefahr desto inniger an den Fürsten an, dem die Tücke des ehrsüchtigen Fuchssteiners nur zu oft die Liebe und Anhänglichkeit unter dem Volke entzogen hatte. Die Geistlichkeit erhielt aber ihre Anhänger und Freunde in steter Furcht, da ihr der Zustand der Dinge am wenigsten behaget hatte. Diese Unzufriedenheit beurkundete sich durch einen auffallenden Schritt. Um den Abgang an den Stadtgefällen zu deken hatte der Heerzog mehrere Abgaben, insonderheit das Umgeld und die Mauten und Zollgebühren in der Stadt in etwas erhöhet. Die Geistlichen mußten in Folge dieser neuen Ordnung ein paar Pfennige mehr

1468) Nach Angabe der Steuerrechnung.

1469) K. Friedrichs Mandat, d. Nürnberg am 9. Oct. 1487.

mehr Brüken und Pflasterzoll von ihren Fuhren bezahlen, als sie sonst bezahlt hatten. Darüber wurden sie ungehalten und eifersüchtig. Des Montags vor Margareth 1470) erhob sich der Bischof in eigner Person, begleitet von zwei Domherrn, von den Dechanten in der A. Capelle und im Johannesstift und von den Prioren zu Emeram, S. Jacob und Weih S. Peter auf das Rathhaus, als eben der innere und äusere Rath versammelt bei einander gesessen war, und führte Beschwerde über die der Clerisey aufgebürdeten Abgaben. „Den Bischof — sagte der Domherr Egkher — will man nöthigen von seinem Heu einen Zoll unter den Thoren zu entrichten; dazu werde sich S. Fürstl. Gnaden nie verstehen; das (vermuthlich angehaltene) Heu möge eher unter den Thoren erfaulen; so geschehe ihm nirgends im Lande, weder von Fürsten noch von andern; sein gn. Herr, der Heerzog, habe jetzt eine Brücke zu Ettershausen aufrichten lassen; da werde nichts von den Seinen begehrt, angesehen, daß die Geistlichkeit allenthalben der Zölle gefreit, und, wer dawider handelt, von Stund an im Banne ist. In der Stadt, welcher er zu Schutz und Schirm verschrieben sey, verhoffe Er bey den Freiheiten gehandhabt zu werden." — Die vielen Freunde im Rathe, auf welche sich die Geistlichkeit verlassen zu haben scheint, hätten sich ohne Zweifel dem Ansinnen des Bischofs gerne willfährig bezeigt, wenn man von einem vom Heerzoge einmal genehmigten Beschluße willkührlich hätte abgehen dürfen. Aber der Bischof wurde durch diese und ähnliche Entschuldigungen nicht zufrieden gestellt. D. Egkher erwiederte: der Bischof hat so gut weltliche Gerechtsamen in der Stadt, als der Heerzog. Das Probstgericht ist sein; und dieses Gericht hat Friedgericht, (die hohe Policei) Kammeramt, und alle übrigen Gerechtsamen, die das bayerische Schultheisgericht auch hat; es ist mit der fürstlichen Würde des Bischofs unverträglich, wenn Er, als ein Gerichtsherr der Stadt, an den Thoren derselben für sein hereinbringendes Eigenthum Abgaben zu entrichten angehalten werden sollte. „Mit der wiederholten unbefriedigenden Antwort, daß des Heerzogs Wille entschieden habe, gieng hierauf der Bischof vom Hause ab, und die Geistlichkeit zog sich zurück im Herzen

1470) Im Rathsprotokoll, Bl. 19 b.

zen voll Gramms und mit dem Gefühle der Nothwendigkeit, die Wendung ihrer ungünſtigen Lage vom Reichsoberhaupt zu hoffen.

1488.

In dieſem Jahre hatte hierauf der Biſchof wirklich verſchiedene Gebrechen und Beſchwerden an den Kaiſer gebracht. Grobe Eingriffe in die Gerechtſamen des biſchöflichen Probſtgerichts, deſſen Urſprung in den Zeiten der Carolinger zu ſuchen iſt, geſchahen von Seiten des bayriſchen Schultheiſen Fuchsſteiner; und als in dieſem Jahre der alte Probſtrichter mit Tod abgegangen war, und der Biſchof einen Nichtbürger die Richterſtelle übertragen hatte, auch die Sitzungen des Gerichts vom Rathhauſe in ſeinen Hof verlegen wolte, weigerte ſich der Rath mit des Heerzogs Wiſſen und von dem Schultheis dazu aufgemuntert, den vom Biſchof ernannten Probſtrichter anzuerkennen, und die Hausgenoſſen im Biſchofshofe zu Gerichte ſitzen zu laſſen. [1471]) Der Anſtand wegen der Abgaben und wegen des Brüken und Pflaſterzolls ſcheint jedoch nach einer vorhergegangenen Unterredung der beiden Heerzoge gütlich gehoben und ausgeglichen worden zu ſeyn. Dieſes läßt ſich vermuthen, indem ſich der Biſchof unter der Bedingung willig erklärt hatte, unter den Thoren und auf der Brüke Zeichen anzunehmen und abzugeben, wenn auf denſelben der Name Bayerland geſetzt werden würde. — Von mehrern Seiten im Gedränge gab ſich Biſchof Heinrich um dieſelbe Zeit in der Perſon des Pfalzgrafen Ruprechts einen Coadjutor, und ſeinem wankenden Cathedralſtuhle eine Stütze. [1472])

Heerzog Albrecht ſah täglich die Zahl ſeiner Gegner ſich mehren, und die Umſtände bedenklicher werden, gab aber dieſerwegen die Hoffnung nicht auf, ſich im Beſitze von Regensburg zu erhalten. Eines Tags [1473]) hatte er ſämtliche Handwerke zuſammenkommen, und denſelben durch einige ſeiner Rä-

1471) Im Buch der Händel, Bl. 108 b.

1472) Den 9. May 1488 ließ der Biſchof dem Rathe melden, daß er mit dem Domcantor Pfalzgraf Ruprecht der Coadjutorei halben ſich vertragen, und die Beſtätigung dazu vom h. Vater erhalten habe. Die päpſtliche Bulle iſt vom J. 1477. 6 Kal. Septembr. und befindet ſich im Rathsbuch Bl. 27 eingeſchrieben.

1473) Vermuthlich geſchah das ſchon im J. 1485. ſ. Buch der Händel Bl. 98 b.

Räthe vortragen lassen. „Die gegenwärtigen Läufe sind schwer und geschwinde; ich will Leib und Gut zu euch setzen, euch in aller Widerwärtigkeit handhaben und befrieden.“ Zu gleicher Zeit ließ er über die Thore, an die Thürme und an die öffentlichen Gebäude das Landeswappen mahlen, auch an einigen Stellen die Stadt gegen Ueberfall besser verwahren, und Hand an den Bau des Schloßes legen. Der gemeine Mann glaubte in mehrern dieser Maasnehmungen Furcht und Zaghaftigkeit zu lesen, und das Zutrauen und die Anhänglichkeit an den Fürsten war dadurch unglaublich geschwächt worden. Einer sagte dem andern ins Ohr: unser gn. Herr kann die Stadt nimmermehr behaupten; und was von dieser Zeit an der Fürst und die Regierung gethan hatte, war dem gemeinen Mann verdächtig und lästig gewesen. Als in diesem Jahre Grund und Boden zum Schloßbau ausgestekt und mehrere Bürgershäuser oder Gärten darein gezogen worden waren, wurden die Bürger, obwohl denselben volle Entschädigung versprochen war, widerwillig, und suchten bey dem Rathe Hilfe. Auch die neuen Einrichtungen, die gemacht worden waren, um das Einkommen der Stadt zu mehren, mißfielen immer mehr, so zwekmäßig sie auch gewesen waren. Die Erhöhung des Umgelds auf allen Verbrauch von Bier, Fleisch und Holz veranlaßte die Gemeinde, förmliche Beschwerschriften einzureichen. Man hatte kein Schiff, ohne sich der Visir oder Untersuchung unterworfen zu haben, weder durch die steinerne Brücke, noch durch die seit kurzem in den Regensburgischen Burgfrieden gezogene Regenbrüke fahren lassen; und vorzüglich waren die Auflagen auf die Getränke verhaßt, die man vom Lande wohlfeiler hätte nach der Stadt bringen und kaufen können. Bey dem großen vorjährigen Getreidmangel, 1474) den die diesjährige Erndte keineswegs ersetzt hatte, war nicht weniger ein Gegenstand des allge-

1474) Des Getreidmangels im J. 1487. gedenken die Akten. Im Jahre 1489 galt das Schaf Getreid (vermuthlich Korn,) 7 Schill. 10 Pfenn. Die übrigen Lebensmittel waren wohlfeil. Das Pfund Ochsen, gutes Kuh, Kalb- und auch das Lammfleisch galt jegliches 7 Häller; und doch beschwerte sich über diesen Satz die Gemeinde. Darauf wurde den Metzgern besage des Rathsbuchs Bl. 31. der Satz herabgesezt, der des Rindfleisches auf 3 Hälbling oder 6 Haller, das Kuhfleisch auf einen Pfennig, das Castraun auf 1 Pfenn. oder höchstens 3 Hälbling.

allgemeinen Tadels, daß auch die Mühlmaut erhöht worden war. 1475) Und daß ich alles in wenige Worte faße: über jede neue Einrichtung äuserten sich die Freunde der alten freien Verfaßung höchst unzufrieden: „man vermeidet der Maut, Zoll und Umgelderhöhungen wegen die Stadt; das alte Regensburg verödet; man wendet, als geschehe es mit Vorbedacht, dem ausländischen Nürnberg allen Handel und Wandel zu, und mißgönnt uns Eingebornen die Vortheile. Solchen Vorwurf preßte den Handelsleuten das kurz vor der M. S. Peter Kirchweihe zu Regensburg verkündete heerzogliche Verbot 1476) aus, fremde Haller zu nehmen. Dies Verbot war auf den gewöhnlichen Plätzen in der Stadt, auf der Brüke und bei den Juden in der Synagoge verkündet worden.

Und doch konte kein unbefangener Beobachter der täglichen Ereigniße und des Gangs der öffentlichen Geschäfte die wahre väterliche Sorgfalt und die bewundernswürdige Beharrlichkeit verkennen, mit welcher der Heerzog bedacht gewesen war, das Wohl und Glück der Stadt und Bürgerschaft zu erheben und zu befestigen. Wie viele wohlthätige und zwekmäßige Verordnungen hatte Er nur allein in diesem Jahre ausgehen lassen. Die Vermögenssteuer der Bürger hatte Er, wie schon erzählet worden ist, von 4 Pfennigen für das Pfund auf zwei herabgesetzt, und nunmehr den Fremden, die sich hier niederlassen würden, bis auf einen Pfennig erlassen, und dabei freien Abzug verheißen, wenn sie das Bürgerrecht wieder aufsagen wollten. Es mußten Anschlagsbriefe oder öffentliche Ausschreiben dieserhalb verfaßt, und in allen Städten

1475) Das Mahlgeld war vorhin 16 Pfenn. vom Schaff. Nachdem die Naturalmühlmaut vermöge einer heerzoglichen Ordnung vom vorhergehenden Jahre eingeführt worden war, bekam der Mühlgast vom Schaff, das 32 Regensb. Metzen enthielt, nur 46. Metzen Mehl. Darüber beschwerten sich die Bäcker, und behaupteten, sie hätten an einem Schaffe mehr als 10 Meken Abgang, und wünschten, daß die Naturalmühlmaut wieder abgeschaft würde.

1476) Die heerzogliche Verordnung ist in v. Krenners Landtagshandlungen B. 8. S. 510. abgedrukt. Die dagegen dem Heerzoge gemachte Vorstellung befindet sich im Copialbuch. Bl. 50.

ten im Lande an die Rathhäuſer angeſchlagen werden. Der Rath ſchrieb an die Obrigkeiten der Städte: [1477]) Wir haben, nachdem wir unſerm gn. Herrn, Heerzog Albrecht, geunterthänigt worden ſind, mit Seiner Gnaden Rath, Hilf und Verhängen unſrer Stadt Einnehmen alſo gebeſſert, daß wir nun ungezweifelte Hoffnung tragen, dem Verderben unſerer Stadt ſtattlicher zu begegnen, und ſie in Kürze zu gutem und beſſerm Weſen zu bringen, denn ſie verre geweſen iſt. — Eine andere Ordnung dieſes Jahrs beſtimmt, wie es in unterſchiedlichen Fällen mit Beſtrafung der Bürgerſchaft in den Gerichten der Stadt gehalten werden ſolle. Dieſe in der Form eines mit dem Rathe abgeſchloßenen Vertrags über die Fälle (Gefälle) und Wandel erlaſſene Verordnung [1478]) erhielt noch in dem nämlichen Jahre Zuſätze und Verbeſſerungen. Beſonders denkwürdig iſt ein Satut des Heerzogs, welches zum Nutzen des Handels die Stapelgerechtſamen beſtatigt, und das Verbot enthält, von Regensburg bis Neuſtadt keinen Wein vom Waſſer ab, und an das Land zu ziehen, oder in das Gau zu führen. [1479]) Andere Verordnungen, die in das Policei und Gewerbsweſen einſchlugen, oder das Einkommen der Stadt zum Gegenſtand hatten, wurden theils gemeinſchaftlich mit dem Heerzoge, theils einſeitig vom Rathe, jedoch mit des Fürſten Genehmigung, erlaſſen. Die gewöhnlichen Eingangsworte ſolcher Verordnungen waren: „Aus Gnaden und Befehl des Durchlauchtigen Fürſten, unſers gn. Herrn, gebieten wir Camrer und Rath der Stadt Regensburg ernſtlich und wollen.“ Ohne die Schranken dieſer Jahrbücher zu überſchreiten, laſſen ſich dieſe Verordnungen einzeln auch nicht mit einem oder mit ein paar Worten berühren, obwohl nicht wenige der Bekanntmachung würdig wären. [1480]) Das Verbot z. B. daß weder Bürger noch Ausländer mit Schiffen oder Floßen durch das Wehrhaupt am Prennbrun (das Wehrloch) bey Verluſt des Schiffs und des darauf befindlichen Guts fahren ſollen,

1477) Im Copialbuch Bl. 47. b.

1478) Sie iſt datirt vom Ertag nach Cantate, 1488.

1479) Ex actis. Der Rath beſchwerte ſich unterm 23. May 1488. daß dieſer Verordnung häufig entgegengehandelt werde.

1480) Ex actis. Ordnung und der Stadtgebot Regiſter 5. Mart. 1488.

sollen, bezwekte nicht blos die Sicherung der Mauten und des Stadtumgelds, sondern auch die Aufrechterhaltung der Stapelgerechtsame. Dieser Gerechtsame, welcher die Binnenstädte der Vorzeit ganz allein ihren Reichthum und ihren Rang als Handelsstädte zu verdanken hatten, war kurz zuvor [1481]) von dem Heerzoge sehr nahe getreten worden, da die Nürnbergerstraße über Ettershausen und Winzer nach Regensburg geführt, und die Vorstadt am Hof dadurch in den Stand gesetzt worden war, den Handel der uralten Stadt auf vielfältige Weise zu beeinträchtigen. Die Ausländer waren selbst mit dieser Verlegung der Landstraße unzufrieden gewesen. Insbesondere hatten sich die Nürnberger beklagt, daß ihre Güterballen in dem engen Fahrweg unterhalb des Dorfs Winzer beschädigt und aufgerissen würden; und mehrmal waren auch, wie unsere Chronik schon erzählt hat, Menschen in diesem engen Paße erdrükt worden. Es wurde deshalb zu dieser Zeit zu München am heerzoglichen Hofe mit allen Kräften, aber vergeblich gearbeitet, die alte Straße über die Fähre unterhalb Prüfening, [1482]) und über die Kuhwiese durch das große Prebrunerthor wieder herzustellen. Die Stadt mußte vielmehr selbst, da ietzt das Dorf Winzer zum Regensburgischen Burgfrieden gehört hatte, hilfreiche Hand leisten, den Fahrweg zu erweitern und in den Stand zu setzen, in welchem er sich noch ietzt befindet. Dieser Veränderung der Handelsstraße kann und muß das alte Regensburg, seit der Agilolfinger Zeiten Baierns erste Stadt, beinahe einzig und allein den allmäligen noch fortwährenden Verfall seines bürgerlichen Wohlstandes und seiner Handlung zuschreiben.

In den damaligen Zeitverhältnißen, und auch noch nachher, ein halbes Jahrhundert hindurch, ward zwar der Nachtheil von dieser Neuerung durch die Sorgfalt des Raths, der sich in einem Vertrage [1483]) mittelst einer Clausel sicher

1481) Aber doch erst nach der Unterwerfung Regensburgs. ex actis d. d. 24. April und 3. May 1488. Vergleiche damit die Beschwerpunkte des Adels bey v. Krenner B. 10. S. 366. und B. 11. S. 106.

1482) Dieser Fähre geschieht schon in einer Prüflinger Urkunde vom Jahre 1189. in Mon. Boic. XIII. 192. Erwähnung.

1483) Im Vertrage vom J. 1496. der bis auf die letzte Zeit der reichsstädtischen und

ſicher geſtellt hatte, weniger gefühlt, als in den ſpätern Zeiten; und ſo lange Heerzog Albrechts Regiment zu Regensburg gewähret hatte, ließ ſich ohnedies des Fürſten preiswürdige Sorgfalt nicht verkennen, der Stadt auf alle Weiſe emporzuhelfen, und Baierns alte Hauptſtadt zu ſeiner erſten volkreichſten Stadt zu machen. Aber der Erfolg entſprach auch ſchon damals dieſem ſeinen Beſtreben nicht ganz. Es hatten ſich zwar viele Fremdlinge zu dieſer Zeit in Regensburg niedergelaſſen; [1484]) aber eine beinahe größere Zahl, ſelbſt aus den beſten Familien, wanderte auch in dem nämlichen Jahre aus. [1485]) Spüren wir den Urſachen der Abnahme der Volkszahl nach, ſo entdecken wir mehrfache Veranlaßung zu allgemeinem Mißvergnügen. Es wurden ſeit der neuen Ordnung der Dinge zur Deckung des Abgangs der Stadtkaſſe alle Lebensmittel mit höherm Umgelde belegt; es war die größte Nahrungsloſigkeit eingetreten, und

und ſelbſt noch unter Primatiſcher Verfaſſung die Grundlage aller Verhältniße mit dem heerzoglichen Hauſe Bayern geweſen iſt, wurde ausdrücklich vom Heerzoge zugegeben, daß die Vorſtadt am Hof in allen Sachen ſeyn und bleiben ſolle, wie von Alter herkommen iſt, und daß kein neuer Gebrauch der Stadt Regensburg zuwider daſelbſt vorgenommen werden ſolle.

1484) Nach Angabe des Bürgerbuchs haben während der Zeit der Unterwürfigkeit der Stadt unter Heerzog Albrechts Gewalt bei 700 Fremdlinge, meiſtens vom gemeinſten Stande aus den benachbarten bayeriſchen Ortſchaften, das hieſige Bürgerrecht erhalten. Bemerkungswerth iſt jedoch, daß ſich nebſt drei Buchbindern vier Buchführer, nämlich Johannes Buchführer von Strasburg und Hans Meichsner von Meiſſen im J. 1486. Johannes Beckenhaub Buchführer von Mainz, und Friedrich Pfiſter von Biſchofsheim im J. 87. hier anſäßig gemacht haben, welche als Vorläufer der bald darauf an unſerm Himmel hervorgebrochenen Morgenröthe der Künſte und Wiſſenſchaften zu beachten ſind.

1485) In dem erwähnten Spottgedicht heißt es davon:

Es iſt geſchehen im 88 Jahr,
das ſag ich euch, und iſt auch wahr,
ſechshundert ſein von Regensburg entrunnen,
und noch wohl mehr werden gefunen;
davon wiſſen die Bütl wohl zu ſagen,
ſo man die Steuer thut auf das Rathhaus tragen.
Sollt es in dem Weſen alſo lang beſtan,
merk du armer, gemeiner, Mann,
ich will dir ſagen, daß fürwahr,
daß dich Fuchsſteiner rauft, weil du haſt ein Haar u. ſ. w.

und Handel und Wandel hatte ſich ganz von der Stadt gewendet. Selbſt das Gut, das nach Linz und Steyer geführt wurde, vermied wegen der erhöhten Mauten und Zölle Heerzog Albrechts Land, und gieng über Kehlheim durch Heerzog Georgs Gebiet; es war auch die Klaſſe der Privilegirten, der mit Geding aufgenommenen Bürger, die wider ihren Willen auf ihre einmal erhaltenen Vorrechte zu verzichten genöthigt wurden, äuſerſt misvergnügt; und vorzüglich flüchteten ſich viele aus Regensburg, weil die Läufe ſo fremdlich ſtanden, und der Würgengel die Schaale des Zorns über die Stadt auszuſchütten drohte. Ein falſches Gerücht, daß anſtatt auf dem Lechfeld, wohin der Fürſten und Stände Volk vorher beſchieden geweſen war, um auf den König von Ungarn zu ziehen, demſelben nunmehr das Burgfeld bey Regensburg zum Sammelplatz angewieſen worden wäre, verſetzte alles, jung und alt, in die gröſte Beſtürzung, indem jedermann fürchtete, der Kaiſer möchte eine ſchreckliche Rache an der Stadt nehmen. Ein Geiſt der Abneigung und der übelſten Stimmung trat hervor, ſo wie der Heerzog ſelbſt den Muth immer mehr ſinken zu laſſen ſchien. Adel und Geiſtlichkeit hatten ſich im Lande parteit; erſterer hatte ſich ſelbſt mit Fremden in Bündniße eingelaſſen. Ein paar Bürger von Regensburg hatten ſich ſogar erfrecht, mit gänzlicher Vorbeigehung des Heerzogs das Recht von einem Beſchluße des Raths an den Kaiſer zu ziehen, welches den Fürſten ſchwer beleidigt hatte. Ein anders Rechtsverfahren in dem Stadtgericht hätte, da viele in jeder Unordnung ihre Wünſche am eheſten zu erreichen hofften, beinahe einen allgemeinen Aufſtand in der Stadt erregt. Es war dazu dieſe Veranlaſſung geweſen. Im Schmidehandwerk hatten ſich einige Meiſter entzweiet, und im Handgemenge war einem derſelben eine Hand abgehauen worden. Der Thäter flüchtete ſich in des Statthalters oder Vicedoms Behauſung. Als der Verwundete und die übrigen Meiſter den Frevler beim Schultheiß belangt, und von dem Richter Genugthuung gefordert hatten, verweigerte dieſer die richterliche Hilfe, aus der Urſache, weil die Behauſung des Vicedoms — es war einer von dem ſehr edlen Geſchlechte der Herren von der Laiter, Herren zu Bern und Vinzenz — die Rechte einer Freyung gehabt, und der Gerichtszwang des Schultheiſen

über

über Freyungen ſich nicht erſtreckt hatte. Darob ergrimmten die Meiſter des Handwerks; es ſchlugen ſich die Geſellen und in wenigen Augenblicken der Pöbel dazu. Die Menge zog vor des Schultheiſen Haus, und drohte das Thor deſſelben einzuſprengen; ein anderer Haufe wogte zum Rathhauſe, um Sturm zu lauten. Als das Volk dieſe Abſicht verfehlt hatte, forderte es Hacken, die Hausthüre des Vicedoms mit Gewalt zu öffnen, und den Thäter heraus zu nehmen. Wir müſſen uns ſelbſt helfen, ſchrieen ſie, müſſen ſonſt noch entrinnen; geſchieht dieß mehr, ſo ſperren wir die Stadt und ſchlagen den Rath tod; dem Heerzoge verbleibt die Stadt ohnedieß nicht. — Der Vicedom und der Schultheiß ſcheinen hierauf mit einer ungünſtigen Berichtserſtattung nicht geſäumt zu haben; worüber der Heerzog ungemein bewegt worden war, und geſagt haben ſoll: wenn ſich eine Gemeine ſelbſt rächen will, wozu iſt eine Obrigkeit nöthig? Es erſchienen hierauf heerzogliche Commiſſarien, um den Handel zu unterſuchen. Unter dieſen befand ſich der Schultheis Fuchsſteiner, über welchen die Unzufriedenheit unterm Volke aufs höchſte geſtiegen war. „Wäre der Schultheiß ein gemeiner Mann, ſagte einer der zu Verhaft gekommenen Meiſter, er müßte das Bad austrinken.“ Der Rath, dem die Commiſſarien dieſes Vorfalls wegen zu Leib gegangen waren, zeugte gewiſſermaſſen ſelbſt gegen den Schultheis. Wir wiſſen nichts um den Handel, entgegnete der Rath den heerzoglichen Commiſſarien, die Gemeinde trägt zu uns keinen guten Willen, und hat nichts an Uns, noch an den Kamrer gebracht; der Schultheiß hat allein für ſich gehandelt, und kann alſo auch alleine die beſte Auskunft geben. — Für ſeine perſönliche Sicherheit beſorgt war aber auch der Schultheiß bedacht geweſen, die Unterſuchung von ſich wegzuſchieben. Er entſchuldigte ſich: man ſcheut mich und meine Knechte, und jedermann verläßt die Zechſtuben, wenn dieſe eintreten. Ich kann nicht einſchreiten.“ — Der Rath mußte zuletzt die Schuld behalten, und die Verantwortung auf ſich nehmen. Zu dieſem Ende verſammelte er des Montags nach Kreuzerfindung den äuſern Rath, und antwortete in einem Schreiben dem Heerzoge: es thäten ihm die ergangenen unverſchämten Reden leid; er wolle künftighin ſolche Ausbrüche zu vermeiden ſuchen. [1486]

Wegen

1486) Rathsprotokoll v. J. 1488. Bl. 26.

Wegen des Schloßbaues war der gemeine Mann auch immer mehr aufgereizt worden. Es iſt ſchon Erwähnung geſchehen, daß verſchiedene Beſitzer von Grundſtücken ihren Grund und Boden zu dem Bau nicht gerne abtreten wollten. Als vollends Schaarwerksleiſtungen der Bürgerſchaft angeſonnen, und die Schlüßel des Prenprunerthors noch vor der Vollendung des Baues abverlangt worden waren, äuſerte die auf ihre perſönliche Freiheit und auf ihre feſten Mauern eiferſüchtige Gemeinde ſo groſſen Widerwillen, daß der Rath ſchüchtern worden war, ohne Genehmigung des äuſern Raths die Schlüßel zu verabfolgen. Die heerzoglichen Räthe drangen von der andern Seite deſto ungeſtümer in ihn, und der Rath verſprach eine eigne Botſchaft dieſerhalb nach München zu ſchicken. Aber ſchon den nächſten Tag darauf, nachdem ihm geglückt zu haben ſcheint, die Gemüther zu beſänftigen, ſchrieben die Herren vom Rath an den Heerzog: [1487]) unſere Rathsbotſchaft an Euer Gnaden zu ſenden mit unſerer Verantwortung, bleibt im beſten vermieden, und fügen Ew. Gnaden zu wiſſen, daß wir, der Rath und die Gemeine, ein groß Gefallen haben, [1488]) daß Ew. Gnaden bei uns einen fürſtlichen Hof und Schloß vornehmen und bauen nach Laut des Vertrags, und daß Euer Gnaden Anwälde und Baumeiſter herabſchicken, mit ſamt uns die Ende zu beſichtigen, damit die am füglichſten gebaut werden, den Bürgern an ihren Wohnungen in der Stadt ohne Schaden."

Der

1487) Des Ertags am S. Kilianstag. 1488.

1488) Es hatte aber der Rath auch noch ſpäterhin aus anderen Gründen dem Baue Schwierigkeiten entgegengeſetzt: unter andern iſt in einem Schreiben an den Heerzog (d. Sonntags nach Jacobi 1488.) in Beziehung auf den Schloßbau enthalten: zum dritten, daß gem. Stadt noth wird thun eine beſondere Verſehung über den Artikel des Vertrags, der ihr zugiebt, wann es zu den Fällen kommt, daß E. Fürſt. Gnaden mit Tod, da Gott lang vor ſeyn wolle, und E. Gnaden Nachkommen abgehen, daß man alsdann nicht ſchuldig ſey, Ew. Gnaden Nachkommen einzulaſſen, ſo lang bis derſelb der Stadt dermaſſen mit Verſchreibung, wie die ietz von E F. Gn. verſehn iſt, verſorgt hat. — Dann der Schlüſſel halb wollen wir alsdann, ſo E. F. Gnaden zu bauen anfangen, denſelben, die uns mit E. F. Gn. ſonderer Schrift, auf Ueberantwortung der Schlüßel zeigend, erſuchen werden, die Schlüßel zu dem Thore auch unterthäniglichen überantworten.

Der Rath mag wohl gefühlt haben, daß er mit dem Heerzoge stehe und falle. Aus der Ursache schmiegte er sich, so viel ihm möglich gewesen war, an den Fürsten, und suchte nicht selten alles ins Geleise zu bringen, wenn Tollkühne in der Gemeinde oder in den Zünften jezuweilen zu weit gegangen waren. In solcher Gesinnung hatte der Rath dem Heerzoge iezt nach der Verfallzeit die erste Frist zur Bezahlung der Einlösungssumme von neuem erstrekt, [1489]) und im vorhergegangenem Jahre die große Gloke, die er vor geraumer Zeit dem Kloster S. Emmeram mit ausdrüklichem Vorbehalt des Eigenthums dargeliehen hatte, [1490]) der Frauenkirche zu München käuflich, oder wie einige vorgeben, unentgeldlich überlassen. Mit Murren hatte das Volk und die Geistlichkeit dieses vermeintliche Kirchengut abführen sehen, und als der Schiffer, der die Gloke nach Plädling geführt hatte, wenige Wochen darnach jähen Todes verstorben, und in diesem Jahre die Glocke zu München geborsten war, [1491]) so war der Ausbruch des Unwillens noch vernehmlicher. Wer sieht nicht hieran den Finger Gottes, schrien die Frömmlinge, und die Geistlichkeit, welcher doch die Beschaffenheit, die es mit dieser Glocke gehabt hatte, nicht unbekannt seyn konnte, bestärkte die Volksmenge in dem einfältigen Glauben.

Die Geistlichkeit war dem Heerzoge und aller weltlichen Obrigkeit so abgeneigt, daß der Rath mehreremal die Prediger in den Mönchsklöstern ernstlich auffordern mußte, keine Zerrüttung unter das Volck zu bringen, sondern vielmehr Gehorsam gegen die Obrigkeiten einzuprägen. Aber die Geistlichen blieben taub gegen jede obrigkeitliche Warnung, und donnerten von den Kanzeln herab, daß jedermann in des Papstes Bann sey, der die Rechte der Kirche antaste oder verletze. Sie ließen es auch nicht allein bey Worten bewenden. Den Zolleinnehmern an der steinernen Brücke, die von den Wagen der Geistlichen den Zoll einfordern mußten, wurde eines Tags im Beichtstuhle die Vergebung der Sünde und das Sacrament versagt, und damit ein Fingerzeug gege-

1489) Antwortschreiben an den Heerzog, d. Freitags nach Galli 1488. im Copialbuch, Bl. 61.

1490) s. oben im 3. Bande der Chronick S. 467.

1491) Oefel. II. 518.

gegeben, was der Rath, was die höhern heerzoglichen Beamten, was der Heerzog ſelbſt zu erwarten habe. Der Rath hatte bei dem Heerzog emſig dahin gearbeitet, daß der im J. 1484 mit der Geiſtlichkeit des Wein und Bierſchenkens halben errichtete Vertrag über den Haufen geſtoßen werden möchte, und der Heerzog legte, wenn ſchon nicht in dieſem, [1492]) doch in den meiſten übrigen Fällen dem Rathe zu, und leiſtete ihm Vorſchub gegen ſie. — Des Heerzogs Räthe hatten auch eine Kriegshilfe, die auf einem vorjährigen Landtage beſchloßen worden war, eigenmächtig in eine Geldhilfe (Kriegsſteuer) verwandelt, und dieſelbe mit vieler Strenge von allen Grundunterthanen der Geiſtlichkeit, die auſer ihren Hofmarken geſeßen waren, beigetrieben. Ueber dieſe und mehrere andere Beſchwerden war der Heerzog bei der Geiſtlichkeit äuſerſt verhaßt, und aus bloßer Furcht vor ihm war die Heiligthumsweiſung zu Regensburg in dieſem Jahre ſo ſehr beſucht, und die Zahl der Prälaten, die ſich dabei eingefunden hatten, ſo namhaft, daß 46 Köpfe Rainfall beym Ehrentrunk von denſelben geleert wurden.

Nicht weniger war der Adel um dieſer Steuer willen gegen den Heerzog aufgebracht. Es hatten ſich 24 adeliche Landſtände des Unterlandes zu Regensburg heimlich zuſammen gethan, und ſich verbunden in feindſeliger Abſicht. [1493]) Einige Wochen zuvor, im Monat Oktober, hatten ſich die Herren von Baiern und Oeſtreich verſchiedener Sprüche halb eines Tags zu Augsburg verglichen, [1494]) indem das Land unter der Ens noch groſſentheils in der Gewalt des Feindes und unſicher, und mit dem oberhalb der Ens und dem Erzbißthum im vorhergegangenen Jahre von der Seuche der Peſtilenz ſo ſehr heimgeſucht worden war, [1495]) daß es ganz verödet und von den Leuten verlaſſen

1492) In den meiſten Fällen zog die Geiſtlichkeit in der Stadt gegen den Rath den kürzern. Den obengedachten Vertrag wollte der Heerzog jedoch nicht umſtoßen, und zwar aus dem doppelten Grunde: 1) weil nicht alle Geiſtlichen Corporationen gegen den Vertrag gehandelt hatten, und 2) weil der Vertrag Poenen enthalten hatte, die zuerſt angewendet werden mußten, ehe man zu dem letztern gewaltſamen Mittel ſchreiten konnte.

1493) v. Krenners Landtagshandlungen B. 10. S. 138.

1494) Ex schedulis bei den Akten f. d. 6. Oktober 1488. wahrſcheinlich wegen der Markgrafſchaft Burgau.

1495) Rathsprotokoll Bl. 28.

lassen gewesen ist. Zu Augsburg erwartete man auch des Kaisers Gewalt, (Botschaft) und glaubte, er werde unserer Stadt wegen seinen Spruch gebrauchen, (in der Sache sprechen.)

1489.

Es nahm alles eine andere Gestalt an. Der alte Kaiser wollte von unserm Heerzoge nichts hören, noch weniger ihn sehen, und hatte einige Reichstage gehalten, ohne ihn dazu vorzuladen. Unser Heerzog Albrecht hatte sich seines Theils um den Kaiser auch nicht viel bekümmert, sondern seinem Schwager, dem Könige Maximilian, in die Arme geworfen, und mehr als einmal dem Rathe zu Regensburg auf die gemachte Anzeige von eingekommenen kais. Schreiben und Ladungen geantwortet: [1496]) er solle dazu schweigen, und wenn er von S. Majestät darum weiter ersucht würde, es an Ihn gelangen lassen. — Gegen den Schluß des Jahrs ward dem Rathe durch einen Boten ein königliches Schreiben [1497]) überbracht, in Gemäsheit des Frankfurter Reichstagsschlußes die Volksstellung darin verlangt, und der standhafte Entschluß zu Tage gelegt, daß die Stadt Regensburg auser dem Verbande des Reichs nie gelassen werden würde. Viele der Bürger und Einwohner dachten nur mehr an ihre Selbsterhaltung, und wie sie ihre Sicherheit am besten bewahren könten.

In dieser kummervollen Zeit traf das gemeine Wesen noch das Unglück, daß es sich einer Privatrache Preiß gegeben sah. Einige hiesige Bürger wurden auf der offenen Reichsstraße, die nach Nürnberg führt, angegriffen und gebunden fortgeschleppt, und zwar beinahe in dem Augenblik, in welchem die Absage und Feindesbriefe überbracht worden waren. Die Gelegenheit dazu war eine gegen die hiesigen Statuten heimlich vorgenommene Eheverbindung einer reichen Bürgerstochter mit Erasmus Kieser, dem Kammermeister des Pfalzgrafen Ott, und die in der Prantsteterischen Familie wegen der Ausfolglassung und Vertheilung des väterlichen Erbs gedachter Frau ent-

1496) Heerz. Albrechts Schreiben an den Rath, d. München Ertags in den Osterferien 1488.

1497) d. d. Linz d. 5. Novemb. 1488.

entſtandenen Mißhelligkeiten. Der Kammermeiſter Kieſer hatte ſich nicht in die hieſige Ordnung fügen, noch die angeſetzten Rechts und Rechnungstage beſuchen wollen, ſondern verlies ſich auf das Vorwort des Pfalzgrafen, und behandelte die Anverwandten ſeiner Frau mit Verachtung, bis zuletzt die Erbitterung in der uneinigen Prantſteteriſchen Familie ſo allgemein worden war, daß ſich Kieſer mit ſeinem Freunde Darius von Heſper zum Neuenhaus verband, und nicht allein der Stadt Regensburg, ſondern auch dem Heerzog Albrecht Feindes oder Abſagebriefe zuſandte. Es waren aber die Befehdungen zu dieſer Zeit ſeit dem zehenjährigen Landfrieden ſchon ſo ungewöhnlich worden, daß viele Jahre vergangen waren, ohne daß die Stadt Regensburg dergleichen Feindesbriefe erhalten hatte. Der Frevel machte daher deſto gröſſern Eindruck, je weniger man ſich deſſelben verſehen hatte. Es war auch die Abſage eben zu einer Zeit geſchehen, als mehrere hieſige Bürger zur Heiligthumsweiſung nach Nürnberg gewallfahrtet waren. Dieſe waren nicht allein auf der Straße niedergeworfen worden, ſondern Kieſers Helfer und Anhänger, vorzüglich ein gewiſſer von Regensburg entwichener Zadler, hatten zu Nürnberg alle anweſenden Regensburger ausgeſpähet, in der Abſicht, auf der Rükreiſe Halt auf ſie zu machen. Der Rath zu Regensburg und die Verwandten der Wallfahrter waren daher ihrer Freunde wegen um ſo mehr beſorgt, als in den Städten während ſolcher Zeit der Freiung niemand gefänglich angenommen werden durfte, ſo lange er in denſelben die öffentliche Sicherheit nicht geſtört hatte. Dem Rathe zu Regensburg blieb daher nichts übrig, als ſeinen Bürgern die Warnung zugehen zu laſſen, die Rükreiſe von Nürnberg nicht ohne Geleit jener Stadt und der markgräflichen Regierung anzutreten. Er ließ auch 24 Soldner ausrüken, und den Friedensbruch, den ſich Kieſer hatte zu Schulden kommen laſſen, in den acht Wachen der Stadt und in der Wache der Vorſtadt öffentlich verkünden, damit jedermann ſeiner Perſon und ſeines Guts halben ſich vorſehen konnte. Ueberdieſes wurde von dem Vorgang dem Pfalzgrafen Otto und dem Churfürſten Philipp Nachricht gegeben, und die Einſchreitung dieſer Fürſten nachgeſucht. Doch gedieh erſt der Handel ſpäterhin zu gütlichem Austrage, und der Rath mußte vielen Tagſatzungen nach Amberg und nach Heidelberg nachfahren.

Die Bürger von Regensburg freuten ſich, als ſie vernahmen, daß eine Ausgleichung vorbereitet werde; noch viel mehr wurden ihre Herzen zur Freude geſtimmt, als ſich die Sage von einer zu hoffenden Annäherung zwiſchen dem Heerzog Albrecht und dem Kaiſer verbreitet hatte. Der Heerzog hatte ſich auch wirklich immer mehr zum Ziele gelegt. Er hatte der Reichsverſammlung zu Frankfurt in Perſon beigewohnt, und ſogar genehmigt, daß die Stadt Regensburg 100 Flor. zu der von den Reichsſtänden bewilligten eilenden Hülfe bezahlen durfte. 1498) Am meiſten wurden jedoch die Regensburger in ihrer Hoffnung geſtärkt, als König Maximilian der Frau Kunigund, ſeiner Schweſter, zu München einen Beſuch abgeſtattet, und als der Heerzog ſpäterhin zu Linz bey ſeinem Schwiegervater, dem Kaiſer, Gehör verlangt und erhalten hatte. Nun, glaubten viele, könne es nicht fehlen, wir ſind und bleiben Baiern forthin. Von Freude trunken, ließen ſie es ſich nicht ausreden, der König werde nach geendigtem Reichstage nach Regensburg kommen; und der Rath fragte voreilig ſo gar zu München an, wie er ſich benehmen, und Seine Königliche Würde empfangen ſolle. Heerzog Albrecht antwortete (des Sontags vor Bartlme 1489.) „Wir verſehen uns nicht, daß unſer Herr und Schwager, der römiſche König, auf dasmal gen Regensburg kommen werde, wir ſeyen denn ſelbſt auch da; würden aber S. Gnaden nachführo dahin kommen, ſo wollen wir euch das vorzeitlich und dabei berichten, wie ihr euch zu halten habt.“ Es ſchwand aber dieſe Hoffnung gar bald dahin. Die beſſern gutgeſinnten, mit ihrem Wohlthäter 1499) zufriedenen Bürger und Einwohner erwachten aus dem beglükenden Traume, und ſahen ſich getäuſcht.

Der Heerzog war nicht ſo glücklich geweſen, bey ſeinem Schwiegervater, dem Kaiſer, Gnade zu finden; vielmehr entfaltete ſich erſt ſeit dieſem Beſuche des Kaiſers unnachgiebiger Sinn. Es wurde noch in demſelben Jahre

1498) Der Stadt Frankfurt Quittung über obengedachte Zahlung. Freitags nach Unſchuld. Kind.

1499) Heerz. Albrecht hatte mittelſt Reſcripts d. Mittichs in der Quatember vor Weihnachten 1488. den Bürgern von Regensburg die Geldhilfe von ihren Gilten erlaſſen.

Jahre 1500) der ernste hochverpönte kaiserliche Befehl an den Rath von Regensburg ausgefertigt, sich der Pflicht gegen den Heerzog zu entschlagen, und binnen Monatszeit die Stadt zu des Kaisers und des Reichs Händen zurück zu stellen. Der Adel, die Geistlichkeit und des Heerzogs Brüder lagen dem Kaiser in den Ohren, und wirkten ungünstig auf ihn. Der Adel hatte die Zahl seiner Genossen täglich gemehrt 1501), und selbst den Pfalzgraf Otto 1502) und die Brüder des Heerzogs in sein Interesse gezogen; und die Geistlichkeit griff im Einverständnisse mit dem Adel zu den geistlichen Waffen. Im ganzen Bisthume Regensburg wurde in diesem Jahre allen Bayerischen Dienern und Beamten im Beichtstuhle in Folge eines ausgegangenen bischöflichen Mandats das Gewissen gerügt, und denen, die hilfreiche Hand geleistet, oder sich hatten gebrauchen lassen, Steuern von den Unterthanen der Geistlichkeit zu erheben, und mit Rath oder That ihre Freiheiten zu verletzen, keine Absolution ertheilt, noch die Sakramente gereicht 1503). Des Heerzogs Brüder

1500) Das K. Mandat ist von Linz d. 13. Decemb. 1489 datirt und in v. Birken Ehrenspiegel des Hauses Oestreich S. 1023. abgedruckt. Das Original ist nicht mehr vorhanden.

1501) v. Krenner a. a. O. B. 10. S. 200.

1502) Ebendaselbst. Churfürst Philipp von der Pfalz entschuldigte den Beitritt des Pfalzgraf Ottos damit, daß der Löwlerbund damit abgehalten werde, einen Rukhalter auser Landes in der Person eines fremden Herrn zu suchen. Er giebt zugleich dem Heerzog Albrecht den merkwürdigen Rath: dem zu widerstehen sey zwar nöthig, „aber insonders in Zeit dieser wilden Läufe züchtiglich, ohne Strengheit. Denn so die Ritterschaft so gefußt haben, sich selbst ze handhaben, und andere mehr zur Stärkung an sich zu hängen, wo sie dann den Ernst der Strafe wissend, bei Ew. Lieb oder andern merken, so dann natürlich ist, den nächsten Tod oder Strafe zu fliehen — so wäre nicht unversehenlich, ob sie ihre Bündniß unterstunden zu erweitern und zu stärken, das dann alles Ew. Lieb — und endlich dem Hause zu Bayern beschwerlich und schädlich seyn würde.“

1503) Der Vicedomamts Verweser Silv. von Pessenhausen und Hans Paulstorfer waren vom Heerzog Albrecht beauftragt, wegen dieses Mißbrauchs der geistlichen Gewalt nachdrukſame Vorstellungen zu machen. Das bischöfliche Mandat war so vorsichtig verfaßt, daß das Vicariat alle Schuld von sich ablehnen, und auf die Pfarrer und Poenitentiarier oder Beichtväter schie-

den

Brüder ſuchten dabey im Trüben zu fiſchen, und ihre Abſichten auf gleiche Theilnahme an der Regierung am kaiſerlichen Hofe durchzuſetzen 1504). Heerzog Chriſtoph lebte gleichſam unter den Waffen, und widmete ſich ganz dem Dienſte des Kaiſers. Im vorhergegangenen Jahre war er mit dem Heerzoge von Sachſen auf den König von Hungarn gezogen, und hatte ſich hier eingeſchifft; 1505) und in dieſem Jahre erblikte man ihn in den Niederlanden in den Reihen der Streiter für Oeſtreich. Heerzog Wolfgang ſuchte im Lande ſeine Partei zu ſtärken, 1506) und Sigmund ward von ſeinen Schuldnern 1507) und von der Langenweile geplagt. Selbſt mit dem Heerzoge Georg war Heerzog Albrechts Einverſtändniß nicht das beſte. Heerzog Georg nahm ſich der ihm zuſtändigen Judenſchaft zu Regensburg an, und Albrecht beſchränkte zu Gunſten der Bürgerſchaft deren Rechte nach Möglichkeit. Georg hatte dem Schultheiß Fuchsſteiner das Judengericht übertragen, und Heerzog Albrecht behauptete, die Gerichtsbarkeit über die Juden ſey an und für ſich zu ſeinem Schult-

ben konte. Dieſe wurden jedoch von ihren geiſtlichen Obrigkeiten auf das kräftigſte vertreten. In den Verhandlungen des Pfinztags nach Cantate 1489, wurde insbeſondere der Satz aufgeſtellt: in delictis non excusat jussus principis. — Die Akten über dieſen ſehr merkwürdigen Vorgang ſind, was zu bedauern iſt, ſehr unvollſtändig, und nur einige Bruchſtücke davon vorhanden.

1504) Heerzog Wolfgangs Beitrittsurkunde zum Löwlerbunde bey Krenner S. 231.

1505) Nach Angabe der Stadtrechnung. In dieſem Jahre war er einmal nach Trient geritten.

1506) In der Steuerrechnung des Jahrs 1491 ſteht: Wir gaben Utzn Wachtpütl am Hof, um das er die am Hof und die in den äuſern Herrſchaften zuſam gefodert, als ihnen Hertzog Wolfgang ein Geſchrift thun hett, 6 Pfenn. Reg. Die Bauern in den drei Schrannen zu Kneiting und Winzer fürchteten ſich vor den Aechtern, den Staufern von Ernfels, vor den Paulsdorfern und Parsbergern. In Krenners Landtagshandlungen B. 10. S. 448. muß geleſen werden; H. Albrecht erhielt Warnung, daß H. Wolfgang mit den Löwlern auf einige ſeiner Städte im Nordgau Abſichten habe.

1507) Rathsprotocoll Bl. 31. Dieſer ältere Bruder des Heerzogs hatte in dieſem Jahre den Rath um 2. Fuder Stauferwein als Hausſteuer erſucht, aber eine abſchlägige Antwort erhalten.

Schultheiſenamte gehörig, und geſtattete nicht, daß die Hausgenoſſen des Stadtgerichts auf Heerzog Georgs Verlangen im Schulhofe unter den Juden zu Gerichte ſäßen. Je mehr die jüdiſchen Bürger von einer Seite begünſtigt worden waren, deſto mehr wurde ihnen von der andern Seite hart zugeſetzt. Zu unvermögend, dem Heerzoge Georg die jährliche Gilt zu entrichten, geſtattete auch Er nicht, daß ſie dem Rathe die jährliche Steuer gegeben, oder an ihren Schulden eine Abſchlagszahlung gemacht hätten. Daher nahm der Rath Anlaß, ſie unfreundlich zu behandeln, und ihre Rechte bey jeder Gelegenheit zu beſchränken. In den meiſten Abgaben waren ſie ohnedies viel höher angelegt, als die chriſtlichen Bürger. Sie durften, vermöge der Rathsverordnungen, auf kein Haus in der Stadt leihen, keinen Bürger zum Bürgen nehmen noch ſetzen; ſie durften nur am Mittwoche und zwar, wenn derſelbe auf keinen Feyertag gefallen war, feil haben; auſer der Judengaſſe [1508]) nichts zum Verkauf umher tragen, auch wenn die Waare beſtellt geweſen war; man ſprach ihnen am Stadtgericht um Schaden und Hauptgut kein Recht; erlaubte ihnen nicht, in der Judengaſſe ein Recht zu beſetzen, (Gericht zu halten,) und zog ſie vor das Schultheiſenamt, oder vor das Hansgericht, da ſie doch vor eignen Gerichten zu Recht zu ſtehen gefreyt waren; es war ihnen auch nicht erlaubt, auf neues Kürſenwerk zu leihen, Gäſte, und ſelbſt nicht einen Freund, zu beherbergen; man nöthigte ſie, geſtohlnes Gut, auf welches ſie unwiſſend geliehen hatten, unentgeldlich zurückzugeben; man legte ihnen immer neue Auflagen auf, Zehn Flor. Wachtgeld, 5 Pfund auf ihre Fleiſchbänke in der Judengaſſe, und forderte alle Jahre eine höhere Steuer, anſtatt daß ſie ſonſt nur 60 Pfund geſteuert hatten. — Ueber dieſe Beſchwerden, denen zum Theil als übertrieben vom Rathe widerſprochen worden war, war es endlich zu Verhandlungen gekommen. Um Michaelis im vorhergegange-

1508) Unter der Benennung der Judengaſſe verſtand man das ganze Judenquartier, die Judenſtadt, die mit Thoren beſchloſſen war, und von den Auguſtinern bis an die Schloſſergaſſe und bis an die ſpäterhin ſogenannte Judengaſſe reichte. Das Judenquartier (oder der heutige N. Pfarrplatz) enthielt drei lange, enge, ſchmutzige Gaſſen.

gangenen Jahre war dieserhalb dem Rathe von beiden Heerzogen ein Tag nach Freysing gesetzt worden 1509); aber die Beschwerden konten auf demselben nicht gehoben werden, sondern bestanden bis zu erfolgter neuer Aenderung der Dinge.

Heerzog Albrecht hatte bey allen diesen Verhältnißen den Gedanken, die Stadt Regensburg zu behaupten, noch immer nicht aufgegeben. Er würde sonst nicht so lebhaft und rastlos die Angelegenheiten des hiesigen gemeinen Wesens zu den Seinigen zu machen, und die kleinsten Interessen desselben zu besorgen fortgefahren haben. Noch späte im Jahre hatte er auf dringendes Ansuchen des Raths verschiedene wesentliche Organisations- oder Vertragspunkte berichtigt und abgeändert, 1510) und manches vertragswidrige Benehmen des Schultheisen und anderer heerzoglichen Beamten abgestellt. Er rückte gewissermassen erst jetzt mit den Mitteln und Hilfsquellen hervor, von welchen er noch zur Verbesserung des Stadteinkommens Anwendung und Gebrauch zu machen gesonnen war. Die Errichtung eines gemeinen Salzstadels, einer Weinniederlage und eines gemeinen Behältnißes zum Eisenhandel (der Eisengräde,) waren solche Vorschläge, die alle die Verbesserung des Stadteinkommens beabsichteten, und zum Theil erst im folgenden Jahre ausgeführt wurden. Manche davon sind von langer Dauer gewesen, und bis auf unsere Zeiten bestanden. Besonders glaubte sich der Heerzog dadurch um das hiesige gemeine Wesen verdient gemacht zu haben, daß er vom jenseitigen Donauufer, von den Waidnern zu Stadt am Hof, eine Brüke auf den Obern Werd zur Mühle, 1511) deren Erträgniße dadurch verbessert worden waren, hatte errichten lassen.

Der

1509) Ex actis und nach Angabe der Stadtrechnung.

1510) Z. B. in der Taxatur der Gerichtsgefälle, in der Bestimmung der Zollgebühren, in Veränderung der Freiheit der 3 Jahrmärkte, in Erlassung des Zolls auf der Regenbrücke u. m. a. s. Protokollsextrakt s. d. fer. 5. ante Lucie 1489.

1511) Von der steinernen Brücke war zu dieser Zeit noch keine Brücke in den Werd erbaut gewesen. Die Gegend oberhalb des Hospitals gegen Winzer hin

1490.

Der obengedachte kaiſerliche ernſte Befehl, die Stadt an das Reich zurückzuſtellen, ward erſt am Freitage nach Fabian Sebaſtiantag dieſes Jahrs dem Rathe zugeſtellt, und er ſcheint auf dem Rathhauſe alles in Verwirrung geſetzt, und beinahe einen gänzlichen Stillſtand in den Geſchäften veranlaßt zu haben. Im Buche der Händel und im Copialbuch findet man von dieſem und von dem folgenden Jahr gar keine, und im Rathsbuche wenige und blos Privatverhandlungen eingetragen. Der Heerzog war von dem Schrecken und dem Kleinmuth, der die Herren vom Rath befallen hatte, gerührt, indem ihm dieſe Zaghaftigkeit die angenehmſte Ueberzeugung geben mußte, mit welcher Liebe und Treue ſie ihm anhiengen und ergeben waren. Mündlich und ſchriftlich ermahnte er ſie mehrere mal, den Muth nicht ſinken zu laſſen, ſondern auf ihn und auf ſeinen Freund und Schwager, den König Maximilian, ihr einziges Aufſehen zu nehmen. Unſer Herr und Schwager, ſchrieb Heerzog Albrecht bey einer Gelegenheit an den Rath, [1512]) der Römiſch König, ſteht von unſern wegen der Sachen halb gegen der Kaiſ. Maj. noch in ſteter Uebung gütlicher Unterrede, und ſolt euch zu uns verſehen, daß wir nit feyern, ſondern alſo handeln wellen, als wir uns ſelbſt, auch euch, und gemeiner Stadt ſchuldig ſind; — und ob auch neulicher Zeit bei und wider euch kaiſ. Mandat angeſchlagen wären, oder noch würden, ſo laßt euch die ganz nicht beſchweren noch bekümern.“ Doch ſetzte Er ſelbſt, um allen Nachtheil zu verhüten, die Form des Ladungsproceßes nicht auſer Augen. In dem Kaiſ. Mandat war enthalten: wenn der Rath in Zeit eines Monats die Stadt nicht zurückſtelle, ſo ſoll er durch Bevollmächtigte in 45 Tagen vor Kaiſ. Maj. erſcheinen, und ſehen und hören, wie mit Recht erkannt werde, daß die Stadt wieder zu Kaiſerl. Maj. und des Reichs Händen zurükgeſtellt wer-

hin war vor Alters von Färbern bewohnt, und hieß daher unter den Waidnern.

1512) Heerzog Albrechts Schreiben, d. München Sontags nach Johannis Bapt. 1490.

werde; oder aber er ſolle redliche Urſache rechtlich dagegen vorbringen.“ Solchemnach fertigte der Heerzog im Namen Camrers und Raths und mit deſſen Vollmacht 1513) verſehen den D. Hundertpfund, Städtpfarrern zu München und Probſten zu S. Peter auf dem Berg Madran, den Lic. Sigmund Eiſenhover und den Gerichtsſchreiber Hans Weiß an das Kaiſ. Hoflager ab, und ließ eine ablehnende Einrede wegen des der Stadt zuſtehenden gefreyten Gerichtsſtandes bey dem kaiſ. Kammergericht einreichen, 1514) bezog ſich darin auf das von allen Kaiſern beſtätigte Vorrecht, daß Rath und Bürgerſchaft von Regensburg nur vor den eignen Stadtgerichten belangt werden könne, und erbot ſich vor denſelben dem kaiſ. Kamerprocurator Fiſcal zu Recht zu ſtehen. Da dieſe Einrede nicht berükſichtigt worden war, ſo ließ der Heerzog im Namen des Raths eine Appellationsſchrift an den heiligen Stuhl drucken, 1515) an gehörigem Orte einbringen, und hin und wieder zu Regensburg und an andern Orten anſchlagen, ſchikte dieſelbe unmittelbar nach Rom, und erwartete, daß von daher dem Verfahren des Kammergerichts Einhalt geſchehe. Der Papſt ſchikte auch wirklich Bullen und Breven an den Kaiſer und an den Legaten, aber keine Rechtshilfe 1516); und auf gütlichem Wege war bey Friedrich nichts auszurichten. In unruhiger Erwartung gieng ein Tag nach dem andern hin. Durchzüge von fremdem Volke, das zum Kaiſer hinab-

1513) Kamrers und Raths Credentialien für D. Hundertpfund. d. Montag nach Lätare. 1490. vergl. v. Krenner B. 10. S. 450.

1514) Deſſen exceptio fori declinatoria. d. Erchtags nach Lätare. 1490.

1515) Spieß hat in ſeinen archiviſchen Nebenarbeiten B. 2. S. 7. dieſe Appellationsſchrift nach einem im Plaßenburgiſchen Archiv befindlich geweſenen alten Abdruck bekannt gemacht. Bei den Regensburgiſchen Akten iſt weder Abdruck, noch Abſchrift davon vorhanden. Der Heerzog hatte die Appellation im Namen des Raths zu Regensburg, aber auf ſeine Koſten nach Rom geſandt.

1516) In einem Bayeriſchen zu dieſer Zeit gleichfalls im Druck ausgegangenen Manifeſte wird von dieſer Appellation geſagt: (bey Krenner B. 10. S. 534.) Solche Appellation iſt darnach über eine ordentliche Zeit unſerm h. Vater dem Pabſt angebracht, der hat ſie in ſuſpenſo geſtellt, doch denen von Regensburg unſchädlich, u. ſ. w.

hinabzog, wurden angeſagt, und ein vielleicht leeres Gerücht von einem großen Durchmarſche von 2000 Mann Schweizer und andern Landsknechten vermehrte die Beſorgniße 1517).

Es ſcheinen in dieſem Jahre mehrere Kaiſ. Mandate und Patente angeſchlagen worden zu ſeyn. Der Rath ſuchte es jederzeit auf alle mögliche Weiſe zu verhindern 1518). Eines Tags wurde die kaiſ. Ladung, welcher oben gedacht worden iſt, durch den Stadtknecht abgenommen. — Es wurde auch wieder eine Hilfleiſtung gen Oeſtreich an der Stadt begehrt. Auf dieſes Begehren erhielt der Rath vom Heerzoge die Weiſung: nachdem ihr vormals deshalb unſers Willens, was euch ſolcher Mandat zukommen, daß ihr niemand daran ſchiken ſollet, bericht ſeyd, ſo laſſen wir noch alſo dabei bleiben, und iſt unſer Meinung euch dermaſſen und nicht anders zu halten. — Der Heerzog war noch nicht gänzlich entmuthigt, und ſetzte dem Bündniße des Adels und des ſchwäbiſchen Bundes auch ſeiner Seite ein Bündniß, das er zu Amberg mit den Fürſten ſeines Hauſes und mit der Stadt Nürnberg geſchloſſen hatte 1519), entgegen. An der Beylegung der Kieſeriſchen Fehde wurde auf gütlichem Wege, aber mit einem Koſtenaufwand, der der Stadt-Kammer faſt unerſchwinglich geweſen war, dieſes und die nächſtfolgenden Jahre hindurch fortwährend gearbeitet. — Bald hätte noch ein großes Mißgeſchick ob der Stadt gewaltet. Des Freitags vor Judica war im neu erbautem Schloße ein gewaltiger Feuerlärm entſtanden. Es wurde hierauf nach Angabe der Stadtrechnung eine neue bürgerliche Ordnung vorgenommen. Vermuthlich iſt dieß von

1517) Des Pflegers zu Kehlheim v. Stein Bericht an den Vicedom in N. Baiern dat. Kehlheim, Ert. nach Mar. Himmelfahrt 1490. Es kehrten auch die Landsknechte auf dem Rückmarſch von Stuhlweiſſenburg über Regensburg nach Hauſe, und einige lagen davon über Nacht in der Stadt. (Stadtrechnung.) Man beſorgte, fremdes Volk möchte einen Theil von Bayern für den Heerzog Wolfgang beſetzen. Krenner B. 10. S. 429.

1518) Täglich mußten vor Tagsanbruch die Wächter nachſehen, ob keine Mandate angeſchlagen worden waren.

1519) Adlzreiter in annalibus p. II. pag. 209. seq. nennt unter den Verbündeten auch den Heerzog von Sachſen. Er hatte aber nie Hilfsvölker geſchickt.

von der Brunstordnung zu verstehen, die bei den Akten liegt. Es fallen nicht blos der Name, sondern auch einige andere Sonderbarkeiten in dieser Ordnung auf. Der Kamrer mußte sich bey entstehendem Feuerlärm im Harnisch zum Vicedom begeben. Unter den Leuten, die zum Feuer zu kommen verpflichtet waren, wurden die gemeinen Weiber, die Lustdirnen, genannt, welche ihre Zuber mitbringen mußten; ferner die Juden, welche 20 Mann und 20 Spritzen zum Feuer zu schiken befehligt waren; die Bettelorden, deren jeder 6 Feuerküttel zum Griff hervorzulegen und 6 Mönche mit Schäffeln zum Feuer zu schiken die Obliegenheit hatte. Die übrige Geistlichkeit, die Capiteln und Stifter sollten eine Anzahl lederner Eimer besorgen. — Die Brunst im Schloße schien nicht ohne Bedeutung gewesen zu seyn. Von noch größerer Vorbedeutung war die im nämlichen Jahre sich begebene Vorbeireise des Königs Maximilian, der, ohne ans Land zu steigen, auf der Donau hinunter gefahren war. Zuvor war eine seiner Sängerinnen über Regensburg gereiset, und hatte, wie es scheint, die Herren vom Rathe mit den Reizen ihres Gesangs so erlustigt, daß sie ihr 84 Pfenn. aus der Stadtkammer hatten verabreichen lassen. Als nachher Maximilian auf der Donau vorbei gefahren war, spielten die Spielleute, die er auf dem Schiffe gehabt, zwischen den beiden Brücken den alten damals bekannten Volksgesang: O du armer Judas, was hast du gethan, worüber die längs den Ufern seiner Ankunft harrenden Einwohner so bestürzt worden waren, daß alle alten Chroniken dieses Hohns gedenken.

1491.

Die Zukunft zeigte immer furchtbarere Gestalten. Der Adel im Walde war wütend aufgebracht gegen den Fürsten; [1520]) die Staufer von Ern-

1520) Die Geschichte des Löwler Bundes und die Beschwerden des Adels gegen Heerzog Albrecht sind urkundlich in v. Krenners Landtagsverhandlungen B. 10. und 11. dargestellt. Die Beschwerden sind allem Anscheine nach zur nämlichen Zeit von dem Bundeshauptmann durch den Druck bekannt gemacht worden. Ich habe ein kleines Fragment dieses höchstseltnen Original

Ernfels nicht minder gegen den Rath von Regensburg, weil derſelbe von den Leibgedingen, die ſie bei der Stadt gehabt, ſeitdem Regensburg dem Heerzoge gehorchte, eine höhere Steuer gefordert hatte [1521]). Die Freiherren konnten kaum erwarten, [1522]) daß der Heerzog geächtet, der Regensburger Leib und Gut vogelfrei erklärt, und ihre Gier und Raubſucht befriedigt würde. Der Fiscal trat immer vom neuen auf, und veranlaßte geſchärftere Mandate. „Des kaiſerlichen Gebotsbriefs halben, ſchrieb der Heerzog an den Rath, [1523]) halten Wir dafür, der ſey nach altem Gebrauch bei euch ausgegangen; des wollet euch nichts bekümmern laſſen; es iſt auch darauf euernthalben weder zu antworten, noch anders zu handeln. Und ein anderesmal: [1524]) „laßt euch das Mandat nicht bekümmern, es geſchieht den alten Regiſtern nach, wie wir euch vormals der kaiſ. Mandate halber auch geſchrieben haben.“ Nichts deſto weniger hielt der Heerzog den Fall nicht für unmöglich, daß der Kaiſer die Stadt mit gewaltſamer Hand an das Reich zurükzubringen einen Verſuch machen, und die Löwler unter dieſen Umſtänden zu Feindſeligkeiten ſchreiten möchten. Er ließ in ſolcher Erwägung eine den Umſtänden angemeſſene Wacht (Vertheidigungs) Ordnung ausgehen, die einige bemerkungswerthe Verfügungen enthält. Die Thorhüter, heißt es darin, ſollen keinen Löwler noch derſelben Diener oder Knechte einlaſſen, ſie ſeyen denn von der Herrſchaft hieher beſchie-

nal Abdruckes vor mir liegen. Auch iſt von ihm eine den Literatoren ganz unbekannte Ausgabe der bayr. Freiheitsbriefe veranſtaltet worden. Zur nämlichen Zeit ſind auch die von heerzoglicher Seite erſchienenen Staatsſchriften und Ausſchreiben zum Theil durch den Druck bekannt gemacht worden; z. B. das Ausſchreiben, welches von Krenner am a. O. B. 10. S. 436. bereits mitgetheilt hat; ferner, die Druckſchriften, deren in den Anmerkungen 1515. 1516. 1534 und 1545. Erwähnung geſchieht. Die beiden zuletzt gedachten ſcheinen mit den nämlichen Lettern gedruckt worden zu ſeyn, die zu den Freiheitsbriefen gebraucht worden ſind.

1521) ex actis.

1522) v. Krenner a. a. O. B. 10. S. 459.

1523) s. d. München Ertags nach Circumcis. dni 1491.

1524) s. d. München am Mittwoche nach Vincula Petri 1491.

Fig. 1. Diagram of the Apparatus. A, Bunsen burner; B, Bunsen burner; C, Bunsen burner; D, Bunsen burner; E, Bunsen burner; F, Bunsen burner; G, Bunsen burner; H, Bunsen burner; I, Bunsen burner; J, Bunsen burner; K, Bunsen burner; L, Bunsen burner; M, Bunsen burner; N, Bunsen burner; O, Bunsen burner; P, Bunsen burner; Q, Bunsen burner; R, Bunsen burner; S, Bunsen burner; T, Bunsen burner; U, Bunsen burner; V, Bunsen burner; W, Bunsen burner; X, Bunsen burner; Y, Bunsen burner; Z, Bunsen burner.

Fig. 2. Diagram of the Apparatus. A, Bunsen burner; B, Bunsen burner; C, Bunsen burner; D, Bunsen burner; E, Bunsen burner; F, Bunsen burner; G, Bunsen burner; H, Bunsen burner; I, Bunsen burner; J, Bunsen burner; K, Bunsen burner; L, Bunsen burner; M, Bunsen burner; N, Bunsen burner; O, Bunsen burner; P, Bunsen burner; Q, Bunsen burner; R, Bunsen burner; S, Bunsen burner; T, Bunsen burner; U, Bunsen burner; V, Bunsen burner; W, Bunsen burner; X, Bunsen burner; Y, Bunsen burner; Z, Bunsen burner.

brauchen lassen. Für den äuserſten Nothfall blieb jedoch die Bürgerſchaft verpflichtet, im Harniſch zu ſtehen. Die vorzüglichſte Schutzwehr der Stadt beſtand in ihren feſten Mauern und tiefen Graben, und in den wohlverwahrten Einlaßthoren. So war die Stadt vom Heerzoge gegen Ueberfall oder Uebereilung verſorgt worden, und zwar im letzten Augenblicke vor einbrechender Gefahr.

Nachdem der Kaiſer ſich überzeugt hatte [1527], daß vom Heerzoge keine Nachgiebigkeit zu erwarten ſtehe, und nachdem ſich das Reichshaupt des Beiſtandes mehrerer Fürſten, des Löwler und des ſchwäbiſchen Bundes verſichert hatte, auch die Umſtände überhaupt ihm günſtiger worden waren, ſo wolte Er ſich nunmehr durch nichts mehr abhalten laſſen, zum Ernſt zu ſchreiten.

Des Montags nach Mauritius (den 18. September) beſchied Er ſeinen Rath zuſammen in das gewöhnliche Rathszimmer im Schloße zu Linz, wo Er ſein Hoflager eben aufgeſchlagen hatte, und ließ da öffentlich vor dem gemeinen Mann [1528] ſeinen Fiscal gegen die Stadt Regensburg mit der Klage auftreten, daß ſich Rath und Gemeinde gedachter Stadt dem Kaiſer und

1527) In dem Kaiſ. Mandat an den Markgr. Friedrich d. d. 23. Jan. 1492. heißt es: als wir glaublich bericht worden, werden die von Regennsburg durch den Hertzog Albrecht tröſtet, ſich des nicht zu beſchweren — dann er ſie dagegen (gegen die Aechter) ſchützen und ſchirmen wolle.

1528) Aus einer gleichzeitigen aktenmäßigen Relation. Da in dieſem Aktenſtück einer öffentlichen Verurtheilung Erwähnung geſchieht, ſo kann ich nicht Umgang nehmen zu bemerken, daß dieſe Oeffentlichkeit durchgehends ſtatt gefunden hatte, wenn über Leib und Leben einzelner Bürger oder ganzer Communen abgeurtheilt wurde. In der groſſen Maſſe von Akten aus dem mittlern Alter, die ich ganz oder oberflächlich geleſen habe, erinnere ich mich aber keines einzigen Beweiſes für die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in ordentlichen bürgerlichen Gerichten; und in Stadtgerichten ſollte dieſe Oeffentlichkeit doch wohl am erſten ſtatt gefunden haben. Der Ausdruck in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts in mallo publico vor öffentlicher Schranne beweiſet keineswegs eine Oeffentlichkeit im Verfahren; und faſt getraue ich mir zu behaupten, daß in den Stadtgerichten zu Regensburg nie ein öffentliches Verfahren in den Civilgerichten in dem Sinne ſtatt gefunden habe, in welchem daſſelbe von mehrern neuern Schriftſtellern behauptet wird.

und dem heil. Reich ohne rechtliche Urſache, ungenöthet und ungezwungen, entzogen, und länger als Jahr und Tag allen Gehorſam verweigert habe, und dadurch in die Poen der Acht verfallen ſey. Worauf Kamrer und Rath in der Form des Achtprozeßes nochmal vorgerufen, und demſelben ein dreitagiger Termin geſetzt, nach Verlauf dieſer Zeit aber in einer zweiten öffentlichen Rathsſitzung die rechtliche Erkenntniß geſchöpft worden war, daß nunmehr gegen die Stadt Regensburg mit des heil. Reichs Acht verfahren werden ſolle. Dieſer Beſchluß war kaum ausgeſprochen und niedergeſchrieben worden, als das Reichsoberhaupt, das in beiden feyerlichen Rathsſitzungen perſönlich den Vorſitz genommen hatte, von ſeinem Throne ſich erhob, und in den Schloßhof hinunterging, und daſelbſt an der ſteinernen Treppe unter freyem Himmel das zu Papier gebrachte Urtheil in eigener Perſon laut und vernehmlich ablas, ſolchergeſtalt: Wir Friedrich v. G. G. Kaiſer. Nachdem unſer und des h. Reichs Fiscal gegen Camrer, Rath und Gemeinde der Stadt Regensburg ein Urtheil erwunnen und erhebt hat, daß gegen ſie mit der Acht procedirt werden ſolle, alſo erklären und erkennen wir aus kaiſ. Machtvollkommenheit dieſelben Kamrer, Rath und Gemeine ihres Ungehorſams halb in unſere und in des h. Reichs Acht, nehmen ſie aus dem Frieden und ſetzen ſie in Unfrieden, nehmen ſie ihren Freunden, und geben ſie ihren Feinden, und erlauben ihr Leib, Habe und Gut gedachtem unſerm Fiscal und männiglich. Nach dieſen ausgeſprochenen ſchauervollen Worten, womit das Leben jedes einzelnen Regensburger Bürgers vogelfrei, und deſſen Habe und Gut dem raubſüchtigen Lands und Edelknecht Preis gegeben war, zerriß der Kaiſer das Papier, auf welches das Urtheil geſchrieben geweſen war, und begab ſich zurück in das Rathszimmer. Das Urtheil wurde hierauf in eine Urkunde gefaßt, und durch Boten in alle teutſchen Städte und Länder getragen, und aller Orten angeſchlagen. Die Kammerboten hatten ſich's dabei zum Geſchäfte gemacht, allenthalben jedermann zu warnen und auszurufen: Wer mit denen von Regensburg handelt oder ſich etwas zu ſchaffen macht, iſt in der Acht, wie ſie ſelbſt.

Der Achtbrief, der vom erſten des Monats Oktober datirt iſt, war noch

noch nicht ausgefertigt, [1529]) noch weniger in den teutſchen Provinzen verkündet und angeſchlagen, als ſchon der Adel aus ſeinen Schlupfwinkeln hervorkroch, und auf allen Straßen die Regensburger und ihre Kaufmannsgüter anfiel. Einer von Absberg, des Biſchofs Bruder, hatte ſich bey dem Rathe zu Nürnberg, und ein Wilhelm von Villebach zu Ulm angemeldet, [1530]) wegen des in beiden Städten befindlichen Regensburgiſchen Guts Erkundigung eingeholt, und das Begehren geſtellt, ihnen in Folge der kaiſerlichen Achtbriefe dazu zu verhelfen. Der Rath zu Ulm weigerte ſich deſſen, weil die Achtbriefe daſelbſt noch nicht angeſchlagen geweſen waren. Der Rath zu Nürnberg hätte ſich vielleicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können; aber ohne ſelbſt in die Strafe der Acht zu verfallen, durfte er nicht wagen, die Regensburgiſchen Bürger öffentlich zu begünſtigen, ſondern hatte in einem Mandat ſeine Bürgerſchaft gewarnt [1531]). In der Nachbarſchaft waren von den Freiherren von Stauf zu Beratshauſen am erſten gegen einen hieſigen Bolzenmacher Feindſeligkeiten geübt [1532]) worden. Gedenket unſer in Gnaden, ſchrieb der Rath an den Heerzog, und berichtete ihm die klägliche Lage der Stadt, des Handels und der Gewerbe ſeiner Bürger. Dem Gemeinſinn, der vormals den Bürgerſtand in allen Städten auf das engſte an einander gekettet hatte, verdankten die Regensburger in dieſen Zeitumſtänden mehreremal ihre Rettung. Die von Cham hatten einigen hieſigen Bürgern an ihren Thoren vertrauliche Warnung zugehen laſſen, ihre Stadt zu meiden, indem, wie ſie ſich ausdrükten, Buben darin lägen, die nach ihrem Gute trachteten. Ein andersmal erhielten hieſige Viehtreiber auf dem Wege von Waldmünchen wohlgemeinten Rath, ihr Vieh auf Nebenwegen an den Ort ſeiner Beſtimmung zu

1529) Aus v. Krenners Landtagsverhandlungen B. 10. S. 459. iſt erſichtlich, daß zu Anfang Novembers der Achtsbrief noch nicht ausgefertigt war, und daß die Ernfelſer über dieſe Verzögerung ſehr unzufrieden geweſen waren.

1530) Aus einem Concept Schreibens des Raths an den Heerzog. d. 24. Nov. 1491.

1531) v. Krenner a a. O. B. 10. S. 465.

1532) Schreiben des Raths an den Heerzog, dat. Freitags nach Andre 1491.

zu führen. Der Kamrer zu Freyſing verweigerte einem Regensburgiſchen Boten den Eintritt in ſeine Stadt; und dieſe Abweiſung mußte als ein Beweis nachbarlichen guten Willens beachtet werden, da er nach dem Inhalt des K. Mandats ſich ſeiner Perſon hätte bemächtigen ſollen. Eben ſo ungerne mögen die Paſſauer, gegen ihren eigenen Vortheil, den hieſigen Bürgern den Salzkauf unterſagt haben. Die Biſchöfe durften auf ihrem Gebiete am wenigſten wagen, gegen den kaiſerlichen Achtbrief zu handeln.

In dieſer Bedrängnißvollen Lage hatte der Rath nichts angelegentlichers zu thun, als durch Eilboten ſeinen Bürgern, die der Handelſchaft wegen im Auslande ſich befunden hatten, von der über das gemeine Weſen verhängten Acht Kenntniß zu geben. Es wurden Boten nach Leipzig, Zwikau, Nürnberg, bis Venedig hinein, 1533) ausgeſandt. Im Viechtrich lagen Regensburgiſche Fußknechte zum Schutze der Bürgerſchaft. Der Heerzog ſcheint in dieſer letzten Zeit weniger mit Rath, als mit der That der Stadt Beyſtand geleiſtet zu haben, wiewohl er am Schluße des Jahrs größtentheils hier verweilt hatte. Er beſchäftigte ſich mit allgemeinern Anordnungen, und ließ durch einen gewandten Staatsmann ſeine Rechte auf Regensburg auch mit der Feder vertheidigen 1534), während die Freiherren von Stauf vom Kaiſer aufgefor-

1533) Zum Botenlohn für den Weg nach Venedig wurden 7. Gulden rhein. und ein Orth bezahlt. Stadtrechnung.

1534) Dieſe Staatsſchrift, die bey Krenner B. 10. S. 523. abgedruckt iſt, fängt in einem auſſerordentlich ſeltnen gleichzeitigen Abdruck, den ich vor mir liegen habe, alſo an: Vnnſer Hertzog Albrechts Gerechtikeit zu Regennſpurg. Item Regenſpurg iſt ye und ye ein freye Stat geweſen, alſo das die weder dem Reich, noch yemand anderm mit einigen Pflichten oder Tributen nye verbunden, allein, was ſie dem Haus zu Bayern ye und ye gewandt geweſen und noch u. ſ. w. Es iſt mir dieſe Deduction, als ich meine Abhandlung über den Urſprung der Freiſtädte niederſchrieb, auſer Acht gekommen. Die Schrift iſt von groſſer hiſtoriſcher Wichtigkeit. Doch hat der Hofpubliciſt einige Unrichtigkeiten ſich zu Schulden kommen laſſen, die ich der Geſchichte zu Frommen nicht unbemerkt laſſen will. Er behauptet, die alten Heerzoge von Bayern hätten die Hansgrafen, die über die Kaufmannſchaft zu richten gehabt hatten, geſetzt und ernannt; und: das Kammeramt in der Stadt wäre auch vom Hauſe Bayern abhängig geweſen.

fordert worden waren, 1535) der geächteten Stadt zu Leibe zu gehen. Sie waren die der Stadt Regensburg zunächst gesessenen Genoßen des Löwler Bundes, und zugleich wegen verschiedener Verhältniße ihrer Familie die erbittertsten, und wahrscheinlich aus dieser Ursache zu diesem Geschäfte ausersehen worden. Gegen die Macht der Freiherren und des gesammten verbündeten Adels, und überhaupt gegen den kleinen Krieg war zwar die Stadt Regensburg durch sich selbst genugsam geschützt, aber die persönliche Sicherheit der einzelnen Bürger, die Handelschaft derselben und die Zufuhr der Lebensmittel in diesem ohnedies unfruchtbaren, klemmen Jahre konnten die Edelleute aus ihren nahgelegenen Hofmarksſitzen und Schlößern gefährden. Wir haben schon erzählt, daß Bernhardin von Stauf zu Beratshausen an einen hiesigen Bürger am ersten eine solche Ritterthat bestanden hatte. Ueberdieses war die Vorstadt am Hof ein offner Platz. Deswegen und zur Vertheidigung der Stadt selbst ließ der Heerzog seine eignen Soldner 1536) und die der Landschaft, bey 600 an der Zahl, einrüken, stellte sie unter die Befehle des Hauptmanns und Ritters Wilhelm Bucher, und gab Ordre, einen Graben vor der Vorstadt aufzuwerfen. Er selbst beschloß mit einer Zahl Dienstmannen die Freiherrn, die sein Dorf Pfatter geplündert hatten, zu züchtigen; und es gelang ihm nicht nur ihre Hofmarksſitze Sünching, Köfering, und die dazu gehörig gewesenen Dörfer, Mindraching, Mangolting, Triftlfing, auch ihren großen

sen. Der ersten Behauptung widersprechen uralte kaiserliche Privilegien im ersten Band der Chronik S. 296. und 415. und in Hinsicht der zweiten Behauptung waltet ein Mißverständniß ob. Die Heerzoge von Baiern hatten ein zum Schultheisengericht gehöriges Kammeramt oder Taxamt, so wie der Bischof ein zum Probstgericht gehöriges Kammeramt in der Stadt gehabt hatte. Das Stadtkammeramt aber, welches seit 1430 die oberste magistratische Würde gewesen ist, war niemals vom Hause Bayern abhängig gewesen.

1535) v. Krenner a. a. O. B 10. S. 464.

1536) Nach Angabe der Stadtrechnung. In einem Aktenstücke heißt es: ein guter Theil (des Fußvolks) sein Landleut, nicht Landsknecht, den gut zu vertrauen ist, auch der mehrere Theil von Seiner Gnaden Hofe. Vergl. v. Krenner B. 10. S. 469. Das Heerzogliche Aufgebot in die Landgerichte befindet sich ebendaselbst. S. 488.

großen Markt Beretshauſen, ihre Feſte Ernfels und andere Orte auszubrennen und zu überwältigen, [1537]) ſondern auch zwei dieſer edlen Freiherren perſönlich zu verſtriken und gefangen zu nehmen, und zugleich den Angriff ſeiner beiden Brüder, der Heerzoge Chriſtof und Wolfgang, die im Oberlande ſeine Beſitzungen überfallen hatten, zurückzuſchlagen.

1492.

Das Waffenglück unſers Heerzogs und die Unerſchütterlichkeit ſeines Charakters verunwilligte den Kaiſer immer mehr. Er übertrug daher das Executionscommando, das Reichsbanner, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, und ließ theils ſelbſt, [1538]) theils durch den Reichshauptmann [1539]) an die meiſten Fürſten im Südteutſchland Aufgebote zur gebührenden Beiſtandsleiſtung ergehen. Das Lechfeld war als Sammelplatz, der Sonntag Lätare als Tag des Zuzugs für die Reichsarmee beſtimmt. Da auf ſolche Weiſe dem Heerzoge der Krieg mit aller Förmlichkeit erklärt worden war, ſo mahnte auch derſelbe ſeine Freunde und Verbündete zur verſprochenen Hilfleiſtung. [1540]) Aber er ſah ſich von den meiſten und vorzüglich von ſeinem Vetter, dem Heerzoge Georg, verlaſſen, und entließ hierauf auch ſelbſt einen Theil ſeines Fußvolks. Der Rath bemerkte, wie ſchwach im Heerzoge die Hoffnung eines glücklichen Ausgangs des Handels werde, wurde ängſtlich, und verlangte vom Fürſten beruhigende Auskunft. Der Heerzog antwortete: [1541]) „der Fußknecht „halb iſt nit mynder, wir haben etlich unnutz geurlaubt, aber an derſelben „ſtat ander angenommen, der Zuzugs wir täglich wartend ſind. Das wollen „wir euch nit verhalten, mit Fleiß begehrende, deshalben länger Gedult mit „uns zu haben.“ Mehrere im Rathe, denen der Ausgang der Geſchichte nicht

1537) v. Krenner B. 10. S. 468. 499. 500. 544.

1538) Kaiſ. Reſcript an den Biſchof von Wirzburg, d. Linz, den 23. Jan. 1492.

1539) Markgraf Friedrichs Ausſchreiben an den Grafen zu Werthheim, Vicedom zu Amberg, d. Plaſſenburg, Samſtags S. Kunegundentag. 1492.

1540) v. Krenner B. 10. S. 475.

1541) Heerz. Albrechts Schreiben, d. München, Montags vor Mathiä 1492.

nicht mehr zweifelhaft war, gaben die Sache und ſich verloren. Menſchenhilfe ſchien ihnen nichts mehr nütze; ſie waffneten ſich mit Gebet, veranſtalteten Proceſſionen um Friede, und ließen Allmoſen austheilen unter die Mönche der Bettelorden zu Regensburg, 1542) „damit ſie unſern gnädigen Herrn Hertzog „Albrecht und die Stadt in ihrer Fürbett hielten.“ Aber im Buche der Schickſale war es anders entſchieden. Heerzog Georg nahm die Uebermacht der Feinde des Hauſes zu Hertzen, und drang vom neuen und gewaltiger in ſeinen Vetter, daß er nicht einer einigen Stadt wegen ſein Wohl, das Wohl aller ſeiner Unterthanen, das Wohl und den Stand des geſammten Hauſes zu Bayern aufs Spiel ſetze; und von der Stärke dieſer Gründe ergriffen, ließ ſich Heerzog Albrecht zu einer und zu noch einer zweiten Unterredung mit dem Könige bereden. Zuletzt mögen einige ernſte Worte des Heerzogs Georg bei den Verhandlungen den Ausſchlag gegeben haben. Heerzog Albrecht und der König ſchieden wohlgemuthet und im beſten Einverſtändniße von einander. Der Heerzog kam in ſein Schloß zu Regensburg, das er ſchon um die Lichtmeſſe verlaſſen hatte, nicht mehr zurück. An ſeiner Statt war eine Abordnung erſchienen, der Dechant Neuhauſer, Bleiker Landſchad der Vicedom, der Fuchsſteiner und Caſpar Winzerer der Rentmeiſter von N. Baiern. Dieſe verlangten vor dem geſammten Rathe, dem innern und äuſern, eines Auftrags ſich zu entledigen, und ſagten: 1543) des Königs Majeſtät hat ſich einer gütlichen Ausgleichung zwiſchen S. Kaiſerlichen Majeſtät und unſerm gnädigen Herrn, dem Heerzog Albrecht, unterzogen. Der König wiſſe und getraue ſich aber keinen Vertrag zu finden, wenn nicht der Heerzog die Stadt Regensburg wieder an das Reich zurückſtelle, und alles in den vorigen Stand ſetze; mit viel mehrern Worten, die dem Hauſe Baiern ſeine Rechte, dem Rath und den Bürgern von Regensburg den vorigen Zuſtand, die Befreyung von der Acht und volle Gnade und Verzeihung zuſicherten. Nun wißt ihr — fuhren die Ab-

1542) Nach Angabe der Stadtrechnung. Als der Bittgang verkündet wurde, war nachdruckſamſt eingeſchärft worden, daß ſich die Weibsperſonen den Männern nicht vordringen ſollten.

1543) Im Buche der Händel Bl. 111.

Abgeordneten zu sprechen fort — den Aufruhr und die Aufgebote wider unsern gn. Herrn. Demnach und weil der Heerzog kein Antwort einiger Hilfe bisher von seinem Vetter, dem Heerzog Georg, gehabt, so lassen S. Gnaden die Meinung der von des Königs Majestät in Vorschlag gebrachten Mittel an euch gelangen, um euern Rath, Gutbedünken und Willen, wo es je endlich dazu kommen müßte, und linders (bessere Bedingungen) nicht erlangt werden möchten, Seiner Gnaden zu eröffnen, und euch darnach haben zu richten." Dieser Vortrag erfüllte einige mit Freuden, den größern Theil mit Schrecken. Die beiden Stadträthe ließen den Antrag an die Gemeinde gelangen und Wachtgedinge halten; worauf aus jeder Wacht acht Verordnete erschienen, und auf den der Gemeinde geschehenen Vorhalt erwiederten: „schwere Läufe sind jetzt auf Sr. Gn. dem Heerzoge und auf gemeiner Stadt vom gemeinen Reiche vorhanden; die Bürgerschaft habe gehofft, der Heerzog sollte vollführt haben, was er verschrieben und versichert hat; auf das schwere Vornehmen, wie es jetzt ist, wiße die Gemeinde weder ja noch nein zu sagen; sie stelle alles ihrem gn. Herrn und Einem ehrsamen Rathe heim, und versehe sich, daß sie verhütet, versorgt und versichert werde an ihren Ehren, Treuen, Glimpfen, am Leib und am Gut, und thue nicht noth weiter davon zu conversiren." Diese Antwort hatten die Abgeordneten der Gemeinde den 10. May dem Rathe ertheilt, welcher hierauf Hans den Trainer und Wolfganz Kitztalern, beide vom innern, und Erhart den Grafenreuter vom äusern Rathe an das fürstliche Hoflager nach München gesandt hatte, um dem von ihnen scheidenden Landesfürsten Besorgniße über Besorgniße an das Herz zu legen. Rath und Gemeinde schweben in Sorgen, sagten diese Abgeordnete, daß sie an Ehre, Leib und Gut Schaden nehmen möchten, und daß die Worte des Vertrags, so wie sie dem Rathe von S. Gn. Abgeordneten mitgetheilt worden sind, nicht genugsam gegen Schärfe und persönliche Willkühr schützen; sie sorgen, daß die Stadt ihrer Rechte und ihres Vorsitzes vor den übrigen Städten beraubt, und dem Reiche, dem sie vorhin nie unterthan gewesen, unterworfen werden möchte; und dergl. mehr. Ob ihnen hierauf der Heerzog in der Antwort Worte des Trostes zugesprochen habe, davon ist nichts aufgezeichnet zu finden. Es waren

am

am kaiſ. Hofe die Bevollmächtigten ſchon ernannt, die beauftragt waren, [1544]) die von Regensburg in Eid und Gelübde zu nehmen, und die Stadt zu regieren. Der Vertrag [1545]) zwiſchen dem König und dem Heerzog Albrecht ward von beiden Theilen den 26. deſſelben Monats zu Augsburg geſiegelt. Den erſten des Monats Junius zogen hierauf der Markgraf Friedrich von Brandenburg und Eytel Fritz, Graf von Zollern, als Kaiſerliche Anwälte, feyerlich in Regensburg ein, und begaben ſich auf das Rathhaus, wo der Stadtrath und die verſammelte ganze Gemeinde von den heerzoglichen Anwälten, dem Domdechant Neuhauſer, Vicedom Landſchad, und dem Hofmeiſter von Aheim ihrer Gelübde und Eide gegen den Heerzog ledig gezählt [1546]) und dagegen von den kaiſ. Anwälten dem Kaiſer und dem Reiche verpflichtet wurde. Die Huldigung ward zur Stunde von ſämmtlichen Einwohnern, zuerſt von der Gemeinde [1547]) und nachher von dem Rathe geleiſtet.

Von

1544) Kaiſ. Gewaltsbrief auf den Markgraf und den Graf Zollern, d. Linz den 7. May 1492.

1545) In Folge des Vertrags mußte Heerzog Albrecht die Stadt Regensburg in den vorigen Stand ſetzen, und an das Reich zurückſtellen. Er mußte die Bürger des ihm geleiſteten Eides entlaſſen, den kaiſ. Anwälten, die die Stadt in Empfang zu nehmen beauftragt wurden, ſichers Geleit gewähren, und noch vor deren Ankunft ſeine Beſatzung aus dem Schloße ziehen. Auſerdem enthält dieſer Vertrag auch noch Verfügungen wegen der Herrſchaft Abensberg, wegen der Verhandlungen und Verſchreibungen des Erzherzogs Sigmund, und in Betreff des Kriegs und der Anſprüche der Löwler. Ich habe von dieſem Vertrage einen gleichzeitigen Abdruck in Folio Format vor mir liegen, der allem Anſcheine nach um dieſe nämliche Zeit mit den Beſchwerden der Löwler, mit den Freiheitsbriefen u. a. zu Regensburg gedruckt worden, und von den Abdrücken des Vertrags, die Panzer in den Annalen der teutſchen Literatur anführt, ganz verſchieden iſt.

1546) Heerzog Albrechts Vollmacht für den Vicedom und den Hofmeiſter Wolfgang v. Aheim, die Stadt Regensburg der Eyde müſſig zu zählen. d. München, Samſtags vor Voc. jucund 1492.

1547) Der Rath hatte wegen der Huldigung Bedenkzeit verlangt, um mit der Gemeine Rückſprache zu nehmen, indem Freiſtädte dem Kaiſer nicht zu huldigen pflegten. Die Häupter der Volkspartei hatten ſich aber dagegen, ohne ſich zu bedenken, zu der Huldigung erboten, aus Schöndienerei, und um den Rath bey den kön. Commiſſarien verdächtig zu machen.

Von einer erbunterthänigen Stadt trat Regensburg zurück in den Rang der freyen Städte; aber im Gefolge der Freiheit stellten sich auch sogleich wieder glänzendes Elend, Armuth und Noth, innerlicher Unfriede und nachbarliche Bedrängniße ohne Maß ein. Am ersten Morgen der wieder erlangten Freiheit mußte schon der Rath die Vorausbezahlung der Steuern gebieten, und gegen das Ende dieses Jahrs kamen kaiserliche Befehle 1548) zur Hilfleistung und Theilnahme am Reichskriege wider Frankreich. Die während der wohlwollenden gnädigen Regierung Albrechts in viele Herzen gedrungene Hoffnung eines stets wachsenden Wohlstandes unserer Stadt erstarrte in der gleich darauf gefolgten rauhen Zeit.

Nunquam libertas gratior extat, quam sub rege pio.

Als

1548) Kön. Maximilians gedruktes Ausschreiben, dat. Coblenz, am 15. Oktob 1492 Die Stadt Regensburg sollte zur eilenden Hilfe 32 gereisige Pferde stellen.

Als die Stadt Regensburg und der Täber [1549]) daſelbſt von den kaiſerlichen Anwälten in Beſitz, und die Bürgerſchaft in die Pflicht genommen, auch einige Sicherheitsmaasregeln getroffen worden waren, [1550]) zog Markgraf Friedrich mit dem Grafen Zollern wiederum ab, und die bisher unterdrükte Volkspartei, die der alten Zeit und der Behandlung in der nächſtvergangenen Zeit nicht vergeſſen konnte, erhob mit ſtolzer Vermeſſenheit ihr Haupt, und ſchwur, zum Theil von Familienhaß entflammt, und vielleicht auch um eigner Verantwortlichkeit deſto ſicherer zu entgehen, den Vorſtehern der Stadt, als den Urhebern alles des über ſie ergangenen Unheils, Tod und Verderben. Eine kleine Zeit hielt ſich dieſe Partei in einiger Verborgenheit, und ſuchte nur im Stillen durch etliche geheime Freunde im Rathe zu wirken. Durch dieſe erlangte ſie, daß der Gemeine frei geſtellt worden war, einen Ausſchuß aus ihrer Mitte zu erwählen, und denſelben zu bevollmächtigen, über die Nothdurft der Stadt zu ſitzen; durch eben dieſe geheimen Freunde war ferner eine Mehrheit im Rathe veranlaßt worden, eine Abordnung an den Kaiſer zu ſenden, und das Reichshaupt zu erſuchen, zum Vorſchub der wichtigen Verhandlung, die mit dem Heerzoge von Bayern ſtatt finden mußte, eine eigne kaiſerliche Commiſſion nach Regensburg zu ſchiken. Und vor allem lag in dem Plane dieſer Partei, daß auf Fuchsſteiners Gut Beſchlag gelegt werde, und daß man ſich der Perſon ſeiner Gattin verſichern möchte, damit ſie nicht ihrem Gemahle nach

1549) Dieſes ſeit den Zeiten des Huſſiten Kriegs aus der böhmiſchen, in die alte teutſche Sprache aufgenommene Wort kommt in den Akten jener Zeit öfters vor. „Von dem Schloß und Täber wiſſen wir nichts“ heißt es in einem Verhörsprotocoll. Tabor oder Thabor ſcheint nicht ſowohl ein Schloß, als die Befeſtigungswerke um daſſelbe anzudeuten.

1550) Unter andern hatten die kaiſ. Anwälte vier Gemeindeglieder in den Rath geſetzt, und ſie in der Abſicht, damit ſie ein pflichtwidriges Benehmen des Raths bemerken, und daſſelbe der Gemeine anzeigen könten, der Pflicht der Verſchwiegenheit entbunden. Mit dieſer Verfügung waren die vorſitzenden ältern Rathsherren, die zur Verſchwiegenheit verpflichtet waren, ſehr unzufrieden. Dieſes bezeigte Mißfallen, ſo wie ihre Weigerung, ſich an den Kaiſer abordnen zu laſſen, wurde ihnen in der Folge als ein groſſes Verbrechen angerechnet.

nach München nachziehe, und deſſen Hab und Gut, worunter man viel dem Gerichte anvertrautes Geld, Briefereien und andere zum Vorhaben dienliche Beweiſe zu finden hoffte, mit ſich nehme. In der Ausführung dieſes Plans gieng anfänglich alles nach Wunſch. Der in Vorſchlag gebrachte neue Gemeindeausſchuß wurde erwählt, und hieß die Sechs und Dreyßiger. Dieſe waren kaum ernannt, als ſie ſehr ſtark auftraten, und die anmaßlichſten Forderungen machten. Fuchsſteiners liegendes und fahrendes Vermögen wurde, angeblich auf das Verlangen einiger Gläubiger, unverweilt [1551]) in Beſchlag genommen; und zur Sendung an den Kaiſer wurden Abgeordnete aus den beiden Räthen und aus der Gemeine genommen. In der Vorſtellung, die man, um ſie dem Kaiſer zu überreichen, in Bereitſchaft gehalten hatte, waren vorläufig mehrere Gegenſtände [1552]) berührt worden, die bey der Herſtellung der alten Verfaßung und in den Unterhandlungen mit dem Heerzog Albrecht nothwendig zur Sprache kommen mußten. Unter andern war aber auch darin das Anlangen geſtellt: „daß etlich gemeine Perſonen, die der Stadt Nutz ſeyn mögen, in das Regiment gelaſſen werden möchten, anſtatt daß bisher die meiſten im Rathe durch einander gefreundet, und einer dem andern nachſtändig geweſen wäre.“ Schon dieſes Begehren ließ das groſſe Uebergewicht fühlen, das die Volkspartei erlangt hatte. Es hat auch alle Wahrſchein-

1551) Schon unterm 22. Junius hatte Fuchsſteiners Bruder an ſeine Schwägerin, die Schultheiſin, nach Regensburg geſchrieben, ſie ſolle etliche Briefe zuſammenſuchen und ihm geben; er wolle ſelbſt zu ihr kommen, und dieſe Papiere ſeinem Bruder nach München bringen. Gehabt euch wol, ſchrieb er, die Sach wird ein Gottbillen viel peſer (will's Gott viel beſſer) den etlich unerberg Menſch vermeint. Domit ſein Gott empfohlen. Mein Hausfrau leßt euch freuntlich grüſſen und hat ein ganz Mitleiden. Datum an S. Achatzntag 1492. W. v. F. — Dieſer Brief ſcheint aufgefangen worden zu ſeyn.

1552) Es war in dieſem Anlangen an den Kaiſer der alten ſtreitigen Punkte wegen des Schultheiſenamts, wegen des Geleites, des Burgfrieden, des Kammerzinſes von den Handwerken, der Appellation an den Rath, wegen des Bier und Weinſchenkens der Geiſtlichkeit, wegen einer Schuld des Capitels, wegen der Juden, wegen der auf die Leibgedinge gelegten Steuer und wegen der zu bewilligenden Jahrmärkte Anregung geſchehen.

ſcheinlichkeit, daß diejenigen, die von der Gemeine der Geſandſchaft beigegeben worden waren, in einer eignen Vorſtellung an den Kaiſer eine beſondere Klage wider einige der ältern Rathsherren erhoben hatten, mit welcher ſie aber an eine Commiſſion gewieſen worden waren. Ohne Verzug war dieſelbe zu Regensburg angelangt. Die Vollmacht dieſer Commiſſion war am 26. des Monden Junius ausgefertigt, und auf den Graf Eitel Fritz von Zollern und den Fiſcal Hans Geſſel geſtellt geweſen. In dem kaiſ. Reſcript, das die Commiſſarien mitgebracht hatten, war dem Rathe und der Gemeine nachdrukſamſt eingeſchärft, ſowohl in den angebrachten, als in andern Sachen nichts unfreundliches gegen einander vorzunehmen, noch andere vornehmen zu laſſen, ſondern friedlich und ruhig zuſammen zu leben. Aber dieſer ernſte Befehl ward leichtſinnig in den Wind geſchlagen. Als die k. Commiſſarien zu Regensburg eingeritten waren, drangen ſich die Sechs und Dreyßiger zum Empfang allen vor, und ſtellten das Anſuchen, daß eine neue Rathswahl vorgenommen, und die alten Rathsherren um ihrer Verrätherei und um ihrer treuloſen eigennützigen Amtsverwaltung und anderer ſchwerer Verbrechen willen zu gefänglichen Verhaft gebracht werden dürften. Das zweite Begehren, das mit der allgemeinen im königlichen Vertrage zugeſicherten Verzeihung im Widerſpruch zu ſtehen ſchien, wurde abgeſchlagen, mit dem erſten aber willfahrt, weil es den Umſtänden angemäßen beachtet wurde, den Rath zu verändern.

Nunmehr ſchritten die Sechs und Dreyßiger eilfertig zu einer neuen Rathswahl, und wählten ſich zum größten Theil ſelbſt in den innern und in den äuſern Rath; und nur einige wenige von den alten Rathsherren, unter andern Thomas Kurz und Wolfg. Kiztaler, wurden in ihrer Würde gelaſſen und neu gewählt, erſterm ſogar die Kammrerwürde übertragen. — Der neue Rath begann jetzt ſeine Regimentsführung damit, daß er die Herren des alten Raths in den Anklageſtand zu ſetzen ſich beeilte. Der Stadtarzt, Doctor Hans

1553) Kaiſ. Friedrichs Reſcript an den Rath. d. Lintz d. 26. Jun. 1492.

Hans Baier, ein Volksmann und Reformer, war von der Gemeine zu ihrem Wortführer bestellt, und beauftragt, mit einigen Sachverständigen zusammen zu treten, und eine Klagschrift zu verfassen.

Wie sehr sich auch der neue Rath in seiner neuen Würde gefallen haben mochte, so erfuhr er doch auch sogleich in seinen ersten Sitzungen Demüthigungen manchfaltiger Art. Eines Tags 1554) traten auf vorhergegangene Anmeldung drei heerzogliche Abgeordnete, der Vicedom Bleicker Landschad, der Rentmeister Winzerer und Leonhard Eck in das Rathszimmer. Eck gab sich als nunmehr an Fuchssteiners Statt vom Heerzoge bestellter Stadtschultheiß zu erkennen, und nahm das Wort: „In dem Vertrage, sagte er, dessen S. Königliche Würde zu Augsburg mit dem Heerzoge übereingekommen ist, sind meinem gn. Herrn die Obrigkeit und alle althergebrachten Rechte in der Stadt Regensburg vorbehalten worden. Da nun die Veränderung eingetreten ist, so nimmt der Heerzog die Freiheiten zurück, die er der Stadt, dieweil sie sein gewesen war, ertheilt hatte. Mein gn. Herr will das Schultheisengericht wieder selbst besetzen, und hat mich zum Schultheisen bestellt, und 20 Gerichtsbeisitzer, (unter welchen insbesondere Aunkover und Kurz genannt wurden,) erwählt, welche das Gericht, allwege zehen auf 4 Monate, besetzen sollen. Seine Gnaden wollen auch nicht mehr gestatten, daß so viele Streithändel von dem Stadtgerichte weg, und an das Hansgericht gezogen werden, sondern verlangen, daß es im Stadtgerichte zu Regensburg in allen Dingen gehalten werde, wie in Sr. Gnaden übrigen Landgerichten. Die Gefängniße, die Fragstatt und die Instrumente müßen daher mir ausgeantwortet werden, und ich bin beauftragt, das aus der fürstlichen Obrigkeit fließende Geleitsrecht gegen Christen und Juden zu handhaben. Es müssen ferner die Zinse von den Handwerken wieder bezahlt oder vergütet, die aus der Zeit der Unterwerfung rückständigen Steuern abgetragen, die Privilegien, insbesondere die Befreyung von der Landsteuer, zurückgegeben werden, wogegen auch S. Gnaden die Briefe der Stadt, so viele davon noch nicht zurückgegeben worden sind, oder dem Heerzoge nicht zustehen, zurückstellen wollen, u. s. w.“ Mit unbeschreiblichem Kaltsinn hör-

1554.) Montags vor Ulrici 1492. I. Protocolls.

hörten die neuen Machthaber diese Forderungen an, und fertigten die heerzoglichen Abgeordneten mit verzögernden Antworten ab, indem sie sich auf ihren Kaiser verließen, der, wie sie sagten, alles berichtigen und in Ordnung bringen werde; und man muß gestehen, daß das kais. Ansehen zu diesen Zeiten noch überwiegend groß war. Aber einige Tage später erhielten die Herren auf dem Rathhause auch von den kaiserlichen Anwälten einen eben so unangenehmen Besuch. Auf derselben Verlangen mußte der äussere Rath und der Ausschuß der Gemeine des Freitags vor Maria Magdalena zusammen berufen werden, und der Graf von Zollern trat in die Versammlung ein, mit diesen Worten: „durch die unbedachtsame Handlung, indem sich die Stadt in andere Herrschaft geschlagen hat, ist dem Reiche große Irrung erwachsen, und Ihre Kais. Majestät verhindert worden, das Königreich Ungarn zu erobern, und gegen Frankreich den Zug ins Werk zu setzen. Damit in Zukunft ähnliche Fälle verhütet werden, hat der Kaiser den Entschluß gefaßt, einen Reichshauptmann in Regensburg zu bestellen, und hat mich dazu ausersehen; Seine Kais. Majestät ist ferner entschloßen, das vom Heerzog ihm abgetretene Schloß zu Regensburg auszubauen, und Sich mit Hilfe und Beistand euerer Stadt eine Wohnung hier einzurichten; S. Majestät begehrt auch von eurer Stadt einen Tribut, gleichwie das Reichshaupt von allen Städten des Reichs empfängt, und will aus Gnaden mit der Summe zufrieden seyn, die ihr an den Heerzog zu bezahlen euch willig bezeigt habt; endlich wünscht der Kaiser das Schloß Tumstauf in Seine Hände zu bringen, euerer Stadt zum Besten, um sie desto kräftiger beschirmen zu können; wollet demnach den Pfandschilling, der noch auf der Herrschaft Stauf liegt, Sr. Majestät überlassen.“

Es war durch diesen Antrag den Rechten der alten Freistadt so nahe getreten worden, als durch den frühern des Schultheisen Eck. Der Kaiser war über dieses gefürchteter, und die Eitelkeit der neuen Machthaber durch den kaiserlichen Antrag noch weit mehr gekränkt, indem sie keinen Reichshauptmann, der sie schulmeisterte, über sich gedulden wollten. Im übrigen kümmerten sich die neuen Machthaber nach ihrer leidenschaftlichen Gemüthsstimmung

mung in den Flitterwochen ihrer Machtvollkommenheit weniger darum, ob eine oder die andere alte Gerechtsame der Stadt vernichtet würde, wenn ihnen nur gelänge, sich in ihrer Würde zu behaupten, und den alten Rath zu vernichten. „Wir sind Neulinge, entgegneten daher die neuen Rathsherren den kais. Anwalten, sind unkundig der Rechte, der Freiheiten und des Vermögensstandes der Stadt, wissen uns nicht zu rathen, und müssen so wichtige Anträge an die ganze Gemeine bringen, und jetzt in Verzug stellen. — In den Wachtgedingen, die darauf gehalten wurden, hatten aber jederzeit herrschsüchtige oder eigennützige Menschen einen Einfluß sich zu verschaffen gewußt; in einem mehr als in dem andern. In der Wahlenwache, dem wohlhabendsten Quartier der Stadt, waren bei gehaltener Umfrage verschiedentliche Stimmen gefallen. Einige waren der Meinung: man könne einen Reichshauptmann gar wohl annehmen, auch den Schloßbau zugeben, wenn nur die Stadtkammer dadurch nicht beschwert werde; und Donaustauf der Lust wegen zu behalten, daran, sagten sie, ist ohnedies nicht mehr zu denken. Die Mehrheit in allen Wachen wollte aber weder etwas zugeben, noch abschlagen, sondern schloß sich an die den kais. Anwalten gegebene Antwort vom Rathe an, die den Handel in die Länge zog. Darüber ward der Graf verdrießlich, und sprach dem neuerwählten Rathe nachdrucksamst zu: ihr müßt euch anders in die Sache schicken, und das Begehren nicht so kurz abschlagen; rufet die frühere Begebenheit ins Gedächtniß, und verhütet fernere und größere Ungnade. Der König (Maximilian) wäre längst König von Ungarn, wenn der Regensburgische Handel nicht dazwischen gekommen wäre. Bedenkt euch bas, und gebet dem Kaiser zu, was ihr dem Herzoge bewilligt habt; S. Maj. ist mehr und größer geschäzt. Alles, was ich an euch in des Kaisers Namen verlangt habe, gereicht nicht ihm, nicht dem Reiche, sondern eurer Stadt zum Besten. Ihr werdet viele Anstöße mit dem Herzoge haben, und einer kräftigen Unterstützung nicht entbehren können. Der Kaiser kann eure Bewilligungen auf mehrfältige Art erwiedern, durch neue Privilegien, durch Begünstigung euers Handels, und durch eine zeitlange Nachlaßung der Reichspflichten in dem dermaligen Kriege gegen Frankreich und in den gegenwärtigen Läufen, von welchen nie-

niemand weiß, welches Ende sie nehmen. — Ueber diese ernstliche zudringliche Sprache wurde der Rath nachdenkend, als der Graf zuletzt noch gute Worte gab, und selbst fast bittend zusprach, nur in einigen Punkten willfährig sich zu erklären. In Hinsicht des Tributs, sagte er, werdet ihr, wenn ihr darum bittet, Nachsicht erhalten; und den Schloßbau wird der Kaiser auch nicht der Stadt alleine zumuthen. — So schwer es dem Rathe gefallen seyn mochte, sich den kais. Anwalten nicht willfährig bezeigen zu können, so fürchtete er doch die Schreyer in der Gemeinde zu sehr, und hielt daher vorbedächtlich mit der Antwort an sich. Gewiß war die alte freystädtische Verfaßung durch dieses zweifache Ansinnen der kaiserlichen und der heerzoglichen Anwalte stärker und tiefer bis in ihr Innerstes erschüttert, als durch die in den vorhergegangenen Jahren sich zugetragene Veränderung im Regimente.

Während dieser Ereigniße war das Klagwerk gegen den alten Rath von denen, die dazu beauftragt worden waren, in Bereitschaft gesetzt, und im Namen des neuerwählten Raths und des Gemeindeausschußes den beiden kais. Anwalten übergeben worden. Die Klagschrift enthielt schwere Beschuldigungen. Es wurde dem alten Rathe zum Vorwurfe gemacht: 1) daß er in der eigennützigen Absicht, um sich beym Regimente zu erhalten, die Stadt in den Schutz Heerzog Albrechts gegeben, und dadurch dem Vorhaben, dieselbe ihm ganz zuzueignen, einen Eingang verschaft habe; daß er, um diesen Plan ins Werk zu richten, von einer unerschwinglichen Schuldenlast, die das gemeine Wesen erdrücke, falsche Gerüchte verbreitet, und daß er die Gemeinde mit listigen Worten von den Vorrechten einer Freystadt bethöret, und die Bürger glauben gemacht habe, er könne willkührlich mit der Stadt schalten und walten, und sie an einen Herrn schlagen, an welchen er wolle. Die Gemeinde, heißt es in der Klagschrift, hätte viel lieber Leib und Leben daran gesetzt, als in die Unterwerfung eingewilligt, wenn sie von den wahren Umständen unterrichtet gewesen wäre, und nicht zu späte erfahren hätte, daß die Stadt auch auf einer zu Weih S. Peter befindlichen alten gemahlten Tafel eine der vier dem Reich unmittelbar unterworfenen Freistädte genannt werde. Der zweite Anklagspunkt war, daß der Rath der Gemeine die Einsicht der Privilegien

und

Schlagwort, das sich in der Folgezeit einer ungeheuren Beliebtheit erfreute, ist das Wort Reaktion. Es ist ein Lehnwort aus der Physik, wo es die Gegenwirkung bezeichnet, die ein Körper ausübt, wenn er einem anderen Körper Bewegung mitteilt. Es ist also ein Wort, das ursprünglich nur in der Sprache der Gelehrten heimisch war. Seine Übertragung in die politische Sprache ist ein Beweis dafür, daß die Gelehrten damals einen großen Einfluß auf die Politik ausübten. Es ist ein Wort, das ursprünglich nur in der Sprache der Gelehrten heimisch war. Seine Übertragung in die politische Sprache ist ein Beweis dafür, daß die Gelehrten damals einen großen Einfluß auf die Politik ausübten.

Beym Ablesen dieser Klagschrift gab der Graf von Zollern, als erster kais. Anwalt, seine Mißbilligung über den Inhalt derselben ohne alle Zurükhaltung zu erkennen. Der königliche Vertrag, sagte er, hat allen Theilen Verzeihung zugesichert, und des Kaisers Wille ist, daß ihr friedlich mit einander lebet. — Doch konnte der Graf die Klage nicht gänzlich zurückweisen, weil sie auch auf Rechnungsablegung und auf Wiedererstattung des angeblich entwendeten Stadtguts gestellt war. Den Beklagten geschah daher auf ihr Verlangen Mittheilung der Schrift; und eine Frist von 14 Tagen ward ihnen bewilligt, um sich zur Verantwortung vorzubereiten; und damit sie nicht entwichen, wurden sie ins Gelübde genommen; die gefängliche Annahme derselben wurde aber rund abgeschlagen.

Der Tag der Verantwortung war noch nicht angebrochen, als der Graf, den Beklagten zu größtem Leidwesen, von Regensburg abberufen worden war, und den Freiherrn Bernhardin v. Stauf zu seinem Verweser zurückgelassen hatte. Aber des letztern Vollmacht hatte sich nicht auf die Leitung des Proceßes erstrekt. Die armen Beklagten fielen ausschließlich dem zweiten kais. Anwalt, dem Fiscal Gessel, in die Hände; und Zollern selbst hatte den Rath beim Abschiede gewarnt, daß er den Fiscal über seine Vollmacht hinaus nichts zulassen solle.

Als der zur Vorbereitung der Angeklagten bewilligte Zeitraum von 14 Tagen verstrichen war, erschienen am Vorabend vor Maria Himmelfahrt von den Vorgeladenen acht — denn zwei, nämlich Wilhelm Frank und Hans Trayner waren mit Hintansetzung ihres Gelübdes, um ihren Leib und ihr Leben zu retten, flüchtig worden, und verbargen sich auf ihren Gütern im Lande. Die Erschienenen waren: Leonh. Portner der Schultheiß, Degenhart, Peter und Erhard, die Gravenreuter, Erhard Notscherf, Hans Aunkover, Andre Karg und Gregor Mühldorfer, sämtlich in Ansehen gestandene, zum Theil ihres Greisenalters wegen ehrwürdige Männer, die die ersten Würden im Rathe bekleidet hatten. Zugleich erschien auch die Gegenpartei, die neuerwählten Rathsherren, die zum Theil selbst zu den Beklagten gehörten, und

nun-

nunmehr auch noch die Rolle der Kläger und Richter in ihrer Person vereinigten; und ferner die Sechs und Dreyßiger mit ihren Sachwaltern und Rednern, dem D. Bayer und andern. Bayer sprach den Angeklagten von gemeiner Stadt wegen auf die Klage zu. 1555)

Die Klage war aus Unbedachtsamkeit auf den gesammten alten Rath gestellt, obgleich einige von demselben in den neuen Rath gewählt worden waren. Die ins Gelübde genommenen einzelnen Glieder des alten Raths hätten unter solchen Umständen Anlaß genug gehabt, auf die Klage sich nicht einzulassen, und haben auch von der zweifachen Einrede Gebrauch gemacht und entgegnet: der königliche Vertrag habe erstlich eine allgemeine Verzeihung ausgesprochen; und für das Zweite sey der alte Rath in der Gesammtheit angeklagt, aber nicht in der Gesammtheit vorgeladen worden; einige in der Klage begriffene säßen im neuen Rathe, und wollten nun ihre Richter machen. — Es waren aber die Angeklagten unter sich selbst nicht einig, was ihnen am meisten frommen möchte. Etliche, und wahrscheinlich, die sich ihrer Unschuld am lebhaftesten bewußt waren, hielten es für nachtheilig, sich für andere verantwortlich zu machen, und wollten nur ihr eignes Benehmen verantworten; andere mögen weiter gesehen und geglaubt haben, den Proceß desto leichter niederzuschlagen oder den Handel mehr verwikeln zu können, wenn sie darauf beständen, daß der ganze alte Rath, und auch die Glieder, die ietzt in den neuen gewählt worden wären, in Gesammtheit zur Verantwortung gezogen werden müßten. Das Nichtige und tumultuarische in dem gegen sie eingeleiteten Verfahren hätte sich allerdings desto besser herausgehoben. Als die Sechs und Dreyßiger sich solchergestalt überzeugt hatten, daß sie ihren Gegnern mit gutem Erfolge nicht zu Leibe gehen könnten, nahmen sie einige, die sich ihr blut-

1555) Ein vollständiger Auszug aus den Untersuchungs oder Verhörsprotocollen würde ein eignes dikes Buch ausmachen. Ich werde daher jetzt und weiter nachher nur einige der merkwürdigsten Umstände daraus anführen, bin auch über dieses überzeugt, daß dieses Protocoll nicht mit der gehörigen Treue und Redlichkeit geführt, und manche Erklärung und Verantwortung der Angeklagten unrichtig oder gar nicht niedergeschrieben worden sey. Es wird diese Vermuthung in der Folge von selbst in die Augen fallen.

blutdürstiger Haß vorzüglich ausersehen hatte, besonders vor, namentlich Degenhart den Grafenreuter und Andre den Karg. Den Grafenreuter zogen sie zur Verantwortung, als habe er zuerst den Gedanken, sich an einen Herrn zu schlagen, gefaßt, und in den Jahren 1485. und 1486. in welchen er das Kamreramt geführt hatte, zur Ausführung gebracht. Dem Karg machten sie den Vorhalt: er sey dem Kaiser jederzeit widerwärtig gewesen, und habe noch im Jahre 1491. als er in gleicher Weise die Kamrerwürde bekleidete, pflichtwidrig gegen das Reich und selbst gegen die Gemeine gehandelt, und die Stadt verrathen wollen. Aus dem ganzen Hergang, den wir mit aller Unparteilichkeit zu erzählen uns bemüht haben, und noch mehr aus der in der Folge über die Herren des alten Raths verhängten strengen Untersuchung geht aber hervor, daß Fuchssteiner aller Neuerung Anfang und Urheber gewesen ist, und daß er den Magistrat mit dem Gedanken, sich einem Herrn zu unterwerfen, am ersten vertraut gemacht hatte. Nach Billigkeit und Recht hatte daher jeder von ihnen nur für seine einzelne Stimme zur Rede gesetzt, nicht aber für den Beschluß der versammelten ganzen Gemeine verantwortlich gemacht und als Verführer des Volks behandelt werden sollen. Und so viel die dem Kamrer Karg angeschuldigte Verrätherei anbelangt, so war diese Beschuldigung offenbar aus dem leidenschaftlichsten Haße gegen des Kamrers Person entsprungen. Im Jahre 1491. nachdem Regensburg schon fünf Jahre unter bayerischer Hoheit gestanden, und die Regierung des Unterlandes schon eine geraume Zeit in hiesiger Stadt sich enthalten hatte, war man eines Tages in Sorgen, des Kaisers Volk, und insbesondere die Löwler, möchten gegen die Stadt vorrücken. Es lag in unsern Mauern eine sechshundert Mann starke Besatzung. Um Gegenanstalten zu treffen, und insbesondere um den Vorposten, der zu Lengenfeld gelegen war, zu unterstützen, hatte der Herzog befohlen, die Landsknechte, wenn es noth thäte, eilfertigst dahin ausbrechen zu lassen. In Folge dieses Befehls gieng der Vicedom zum Kamrer Karg und sagte: es könne geschehen, daß eine Urbering (eine Allarmirung des hier liegenden Volks) in der nächsten, oder in einer der folgenden Nächte nothwendig werde; wenn diese nach Kriegsgebrauch mit einer Pauke oder Trommen

ohne

ohne Schwiegel erfolge, ſo möchte ſich niemand darüber entſetzen, und er, der Kamrer, möchte den Thürmern und Thorwarten dieſerhalb die gemeſſenſten Befehle ertheilen, damit ſie nicht unnöthiger Weiſe Lärmen machten. Aus dieſer Thatſache zog der Sachwalter der Gemeine die gehäſſige Folgerung: „Karg habe die Gemeine überwältigen und die Stadt übergeben wollen.“ Allerdings war die Verwahrung der Stadtthore in jenen Zeiten eine der wichtigſten magiſtratiſchen Amtspflichten. Das Thorſperreramt war jederzeit einem der vornehmſten Rathsherren übertragen geweſen. Es wurde demſelben auf gem. Koſten ein Pferd gehalten, damit er täglich, entweder perſönlich, oder durch einen Stellvertreter beym Auf- und Zuſperren der Thore zugegen ſeyn konnte; und ſelbſt in dem im Jahre 1486 mit dem Heerzoge abgeſchloßenen Vertrage war dieſe Aufſicht über die Stadtthore dem Rathe vorbehalten worden. Die Sechs und Dreißiger machten daher dem alten Kamrer zum großen Verbrechen, daß er einen ſolchen Befehl ohne Vorwiſſen der Gemeine ertheilt habe. Auf die gegründeteſten Entſchuldigungen, daß die Stadt ja ſchon unter bayeriſcher Botmäßigkeit geweſen ſey, daß der Vicedom darin zu befehlen gehabt habe, und der Rath zu gehorchen verpflichtet geweſen ſey; daß Karg, als Kamrer, in dringenden Fällen Verfügungen zu treffen befugt geweſen, und daß er ſogar von des Vicedoms Begehren gleich am andern Morgen den Rath benachrichtigt habe, war keine Rükſicht genommen worden. Es wurde nicht beachtet, daß es gar nicht zum Austrüken der Beſatzung gekommen war; noch weniger machte man ſich deutliche Vorſtellung, an wen denn Karg die Stadt hätte verrathen können. Hätte er eine neue Veränderung des Regiments beabſichtet und die Stadt in die Hände der Löwler, und durch dieſelben in die Hände des Kaiſers ſpielen wollen, ſo hätten ihn die Sechs und Dreyßiger, wenn ſie folgerecht in Uebereinſtimmung mit ihren heuchleriſchen Grundſätzen hätten handeln wollen, vielmehr beloben, als ins Recht ziehen ſollen. Aber Karg und die andern Angeklagten hatten nun ſchon die Faßung verloren. Karg brach unter Händeringen in einen Schwall von Thränen aus, und durch mancherlei verfängliche trügliche Worte wurde Er mit den übrigen Angeklagten ſo irre geführt, daß er ſich mit allen ſeinen unglüklichen Gefährten, auf

auf Gnade und Barmherzigkeit, der Strafe des Kaiſers, des Fiſcals und der Stadt zu unterwerfen erklärt hatte. Haben die Gefangenen eine ſolche Erklärung wirklich gemacht [1556]), ſo haben ſie ſelbſt ihre Lage gar ſehr verſchlimmert. Sie mußten ſich auch gleich darauf, je Zwei und Zwei, in gemeiner Stadt Gewahrſam begeben.

Nunmehr gieng der Sechs und Dreyßiger einziges Beſtreben dahin, durch Geſchenke und Schmeicheleien den Fiſcal in ihr Intereße zu ziehen, und denſelben ſo ganz für ſich einzunehmen, daß er alle ihre leidenſchaftlichen Abſichten und Umtriebe genehm hielt. Der Fiſcal Geſſel, eine feile Seele, bot zu dieſem ſchändlichen Zwecke nur allzugerne die Hände. Sogleich ließ der neue Rath in den Wachtgedingen die Verhaftnehmung der alten Rathherren verkündigen und nachſtehenden Aufruf ableſen:

> Nachdem ſich Arm und Reich beſchweren, ob dem, das gem. Stadt in vergangener Zeit begegnet iſt, wo dann jemand wißt einicherlei, daraus der Stadt Schad und Nachtheil erſtanden, oder ob jemand in den Aemtern beſchwert wär worden, das ſoll ein jeder bei dem Eid der Kaiſerlichen Majt. thun anbringen und offenbaren,

und nach dem Verlauf einiger Tage [1557]) beſchloß er die ſogenannte ſpecielle Unterſuchung über die Gefangenen zu verhängen. Mit und ohne Marter wurden die Gefangenen angehalten, auf 54 Fragen, die ihnen vorgehalten wurden, zu antworten. Dieſe Fragen berührten theils den Vorgang der Unterwerfung der Stadt an den Heerzog, theils die dem alten Rathe zur Laſt gelegte Verſchleuderung und Entfremdung des Stadtguts, theils die perſönlichen und die Familienverhältniße der Gefangenen. Gar zu gerne hätte man die alten Raths-

her-

1556) In der Folge widerſprachen die Angklagten, eine ſolche Erklärung gemacht zu haben; vielmehr behaupteten ſie, ſich immer fort zum Rechten erboten zu haben. Dieſer Umſtand kann für den erſten Beweis gelten, daß das Protocoll nicht getreu verfaßt worden iſt.

1557) die assumtionis (Marie) post prandium.

herren in den Verdacht gebracht, daß sie auch nach der Zeit des Königlichen Vertrags einen neuen Abfall vom Reiche zu veranlaßen getrachtet hätten. Der funfzigste Fragpunkt, der den Gefangenen vorgehalten wurde, lautete: „warum haben Portner, Frank und andere ihre Kinder aus der Stadt verheirathet und gethan; in was Gestalt ist dasselbe geschehen?" So war es zu allen Zeiten um die Freiheit in den Reichsstädten beschaffen, wenn eine Volksherrschaft sich in städtischen Mauern aufgeworfen, oder wenn einzelne sich das Regiment angemaßt hatten. Die Hauptuntersuchung wegen der Uebergabe der Stadt hätte billig niedergeschlagen werden sollen, da der Kön. Vertrag eine allgemeine Verzeihung verkündigt hatte, und der Kaiser selbst dem unglüklichen Karg, der sich zu Anfang dieses Jahrs mit mehrern Abgeordneten am Hoflager zu Linz befunden hatte, mit unbeschreiblicher Herablassung die Hand gereicht hatte. Konnten sich auch die Glieder des alten Raths von dem Vorwurfe kleinlichen Eigennuzes nicht insgesamt reinigen, so fanden sie einigermassen Entschuldigung in den Sitten jener Zeit, in welcher der Eigennuz kein so entehrender Charakterzug gewesen ist, und kaiserliche und heerzogliche Minister und Räthe unbedenklich die Hand aufgehalten hatten, um ein paar Gulden Verehrung von den gemeinsten Leuten anzunehmen. Aber die neuen Machthaber wollten nun einmal das Schuldig über die Unglüklichen aussprechen. Mit und ohne Marter [1558]) wurden denselben Geständniße abgenöthigt, die ihnen an das Leben gehen sollten. Der vormalige Kamrer Karg, ein siebenzigjähriger Greiß, gab sich, um nicht der Marter zu unterliegen, einer Verschwörung gegen die Sechs und Dreyßiger schuldig, und legte das Geständniß ab, mit Gravenreuter, Portner, Frank und mit andern in der Rathspflicht,

1558) Degenhart Gravenreuter wurde sechs mal aufgezogen; Andre Karg 14 mal; die Fragherren oder Examinatoren waren von ihm gegangen und hatten ihn hängen lassen; einer hatte ihn noch über dieses verhöhnt mit den Worten: daß du verzappeltest. Den biedern Hans Aunkover haben sie gebunden vier Stunden härtiglich sitzen lassen. (Nach Angabe des Inquisitionsprotocolls, oder vermöge der Akten über die Verhandlung zu Linz in dem Jahre 1493 und eines Aufsatzes von Schrättl, oder einem andern Rechtsfreund der Gefangenen Ratsherren.)

pflicht, (in einer Rathsſitzung) übereingekommen zu ſeyn, daß ſie die Sechs und Dreyßiger gefänglich annehmen, aus dem Wege räumen und den Herzog zum Emmeramerthor einlaſſen wollten; — ein widerſinniges Geſtändniß, welches, wenn es geſchehen iſt, im höchſten Grade des Schmerzes ausgeſtoßen und in ſpätern Verhören widerrufen worden iſt. Vom 14. Auguſt bis zum 29. September waren ſolchergeſtalt die angeſehenſten und würdigſten Greiſe, die zum Theile noch in ihren Nachkommen auf hohen Stufen der Ehre ſtehen, den Händen der Peiniger Preiß gegeben, und wenn auch nicht insgeſamt gefoltert, doch im Hemde mit hinterwärts gebundenen Händen dem peinlichen Richter dargeſtellt, und vom Scharfrichter [1559]) zur Tortur in Bereitſchaft gehalten. Vom beſtochenen [1560]) Fiſcal, und, was unerklärbar iſt, ſelbſt vom Heerzoge Albrecht, der die Anhänglichkeit dieſer Männer erprobt hatte, lange Zeit hilflos gelaſſen, ſchmachteten ſie beinahe ein halbes Jahr lang, als Opfer der Parteiwuth, in Behältnißen, in denen die ärgſten Miſſethäter verwahrt zu werden pflegten. — Selbſt an den bayeriſchen Schultheiß, D. Eck, erfrechten ſich die neuen Volksherrſcher die Hände zu legen, und denſelben ins Gefängniß zu werfen. Der Hergang, bei welchem es ſich um ein altes Getreidemaas gehandelt hatte, das ein bayeriſcher Kaſtenknecht nach Straubing führen wollte, war folgender: Eck [1561]) war auf das Rathhaus gefordert worden, und aus Rückſichten gegen den kaiſ. Commiſſair Geſſel auf die Vorladung erſchienen. Wir haben den Auftrag, ſprach D. Bayer zu ihm, keine Neuerung aufkommen, und nichts, (und alſo auch das Getreidmaaß nicht) der Stadt entziehen

zu

1559) Der Commiſſär Fiſcal Geſſel hatte unter der Benennung eines Reichsvogts den Scharfrichter von Salzburg ohne Vorwiſſen des Kaiſers kommen laſſen.

1560) Es iſt aus den Akten erſichtlich, daß der Fiſcal, nachdem die Gefangenen ſchon mehrere Monate lang in ihren Kerkern geſchmachtet hatten, den Anverwandten der alten Rathsherren ſeine Verwunderung zu erkennen gegeben habe, daß ſie ſich bey ihm ihrer Verwandten nicht annähmen, da von ihm deren Schikſal abhänge.

1561) Vermuthlich hatte ſich Eck, als Geſchäftsträger des Heerzogs, in den Handel gemiſcht, und des Kaſtenknechts angenommen.

zu laſſen, und wenn ihr länger wollt hier ſeyn, ſo müßt ihr geloben, ohne Schaden zu ſeyn, und nichts der Kaiſ. Majeſtät und der Stadt zum Nachtheile zu handeln und zu verbreiten. Eck weigerte ſich dieſer befremdlichen Zumuthung, und erwiederte: er ſey allein ſeinem gn. Herrn geſchworen, und wiſſe kein anders Gelübde zu thun. Ein Wort gab das andere; und ein Dritter fiel in die Rede, „daß er in anderer Weiſe hier nicht leidentlich ſey, noch in der Stadt geduldet werden könne.“ Der Schultheiß führte den neuen Rathherren den Charakter zu Gemüthe, in welchem er allhier ſtehe; und im Privatleben, ſetzte er hinzu, wird ſich niemand über mich beklagen können. Deſto unbedenklicher — entgegnete D. Bayer — könnt ihr auch geloben, der Kaiſ. Majeſtät und der Stadt ein unſchädlicher Einwohner zu ſeyn; und wenn ihr euch deſſen weigert, mögt ihr euch zwiſchen heut und morgen aus der Stadt verfügen. Der Widerſpruch wurde lebhafter, nachdem auch für den Fall, wenn er wegziehen wollte, eine Urfehde an Eidesſtatt von ihm verlangt worden war. Man ſchritt, es iſt ungewiß, welcher Theil zuerſt, zu Thätlichkeiten. Der Schultheiß ſuchte neue Ausflüchte, um der Zudringlichkeit zu entgehen. Die neuen Rathsherren drohten mit der Schergenſtube und mit Vergewaltigung. Eck ließ ſich, da das kaiſ. Anſehen in jener Zeit noch hochgeachtet war, ſchwach finden und zum Eide nöthigen. Kaum hatte er den Eid geleiſtet, als er die Uebereilung fühlte und bereuete, und beym Abgehen vom Rathhauſe vor der Rathsſtube auf dem Vorſaale mit lauter Stimme in der Anweſenheit mehrerer Perſonen ſchrie: ich bin mit (andere behaupten, er habe geſagt in) der Schergenſtube zum Eide gezwungen worden, proteſtire dieſerhalben, und bitte jederman des eingedenk zu ſeyn, wenn ich ſeiner Zeit die Sache austrage. — Auf ſolche ſtolze Worte und auf ſolche Verachtung der Kaiſ. Majt. ſagt ein gleichzeitiger Bericht, wurde der Schultheis mit ſeinen Richtersknechten gefänglich angenommen. Dieſer tumultuariſche Auftritt hatte ſich den Montag nach U. L. Frauen Himmelfahrt, den 19. Auguſt, begeben.

Mehrere Wochen lang lag Eck auf dem Rathhauſe ſeiner Freiheit beraubt. Der Heerzog nahm ſich ſeines Dieners, Ecks Freunde ihres Verwandten

ten ohne Erfolg an. Ein kaiserliches diesen Frevel höchlich mißbilligendes Rescript [1560]) konte nicht einmal den Schultheiß der Schmach entheben, die verlangte Urfehde auszustellen, auf welche [1561]) er endlich freigegeben worden war. Dieses regellose Verfahren des neuen Raths und der 36. Volksmänner machte am kais. Hofe den ungünstigsten Eindruck, den die Freunde der eingekerkerten und die zwei ausgetretenen Rathsherren Frank und Trainer für sich und zu Gunsten ihrer unglücklichen Väter, Brüder und Freunde zu benützen nicht versäumt hatten. In den stärksten Ausdrücken schilderten sie die Verwirrung unter den neuen Machthabern auf dem Rathhause zu Regensburg. Zwei Sechs und Dreyßiger, Pauer und Dietz, Glieder des äusern Raths, hatten sich so weit vergessen, daß sie ohne Wissen des Fiscals eine arme Frau in der Untersuchung aufgezogen (auf die Folter geworfen) hatten. Die Unverwandten der alten Rathsherren wurden dadurch beinahe zur Verzweiflung gebracht, weil solche grelle Beispiele vom Eigendünkel dieser Leute und von ihrem Verfahren sie ahnen ließen, wie ihre Gatten, Väter und Freunde von diesen wütenden Menschen behandelt werden würden. Selbst am Kais. Hof ward allgemein anerkannt, daß der Fiscal in seinem Benehmen zu weit gegangen wäre; und unterm Volke hatte er schon hin und wieder alles Zutrauen verloren. Aus dem Fiscal, sagte selbst der obengenannte Kürsner Pauer, wird ein anderer Fuchssteiner. Gessel und insbesondere die neuen Rathsherren wurden durch die im Volke veränderte Stimmung und noch viel mehr durch vertraute Briefe, die sie von Linz erhalten hatten, in äuserste Unruhe versetzt. Denn an dem-

1560) K. Rescript an den Rath d. Linz, am 5 September 1492.

1561) Ecks Urfehde ist datirt Pfinztags vor h. Kreuzerhöhung 1492. und nur mehr in der Abschrift vorhanden, weil seine Freunde die Urfehde als der Ehre ihres Anverwandten nachtheilig zurückverlangt hatten. Der neue Rath hatte Ecken sehr geringschätzig und leidenschaftlich behandelt, und beinahe für einen Betrüger ausgegeben. Es wurde behauptet, er habe seinen Namen dreimal verkehrt, und vielleicht auch dreier Siegel sich gebraucht, und sich anfänglich Hüebel, dann Huber, und zuletzt Eck genannt, und von sich gemeldet, er wäre des Egken zu Wien Freund, bei welchem er Knabenweis gewesen wäre, und von demselben all Hab und Gut angezogen habe. „Wo dem so wäre, — heißt es in einer den Abgeordneten nach Linz übermachten Notiz — wäre es ein ungebürlich Ding."

demselben Tage, an welchem das Rescript wegen des Schultheisen unterschrieben worden war, wurde ein Zweites zu Gunsten der Fuchssteinerin 1561), und ein Drittes in Betreff der gefangenen Rathsherren ausgefertigt, und auserdem hatte sich die Nachricht von einer neuen kais. Commission verbreitet, die in kurzer Zeit eintreffen, und aus kais. Räthen und aus Magistratspersonen einiger angesehenen Reichsstädte zusammengesetzt seyn würde. Das dritte kais. Rescript war in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

> Wir Fridrich v. G. Gn. Rom. Kayser entbieten den ehrsamen Johansen Gessel Licentiaten, unserm Rathe, kais. Kammerprocurator Fiscal und dem Camerer und Rathe der Reichsstadt Regensburg unser Gnad — Wir empfehlen euch von Rom. Kays. Macht ernstlich und wellen, daß ihr die Bürger des alten Raths zu Regenspurg, so ihr on unser Heissen und Bevelch in Gefencknuß genommen, Angesicht dieß unsers Briefs aus derselben Gefengknuß in ihr Hewser lasset, und Gelübde und Eyd von ihnen nemet, daraus nit zu kommen, noch ihr Leib und Gut zu verändern, noch mit niemand kein sünder Unterred noch Conspiracion zu machen, so lange biß wir die Sachen durch die Unsern, die Wir dazu geordnet, verhört, und nach Gebürlichkeit gehandelt haben, auch gegen derselben Bürger Leib und Güter on unser sonder Heissen und Befehl ferner nichts fürnehmet, noch jemand von euern wegen zu thun gestattet; dann euch das hinter uns, als euerm rechten Herrn, zu thund nit gebühret, noch uns zu Verhütung künftig Unraths, so uns und dem heil. Reich daraus entstehen möcht, zu gedulden ziemet noch gemeint ist. Daran thut ihr unser ernstlich Meinung. Geben zu Lyntz am 5 Sept. 1492. . . . .

Jeder geübte Geschäftsmann hätte, zumal im Gefühle der Unziemlichkeit, die bei dem Handel statt gefunden hatte, den Ausgang der Sache vorhersehen können. Nicht so der neue Rath. Vielmehr beschloß derselbe mit eiserner Stir-

ne

1561) Auf das zu Gunsten der Fuchssteinerin ergangene Mandat wird sich in den Akten bezogen; es ist aber nicht mehr vorhanden.

ne entgegen zu gehen, zu den Abgeordneten, die sich schon am kais. Hofe enthalten hatten, noch mehrere abzufertigen, und dieselben zu beauftragen, daß sie alles aufbieten sollten, damit man in dem Handel mit dem alten Rathe nicht übereilt werde. In einer allerunterthänigsten Vorstellung wagten die Abgeordneten so unwahr, als frech zu behaupten: die Loslassung der Gefangenen könne ohne neue Unruhen zu veranlaßen nicht bewerkstelligt werden. — Aber die Botschaft war nicht nach Wunsch aufgenommen worden. Die Berichte, die von den Abgeordneten einliefen, waren unbefriedigenden Inhalts. Die Sache, schrieben sie, muß ruhen bis zur Ankunft der Städteverordneten. Die Protocolle, die mit den Gefangenen nunmehr auch im peinlichen Rechte abgehalten und hinabgeschickt worden waren, überzeugten die K. Räthe noch mehr von der Nothwendigkeit, dem Unwesen ein Ende zu machen, und dem neuen Rathe die Gefangenen aus den Händen zu reissen. Die günstige Erwartung, die sich der Rath von den Abgeordneten der Städte gemacht hatte, daß sie Säcke voll Geld mitbringen, und die Stadt Regensburg mit Darlehen unterstützen würden, wurde schwächer; doch hoffte er von diesen von einem städtischen Gemeinsinn beseelten Männern noch immer viel Gutes und Rath und That. Die Ankunft dieser neuen kais. Commission erfolgte den 5. Oktober. Der Freiherr von Polheim und D. Fuchsmagen waren vom Kaiser bevollmächtigt, die Stadtbevollmächtigten von den Städten, Augsburg, Nürnberg und Ulm. Das Kais. Commissorium war vom 25. des Monats September datirt, und enthielt für die Commissarien den Auftrag, die Irrung zwischen dem (neuen) Rath und den ohne Geheiß zu Gefängniß genommenen Personen des alten Raths an Statt und im Namen Kais. Maj. im Grunde von neuem zu verhören, und nach Gebürlichkeit darin zu handeln; und in einem unterm nämlichen Datum an den Rath erlassenen Rescript ward letzterm ernstlichst aufgetragen, die Gefangenen den Commissarien zu überantworten, und sich gehorsamlich zu erzeigen, damit ferners Fürnehmen, so zu Unstatten reichen möchte, nicht noth thäte. — Diese Drohung ließen sich aber der Rath und die Sechs und Dreyßiger nicht kümmern. Sie hielten sich genugsam dadurch gedekt, daß sie gegen die Gefangenen nicht willkührlich, sondern mit Vorwissen und Gene-

Christoph bewarb sich auch um ein Geldanlehen, und in beiden Verlangen konte man nicht zu Gefallen leben. Zu der nämlichen Zeit meldeten sich zwanzig von den Löwlern um das Bürgerrecht zu Regensburg, aber mit gewissem Gedinge, und unter dem Vorbehalt ihrer adelichen Freiheiten nach dem Beispiele der Stadt Strasburg, welche ohne alle Schwierigkeit den adelichen Bürgern die adelichen Vorrechte genießen ließ. Die Schwierigkeit, die der Rath zu Regensburg gemacht, und der abschlägige Beschluß 1565), den er gefaßt hatte, verbreitete Unzufriedenheit unter den Handwerkern, die von diesem zufälligen günstigen Umstande Nutzen zu ziehen, und ihre Nahrung zu verbessern gehofft hatten. — Mit den benachbarten Beamten veranlaßte der neue Rath selbst Irrungen, indem er, auf eine Stelle des königlichen Vertrags sich stützend, vor gänzlicher Beendigung des Handels nicht die mindeste Neuerung Platz greiffen lassen wollte. Er wollte daher nicht gestatten, daß die Regensburgischen Fuhr und Wagenleute, die von Nürnberg kamen, auf Ettershausen zufuhren; wogegen der Pfleger zu Kehlheim alle Fährgen zu Prüfling und in jener Gegend auf einem Tage abgeführt, und der zu Hemau den Fuhrleuten die Straße nach Prüflingen einzuschlagen verboten, und ihnen die Augen ausstechen zu lassen gedroht hatte, wenn sie seinem Befehle nicht gelebten. Es kam hinzu, daß Frank und die auswärtigen Freunde der gefangenen Rathsherren alle Karrenmänner und Fuhrleute, die sich nicht ausweisen konnten, daß das Gut ihren Freunden gehöre, auf der Straße von Cham nach Regensburg ansprengten, und dieselben pfändeten und mißhandelten. Zu gleicher Zeit verlegte Heerzog Albrecht den Kornmarkt nach Straubing, und ließ weit und breit um Regensburg auf allen Kasten und bei allen Bauern die Getreidmaße wegneh-

1565) Der Rath befolgte den Grundsatz: entweder sind die Adelichen, und wer Nichtbürger ist, als Fremde zu beachten, so müßen sie in offnen Gasthäusern sitzen und ihr Geld zehren; oder wenn sie das nicht gemeint sind zu thun, und in geistlichen und weltlichen Höfen sitzen, so müssen sie sich der Steuer und anderer Bürden wegen mit dem Rathe vertragen; widrigenfalls will man ihnen des Pflasters und anders nicht vergönnen sich zu gebrauchen. — So lautete ein um diese Zeit ohne Datum bekannt gemachtes Rathsgebot.

nehmen, und nach Straubing führen, um den Getreidmarkt in unſerer Stadt und Gegend deſto gewißer zu vernichten. Die Drangſale, die ſeit der neueſten Veränderung der Dinge die Bürger von Regensburg zu ertragen hatten, ſind unbeſchreiblich. Und wie leicht konnte das Maß der Leiden noch vermehrt werden, wenn der Tribut, der Schloßbau und die übrigen Forderungen des Kaiſers geleiſtet werden mußten, und wenn man vielleicht auch noch, wie man ſich ins Ohr raunte, die Gefangenen an den kaiſ. Hof auszuantworten und daſelbſt die Rechtfertigung mit unerſchwinglichen Koſten vom neuen anzufangen genöthigt werden ſollte. „Wendet Fleiß an, ſchrieb der Rath an ſeine Abgeordneten zu Linz, daß die Gefangenen nicht hinab getagt werden; ſeyd züchtig, nicht fürplätzig mit Worten, damit ſich keiner verſchieße mit überiger jäher Rede; wacht und ſchlafet nicht.“ Aber wachend und ſchlafend konnten die guten Leute nichts ausrichten.

Der Fiſcal Geſſel war noch immer nicht abberufen, und gab ſich, obwohl er ſchon in Sorgen ſchwebte, zur Verantwortung gezogen zu werden, großes Anſehen. Er fand ſich gewöhnlich in allen Rathsſitzungen ein, und nahm darin den Vorſitz, ſtrafte die Bürger, und maßte ſich an, die Amtsperſonen zu ſetzen und zu entſetzen. Manchen hielt er in Furcht mit der Drohung, daß er ihn auch wohl noch an das kaiſ. Hoflager vorfordern werde. Er benahm ſich, wie ſich eigennüzige Menſchen zu benehmen pflegen, und benüzte in den mißlichſten Umſtänden bis auf den letzten Augenblick jede Gelegenheit. Die Freunde der Gefangenen beſchuldigten den neuen Rath, er habe, wiewohl ihm ein kaiſerlicher Befehl alle weitere Einmengung in den Handel geſchärfteſt unterſagt hatte, eines Tages zu einigen der Gefangenen in das Gefängniß geſchikt und in der unmenſchlichen Abſicht, ſie zur Verzweiflung und von Sinnen zu bringen, ihnen andeuten laſſen, daß ſie nun in wenigen Tagen gerichtet werden würden. Sollten nicht die Umſtände berechtigen, Geſſeln am erſten einen ſo ſchändlichen Plan beizumeſſen, da er durch einen ſolchen Erfolg am geſchwindeſten die ihm ſo nachtheiligen Geſtändniße und Ausſagen der Gefangenen beſchwichtigt haben würde.

Geſſel

nehmigung, das meiſte im Beiſeyn des K. Commiſſärs Geſſel, vorgenommen hatten. Hätten wir die vom alten Rath nicht gefänglich angenommen, ſagten die Sprecher des Raths zu den Commiſſairen, ſo wären ſie gleich dem Frank und den Trainern ſämtlich ihres Gelübdes ohngeachtet flüchtig worden; ihre Mißhandlung an der Stadt — man nennt uns allenthalben im Reiche die Ehrloſen von Regensburg, weil wir treulos worden ſind an dem Kaiſer und Reich — iſt groß, ihre Rükſtände an Steuern und Abgaben ſind beträchtlich, ſind von ihnen eingeſtanden; ſie haben ſich auch ſelbſt nicht zum Recht, ſondern in Gnad und Barmherzigkeit und in Strafe ergeben. — Solchen Widerſpruch hatten die Commiſſaire nicht erwartet. D. Fuchsmagen ließ nicht unbemerkt, daß auch Geſſel ſeine Vollmacht überſchritten habe, und daß das geſammte Verfahren eine im Rechten hoch verpönnte Privatvergewaltigung ſey. Auf die rechtsunkundige Menge machten ſolche Belehrungen geringen Eindruck. Die Commiſſaire verlangten vergeblich die Ausantwortung der Gefangenen; vergeblich, als ſie ſelbſt die Zuſicherung gemacht hatten, daß die Gefangenen an Ort und Stelle gelaſſen werden ſollten, wo ſie in dieſem Augenblicke wären, nur den Fall ausgenommen, wenn einer oder der andere mit allen vieren in einem Stocke beſchloßen wäre. Aber es hatten auch die Commiſſaire zu gleicher Zeit verlangt, daß den Gefangenen bey den Verhören, die ſie vornehmen würden, Beiſtänder und Freunde zugelaſſen würden. Das Begehren ſchlug der Arzt, D. Bayer, geradehin ab, weil hier in peinlichen Rechten die Zulaßung von Beiſtändern nicht gewöhnlich war. In den Wachtgedingen, an welche das Begehren der k. Commiſſaire gebracht worden war, erfuhr daſſelbe gleichen Widerſtand. Die Wahlenwacht zeichnete ſich alleine durch gemäßigtere Geſinnung und klügere Erwägung der Umſtände wieder aus. Mehrere — doch bey weitem nicht der größere Theil — hätten ſich zufrieden gegeben, wenn nur der Stadt die Forderung und die Strafe nicht entzogen, und der Handel hier abgeurtheilt würde. Die Mehrheit in dieſem und in allen übrigen Wachtgedingen beſtärkte jedoch den Rath in ſeiner Widerſetzlichkeit. Derſelbe vergaß ſich ſo weit, daß er unwiſſend und hinter dem Rücken der Commiſſion einige aus ſeiner Mitte an den Kaiſer abgeordnet, und über die Commiſſaire

Be-

Beſchwerde geführt hatte. Dieſer unbeſonnene Schritt blieb den k. Räthen nicht lange verborgen. D. Fuchsmagen verlangte eine beſtimmte Antwort, ob der Rath augenblicklich die Schlüßel zu den Gefängnißen und die Gefangenen übergeben, ihren Aufträgen Folge leiſten, und ſich alles weitern Verfahrens und alles Geleitgebens enthalten wolle. Als die Rathsherren mit zweideutigen Worten und mit Zurückhaltung geantwortet, ſogar mit der Gemeinde zu ſchreken ſich erfrecht hatten, ließen die Abgeordneten der Städte ihre Pferde ſatteln, und ritten noch denſelben Abend hinweg. Die kaiſ. Rathe trafen auch Anſtalten abzureiſen, ohne den Rath in ſeinen andern Anliegenheiten anzuhören. „Stehet ſtill, waren ihre letzten Worte, und nehmet nichts weiter gegen die Gefangenen vor.

Die neuen Rathsherren bekamen in allem Betracht einen harten Stand. Sie hatten es mit der ganzen Welt verdorben; niemand wollte ihnen wohl; nicht die Geiſtlichkeit, indem ſie dem Biſchof mit Hintanſetzung aller kaiſ. Befehle[1563]) die Herſtellung des Probſtgerichts erſchwert hatten; nicht die benachbarten bayriſchen Beamten, die die Bürger von Regensburg ſchon während der Zeit der Unterwerfung nicht herzlich, ſondern wie Stiefkinder behandelt hatten; nunmehr hatten ſie es auch mit den kaiſ. Commiſſairen verdorben; und ſelbſt in der Gemeine haben ſich wieder, wie bemerkt werden wird, Spaltungen und Ausbrüche von Unzufriedenheit zu Tage gelegt. Nicht weniger war die politiſche Lage des neuen Raths und die Verhältniße mit dem Auslande höchſt ſchwierig worden. Die Heerzoge Chriſtof und Wolfgang wollten einen Theil der Landſchaft, der zu ihnen gehalten hatte, und dem Heerzog Albrecht widerwärtig geweſen war, nach Regensburg berufen; [1564]) Heerzog Chri-

1563) K. Friedrichs Befehl d. Linz den 22. Sept 1492 daß die Stadt Regensburg das Probſtgericht, mit welchem Biſchof Rupprecht belehnt worden ſey, mit Hausgenoſſen beſetzen ſolle; und ein anderer kaiſ. Befehl an die zu Regensburg, am Prebrun, in dem O. und Untern Werd, d. Linz den 5. Jul. 1492. daß ſie, wie vor Alters, dem Probſtgericht gehorſam und gewärtig ſeyn ſollen.

1564) Der Heerzoge Chriſtoph und Wolfgang Schreiben an den Rath dat. Montag nach undecim mill. 1492 ſie verlangten auf Montag nach Simonis und Judä mit der Landſchaft hieher zu kommen. „Unſre Handlung zeugt ſich allein zu Fürſtlicher und Löblicher Sache, und euch zu keiner Beſchwerde.“

fängniſſe geöffnet, und die Rückkehr in ihre Häuſer geſtattet. [1568]) Es hatte ſich der neue Rath eben noch zu rechter Zeit in den Willen der kaiſ. Commiſſaire gegeben. Gleich darauf kam ein kaiſ. Befehl, [1569]) der die alten und die neuen Rathsherren zuſammen vorgeladen hatte, den Montag nach Invocavit am kaiſ. Hofe zu erſcheinen. Zu der nämlichen Zeit fand ſich auch an zwei verſchiedenen Tagen Jorg Hüttenbek mit einem kaiſ. Anſtellungsdecret als Schultheis von Regensburg, [1570]) und eine Abordnung vom Heerzog Albrecht auf dem Rathhauſe ein. Hüttenbeck wurde widerwillig empfangen, da der Rath kurz zuvor einen Bürger, Wolfgang Leskircher, unter der Benennung eines Reichsvogts zum Schultheiſen zu beſtellen den Schluß gefaßt hatte, und eben im Begriff geweſen war, die kaiſ. Genehmigung dieſerhalb nachzuſuchen. Nicht weniger unerwartet war der Antrag der bayeriſchen Geſandſchaft gekommen, aus welchem der neue Rath entnommen hatte, daß zu Linz mit dem Heerzoge Albrecht eine Ausgleichung des Handels vorbereitet worden war, ohne daß man die Stadt Regensburg dabei zugezogen hatte. Der bayriſche Abgeordnete ſagte: [1571]) mein gn. Herr, der Heerzog Albrecht, hat ſich mit S. Majeſtät, dem Kaiſer, vertragen, und ihm das Schultheiſenamt und das Friedgericht mit den übrigen Zugehörungen käuflich überlaſſen; indem aber S. Gn. der Heerzog noch andere Gerechtſame in der Stadt habe, ſo ſey des Kaiſers Befehl, den er auch ſogleich urſchriftlich dem Rathe behändigte, daß an deſſen übrigen Gerechtſamen ſeinem gn. Herrn nicht der mindeſte Eintrag geſchehe; und ſeines gn. Herrn Begehr ſey, daß man ihm den Obernwerd abtrete, und die Bewohner dieſer Inſel ihrer Pflicht gegen die Stadt entlaſſe; und zwey Tage ſpäter übergab der bayeriſche Mautner Jungwirth den Herren des

1568) In der alten Regensburgiſchen Chronik Oef. II. 520 wird erzählt: quarto die post circumcisionis ſeind zu Regensburg die Alten aus der Gefängniß gelaſſen und verbürgt worden, die Sache vor dem Kaiſer auszutragen.

1569) Kaiſ. Reſcript, d. Linz den 7. Jan. 1493.

1570) Kaiſ. Reſcript an den Rath, dat. Linz den letzten December 1493. (nach der Zeitrechnung, die das Jahr mit dem 25. December anfängt.

1571) l. Protocollsextrakts d. Fer. 2. post Erhardi. 1493.

des Raths noch ein zweites kaiſerl. Befehlſchreiben, vermöge deſſen ihm Fuchsſteiners verhaftetes Gut augenbliklich verabfolgt worden ſeyn ſollte. Die Herren ſchüttelten über dieſe Zumuthungen die Köpfe gewaltiglich, und ſuchten durch verzögernde Antworten Zeit und Ausflüchte zu gewinnen. In Betreff des Fuchsſteiners, erwiederten ſie, müße die wahre Beſchaffenheit der Sache dem Kaiſer vorgeſtellt werden; und vom Obern Werd, ſagten ſie, welcher Jahrhunderte vor der Verpfändung zur Stadt gehört habe und ſogar dem biſchöflichen Probſtgericht unterworfen geweſen ſey, enthalte das kaiſ. Mandat kein Wort. — Das dritte kaiſ. Mandat in Betreff Hüttenbeks ſtand mit den beiden andern gewiſſermaſſen in Verbindung. Es hatte den Befehl enthalten, daß Rath und Gemeine dem Hüttenbek in ſeinem Amte gehorſam ſich erzeigen ſolle. Nachdem der Heerzog das Schultheiſenamt dem Kaiſer überlaſſen hatte, ſo war die Folge geweſen, daß der Kaiſer einen Reichsſchultheis geſetzt hatte. Obgleich Hüttenbek nur auf Widerruf angeſtellt worden war, ſo hatte doch der neue Rath, aus Beſorgniß, die Gemeinde möchte unzufrieden ſich erzeigen, wenn ihr ein Nichtbürger zum Richter geſetzt werde, dieſes dritte Mandat am unliebſten vernommen, und alles angewendet, des Hüttenbecks los zu werden. Es wurde eiligſt eine Abordnung an den kaiſ. Hof nach Linz hinabgeſchikt. Unter den Abgeordneten befand ſich der Stadtſchreiber Erhard Schönſteter. Als derſelbe bey den Miniſterräthen die Runde gemacht, und bey Lasla Prager, dem kaiſ. Rath, einem vorzüglichen Gönner Hüttenbeks, keinem Zuſprechen hatte Eingang finden laſſen, [1572]) ward Prager unwillig und ſagte: Ey, man wird euch einen König hinſetzen, der euch gefällt; und äuſſerte ſich auch dabei in Anſehung der alten Gefangenen ſo vorlaut, daß dem neuen Rathe bey Anhörung des hierüber eingekommenen Berichts ſehr üble Ahnungen angewandelt hatten. Um den Schlingen der Politik zu entgehen, die demſelben auf allen Seiten gelegt worden waren, hätten wohl geübtere Geſchäftsmänner, als ſolche Neulinge, mit aller Vorſicht zu Werke zu gehen nöthig gehabt. Hüttenbek war zwar einſchmeichelnd in Worten, aber aus Beſorgniß, bey der römiſchen (Reichs) Kanzlei verantwortlich zu werden, ſehr anmaſ-

1572) l. Berichts, dat. fer. 3. ante Valentini 1493.

Geſſel hatte noch, nachdem er abgerufen worden war, auf alle Weiſe ſeiner Abreiſe Hinderniſſe in den Weg zu legen geſucht. Dem Kaiſer, von welchem er wohl wußte, daß er das Geld lieb hatte, hatte er geſchrieben: „wenn ihm der Handel ausſchließlich übertragen würde, ſo wolle er Ihro Majeſtät eine unzählbarliche Summe von dieſer Sache heraus druken; aber die Städte müſſe man ſich nicht darein miſchen laſſen, da ſie die wahren Umſtände verdunkelten.“ Gegen die kaiſ. Commiſſaire hatte er vorgegeben, er habe neue Vollmacht peinlich und ſtrenge zu verfahren erhalten; und als dieſe das Vorgeben bezweifelten, hatte er ſich mit der Drohung, daß die Gemeine ſie von dem Rathhauſe werfen werde, gröblich gegen ſie vergangen. Als der Kaiſer darauf beſtanden war, daß er zurük berufen werden ſollte, gab er vor: der in Parteien getheilte Rath würde, ſobald er den Rüken kehre, die Stadt neuerdings übergeben; und überdieſes: der Heerzog habe zu Straubing die Brüke verſchlagen, und laſſe niemand durch. 1566) Dem letztern Vorgeben lag ein wahrer Umſtand zum Grunde. Die baieriſchen Beamten zu Straubing hatten auf Waſſer und Land die Fuhrleute abgehalten, die Straße nach Regensburg einzuſchlagen, und diejenigen, die von unten herauf gekommen waren, genöthigt, auf jenem Donauufer über Donauſtauf zu fahren, um Stadt am Hof zu betreten, und die Handlung von Regensburg wegzuziehen. Aber daran war wohl nicht gedacht worden, daß man Geſſeln zu Straubing nicht habe durchlaſſen wollen. Nachdem er ſich nun nicht länger mehr zu Regensburg zu halten vermocht, und ſchon zu ſeiner Abreiſe Anſtalten gemacht hatte, hätte er beynahe, noch ein paar Tage zuvor, die Frucht ſeiner vielfältigen Bemühungen, einen Zankapfel zwiſchen den Rath und die Bürgerſchaft zu werfen, zur Reife kommen ſehen. Hans Hetzer, dem der Fiſcal in den Kopf geſetzt hatte, daß in ſeiner, des Fiſcals, Anweſenheit der Rath über die Bürger kein Strafrecht habe, kamm mit einem Haufen Bürger, wohl bey hundert an der Zahl, eines Tags 1567) auf das Rathhaus, und ſetzte den neuen Rath

1566) Aus einem vertrauten Schreiben eines Ungenannten am kaiſ. Hofe an den Rath.

1567) Am Freytag S. Andreas Tag, ex actis.

Rath zu Rede, warum er nicht den Löwlern das nachgesuchte Bürgerrecht verliehen habe. Er hatte auch zu wissen verlangt, ob und in welcher Maaße der Rath dem Fiscal Aufträge ertheilt habe, mit dem Kaiser in Stadt Angelegenheiten zu verhandeln. Was die ehrwürdigen grauen Häupter des alten Raths so oft sich hatten müssen gefallen lassen, das hatte die neuen Machthaber groß beleidigt. Sie hatten den 2. December die Wachtgedinge zusammenberufen, und sich über das unwürdige Betragen eines Haufen gemeiner Bürger beklagt, und vom guten Willen einer kleinen Mehrheit in den Wachtgedingen erlangt, daß sie die Unruhestifter beym Kopf nehmen und einlegen durften. Aus der Untersuchung ergab sich hierauf, daß die Unzufriedenheit von Leuten ausgegangen war, die sich auch gerne zu den Machthabern gezählt gesehen hätten. Welcher Unterschied ist zwischen dem alten und dem neuen Rath, sagte einer von den Unruhestiftern, die neuen machen gleich großen Aufwand, verleihen, wie der alte Rath, nur an ihre Freunde die Aemter und Besoldungen; die Sechs und Dreyßiger ziehen nicht; der Rath und sie „munkschen" immer und machen viel Unfuhr; der Kammrer legt dem alten Rathe zu; es thut nicht gut, so lange noch einer vom alten im neuen Rathe sitzt. Bis die voll werden, bleibt kein Zotte auf der Kappe u. d. m.

Die Nachricht von dieser Zusammenrottirung des kleinen ungebundenen Haufens hatte im Auslande auch wieder unverdienter Weise großes Aufsehen gemacht. Der Rath schrieb aus dieser Veranlassung an seine Abgeordneten am Kais. Hofe: gebet keinen Glauben dem Gerüchte von Widerwärtigkeit zwischen uns und der Gemeine. — Gar kurze Zeit darauf fanden sich die kais. Commissaire, D. Fuchsmagen mit dem Freiherrn von Polheim wieder ein, um die abgebrochenen commissarischen Verhandlungen anzuknüpfen; und die Abgeordneten von den Städten waren auch zurückgekommen.

1493.

Die ernste Sprache, die jetzt die kais. Commissaire führten, hatten den Muth des neuen Raths endlich gebrochen. Den Gefangenen wurden die Gefäng-

anmaßend und eifersüchtig gegen den geringsten Eingriff in seinen Gerichtszwang. „Dieser Mann, schrieb daher der Rath an seine Gesandten, ist der Stadt Verderben; der ist kein Mann für uns.“ Und in der That bezeigten sich die Herren vom Rathe so unnachgiebig gegen Hüttenbek, daß derselbe nicht lange darauf ohne Abschied zu nehmen wieder abgereiset war. — Zu gleicher Zeit hatte sich der Rath in eine bedenkliche Unterhandlung mit den Heerzogen Wolfgang und Christoph eingelassen, und denselben bewilligt, eine Zeit lang hier zu Regensburg ihre Residenz zu nehmen. 1573) Wenn gleich die kaiserliche Genehmigung dieserhalb nachgesucht worden zu seyn scheint, und wenn gleich die beiden heerzoglichen Brüder hatten versprechen müssen, keine Nahm oder That von hier aus gegen ihren Bruder, den regierenden Heerzog, zu vollführen, so konnte doch unmöglich ein solcher unbedachtsamer Entschluß dem Heerzog Albrecht wohlgefällig seyn; und dessen Beamte nahmen täglich davon zu unnachbarlichen Gegenhandlungen Anlaß. Von diesen Beamten hatte das gem. Wesen häufig tiefe Wunden empfangen, für welche zu Linz kein Heilpflaster zu bekommen war. Die Abordnung, von welcher die Rede ist, war ungefähr den 12 Februar an das kais. Hoflager abgefertiget worden, und hatte viel im Auftrage, 1574) aber wenig von Erfolg ausgerichtet. Sie ist mit der grössern Abordnung nicht zu verwechseln, die den 22. desselben Monats dahin abgegangen, und in dem Handel mit den gefangenen alten Rathsherren als Partei vorgeladen worden war. Letztere Abordnung hatte aus dem Kamrer Thomas Kurz, den Rathsherren Wolfgang Kiztaler, Hans Prant, Ulrich Heusinger, Michel Steyrer, Lorenz Sigelsdorfer und aus Hans Panais und Ulrich Pauer, beiden vom äusern Rathe, bestanden. Der Würzburgische Rath, Conrad Weigant, D. Johann Engelländer von Linz und Hermann Peringer, letzterer in Sold und Diensten des Raths, waren ihre

1573) ex schedis et fragment. protoc. fer. 5. ante Paul. Convers. 1493.

1574) Auser dem Hauptgegenstand der Sendung, der Anstellung Hüttenbeks zum Schultheisenamt, war den Abgeordneten aufgetragen, wegen des Obernwerds, wegen der arrestirten Fuchssteinerischen Effecten und vorzüglich wegen der zu Hemau und Straubing verschlagenen Reichsstraße nach Regensburg am kais. Hofe dringende Vorstellungen zu machen.

ihre Rechtsfreunde und Redner. Mit ihnen, aber ohne Zweifel auf einem beſondern Schiffe, waren zur nämlichen Zeit auch die acht vormals in der Gefangenſchaft gehaltenen alten Rathsherren mit ihrem Beiſtänder, M. Jorg Schrattl [1575]), abgefahren. Als kurz vor der Abreiſe die Vollmachten für die Rathsabgeordneten zur neuen Anklage der alten Rathsherren ausgefertigt werden ſollten, und als zu dieſem Endzwecke Wachtgedinge gehalten worden waren, weigerten ſich in der Wildwercher Wache mehrere Stimmen an der Sache Theil zu nehmen, und murmelten unwillig durch einander: „wer den Handel angefangen habe, ſoll denſelben auch für ſich ausmachen.“ Dieſe Weigerung machte einigen Eindruk, und verrieth eine Veränderung in der öffentlichen Stimmung, die aus Furcht vor dem Kaiſer den alten Rathsherren günſtiger zu werden ſchien. In den übrigen Wachtgedingen, auf welche der neue Rath immer noch ſeinen Einfluß behauptet hatte, wurde der Fertigung der Vollmachten [1576]) kein Hinderniß gelegt.

Länger als ſechs Wochen ſaßen nun beide Theile, die vom alten Rathe, und die Abgeordneten vom neuen Rathe und von der Gemeine mit großen Koſten zu Linz, ohne zum Gehör noch zum Geſchäfte zu kommen. Endlich war auf den 16 Tag des Aprils der erſte Verhörstag angeſetzt worden. Als die Parteien und Frank, der ſich an die alten Rathsperſonen angeſchloſſen hatte, des Nachmittags um 2 Uhr in die große Rathsſtube eingetreten waren, fanden ſie den Landeshauptmann Gotthard v. Starenberg, Herrn Sigmund zu Stettenberg als Marſchalk, den Verweſer der römiſchen Kanzlei, Johann Walner (Waldner), die kaiſ. Räthe, D. Fuchsmagen, Veit von Walnrodt, D. Kilian Geyer, Sigmund Niederthorern, Pilgram Walich, Chriſtoffel Jörger und die Abgeordneten der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm an einer langen Tafel ſitzen; und während die Eintrettenden zum Theil noch in Re-

1575) Mag. Jorg Schrättl wird in den Akten auch Schröttl und Schreitl geſchrieben Es hatte ſich ſeiner auch der Heerzog in dem im J. 1496 am Kammergerichte anhängig gewordenen Prozeße gegen die Stadt Regensburg bedient.

1576) Die Vollmacht war datirt vom Mittich nach Eſtomihi 1493.

Respektsbezeugungen begriffen waren, suchte Mag. J. Schrättl, der Sachwalter derer vom alten Rath, den Vorsprung als Kläger zu gewinnen, und das Wort zu nehmen, wurde aber daran von Waldner verhindert, 1577) indem derselbe ihm in die Rede fiel, und sagte: „es sind des alten Raths etliche gefänglich angenommen und peinlich gefragt worden auser der Kais. Majestät Wissen, Willen, Befehl oder Heissen; Ihre Majt will Wissen haben, wer das gethan oder zu thun befohlen habe; aus welchen Ursachen diese Personen des alten Raths angenommen und peinlich befragt worden seyen; warum nicht geschehen sey, als wie kais. Majt. befohlen habe, die Gefangenen augenbliklich auszulassen und in ihre Häuser zu betagen. Wenn sich Cämrer und Rath der Stadt Regensburg deshalben werden verantwortet haben, so mögen sie ihre Klage vorbringen, und der Gegentheil mag darauf antworten.“ Der manchfaltige Eindruk, den Waldners Vorhalt auf die klagende und beklagte Partei gemacht hatte, läßt sich denken. D. Weigant sprach nun als Sachwalter des neuen Raths in der Gegenwart der vorgenannten Rathsabgeordneten, und beantwortete die aufgeworfenen Fragen solchergestalt, daß er den Rath und die Gemeine in der Eigenschaft als Kläger darstellte, die vor den kais. Anwälten Klage erhoben hatten. Den kais. Räthen war der Antheil, den Gessel an dem unregelmässigen Verfahren gehabt hatte, schon zuvor bekannt. Gessel war nach dem Abgang des Grafen von Zollern allein als kais. Commissair in Regensburg zurükgeblieben, und hatte als Richter und Fiscal mit groſser Willkühr gehandelt. Den Abgeordneten war auch schon im Voraus bei ihren Aufwartungen von den kais. Räthen gerathen worden, des Fiscals in der Verantwortung nicht zu schonen, sondern die reine Wahrheit zu sagen. Dieß ließ sich D. Weigant nicht vergeblich gesagt seyn. „Wenn im Verfahren gefehlt worden ist, sprach er, so trägt Gessel alle Schuld.“ Im übrigen stellte der Sachwalter die alten Rathsherren, so viel er konnte, in den Schatten, als Leute, die den Abfall der Stadt Regensburg vom Kaiser und vom Reich veranlaßt,

1577) Diese Umstände und alle folgenden sind aus einem Protocoll genommen, das über die Verhandlungen zu Linz gehalten worden ist.

anlaßt, die die Bürgerschaft ehrlos gemacht, in die Acht, in die Schulden und in die verzweifelte Lage, in welcher sie sich jetzt befand, gestürzt hätten, als pflichtvergeßene, treulose Leute, die sich selbst in der Zeit, als die Stadt wieder an das Reich zurükgestellt worden war, zu ihrer Pflicht zurükzukehren, und den kais. Anwälten die Huldigung zu leisten, und an den kais. Hof sich abordnen zu lassen, geweigert hätten; welcher entehrenden Schilderung Weigant die vielen Klagpunkte folgen ließ, die die Leser dieser Jahrbücher zum Theil schon kennen, oder wegen ihrer Weitläufigkeit in keinem umständlichen Auszug erwarten dürfen. Es ist hinlänglich, wenn ich bemerke, daß allen Handlungen des alten Raths eine gehäßige, treulose und eigennüzige Absicht zum Grunde gelegt, dagegen die gesammte Bürgerschaft mit dem neuen Rath als der bethörte, verführte, schuldlose Theil dargestellt wurde, der durch den heillosen vormaligen Rath in unnennbares Elend gerathen sey.

Der Fiscal Gessel, der um Rede und Antwort zu geben der Verhandlung beizuwohnen vorgeladen gewesen zu seyn scheint, schäumte vor Wuth, als er hörte, daß auf ihn alle Verantwortung gewälzt werden wolle, und ließ weder die Parteien, noch die kais. Räthe selbst weiter zum Wort kommen. Sich rechtfertigend sprach er: Die neue Rathswahl sey in Folge der gehabten Vollmacht vom Grafen Zoller und von ihm zugelassen, und insbesondere von ihm mit vieler Vorsicht geleitet worden; er habe der in den Rath zu wählenden Personen wegen selbst bei dem Bischofe sorgfältige Erkundigung eingezogen; aber nach des Grafen Abreise, und nachdem die Rathswahl vollzogen gewesen sey, sey die Gemeine, wie Unsinnige, in ihn gedrungen, und habe verlangt, einige der ehemaligen Rathsherren (gefänglich) anzunehmen. Eine große Menge, wohl bei 4000 Menschen, habe ihre Gefangennehmung gefordert, und gedroht, den neuen Kämrer (Kurz) vom Rathhause hinunter zu werfen, und wenn er nicht tod sey, wieder hinaufzutragen und herabzuwerfen, und ihn in Stücke zu zerhauen. Furcht halber habe er, Gessel, die alten Rathsherren ins Gefängniß werfen und peinlich behandeln lassen; es sey seines Willens nicht gewesen; man lege es unbillig auf ihn. — D. Weigandt, der seine Partei, den

neuen

neuen Rath, nicht straffällig erscheinen lassen durfte, entgegnete dem Fiscal: es ist befremdlich, daß Ihr euch auser Verantwortlichkeit zu setzen sucht; der Rath und die Gemeine haben sich als Kläger betrachtet; sie haben Euch für ihren Richter angesehen, der zu erkennen, und, wenn von ihnen etwas unziemliches verlangt worden wäre, das Verlangen abzuschlagen das Recht gehabt hätte. Ihr habt euch auch gar sehr als Richter benommen, habt euch weder einreden, noch etwas abschreken lassen; im vollen Rathe habt ihr oft von euch gesagt; „hier sitzt der Kaiser," und wenn der Kamrer jezuweilen Eure Befugniße in Zweifel habe ziehen, oder darüber Umfrage halten wollen, habt Ihr ihn unwillig zurecht gewiesen, mit den Worten: „nicht ihr, nur der Kaiser kann mir meine Gewalt zumessen oder deuten; ich handle meines Gefallens, und weiß, was ich thue, zu verantworten; ich kann euch da unten auf dem Rathhausplatze die Köpfe abhauen lassen, daß sie dahinkugeln, wie die Krauthäupter." Und wenn der Fiscal weiter vorgiebt, fuhr D. Weigant fort zu reden, es sey Furcht halber geschehen, wegen des vielen Volks, so müße er dagegen der Wahrheit gemäs anführen, daß kaum etwas über 300 Menschen auf dem Rathhause gewesen seyen, die sich gar nicht ungestüm betragen hätten, sondern auf des Kammrers Zusprechen ganz ruhig nach Hause gegangen wären; [1578]) am wenigsten habe die Gemeine den Fiscal genöthigt, die alten Rathsherren peinlich zu behandeln; der Fiscal habe selbst einen Scharfrichter von Salzburg berufen, habe denselben einen Reichsvogt genannt, und den gemeinen Bürgersmann damit bethört, der ihn für ehrlich gehalten, mit ihm gegessen und getrunken, und vor ihm das Haupt entblößt hatte, bis er berichtet worden wäre, was seines Thuns sey; der Fiscal habe auch die zum Verhör verordneten Rathsglieder selbst belehrt, zur Tortur Bänder von Hanf, nicht von Striken zu gebrauchen; er habe verordnet, daß stets sieben vom innern und äusern Rathe bei der peinlichen Frage zugegen seyn sollen, und, als einige sich nicht dazu hatten gebrauchen lassen wollen, sie dazu genöthigt; die fromme, einfältige Gemeine sey immer nur als Kläger aufgetreten, habe als klagende

1578) Fol. XXIV. im Linzer Protokoll.

gende Partei ihr Anlangen geſtellt, und das richterliche Erkenntniß ruhig abgewartet; ſie habe Geſſeln alles heimgeſtellt, indem er ihr zu verſtehen gegeben hatte, er könne nicht blos als kaiſ. Anwalt, ſondern auch als Fiſcal handeln.

Oft hatte Geſſel den Redner unterbrechen wollen, wenn er ſeiner Rede freyen Lauf hätte laſſen dürfen; zuletzt ergoß ſie ſich in vollen Strömmen: Die Regensburger, ſprach er, ſind die Leute nicht, da Glaub und Vertrau aufſteht; ſie können mich nicht anſchuldigen noch verklagen, da ſie geächtete Leute, und noch nicht aus der Acht entlaſſen ſind. Der Kamrer — er war mit Kiztalern gegenwärtig unter den Abgeordneten — hat ſich in das Hansgrafenamt, Kiztaler und andere in die Aemter, die ſie bekleiden, gedrungen; der Rath war in Parteien geſpalten; es hat die größte Zerrüttung in demſelben geherrſcht; Dietz und Rüd haben ſich darin mehrmal Diebe und Schalke geſcholten; Er, Geſſel, widerſpreche als Fiſcal gehandelt zu haben; was er gethan habe, habe er aus Furcht gethan, um nicht ſammt dem neuen Rath erſchlagen zu werden; [1579]) er widerſpreche allen vorgebrachten Beſchuldigungen; nicht er, ſondern der Rath habe den Züchtiger kommen laſſen, und beſoldet; der Rath habe einigen vom äuſern Rath und namentlich den unter den Abgeordneten gegenwärtigen Ulrich Pauer Getreid verabreicht, damit er bei der Tortur ſich eingefunden habe; er, als kaiſ. Anwald, habe nur zweimal der peinlichen Frage beigewohnt, und wenn er nicht abgewehrt hätte, man würde den Gefangenen alle Glieder zerriſſen, und ſie durch das Recken ganz verſtümmelt haben; der Rath und die Gemeine hätte immer noch mehrere Perſonen ins peinliche Recht ziehen wollen.

Dem D. Weigand koſtete es wenige Mühe, Geſſels Entſchuldigungsgründe zu widerlegen. Der Kamrer Kurz war in der neuern Zeit gar nie Hansgraf geweſen. Ulrich Pauer der Kürſner ſagte dem Fiſcal unter die Augen, daß er wegen des Getreidgenußes nie bei der Marter zugegen geweſen ſey; vielmehr habe er, der Fiſcal, ihn bei ſeinen Bürgerpflichten dabei zu erſcheinen ge-

1579) Im angeführten Protocoll fol. XXV.

genöthigt; Er sey es, der das peinliche Verfahren angerathen, der die Fragpunkte selbst verfaßt, alles angeordnet und von allen Seiten Geschenke an Gold und Silbergeschirren angenommen habe. — Fiscal Gessel kam über diese Bezüchtigungen vor Wuth ausser sich. Der Sachwalter der armen Gefangenen konnte gar nicht zum Worte kommen. Waldner rief dem letztern zu: schreyt als sehr, als der Fiscal.

An einem der folgenden Gerichtstage, Ertags vor Geori, erhielt endlich Jorg Schrättel, der Sachwalter der anwesenden Gefangenen und der ausgetretenen beiden Trainer und Franks das Wort, und gab sich auf D. Weigants Vortrag zu vernehmen: „daß die Gemeine mit dem neuen Rathe gemeinsame Sache gemacht, und in die Klage sich eingelassen hat, gereicht mir zu großem Leidwesen; das tyrannische, raubliche, ehrvergeßene Verfahren, das sich der Rath gegen die alten Rathsherren erlaubt hat, läßt sich aus zwei allgemeinen Gründen in Ewigkeit nicht rechtfertigen; erstens haben sich die Gefangenen zum Recht vor Kais. Majestät erboten; es ist aber auf dieses Erbieten keine Rükſicht genommen worden; und zweitens ist das peinliche Verfahren von Personen vorgekehrt worden, die keine Gerichtsbarkeit, keinen Bann, keine richterliche Erfahrung gehabt haben; ein solches Verfahren ist der Gewaltthätigkeit gleich, welche von Räubern auf offner Straße an Reisenden verübt wird. Er fuhr fort: die Klagpunkte, die der neue Rath mit seinen Verschwornen gegen die unglücklichen Gefangenen vorgebracht hat, beruhen auserdem entweder auf offenbarem Ungrund, oder sie klagen sich selbst damit an. Der Vorwurf von betrüglicher Uebergabe der Stadt an den Herzog, wenn derselbe erwiesen werden könnte, falle auf die Kläger selbst zurück, die als damalige Glieder des äusern Raths und der Gemeine mitgethan (ihre Stimme dazu gegeben) hätten; müßten sie nicht selbst gestehen, daß der alte Rath das kaiserl. Mandat, welches den Abfall vom Reiche gemißbilliget hatte, der Gemeine keineswegs vorenthalten, sondern vielmehr daß sich die Mehrheit in derselben für die Unterwerfung an das Haus Baiern erklärt habe; die Klage, daß der alte Rath die Stadt in Armuth gestürzt habe, sey eben so

uner-

unerweißlich, indem ſchon vor 80. 90 Jahren die Ausgaben die Einnahme der Stadt um 7000 fl. überſtiegen habe; und ſolchergeſtalt entkräftete Schrättl alle übrigen Anſchuldigungen des Gegentheils, und warf ſie demſelben in ſeinen Buſen zurück. Wenn dem alten Rath ferner zum Vorwurfe gemacht werde, fuhr Er fort zu entgegnen, daß er ein Bedenken genommen habe, den kaiſ. Räthen, nachdem die Stadt an das Reich zurückgeſtellt war, die Huldigung zu leiſten, während die Gemeine, ohne ſich zu bedenken, vom Rathe ſich abgeſondert und gehuldigt habe; ſo ſey ihm dieſe Bedachtnehmung gar nicht zur Laſt zu legen, indem vielmehr ordnungmäßig geweſen ſey, in einer ſo wichtigen Sache zuerſt mit der Gemeinde Rükſprache zu nehmen; eben ſo auffallend ſey die Anklage, daß der alte Rath fremde Leute über der Stadt Briefe, Bücher und Chroniken habe ſitzen, und dieſelben durch ſie durchſehen laſſen; dieſe fremden Leute ſeyen ihre geſchwornen, beſoldeten Diener geweſen, dergleichen die Kläger jetzt auch mehrere angenommen hätten; am unverſchämteſten ſey die Anſchuldigung, daß vom alten Rathe Briefe und Urkunden an den Heerzog hinausgegeben worden ſeyen; der Kammrer Kurz und Kitztaler hätten eben ſowohl um dieſe Hinausgabe der Urkunden gewußt, und ſtünden nichts deſtoweniger jetzt hier unter ihren Anklägern. Zuletzt faßte ſich der Redner zuſammen, und ſagte: 1580) „ich muß den Handel, als er an ſich ſelbſt iſt, grob vorbringen; die Herren von Regensburg mögen mir es nicht übel haben; es iſt mir, (vermuthlich von den kaiſ. Räthen, die den alten Rath um des Heerzogs willen gerechtfertigt zu ſehen wünſchen mußten,) empfohlen worden, aufs allerſchärfeſte den Handel vorzubringen; ich bin auſerdem den Herren von Regensburg, von welchen mir Ehre und Gutes in Menge widerfahren iſt, wohl geneigt. Ja, hier ſtehen ſie, die Gefangenen, die nie kein Uebel gethan haben, fromme, ehrbare Leute, für welche ſie ſich halten und von andern gehalten werden; gegen dieſe biedern Männer haben ſich einige verſchworen, die des Abends vertrinken, was ſie des Morgens haben ſollten, welchen nach der frommen ehrbaren Leute Blut und Gut gedurſtet hat; ihren eignen

1580) Im angeführten Protocoll fol. XXXII.

eignen Nutz vor Augen habend und aus Hoffart, Neid und Haß haben sie diese Leute freventlich, gewaltiglich, unerklagt und ohne Erkenntniß ins Gefängniß geworfen, in der Meinung, mit anderer Leute Gut reich zu werden, und gemeine Stadt ihres eignen Gefallens zu regieren, was zu erbarmen und nicht leidentlich ist; sie, großen theils Fremdlinge, — der eine von Strasburg, der andere von andern Städten des Rheins und des Auslandes, die, wenn es sie verlüstet, ihr Hab und Gut in eine Truhe fassen, und davon ziehen, während die Gefangenen, fromme ehrbare einheimische Leute, da geblieben wären; — diese biedern Männer haben sie ohne Gerichtszwang in einen tyrannischen Kerker gelegt, haben die kais. Rescripte, die Befehle der kais. Anwälte, verachtet, haben die Unglüklichen fortwährend in Banden gehalten, ihre Häuser und ihrer Gattinnen Kästen erbrochen und geplündert, haben den alten Kamrer Karg vierzehenmal mit Steinen aufgezogen, seinen Arm gelähmt und sein Gemächt zerbrochen, aus der nichtigen Ursache, weil sie ihn beschuldigt hatten, er habe die Stadt vergewaltigen, übergeben, plündern und verbrennen wollen; und doch sey nirgends auserhalb der Stadtmauern ein fremdes, feindliches Volk vorhanden gewesen; in der Stadt waren sein und seiner Freunde Weiber und Kinder, die er doch wohl nicht aufgeopfert haben würde; es lag auch bayerisches Volk zu Regensburg, indem die Stadt damals und noch acht Wochen nachher unter Heerzog Albrechts Botmäßigkeit und unter des Vicedoms Befehlen gestanden war, dessen Willen in Betreff der Paulen Karg vollziehen mußte. Erst nachdem die Prügelmeister (die neuen Rathsherren meinend) gemerkt hatten, daß sie in Ansehung der Gefangenen zuweit gegangen wären, hätten sie sich an Kais. Majestät gewendet und um Verleihung des Blutbanns gebeten, und im äuserſten Fall an den Erzmarschall zu appelliren [1581]) in Geheim sich verabredet. Die Unbesonnenen, sie haben gethan, wie man in etlichen Ländern zu thun pflegt: so man einen unter das Pferd gestochen hat, fragt man erst, wer er sey. — —: Ja, hier sind sie gegen-

1581) a. a. Ort fol. XXXIII. Die Akten ergeben, daß ihnen der Fiscal gerathen habe, wenn sie beym Kaiser nichts ausrichten würden, an die Churfürsten zu appelliren.

genwärtig die Bemitleidungswürdigen, und bitten ihrer Fängniß und Bürgschaft ledig gezählt zu werden, damit sie ihren Sachen wieder auswarten mögen, und nicht länger also darin verirrt bleiben; sie bitten, ihre Gegner und die gesammte Gemeine, weil diese nun einmal mit ihrem neuen Rath gemeinsame Sachen machen will, anzuhalten, daß sie ihnen um ihre Schmerzen und Leiden, um die Schmach und Schande, die sie ihnen zugezogen haben, Kehrung und Abtrag thun, und Kost, Schaden und Versäumniß wiederlegen, oder, wenn das nicht geschehen sollte, daß ihnen zum Recht wider ihre Gegner verholfen werde." Es geht uns, fiel der Chor der Alten mit zitternder heiserer Stimme ein, es geht uns an Leib und Leben, an Ehre und Gut, liebe gnädige Herren.

Nachdem Schrättel ausgeredet hatte, stellte sich ihm Wilhelm Frank zur Seite, und sagte: auch ich bin von dem neuen Rath angeklagt; man mißt mir ein Vermögen von 25000 fl zu; ich gebe es wohlfeiler, habe aber meine Nahrung, und laße mich daran begnügen; ich bin ein Bürger mit Geding gewesen, habe jährlich 6 fl. bezahlt, und war, bis auf die Zeit, da Regensburg unter Heerzog Albrecht gekommen war, nichts schuldig verblieben. Da ich mich aber von dem Gedinge nicht wollte dringen lassen, so habe ich mich an den Heerzog gewendet, und S. Gnade hat die Sache liegen lassen; ich will meine Schuld gerne abtragen, bin mit des Kamrers Wissen aus der Stadt gezogen, und nachdem ich von Aufruhr vernommen hatte, der sich daselbst ergeben, nicht mehr zurückgekehrt, weil niemand pflichtig ist, sich in Gefahr und in den Tod zu begeben. Ich habe einen kaiserlichen Schutzbrief, [1582]) der mich aber gegen den neuen Rath nicht geschützt hat. — Hier ergriff

1582) Die Frankische Familie, von welcher weiter unten einige nähere Umstände angegeben werden, hatte mehrere kais. und königliche Freiheitsbriefe. Derjenige, auf welchem sich hier bezogen wird, ist vom Kaiser Friedrich, dat. Lnz, am 21 May 1493. Darin heißt es: wir nehmen aus redlichen Ursachen uns dazu bewegende unsere und des Reichs l. Getreuen Wilhelm Frank mit samt seiner Hausfrau, Kindern, Hab und Gütern, so er jetzo hat, oder hinfür überkommt, in unsern und des h. Reichs sunder Gnad, Ver-

griff Schrättl noch einmal das Wort, und sagte: die von Regensburg haben sich jederzeit gegen Kais. Majestät widerwärtig bezeigt, sprach dann weiter fort zu Gunsten der beiden ausgetretenen Trainer, und sagte mit einem voll Verachtung auf die Gegner hingeworfenen Blike: es sind etliche unter dem Seile gestanden, die billiger daran gehängt würden, als die Gefangenen.

Solchen Wechselreden der beiden Sachwalter mußten die kais. Räthe noch manchen darauf folgenden Verhörstag widerwillig ihr Ohr leihen. Jeder Theil suchte den andern, so viel möglich war, schwarz zu machen. D. Weigant führte an, wie geringschäzig die alten Rathsherren in früherer Zeit die jüngern Rathsfreunde behandelt, und denselben Bücher, Akten und Rechnungen einzusehen verweigert hätten. — Die Berathschlagung mit dem Aeusern Rathe wegen der Uebergebung der Stadt an den Heerzog wurde als ein Bosselwerk, als eine bloße Formalität, dargestellt; die Uebergabe, sagte Weigand sey schon zuvor eine beschloßene Sache gewesen, und einige Gemeindeglieder, die dem Kummer ihres Herzens freien Lauf gelassen und den Beschluß bejammert hatten, daß man die Freiheit der alten löblichen Stadt in einem Watzgher (ledernem Gurt oder Beutel) nach München führe, seyen auf einige Tage gefänglich eingelegt worden. — Es wurden auch Beyspiele von geringschäziger Behandlung des gemeinen Bürgersmanns angeführt. Von Kaisern und Königen, heißt es in einem der von D. Weigant gehaltenen Receße, hat man nicht gehört, daß sie bey Steueranlagen nicht gute Ursachen vorzubringen gesucht oder so gepoltert hätten, wie der alte Portner, der Steuerherr. — Vorzüglich aber wurde die Fahrläßigkeit und Verschwendung der alten Rathsherren mit Umständlichkeit und Bitterkeit hoch angeschlagen, und voller Ersaz dem gemeinen Seckel bis auf den letzten Haller vorbehalten. Eine Berechnung, die den durch das Regiment der alten Rathsherren dem gemeinen Wesen zugegangenen Schaden mit dem Drey und Vierspild, (einer drei und vierfachen

Verspruch, Schutz und Scherm — und wollen, daß sie hinfür alle und jegliche Gnad, Freiheit, Privilegia, Ehr, Würd, Vortheil, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit haben und (gegen Verabreichung jährlicher 15 fl. auf Ostern) genieſſen sollen.

fachen Vergütung oder Zinsenanschlag) verlangt hatte, gab den Verlust der Stadtkammer auf tausendmal tausend, ein und achtzig tausend sechshundert drey und achtzig Gulden an. Nachdem sich Weigant endlich überzeugt haben mochte, daß er den alten Rathsherren an Leib und Leben nichts anhaben könne, und daß der kön. Vertrag, der im Jahr 1493. geschloßen worden war, und Herzog Albrechts nachdrukſame Fürſprache ſie ſchütze, ſo lenkte er an einem der pätern Verhörstage ein, und verlangte, daß ſie zu genugſamer Bürgſchaft und zu vollem Erſatz des dem gem. Weſen verurſachten Schadens angehalten, und daß zu ſolchem Ende die Rechnungsbücher der Stadt verhört würden. Damit hatte er den kaiſ. Räthen gleichſam die Hand gereicht, und den Handel ſo geleitet, wie man ihn vom Anfang an am kaiſ. Hofe gehen laſſen wollte. Den 15 May wurden hierauf die Parteien mit ihren Sachwaltern vorgerufen, und denſelben zum Abſchied eroffnet: „Seine Kaiſerliche Majeſtät haben in der gehabten Tagſatzung und in dem zwiſchen den Parteien vorgenommenen Verhör mancherlei bemerkt, worein ernſtlich zu ſehen, und Strafe und Handlung vorzunehmen gebührt, um die Stadt Regensburg zu gutem Weſen wieder zu bringen. Anderer Orten, als wo ſich die Irrung begeben hat, könne aber die Sache nicht wohl gründlich gehandelt werden. S. Kaiſerl. M. weiſen daher die Unterſuchung wieder zu euch hinauf, und werden auch Commiſſarien nach Regensburg abordnen, um ſich aller Irrung zu erkundigen, und nach Umſtänden gebürliche Strafen zu verhängen. Damit aber mittlerweile von der Hitzigkeit, die auf Seiten beider Parteien zu bemerken iſt, kein neuer Aufruhr entſtehe, ſo nehmen wir, die kaiſ. Räthe, euch Anwälten und Abgeordneten, und auch euch Gefangenen, einen geſchworſen Eid ab, daß ihr dieſer Sachen halb keinerlei Unrath anhebet, noch andern zu thun geſtattet, oder ohne Wiſſen des Raths Rathſchläge faßt, ſondern alles bis auf künftige Ordnung ruhen laßet. S. Kaiſ. Majt wollen auch, daß ihr, der Kamrer, vom geſammten Rathe und von der Gemeine dieſen Eid nehmet; und wo Irrung vorfiele, ſo ſoll Rath und Gemeine den Handel an den Edlen, des Reichs Erbmarſchall Sigmund von Pappenheim, der dieſerhalb nach Regensburg verordnet worden iſt, und an den Kamrer bringen, welche im Nothfalle vor-

vorläufig verfügen werden, bis S. Majt selbst löbl. Ordnung in der Stadt werden gemacht haben." Dieser Abschied war den Abgeordneten in der Form eines Kais. Rescripts an den Kameramtsverweser und an Rath und Gemeine zu Regensburg von Linz unterm 24. des Monats May 1493. ausgefertigt worden.

Mit beklemmten Herzen hörten die Abgeordneten des neuen Raths diesen Abschied und dessen ungünstigen Inhalt. Sie hatten zum mindesten erwartet, daß die Personen vom alten Rath ehrlos und zu allen Ehrenstellen und Opfern (geistlichen Pfründen) unfähig würden erklärt, und dabei verurtheilt werden, bis auf den letzten Haller allen verursachten Schaden zu ersetzen; und darauf hatten sie auch ihre Freunde, die Sechs und Dreyßiger, bey ihrer Abreise von Regensburg vertröstet. Nunmehr sahen sie nicht nur alle ihre Entwürfe vereitelt, und das viele Geld ohne allen Erfolg ausgegeben, sondern sich auch um so mehr der Gefahr blos gestellt, alles Zutrauen und alle Gunst der Gemeine zu verlieren, als ihre Unterhandlungen in allen übrigen Stadtangelegenheiten von keinem glüklichern Erfolge begleitet gewesen waren. Die Tagsatzung zu Linz hatte sich, wie das Datum des Abschieds giebt, gar sehr in die Länge gezogen, und die Abgeordneten hatten am kais. Hofe so vieles Geld verzehrt, daß man auf dem Rathhause zu Regensburg nicht mehr gewußt hatte, wie man dasselbe aufbringen sollte. Wir wissen euch kein Geld mehr auszurichten — heißt es in einem Schreiben des Raths [1583]) an die Abgeordneten, — ihr dürft keines mehr entnehmen, wir wissens wahrlich nicht zu bezahlen, und dürfen uns nicht mehr vor den Thoren sehen lassen. — Aufs höchste stieg aber bey den Abgeordneten die Verlegenheit, als ihnen nach der Eröffnung dieses Abschieds auch noch bedeutet worden war, daß sie das kais. Hoflager nicht verlassen dürften, ehe und bevor sie die Schuldverschreibung Herzog Albrechts um den unbezahlten Theil des Kaufschillings von der Herrschaft Donaustauf herbeigeschafft, und im kais. Hofrath hinterlegt haben würden. [1584]) Da keine Be-

1583) Dat. Freitags Invenc. S. crucis. 93.

1584) Es war vorher den Regensburgischen Abgeordneten dieserhalb sehr hart zugesetzt worden. Laut eines Berichts, dat. Montag nach Viti, hatte der Kais-

Bezahlung noch Sicherheitsleistung dagegen versprochen worden war, und da sie nicht gewußt hatten, wie der Rath zu Regensburg dieß Begehren ansehen würde, so hatten sich die Abgeordneten in dasselbe einzugehen geweigert. Es wurden daher die Sachwalter und Anwälde zurück geschikt; und auch die alten Rathsherren, nachdem sie eine Bürgschaft von 26000 fl. bestellt haben sollen, waren zurückgekommen, und in der Vorstadt am Hof aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten des neuen Raths und des Volks abgestiegen; während der Kamrer und seine übrigen Gefährten zu Linz Stadtarrest erhalten hatten, und um so sehnlicher erwartet worden waren, als beunruhigende Gerüchte sich über ihr Ausenbleiben verbreitet, und es der Erfolg ergeben hatte, wie wenig oder nichts sie ausgerichtet hätten. Es war der Schultheis Hüttenbek im Monat Junius wieder eingetroffen, und hatte unabhängig vom Rathe das Gericht besetzt; es war gegen die Bedrükungen der bayr. Beamten keine Abhülfe erfolgt; eine neue bayerische Steuer war auf die Güter der Bürger gelegt, [1585]) von den Einwohnern der Vorstadt am Hof, die ihrer Pflichten gegen den Rath noch nicht entlassen worden, die jährliche Steuer verweigert, nichts desto weniger

Kais. Rath Prueschenk in der Gegenwart des Kaisers zu dem Kamrer Kurz und zu dem Kürsner Pauer gesagt: „wo ihr den Brief nicht übergebt der Kais. Majestät, so bringt ihr S. Majt. und das Reich um das Schloß Thumbstauf.“

1585) Das landschaftliche Steuerpatent war Samstags vor Judica in der Fasten im Jahr 1493. ausgegangen, und enthielt in Hinsicht der nunmehr in den Bayerischen Landschaft-Verband übergegangenen Herrschaft Donaustauf folgende besondere Verfügung: „Es soll auch Thumstauff mit seinem Gerichte in das Niederland gehören.“ In v. Krenners Landtagsverhandlung B. 9. S. 247. ist dieses Patent abgedrukt zu finden. Bei den Regensburgischen Akten befindet sich davon ein seltner gleichzeitiger Abdruck, dessen auch v. Krenner Meldung macht. Man könnte eine eigne Inkunabelnsammlung von Staatsschriften, Ausschreiben, Ablaß und Bruderschaftsbriefen dieser Zeit anlegen, die den wenigsten Literatoren zu Gesichte kommen und auch in Panzers Annalen der teutschen Literatur vergeblich gesucht werden. Unter den Frankischen Familienpapieren befindet sich, was ich bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen will, ein im Jahre 1480 gedrukter Ablaßbrief der ecclesiae SS. Mariae, Andreae et Amandi in Urach, welchen gedachtes Chorstift dem Wilhelm Frank ertheilt hatte, quia ad fabricam prenominatae ecclesiae contribuerat.

niger alle Vortheile der vormaligen Vereinigung mit der Stadt Regensburg, die Befreiung vom Brüken und Pflasterzolle fortwährend, wie in vergangener Zeit, in Anspruch genommen worden. Jetzt drangen noch überdieses neue Unfälle auf das gemeine Wesen herein. Nachdem die Anwälte Weigandt und Beringer in vertrauten Berichten dem Rathe die Ursache, wegen welcher die Abgeordneten zurückgehalten würden, entdekt hatten, erwog derselbe in geheimen Sitzungen und hinter dem Rücken der Gemeine den Nothstand, und die äuserst bedrängte Lage der Stadt. Doch ließ er nichts destoweniger die Gemeine den 31. May auf den großen Saal versammeln, machte ihr den Abschied kund, und fand es sehr erwünscht und vortheilhaft, daß die Klage gegen die vom alten Rath wieder hieher verwiesen worden sey, indem, wie der Vortrag an die Gemeine enthält, die wider denselben zeugenden Beweise aus den Steuer und Rechnungsbüchern der Stadt geführt werden müßten, und diese an andere Orte zu schiken pfändlich, schwer und bedenklich wäre. Es wurde auch zugleich der Gemeine eröffnet, daß sich die kais. Commissaire unverweilt wieder einfinden würden, und daß zur Aufrechthaltung der Ordnung der Reichsmarschall, Graf von Pappenheim, nach Regensburg verordnet worden sey; und dann heißt es in dem Vortrag weiter: „es soll euch auserdem nicht erschrekenlich noch schwer seyn, daß die Abgeordneten noch nicht anheim gekommen sind; es geschieht in keinem Argen; sie sind in andern Angelegenheiten zurückgehalten worden.“ Nicht lange darauf waren aber auch verschiedene kais. Befehlschreiben zu Gunsten Franks und zu Gunsten der beiden ausgetretenen Trainer überbracht worden. In dem einen war der Rath angewiesen worden, des Franks mit Arrest belegte Güter und Schriften ihm auszuantworten; in dem andern, denselben gegen eine zu bezahlende Nachsteuer von 300 fl. unaufgehalten ziehen zu lassen. Durch den ungünstigen Inhalt dieser Befehlschreiben war der fehlgeschlagene Erfolg der Lintzer Handlung nur allzusehr geoffenbaret und bekannt gemacht. Und welchen Eindruck mußte erst die neue Mähre machen, wenn sie unter den großen Haufen gedrungen wäre, daß den Abgeordneten der Stadt nicht gestattet worden sey, nach Hause zu kehren. In einer sehr freimüthigen Sprache erlaubte sich daher der Rath, dem Kaiser wegen

gen dieser Behandlung seiner Gesandten Vorstellung zu machen, und darin zu sagen: „wie erschrökenlich uns Armen das ist, mögen Euer Kais. Majst. wohl „ermessen, wann wir zwischen uns allen nit haben können erkunden, daß „von E. K. Majestät gehört worden sey, daß einige Botschaft, sie wäre „gleich von Fürsten und Herren, Freunden und Feinden, Armen oder Rei„chen, Christen oder Unglaubigen gewesen, dermassen verhaft und aufgehalten „worden sey; haben auch in unserer Einfältigkeit erwogen, daß solche Hand„lung an eine Gemeine zu bringen ganz nit austräglich sey.“ So geheim aber auch die Ursache gehalten worden war, um welcher willen die Abgeordneten am kais. Hof zurükgehalten wurden, so hatte doch der Argwohn und die Gegenpartei so viel nachtheilige Gerüchte verbreitet, daß die Stimmung unter dem Volke wieder sehr schlecht worden war. Es wurde mit Ausnahme der innern und äusern Rathsherren von Haus zu Haus jedermann Waffen zu tragen verboten. Fremde und das Landvolk wurden unter den Thoren dieserhalben gewarnt; „man soll auch, heißt es im Decret, das Verbot allenthalben in die Schulen verkünden.“ Diese Stelle des Dekrets ist um so bemerkungswerther, als in den städtischen Akten dieser Zeit, in welcher die Geistlichkeit noch das ausschließliche Vorrecht behauptete, das Maß der Erkenntniße und der Aufklärung den Völkern nach Belieben zuzumeßen, des Schulwesens fast gar keine Erwähnung geschieht. — In diesen unruhevollen wilden Tagen hatte Kaiser Friedrich, wie sein Sohn und Thronfolger, der König Maximilian, in einem Anzeigschreiben [1586]) an den Rath sich ausgedrukt hatte, seine Seele Gott geopfert, und das Zeitliche gesegnet, ehe noch in unsern Mauern der innern Zerrüttung abgeholfen, und Ruhe und Ordnung hergestellt gewesen war. Wie nun aber schon in des Kaisers Lebenstagen die nach Regensburg zurükgewiesene commissarische Verhandlung von einer Zeit auf die andere verschoben worden war, so ward dieselbe auch nach dessen Ableben noch öfters vertagt. Doch hatte König Maximilian, der sich, wie es scheint, von seinen

1586) König Maximilians Notificationsschreiben an den Rath zu Regensburg, dat. Inspruk am 23 August 1493. Das Original ist verloren gegangen

seinen Räthen nicht so, wie der Kaiser, beherrschen ließ, mit einem unbefangenern Blike die Verhältniße beurtheilt, und in mehreren Punkten das Verfahren des kais. Hofraths, bey welchem Frank und die alten Rathsherren vielen Eingang sich zu verschaffen gewußt hatten, gemißbilligt. Schon unterm 5 September hatte sich der König in einem Rescripte erklärt, daß Er nunmehr selbst den Handel an sich nehmen, und mit Zuziehung der städtischen Botschaften einen Tag ansetzen wolle; auch hatte er dabei ernstlich befohlen, in Ungüte nichts gegen einander vorzunehmen. Und noch nachdrukſamer hatte er unterm 24 Oktober, um welche Zeit die zurükgehaltene Rathsabordnung mit dem Kämrer Kurz von Linz eingetroffen zu seyn scheint, Ruhe und Friede geboten, am nämlichen Tage auch den Schultheiß Hüttenbek und den Frank angewiesen, erstern des Schultheisenamts gebührlich, und, wie von alten Zeiten herkommen ist, sich zu halten, und zu keinen Beschwerden Anlaß zu geben; den Frank, daß er bis zu Ausgang des Handels in und mit der Stadt halte, aus derselben nicht ziehe, deren Gebote befolge, und die gewöhnlichen Dienste leiste. Und an den Heerzog Albrecht hatte er zu gleicher Zeit [1587]) geschrieben, daß er die ungewöhnlichen Steuern von den Regensburgischen Bürgern abnehme, und dieselben bis auf den angesetzten Tag durch seine Amtleute nicht beschweren lasse.

Die sich häufenden Irrungen mit den bayrischen Heerzogen und mit ihren Beamten forderten eine Ausgleichung mit denselben immer dringender. Es gab Berührungspunkte, die auch Hüttenbeck, den der Kaiser zum Reichsschultheiß bestellt, der Rath aber doch *seinen* Schultheiß genannt hatte, nicht vermeiden konnte, z. B. als sich der Pfleger von Heidau im Gebiete der Stadt, selbst im Siechenhause zu S. Niclas, eine Gerichtsbarkeit angemaßt hatte. Ein anderer Aufsehen erregender Fall war gewesen, als Hüttenbeck auf ein kais. Mandat [1588]) die hiesige Judenschaft zu einer Zahlung von 400 fl. an einige

kais.

1587) K. Maximilians Rescript an seinen Schwager Heerzog Albrecht, d. Wien den 24. October 1493.

1588) Wie aus einem in dieser Angelegenheit von Heerzog Georg an den Rath des Sambstags nach Corbiniani 1493 erlassenen Schreiben ersichtlich wird.

kais. Soldner von Gerichts wegen anhalten mußte. Bei der bewegten Stimmung, die in der Bürgerschaft geherrscht hatte, war es bedenklich, einen Verkehr zwischen dieser und der unzufriedenen Judenschaft zu gestatten. Der Rath ließ daher sechs Wochen lang ihre Thore durch die Stadtknechte gesperrt halten, bis Herzog Georg dieserhalben Beschwerde erhoben, und sich dieses Volks angenommen hatte, das über alle Maße mißhandelt, und nicht selten mit einer Tracht Schläge zurückgewiesen worden war, wenn es sich heraus in die Stadt gewagt hatte. — Ueberhaupt ließen jetzt die bayerischen Beamten allen Einwohnern von Regensburg, die doch zum größten Theil an dem Wechsel der Dinge ganz unschuldig gewesen waren, ihren Haß und ihre Abneigung schwer fühlen. Selbst zu Lintz hatte ein bayerischer Anwald, der Mautner am Kornmarkt, Eisenreich Jungwirt, die neuen Rathsherren äuserst verächtlich behandelt, und sie „leichte, verdorbene Leute" genannt, welches dieselben so sehr zu Hertzen genommen hatten, daß sie im Rathsprotokoll [1589]) dieserhalben eine Vormerkung machten mit den Worten: „das ist ihm zu gedenken." Der vom Herzog Albrecht um diese Zeit als Richter in der Vorstadt am Hof bestellte Niclas Frühtrunk war jedoch unter allen bayerischen Beamten der leidenschaftlichste und der abgeneigteste. Glüklicher Weise hatten aus dieser Ursache die angeklagten Glieder des alten Raths bey demselben gute Aufnahme und eine nahe Freistätte gefunden, indem sie sich zu ihrem eignen Herd in die Stadt zurükzubegeben noch nicht gewagt hatten. Aber die Gattinnen dieser alten Herren waren in ihren Häusern zu Regensburg geblieben, hatten nach dem alten Gebrauche der Städte, wenn sie das Loos dazu berechtigte, Bier gebraut und ausgeschenkt, und andere bürgerliche Nahrung getrieben, gleichwie auch die alten Herren in ihrem freiwilligen Exil am Hof ihre Handelsgeschäfte wieder angeknüpft, und mit sichtbar gutem Erfolge gearbeitet hatten. Dadurch wurde der Neid ihrer Gegner vom neuen erwekt, vorzüglich, weil sie sich bis zur Ausgang der Sache zu keiner Steuer und Umgeldentrichtung hatten bequemen wollen.

Dem

[1589]) Bl. 42. b.

Dem Könige folgte daher, als er sich im Spätjahre über Regensburg in seine Erblande begeben hatte, eine Botschaft vom neuen Rathe auf dem Fuße nach, 1590) um Hilfe zu erflehen, damit diese Unordnung nicht länger bestehe, und der gemeine Mann neuerdings zu Unwillen gereizt werde. Die Abgeordneten hatten zu Wien den Heerzog Albrecht und Aunkovern getroffen. Aunkover hatte die Interessen der alten Rathsherren besorgt, und sich des Heerzogs Unterstützung zu erfreuen gehabt; und der Heerzog, der zu des Königs Rath geschworen hatte, vermochte am Hofe seines Schwagers sehr viel. Wäre nicht der neue Rath zu Regensburg von dem römischen Kanzler Störkel, vom Kanzler Waldner, von Sigmund von Rorbach und von einigen andern Räthen einigermassen begünstigt worden, so würde er und die Gemeine die Rache des Heerzogs schwer gefühlt, und seine Vergehungen gebüßt haben. Es war schon den alten Rathsherren versprochen gewesen, daß sie bis zu völligem Ausgang des Handels vom neuen Rathe in keinen Anspruch genommen werden dürften, als der Hofkanzler Waldner, dessen Diener einem die Abgeordneten ein Stadtämtgen versprochen hatten, die Ausfertigung dieser köngl. Entschließung zurückgehalten, und dem Könige die Unbilligkeit ans Herz gelegt hatte, wenn Personen, die bürgerliche Gewerbe trieben, von den Abgaben befreit seyn sollten. Der von Rorbach, welcher späterhin als Reichshauptmann zu Regensburg bestellt worden war, war auch einer von den ergebnen Dienern des neuen Raths, indem er sich schon damals um die Hauptmannsstelle beworben, und den Rath zu gewinnen gesucht hatte. Durch die rastlosen Bemühungen der Abgeordneten, des Rathsherrn Altmann und des Stadtschreiber Schönspergers, war es auch wirklich so weit gekommen, daß noch in den letzten Tagen des Jahrs die Beschwerden des neuen Raths gegen den alten dem Vi-

1590) Der Rathsherr Wilhelm Altmann war mit dem Könige herab ins Land geritten. Der Stadtschreiber war mit den übrigen den 27 November zu Wien angekommen, konnte aber lange nicht Gehör erhalten. Des Montags nach Andre war der König zu einem Scharlachrennen geritten. Den 6 December war Vigil für den Kaiser. Den Stadt Abgeordneten war in der Kirche, vermuthlich weil die Stadt aus der Acht noch nicht genommen war, der erste Platz unter den Städten nicht angewiesen worden, worauf die Abordnung gar nicht dabei erschienen war.

Biſchofe von Eichſtädt zu einer Unterſuchung aufs neue übertragen worden waren; und weil der Biſchof eben zu Wien anweſend geweſen war, ſo begann auch ſogleich dieſe neue Unterſuchung. 1591) In dieſer Handlung arbeiteten die Abgeordneten des neuen Raths, der D. Weigand und Altmann, bey dem geiſtlichen Fürſten vorzüglich dahin, daß die vom alten Rathe mit ihrem Leib und Gut von der Vorſtadt in die Stadt wieder zurück, und zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten angewieſen würden. Aunkover bot aber dagegen alles auf, damit ſeine unglücklichen Amtsbrüder nicht in die Hände ihrer Gegner fallen möchten, die, wie er ſagte, größtentheils Leute ohne alles Vermögen wären, die ſich in ihr Habe und Gut ſchon getheilt hätten, und gerne auch noch in das übrige theilen möchten. Bei dieſem Verhör wurde mancher neue Beweis über das harte, gewaltthätige Verfahren dieſer Leute vorgebracht, indem ſich die neue Unterſuchung auch über Hetzer und andere Beamte und Diener des alten Raths verbreitet hatte. Der Biſchof ſcheint aber ſchon zuvor für die Sache der Alten geſtimmt geweſen zu ſeyn, und hatte denſelben das erſte Wort oder den Stand des Klägers eingeräumt. Zuletzt erfolgte der Ausſpruch: die alten Herren und die Stadt Diener, die unter dem alten Rath angeſtellt geweſen, und in die Unterſuchung gezogen worden waren, ſollen vom neuen Rathe mit allen Forderungen bis zur nächſten Tagſatzung unangelangt in Ruhe gelaſſen werden.

1494.

Mit dieſem Abſchiede waren die Abgeordneten am Freitag nach drei Königen abgefertigt worden. Der neue Rath ſah ſich genöthigt ſeine Hoffnung immer mehr herabzuſtimmen; und es ſcheint, er habe in der Schule des Unglüks ſich in die Zeit zu ſchiken gelernt. Schon im vergangenen Spätjahr, als er den Stadtſchreiber an das kön. Hoflager geſchikt hatte, gab er ihm die Vorſchrift mit: ſich der Gefangenen halb nicht auf das rauheſte zu ſtellen, ſondern Glimpf zu halten, nichts deſtoweniger keinen Fleiß zu ſparen; und wo es

1591) Der Abgeordneten Berichtserſtattungen vom 27. Novemb. 1493 bis 9 Januar 1494.

es je in andere Wege wollte laufen, heißt es in einem spätern Schreiben an die Abgeordneten, und wo der Kaiser Seiner Meinung und Seines Vornehmens straks nachgehen wollte, so können wir dawider auch nicht streben.“ Bei den Verzögerungen, die immerfort von neuem statt gefunden hatten, wurden die leidenschaftlichen Aufwallungen der Gemüther täglich gemäßigter, und vom Vorgefühle auf keinen günstigen Ausgang vorbereitet. Endlich ward auf Montag nach Johannis eine Tagsatzung vom Könige ausgeschrieben, und nicht nur Camrer und Rath, sondern in einem besondern gnädigen Rescript 1592) auch die vorhin gefangen gewesenen Rathsherren, letztere jeder mit Namen, vorgeladen, und in dem Schreiben Seine und des Reichs lieben Getreuen genannt. Diese Bezeigung von Huld und Gnade hatte die vom alten Rath mit so beglükenden Hoffnungen belebt, als sie den Muth der neuen Rathsherren tief niedergeschlagen hatte; die nach Trost bangen Greise konnten die Ankunft der Commissaire kaum erwarten. Die Tagsatzung war nach Regensburg anberaumt, und die von den Umständen genau unterrichteten Kön. Räthe, der Freiherr von Polheim, D. Fuchsmagen und die Abgeordneten der Städte zu Commissairen wieder ernannt worden; und um die Untersuchung mit einer Art von Feyerlichkeit zu vollenden, ward auch dem Pfalzgrafen Otto und dem Bischofe von Augsburg Vollmacht und Gewalt ertheilt, in den Handel zu sehen. Es hatte sich aber von den beiden Fürsten keiner eingefunden, und die vorbenannten Commissaire eröffneten allein des Mittichs vor Ulrich in Graners Hause die Sitzungen, in welchen D. Weygand den neuen Rath, und ein gewisser D. Peters Crafft, des Heerzogs Georg Rath, die vom alten Rathe vertraten. D. Peters erhielt auch diesesmal die Vorklage, und die ins Gedächtniß wieder gerufenen Mißhandlungen, welche an den vom Alter tief gebeugten obrigkeitlichen Personen verübt worden waren, sprachen mächtig das Gefühl der k. Commissaire an. Die Greise erwarteten mit Freuden das Ende ihrer Leiden. Die Menge von Klagen, die der neue Rath vormals gegen den

alten

1592) Die an die alten Rathsherren ergangene königliche Ladung ist von Fuessen den 4. April 1494 datirt, und in Eppinger's Collektanee nur mehr abschriftlich vorhanden; die Vorladung des neuen Raths ist vom 7. April.

alten vorgebracht hatte, wurde jetzt gegen ihn selbst gekehrt, und die Unschuld der Beklagten von D. Peters immer mehr an den Tag gebracht. Wir bedauern, daß die Protocolle über diese Tagsatzung nur unvollständig auf uns gekommen, und aus dem Munde der beiden Sachwalter so eilfertig nachgeschrieben worden sind, daß auch der geübteste Leser solcher Schriften das meiste errathen muß. Die Unvollständigkeit des Protocolls läßt uns insbesondere über den Punkt des Ersatzes und der Genugthuung, die die vom alten Rathe dem gemeinen Wesen zu leisten in dieser Tagsatzung durch einen Spruch angehalten worden, zu seyn scheinen ununterrichtet. Unter den Papieren, die Frank betreffen, ist jedoch eine Quittung über 100 fl. vorhanden [1593]), die derselbe für rükständige Steuern und Abgaben an den Rath hatte bezahlen müssen. Wenn wir von diesem angesehenen, vermöglichen Manne auf die übrigen minder vermöglichen Mitbeklagten schließen dürfen, so war die Entschädigung, für welche anfänglich in der leidenschaftlichen Gemüthsstimmung vom Gegentheil viele hunderttausende gefordert worden waren, sehr gering ausgefallen. Allem Anscheine nach war keinem der Alten mehr, als die bloße Bezahlung der rükständigen Abgaben auferlegt worden. Die Entscheidung der übrigen Klagpunkte, die ihnen an Leib und Leben hatten gehen sollen, wurde dem Könige ausschließlich vorbehalten; und der Handel mit Fuchssteiner, der sich selbst Recht verschaft, den Pächter einer dem Kamrer Kurz gehörigen Mühle ausgepfändet, und sich damit eines Landfriedensbruchs schuldig gemacht hatte, auf den Tag nach Augsburg gewiesen. Auf dieser Tagsatzung sollten die Ansprüche des Heerzogs an die Stadt Regensburg und die in dieser Zeit sich erhobenen vielen nachbarlichen Irrungen insbesondere beigelegt worden seyn. Dies Geschäfte war dem Bischof Friedrich von Augsburg, dem Bischof Melchior von Briren und dem Burggauischen Landvogt Jac. von Landau übertragen worden. Die Stadt Regensburg hatte drey ihrer Rathsherren nach Augsburg geschikt [1594]), um vor den kais. Commissairen der Stadt Rechte zu vertheidigen

1593) Die Quittung ist ausgestellt worden, Freitags vor S. Michelstag. 1494

1594) Des Raths zu Regensburg Vollmacht für Hans Ribstein, Wolfg. Kitztaler und Ambrosius Erlach auf den Tag zu Augsburg. dat. Regensburg, Montags nach Jacobi. 1494.

gen und ihr Interesse zu wahren. In der Hauptsache ließ sich daselbst nichts ausrichten. Aber einen andern bedeutsamen Streit, der sich zwischen dem Heerzog Albrecht und dem Bischof Ruprecht von Regensburg enthalten hatte, glükte den Commissairen beizulegen. Heerzog Albrecht hatte für seine neue Besitzung, die Herrschaft Donaustauf, eine so große Vorliebe gewonnen, daß er nicht allein den Markt mit allen den Rechten begnadigte, 1595) deren sich die übrigen Märkte im Unterlande Bayerns zu erfreuen hatten, sondern auch demselben ein neues Wappenschild und einen Wappenbrief 1596) verlieh; und ausserdem hatte er auf den Wein, der in der Herrschaft gekeltert wurde, einen so großen Werth gelegt, daß er denselben alle Jahre in die Hofküche nach München führen ließ, und die Pfarrer um Regensburg und im Landgerichte Kehlheim zu unentgeldlichen Frohn und Bittfuhren anhielt. Die Pfarrer wollten sich aber diese Neuerung nicht gefallen lassen. Es kam zu Gewaltthätigkeiten; Wagen und Geschirr wurde ihnen weggenommen, und auf manchem Pfarrhofe große Verwüstung angerichtet. Der Bischof mißbilligte diese Verletzung der geistlichen Freiheit und das dem Volke gegebene Aergerniß; und als gütliche Abmahnungen nicht fruchteten, ließ er zu Kehlheim den Gottesdienst einstellen, und in der ganzen Diöceſe verkünden, daß Heerzog Albrecht im Kirchenbanne liege. Ueber diesen Ausspruch des Bischofs gerieth das ganze Land in starke Bewegung. Es scheinen die Händel damit in Verbindung gestanden zu haben, in welchen der geistliche Fürst zu der nämlichen Zeit mit den Bretschleifern und Nusbergern verwickelt war. 1597) Die Nuß-

1595) Heerzog Albrechts Freiheitsbrief für den Markt Thumbstauf. d. München. Montag nach S. Ulrich 1494.

1596) Dat. München, Pfinztag vor S. Margareth 1494. Der Wappenschild ist in Folge der Verleihung des Heerzogs von oben gleich abgetheilt, halb weis, halb blau; unten befindet sich im Schild ein dreieckiges Berglein, darauf aus einem gemeinen Stamm zwei Weinreben in der Mitte des Schilds übereinander gehen; in dem blauen Theil hat die Rebe zwei weiße Trauben und ein Blatt, und in dem weißen Theil zwei blaue Trauben und ein de gleichen Blatt u. s. w. (aus einer Abschrift.)

1597) Rudpertus episcopus bellum gessit cum nobilibus N. Pretschlaiffer et N. Nusberger, qui multa intulerunt damna ecclesiae Ratisponensi. v. chron. Rat. ap. Oefel. II. 526.

Nußberger saßen auf Prennberg. Diese Irrungen wurden auf dem Tage zu Augsburg vorgenommen und geschlichtet. [1598]) Der Spruchbrief der kön. Commissaire enthält in Betreff der Frohnfuhren der Pfarrer nachfolgende Bestimmung:

> Zum ersten, daß die Weinfert zu Thumbstauf, Regensburg und Prüfling abseye, und daß die Weinfahrt, so unser gn. Herr Herzog Albrecht von Kehlheim aus vermeint zu haben, bleibe, doch also, daß die von der Priesterschaft ziemlich genommen werde, mit Vorbehalt unserm Herrn von Regensburg und der Priesterschaft, ob sie ietzt oder hinfüran vermeinten, solche Weinfarth zu thun nicht schuldig seyn, des rechtlichen Austrag gegen den Hertzog Albrecht vor der königlichen Mjt. zu nehmen. — — — —
>
> Auch ist abgeredet, daß Bann und Interdikt, desgleichen die Fehde aufgehebt und abgethan, die Gefangenen ledig gezählt, alle unbezahlte Schatzung, Pakt, und Geding über die Priesterschaft und derselben armen Leute, Zinsen, Renten und Gilten abgestellt sey, u. s. w.

Die

1598) Hochwart de episcopis Ratisp. lib. III. c. 27. schreibt von diesem Vorgang, der sehr bedeutend gewesen zu seyn scheint: bello Leonino finito, cleri persecutio coepit. Anno 1194 dux Albertus jubebat quibusdam parochis vina de Stauf castro ad Monachium devehere, idque suis parochorum expensis. Qui gravati contra immunitatem ecclesiasticam episcopum querulosi adierunt, qui, quod dux jusserat, prohibuit; unde dux stomachatus in res sacerdotum suos incitavit. — Cumque parochi rebus suis dispoliarentur, Rupertus episcopus apud Chelhaim interdicto publico sacra fieri veruit, donec res per Maximilianum regem fuerit complanata; interim tamen sacerdotum res ablata ad 100000 aureorum aestimata non restituebantur. Das Compromiß der kön. Commissarien ist vom Freytag den Achtenden unser Frauen Himmelfahrt 1494 datirt. Es waren mittelst dieses Spruchs auch noch einige andere streitige Gegenstände, die Besteuerung von Weinting, Geisling und Dechpeten, und die Differenzen wegen der Schlößer Wisentfelden, Saulburg und der Hardegker Höfe erlediget worden. — Emmeram und die beiden Münster haben aber noch in viel spätern Zeiten dergleichen Fuhren geleistet und den Donaustaufer Wein, vornämlich das rothe Gewächs, in die Hofküche nach München geführt.

Die Angelegenheit der Stadt Regensburg nahm aber der König wieder an sich, und obwohl Er dem neuen Rathe nicht gewogen war, so war er doch dem gemeinen Wesen gar sehr mit Gnaden zugethan. Er hatte dieserwegen auch schon im Hornung dem Rath auf ein Jahr lang, in welchem Zeitraum er die Zwistigkeiten auszugleichen sich Hoffnung gemacht zu haben scheint, den Gerichtsbann wieder verliehen, da ein zweifacher in einer hiesigen Judenfamilie begangener Mord eine Bestrafung des Thäters an Leib und Leben andern zum abschrekenden Beispiel erheischt hatte [1599]). Diese Zurückgabe des Stadtgerichts an die Stadt war kaum geschehen, als der Reichsschultheiß Hüttenbeck eine Schadloshaltung forderte, und die Ansprüche vor den kais. Commissairen anbrachte. [1600])

1495.

Im darauf gefolgten Jahre fuhr nun der König rasch zu, einen neuen Zustand der Dinge in Regensburg einzuführen, über die Klage gegen den alten Rath zu entscheiden, und die Ruhe in der Stadt herzustellen. Polheim und Fuchsmagen waren in dieser Absicht schon in den ersten Tagen des Monden Januars hieher gekommen, und am S. Paulstag seiner Bekehrung mit den Abgeordneten der Reichsstädte, Ludwig Hofern und Hieron. Welsern von Augsburg, Niclas Großen dem ältern und Wilhelm Haller von Nürnberg, und dem Matthes Neythart von Ulm auf dem Rathhause erschienen, wo sie in beider Parteien Gegenwärtigkeit und vor versammelter Bürgerschaft ihren unmittelbar vom Könige empfangenen Auftrag in nachfolgender Weise vollzogen. Allererst eröffneten sie den Ehrbaren des alten Raths diesen Bescheid: „S. Kön. Majestät sieht sich von Kön. Macht und Obrigkeit wegen aus merklichen red-

1599) Der Mörder Niclas Walch wurde gerädert. Chron. Ratisp. ap. Oefel II. 520.

1600) Der kön. Commissarien Entscheidung auf Hüttenbeks Anlangen, d. Regensburg, Montags nach S. Jacob. 1494. Es erhellet aus diesem Spruchbrief eine alte unbekannte Gewohnheit, daß man einen Uebelthäter, den man mit strengem Gerichte rechtfertigen wollte, dem Schultheisen in seine Behausung zur Verwahrung ausgeantwortet hatte.

redlichen Ursachen bewogen, den Handel und die Irrung zwischen Kamrer und Rath und denen vom alten Rath, und was jeder darin gegen den andern angezogen und vorgewendet, oder was sich sonst darunter begeben und ergangen hat, gänzlich aufzuheben, abzuthun und zu vernichten, die vom alten Rath mit samt ihren Bürgen, mit ihrer Habe und mit ihrem Gut, der Bürgschaft und Pflicht, damit sie S. Majt. dieserhalb verwandt gewesen sind, frei und ledig zu zählen, und zu erklären, daß alles Vergangene ihrer Ehre und ihrem guten Leumund unschädlich seyn, und sie von jederman darum unangelangt und unbekümmert gelassen werden sollen, fürbas ewiglich. Uebrigens sey Sr. Majt. Wille und Gebot, daß sich die vom alten Rathe mit ihren Leibern und Gütern wieder in die Stadt Regensburg thun, und von derselben nicht wegziehen, sondern, wie vorher, darin bleiben, auch die in hangender Sache verfallene Steuern und Abgaben bezahlen, und gleich anderen Bürgern die Lasten tragen, doch unbenommen der Freiheit, ihrer Nothdurft nachzuziehen und zu handeln, wie andere Bürger thun." Sodann wurde weiters am Apollonientag, am 9 Februar, Camrer und Rath, der bisher in den Akten und in der Geschichte mit dem Namen der neue Rath bezeichnet worden war, verkehrt oder entlassen, an dessen Stelle ein neuer innerer und äuserer Rath gewählt, und auch eine Menge neuer Gesetze und Ordnungen bekannt gemacht. Der neueste Rath, wenn ich denselben zu näherer Bestimmung so nennen darf, war aus dem alten und aus dem neuen Rath, und aus einigen ganz neu erkißten Gliedern zusammengesetzt. In dem von den kön. Commissairen besiegelten Grundgesetze des neuauflebenden Freystaats werden ihre Namen in nachstehender Ordnung genannt: Wilhelm Altmann, Peter Grafenreuter, Erh. Notscherf, Wolfgang Lyskircher, dem als Kammrer die oberste Leitung in die Hände gegeben wurde; Thomas Kurtz, Hans Ribstain, Wofgang Kitztaler, Achatz Rüd, Jac Schneck, Hans Schmaller, Sebast Schiltl, Hans Schwebel, Hans Tuner, zugleich Probstrichter, Jacob Smidner, Georg Meylinger und Mich. Posinger. Darauf folgen in der Urkunde die Namen des äusern Raths und die der Amtspersonen, deren Amtspflichten, und einige Vorschriften, wie künftighin die Aemter durch die Wähler besetzt werden sollen, und wie sich jeder in seinem Amte zu halten habe.

Es

Es wurden auch einige allgemeine Verordnungen, z. B. eine Vorschrift, in welchen Fällen der äuſere Rath zuſammenzurufen iſt, eine andere Vorſchrift, 1601) wie der Stadt heimliche Sachen durch einen Ausſchuß vorbedacht werden können, und eine Schenkordnung der neuen Regimentsordnung einverleibt. Beſonders denkwürdig iſt nachſtehende allgemeine Verordnung, die der in Parteien zerſpaltenen Gemeinde und dem groſen Haufen einen Zaum anlegte.

> Aus Kön. Majt. Gewalt und Befehl gebieten die Kön. Anwälte, daß nun hinfüran niemand, wer der ſey, Manns und Weibsperſonen, bei Strafe Leibes und Guts, die verloffenen Handlungen gegen jemand, er ſey im Handel verwandt geweſen oder nicht, heimlich oder öffentlich, gütlich oder ungütlich, ahnde, äfere, oder davon rede und diſputire; denn welcher das thäte, der ſoll, alsbald ſolche That wahr erfunden würde, ohne weitere Rechtfertigung oder Erkenntniß vom Kamrer und Rath an Leib und an Gut geſtraft werden, wie denn ſolches Einem Rathe zu thun und fleißig zu erkunden bey den Eiden befohlen iſt.

So waren nun die Anſchläge jener Volksmänner vereitelt und zu Schanden gemacht. Die Königlichen Anwälte hatten auch in polizeilichen Gegenſtänden groſen Mißbräuchen geſteuert, den Metzgern wegen des Fleiſchverkaufs gemeſſene Ordnung gegeben, und, wenn mich das Gedächtniß nicht trügt, einer im vorhergehenden Jahre ausgegangenen Fiſcherordnung den Stempel der Genehmigung aufgedrükt. Aber aus der äuerſten Armuth, in die das Stadtweſen während der innern Zerrüttung verſunken war, konnten ſie es doch nicht erheben, noch weniger gegen die heerzoglichen Anſprüche und gegen den Beamtendruck ſchützen. Doch verhieſen ſie dem eingeſetzten neuen Rath des Königs Gnade und mächtigen Schutz; und thränend dankten die Alten den beiden kön. Anwälten und den Städteabgeordneten, als dieſe ihren Auftrag vollzogen hatten und abſchieden, daß ſie ihre Schmach angeſehen, und aus der Angſt

1601) Obengedachte beide Vorſchriften gaben der Stadt-Verfaſſung eine ganz neue Geſtaltung. Der äuſere Rath, und noch viel mehr die Gemeinde verlor beinahe allen Einfluß, und ſelbſt im innern Rathe bildete ſich eine Oligarchie, ein Ausſchuß von einigen wenigen, die ſich ſpäterhin geheimer Ausſchuß nannten, und alle Gewalt an ſich zogen.

Angst sie errettet hätten. Denn, wenn gleich Leonh Portners [1602]) und Degenh. Gravenreuters Namen in den diesjährigen und in den nächstfolgenden Diptychen des Raths nicht mehr vorfindlich sind, so gelangten doch ihre Söhne und Anverwandten in der Folgezeit gar bald wieder zu den ersten Aemtern der Stadt, deren Zierden ihre Familien in den frühesten Zeiten gewesen waren. Des Kargs geschieht zwar in den Akten keine Erwähnung mehr; der Greiß mag von der Last der erlittenen Unfälle erdrükt worden seyn; und die reichen begüterten Franke, Vater und Sohn, scheinen, der Volksgunst mißtrauend, vorgezogen zu haben, das gemeine Wesen für ihren Schuldner anzusehen, als vom demselben einen Sold anzunehmen. — Nachdem das Reichshaupt durch Polheim und Fuchsmagen von dem Erfolg ihrer Sendung Bericht erhalten hatte, so empfing hierauf der Rath einen Tag um den andern die unzweideutigsten Beweise von des Königs Huld und Gnade, und von dessen rastlosem Bestreben, der Stadt Regensburg in ihrer äussersten Armuth Hilfe zuzuwenden. Das erste Mittel, von welchem Er Gebrauch gemacht hatte, war, daß er die Fessel der Acht lösete, ihre Wirkung unschädlich machte, und die Stadt in den alten Stand und in ihre Rechte wieder einsetzte. [1603]) Er bestätigte zu dem Ende alle Freiheiten und Gerechtsamen, die der Stadt je von Kaisern und Königen waren verliehen worden. [1604]) Er ließ ferner durch den Domprobst Schlick mit den Gläubigern der Stadt handeln, und ihnen zusprechen, daß sie nicht mit Härtigkeit die Bezahlung der Schuld fordern, sondern auf einige Zeit den dritten Theil derselben nachlassen möchten. [1605]) In beson-

1602 a) Leonhard Portner war schon im folgenden Jahre zum Spital verordnet worden.

1602 b) Die Franke waren sehr begütert. Zu Ebersbach bei Vielseck besaßen sie 2 Höfe, Bambergische Mannslehen, und bei Schwandorf hatte Wilhelm Frank ein bedeutendes Hammergut zu Ettenstorf. Er war auch ein vorzügliches Mitglied der Erendorfer (Erbendorfer) Gewerkengesellschaft.

1603) K. Maximilians Urkunde, worin das Achturtheil cassirt, und die Stadt restituirt ward. dat. Worms, den 17 May, 1495.

1604) Dessen Confirmation aller Stadtfreiheiten. d. Worms, den 28 May 1495.

1605) Dessen Commissorium auf den Domprobst zu Regensburg Franz Schlick. dat. Worms den 16 May 1495.

sondern Freiheitsbriefen ward über dieses der Stadt zu baulicher Unterhaltung der Schlacht des Wassers und des Pflasters an der Länd das Recht, von jedem auf der Donau herabkommenden Eimer Wein einen Groschen Ländrecht, einen Hälbling Visirgeld und fünf Hälbling von jedem Faß Pflasterzoll 1606) und ausserdem auch den vom Hochstift pfandschaftsweise gehabten Deichselzoll, zu erheben bewilligt. 1607) Es fehlte noch, um sich dem Könige ganz verpflichtet zu fühlen, daß er die Ansprüche des Heerzogs und die großen Irrungen, die mit demselben obgewaltet hatten, beseitigt hätte. Die Stadt, die ihren Rechtsstand aus einer grauen Vorzeit herleiten konnte, sprach viele Vorrechte an, die in den Schulen der neuern römischen Rechtslehrer aus dem Begriffe des Majestäts und Fürstenrechts hergeleitet wurden; und aus dieser Ursache war eine gütliche Ausgleichung mit dem Heerzoge schwerlich zu hoffen. Der König hatte dem Heerzoge und der Stadt zweimalige Tagssatzungen zur Beilegung der Irrungen anberaumt, einmal auf den Montag nach Jacobi, das anderemal auf den Ertag S. Gallen. In dem zweiten Vorladungsschreiben wurde die Stadt geschärfteſt von Thätlichkeiten abgemahnt. Des Richters in der Vorstadt Gehäßigkeiten, das Aufhalten der durchgehenden Fuhrleute und anderer Reisenden, die Beschwerung mit ungewohnten Zöllen, die Errichtung eines Schnellers, der den ersten Austritt von der steinernen Brüke auf das bayrische Gebiet erschwerte, und mehrere ähnliche Beeinträchtigungen, die er sich erlaubte, hatte die Gemüther der Bürgerschaft so gereizt, daß die königliche Abmahnung nicht überflüßig gewesen war. Es kam dazu, daß die auf Seiten der Stadt eingestellte Leibgedingszahlung viele vermögliche Leute im Lande verunwilligt, 1608) und den Rath von einem Tag auf den andern der Gefahr ausgesetzt hatte, zur Leistung gemahnt zu werden.

Wäh-

1606) Kön. Maximilians Privilegium, dat. Worms, den 26 August 1495. Damals war keine Anländ noch Naufahrt zu Stadt am Hof gestattet worden, wie aus der darauf gefolgten Vertragshandlung erscheint.

1607) Maximilians Begünstigung. dat. Worms den 20 Jul. 1495.

1608) Der alte Kanzler Rösler zu München hatte die Stadt seines Leibgedings wegen beym Kammergericht beklagt.

Während es so sorglich zu Regensburg stand, — der Allmächtige hatte sich zur nämlichen Zeit auch mit dem schweren Laufe des Sterbens in seinem Zorne gezeigt, [1609]) — waren zu Worms auf einem Reichstag alle teutschen Fürsten und Stände um den König versammelt. In deren Gegenwart schien dem Reichshaupte die günstigste Zeit zu seyn, den Handel zwischen Heerzog Albrecht und der Stadt Regensburg verhören zu lassen. Unter andern wurden dem Dompropst zu Augsburg, Ulrich von Rechberg von Hohenrechberg, die Klagen und Einwendungen einiger Gläubiger der Stadt Regensburg gegen das Moratoriumsgesuch zum Vortrag übergeben, welcher für die Stadt so vortheilhaft verfaßt worden zu seyn scheint, daß der König aller Einwendungen ohnerachtet, ohne Zeitverlust, der Stadt einen Eisenbrief oder ein Moratorium ausfertigen ließ, welches sie vier Jahre lang von dem dritten Theil aller Leibgeding und Zinsenzahlung frei sprach. Das Datum dieses zu Worms ausgefertigten Gnadenbriefs steht vom 31. August 1495. Ebendaselbst waren auch alle übrigen obengedachten Freiheitsbriefe, und ein in allgemeinen Ausdrüken verfaßtes Privilegium [1610]) für die Judenschaft ausgefertigt worden. Zur Sühne und Ausgleichung zwischen Heerzog Albrecht und der Stadt Regensburg es zu bringen, war aber vergeblich mehr als ein Versuch gemacht worden. Zuletzt fand sich der König genöthigt, die unversöhnlichen Parteien an sein Kammergericht und an den Kammerrichter Graf Eytel Fritz von Zollern zum rechtlichen Verfahren zu weisen, [1611]) und zur Einführung der Klage den ersten Gerichtstag nach den drei Königen des folgenden Jahrs anzuberaumen.

Ueber die Verweisung des Handels an das Kammergericht wurden die benachbarten Beamten immer mehr gegen die Stadt erbittert. Dem Frühtrunk war

1609) Unsere Räthe sind dieserhalb hin und wieder zerstreut, schrieb der Bischof an den Rath am Mittwoch nach Emmeram 1495.

1610) Unterm Datum: Worms am 28. Julius 1495.

1611) König Maximilians Rescript an den Kammerrichter, d. Worms, Samstags Presentac. Marie. 1495.

war jede Gelegenheit erwünscht, mit der Stadt zu hadern. [1612]) Sollte aller solcher Fälle gedacht werden, so würde der Leser langweilen. Selbst die ehemaligen Gönner der Stadt am heerzoglichen Hoflager zogen sich zurück, und die Geistlichkeit in unsern Mauern hielt es je und allezeit nur in seltnen Fällen mit dem Rathe. Zwei Vorfallenheiten, wie sie im gewöhnlichen Leben alle Tage sich begeben, führe ich an, weil sie diese alte Erfahrung bestätigen, und weil dabei das Alltagsleben jener Zeit näher vor Augen tritt. An S. Michelstag ließen die Frauen vom heil. Kreuz durch ihren Hausmeister einen Wagen mit Wein beladen, und bedienten sich dazu der geschwornen Schroter nicht. Darum wurden sie des letzten Punkts wegen in die Hans straffällig; und wegen des Feyerbruchs, weil S. Michelstag ein Bannfeyer (ein gebotner Feyertag) gewesen war, und sie an demselben hatten laden lassen, wurden sie von Obrigkeits wegen angehalten, einen Kreuzer von jedem Faße an S. Peters Gebäu oder den armen Leuten zu geben. Der andere Fall begab sich zur nämlichen Zeit [1613]) und im nämlichen Kloster „zum heil. Frohnkreuz.“ Dem hintern Theile dieses Klosters gegen über befand sich an der Stadtmauer ein Thurm, welcher, wie alle Thürme rings um die Stadt mit Wächtern Tag und Nacht besetzt war. Diese Wächter sangen und pfiffen bei Tag und bei Nacht, und störten die armen Gefangenen Christi, wie sich die Klosterfrauen in der eingereichten Bittschrift selbst nannten, in ihren Tagszeiten und auf ihrem nächtlichen Lager. Gerne hätten sie daher schon vorlängst diesen Thurm in die Miethe genommen; derselbe war ihnen aber nicht überlassen worden. Da kamen die Frauen auf den Gedanken, dem Thurm ein hölzernes Zimmerwerk entgegen

1612) Bei einer gewissen Gelegenheit hatte er den Rath Lügen gestraft. Diese Schmach hatte der Rath auf 10000 fl geschätzt, und ein Notariatsinstrument darüber verfaßen lassen, und gegen den Notar sich geäusert: ehe er solchen Schimpf gedulden wolle, den Frühtrunk aus boshaftigem Herzen und böser Eingebung des bösen Geistes öffentlich gesprochen habe, wolle Er und die Stadt lieber die Zehntausend Gulden verlieren. Das Notariatsinstrument war vom 29. Jun. 1495. datirt. Frühtrunk wurde nicht lange nachher von seinem Posten entfernt.

1613) Ex actis. Das Schreiben der Priorin giebt den Abend Matthei 1495 als Empfangsdatum an.

gen zu ſetzen, damit auch das Einſehen in das Kloſter verhindert werde; und kaum war es bedacht, ſo war auch das Werk begonnen. Aber der Rath that zur Stunde dem Bau Einhalt, nicht allein, weil ein hölzernes Gebäude aufzuführen den Geboten der Stadt entgegen war, ſondern auch, weil nicht geſtattet werden konnte, daß den Wächtern die Ausſicht in die Ferne benommen wurde. Hierüber erhoben die Nonnen ein gewaltiges Geſchrey, ließen den Rath durch ihren Prediger und Beichtvater auf offner Kanzel an Ehren und Glimpfen ſcharf angreiffen, und wandten ſich zuletzt wegen beiden Vorfallenheiten an den Heerzog, der ſich ihrer in der Eigenſchaft als Schutzherr der Klöſter zu Regensburg nachdrukſamſt annahm, und den Rath zu dem Widerſpruch drang, daß er kein heerzogliches Schutzrecht über die Klöſter in Regensburg anerkenne. Durch ſolche zu Tag gelegte Abneigung gegen die Stadtobrigkeit wurde unablaſſig zwiſchen dem Heerzog und der Stadt Same der Zwietracht und zwar zu einer Zeit ausgeſtreut, in welcher von beiden Theilen zur Herſtellung einer neuen Ordnung der Dinge und zur Begründung eines Vertrags große Opfer gebracht werden ſollten.

Die Geiſtlichkeit ſcheint auch, ſeitdem Regensburg wieder an das Reich gezogen worden war, der Heiligthumsweiſung neue Schwierigkeit in den Weg gelegt zu haben. Es hatte unſägliche Mühe und die Verwendung des Königs, mehrerer Gönner und Freunde, des Cardinals von Siena 1614), und bei dieſem das Vorwort der Aebtißin Sibylla von Obermünſter erfordert, daß der Papſt ein

1614) Der Domherr und Propſt zu Spalt Heinr. Schönleben verwendete ſich beym Cardinal, und ſtand mit ihm in vertrautem Briefwechſel. In einer Antwort des Cardinals d. Romae d. 16. Aug. 1495. iſt die bemerkenswerthe Stelle: Italia ab oriente et occasu bello vexatur. Florentini animo fluctuant, et ut Pisas recuperent, solliciti sunt. Gallorum transitus per Senas ita civium mentes turbavit, quod denuo ad discordias redierunt. Romae Bavari facti sumus; sine vino enim degimus. plebis potus est ex silvestrium pomorum succo, ut apud vestrates aliquando gustavimus. (Der Cardinal war als päpſtlicher Legat zu Regensburg auf dem groſſen Reichstag im Jahre 1471.) Si Ostia diutius nobis resistet, necesse erit, ut Germania ad conficiendam cerevisiam praxatores Romam mittat. caet.

ein ſogenanntes Motuproprio unterzeichnet, und in einer neuen Bulle 1615) die frühere Verordnung wegen der jährlichen Heiligthumsweiſung auf die Stadt Regensburg in ihrer nunmehrigen Eigenſchaft als Freyſtadt erſtrekt hatte. Die Geiſtlichkeit ſcheint beym heil. Stuhl Mangel an Zutrauen gegen den Rath und die Bürgerſchaft vorgeſchützt zu haben, da die neue Bulle den in der Bulle des Papſts Innocenz des Achten nicht befindlichen Zuſatz enthielt, daß die Heiligthümer nach vollbrachter Ausſtellung jederzeit unverweilt zurük zu ſtellen ſeyen 1616).

In der Abweſenheit der kön. Commiſſaire vermied übrigens die Geiſtlichkeit aus kluger Vorſicht jeden Anlaß zu Klagen über Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrung und über Unnachbarlichkeit; doch begab ſich in dieſen Tagen, daß Biſchof Rupert einem Regensburgiſchen Bürger, dem Buchführer Friedrich Pfiſter, den Verkauf der Tagszeiten und anderer Kirchenbücher, die er als Verleger auf ſeine Koſten hatte druken laſſen, in der Diöceſe unterſagt, und ein eignes Verbot an ſeine Geiſtlichkeit dieſerhalb hatte ausgehen laſſen. 1617)

Dadurch

1615) Alexandri papae VI. bulla. dat. Romae, prid. Kal. April. 1495.

1616) Quodque quam primum dicte reliquie ostense fuerint, ille ad loca, ex quibus sumpte extiterint, illico absque contradictione vel impedimento aliquo fideliter reportentur.

1617) Das biſchöfliche Mandat iſt datirt vom 1. Dec. 1495 sub sigillo vicariatus. Der Buchführer, Friedrich Pfiſter, deſſen ſchon in der Anmerkung 1324. gedacht worden iſt, war ein ſehr unternehmender Mann. Schon zu Biſchof Heinrichs Zeiten hatte er für die Regensburgiſche Diöceſe Taufbücher druken laſſen, und war im Begriffe, mit biſchöflicher und Domcapitliſcher Bewilligung auch große Gebetbücher zu verlegen. Unterdeſſen war B. Heinrich mit Tod abgegangen, und der Pfalzgraf Rupert ſein Nachfolger worden. Pfiſter hielt bey dem neuen Biſchof um die Erlaubniß an, und ſuchte, nach der Sitte jener Zeit, durch Geſchenke ſeinen Zwek zu erreichen. Er hatte dem Biſchof ein auf Pergament gedruktes Taufbuch und etliche Kannen rothen rheiniſchen Wein zum Geſchenke gemacht. Mit den beſten Verſicherungen entlaſſen, hatte er hierauf um einen Drukerherrn ſich beworben und ſich mit demſelben vorläufig wegen des Druks und Papiers verabredet. Nichts deſtoweniger wurde der Buchdruker Joh. Pfeyl von Bamberg von dem Domherrn Friedrich von Wirsberg dem Biſchof empfohlen, und demſelben der Druk übertragen. Als ſich Pfiſter deshalb beſchwert hatte, ward ihm geantwortet: man mag niemand druken wehren, es

Dadurch war Pfister beinahe von häuslichen Ehren gekommen, und der Rath gedrungen, sich seines Mitbürgers beym Bischof nachdruksamst anzunehmen. Der Erfolg der obrigkeitlichen Einschreitung ist jedoch nicht mehr bekannt, da der Bischof des Sterbs halben seine Räthe nicht bei sich gehabt hatte, und daher keine bestimmte Entschließung auf die geführte Beschwerde gefaßt werden konnte. 1618)

Als endlich die Zeit heran gekommen war, daß sich der Rath mit dem Heerzoge zum Recht stellen sollte, bevollmächtigte ersterer den zum Rechtsbeistand angenommenen Kammergerichtsadvocaten Johann Engelländer, und aus seiner Mitte drei Rathsfreunde. 1619) Der Heerzog hatte seines Theils dem Licentiat Johann Schrättl, welcher vormals den gefangenen Rathsherren zu Lintz gedient hatte, dem D. Erasm Topler, Propsten zu S. Sebald zu Nürnberg, und Hans Fuchssteinern, welchem zur Belohnung der geleisteten guten Dienste die Pflege zu Burglengenfeld zu Theil worden war, Gewalt und Vollmacht gegeben. 1620)

1496.

Die Rechtfertigung oder das proceßualische Verfahren vor dem Kön. Kammergericht schien anfänglich ein Werk vieler Jahre zu seyn; so vielumfassend und an Beschwerdepunkten zahlreich war die Klageschrift, die Kamrer und Rath wider Albrecht, Heerzogen von O. und N. Bayern eingereicht hatte.

es bruke der auf sein eigen Abenteuer. Darüber trostlos suchte Pfister sich schadlos zu halten, und ließ ein Diurnale in Ratoldscher Manier auflegen. Er hatte großen Fleiß darauf gewendet. Aus Mißgunst, wie Pfister dem Rathe klagte, war aber den Clerikern geschärfteſt untersagt, Pfisterische Abdrüke zu kaufen: tenore presencium inhibemus, heißt es in obengedachtem bischöfl. Mandat, ne hujusmodi libris indicendis et persolvendis horis — nisi ad jussionem per alias literas nostras ad vendendum admissi fuerint, utamini.

1618) Bischof Ruprechts Schreiben an den Rath, dat. Wildenberg. 1495.

1619) Kamrers und Raths Vollmacht auf D. Engelländer, Wolfg. Kitztaler, Hans Tuner und Geo. Meylinger. d. Ertags nach Thome, 1495.

1620) Heerzog Albrechts Vollmacht, d. Grünwald, Mittich nach S. Thomas. 1495.

hatte. Vorerſt wurde geklagt auf die große rükſtändige Schuld von 31510 Flor. die der Heerzog an Einlöſungsſummen, an Kaufſchillingen, Zinſen und Gilten und an der verbürgten Schuld Heerzog Chriſtophs löblicher Gedächtniß ſchon vorlängſt hätte bezahlen ſollen. Andere Klagpunkte waren, daß der Heerzog der Stadt Regensburg den Burg oder Langfrieden entziehen, den verſchiedenen Mautbeſchwerden am Hof und überall im Lande nicht abhelfen, und die in ſeinem Lande gelegenen Güter der Stadt und der Bürger von Regensburg der Landſteuer nicht entheben wolle. Es wurde ferner zu richterlicher Entſcheidung gebracht, daß die Straße von Nürnberg über Prüfling geſperrt gehalten werde, daß ein Schneller zu Stadt am Hof zur Sperrung des Wegs errichtet und auf des Grabens Futtermauer ein Zollhäusgen errichtet worden, mehrerer anderer Klagpunkte nicht zu gedenken. Dagegen wurden von dem Heerzoge ſchwere Gegenklagen über Gewalthätigkeiten angebracht, [1621]) welche Kamrer und Rath im gebotnen Landfrieden an D. Eck,

1621) In einer vom Heerzoglich Bayeriſchen Anwalt am K. Kamergericht übergebenen Erklärung, Aenderung und Mehrung der Gegenklage heißt es: „Fürs andere erklären die Anwälte, daß ſie der Gefangenen (als Gerichtsleute Sr. Gnaden) wegen nicht weiter noch mehr im Recht geklagt haben wollen, denn daß Degenhart Gravenreuter, Andre Karg, Hans Hetzer und Stefan hinter dem Rathhaus nacheinander unterſchiedlich und zu mehrern Zeiten mit peinlicher Frag angezogen und gepeinigt (worden) ſind. Aber Hans Awnkover, wiewohl der mit Wag nit aufgezogen, ſo iſt er doch mit peinlich Banden ſo ſchwerlich und peinlich gebunden und geſchnirrt bei 4 Stunden und mehr alſo gehalten, und dazwiſchen mit maniger Drohe ihres Gefallens gefragt, und ſo lang, bis ihm aus Verzug des geſtrengen Bandes die Händ verwundt und aufgebrochen ſind.“ Dieſe Ringerung der Petition oder Abänderung der Klagſchrift iſt ſehr bemerkenswerth, weil ſie uns, wenn wir die Anmerkung 1600. damit vergleichen, die uralte gerichtliche Verfaſſung in Regensburg recht kenntlich darſtellt. Der bayeriſche Schultheiß durfte es für keinen Eingriff in ſeine Gerechtſame halten, daß der Rath die Perſonen des alten Raths in Unterſuchung zog; ſondern nur darin war er zu weit gegangen, daß er ſie peinlich behandelt hatte. Und auſerdem geht aus dieſer Additionalſchrift hervor, daß Aunkover, als ein Bidermann, auch von der wütenden Gegenpartei nachſichtsvoller als andere behandelt worden war. Aunkover hatte in dieſer Geſchichte nie eine Hauptrolle geſpielt, und wurde, als man ihn im Jahre 1486. zur Sendung nach München auserſehen hatte, erſt einige Tage zuvor vom Wildbad zu Abach herein in die Stadt geholt.

Eck, ſeinem Schultheiß und an deſſen Knechten, an einigen der alten gefangenen Rathsherren, die ſeinem heerzoglichen Gerichtszwang unterworfen geweſen, und an Fuchsſteiners Gattin und Gut im Fürſtlichen Geleit zu Waſſer und Land verübt ſollten haben. Dieſe Eingriffe in die burggräflichen Gerechtſamen wurden als Verletzung des Eigenthums und als ein mehrmal wiederholter Landfriedensbruch dargeſtellt, welcher Kamrer und Rath unfähig mache, als Kläger gegen Ihn im Gericht aufzutreten. Von der nämlichen Einrede machte auch der Regensburgiſche Anwalt gegen ſeinen Gegner Gebrauch, und beklagte den Heerzog, daß er durch ſeine Commiſſaire bei der Beſitznahme von Donauſtauf walzende, zur Herrſchaft nicht gehörige, Stücke, die ihm von der Stadt Regensburg käuflich nicht überlaſſen worden waren, ſich zugeeignet habe und dem gem. Weſen vorenthalte; und gründete darauf ſeine Weigerung, auf die Gegenklage ſich einzulaſſen, ehe und bevor nicht die Stadt Regensburg in den Beſitz der vorenthaltenen Stücke wieder geſetzt worden wäre. Eine eigne beſondere Klage ward gegen Hans Trainer [1622]) erhoben, der ſich ohne Beurlaubung von der Stadt weggezogen, das Bürgerrecht zu Straubing angenommen, die Pflege im Siechenhauſe zu S. Lazarus als ein erbliches Recht ſich angemaßt, und auf deſſen Güter Beſchlag hatte legen laßen.

Der weite Umfang dieſes vielzweigigen Klagewerks machte den friedliebenden König beſorglich, es möchte ein ſo weitausſehender Streit bey ſo erbitterten Gemüthern neue Unruhen und einen allgemeinen Landfriedensbruch zur Folge haben. Er ſprach daher dem Heerzog vom neuen recht herzlich zu, ſich zu einer gütlichen Ausgleichung willig finden zu laſſen; und an den Rath zu Regensburg ſchrieb er: [1623])

> Wir wären geneigt in den Irrungen und Spännen, — — derhalben ihr zu beiden Theilen vor unſerm K. Kammergericht gegen einander ſteht

1622) Es war darauf s. d. 20 Januar 1496 eine kammergerichtliche Vorladung an ihn ergangen.

1623) dat. Augsburg am Ertag nach S. Antonientag (d. 20 Januar) 1496.

steht, um Vermeidung willen viel Mühe, Kost, Zerung und Schaden, so euch zu beiden Theil vor und ehe solich Sachen mit Recht geörtert und endlich ausgetragen werden, darüber gehen mögen, gütlich darin zu handeln; und haben derhalben mit dem benannten unsern l. Schwager und Fürsten, Herzog Albrechten, so jetzo bei uns hie ist, so viel daraus gehandelt und geredet, daß wir hoffen, dieselbe Irrung durch ziemlich und leidentlich Mittel und Wege, die euch wohl anzunehmen seyn sollen, hinzulegen; und begehren demnach an euch mit Fleiß und Ernst, ihr wollet Eure Botschaft mit genugsamen Unterricht und vollmächtigem Gewalt an eurer Statt förderlich zu Uns her gen Augspurg schiken. — — Und damit best fruchtbarlicher zwischen euch beiderseits gehandelt werden möge, haben wir mit — Hertzog Albrecht geredet und eueren Anwälten, zu Frankfurt liegend, geschrieben, in denselben Sachen still zu stehen und mittler Zeit unser gütlichen Handlung vor Unserm K. Kammergericht nichts zu üben, noch zu handeln, sondern sich förderlich zu uns her gen Augsburg zu fügen. Solches wollet Ihnen auch dermassen aufs förderlichste schreiben und befehlen, u. s. w.

Um den Rath auf die Verhandlung vorzubereiten, hatte der König seinen Kuchenmeister, Sigmund von Rorbach [1624]), zu demselben nach Regensburg gesandt und den Antrag machen lassen, daß er sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche zweier geistlichen Reichsfürsten unterwerfe. Der Rorbacher mußte auch zugleich dem Rathe eröffnen, daß der König dem Heerzoge das Schultheisenamt wieder zurükzustellen entschlossen sey. Beide Anträge waren dem Rathe nichts weniger, als erfreulich. In demselben Augenblicke mußte der Kamrer Kurz mit dem Rathsherrn Schwäbl und dem Stadtschreiber aufbrechen, und an das königliche Hoflager nach Augsburg eilen, [1625]) um die unersetzlichen Nach-

1624) Kön. Maximilians Credenzialen für seinen Diener und Rath Sigm. von Rorbach. dat. Augsburg am Samstag vor Lichtmeß 1496.

1625) Die Instruktion und die Credenzialen für die nach Augsburg abgegangenen Rathsherren ist vom 9. März 1496. datirt.

Nachtheile, die aus dieser Einleitung zur gütlichen Handlung für das Stadtwesen erstehen würden, vorzustellen. Die Abordnung hatte auch ihre Absicht nicht verfehlt. Der Weg der Güte scheint wieder verlassen worden zu seyn, was den Wünschen des Raths entsprochen hatte. Der König erließ von Fuessen am Montag in den Ostern (den 4. des Monden April) an den Kammerrichter den Befehl, auf die ihm neulich zugekommene Weisung „in den Sachen der Stadt Regensburg mit dem Heerzog Albrecht stille zu stehen," keine weitere Rükſicht zu nehmen, sondern ein förderliches Recht ergehen zu lassen. Demungeachtet erschien bald darauf eine stattliche Bayerische Gesandschaft, der Peffenhauser, der Rentmeister, der Richter am Hofe Heuras und noch einige andere, [1626]) und überreichte dem Rathe einen mit Maximilians Namensunterschrift versehenen königlichen Befehl, [1627]) welcher den Auftrag an den Rath enthielt, dem Heerzog Albrecht und dessen Erben bey den alten Gerechtsamen, Herrlichkeiten und dem Gerichtszwang in der Stadt Regensburg ruhig bleiben zu lassen, und nicht daran zu irren, indem S. Majestät dem Heerzoge den Kaufbrief um das Schultheisenamt wieder zurükgestellt habe. Dieselbe Gesandschaft überreichte auch zu gleicher Zeit dem von weyland Kaiser Friedrich angestellten Reichsschultheiß Hüttenbeck einen zweiten königlichen Befehl vom nämlichen Datum, in welchem demselben der Dienst aufgesagt, und er zugleich angewiesen worden war, das Gericht den bayerischen Anwälten abzutreten, auch denselben die Gerichtsbücher, und, nach vorhergegangener Entbindung von den Gelübden, die Amtspersonen zu übergeben. Die bayerischen Abgeordneten hatten auch die dem D. Eck abgedrungene Urfehde zurückverlangt, und keine Bedenkzeit zugestehen wollen; aber kaum ward ihnen eine Antwort zu Theil, und die von ihnen begehrte Zusammenberufung des äusern Raths rund abgeschlagen mit den Worten: es thue nicht mehr Noth; wir haben eine neue Ordnung, wenn der äusere Rath zusammen berufen werden soll.

Diese Zurückstellung des Schultheisenamts an das Haus Bayern war in den

1626) l. Rathsprotokolls Bl. 60. b.

1627) Der königl. Befehl ist datirt vom Freytage nach Pfingsten 1496.

den Augen der meisten Einwohner von Regensburg das schlimmste, was der armen bedrängten Stadt hatte begegnen können; und weil diese Ueberzeugung allgemein gewesen war, so war auch der vom Rathe auf diesen Antrag gefaßte Beschluß: dem kais. Befehl keine Folge zu leisten, allgemein gebilligt worden. Viele Bürger und Einwohner, die Zeugen gewesen waren, mit welcher Vorliebe der Heerzog seinen verlornen Sohn, Bojariens alte Hauptstadt, aufgenommen und behandelt hatte, wären lieber je und allezeit, noch mehr aber, wenn nur zur Hälfte die Freiheit wieder gegeben werden sollte, in der Unterwürfigkeit gegen das Haus zu Bayern verblieben, und mochten jetzt unter so drükenden Umständen die vergangenen Jahre noch sehnlicher zurükwünschen; aber sie mußten ihre wahre Gesinnung verhehlen. Unverweilt erhob sich jedoch der Kamrer Kurz mit zwei andern Abgeordneten wieder zum König, und entschuldigte unter Huldigungen der unverbrüchlichsten Treue den verweigerten Gehorsam. Der Heerzog — dieß waren Worte des Stadtschreibers — ist jetzt der Stadt ein ungnädiger Herr; Drangsale von allen Seiten ergehen täglich über uns, und vorzüglich verbindet S. Gnaden, der Heerzog, mit dem Schultheisenamt burggräfliche Rechte, und erweitert die richterliche Gewalt auf eine Art und Weise, die wir nicht zugeben können, und wie sie nie ein Schultheiß vor der Zeit der Verpfändung geübt hat. Wir schweben dieser Gerichte wegen vor dem kön. Kammergericht im Recht, und erwarten von daher den Austrag des Handels, wobey Ew. Majt unsere Stadt gnädigst zu handhaben geruhe. —

Der König fühlte, daß die Erhaltung der Ruhe in der Stadt Regensburg nicht gesichert werden könne, wenn nicht zum wenigsten das Schultheisenamt vom Rathe dieser Stadt ganz und ausschließlich abhängig werde. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß der König seinem Schwager, dem Heerzoge, das Schultheisenamt schon in der Absicht abgetreten hatte, um einen Vergleich desto leichter zu Stande zu bringen. Die Abgeordneten empfingen daher auch keine Vertröstung, und wurden mit der Ermahnung entlassen zu gütlicher Ausgleichung mit seinem Schwager, dem Heerzog. Die Vergleichsunterhandlung

lung nahm auch nicht lange darauf 1628) ihren Anfang. Die Akten nennen Hanſen v. Paulsdorf zu Ramsberg, den Pfleger zu Kehlheim, als Unterteidinger oder Mittelsmann. Die wechſelſeitigen Vergleichsvorſchläge 1629) ſind von einem Datum, in Folge deſſen die Unterhandlungen im Anfange des Monats Julius am lebhafteſten betrieben worden zu ſeyn ſcheinen; und erſt im Monat Auguſt 1630) haben ſich beide Theile gegen einander verſchrieben, bis auf S. Gallentag im Rechten vor dem Kammergericht ſtille zu ſtehen und nicht weiter gegen einander zu verfahren.

Bei den Verhandlungen ſcheint als Grundlage der Ausgleichung und Ausſöhnung angenommen worden zu ſeyn, daß das Schultheiſenamt in Regensburg mit allen davon abgehangenen Rechten um einen beſtimmten Preiß unwiderruflich und auf beſtändig dem gem. Stadtweſen überlaſſen, und das Stadtgericht ganz abhängig vom Rathe werde. Die Verbindlichkeit, daß der Schultheiß ſich zu München ſtellen, die Verleihung des Blutbanns nachſuchen, und denſelben zu Lehen empfangen mußte, war beinahe bloße Formalität. Weſentlicher war die Frage, welche Stücke, und ob der Gerichtszwang über die Juden dem Schultheiſenamt anhängig ſey. 1631) Die Beſtimmung des Burgfrieden unterlag auch mehrern Schwierigkeiten. Das Dorf Kumpfmühl, das ſeit den älteſten Zeiten zum Probſtgericht gehört hatte, ſuchte der Rath darein zu ziehen; und vor allem hätte er ſich gerne, auf welche Art und Weiſe und unter

1628) Am h. Auffahrtstag den 12. May 1496. wie ſich aus der Kön. Beſtätigung des Vertrags vom 12. Oktober d. J. ergiebt.

1629) Es ſind dreierlei Vorſchläge vorhanden, zwei von den handelnden Theilen; die dritten ſcheinen vom Obmann ſich herzuſchreiben. Die beiden erſtern ſind den 26. Junius und den 2. Julius verfaßt worden.

1630) Die gemeinſame Urkunde Heerzog Albrechts und der Stadt Regensburg iſt datirt an U. L. Frauentag Assumtionis 1496.

1631) Auf dem Tage zu Freiſingen im Jahre 1488 war es ſchon im Werk geweſen, daß Heerzog Albrecht vom Heerzog Georg die jährliche Judengilt, die mit Inbegriff der dem Biſchof gehörigen 30 Pfund zweihundert Pfund betragen hatte, käuflich an ſich bringen wollte; und in der gegenwärtigen Verhandlung hatte der Rath von Regensburg darnach getrachtet.

unter welchen Bedingungen es auch gewesen wäre, jenseit der Donau im Besitze der Vorstadt am Hof und der drei Schrannen erhalten. — Die Freiheit der hiesigen Bürger, ungehindert im Lande kaufen und verkaufen zu dürfen, und bey Steueranlagen nicht als Fremde behandelt zu werden, war ein althergebrachtes, wichtiges, gewissermassen aber natürliches Recht; und die Abgeordneten der Stadt konnten, auf dem Falle es zur Abfaßung der Urkunde käme, nicht Vorsicht genug anempfehlen, damit die Bürger von Regensburg nicht auch in andern Hinsichten als herzogliche Unterthanen angesehen und behandelt würden. Ein anderer vorzüglich wichtiger Punkt, dessentwegen von beiden Theilen hartnäckig gestritten wurde, war gewesen, daß die alten nach Regensburg führenden Landstraßen, der Vorstadt zu Gunsten, nicht verlegt oder gesperrt würden, 1632) und daß sich die Vorstadt am Hof zum Nachtheile der alten Freystadt keine Rechte anmaßte, die sie vorhin nicht gehabt hatte. Unter den Stadt Regensburgischen Vorschlägen war einer in dieser Beziehung also verfaßt:

> Item es soll hinführo ewiclich am Hof kein Neuerung, als mit Wochenmärkten, Niederlag, Länd, Naufahrt, Kränchen und anders, so bisher daselbst nit herkommen ist, gemacht noch vorgenommen, sondern daselbst mit allen Händeln gehalten werden, wie dann jetzo daselbst der Gebrauch ist.

Mit einem scharfen Blike hatten die Unterhändler in die Zukunft gesehen, wie sich die Vorstadt auf Kosten der alten Stadt erheben würde. Es war

1632) In den vor dem Kammergericht gewechselten Schriften sagt irgendwo der Stadt Regensburgische Anwalt von der Nürnberger Straße: „dieweil „Regensburg vor alten Zeiten in seiner Würde und großem Gewerbe ge„wesen ist, hätte man die neue Straße, die man jetzt (über Winzer) „braucht und fahren muß, nit brauchen mögen, denn die wäre viel zu „klein (enge) gewesen.“ Eines urkundlichen Beweises von dem alten Daseyn der Fähre und des Wegs über Prüfling habe ich oben in der Anmerk. 1482 gedacht. Die Urkunde hatte der Rath nicht gekannt, noch kennen können; aber, daß die Fähre dem Kloster Prüfling gehört hatte, war ihm wohl bewußt gewesen, indem er zu dieser Zeit den Abt des Klosters in sein Interesse hatte ziehen wollen, damit die Fähre, die der Pfleger zu Kehlheim zerstört hatte, wieder hergestellet würde.

war eben ſo wol gegen das geſezliche Herkommen, daß ein einer Stadt ſo nahe gelegener Ort Stadtrechte erhalten hatte, als es nach den Grundſätzen des alten teutſchen Rechts nicht zuläßig geweſen war, daß in einem Lande entweder zu eignem Vortheil, oder zum Nachtheil des benachbarten Landes, die Heerſtraßen verändert, geſperrt und anders wohin geführt wurden. Die Heerſtraßen wurden aus dieſer Urſache Reichsſtraßen genannt, weil dieſerwegen einſeitig ein Gebietsherr oder Reichsſtand nichts zum Nachtheil eines andern verfügen durfte. 1633) Dieſe triftigen Einwendungen, die die Regensburgiſchen Abgeordneten gegen die neue Straße über Ettershauſen aufzuſtellen ſich erlaubt hatten, waren nicht unbeachtet geblieben. Es war in dem bald darauf zu Stande

1633) Dieſer Straſſenzwang war ein ſo allgemeiner Grundſatz, daß ſich derſelbe ſogar auf das kaufmänniſche Speditionsgeſchäfte erſtrekt hatte. In dieſen Jahrbüchern ſind mehrere Beweiſe hievon vorfindlich, und insbeſondere iſt ein in dieſem Jahre von den Heerzogen Ott und Albrecht erlaſſenes Schreiben an den Rath zu Regensburg ſo merkwürdig, daß ich daſſelbe den Freunden der alten Handelsgeſchichte nicht vorenthalten kann. Es iſt wörtlich folgendes:

Von Gotes Genaden Ott und Albrecht Pfallntzgraven bey Rhein vnd Hertzogen in Bairn.

Unſern Grus zuvor. Erſamen, weyſen lieben beſundere. Als kundig vnd offenbar iſt, daß zollpar Kaufmannsgut, ſo von Salzpurg aus gein Nürmberg gfort wirdet, die alten rechten Eeſtraſſen auf Kelhaim, Hembawer, Neuenmargkt vnd Feucht, desgleichs von Nürmberg der Ennde wider gen Saltzpurg vnd kein ander Beyſtraſſen kumen noch gefürt werden ſol, das ſich etlicher Kauf und Furmann zu Abbruch ſolcher alten Straß, auch unſer Zoll, Maut vnd Gelait zu verendern unterſtehet, das vns nit leidlich ſein wil. Demnach begern wir an euch gütlich bittend, ir wollet ſolichen Kauf und Furleuten bey euch Bericht geben vnd anſagen laſſen, mit ſolchem ihrem zolpern Gut und dem Führen auf obengezeigter alten Straſſ zu beleiben, vnd vnſer Zollſtett vnd kein ander Straß zu beſuchen, deshalb, vor mehrern Schaden zuverhüten, dann wir uns zu den Widerwärtigen unſer Notturft nach vnd dermas halten vnd beweiſen wellen, damit ſolch Straſſ in Wirden bleib, haben wir euch gnädiger Meinung nicht verhalten wollen. Datum am Montag vor Andree Anno 96 — — — Da die Stadt Regensburg kein Gebiet von ſolchem Umfange gehabt hat, daß der Rath eine Landſtraße hätte ſperren oder verlegen und anderswohin führen können, ſo gieng offenbar die Beſchwerde dieſer beiden Fürſten dahin, daß die hieſigen Kaufleute das Gut von Salzburg an ſich gezogen, und von hier aus nach Nürnberg, oder vielleicht auch mit Umgehung der Stadt Nürnberg anderswohin verſendet hatten.

de gekommenen Vertrag die dringend verlangte Beschränkung der Stadtrechte der Vorstadt mit ausdrüklichen Worten, denen nur mehrere Bestimmtheit zu wünschen gewesen wäre, vom Heerzoge zugegeben worden, folgendermassen:

> Wir unser Erben und Nachkommen wollen und sollen auch aus genannten beweglichen Ursachen die vorbenannte unsere Vorstadt am Hofe vor Regensburg nit anders, denn wie von Alters herkommen, in allen Sachen behalten und bleiben lassen, daß auch allda kein neuer Gebrauch der Stadt Regensburg zu Wider Schaden oder Abbruch fürgenommen werde, und uns deshalben gegen denen von Regensburg mit Betrachtung hierinne der Stadt Nothdurft gnädiglich halten.

Nachdem die zur Ausgleichung geneigten Theile mit solchen Berathschlagungen viele Wochen mit einander zugebracht hatten, war endlich von beiderseitigen Unterhändlern ein Vertrag eingegangen, angenommen, und am S. Bartholomeus Abend vom Heerzog und von den Bevollmächtigten der Stadt im Schloße zu Straubing gesiegelt, einige Zeit nachher vom Heerzog Sigmund genehmigt [1634]) und in einer besondern Urkunde vom Könige bestätiget worden. [1635]) Beide Theile entsagten in dem Vertrage allen Ansprüchen und Forderungen, derentwegen sie am Kammergericht zu Frankfurt im Recht gegen einander gestanden waren. Die Stadt Regensburg hatte die beträchtliche Schuldforderung von 31510 fl. darangegeben, auch noch überdieses zu einer jährlichen Zahlung von 400 Gulden in Gold sich verpflichtet, und dafür das Schultheisengericht mit allen davon abhangenden Rechten unter zugesicherter Beobachtung gewisser Formalitäten unwiderruflich auf immer und ewig abgetreten erhalten. Auch der Burgfried, den die Stadt am Kammergerichte eingeklagt hatte, ward wieder [1636]) anerkannt, und auf das genaueste nach den Gemärken bezeichnet. In gleicher Weise ward der obere Werd nebst zwei kleinen dabei liegenden Werden als der Stadt Eigenthum wieder anerkannt. Die Befreiung der Regensburger Bürger an der Zollstatt am Hof von eignem Gut ward

1634) Heerzog Sigmunds Urkunde, dat. Freitags nach Natiu. Mar. 1496.

1435) Die königliche Confirmation des Vertrags ist datirt von Lindau, d. 12 Oktob. 1496.

1636) Der Burgfried der Stadt war, wie sich der Regensburgische Bevollmächtigte in den Verhandlungen äuserte, erst im Jahre 1486 durch einen unbedachten Ausdruck in dem gedruckten Ausschreiben zweifelhaft und streitig gemacht worden.

war auch in dem Vertrage bestätigt, und die daselbst von den Gütern der Ausländer zu entrichtende Mautgebühr mit beider Theile Einwilligung genau bestimmt, und das keiner willkührlichen Aenderung unterliegende Zollregister den Abgeordneten von Regensburg zur Mitsieglung vorgelegt worden. — Wie in einem eignen Abschnitt des Vertrags gegen jede der Stadt Regensburg nachtheilige Neuerung zu Stadt am Hof Vorsehung getroffen worden ist, wurde bereits mit den eignen Worten des Vertrags bemerkt. Es war dabei auf heerzoglicher Seite ausdrüklich versprochen worden, die Straße über den Hof unverhindert gehen zu lassen. Es ward ferner den Bürgern von Regensburg versprochen, daß sie im Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen im Lande durch kein Landesgesetz ausgeschloßen werden sollen; und im Betreff der Landessteuer ist die Zusage im Vertrage enthalten, daß es dieserhalben mit den Bürgern von Regensburg gehalten werden solle, wie es mit den Bürgern in sämtlichen bayerischen Städten gehalten wird. Besonders hatte auch der Heerzog der 400 Mark Goldes sich begeben, auf die er am Kammergericht geklagt hatte, wegen der Beeinträchtigungen seiner Gerechtsame, die sich der (neue) Rath hatte zu Schulden kommen lassen, als er einige Glieder des alten Raths gefänglich angenommen und peinlicher Frage und Marter unterworfen hatte.

Welches Schaamgefühl mag sich der Volkspartei, die sich nach der Zeit der Unterwerfung an das Haus Bayern zu Regenten von Regensburg aufgeworfen hatte, bemächtigt haben, als ihr regelloses und leidenschaftliches Benehmen auch in diesem Vertrage als ein unstatthaftes, höchst strafwürdiges Verfahren gebrandmarkt worden war. — Dieser Vertrag gab für drei folgende Jahrhunderte die Entscheidungsnorm in allen Geschäften und Handlungen mit Bayerns erhabenem Fürstenhause. Demselben Vertrag verdankt meine Vaterstadt im Laufe des darauf gefolgten Jahrhunderts ihr Fortschreiten zur Selbstständigkeit, welche sie ohne die ihr überlassene Gerichtsbarkeit nicht hätte erreichen können; und der Selbstständigkeit verdankt sie ihre Denkfreiheit über Gott und religiöse Dinge, des Lebens wichtigste Angelegenheiten. Wie im Keime lag auch in diesem Vertrage die gegenwärtige Vereinigung der ältesten Bojenstadt mit dem Mutterlande vorbereitet, welche dem Enkel und Urenkel ein beneidenswerthes Lebensglük und eine heilbringende Zukunft verheißt.

Date Due

Demco 293-5

DD901
.R32G3

Digitized by Google

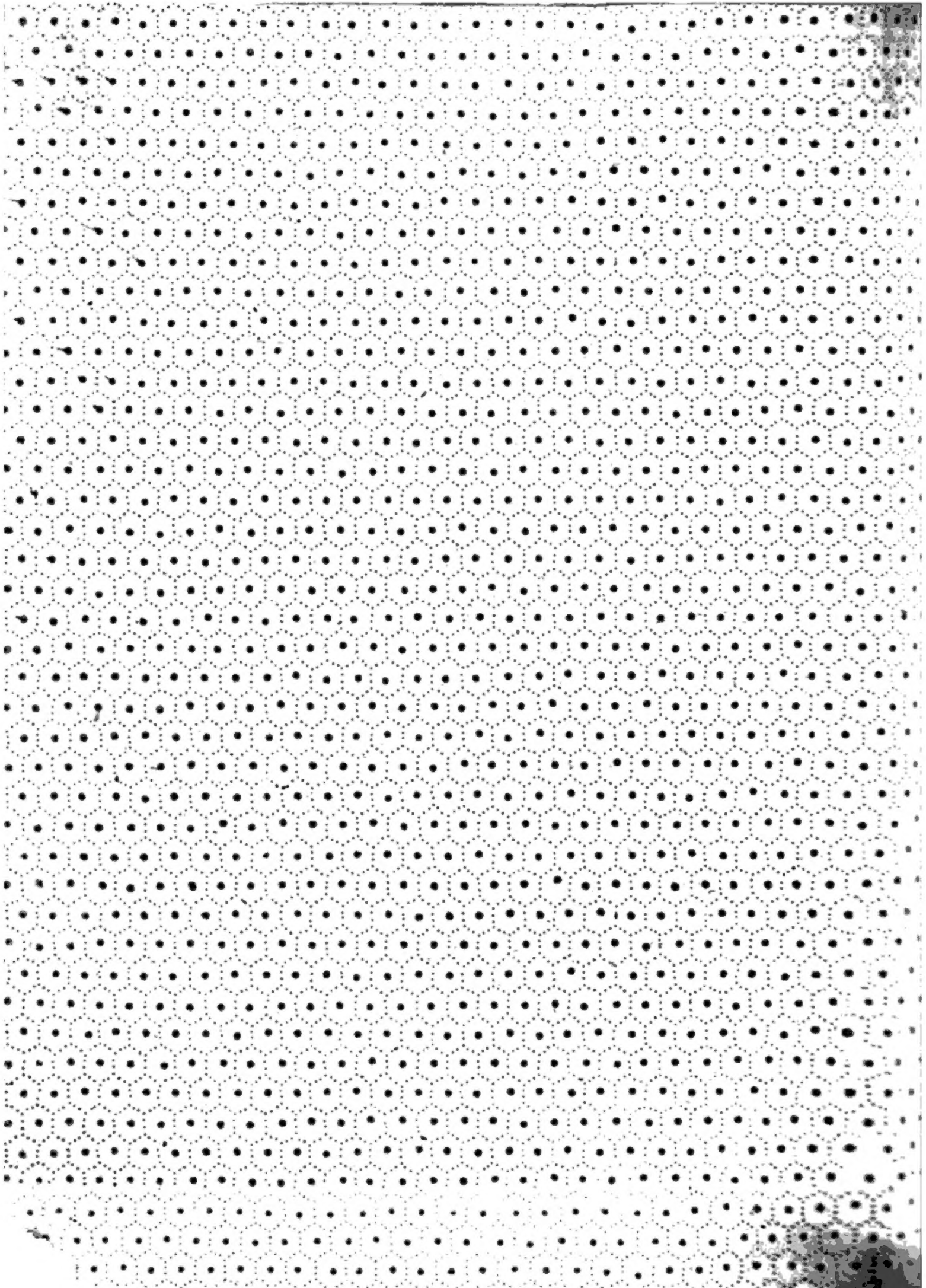

3 2000 009 321 235

Digitized by Google

Digitized by Google